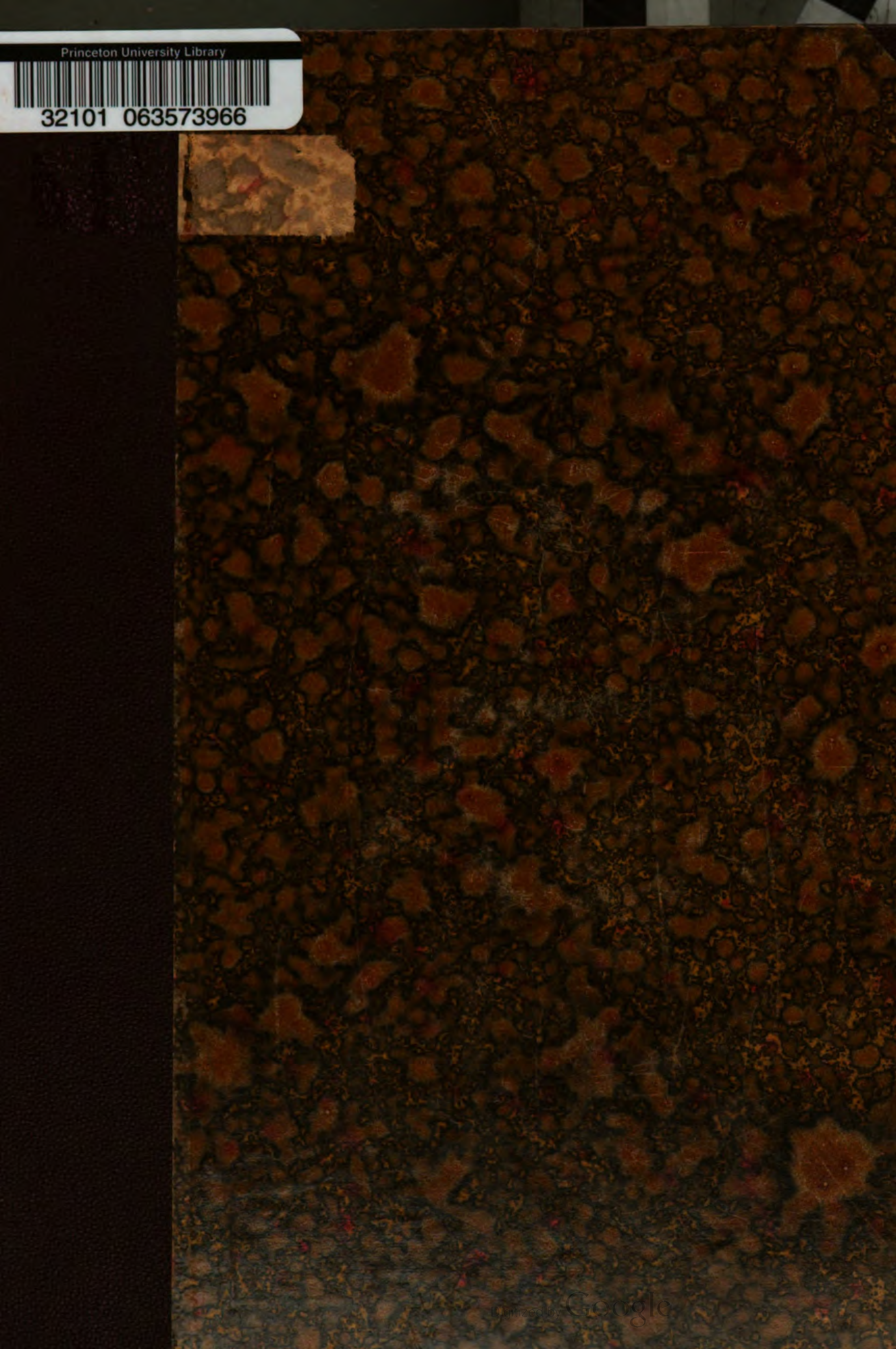
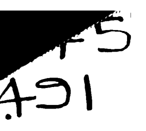

Princeton University Library
32101 063573966




VET TES TAMEN
NOV TVM
Dei
Sub Numine
Viget



MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

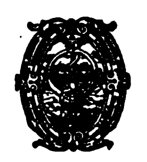
UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, OSW. REDLICH UND F. WICKHOFF

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XXI. BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1900.





DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Inhalt des XXI. Bandes.

Nochmals die Afralegende und das Martyrologium Hieronymianum.

Von

Bruno Krusch.

I. Die Afralegende.

Meinen freundlichen Rath, die ganzen Afraacten mit Einschluss des schwarzen Teufels und des Drachens gleichmässig mit seinem Vertrauen zu beglücken, hat Duchesne [1]) leider nicht befolgt, sondern sich wiederum nur ein Stück ausgesucht, und über den grössten Theil derselben bleiben wir also einerlei Ansicht, dass sie nichts taugen. Von der alten Schule unterscheidet er sich dadurch, dass er nicht bloss die Conversio, sondern auch noch das dritte Kapitel der Passio opfert, und er gibt zu, dass dieses von ganz derselben Hand geschrieben ist wie die Conversio. Der Zwiespalt zwischen uns beiden erstreckt sich also nur auf die ersten beiden Kapitel der Passio. Abermals löst er diese aus dem Zusammenhange heraus, abermals erklärt er sie für eine leidlich glaubwürdige Quelle aus dem Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrh. Aber für ihre unbedingte Echtheit wagt er auch jetzt nicht einzutreten, sondern sie sollen nur im Grossen die Hauptzüge der Tradition wiedergeben, während in den Einzelheiten der Verf. seinem persönlichen Gefühle und seiner Phantasie gefolgt wäre.

Zur Rechtfertigung der blutigen Operation wiederholt er seine beiden früheren Gründe, dass Afra in den ersten beiden Kapiteln ohne Gefährtinnen erscheine und sich nicht auf ihre Taufe berufe. Er ist stolz auf seinen angeblichen Beweis und rügt meine Uebergehung des

[1]) Auf meinen Artikel über die Conversio et passio Afrae im N. Archiv XXIV, S. 289, hat Duchesne in den Anal. Boll. XVII, S. 433—437, geantwortet.

ersten seiner beiden Gründe, der noch auf eine Antwort warte. Hier ist sie! Allerdings war Afra zuerst ergriffen und gerichtet worden, aber allein war sie deshalb nicht. Ihre Genossinnen standen am Ufer des Flusses und beobachteten von dort aus den Vorgang; auch die Mutter wurde benachrichtigt und die ganze Gesellschaft unmittelbar nach der Beisetzung der Afra an ihrem Grabe verbrannt. Alles dies ist im dritten Kapitel erzählt, und allein ist also Afra nur deshalb, weil Duchesne den Faden vorher abschneidet, weil er nicht will, dass wir die Fortsetzung lesen, weil er der Erzählung von dem Märtyrertode der Gefährtinnen sein Sic nolo! entgegensetzt. Er selbst hat also die Heilige durch die Lostrennung des dritten Kapitels ihrer Freundschaft beraubt, und nicht genug damit, verlangt er auch noch, dass ich ihm wegen ihres Alleinseins Rede und Antwort stehen soll. Das ist doch eigentlich eine starke Zumuthung.

Dasselbe dritte Kapitel enthält die Widerlegung seiner zweiten Behauptung, dass Afra in der Passio als ungetauft erscheine, denn es nimmt ausdrücklich auf die in der Conversio erzählte Taufe der ganzen Gesellschaft durch den Bischof Narcissus Bezug und bezeichnet die Mädchen als „baptizatae". Aber auch aus den ersten beiden Kapiteln hat die entgegengesetzte Eigenschaft nur durch eine sophistische und thatsächlich unrichtige Interpretation hergeleitet werden können. Die Zweifel an ihrem christlichen Character begründet der heidnische Richter (c. 2) nicht etwa mit der Nichterfüllung kirchlicher Formen, sondern lediglich mit ihrem schändlichen Gewerbe: „meretrix enim quae est dici non potest christiana". Lediglich gegen diesen Vorwurf hat sich die Heilige zu verantworten und im Hinblick auf ihn erklärt sie sich selbst für unwert, sich Christin zu nennen, aber Gottes Barmherzigkeit hat sie zu diesem Namen verstattet. Sie ist also Christin und hält sich selbst für eine Christin und die gegen diese ihre Eigenschaft vorgebrachten Bedenken sind keine rituellen, sondern moralische, aus ihrer Vergangenheit hergeleitete. Wer ihre Antwort: „Christiana quidem ego nec dici m e r e o r nec vocari" so übersetzt: „Elle n'a pas le d r o i t de porter le nom de chrétienne", wie dies Duchesne im Bulletin critique 1897, S. 304, gethan hat, fälscht den Text. Sie hat allerdings das Recht sich Christin zu nennen, aber nicht das Verdienst. Sie steht also unter dem Drucke ihrer Sündenlast, an die sie der Richter erinnert hat, und auch die Fortsetzung des Verhörs spinnt den Gedankengang weiter, dass sie nicht wert sei, Christin zu heissen. In der Frage des Richters, woher sie wisse, dass sie zu diesem Namen verstattet sei, erblickt sie die Aufforderung zum Beweise, dass sie von Gottes Antlitz nicht verstossen sei, und findet

ihn darin, dass sie eben zum Bekenntnis seines heiligen Namens zugelassen wird, welcher Umstand ihr Hoffnung gibt auf die Vergebung aller ihrer Sünden. Dagegen hält Duchesne ihre Poenitenz nach der Taufe für gänzlich unberechtigt. Nach ihm hätte sie sich hinsichtlich ihrer Sünden lediglich auf die Taufe zu berufen gehabt, und war sie getauft, so hätte sie wissen müssen, dass sie keine Vergebung mehr nöthig hatte, sondern alle ihre Sünden abgewaschen waren, dass sie rein war, wie ein Kind, und der Bischof hatte in der Conversio (S. 57, 16) die Folgen der Taufe so dargestellt. Als getaufte Christin würde sie sich also nach Duchesne durch ihre Antworten mit der Dogmatik der christlichen Kirche in Widerspruch gesetzt haben. Vom rein menschlichen Standpunkte aus aber wird es begreiflich erscheinen, dass sie gegenüber dem streng moralischen Standpunkte des Richters, dass ein Freudenmädchen keine Christin sein könne, ihre persönliche Unwürdigkeit zugibt, und bei manchen wird sie vielleicht gerade deshalb Sympathieen finden, weil sie von den Vortheilen keinen Gebrauch macht, die ihr die Taufe verschafft hatte; bei der Rolle, die sie der Legendenschreiber spielen lässt, sollte man doch auch an ihre Aussagen nicht einen Massstab legen, der vielleicht gerechtfertigt wäre, wenn es sich um einen Bischof oder Abbé oder gar Professor der Theologie handelte. Schon Tillemont, auf den sich Duchesne nicht hätte berufen sollen, hat mit richtigem Tactgefühl den Schmerz über ihre früheren Sünden durch die Schwere derselben genügend begründet gefunden und keinen Augenblick an ihrer Taufe gezweifelt, wie überhaupt noch Niemand vor Duchesne. Allerdings hat auch vor ihm noch Niemand gewusst, wie die Aeusserungen der Heiligen wirklich gelautet haben müssten, wenn sie getauft gewesen wäre, und staunend erfährt jetzt die Welt den vom dogmatischen Standpunkt gereinigten Text ihrer Verantwortung [1]). Da nun aber Afra das nicht sagt, was Duchesne in derselben Lage gesagt hätte, ergo — war sie nicht getauft, und da sie im dritten Kapitel nicht bloss wie in den beiden vorhergehenden als Christin, sondern direct auch als getauft bezeichnet wird, ergo — wird dieses gestrichen. Das ist ein Verfahren, welches an Einfachheit nichts zu wünschen übrig lässt.

Ein dritter Grund, der neu hinzugekommen ist, steht auf derselben Höhe. Seine zugestutzte Passio, meint mein Gegner, enthalte keine der

[1]) Die genussreiche Lectüre darf ich dem Leser nicht vorenthalten: Elle dirait que, dans sa grande miséricorde, Dieu lui a pardonné ses péchés, qu'elle se réjouit de souffrir pour le nom de son bienfaiteur, etc. Schade, dass das hässliche etc. den Faden zu früh abgeschnitten hat!

fabelhaften und anstössigen Einzelheiten, durch welche die weggestrichenen Theile entstellt sind. Das höchst befremdende Benehmen des heidnischen Richters, der fast christliche Ansichten entwickelt, ist wiederholt zum Gegenstande der Kritik gemacht worden und lässt sich nicht dadurch beseitigen, dass man es einfach vertuscht.

Die natürliche Verbindung der Conversio mit der Passio, wie sie nicht bloss in der handschriftlichen Ueberlieferung, sondern auch in directen Wechselbeziehungen begründet ist, lässt sich nur durch höchst gewaltthätige Eingriffe lösen. Auf die in der Conversio geschilderte Taufe spielte das dritte Kapitel der Passio an, und deshalb sahen wir es eben unter dem Messer Duchesne's verschwinden. Und der Appetit kommt beim Essen! Die Harmonie der beiden Theile verräth sich schon äusserlich durch den gleichen Anfang. Conversio wie Passio beginnen: „Aput provinciam Retiam in civitate Augusta", und die Passio nimmt dann in den Worten „Afram hanc, quam notam habebat facies publica", auf die voranstehende Conversio directen Bezug. Diese Stellen beweisen die Zusammengehörigkeit der Conversio und Passio und widerlegen das Duchesne'sche System; sie müssen fallen, wenn dieses überhaupt bestehen soll. Duchesne streicht also in der Passio die Worte „Aput provinciam Retiam", er streicht auch „hanc". Die Provinzangabe, meint er, sei eine Anomalie; für das Publicum, für welches die Acten geschrieben waren, habe die Angabe der Stadt vollständig genügt. Er meint das Publicum, für welches die Passio bestimmt war; denn in der Conversio lässt er dieselbe Provinzangabe stehen und verwerthet sie sogar für ihre Kritik in demselben Sinne, wie ich sie verwertet habe. Die Leser der Conversio müssen also wohl diese Angabe nicht als Anomalie empfunden haben und für sie genügte die blosse Stadtangabe nicht. Nun ist allerdings die Provinzangabe in Verbindung mit der Stadtangabe für das Duchesne'sche System ein störendes und höchst ärgerliches Hindernis. Nach der Provinz und der Stadt bestimmt das M. H. die Leidensstätte der H. Afra in so gleichlautenden Worten: „In provincia Retia civitate Augusta", und diese Bezeichnungsweise ist dieser Quelle so geläufig, dass sogar Duchesne das unbedachte Zugeständnis entschlüpft ist, Conversio wie Passio gäben im Anfang die Formel des M. H. wieder. Von mir auf den Anachronismus aufmerksam gemacht, dass in Acten aus dem 4.—5. Jahrh. eine Quelle des 7. Jahrh. benützt sein soll, gibt er jetzt eine Erklärung, die wiederum beweist, dass bei ihm kein Ding unmöglich ist. Man höre und staune! Die Eintragung des M. H.: „In 7. Id. Aug. provintia Retia civitate Augusta Afrae, Veneriae", ist nach Duchesne der Passio c. 1. 2. entnommen, d. h. dem von

ihm durch Streichung der Provinzangabe castrirten Texte, und diese Formel des M. H. habe einen so tiefen Eindruck auf den von ihm selbst erfundenen zweiten Legendenschreiber, den Verf. der Conversio und Passio c. 3, gemacht (cette formule paraît avoir frappé l'auteur de la légende postérieure), dass er nicht bloss seine Conversio damit begonnen, sondern auch boshafter Weise gerade die dummen Worte „Aput provinciam Retiam“ der Passio vorgesetzt habe, die Duchesne eben gestrichen hatte, weil er sie nicht brauchen konnte.

Duchesne hat also bei der Conversio, gerade wie ich, diese Worte als Kriterium für die Abhängigkeit vom M. H. und für ihre spätere Entstehung anerkannt und ist demselben Schlusse bei der Passio nur dadurch ausgewichen, dass er sie hier strich. Er misst also mit ungleichem Maasse, und ich halte es für eine schreiende Ungerechtigkeit, dass er der Conversio mit dem schwarzen Teufel und dem Drachen die Künste seiner Kritik nicht hat angedeihen lassen. Ueber diesen Theil der Afraacten wären wir also einerlei Meinung und auch zum Theil über die Passio. Denn auch sie setzt er in ein Abhängigkeitsverhältnis zum M. H. wenigstens in Betreff der drei Worte, die er gestrichen hatte. Aber nun trennen sich unsere Wege. Nach ihm ist die Passio vor der Entlehnung der durch ihn gestrichenen drei Worte die Quelle des M. H. für die obige rein formelhalte Eintragung gewesen. Er nimmt also eine doppelte Benützung an: zuerst wäre die Passio im M. H. an jener Stelle benützt, um später selbst aus ihm vervollständigt zu werden. Das wären also nach ihm die nicht gerade ganz einfachen Beziehungen der Afraacten zu dem M. H. Er macht sich keine Hoffnungen weiter, mich zu seiner Ansicht zu bekehren: Inutile de dire que M. Krusch n'est pas de mon avis, hält also bei mir seine Sache für aussichtslos. Aber auch, abgesehen von mir, hat seine Kritik der Afraacten bis jetzt noch nicht viel Anhänger gefunden, ja selbst auf streng katholischer Seite haben sich Stimmen hören lassen, die sein Verfahren als „gewaltsam“ verurtheilten.

Folgt man nun nicht den willkürlichen Experimenten der Duchesne'sche Kritik und belässt die von ihm gestrichenen drei Worte am Anfang der Passio, so gilt für sie, was der vortreffliche Kritiker für die Conversio zugestanden hat, und nach Beseitigung des von ihm vorgeschobenen Interpolators fällt dem Verf. zur Last, was er jenem in die Schuhe schieben wollte, die Entlehnung aus dem M. H. Dieses ist also gleichmässig in der Conversio wie Passio benutzt und bei der Benützung einer Quelle des 7. Jahrh. muss es als ein aussichtsloses Unterfangen erscheinen, die Acten in das 4. oder 5. Jahrh. rücken zu wollen. Dem Legendenschreiber lag also bei seiner

Arbeit das M. H. vor, und er fand darin: „7. Id. Aug. *In provintia Retia* civitate Agusta Afrae, Veneriae“, die Verbindung der Afra mit Veneria und deutete diese auf den Beruf der Heiligen. Also nicht bloss die geographischen Angaben der Afraacten sind dem M. H. entlehnt, überhaupt der ganze Vorwurf der Legende konnte dieser Quelle entnommen werden und diesen Zusammenhang hatte bereits Rettberg erkannt. Eine heilige Veneria ist in Augsburg unbekannt, dagegen erscheint am Anfang desselben Artikels des M. H. (7. Id. Aug.) die Veneria als Heilige von Antiochia in Gemeinschaft mit einem Sophronius: „*In* Antiochia Suffroni, Veneriae“, und Boschius hatte die Vermuthung aufgestellt, sie sei von dort durch eine Dittographie an den Schluss und in die Gesellschaft der Afra gerathen. Duchesne verlangt nun von mir den Beweis, dass die H. Veneria in Antiochia wirklich bekannt gewesen sei, und man dort ihr Fest gefeiert habe. Er hofft, dass ich dazu ausser Stande sein werde, denn er weiss, dass die meisten Heiligen des M. H. nur durch dieses bekannt sind. Ist vielleicht der Gefährte der Veneria Sophronius noch anderweitig für Antiochia bezeugt? Afra erscheint in dem ältesten Zeugnis bei Fortunat und auch sonst im M. H. ohne eine Veneria, aber trotzdem bleibt die Ansicht von Boschius nur eine Vermuthung, und wenn man sie verwirft, sind zwei Heilige desselben Namens Veneria anzunehmen, eine in Antiochia und eine in Augsburg, beide unter demselben Tage im M. H. erwähnt. Ob aber Veneria nach Antiochia oder Augsburg oder nach beiden Orten gehört, ist für den vorliegenden Fall Nebensache; Hauptsache ist, dass der Ausdruck im M. H. Personenname ist und nicht als Gattungsname gedeutet werden kann, wie dies Duchesne thut Wenn er nämlich oben eine Benützung der von ihm castrirten Passio im M. H. statuirte, so soll diese eben in seiner Deutung der Veneria als Venuspriesterin liegen, und der Beweis, dass dieselbe mit dem sonstigen Sprachgebrauch des Martyrologiumschreibers unvereinbar ist, führt ihn abermals ad absurdum. Der Veneria begegnet man aber im M. H. an folgenden Stellen:

16. Kl. Feb. In Affrica — Fortunatae, Veneriae, Satae.
6. Kl. Feb. In Affrica — Processi, Veneriae, Marinae.
Pr. Kl. Mart. Et alibi — Serviliae, Veneriae, Bassiliae.
Pr. Non. Mai. In Affrica — Mappalici, Veneriae, Bonaefaciae.
3. Non. Jun. Romae — Felicis, Veneriae, Rogatiani.
7. Id. Aug. *In* Antiocia Suffroni, Veneriae.
In provintia Retia civitate Agusta Afrae, Veneriae.
Pr. Id. Aug. In Sicilia — Veraciae, Veneriae.
8. Id. Nov. Et in Frigia — Mammari, Vevericini et Veneriae.

Ich behaupte nun, dass an allen diesen Stellen Veneria kein Nomen appellativum sondern ein Nomen proprium ist. Eine Deutung im Duchesne'schen Sinne ist ja an den Stellen möglich, wo wie bei Afra ein weiblicher Name vorangeht, und das sind ausser diesem im Ganzen noch drei Fälle; in den vier aber, in welchen der Ausdruck einem Männernamen folgt, bereitet der Geschlechtswechsel seiner Ansicht einige Hindernisse, und diese werden unübersteiglich im letzten, denn in der Verbindung „Vevericini et Veneriae“ verräth schon die Copula, dass dem Verf. die Veneria ein Frauenname und kein Freudenmädchen war. Ich stehe übrigens mit meiner Ansicht nicht allein. Schon der Registermacher der sog. Ausgabe des M. H. von Duchesne und de Rossi hat die Veneria als Eigennamen gefasst und sie an den obigen Stellen in seinen Index alphabeticus nominum sanctorum eingetragen, und so zeugt sogar seine eigene Ausgabe gegen Duchesne. Wenn man aber die Duchesne'sche Ansicht vertritt, sollte man doch wenigstens consequent sein und nun nicht bloss die Afra, sondern auch alle andern Damen des M. H., in deren Gesellschaft sich eine Veneria befindet, für Venuspriesterinnen erklären, also Fortunata, Servilia, Veracia; es käme dann wenigstens System in die Duchesne'sche Interpretation.

Es kommt aber noch eine neue Schwierigkeit hinzu. Wenn „Veneriae“ 7. Id. Aug. Gattungsname der H. Afra sein soll, warum führt sie ihn nicht an den vier andern Stellen, an welchen sie im M. H. erscheint? Auch Duchesne hat das Gefühl, dass ohne ein zweites „Afrae veneriae“ seine Ansicht unhaltbar ist und schon in seinem früheren Artikel hatte er meinem Einwurfe vorzubeugen gesucht. Er fand 7. Id. Oct. in E die Lesart „Affreniae“ und vervollständigte sie flugs in „Affre ⟨ve⟩n⟨er⟩iae“. Da aber die andern Hss. „Afrae mar.“ statt „Affreniae“ lesen, hielt ich ihm entgegen, ob es nicht vielleicht näher läge, statt seiner unbesonnenen Conjectur der Ueberlieferung der andern Hss. bei der Verbesserung der fehlerhaften Lesart von E zu folgen und „Affre mar.“ zu schreiben statt „Affre veneriae“. Die Antwort darauf ist mir Duchesne schuldig geblieben; da er aber jetzt die Vervollständigung des M. H. auf andere Weise versucht, scheint er selbst das Vertrauen zu seiner Conjectur verloren zu haben. Sein neuer Einfall beraubt den H. Sophronius von Antiochia seiner Genossin Veneria: „7. Id. Aug. *In* Antiocia Suffroni, Veneriae“, und theilt diese nach der Verwandlung in eine „veneria“ der H. Afra am Schlusse des vorhergehenden Artikels zu: „8. Id. Aug. Et passio sanctae Afrae ⟨veneriae⟩“. Diese scharfsinnige Conjectur, meint er, würde von selbst fallen, wenn Veneria auch sonst noch für Antiochia bezeugt wäre, und froh-

lockend verlangt er von mir diesen Beweis. Sie fällt auch ohne ihn ganz von selbst, wenn Veneria im M. H. Eigenname und kein Gattungsname ist, denn dann ist die Aenderung überflüssig und nutzlos. Das blosse Bedürfnis Duchesne's nach einem zweiten „Afrae <veneriae>“ begründet noch lange nicht die Berechtigung zu der neuen Misshandlung des Textes. Ich stimme also dafür, dass man ihn in der Verfassung belässt, wie er überliefert ist, und meine Ansicht stützen die drei übrigen Afrastellen des M. H., an welchen die Heilige das schändliche Attribut nicht führt.

Wir durcheilen noch einmal in Kürze den Weg, auf welchem Duchesne zu der günstigeren Ansicht über die Afralegende gelangt ist. Er streicht die Conversio, er streicht Passio c. 3, er streicht „Aput provinciam Retiam“, er streicht „hanc“ in Passio c. 1; er findet eine Benützung dieser zusammengestrichenen Passio in den Worten „Afrae, Veneriae“ des M. H., und um diese zu begründen, streicht er „Veneriae“ 7. Id. Aug. und setzt es zu dem vorhergehenden Tage. Die Entlehnung der von ihm weggestrichenen Worte „Aput provinciam Retiam“ aus dem M. H. erkennt er an, und um den Legendenschreiber vordatiren zu können, hatte er sie gestrichen; er braucht jetzt eine nachträgliche Benützung des M. H., um sie wieder in den Text hineinzubringen, und einen Strohmann in der Gestalt eines späteren Interpolators, den er damit belasten kann. Was nach dieser Radicalcur endlich von den Acten noch übrig bleibt, soll am Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrh. entstanden sein und im Grossen und Ganzen die Tradition wiedergeben, wenn es auch im Einzelnen zu den wirklichen Thatsachen nicht stimmen will. Es hiesse den Eindruck dieser Aufstellungen abschwächen, wollte man auch nur ein Wort zu ihrer Kritik hinzufügen, und das schwerste Misstrauen ist einem Kritiker gegenüber berechtigt, der in blindem Wohlwollen für die Legende vor keiner Gewaltthat zurückschreckt.

Mein Urtheil über die Afraacten wird übrigens von Preuschen getheilt, dem Mitarbeiter Adolf Harnack's an seiner Geschichte der altchristlichen Literatur. Derselbe hat drei Jahre vor dem Erscheinen meiner Ausgabe die erhaltenen Märtyreracten auf ihre Echtheit geprüft und zwei Gruppen geschieden:

1. Echtes, Unverdächtiges oder doch auf geschichtlicher Grundlage Beruhendes,

2. Verdächtiges und Unechtes.

Die Afraacten hat er nun der zweiten Gruppe (I, 831) zugewiesen, und wer sie mit echten Märtyreracten vergleicht, muss unserm Urtheile beipflichten.

II. Das Martyrologium Hieronymianum.

§ 1. Das Datum des M. H.

Das Fest des H. Columban († 615), des Begründers der Klöster Luxeuil und Bobbio, bildet die Grundlage für die Datirung des M. H. Es ist weder an sich, noch auch für die Studien, welche mich zur Beschäftigung mit dem M. H. geführt haben, von so geringer Bedeutung, wie es jetzt darzustellen versucht wird, ob man statt dessen mit Duchesne ein um ein Vierteljahrhundert früheres Fest zum Ausgangspunkt wählt. Denn bekanntlich hat sich gerade in der Zwischenzeit die irische Reformation in der gallischen Kirche vorbereitet, welche fremdartige Ideen in das kirchliche Leben einführte und das Gebäude zum Theil auf ganz andere Fundamente stellte, und bei meiner Ansicht ist das M. H. ein Erzeugnis der reformirten gallischen Kirche, während es nach Duchesne noch dem 6. Jahrh. und also der alten angehören würde. Da es aber den Grenzstein für nicht wenige Heiligenleben bildet, deren Kritik vorwiegend auf ihm beruht, so haben meine Ergebnisse noch weitere Folgen und für die alte Kirche sind augenscheinlich verloren alle Legenden, in denen es bereits benützt ist.

Der Versuch Duchesne's in seiner Ausgabe die Datirungsfrage unter Unterdrückung der Columban-Stelle zu lösen, die seine ganze Aufstellung erschüttert und überhaupt unmöglich macht, wurde von mir bemerkt und ich gab meinem Befremden über diese Handlungsweise im N. Archiv XX, 437, Ausdruck. In seiner Entgegnung (Bulletin critique 1897, S. 327) bestritt er die Existenz der Stelle im Urtext des M. H. und suchte die Uebereinstimmung von EW — in B fehlt der Schluss — auf nicht weniger als viererlei Weisen zu erklären. Mit diesen Ausflüchten konnte ich die Sache unmöglich für abgethan halten, und die höhnische und persönlich beleidigende Form, in welcher der Artikel gehalten war, schien mir keineswegs eine Rechtfertigung seiner eigenen Handlungsweise zu ersetzen. Aus dem Handschriftenverhältnis des M. H. und unter Herbeiziehung einer neuen Hs. an Stelle des verlorenen Codex B wurde der Beweis erbracht, dass die Stelle im Urtext in der That gestanden haben muss, und ich legte nun meinem Gegner die Frage vor, ob es correct gehandelt war, sie bei seiner Untersuchung vollständig zu übergehen (N. Archiv XXIV, S. 294 ff.).

Meine Beweisführung hat Duchesne in seinem neuesten Artikel [1]) zur Capitulation gezwungen. Er gibt jetzt zu, dass das Columbanfest im Urtext des M. H. gestanden hat und alle Hss. aus einem nach 615

---

[1]) Anal. Boll. XVII, S. 421 ff.

geschriebenen Exemplare stammen, also Bischof Avitus von Clermont mit dem willkürlich angenommenen Jahre 592 nicht, wie er behauptet hatte, der späteste Heilige des M. H. ist:

Je concéderai que tous nos manuscrits dérivent d'un exemplaire où cette fête figurait déjà, c'est-à-dire d'un exemplaire postérieur à l'année 615.

Er erkennt sogar seine Verpflichtung an, dass er in der Vorrede vom H. Columban hätte sprechen müssen:

Je concéderai encore autre chose, c'est que j'aurais dû parler du cas de S. Colomban, soit dans le texte de notre introduction, soit au moins dans une note, hat auch keine andere Entschuldigung:

Je ne sais pourquoi, au dernier moment, j'ai oublié de le faire — als sein schlechtes Gedächtnis. Vielleicht hätte ihn die falsche Verwertung der Stelle durch de Rossi in der Roma sott., auf die ich in meinem vorigen Aufsatz hinwies, an seine Pflicht erinnern können, und sehr merkwürdig bleibt es, dass er den H. Columban gerade an der Stelle seiner Einleitung vergessen hat, wo er ihn nicht brauchen konnte, während er ihn an einer anderen (S. XX, N. 14) allerdings erwähnt, wenn auch mit falschem Datum (21. Oct. statt 23. Nov.).

Nachdem den H. Columban († 615) Duchesne aus irgend welchen Gründen, die er selbst nicht weiss, vergessen hatte, fand er, wie gesagt, einen für sein System brauchbareren spätesten Heiligen in dem Bischof Avitus von Clermont. Der soll nach seiner Behauptung nicht vor 592 gestorben sein, weil sein Tod in Gregors Frankengeschichte nicht erwähnt ist, die 591 abbricht. Thatsächlich ist sein Todesjahr gänzlich unbekannt, wie überhaupt mit dem Versiegen Gregors die Unsicherheit in der fränkischen Kirchengeschichte beginnt. Aber einzelne Heilige bleiben auch dann noch bestimmbar, und der H. Columban ist nicht der einzige, welcher die Duchesne'sche Zeitgrenze überschreitet. Die Reihe der Bischöfe von Autun reicht im M. H. bis auf Syagrius, der 599 noch gelebt hat und wahrscheinlich im folgenden Jahre verstorben ist. Also auch durch diesen Heiligen gelangt man bis an den Schluss des 6. Jahrh., so dass die Abfassung nur noch in das 7. Jahrh. gesetzt werden kann. Wurde der H. Columban durch Vergessen beseitigt, so liess sich diesmal ein anderer Weg zur Entwertung des unbequemen Zeugnisses einschlagen. Das Fest bezeichnen die Hss. in dem gemeinsamen Theile (27. Aug.) verschieden, E ausdrücklich als „depositio“, WB aber als „natalis“, und auf diese Variante baute Duchesne seinen Plan, indem er „natalis“ flugs als „natalis suscepti episcopatus“ deutete und kühn in seiner Ausgabe behauptete: „cuius natale tantum, non vero depositio, in antiquioribus codicibus

relatum est". Diese Behauptung steht, wie man sieht, im directen Widerspruche zu dem Handschriftenbefunde, und Duchesne gibt jetzt dazu die folgende Erklärung: er habe nicht die Varianten vom 27. August unter einander, sondern den Text vom 27. August, wo alle Hss. einen Gedenktag („anniversaire") des Heiligen erwähnen, mit dem vom 2. Sept. verglichen, an welchem allein die W-Gruppe seine Depositio ansetzt. Da aber der Gedenktag auch vom 27. August gerade in der ältesten und besten Hs. E nicht „natale" sondern „depositio" genannt wird, so bedeuten die obigen Worte auch bei dieser Erklärung eine Unwahrheit, und mindestens wäre er verpflichtet gewesen, die Variante der Hs. E an der betreffenden Stelle seiner Einleitung (S. XLIII) zu erwähnen, was er thatsächlich nicht gethan hat. Ich habe nun den Beweis dafür angetreten, dass „natale" in WB denselben Sinn wie „passio" und „depositio" hat, die Variante also auf dasselbe hinauskommt wie die Lesart von E. Duchesne gibt mein Ergebnis nur für die Märtyrer als richtig zu, bei Bischöfen des 6. Jahrh., meint er, bedeute „natale" das Fest ihrer Weihe, „depositio" die Beerdigung und für diese Terminologie beruft er sich auf „liturgische Bücher". Nun stehen hier keine andern Bücher zur Discussion als die Hss. des M. H. und aus ihnen allein sind die Beweise zu erbringen. Ohne lange zu suchen, finde ich in W unter

3. Id. Aug. „Et in Cameraco natale sancti Gaurici".

Da Gaugerich kein Märtyrer, sondern ein Bischof des 6. Jahrh. war, müsste nach Duchesne's Interpretation der 11. August der Tag seiner Bischofsweihe sein. Leider ist der alte und zuverlässige Biograph desselben entgegengesetzter Ansicht, denn er schreibt c. 13: „Obiit 3. Id. Aug.", und so bezeichnet also „natale" in der That das Ende nicht bloss der Märtyrer, sondern auch der Bischöfe. Das Gewicht des Zeugnisses von E gibt Duchesne jetzt übrigens selbst zu: S'il était sûr que la 1re édition eût porté *depositio,* je n'aurais rien à dire, nachdem er es bislang ganz todtgeschwiegen hatte, nur meint er, die Lesart sei nicht sicher, weil „natale" und „depositio" häufig in dieser Hs. weggelassen seien, und er beruft sich u. a. dafür auf das Fest des Bischofs Nicetius. Nun ist ja beim Syagrius die „depositio" in E eben nicht weggelassen und gegenüber dem „natale" der andern Hss. stellt sich seine Lesart eher als eine Verlängerung als eine Verkürzung dar. Wenn aber die angezogene Nicetius-Stelle wirklich, wie Duchesne meint, in E gekürzt ist: 14. kl. Feb. „[Lugduno ordinatio episcopatus WB] sancti Niceti [episcopi WB]", dann war im Archetypus des M. H. die Bischofsweihe durch „ordinatio episcopatus" ausgedrückt und nicht durch „natale", und Duchesne's Auslegung wird

zum zweiten Mal unmöglich. Thatsächlich hat auch alle Welt vor Duchesne den 27. August für den Todestag des Syagrius gehalten. Duchesne's Schluss, dass er es nicht sein könne, weil in W unter dem 2. Sept. die Depositio desselben Heiligen noch einmal eingetragen ist, ist unrichtig, denn die Abschreiber des M. H. haben allerdings Feste häufiger wiederholt, die unter anderem Datum bereits darin standen, und der H. Syagrius kehrt sogar in der guten Hs. S unter dem 1. Sept. noch ein drittes Mal wieder: „Agustiduno depositio Syagri episcopi". Meine Ansicht bestätigt endlich die Legende desselben Heiligen in dem Breviar der Kirche von Autun, welche ebenfalls den 27. August als Todestag angibt, der bis auf Duchesne, wie gesagt, allgemein als solcher gegolten hat. So wertlos sie auch an sich sein mag, so bezeugt sie doch den Gebrauch der Kirche von Autun, und alle Ausstellungen, die mein Gegner an dieser Quelle macht, — wohlverstanden, ohne auch nur einen Schimmer von Beweis beizubringen —, sie sei von Ado und Usuard abhängig, es könne auch ein Missverständnis in Folge Verwirrung oder traditionellen Gebrauchs vorliegen, räumen die eine Thatsache nicht hinweg, dass sie für mich spricht, und er für seine Erklärung nichts, rein gar kein Zeugnis, auch nicht ein so schlechtes beibringen kann. Es bleibt also dabei, dass im M. H. der Tod des am 27. August 600 verstorbenen Bischofs Syagrius von Autun angemerkt ist.

Ganz eindruckslos sind übrigens meine Ausführungen über diesen Heiligen selbst bei Duchesne nicht verhallt. Auf einen Heiligen mehr oder weniger kommt es ihm jetzt schon nicht mehr an: Du reste un de plus, un de moins, ce n'est pas une affaire. Er hat sich auch genöthigt gesehen, seine späteste Zeitgrenze ein klein wenig zu verschieben. Sollte die Redigirung nach seiner Einleitung nicht lange nach 592 stattgefunden haben, so schreibt er jetzt: um das Jahr 600, eher ein wenig früher. Zu meinem grössten Vergnügen bemerke ich also abermals, dass mein Gegner auf dem besten Wege begriffen ist, sich meinen Ergebnissen zu nähern.

Syagrius war aber eine der Säulen für seine Behauptung, dass nach Avitus von Clermont und dem J. 592 nur noch Verschiedenheiten und keine Uebereinstimmungen mehr in den Festangaben der beiden Hss.-Klassen E und WB zu finden wären, und er hat ausserdem noch drei Heilige, König Gunthram († 592), Papst Gregor I. († 604) und Bischof Desiderius von Vienne († 606/7). Das Verfahren, wie er seine Depositio von 600 verhehlt und dafür durch falsche Erklärung von Natale die Bischofsweihe in den Text eingeschwärzt hat, wurde eben kritisirt. Bei Guntram kann nicht eigentlich von einer ver-

schiedenen Eintragung die Rede sein, sondern das Fest (5. kl. Ap.) fehlt ganz in E und ist, wie andere burgundische, Sonderzusatz von WB, also des Exemplars Y. Ich weiss auch nicht, was zeitlich aus ihm folgen soll, denn Gunthram ist 592 28./3., Avitus von Clermont nach Duchesne's Vermuthung nach 592 21./1. gestorben, und die Zeitgrenze für die Abfassung hat er doch selbst schon bis „um das Jahr 600“ erweitert: wollte man aber Schlüsse aus ihm ziehen, so könnte man höchstens die Falschheit des Duchesne'schen Prinzips aus ihm beweisen, denn vor Gunthrams Tode ist das M. H. sicher nicht verfasst, wie er selbst zugibt. Die Feste sind nach der Trennung der beiden Hss.-Familien von den Schreibern X und Y selbständig nachgetragen worden, aber die Zeit der Nachtragung wird durch die beigefügten Todesjahre der Heiligen keineswegs bestimmt, und schon ein flüchtiger Blick in die sog. neue Ansgabe des M. H. zeigt uns eine Menge Heiliger des 5. und 6. Jahrh., die erst in ganz späten Martyrologienhss. zugesetzt sind. Der Schluss aus dem Alter der nachgetragenen Heiligen auf das Alter der Redigirung trifft für Gregor I. († 604) auch deshalb nicht zu, weil die Papstreihe überhaupt schon mit Leo I. oder vielmehr Hilarus im M. H. abbricht, und wenn man aus den fehlenden Päpsten die Abfassungszeit bestimmen wollte, könnte man also bis ins 5. Jahrh. kommen. Duchesne hat auch dafür eine Erklärung — und wofür hätte er keine? Die folgenden Päpste sollen keinen Cult gehabt haben, wenigstens nicht vor dem 7. Jahrh. Als wenn das M. H. das officielle Cultusbuch der katholischen Kirche gewesen wäre! Wie lückenhaft ist schon die Liste der gallischen Heiligen des 6. Jahrh.! Welche Ungerechtigkeit wäre es, den fehlenden den kirchlichen Cult absprechen zu wollen! Und ist nicht der Cult eines Heiligen von Zeit und Ort abhängig? Ist es so sicher, dass Gregor I., dass Bischof Desiderius in Luxeuil unter dem Nachfolger Columbans kirchlichen Cult [1]) genossen haben? Wer kennt nicht Columbans schroffes Auftreten den Päpsten gegenüber! Und Desiderius war ein Heiliger ganz besonderer Art. Wegen Schändung einer vornehmen Frau durch das Concil von Chalon 602/3 mit Absetzung und Verbannung bestraft, verdankte er seinen Heiligenschein im wesentlichen dem Westgothenkönig Sisebut, seinem Biographen, und dessen blutigem Hasse gegen die fränkische Königsfamilie und besonders Brunichilde, und wenn die spätere Geschichtsschreibung fortfuhr, den Bischof als das unschuldige Opfer der Grausamkeit derselben hinzustellen, so ist doch ihre Tendenz jetzt erkannt, und es beginnt sich eine unparteiischere Würdigung ihrer

[1]) Gregor's Cult lässt auch der treffliche Fiorentini S. 34 nicht sogleich nach seinem Tode beginnen.

Person anzubahnen. Selbstverständlich ist Duchesne's Geschichtsauffassung von diesen Bestrebungen nicht berührt worden. Er ist von der Unschuld seines Heiligen tief durchdrungen und steht vollständig auf dem Standpuncte des fanatischen Sisebut. Aber seine Behauptung, dass das Urtheil von den Urhebern cassirt worden sei, ist direct unrichtig. Die Synode hat es nicht widerrufen, sondern die Königsherrschaft hat die Restitution verfügt, auch nicht aus Rechtsgründen, sondern lediglich aus abergläubischen Motiven. Desiderius bleibt also ein wegen eines groben Sittlichkeitsverbrechens kirchenrechtlich bestrafter Bischof, und seine unmittelbaren Amtsgenossen haben die Anklage keineswegs so leicht genommen, wie Duchesne mit seinen Gewährsmännern. Die Columbansche Schule huldigte aber bekanntlich im Punkte der Moral sehr strengen Grundsätzen und verfolgte schon das einfache Concubinat an den Bischöfen als Adulterium, selbst wenn das Vergehen lange vorher, noch im Diaconat begangen war [1]). Die Zumuthung, einen so berüchtigten Mann, wie Desiderius, in den kirchlichen Cult aufzunehmen, würde Columban wahrscheinlich mit der strengsten Strafe seines Bussbuchs beantwortet haben, und es wäre kein schlechtes Zeichen für den sittlichen Stand von Luxeuil, wenn es auch noch unter Eustasius einem solchen Heiligen gegenüber in seiner ablehnenden Haltung beharrt hätte. Die Unmöglichkeit einer Aufnahme des Desiderius in den kirchlichen Festkalender unmittelbar nach seinem Tode hat übrigens, wenn auch aus einem andern Grunde, selbst mein Gegner zugestanden, und ich freue mich hier mit ihm zusammenzutreffen. Wenn richtig ist, was er in seiner Einleitung S. XLIV. behauptet hatte: „Ceterum passio S. Desiderii vix potuit festo recoli et kalendariis ecclesiasticis inseri, dum Brunechildis regina rebus Burgundicis praesideret, id est ante a. 614", dass Desiderius nicht vor 614 in das M. H. aufgenommen werden konnte, so würde sogar nach ihm die Zeitgrenze für die Redigirung sich bis 613 erweitern, und Duchesne ist mit seinen eigenen Worten geschlagen.

Wenn die Todesjahre der drei fehlenden Heiligen den Zeitpunkt der Abfassung des Archetypus nicht bestimmen können, so wird man sich wieder solideren Grundsätzen zuwenden und mit den vorhandenen rechnen, und da kann auch die raffinirteste Rabulistik die Thatsache nicht wegdisputiren, dass der Todestag des H. Columban 615 23./11. das späteste Fest des gemeinsamen Theiles des M. H. ist. Dass dieser Heilige noch darin steht, ist nicht Duchesne's Verdienst. Nachdem er ihn in seiner Einleitung vergessen und dann daran erinnert durch vielerlei Erklärungen zu entfernen versucht hatte, hat er sich jetzt

[1]) Schreiben Columbans an Gregor I., MG. Ep. III, S. 159.



endlich in Folge meiner sehr ernsten Vorstellungen zu dem Geständnis bequemt, dass er wirklich im Archetypus gestanden hat, und er die Verpflichtung gehabt hätte, ihn zu behandeln. Durch diese Zugeständnisse hat er die Berechtigung meines im N. Archiv XX, 438 gegen ihn ausgesprochenen Vorwurfes anerkannt, dass er gerade das seine ganze Aufstellung erschütternde Zeugnis weggelassen hat. Da aber die Weglassung bemerkt wurde, musste er auf einen andern Weg Bedacht nehmen, um sich den Consequenzen dieses Zeugnisses zu entziehen. Seine neue Ausrede lautet: Nichts beweist, dass das Columbanfest im Archetypus nicht später zugesetzt war, d. h. er gibt zu, dass das Fest von 615 darin stand, behauptet aber späteren Nachtrag und verlangt den Beweis des Gegentheils. Als einziges Argument dient ihm die allgemeine Beobachtung, dass der Archetypus der meisten alten Bücher (la plupart des livres anciens) von der Abfassungszeit viele Jahre und, wie er sogar weiss, oft mehrere Jahrhunderte entfernt ist. Duchesne's Schicksal hängt nun davon ab, ob der Leser ihm den Gefallen thun will, mit ihm anzunehmen, dass es sich mit den M. H. verhält, wie mit den meisten alten Büchern, und da die Differenz zwischen ihm und mir nur etwa 30 Jahre beträgt, brauchte man noch gar nicht einmal die Jahrhunderte. Es ist nämlich klar, dass wenn man Duchesne's Versicherung glaubt, dass das Columbanfest von 615 ein späterer Zusatz im Archetypus war, es zur Bestimmung des Alters des M. H. nicht mehr dienen könnte, und er hätte dann dasselbe erreicht, wie früher durch die Uebergehung. Auffallend bleibt nur, dass Duchesne bisher von solchen späteren Zusätzen im Archetypus niemals etwas hat verlauten lassen. Mit dieser Behauptung ist er erst hervorgetreten, als seine Vergesslichkeit bemerkt und ihm alle andern Wege versperrt waren, und ohne diesen Ausweg müsste er jetzt meiner Ansicht beipflichten, dass nicht um 600, sondern nach 615 das M. H. entstanden ist. Die Entscheidung über die von Duchesne angeregte Frage liesse sich natürlich nur durch Einsicht der Urhandschrift treffen, und da diese verloren ist, kann er die Führung des Gegenbeweises in Ruhe abwarten. Inzwischen wird sich die Kritik wohl hüten, eine Ausnahme lediglich deshalb anzunehmen, um seinem System über die Schwierigkeiten hinweg zu helfen, und wer seine Tactik verfolgt hat, wird in allen seinen Handlungen dieselbe Tendenz erkannt haben, von dem Vergessen des Columbanfestes an bis zur Annahme des späteren Zusatzes.

Es ist die Absicht, ein höheres Alter für seine Quellen herauszubringen, die sich auch in anderen Arbeiten Duchesne's bemerkbar macht, und dieselbe Haltung hat er gegenüber den beiden Special-

Recensionen des M. H. eingenommen. Ausser Columban's Nachfolgern Athala und Eustasius sollte nach seiner Einleitung nur noch ein einziger gallischer Heiliger des 7. Jahrh. in E genannt sein, eben jener Bischof Desiderius von Vienne (606/7), und denselben Desiderius stellte er dann wiederum als den letzten Heiligen des gemeinsamen Theils von WB, also des Exemplars Y, hin. Beide Behauptungen haben sich als falsch erwiesen: der gallische Theil von E reicht bis zum Tode des Bischofs Arnulf von Metz um 640, und die Hss. WB gehen bis zum Feste des irischen Wanderbischofs Falbeus zusammen, der um 630/40 noch gelebt hat. Also nicht bloss der Archetypus. sondern auch die beiden Ableitungen X und Y überschreiten erheblich die Zeitgrenzen, welche Duchesne für sie angenommen hatte, und wie das M. H. nicht im 6. Jahrh. geschrieben sein kann, so können sich die beiden Hss. WB nicht unter Chlothar II. (614—629) getrennt haben, wie Duchesne behauptet hatte. Der H. Desiderius steht in E wie in Y unter Nachträgen, welche fast bis in die Mitte des 7. Jahrh. reichen, und ist also erheblich nach dem von Duchesne aufgestellten Jahre 614 in die Hss. des M. H. eingeführt worden. Die Bedeutung Arnulfs von Metz für die Kritik des M. H. war aber lange vor Duchesne schon von Fiorentini S. 35 erkannt worden, dem selbst die Hilfsmittel zur Nachprüfung der Stelle fehlten. Trotzdem hat ihn Duchesne übergangen, um seinen geliebten Desiderius in den Vordergrund stellen zu können, und von mir auf die Auslassung aufmerksam gemacht, für die es m. E. mildernde Umstände nicht gibt, kann er wiederum nur sein schlechtes Gedächtnis als Grund angeben: Je reconnais avoir oublié de ranger S. Arnulf de Metz parmi les saints du VIIe siècle qui sont marqués dans le ms. E. Die Uebergehung soll aber, wie er beruhigend hinzufügt, nicht den geringsten Einfluss auf seine Schlüsse haben. Wollte er beim Columban den Folgen seines schlechten Gedächtnisses durch die Annahme eines späteren Nachtrages entgehen, so diesmal durch die Bestreitung der Wichtigkeit der unterdrückten Stelle. Die Probe kann der Leser leicht selbst machen. Man streiche in der Duchesne'schen Einleitung (S. XLIV) bei der Besprechung der Exemplare E und Y beide Male den Desiderius und setze dafür die H. Arnulf und Falbeus ein, und man wird finden, ob es für die Duchesne'schen Aufstellungen so gleichgiltig ist, dass ihre Stelle jetzt ein um 30 Jahre älterer Heiliger einnimmt.

Kurz und gut die Altersgrenzen des Archetypus wie der beiden Recensionen X und Y sind unter Unterdrückung der entgegenstehenden Zeugnisse von Duchesne zu eng gefasst und müssen nach der Neuzeit zu erweitert werden. Die letzten Heiligen der Hs. E, soweit sie gal-

lischen Ursprungs ist, sind die Columbaner-Aebte Athala von Bobbio († c. 627) und Eustasius von Luxeuil († 629), sowie der ebenfalls der Columbanischen Richtung angehörige Bischof Arnulf von Metz († c. 640). Reichte der Archetypus bis zu Columbans Tode († 615), so schliesst sich, wie man sieht, die älteste und beste Hs. E mit ihren eigenen Zusätzen unmittelbar an ihn an. Eustasius hatte nach der Uebersiedelung Columbans nach Italien und der Begründung von Bobbio die Stellvertretung in Luxeuil, vielleicht mit dem Titel eines Propstes, erhalten, und nach dessen Tode wurde er Abt, während Athala in Bobbio folgte. Der Abt von Luxeuil bildete die oberste Instanz für die andern der Columbanischen Congregation angehörigen Klöster in Gallien, und nach dem Abscheiden des Gründers hatte Eustasius in diesem Kreise offenbar die nächste Anwartschaft auf einen Platz im M. H. Wenn also sein Tod nicht im Archetypus angemerkt war, können wir mit Sicherheit annehmen, dass dessen Entstehung vor denselben, also vor das J. 629, fällt.

Die Zeitgrenzen würden sich von der ganzen Regierungszeit des Eustasius auf seine letzten Jahre nach 626 einschränken lassen, wenn man auch meiner Folgerung aus der Erwähnung der Pariser Heiligen, Priester Eleutherius und Diakon Rusticus, der Leidensgefährten des Bischofs Dionysius, zustimmt. Diese beiden Namen sind nämlich vor der Auffindung und Uebertragung ihrer Reliquien durch König Dagobert 626 schlechterdings unbekannt. Das Schweigen der Quellen vor diesem Zeitpunkte suchte Duchesne durch zwei Einwände zu entkräften: Dionysius, meinte er, sei der Hauptheilige, der Bischof, und in der Darstellung der Auffindung 626 habe der Verf. der Gesta Dagoberti seine Ueberzeugung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er die aufgefundenen für längst bekannte Heilige gehalten habe. Das mag die Vorstellung des karolingischen Mönches von St. Denis, der bereits die erhaltene Leidensgeschichte aller drei Heiligen aus dem 8. Jahrh. gekannt und benützt hat, thatsächlich gewesen sein, aber an dem objectiven Thatbestande kann sie unmöglich etwas ändern, und der Haupttheilige war Dionysius vorher wie nachher. Diese Einwände erwiesen sich also als nicht stichhaltig, und wohlgemuth schlägt jetzt Duchesne einen andern Weg ein. Diesmal beweist das Schweigen der Quellen vor 626 nichts, weil sie auch andere Heilige ohne Genossen anführen, die thatsächlich solche hatten, und bisweilen die Genossen gar nicht angeführt werden konnten, weil sie in die Verhältnisse nicht passten, weil endlich auch nach 626 Dionysius in den Quellen oft allein erscheint. Selbstverständlich konnte der Priester und Diakon des Bischofs Dionysius überall keinen Platz haben, wo

von dem Träger der Episcopalgewalt die Rede war, und diese Stellen scheiden von selbst aus und hätten gar nicht erst herangezogen werden sollen. Wenn dann Duchesne den Dionysius mit Martial vergleicht und findet, dass Gregor auch diesem an zwei Stellen seine Begleiter nicht gibt, wärend er an einer dritten es thut, so zeugt doch dieser Fall fast mehr für meine als für seine Ansicht, denn das Unglück ist eben, dass Dionysius bei ihm niemals in Gesellschaft erscheint, auch nicht an einer einzigen Stelle. Nun waren die Begleiter Martials zwei schlichte Priester, die eines natürlichen Todes gestorben sind, und von denen man weiter nichts Merkwürdiges zu erzählen wusste, als eine wunderbare Verrückung ihrer Särge. Es ist klar, dass diese unbedeutenden Persönlichkeiten, deren Namen Gregor nicht einmal kennt, an den meisten Stellen eine ganz überflüssige Zuthat gewesen wären, und man fragt vergeblich, was sie z. B. unter den sieben nach Gallien geschickten Bischöfen (H. Fr. I, 30) gesollt hätten, auf welche Stelle Duchesne speziell hinweist. Da Martial zu den Confessoren und nicht zu den Märtyrern gehört, so sind sie dort angeführt, wo sie als seine Begleiter angeführt werden mussten, in dem Buche Glor. Conf. c. 27. Dionysius hat aber als Märtyrer geendet und nach der Passio waren seine Gefährten Rusticus und Eleutherius auch seine Schicksalsgenossen in dem Märtyrertode gewesen, so dass also nicht e i n, sondern d r e i Pariser Märtyrer zu unterscheiden wären. Unglücklicherweise kennt Gregor nur e i n e n Märtyrer Dionysius: „De his vero beatus Dionisius Parisiorum episcopus, diversis pro Christi nomine adfectus poenis, praesentem vitam gloria inminente finivit“, und nur den e i n e n behandelt er in seinem Buche Glor. Mart. c. 71. Der Gegensatz zur späteren Sage tritt in diesem scharf hervor. Die Kapitel sind im Allgemeinen so disponirt, dass die Namen der Märtyrer mit der Ortsangabe an die Spitze gestellt sind, worauf sich die vollbrachten Wunderthaten anschliessen. Nach den folgenden Kapitelanfängen:

c. 63. „Patronus quoque martyr, qui apud urbem Tricasinorum sepultus habetur.

c. 64. Antolianus autem martyr apud urbem Arvernam martyrium consummavit.

c. 67. Hic vero martyr Genesius decesionem cervicis agonem — consummavit.

c. 70. Visontionum quoque civitas propriis inlustrata martyribus, plerumque miraculis praesentibus gaudet. Huic in abditu criptae duo, ut p a s s i o declarat, martyres Ferreolus atque Ferrucio sunt sepulti“, beginnt nun das Dionysius-Kapitel mit den Worten:

c. 71. „Dionisius vero episcopus Parisiorum urbi datus est martyr“,

um zur Erzählung eines in der „Basilica antedicti martyris" verübten Diebstahls überzulenken. Gregor kennt also entschieden als Märtyrer der Stadt Paris allein den Dionysius und weiss kein Wort von seinen beiden Leidensgenossen; nur nach ihm nennt er die Kirche (H. Fr. V, 32. 34), nur nach ihm das Grab (H. Fr. V, 32). Das Kapitel 71 von Glor. Mart. ist ganz ihm geweiht, wie Glor. Conf. c. 27 dem Martialis, und wenn diesem schon die beiden unbedeutenden Genossen nicht fehlen, so konnten die beiden Märtyrer Rusticus und Eleutherius in dem Dionysius-Kapitel der Märtyrergeschichte unmöglich übergangen werden. Da also Martial in seinem Kapitel bei Gregor thatsächlich die Begleiter hat, deren Fehlen bei Dionysius die Kritik zu ergründen sucht, so zeugt die von Duchesne angezogene Analogie gegen ihn und für mich. Selbstverständlich konnte Dionysius auch nach 626 noch allein genannt werden und musste es in allen den Fällen, wo es sich um Sachen handelte, die seine Begleiter, den Priester und Diakon, nichts angingen. Wenn diese auch nach jenem Jahre nicht immer in der Gesellschaft des Bischofs erscheinen, so wird doch dadurch die Thatsache nicht aufgehoben, dass sie vorher überhaupt nicht vorkommen, und Fredegar und der Verf. des Lib. H. Fr. haben nicht speziell die Märtyrergeschichte behandelt, wohl aber Gregor. In seiner genannten Schrift hätten sie ihre Stelle haben müssen, wenn sie damals schon bekannt gewesen wären; ihr Fehlen beweist also das Gegentheil.

Uebrigens hat mich sehr gewundert, dass Duchesne schon verschiedene Male so viel Mühe auf die Erklärung des Schweigens der Quellen über die beiden Märtyrer verwandt hat, — denn nach ihm schweigen sie gar nicht vollständig. Das ist die neueste Ueberraschung, die uns der vortreffliche Kritiker bereitet. Es gibt einen Verf., ruft er jetzt pathetisch aus, der von den beiden Heiligen gesprochen hat, sogar einen Pariser, und er hat lange vor Gregor und Fortunat geschrieben: das ist der Biograph der H. Genovefa. Auf diese Wendung der Dinge war ich nicht gefasst. Auch Duchesne fürchtet, dass ich sein neues Zeugnis nicht annehme, den er weiss, dass ich die V. Genovefae für eine Fälschung des 8. Jahrh. halte, dass in meinem ältesten Texte die beiden Gefährten des Dionysius noch dazu nicht einmal stehen, der Heilige sich vielmehr allein befindet, gerade wie bei Gregor und Fortunat. Er selbst ist freilich entgegengesetzter Ansicht über diese Quelle und seine Gründe nennt er „Thatsachen", meine „Behauptungen". „Ich habe", wirft er sich in die Brust, „die Echtheit der V. Genovefae gegen ihn vertheidigt und nicht gesehen, dass er auf meine Gründe geantwortet hätte", und nun folgt eine beleidigende

Aeusserung, durch welche er meinen Erwiderungen die Beweiskraft abspricht. Von Unverschämtheiten (impertinences) redet der Herr in seiner bekannten Liebenswürdigkeit und führt damit einen Stil in die Analecta Bollandiana ein, den man bisher nicht darin zu finden gewohnt war. Da er aber als Richter in eigener Sache für befangen zu gelten fürchtet, braucht er einen Eideshelfer und diesen findet er in Herrn Kohler. Der hat nicht gezaudert, seine Apologie als endgiltig anzunehmen und, wenigstens nach seinem Urtheil, den vollständigen Unwert der von mir herausgegebenen Recension nachgewiesen. Da ich die Angriffe von unsern Nachbarn jenseits des Rheins der Reihe nach beantworte, wird sich mit der V. Genovefae mein nächster Artikel beschäftigen, und ich beschränke mich hier nur auf einige allgemeine Bemerkungen. Kohler hat thatsächlich mit seiner Vertheidigung arg gezaudert, denn dass er in der Textfrage falsche Wege gegangen war und eine spätere Recension zu Grunde gelegt hatte, hatte bereits im J. 1884 der Abbé Narbey erkannt und mit guten Gründen gestützt, und er hat nicht einmal auf meine Angriffe sofort geantwortet, sondern gewartet bis zum vorigen Jahre. Hätte er sich auf Narbey's und meine Seite gestellt, so hätte er zugeben müssen, was ich behauptet hatte, dass seine Arbeit in der Hauptsache verfehlt ist. Wenn er also nach langem Besinnen endlich doch nicht gezaudert hat, Duchesne's Apologie als endgiltig anzunehmen, so war das einfach ein Werk der Selbsterhaltung, und nach der Länge der Zeit zu urtheilen, muss ihm die Arbeit sehr sauer geworden sein. Nach Lage der Dinge darf ich also diesen an der Sache aufs höchste interessirten Zeugen als parteiisch ablehnen. Sieht man nun von den urtheilslosen Kritikern ab, die nur wiederholen, was ihnen Duchesne vorsagt, so freue ich mich Herzogs Real-Encyklopädie (Art. Genovefa) auf meiner Seite zu finden, denn Zöckler gibt dort mir Recht und nicht Duchesne. Die Echtheit der Quelle, welcher Duchesne sein neuestes Argument entnimmt, ist also ebenso streitig wie die Abfassungszeit des M. H. und die damit zusammenhängenden Fragen, und es muss aufs höchste überraschen, dass ein Mann von der wissenschaftlichen Bedeutung Duchesne's im Ernst versuchen will, streitige Fälle durch ebenso streitige zur Entscheidung zu bringen.

Thatsächlich sind aus der V. Genovefae ganz andere und meine Ansicht durchaus bestätigende Schlüsse gezogen worden von einem Manne, dessen Competenz und Unparteilichkeit über allen Zweifel erhaben sind, dem trefflichen Julien Havet [1]). Nachdem er zunächst das Fehlen der Leidensgenossen des Dionysius bei Gregor von Tours con-

[1]) Questions Mérovingiennes V, S. 36 ff.

statirt hatte: Grégoire de Tours, qui nomme plusieurs fois saint Denis, ne fait aucune mention de ses compagnons, wandte er sich der V. Genovefae zu und fand sie dort ebenfalls unerwähnt, gerade wie bei Gregor, aber in Kohler's zweiter Handschriften-Klasse (meiner ersten A), und obwohl sie in der von diesem Herausgeber zu Grunde gelegten Klasse (meiner zweiten B) standen, zweifelte er doch an der Richtigkeit, denn er führt fort: „Vielleicht fehlten sie auch in der ersten Redaction der V. Genovefae". Also gerade wegen des Fehlens der beiden Märtyrer hat er dem von mir hervorzugten Texte die Priorität eingeräumt und so lange vor dem Ausbruch der Genovefa-Controverse sein Votum für mich in die Wagschale geworfen und gegen meine Gegner. Endlich ist ihm auch der spätere Charakter der Stelle des M. H. über Dionysius und seine Gefährten nicht entgangen, und er hat sie sogar für einen Merowingischen Zusatz erklärt: Cette phrase est probablement une addition mérovingienne, und mit den Fontaneller Zusätzen auf eine Stufe gestellt, obwohl sie zweifellos zum Urtext gehört. Erst nach der Auffindung ihrer Reliquien 626 sind nach seiner Vermuthung die beiden Leidensgefährten des Dionysius zu der Urtradition hinzugekommen, und nach dem Quellenbefunde ist diese Ansicht nicht von der Hand zu weisen.

Man steht also jetzt vor der Wahl, ob man dem Freundschafts- Bunde Kohler-Duchesne sich auschliessen oder Havet's und meiner Kritik beistimmen will. In diesem Falle würde Duchesne's Ansicht über das Datum des M. H. ausser in den Heiligen Syagrius (c. 600) und Columban (615) noch in den Genossen des Dionysius (626) einen dritten Gegner finden, und daher erklären sich die ausserordentlichen, wenn auch nicht gerade sehr überlegten Anstrengungen zur Entkräftung dieses Zeugnisses. Es liegt nämlich auf der Hand, dass an die falsche Deutung des Syagrius-Festes und die Beseitigung des Columban-Festes alle Liebesmühe umsonst vergeudet war, wenn jenes bestehen bleibt, und so hängt von der Entscheidung über dasselbe für Duchesne alles ab. Dagegen werden meine Aufstellungen durch sie kaum berührt, denn die Zeitgrenzen würden sich im günstigsten Falle nur von 616—28 auf 627—8 verengern, was keinen grossen Unterschied ausmacht.

§ 2. Luxeuil die Heimat des M. H.

Auf den burgundischen Character des M. H. ist, soweit ich die Literatur kenne, zuerst von mir im N. Archiv XX, S. 439, hingewiesen worden, und Mommsen hat in seiner Ausgabe des Lib. pontif. S. XVI, meiner Beobachtung zugestimmt: „Martyrologium Hieronymianum, cuius forma hodie nota redit ad exemplar in Burgundia

scriptum a. 627—8". Zu meiner grössten Freude bemerke ich jetzt, dass sich sogar mein Gegner meiner Ansicht anschliesst. Allerdings hält er noch Auxerre für den Ursprungsort, aber er sucht schon den Unterschied gegen Luxeuil als höchst geringfügig hinzustellen und beruhigend fügt er hinzu: nous ne sortons pas de la Bourgogne. Wir sind also einig, dass das M. H. wenigstens in der heutigen Gestalt aus Burgund stammt, und der Streit dreht sich nur noch um die nähere Bestimmung des burgundischen Ortes, wo der Verf. schrieb.

Luxeuil lag im Bisthum Besançon, und dieses gehörte, wie die Unterschrift des Bischofs Claudius unter dem burgundischen Concile von Epaon 517 beweist und nie bestritten ist, zum burgundischen Reiche. Der letzte dem Verf. bekannte Heilige ist der Stifter des Klosters Luxeuil, der 615 in Bobbio verstorbene Abt Columban. Aber, wendet Duchesne ein, dieser Name beweist nichts; Columban war ein gefeierter Mann in Gallien und besonders Burgund, so dass sein Todestag an hundert verschiedenen Orten verzeichnet werden konnte: en cent endroits divers. Diese Aeusserung beweist, dass die Geschichte Columbans für Duchesne noch ein ungeschriebenes Buch ist. Columban war das Haupt von sectirerischen Klostergemeinschaften, deren Ritus vom gallischen Clerus lebhaft bekämpft wurde, und wegen seiner Lehre wurde er aus Burgund vertrieben: „persecutio propter verbum" schreibt er selbst. Seine erbittertsten Gegner waren die gallischen Bischöfe, und nach ihrer Auffassung war er keineswegs ein heiliger Mann. Als Ketzerei wurde seine Lehre noch auf dem Concile von Mâcon 626—7 bezeichnet, und sein Nachfolger Eustasius musste erleben, dass er mit dem Stifter und der ganzen Schule unter die Ketzer gesetzt wurde. Thatsächlich liegen also die Verhältnisse so, dass die Columbanianer zur Zeit der Entstehung des M. H. in der gallischen Kirche eine abgesonderte Stellung einnahmen, und es war im höchsten Grade unbesonnen, schon für die nächste Zeit nach dem Tode Columbans seine Berühmtheit über ganz Gallien ausdehnen und eine Feier seines Todestages an hundert verschiedenen Orten behaupten zu wollen. Aus dem Gesagten ergibt sich vielmehr zur Evidenz, dass Columban unter seinem nächsten Nachfolger kaum irgendwo anders als in einer seiner Stiftungen oder deren Filialen als Heiliger angesehen werden und kirchliche Verehrung geniessen konnte, und da die Heimat Burgund fest steht und auch von Duchesne wiederholt anerkannt ist, ist der Schluss berechtigt, dass das M. H. mit der Depositio Columbans in Luxeuil geschrieben ist.

Das erste Bedenken Duchesne's gegen Luxeuil war seiner mangelhaften Kenntnis der fränkischen Kirchengeschichte entsprungen;

das zweite hat er ganz frei erfunden. Die Columbanstelle des M. H.: 9. kl. Dec. „In Italia monasterio Bobio *depositio sancti* Columbani abbatis“, soll durch ihren Wortlaut einer Abfassung in Luxeuil widersprechen. Die dortigen Mönche, meint er, hätten durch einen Zusatz wie „sancti patris nostri“ die Verbindung mit ihrem Stifter andeuten müssen; das blosse „abbatis“ sei zu trocken. In seinem Citate der Stelle lässt er „sancti“ weg und nimmt aus der andern Ueberlieferung W — die erste E kürzt, wie häufig, den Formelkram, aber der vollständige Text wird auch durch das Reichenauer Breviar bestätigt — nur „depositio“ und nicht auch dieses ehrende Attribut auf, offenbar um den Ausdruck noch trockener zu machen. Denn die Fassung „depositio sancti Columbani abbatis“ ist sonst gar nicht so trocken und würde auch der Ehrfurcht der Mönche von Luxeuil gegen ihren Stifter vollständig Genüge thun. Zur ausdrücklichen Hervorhebung ihrer Beziehungen zu ihm würde aber nur ein Grund vorgelegen haben, wenn man annehmen wollte, sie hätten sie zu vergessen gefürchtet, — also an demselben schlechten Gedächtnis gelitten, wie Duchesne. So lange dies nicht bewiesen ist, wird man aus dem Fehlen des Duchesne'schen Zusatzes keinen Grund gegen Luxeuil herleiten dürfen, und der Wissenschaft kann es am Ende gleich sein, wie er selbst als Mönch von Luxeuil die Stelle stilisirt haben würde.

Das entscheidende Beweisstück für die Abfassung in Luxeuil ist das Fest des Stifters von Luxeuil, des H. Columban (615), des spätesten Heiligen des gemeinsamen Theiles aller Hss. und folglich des Archetypus. Durch diese Eintragung verräth sich das M. H. als ein Erzeugnis der Burgundisch-Columbanischen Schule, und es ist unmöglich an einen der alten gallischen Kirche angehörigen Verf. oder an eine Bischofsstadt als Heimat zu denken. Nur die älteste Hs. E enthält als Sonderzusätze die Feste der beiden Nachfolger Columbans, der Aebte Athala von Bobbio († c. 627) und Eustasius von Luxeuil († 629), und setzt so die Abtreihe fort. Nach der Trennung der beiden Recensionen X und Y muss sich also die Vorlage der aus dem Anfang des 8. Jahrh. stammenden besten Hs. E noch länger in Luxeuil befunden haben, und zu Luxeuil passt ausgezeichnet das jüngste fränkische Fest in E, das des Bischofs Arnulf von Metz (c. 640). Wenn dieser nach einer glänzenden Laufbahn der Welt entsagte, um klösterlichen Idealen nachzuhängen, so bestimmte ihn dazu der Rath seines Freundes Romarich, und der war wiederum in Luxeuil bei Eustasius für den mönchischen Beruf vorgebildet; auch ist Arnulf selbst, übrigens ein Verwandter des Abtes Bertulf von Bobbio, als Anhänger des Columbanischen Mönchthums längst bekannt. Die Ausgrabung dieses

von ihm abermals „vergessenen“ Heiligen berührt daher auch Duchesne aufs peinlichste; er kann gar nicht verstehen, weshalb ich ihn in die Discussion eingeführt habe, und es wäre ihm offenbar viel lieber, er wäre unentdeckt geblieben, so dass der H. Desiderius in Kraft geblieben wäre, der jetzt in Folge Duchesne's schlechten Gedächtnisses in seiner Einleitung dessen Stelle einnimmt.

Ich habe endlich den Beweis erbracht, dass die älteste Benützung des M. H. wiederum in Luxeuil erfolgt ist. Das uralte von mir im N. Archiv X, 91, aus der Hs. neu herausgegebene Kalendar hat zuerst Piper [1]) auf ein Original des Klosters Luxeuil zurückgeführt, und ganz unabhängig von ihm hat einer der Herausgeber des M. H., de Rossi, es für ein Feriale der Kirche von Luxeuil erklärt und zugleich auf die Abhängigkeit des Textes vom M. H. hingewiesen. Wer sich die kleine Mühe der Vergleichung nicht verdriessen lässt, wird meine Behauptung bestätigt finden, dass dieser Kalender ein Auszug aus dem M. H. ist. Dieser Auszug ist also lange vorher nach Luxeuil gesetzt worden, ehe ich mit meiner Ansicht hervorgetreten bin, dass die Quelle dort geschrieben ist, und sogar in der neuen Ausgabe des M. H. findet sich S. XXXIX die Anerkennung durch meine Gegner, dass Luxeuil seine Heimat ist. Ungedruckt war nun freilich der Kalender nicht, wie de Rossi gemeint hatte, sondern seit langer Zeit in die Literatur eingeführt und vielfach behandelt, und ich gab meiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass auch sein in der Kirchengeschichte und Hagiographie gleich gut bewanderter College den offenbaren Irrthum nicht bemerkt hatte. Mit schneidender Kälte erwidert er darauf: Si M. de Rossi a cru ce calendrier inédit, alors qu'il ne l'était pas, ce n'est pas à moi qu'on devrait le reprocher. Vergegenwärtigen wir uns, dass de Rossi durch seine schwere Erkrankung an der Fortsetzung der Arbeiten behindert war und Duchesne seine Papiere zur Ausarbeitung der Vorrede zugesandt erhielt, dass diese zum grössten Theil von ihm herrührt und er die Redaction des Ganzen besorgt hat, so wird man die entschiedene Ablehnung der Verantwortlichkeit für die Schnitzer seines verstorbenen Freundes hart finden, und wenn ihm wirklich die Thatsache der Publication des Kalenders bekannt war, und er trotzdem den Irrthum nicht verbessert hat, weil er nicht die Verantwortung dafür zu tragen glaubte, dann stehen wir vor einem psychologischen Räthsel, das andere lösen mögen.

Ein anderer Gegner würde vielleicht auch auf die Taktik verzichtet haben, seine Polemik an Argumente zu knüpfen, die von seinem

[1]) Karls d. Gr. Kalendarium und Ostertafel S. 61.



Nebenmenschen gar nicht gebraucht worden sind, sondern er selbst erst ihm untergestellt hat. Während wirkliche Argumente in den Noten kaum berührt werden, wie auch die Zugeständnisse in den Noten untergebracht sind, damit sie weniger in die Augen fallen und bedeutungsloser erscheinen, hat Duchesne den grössten Theil des betreffenden Abschnittes seiner Erwiderung mit Ausführungen über die vielfache Wiederholung des Afrafestes im M. H. angefüllt, als wenn ich hierauf meine Ansicht über die Luxeuiler Herkunft gebaut hätte. Ich habe im N. Archiv XX, S. 439, auf die Missionsthätigkeit des Eustasius von Luxeuil und seiner Mönche in Bayern hingewiesen und daraus die Wiederholungen des Afra-Festes im M. H. zu erklären versucht, denn ich fahre fort: „so mag sich die sonderbare Schwärmerei für die H. Afra von Augsburg erklären“ und ähnlich schrieb ich Scr. rer. Merov. III, 43, Z. 11: „eius cultum fortasse Eustasius—Luxovium transtulerat“. Es handelt sich also um eine Hypothese von mir zur Erklärung der Häufigkeit jener Feste und nicht umgekehrt um einen Schluss aus ihnen auf die Heimath des M. H.; von dieser hatte ich an der zweiten Stelle überhaupt keine Gelegenheit zu reden. Dagegen hat Duchesne im Bulletin critique 1897, S. 325 mit der ihm eigenen Geschicklichkeit den Sachverhalt einfach umgedreht und meine Erklärung der Afrafeste keck als mein Hauptargument für Luxeuil behandelt und in seiner bekannten spöttischen Weise kritisirt; unter Berufung auf diese Stelle wiederholt er jetzt Anal. Boll. XVII, 432, dieselbe Unwahrheit. Er wiederholt aber nicht seine frühere Behauptung, „dass ich das M. H. gar nicht kenne“, denn er hat inzwischen an seinem eigenen Leibe das Gegentheil erfahren müssen. Da ich, wie gesagt, die H. Afra nicht zu dem Zwecke benützt habe, welchen mein liebenswürdiger Gegner mir unterschiebt, kann ich mich über sie kurz fassen, denn die Ausführungen tragen nichts zur Sache aus. Das Afrafest erscheint im M. H. vier Mal. Ein fünftes, welches ich in meinem vorigen Artikel hinzufügte, unter dem 10. Aug., sucht Duchesne als Interpolation aus dem 7. und die Umgebung, in welcher es steht, als solche aus dem 8. Aug. nachzuweisen; aber gerade in dieser nur in E stehenden angeblichen Interpolation findet sich die vollständigere Ortsangabe für die Märtyrer vom 8. Aug., an deren Authenticität nach Vergleich mit der Quelle, dem Feriale von 354 (Auct. antiq. IX, 71), nicht zu zweifeln ist, nämlich „miliario VII vallis („ballistaria“ Ferial. 354) Ostensae“. Wären es auch nur vier Fälle, so würde doch die H. Afra im gallischen Theile des M. H. eine bevorzugte Stellung einnehmen, und gegenüber den von Duchesne mir entgegengehaltenen Beispielen von Wiederholungen im

M. H., die mit unglaublicher Flüchtigkeit zusammengerafft waren [1]), hatte ich eingewandt, dass sich diese ausschliesslich auf das Ausland bezögen. Aber Augsburg, wirft Duchesne ein, lag in Raetien und nicht in Gallien, und die Wiederholungen, meint er, seien gerade für den nichtgallischen Theil des M. H. bezeichnend, während sie im gallischen fehlten. Nach der römischen Provinzial-Eintheilung gehörte allerdings Augsburg zur Raetia II, gerade wie auch Bregenz; nur bestand diese natürlich im 7. Jahrh. nicht mehr. Bregenz aber rechnet der Biograph Columbans zur Germania, und die civitas Augustensis steht in der von kirchlicher Seite fortgeführten Notitia Galliarum unter der Provincia Germania I [2]). Die Waffen der Frankenkönige hatten die Grenzen Galliens nach Osten zu erweitert und die kirchliche Organisation war ihnen gefolgt. Die letzte Entscheidung darüber, ob die H. Afra als eine gallische Heilige anzusehen ist, hat aber offenbar der burgundische Mönch, der ihr Gedächtnis so oft in seinem Festverzeichnisse gefeiert hat. Die gallischen Heiligen hat er in der Regel, aber nicht immer an den Schluss der Artikel gesetzt, und wenn ich von einem gallischen Theile des M. H. sprach, so meinte ich eben diese Rubrik, in welcher für gewöhnlich die heimischen Feste stehen. An den vier unbestrittenen Stellen findet sich nun die H. Afra zwei Mal an letzter Stelle eingetragen (6. u. 7. August), das dritte Mal vor Festen von Autun und Châlons s. M. (5. Aug.), zuletzt endlich zwischen solchen von Cöln und Paris (9. Oct.). Es scheint mithin fast unzweifelhaft, dass der Verf. des M. H. die H. Afra als Gallierin ansah und zugleich mit seinen gallischen Festen eintrug, und wenn solche Wiederholungen in diesem Theile sonst nicht vorkämen, so würde ihnen gerade deshalb bei dieser Heiligen um so mehr Beachtung gebühren.

Hätte ich aber Unrecht, so fiele damit nur meine Vermuthung, dass die Wiederholung der Afrafeste mit der Missionsthätigkeit des

[1]) Meinem Vorwurf, dass er nicht einmal den bekannten Hymnus des Prudentius gekannt habe, setzt er den Verweis auf S. LXXIII seiner Einleitung entgegen. Der Hymnus ist dort allerdings von Duchesne benützt, und nicht allein das, sondern auch die Märtyrer von Saragossa und Cordova sind dort geschieden, die er in seiner gegen mich gerichteten Kritik zusammengeworfen hatte, um die Wiederholungen zu vermehren, wie er eine Stelle doppelt gezählt hatte, die in WB nur unter einem andern Tage eingetragen war. Er hat dort auch nur zwei Stellen für die Cordovaner reclamirt, während er mir gegenüber eine achtmalige Wiederholung behauptete. Duchesne kennt also den Hymnus sehr wohl und hat nur in seiner Kritik meiner Ausgabe ihn nicht kennen wollen. Dass er die Märtyrer von Nicomedia nach Nicaea versetzt, rechtfertigt er aus dem Syrischen Martyrolog (19. Jan.).

[2]) Schon im Cod. Sangall. saec. IX; Mommsen, Auct. antiq. IX, 594.



Abtes Eustasius in Bayern zusammenhängt, und man müsste nach eine anderen Erklärung dafür suchen. Auf meine Beweisführung über die Heimat des M. H. würde dies Ergebnis auch nicht den mindesten Einfluss ausüben. Nach Ausscheidung dieses Kuckuckseis darf ich meine Gründe noch einmal zusammenfassen. Es ist allseitig, auch vom Gegner, anerkannt, was ich zuerst behauptet hatte, dass die Heimat des Archetypus des M. H. Burgund ist, und Luxeuil liegt unbestritten in diesem Landestheile. Der Stifter von Luxeuil, der H. Columban, ist der letzte Heilige des gemeinsamen Theiles des M. H.; aus Luxeuil stammte höchstwahrscheinlich die Vorlage der uns erhaltenen ältesten und besten Hs. und in Luxeuil ist das M. H. in jenem alten Kalender zuerst benützt worden. Meine Ausführungen im vorigen Artikel schloss ich mit den Worten: „Soweit menschliche Berechnung zu dringen vermag, ist das M. H. in Luxeuil geschrieben“, und meinen Ergebnissen hat sich inzwischen auch der Gegner beträchtlich genähert durch das Zugeständnis, dass die entscheidende Stelle im Archetypus gestanden hat.

Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts.

Mit zwei Facsimiletafeln[1]).

Von

Johann Lechner.

Vor allen deutschen Landschaften darf Schwaben sich rühmen, seit karolingischer Zeit die grösste Anzahl reichsunmittelbarer Klöster auf seinem Boden beherbergt zu haben [2]), Hauptsitze culturellen Lebens in den mittelalterlichen Jahrhunderten. Besonders dicht gedrängt liegen sie im Konstanzer Sprengel. Reichenau wetteiferte mit St. Gallen um den Vorrang. Hauck nennt Reichenau geradezu das alemannische Fulda. Bis ins 12. Jahrhundert hat es sich trotz vielfachen Schwankungen auf der Höhe erhalten. Sein Vorsteher nimmt eine erste Stelle unter den Reichsäbten ein [3]). An der meistbenützten Verbindungsstrasse nach Italien gelegen, ist das reichbegüterte Kloster nicht nur politisch zu einer bedeutsamen Stellung gelangt. Durch seine Leistungen in den verschiedensten Zweigen geistiger Cultur bewahrte der Name Reichenau jahrhundertelang einen guten Klang [4]). An der mittel-

[1]) Für die Herstellung der Tafeln bewilligte die Centraldirection der Monumenta Germaniae eine Subvention, für die ich mir den ergebensten Dank auszusprechen erlaube.

[2]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1, 331 f.

[3]) Vgl. im allgemeinen K. Brandi, Quellen und Forschungen zur Gesch. der Abtei Reichenau 1 Bd. 1890 (citirt als Brandi, Urkundenfälschungen), 2. Bd. 1893 (citirt als Brandi, Gall Oehem).

[4]) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 6. Aufl. und A. Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, an zahlreichen Stellen; jüngst auch J. Dieterich, Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, Giessen 1897.



alterlichen Geschichtsschreibung nahm es hervorragenden Antheil. Die Kunstgeschichte berichtet uns von vielbewunderten Bauten [1]) und Wandmalereien [2]). Musik, Gesang [3]) und Poesie fanden eifrige Pflege. Mathematische und astronomische Studien gewannen unter den Mönchen ihre Vertreter. Dichter-Gelehrte wie Walahfried und Hermann zählte die Abtei zu den Ihren. Die Reichenauer Klosterschule, wenn auch nicht immer in gleicher Blüte, gehörte zu den besten Deutschlands.

Zum Licht gehört der Schatten, soll ein wahres Bild entstehen. Das literarische Leben der Reichenauer bethätigte sich auch auf weniger rühmlichem Gebiete. Dass unter der verhältnismässig geringen Anzahl von älteren erhaltenen Kaiserurkunden [4]) des Klosters drei grössere Gruppen von Fälschungen, aus dem Ende des 11., aus dem Anfang des 12. und der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, sich finden, hat Brandi in seiner fleissigen Arbeit nachgewiesen. Eine vierte, dem 10. Jahrhundert entstammend, kommt hinzu. Dass diese klösterliche Stätte am Beginne des 12. Jahrhunderts auch den Schauplatz einer von mehreren schwäbischen Reichsabteien gemeinschaftlich ins Werk gesetzten grossen Fälschungsaction bildet, zu der Reichenau die ausführende Hand beistellte, dass diese sozusagen auf genossenschaftlicher Basis beruhende Urkundenfabrikation bereits im 10. Jahrhundet daselbst ein kleines gleichgeartetes Vorspiel hatte, glaube ich, so paradox die These klingen mag, im Folgenden zeigen zu können. Die Untersuchung ist hervorgegangen aus den Vorarbeiten für die Ausgabe der Karolingerdiplome in den Monumenta Germaniae; der grössere Theil der benützten Abschriften, Beschreibungen und kritischen Bemerkungen, die ich verwerten konnte, rührt von A. Dopsch her. Was an gefälschten päpstlichen Privilegien und Diplomen ottonischer und salischer Könige in diesen Zusammenhang gehört, habe ich gleichfalls einbezogen.

I. Die Fälschungsgruppe des 10. Jahrhunderts [5]).

Die hier zu behandelnden Urkunden sind sämmtlich in Urschrift erhalten: zwei Diplome angeblich Karls III. gleichen Datums, M. 1699 und

---

[1]) F. Adler, Baugeschichtliche Forschungen in Deutschland 1, Berlin 1870.

[2]) F. X. Kraus, Die Wandgemälde der St. Georgskirche zu Oberzell auf der Reichenau, Freiburg i. B. 1884.

[3]) Brambach, die Reichenauer Sängerschule, Leipzig 1888.

[4]) Bis 1200 nur 28.

[5]) Da ich die zu besprechenden Karolinger Urkunden durch die Nummern von Mühlbachers Regesten der Karolinger 1. (= M.), von denen jetzt eine erste Abtheilung in zweiter Auflage erschienen ist, bezeichne, so bemerke ich gleich eingangs über die Art des Citirens Folgendes: ich behalte der Einheitlichkeit und Einfachheit halber auch für jene Stücke, welche bereits in der zweiten Auf-

1700, und ein Diplom Ottos I., MG. DD. O. I. n. 277 für Reichenau; ein Diplom Ludwigs des Deutschen für Rheinau, M. 1435. Die beiden erstgenannten liess noch Brandi ohne Argwohn passiren [1]; in einer Besprechung der Arbeit Brandis hat sie Dopsch [2]) bestimmt für Fälschungen des 10. Jahrhunderts erklärt, auch manche Verdachtsgründe angeführt, ohne bei dem beschränkten Raum die nähere Begründung geben zu können. DO. I. 277 bezeichnete Sickel in der Ausgabe als ein „Diplom zweifelhafter Geltung". Die Rheinauer Urkunde M. 1435 ist von Rieger als Fälschung entlarvt worden; nachdem in dieser Sache noch Ficker, Sickel und Meyer v. Knonau [3]) das Wort ergriffen, formulirte Sickel im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen 48 das Ergebnis dahin, dass die Urkunde von dem als Poppo C bezeichneten Schreiber nach dessen zugleich mit dem Kanzler Poppo im Jahre 940 erfolgten Austritt aus der kaiserlichen Kanzlei angefertigt worden sei. „Der Kanzler Poppo stand in Beziehung zu Reichenau, und die Mehrzahl der von ihm verwendeten Notare war aus schwäbischen Klöstern hervorgegangen, wird also auch nach Rücktritt Poppos im Jahre 940 in dieselben zurückgekehrt sein. Namentlich Poppo C finden wir noch 965 in Verbindung mit Reichenau, für welches er DO. I. 277 geschrieben hat, dessen Echtheit und Giltigkeit gleichfalls in Frage steht. Somit mag er auch dem benachbarten Kloster Rheinau nach 940 den Dienst erwiesen haben, obiges erweitertes Diplom anzufertigen."

Von den vier angeblichen Originalen, welche die Namen Ludwigs des Deutschen, Karls des Dicken (2) und Ottos I. auf der Stirne tragen, stehen mir gute Reproductionen zur Verfügung; mit Ausnahme des in den „Kaiserurkunden" trefflich abgebildeten Rheinauer Spuriums konnte ich auch die Urkunden selbst einsehen. Dass M. 1699 und M. 1700 von derselben Hand geschrieben sind, hat schon Dopsch

---

lage (mit geänderter Zählung) enthalten sind, vorderhand noch die Nummern der ersten Auflage bei. Da Mühlbacher in der neuen Auflage die früheren Nummern in Klammern beisetzt, lassen sich die Urkunden auch mittels der alten Nummern ohne weiteres in der neuen Auflage aufschlagen. Die am Schlusse dieser Abhandlung gegebene Uebersicht über die besprochenen Urkunden nennt — soweit möglich — die jetzigen Nummern in Klammern neben den früheren. — Die Citate aus Urkunden sind, soferne Karolingerdiplome in Betracht kommen, den Abschriften der Mon. Germ., sonst dem jeweilig besten Druck entnommen.

[1]) Schon Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 7, 230² nannte M. 1699 „zweifelhaft".

[2]) In dieser Zeitschrift 14, 669.

[3]) Die Literatur verzeichnet Mühlbacher a. a. O.

erkannt; dass M. 1435 und DO. I. 277 beide, trotz der Verschiedenheit der Empfänger, von Poppo C angefertigt sind, ist zuerst Rieger aufgefallen, Sickel hat ihm beigepflichtet.

Durch DO. I. 277 soll M. 1699 bestätigt werden. Als Dopsch die zwei Urkunden nach ihren graphischen Merkmalen verglich, war er nahe daran, den wahren Sachverhalt zu entdecken. Er lehnte die Verwandtschaft der Schrift ab. Der erste Eindruck spricht für ihn. Und doch scheinen mir die Hände mehr als verwandt; sie sind wahrscheinlich identisch; Poppo C dürfte es sein [1]). Dopsch fehlte das graphische Mittelglied, das uns den Schlüssel zur Erkenntnis in die Hand gibt: M. 1435. Diese Rheinauer Fälschung ist gleich M. 1699 Nachzeichnung einer Karolingerurkunde; die Vorlage ist in beiden Fällen noch bestimmbar. Nur die Sorgfalt in der Nachahmung ist verschieden; während der ehemalige Notar in der für Reichenau bestimmten Urkunde mit grösster Peinlichkeit zu imitiren sucht, nimmt er sich für das fremde Rheinau weniger Mühe, und lässt seine Schreiberindividualität mehr zur Geltung kommen. War es so bei M. 1435 leichter möglich, seine Identität festzustellen, so ist das Stück andrerseits für uns ein willkommenes Vergleichsobject, ein sicher beglaubigtes Beispiel für das Aussehen der Hand des Poppo C in karolingischer Verhüllung.

Das wird zur Orientirung über die Fragen, um die es sich handelt, genügen.

Ich beginne die Untersuchung der einzelnen Urkunden. Die äusseren Merkmale von M. 1699 und 1700 können in einem besprochen werden. Die Originalität der Stücke ist ausgeschlossen. Schon der Gesammteindruck will zur Kanzleischrift unter Karl III. gar nicht passen. Die gelegentliche Verwendung von geschlossenem a neben offenem a im Text weisen bestimmt auf spätere Zeit; nur in der Datirungszeile ist schon unter Karl III. das geschlossene a mit der Minuskel eingedrungen. Einzelnheiten, wie die zuweilen wahrnehmbare Verschleifung der Oberschäfte bei s, f, c oder die Form des g und das Kürzungszeichen erinnern eher an die Diplomschrift unter Otto I. Es sind Elemente, welche sich dem Schreiber in unbedachten Momenten in die Feder geschlichen haben. Denn für M. 1699 und 1700 hat er mit anerkennenswerter Sorgfalt M. 1637 (Original Karls III. für Reichenau) nachgezeichnet [2]). In den Chrismen und Recognitionszeichen, in der verlängerten Schrift, der Ansetzung der Oberlängen

[1]) Vgl. unten S. 36 f.

[2]) Seine inhaltliche Hauptvorlage M. 1541 (Original Karls III. für Reichenau) ist von demselben Kanzleischreiber.

und den ct-, st-Ligaturen und nicht zum wenigsten in den Datirungszeilen wird die Nachahmung offenkundig. Trotz solchem graphischen Befund könnten die Urkunden wenigstens inhaltlich echt sein. Da ergibt die Zurückführung auf die Vorlagen den sicheren Beweis der Fälschung unter starker Benützung echter Reichenauischer Diplome. Das Protokoll, mindestens das Eingangsprotokoll und die beiden Unterschriftzeilen, stammen aus echter Vorlage; diese Uebereinstimmung, das in der Erwähnung der Intervenienz Liutwards gelegene Plus gegenüber der Hauptvorlage M. 1541, sowie die Nachahmung der graphischen Merkmale und der Besiegelungsart, lassen als solche M. 1637 vermuthen. Arenga, Promulgation, Narratio, und Immunitätsformel — M. 1541 [1]) mit folgenden Interpolationen: 1) Liutwardus Vercellensis aecclesiae episcopus et; 2) neque dux neque comes; 3) seu ullum publicum placitum habendum; 4) et ut censales homines sive familiae in quibuscumque locis sint constituti. pacem habeant et coram nullo comite aut bannum persolvant aut saeculare negotium habeant nisi coram abbate vel ipsius monasterii advocato. Mit ‚Insuper etiam obtulerunt nobis scripta . ., quod Karolus magnus imperator‘ [2]) wird die Bestätigung eines durch Karl d. Gr. verliehenen Zollprivilegs (deperd.) nicht sehr vertrauenerweckend eingeleitet; gegen dessen Echtheit wird man sachlich und bei der kurzen Inhaltsangabe auch formell nichts einwenden können. Die Formel ‚Pro firmitatis namque studio — confirmaremus monasterio‘ hat echtes Gepräge [3]) und ist vielleicht aus dem Deperditum Karls d. Gr. entnommen. Der nächste Passus, enthaltend eine Schenkungsbestätigung königlicher Einkünfte aus Alamannien, schreibt mit Ausnahme des wiederum ungewöhnlichen Uebergangs M. 963 (Original Ludwigs des Frommen für Reichenau) aus. Die wörtliche Uebernahme wird nur durch zwei Auslassungen, denen ebensoviele Einfügungen entsprechen, unterbrochen. Anstatt ‚ex ministerio Chuonradi comitis‘ in M. 963 hat M. 1699: (centena) Apphon; anstatt ‚ministerii, quod Raban comes habet, quod pertingit finibus Alamannicis sub eva‘ in M. 963 hat M. 1699: quae in Albegevue iacet. Es braucht zwischen den beiderseitigen Angaben keine inhaltliche Differenz zu bestehen, die Bezeichnungen nach den Amtsbezirken der

---

1) M. 1541 ist eine Bestätigung von demselben Herrscher, von Karl III.; M. 1699 nennt die unmittelbare Vorurkunde nicht einmal, es gibt sich als Bestätigung der Privilegien Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr.

2) Soviel ich weiss, ist diese Bezeichnung vor dem 10. Jahrhundert nicht nachweisbar.

3) Vgl. Formulae imperiales n. 16. MG. Formulae ed. Zeumer 297.



Grafen aus Ludwigs des Frommen Zeit können sine dolo durch Anführung der Gaunamen ersetzt worden sein.

Der Rest des Contextes ist wieder wörtlich der Hauptvorlage M. 1541 entlehnt. Die unvereinbaren Angaben der Datirung haben schon Mühlbacher bei der Einreihung in die chronologische Folge der Regesten Schwierigkeiten bereitet. Statt 886 muss es nach dem Itinerar 887 heissen; dazu passt indictio V. Annus regni X. ist für 887 um eine Einheit zu niedrig; annus imperii VIII. ist für Karl III. überhaupt unmöglich, weil es das erste Jahr nach dessen Tode bedeutete. Die Datirung entstammt wahrscheinlich keiner echten Vorlage, sie ist vermuthlich im Anschlusse an M. 1637, das die übrigen Protokolltheile lieferte, von dem ehemaligen Kanzleinotar selbst zusammengestellt. Das Material dazu stand ihm in der reichen Bibliothek von Reichenau zur Verfügung. Die Annales Fuldenses — noch ein Jahrhundert später von Hermann dem Lahmen benützt, vergl. MG. SS. 5, 109 — berichten ad. a. 887 [1]): imperator ... vergens curtem Podonam ..; transacto die sancto paschae etc.; den Ostertag, der im Jahre 887 auf den 16. April fiel, konnte er einer sicher vorhandenen Ostertafel entnehmen. Dabei hätte er sich in der Berechnung des annus regni und annus imperii je um eine Einheit geirrt; im Incarnationsjahr 886 statt 887 läge ein auch in M. 1700 übergegangener Schreibfehler vor.

Die Interpolationen weisen durch ihre Tendenz ins 10. Jahrhundert. Unter Ausschliessung aller Grafengewalt vindiciren sie die Grafenrechte über die Reichenauer Immunitätseingesessenen dem Grundherren. Speciell die Censualen, welche ja zum grossen Theile aus ursprünglich Geburtsfreien und Freigelassenen sich recrutirten, die sich aber zur Erleichterung ihrer Lebenslage als Landbauern oder Handwerker dem Schutze des Stiftes commendirt, ihm häufig auch ihren Besitz aufgetragen hatten [2]), auch sie sollen, wo immer sie sitzen mögen, nur vor dem Abte, beziehungsweise dem Vogte ihre Rechtssachen erledigen; der Graf darf keinerlei Banngelder von ihnen fordern. Das ist der Inhalt der jüngeren Immunität, welche in echten Urkunden nicht vor dem 10. Jahrhundert nachweisbar und auch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts von den Königen noch selten ertheilt worden ist [3]). Es ist ein Charakteristikon zahlreicher Fälschungen des 10. Jahrhunderts, dass sie die gräfliche Gerichtsbarkeit für den Immunitätsherrn beanspruchen. Wenn

---

[1]) Schulausgabe der MG. ed. Waitz S. 115.

[2]) Waitz, Verfassungsgeschichte 5² 240.

[3]) Waitz, a. a. O. 7, 247 und 255.

Brandi [1]) M. 1699 als ein Beispiel dafür anführt, dass schon Karl III. die Ignorirung des Grafengerichtes gebilligt, so wird sein Schluss durch den Nachweis der Unechtheit dieser Urkunde hinfällig.

Bevor wir die Grenzen der Entstehungszeit von M. 1699 näher zu stecken suchen, erscheint es angezeigt, auch für M. 1700 Vorlagen und Tendenz zu bestimmen. Das ganze Protokoll ist jenem von M. 1699 gleich; nur in der Datirung lässt M. 1700 die Indiction weg. Ebenso stimmen Arenga, Promulgation und der erste Theil der Narratio wörtlich mit M. 1699 überein, auch in der dort gegenüber der Vorlage M. 1541 vorgenommenen Interpolation ‚Liutwardus Vercellensis aecclesiae episcopus et‘.

Für den sachlichen Theil der Narratio ist eine noch im Original erhaltene Reichenauer Urkunde Ludwigs des Frommen, M. 960, Vorlage; diese wird auch als Vorurkunde erwähnt. Dem Vergleichenden fallen zwei inhaltliche Differenzen gegenüber der echten Vorlage auf: 1.) In M. 960 wird von der Schenkung der Villa Dettingen ein durch Angabe der Grenzen bestimmter Waldtheil ausgenommen; diese Einschränkung ist in M. 1700 weggefallen. 2.) ist die ganze Stelle ‚necnon et tributum, quod Ratpold ad supradictum fiscum persolvebat ab his locis, quae Vualavuis Liutegarninga et Rorinang nominantur‘ interpolirt.

Dann folgt mit ‚Pro firmitatis‘ anhebend und ‚monasterium contulimus‘ schliessend ein formeller Schluss der Narratio und Beginn der Dispositio von echtem Gepräge [2]); der erste Satz hat auch in M. 1699 Aufnahme gefunden; für beide diente wohl eines jener zwei in M. 1699 erwähnten Deperdita Karls des Grossen als Quelle. Der Rest des Contextes ist = M. 1699 = M. 1541.

Zur Charakteristik der beiden sachlichen Differenzen, welche den Zweck der Fälschung bilden, genügt der Hinweis, dass die durch sie angeblich verliehenen Besitzrechte noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts strittig waren und vom Custos Udalrich in erweiterter Auflage mit aller ihm zugebote stehenden Fälscherenergie vertheidigt wurden [3]).

Nun zur Entstehungszeit von M. 1699 und M. 1700. Von demselben Fälscher geschrieben und in ganz analoger Mache fabricirt, werden beide Urkunden auch ziemlich gleichzeitig verfertigt worden sein. Die Argumente für die Entstehungszeit der einen werden daher auch für die chronologische Einreihung der andern massgebend sein

[1]) Urkundenfälschungen 74.

[2]) Vgl. Form. imp. n. 16 a. a. O.

[3]) Vgl. Brandi, Urkundenfälschungen n. 3, 4, 32, 44, 63 und meine Ausführungen unten S. 77 bis S. 79.

dürfen. Einen terminus a quo bietet für M. 1699 das Originaldiplom Ludwigs des Kindes vom J. 909, M. 2002. Diese Bestätigung der Immunität und freien Abtwahl schreibt wörtlich M. 1541 aus; hätte M. 1699 mit seinem weitere Rechte verleihenden Inhalt damals schon bestanden, so hätte das Kloster sich damit wohl nicht begnügt: das J. 909 wird zur Zeitgrenze nach rückwärts. Die in DO. III. n. 61 erwähnten Diplome Konrads I. und Heinrichs I., welche uns nähere Haltpunkte geben könnten, sind nicht erhalten. Die älteste erhaltene Bestätigung von M. 1699 ist DO. I. n. 277 von 965 Febr. 21., mit dem als einem „Diplom zweifelhafter Geltung“ uns aber nicht gedient ist. Wörtlich wiederholt wird diese angebliche Bestätigung in DO. III. n. 61 von 990 April 31; also fällt M. 1699 jedenfalls vor das Jahr 990.

Einen näheren Terminus ad quem bietet das weitere Schicksal von M. 1700; es ward schon 946 Nov. 28 von Otto I. in DO. I. n. 83 einschliesslich der Interpolationen in wörtlicher Wiederholung bestätigt. Es dürften demnach beide Fälschungen vor 946, vielleicht kurze Zeit zuvor, entstanden sein.

Schriftcharakter und Tendenz unterstützen unser Ergebnis. Noch zweimal treffen wir diese Fälscherhand in Karolingerdiplomen für Reichenau an: die von Udalrich im 12. Jahrhundert nachgezogene Datierungszeile in M. 1701 ist in Schrift und Daten gleich M. 1699 und M. 1700 [1]). Allem Anschein nach hat derselbe Mann auch die Verunechtung ‚solus abbas‘ in dem Originaldiplom König Arnolfs für Reichenau, M. 1817, auf dem Gewissen.

Bezüglich der zwei folgenden in diesen Zusammenhang gehörigen angeblichen Originale kann ich mich bei der zutreffenden Beurtheilung, die sie bisher gefunden haben, auf Ergänzungen beschränken. Zunächst wird DO. I. n. 277 fürderhin nicht mehr als ein „Diplom zweifelhafter Geltung“, sonderen rundweg als Fälschung zu bezeichnen sein. Die Möglichkeit, dass es nur eine Copie in Diplomform von einer wirklich ausgegangenen Urkunde sei, wird durch den ursprünglichen Mangel an näheren Datirungsangaben ausgeschlossen. Das von Brandi angeführte Moment, dass angesichts wörtlicher Uebernahme aus dem — von ihm für echt gehaltenen — Diplom Karls III. M. 1699 der Fälschungszweck nicht einzusehen sei, verkehrt sich durch den Nachweis der Unechtheit der Vorurkunde zu einem Verdachtsgrund. Dass eine Besiegelung wenigstens versucht worden ist, geht daraus hervor, „dass rechts unten durch das Pergament eine verblichene Seidenkordel durchgezogen [2])“ ist. Das deutet auf Bullirung. Ich erinnere daran, dass

[1]) Vgl. unten S. 78.

[2]) Brandi, Urkundenfälschungen 7.

M. 1699 und M. 1700 ganz ähnliche Reste ursprünglicher Bullirung aufweisen: jetzt schmutzigweisse ungedrehte Zwirnfäden sind durch zwei Einschnitte gezogen und verknüpft.

Für M. 1435 (Rheinau) sind durch Rieger [1]) die Fragen über Vorlagen, Tendenz und annähernde Entstehungszeit gelöst worden. Sickels Annahme [2]), dass Poppo C diese Fälschung erst nach seinem Austritte aus der Kanzlei, also nach 940 fabricirt hat, darf grosse Wahrscheinlichkeit beanspruchen.

Da die Herstellung von DO. I. n. 277 (Reichenau) und M. 1435 (Rheinau) durch Poppo C eine ausgemachte Sache ist, so handelt es sich jetzt darum, ob nicht vielleicht auch die Vorurkunde für seine Ottonenfälschung, nämlich M. 1699, und mit ihr M. 1700 ihm ihre Entstehung verdanken. Auch sie sind um dieselbe Zeit, während seiner Anwesenheit in Reichenau zwischen 940 und 965, angefertigt worden. Details in der Schrift verrathen trotz peinlicher Nachahmung der Vorlage, welche man fast Buchstaben für Buchstaben verfolgen kann, einen Mann, dem die ottonische Diplomschrift geläufig war. Die bei aller Unsicherheit doch verhältnismässig gut gelungene Nachzeichnung einer Karolingerurkunde, welche seinerzeit selbst Mühlbacher über die Originalität täuschen konnte, nöthigen zur Annahme eines geschulten Urkundenschreibers. Die Zusammenstellung der Datirung weist zwar Fehler auf, verlangte aber immerhin eine ziemliche Vertrautheit mit Kanzleigebräuchen. In allen drei Fällen ist als Besiegelungsart die Bullirung gewählt.

Bei solchem Sachverhalt werden charakteristische, mit der Schrift des Poppo C [3]) übereinstimmende graphische Merkmale doppelt ins Gewicht fallen. Bemerkenswert ist, dass bei Poppo C auch in echten Stücken die Schäfte der verlängerten Schrift nicht gerade, sondern wie von zitternder Hand gewellt sind. Als kennzeichnend für Poppo C führt Sickel a. a. O. den Verbindungsbalken vom t zum i in ‚et individuae' an; M. 1699 und M. 1700 haben ihn auch. Ein aus dem Context von M. 1699 und M. 1700 gebildetes Alphabet ähnelt namentlich in den kleinen Buchstaben, ferner in d, g, p, r in nicht zu ver-

[1]) Ueber eine Urkunde Ludwigs des Deutschen für das Kloster Rheinau in Wiener Sitzungsberichte 76, 477 ff. Was Rieger hier über die allgemeine Entwicklung des Wahlrechts vorbringt, ist allerdings nicht ganz treffend und auch vom Verfasser nur als ein vorläufiger Versuch gemeint gewesen.

[2]) Kaiserurk. in Abb. Text 49.

[3]) Vgl. hierüber Sickel in Neues Archiv 1, 454; zum Vergleich der Schrift des Poppo C verweise ich insbesondere auf Kaiserurk. in Abbild. III. 11; dann auf seine Kanzleiarbeiten KU. i. A. I. 23 und 28, Chronicon Gotwicense 159, welche aber viel flüchtiger sind als die notorischen Fälschungen von seiner Hand.

kennender Weise jenem des Poppo C. Die häufige Verwendung von spitzen v für u im Inlaut gehört auch in diesen Zusammenhang. Die ständige Form des allgemeinen diplomatischen Abkürzungszeichens ist auch bei per, prae, quod sehr beliebt; die Abbreviaturen für mus, bus, que finden sich gleichfalls beiderseits. Ferner vergleiche man das ‚et‘ vor dem Recognitionszeichen. Besonders auffällig ist das h mit dem spitz zulaufenden zweiten Halbschaft. Gravirend scheint mir auch die öfters deutlich zu erkennende Gewohnheit des Schreibers, bei Buchstaben mit einfacher Oberlänge wie b, d, i, l nach dem innerhalb des Zweilinienschemas fallenden Theil abzusetzen und für den Oberschaft neu anzusetzen; das hatte zur Folge, dass die beiden Enden sich zuweilen nicht trafen. Das Fehlen anderer für den oft genannten Kanzleischreiber charakteristischer Merkmale erklärt sich durch die Anpassung an die Vorlage. Haben M. 1699 und 1700 ausschliesslich t ohne Schlinge, so herrscht in M. 1435 und DO. I. 277 jenes mit der Schlinge vor; doch finden sich daneben in der Ottonenfälschung auch schlingenlose t.

In Anbetracht aller Kriterien, wie sie sich aus Entstehungszeit, Herstellungsort, äusserer Technik, Composition und Tendenz ergeben, glaube ich Poppo C, der ja auch für Rheinau arbeitete, nicht Unrecht zu thun, wenn ich ihn der Autorschaft auch dieser beiden Fälschungen auf Karl III. zeihe. Die Thätigkeit, welcher er bis 940 von amtswegen oblag, setzte er nach seinem Austritte aus der Kanzlei in unbefugter Weise fort und deckte die urkundlichen Bedürfnisse von Reichenau und Rheinau.

II. Die Fälschungsgruppe aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts.

Die Spuria, deren archivalische Ruhe die nachfolgende Untersuchung abermals zu stören gezwungen ist, sind in der diplomatisch-rechtsgeschichtlichen Literatur keine Neulinge. Jeder Urkundenforscher erkennt in den Fälschungen, durch welche sich die schwäbischen Klöster Buchau, Kempten, Lindau, Ottobeuren, Rheinau und Stein am Rhein unter Reichenaus Führung gegen die Uebergriffe der Vögte zu schützen suchten, alte Bekannte wieder.

Die Tendenz gegen die advocati, die aus bestellten Beschützern zu ungerufenen Bedrückern geworden waren [1]), ist allerdings nur eine

[1]) Mit kurzen, treffenden Strichen zeichnet die Grundlinien dieser Entwicklung Dopsch in dieser Zeitschr. 17, 30 im Anschlusse an Lamprechts Deutsches Wirtschaftsleben.



der Zielrichtungen dieser pergamentnen Waffen, wenn auch die hervorstechendste. Im Kampfe um die Echtheit oder Unechtheit mehrerer von diesen Urkunden [1]) schuf sich im 17. Jahrhundert die junge Diplomatik in Deutschland ihr erstes bescheidenes Rüstzeug. Als längst die Frage, ob echt ob falsch, schon keine Frage mehr war, wurde man auf den innigen Zusammenhang dieser Stücke, den inhaltlichen wie den formellen, aufmerksam. Mühlbacher [2]) hat darauf mit deutlichen Worten hingewiesen. Er dachte an eine gemeinsame Vorlage aller; das ist zweifellos der nächstliegende Erklärungsversuch für diese auffallende Familienähnlichkeit in Fälschungen für *verschiedene* Klöster. Zu den bezeichneten Abteien, die zum grösseren Theile im Konstanzer Sprengel gelegen sind, gesellt sich auch noch das *Domcapitel von Strassburg*. Brandi [3]) widmet der Verhältnisfrage einen eigenen Excurs; sorgfältige Textvergleichung führt ihn zur Aufstellung etwa folgender Filiationen: Von der Reichenauer Urkunde als Mutter stammen die Kemptener, Rheinauer, Buchauer und Steiner (am Rhein) Fälschungen als Töchter; in Ottobeuren und Lindau wurden Enkelkinder in die Welt gesetzt [4]).

So schien die Frage entschieden. Soviel mir bekannt, äusserte nur Dopsch [5]) gelegentlich Zweifel; ähnlich wie schon vor Brandi Mühlbacher, sah er in der Verwendung eines gemeinsamen Formulars, eines „Schimmels", die plausibelste Erklärung. Brandis Resultate über die Reichenauer Fälschungen des 12. Jahrhunderts [6]) haben eine verwundbare Stelle in der Chronologie. Die Rheinauer Urkunde angeblich Ludwigs des Deutschen (M. 1361) hat nachweislich 1125 schon bestanden [7]) und für die ursprüngliche Fassung des Ottobeurener Falsificats auf den Namen Karls d. Gr. hat Scheffer-Boichorst [8]) als späteste Zeitgrenze das Jahr 1145 festgestellt. Und doch sollen beide — das

---

[1]) Vgl. die Zusammenstellung der Streitschriften bei Baring, Clavis diplomatica 18—22.

[2]) Regesten n° 447 (Reichenau); dazu M. 132 (Ottobeuren), M. 154 (Strassburg), M. 157 u. M. 158 (Kempten), M. 674 (Buchau), M. 961 (Lindau), M. 1361 (Rheinau).

[3]) Urkundenfälschungen 107—113: Ueber die Verbreitung der Reichenauer Fälschung, die Klostervögte betreffend, und die Heimat der constitutio de expeditione Romana.

[4]) Brandis Ergebnis liesse sich folgendermassen veranschaulichen: M. 447

M. 158 M. 674 M. 1361 St. 1412

M. 132 M. 961.

[5]) In dieser Zeitschr. 17, 27 f.

[6]) Vgl. sein Verzeichnis a. a. O. 114 ff.

[7]) Beweis unten S. 59 f.

[8]) In Neues Archiv 19, 598².

Ottobeurener Stück gar erst auf dem Umwege über Kempten — aus einer Reichenauer Fälschung auf Karls des Grossen Namen, M. 447, abgeleitet sein, die vom Custos Odalrich frühestens in den fünfziger Jahren desselben Jahrhunderts fabricirt worden sein könne[1]).

Da stimmt etwas nicht. Brandi selbst ist das nicht ganz entgangen. Aber seine scheinbar geschlossenen[2]) Resultate über Udalrichs Fälscherthätigkeit erlaubten kein Zurück: die fünfziger Jahre sind schon das äusserste Zugeständnis an Meyer v. Knonau, der das Rheinauer Chartular (mit der Vogteiurkunde an der Spitze) nahe zum Jahre 1126 ansetzte.

Keinem der genannten Forscher war es vergönnt gewesen, die Urschriften[3]) der in Rede stehenden Spuria zu vergleichen; auch Brandi nicht[4]). In diese günstige Lage versetzten mich photographische Reproductionen[5]), als ich die einschlägigen Empfängergruppen zu bearbeiten hatte. Den Sammlungen der Mon. Germ. verdanke ich auch hier zum überwiegend grössten Theile mein Material. Da ergab sich die überraschende Beobachtung, dass alle in Urschrift überlieferten Stücke von derselben Hand sind, und dass diese selbst wieder identisch ist mit der Schrift des Fälschers von M. 1567 und M. 1766_2 für Reichenau[6]).

Dies als orientirende Einleitung über den Stand der Frage und über die Veranlassung zu neuerlicher Prüfung der bisherigen Ergebnisse. In der Einzeluntersuchung wird der äusseren Mache und der formellen Composition der Fälscher[7]) nachzugehen sein, wie nicht minder dem Zweck der Fabrikate. Daraus werden sich auch nähere Anhaltspunkte über die Entstehungszeit gewinnen lassen.

---

[1]) Brandi, Urkundenfälschungen 72.

[2]) Brandis Beweis wirkte auf jeden, der die Untersuchung über sämmtliche Reichenauer Fälschungen des 12. Jahrhunderts nicht erneuern wollte und konnte, derart überzeugend, dass auch Bloch seinen Ausführungen über Zusammenhang und Entstehung derselben durchaus beistimmte, obwohl ihm im Anschlusse an das angebliche Diplom für Stein, St. 1412, Zweifel an der Richtigkeit dieser späten Ansetzung gekommen waren. Blochs Gründe sind mir unbekannt. Vgl. Neues Arch. 22, 192[2].

[3]) Sie sind uns erhalten von M. 157 und 158, M. 961, M. 1361.

[4]) Vgl. a. a. O. 111[1 u. 2].

[5]) In M. 157, M. 158 und M. 961 konnte ich ausserdem noch selbst Einsicht nehmen.

[6]) Eine genaue Untersuchung der äusseren und inneren Merkmale von M. 1567 u. M. 1766_2 bestimmt mich, beide Fälschungen mit Brandi, Urkundenfälschungen 52 einem und demselben Erzeuger zuzuweisen; vgl. Dopsch in dieser Zeitschr. 14, 670.

[7]) Um der Beweisführung nicht vorzugreifen, halten wir vorerst noch an der Mehrzahl fest.

Von dem Reichenauer Vogtrecht, getauft auf den Namen Karls d. Gr., M. 447, wird auszugehen sein; daran schliessen wir Untersuchungen über die concurrirenden Erzeugnisse des 12. Jahrhunderts für Kempten, Strassburg, Ottobeuren, Buchau, Rheinau, Lindau und Stein a. Rh.; die so gewonnene Einsicht in den Zusammenhang der Ableger wird uns vielleicht schärfer blicken lassen in die Fälschungsthätigkeit für Reichenau selbst.

Reichenau. M. 447. Inserirt [1]) in einem Originaldiplom Heinrichs VII. von 1312 Oct. 17 [2]). Für das Protokoll ist eine Urkunde Karls III. von 887 Juli bis September verwendet [3]). Das Fehlen der Recognition und das Regierungsjahr 41 gehören aufs Conto des Kanzleibeamten unter Heinrich VII. [4]) Die Arenga erweist sich als eine Erweiterung jener von St. 2669, einer Urkunde Heinrichs IV. für Reichenau. Brandis Ansicht über die wahrscheinliche Provenienz und Wahl der Vogtnamen des Textes scheint mir sehr plausibel; so namentlich auch die Hereinziehung eines Grafen von Bregenz mit Rücksicht auf einen angesehenen Vogt aus diesem Geschlecht in des Fälschers Zeit: ein comes Rudolfus de Prigantia ist 1116—1137 nachweisbar.

Gleichwie der Name Amalharus aus Herm. contr. zu stammen scheint, so dürfte auch für die Einführung des Veroneser Bischofs Egino und des Grafen Gerold [5]) die Lectüre des Herm. contr. Veranlassung und sicheren Boden abgegeben haben, wenn auch die Klostertradition sich dieser Wohlthäter noch erinnert haben mag; vgl. Herm. contr. ad ann. 799, wo beide Männer gerade in dieser Rolle unmittelbar hintereinander auftreten. Eingehendere Studien dürfen wir dem Fälscher nicht zumuthen, zumal diese beiden Namen nur erzählendes Beiwerk sind, das er nahm, weil er's zur Hand hatte und weil es ge-

[1]) Um 1500 hatte Oehem noch die Urschrift vor sich. Nach einem Rückvermerk s. XVI zu schliessen, scheint sie schon im 16. Jahrh. in Reichenau verloren gewesen zu sein. Von den drei inserirten Karolingerurkunden (M. 447, M. 465, M. 1817) sei „allain ain original und rechter hauptbrief", der Bestätigungsurkunde Heinrichs VII. beiliegend, vorhanden gewesen. Wir kennen M. 465 und M. 1817 in Urschrift bzw. Original.

[2]) XVI. kal. novembr.

[3]) Ich darf mich hier, soweit ich Brandi, Urkundenfälschungen 44 f. zustimme, wohl ganz kurz fassen.

[4]) Vgl. Brandi, Gall Oehem 44.

[5]) Von den ihnen zugeschriebenen Schenkungen lässt sich nur Dürmentingen als solche des Bischofs Egino belegen, während Altheim nicht aus der Hand des Grafen Gerold, sondern aus jener Ludwigs d. Fr. in Reichenauischen Besitz übergieng. Vgl. das auf urkundlicher Grundlage beruhende, wohl um 1139 zusammengestellte Schenkungsverzeichnis bei Brandi, Gall Oehem, 16—21.



eignet war, seinem Fabrikat echtes Gepräge zu leihen. Soll es endlich ein Zufall sein, dass der Fälscher dieses angeblich durch Hetto erlangte Privileg an dasselbe Jahr 811 anknüpft, zu welchem Hermann dieses Abtbischofs erwähnt?

Zu den vielen Eigenthümlichkeiten des Dictats gehört, um nur einzelnes hervorzuheben, die Häufung von synonymen Ausdrücken und eine besondere Vorliebe, jedes wichtigere Ereignis ‚coram multis principibus' geschehen [1]) zu lassen.

Die Reimprosa, wenn auch eine stilistische Mode der Zeit, darf sonst als Kriterium sicher nicht unbeachtet bleiben [2]). In unserem Falle wird bei ihrer Verwertung zur Autorsbestimmung Vorsicht geboten sein, handelt es sich doch um zwei Personen desselben Klosters und desselben Jahrhunderts (1. Viertel—3. Viertel).

Die Fälschung bezweckt, die Befugnisse und Bezüge der Vögte einschränkend zu fixiren und speciell die ordentliche Gerichtsbarkeit des Kastvogtes auf der Insel selbst ganz auszuschliessen.

Kempten. M. 158, eine Fälschung auf den Namen Karls des Grossen, ist überliefert als Urschrift des beginnenden 12. Jahrh. und als wenig späterer Nachtrag im Kemptener Chartular aus der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts. Die Urschrift steht auf Rasur einer Urkunde Karls III., wie das ursprüngliche et (SR) beweist; dieses ist identisch mit dem Recognitionszeichen eines Diploms Karls III. von 887 Sept. 21 [3]), (M. 1711). Dem getilgten Diplom scheint auch die um 887 Juli—September mögliche Kanzleiunterfertigung entnommen zu sein; vgl. M. 447. Die Schrift zeugt für das Bemühen des Fälschers, karolingischen Charakter zu erzielen; unwillkürlich aber schleichen sich Kennzeichen späterer Zeit ein, wie z. B. die erst seit etwa dem Ende des 10. Jahrh. [4]) in der Kaiserurkunde übliche Verschnörkelung des t-Schaftes in der verlängerten Schrift, oder die Zickzack-Schnörkel der Oberschäfte, welche in dieser Form der diplomatischen Minuskel von rund 1050—1150 eignen. Anderes wieder, z. B. die Hervorhebung des S

---

[1]) Einmal in der Narratio, dann wieder bei der in die Dispositio eingeschalteten Erzählung von der Absetzung des bösen Vogtes. Der Ausdruck an und für sich und seine Betonung entbehrt nicht eines bestimmteren Zeitcolorits; er bezeugt den wachsenden Einfluss des Reichsfürstenthums und ist in echten Königsurkunden vor dem Ende des 11. Jahrhunderts sehr selten nachweisbar. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1, 43 ff.

[2]) Vgl. Brandi, Urkundenfälschungen 60 ff.

[3]) Vgl. Kaiserurk. in Abbild. IV. 1 und 2.

[4]) Mein Material sind die Kaiserurk. in Abb.; auch Tangl (Sammlungen der MG.) hat auf diese Schriftmerkmale hingewiesen.

in ‚secundum quod‘ etc. zu Anfang eines neuen Abschnittes erinnert an die Papsturkunde derselben Zeit.

Die Invocation passt zu Karl d. Gr., auch der Titel kommt dem von 801—814 gebräuchlichen Kaisertitel sehr nahe. Der Text erweist sich — darin ist Brandi unbedingt beizustimmen — als ein den Kemptener Verhältnissen angepasster Auszug aus M. 447 für Reichenau. Von Interesse ist das hier vorhandene sachliche Plus gegenüber M. 447; an zwei Stellen: advocatos et defensores, qui nobis parati sint servire et pro ipso abbate in hostem nobiscum pergere, also in Form eines scheinbar harmlosen Relativsatzes eine vollständige Abwälzung der Heerfolgepflicht [2]) vom Abt auf die Vögte; die Bestimmungen über die Rechte des Vogtes enthalten als Mehr in Rücksicht auf M. 447 die Grösse des ihm erlaubten Gefolges: 12 Mann zu Ross. Zum Verständnis der Composition sei ferner darauf hingewiesen, dass der hier genannte Audogar von Hermannus Contractus (MG. SS. 5, 99) ad a. 752 als Gründer und erster Abt von Kempten erwähnt wird. Im Dictat ist für den Vergleich mit später zu besprechenden Fälschungen beachtenswert, dass Karl in Signumzeile wie Datirung das Attribut ‚magnus‘ führt. Die Verlegung der Handlung nach Rom in sancto die pascae [3]) sei gleichfalls als bezeichnend notirt. Die bei M. 447 beobachtete Reimprosa drängt sich auch hier vor und zwar in den neustilisirten Theilen nicht minder als in den aus M. 447 entnommenen. Die textliche Vorlage bedingt dieselbe Tendenz: Schutz gegen den Vogt.

Eine zweite Fälschung auf den Namen Karls des Grossen für Kempten, M. 157, theilt mit M. 158 Ueberlieferung und Hand, beides ist gleich [4]). Das über die Schrift von M. 158 Gesagte gilt auch für diese zweite Kemptener Fälschung, welche als Palimpsest auf dem Pergament einer Urkunde aus nachkarolingischer Zeit geschrieben steht. Stärker noch als in M. 158 sind die Anklänge an die Papsturkunde: der Beginn der Arenga und der Pön ist durch ein grosses verschlungenes

---

[1]) Urkundenfälschungen 110 f.

[2]) Durch M. 900 war Kempten von Ludwig d. Fr. nur theilweise Befreiung von der Heerpflicht verliehen, durch M. 1407 von dessen gleichnamigen Sohne bestätigt worden.

[3]) Vgl. Herm. contr. ad a. 773 a. a. O. 100: Karolus . . . Romam orandi gratia adiens pascha inibi celebravit.

[4]) Vgl. auch Mühlbachers Neuausgabe der Regesten n° 162. Chrismon und Kürzungszeichen, aus verfehlter Nachahmung entstandene Formen einzelner Buchstaben (c, d, e), wie Ductus machen die Identität zweifellos, obwohl sich der Fälscher sichtlich bemüht hat, diesen Eindruck zu verwischen.



S ausgezeichnet; die Formen der Buchstaben r, ri, a, s lassen curialen Einfluss nicht verkennen. Die Identität des Fälschers macht es höchst wahrscheinlich, dass die echten Theile des Protokolls und der Arenga demselben Diplom Karls III. entnommen sind, dessen Benützung wir auch bei M. 158 feststellen konnten [1]). Die Namen, welche die Narratio bietet, sowie die Nachrichten über die Gründungsgeschichte des Klosters sind chronikalischer Herkunft; mit Ausnahme der Notiz über Hildegardens Verdienste, die die Kemptener Klostertradition jederzeit in übertrieben lebendiger Erinnerung behielt [2]), finden sich alle Daten bei Hermannus contr. [3]) wieder. Die Immunitätsverleihung, mit der die Dispositio anhebt, lässt sich nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit auf erhaltene Kemptener Urkunden [4]) zurückführen; auch die echten Formeltheile weisen auf die spätere Karolingerzeit. Die Vorlagensuche ergibt die bemerkenswerte Beobachtung, dass die Immunitäts-Bestimmungen, die auch der Zinsleute liebevoll gedenken, wörtlich gleichlauten mit denen der Reichenauer Fälschung des 10. Jahrhunderts, M. 1699; diese Uebereinstimmung ist umso auffallender, als auch die in M. 1699 gegenüber seiner echten Vorlage M. 1541 vorgenommenen Interpolationen in dem Kemptener Spurium wiederkehren. Die Thatsache nun, dass M. 1699 auch von dem Reichenauer Fälscher des beginnenden 12. Jahrhunderts für den Abschnitt über die Aufener Klosterleute in einer angeblichen Urkunde K. Arnolfs, M. 1766_2 (Brandi n. 39), in gleicher Weise benützt worden ist, wie wir es bei M. 157 beobachten konnten, wird den Sachverhalt klären helfen. Ich wiederhole: Ein Kemptener Fälscher in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist in der angenehmen Lage, auch eine passende Reichenauer Urkunde als Material heranziehen zu können; etwa zur selben Zeit thut das ein Reichenauer Arbeitsgenosse, der ihm in Schrift und Technik aufs Haar gleicht. In den beiden folgenden Theilen, enthaltend die Verleihung freier Abtwahl auch aus fremden Klöstern [5]) und die Pön, treten die stilistischen Neigungen des Verfassers

[1]) Der beiden Machwerken gemeinsame Lesefehler Amulbertus spricht gleichfalls deutlich für diesen Sachverhalt.

[2]) Vgl. Hagenmüller, Geschichte von Kempten (1840) 1, 21 und dazu L. Baumann, Zur älteren Geschichte des Stiftes Kempten in Zeitschr. für Schwaben und Neuburg 2, 230, wieder abgedruckt in Baumanns Forschungen zur schwäbischen Geschichte, Kempten 1898.

[3]) MG. SS. 5, 99 und 100 (ad ann. 752, 759, 765, 773, 774, 779, 781).

[4]) Mundium war Kempten schon durch Karl d. Gr. verliehen worden; die Bestätigung durch Ludwig d. Fr. (M. 562) erwähnt ein solches Deperditum.

[5]) Freiheit der Wahl von eigenen Klosterbrüdern hatte bereits Ludwig d. Fr. verliehen (M. 967) und Ludwig d. D. bestätigt (M. 1407); in der

besonders deutlich hervor: Reim folgt auf Reim, die Figur des Contrastes im Einzelausdruck wechselt mit der des Parallelismus in der der Satzfügung [1]). In der Androhung irdischer und ewiger Strafen begegnen wir Formeln wieder [2]), die in der Papsturkunde heimisch sind und von dort seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in die Kaiserdiplome Aufnahme finden. Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, dass der Verfasser der falschen Reichenauer Urkunde M. 1766_2 auch in der Concipirung der Pön einen bis zur Wortwahl verwandten Geschmack zeigt [3]). Datirt ist diese Fälschung gleichwie M. 158 vom Ostertag des Jahres 773 zu Rom mit der charakteristischen Situationsmalerei ‚in aecclesia sancti Petri coram Adriano papa et multis aliis principibus'.

Der Zweck ist ein dreifacher: 1.) Verleihung von Immunität und Königsschutz für die angeblichen Schenkungen Hildegardens an Kempten im Iller-, Alp- und Augstgau, sicut in alio brevi [4]) continetur. 2.) Freie Wahl des Abtes, im Nothfalle auch aus einem fremden Kloster. Gerade zu Beginn des 12. Jahrhunderts — um dieses kann es sich nur handeln — waren dem Kloster nacheinander von Heinrich V. zwei auswärtige Mönche hirschauischer Richtung als Aebte vorgesetzt worden: Manegold aus Hirschau selbst seit ca. 1105 und Hartmann aus St. Blasien, gest. 1114 [5]). Die Vermuthung liegt nahe, dass man sich gegen eine Wiederholung solcher Eingriffe seitens des Königs auch in der königlichen Abtei Kempten vorzusehen suchte [6]). 3.) Verhinderung

Ausdehnung der Wahlfreiheit eventuell auch auf Fremde ist der springende Punkt der Fälschung zu suchen.

[1]) Mangels einer überlieferten Reichenauer Fälschung dieses Inhalts lässt es sich nicht feststellen, ob und wie weit hier Neustilisirung für Kempten vorliegt.

[2]) Z. B. nisi . . resipuerit, eine Reueformel, die auch in M. 447 und dem daraus abgeleiteten M. 158 anzutreffen ist.

[3]) Vgl. Si quis . . hoc . . statutum transgredi ac temere infringere presumpserit . ., LX libras nostrae monetae, medietatem monasterio, fisco nostro aliam medietatem persolvat, et ante tribunal divini iudicis . . reus existat (M. 157) mit: Quisquis igitur hoc statutum aliqua temeritate transgrediens . . opprimere presumpserit, ante tribunal summi iudicis reus existat ac XXX libras, medietatem nobis nostrisque successoribus, medietatem abbati persolvat.

[4]) Hiemit scheint jene zweifelhafte Urkunde gemeint zu sein, auf die sich das Spurium Ottos II. s. XIII. in. (DD. O. II. 325) beruft. Der Umfang dieses aus Hildegards Erbgut stammenden Besitzes war also noch Anfang des 13. Jahrh. strittig.

[5]) L. Baumann, a. a. O. S. 246.

[6]) Bezeichnend ist, dass die allerdings jüngeren und unzuverlässigen Chroniken von Kempten die Namen dieser beiden Aebte verschweigen, vgl. Hagenmüller a. a. O. 1, 75.

lehenrechtlicher Vergabung von Klostergut ohne Zustimmung des Abtes und der Brüder.

Eine dritte hieher gehörige Fälschung für Kempten ist Jaffé Reg. Pontif. 2. ed. n. 2406 [1]). Nach Ueberlieferung, Dictat und Tendenz ist auch für diese Urkunde auf den Namen Hadrians I. einheitliche Genesis mit M. 157 und M. 158 anzunehmen. Da die Urschrift verloren ist, müssen wir uns bei der Frage nach der Herstellungsart auf die aus den inneren Merkmalen zu gewinnenden Kriterien beschränken. Das echte Gepräge grösserer Formeltheile lässt auf eine Papsturkunde als theilweise Vorlage schliessen, aber nicht aut eine solche Hadrians; Protokoll wie Text weisen vielmehr auf spätere Zeit [2]).

Angesichts der Ständigkeit des Contextformulars in der päpstlichen Kanzlei halten wir uns zunächst an das Protokoll. Die Grussformel ‚salutem et apostolicam benedictionem', bereits im 9. Jahrhundert anzutreffen, hat sich seit Gregor VII. [4]) zu dieser bestimmten Gestalt verdichtet; in unserer Fälschung erscheint sie noch mit der Wendung über dauernde Geltung (in perpetuum) vereint. Bereits im 12. Jahrhundert werden die beiden Formeln nach Urkundenarten differenzirt, und die eine für litterae, die andere für Privilegien verwendet. Einen weiteren Haltpunkt für eine annähernde Zeitbestimmung der Vorlage bietet die Scriptumzeile, welche schon unter den Päpsten des 11. Jahrhunderts ungleich behandelt, nach dem Pontificate Calixtus' II. verschwindet [5]). Damit ist für die Vorlage in dem Ende des ersten Viertels des 12. Jahrhunderts ein terminus ad quem gegeben, womit uns aber nicht viel gedient ist. Die Adresse (religioso abbati venerabilis monasterii, quod vocatur N. et per ipsum in eodem monasterio degentibus monachis etc.), der Titel des Papstes in der Datirung (pontificatus vero domni Adriani summi pontificis et universalis pape) und die Contextformeln scheinen mir — soweit das bei Migne ge-

---

[1]) Gedruckt als Beilage.

[2]) Bezüglich der bisher von der Papstdiplomatik stiefmütterlich behandelten inneren Merkmale ist man darauf angewiesen, sich vielfach erst selbst mühsam einigermassen zurechtzufinden; namentlich gilt das für jene Zeit, in der der Gebrauch des Liber diurnus schon stark abnimmt, die Herrschaft der Kanzleiordnungen aber noch nicht begonnen hat. Abgesehen von Ulysse Roberts Specialarbeit über Calixtus II. wird man deshalb noch immer zu Pflugk-Harttung, Die Urkunden der päpstl. Kanzlei vom 10.—13. Jahrh., greifen müssen. A. Girys Bemerkungen im Manuel de diplomatique sind für derartige Zwecke zu allgemein.

[3]) Die Arenga ‚Convenit apostolico moderamini' schon im Liber diurnus ed. Sickel 59 n° 64.

[4]) Vgl. Pflugk-Harttung in Archiv. Zeitschrift 6, 12.

[5]) Pflugk-Harttung, a. a. O. 15.

druckte Material an Papsturkunden einen Schluss erlaubt — eher für das 9. oder 10., als für das 11. oder 12. Jahrhundert zu sprechen. Am meisten Aehnlichkeit finde ich mit Privilegien Johanns VIII. (872—882), unter dem auch ein scriniarius Gregor nachweisbar ist. Da begegnet man z. B. in J.-E. 3053 ausser der gleichlautenden Arenga auch einer der Papsturkunde fast ganz fehlenden Publication mit wörtlicher Uebereinstimmung: Igitur omnibus sanctae dei ecclesiae fidelibus et nostris praesentibus et futuris notum fieri volumus [1]); ebenso verhält es sich mit dem formelhaften Theil der Narratio. Zur Einleitung der Pön in der Kemptenerfälschung (Statuimus preterea apostolica censura sub divini iudicii obtestacione et anathematis interdictu etc.) vergleiche man beispielsweise J.-E. 3033 oder 3110. Der substantivische Beginn des positiven Theiles der Strafformel (Observatores etc.) wird im 11. Jahrhundert allmählich von dem Particip (Servantibus, conservantibus) abgelöst. In J.-E. 2406 sind demnach echter Herkunft die Arenga, zum Theile Schutz- und Pönformel mit der Verheissung ewigen Lohnes. Die Androhung irdischen Mühsals (fiat habitacio eius deserta bis contraria) als verstärkende Ergänzung der ewigen Strafen entnahm der mönchische Fälscher seinem Psalmengedächtnis [2]).

Nach Ausschälung der echten Bestandtheile tritt in Stil und Tendenz der Fälscher von M. 157 und M. 158 auch hier deutlich hervor. Die Localisirung der Handlung nach Rom in den April 773 bei Anwesenheit Karls, Hildegards und vieler Fürsten [3]) erinnert unmittelbar an die beiden auf Karls Namen getauften Urkunden. Zu der aus echter Vorlage entlehnten Schutzformel sind als eigentlicher Zweck Bestimmungen gekommen, welche 1.) den Abt gänzlich von der königlichen Heerpflicht befreien [4]), 2.) die lehenrechtliche Vergabung des Klosters oder seines Besitzes sowie alle Entfremdung von Klostergut dem Kaiser und jedem andern untersagen, welche endlich 3.) die freie Wahl eines Abtes aus der Mitte der Klosterbrüder oder auch von auswärts sichern sollen [5]). Die Thatsache, dass dem Fälscher bei seinem Werke auch eine Papsturkunde vielleicht aus dem 9. Jahrhundert vorlag, erklärt uns auch die curialen Elemente in Schrift und Dictat von M. 157 und M. 158.

---

[1]) Eine Promulgation auch in J.-E. 3033, vielleicht durch den Einfluss der fränkischen Königsurkunde zu erklären. Johann VIII. zählte auch in der Datirung nach Kaiserjahren Karls III., vgl. Bresslau, Urkundenlehre 837.

[2]) Vgl. Psalm 68, 26; 108, 9 und 10.

[3]) In Narratio und Eschatokoll.

[4]) Vgl. M. 158 und dazu oben S. 42.

[5]) Vgl. M. 157 und dazu S. 44.

Strassburg. In unverkennbarem, wenn auch noch wenig beachtetem Zusammenhang [1]) mit den oben besprochenen Erzeugnissen stehen die beiden Spuria, die sich das Strassburger Domcapitel im 12. Jahrhundert als Schutzwehr gegenüber seinem Bischof anfertigen liess: M. 154 und J.-E. 2401. Auch hier mussten die Namen Karls d. Gr. und Hadrians I. herhalten. M. 154 kennen wir nur aus Schilters Druck der Chronik Jakobs von Königshoven; es ist daher auch nur von Seite der inneren Merkmale zu fassen. Nicht minder als das Eschatokoll vergleicht sich das Dictat des Textes mit M. 447 = M. 158 [2]) und M. 157, soweit die Verschiedenheit des Inhaltes es nur irgend erlaubte. Man beachte:

M. 154.	M. 447.
Cum principem ac defensorem ecclesiarum nos fecit dominus, ne gratiae eius videamur esse ingrati, servitium eius augmentare, bene et oportune instituta confirmare, emendanda reformare et sedata ubique discordia pacem concordiam et tranquillitatem nos oportet restaurare.	Quoniam principem ac defensorem aecclesiarum nos fecit dominus, ne eius ingrati esse videamur gratiae, servitium eius augmentare, ecclesias multiplicare, bene et [oportune] constructas defendere, destructas vero oportet restaurare.
Idcirco notum sit omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet et futuris, qualiter Etto venerabilis sanctae Argentinensis ecclesiae episcopus *folgen die Intervenienten* coram multis principibus celsitudinem nostram adiit flebiliter conquerens, suorum plerosque antecessorum episcoporum scilicet cum suis quibusdam canonicis . . . ecclesiastica potestate tantum abuti, ut, cum deberent simoniacae haeresis veri exstirpatores esse, imprudenter effecti sint iniuriosi defensores.	Idcirco notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus scilicet et futuris, qualiter Hetto venerabilis abbas monasterii, quod vocatur Sincleczesôwa coram multis principibus celsitudinem nostram adiit flebiliter conquerens . . . plerosque eorum qui ecclesiarum constituuntur advocati, debita potestate in tantum abuti, ut qui deberent esse modesti defensores, impudenter effecti sunt rapaces et iniuriosi exactores.
. . . placuit nostrae et astantium providentiae	nostre placuit providentie
. . Bertoldo . ., qui advocatias . . coram multis principibus amisit.	. . consilio principum pacem . . statuimus

Da uns eine Reichenauer Fälschung über freie Abtwahl, welche in demselben Verhältnis zu M. 157 stünde, wie M. 447 zu M. 158,

---

[1]) Nur Mühlbacher macht auf die Uebereinstimmung in Recognition und Datirung mit den Kemptener Fälschungen aufmerksam.

[2]) In den kleinen Differenzen zwischen M. 447 und M. 158 steht M. 154 auf Seite von M. 447, weshalb ich dieses als Vergleichsobject wähle.

nicht erhalten ist [1]), können wir den Rest des Strassburger Spuriums nur dem inhaltsgleichen Passus des **Kemptener** Stückes (M. 157) gegenüberstellen.

M. 154	M. 157
M. 154: Praecipimus quoque, ne defuncto priore aliunde veniens, sed de ipsius gremio, si reperitur idoneus, episcopus eligatur: sed si nullus ibi dignus, quod minime credimus, inveniatur, tunc primum alter aliunde assumatur . . .	M. 157: Quando autem presens vel post eum aliquis pater . . migraverit, non aliunde veniens ibi abbas constituatur, sed ab ipsis monachis eiusdem congregacionis quem ad tale opus idoneum existere cognoverint, eligatur et constituatur, nisi, quod absit, nullus ibi dignus inveniatur; tunc primum alter idoneus scientia et moribus aliunde assumatur.

Bezeichnend für das Dictat ist die hier wie dort vorkommende Bezugnahme auf eine Besitzurkunde mit: in alio brevi.

M. 154	M. 157
M. 154: . . res in alio brevi determinatas Si quis autem episcopus (!) dux iudex potens vel impotens, spiritalis vel secularis hoc nostrae dispositionis et confirmationis decretum mutare et violare praesumserit et memorati episcopi possessiones minuere aut ullas violentias vel perturbationes pro his statutis nostris inchoare tentaverit, centum libras auri optimi persolvat, medietatem fisco nostro, triginta archimandritae Moguntino, viginti Argentoratensi ecclesiae.	M. 157: . . sicut in alio brevi continetur, donavit. Si quis vero spiritualis vel secularis, potens vel impotens, magnus vel parvus hoc nostrae auctoritatis statutum transgredi ac temere infringere presumpserit et res eiusdem monasterii inutiliter distraxerit et ab usu abbatis et fratrum aliquo modo sine sua et fratrum permissione alienaverit, LX libras nostrae monetae, medietatem monasterio, fisco nostro aliam medietatem persolvat.

M. 154.	M. 157.	M. 158.
Signum domni Karoli magni et serenissimi regis Francorum.	⁂ Signum domni Karoli (M) serenissimi imperatoris augusti. ⁂	⁂ Signum domni Karoli (M) Magni, imperatoris augusti. ⁂
Amalbertus cancellarius ad vicem Liutperti archicancellarii recognovit et subscripsit anno dominicae incarnationis 773, indictione 11, anno gloriosissimi Caroli 5.	⁂ Amulbertus calcellarius ad vicem Liutperti archicancellarii recognovi et ⁂ (SR).	⁂ Amulbertus cancellarius ad vicem Luitperti archicapellani recognovi et ⁂ (SR).
Actum Romae in sancto die paschae ipso papa Adriano sedente in sede	Data anno ab incarnatione domini DCCLXXIII, indictione XI., anno vero	Data anno ab incarnatione domini DCCLXXIII., indictione XI., anno vero

[1]) Ueber die Frage, ob nicht auch eine solche gleichzeitig fabricirt worden sein dürfte, vgl. S. 83 f.

sua;	regni piissimi Karoli VI., imperii primo;	regni magni Karoli VI., imperii primo;
in dei nomine feliciter amen. Data Romae 14. kalendas maii.	Actum Rome in sancto die pascae in aecclesia sancti Petri coram Adriano papa et multis aliis principibus; in dei nomine feliciter amen.	Actum Romae in sancto die pascae; feliciter amen.

Der in M. 154 auftretenden Intervenienten Lull von Mainz und Johannes von Konstanz gedenkt auch Hermannus contr. anlässlich ihres Hinscheidens bei den Jahresnotizen von 781 und 786. Den Reimklang wird jedermann hören, der die Urkunde laut liest.

Ich schliesse hier auch gleich meine Beobachtungen über Composition und Dictat der Strassburger Hadrianfälschung an, um dann in einem über Zweck und Zeit beider zu handeln.

J.-E. 2401, als Insert einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Strassburg aus dem J. 1205 überliefert, verdankt seine Entstehung zweifellos derselben Zeit und Fabrik wie M. 154. Fassung und Tendenz berühren sich auf das engste. Minder handgreiflich, aber umso merkwürdiger ist das Verhältnis, in dem auch diese zweite Fälschung des Strassburger Domcapitels zu den gleichzeitigen schwäbischen, insbesondere zu den Kemptener Erzeugnissen trotz der Verschiedenheit der erstrebten Rechte steht. Mit theilweise echten Formeln am Eingang und Abschluss verbrämt, ist der Kern der Urkunde, die Narratio und Dispositio, im wesentlichen freie Fälschererfindung. Von dem mageren Protokoll erlaubt nur die arg verstümmelte Scriptumzeile [1]) einen Rückschluss auf die Zeit der Vorlage. Päpstliche Bibliothekare in der Eigenschaft als Kanzleileiter sind vom Ende des 8. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts nachzuweisen, solche des Namens Zacharias kennen die Jaffé'schen Listen nur im 9. Jahrhundert.

Und nun vergleiche man J.-E. 2401 für Strassburg mit J.-E. 2406 für Kempten.

J.-E. 2401.	J.-E. 2406.
Adrianus episcopus servus servorum dei.	Adrianus episcopus servus servorum dei *folgt Adresse und Gruss.*
Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola compassione succurrere ac poscentium ius alacri devotione impertiri assensum.	Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola conpassione succurrere et poscentium animis alacri devocione impertiri as-

[1]) Da der Bibliothekar sicherlich nicht selbst als Schreiber fungirte, so haben wir in ‚Scriptum per manum | Zacharię sanctę Romanę sedis bibliotecarii' zwei an sich echte Theile in unechter Verbindung vor uns.

Igitur omnibus sanctę dei ecclesię fidelibus presentibus scilicet ac futuris notum esse volumus, quia venerabilis frater ac coepiscopus noster Argentoratensis Etho nomine coram dilectissimo filio nostro Karolo rege Francorum nostro suggessit apostolatui.

Scriptum per manum Zacharię sanctę Romanę sedis bibliotecarii; actum Romę in 2. feria pasche anno incarnationis domini 773° coram multis principibus feliciter.

sensum *folgt eine Fortsetzung der Arenga.*

Igitur omnibus sanctę dei ecclesię fidelibus pręsentibus scilicet et futuris notum esse volumus, qualiter dilectus et spiritualis filius noster Karolus gloriosus rex et imperator et patricius Romanorum cum sua cara coniuge Hildegarda et aliis multis principibus suggessit nostro apostolatui.

Scriptum quidem est per manum Gregorii notarii et scriniarii huius Romanę sedis et apostolicę in mense aprili, indictione undecima, luna XX prima, anno ab incarnatione domini DCCLXXIII°, pontificatus vero domni Adriani summi pontificis et universalis papę secundo, pręsente Karolo imperatore et Hildegarda imperatrice et aliis innumerabilibus feliciter amen.

Wenn — was auf Grund der nachfolgenden Ausführungen möglich — für beide Hadrianfälschungen eine und dieselbe echte Papsturkunde als Vorlage gedient hat, so zwar, dass der Verfasser für das Eschatokoll der einen den notarius et scriniarius Gregor, für jenes der anderen den bibliothecarius Zacharias aus ihr entlehnt hätte, so würden die zwei Namen und Titel bestimmter auf eine Urkunde Johanns VIII. hinweisen. Unter dessen Pontificat fungirten nach den Jaffé'schen Listen zwei solche Männer in diesen Stellungen. Ich gebe dieser Möglichkeit mit aller Reserve Ausdruck.

Bei den Strassburger Fälschungen glaubte ich die Parallelstellen dem Streben nach Kürze nicht opfern zu dürfen. Kein Unbefangener wird die Gesammtheit der Uebereinstimmungen mit den schwäbischen Fabrikaten einem Zufall zuschreiben wollen [1]). Die Thatsache ist da; aber die Erklärung dafür? Verhältnissmässig einfach wäre diese noch, wenn sich die Concordanzen auf die Kemptener Stücke allein bezögen. Es hat sich aber bei der Strassburger Karlsurkunde gezeigt, dass sie in einzelnen Divergenzen zwischen M. 158 und M. 447 der letz-

[1]) Der Zusammenhang wird besonders klar, wenn man z. B. die Fälschungen für das Strassburger Kloster St. Stephan M. 1086 und M. 1369 mit denen für das Domcapitel vergleicht; obwohl in der Tendenz den schwäbischen Urkunden näher stehend (Vogtei), zeigen sie formell keine Deckungen; vgl. über sie, die gleichfalls dem 12. Jahrhundert angehören, Wiegand in Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins N. F. 9, 387 ff.

teren, einem Spurium für Reichenau, näher steht. An den Kemptener Fälschungen können wir in der Schrift und in der Fassung des Protokolls das Streben des Verfertigers beobachten, seinen drei Machwerken bei aller Gleichheit [1]) den verrätherischen Stempel einheitlicher Herstellung durch Variationen in Kleinigkeiten zu nehmen. Dasselbe Trachten lassen die Eschatokolle der Strassburger Spuria unter sich und gegenüber ihren Kemptener Verwandten erkennen. Der Kemptener Mönch wie der Strassburger Canonicus wähnten Karl d. Gr. im J. 773 beim Papste zu Besuch in Rom; Hermann der Lahme konnte ihnen diesen Irrthum beigebracht haben. Auch ihren Bedarf an Personennamen für die auftretenden Intervenienten vermochten die beiden nicht minder als ihr gleichstrebender Reichenauer Genosse bei dem genannten Chronisten mühelos [2]) und vollständig zu decken. In der Verwendung der Reimprosa wetteifern sie alle.

Unverkennbar ist die Tendenz, welche das Domcapitel in Strassburg mit den zwei Urkunden verfolgte: Eine Handhabe zu gewinnen gegen missbräuchliche Ausnützung der Machtfülle seitens des Bischofs und seiner geistlichen Beamten. Durch die zu selbständigen Pfründen gewordenen Amtsstellen war ein grosser Theil der Einkünfte den übrigen Canonikern entzogen worden. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, bestimmt M. 154: Der Eigenbesitz der Neueintretenden, in Ermanglung eines solchen wenigstens 7 Pfund, soll den „Brüdern" zufallen; 3 Unzen Goldes davon werden dem Bischof und Propst vergönnt [3]). 2. Die Wahl eines Bischofs, aus der eigenen Mitte wie auch im Nothfalle von auswärts, steht unbeschadet der päpstlichen „Majestäts"- und der königlichen „Ehrenrechte" ausschliesslich dem Capitel zu; zu den erforderlichen Eigenschaften des Neugewählten gehöre auch die, dass er nicht ‚patrum traditiones destruendo alicui fiat offensus vel molestus'. 3. Bischofs- und Capitelbesitz sei vollständig zu trennen und stehe die Verfügung über letzteren nur dem Propst und den Canonikern zu.

J.-E. 2401 bestimmt die Rechte der sieben von Bischof Hetto eingesetzten Archidiaconen des Strassburger Sprengels; darunter auch ihre Unabsetzbarkeit, ausser im Falle eines nach dem ius canonicum zu ahndenden Verbrechens. Verbietet 2. jede Einmischung des Bischofs in Angelegenheiten des durch die Gütertheilung dem Kloster

[1]) Vgl. insbesondere die Datirung.

[2]) Die Notizen zu den betreffenden Jahren umfassen in der Ausgabe der Mon. Germ. nicht einmal eine ganze Seite.

[3]) Von rührender Naivetät ist die Begründung: ‚Da sie ja doch die Herren und Meister seien'.

zugewiesenen Besitzes. 3. Der Bischof darf dem Capitel nur einen diesem genehmen Propst vorsetzen, welchem es obliegt, die Vermögensinteressen seiner Mitcanoniker sorglich zu wahren und insbesondere alle Präbenden unter dieselben zu vertheilen [1]).

4. Anlässlich jedes Amtswechsels bei den in bischöflicher Nutzung stehenden Regalien sollen gemäss königlicher Schenkung dem Propste drei, der Gesammtheit der Canoniker vier Pfund abgeliefert werden.

Gelingt es uns, diese beiden interessanten Fälschungen zeitlich näher zu fixiren, so erhalten wir aus ihnen einen wichtigen Einblick in die innere Geschichte des Strassburger Domstiftes. Wann hatte im 12. Jahrhundert das Capitel Veranlassung, solche Cautelen gegenüber seinem Bischof anzuwenden? Unsere Quellen [2]) berichten von einem tiefgehenden Zwist mit dem Bischof Kuno (1100—1123), gegen den das Domcapitel mit scharfen Worten sogar die Hilfe des Papstes anrief: Im Jahre 1123 ward er abgesetzt und vertrieben.

Diese Ansetzung wird auch dadurch gestützt, dass die eben behandelten Strassburger Urkunden bereits in M. 1768 für oder besser gegen Ebersheim benützt zu sein scheinen [3]). Dopsch [4]) setzt dieses angebliche Diplom König Arnulfs in die Mitte des 12. Jahrhunderts, eher früher als später. Es bedeutet die Antwort des Strassburger Bischofs auf die in M. 768 zum Ausdruck gebrachten Exemtionsbestrebungen des in seiner Diöcese gelegenen Klosters und scheint in Strassburg unmittelbar auf Veranlassung und in Kenntnis der Ebersheimer Spuria M 135 und M. 768, welche man dem Bischof als Beweismittel vorgehalten haben mag, hergestellt worden zu sein. Be-

[1]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht 2, 91.

[2]) Cod. Udalrici bei Jaffé, bibl. rer. Germ. 5, 254 n. 137 (wieder abgedruckt im Strassb. Urk.-B. 1, 54); Annales Argent. ad a. 1123 in MG. SS. 17, 88; Annalista Saxo ad a. 1123 in MG. SS. 6, 759.

[3]) Ausser dem ausschlaggebenden Gleichlaut der Pönformel in M. 154 und 1768 vergleiche den Passus über freie Abtwahl in M. 1768 (non aliunde veniens ibi abbas constituatur, sed ab ipsis monachis eiusdem congregationis . . eligatur et abbas constituatur, nisi forte, quod absit, nullus illic idoneus inveniatur. Tunc primum alter aliunde, non tamen sine fratrum electione assumatur) mit dem entsprechenden in M. 154 (ne . . aliunde veniens, sed de ipsius gremio, si reperitur idoneus, episcopus eligatur, sed si nullus ibi dignus, quod minime credimus, inveniatur, tunc primum alter aliunde assumatur); ferner die Stelle über die Unabsetzbarkeit des Abtes in M. 1768: (sed nunquam postea deponatur, nisi forte, quod absit, tanto ac tali facinore innodetur, quod . . . ecclesiastico ordine privetur ac degradetur) mit jener, die Archidiaconen betreffenden Bestimmung in J.-E. 2401 (. . nisi forte, quod absit, talibus facinoribus innodarentur, quod iure canonico ab omni episcopali vicaria merito deponerentur).

[4]) In dieser Zeitschr. 19, 603, vgl. 596.



züglich M. 1768 sei nebenher bemerkt, dass die Exemtionsfrage noch am Ende des 17. Jahrhunderts den Gegenstand einer vom Ebersheimer Abt Bernard seinem Ordinarius, dem Fürstbischof Wilhelm Egon von Strassburg (1682—1704) erstattenen ‚Informatio status Aprimonasteriensis coenobii . ., prout eundem in suis documentis reperit‘, (Strassb. Bez.-Arch. G 1276) bildete. Grandidier erlaubte sich in seinem Druck willkürliche verbessernde Correcturen.

Ottobeuren. Von den ins 12. Jahrhundert gehörenden Fälschungen für dieses Kloster fällt in den Bereich unserer Frage hauptsächlich eine angebliche Urkunde Karls d. Gr., M. 132; für die übrigen, sowie für das Verhältnis dieses Stückes zu jenen, verweise ich auf meine Bemerkungen im Excurs „Zur Kritik der älteren Geschichtsquellen von Ottobeuren“ S. 96 ff. M. 132 ist eine formell und sachlich erweiterte Fassung eines älteren, vor 1145 hergestellten Spuriums [1]. Hier interessirt uns besonders der ursprüngliche Text. Ausser kleineren formellen Interpolationen halte ich die zweite Arenga (Unde quidquid — pertinere confidimus), wie auch die Bestimmungen über Abtinvestitur (nobisque ac successoribus — liberrimam habere) und Zollfreiheit (Amplius presenti — transeant et pergant) für spätere (Ausgang des 12. Jahrhunderts) Zuthat. Der Rest scheint im Wesentlichen [2] die primäre Form von M. 132, M. 132 A, zu repräsentiren. Für das Eingangsprotokoll, die (erste) Arenga, Vogteibestimmungen und Corroboratio diente zweifellos M. 158 (Kempten) als Vorlage. Aber auch die anderen einheitlichen Kemptener Fälschungen dürften dem Ottobeurener Mönche nicht ganz unbekannt geblieben sein, wenn es erlaubt ist, diesen Schluss aus dem an die Kemptener Hadrianurkunde erinnernden Nachsatz der Arenga (potestati regali convenit tuitionem inpertire) sowie aus der mit M. 157 gemeinsamen Fürbitte Hildegards zu ziehen; mit M. 157 theilt M. 132 A in seinem ersten Abschnitt auch die Tendenz: Schutzverleihung und Freiheit der Abtwahl. Im übrigen ist die Formulirung unabhängig von M. 157 und enthält echte, aber jüngere Fragmente.

In Kempten hatte man für die beiden Hauptzwecke, Freiheit der Abtwahl und Vogtrecht, zwei gesonderte Fälschungen auf Karls d. Gr. Namen verfertigt; die Ottobeurener fassten beide in einem gleichnamigen Stück mit theilweise gleicher Formulirung zusammen. Den

[1] Beweis dafür im Excurs.

[2] Mag sein, dass auch der förmlich angeleimte Passus ‚ac si alique cause adversus eum aut homines ipsius monasterii surrexerint, quas infra pagum cum fidelibus suis deffinire non potuerint, in presentiam nostram reserventur‘ erst nachher eingefügt worden ist.

Ministerialen schenkte Ottobeuren grössere Aufmerksamkeit und liess für sie die nämlichen Rechte gelten, wie sie ihre Standesgenossen in Fulda und Reichenau hatten.

Buchau. Für M. 674, eine angebliche Urkunde Ludwigs des Frommen, hat jetzt als relativ beste Ueberlieferungsform das Register Friedrichs IV. cod. P f. 244 im Wiener Haus- Hof- und Staatsarchiv zu gelten, wo die Fälschung, einer Urkunde Karls IV. inserirt, eingetragen ist. Daneben behält die Stuttgarter Copie des 17. Jahrhunderts immer noch selbständigen Wert. Wir sind auch hier auf die aus den inneren Merkmalen zu gewinnenden Indicien angewiesen. Das echte Eingangsprotokoll verräth Benützung eines Diploms Ludwigs d. Fr. und zwar — wenn wir in nos propitiante eine Verderbung von ursprünglichem repropitiante sehen dürfen — aus den Jahren 834—840. Von einem solchen Diplom für Buchau mangelt jede Kunde[1]. Wohl aber kann für die Beurtheilung der Composition die Thatsache von Bedeutung sein, dass Reichenau damals in M. 960 eine Originalurkunde Ludwigs aus dem Jahre 839 besass, welche ausser dem gleichen Eingangsprotokoll auch noch wörtlich dieselbe Arenga, Publication, sowie wesentliche Uebereinstimmungen in der Schenkungsformel aufweist; die Pertinenz von M. 674 ist durch sichtliche Interpolation wie terra salica verunechtet[2].

Zwischen die in M. 674 nun folgende Verleihung von Immunität und ausschliesslicher Gerichtsbarkeit über die Zinsleute (Constituimus — possidere) und den entsprechenden dispositiven Theil von M. 157 für Kempten (constituentes — possidere) darf man das Gleichheitszeichen setzen. Ob dieser wörtliche Gleichlaut durch unmittelbare Benützung von M. 157 zu erklären sei, oder ob nicht vielleicht beide aus einer allem Anschein nach gefertigten, aber nicht erhaltenen Reichenauer Parallelfälschung[3] schöpften, muss dahingestellt bleiben.

Der nächste Abschnitt, das Vogtrecht enthaltend, steht der Reichenauer Fälschung M. 447 näher als einer anderen Urkunde derselben Tendenz, einzelne Sätze wie ‚ius habeat — satisfecerit' finden wir in dieser Fassung nur dort wieder. Dass diesem Theil des Buchauer Spuriums gerade M. 447 zugrundeliegt, geht aus der in M. 447 völlig sinngemässen, in M. 674 aber überflüssigen und unpassenden Fügung

[1]) Ueber die wahrscheinliche Gründungszeit Buchaus vgl. Württembergische Kirchengeschichte (herausg. vom Calwer Verlagsverein, 1893) 68.

[2]) Dass die Concordanzen des Buchauer Spuriums mit M. 961 für Lindau bereits auf M. 674 als Grundlage für M. 961 zurück gehen, hat schon Brandi a. a. O. 112 zur Evidenz gezeigt.

[3]) Vgl. unten S. 83 meine Bemerkungen zu M². 230.

‚ipse advocatus‘ deutlich hervor. Daneben sind im Detail Congruenzen mit M. 158 an von M. 447 abweichenden Stellen (duodecim equos, honeste procuretur) nicht zu übersehen. Von ‚Quodsi ultra statutum‘ an bis zum Schlusse der Dispositio ist das Dictat sowohl gegenüber den beiden Kemptener (M. 157, M. 158) als im Verhältnis zur Reichenauer Fälschung (M. 447) ziemlich frei. Trotzdem fusst der Verfasser auch bei diesem neustilisirten Theil neben M. 447 namentlich auf M. 157; in den Bestimmungen über Freiheit der Aebtissinwahl entspricht dem pater (= Abt) von M. 157 eine mater in M. 674. Beiden gemeinsam ist auch die auf Beschränkung des freien Verfügungsrechtes des Abtes, bzw. der Aebtissin abzielende Tendenz bei Vergabung von Klostergut. Dabei ist den speciellen Verhältnissen des Frauenklosters Buchau Rechnung getragen: die Aebtissinwahl steht Nonnen, Clerus und Volk zu, unter den an der Erhaltung des Klosterbesitzes Interessirten wird ausser den sorores auch noch der fratres [1]) gedacht. Die Corroboration kann einer echten Urkunde Ludwigs d. Fr. entnommen sein; vielleicht derselben, welche die unzweifelhaft echte, ins Itinerar sich genau einfügende Datirung (819 Juli 22 Ingelheim) liefern musste. Die Auflösung der Buchauer Fälschung in ihre Bestandtheile, verbunden mit dem Versuch, deren Provenienz festzustellen, erlaubt mit grosser Wahrscheinlichkeit den Schluss, dass der Verfertiger für sein Werk folgendes Material verwendete: 1. An echten Diplomen: ein Deperditum Ludwigs d. Fr. von 819 Juli 22 unbekannten Inhalts für unbekannten Empfänger (möglicherweise für Buchau selbst [2]); M. 960 für Reichenau (?) 2. Die Fälschungen M. 157 und M. 158 (Kempten); M. 447 (Reichenau). Zur Pön vergleiche M. 1361 für Rheinau.

Ausser der wohl echten Schenkung verfolgt M. 674 folgende Zwecke: 1. Immunität und ausschliessliche Gerichtsbarkeit der Aebtissin und des Stiftsvogtes über die Zinsleute. 2. Fixirung der Befugnisse des Vogtes und seiner Bezüge. 3. Freiheit der Aebtissinwahl, insbesondere gerichtet gegen willkürliche Vorsetzung einer Fremden. 4. Verbot, Klostergüter dem klösterlichen Haushalt zu entfremden.

Der Inhalt der Fälschung wurde in grossentheils wörtlicher Wiederholung von Otto IV. 1209 Jan. 29 (Böhmer-Ficker Reg. V. n. 264) bestätigt.

---

[1]) Damit sind die die priesterlichen Functionen in Buchau besorgenden Cleriker gemeint.

[2]) Es wäre dies das älteste Zeugnis für die Existenz des Klosters Buchau; diese Urkunde hätte wahrscheinlich die Schenkung der Villa Mengen und der Kirche in der Villa Saulgau zum Gegenstande gehabt und wäre auch für die Pertinenz benützt worden.

Halten wir kurze Rückschau. Aus der textlichen Beschaffenheit der Fälschungen liess sich zunächst die zeitliche Folge ihrer Herstellung mit ziemlicher Sicherheit erschliessen. Reichenau führt mit M. 447 den Reigen. Für Kempten ist dieses Reichenauer Fabricat, sowie ein solches des 10. Jahrhunderts, gleichfalls aus Reichenau, schon benützt. Dem Strassburger Fälscher haben entweder das Reichenauer Vogtrecht und die Kemptener Stücke (M. 157 und J.-E. 2406) vorgelegen oder — was auch möglich wäre — es existirten ausser M. 447 noch je eine Reichenauer Parallelfälschung zu M. 157 und J.-E. 2406, die ihm zur Hand waren. Für Ottobeuren erlaubt der überarbeitete Zustand, in dem das Spurium M. 132 jetzt vorliegt, keinen haltbaren Schluss. Der Verfasser der Buchauer Urkunde war in der Lage, nicht nur die zweckdienlichen Reichenauer und Kemptener Falsificate zu verwenden, er zählte auch zwei echte Diplome Ludwigs d. Fr., darunter eines wahrscheinlich für Reichenau, zu seinem Materiale. Eklektisch vorgehend legte er seine Wünsche in einem Stück nieder.

Die Thatsache, dass die späteren Fälschungen Bekanntschaft mit der Mehrzahl ihrer Vorgängerinnen zeigen, sowie die Vielheit der Tendenzen schliesst die Erklärung der Uebereinstimmungen mittels einer allen gemeinsamen, aber in ungleicher Auswahl verwerteten Mustervorlage aus; es hätten fast ebensoviele solcher „Schimmel" von Kloster zu Kloster wandern müssen, als Tendenzen in den Fälschungen vertreten sind. Auch die formelle Behandlung in Stil und Gestaltung des Gesammtprotokolls zeigt trotz der Verschiedenheit der Bedürfnisse eine beachtenswerte Gleichförmigkeit. Ohne der schliesslichen Erklärung, für die es zuvor noch der Beiziehung der weiteren, willkommener Weise in Urschrift überlieferten Spuria bedarf, vorzugreifen, steht schon jetzt fest, dass mehrere schwäbische Klöster und ein elsässisches Domcapitel unter gegenseitigem Mitwissen durch Fälschungen thatsächlich besessene Vorrechte zu sichern, neue zu erreichen suchten und wenigstens zum Theil auch zu erreichen wussten. Das urkundenreichere Institut stellte den ärmeren seine Schätze zur Verfügung.

Bisher fehlte uns die Möglichkeit, auch die äussere Technik, namentlich die Schrift der Erzeugnisse für verschiedene Empfänger, zu vergleichen. Die Urschriften für Rheinau, Lindau und Stein werden in ihren äusseren Merkmalen handgreifliche Kriterien liefern und hoffentlich die Frage entscheiden.

Rheinau. M. 1361, ein Spurium Ludwigs des Deutschen, ist eine Urschrift des 12. Jahrhunderts, geschrieben auf ein radirtes echtes Diplom Ludwigs d. Fr. von 814—832, wie sich aus Resten des Re-

cognitionszeichens von Durandus entnehmen lässt [1]); ursprünglich von dem belassenen Siegel bedeckt, wurden sie durch dessen Abfall sichtbar. Der erste Blick auf die Schrift lehrt Identität mit der Fälscherhand von M. 157 = M. 158 für Kempten. Bei dem unzeitgemässen, durch Nachahmung älterer diplomatischer Formen gekünstelten Charakter verscheucht die Gleichheit in Zug, Ligaturen, Einzelbuchstaben und Kürzungszeichen jeden Zweifel. Beschreibungen können von paläographischen Dingen nie überzeugen; sie wollen gesehen werden. Ich beschränke mich daher hier auf einige Hinweise. Die Buchstabenformen von a, c, d, e, f, g, q, r, s, t sind neben den charakteristischen Kürzungszeichen beiden Schreibern geläufig. Das sog. erste Recognitionszeichen [2]) ist nichts anderes als ein verschnörkeltes et.

Die radirte Urkunde Ludwigs d. Fr. lieferte Invocation und Titel. Die nur 856—857 mögliche Recognition ist einem Diplom Ludwigs d. D. entnommen. Dieselbe Recognition findet sich unter den erhaltenen echten Urkunden für die in Betracht kommenden schwäbischen Klöster nur in M. 1383 (orig.) für Reichenau, mit dem das Rheinauer Spurium auch graphisch Verwandtschaft zeigt [3]). Der Fälscher sucht augenscheinlich seine Schrift einer echten Vorlage anzupassen; das Diplom Ludwigs d. Fr. konnte, weil zuvor ausradirt, als solche nicht mehr dienen. Von einem Diplom für Rheinau mit diesen Merkmalen wissen wir nichts; überhaupt werden innerhalb der zwei möglichen Jahre für unsere Klöster nicht viele solcher Urkunden ausgestellt worden sein. Reichenau stellte auch sonst seinen Urkundenvorrath befreundeten Abteien zur Verfügung. Alle diese Umstände, wie auch die Thatsache, dass der Hauptstock von M. 1361 gleichfalls aus der Reichenauer Fälschung M. 447 stammt, dass höchstwahrscheinlich Hermannus Contractus für die Intervenienten und die Datirung das Material bot: legen die Annahme einer Mitbenützung von M. 1383 [4]) bei Herstellung von M. 1361 nahe. Derselbe Mann fälschte auch im Reichenauer Interesse M. 1567 und M. 1766_2 [5]).

---

[1]) Sickel im Anzeiger f. schweiz. Geschichte 2, (1874) 39 ff.

[2]) Vgl. Meyer v. Knonau in Quellen z. Schweiz. Gesch. 3, Rheinauer Chartular 5.

[3]) Von demselben Schreiber rührt das in den Kaiserurk. VII. 7 abgebildete Diplom M. 1387 her; vgl. dort unter anderem das Kürzungszeichen.

[4]) Hier wird auch Abt Folchwin von Reichenau genannt, der in M. 1361 als Intervenient zu Rheinaus Gunsten auftritt; echte Urkunden bieten kein Analogon, Rheinau und Reichenau verbindet kein Rechtsverhältnis, das eine solche Fürsprache begründen könnte, vgl. Brandi a. a. O. 109—110.

[5]) Vgl. unten S. 69 ff.

Arenga, Publication und Vogteibestimmungen lauten fast wörtlich gleich mit M. 447. Die die Narratio zierenden Fürsprechernamen Raban von Mainz, Salomon von Konstanz und Folcwin von Reichenau finden wir bezeichnenderweise sämmtlich gerade an der Stelle bei dem Reichenauer Chronisten Heriman [1]) wieder, wo dieser im Anschlusse an die Fulder Annalen von der Mainzer Reichsversammlung im J. 852 berichtet. Auf Grund der so gewonnenen Kenntnisse ward auch die Datirung: 852 Mainz coram multis principibus in generali concilio geschmiedet; Monats- und Tagesdaten gibt Heriman nicht, sie fehlen auch der Rheinauer Fälschung.

Für die Daten über die Gründung durch Wolvenes Stiftung diente wahrscheinlich das Rheinauer Diplom Ludwigs d. D., M. 1391, als Quelle; der dort fehlende Name des ersten Abtes Gozpert konnte — wenn nöthig — dem Fälscher aus einer Rheinauer Privaturkunde [2]) bekannt werden, nach welcher im J. 853 ein Gozbertus comes atque abba an einem Tauschgeschäft theilnimmt. Die Stelle über die Pflichten des Abtes lässt DO. I. 418 (972) = DO. II. 45 (973) als Vorlage vermuthen.

Die Formulirung der Wahlfreiheit steht unter den zum Vergleiche vorhandenen Fälschungen M. 157 am nächsten. In dem aus M. 447 entnommenen Abschnitt über die Vogtei sind nur die speciell für Reichenau berechneten Bestimmungen und die drei Vogteide weggelassen worden. Als positive Vergünstigung fügt die Rheinauer Urkunde hinzu: Cuiuscumque autem fidei abbas eiusdem cenobii advocaciam non timet committere, eidem nos et successores nostri bannum regale (!) debemus contradere. Sogar scheinbare Differenzen in Einzelheiten, wie die Einschaltungen ‚uspiam' und ‚cum omnibus commodis' finden in M. 447 an anderer Stelle ihre Parallelen. Neu ist die am Ende der Salierzeit aus der Papsturkunde in die Kaiserdiplome übernommene Formel: semel secundo et tercio commonitus, si non emendaverit. Die Pönformel ist in Anlehnung an M. 157 frei stilisirt.

Als Behelfe hat der Fälscher von M. 1361 also verwendet: Je ein echtes Diplom Ludwigs d. Fr. (814—832) und Ludwigs d. D. von 856—857 (vielleicht identisch mit M. 1383 für Reichenau); an Rheinauer Urkunden wahrscheinlich M. 1391 und DO. I. 418 (oder DO. II. 45). Von Fälschungen benützte er M. 447 für Reichenau und ein Spurium über Wahlfreiheit mit der M. 157 eigenthümlichen Fassung;

[1]) Ad ann. 849—852 und MG. SS. 5, 105.

[2]) Meyer v. Knonau a. a. O., Rheinauer Chart. 7 n. 3, vgl. auch Rheinauer Chart. 19 n. 4.

M. 157 selbst scheint ihm nicht unbekannt gewesen zu sein. Bei Herimann dem Lahmen mochte er sich betreffs einer passenden Datirung Raths erholt haben.

Rheinau hat nie ein Diplom Karls d. Gr. und wohl auch keines von Ludwig d. Fr. besessen, da es allem Anschein nach erst unter Ludwig d. D. als Abtei begründet worden ist [1]).

Das Interesse der Fälschung ist gerichtet:

1. auf die Wahlfreiheit. Der Abt darf von niemandem abgesetzt werden, ausser er lässt sich Verbrechen zu Schulden kommen, die mit Deposition belegt sind. Die Entscheidung hierüber steht einem allgemeinen Concil zu Konstanz oder Mainz zu. Aufdrängung eines Fremden als Abt ist verboten. Die Einschärfung der Unabsetzbarkeit des Abtes geht jedenfalls auf ein momentanes Bedürfnis oder jüngst gemachte Erfahrung der Rheinauer zurück. Es mag sich ein ähnlicher Vorfall ereignet haben wie im J. 1067, von welchem das Diplom Heinrichs IV., St. 2705 [2]), berichtet: Ein Rheinaus Rechte gefährdender Eingriff des Kaisers zu Gunsten des Diöcesanbischofs. Bezieht sich vielleicht der undatirte Brief Heinrichs V. (?) [3]) auf dieses Vorkommnis?

2. auf die Vogtei. Ueber die Vogteiverhältnisse geben die im Chartular gesammelten Urkunden des 12. Jahrhunderts deutlichere Auskunft. Schon am Beginn seiner Regierung befiehlt Heinrich V. dem Vogte Rückerstattung des dem Kloster in der Kriegszeit entrissenen Besitzes und warnt ihn vor Ueberschreitung seiner Vogteibefugnisse. Um 1125 nahm der Streit zwischen Rheinau und seinem Vogte, dem Grafen Rudolf von Lenzburg, besonders heftige Formen an. Der Papst und sein Legat mahnten den feindseligen Grafen [4]); der Bischof von Konstanz ward von Honorius II. beauftragt, das Seine zu thun [5]). Königliche und päpstliche Privilegien [6]) bestätigten dem Kloster dessen Freiheit in der Wahl des Vogtes und Abtes.

[1]) Vgl. Meyer v. Knonau a. a. O. 86 und derselbe in Neues Archiv 10, 375; ein altes Urkundenverzeichnis von Rheinau führt als erste Privilegien solche eines Königs Ludwig an (Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1, 156).

[2]) Meyer v. Knonau, Rhein. Chart. 47 n. 32: concessimus, ut ex hac die et deinceps neque episcopus neque ulla alia persona eundem abbatem eiusque successores seu fratres inibi degentes audeat inquietare, ut liberi et quieti etc.

[3]) Rheinauer Chart. 55 n. 40: Mit der Bitte um Vergebung geschehenen Unrechts sichert der Kaiser dem Kloster den Genuss seiner Freiheit zu.

[4]) Rhein. Chart. n° 37, 39.

[5]) Ebenda n° 36.

[6]) Ebenda als n. 34 das Diplom Lothars III. 1125 Nov. 3 vgl. dazu n. 38; als n. 35 die Urkunde Honorius' II. 1126 (so wahrscheinlicher als 1125) Febr. 24 = J.-L. 7186.

Dieser Streit war es, der die Herstellung unserer Fälschung und die Anlegung des Chartulars veranlasste [1]): M. 1361 eröffnet die Reihe der eingetragenen Stücke. Durch die Privilegienbestätigungen Lothars III. und Honorius' II. war die Rechtsfrage zu Gunsten des Klosters entschieden: die beiden Urkunden bedeuten die Erreichung des in der Fälschung angestrebten Zieles [2]). Das Spurium auf Ludwigs d. D. Namen mag kurz vorher entstanden sein [3]).

Lindau. M. 961, Ludwig dem Frommen unterschoben und urschriftlich erhalten, steht vollständig auf Rasur einer nicht mit Sicherheit näher bestimmbaren [4]) Urkunde. Der Fälscher zeichnete ein von Hirminmar (816—839 als Recognoscent nachweisbar) ge-

---

[1]) Aus der Einleitung des Chartulars erhellt diese Tendenz zur Genüge (vgl. namentlich a. a. O. S. 81).

[2]) Lothar III. bestimmt (a. a. O. S. 49): . . monachi . . liberam facultatem habeant secundum deum abbatem eligendi absque ullius terrore sive contradictione, quem etiam, si inter se non habuerint, de alio religioso eligant monasterio, qui videlicet electus nullius dicioni subiaceat, nullius superioris aut inferioris persone difficultate turbetur aut cuiuscumque districtionis sive preceptionis molestiam patiatur; folgt die Stelle auf die Pflichten des Abtes aus DO. I. 418 oder DO. II. 45: . . advocatum quem voluerit consilio fratrum eligat ac ponat, qui nullum sibi substituat, sed ita se agat, ut si abbati displicuerit, loco cedat et alius qui melior ei visus fuerit succedat. Vgl. dazu die gegenüber M. 447 neu hinzugekommene positiv ausgesprochene Vergünstigung. Honorius II. bestimmt (a. a. O. S. 51): Nullus advocatus constituatur nec aliquis quolibet ingenio se ingerat vel intromittat, nisi quem abbas elegerit. Qui si in aliquo restiterit, concessa potestate careat et alium auctoritate apostolica abbas constituat. Obeunte te nunc eiusdem loci abbate vel quolibet tuo successore nullus ibi qualibet astutia vel violentia praeponatur, nisi quem fratres communi consensu vel pars consilii sanioris elegerint.

[3]) Zu demselben Resultat ist auch Dopsch (Sammlungen der Mon. Germ.) gelangt.

[4]) Denn die Echtheit des Siegels ist zweifelhaft. In einen talgartigen Klumpen, der vorne und rückwärts mit Pergament überklebt ist, ward der von einem echten Siegel abgelöste Siegelabdruck eingefügt. Und doch war es jedenfalls früher als die ihm ausweichende Contextschrift am Platz; Reste eines ursprünglichen Recognitionszeichens, ein noch wahrnehmbares Ludwigsmonogramm rechts neben dem jetzigen, sowie innere Gründe sprechen ebenso dafür, dass eine Urkunde Ludwigs d. Fr. hatte weichen müssen. Wann das echte Siegel beschädigt und in der vorliegenden Weise wiederhergestellt worden ist, ob in der Zwischenzeit bis zur Fälschung, ob gelegentlich der Fälschung beim Abschaben des Pergaments, ob später, darüber lässt sich nicht einmal eine Vermuthung aussprechen. Vgl. Mühlbacher, Reg. 2. Aufl. nº 992, dem das Vorhandensein des ursprünglichen Monogramms entgangen zu sein scheint. Diese Frage ist deshalb von Bedeutung, weil es sich um das älteste Zeugnis für Lindaus Bestand handelt. Vgl. Hauck, Kirchengesch. 2, 550.

schriebenes Diplom Ludwigs d. Fr. nach [1]): In Chrismon und Recognitionszeichen, wie nicht minder in der verlängerten und Contextschrift macht sich dieser Einfluss mit sprechender Deutlichkeit geltend. Dabei ist es ihm doch nicht gelungen, den individuellen Charakter seiner eigenen Schrift zu verwischen. Die meisten der dem Schreiber von M. 1361 und M. 157 eigenthümlichen Buchstabenformen präsentiren sich auch hier dem Auge des erstaunten Betrachters. Reformirungen in hirminmarischem Sinne mussten sich von besonders charakteristischen Zeichen gefallen lassen die Buchstaben: f, g, r, s; neben seinem specifischen c schreibt der Mann auf gut hirminmarisch auch ein solches mit langem Aufsatz. Beim s passirte ihm manchmal ein Rückfall in alte Gewohnheiten. In Ligaturen von re, et und st, folgt er seinem Vorbild. Für die zahlreichen Kürzungen gebraucht er regelmässig seine zwei nebeneinandergestellten Haken, die aber wahrscheinlich auch auf das Vorbild Hirminmars oder späterer Kanzleischreiber zurückgehen dürften. Gleichwie in M. 1361 schliesst er den Context mit einem weitausgezogenen S.

Die Compositionsarbeit des Fälschers war folgende. Eingangsprotokoll und Arenga = M. 960 (orig. für Reichenau) = M. 674 (spur. für Buchau); Corroboration (mit Weglassung der Handmalankündigung) und Eschatokoll (Incarnationsjahr interpolirt) = M. 960. Alle diese mit M. 960 übereinstimmenden Formeln könnten möglicherweise auf ein verlorenes echtes Diplom für Lindau gleichen Datums wie M. 960 zurückgehen, das behufs Herstellung von M. 961 abgeschabt worden ist. Die Benützung eines solchen wird auch durch zahlreiche, in M. 960 nicht vorfindliche, echte Formeltheile [2]) wahrscheinlich. Gleichwohl musste der Fälscher ausser diesem eventuellen Deperditum für Lindau noch eine von Hirminmar geschriebene Urkunde als graphisches Muster herangezogen haben, weil er ja das Lindauer Diplom zuvor ausradirt haben musste: Bei seinen engen Beziehungen zu Reichenau ist am ehesten an M. 960 zu denken.

Die Anwesenheit von nonnulli principes sowie die Intervention Rabans von Mainz und Salomons von Konstanz hat das Lindauer mit dem Rheinauer Spurium (M. 1361) gemeinsam. Eine Untersuchung

---

[1]) Vgl. Sickel, Reg. 418.

[2]) Das gilt für die Promulgation und den ersten bis ‚Statuimus' reichenden Theil, sowie für den auf die Vogteibestimmungen folgenden Schluss des Contextes. Von ‚Statuimus quoque — in perpetuum careat' ist M. 674 zweifellose Vorlage. Nach den anderweitig nicht ableitbaren echten Formeltheilen zu schliessen, hätte dieses Deperditum Verleihung von Immunität und freier Aebtissinwahl zum Inhalt gehabt.

der Verfügungen über Immunität, Zinsleute, Vogtei, Pön (Statuimus — careat) ergibt, dass die Buchauer Fälschung (M. 674) ausgeschrieben ist [1]); die für das Frauenkloster Buchau geschaffene Compilation aus M. 447, M. 157, M. 158 wurde auch für das Nonnenstift Lindau brauchbar befunden. Dabei zeigt sich doch in dem Einschub gegenüber M. 674 ‚sine abbatissae permissione‘ Benützung oder wenigstens Erinnerung an M. 447. Vielleicht ist auch das Wiederauftauchen des Conditionalsatzes ‚nisi sane resipuerit‘, der in M. 674 fehlt, mit M. 447 in Zusammenhang zu bringen.

So konnten wir auch in der Werkstätte des Fälschers für Lindau mit verschiedener Deutlichkeit wahrnehmen: 1. zwei echte Diplome Ludwigs, das eine für die formelle, das andere für die graphische Nachahmung bestimmt; 2. an gefälschten Urkunden: M. 674 (Buchau), M. 1361 (Rheinau), M. 447 (Reichenau). Sickels [2]) Altersbestimmung der Schrift (s. XI./XII.) passt schlecht zu Brandis später Ansetzung (Sechzigerjahre des 12. Jahrhunderts [3]). Auf Grund der Identität des Fälschers mit dem des Rheinauer Spuriums M. 1361, das im Jahre 1125 bereits bestanden haben muss, weise ich M. 961 etwa den Zwanzigerjahren, jedenfalls aber der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu; Sickels meisterhaft geschultes Auge hat das Richtige getroffen. Die Urkunde trägt „spätestens dem 12. Jahrhunderte angehörende“ Dorsualien.

Die Fälschung verfolgt den Zweck: 1. dem Kloster die Freiheit von Fiscalabgaben zu sichern. 2. die zinspflichtigen Leute, welche nur der Gerichtsbarkeit der Aebtissin und des Vogtes unterstehen sollen, vor jedem Eingriff des Grafen zu schützen. 3. durch Regelung des Vogtrechtes, dessen Uebertretung den Verlust der Vogtei für immer nach sich zieht, auch gegen den eigenen Advocatus eine Waffe zu bieten. 4. die Freiheit der Aebtissinwahl auch für den Fall der

---

[1]) Dieses Verhältnis ist erkennbar aus kleinen Aenderungen, die in M. 674 gegenüber seinen Quellen vorgenommen sind; sie sind auch in M. 961 übergegangen: ecclesias (M. 674, M. 961): villas (M. 157); sine iusta sociorum suorum deliberacione (M. 674, M. 961): sine iusta sociorum deliberacione (M. 158); mansiones seu pernoctationes (M. 674, M. 961): ac mansiones et pernoctationes (M. 447); cum ceteris commodis (M. 674, M. 961): cum omnibus commodis (M. 447). Den Ausschlag gibt die von den anderen Fälschungen abweichende Fassung des Satzes: quicquid placitando adquisierit, due inde partes erunt abbatisse, tercia advocati, welche in M. 674 und M. 961 wörtlich gleich lautet.

[2]) Reg. 418.

[3]) A. a. O. 112—113.

Nothwendigkeit auswärtiger Berufung zu wahren. 5. die lehenrechtliche Vergabung von Stiftsgütern zu verhindern; die Einkünfte sollen der Aebtissin, den Schwestern und den Canonikern zukommen. Ueberhaupt soll Lindau gleiche Freiheiten und Gerechtsame besitzen wie die Kirche von Konstanz.

Stein am Rhein. Zwei angebliche Diplome Heinrichs II. verlangen auch für dieses Kloster einen Platz in dem Rahmen unserer Untersuchung: St. 1412 und St. 1485. Beide sind Urschriften des 12. Jahrhunderts von einander gleichsehenden Händen [1]). Der Schriftvergleich mit den gleichartigen früher besprochenen Fälschungen wird dadurch ungemein erschwert, dass der Verfertiger hier seine Normalschrift nur wenig zu verstellen brauchte, während sie in den übrigen Sparin der Karolingerzeit angepasst werden musste. Immerhin gemahnt z. B. die in den beiden Heinrichsdiplomen zu beobachtende Vorliebe für die us-Ligatur neben jener für das bedeutungsgleiche Specialzeichen und die häufige Verwendung von v für u an M. 961. Das im St. 1485 gebrauchte Kürzungszeichen deckt sich mit jenem, das dem Fälscher von M. 1567 geläufig ist, während ihm dort das vermeintlich karolingische Zeichen trotz mehrmaligem Versuche nicht recht gelingen will. Dass hier wie in den Kemptener Stücken und in M. 1567 das t der verlängerten Schrift die üblichen Zickzackschnörkel trägt, kann wenig besagen. Ein Urtheil für oder wider die Identität der Hand mit jener der anderen Fälschungen erlauben somit die Schriftzüge nicht. Auffallend ist ein ganz vereinzeltes offenes ω-ähnliches a im St. 1485.

Vielleicht geben die inneren Merkmale deutlicheren Aufschluss über die Art des Zusammenhanges.

St. 1412 hat ein für Heinrich II. passendes Eingangsprotokoll; die einzige unverdächtige Urkunde dieses Herrschers für Stein ist St. 1462, mit der unsere Fälschung des 12. Jahrhunderts Fügungen wie ‚castrum Babinberch dictum . . molimur in sedem episcopatus sublimare‘ [2]) oder ‚per successuras etates‘ sowie einzelne nicht ganz gewöhnliche Ausdrücke gemein hat. Sonst ist von Benützung einer echten Vorlage nichts zu spüren [3]); desto mehr aber von Fälschungen

---

[1]) Ausser einer Photographie von St. 1412 liegen mir von Herrn Professor Bresslau gütigst zur Verfügung gestellte Facsimileproben beider Urkunden vor.

[2]) St. 1462: intendentes . . locum Babenberc dictum in sedem et culmen episcopatus sublimare; tam praesens etas quam et successura posteritas.

[3]) Ueber den Wert der Nachrichten aus der Klostergeschichte sowie über die gerade für Heinrich II. recht unwahrscheinliche reiche Dotation vgl. Bloch a. a. O. 193[2] und Vetter, das Georgskloster zu Stein in Schriften d. Vereins zur Gesch. des Bodensees 13, 27[8].

derselben Zeit und Tendenz. Arenga und Vogteibestimmungen lauten wörtlich gleich M. 447 für Reichenau; die Uebereinstimmungen mit M. 447 übertreffen sogar jene mit der Rheinauer Urkunde M. 1361, an die wir aber doch bei der Formulirung der Abtsobliegenheiten ‚ad bene vivendum ac regulariter suos regendum ac provide omnia disponendum' [1]) erinnert werden. Das dem Abte eingeschärfte Verbot, res ecclesie sue dissipare vel liberis aut quibuslibet alienis hominibus beneficia . . imprudenter concedere, haben wir auch in M. 157, M. 674, M. 961 angetroffen. Ueber seine intimen Beziehungen zu Reichenau klärt uns der Fälscher selbst bereitwillig bei Anführung der Intervenienten auf: fidelium nostrorum episcoporum videlicet et abbatum favore, sed precipue Augiensi abbate Warinherio etc.; Stein war niemals in einem rechtlichen Verhältnis zu Reichenau gestanden [2]).

Das Schlussprotokoll ist erfunden. Das unmögliche [3]) Datum 1005 Oct. 1 Ulm ist wohl gewählt, um damit anzudeuten, dass St. Georgen in Stein bereits zwei Jahre früher als das ihm vorgesetzte Bisthum Bamberg feierlich neu gestiftet worden sei [4]). Verleihung freier Abtwahl neben gleichzeitiger Unterordnung unter den Bischof hätte sich doch nicht gut ausgenommen.

Ausser der ansehnlichen Güterschenkung richtet das Spurium seine Spitze in schlecht verhüllter Weise: 1. gegen den Bischof, dem Leistungsforderungen an das Kloster verboten, Einsetzung des von den Mönchen frei gewählten Abtes geboten wird. 2. gegen das Verfügungsrecht des Abtes über den Klosterbesitz, der nicht entfremdet werden dürfe. 3. gegen die Vögte, deren Bestellung dem Abte unter Ausschluss der Erblichkeit zusteht. 4. trifft es familienrechtliche Verordnungen betreffs der Steiner Ministerialen, denen erlaubt wird, Wechselheiraten mit den bambergischen einzugehen.

Bezüglich St. 1485, das uns in einer Nachzeichnung [5]) von der

---

[1]) M. 1361: monachos suos regulariter regat, . . . res monasterii intus et foris bene ordinet, omnia iuxta sapientis architecti disposicitionem (!) decenter congrue ac utiliter gubernet.

[2]) Brandi a. a. O. 110.

[3]) Vgl. Pabst in Hirschs Jahrb. unter Heinrich II. 2, 45[4]. Zwei Kanzler mit den Namen Sigefridus und Bruno finde ich nebeneinander, zudem mit Rollenwechsel, nur unter dem Gegenkönig Hermann, Stumpf Reg. S. 251.

[4]) Vetter a. a O. 30[20]. Der officielle Gründungstag ist höchst wahrscheinlich der Tag der Einverleibung ins Bamberger Bisthum, der 1. November 1007.

[5]) Die untere rechte Ecke der Urkunde und damit die Siegelstelle ist weggeschnitten.



Hand des Fälschers von St. 1412 überliefert ist, ist Bloch [1]) zum Schlusse gekommen, dass sich einerseits „mit Sicherheit nur das Wort ‚ecclesiis‘ als gefälscht bezeichnen lasse“, dass aber andrerseits vom Inhalt doch nur soviel gewiss sei, „dass Heinrich dem Kloster eine Schenkung gemacht hat“; sehr wahrscheinlich sei, dass diese Schenkung eine Besitzung zu Kirchen betroffen habe. Bloch erkannte die Verdachtsmomente, welche in dem graphischen Zusammenhang mit dem Spurium St. 1412, in der Stellung und Fassung der Pön, in dem Fehlen des Ausstellortes, in der Zulassung des Zeugenbeweises und dem gerichtlichen Entscheid des Jahres 1109, in der Schenkung des ganzen locus Chilicheim gegen die Echtheit der Urkunde vom 1. Nov. 1007 vorliegen; weil er aber in den von den Bamberger Gründungsurkunden abweichenden Theilen den Stil des — allerdings erst seit 1013 als Kanzleibeamten nachweisbaren [2]) — Notars GB zu erkennen glaubt, erklärt er, dass die „Fassung im grossen und ganzen als zuverlässig betrachtet werden“ könne. Ohne die von Bloch constatirten Uebereinstimmungen zu übersehen, suchen wir, die durch die Schriftverwandtschaft gebotene Spur verfolgend, Näheres über die Verfasser von St. 1412 und St. 1485 auszuforschen. Wie gieng der eine, wie der andere zu Werke? Zeigen sie in Stil und Mache Beziehungen zu einander oder zu bekannten Concipisten? Als echte Vorlage wurde auch bei St. 1485 die einzige echte Urkunde Heinrichs II. für Stein, St. 1462, herangezogen; sie lieferte das Gesammtprotokoll und den Anfang des Contextes bis ‚sublimando proveximus‘. Auch sonst konnte sie Dienste leisten, so klingt namentlich die Pön in den Worten ‚si quis, quod absit . . inextinguibili‘ deutlich an das Muster an. Wenn der Verfasser statt des in St. 1462 vorfindlichen Ausdrucks ‚quendam nostre paterne hereditatis‘ zweckentsprechend den allgemeineren ‚quendam nostri iuris ac proprietatis‘ gebraucht, so dürfte diese Freiheit bei einem einigermassen conceptgewandten Dictator noch nicht zur Annahme mehrerer weiterer Vorlagen nöthigen, etwa der Bamberger Gründungsurkunden, von denen überdies die eine nur ‚nostri iuris‘, eine andere nur ‚nostrae proprietatis‘ hat.

St. 1485 hat mit St. 1412, abweichend von St. 1462, Wendungen gemeinsam wie:

St. 1485	St. 1412
praediisque et variis rerum	praediorum donationibus

[1]) A. a. O. 198.

[2]) Bresslau, Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. in Neues Archiv 22, 158.

donationibus magnifice sublimavimus.	et rerum copiis undecunque provenientibus ditando amplificare.
monasteriorum, inter quae unum quoddam in Alemannia iuxta ripam Rheni situm Steine vocitatum nostra dispositione constructum.	constructionem non ignobilis monasterii in istis Alemannie partibus iuxta ripam Rheni loco Steine dicto disposuimus fieri.
	weiter unten per nostram dispositonem.
eius commendationi volumus esse subiectum.	subicere volumus *und weiter unten* cura monasterii commendetur.
huius . . monasterii procuratores et praelati.	eius [loci] abbatibus vel procuratoribus.
serenitatis nostrae praesentiam adiere.	placuit serenitati nostre.
fidelium nostrorum episcoporum videlicet et abbatum, ducum et comitum favor.	fidelium nostrorum episcoporum videlicet et abbatum favore, sed . . . duce Herimanno adnitente aliisque Suevie principibus *vgl. dazu St. 1462:* omnium nostri fidelium tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque necnon ducum et comitum consultu.

Auch die Pertinenzformel von St. 1485 scheint eine Art Compilation aus St. 1412 und St. 1462 zu sein; St. 1485 wie St. 1412 sprechen von ‚ecclesiis, villis, hominibus, censualibus, terris' als Zubehör.

St. 1485.	St. 1412.
nec ipsi [abbati] liceat cuiquam libero homini potenti aliquam exinde partem pro beneficio concedere.	[abbas] metum habeat, ne . . liberis aut quibuslibet alienis hominibus beneficia ex possessionibus inprudenter concedere presumat.

Weist somit nicht nur die nahe Verwandtschaft der Schrift, sondern auch die Uebereinstimmung im Dictat, wie endlich die Benützung derselben echten Urkunde auf eine Fälscherhand in beiden Steiner Spuria hin, so darf es uns von dem Manne, der bei St. 1412 gleichwertige Erzeugnisse für Reichenau und Rheinau zu seinem Material zählte, nicht wundern, dass er sich auch in St. 1485 vielfach eines uns nicht mehr unbekannten Wortschatzes bedient. Der beliebte Ausdruck ‚disponere, dispositio' ist uns schon in M. 154 (zweimal) M. 961, M. 1361 begegnet. Weiters vergleiche man:

St. 1485.	M. 154 = M. 447: . . celsitudinem nostram adiit flebiliter conquerens.
serenitatis nostrae praesentiam adiere et . . conquerentes ali-	

quod sublementum et auctionem praediorum illuc concedi et superaddi suppliciter postulavere.	M. 157: ob . . supplicem rogatum. M. 961: . . nostram adiens celsitudinem *und* dignitatem nostram . . postulavit. M. 1361: . . celsitudinem nostram adierunt . . humiliter deprecantes und nobis flebiliter sunt conquesti. M. 37 (zwei Fälschungen Udalrichs unter wahrscheinlicher Benützung einer Fälschung seines Vorgängers in Reichenau): . . ad eorum subplementum . . per nostrum incrementum ac supplementum.
Ipsorum obnixae petitioni . . nos vota illorum benigne suscepimus et petitioni eorum ob divinae mercedis augmentum adimpleri decrevimus.	M. 1567: fratrum votis ac piis postulationibus satisfacientes . . fratris donationem libenti animo accepimus et . . decernimus. J.-E. 2406: ad mercedis nostre augmentum. M. 37: ut . . immorentur obnixius.

Wie in St. 1485 wird auch in M. 961 für Lindau der Schiffszoll als Pertinenz zur Schenkung verliehen.

St. 1485: cum tributis et teloneis de navibus per Rhenum discurrentibus vel undecumque noster fiscus circumquaque illic aliquod ius exigere aut sperare deberet.	M. 961: quicquid ex libera hereditate . . fiscus noster sperare debeat in tributis, in monetis, in teloneis et navigationibus.
St. 1485 ad idem monasterium contradimus et transfundimus, ut . . absque contradictione habeat.	M. 157: illuc tradidit ac in proprium ius eiusdem monasterii transfudit. J.-E. 2406: consistat sine cuiuslibet contradictione. M. 154: sine omni futura contradictione. M. 961: quietus sine cuiuslibet contradictione. M. 1361: bannum debemus contradere. M. 1567: donavit, tradidit et transfudit.

Für das in den meisten besprochenen Fälschungen enthaltene Verbot der Entfremdung von Klostergut begnüge ich mich mit der Anführung einer Parallelstelle.

St. 1485: nec ipsi [abbati] liceat cuiquam libero homini potenti aliquam exinde partem pro beneficio concedere vel ullo modo ab usu fratrum deo illic servientium alienare.	M. 674: interdicimus, ne aliquas res praefati monasterii cuiquam in beneficium concedat vel aliquo modo ab usu sororum vel fratrum deo ibi famulantium alienare praesumat.

Vergleichsstellen für die Corroboration anzuführen unterlasse ich, weil sie bei einer so ständigen und häufigen Formel nichts beweisen, und mache zum Schlusse nur noch auf den ganzen Tenor der Pön sowie auf einzelne bemerkenswerte Ausdrücke in derselben (vgl. contrarius extiterit . . nisi resipuerit z. B. mit M. 157: nisi in hac vita resipuerit, reus existat) aufmerksam. Wendungen wie ‚iustus existat, balmunt existat (M. 158), alienus existat (J.-E. 2406), extorris existat' (M. 37) und ähnliche sind bei ihrer Häufigkeit für das Dictat dieser zusammenhängenden Spuria wohl auch beachtenswert; sie verrathen Einfluss curialen Stils. Gleichwie verwandte Schriftzüge in Fälschungen wegen der nothwendigen Verkünstelung für die Frage nach der Identität der Hände schwerer wiegen, als in echten Urkunden, bei denen schon das ihnen anhaftende Zeitcolorit Aehnlichkeiten bedingt, so scheinen mir die oben constatirten Uebereinstimmungen von St. 1485 mit dem Stil der schwäbisch-elsässischen Falsificate für die Eruirung des Verfassers und die davon abhangende Beurtheilung des Heinrichdiploms ausschlaggebender zu sein als die Bloch aufgefallenen Concordanzen mit dem Dictat des Notars GB. Nimmt man dazu, dass dieser Privatschreiber des Hildesheimer Bischofs erst sechs Jahre später als Mitglied der Kanzlei auftritt, so verliert Blochs Ansicht den Boden der Wahrscheinlichkeit [1]). Die eingangs verzeichneten Verdachtsgründe, darunter namentlich auch die Identität der Hände, beanspruchen erhöhte Beachtung und drängen zur Annahme gleichzeitiger, einheitlicher Entstehung von St. 1412 und St. 1485. Von dem Inhalt des letzteren ist nichts mehr mit Sicherheit als echt zu retten. So wird auch der Hergang des Processes von 1169, in welchem der Herzog Bertold als Vogt des Klosters und Vorsitzender des Gerichtes zugleich fungirte, erklärlich; so auch der sonst unbegreifliche, weil rechtswidrige Versuch des Herzogs, den Zeugenbeweis nicht zuzulassen [2]). Es war

[1]) Bei dem von Bischof Bernward für Steterburg erwirkten Diplom von 1007, St. 1438, liegt der Fall doch weit anders: wenn Bresslau (Neues Archiv 22, 158) dieses dem GB zuschreibt, so ist das eben Herstellung durch den Empfänger. Was gieng aber den Hildesheimer Bischof die Abtei Stein an?

[2]) Seriem igitur rei, prout dixerant, septem idoneis testibus licet me renitente comprobabant sagt der herzogliche Urtheilsbrief bei Vetter a. a. O. 69.

vermuthlich von den Kirchenern die Echtheit der vom Abte vorgelegten Schenkungsurkunde [1]) mit Erfolg bestritten worden; den Gedanken, dass hiemit möglicherweise die Ausschneidung der Siegelstelle zusammenhängt, hat schon Bloch ausgesprochen. Das Patronatsrecht über die betreffenden drei Kirchen mag wohl schon längere Zeit von den Freien gegen die Ansprüche Steins ausgeübt worden sein [2]) und einige Jahrzehnte vor dem Processe die Veranlassung abgegeben haben, gelegentlich der Anfertigung von St. 1412 auch diese Ansprüche urkundlich sicherstellen zu lassen.

G e g e n Entstehung aus Anlass des 1169er Rechtsstreites und f ü r eine frühere Herstellungszeit spricht auch die übliche Fälscherpraxis: War die Urkunde unmittelbar dazu bestimmt, im Processe über das Gründungsrecht der Kirchen zu Kirchen, Eimeldingen und Märkt als Beweismittel producirt zu werden, so ist die Zurückhaltung des Verfertigers bewunderungswert. Ohne die strittigen Objecte auch nur zu nennen, bescheidet er sich, sie implicite mit dem Worte ‚cum ecclesiis' als Klosterbesitz hinzustellen.

Ausser dem Eigenthumsrecht über den ganzen „Ort" Kirchen beansprucht das Kloster mit St. 1485 auch den als Pertinenz angeführten Rheinzoll daselbst.

Mit Stein hat die Reihe der mitbetheiligten Klöster ihr Ende. Wir kehren von unserer Wanderung, die sechs Abteien und einem Domcapitel galt, zum Ausgangsorte zurück, zu R e i c h e n a u. Unsere Eindrücke und Erfahrungen verdichten sich zu einem bestimmten Urtheil. Bevor wir es aussprechen, lenkt das schon von Brandi als zusammengehörig constatirte Urkundenpaar, M. 1567 und M. 1766$_2$, durch seine bekannten Schriftzüge die Aufmerksamkeit auf sich und veranlasst uns, dem Vorgänger Udalrichs auf dem Felde Reichenauischer Fälschungsthätigkeit näher zu treten.

M. 1567, ein angebliches Diplom Karls III., ist Palimpsest; die ursprüngliche Urkunde ist nicht mehr zu bestimmen wegen der Anfechtbarkeit des Siegels [3]). Der Schreiber zeigt sich in der

---

[1]) Auf diese scheinen sich der Vogtherzog und der Abt bei der Behauptung, dass das Kloster die strittigen drei ecclesiae „t e n o r e a n t i q u i t a t i s . . ditioni suae cum dominio fundatorio subegisse", berufen zu haben. Dass in dem kurzen, parteiisch gehaltenen Urtheilsbrief die missliche Diplomgeschichte verschwiegen wird, ist nicht verwunderlich.

[2]) Quod ius fundationis trium ecclesiarum . . suo mancipassent dominio.

[3]) Der Fall erinnert an das Lindauer Spurium: hier wie dort ist das Material, ein mit porösen Stoffen stark versetztes Wachs, ungewöhnlich; auch hier deckt ein Pergamentblatt den Siegelrand. Der Abdruck dagegen gibt zu kei-

Nachahmung diplomatischer Schrift noch sehr unbeholfen; auch häufige Nachtragungen einzelner Buchstaben und ganzer Wörter deuten auf geringe Uebung. Die st und ct Ligaturen bereiten ihm grosse Schwierigkeiten und nehmen unter seiner Hand verschiedene Formen an. Und doch findet sich die Mehrzahl der in den oben besprochenen Urschriften verwendeten charakteristischen Buchstabenformen schon hier; ich nenne a, c, d, e, g, p, ri, q, s. Verräth die äussere Mache dieselbe Hand, die uns schon wiederholt untergekommen, so kann Composition und Dictat die Richtigkeit unserer Beobachtung nur festigen. Das Protokoll stammt mit Ausnahme der unmöglichen Datirungsformel aus einer echten Urkunde Karls III.; die Recognition weist auf die Zeit von 878—887. Diese Frist wird auf 878—881 Febr. eingeschränkt, wenn wir Eingangs- und Schlussprotokoll auf dieselbe Vorlage zurückführen dürfen. Ebenso gehen Arenga [1]), Publication und Corroboration auf eine, vielleicht die nämliche, echte Urkunde zurück. Dem Diplom Karlmanns ist wahrscheinlich der echte sachliche Theil mit der italienischen Pertinenz entlehnt. Wenn wir in der Dispositio einen Satz lesen wie: Nos vero humili rogatu sanctissimi patris nostri Johannis papae et instinctu dilectae coniugis nostrae Richgardae et multorum principum consilio venerabilium fratrum votis ac piis postulationibus satisfacientes etc. und auf eine Datirung ‚881 actum Romae coram domino papa Johanne et multis principibus' stossen, so sind wir bei dem dargelegten Schriftbefund auch über den Verfasser zur Genüge unterrichtet. Es überrascht uns nun nicht mehr, dass die in dem freien Fälscherdictat enthaltenen historischen Daten „auch" von Herimannus Augiensis ad. a. 881 berichtet werden [2]). Wie in der Rheinauer Urkunde ist auch hier in der Datirung darauf verzichtet, den chronologischen Angaben Hermanns ein Tages- und Monatsdatum hinzuzuerfinden. Zweck der Fälschung ist, für die Besitzansprüche auf Turdela, Castanado und Sandrobium eine rechtliche Basis zu gewinnen; die Schenkung von Grabedona ist echt [3]).

---

nerlei Verdächtigungen Anlass, er stimmt genau mit dem bei Mühlbacher als nº 4 verzeichneten Siegel Karls III. vgl. Dopsch in dieser Zeitschr. 14, 668.

[1]) = M. 1543 = M. 1546, beide von Inquirin recognoscirt. Weil sich die Arenga in von Inquirin verfassten Urkunden gerade dieser Jahre (878—879) nachweisen lässt, möchte ich diese Formeln lieber einem Karlsdiplom denn der Karlmannschen Vorurkunde zuweisen. Vgl. Brandi a. a. O. 36.

[2]) MG. SS. 5, 108: Eodem anno Karolus rex, frater Ludowici, Italiam petens Romamque veniens una cum regina Richgarda imperiali unctione a Johanne papa coronantur.

[3]) Brandi a. a. O. 36.

M. 1766_2 = Brandi n° 39 ist gleichfalls eine Urschrift aus dem Anfang des 12. Jhts., aber nicht Palimpsest. Die geringen Siegelreste erlauben keine sichere Entscheidung darüber, ob ein echtes Siegel verwendet worden ist. Ich halte mit Brandi den Schreiber dieser Reichenauer Fälschung für identisch mit jenem der eben besprochenen. Um nur Einzelnes hervorzuheben, verweise ich den Vergleichenden auf das ‚et' der verlängerten Schrift, die schiefe Ansetzung der Oberlängen bei f und s, und auf das Signum recognitionis. Formen, die ihm in M. 1567 nur selten gelungen sind, wie die Ligaturen von st, ct und das charakteristische Kürzungszeichen, hat er sich bereits angeeignet; er ist geübter geworden. Ausser Reminiscenzen an sein erstes Erzeugnis ist die graphische Nachahmung seiner textlichen Vorlage M. 1766 deutlich genug wahrnehmbar, insbesondere in der verlängerten Schrift, aber auch im Context bei den nicht eingekerbten, nur mit einer Zunge versehenen e, der Ligatur et und anderem.

Die Composition ist durchsichtig. Hauptvorlage bildete M. 1766[1]; für die Interpolation, welche den Gerichtsstand der Aufener Zinsleute regelt, — hierin liegt der wesentliche Zweck der Fälschung[2]) — ist M. 1699, ein Spurium des 10. Jh. für Reichenau benützt, das der Verfasser wohl für echt gehalten haben mag. Auf die gleichfalls interpolirte Titulatur Hattos als ‚archiepiscopus et compater noster' konnte der mit dem urkundlichen Bestande seines Klosters vertraute Mann durch das Diplom Ludwigs d. Kindes, M. 2002, aufmerksam geworden sein. In der Art und Weise, wie der Fälscher seine Vorlagen benützt, in dem, was er ihnen hinzufügt, offenbart sich seine Eigenart. Der Passus über die Aufener Klosterleute und die neustilisirte Pön sind ein schlagendes Seitenstück zu den entsprechenden Theilen von M. 157 für Kempten[3]). Wenn wir ferner sehen, dass er in die echte Datirung ‚coram multis principibus' einschaltet, dass er sein rhythmisches Gefühl durch Reimung befriedigt, so werden wir die frappante Schriftähnlichkeit z. B. mit M. 157 nicht mehr anders erklären dürfen, als durch — Identität der Person des Fälschers für mehrere Klöster.

Wir können jetzt auf Grund der äusseren, namentlich graphischen Merkmale der Urschriften mit einer Sicherheit, wie sie historischer Forschung sonst versagt ist, und der Exactheit naturwissenschaftlicher

[1]) Die Texte sind nebeneinander gestellt im Fürstenberg. U. B. 5, 26.

[2]) War der Fälscher vielleicht selbst der censualis magister, dem allein unter Ausschluss von Abt, Propst und Vogt die Leitung des Genossenschaftsgerichtes zustehen soll?

[3]) Vgl. oben S. 43.

Beobachtung nahe kommt, die Behauptung aufstellen, dass folgende Urkunden ihr Dasein einer und derselben Fälscherfeder verdanken: M. 1567 und M. 1766_2 für Reichenau, M. 157 und M. 158 für Kempten, M. 1361 für Rheinau, M. 961 für Lindau. Je ein echtes — soweit constatirbar, jedesmal ein anderes, ihm passend erscheinendes — Diplom nachzeichnend, verwendet der vielseitige Macher radirte Originaldiplome des jeweiligen Klosters als Beschreibestoff. Nur für M. 1766_2 macht er mit dem glatten weissen Pergament eine Ausnahme. Bei M. 1567 noch unbeholfen und eckig, schafft er sich nach und nach aus seiner Praxis einen bestimmten Vorrath von vermeintlich karolingischen Buchstaben und eignet sich zusehends immer mehr die runden Formen und eleganten Ligaturen der diplomatischen Cursive an. Das Lindauer Spurium zeugt bereits von einer Gewandtheit, die bei mittelalterlichen Fälschern, falls sie ihre Erzeugnisse so fern abliegenden Zeiten unterschoben wie der unsere, selten anzutreffen ist. Da wir die Normalschrift des Mannes [1]) nicht kennen, lässt die äussere Beschaffenheit von St. 1412 und St. 1485, die bereits dem 11. Jahrhundert angehören wollen, unsere Frage unbeantwortet. Angesichts der inneren Merkmale, die in dem verwendeten Material, in der Fassung und in der Tendenz zum Ausdrucke kommen, dürfen wir die gleiche Persönlichkeit ohne Bedenken auch für M. 447 (Reichenau), M. 674 (Buchau), J.-E. 2406 (Kempten) verantwortlich machen. Dass M. 154 und J.-E. 2401 für Strassburg mit den bisher genannten Stücken den Urheber theilen, darf bei ihrer Composition der ganzen Sachlage nach als wahrscheinlich hingestellt werden. Es ist hier auch der Ort daran zu erinnern, dass das Reichenauer Immunitätsprivileg M. 581 bereits im 12. Jahrhundert in Strassburg lag, wie eine Dorsualnotiz erkennen lässt [2]). Bezüglich St. 1412 und St. 1485 für Stein wage ich in der Autorfrage über ein „Vielleicht" doch nicht hinauszugehen. Zweifelhaft bleibt, ob M. 132 A für Ottobeuren, das uns nicht mehr in der ursprünglichen Fassung vorliegt, auch dieser einheitlichen Gruppe zuzuweisen ist. Dass der Verfasser dieser einheitlichen Gruppe in Reichenau zu suchen ist, kann in Ansehung der vielfachen Benützung echter und falscher, aber für echt gehaltener Reichenauer Diplome,

[1]) Es wäre das Chirograph Brandi n. 97 vom Jahre 1123 zum Vergleich heranzuziehen. Es ist leicht möglich, dass die über ein Tauschgeschäft zwischen dem Abt von St. Georgen im Schwarzwalde und zwischen Reichenau handelnde Urkunde von einem Reichenauer Schreiber hergestellt ist. Zu beachten ist in der Datirung der Zusatz: in magno conventu.

[2]) Vgl. Brandi 3, n. 12. Vielleicht hängt dieser Lagerort mit dem gegenseitigen Verkehr zusammen, den die Bestellung der Fälschungen mit sich brachte.

bei der Vorliebe für Interventionen durch Reichenauer Aebte, bei der wiederholten Heranziehung des Chronisten Herimann von vornherein als wahrscheinlich gelten; das Prioritätsverhältnis seiner für Reichenau hergestellten Fabricate verleiht dieser Annahme den Stempel der Unanfechtbarkeit. Was die Herstellungsfolge anlangt, so hat meine Untersuchung des textlichen Verhältnisses, der graphische Kennzeichen subsidiär an die Seite treten, Brandis Ergebnis im wesentlichen bestätigt, abgesehen davon dass intimere Beschäftigung mit der Frage mich den Zusammenhang unter anderem Gesichtswinkel betrachten liess.

An den Anfang der Fälscherthätigkeit sind M. 1567 und M 1766$_2$ zu setzen. Noch schüchtern, begnügt er sich unter weitgehender Benützung echter Vorlagen mit Interpolationen. In M. 1766$_2$ tritt er schon mit einer Tendenz (Gerichtsstand der Klosterleute) hervor, die in späteren Werken wiederkehrt [1]. In M. 447 handhabt er das Concept bereits souverän und gedenkt bei der Regelung der Vogtrechte auch wieder der bedrängten familia. Ob er sein Können nicht auch in den Dienst anderer Reichenauischer Bedürfnisse stellte, sowie er solche bei fremden Klöstern befriedigte, wissen wir noch nicht, da Brandi alle übrigen Fälschungen des 12. Jahrhunderts als Fabricate Udalrichs bezeichnet. Sie werden jedenfalls einer Ueberprüfung bedürfen, nachdem wir Brandis Annahme bereits bei M. 447 als nicht zutreffend erkannt haben. Nach Reichenau kam Kempten mit zwei Diplomen auf Karl d. Gr. und einem Privileg auf Hadrian I. an die Reihe. Die beiden Strassburger Spuria, je eines gleichfalls Karl d. G. und Hadrian I. zugeschrieben, scheinen den Kemptenern erst nachgefolgt zu sein. Wurden die grösseren Institute mit mehreren Urkunden bedacht, so mussten sich die minder bedeutenden Klöster mit je einem Document über ihre Rechte und Freiheiten begnügen. Die Auswahl, die der Reichenauer Privilegienertheiler traf, wird keine willkürliche gewesen sein; er mag wohl den besonderen Wünschen der Empfänger Rechnung getragen haben. In der Reihenfolge scheint Rheinau mit M. 1361 den beiden Frauenklöstern Buchau und Lindau vorangegangen zu sein. Die einheitliche Entstehung aller dieser Fälschungen bedingt ziemliche Gleichzeitigkeit; wo immer zeitliche Kriterien zu gewinnen waren, wiesen sie uns übereinstimmend in das erste Viertel des 12. Jahrhunderts, wir dürfen

[1]) Vgl. Brandi 69: „Nach dieser ähnlichen Tendenz und der immerhin verwandten Schrift mögen beide Urkunden den zusammenhängenden Fälschungen des 12. Jahrh. sehr nahe stehen, diese aber stammen einheitlich von demselben Verfasser, dem Custos und Scholasticus Odalrich“.

vielleicht sagen in die Zwanzigerjahre. Schon die paläographischen Merkmale wollen zur zweiten Hälfte des 12. Jahrh., für die Brandi eintrat, nicht mehr recht stimmen. Dass auch die Tendenzen für die Zeit Heinrichs V. sprechen, werde ich unten nachzuweisen versuchen.

Ueberblickt man die ganze Liste der vorbesprochenen Fälschungen des Reichenauer Bruders, so tritt der vielseitige übereinstimmende Inhalt derselben erst recht klar vor Augen. Die nachfolgende Tabelle, in die ich auch M. 132 A aufnehme, aber zum Zeichen der unsicheren Autorschaft einklammere, soll dieses Verhältnis veranschaulichen:

	Reichenau	Kempten	[Ottobeuren]	Strassburg Domcapitel	Rheinau	Buchau	Lindau	Stein
Vogteibestimmungen	M. 447	N. 158	M. 132 A		M. 1361	M. 674	M. 961	St. 1412
Normen über rechtliche Verhältnisse der unfreien Klosterleute (Grundhörige, Haus- und Hofgesinde mit Ministerialen)	M. 447 M. 1766_2	M. 157 M. 158	M. 132 A			M. 674	M. 961	St. 1412
Freiheit der Abt- (Bischofs-, Propst-) Wahl, auch im Falle auswärtiger Berufung	—	M. 157 J. 2406	M. 132 A	M. 154 J. 2401	M. 1361	M. 674	M. 961	St. 1412
Beschränkung des Güterveräusserungsrechtes des Abtes (Bischofs)	—	M. 157 J. 2406		M. 154 J. 2401		M. 674	M. 961	St. 1412 St. 1485
Heerpflichtbefreiung		M. 158 J. 2406						

Vereinzelte andere Tendenzen, wie die Verleihung des Genusses gewisser Regalien in M. 961 und St. 1485, und angebliche Güterschenkungen (M. 157, M. 1567, St. 1412, St. 1485) kommen Specialbedürfnissen der betreffenden Klöster entgegen. Bei der in fast allen oben behandelten Fälschungen zu beobachtenden Spitze gegen die Machtfülle des Abtes und der Hervorhebung des Einflusses der Brüder ist anzunehmen, dass die Fabrication seitens der Convente angeregt wurde.

III. Die dem Custos Udalrich zugeschriebenen Reichenauer Urkundenfälschungen des 12. Jahrhunderts.

Eine Betrachtung vorstehender Tabelle zeigt die immerhin auffällige Erscheinung, dass der Reichenauer Fälscher des beginnenden 12. Jahrhunderts fremde Klöster, insbesondere Kempten, mit so wichtigen staatsrechtlichen Privilegien, wie es z. B. die volle Unabhängigkeit der Abtwahl und die Befreiung von der Heerpflicht sind, ausstattete, während er dabei sein eigenes Kloster vergass. Nun existiren falsche Reichenauer Diplome mit diesen und ähnlichen Tendenzen aus dem 12. Jahrhundert, die aber erst der Custos Udalrich fabricirt haben soll. Suchen wir hierüber ins Klare zu kommen.

Es wird sich zu diesem Zwecke empfehlen, aus der grossen Gruppe der Reichenauer Falsa jene herauszuheben, bei denen der „unwürdige" Custos, wie er sich selbst in conventioneller Bescheidenheit nennt, seine Hand sicher im Spiele hat, nämlich die von ihm geschriebenen. Aus ihnen werden die Kriterien formeller und inhaltlicher Art zu gewinnen sein, um die nur abschriftlich erhaltenen Fälschungen zu beurtheilen. Von der Entscheidung, ob Udalrich, ob sein Vorgänger, hängt die Beantwortung der Frage ab: wann nahm Reichenau Veranlassung, sich Urkunden mit bedeutsamen staatsrechtlichen Vorrechten zu verschaffen, unter dem Salier Heinrich V. gleichzeitig mit manchem andern ihm nahestehenden Kloster Schwabens, dem die grosse Abtei hiezu literarisch geschulte Kräfte lieh, oder erst in den Sechzigerjahren, als der Staufer Friedrich die deutsche Krone trug. Udalrichs Handschrift zeigen: Zwei Diplome angeblich Karl Martells von 724 April 25, M². 37 $_{1 \text{ und } 2}$. — Karl der Grosse von 780 Nov. 17, M. 1701$_2$ (erwähnt) = M². 231. — Derselbe von 813, M. 465. — Karl III. von 887 April 16, M. 1701. — Arnolf von 896 April 27, M. 1867. — Otto III. von 998 April 22, DO. III. n. 437. — Heinrich II. von 1016 Aug. 29, St. 1675. — Endlich die angebliche Urkunde Abt Walahfrids von 843, Brandi, Urkundenfälschungen n. 92.

M^2. $37_{1\ \text{u.}\ 2}$ sind zwei auf Karl Martells Namen lautende Machwerke, die — wie schon Brandi constatirt — auf einem gemeinsamen Mundbrief des Hausmeiers beruhen. Die Tendenz des ersten Stückes hat Brandi wohl nicht scharf genug gekennzeichnet. Nicht um ein altehrwürdiges Immunitätsprivileg als solches handelt es sich Udalrich; sein Interesse gilt speciell den Knechten und Handwerkern auf der Insel, auf fünf aus dem Fiscus Bodmann stammenden Gütern und besonders auf der thurgauischen Villa Ermatingen jenseits des Rheines. Zweimal, gerade an bedeutsamen Stellen, hebt er die „Bäcker, Fischer, Winzer, Walker und übrigen Diener" hervor. Ebenso köstlich als aufklärend wird die Art, wie er seinem Hauptzweck zu liebe echte Immunitätsformeln interpolirt[1]). Nur diese unfreien, nützlichen Knechte dürfen ausser den Mönchen auf dem Klosterbesitz wohnen. Niemand anderer soll Gewalt über sie haben, Abt und Brüder allein. Dem klösterlichen Haushalt treu zu dienen, sei ihre Bestimmung. Jenen von Ermatingen werden ihre Vorfahren vorgezählt, 24 Leute, die Karl Martell an Reichenau geschenkt hat ‚cum tributis suis . . et cum sua successione'. Auch die Freien, welche sich freiwillig dort niedergelassen, soll die Reichenauer Immunitätsherrlichkeit umfassen.

Widmet der Fälscher den Klosterleuten von Ermatingen schon in M^2. 37_1 nähere Aufmerksamkeit, so ist M^2. 37_2 augenscheinlich nur ihretwegen fabricirt. Er sagt uns auch in seiner Schwatzhaftigkeit gleich eingangs, warum sie ihm so am Herzen liegen: vinum ad sacram eucharistiam praeparandam, qua divinus sanguis conficitur, ex eadem villa singulis annis accipiatur. Das ist der Grund für die wiederholt bekräftigte Schenkung der ‚villa egregia atque regalis' Ermatingen und für die Fixirung des Hofrechtes der dortigen Hintersassen. Die am Schluss nachhinkenden Privilegien über Wahl und Investitur des Abtes, über bedingte Freiheit von Heer- und Hoffahrt lassen ihn kalt; wieder kommt er auf die ‚praenominata loca et homines praenominatos' zurück. Brandi hatte den gleichen Eindruck. Die grossen staatsrechtlichen Vorrechte sind nur einkleidendes Beiwerk

[1]) M. 37_1, Brandi S. 90: . . sed liceat cunctis prefati monasterii abbatibus cum monachis suis sub dominicae immunitatis tuicione <pistores piscatores vinitores fullones ac ceteros servitores suos, qui soli in eadem insula ad eorum subplementum ac necessitatem habitare et commanere debent, regere, distringere ac> per omnia quieto ordine possidere; weiter unten: sed . . abbates ac monachi eiusdem sedis firmissimam licentiam habeant <super suos pistores cocos piscatores winitores fullones et super omnes servitores suos ratam potestatem regendi etc.; qui soli servitores tantummodo prenominati eandem insulam ibidem cum regulariter subsistentibus monachis caste vivendo et fideliter serviendo sunt inhabitaturi>.

und sind gleich der Pön einer gefälschten Vorlage entnommen; die Bestimmungen über Hof- und Heerfahrt lauten wörtlich gleich wie in Brandi n. 58 [1]), bei dem mir Udalrichs Autorschaft höchst zweifelhaft erscheint. Die Pön, welche dem Inhalt der Urkunde angepasst wurde, findet in der von Udalrichs Vorgänger verfertigten Hadrianfälschung für Kempten, J.-E. 2406, ein merkwürdiges Seitenstück [2]).

Mit einem Privileg über freie Abtwahl hat sich Udalrich sonst nie befasst [3]); jetzt erinnern wir uns seines geschickteren älteren Genossen, der in dieser Branche Fachmann war. Ich vermuthe, dass wir in den oben bezeichneten heterogenen Theilen die Reste einer — von Udalrich benützten — Urkunde aus der Feder des Reichenauer Fälschers vom Anfang des 12. Jahrhunderts vor uns haben, der seinerseits den echten Mundbrief Karl Martells zur Grundlage genommen hatte. Udalrich mochte sich genöthigt gesehen haben, aus der einen Urkunde zwei zu machen, wenn er neben den vorgefundenen grossen Privilegien seine Wünsche unterbringen wollte.

M. 1701_2 = 2. Aufl. 231 = Brandi n. 3 ist ein Fabrikat Udalrichscher Marke nach Schrift, Fassung der interpolirten Theile und Tendenz; verfertigt, um die in M. 1701 ausgesprochene, Karl III. in den Mund gelegte Behauptung: Insuper repertum est . ., quod . . Karolus Magnus . . Rornang . . ad Augiensium fratrum kameram tradiderat zu belegen. Ausser M. 1701 ist M. 1699 (eher als das gleichfalls im 10. Jahrh. entstandene M. 1700) und M. 1541 verwendet. In den so herausgeschälten eigenen Zuthaten offenbart sich Udalrichs Interessenkreis. Das Erträgnis der Villa Rörnang soll zur Ernährung der Schuster, Gerber, Walker und übrigen Diener verwendet werden, während diese mit der Herstellung der Kleidung für die Brüder beschäftigt sind. Eine Parzelle des Bodmannschen Waldes soll das Holz für die warmen Bäder des klösterlichen Krankenhauses liefern; die Herbeischaffung des Brennholzes obliegt der Rörnanger Familia.

Im Anschlusse an diese Fälschung Udalrichs betrachten wir kurz gleich auch die übrigen, welche derselben Sache dienen, der Revindication von Rörnang und der Waldparzelle Azzenhus zu Gunsten des Reichenauischen Haushaltes.

---

[1]) Gedruckt Brandi, Gall Oehem 77. Vgl. unten S. 87.

[2]) Die psalmistische Drohung ,fiant filii eius orfani et uxor eius vidua' ergab sich dort als Interpolation in eine echte päpstliche Strafformel; in M. 961 verheisst derselbe Mann dem Urkundenübertreter: nomen et memoriale illius de libro vitae subtractum maneat in aeternum maledictum.

[3]) Vgl. Brandi, Urkundenfälschungen 41.



M. 1701 gibt sich als Bestätigung von M². 231 aus. Die vermeintlich echte Grundlage bot M. 1700, ein Stück, das mit M. 1699 ein zusammengehöriges Fälschungenpaar des 10. Jahrhunderts bildet. Der Passus ‚preter unum mansum quem Wenehardo venatori' etc. ist durch M. 1867 veranlasst, das von Udalrich verunechtet wurde. Die Datirung lautet ad verbum gleich jener von M. 1699 und stammt auch von derselben Hand, die M. 1699 geschrieben. Da das Recognitionszeichen mit dem vorausgehenden ‚et' jenes des Comeatus (843—858) und der Siegelrest zweifellos echt sind [1]), haben wir, wie schon Mühlbacher MG. ausgesprochen, drei zeitlich weit auseinanderliegende Stadien vor uns: 1. das ursprüngliche Recognitionszeichen und das echte Siegel. 2. Die aus dem 10. Jahrhundert stammende Datirungszeile. 3. Die Fälschung Udalrichs. Die Erklärung für diesen seltenen Sachverhalt ergibt sich aus der Thatsache, dass M. 1699 und M. 1700 unecht sind. Entweder war das Pergament so stark, um eine zweimalige Rasur zu vertragen oder — was wahrscheinlicher — der Fälscher des 10. Jahrhunderts hatte dieses Pergament für M. 1699 verwenden wollen, hatte zu diesem Zwecke die echte Datirungszeile bereits abgeschnitten [2]) und über derselben eine neue geschrieben, stand aber von diesem Vorhaben ab und nahm ein frisches Pergamentblatt, das er — wie an M. 1699 zu erkennen — selbst bullirte.

In diesem Zustand fand Udalrich die Urkunde vor, verwendete sie für seinen Zweck und zog die beibehaltenen älteren Theile, Recognitionszeichen und Datirung, zur Verwischung des Unterschiedes nach.

Die angebliche Urkunde Arnolfs, M. 1867, steht mit den eben besprochenen Fälschungen in planvollem Zusammenhange. Hatte der Custos bisher von der Schenkung Rörnangs mit Rücksicht auf die M. 1867 zugrundeliegende Urkunde und wohl nicht minder auf die thatsächlichen Verhältnisse beidemale eine einem Jäger gehörige Hufe ausgenommen, so galt es, die Schenkung durch Einbezug auch dieses mansus abzurunden. Der in Bodman residirende Graf habe dem Jäger — so erzählt uns der findige Mann — seinen Besitz unrechtmässig entrissen, König Arnolf habe ihm denselben restituirt; der Jäger habe dann seine wiedererlangte Hufe mit königlicher Zustimmung dem Badehaus der Brüder geschenkt und sei in deren Dienst getreten. Gerade bei dieser ehemals einer Jägerfamilie als freies Eigen gehörigen Hufe scheint das Reichenauische Besitzrecht besonders bestritten worden

---

[1]) = Mühlbacher Reg. LXXXIII Ludwig d. D. n. 2.

[2]) Zwei Reste von Oberschäften noch sichtbar.

zu sein. Muthmasslich war das Gut durch lehenrechtliche Vergabung dem Kloster entfremdet worden [1]).

Auch St. 1675 befasst sich ausschliesslich mit der Rörnang-Azzenhus-Angelegenheit. Udalrichs Feder ist nicht zu verkennen.

Wie schlimm es um ausreichende Rechtstitel für den Anspruch auf Rörnang stand, zeigt die Thatsache, dass man sich in Reichenau schon im 10. Jahrh. durch Urkundeninterpolationen den von dieser Villa an den königlichen Fiscus zu zahlenden Zins zu verschaffen suchte [2]), wie auch der Umstand, dass Rörnang nicht einmal in dem uns durch Oehem überlieferten Güterverzeichnis [3]) des 12. Jahrhunderts aufgeführt ist.

Dasselbe Interesse für den internen klösterlichen Haushalt spricht aus DO. III. 437 und der dem berühmten Abte Walahfrid unterschobenen Urkunde; hier ist es neben Feststellung der Einkünfte für den gemeinsamen Keller vornehmlich die Fischergenossenschaft, deren Dienstleistungen genau bestimmt werden, dort ergeht an den Abt die Mahnung, bescheiden zu sein und sich die Sorge für Kleidung und Speisung der Mönche, namentlich das Badhaus der Kranken angelegen sein zu lassen.

Einen interessanten diplomatischen Fall bietet M. 465, geschrieben von Udalrich auf dem Pergament einer Urkunde Ludwigs d. D.; die ganze Urkunde ist auf Rasur mit Ausnahme jener Stellen, wo das noch urspüngliche Recognitionszeichen und das Siegel [4]) stehen, und zweier Drittelzeilen darüber. Aeussere und innere Gründe bestimmen mich zur Annahme, dass wir in M. 465 eine interpolirte Neuausfertigung einer Fälschung aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts (deperd.) vor uns haben. Aeussere: das Pergament, auf dem ein um mehr als die Hälfte kürzeres Diplom Ludwigs d. D. gestanden war, ist infolge Rasur zum grösseren Theil ausserordentlich dünn geworden; die nicht rescribirten Stellen zeigen ein starkes Pergament. Die Rasur erstreckt sich auch über Theile, die in der ursprünglichen Urkunde sicher keine Schrift trugen. Besonders deutlich wird das bei der jetzigen Signum- und Recognitionszeile, die auf starker Rasur stehen, während der Zwischenraum nur wenig mit dem Bimsstein überfahren scheint, um den Contrast zu mildern. Es war also hier an einer Stelle, wo das echte Ludwigsdiplom bestimmt schriftfrei war, vor den Udalrichschen

---

[1]) Vgl. den Schluss des Contextes.

[2]) Darauf geht M. 1700 unter anderen aus. Vgl. oben S. 34 f.

[3]) Brandi, Gall Oehem 17.

[4]) Der Siegelabdruck stimmt genau mit M. n. 1 unter Ludwigs d. D. Siegeln, nur die Masse scheint mir ungewöhnlich.

Unterschriftzeilen bereits eine Schrift in etwa gleicher Höhe (verlängerte Schrift?) und Länge vorhanden.

Noch deutlicher weisen die inneren Merkmale auf einen solchen Sachverhalt hin. Die Urkunde zerfällt nach Inhalt und — wenn ich nicht irre — auch nach dem Stil in zwei Theile: 1. Schenkung der villa regalis Ulm cum omnibus appendiciis suis et locis adiacencibus. 2. Regelung der Vogtei daselbst. Der erste Theil zeigt die Blüte Udalrichscher Phraseologie: ne labantur, sustentamus sustentando ditamus, fratres ibidem regulariter subsistentes et divino operi die nocteque insudantes etc. Dass wir es hier bloss mit einem stilistischen Uebergang zu thun haben, will mich nicht dünken [1]); allerdings eine materielle Fälschung muss auch nicht unbedingt vorliegen in Anbetracht dessen, dass Reichenau neben der königlichen Pfalz bedeutende Besitzungen in Ulm besass. Es wäre dann der Ausdruck ungenau.

Ebenso verhält es sich ja auch mit der ‚villa egregia atque regalis' Ermatingen in M^{2}. 37$_{2}$; auch sie war alter Besitz der Abtei und doch widmet der Fälscher der Schenkung einen ganzen Absatz. Er mochte eben ausser der Betheiligung an den Vogteierträgnissen auch die anderen Einkünfte aus Ulm durch einen kräftigen Besitztitel auf diese Villa sichergestellt wissen wollen. Zu einer detaillirten Ausführung aber mangelte hier der Raum.

Ausschlaggebend aber scheint mir bei dieser Sachlage der Umstand zu sein, dass in dem zweiten Theil ausser den Uebereinstimmungen mit M. 447, das wir bereits als eine Fälschung des beginnenden 12. Jahrh. erkannt haben, auch noch unzweideutige Congruenzen mit M. 674 für Buchau und M. 1361 für Rheinau zutage treten. Die Begründung für die Erlassung des Vogtrechtes lautet in:

M. 465: quia, quales futuri sint homines, ignoramus.	M. 674: quos nescimus, quales sint quandoque intrare.

Geringeres Gewicht lege ich auf:

M. 465: decenter et honeste exhibeat.	M. 674: decenter, quod opportet sibi, exhibeatur.

Dagegen wird man wieder stutzig, wenn man die Datirungen von M. 465 und M. 1361 gegenüberstellt.

M. 465: actum Magontię in concilio magno coram multis principibus	M. 1361: actum Magontie coram multis principibus in generali concilio

[1]) Wenn Brandi 45 es als „eine allgemeine Unsitte des Mittelalters“ bezeichnet, „bei Schenkungen schlechthin den Ort zu nennen und die Einzelheiten als bekannt vorauszusetzen“, so trifft das bei summarischen Güterverzeichnissen gewiss meist zu, für Urkunden gilt der Satz aber doch lange nicht so allgemein.

tam spiritualibus quam secularibus (vgl. Herimannus ad 813, MG. SS. 5, 102).	(vgl. über die wahrscheinliche Quelle für diese Angabe S. 58).

Beidemale diente eine Notiz Hermanns zur Schmiedung des Datums, beidemal in analoger Weise. Bei keiner einzigen Fälschung Udalrichs liess sich bisher Benützung des Chronisten nachweisen. Desto häufiger und intensiver bei seinem Vorgänger. Mit M. 961 (Lindau) hat M. 465 das Auftreten eines Adelbert, hier als ‚cognatus' des Kaisers, dort als ‚fidelis vassallus et sacri palatii comes' eingeführt, gemeinsam.

Nimmt man dazu, dass Udalrich in den sicher als sein Werk zu erkennenden Fälschungen für Vogteiverhältnisse kein Interesse gezeigt, so wird man seine geistige Autorschaft bei diesem zweiten Theile von M. 465 — abgesehen vielleicht von geringen formellen Aenderungen, z. B. das ‚Ego' der Recognition — bezweifeln dürfen. Für seine interpolirte Neuausfertigung ist kein anderer Grund ersichtlich, als die Sicherung der gesammten Einkünfte aus Ulm — nicht nur der vom Vogte abzuliefernden Theile — für den Lebensunterhalt der Brüder, damit sie „ein von materiellen Sorgen freies Leben" führen können, dum a nostris sumptibus alacriter procurantur.

Auch der anscheinend ältere, nicht von Udalrich geschriebene Rückvermerk des 12. Jahrhunderts nennt als Inhalt nur: de advocatia Ulme, worauf freilich nicht besonderer Wert gelegt werden darf.

Eine kleine Auslese aus Udalrichs Erzeugnissen wird hinreichen, seine Eigenart auch nach der formellen Seite hin aufzudecken. Sie wird uns neben der Tendenz ein zweites Mittel in die Hand geben, auch die nur abschriftlich erhaltenen Reichenauer Fälschungen des 12. Jahrhunderts nach Autor und Entstehungszeit zu beurtheilen. Ich glaube, niemand wird sich dem Eindrucke verschliessen können, dass Udalrichs Stil durch Pathos und Phrasenreichthum sich greifbar von dem seines Vorläufers abhebt, welcher der kühlen Urkundensprache doch bedeutend näher steht.

Einzelne für seinen älteren Genossen wegen ihrer Häufigkeit charakteristische Wendungen, wie ‚coram multis principibus (aber nur im Text), nostre serenitatis culmen adiit, conquestus est nobis', treffen wir auch bei Udalrich an. Gleichwie in der Schrift — ich erinnere nur an das f [1]) — macht sich der Einfluss jenes, der ja möglicherweise Udalrichs Lehrer war, auch im Wortschatz geltend. Der Reimprosa verhilft er zu womöglich noch gesteigerter Verwendung.

[1]) Vgl. Brandi 52 ff.

Hier eine kleine Auslese seiner Stilblüten:

M. 37_1: ut, dum ipsi peregrini monachi et posteri eorum a *nostris sumptibus alacrius recreentur*, deum pro nobis et pro stabilitate nostri regni frequentius et devotius deprecentur, ut per eorum sanctam doctrinam fiat ipsa provintia inluminata et exemplum bonorum operum in posteros fiat propagatum.

M. 37_2: Sed quia mundus in maligno positus de die in diem ad perniciosam nequiciam et ad damnosam ruinam atque calumniose *in deteriorem partem* assidua protervitate *vergitur* et homines semper proni ad omne malum exercendum, pigri autem aliquid boni vel honesti agendum deinceps nascent, regali nostro imperio sancimus et confirmamus, confirmando roboramus, ut hec villa . . perpetualiter inhereat, inlibata perduret, inconvulsa permaneat, incorrupta et indivisa persistat.

M. $1701_2 = M^2$. 231: . . si antecessorum . . *normam sequentes* antiqua . . cenobia olim in sanctae regulę conversatione et in dei servitio spiritaliter ferventia, nunc autem in aliquibus *pedetemtim ad defectum migrantia* . . sulamine, *ne in precipicium labantur*, roboramus, etc.

. . fratrum turma . . pariter a nobis exigerunt, ut aliquod adminiculum nostrę largitatis eidem cęnobio inpenderemus etc.

M. 465: Si sanctorum monasteriorum *loca, ne labantur, frequenter sustentamus, sustentando ditamus*, etc.; fratres ibidem regulariter subsistentes et divino operi die nocteque iugiter *insudantes*, dum a nostris sumptibus alacriter procurantur, etc.;

ab exterioribus curis remotus dei servitio liberius atque securius insistere.

DO. III. 437: Sunt nonnulli cenobite, qui infra claustri sui ambitum **celibem vitam agentes** magna devotione degentes plurima diligentia ab omni pravo opere se custodiunt; hi si forte aliquando altiore gradu fultiuntur, ipsi tam pastores quam oves periclitantur et de meliore statu *ad dederiorem labantes* quasi morbidum pecus ex ignara pestilentia fascinantur.

Ubi pastor per devia vadit, grex *in precipicium cadit*.

St. 1675: fratres in eadem insula celibem vitam ducentes etc.

Nos vero . . concessionem . . sagaci animo . . . indagavimus, post investigationem sollerter discussimus, post discussionem . . ex integro, sicut decebat, restituimus.

Man sieht, hinter solchem Wortschwall bleibt der ältere Reichenauer Fälscher des beginnenden 12. Jahrhunderts weit zurück.

Noch zwei formelle Unterschiede seien hier besonders hervorgehoben, welche nicht so sehr ein Ausdruck individueller Neigungen der Verfasser sind als vielmehr mit der zeitlichen Differenz derselben zusammenhängen. Während der unbenannte ältere Fälscher in seinen zahlreichen Urkunden, in denen er sich gegen lehenrechtliche Vergabungen ausspricht, stets noch den Ausdruck beneficium gebraucht, bedient sich Udalrich ebenso constant des — aus Südfrankreich über Westdeutschland langsam und allmälich eindringenden, in der zweiten

Hälfte des 12. Jahrhunderts auch in den östlicheren Gegenden überwiegenden [1]) — Wortes feodum (infeodare); selbst dann, wenn er in seiner echten Vorlage an jener Stelle den Ausdruck beneficium antraf, vertauscht er ihn mit dem ihm allein geläufigen feodum.

Dann das Pronomen ‚ego' in der Recognition, das in der Kaiserurkunde seit Lothar III. das Bürgerrecht besitzt. Der älteren Kategorie von Fälschungen fehlt es gänzlich. Udalrich gebraucht es in den acht oben erörterten Machwerken viermal, in drei von den restirenden Fällen konnte er die Recognition unverändert echten Urkunden entnehmen.

Nach solcher Vorbereitung können wir uns der Aufgabe unterziehen, die übrigen Reichenauer Falsificate, als deren Autor Udalrich bezeichnet wird, zu überprüfen:

Karl der Grosse von 780 Nov. [14], M. 2. Aufl. 230 (Brandi Urkundenfälschungen n. 4). — derselbe von 790 Juni 6, M. 297. — Arnolf von 888 Jan. 3, M. 1722. — Otto III. von 997 April 22, Brandi n. 58.

Dass auch für M². 230 (Brandi n. 4) Udalrich verantwortlich ist, unterliegt keinem Zweifel. Es zerfällt inhaltlich in zwei, auch nach dem Ort der Handlung geschiedene Theile: 1. Schenkungsbestätigung von sechs genannten Villen, deren Bewohner den Brüdern als Schuster, Walker, Krämer, Bäcker, Köche und Fischer dienen (= M. 37_1), Neuschenkung von Rörnang, das den Unterhalt für die genannten Handwerker abwerfen soll, und der Waldparzelle Azzenhus für das Badhaus (= M. 1701_1 und M. 1701_2). 2. Exemtion des Klosters vom Bisthum Konstanz und Verleihung freier Abtwahl, gegebenen Falls auch bei Berufung eines Auswärtigen (vgl. M. 157 für Kempten und M. 37_2). Die Handlung ist hier von Reichenau nach Konstanz verlegt, und dem entspricht auch die Ortsangabe der Datirung. Diese darf unsere Aufmerksamkeit beanspruchen. Zeigt schon der Wortlaut des Wahlprivilegs nahe Verwandtschaft mit M. 157 für Kempten, so haben wir hier eine Datirung vor Augen, deren Absonderlichkeiten eine merkwürdige Geschmacksgleichheit des Verfassers mit dem der Kemptener und anderer Fälschungen voraussetzt [2]). Dazu kommt, dass ein Aufenthalt Karls d. Gr. in Konstanz im November 780 völlig unverbürgt

---

[1]) Waitz-Seeliger, Verfassungsgesch. 6, 131.

[2]) Brandi n. 4: . . . acta sunt haec Constantiae praesente Karolo imperatore et regina Hilthegarda, Johanne episcopo per omnia confirmante. J.-E. 2406: . . pontificatus vero domni Adriani . . pręsente Karolo imperatore et Hildegarda imperatrice et aliis innumerabilibus feliciter amen. Vgl. auch J.-E. 2401, M. 154, M. 157, M. 1361, M. 1567, M. 1766_2.

ist und nur von Ratpert in einer durchaus unglaubwürdigen Erzählung erwähnt wird [1]).

Ueberhaupt scheint das citirte Kapitel bei Ratpert die Grundlage für diesen Theil der Fälschung abgegeben zu haben; er erzählt von Verleihung der Reichsunmittelbarkeit und freier Abtwahl durch Karl d. Gr. an St. Gallen und Reichenau. Bei ihm finden wir auch die in vorliegender Urkunde auftretenden Intervenienten, die Kaiserin Hildegard, den Grafen Gerold und den Abtbischof Johann in diesem Zusammenhang genannt. Von einer Anwesenheit des Königs in Reichenau berichtet Ratpert nicht, auch das Jahr des Ereignisses verschweigt er. ‚Carolus rex cum Hildigarda coniuge sua Romam profecturus Constantiam advenit' sind seine Worte. Das Jahr 780 konnte der Fälscher von Hermann d. Lahmen erfahren haben. Aber noch mehr. Die historischen Details der Narratio machen den Eindruck einer einfachen Paraphrase zu Hermanns Notiz ad 780 und 781: Karolus habito in Saxonia conventu et dispositis tam Saxonum quam Sclavorum rebus ipse Romam orandi gratia adiit. Pipinus, filius Karoli, Romae ab Adriano papa baptizatus est etc.

Die bei Udalrich sonst nicht nachweisbare Benützung chronikalischer Quellen, die Eigenart der Datirung, die unter Udalrichs Fälschungen allein stehende Tendenz [2]) und endlich die zurückgesetzte Stellung dieses Abschnittes lassen vermuthen, dass er hier wie wahrscheinlich auch bei M. 37_2 und M. 465 ein Fabricat seines Vorgängers gleichsam als Rahmen benützt habe, um in demselben sein eigenes Machwerk unterzubringen.

Er hätte also in die Narratio einer uns verlorenen Fälschung ‚Quando apud Saxones et inter nos omnia in pace et concordia composita sunt, Romam ire propositum est, filium nostrum Pipinum ab Adriano papa baptizari decrevimus . . Constantiam orandi gratia intravimus etc.' [3]) einen Aufenthalt des Königs in Reichenau eingefügt und an diesen die Gewährung seiner haushälterischen Wünsche geknüpft. Eine kürzende Ueberarbeitung der Vorlage war geboten, um die Urkunde nicht allzu lang werden zu lassen. Wir haben in diesem zweiten Theil von M². 230 vielleicht die Ueberbleibsel einer dem Kemptener Stück M. 157 entsprechenden Urkunde für Reichenau aus der Feder des älteren Fälschers vor uns. War doch derselbe Mann

[1]) Ratpert, Casus s. Galli c. 3 in MG. SS. 2, 63; vgl. dazu Meyer v. Knonau in St. Galler Mittheil. 13, 12.

[2]) Vgl. Brandi 46.

[3]) Damit soll natürlich nicht eine Reconstruction dieses muthmasslichen Deperditums versucht sein, sondern nur Udalrichs Mache erklärt werden.



gerade in dieser Richtung sogar für fremde kirchliche Genossenschaften thätig. Anlass zur Verfertigung einer Exemtionsverleihung hatte man zu Anfang des 12. Jahrhunderts in Reichenau jedenfalls. Erst kurz vorher, im J. 1095, war Abt Ulrich mit seinen hierauf gerichteten Bestrebungen hart zurückgewiesen worden [1]). Sehr wohl möglich, dass die angebliche Gerichtsurkunde [2]) Papst Leos IX. (J.-L. 4156 = Brandi n. 77) auch in diesen Zusammenhang gehört [3]).

M. 297 ist die unter dem Namen der Constitutio de expeditione Romana bekannte Fälschung, zu der unsere hervorragendsten kritischen Geister von Eichhorn bis auf Scheffer-Boichorst das Wort ergriffen haben. Für sicheres Ergebnis der bisherigen Forschung halte ich Entstehung in Reichenau im 12. Jahrhundert; dass ich's gleich hinzufüge, auch Udalrichs Verfasserschaft scheint mir unbestreitbar. Scheffer [4]) hat genügend Vergleichsstellen für dessen Wortschatz verzeichnet; verlieren einzelne darunter durch meine Beweisführung ihren Halt, so liessen sie sich durch andere nicht minder charakteristische ersetzen. Wir haben den ordnungsliebenden Custos und Schulmeister vor uns, der die Pflichten der Dienstmannen und Leistungen der unfreien Bauern bei einem Zug über Berg ebenso genau festgesetzt wissen will, wie etwa jene der Zinsleute in Ermatingen und Rörnang für den Haushalt. Schon für die Ermatinger freien und unfreien Leute hat er Bestimmungen im Falle einer Heerfahrt getroffen, hat verordnet, wer dem Rufe des Abtes zu folgen, wer zu Hause zu bleiben und sich hier dem Kloster nützlich zu machen habe [5]). Wenn ich meine, dass auch hier eine ältere Fälschung, vielleicht über theilweise Befreiung von der Heerpflicht, benützt ist, so würde diese Annahme auch zu dem sonstigen Bilde über Udalrichs Mache stimmen. Für solchen Einfluss scheinen mir folgende Stellen zu sprechen: In der Narratio: cum multis principibus annum Wormatie transegimus (Herm. contr. ad 790: Hunc annum Karolus sine bello Wormatie quietus transegit); in der Dispositio: cum consensu omnium tam spiritualium quam secularium principum ibidem nobiscum assidentium (M. 465 Datirung: in concilio magno coram multis principibus tam spiritalibus quam secularibus; vgl. auch M. 1361); si autem forte, quod absit, sonst bei Udalrich nicht gebräuchlich, gehört zum For-

---

[1]) Bernoldi chron. MG. SS. 5, 163 Z. 5—10: domnus papa illum missis literis ab huiusmodi praesumptione iterum compescuit.

[2]) Brandi, Gall Oehem 92.

[3]) Vgl. auch das Fragment Brandi n. 65.

[4]) Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrh., diplomatische Forschungen 15.

[5]) M. 37_2.

mular seines älteren Genossen; principum clientela, qui cottidie ad serviendum parati esse debent (M. 158: advocatos . ., qui nobis parati sint servire et pro ipso abbate in hostem nobiscum pergere); endlich insbesondere die Datirung: Data VIII. idus iunii anno incarnationis domini etc.; actum Wormatie, feliciter amen. (M. 447: Data VIII. idus aprilis anno incarnationis domini etc.; actum Wormatie, in dei nomine feliciter amen); dazu kommt der parallele Gebrauch von beneficium und feodum und die Wahrscheinlichkeit, dass der ältere Fälscher sich mit der Frage der Heerpflicht bei einer expeditio Romana befasst habe [1]).

Wir kommen zu M. 1722, das uns nur in deutscher Uebersetzung bei Oehem [2]) erhalten ist. Diese Urkunde steht in engster Beziehung zu M. 447, als dessen Bestätigung sie sich gibt. Dieses Verhältnis legt den Gedanken an gleichzeitige, einheitliche Entstehung mit M. 447 nahe. Bezüglich der Composition stimme ich Brandi [3]) bei, abgesehen von seiner Erklärung der Congruenzen mit M^2. 231 (Arenga) und M. 1817 (Dispositio). Mir scheint im ersteren Falle M. 1722 die Quelle für die Arenga von M^2. 231 zu sein und nicht umgekehrt; Beweis dafür: die für Udalrich charakteristischen Ausdrücke ‚pedetemptim‘ und ‚ne in precipicium labantur‘, wie sie M^2. 231 hat, finden sich in M. 1722 nicht, sind also wahrscheinlich Udalrichs Zuthat zu der aus der Vorlage genommenen Arenga. Die sachlich wichtigen Erweiterungen gegenüber M. 447: Tettingen <mit den höchern und edlern gotzhuslütten> (Z. 26); Oberndorf <mit den mindern und schlechten gotzhuslütten> (Z. 31) zeigen dieselbe Tendenz, welche sich in der am Beginn des 12. Jahrhunderts vorgenommenen [4]) Verunechtung ‚homines‘ (statt tributarii) des dreifach interpolirten [5]) Originals M. 1817 ausspricht. Nun ist gerade M. 1817 in dieser interpolirten Form für den unmittelbar folgenden Passus von M. 1722 benützt [6]). Das Verbot an den Abt, Klosterbesitz als Lehen auszuthun, passt zu dem älteren

[1]) Vgl. den von Udalrich nur übernommenen Theil von M. 37_2 und Brandi nº 58, wo ein solches Privileg Karls d. Gr. ausdrücklich erwähnt wird.

[2]) Brandis Ausgabe 63—65.

[3]) Fälschungen 44, Oehem 63—65 Noten.

[4]) Vgl. M. 1567 und M. 1766, und oben S. 35.

[5]) Vgl. Brandis Gegenüberstellung in Fälschungen 44.

[6]) Nach Schrift und Tendenz glaube ich die von drei zeitlich verschiedenen Händen vorgenommenen Verunechtungen unter die auch sonst bekannten Reichenauer Fälscher folgendermassen mit Wahrscheinlichkeit vertheilen zu können: 1. ‚solus abbas‘ (statt eines ursprünglichen advocatus) dem Fälscher des 10. Jh. (Poppo C), 2. ‚homines‘ (statt tributarii) jenem aus dem Anfang des 12. Jh. 3. ‚in villis ibidem‘ dem Custos Udalrich in der zweiten Hälfte des 12. Jh.

wie dem jüngeren Fälscher; doch findet es sich bei Udalrich seltener, ebenso wie die Versicherungen der Narratio „mit vil fürsten", „uff empfangnen rautt wyser personen". Ob Udalrich auch an dieses Werk seines Vorgängers Hand angelegt, worauf die die Stelle einer Corroboratio einnehmenden Schlusszeilen des Contextes ‚besunder, das sy den mönchen . . in sicherheit frides und rûwes gewertig dienend, als dann sölliches ire alten fryhaitzbrieff bezügend' deuten könnten — wir wissen es nicht.

Die in engstem Anschlusse an das echte Diplom Ottos III. (DO. III. 279) gefertigte Fälschung Brandi n. 58 [1]) soll dem Kloster die wichtigsten staats- und kirchenrechtlichen Privilegien verleihen. Sie ist uns auch nur bei Oehem erhalten. Ihre Tendenz ergibt sich unmittelbar aus den Interpolationen gegenüber der Vorlage [2]). Die Abtei beansprucht: 1. Freiheit von der Heerpflicht, ausser bei einer Romfahrt (= M. 37_2). 2. Freiheit von jedem ausserordentlichen Servitium an den König ausserhalb des Inselbereiches; nur wenn das Reichsoberhaupt von Ulm nach Zürich zieht, darf es in dem Reichenauischen Mindersdorf „Lieferung und Dienst" verlangen. 3. Freiheit vom Besuch der königlichen Hoftage ausser bei den wichtigsten Reichsangelegenheiten, zu denen alle Fürsten ohne Ausnahme entboten werden (= M. 37_2). 4. Ausschluss jeder weltlichen Gewalt auf der Insel (jüngere Immunität), hier offenbar gegen den Vogt gerichtet, vgl. M. 447 [3]). 5. Der Abt darf nur in Gegenwart des Papstes — im Falle eines Verbrechens — seiner Würde entsetzt werden [4]); zielt in erster Linie gegen den Diöcesanbischof. Zu allen diesen Privilegien habe der Papst seine Zustimmung ertheilt, sie stehen unter seinem Schutze, vgl. M. 1567.

Und zu diesen Interpolationen soll sich ein Mann veranlasst gesehen haben, der — wie Brandi 77 ganz richtig bemerkt — „sich thatsächlich nicht näher mit dem Verhältnis des Klosters zum Reich beschäftigte". Alle diese Vorrechte soll das Kloster bereits unter den salischen Kaisern erhalten haben; die Ausnahmebestimmungen sollen so drückend, die in den Vergünstigungen gelegenen Vortheile so wenig

---

[1]) Mit Unrecht ist dieses interessante Stück nicht in die Diplomata aufgenommen worden.

[2]) Ueber die Composition Brandi, Urkundenfälsch. 37 ff., Oehem 77 Noten.

[3]) Nec aliquis post eum advocatus infra Augiensem insulam ius habeat placitandi vel aliquam iudiciariam potestatem exercendi, nisi forte ab abbate vocatus adveniret et tunc voluntati sive petitioni ipsius satisfaceret.

[4]) Vgl. M. 1361 für Rheinau, das den kleineren Verhältnissen dieser Abtei angepasst ist.

greifbar gewesen sein, dass ein Fälscher sich mit ihnen nicht abgegeben hätte. Nein, noch im 12. Jahrhundert hat es in Deutschland keine, Reichenau an Grösse und Reichthum einigermassen vergleichbare Abtei gegeben, die von Rechtswegen so wenig Reichslasten zu tragen gehabt hätte, als es der Fälscher hier für sein Kloster beansprucht.

Einzelne ärmere Reichsabteien, wie Werden, Tegernsee, Niederaltaich, Benediktbeuren genossen allerdings volle Befreiung von der Heerpflicht, andere wenige hatten diese Last auf die mit Klostergütern belehnten Vögte abzuwälzen gewusst. Solche Exemtionen wurden unter den salischen und staufischen Kaisern eher beschränkt als erweitert; Neuverleihungen fanden höchst selten, und nur bei besonderer Nothlage der Klöster, statt. Wer hätte die schweren Kriegslasten eher zu tragen vermocht als die unter den Ottonen so reich ausgestatteten Stifter? Zudem galt ja der Besitz der Klöster und Propsteien als unmittelbares Reichsgut [1]). Wenn der Fälscher für den Römerzug die Heerpflicht bestehen lässt, so trägt er zwingenden Verhältnissen Rechnung. Sein Kloster lag an der Hauptstrasse nach Italien [2]); an eine Befreiung von der Fahrt über Berg war gar nicht zu denken.

Wie mit der Heerpflicht, so steht die Sache auch bezüglich der Hoffahrt. Ein solches Privileg war keineswegs so nichtssagend, als Brandi infolge einer missverständlichen [3]) Auffassung der Stelle meint. Es würde zu den seltenen Ausnahmen zählen, welche die Kaiser im 12. Jahrhundert von der allgemeinen Verpflichtung der Reichsfürsten zum Besuch der Reichstage gewährten, wie z. B. an den österreichischen Herzog im Jahre 1156 [4]). Dadurch, dass Dispensationen von Fall zu Fall oft genug ertheilt wurden, wird die principielle Frage nicht berührt. Heinrich V., in dessen Zeit ich aus anderen Gründen die Fälschung zu setzen geneigt bin, äussert sich einmal in einem Schreiben an den Abt von Tegernsee scharf dahin, „dass keinem Fürsten die

---

[1]) Vgl. über die Heerpflicht Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis auf Heinrich VI., Forschungen 7, 138—140, Waitz, Verfassungsgeschichte 8, 148—155, Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 3. Aufl. 511, 515 und die andere dort citirte Literatur.

[2]) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen 1, 396.

[3]) Nicht um die Erlangung einer unter den Saliern überhaupt üblichen besonderen Einladung handelt es sich, sondern um die Beschränkung der Besuchspflicht auf Tage von solcher Bedeutung, dass kein Fürst fernbleiben dürfe.

[4]) Gleichzeitig erhielt Heinrich von Oesterreich auch theilweise Befreiung von der Heerpflicht; Oesterreich war eben eine Mark, und die erste Aufgabe der Marken war der Schutz ihrer Grenze.



Pflicht zum Besuche der Reichsversammlung erlassen sei" [1]). Dass St. Maximin [2]) und Ottobeuren [3]) in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu Fälschungen greifen mussten, um den Anspruch auf Vorrechte gegenüber der allgemeinen Verpflichtung zur Heer- und Hoffahrt zu begründen, ist bezeichnend genug. Dass man allem Anschein nach damals mit diesen Dokumenten nicht durchgedrungen, nicht minder.

Soviel wird man mindestens sagen können, dass derartige Privilegien jedenfalls die Mühe der Fälschung lohnten [4]), zumal um dieselbe Zeit in Reichenau auch eine Urkunde auf Karl d. Gr. fabricirt wurde, die theilweise Freiung von der Pflicht, die Hoftage zu besuchen, verliehen wissen will: Brandi n. 6. Die Zugeständnisse an den König, auch in der Servitiumfrage, scheinen mir nur das Minimum an Leistungen für das Reich zu sein, welche der Fälscher gelten lassen musste, wollte er sich nicht von vornherein jeglicher Aussicht auf Erfolg begeben. Nichts nöthigt uns, Brandi n. 58 Udalrich zuzuweisen. Solche Tendenzen verfolgt sein höherstrebender Vorgänger; das Bestreben, die kaiserliche Gewährung auch noch durch päpstliche Bestätigung zu bekräftigen, hat ein sprechendes Analogon in M. 1567: Hier wie dort macht der Fälscher in vordringlicher Weise in Narratio und Datirung auf die Gegenwart des Papstes bei dem Bewilligungsact aufmerksam, hier ist diese Stelle sogar in die echte Datirung interpolirt.

Treffen unsere Beobachtungen zu, so hat der geschickte Reichenauer Mönch am Beginn des 12. Jahrhunderts sein eigenes Kloster den benachbarten Schwesterklöstern nicht hintangesetzt. Er hat es vielmehr mit allem Wünschenswerten ausgestattet. Ausser den uns bereits früher bekannten Privilegien hat er für dasselbe angestrebt: Völlig unabhängige Abtwahl und Exemtion von Konstanz mit directer Unterstellung unter den römischen Stuhl; theilweise Befreiung von

[1]) MG. Constitutiones 1, 125 n. 73, vgl. Waitz-Seeliger, Verfassungsgesch. 6, 452. Wacker, Reichstag unter den Hohenstaufen 23—26.

[2]) Bresslau in Westdeutsche Zeitsch. 5, 46 f.

[3]) Excurs S. 97; die Ottobeurener Falsificate DO. I. 453 und DO. I. 423a (Nachtrag) lehren, dass selbst ein Fälscher die Gewährung solcher Privilegien ohne entsprechenden Ersatz an das Reich bei einer begüterten Abtei für unmöglich hielt.

[4]) Schon Dopsch in Mitth. d. Inst. 14, 667 kamen Brandis diesbezügliche Ausführungen wenig überzeugend vor. Uebrigens dürfte Brandi selbst heute anders darüber urtheilen. Rechtshistorische Specialuntersuchungen über die Verpflichtung der Reichsabteien zu den Reichsleistungen während des Mittelalters wären nothwendige und lohnende Arbeiten, die z. Th. noch ausstehen.



der Pflicht der Heer- und Hoffahrt nebst Beschränkung des an Kaiser und Reich zu leistenden Servitiums. Diesen Spuren folgte ein Menschenalter später der Custos und Scholasticus Udalrich; in der Technik dem Lehrer verwandt, nur minder geschickt, im Stil schwülstiger. In der Tendenz dagegen ungleich; hatte jener Reichenaus Stellung nach Aussen, die Befugnisse der die Vogteien innehabenden weltlichen Nachbarherren [1]), das Verhältnis zum Bisthum Constanz, zu Reich und Rom, ins Auge gefasst, so widmete Udalrich sein Interesse den inneren Zuständen, den Leistungen der Klosterleute an den Haushalt, den Verpflichtungen der Ministerialen. Ihm lag vornehmlich das physische Wohl seiner Klosterbrüder am Herzen, ihre Verpflegung und Bekleidung, ihr Kranken- und Badhaus. Gegenüber selbstsüchtigen Bestrebungen des Fürstabtes bestimmte er die zur Deckung dieser Bedürfnisse erforderlichen Güter. Zuweilen benützte er Erzeugnisse seines Vorgängers als verbrämendes Beiwerk.

IV. Die Fälschungen im Lichte ihrer Zeit.

Zweimal im 12. Jahrhundert haben wir Reichenauer Mönche zu umfassenden Fälschungen schreiten sehen, jedesmal von verschiedenen Absichten und Bestrebungen geleitet. Unsere Betrachtung fasst die bedeutsamere ältere Gruppe ins Auge, welche im ersten Viertel des genannten Jahrhunderts, in der Zeit Heinrichs V., entstanden ist. Ihre Anlage ist so systematisch, die Durchführung so geschickt, dass diese Urkundenherstellung geradezu ein hervorragender Zweig literarischer Bethätigung genannt werden muss. Herrscher grauer Vorzeit, die ältesten, zu denen die betheiligten Abteien überhaupt in Beziehung getreten waren, wurden als Aussteller gewählt. Bleibt es zweifelhaft, ob der Mann für Reichenau auch eine Fälschung auf Karl Martell verfasste, so lockte ihn wie andere die durch Geschichte und Sage verherrlichte Gestalt Karls des Grossen, gerade an diesen Namen die Verleihung der wichtigsten staatsrechtlichen Privilegien zu knüpfen. Bestätigungen durch spätere Könige sollten von der Continuität im Genusse der Vorrechte Zeugnis geben. Bei den Fälschungen für fremde Abteien griff er gleichfalls in die Anfänge ihres Daseins zurück: Bei Kempten auf Karl d. Gr., bei Lindau und Buchau auf Ludwig d. Fr., bei Rheinau auf Ludwig d. D. Für Papsturkunden bot sich in Hadrian I. ein passender Gönner [2]). Bewusst oder unbewusst

[1]) Vgl. Brandi 87.

[2]) Wenn unser Fälscher mit Vorliebe Karl d. Gr. und Hadrian I. Bestimmungen gegen Simonie treffen lässt, so hat er sich damit recht geeignete Per-

liegt dieser Wahl der Aussteller das im älteren deutschen Recht geltende Princip zugrunde, dass beim Conflict zweier Königsurkunden der älteren der Vorzug gebühre. Bis ins 12. Jahrhundert ist bei gerichtlichen Entscheidungen in der Regel darnach verfahren worden [1]). Bresslau führt unter anderen Belegstellen auch ein Beispiel aus dem J. 1125 an, das unseren Verhältnissen zeitlich, örtlich und sachlich nahe steht. Vor dem Hofgericht Heinrichs V. beriefen sich das Bisthum Basel und das Kloster St. Blasien in einem Streit wegen der Vogtseinsetzung beide auf königliche Diplome. Recht erhielt das Kloster, welches ein privilegium antiquius et veracius produciren konnte; St. Blasien hatte zuvor aus dem vorgelegten echten Präcept Ottos II. durch Verunechtung der Daten ein solches Ottos I. gemacht.

Wollen wir die Reichenauer Massenfälschung am Beginn des 12. Jahrhunderts recht verstehen, so müssen wir sie im Lichte ihrer Zeit betrachten. Ein Grund für das zahlreiche Auftreten von Urkundenfälschungen im 12. Jahrhundert liegt zweifellos in der Wiederbelebung des Urkundenbeweises in Deutschland überhaupt. Insbesondere die Kirche hatte allen Grund, diese Entwicklung zu fördern und ihren Interessen nutzbar zu machen [2]).

Die Zeit des Investiturstreits ist ein treffendes Beispiel, wie politisch-religiöse Kämpfe auch rein verfassungsrechtliche Zustände beeinflussen und mitbestimmen. Als Gregor VII. die idealistischen Bestrebungen der Cluniacensischen Mönche nach Reinheit der Kirche, nach Beseitigung der alten mit Simonie und Nikolaitismus bezeichneten Schäden zu seinem politischen Programm erhoben, als er sich die Befreiung der Kirche von jeder weltlichen Macht zur Aufgabe gestellt hatte, war das deutsche Königthum in seinen Grundfesten angegriffen. In Wort und Schrift haben der Papst und seine Anhänger den Gedanken vertreten, dass die Abhängigkeit der Kirchenämter und ihrer Inhaber von den weltlichen Gewalten eine unrechtmässige, eine usurpirte sei. Die agitatorische Verbreitung dieser Ideen in Deutschland übernahmen die Hirschauer. Besonders in Schwaben erzielten die begeisterten Prediger überwältigende Erfolge [3]). Dass sie ihre Theorieen auch zur That umzusetzen wussten, lehren

sönlichkeiten ausgesucht. Vgl. MG. Epistolae 4, 135 und Mühlbacher Reg. 320 mit Nachtrag.

[1]) Bresslau in Forschungen 26, 18 ff.

[2]) Vgl. Dopsch in dieser Zeitschr. 14, 25 und 19, 610.

[3]) Vgl. P. Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites und das ausgezeichnete Buch Haucks, Die Kirche Deutschland unter den sächsischen und salischen Kaisern.

die Gründungsurkunden der Reformklöster und die kaiserlichen Bestätigungen derselben. Aus den einzelnen Bestimmungen kann man ersehen, welche Forderungen sie im concreten Fall mit Rücksicht auf die Freiheit eines Klosters stellten. Mit Recht hat Naudé [1]) in den Hirschauer Kaiserurkunden eine formell und inhaltlich von den andern gleichzeitigen Diplomen abweichende Gruppe gesehen.

Die Urkunde des Mutterklosters vom Jahre 1075 (St. 2785) bildete sichtlich das Muster für jene anderer Hirschauer Gründungen. Man wird Empfängerconcept annehmen müssen. Dreierlei Bestimmungen, in allen diesen Diplomen wiederkehrend, seien hier hervorgehoben: 1. Freie Wahl des Abtes, wenn nöthig, auch von auswärts. 2. Wenn der Abt sich ein Vergehen gegen den gemeinsamen Nutzen der Brüder, z. B. Verschleuderung oder beneficiarische Vergabung von Klostergut an Fremde zu Schulden kommen lässt, kann er nach Anklage und Ueberführung seitens der Brüder abgesetzt werden. 3. Nicht um irdischen, sondern ewigen Lohnes willen soll der Vogt die Rechte und Freiheiten des Klosters schützen; sonst darf der Abt ihn ohne weiteres absetzen und einen anderen ernennen. Die Befugnisse des Vogtes werden genau fixirt, ebenso seine Einkünfte in Naturalien bis auf die einzelnen Masse. Untervögte zu bestellen, ist dem Vogt untersagt. Der Papst habe die Freiheiten des Klosters garantirt [2]). Deren Uebertretung wird mit zeitlichen und ewigen Strafen belegt.

Solche und ähnliche Urkunden erhielten von Heinrich V. eine Reihe von Hirschauer Reformklöstern; ich nenne Usenhoven (1107), St. Georgen (1108), Gottesau (1110), Muri (1114), Paulinzelle (1114), Odenheim (1123), Alpirsbach (1123), Scheiern (1124), St. Blasien (1125) [3]). Wenn wir noch einer Bestätigungsurkunde des Mainzer Erzbischofs Ruthard vom Jahre 1090 [4]) für Komburg gedenken wollen, durch welche dem Kloster Freiheit der Abtwahl, Absetzbarkeit des Vogtes, Befreiung vom Kriegsdienst und dem Besuch der erzbischöflichen Hoftage gewährleistet, sowie die Erlaubnis ertheilt wird, gegen Uebergriffe des Erzbischofs in Rom Schutz zu suchen, so haben wir den Begriff Klosterfreiheit, wie ihn die Hirschauer fassten, zerlegt.

---

[1]) Albert Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunde 89 ff.

[2]) Päpstliche Schutzprivilegien haben während des Investiturstreites fast nur reformirte Klöster oder solche, die wenigstens gregorianisch gesinnt waren, bekommen. Vgl. Hauck a. a. O. 865².

[3]) Es sind bei Stumpf n. 3012, 3026, 3041, 3106, 3116, 3186, 3189, 3197, 3204. Vgl. Naude a. a. O. 102.

[4]) Wirtemb. Urk.-B. 1, 286.

Nur andeuten, nicht im einzelnen ausführen wollte ich mit Obigem den Inhalt der Privilegien. Die Zusammenstellung wird genügen, um zu zeigen, dass Hirschauer Klöster gerade jene Privilegien von Kaiser Heinrich V. thatsächlich erhalten haben, welche die alten Benedictinerklöster durch Fälschungen zu erreichen suchten. Wo wohl der Grund liegt, dass das, was für die einen recht, nicht auch für die anderen billig war? Ich meine hauptsächlich darin, dass erstere meist Neugründungen [1]) aus der Salierzeit waren, dass die Könige sie fast gar nicht durch Schenkungen begünstigt hatten. Bei den alten Reichsabteien [2]) waren mit den Fragen über Freiheit der Abtwahl, Absetzbarkeit des Vogtes bereits soviele Interessen des Königs und der Fürsten tangirt, dass mit der Verleihung solcher Privilegien eine jahrhundertelange Entwicklung hätte rückgängig gemacht werden müssen. Begab sich der König seines Einflusses bei der Bestellung des Vorstandes der Abteien, dann verzichtete er auf die reichen Mittel des Kirchengutes, die lange Zeit den Herrschern die wichtigsten Hilfsquellen gewesen waren. Den Fürsten wäre der Besitz einträglicher Vogteien, Kirchenlehen und Zehnten genommen worden [3]).

Andrerseits. Die Rücksichtslosigkeit, mit der Heinrich V. vor und nach dem Wormser Concondat Kirchenfürsten einsetzte [4]), die Ausbeutung, welche der Laienadel auf Grund der Vogteigewalt trieb, und endlich die Entfremdung zahlreicher Besitzungen in der unruhigen Zeit der inneren Kämpfe lässt eine Gegenwehr seitens der hartbetroffenen Klöster begreiflich erscheinen.

Wie weit die Bestimmungen der Spuria den thatsächlichen Verhältnissen der einzelnen Abteien entsprachen, lässt sich mit unsern Mitteln nicht mehr controliren. Eine so weitgehende Wahlfreiheit haben die deutschen Könige — von vereinzeltnen Fällen abgesehen — den Stiftern weder in der salischen noch in der ottonischen Periode eingeräumt [5]); auch Lothar und die Staufer nicht. Dass die Ansätze der Vogteinkünfte, wie sie unsere Fälschungen für Reichenau statuiren, höher sind als jene in ungefähr gleichzeitigen echten Urkunden für andere Klöster Süddeutschlands [6]), darf uns nicht wundern, wenn wir das Grössenverhältnis berücksichtigen. Das Wahrscheinlichste ist, dass

---

[1]) Vgl Bruno Albers, Hirsau und seine Gründungen vom J. 1073 an, in der Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom.

[2]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1, 329 ff.

[3]) Waitz, Verfassungsgeschichte 8, 442.

[4]) Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 268, 297.

[5]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 265 ff.

[6]) Vgl. Brandi 88.

bestimmte Normen für unsere Klöster lange Zeit überhaupt nicht bestanden, und dass man sich zu einer genauen Fixirung erst genöthigt sah, als wiederholte Uebergriffe eine solche dringend erforderten. Das häufig wiederkehrende Verbot, Klostergüter ‚in beneficium concedere', bedeutet eine Reaction gegen die Schmälerung des geistlichen Grundbesitzes, wie sie durch die Vererblichung der Lehen eingetreten war. Insbesondere seit dem 12. Jahrhundert ist ein starkes Zurückgehen des kirchlichen Grundbesitzes gegenüber einem Anwachsen des weltlichen zu constatiren [1]).

Das vereinte Auftreten solcher Tendenzen in solcher Verbreitung scheint mir nicht ohne Beziehung zu den während des Investiturstreites aufgeworfenen Fragen; auch von dieser Seite betrachtet, passen diese Fälschungen am besten in das erste Viertel des 12. Jahrhunderts. So gewinnen sie einen bedeutsamen Hintergrund und fügen sich in ihre aufgeregte Zeit ein. Fragen wir nach dem Band, das diese Klöster umschloss, als sie die gemeinsame grosse Fälschungsaction vornahmen, so möchte ich auf Confraternitäten kein allzu grosses Gewicht legen; mit einer grossen Anzahl kirchlicher Genossenschaften eingegangen, auch mit solchen in Frankreich und Italien, mussten sie nicht gerade engere Beziehungen zu Folge haben. Ausserdem konnte ich sie für unsere Zeit nicht im einzelnen nachweisen, obwohl sie wahrscheinlich bestanden haben [2]). Die örtliche Nähe und die Gleichheit der Bedürfnisse, verbunden mit der geringen Aussicht auf rechtliche Befriedigung, wird sie zusammengeführt haben. Reichenau, Kempten, Buchau, Lindau, Rheinau, sie alle liegen im Constanzer Sprengel; bei den gleichfalls benachbarten Abteien Ottobeuren und Stein, das eine zur Diöcese Augsburg gehörig, das andere Bamberg incorporirt, ist die unmittelbare Betheiligung nach der Beschaffenheit ihrer Urkunden zweifelhaft, gleichwie beim Domstift Strassburg. Von Reichenau wissen wir, dass es wenigstens in den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts zur römischen Partei zählte [3]); Kempten standen am Anfang des 12. Jahr-

[1]) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 121 ff.

[2]) Vgl. z. B. die Uebersicht der St. Galler Fraternität, MG. Confraternitates 144, welche alle uns angehenden Institute umfasste und die Confraternitates Augiensis s. IX ebendort 145 ff. In diesem Zusammenhange sei auch erwähnt, dass ein Reichenauer Necrolog im 10. Jahrhundert nach Rheinau kam, dass es dort abgeschrieben und fortgesetzt wurde, MG. Necrologia 1, 271. Um 830 schon bestand eine Societät zwischen Reichenau und Strassburger Kanonikern (Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg 2b n. 176). Nähere Beziehungen zwischen Reichenau und Buchau vermuthet für das 11. Jahrhundert aus anderen Gründen Dieterich, Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, S. 243.

[3]) Giseke a. a. O. 20, 84.



hunderts nacheinander zwei Hirschauer Aebte vor [1]), Rheinau war um 1090 von Petershausen aus reformirt worden [2]), Ottobeuren [3]) 1102 von St. Georgen. Eine königliche Bestätigung der in den Fälschungen angestrebten Privilegien hat nach unserer Kunde nur Rheinau i. J. 1125 erreicht. Besonders festen Fuss scheinen die Hirschauer Gewohnheiten in unseren Klöstern nicht gefasst zu haben; schon in einem um das Jahr 1140 in Salzburg angefertigten Verzeichnis [4]) verbrüderter Klöster, „welches gleichsam eine Musterungsliste über den Heerbann der Reformpartei, vornehmlich in Oesterreich, Baiern und Alemannien darstellt" [5]), fehlen sie alle.

Eine so umfassende, geradezu gewerbsmässige Urkundenfälschung für das eigene und auch für benachbarte fremde Klöster, wie sie in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts in Reichenau ins Werk gesetzt wurde, hat — soviel bisher bekannt — in den zahlreichen Gruppen unechter Documente des Mittelalters nicht ihr Seitenstück; sie steht einzig da. Eine Parallele, aber viel kleineren Massstabes nach Anzahl der Urkunden und Theilnehmer hat sie in der Thätigkeit des Poppo C. der nach seinem im Jahre 940 erfolgten Austritt aus der Kanzlei M. 1699, M. 1700, DO. I. n. 277 für Reichenau, M. 1435 für Rheinau fabricirt hat.

Ist das Echte vom Unechten mit dem uns zugebote stehenden Mittel der Vergleichung reinlich geschieden, die Entstehungszeit nach Thunlichkeit festgestellt, so werden die Fälschungen nach zwei Seiten historisch verwertbar. Die echten Bestandtheile stellen die kümmerlichen Reste der ältesten Königsurkunden für die betheiligten Abteien dar, von den Empfängern selbst zur Herstellung von Falsificaten geopfert; sie sind bei den meisten hier behandelten Klöstern für uns das früheste Zeugnis ihres Bestandes. Die unechten Zuthaten werfen ein grelles Streiflicht auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände und Strömungen der Abfassungszeit und gliedern sich unserer aus andern Quellen gewonnenen Kenntnis an.

Die Thatsache gemeinschaftlichen Vorgehens belehrt uns über die intimen klösterlichen Beziehungen in Alemannien. Sie wird für die fälschungenreichsten Zeiten des Mittelalters, das 10., 11. und 12. Jahrhundert, nur erklärlich aus einer ganz anders gearteten Stellung der

---

[1]) Vgl. oben S. 44.

[2]) Hauck, a. a. O. 863[2].

[3]) Gieseke, a. a. O. 161.

[4]) MG. Necrologia 2, pars 1, 52 Spalte 25, 53, Spalte 34. Freundlicher Hinweis Prof. Herzberg-Fränkels.

[5]) Herzberg-Fränkel in Neues Archiv 13, 275.

öffentlichen Meinung zu Wahrheit und Betrug, als wir sie heute einnehmen; es liegt eine wesentlich verschiedene Auffassung zugrunde [1]). Insbesondere in der zweiten Hälfte des 11. und am Beginn des 12. Jahrhunderts hatte der zwischen den beiden höchsten Autoritäten, dem Kaiserthum und dem Papstthum, erbittert tobende Kampf, der zur Lösung heiliger Eide geführt, eine arge Verwirrung der sittlichen Principien zur Folge gehabt [2]). Die wenig ausgebildete Fähigkeit zur Kritik leistete Urkundenfälschungen erheblichen Vorschub [3]).

Excurs.
Zur Kritik der älteren Geschichtsquellen von Ottobeuren.

An Königsurkunden bis zum Ende des 12. Jahrhunderts sind auf uns gekommen:

M. 132, angebliches Diplom Karls d. Gr.; chronicon Ottenburanum f. 3' aus dem Ende des 12. Jh.

M. 447, angebliche Urkunde Karls d. Gr. mit gleicher Ueberlieferungsform.

M. 1799, Tauschbestätigung Arnolfs; Freisinger Chartular des 12. Jh.

DO. I. 453 spur., Urschrift aus der ersten Hälfte des 12. Jh.

DO. I. 423ª spur.; Chronicon Ottenburanum.

Stumpf 3362, angebliches Diplom Lothars III., theilweise erhalten als Insert in der nachbezeichneten Urkunde Friedrichs I.

Stumpf 4124, Original Friedrichs I. Ausserdem in einem Originaltranssumpt Friedrichs II. von 1220 Jan. 4 und im chronicon Ottenburanum.

Die Mehrzahl der aufgezählten Stücke sind Fälschungen des 12. Jahrhunderts. Um sie als schätzenswerte Erkenntnisquelle für die Zeit ihrer Entstehung nutzbar zu machen, müssen wir in unserem Falle zunächst ihr gegenseitiges Verhältnis zu ergründen suchen.

Wir beginnen mit der Vergleichung der zwei Spuria auf den Namen Ottos I., weil hier wenigstens das eine Stück in der Urschrift erhalten ist. Foltz [4]) sah in den beiden Urkunden zwei inhaltlich übereinstimmende, wahrscheinlich gleichzeitig entstandene Formen derselben Fälschung. Scheffer-Boichorst [5]) hat aus der Stellung, welche die genannten Stücke in

[1]) Vgl. hierüber das lehrreiche Verzeichnis zahlreicher Fälle von G. Ellinger, Das Verhältnis der öffentlichen Meinung zu Wahrheit und Lüge im 10., 11. und 12. Jahrhundert. Berl. Diss. 1884.

[2]) Dieser Zeit (1084—1087) verdanken auch die falschen Privilegien Hadrians I. und Leos VIII. (MG. Constitutiones I n. 446, n. 448—450) ihre Entstehung. Sie wurden als Waffen der kaiserlichen Partei geschmiedet.

[3]) Vgl. Bresslau, Urkundenlehre 17 f.

[4]) Vorbemerkungen zu DO. I. 423ª unter den Nachträgen.

[5]) Neues Archiv 19, 598².

der Gebührenfrage an die Personen des königlichen Hofes einnehmen, erkannt, dass weder der Inhalt völlig übereinstimmt, noch die Gleichzeitigkeit wahrscheinlich sei. Führen wir die formelle wie sachliche Vergleichung durch.

Im Protokoll von DO. I. 423ᵃ ist der Titel erweitert durch ‚Romanorum et semper'; diese Titelform ‚imperator Romanorum et semper augustus' wird, zuerst in der allerletzten Zeit Konrads III. auftretend, unter Heinrich VI. zur Regel. Hinzugekommen sind auch die für Otto I. durchaus echten Formeln der Arenga, Publication und Corroboration [1]). Die Signumzeile ist durch Weglassung von ‚magni imperatoris' gekürzt und an ihren richtigen Ort vor der Datirung gesetzt, die Recognition durch ‚et subscripsi' bereichert worden. In der Narratio wurde der Titel des Bischofs Udalrich durch ‚et abbas Ottenburensis ecclesie' erweitert (vgl. vita Oudalrici MG. SS. 4, 409). Eine Aenderung liegt — um nur die charakteristischen Differenzen anzuführen — auch vor in ‚a curiali remota itineratione' gegenüber ‚a curiali itineratione'. Die nähere Angabe der von den schwäbischen Herzogen zu übernehmenden Pflichten, „hostes rei publice nostre debellare et quociens fit, expedicionem nobiscum movere", ist gleichfalls ein Plus von DO. I. 423ᵃ. Die in DO. I. 453 jetzt folgende Erwähnung eines Privilegs Karls d. Gr. über die Vogtei hat der Umarbeiter an den Schluss des Contextes gesetzt und geschickt an die von ihm neu hinzugefügte Bestätigung aller früheren Privilegien angeschlossen: auch ein solches für die negociatores ist darunter. Von ferneren Erweiterungen, die uns in DO. I. 423ᵃ begegnen, seien angeführt: non muneris quippiam vel curialis exactionis. — item in predictis civitatibus curiam nostram generalem acturi cum principibus, ex precepto idem abbas conveniat; de ceteris omnino, ut attentius deo famuletur, liber et securus permaneat. — item [2]) investituram ecclesiarum Stainhaim et Kyrchtorf insuper. — de quibuscumque debitis a Cyrchtorf usque in Mosebrunge. Erwähnenswert ist vielleicht auch noch die Vorliebe des Ueberarbeiters für coordinirende Verbindungswörter wie tandem, item, insuper, nihilominus.

Diese Zusammenstellung gestattet uns Einsicht in die Art der Ueberarbeitung. In formeller Beziehung wird, sogar mit Heranziehung eines echten Diploms Ottos I., möglichste Correctheit erstrebt, in sachlicher Hinsicht ist eine Steigerung, mitunter wenigstens eine genauere Formulirung, unverkennbar.

Für die andere in diesem Theile des Chronikons enthaltene Königsurkunde, für M. 132, fehlt solches Controlmaterial. Einigen Ersatz scheint mir die Kemptener Fälschung M. 158 zu bieten, welche ich mit Mühlbacher und Brandi für die Vorlage des Ottobeurener Falsificats halte.

[1]) Vgl. die Vorbemerkungen a. a. O. Hier wird auch treffend bemerkt, dass die Datirung von DO. I. 453 und DO. I. 423ᵃ einen Zeitpunkt bezeichne, „in dem die Ertheilung eines Diploms für Ottobeuren auch aus andern Gründen als wahrscheinlich gelten kann". Aus Hermannus contractus ad 973 (MG. SS. 17, 116), sowie aus der vita Oudalrici (MG. SS. 4, 410) erfahren wir direct, dass damals (972/973) Bischof Udalrich von Augsburg vom Kaiser ein Freiheitsprivileg für die Abtei erwirkt hat.

[2]) In der Aufzählung dieser dem Kloster entfremdeten, nun aber den Herzogen von Alemannien überlassenen Einkünfte berührt sich DO. I. 423ᵃ eines Theils mit St. 3362, anderes Theils mit M. 477.

Die Uebereinstimmung im Eingangsprotokoll wird durch zweimaliges Plus bei M. 132 unterbrochen, ‚dei omnipotentis‘ in der Invocation, ‚rex Francorum‘ im Titel [1]). Die Recognition ist durch Weglassung des Kanzlernamens gekürzt, durch Vorsetzung eines seit Lothar III. gebräuchlichen ‚Ego‘ vor den Namen des „Erzcapellans“ erweitert. Die Datirung erlaubt schwer einen Vergleich, weil sie an einen anderen Zeitpunkt anknüpft; an chronologischen Daten ist sie ärmer als die von M. 158. Ausser der fast wörtlich mit M. 158 gleichlautenden Arenga schliesst sich in M. 132 noch eine zweite an, die sicher einer echten Vorlage aus späterer Karolingerzeit entstammt. Die Verleihungen königlichen Schutzes, freier Abtwahl [2]), unentgeltlicher Investitur und gänzlicher Zollbefreiung finden in M. 158 keine Parallele. Die Formeln für Mundium und zum Theil die für freie Abtwahl sind wie die zweite Arenga echt, aber jünger. Die Bestimmungen über unentgeltliche Investitur und Zollfreiheit harmoniren, zum Theil sogar im Wortlaut, vollständig aber im Inhalt, gerade mit jenen Theilen von DO. I. 423a, die sich als Interpolationen gegenüber DO. I. 453 erwiesen haben [3]).

Beim Vogtrecht treten die Concordanzen mit M. 158 wieder zutage; nur die Reihenfolge der Einzelbestimmungen ist mehrmals geändert. Umso beachtenswerter dürften folgende Differenzen sein: Die Bestimmung der Kemptener Vogtfälschung, welche die Heerfolgepflicht des Abtes auf die Vögte abwälzen will [4]), ist in M. 132 weggefallen und ebenso mechanisch wie radical ersetzt durch: si opus habuerint; sin vero, nos nostrosque successores iustissimos et certissimos deffensores habeant. Der Satz nos — habeant findet sich auch in den beiden Fassungen der Ottonenfälschung. Ein Plus gegenüber M. 158 ist ferner der glossenartige Passus: id est in iniuria pannorum vel satisfactione temeritatum; desgleichen die den cellaerarii zugesellten villici, welche beide von jeder Leistung an den Vogt frei sein sollen. Sachlich erwähnenswert ist endlich folgende Diver-

[1]) Die Zuthaten im Protokoll könnten einer Urkunde Ludwigs d. D. von 830—833 entnommen sein.

[2]) Diese beiden Vorrechte hat man in Kempten einer zweiten Fälschung M. 167 reservirt.

[3]) Man vergleiche:

M. 132.	DO. I. 423a.
liberum hunc ab omni exacione curiali vel munere permittimus abire.	<non muneris quippiam vel curialis exactionis> ab eo exigatur.
M. 132.	DO. I. 423a.
Amplius presenti sane abbati eiusque successoribus monachis et hominibus ac negociatoribus prefati loci . . .	Preterea . . iubemus, ut omnia precepta, libertates, dignitates privilegiaque a predecessoribus nostris regibus vel imperatoribus prenominato monasterio abbati monachis hominibus tam ingenuis quam servientibus ac negociatoribus quoquomodo concessa sunt.

[4]) Hiefür war in Ottobeuren anderweitig in analoger Weise vorgesorgt: DO. I. n. 453 lässt den Kaiser Otto I. verfügen, dass die Herzoge von Alemannien gegen Ueberlassung gewisser — zur Zeit der Verfertigung der Fälschung offenbar bereits in deren Besitz befindlicher — Ottobeurener Lehen alle Verpflichtungen des Abtes gegen Kaiser und Reich übernehmen sollen. Diese Fälschung auf den Namen Ottos I. spricht bereits von einer die Vogteiverhältnisse regelnden Urkunde Karls d. Gr.!

genz [1]) gegenüber der Kemptener Urkunde: nullum de <militari> familia sine iusta sociorum <suorum> deliberatione dampnet vel <aliqua iniuria> coherceat <offendat. Qui militares vel alio nomine ministeriales optimo iure perfruantur, quo Fvldenses vel Avgienses pociuntur>. Während M. 158 allgemein von der familia, der Hofgenossenschaft, spricht, hebt M. 132 eine bestimmte Classe, die Ministerialen, heraus. Die Gleichartigkeit des Verhältnisses, in dem DO. I. 423ᵃ zu DO. I. 453 einerseits, M. 132 zu M. 158 andrerseits steht, ist handgreiflich: In beiden Fällen wird der Titel des Ausstellers pomphaft erweitert, andere Protokolltheile vermeintlich rectificirt. Der Context erfährt einen Zuwachs an echten Formeln (Arenga, Publication, Corroboration) aus echten Vorlagen. Die sachlichen Zuthaten berühren sich beiderseits auf das engste. M. 132 kann nicht die ursprüngliche Fassung der Ottobeurener Vogtfälschung sein; derselbe Mann, der aus einem DO. I. 453 ein DO. I. 423ᵃ schuf, hat auch hier seine Hand im Spiele. Es liesse sich etwa folgende Proportion aufstellen: DO. I. 453 verhält sich zu DO. I. 423ᵃ wie M. 158 $\pm$ x zu M. 132. Wenn ich die primäre Fassung der Fälschung auf Karl den Gr. mit M. 158 $\pm$ x veranschauliche, so möge man daraus ersehen, dass ich für dieselbe natürlich nicht völligen Gleichlaut mit der Kemptener Vorlage annehme; dieses x ist eine Grösse, die sich im Einzelnen unserer Kenntnis entzieht. Soviel scheint mir sicher, dass die Bestimmungen über Investitur und Zoll, also der Absatz von ‚Investitus siquidem — securi transeant et pergant‘ eine Frucht der Ueberarbeitung sind. Für die Beantwortung der Frage, welche von den Erweiterungen, die M. 132 gegenüber M. 158 zeigt, gleichfalls eine Folge der Umredaction seien, können vielleicht die Glossen des Chronisten zu einem Theile derselben einen Fingerzeig geben, der derselben nach Zeit und Tendenz sehr nahe steht. Mit der Constatirung eines Vorläufers von M. 132 bin ich zu einem Ergebnis gelangt, zu dem schon Scheffer-Boichorst [2]) in Uebereinstimmung mit einer privaten Mittheilung Bresslaus auf ganz anderem Wege, durch rein inhaltliche Ueberlegung, geführt wurde. Scheffer beantwortet uns auch die Frage nach der Entstehungszeit von DO. I. 453: Vor 1145; später hätte man die Erfahrungen Abt Isingrims [3]), der im Jahre 1145 ‚non sine omni curiali exactione‘ die Regalien erhalten hatte, verwertet. Damit ist auch ein terminus ad quem für den Vorläufer von M. 132 gegeben, von welchem die erste Fassung der Ottonenfälschung bereits Kenntnis zeigt. Der gleiche terminus gilt auch für M. 477 [4]) infolge der Erwähnung desselben in DO. I. 453.

[1]) Zur Beurtheilung dieser Divergenz vgl. unten die Bemerkungen über die Urkunde Lothars III. S. 100.

[2]) Veroneser Zeugenverhör von 1181 in Neues Archiv 19, 598 Anm. 2, wo dieselbe Ansicht andeutungsweise ausgesprochen ist.

[3]) Vgl. seinen Bericht in den Annales Isingrimi min. (MG. SS. 17, 315).

[4]) Diese angebliche Schenkungsurkunde Karls des Grossen ist m. E. in den Regesten unmittelbar nach M. 132 einzureihen; ihre Datirung geben die einleitenden Worte des Chronisten als mit jener von M. 132 gleichlautend an: He sunt donationes, quibus imperator Karolus Outenburrense monasterium ditavit et per manus fundatorum d a t o q u o s u p r a p r i v i l e g i o primitus transmisit ac delegavit hoc modo. (MG. SS. 23, 614, wo die beiden Beistriche vor dato und nach privilegio zu streichen sind).

Auch das angebliche Diplom Lothars III.[1]) trifft noch keine Schutzmassregeln gegen die Trinkgelderforderungen der Höflinge; das Jahr 1145 behält bei der Zeitbestimmung seine begrenzende Kraft. Als Insert in dem Diplom Friedrichs I. überliefert, reicht es sichtlich von ‚Privilegia venerandae — defensores esse sciat'[2]). Für die obbezeichnete Herstellungszeit spricht auch die Textirung. Der erste Theil bis ‚delata eodem tradantur' steht DO. I. 453 näher als DO. I. 423[a]: Der Abtbischof Udalrich führt nur den Bischofstitel, der Befreiung ‚ab omni regio negotio' fehlt noch die Erweiterung durch ‚non muneris quippiam nec curialis exactionis'. Das einzige mit DO. I. 423[a] gemeinsame Plus gegenüber dem älteren Ottonendiplom ‚Advocatia aecclesiae in Stainhaim — in Kirctorf' wird eher durch Benützung der Lotharfälschung für DO. I. 423[a] zu erklären sein. Von ‚Precipiendo vero praecipimus — sine spe recuperationis privatus deponatur' herrscht Uebereinstimmung mit M. 132, jedoch nur mit von uns als sicher ursprünglich erkannten Theilen desselben, nämlich mit den vogt- und dienstrechtlichen Bestimmungen. Der letzte erhaltene Passus in Lothars Diplom ist = DO. I. 453 = DO. I. 423[a].

In Stumpf 3362, entstanden vor der Umarbeitung der Spuria Karls d. Gr. und Ottos I., haben wir ein Hilfsmittel gewonnen, um den Inhalt des Vorläufers von M. 132 zu erschliessen: Er scheint sich auf Abtwahl und Vogtrecht beschränkt zu haben. Die von M. 158 abweichende specielle Rücksicht auf die Ministerialen dürfte ursprünglich sein. Unsere zeitliche Ansetzung der Ottobeurener Privilegien mit Vogteibestimmungen wird auch dadurch unterstützt, dass Eugen III. bereits im J. 1152 (Jaffé 2. ed. n. 9615) auf solche privilegia imperatorum Bezug nimmt. Einen terminus a quo bietet für DO. I. 453 das Wormser Concordat (1122), für St. 3362 die Wahl Lothars III. (1125). Auf M. 132 sen. ist der terminus 1122 nicht anwendbar, weil auch der Passus ‚nobisque ac successoribus — confirmetur' spätere Zuthat sein dürfte. Die ältere Fassung von M. 132, ferner DO. I. 453 und St. 3362 scheinen eine einheitliche, vor 1145 entstandene Gruppe von Fälschungen auszumachen; kann man dieses Verhältnis für die beiden letzteren als höchstwahrscheinlich bezeichnen, so wird man sich bezüglich der verlorenen Karlsfälschung mit einem „vielleicht" begnügen müssen. Der Inhalt aller drei wurde 1171 von Friedrich I. durch Ertheilung von St. 4124 bestätigt. An dessen Echtheit wird nach Scheffer-Boichorsts Untersuchung nicht mehr gezweifelt werden dürfen; auf Grund von Autopsie halte ich mit Ficker, Brandi und Schum[3]) auch die Originalität für gesichert[4]).

K. Friedrich I. fügt der Bestätigung des Privilegiums Lothars noch das Verbot an den Abt hinzu, Güter des Klosters als Lehen auszuthun,

---

[1]) Das Stück ist wohl auch unecht. Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. 601.

[2]) Vgl. den Abdruck des Fridericianischen Originals in Monumenta Boica 29[a], 399.

[3]) Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. 601 und Schum in Kaiserurk. in Abb. Text 408.

[4]) Die Chronikeintragung (f. 20'—22') weist erhebliche (formelle) Varianten gegenüber dem Original auf. Die Hand, welche nach 1227 — und wohl nicht lange darnach — f. 14' bis f. 28 schrieb, ist mit jener von f. 1 bis f. 10 in Ductus und Buchstabenformen (Nachahmung diplomatischer Schrift) nahe verwandt, ohne dass ich beide zu identificiren wagte.

gebietet an der Hirschauer Regel festzuhalten und befreit die Ministerialen wie Hofleute ‚a regali expeditione et a servitio, quod vulgo dicitur herstiure‘.

Nach 1171 Mai 7 muss die Ueberarbeitung der älteren Fälschungen auf Karls und Ottos Namen vorgenommen worden sein. Als sich im Jahre 1179 [1]) der neugewählte Abt Bernold zur Wahlbestätigung und Regalienbelehnung vor dem Kaiser zu Ulm einfand, verlangte der Kanzler von ihm die üblichen Geldgeschenke in der eines Ottobeurener Abtes würdigen Höhe. Der Abt verweigerte sie unter Berufung auf seine — mitgebrachten — Privilegien. Da wurden sie verlesen, die privilegia imperatorum, Ottonis videlicet et Lotarii necnon ipsius Friderici imperatoris [2]). Wenn der Abt selbst [3]) in wörtlicher Anlehnung an DO. I. 453 und St. 3362 seine Freiheit dahin definirt, se ab omni regio negocio esse liberum, preter quod . . duos canes pariles . . afferre deberet, wenn die Hofbeamten behaupten konnten, die Befreiung von den pflichtgemässen Geschenken sei in den Privilegien nicht ausgesprochen, wenn endlich der Kaiser sich selbst über die Auslegung nicht klar war: So beweist das m. E. auf das bestimmteste, dass die verlesenen Urkunden noch jene der ursprünglichen Fassung gewesen waren. Hätte Bernold damals DO. I. 423[a] vorgelegt [4]), so wären bei der ausdrücklichen Bestimmung, ut post adeptam dignitatem non muneris quippiam vel curialis exactionis ab eo exigatur, preter quod duos canes etc. seine eigenen Worte, der Zweifel der Hofbeamten und des Kaisers Schwanken unverständlich. Der Kaiser verschob die Entscheidung auf den anfangs 1180 stattfindenden Reichstag. Nach abermaliger Verlesung der Privilegien entschied das Reichshofgericht unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Trier: abbatem securum fore de curiali exactione seu de remota itineratione atque de omni regia servitute. Genau dasselbe sagt DO. I. 423[a], genau dasselbe in der Gebührenfrage [5]) auch M. 132. Beide sind in dem spätestens um 1200 geschriebenen Theile der Klosterchronik bereits enthalten. Sie sind zwischen 1179 und der Anlegung des Chronikons entstanden. Sollten die Ottobeurener die Zwischenzeit von Ende 1179 auf 1180 zu ihrer Herstellung benützt haben? Sollte dadurch der günstige Entscheid erzielt worden sein? Ich halte das nicht für wahrscheinlich. Dieser Erklärungsversuch hiesse dem Abt eine übergrosse Dreistigkeit zutrauen, dem Kaiser und den Hofbeamten ein zu schlechtes Gedächtnis imputiren. Mir scheint plausibler die Annahme, im Kloster habe man sich unter dem unmittelbaren Eindrucke des günstig ausgegangenen Streitfalles, in Hinblick auf das hofrichterliche Urtheil nicht ohne einen Schein von Berechtigung zu einer rectificirten Neuausfertigung der älteren Privilegien entschlossen, um so für alle Zukunft gesichert zu sein. Dass man bei

[1]) MG. SS. 23, 620[46].

[2]) Warum er das übrigens in der Urkunde Ottos und Lothars erwähnte Karlsprivileg nicht vorwies, wissen wir nicht; vielleicht eben deshalb, weil es über Wahlbestätigung und Regalienbelehnung nichts enthielt.

[3]) Nach dem Berichte des gewiss gut unterrichteten Ottobeurener Annalisten. Annales Ottenburani minores ad 1180 (MG. SS. 17, 316).

[4]) Die Echtheit der vorgewiesenen Privilegien soll von niemandem angezweifelt worden sein.

[5]) Von der Pflicht zum Besuch der Hoftage und dem Heerdienst spricht M. 132 nicht.

dieser Gelegenheit auch die wohl ohnehin besessene Zollfreiheit verbriefte, darf uns nicht wundern.

Fassen wir unter Benützung der Ergebnisse die eingangs angeführten Ottobeurener Königsurkunden nochmals einzeln ins Auge: M. 132 ist eine am Ende des 12. Jahrhunderts hergestellte Ueberarbeitung einer älteren vor 1145 fabricirten Fälschung beschränkteren Inhalts. M. 447 ist vor 1145 entstanden; in der chronologischen Anordnung der Karolingerurkunden gebührt ihr der Platz unmittelbar nach M. 132. M. 1799 ist die älteste erhaltene echte Urkunde für Ottobeuren. DO. I. 453 ist eine zwischen 1122 und 1145 entstandene Urschrift. DO. I. 423ª ist eine am Ende des 12. Jahrhunderts, mit M. 132 gleichzeitig gefertigte Ueberarbeitung von DO. I. 453. Stumpf 3362 bildet mit DO. I. 453 eine einheitliche Fälschungsgruppe; ob auch die ursprüngliche Fassung von M. 132 dazu gehört, ist nicht zu entscheiden. St. 4124 ist ohne Zweifel echt und Original.

Zum Schlusse sei noch einer Vermuthung über den Zusammenhang der in M. 132 und DO. I. 423ª vorliegenden Neuredaction älterer Fälschungen mit den gleichzeitig abgefassten erzählenden Geschichtsquellen der Abtei Ottobeuren Raum gegeben: Ich meine mit dem auffallend ausführlichen Bericht der Annales Ottenburani minores ad a. 1180 und mit dem ersten bis zur Wahl des Abtes Rudung reichenden Theil des Chronicon Ottenburanum [1]), das nur die neuen Fassungen enthält, ohne über die Existenz älterer auch nur ein Wort zu verlieren. Wer immer von neueren Forschern sich mit diesen Ottobeurener Geschichtsquellen näher befasste, wurde auf ihre Uebereinstimmung aufmerksam [2]); allein ohne Einblick in die Stadien der Fälschungen konnte man sich darüber nicht klar werden. Die völlige Concordanz zwischen dem von den Ann. Ottenb. min. berichteten Urtheilsspruch und DO. I. 423ª konnten wir bereits beobachten. Prüft man Ausdruck und Stil des Verfassers, so fällt dieselbe Vorliebe für coordinirende Conjunctionen und adverbielle Füllwörter auf wie in der überarbeiteten Ottonenurkunde: nihilominus, pariter, itemque, igitur, siquidem u. a. Hier finden wir auch den Ausdruck ‚inbeneficiare' wieder, der sich in DO. I. 423ª (abstracta ⟨seu inbeneficiata⟩ scil. predia) als Erweiterung darstellt. Gebraucht der Verfasser des Berichtes zum J. 1180 die Wendung ‚securum fore de curiali exactione', so gestattet die in M. 132 eingeschaltete Zollfreiheit den Ottenbeurener Leuten, im ganzen Reiche sine exactione thelonei cum pace securi transire et pergere. Dass wir in der zweifellosen Interpolation von M. 132 (Investitus—pergant) auch einem ‚siquidem' und einem ‚amplius' begegnen, kommt dazu. Die gleiche Erscheinung zeigt das chronicon Ottenb. Das grosse Interesse, das der erste Chronist für die neuaufgelegten Fälschungen hat, offenbart er in der Einleitung und in den Glossen, die er in Dreizahl zu M. 132, in Zweizahl zu DO. I. 423ª macht. Ueber den für die Anlegung massgebenden Plan spricht er

---

[1]) Abschnittweise unter Abt Konrad (1193—1228) entstanden. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II⁶. 389.
[2]) Vgl. auch R. Dettloff: Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I. 69; Wattenbach, Geschichtsquellen II⁶ 391¹.



sich folgendermassen aus: . . . dignitates[1]) privilegiorum denuo ac libertates vel etiam donationes seu predia per manus imperatorum evidenter collata ostendemus. Rursus quo regni ac principum consilio predictus locus[2]) ab expedicione regali ac servitute sive hostili clipeo relaxatus sit et abstractus, autenticis regum scriptis uno denotabimus. Auch die Interpolation in DO. I. 423ª: item investituram ecclesiarum Stainhaim et Kyrchtorf hat er sorglich vermerkt[3]). Wie sehr es auch hier von nihilominus, pariter, item, igitur u. a. wimmelt, entgeht keinem Leser. Nimmt man des Chronisten incorrectes Citat aus dem Wormser Concordat[4]) hiezu, so kennen wir den Mann auch von dieser Seite.

Das alles sind nur Indicien. Den Wahrscheinlichkeitsschluss aber dürften sie erlauben, dass wir in dem Chronisten, dem Berichterstatter von 1180 und dem Umarbeiter der Fälschungen eine Person vor uns haben[5]). Ein solcher Zusammenhang stünde keineswegs vereinzelt da. Wie die Wahrung klösterlicher Interessen besonders im 12. Jahrhundert häufig einerseits die Anlegung von Chartularen veranlasste, andrerseits nicht minder häufig zur Herstellung von Fälschungen greifen liess, so bediente man sich bisweilen beider Hilfsmittel gleichzeitig: Ich nenne Fulda, Rheinau, Ebersheim[6]). Die Aufschlüsse, welche sich aus unserer Betrachtung für das literarische Leben in Ottobeuren, die freundschaftlichen Beziehungen zu Kempten, für rechts- und wirtschaftliche Zustände und Strebungen gewinnen lassen, sind bereits oben angedeutet worden.

Beilage.

Hadrian I. nimmt das Kloster Kempten in apostolischen Schutz, bestätigt frühere Privilegien und verleiht freie Abtwahl.

773 April 19[7]).

München Reichsarchiv, Kemptener Chart. f. 1—3′, auf später vorgebundenem Quaternio von gleicher Hand wie M. 157 u. M. 158 noch im 12. Jh. (etwa Mitte) nachgetragen. Zwei weitere, gleichfalls in München RA. befindliche Ueberlieferungsformen, eine deutsche Uebersetzung des 15. Jh. auf pgt. und ein besiegeltes Vidimus des Notars Adam Hiemer v. 1643 Oct. 8 (pap.) sind von der Chartulareintragung abgeleitet.

v. Pflugk-Harttung in Forschungen z. d. G. 21, 230 (deutsche Uebersetzung des 15. Jh.) und darnach Jaffé-Ewald 2406.

Die Klammern sollen nur im allgemeinen auf die Stellen mit freiem Fälscherdictat aufmerksam machen.

---

1) MG. SS. 23, 611.

2) Vgl. den Zusatz tantus locus in DO. I. 423ª.

3) MG. SS. 23, 612: item ecclesias Stainhaim et Kirchtorf cum praediis quibusdam.

4) Vgl. MG. Constit. 1, 156 Vorrede.

5) Gestützt wird diese Vermuthung auch dadurch, dass die erste Hand des Chronikons diplomatische Schrift nachahmt. Vgl. SS. 23, 609. Ist die Eintragung des 1180 er Berichtes in einem jetzt Donaueschinger Codex über Ostercyklen (vgl. SS. 17, 312) Original, so könnte der Schriftvergleich die Entscheidung erleichtern.

6) Vgl. Dopsch in dieser Zeitschr. 17, 32 und 19, 603.

7) So nach luna XXI.

Adrianus[a]) episcopus servus servorum dei Audogario religioso abbati venerabilis monasterii quod vocatur Campi lona et per[b]) ipsum[b]) in eodem monasterio degentibus monachis clericis et laicis salutem et apostolicam benedictionem in perpetuum. Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola conpassione succurrere et poscentium animis alacri devocione impertiri assensum. Ex hoc enim lucri potissimum premium a conditore omnium domino promeremur, dum venerabilia loca per nos ad meliorem fuerint sine dubio statum perducta. Igitur omnibus sanctę dei ęcclesię fidelibus presentibus scilicet et futuris notum esse volumus, <qualiter dilectus et spiritualis filius noster Karolus gloriosus rex et imperator et patricius Romanorum cum sua cara coniuge Hildegarda et aliis multis principibus> suggessit nostro apostolatui, quod <venerabile Campidonense monasterium in honore sanctę et super exaltatę dei genitricis semper virginis Marię dominę nostrę constructum et consecratum aliquo sanctarum reliquiarum> munere ditaremus, ac apostolicę confirmationis et auctoritatis nostrę privilegio muniremus. Cuius salubribus moti precibus omniumque ęcclesiarum dei statum augeri et nullius sacri loci ius aliquo modo violari volentes <corpora sanctorum martyrum Gordiani et Epimachi [1]) Audogario Campidonensis cenobii abbati et post magnum[c]) primo fundatori ob amorem ibi dei cultum et regularis disciplinę meritum omnibus nostris annuentibus et consentientibus> tradimus hoc apostolicę auctoritatis privilegio decernentes ob honorem ipsius beatę dei genitricis et stabilitatem eiusdem venerandi loci ipsum iam fatum monasterium cum[d]) casis casalibus curtibus mansis colonis fundis terris pratis pascuis aquis aquarumque decursibus piscationibus molendinis alpibus ingressibus et regressibus mobilibus et immobilibus sive etiam familiis utriusque sexus salvum et in cunctis quietum sub Romanę sedis tuicione perpetualiter consistere <et presentem abbatem cum suis successoribus ab omni regum expeditione absolventes> sub anathematis vinculo sanctimus et confirmamus, ut nullus imperatorum[e]) vel regum ducum comitum advocatorum vel quarumcumque personarum <contra hoc apostolicum statutum presumat ante fatum monasterium cum suis pertinentiis cuiquam hominum more beneficiali quomodocumque concedere aut a dicione et gubernatione abbatis et fratrum quolibet modo alienare>. Pocius autem ad profectum monachorum et domino sedulas laudes persolvendas necnon et ad[f]) mercedis nostrę augmentum sub iure et dicione ac semper dispositione abbatis consistat sine cuiuslibet quacumque contradictione. <Et quando abbas eiusdem sepedicti monasterii de hac luce migraverit, non aliunde veniens eligatur aut consecraetur, sed ipsi monachi facta statim inter se electione de suis,

a) Am oberen Rande von einer Hand des 16. Jh. ‚Ducalis monasterii Campidonensis sum' im ch.

b) p. i. auf Rasur von ders Hand im ch.

c) ch., soll wohl heissen: magno.

d) Ueber der Zeile von späterer Hand zur Hervorhebung ein fünfpassartiges Zeichen im ch.

e) Im Innenrand des Blattes halbkreisförmiges Loch mit Durchmesser von 4 Zeilenabständen; die Schrift weicht dem Loch aus im ch.

f) Ueber der Zeile von ders. Hand nachgetragen im ch.

1) Vgl. Herm. contr. ad ann. 774 (MG. SS. V, 100).

qualem deo concedente previderint et ad tale opus idoneum agnoverint, ad sibi more ecclesiastico abbatem consecrandum eligant, nisi forte aptus et utilis illic non inveniatur: tunc demum alius sciens novi et veteris testamenti aliunde assumatur⟩. Statuimus preterea apostolica censura sub divini iudicii obtestacione et anathematis interdictu, ut, si quicumque homo cuiuslibet potestatis existens ausu temerario presumpserit contra hoc apostolicę confirmationis privilegium agere, ⟨aut prefatum venerabile monasterium cum omnibus appendiciis eius cuiquam concedere et violenter destruere, vel homines ubiubi locorum commanentes iniuste opprimere⟩, nisi resipuerit[a]) et his monitis nostris et preceptis adquieverit, auctoritate dei et nostra non solum anathematis vinculo innodetur, sed a regno dei alienus existat, ⟨fiat habitacio eius deserta et in tabernaculo eius non sit qui inhabitet, fiant filii eius orfani et uxor eius vidua, ipse et filii eius mendicent et eiciantur foris de habitacionibus suis, orbis terrarum pugnet contra eum et cuncta elementa sint ei contraria[b])⟩. Observatores autem huius nostri decreti omnipotentis dei gratia protegat, et meritis sanctorum Gordiani et Epimachi ab omnium peccatorum vinculis absolvat. ⟨Et ut hęc firmius credantur et omni tempore inconvulsa observentur, iussimus, ut signo bullę nostrę imposito roborentur⟩. Scriptum ⟨quidem est⟩ per manum Gregorii notarii et scriniarii ⟨huius⟩ Romanę sedis et apostolicę in mense aprili, indictione undecima, ⟨luna XX prima, anno ab incarnatione domini DCCLXXIII°⟩, pontificatus vero domni Adriani summi pontificis et universalis papę secundo, ⟨presente Karolo imperatore et Hildegarda imperatrice et aliis innumerabilibus⟩ feliciter amen.

---

a) Ein Zeichen verweist auf eine, jetzt zum grössten Theil abgeschnittene Nachtragung von ders. Hand am unteren Rande, die wahrscheinlich eine Fristangabe enthielt: zu lesen ist nur mehr dierum im ch.

b) Mit Verweisungszeichen am rechten Rande von einer Hand des 14. Jh. hinzugefügt im ch: Abscondita peccata fiant manifesta; tellus quę calcabitur ab eis, arescat et cinerescat, et de libro viventitum deleantur. Diesen Zusatz hat die deutsche Uebersetzung des 15. Jh. bereits in den Text übernommen.

Uebersicht der besprochenen Kaiserurkunden.

Ich reihe hier auch die beiden Hausmeierurkunden ein; die eingeklammerten Zahlen bei den Mühlbachernummern beziehen sich auf die zweite Auflage. Die Cursive bezeichnet echte Diplome.

Karl Martell.	M. 37_1 u. $_2$ S. 76.	
Karl d. Gr.	M. 132 (135) S. 53;	M. 154 (157) S. 47 ff.;
	M. 157 (161) S. 42;	M. 158 (162) S. 41;
	M. (230) = Brandi n. 4 S. 83 f.;	M. 1701_2 (231) S. 77 f.;
	M. 297 (306) S. 85;	M. 447 (460) S. 40;
	M. 465 (478) S. 79 ff.	
Ludwig d. Fr.	M. 674 (695) S. 54 f.;	M. 961 (992) S. 60 ff.
Ludwig d. D.	M. 1361 S. 56 ff.;	M. 1435 S. 36 f.
Karl III.	M. 1567 S. 69 ff.;	M. 1699 S. 29 ff.;
	M. 1700 S. 30 ff.	
Arnolf.	M. 1722 S. 86;	M. 1766_2 S. 71;
	M. 1768 S. 52;	*M. 1817 S. 86;*
	M. 1867 S. 78.	
Otto I.	DO. I. n. 277 S. 35 ff.;	DO. I. n. 453 S. 97 ff.;
	DO. I. 423[a] S. 97 ff.	
Otto III.	DO. III. n. 437 S. 79;	Brandi n. 58 S. 87.
Heinrich II.	St. 1412 S. 63 ff.;	St. 1485 S. 64 ff.;
	St. 1675 S. 79.	
Heinrich IV.	*St. 2785 S. 92.*	
Lothar III.	St. 3362 S. 100 ff.	
Friedrich I.	*St. 4124 S. 100 ff.*	

Papsturkunden.

Jaffé-Ewald 2401 S. 49 ff.; J.-E. 2406 S. 45, 103.

Briefe von Friedrich von Gentz aus den Jahren 1805—1808.

Mitgetheilt

von

Alfred Stern.

Die nachfolgenden Briefe Friedrichs von Gentz entstammen dem Public Record Office in London. Dank der Liberalität des Foreign Office ward es mir erlaubt, auch dort Materialien für meine „Geschichte Europas“ zu sammeln. Bei dieser Gelegenheit wurde meine Aufmerksamkeit auf mehrere Aktenbände mit der Bezeichnung Austria gelenkt, die aus dem Zeitalter Napoleons herrühren. In zweien derselben (Nr. 76 und 87) trat mir die Handschrift Friedrichs von Gentz entgegen. Den eigenhändigen Briefen des grossen Publicisten reiht sich ein von ihm verfasster Brief (Nr. XI) von der Hand eines Schreibers an. Auch eine grosse Denkschrift, die in Band 76 den Briefen vorausgeht, weist die Hand eines Kopisten auf. Nur die Schluss-Notiz: „Présenté le 6. Sept. 1804“ stammt von Gentz' eigener Hand. Diese Denkschrift ist nichts anderes als das beredte Memoire, welches Gentz am 6. September 1804 dem Erzherzog Johann überreicht hatte. Wie man weiss, wurde es im Vertrauen durch einen eigenen Boten dem Grafen Starhemberg, dem österreichischen Gesandten in London, zugesandt, mit welchem Gentz seit seinem Londoner Aufenthalt im Jahre 1802 freundschaftlich korrespondirte [1]). Vermutlich gelangte es durch

[1]) Fournier: Gentz und Cobenzl Wien 1880. S. 137, daselbst S. 242—292 der wörtliche Abdruck der Denkschrift. — A. Graf Thürheim: Ludwig Fürst Starhemberg. Graz 1889 S. 152, daselbst S. 321—359 der Abdruck der von Gentz an Starhemberg 1805 und 1806 gerichteten Briefe, die zuerst in den Mittheilungen des Inst. f. österr. G. 1886. VII 119—155 erschienen.



ihn in Besitz des Foreign Office. Auch dass Gentz seit jener Reise, die ihn den bedeutendsten englischen Staatsmännern nahe gebracht, mit vielen von ihnen in regem Briefwechsel stand, ist bekannt genug. Eine lange Liste seiner vornehmen englischen Korrespondenten aus dem Zeitraum von 1803 bis zum Ende des Jahres 1807 findet sich nach seinem ersten „Portefeuille" bei Schlesier (Schriften von Friedrich von Gentz V. 29). Allein auf Vansittart, als Adressaten, kommen hier 31 Briefe. Nach demselben Gewährsmann (V. 30) finden sich vom Jahre 1808 an u. a. „viele Briefe" an Canning im „zweiten Portefeuille" aufgezeichnet.

Von diesem ganzen Reichtum scheinen sich nur wenige Trümmer in das Londoner Record Office gerettet zu haben. Diese aber, soweit sie zu meiner Kenntnis gekommen sind, bieten ein sehr hohes Interesse dar. Wie man ohne weiteres vermuten wird, spielen die Geldangelegenheiten Friedrichs von Gentz in ihnen eine Rolle. Indessen treten sie hinter den grossen Gegenständen der Politik durchaus zurück. Es kann dem Herausgeber nicht obliegen, im einzelnen nachzuweisen, inwieweit bei ihrer Behandlung Gentz sich als kundig und scharfblickend erweist, und wo er, mangelhaft unterrichtet oder voreingenommen, irrt. Auch wäre ein ausführlicher Kommentar, wenigstens, wo von allbekannten Ereignissen oder Persönlichkeiten die Rede ist, nicht am Platz. Zudem berühren sich einige der Briefe mit schon gedruckten, wie den an J. von Müller und Starhemberg gerichteten. Von den Adressaten ist Canning, seit 1807 Staatssekretär für das Auswärtige im Ministerium Portland, weitaus die bedeutendste Persönlichkeit. Sein Name bedarf keiner Erläuterung. Vor ihm erscheint auf den folgenden Blättern als einer der englischen Staatsmänner, mit denen Gentz in brieflichem Verkehr stand, George Hammond. Dieser Mann (1763—1853) war, nachdem er als Diplomat in Paris, Wien, Kopenhagen, Madrid, Philadelphia sich seine Sporen verdient hatte, 1795 Unterstaatssekretär im auswärtigen Amt geworden und blieb in dieser Stellung bis zur Bildung des Ministeriums Grenville-Fox im Jahre 1806. In jene Zeit fielen wieder diplomatische Missionen, die ihn nach Berlin, Wien und nochmals 1805 nach Berlin führten. Als sein Freund Canning 1807 das Auswärtige übernahm, trat Hammond wieder als Unterstaatssekretär ein und blieb in dieser Stellung bis zur Auflösung des Ministeriums Portland zu Ende des Jahres 1809 [1]). Dass Gentz ihn schon von seinem Londoner Aufenthalt her persönlich kannte, ist wahrscheinlich. Sicher bezeugt ist es von einem anderen

[1]) S. Dictionary of National Biography XXIV. 241 vgl. Bailleu: Publikationen aus den k. Preuss. Staatsarchiven VIII. 458, 532.



der im Folgenden vorkommenden Adressaten: Nicholas Vansittart (1766—1851), im Ministerium Addington 1801—1804 Sekretär des Schatzamtes, im Januar 1805 zum Secretär für Irland ernannt, unter Grenville wieder Sekretär des Schatzamtes, vom März 1807 an mehrere Jahre ausser Amt, bis er 1812 Schatzkanzler wurde [1]). Die Adressaten der Briefe IV. IX. X lassen sich nur vermuthen. Derjenige des Briefes X könnte am ehesten G. Hammond sein, derjenige des Briefes IV Lord Hawkesbury, der unter dem Namen Lord Liverpool (1770—1828) in der allgemeinen Geschichte bekannt ist, im Ministerium Addington Sekretär des Auswärtigen, beim Wiedereintritt Pitts 1804 Sekretär des Innern [2]). Für den Brief IX bietet sich am ungezwungensten als Adressat Lord Harrowby [3]) (1762—1847), als Pitt 1804 wieder eintrat für kurze Zeit Sekretär des Auswärtigen, Ende 1805 mit G. Hammond auf einer diplomatischen Mission nach Berlin gesandt (s. u.). — Die Schreibung ist, wo Gentz' Original vorlag, nicht verändert worden.

I.

Gentz an Hammond.

Vienne le 7 Mai 1805.

Monsieur!

Je m'adresse à Vous avec la même confiance, avec laquelle je parlerois à un ancien ami. Je sais depuis long-tems que vous partagez la bienveillance dont tant de personnes intéressantes m'honorent dans votre patrie, et l'objet même que je dois traiter ici, quoique momentanément pénible, est un de ceux qui m'ont prouvé, que je ne me trompois pas en comptant sur Vos bontés.

Il vous est connu que j'avois envoyé un homme en Angleterre, et que je l'avois particulièrement recommandé à Mr. V. [4]) en le priant instamment de faire remettre à cet homme une partie du moins des fonds qui m'étoient destinés. Par une lettre que je reçois hier de lui, j'apprends qu'on en a autrement disposé. Cette circonstance me met dans le plus cruel embarras: 1. puisque l'homme en question étoit chargé de ma part de faire plusieurs payemens urgens, et que l'impossibilité de les faire nonseulement l'empêche de partir de Londres — chose plus importante pour moi que je ne saurois vous détailler dans cette lettre, qui va en grande partie par la poste ordinaire — mais encore porte un coup funeste à mon crédit. 2. puisque, la maison de Coutts [5]) ne m'ayant

---

1) S. Dictionary of National Biography LVIII, 140.
2) S. Dictionary of National Biography XXIX. 311.
3) S. Dictionary of National Biography L. 42.
4) Ohne Zweifel Vansittart.
5) Thomas Coutts (1745-1822) mit seinem Bruder James Gründer des Bankhauses Coutts & Co. in London s. Dictionary of National Biography XII. 284.

pas même donné le moindre avis des payemens à eux faits, je me trouve dans une espèce de cahos [sic] et de labirinte, où je ne vois ni entends rien. Je viens donc d'adresser une lettre à Mr. V. pour réclamer encore une fois ses bontés; mais ne sachant pas, si cette lettre le trouvera encore à Londres, et supposant avec raison, que Votre influence dans toute cette affaire est assez directe et assez puissante pour tout décider sur-le-champ, c'est à Vous principalement que je m'en remets pour le succès de ma demande. — Il s'agit de me faire obtenir encore 500 L. St. et de les faire payer entre les mains de l'homme qui présentera cette lettre, et qui est tellement muni de mes pleins-pouvoirs que ce sera absolument comme si cet argent m'avoit été remis à moi-même. Si vous faites réussir cette dernière demande, le tort que m'a fait, et les embarras que me crée la circonstance de **tous** les payemens faits à Coutts, seront réparés; mon commissionnaire pourra partir, mon crédit sera soutenu, et je vous en aurai une reconnoissance, qui ne finira qu'avec ma vie.

J'ajouterois très volontiers quelques observations sur un autre objet, qui, quoique ne m'étant pas personnel, m'intéresse plus que tout ce qui m'est personnel, si, comme je l'ai déja dit cette lettre partoit par une voie plus sure. Mais, je vous demande en grace un mot de votre part, pour savoir si je puis vous adresser en toute liberté une autre lettre qui sera consacrée à cet objet.

Pour aujourd'hui je vous recommande avec les plus vives instances l'objet et l'auteur de celle-ci, en vous priant d'agréer les hommages de la trèsrespectueuse considération et du dévouement bien profond avec lequel je suis

Monsieur
votre très-obéissant serviteur
Gentz.

P. S. Si par quelque changement imprévu mon homme avoit trouvé le moyen de partir sans avoir reçu quelque chose de votre part, ce seroit encore un soulagement extrême, si vous pouviez faire payer, ou du moins promettre de payer à Mrs. Coutts cette somme additionelle de 500 L. St.; pour que je conserve la liberté de m'adresser à eux; car je crains, que moyennant l'arrangement qui paroit avoir été fait, je ne me tirerai pas d'affaire sans cela.

II.

Gentz an Vansittart.

Vienne le 13 Mai 1805.

Je suis désolé, Monsieur, qu'après toutes les peines, que je Vous ai données, et après toutes les bontés que Vous avez eues pour moi, je me trouve encore dans le cas de Vous importuner par des affaires particulières.

Je viens de recevoir dans ce moment même une lettre du 12 Avril, écrite par l'homme qui m'a servi jusqu'ici d'intermédiaire pour ma correspondance, et qui me mande que malgré une promesse gracieuse qui lui avoit été faite de votre part, tous les fonds à moi destinés, avoient été payés entre les mains de Mrs. Coutts; que rien ne lui en étoit parvenu;



et que n'étant muni de rien pour Mrs. Coutts, et ne pouvant pas prévoir cet incident, il est dans le plus cruel embarras par rapport aux commissions que je lui avois données. Vous imaginez bien que cet embarras retombe sur moi dans toute son étendue, et cela d'autant plus que je n'ai pas même de la part de Mrs. Coutts un mot d'avis sur aucun payement fait à leur maison.

Il m'est impossible de deviner ce qui a pu amener cet arrangement, malgré les instances pressantes et réitérées que je Vous avois adressées à ce sujet, et malgré la confiance absolue que Vous auriez pu accorder à un homme que je Vous avois désigné comme aveuglement attaché à mes intérêts. Comme je n'ai reçu aucune explication quelconque, qui puisse me guider dans cette affaire je dois me contenter de la persuasion, que ce qui s'est passé, doit avoir été nécessaire, puisque Vous l'avez approuvé. Mais ma position n'en devient pas meilleure.

J'avois avec la maison de Coutts des engagemens de différentes espèces, dont quelques-uns m'étoient rien moins que pressans. Maintenant il est clair, qu'ils se rembourseront sur-le-champ de tout ce qui leur revient, et que des arrangemens qui me touchoient de plus près, seront devenus impossibles. Ce coup là est vraiment funeste pour moi. Mais peut-être qu'il y a encore moyen de le réparer en partie: Comme Vous avez tant fait pour moi, Vous et Vos amis, ajoutez encore un bienfait peu considérable à tous ceux que je Vous dois. Mettez cet homme, que j'avois envoyé à Londres, et dont j'attends le retour avec tant d'impatience, en état de partir, après avoir réglé mes affaires. Avec une somme additionnelle de 500 L. St. il pourra s'arranger pour cet effet. Faites-moi la seule et dernière grace de lui faire remettre (mais à lui, et directement à lui) cette somme, comparativement à tout ce que Vous avez accordé dans cette occasion inconsidérable, et surtout veuillez bien, je Vous en conjure, la lui faire remettre sans beaucoup de délai. Si toutefois il étoit parti de Londres, comme il n'aura pu le faire que par quelque arrangement embarassant ou funeste pour mon crédit, veuillez la faire remettre encore, ou du moins promettre à la maison Coutts, pour que je conserve la liberté de tirer sur eux pour cet objet; car je crains que par les payemens antérieurs je n'aurai pas beaucoup rétabli mes affaires, à-moins que Mrs. Coutts n'en usent avec moi d'une délicatesse tout-à-fait particulière.

Je suis incapable de traiter d'autres objets dans cette lettre, [qui] quoique transportée par une occasion particulière jusqu'à Prague, n'en a pas moins beaucoup de chemin a faire par la poste. Le silence que tout-le-monde garde avec moi, est bien fait pour me désorienter et même pour me décourager; mais il ne produira ni l'un, ni l'autre de ces effets. Je m'en tiens à un sentiment ineffaçable, qui me dit, que, malgré ce terrible silence, je vis dans Votre souvenir, et dans celui de Vos amis; cette conviction ne me quittera pas de si-tôt; et si même elle me quittoit à-la-fin (ce qui à Dieu ne plaise!) il me resteroit encore des motifs bien sacrés, pour continuer sans interruption la carrière que je me suis tracée, et que je suivrai avec une ardeur toujours égale jusqu'à ma dernière heure, ou jusqu'à celle de tout ce qui mérite les voeux, le dévouement, et les sacrifices les plus décisifs de la part de l'homme-de-bien, qui doit se refuser à-jamais de désespérer de la chose publique.

Cependant quelques lignes de Votre main me donneront un renfort de courage dont j'ai grandement besoin. Je Vous les demande avec le même empressement, mais aussi avec la même confiance illimitée, avec laquelle je Vous recommande l'objet et l'auteur de cette lettre.

Votre très fidèle serviteur

G.

P. S. Ne pouvant pas juger de Vos projets personnels, dans l'ignorance absolue où je me trouve sur ce qui Vous concerne, au-moins ne partez pas de Londres je vous en conjure, sans avoir fait ce que je Vous ai demandé avec tant d'instance sur les moyens de maintenir ma correspondance pour l'avenir.

III.

Gentz an Hammond [1]).

Vienne le 19 Juin 1805.

Monsieur!

Je viens de recevoir une lettre de Mr. Vansittart, qui me dit, que vû son départ prochain pour l'Irlande, je dois desormais adresser à Vous en toute confiance les avis, réflexions, ou demandes, que j'avois fait parvenir jusqu'ici par son intervention aux Ministres de Sa Majesté Brittannique.

Cette direction, je Vous l'avoue, Monsieur, m'a fait le plaisir le plus sensible; elle est conforme à la confiance que j'ai toujours eu en Vous, sans me trouver plus particulièrement honoré d'une liaison directe; elle est conforme à la haute idée que j'ai de Vos lumières, de Votre caractère, et de Votre zèle pour les intérêts de Votre noble patrie; et, espérant que vous voudrez confirmer directement la permission que Mr. Vansittart vient de me donner, je l'ai anticipée, sans crainte de Vous déplaire, en réclamant déjà vos bontés pour une affaire privée, sur laquelle j'ai pris la liberté de Vous écrire le 8 de Mai [2]).

Aujourd'hui il s'agit d'une chose, dont j'ai instruit Mr. Vansittart, il y a quelque tems, mais qui doit se réaliser bientôt, si Vous la jugez digne de Votre protection. Je viens de composer un ouvrage „sur l'origine et les causes de la guerre présente entre l'Espagne et l'Angleterre [3])“ ouvrage, dans lequel j'ai développé et traité à-fond un objet, qui est extrêmement intéressant sous le rapport de l'opinion publique. Aucun événement récent n'a été si indignement défiguré, déchiré, et perverti; aucun n'a excité contre Vous des clameurs plus génerales, et plus intarissables; et quoique depuis long-tems les plus infames calomnies soient constamment à l'ordre du jour contre Vous, et que le public de tous les pays les accueille et les gobe avec une crédulité vraiment honteuse, j'ose cependant dire que celles qu'on a répandues, et qu'on ne cesse de répandre par rapport à cette guerre d'Espagne surpassent en malignité et en im-

1) Die Adresse fehlt, aber der Inhalt des Briefes ergiebt, dass Hammond der Adressat war.

2) Vielmehr 7. Mai s. o. S. 109.

3) „Authentische Darstellung des Verhältnisses zwischen England und Spanien vor und bei dem Ausbruch des Krieges zwischen beiden Mächten“. Petersburg (Leipzig) 1806.

pudence tout ce qu'on a jamais inventé de pareil. Je crois donc avoir ne pas démenti de l'Angleterre en choisissant ce sujet-là pour l'examiner avec la dernière rigueur, et pour prouver, toujours pièces-en-main, que tout, absolument tout a été faux dans ces accusations du commencement jusqu'à la fin, et que la conduite des deux Ministères qui se sont succédés, a été invariablement juste, pure, modérée, magnanime et irréprochable à tout égard. J'ai saisi en même tems l'occasion pour parler en général de l'atrocité de ces diatribes continuelles que le Moniteur vomit contre Vous sans relâche et qui font depuis quelque tems son pain quotidien. J'ai expliqué dans une préface composée ad hoc, quelle est proprement le caractère et le but de ces diatribes; et j'ai bien fait sentir, que j'avois choisi exprès un exemple fameux (tel que la guerre d'Espagne) pour prouver que même dans un cas où l'opinion de tous les pays paroissoit seconder (par ignorance et précipitation) les calomnies des François, où elles ont produit leur effet complet — que même dans ce cas-là elles étoient dénuées de toute ombre de fondement. „Crimine ab uno disce omnes!"

Cet ouvrage entièrement achevé s'imprime dans ce moment à Berlin; et je le ferai répandre autant que possible en Allemagne: c'est dans cette vue que je l'ai composé aussi en Allemand, la France étant si hermétiquement fermée que rien ne peut passer ses frontières. Mais mon ambition s'étend plus loin encore. Je suis persuadé que cet ouvrage produiroit de l'effet en Angleterre, où on a reçu quelques autres de ma plume avec tant d'indulgence et de faveur. Je m'en flatte d'autant plus, que, les membres de l'opposition ayant malheureusement adopté la plus grande partie des fausses idées qu'on avoit établies en Europe sur l'origine de cette guerre, l'opinion publique de l'Angleterre elle-même a été considérablement entrainée, et mérite certainement d'être éclairée, et même un peu ramenée sur cet objet. Si tout ne me trompe, cet ouvrage y réussira sous ce point-de-vue. Je ne le dis pas par une vanité puérile; mais après avoir profondément étudié la question, j'ai trouvé la cause de l'Angleterre tellement bonne, tellement forte (au delà même de ce que je l'avois cru moi-même) que cette conviction, je dirois presque cette découverte m'a fait travailler avec un zèle sans bornes, et m'a présagé et presque garanti le succès. Je sais bien, que je ne puis pas Vous prouver d'avance, ce que je soutiens ici; mais je me flatte que Vous m'en croirez.

Il s'agit donc de trouver en Angleterre un traducteur habile. Il en existe un, que je crois le premier de tous; celui qui a bien voulu traduire mon ouvrage sur l'état de l'Europe. C'est Mr. Herries [1]), attaché

---

[1]) John Charles Herries (1778—1855) Staatsmann s. Dictionary of National Biography XXVI. 255, seit 1801 Privatsekretär Vansittarts. Er hatte 1802 Gentz' Schrift „Von dem politischen Zustand von Europa" u. s. w. ins Englische übersetzt. Nach einem bei den Londoner Akten befindlichen Briefe Vansittarts an Hammond vom 13. Juli 1805 war jener bereit, Gentz' Wunsch Herries vorzutragen und zweifelte nicht an seiner Erfüllung. Schlesier V. 29 giebt an, Herries habe „mehrere Schriften" von Gentz übersetzt und Haym (Artikel Gentz in Ersch und Grubers Encyklopädie S. 340) schreibt Herries eine Uebersetzung des Werkes: „Ueber den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revolution" zu. Im Katalog des British Museum ist keine englische Uebersetzung von Gentz' Schrift „Authentische Darstellung"

alors à la trésorerie, dont je ne connois pas dans ce moment la situation et les fonctions, mais dont la bonne volonté ne m'est pas douteuse, et qui m'a même assuré il y a quelque tems, qu'il se prêteroit avec plaisir à un travail de cette espèce. Si Vous pouvez engager celui-ci, mon affaire est faite. Si d'autres occupations l'en empêchent, il ne se refusera pas du moins à indiquer quelqu'un qui pourroit s'en charger à sa place, et à diriger l'exécution. Si Mr. Herries n'étoit plus à Londres, ou si quelque dérangement avoit eu lieu dans sa situation, enfin s'il est impossible de l'intéresser à cette entreprise, je Vous proposerois très-humblement d'en faire parler à Mr. Herbert Marsh [1]), que Vous connoissez probablement vous-même, ou dont Vous pourriez aisément apprendre l'adresse par Mr. Yorke ancien Ministre de la guerre [2]), avec lequel il étoit lié de mon tems. Enfin, Monsieur, persuadé que je suis, que Vous ne Vous répentirez jamais de la protection que Vous aurez accordée à cette affaire, je Vous la recommande de la manière la plus pressante, et je vous prie sur-tout de la mettre en-train aussitôt que possible, pour que celui qui voudra se charger de la traduction, ait le tems de s'y préparer. Les feuilles de l'ouvrage Allemand Vous seront adressées à-mesure qu'elles sortiront de la presse par Mr. Jackson, qui les recevra des mains du libraire [3]).

Je n'ai aucun doute sur le succès de l'autre affaire que j'ai eu l'honneur de Vous présenter dans ma lettre du 8 Mai [4]). J'ai reçu tant de preuves de bienveillance de la part de Votre gouvernement, que je n'ai pas eu le tems d'apprendre ce que c'est que la crainte d'un refus.

Si Mr. Vansittart est encore en Angleterre lorsque cette lettre Vous parviendra, je Vous prie de vouloir bien lui en communiquer le contenu, et de me recommander à ses bonnes graces. Dans quelques jours d'ici je profiterai du départ de M. le Général Ramsay [5]) pour vous prier de présenter à Mr. Pitt une lettre que j'aurai l'honneur de Vous adresser sur un objet tout particulier. En attendant je Vous présente, Monsieur, l'hommage de tous les sentimens distingués, de la haute considération, et du dévouement parfait, avec lequel je suis

Monsieur!
Votre très-humble et très-obéissant
serviteur Gentz.

---

u. s. w. vorhanden. Auch Watts: Bibliotheca Britannica 1824. I. giebt nur den englischen Titel des deutschen Originales an, ohne einer Uebersetzung zu gedenken.

1) Herbert Marsh (1757—1839) Verfasser des Werkes: „History of the Politics of Great Britain and France from the time of the conference of Pilnitz to the declaration of war against Great Britain 1799“, das zuerst in deutscher Sprache geschrieben war (auszugsweise von Gentz in seinem „historischen Journal“ veröffentlicht), nachmals Bischof von Peterborough s. Dictionary of National Biography XXXVI. 211.

2) Charles Yorke, Graf Hardwicke. Vgl. Stanhope: Life of Pitt.

3) Sir George Jackson (1785—1861) damals Geschäftsträger in Berlin. Briefe von Gentz an ihn sind enthalten in seinen „Diaries and Letters“, „The Bath-Archives“ 1873.

4) S. S. 112 Anm. 2.

5) Vielleicht George Ramsay (1770—1838). Kommandant der siebenten Division der britischen Armee in Spanien und Frankreich 1812—1814 s. Dict. of National Biography XLVII. 247.



IV.

Gentz an Hawkesbury [1]) [?].

Vienne le 17 Aout. 1805.

Monsieur!

Quoique je n'aie pas l'honneur de Vous être personnellement connu, je suppose cependant que mon nom ne vous est pas tout-à-fait étranger; el ce qui m'engage à Vous écrire est d'ailleurs de nature à m'assurer dans tous les cas une réception bienveillante.

J'ai reçu depuis quelque tems plusieurs lettres de la part d'un homme, dont j'ignorois jusques l'existence, mais qui s'est imaginé que moyennant quelques liaisons dans lesquelles je me trouve avec des personnes distinguées de l'Angleterre je pourrois contribuer quelque chose à son soulagement. J'ai voulu d'abord me soustraire à ses importunités; mais il en a tant fait, qu'à la fin j'ai dû me rendre. Je lui ai donc promis, de Vous faire parvenir la lettre ci-jointe; c'est à Vous à juger, si cet homme mérite votre secours et si vous pouvez faire quelque chose pour le tirer de la triste position, dans laquelle il paroit se trouver.

Mais je dois bien autrement compter sur votre indulgence, lorsque je saisis cette occasion, pour Vous parler d'un objet, qui vous regarde plus particulièrement. Pour peu que Vous connoissiez mes relations et le but de tout mon existence, Vous saurez que je me suis voué depuis quinze ans à une guerre-à-mort contre les principes — et (depuis qu'il n'est plus question de principes) contre les résultats de la plus exécrable révolution que jamais le monde ait vu naître. En recueillant tous les matériaux, pour former un jour le grand acte d'accusation contre l'atroce tyran qui gouverne la France à-présent, je me suis souvent occupé, comme Vous imaginez bien, de la fameuse affaire dans laquelle on Vous a fait jouer un rôle. Cette affaire est sous tous les rapports une des plus mémorables de notre tems, puisque c'est elle qui a donné immédiatement le prétexte, sous lequel cet audacieux usurpateur s'est emparé du titre d'Empereur; et il faut absolument que tôt ou tard elle soit développée dans tous ses détails. Pour ceux, qui veulent trouver la vérité, l'ouvrage de cet archi-scélérat Méhée étoit déjà la justification la plus complète qu'on ait pu publier de votre conduite [2]). Mais je Vous avoue, que je me croirois singulièrement heureux, si je pouvois obtenir de Vous-même quelques éclair-

---

[1]) Die Adresse fehlt. Ich vermute, dass Lord Hawkesbury, damals Staatssekretär des Inneren, der Adressat ist, da er durch die Schrift von Méhée de la Touche (s. u. Anm. 2) mitbetroffen war. Auch wird er in dem Briefverzeichnis bei Schlesier V. 29 als einer der Empfänger Gentz'scher Briefe in dieser Zeit genannt.

[2]) Es handelt sich um die Schrift des berüchtigten Méhée de la Touche (1760—1828): Alliance des Jacobins de France avec le ministère anglais; les premiers représentés par le citoyen Méhée, et le ministère anglais par M. M. Hammond, Yorke, les lords Pelham et Hawkesbury etc. Paris Germinal an XII. Die „affaire“ auf die Gentz anspielt, ist die der Verschwörung Cadoudals, der Processe Pichegrus und Moreaus, der Erschiessung des Herzogs von Enghien etc. S über Méhée de la Touche, der sich gleichzeitig als Agent der Royalisten und als Spion der französischen Regierung hatte bezahlen lassen, Lanfrey: Histoire de Napoléon I. Vol III. 89 ff. L. Lalanne: Les derniers jours du Consulat. Manuscrit inédit de Fauriel 1886 S. 124 ff.

cissemens authentiques sur toute la marche de cette affaire. En Vous les demandant, Monsieur, Vous sentez bien que rien ne peut être plus éloigné de moi que l'idée de Vous compromettre. Habitué depuis longtems à connoitre et à garder des secrets politiques de la plus haute importance, et intimement lié avec des hommes d'état de plusieurs pays, et nommément vos compatriotes, je regarderois ce que Vous me confierez comme un dépôt sacré dont je ne ferois usage que sous les restrictions que Vous y ajouteriez Vous-même, et dans l'époque, où cela peut porter coup. Dans tous les cas, Vous sentez bien, que rien au-monde ne m'engageroit à publier une seule circonstance qui peut Vous être défavorable; je suis convaincu d'avance qu'il n'en existe pas, et que Vous ne pouvez que gagner à un récit fidèle. Mais je ne me presserai point de le donner au public; c'est pour le moment, où nous pourrons respirer, où l'espoir de nous venger enfin sera à la-veille de se réaliser, c'est alors seulement que je ferai usage de vos renseignemens.

Je Vous demande pardon de l'assurance et de la hardiesse avec laquelle je Vous adresse cette prière. Mais je connois depuis si longtems Votre zèle pour le bien, Votre activité éclairée, Vos talens distingués et Votre dévouement à la cause des principes et de l'honneur, j'ai si souvent entendu parler de Vous, et j'ai si souvent lu de Vos lettres que c'est absolument comme si je me trouvois avec Vous dans une liaison très-ancienne. Je vous prie de remettre la réponse, dont Vous m'honorerez à M^r^. Hammond, ou bien de l'adresser directement à Sir Arthur Paget, par lequel je la recevrai sans délai [1]). Au-reste que Vous jugiez convenable de faire ce que je demande, ou que Vous ayiez des objections que je respecte d'avance par cela seul qu'elles Vous arrêteroient, permettez moi de croire que Vous interprèterez en bien la démarche que je viens de faire, et agréez l'hommage de la haute considération et du très-parfait dévouement avec lequel j'ai l'honneur d'être,

Monsieur!
Votre très-humble et très-obéissant serviteur
Le Chevalier Gentz.

V.

Gentz an Hammond [2]).

Vienne le 29 Aout 1805.

Monsieur!

Le Courier qui Vous a apporté ma dernière lettre étoit déjà parti, lorsque l'idée m'est venue, qu'un des moyens pour accélérer l'affaire que j'avois pris la liberté de Vous recommander plusieurs fois, seroit peut-être de m'adresser directement à Lord Mulgrave [3]). Si, en recevant la présente,

---

[1]) Arthur Paget (1771—1840) Diplomat, von 1801—1806 englischer Gesandter in Wien. s. Dict. of Nat. Biography XLIII. 45.

[2]) Die Adresse fehlt, aber die Hinweisungen auf frühere Briefe machen es unzweifelhaft, dass Hammond der Adressat war.

[3]) Henry Phipps erster Graf von Mulgrave (1755—1831), seit Januar 1805 Sekretär des Foreign Office s. Dict. of National Biography XLV. 233.

Vous avez déjà eu la bonté d'arranger cette affaire, et de mettre mon commissionnaire en état de partir, cette démarche à la vérité sera superflue; ma lettre cependant est écrite de manière que même dans ce cas-là elle pourroit toujours être remise, si Vous le jugiez convenable. Si la chose n'est pas encore arrangée je Vous réitère mes instances pour que Vous veuilliez bien l'appuyer autant que possible et mettre fin à un embarras, qui deviendroit infiniment pénible, si mon homme ne pouvoit pas partir à-présent.

Après cela je prends la liberté de réclamer vos bontés par rapport aux différentes lettres que je Vous ai adressées, Vous priant instamment de m'honorer d'un mot de réponse, afin que je puisse continuer en sûreté et bonne conscience à Vous adresser de tems-en-tems ce que je croirai particulièrement intéressant pour votre gouvernement.

En me référant à tout ce que j'ai dit à cet égard dans mes lettres précédentes, j'ai l'honneur d'être avec la plus respectueuse considération et le dévouement le plus invariable

Monsieur!

Votre très-humble et très-obéissant serviteur

Gentz.

VI.

Gentz an Hammond [1]).

Vienne le 23 Octobre 1805.

Monsieur!

La lettre que Vous avez bien voulu m'écrire le 13 de septembre m'a fait sous plus d'un rapport le plus sensible plaisir. Les encouragemens qu'elle me fournit ne seront pas, je vous le promets bien, perdus pour la cause que nous avons à défendre maintenant, et je me ferai un devoir de Vous communiquer le plus souvent possible mes idées sur ce qui se passe autour de moi.

Je suis bien affligé de ce que les premières réflexions que j'ai à Vous présenter depuis l'ouverture de la guerre continentale, doivent se porter sur des objets de regret, et de désolation. Nous avons essuyé de grands malheurs, d'autres nous attendent peut-être; mais le plus grand de tous seroit de s'écarter un seul moment du calme qui est indispensable pour en approfondir les causes, et de la fermeté qui peut seule en arrêter ou diminuer les effets. Nos revers ne nous sont encore que très-imparfaitement connus; des rapports vagues, ténébreux, mystérieux, dans lesquels on ignore ou on cache la moitié de la vérité sont les seuls qui soient parvenus au gouvernement. Cependant les faits principaux sont constatés, et comme ils sont tellement inattendus, que ceux qui ont connu et partagé nos espérances auront de la peine à les concevoir et à les expliquer, je crois faire une chose utile en Vous fournissant dès-à-présent quelques

[1]) Die Adresse fehlt. Dass George Hammond der Adressat war, ergiebt sich aus dem Hinweis auf die Namensverwechselung im Postscriptum. Zur Vergleichung des Inhaltes dieses Briefes sehe man Gentz' Schreiben an Starhemberg vom 24. Okt. 1805 (Mittheilungen des Instituts a. a. O. S. 123) und an J. von Müller vom 23. Okt. 1805 (Schlesier IV. 121).



données qui serviront à les éclaircir. Ce que j'aurai l'honneur de Vous dire ici n'est pas simplement le résultat de mes conjectures, ou de mes combinaisons, comme je ne suis pas militaire, ce seroit une grande témérité que de vouloir m'en fier à mon jugement dans des affaires pareilles: c'est la substance de ce que j'ai puisé dans les conversations de quelques personnes particulièrement instruites de tout ce qui se passe aux armées et dans les conseils de guerre, et particulièrement capables de juger les opérations militaires. Absorbé depuis quinze jours par des objets d'une aussi haute importance et n'ayant fait autre chose que de conférer avec ces personnes, je me suis formé, en rapprochant et combinant leurs opinions et leurs renseignemens, une idée que je crois bien correcte de l'état actuel de nos affaires. J'avois communiqué à M^r^. Paget une grande partie de ce que j'aurai l'honneur de Vous présenter; mais comme il ne fait que sortir d'une grande maladie, je ne sais s'il aura eu le tems et le courage de s'en servir. Dans tous les cas, j'aime mieux me répéter que m'exposer à Vous priver de ce qui dans les circonstances actuelles ne sauroit être trop connu, trop examiné, et trop médité par les personnes entre les mains desquelles la providence a mis les destinées des empires.

Ce que nous savons avec certitude sur les événemens, qui ont eu lieu entre le 7 et le 15 Octobre, est renfermé dans les articles suivans:

1. Que la position, que le Général Mack avoit prise le long de l'Iller de Memmingen jusqu'à Ulm a été complètement tournée par l'armée Françoise, dont une partie considérable, composée des corps de Bernadotte, de Marmont, et de D'Avoust, et renforcée par l'armée Bavaroise, (le tout montant pour le moins à 70,000 hommes) s'est portée de Wurtzbourg sur le Marggraviat d'Anspach, et violant le territoire Prussien a gagné par la principauté d'Eichstaedt le Danube qu'ils ont passé le 7 et 8 entre Ingolstadt et Neubourg; pendant que l'autre partie, commandée par Bonaparte lui-même composée des colonnes de Lannes, de Ney, de Soult etc et forte aussi de 70,000 hommes a défilé par le pays de Wurtemberg, et a passé le Danube dans les environs de Donauwörth, de sorte que dès le 8 du mois toute l'armée s'est trouvée réunie sur une grande ligne entre le Danube et Augsbourg, attaquant par derrière, et enveloppant pour ainsi dire l'armée Autrichienne, forte tout-au-plus de 80,000 hommes.

2. Qu'après des combats sanglans qui ont continué sans cesse dans les journées du 8, 9, 11, 12, 13 et 14, la position de notre armée a été forçée et rompue, et que le soir du 14 (autant que nous pouvons le démêler) le Général Mack a quitté Ulm, et s'est retiré sur la rive gauche du Danube.

3. Que dans cette même malheureuse journée il a détaché (de gré, ou par force, on ne le sait pas) le Général Jellachich avec 10 ou 12 mille hommes, pour gagner la frontière du Tyrol, lui ordonnant de prendre avec lui un corps de 11 Bataillons qu'il trouveroit à Memmingen; que l'ordre à ce corps de se réunir au Général Jellachich est arrivé trop tard, ou a été mal-rendu, enfin que tous ces 11 Bataillons sont tombés entre les mains de l'ennemi.

4. Qu'après tous ces terribles événemens l'armée de Mack a dû être réduite à 40,000 hommes tout-au-plus, 25 mille ayant été perdus dans

les différens combats, et par l'affaire de Memmingen, et 12 à 15,000 se trouvant avec Jellachich; qu'avec ces 40,000 hommes Mack vouloit tenter l'impossible pour gagner l'armée Austro-Russe (forte environ de 65 mille hommes) qui a dû se mettre en marche le 16 ou le 17 de ce mois; mais que cette jonction ne pouvoit pas se faire sans une espèce de miracle, puisque l'armée françoise avec des forces triples de celles de Mack ne lui aura pas laissé un moment de repos, et qu'on sait depuis ce matin, que Bonaparte marchoit avec 90,000 hommes pour attaquer l'armée Russe avant qu'elle puisse penser à se réunir à l'autre.

Un revers de fortune aussi subit — car il me seroit difficile, Monsieur, de Vous donner une idée de la confiance profonde que cette superbe armée de Mack (composée en grande partie de notre meilleure cavallerie!) avoit inspirée à tout le monde, même aux plus incrédules — une révolution aussi subite doit avoir eu des causes bien efficaces. M^r^. de Mack est sans contre-dit un des premiers Généraux qui existent; la célérité, la sagesse, le talent avec lesquels il a, pour ainsi dire, créé deux grandes armées dans l'espace de quatre ou cinq mois, et changé par-là de fond-en-comble le systême de la cour de Vienne, et, ce qui étoit beaucoup plus difficile, la direction de l'opinion publique, les plans savans qu'on lui attribuoit, le secret qu'il avoit si admirablement su garder sur toutes ses opérations préalables — tout cela l'avoit rendu pour quelques momens l'idole du pays et le premier homme de la Monarchie Autrichienne. Comment dans si peu de tems tout cela a-t-il pu être détruit? Je m'en vais entrer dans quelques explications sur cette question.

La première source, la cause fondamentale de nos malheurs a été la disproportion entre l'armée d'Allemagne et celle d'Italie, et la trop grande foiblesse de la première. Cette disproportion, on doit bien le dire, étoit la faute de Mack, et elle étoit uniquement celle de son caractère non pas celle de ses calculs. Lorsqu'au mois d'Avril et de Mai on commençoit à former de grands projets à Vienne, il étoit beaucoup plus vraisemblable, que la guerre commenceroit en Italie, et c'est pourquoi on rassembla sur cette frontière les premières forces et les plus nombreuses. Arrivés au mois de Juillet nous pouvions facilement nous appercevoir que Bonaparte nous ayant laissé le tems de former une armée de 250,000 hommes, le seul parti qui lui restoit à prendre étoit celui de nous attaquer en Allemagne. Il ne falloit pas être grand sorcier pour se convaincre que ses armées de Boulogne arriveroient plutôt à Strasbourg qu'à Verone, et au surplus il l'avoit annoncé dès sa première déclaration à la diète de Ratisbonne. Mack le sut et le sentit comme les autres. Mais depuis qu'il avoit fait donner le commandement de l'Armée d'Italie à l'Archiduc Charles il n'avoit jamais pu se résoudre à proposer sérieusement la diminution de cette armée. Ceci tient au caractère trop conciliant, trop accommodant de M^r^. de Mack, et à la mésintelligence à jamais déplorable, qui s'étoit établie entre l'Archiduc et lui. L'Archiduc (sans aucun motif raisonnable et guidé en ceci comme en beaucoup d'autres choses par l'influence de quelques petits esprits qui l'entourent) lui avoit voué depuis sa dernière élévation une haine acharnée, Mack s'étoit fait un principe de désarmer cette haine; il a poussé beaucoup trop loin, et payé bien cher la foiblesse de cette conduite. Au-lieu de déclarer hautement (comme

ses meilleurs amis le vouloient) que l'armée d'**Allemagne** devoit avoir 40,000 hommes de plus, et celle d'**Italie** 40,000 de moins, et au-lieu d'insister sur cette proportion à laquelle le salut de l'état étoit attaché, la bonté de son coeur a faussé toutes ses démarches, et plutôt que de faire ce que l'Archiduc auroit pu croire une hostilité personnelle contre lui, il seroit allé vers le Rhin avec 30 mille hommes.

Après cette faute capitale ce qu'il y a de plus surprenant dans la conduite de Mack, c'est la **position avancée** qu'il a cru devoir choisir. Il savoit avec certitude, ce que nous savions tous, qu'il auroit contre lui toutes les forces de la France avant qu'un seul Russe pourroit le joindre **dans cette position**. Il vous est connu, Monsieur, par quels artifices nous avions trompé Bonaparte sur nos véritables intentions, et avec quel bonheur nous y avions réussi jusqu'au commencement du mois d'Aout. Cependant Mr. de Novosilzoff ayant renvoyé ses passeports le 16 Juillet, et les mouvemens de notre armée se développant de jour-en-jour, il étoit clair, que tout ce que nous pouvions espérer **encore**, c'étoit d'endormir Bonaparte jusqu'à **la fin d'Aout**. C'étoit le maximum de nos espérances. Or, connoissant la rapidité des opérations militaires des François, nous ne pouvions pas nous dissimuler, que quand même l'armée de Boulogne ne se mettroit en marche que dans les derniers jours d'Aout, elle seroit entre Mayence et Strasbourg à la fin de septembre. D'un autre côté nous savions **positivement**, que la première Armée Russe ne pouvoit dans aucun cas être rendue sur les bords de l'Inn avant le 15 Octobre. Donc, il en résultoit que **pendant les deux premières semaines du mois d'Octobre** l'armée de Mack se trouveroit seule aux prises avec les François. Voilà, je Vous le jure, ce qu'il y a quatre semaines a été prévu, et montré au doigt, dans une petite réunion d'hommes instruits, à laquelle je me trouvois associé; voilà ce que j'ai moi-même, quoique profane en science militaire, exposé à Mr. de Cobentzl le 15 de septembre [1]), et dont il est convenu avec moi, et voilà exactement ce qui est arrivé!

Si Mack, au-lieu de s'établir sur l'Iller étoit resté avec toute son armée sur la frontière de la Monarchie, s'il avoit pris par exemple une position sur l'Inn, voici les avantages majeurs qui en seroient résultés:

1. Il falloit aux François quinze jours de plus pour l'attendre, et aux Russes quinze jours de moins pour le joindre, ce qui fesoit un gain clair et net de quatre semaines.

2. Si, réuni à la première armée Russe, et fort par là de 140,000 il attendoit les François en Bavière, la victoire lui étoit presqu'assurée, et un revers même n'auroit pas eu des suites décisives. Les François ne pouvoient plus avancer.

3. Par cette même mesure on évitoit le scandale de la défection ouverte et injurieuse de l'Electeur de Bavière. En se tenant sur sa frontière on l'auroit toujours empêché de se déclarer contre nous; et si à la fin les François étoient arrivés, froissés entre les deux grandes armées, il auroit pris le parti du vainqueur. Si nous les battions une seule fois l'Electeur ne bougeoit plus, toute son armée étoit à nous, tandis

[1]) Am 14. September hatte die „grosse Versöhnung" zwischen Cobenzl und Gentz stattgefunden. S. **Gentz' Tagebücher** I. 41. **Fournier** a. a. O. S. 177.



qu'à-présent les 26,000 hommes qu'il a donnés aux François, et l'irritation générale de son pays contre nous ont été des alliés trop utiles de nos ennemis.

4. Le seul inconvénient auquel ce plan nous exposoit, c'étoit de falloir livrer pendant quatre ou six semaines aux François la Souabe, une partie de la Franconie, et une partie de la Bavière. Mais tout bien considéré cet inconvénient imaginaire étoit plutôt un avantage pour nous. Il est bien triste pour un Allemand sincèrement attaché á sa patrie de faire un aveu pareil; mais comment le dissimuler lorsque les faits les plus éclatans en déposent? Les Electeurs de Wurtemberg, de Bade et de Bavière sont des traitres qu'il faut abandonner au mépris et à la vengeance publique. Toute cette partie de l'Allemagne, une des meilleures pour les dispositions individuelles des peuples, a été tellement dépravée par ses Princes, que notre seul espoir devoit être de la voir ramenée au bien par l'excès de son propre délire; et si les François l'avoient ravagée sans miséricorde, c'étoit, il faut le dire, un des grands services qu'ils pouvoient rendre à la cause de notre Monarchie, au salut, à la conservation de l'Europe.

Un troisième reproche qu'on fait au Général Mack (mais pour celui-ci je crois qu'il faut bien suspendre le jugement, puisque nous ne sommes pas encore en état de décider) c'est d'avoir permis aux François de passer son armée (en traversant le Wurtemberg) colonne par colonne, et de la former derrière lui. Ceci a probablement tenu à la conviction dans laquelle le Général paroit avoir été de maintenir la position d'Ulm jusqu'à l'arrivée des Russes; peut-être aussi à des renseignemens fautifs sur ce qui se passoit plus loin. Mack a eu devant lui les colonnes de Ney, de Lannes commandées immédiatement par Bonaparte; il a bien su que Bernadotte et Marmont s'étoient portés de Mayence par Aschaffenburg sur Wurtsbourg; mais on croit, on craint, qu'il n'a pas assez bien connu la force de cette armée, qu'on s'est opiniatré à appeller un corps d'observation, tandis qu'elle étoit tout-de-bon l'aile gauche de la grande Armée Françoise. Une autre circonstance sur laquelle il ne pouvoit pas compter, c'est que cette Armée, renforcée par les Bavarois prendroit le chemin d'Anspach, circonstance funeste, (mais, si Dieu ne nous abandonne pas, plus funeste, j'espère, aux François, par ses effets futurs) qui a infiniment raccourci la marche des Généraux François, les a mis en état de passer le Danube entre le 7 et le 9, et réuni toutes les forces françoises sur le Lech avant le 11.

Enfin, quelque soit le dénouement final, on ne peut pas le dissimuler, le premier acte est fini. Si Mack a le bonheur de se faire jour avec les restes de son armée, et de gagner celle des Russes (dont l'avant-garde, commandée par Mr. de Meerveld. et le centre par Mr. Kutusoff feront certainement ce que des hommes peuvent faire) il peut mettre une barrière aux François; mais il ne les repoussera plus au delà du Rhin dans cette campagne. Si au contraire Mack continue d'être malheureux, s'il ne peut pas se joindre à l'armée Russe, s'il est obligé de chercher la frontière de la Bohème, si l'armée Russe, trop foible pour lutter seule contre les François, doit se replier à son tour, certes, nous devons nous préparer à de grands désastres. Nos affaires pourroient se rétablir sur-

le-champ, si nous avions à-présent à notre disposition cette seconde armée Russe, plus forte que la première, qui se traine par les états Prussiens. Si cette armée se trouvoit aujourd'hui a **Egra**, c'est elle que Mack iroit joindre, et dans trois jours il pourroit reprendre l'offensive. Et pourquoi ne jouissons nous pas de cette ressource immense? Hélas, il faut bien le dire; puisqu'une poignée d'ignorans et de mauvaises têtes avoient formé le projet détestable, le projet insensé de forcer le Roi de Prusse dans la coalition. Si au-lieu de camper pendant deux mois sur la frontière de Prusse, (pour entrainer le Roi!!) cette armée avoit suivi la premeière [1]), si, pendant que celle-ci se rendoit par **Brünn** à **Linz** et l'autre s'étoit partie par Ollmutz sur la **Bohème**, nous aurions aujourd'hui 120,000 hommes, qui joints à nos forces dispersées, mais non pas anéanties, nous donneroient 200,000 hommes d'excellentes troupes à opposer aux François. L'extravagance de Mr. de Wintzingerode [2]) (un des hommes qui dans ces derniers tems ont fait le plus de mal à l'Europe) la bêtise de deux personnes à Vienne qu'il avoit gagnées pour ses misérables projets, enfin, il m'en coute de le dire, mais encore la foiblesse de Mack, qui auroit **dû**, qui auroit **pu** pulveriser ce plan (qui m'a avoué au commencenment d'Aout qu'il n'y comptoit pas **beaucoup**) ont tout perdu. Quel bonheur encore que des événemens imprévus aient contrebalancé l'effet de cette faute impardonnable, et que de-moins le Roi de Prusse, s'il me se joint pas à nous de coeur et d'ame, ne nous combattra pas non plus, chose que nous risquons évidemment, dont Mr. de Wintzingerode se moquoit, et qui n'en auroit pas moins livré dans trois mois tout le continent, pieds-et-poings [3]) liés à l'exécrable tyrannie de la France! — Cette idée fait dresser les cheveux.

Maintenant il s'agit de savoir, quel parti on peut tirer des circonstances embarassantes mais non pas désespérées dans lesquelles nous nous trouvons. Voici quelquesunes de **mes** idées; dans un moment pareil je crois m'acquitter d'un devoir sacré en Vous les communiquant sans méthode ni parure quelconque.

1. Avant-tout il ne faut pas perdre la tête. — J'espère que ce malheur là ne nous arrivera pas, et je compte sur-tout extrêmement sur le sang-froid, la fermeté, et les sentimens honorables dont l'Empereur de Russie a fait preuve depuis quelques mois. Les choses remarquables qu'il vient de dire au Prince d'Auersperg [4]), son voyage à Berlin, celui qu'il va faire à Vienne, la confiance qu'il inspire par-tout, nous encourageront et nous soutiendront. Les dispositions personnelles de l'Empereur d'Allemagne sont excellentes. Il ne succombera pas de si-tôt au découragement; et ses Ministres, quelques foibles qu'ils soient, ayant une fois pris le parti

[1]) Ms. seconde.

[2]) Der russische General Ferdinand von Wintzingerode (1770—1818) S. **Allg. Deutsche Biographie** 43, 503 und über seine diplomatische Thätigkeit im Jahre 1805 die Werke von **Beer, Fournier, Wertheimer**. Wie schlecht Gentz über vieles unterrichtet war, hat namentlich Fournier S. 177 ff. nachgewiesen.

[3]) Ms poinds.

[4]) Ich muss es österreichischen Forschern, denen bessere Hilfsmittel zu Gebote stehen als mir, überlassen, diese Anspielung zu erklären. Die **Allg. Deutsche Biographie** und **Wurzbach: Biogr. Lexikon des Kaiserthums Oesterreich** lassen im Stich.

de se révolter contre l'oppresseur commun, ne peuvent pas reculer sans se noyer dans la honte. L'opinion publique est équivoque; elle étoit aux nues avant l'ouverture de la campagne, elle tombe à vue d'oeil après les premiers revers; il faut donc la soutenir; et si je pouvois vous exposer tout ce que j'ai fait pour ma foible part dans cette partie essentielle, vous me fériez l'honneur de Vous livrer avec moi à l'espoir d'un triomphe final.

2. Il faut tout-de-suite refaire l'armée. Nous avons, supposé même que Mack n'ait plus que trente-cinq mille hommes, lorsqu'il arrivera au port, nous avons dis-je 65,000 hommes sur l'Inn; s'ils se replient, nous ne les perdons pas; s'ils sont battus il en restera toujours entre 40 et 50 mille. Avec les corps de réserve qui se forment, et dont on doit accélérer l'organisation, avec 20 mille hommes que la diète de Hongrie vient de nous promettre (outre la levée en masse de 50m) pour compléter l'armée, et lesquels, à-la-vérité ne devoient être disponibles que dans trois mois, mais qu'il faut demander, presser, sur-le-champ il sera très-possible de former dans six semaines peut-être plutôt une nouvelle armée de 120,000 hommes sur nos frontières. Si avec cela on parvient à accélerer la marche de la seconde armée Russe; nous aurons de ce côté-là encore 70 ou 80m hommes, prêts à tout entreprendre. Si nous empêchons les François d'entrer dans les pays héréditaires, ou du-moins d'y faire des progrès, nous pouvons dans moins de deux mois reprendre l'offensive en Allemagne. Mais il ne faut pas perdre un instant.

3. Il faut que l'Archiduc Charles frappe quelque grand coup en Italie. — Il est bien déplorable que cette armée dont la supériorité étoit si évidente, n'ait pas commencé ses opérations depuis quatre semaines. Mais l'Archiduc, secrètement mécontent et irrité (— parcequ'on s'est décidé à la guerre malgré lui — parcequ'il désapprouve tout ce que Mack entreprend — parceque sa haine et sa jalousie contre celui-ci l'emportoient sur toute autre consideration) n'a pas montré jusqu'à présent cette énergie qu'on lui connoissoit autrefois, et il est de plus extrêmement mal entouré [1]).« Il a auprès de lui d'excellens généraux, mais aucun, du-moins aucun parmi les principaux, qui ait l'esprit entreprenant et l'âme active; ce sont tous des calculateurs et des tacticiens, comme Bellegarde [2]), Jack [?], Grünne [3]) etc. ou bien — ce sont les derniers des hommes comme les Aides-de-Camp de l'Archiduc. — Dans le moment actuel il n'est pas même à désirer que l'armée d'Italie fasse de trop grands progrès; après ce qui est arrivé en Allemagne elle ne peut et elle ne doit pas trop s'avancer. Mais ce qui est infiniment désirable, et même indispensable, c'est que d'abord par quelque action éclatante l'opinion publique soit relevée; ensuite que l'Archiduc passant le Mincio, investissant Mantoue, et tournant le lac de Garda prenne une position moyennant laquelle toutes les entrées du Tyrol restent à sa disposition, pour menacer en cas-de-besoin l'armée Françoise

---

[1]) Vgl. Wertheimer a. a. O. I. 311 »Nichts wäre irrthümlicher, als den italienischen Feldzug Erzherzog Karls nach den Briefen von Gentz zu beurtheilen«.

[2]) Heinrich Graf von Bellegarde (1756—1846) hatte rühmlichen Antheil an der Schlacht von Caldiero, s. Allg. Deutsche Biographie 2, 305.

[3]) Philipp Grünne, Graf von Pinchard (1762—1854), 1805 Referent des obersten Chefs des Kriegswesens, s. Allg. Deutsche Biographie 10, 55.

en Allemagne d'une diversion de ce côté-là. — Il a dû commencer ses opérations le 16, jusqu'aujourd'hui on n'en a aucune nouvelle.

4. Enfin, il faut certainement ne rien négliger pour cultiver les bonnes intentions dans lesquelles la Prusse paroit se trouver depuis quelques semaines. Cependant, permettez-moi, Monsieur, de Vous exposer encore sur ce point quelques-unes de mes idées; elles peuvent se ressentir de la crise du moment, elles peuvent être erronnées; mais dans tous les cas je crois qu'elles méritent votre attention.

Depuis que je suis à Vienne je n'ai fait jour et nuit que prêcher la nécessité d'une alliance avec la Prusse. Tout ce que j'ai adressé à votre gouvernement de lettres et de mémoires depuis trois ans, en fait foi; et je regarderai toujours comme une erreur fondamentale, et peut être irréparable d'avoir entamé une nouvelle guerre contre Bonaparte sans s'être préalablemant assuré de la Prusse. Je pourrois écrire un livre sur les causes de cette funeste méprise; car je les connois toutes; mais il n'en est pas question à présent.

Je serai donc certainement le dernier homme à combattre ce qui peut consolider une liaison intime entre Vienne et Berlin. Mais je dois Vous le confier, depuis quelques semaines il se réalise chez nous ce que le poëte a dit dans son tems:

Dum vitant . . vitia, in contraria currunt! Non-content de recevoir avec reconnaissance les premières ouvertures de la cour de la Prusse, de la flatter, de la cajoler, de la rechercher — tout cela est bon et sage — on lui parle comme si notre salut, et notre existence étoit irrévocablement lié à ses résolutions, et le langage qu'on lui tient depuis les revers sur le Danube, est tout aussi impolitique qu'il est indécent et indigne d'une grande puissance. On vient de la conjurer de faire entrer ses troupes en Bohème. Cette démarche est fausse et pernicieuse au-delà de tout ce qu'on peut imaginer. Elle produira d'abord sur l'opinion publique de notre pays un effet qu'on ne peut calculer que quand on connoit ce pays. Elle amenera de plus, comptez-y, Monsieur, dans moins de trois mois un refroidissement, une jalousie mutuelle, une brouillerie complète entre les deux puissances. Non! Non! C'est comme auxiliaire et non pas comme protecteur que le Roi de Prusse doit intervenir dans cette guerre. Dès qu'il ne peut pas agir de son côté, et tout-à-fait isolé des armées Autrichiennes l'objet principal est perdu. Déjà tout amalgame entre des troupes Autrichiennes et Prussiennes est le comble de la mauvaise politique. Ces troupes ne peuvent jamais agir ensemble; tout s'y oppose. Battus avec nous, ils nous en imputeront le tort; victorieux avec eux, nous-voudrons leur en enlever le mérite. Le repentir le plus amer succédera au desir momentané de se voir soulagé dans une grande crise; l'Autriche sera peut-être sauvé pour six mois; mais l'Allemagne, mais l'Europe sera perdue pour toujours.

S'il m'est permis d'ajouter à tout ce que je viens de dire quelques réflexions sur ce que je crois dans ce moment-ci être la vraie politique du Gouvernement Anlgois, qui doit toujours tenir la balance entre les grandes cours du continent, voici ce que je proposerois:

Je crois d'abord, et je compte assez sur la générosité et sur la magnanimité de Votre Ministère pour ne pas même en douter, que vous devez tout faire pour encourager et soutenir la Cour de Vienne dans ses premiers

revers; non seulement qu'il me paroit essentiel que vos négociations pécuniaires ne se ressentent le moins du monde de rien qui pourroit indiquer de la défiance ou des craintes, je crois encore que quelque déclaration formelle, soit qu'elle se fasse à Londres ou ici, quelque note solemnelle, dans laquelle en rappellant les grands objets de cette guerre, vous écarteriez toute idée de découragement, de pusillanimité, d'abandon, en exprimant laconfiance, que vous avez dans la fermeté inébranlable de l'Empereur, feroit dans l'époque où nous sommes un bien infini. Je sais que cela produiroit un grand effet; et si la chose n'étoit pas trop contraire aux formes établies dans Votre cabinet ce seroit ici le cas, où une lettre adressée par Sa Majesté le Roi lui-même à l'Empereur seroit d'un avantage incalculable. La cour de Vienne, vous le croyez comme moi, doit toujours être la base et le centre de toutes les grandes entreprises contre la France; il est donc de toute nécessité que cette cour ne foiblisse pas, et il faut saisir tous les moyens imaginables pour détourner un malheur pareil.

Ensuite il me paroit nécessaire, que vous éclairiez l'Autriche sur ses véritables intérêts par-rapport à la Prusse. Tout en insistant sur la nécessité de gagner et de conserver la Prusse, au prix même de beaucoup de sacrifices, vous devez empêcher, par les raisons que je viens de Vous soumettre, que la cour de Vienne ne se jette pas aveuglement entre ses bras; vous devez sans cesse faire sentir à la cour de Vienne que ses forces bien organisées, et réunies à celles de la Russie suffisent et d o i v e n t suffire pour la défense de ses pays héréditaires et de tout le midi de l'Allemagne, et que toutes les forces de la Prusse doivent être concentrées pour opérer la grande diversion, la seule puissante et décisive, l'attaque des Pays-Bas et de la Hollande. Si les forces Prussiennes sont éparpillées en Franconie, en Bohème, sur la frontière de la Bavière, ou même en Westphalie, nous nous soutiendrons pour quelques mois par des opérations bien-combinées mais nous finirons par périr tous ensemble. Que l'armée Prussienne se trouve d'ici à quatre semaines devant M a e s t r i c h t, et d'ici à trois mois devant L i l l e, — personne n'aura à craindre de voir les François devant Vienne.

Je vous demande pardon de la forme crue, et de l'espèce du désordre dans lequel je vous présente mes réflexions. Je n'ai pas eu le tems de les rédiger, et je crois qu'il ne s'agit que de se faire entendre dans un moment comme celui-ci. Je me croirois le plus heureux des mortels, si ceux auxquels vous jugerez convenable de communiquer cette lettre y trouvoient seulement quelques apperçus justes, et dont on peut tirer parti. — Je publierai dans huit jours un petit ouvrage „sur les relations entre l'Autriche et la France depuis la paix de Luneville.“ C'est un chapitre seulement d'un travail plus étendu que je ferai paroitre cet hiver „sur l'équilibre politique de l'Europe“ et dans lequel je me propose aussi de traiter à-fond la question de ce qui est proprement l'intérêt de l'Europe dans la guerre entre l'Angleterre et la France [1]). J'en ai détaché le chapitre sus-dit, puisqu'il faut frapper vite, et puisque c'est celui qui in-

[1]) „Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichtes in Europa“ Petersburg (Leipzig) 1806.



fluera le plus sur l' opinion de ce pays. Aussitôt qu' il sera imprimé j' aurai l' honneur de vous l' adresser.

Je Vous prie, Monsieur, et très-particulièrement, de m' annoncer le plutôt possible la réception de cette lettre: Vous sentez bien, que pour soutenir mon courage et mon activité, il faut que je sache toujours, que vous accueillez mes idées et que Vous les trouvez bonnes à quelque chose. Trois lignes écrites dans ce sens, et je ne vous en demande pas d' avantage, m' animeront plus que tous les encouragemens que je puis trouver autour de moi. La manière infiniment honorable dont on a parlé l' autre jour dans le Morning-Post d' un de mes mémoires de l' année dernière, et la traduction excellente qu' on y avoit fait de quelques passages de ce mémoire, m' ont prouvé de-nouveau, que quelques peines qu' on éprouve quand on a toujours à combattre les opinions perverses du continent, on ne fait jamais un faux calcul en comptant sur les suffrages de votre admirable pays.

Je vous prie d' agréer l' hommage da dévouement invariable avec lequel j' ai l' honneur d' être,

Monsieur
Votre très humble et très fidèle serviteur
Gentz.

P. S. Vous parler dans ce moment d' affaires particulières me pèse sur l' ame. Excusez-moi donc par l' extrême nécessité. Je ne vous demande pas un nouveau secours immédiat; mais comme je ne puis pas supposer que votre gouvernement me retirera jamais les siens, je vous supplie seulement de promettre à Mr. Coutts [1]) pour un tems indéfini, mais cependant de manière à lui inspirer de la confiance, que ce que je pourrai tirer sur lui jusq' à concurrence de 6 ou 800 L. St. sera remboursé. La situation, où nous nous trouvons ici est telle que d' un jour à l' autre l' ennemi peut se touver à notre porte. Mon nom est inscrit à la première page du livre des destinées de ces scélérats. Je crois qu' il n' est pas bien loin du votre (quoique leur extrême ignorance les ait fait l' autre jour confondre celui-ci avec celui de M. A. S. Hammond controlleur de la marine) [2]) et vous sentez bien, que comme ma personne est tout mon bien, je ne puis pas l' exposer à leur vengeance. Je serai donc obligé de décamper parmi les premiers. Dans cette crise terrible il n' y a que la générosité de notre ministère qui puisse me conserver à la chose publique. Agréez donc la demande que je vous fais pour M. Coutts. Alors je serai toujours sans inquiétude, surtout qu' en cas de besoin je pourrai avoir mon recours de ce côté là. J' ai écrit à Coutts de se présenter chez vous à cet effet et ma confiance en vos bontés et celles de Lord Mulgrave auquel je vous prie de présenter mes très humbles hommages est trop illimitée pour [que] [3]) je craigne que vous lui donniez un refus.

---

[1]) S. o. S. 109 Anm. 5.

[2]) Andrew Snape Hammond (1738—1828). S. Dictionary of National Biography XXIV. 251.

[3]) que fehlt im Ms.



VII.

Gentz an Hammond [1]).

Vienne le 1 Novembre. [1805]

Monsieur!

Lorsque j'ai eu l'honneur de Vous adresser ma lettre du 23, il manquoit encore le dernier complément à nos malheurs. Vous savez à présent quel en a été le terrible denoûement.

Connoissant d'ancienne date l'extrême foiblesse de ceux qui sont à-la-tête de l'administration de ce pays, Vous pouvez aisément vous figurer l'excès de consternation et d'embarras qui règne ici. C'est bien moins le désespoir de voir ruinée la plus belle des causes, de voir ce premier grand effort vers la délivrance de l'Europe honteusement échoué, et le pouvoir de la France raffermi et augmenté au-lieu d'être ebranlé, c'est bien moins cette douleur noble et élevée, que la crainte, platte et vulgaire de l'arrivée des François à Vienne, et mille considérations particulières, toutes plus mesquines les unes que les autres, qui les occupent.

Si leurs dispositions actuelles n'étoient pas liées directement à la destinée future de l'Europe, on se contenteroit de les plaindre, et de les abandonner à leur misère. Mais il ne faut pas se le dissimuler; c'est ici l'avant-dernier acte de la destruction finale de l'Europe. Si l'Autriche succombe cette fois-ci, le continent est à-jamais paralysé et asservi, et la seule question qui reste est celle du tems qu'il faudra aux François pour écraser impunément l'Angleterre.

Il est donc de la plus haute, de la plus extrême importance d'obvier à un malheur qui entraineroit après lui tout ce que l'imagination peut concevoir de plus déplorable. L'examen des moyens par lesquels l'Autriche peut être préservée du désespoir est dans ce moment-ci le plus grand objet de toute la sphère politique; et chaque cabinet doit entrer dans cet examen à l'exclusion même de toute autre affaire quelconque, jusqu'à ce que l'on soit arrivé à quelque résultat satisfaisant.

Si la cour de Vienne possédoit l'énergie et les talens qui lui manquent, elle trouveroit encore dans ses propres forces, et dans sa situation politique tout ce qu'il lui faut pour se relever après les désastres qu'elle a éprouvés.

Ses forces sont loin d'être épuisées; sa situation politique est meilleure qu'elle ne l'a été depuis quinze ans. Elle a encore 100 mille hommes, en Italie, 40 mille dans le Tyrol, 20 mille sur l'Inn qui forment avec les Russes une armée de 60 à 70 mille hommes; indépendamment des débris de l'armée détruite, des reserves, de la levée en masse en Hongrie. Si l'Archiduc Charles commençoit par battre Massena et assez vigoureusement, pour que celui-ci ne put pas, du-moins en quatre semaines, penser à une expédition contre les provinces de l'Intérieur, si après cela il se réunissoit à l'armée du Tyrol, se portoit par des marches forçées sur Salzbourg (point central de toutes nos opérations) et agissoit de concert avec l'armée Austro-Russe, nul doute, que dans moins de quatre semaines il

[1]) Die Adresse fehlt, ergiebt sich aber aus dem Verweise auf den Brief vom 23. Okt. Vgl. die Briefe an Starhemberg und J. von Müller vom 3. Nov. 1805 a. a. O. S. 125 und S. 128.

pourroit purger l'Allemagne de la présence des François. On n'est pas aux abois, quand on a encore des moyens pareils à sa disposition.

Mais l'Archiduc Charles n'en fera rien. J'ai eu trop souvent l'occasion de vous le peindre pour revenir ici sur son portrait. Je ne sais pas si dans une autre guerre, si sous des circonstances tout-à-fait différentes, il reprendroit encore une fois le caractère qu'il a montré pendant un petit nombre de momens brillans dans sa vie. Mais ce qui est indubitable c'est qu'il ne le déploira pas dans la guerre actuelle. Il est outré contre les Ministres qui ont appelé Mack, contre l'Empereur qui l'a protégé, contre la guerre, qu'il a constamment désapprouvée, contre les Russes, qu'il a toujours eus en horreur, contre tous les projets, contre tous les arrangemens, contre toutes les mesures militaires et politiques puisqu'il les regarde uniquement comme l'ouvrage de ses ennemis. Les François ont passé l'Adige; il a essuyé un échec le 24, qui lui a couté 1700 hommes, et 7 à 8 canons; il se repliera, il arrivera à Vienne, il prêchera la paix, il la signera, — n'en doutez point — si on ne change pas de fond-en-comble l'état des choses. Il se jettera avec son armée sur la Styrie, en attendant les François disposeront de l'armée du Tyrol, puis de l'armée Austro-Russe, puis de la sienne.

Il en est de même de la situation politique de l'Autriche. Sûre de l'alliance de la Russie et de l'Angleterre, et voyant que la Prusse, loin de travailler contr'elle, fait des voeux pour sa cause, et fera dans tous les cas quelques efforts pour la soulager, il est clair qu'elle se trouve placée sur une base magnifique, et que sa position fondamentale est meilleure qu'elle ne l'a été depuis longtemps. Mais les Ministres n'ont plus d'yeux pour voir l'ensemble de cette position; ils ne s'arrêtent qu'aux détails. Il est donc de toute nécessité de les rapeler sans cesse au grand objet de cette guerre, qui n'a pas été résolue pour defendre la frontière contre un ennemi qui l'eut menacé directement, mais pour changer un état de choses avec lequel il n'y auroit plus rien eu à défendre dans deux ou trois ans. Le Ministère Autrichien a déjà commis la faute capitale de dénaturer le caractère de cette guerre dans plusieurs de ses premières démarches, en faisant naitre l'idée qu'elle la regardoit comme une guerre défensive; il faut tout faire pour empêcher que cette funeste méprise ne s'étende pas plus loin.

Tous les yeux sont fixés à-présent sur la détermination finale du Cabinet de Berlin. Elle doit nous être connue dans peu de jours; c'est elle qui décidera du sort de cette guerre. Si le Roi de Prusse se déclare pour les Alliés sans restriction ni modification, nul doute, que le Cabinet de Vienne, malgré sa foiblesse et sa consternation ne se soutienne cette fois-ci au-milieu de la tempête. Jusqu'ici le langage de ce cabinet est heureusement resté le même; la première ouverture de paix, faite par Bonaparte lui-même au Général Mack après les événemens d'Ulm [1]), vient d'être déclinée; la liaison intime de l'Empereur avec le Souverain de la Russie sera toujours une forte barrière contre les accès de pusillanimité et de découragement; et si la Prusse se déclare, je garantis qu'il ne sera pas question d'un changement total de système dans les premiers six mois.

[1]) Vgl. Wertheimer a. a. O. I. 305.



Le seul danger qui nous menacera alors sera celui qui nous viendra de la Prusse elle-même, puisque cette puissance, en la supposant même montée au plus haut dégré de vigueur qu'elle puisse atteindre, n'en aura jamais assez pour ne pas mêler des propositions pacifiques parmi les opérations de la guerre même la plus active.

Mais si la Prusse ne venoit pas à notre secours d'une manière bien décisive, ou si seulement elle se contentoit de nous soulager momentanément par quelque démonstration sérieuse du côté de la Franconie, en se réservant de confier le reste au succès de quelque médiation ou négociation avec la France, dans ce cas-là, Monsieur, je ne balancerai pas un instant à regarder comme un événement immanquable la conclusion de quelque paix funeste avant la fin de l'hiver. Je dis, que je regarderai alors cet événement comme immanquable, à-moins qu'on ne trouve de nouveaux moyens, et des moyens bien efficaces pour contre-balancer les causes qui le produiront.

Encore une fois: La recherche de ces moyens est devenue la plus grande affaire des cabinets de l'Europe. On se refait après les plus terribles revers; les armées détruites renaissent dans un pays, dont les ressources sont immenses; une campagne heureuse fait oublier tous les malheurs précédens; mais lorsque l'esprit d'un gouvernement est tué, il n'y a plus d'espoir; et si ce malheur arrive cette fois-ci à l'Autriche, elle est morte sans espoir de résurrection, et toute l'Europe avec elle.

Permettez-moi donc de Vous exposer ici ce que je crois que Votre Gouvernement pourroit faire dans une crise, où vos démarches doivent aussi essentiellement influer sur le sort de la cause commune. Les mesures que je m'en vais Vous présenter, ne seront peut-être pas toutes de nature à être exécutées: elles rencontreroient peut-être chez Vous des obstacles que je ne puis pas juger à la distance où je me trouve. C'est à Vous certainement à prononcer sur mes propositions. Mais je crois rendre un des services les plus essentiels à la cause commune, en vous les soumettant telles que je les crois conformes à la position des choses ici; et comme d'un côté je connois aussi exactement que qui que ce soit les intérêts et les besoins de la Cour de Vienne, et que d'un autre côté mes sentimens pour l'Angleterre sont trop connus pour que je puisse jamais être accusé de vouloir sacrifier ses intérêts à un but étranger quelconque, je me flatte de réunir en ma personne tout ce qui peut me rendre digne d'être écouté de Vous dans cette occasion solemnelle.

Je crois que les mesures par lesquelles l'Angleterre doit venir au secours de l'Autriche sont de trois espèces différentes; mesures de procédés; mesures militaires; mesures politiques.

J'appelle mesure de procédé tout ce qui dans ce moment pénible peut s'adresser aux sentimens personnels de l'Empereur et des principaux Ministres. Déjà dans ma lettre précédente j'ai pris la liberté de toucher cet objet; je suis plus que jamais persuadé de l'excellent effet, que produiroient des mesures pareilles. Je place toujours à-la-tête de tout une lettre que Sa Majesté le Roi écriroit à l'Empereur, laquelle (si des objections à moi inconnues ne rendent cette résolution impracticable), seroit d'autant plus efficace que cette démarche est moins dans les habitudes de Votre Auguste Souverain, et que par cela même elle frapperoit extrême-

ment. Il faudroit ensuite ajouter aux communications verbales de Votre Ministre des notes rédigées d'aprés vos instructions particulières, et présentant à cette cour la nature et les objets de la guerre dans toute la clarté et dans toute la force que Vos hommes d'état sont si éminemment capables de porter dans des représentations pareilles. Enfin je crois aussi, que si Mr. Paget [1]) étoit revêtu dans ce moment même du caractère d'Ambassadeur, outre le poids et l'éclat que cela ajouteroit à ses négociations, la résolution en elle-même, et le choix de l'époque seroient singulièrement propres à montrer à la cour de Vienne, quel intérêt constant Vous attachez à tout ce que peut la relever et la soutenir.

Quant aux mesures militaires, il ne me conviendroit certainement pas d'entrer dans aucun détail sur celles que je crois les plus convenables à nos besoins et intérèts actuels. Mais ce n'est aussi pas sous ce point-de-vue là que je veux envisager cet objet. Il me suffit de vous assurer en général, qu'une expédition quelconque, que l'arrivée d'une Armée Angloise sur quelque point du continent que ce soit en France, en Hollande, en Allemagne, en Italie, seroit un avantage incalculable dans les circonstances actuelles. Outre la diversion réelle qu'elle opéreroit, elle frapperoit l'opinion publique de la manière la plus éclatante et la plus salutaire. Réunis aux forces de la Prusse, ou, si celle-ci ne s'engageoit pas aussi loin, de la Russie et de la Suède, un corps Anglois de trente-mille hommes pourroit dans ce moment-ci changer la face de l'Europe. Car si, pendant que l'armée principale de Bonaparte (sa seule armée active et proprement disponible) est occupée dans le Midi de l'Allemagne, 60 mille hommes se portent sur les revers de la Hollande, tandis que 30 mille Anglois débarquent sur la côte, ou bien le ciel a juré la perte de l'Europe, ou la Hollande est perdue pour la France, et la principale frontière de celle-ci entamée dans moins de deux mois. Mais il n'y a pas une heure à perdre.

Enfin, les mesures politiques se réduisent maintenant toutes à une seule. Je suppose que vos relations avec la Russie et que les dispositions personnelles du Cabinet de Petersbourg sont telles, que de ce côté-la il n'y a plus ni crainte ni incertitude. La Cour de Vienne ne peut pas bouger, et ne bougera pas, si la conduite de la Prusse ne lui en offre le motif ou le prétexte. C'est donc la Prusse qu'il faut travailler sans relâche mais je crois que le moment est venu, où il faut la travailler sur une autre base, et sur d'autres principes que tous ceux que l'on a pu suivre jusqu' à présent.

Il est à-la-fin universellement reconnu, que sans le concours complet et constant de la Prusse, la France ne peut pas être renvoyée dans ses anciennes frontières. Cette vérité a été entrevue, développée, prêchée depuis quatre ans par des personnes, dont les lumières ne pouvoient pas être contestées. Il est évident, que si la Russie se déterminoit même à mettre en-campagne 400 mille hommes de ses troupes, et de les joindre à toutes les forces de l'Autriche, cette masse ne suffiroit pas pour atteindre le grand objet de toute réunion raisonnable contre la France. La puissance colossale de celle-ci ne sauroit être vaincue si elle n'est pas attaquée simul-

---

[1]) S. o. S. 116, Anm. 1.

tanément sur ses deux flancs. Or, les forces de la Russie seront tout ce que l'on voudra; *leur direction* ne convient pas à la grande entreprise. Ces forces sont toujours placées derrière celles de l'Autriche; c'est par l'Autriche, c'est-à-travers ses pays, que les Russes peuvent seuls atteindre la France; car si même ils envoyoient une armée de cent-mille hommes contre la Hollande, et que la Prusse leur permit de le faire, dès-que celle-ci n'agit pas positivement avec elle, cette armée, séparée tout-à-fait du corps de l'Empire ne peut pas se soutenir long-tems. C'est toujours sur la ligne des possessions Autrichiennes que les forces Russes doivent attaquer la France, et il en résulte que toute Armée Russe ne sera jamais qu'une Armée Auxiliaire, dont tout l'avantage consiste à dispenser la maison d'Autriche de lever autant de troupes de plus sur son propre territoire.

Mais la Prusse est la seule des grandes puissances dont les forces soient placées de manière à ce qu'elles peuvent directement concourir au but. La direction des forces Prussiennes est précisément ce qu'il faut à l'Europe pour attaquer la France avec succès. Si, pendant que l'Autriche et la Russie opèrent en Italie, en Suisse, et dans le midi de l'Allemagne, le Roi de Prusse, secondé par l'Angleterre, et en cas-de-besoin par la Suède et le Danemark, se porte avec 150 mille hommes sur le Bas-Rhin, attaque les places de la Meuse, se rend maître de Maestricht, ensuite de Breda, de Bergen-op-Zoom etc., prend ainsi la Hollande à-revers, entre dans les Pays-bas, menace l'ancienne frontière de la France, alors mais seulement alors nous avons deux, et avec l'Italie, même trois grands théâtres de guerre, et toutes les probabilités se réunissent en notre faveur. Si les François ont du succès d'un côté, les progrès que l'on peut en attendant faire de l'autre les forcent à quitter leur avantage, ou mettent la partie victorieuse en-état de secourir la partie souffrante. Cette même manoeuvre (et il n'est pas, Dieu-merci, impossible d'avoir des succès partout) cette manoeuvre répétée plusieurs fois doit nécessairement harceler, vexer, et affoiblir la France au-point de modérer finalement la fougue de son activité et de son insolence.

C'est pour avoir méconnu ces vérités, Monsieur, que nous déplorons aujour-d'hui le non-succès de nos premiers efforts. Il est bien triste de falloir le dire; mais cette-fois-ci on pouvoit gagner la Prusse, si on prenoit les mesures indiquées par une infinité de symptômes que l'ineptie des uns n'a pas vus, et que l'opinatreté des autres n'a pas voulu voir. De misérables préventions ont rendu sourd le Cabinet de Vienne à tout ce qu'on pouvoit lui offrir de plus sage et de plus convaincant sur cet objet.

„Jamais la Prusse ne sortira de l'atmosphère de la France; — jamais la Prusse ne fera la moindre démarche en notre faveur — elle est irrévocablement perdue pour toute cause commune“ — voilà les objections qu'on étoit sans cesse condamné à entendre, et qui déjà-à-présent sont si complètement démenties par ce qui se passe sous nos yeux. A l'époque de ces préventions avoit succédé plus-tard celle de l'aveuglement et d'une confiance téméraire. On croyoit ne plus avoir besoin de la Prusse, puisque la Russie étoit avec nous. Seconde erreur que nous avons payée bien-cher. Mais il en restoit encore une troisième qui nous auroit infailliblement anéantis, si la providence — car les hommes n'y ont été pour

rien — si la providence n'étoit pas venue à notre secours. C'étoit celle qui nous a fait croire que nous pouvions forcer la Prusse.

Il faut tirer le voile sur toutes ces méprises funestes. La cour de Vienne en est cruellement punie, et elle a fait amende honorable. Jamais repentir n'a été plus amer, jamais révolution de système politique plus radicale; dans moins de huit jours nous sommes arrivés de l'éloignement le plus décidé à l'abandon le plus entier et le plus illimité; et la seule chose qu'on puisse à-présent reprocher à la Cour de Vienne dans ses rapports avec la Prusse c'est d'avoir trop oublié sa dignité, et peut-être d'avoir compromis ses intérêts futurs, et les intérêts de la cause commune, par la nature et sur-tout par le ton et la couleur des démarches qu'elle vient de faire à Berlin.

Cette résipiscence tardive ne suffira pas pour assigner à la Cour de Prusse le rôle qu'elle doit nécessairement jouer dans la crise actuelle, si tout ne doit pas être perdu. Ce seroit de nouveau une erreur à-jamais déplorable que de se contenter de ce que le Roi de Prusse peut faire, pour sauver Vienne, pour empêcher l'ennemi d'entrer en Bohème, ou même de forcer les François à une paix qui rétabliroit le Status quo ante bellum. Cette guerre n'a pas été entreprise pour défendre la capitale ou les provinces de la Monarchie Autrichienne contre une invasion, elle n'a pas été entreprise pour empêcher cette Monarchie de perdre encore le Tyrol et Venise après tout ce qu'elle a perdu auparavant; elle n'a pas été entreprise pour maintenir le Status quo; elle a été entreprise pour le changer. Malheur à nous tous si nous oublions ce principe fondamental! Cette guerre devoit chasser les François de l'Italie; elle devoit rendre à la Suisse et à la Hollande leur véritable indépendance; elle devoit relever l'Empire d'Allemagne et le mettre à l'abri de ces infâmes attentats dont l'Electorat d'Hannovre, les villes maritimes, dont Francfort, Carlsruhe, Munic etc. ont été successivement le théatre. Et si cette guerre ne nous conduit pas à ces objets, il est démontré qu'aucune autre ne le fera. Car après cette guerre, si elle finit malheureusement, il n'y a plus de ressource que dans la résignation générale, qui sera suivie de bien près par la destruction générale. Il faut donc que tout soit mis en-oeuvre pour que cette guerre ne manque pas son but.

Mais elle le manquera à-coup-sûr, si on ne peut pas engager la Prusse à y coopérer, non seulement comme auxiliaire, mais comme puissance principale. C'est encore bien peu de chose, si elle ne fait que détourner les François de leurs projets contre Vienne, ou si elle nous sauve du malheur de signer une paix qui nous enleveroit nos derniers boulevards. La Prusse doit agir avec toutes ses forces jusqu'au dernier moment; réunie à l'Angleterre et aux puissances du Nord, elle doit se charger de toute la partie septentrionale de la puissance françoise tandis que la Russie et l'Autriche opérerent vers le Midi. Elle doit convenir avec les Cours de Londres, de Petersbourg et de Vienne, elle doit convenir préalablement des conditions auxquelles seules la paix générale sera signèe.

Pour l'engager dans cette route et sur-tout pour l'y maintenir, il faut trouver des aiguillons d'une force majeure. Il faut montrer à la Prusse des perspectives tellement vastes, que les François ne soient plus capables de nous gagner de promesses auprès d'elle. Je crois que le

moment en est venu; je le dis en gémissant, mais on doit le déclarer, puisque telle est devenue la condition de l'existence future de tout ce qui nous est cher: Si la Prusse ne peut pas être entrainée ou conservée à un moindre prix, il faut lui promettre même le partage de l'Allemagne avec l'Autriche. La France ne peut jamais aller au-delà, elle n'ira jamais aussi loin dans les séductions qu'elle présentera à la Prusse. Il est vrai que le sacrifice est grand et douloureux sous beaucoup de rapports, et que celui qui a bien calculé de quoi se compose la vraie perfection d'un système fédératif ne prononcera pas avec indifférence l'arrêt de mort de ce qui s'est encore soutenu de petits états dans la conflagration universelle de ce siècle. Mais quoiqu'il en soit, et extrémité contre extrémité, il vaut encore mille et mille fois mieux de voir l'Europe partagée entre un certain nombre de grandes puissances que de la voir dominée et tyrannisée par une seule.

Quelque soient les mesures auxquelles vous vous portiez dans ce moment, j'ose Vous conjurer, Monsieur, de les accélérer autant que possible. Les événemens se pressent; la crise augmente; un jour de plus ou de moins peut acquérir un poids immense dans la balance. C'est moins encore que l'Angleterre entreprenne telle ou telle chose, c'est surtout qu'elle paroisse, qu'elle agisse, qu'elle exerce sur le sort de l'Europe toute l'étendue de son influence et de son autorité; abandonnés à nous seuls nous périssons sans faute; mais si le mouvement ne part pas de chez vous, il ne sera jamais ce qu'il doit être pour nous arracher à notre ruine. Le secours moral que vous nous prêterez l'emportera infiniment sur les secours pécuniaires les plus généreux que vous puissiez nous accorder.

VIII.

Gentz an Hammond [1]).

Brünn le 16 Novembre 1805.

Monsieur!

Les circonstances dans lesquelles nous sommes sortis de Vienne — ce qui est arrivé depuis que nous l'avons quittée — les nouveaux dangers qui nous ont menacés ici, et qui en même tems ont menacé l'armée Russe du général Kutusoff, qui fesoit dans ce moment-ci notre seul et dernier bouclier — la tournure plus heureuse que les affaires paroissent prendre depuis hier — l'attente dans laquelle nous sommes des heureux effets que doit nécessairement produire la révolution qui s'est opérée dans le système politique de la cour de Prusse — tout cela Vous aura été présenté par les personnes immédiatement chargées du soin de Vous instruire. La lettre que je prends la liberté de Vous adresser aujourd'hui est consacrée à un seul objet; mais cet objet, j'ose le dire, est dans l'époque où nous nous trouvons, le plus grand et le plus décisif de tous.

L'Empereur a pris hier l'heureuse résolution de congédier le Ministre du Cabinet, Comte de Colloredo. L'imbécillité, la nullité de cet homme,

[1]) Die Adresse fehlt. Dass Hammond der Adressat war, ergiebt sich aus dem Postscriptum. Man vergleiche Gentz' Briefe an Starhemberg vom gleichen Datum a. a. O. S. 127. 129.



son caractère étroit, superstitieux, sombre, ombrageux, l'horreur profonde que lui inspiroient les talens et les lumières, lorsqu'il les rencontroit quelque-part sur son chemin, enfin tout ce qu'il a contribué à la dégradation et à la ruine de la Monarchie Autrichienne, Vous sera aussi connu que la favéur inexplicable et presque miraculeuse dont il a joui depuis l'avénement de l'Empereur au trône à travers toutes les vicissitudes et toutes les catastrophes d'un des plus malheureux règnes dont l'histoire ait conservé le souvenir. On n'a pas pu encore découvrir avec certitude, si le motif de son renvoi tient à quelque sujet particulier de mécontentement et de brouillerie, ou si ce renvoi a été le résultat de quelque réflexion salutaire sur l'ensemble de nos malheurs et sur les moyens pour y mettre un terme. Dieu veuille que ce soit ce dernier motif qui l'ait dicté!

Mais quoiqu'il en soit l'éloignement de ce seul homme ne suffit pas pour nous relever. Un changement total, une réforme complète de ce gouvernement — ou sa chute; je vous proteste, Monsieur, devant Dieu et la vérité, devant tout ce qu'il y a de plus sacré parmi les hommes, que cette monarchie, gouvernée et administrée comme elle l'a été jusqu'ici, mais sur-tout depuis l'année 1801, ne peut pas être sauvée, et quand même toutes les puissances de la terre et du ciel se réuniroient cent fois pour la soutenir.

Je ne veux pas, et je ne puis pas entrer aujourd'hui dans les détails d'un tableau, qui Vous feroit frémir, et dont d'ailleurs j'ai plus d'une fois présenté les principaux traits. Il faut agir. Il n'y a pas une heure à perdre. Ce gouvernement ne se réformera pas de lui-même; il faut donc que d'autres s'en chargent pour lui. Profitons de la crise, où il se trouve maintenant; s'il n'est pas radicalement guéri cette fois-ci, il ne le sera jamais.

L'Empereur de Russie est de tous les hommes qui existent le plus propre à opérer cette révolution salutaire. Il doit à-présent avoir la mesure de ce cabinet; il a les griefs les plut légitimes contre la manière dont on a conduit les affaires; par l'infraction la plus scandaleuse des engagemens qu'on avoit pris avec lui (infraction qui a bien plus tenu à la légèreté et à l'incapacité du Ministère qu'à sa mauvaise foi) on a amené les désastres les plus affreux; on a perdu l'armée Autrichienne, on a grièvement compromis l'armée Russe, on a tout désorganisé, tout détruit. L'Empereur de Russie a donc le droit de demander un changement. Mais il s'agit de l'engager dans une démarche pareille. Il doit arriver demain; malheureusement je ne vois personne qui voudra se charger de la besogne. Si un seul de ceux qui sont autorisés à lui faire des représentations, en pensoit comme moi, la première chose qu'il feroit, seroit de déclarer, que sans le renvoi de quatre ou cinq personnes, il ne pourroit entrer dans aucune discussion, ni assister à aucune conférence. Je dis que ce conseil ne sera pas donné à l'Empereur de Russie, puisque ceux même qui voient combien il est indispensable de le porter à une mesure pareille, ne veulent pas s'y prêter. Le Cte Rasoumoffski [1])

[1]) Russischer Gesandter am österreichischen Hof. Vgl. Fournier a. a. O. S. 123 u. s. w.



est l'homme auquel les devoirs les plus sacrés présciivent de le faire, il verroit plutôt la monarchie se briser comme un verre devant ses pieds, que d'ouvrir la bouche pour amener la seule résolution qui puisse nous arrêter au bord de l'abîme. Il est triste, il est douloureux de dire ces choses-là en parlant de ceux, sur lesquels on avoit placé souvent ses espérances; mais le tems des ménagemens est passé; il faut que la vérité paroisse à-la-fin sans voile. — Dans ce terrible état des choses, je crois, Monsieur, que la seule chose à faire, seroit d'animer de Votre part l'Empereur de Russie à entreprendre ce qui est nécessaire pour sauver le continent. Dans les relations intimes, où Vous Vous trouvez avec le cabinet de Petersbourg, il est impossible que Vos conseils, renforcés par l'évidence des faits, et par la connoissance particulière que l'Empereur de Russie va acquérir de notre misère domestique ne produisent pas quelque grand effet. Il seroit certainement à désirer qu'ils eussent pu arriver avant que l'Empereur se fut rendu dans ce pays; mais ils ne viendront jamais trop tard.

Comme par le renvoi du Cte Colloredo, le Cte Cobentzl se trouvera provisoirement chargé de la direction générale de toutes les affaires, je dois Vous dire, Monsieur, que cette seule circonstance est subversive de toute espérance que l'état général de la politique de l'Europe a pu nous inspirer. Le Cte Cobentzl est un excellent homme, comme particulier; je serois le dernier à parler contre lui, puisqu'il n'a jamais cessé de me combler de bontés, de procédés de toute espèce, même d'autant de confiance qu'il pouvoit m'en accorder avec la différence fondamentale de nos principes et de notre manière de voir. Je ferois des sacrifices, pour contribuer à son bonheur. Mais enfin — la chose publique est toujours la première des considérations; et l'ignorance, l'incapacité, la foiblesse absolue de ce Ministre est telle, que c'est une dérision, une satyre, une épigramme que de le laisser à la tête des affaires dans un moment comme celui-ci. Il est impossible, moralement et physiquement impossible, qu'il ne précipite l'état d'une chute dans l'autre. Le Baron de Collenbach [1]), qui fait tout avec et pour lui, ajoute encore à la même incapacité un dégré d'entêtement et de malice, qui exclut tout espoir de salut. Si ces deux personnes restent en place — Vous aurez successivement compromis en pure perte, l'Empereur de Russie, le Roi de Prusse — et Vous-même, et il n'en résultera, quoique Vous fassiez, que la honte et le malheur de l'Europe.

Pour remplacer le Comte Cobentzl le choix peut se porter sur le Prince Trautmannsdorff [2]), sur le Cte Stahremberg, sur le Cte Stadion, sur le Cte Metternich. Comme dans toutes les considérations humaines il y aura du pour et du contre dans le jugement qu'on portera sur chacun de ces candidats; mais chacun sera infiniment meilleur que ce qui est à-présent. Quant à Collenbach, dont le renvoi est la sine-qua-non du salut public, je vous dirai franchement que la partie éclairée du public

[1]) Vgl. über den Freiherrn von Collenbach, Staatsreferendar im Ministerium des Auswärtigen: Fournier a. a. O. S. 108. 109. Wertheimer a. a. O. Register.

[2]) Ferdinand Fürst Trautmannsdorff (1749—1827), s. Allg. Deutsche Biographie 38, 524 ff.

voudroit peut-être me voir à sa place, cependant loin de pouvoir être suspect dans ce que je dis à-cause de cette circonstance personnelle, je Vous jure, Monsieur, que je regarderois comme le plus grand de tous les malheurs de devoir me charger de cette place, et que, si l'Empereur me l'offroit aujourd'hui, l'exil ou une prison m'effrayeroient moins. Je ne dis pas que je la refuserois, puisque je suis décidé à tout faire et à tout sacrifier, si je puis contribuer au bien public[1]); mais je l'éviterois de toutes les manières possibles, et je me contenterois de recommander un homme, qui seroit avec Mr. de Collenbach à-peu-près dans la même proportion, que les quatre personnes nommées plus-haut peuvent l'être avec le Ministre.

Monsieur! Faites-moi la grace de conserver cette lettre. Si ce que je Vous représente ici, ne produit pas l'effet, que je désire, permettez que je la rappelle à Votre souvenir dans trois ou quatre mois! En attendant veuillez agréer l'hommage du dévouement sans bornes, et de la haute considération avec laquelle je suis sans cesse

Votre très-obéissant et très-fidèle serviteur
Gentz.

P. S. Dans le moment que je veux fermer cette lettre j'apprends que Vous êtes arrivé à Berlin avec Lord Harrowby[2]). Cette nouvelle, permettez moi de Vous le dire, me réjouit autant que le traité d'alliance signé par la Prusse. J'y vois le présage des plus heureux changemens. Si Lord Harrowby, comme je n'en doute pas, est muni de tous les pleins-pouvoirs nécessaires, qu'un des premiers usages qu'il en fera, soit donc de se mettre en correspondance avec les Ministres Russes pour réformer notre cabinet. Ce seroit plus intéressant encore, plus efficace, plus satisfaisant, si Vous pouviez venir pour quelques jours seulement voir ce qui se passe dans ce pays-ci. Je crois que Mr. Paget le désire lui-même; il doit le désirer, pour se décharger d'une partie de la terrible responsabilité qui pèse sur lui. Je Vous conjure, Monsieur, de contribuer de tout ce qui est en Votre pouvoir à l'accomplissement de ce désir. La chose est d'autant plus essentielle, que la manière indécente dont ce cabinet tremblant renie ses liaisons avec Vous chaque fois que le cas se présente d'en faire mention, ne peut plus être passée sous silence. Je ne Vous aurois pas parlé de cet objet, si Vous étiez resté à Londres, puisque l'idée de semer les soupçons et la défiance m'auroit trop effrayé. Mais maintenant qu'il dépend de Vous de vérifier mes plaintes et de chercher les remèdes sur les lieux je ne puis pas Vous cacher cette nouvelle preuve de la plus honteuse et de la plus déplorable foiblesse. Enfin, je le répéterai, jusqu'à ce que ma plume me refusera le service: Toutes les alliances, toutes les combinaisons politiques, tous les projets militaires — tout est absolument nul et dénué d'effet, si la Cour de Vienne n'est pas préalablement réformée de fond-en-comble. C'est là la première de toutes les affaires et après cela je m'en remets volontiers à la sagesse des hommes

[1]) Vgl. die Stelle in dem Briefe an Starhemberg a. a. O. S. 135.

[2]) Hammond begleitete Lord Harrowby auf seiner Mission nach Berlin. S. Näheres bei Ranke: Hardenberg, namentlich V. 198 ff. Diaries and Letters of Sir George Jackson 1872 I. 380 ff.

d'état, et aux talens des généraux, qui restent encore à l'Europe contre l'ennemi commun.

Avant tout venez voir ce qui se passe ici; car sans cela Vous ne le croirez jamais, et Vous ne pouvez pas le croire.

Je Vous prie de vouloir bien présenter à Lord Harrowby l'hommage de mon profond respect.

IX.

Gentz an Harrowby [1]) *[?].*

Breslau le 27 Décembre 1805.

My Lord!

Permettez que dans un des momens les plus affreux que les amis du bien public et de l'ancien ordre des choses aient encore éprouvé, que je m'approche de Vous, pour Vous communiquer quelques réflexions bien fugitives et incohérentes sur les malheurs qui nous entourent, sur ceux, plus terribles peut-être qui nous menacent, et sur les principes et mesures à suivre dans une époque qui ressemble si peu à rien de ce que nous avons eu jusqu'ici.

Si cette guerre avoit eu simplement un mauvais succès, je n'en aurois pas été beaucoup effrayé, puisque je savois d'avance avec autant de certitude qu'il est possible d'en porter dans un calcul moral, qu'elle manqueroit son objet. Trois fautes capitales en avoient signalé le début. La première étoit de s'être porté à une mesure d'une aussi haute importance, et dont la cour de Vienne devoit nécessairement être le centre et la base, sans avoir changé de fond-en-comble le Ministère qui règnoit à cette cour. Daignez vous rappeller, My Lord, ce que j'ai pris la liberté de Vous écrire à ce sujet au mois d'octobre 1804 [2]), et jugez ce que j'ai dû sentir en voyant les destinées de l'Europe abandonnées aux hommes que je Vous avois caractérisés alors avec trop de vérité. La seconde faute étoit celle d'avoir fait de la Russie l'acteur principal dans une guerre, dont elle n'auroit jamais du constituer qu'un grand et respectable accessoire. La troisième enfin étoit d'avoir imaginé, ou que l'on pouvoit faire une guerre efficace à la France sans le concours de la Prusse, ou, ce qui étoit mille fois plus funeste encore, qu'on disposeroit de la Prusse, de gré ou de force, aussitôt qu'on en auroit sérieusement besoin. Chacune de ces trois fautes auroit suffi pour ruiner les affaires communes; réunies dans une même entreprise, il auroit fallu plus qu'un miracle pour que l'issue n'eût pas tourné contre nous.

Préparé à des malheurs inévitables, j'ai supporté ceux qui sont arrivés avec beaucoup plus de calme et de fermeté que je n'en aurois eu, si je les avois regardés, (comme beaucoup de mes contemporains ont fait) comme de ces catastrophes miraculeuses qui renversent toutes les combinaisons et

---

[1]) Die Adresse fehlt. Aber die Phrase in Gentz' Brief (s. u. S. 139) „le désespoir . . . dont vous avez peut-être vu l'expression dans les lettres que j'écrivis à M. Jackson" (Vgl. o. S. 114 Anm. 3) lässt darauf schliessen, dass der Adressat damals in Berlin weilte und dies in Verbindung mit der Anrede „My Lord" passt auf Lord Harrowby.

[2]) Der Brief fehlt.





confondent toutes les idées. Il y avoit, sans doute, dans l'horrible défaite de l'armée de Mack, des détails tellement cruels et tellement ignominieux qu'ils passoient de loin l'attente la plus mélancolique; mais le résultat général étoit jusques-là analogue à ce que j'avois prévu; et le petit nombre de personnes qui ont connu Vienne comme moi ont partagé avec moi l'espèce de résignation que nous trouvions dans l'accord même de ces tristes événemens avec les calculs par lesquels nous les avions anticipés.

La perte de Vienne fut une suite naturelle et irréparable des premiers désastres. Il n'y avoit qu'un seul homme qui eut pu la prévenir; c'étoit l'Archiduc Charles; mais je le connoissois trop pour ranger seulement dans l'ordre des choses possibles les efforts qu'il auroit fallu qu'il fit pour détourner ce coup. Après tout je Vous assure, My Lord, que loin de regarder l'état des choses comme désespéré dans le moment que nous quittions la capitale, je persistai à croire et à dire, que malgré l'énormité des pertes individuelles et de l'embarras local, l'ensemble des rapports politiques étoit plus rassurant qu'il ne l'avoit été dans aucune époque quelconque depuis la révolution de France. Le Ministère Autrichien, quoique plus qu'incapable, quoique nul, quoique directement responsable de tous les revers que nous avions essuyés alors, avoit été cependant retenu dans le bon chemin, soit par la honte, soit par la crainte de se brouiller avec toutes les grandes puissances qui paroissoient alors plus que jamais marcher dans la même direction. La proclamation de Brünn, après les conditions que les François avoient voulu attacher à l'armistice, étoit certainement une pièce remarquable pour ceux qui connoissoient les personnes des mains desquelles elle étoit sortie. Je me fais gloire d'y avoir contribué; et malgré les sinistres présages qui assiégoient déjà mon âme, ce séjour de Brünn m'avoit vraimen trendu la vie, tant à-cause des excellentes nouvelles qui nous arrivoient alors de Berlin, qu'à cause des bonnes dispositions que je trouvois encore dans le Cte. Cobentzl; ayant l'occasion de lui parler chaque soir, et presque tête-à-tête chez la Princesse Dolgorouky [1]), je me félicitai sans cesse de pouvoir le fortifier dans le bien, par les éloges que je ne cessois de lui faire sur sa fermeté, et par les tableaux lugubres que je lui présentai dans les suites d'un systême opposé.

Cependant chaque jour m'éclairoit davantage sur l'impossibilité de remettre l'Autriche dans une activité salutaire aux intérêts communs, si on ne trouvoit pas le moyen de renforcer et de reconstituer le Ministère. Je me croyois presque sûr, que l'arrivée de l'Empereur de Russie à Ollmütz ameneroit cet événement, condition préalable de tout salut et de tout rétablissement quelconque. L'Empereur de Russie s'y refusa. Il vit toute l'étendue du mal; mais au-lieu d'y porter le remède, il se livra à un mécontentement stérile, et à un désir immodéré, et je ne crains pas d'ajouter, déplacé, de sauver sa gloire en attaquant les François à tout hazard et événement. Cette conduite, résultat d'une erreur que l'on doit honorer encore, tout en se voyant obligé de la déplorer, a finalement perdu l'Europe. Si l'Empereur de Russie avoit employé tous ses moyens et tous son crédit,

---

[1]) Fürst Dolgorucky Generaladjutant des Zaren. Vgl. Wertheimer: Register. Gentz: Tagebücher I. 42 und seinen Brief an J. v. Müller vom 14. Dec. 1805 bei Schlesier IV. 157.



pour engager, pour forcer l'Empereur d'Allemagne à prendre sur-le-champ toutes les mesures qui lui restoient encore pour réunir et concentrer ses forces, à chasser les hommes foibles qui ruinoient ses affaires; à s'entourer de tout ce qu'il y avoit dans son pays de vigueur et de talens, si en opérant cette révolution salutaire, il avoit soigneusement évité tout engagement décisif avec les François, avant l'arrivée de tous ses renforts, et avant les premiers mouvemens de l'armée Prussienne, une perspective brillante s'ouvroit de toutes parts. La simple marche d'un corps de Prussiens de 80^{m} hommes vers Ratisbonne mettoit les François dans l'évidente nécessité de quitter la position de Vienne; dans ce moment plus de 120^{m} Russes s'élevoient pour les suivre, l'armée de l'Archiduc Charles portée par les corps-de-réserve, par des mesures efficaces, et par des hommes dignes d'agir dans ces circonstances à plus de 130^{m} hommes donnoit la main aux Prussiens d'un côté et aux Russes de l'autre; et l'espoir de nous voir vengés à-la-fin de tant d'affronts et de désastres n'étoit plus un espoir chimérique.

L'Empereur de Russie, en négligeant d'un côté la grande affaire de la restauration du cabinet de Vienne et abandonnant d'une certaine manière l'Autriche à son sort, en confiant de l'autre côté les plus grands intérêts de l'Europe au sort d'un seul combat, prépara l'effroyable journée du 2 Décembre, la plus funeste de toute l'histoire moderne; après celle du 14 Juillet 1789! Le désespoir dont je fus saisi à la nouvelle de cette bataille, et dont vous avez peut-être vu l'expression dans les lettres que j'écrivis à M^{r}. Jackson [1]), n'étoit pas produit par la grandeur de la perte que nous y avions faite; des batailles plus sanglantes ont été livrées sans entrainer la centième partie du malheur que celle-ci devoit causer. Mon découragement — c'est la première fois que j'ai articulé ce mot depuis que je sers sous les drapeaux de cette cause sacrée et malheureuse — provenoit uniquement de ce qu'avec la connoissance trop exacte que j'avois de l'ensemble de notre situation, il m'étoit impossible de ne pas prévoir que cette bataille tueroit la coalition. Si je n'avois pas eu cette crainte, hélas, trop-tôt réalisée, je Vous le jure, My Lord, la cessation même de la guerre ne m'auroit pas absolument déconcerté. Je crois qu'il auroit été à-peu-près impossible de la continuer après cet événement. Car la Russie, quoiqu'on vous dise, étoit hors de combat pour quatre ou six mois; déterminer l'Autriche à agir vigoureusement étoit devenue (après la bataille d'Austerlitz) une entreprise au delà des forces humaines; et engager la Prusse à se lancer seule dans l'arène, quand même la chose auroit été possible, étoit peut-être un projet, dont on se seroit amèrement repenti. Mais voici quel étoit à-peu-près mon raisonnement. Si la coalition ne se dissout pas, le pis qui puisse arriver est une paix avec la France qui sans doute, dans les circonstances du moment, ne sauroit être qu'infiniment désavantageuse. Analysons toutefois de près la profondeur de cet abîme. La Russie n'y perdra rien; la Prusse n'y perdra rien; il est même plus que vraisemblable, que les François ne pourront plus reprendre leurs positions dans le Nord de l'Allemagne. Supposons que l'Autriche soit forcée à sacri-

[1]) S. o. S. 114 Anm. 3.

fier une ou deux de ses provinces. En sera-t-elle beaucoup plus malheureuse qu' elle ne l' étoit après la paix de Lunéville? Certainement pas. Et l' Europe se trouvera-t-elle par cette perte dans une position beaucoup plus désespérée, que celle dans laquelle la paix de Lunéville, et les quatre années qui ont suivi cette paix, l' avoient jetée? Certainement pas. Ni l' Autriche, ni l' Europe ne pouvoient rester dans l' état où elles se trouvoient, avant que la guerre actuelle eut commencé. Voilà le point-de-vue essentiel! Or, la guerre actuelle ayant manqué son objet, la grande, ou plutôt la seule question, digne d' occuper les hommes d' état étoit toujours celle-ci. Quels sont les moyens de fonder une nouvelle guerre, une guerre, plus efficace et plus heureuse, pour arriver au but que celle-ci n' a pas atteint? Que l' Autriche retournat au Status quo établi par la paix de Lunéville, ou qu' elle perdit encore quelques provinces de plus, ces deux résultats funestes n' étoient séparés que par une nuance peu considérable; elle, et l' Europe, ne pouvoient subsister ni avec l' un ni avec l' autre de ces résultats. Donc tout, absolument tout étoit attaché à la conservation intacte de la coalition, comme du seul et unique moyen pour rétablir plutôt ou plus tard l' équilibre et l' indépendance de l' Europe. Si la paix que l' on alloit faire, et que, selon moi, on étoit forcé de faire (après toutes les fautes par lesquelles on avoit rendu le succès impossible pour le moment) si cette paix étoit une paix générale, seulement dans l' acceptation la plus vague du mot, et si le concert, heureusement et presque miraculeusement établi entre l' Angleterre et les trois puissances continentales survivoit à cette paix, je soutiens, et je me fais fort de le prouver à tous ceux qui sont capables de réfléchir, que même en perdant l' état de Venise, les possessions de Souabe, et jusqu' à une partie du Tyrol, nous étions moins éloignés d' un changement décisif dans les affaires générales de l' Europe que nous l' avions été dans toute la période qui s' est écoulée depuis la paix de Basle jusqu' au mois de Septembre 1805. Tout ce que nous aurions signé maintenant, auroit été une trève, pendant laquelle nous aurions organisé par des efforts communs les moyens de sortir à-la-fin d' une manière complète et satisfaisante d' un état des choses incompatible avec les premières conditions d' une existence politique honorable et indépendante, incompatible avec la conservation d' une société Européenne libre et civilisée.

Le coup mortel dont nous ne nous relèverons plus n' étoit donc point la bataille d' Austerlitz en elle-même, ce n' étoit même point la nécessité d' une paix subite et désastreuse; c' étoit la destruction de tous les liens qui s' étoient formés entre les puissances, le retour à cette affreuse anarchie politique dans laquelle les François avoient déjà puisé jusqu' ici tous leurs effroyables succès, et qui désormais leur fournira les moyens de nous subjuguer pour toujours. Lorsque j' ai appris l' entrevue de l' Empereur avec Bonaparte — l' armistice scandaleux qui en est résulté — le départ de l' Empereur de Russie — lorsque j' ai vu l' acharnement et la haine qui animoit réciproquement les Autrichiens et les Russes — lorsque je n' ai plus pu me dissimuler, que c' étoit en vain de compter encore sur l' intervention des Prussiens — lorsque j' ai deviné [1]) et puis de plus-en-plus connu avec

[1]) Ms. j'en devins.



certitude la tournure que prenoient les négociations de M[r]. de Haugwitz à Vienne — lorsque j'ai vu reparoitre les plaintes forcenées et le mécontentement stupide contre l'Angleterre — lorsque j'ai vu s'anéantir tous les germes d'une intelligence future —

Tunc vero omne mihi visum est considere in ignes
Ilion, atque ab imo verti Neptunia Troja!

Je suis infiniment éloigné de croire, My Lord, que les limites de ma perspicacité soient celles de toute perspicacité humaine. Mais je vous avoue en même tems, que je suis convaincu, qu'il n'existe pas dans ce moment-ci un homme qui puisse concevoir ce que l'Europe sera dans six mois. Il est clair, que toutes les anciennes ressources, que toutes les anciennes combinaisons ont finalement disparu — et que, si les débris de l'ancien ordre des choses peuvent encore être conservés, ce sera par des moyens, dont à-présent personne ne peut se former la moindre idée. Nous sommes placés à l'entrée d'une carrière, dont nous ne connoissons pas même les points les plus prochains, et dont le terme est couvert des ténèbres les plus épaisses. Mais soit que nous nous trouvions arrivés à l'époque de l'asservissement universel et de la destruction universelle, soit que le désespoir crée des armes, qui jusqu'ici nous étoient inconnues [1]) d'une manière ou de l'autre — un nouveau monde va s'ouvrir.

Dans cette affreuse incertitude, à-la-veille de cette conflagration générale, il n'y a plus qu'un seul fragment de l'ancien édifice social, sur lequel l'oeil se porte avec une satisfaction toujours renouvellée et un intérêt toujours soutenu. Le continent est perdu; et quoiqu'il en coute à ceux qui au milieu du bouleversement et des ruines, ont conservé les sentimens qui fesoient autrefois l'ornement et la gloire des nations, quoiqu'il leur en coute de le dire: le continent a mérité de périr, et il ne vaut plus la peine de s'occuper des moyens de le sauver malgré lui, et de se consumer en vains efforts, pour une cause ingrate, désespérée, et trahie par ceux mêmes qui étoient les plus directement intéressés à la soutenir. Mais l'Angleterre! Doit-elle être entraineé dans cette chute mortelle? Doit-elle périr avec nous? L'indifférence du désespoir, l'assoupissement le plus profond, la stupeur même de la mort ne sauroient nous retenir à cette question; le tombeau, où le continent est enseveli, doit se rouvrir pour renvoyer à la lumière tout ce qu'il renferme encore de forces et de moyens contre une catastrophe, dont le genre humain ne se relèveroit pas dans des milliers de siècles. My Lord! Je vous crois toucher à un moment, qui vous obligera à faire une revue générale de l'ensemble de Votre situation. L'Angleterre peut-elle se passer du continent? Si elle ne le peut pas, que reste-t-il à faire pour le conserver? Je crois que ces questions fondamentales doivent être approfondies et décidées avant que vous adaptez votre systême politique aux nouveaux problêmes que vous aurez à résoudre. J'ai long-temps tenu à l'opinion contraire: mais je sais, que, si j'étois admis aujourd'hui à vos conseils j'inclinerois fortement vers le parti d'abandonner le continent. Sous le rapport politique et militaire il n'existe au-fond qu'un seul danger pour vous; ce danger est certainement moins terrible qu'on ne l'avoit supposé avant d'être familiarisé avec lui, et une nation telle que la vôtre saura se défendre. Mais que ce danger soit grand

[1]) Ms. inconnus.



ou petit, prochain ou éloigné, il est toujours incontestable, que le continent ne peut se détourner de vous que par un seul moyen: en arrachant la Hollande, les Pays-bas, et l'Espagne au bras-de-fer du gouvernement François; et cette opération ne se feroit pas dans un demi-siècle, quand même il resteroit encore un état indépendant en Europe. Sous le rapport commercial vous êtes invulnérable. Si les François occupoient dès demain tous les ports et toutes les rivières du continent, votre commerce (sans compter qu'il a d'autres bases et d'autres débouchés que ceux de l'Europe) n'en seroit pourtant pas exclu. Le même désir immodéré des jouissances, le même égoisme, les mêmes dispositions de l'ame, qui vous ont aliéné le continent comme Allié politique, Vous le garantissent comme Allié commercial; les êtres qui le composent ne sont plus capables d'apprécier votre grandeur nationale, et de sentir le besoin de votre amitié; mais ils ne peuvent pas se passer de vos marchandises; et ils s'exposeront à tout plutôt que de s'en priver. Tant que votre marine sera ce qu'elle est, vous ferez le commerce du monde, que ce monde vous aime ou vous déteste. Je crois donc, qu'en toute vigueur vous pourriez exister sans aucune alliance sur le continent. Mais les conditions, sous lesquelles ce parti peut seul être embrassé sont sévères et imposantes. Si vous l'adoptez, il ne faut jamais faire de paix avec la France; il ne faut jamais souffrir que la marine Françoise se relève; chaque semaine de paix, chaque batiment que vous lui permettez de construire sera — dans cette position forcée — un acheminement vers votre ruine. Je suis persuadé, que vous trouverez les moyens d'organiser cette guerre perpetuelle d'une manière compatible avec une grande économie, que lorsque vous aurez bien étudié cette nouvelle méthode d'exister, elle ne vous coutera pas, année commune, le tiers de ce que vous dépensez à-présent. Mais une des premières résolutions à prendre sera alors de déclarer illicite et contrebande tout commerce quelconque que les nations neutres, ou prétendues amies voudroient faire avec la France et ses possessions. Il ne faut s'arrêter à aucune vaine considération. Que vous font les cris d'une poignée de Danois, de Prussiens, ou même d'Américains, quand il s'agit de sauver l'Angleterre? Et quels ménagemens les nations continentales ont-elles encore à vous demander après l'indigne conduite que toutes — sans exception — cabinets comme individus — ont tenue contre vous depuis dix ans? Avec cette mesure contre les neutres, cent-mille hommes de bonnes troupes dans votre pays, l'esprit qui vous a animé jusqu'ici, et des héros qui gagnent des batailles de Trafalgar, Bonaparte tyranniseroit l'Europe pendant trente ans, et il ne vous atteindroit jamais.

Si ce systême vous paroit trop téméraire, il ne vous reste qu'à jeter encore une fois les yeux sur le continent. Mais dans ce cas-là le premier de vos soins sera d'en créer un autre que celui qui vous a ruinés et trahis jusqu'à present. Je ne puis pas entrer ici dans les moyens d'exécuter une révolution pareille; mais au risque même de Vous paroitre visionnaire, my Lord, je soutiens pour le moment que ces moyens existent, sauf à les développer, lorsqu'on jugera convenable de me les demander. Mais toutes les routes battues doivent être abandonnées pour cet effet; et s'il faut beaucoup de courage pour vous séparer entierement du continent, il faudra beaucoup de sacrifices pour le changer.



Dans l'un et l'autre cas, je Vous supplie, My Lord, non-seulement de ne pas me repousser de la communion honorable dans laquelle je me suis trouvé avec Vous jusqu'à présent, mais de resserrer même les liens qui m'unissent à votre cause. Comme le mérite d'un général ne peut pas toujours être estimé par les résultats de ses campagnes, de même il seroit injuste de me juger sur les succès que j'ai obtenus. J'en ai peu à présenter; mais des témoins irrécusables attesteront un jour ce que j'ai fait pour les intérêts de la cause et encore tout particulièrement pour ceux de l'Angleterre pendant les quatre années que j'ai passées à Vienne. »Si Pergama dextra — defendi poterint etiam hac defensa fuissent« —. Je dois même le dire — mille fois j'ai cru toucher à la victoire, et elle aurait été remportée, — — si j'avois pu être soutenu! Maintenant, qu'il s'agit de poser les fondemens d'une nouvelle existence politique, quelque soit le parti, que vous prendrez, daignez m'y admettre pour quelque chose. Si vous vous déterminez à chercher quelque nouvelle liaison continentale, veuillez m'employer par-tout où vous aurez besoin d'une activité zélée et infatigable; mettez-moi au poste le plus périlleux; ce sera ma gloire et mon bonheur, de vous servir ou de succomber. Si au-contraire vous vous renfermez dans votre pays, la seule, la dernière grâce que je vous demanderai sera celle de m'y renfermer aussi. Si je savois écrire en Anglois comme j'écris en Allemand et en François je ferois valoir cette faveur même par des efforts continuels pour diriger et soutenir l'esprit public, à-présent je la regarderois comme une retraite honorable; car du-moment que vous faites divorce avec le continent, je ne puis pas balancer sur le parti qui me reste à embrasser.

Avant-tout, My Lord, je Vous demande avec les plus vives instances quelques lignes seulement de réponse à cette lettre. Veuillez les adresser à Dresde où je me rendrai dans quelques jours. Mon zèle ne se rallentira jamais, mon courage est à toute épreuve; cependant je sens le besoin d'être raffraichi de tems-en-tems par quelque parole d'approbation et de confiance pour mieux supporter les peines que j'éprouve à chaque pas de ma triste carrière. Agréez, en attendant l'hommage du plus profond et du plus respectueux dévouement avec lequel j'ai l'honneur d'être,

My Lord!

Votre très-humble, très-obéissant et très-fidèle serviteur

Gentz.

X.

Gentz an Hammond [?] 1).

Prague le 14 fevrier 1808.

Monsieur!

Le départ de Mr. Adair 2) va rompre les derniers points-de-contact, que j'avois pu conserver avec l'Angleterre. Désormais les ténèbres de la

1) Die Adresse fehlt. Ich wage nur die Vermutung, dass Hammond der Adressat war.

2) Robert Adair (1763—1855) damals englischer Gesandter in Wien, das er nach dem Bruch Oesterreichs mit England am 1. März 1808 verlassen musste s. Wertheimer: Geschichte Oesterreichs und Ungarns u. s. w. II. 221. Vgl.

plus cruelle solitude vont couvrir le continent à mes yeux. Permettez, Monsieur, que dans ce lugubre moment je Vous adresse mes derniers hommages.

Quand j'ai vu à-la-suite des conférences de Tilsit, la Russie, frappée d'un aveuglement mortel, conjurer contre son premier Allié et l'Europe courbée sous le joug, en obéissant aux ordres de son tyran, consolider sa ruine par les efforts qu'elle fait pour amener la vôtre — j'ai eu un instant des inquiétudes. Il n'en existe plus aujourd'hui. Cette réunion de force et de sagesse, qui a caractérisé chacune de vos démarches, ce calme, cette dignité parfaite, qui règnent dans toutes vos productions, cette vigueur, cette noble fierté, qui se sont déployées dans toutes vos mesures, cette contenance simple et sublime, adoptée au milieu des orages — m'ont rendu le courage et l'espérance. L'Angletterre ne périra point; elle bravera tous les dangers; elle triomphera de toutes les conspirations; elle confondera tous ses ennemis [1]).

J'aborde donc, sans crainte et sans murmures, la perspective qui s'ouvre devant moi, quelque douloureuse, quelqu'effrayante qu'elle puisse être. Etranger, dans mon propre pays, par les principes dans lesquels je veux vivre et mourir, privé de la seule consolation qui me restoit après tant de catastrophes, de celle de quelque communication avec l'Angleterre, condamné pour un tems illimité à apprendre des fragmens de votre histoire par les canaux les plus impurs et les plus odieux — je m'en vais imiter en petit l'exemple, que vous m'avez donné en grand. Je ne désespérerai point du salut public; réduit à mes ressources solitaires, ne découvrant plus autour de moi que des ennemis acharnés et perfides, ou de laches et inutiles amis, je ne cesserai cependant de combattre pour votre cause avec les armes, que Dieu m'a confiées, et que l'enfer ne m'arrachera pas, avant de m'avoir arraché la vie.

Monsieur! C'est un mot simple et commun; mais prononcé dans ce terrible moment, c'est un mot solemnel et sacré: Veuillez ne pas m'oublier! Si Vous trouvez un moyen quelconque pour me faire parvenir le moindre signal de bienveillance, la moindre marque de souvenir, daignez croire, que ce sera une vision céleste, qui éclairera et embellira pour long-tems l'enceinte de ma triste prison.

Agréez, Monsieur, l'assurance de la plus sincère admiration, du dévouement le plus inviolable, et du très-profond respect, avec lesquels je suis,

Monsieur!
Votre très-humble, très-obéissant et trés-fidèle serviteur
Gentz.

Sir Robert Adair: Historical memoir of a mission to the court of Vienna in 1806 u. s. w. 1844.

[1]) Vgl. Gentz an Ludwig von Ompteda 11. Feb. 1808 „Halb hat England schon gesiegt" u. s. w. Politischer Nachlass L. v. Ompteda I. 349.



XI.

Gentz an Canning [1]).

P. le 3. Mai 1808.

Une vaste conspiration entre la plus terrible tyrannie, qui ait jamais écrasé l'Europe, et la lâcheté la plus révoltante dont aucune génération se soit rendue coupable, travaille depuis un an à dérober au continent tout ce que pourrait l'éclairer sur ses intérêts, relever son courage et adoucir le sentiment de sa misère, de sa honte et de sa mort.

Mais Vous, Monsieur, Vous avez su déjouer cette conspiration. Dès la première époque de V. Ministère, Vous Vous êtes élevé, Vous Vous êtes fixé à une hauteur, où se brise nécessairement ce que la tyrannie la plus raffinée pouvait imaginer d'entraves et de stratagèmes. On peut nous ravir les détails du spectacle imposant, que présente aujourd'hui l'Angleterre; on peut enchaîner les communications; on peut supprimer, tronquer ou falsifier chaque mot qui se dit, chaque ligne, qui s'écrit chez Vous. Mais on ne peut plus cacher, ce que Vous avez fait, ni ce que vous faites. Ce ne sont après-tout que les accessoires qu'on réussit à nous enlever; les grands résultats nous restent; ils bravent et braveront toujours les inutiles efforts de nos cruels oppresseurs.

Ce n'est pas, Monsieur, pour articuler quelquels vains et stériles complimens; ce n'est pas même — quelqu'excusable que paroîtrait un motif pareil — pour faire sentir à un Ministre, si digne de la reconnaissance universelle, qu'au milieu de notre dégradation il existe encore des âmes capables d'apprécier le mérite et la grandeur, c'est avec un but beaucoup plus grave et beaucoup plus essentiel que j'ose Vous adresser ces lignes. Dans la triste séparation, où on nous a réduits, il me paraît important et nécessaire que quelqu'un qui par une longue expérience et des relations aussi intéressantes qu'étendues, se croit en état de reconnaître et d'interpréter l'opinion publique du continent, lui serve d'organe auprès de Vous. Il me paraît important et nécessaire, non seulement pour Votre propre satisfaction, mais aussi pour les plus grands intérêts de notre temps que Vous n'ignoriez pas, sous quel point-de-vue la partie saine et estimable du public envisage aujourd'hui Votre situation et Vos démarches.

Je ne veux pas remonter à l'époque où Vous et Vos respectables collègues Vous chargiez de l'administration des affaires. Par des raisons que je ne puis pas développer ici, les voix étaient alors très partagées (et je ne parle que des personnes bien pensantes) sur les effets probables du changement qui s'était opéré. Quant à moi je ne pouvais pas même me livrer à un doute. Mes principes et les connaissances que j'avais acquises sur les personnes et les choses en Angleterre suffisaient pour régler mon jugement, il a été invariable; je m'en félicite, sans m'en pouvoir faire un mérite.

---

[1]) Der Brief ohne Unterschrift von der Hand eines Schreibers, mit der ohne Zweifel in London zugefügten Bemerkung „through Mr. Coutts" (s. o. S. 109 Anm. 5) hat keine Adresse, aber der Inhalt ergiebt, dass Canning der Adressat war. Aus Vorsicht wurde selbst der Ort der Absendung „Prag" nur durch „P." angedeutet.

L'événement de Copenhague [1]) avait répandu quelques inquiétudes parmi les plus sincères de vos amis et j'avoue que je les partageais à un certain point [2]). Sans être un instant en peine pour justifier la base de cette expédition, je craignais que l'industrie infernale de nos persécuteurs ne trouvât les moyens de la calomnier, de la dénaturer si complètement aux yeux du public, qu'il en résulterait de nouvelles préventions, de nouvelles haines contre le gouvernement Anglais. Si cette crainte s'est trouvée fondée pendant quelques momens, il est tout aussi certain que l'effet final n'a nullement répondu à l'attente de l'ennemi.

Lorsqu'on a vu paraître la déclaration de guerre de la Russie, une autre crainte s'est emparée de ceux qui font des voeux pour la conservation et les succès de l'Angleterre. Ils se sont demandés, si le Ministère Britannique aurait assez de confiance dans ses forces, dans la magnanimité de sa nation pour affronter ce nouvel orage, pour se mettre en état de guerre avec toute l'Europe, pour exposer son commerce à des privations douloureuses etc. etc. Quant à cette crainte, elle ne m'a jamais gagné; j'ai anticipé, j'ai prédit l'événement; mais avant que l'on en fut absolument sûr, un intervalle d'incertitude cruelle a, pour ainsi dire, suspendu la respiration de tout ce qui Vous est sincèrement attaché.

Votre sublime contredéclaration a mis fin à toutes les incertitudes. Du moment qu'elle a paru, l'opinion a pris son assiette [3]).

Si Vous n'aviez opposé à cette crise sans exemple que la même persévérance inébranblable, par laquelle Vous avez déjà fait à l'ennemi commun plus de mal réel que n'ont pu lui faire les opérations réunies de toutes les puissances continentales, Vous auriez été à juste titre l'objet de l'admiration et de l'enthousiasme de tout homme qui sait distinguer la véritable grandeur. Le calme et la dignité qui règnent dans Votre réponse à la Russie et dans le [4]) discours vraiment majestestueux par lequel le Roi a ouvert la session actuelle du Parlement ne pouvaient échapper à personne. Vos ennemis et Vos détracteurs en ont pâli; jugez donc quels devaient être les sentimens de ceux qui Vous étaient restés fidèles [5]).

Mais Vous ne Vous êtes pas borné à une simple résistance défensive, quelque belle, quelque superbe qu'elle eût toujours été dans un moment aussi singulièrement menaçant. L'énergie extraordinaire que Vous avez déployée Vous a porté tout-à-coup à une élévation qu'aucun de Vos prédécesseurs n'avait pu atteindre. Les mesures aussi sages, aussi justes et légitimes que décisives, par lesquelles Vous avez répondu aux décrets qui Vous fermaient le continent — l'imposante égalité de conduite, que Vous avez observée vis-à-vis du Gouvernement Américain [6]) — la vigueur

---

[1]) Die Beschiessung Kopenhagens und die Abführung der dänischen Flotte im September 1807.

[2]) Vgl. Gentz' Bemerkungen in seinem Brief an Ompteda 26. August 1807. L. von Ompteda Politischer Nachlass I. 317.

[3]) Gentz hatte Bemerkungen über die russische Deklaration und die englische Gegendeklaration verfasst und sandte sie an Canning s. Gentz: Tagebücher I. 53. L. von Ompteda a. a. O. S. 337. 347.

[4]) Ms. „les".

[5]) Vgl. Gentz an Ompteda 19. Februar 1808 a. a. O. S. 351.

[6]) Vgl. z. B. Brosch: Geschichte von England IX. 321, 404 über die englischen Geheimratsbefehle vom 11. Nov. 1807 und die dadurch erzeugte Spannung mit den Vereinigten Staaten.

que Vous avez su finalement inspirer à la cour de Lisbonne et ce grand et magnifique dénouement de la tragédie qu'on préparait au Portugal [1]) — l'usage que Vous avez fait de la noble constance du Roi de Suède, les secours que Vous lui avez fournis, ceux, qu'il est à la veille de recevoir et les puissantes opérations qui se préparent ou s'éxécutent aujourd'hui dans la Baltique, dans la Méditerranée et j'espère aussi dans l'Amérique méridionale — enfin tout ce que nous avons vu depuis six mois et tout ce que nous sommes autorisés à nous promettre après un début pareil, devait relever les âmes les plus timides et pénétrer des plus belles espérances ceux qui avaient conservé l'habitude de regarder l'Angleterre comme la dernière ressource du salut commun.

La mémoire de Mr. Pitt est justement et sera éternellement révérée. Mais déjà — ce n'est pas là une opinion particulière, il serait arrogant de Vous l'offrir — un fait, un simple fait, que je me crois en devoir de Vous transmettre: déjà les meilleurs juges parmi les contemporains sont persuadés, que sous les rapports principaux et essentiels Vous avez surpassé la gloire de Mr. Pitt.

Après cela, Monsieur, que pourrais-je ajouter? — Entrer dans des détails de l'état du continent serait peu convenable dans une lettre qu'au défaut de tout autre moyen moins dangereux je dois livrer à tous les hazards. Mais daignez croire que quelque-chose que l'on fasse pour perpétuer cette triste séparation, il existe et il existera toujours sur le continent des hommes bien déterminés à tout entreprendre pour servir Votre cause, qui est celle de la justice, de la liberté et de la prospérité générale; des hommes qui occupés jour et nuit d'une seule et même pensée, s'en remettent à des tems plus heureux pour faire paraître le résultat de leurs travaux, qui savent tirer profit des circonstances les plus difficiles et en apparance les plus défavorables et qui ne connaissent d'autre objet ni d'autre gloire au monde que de préparer en secret la réaction tôt ou tard inévitable qui doit nous délivrer de tant d'opprobre et de tant de malheurs.

Je n'ai pas besoin de signer cette lettre dont Vous devinerez bien l'auteur. Je n'ai pas non plus besoin de Vous parler de ses sentiments personnels, de son profond respect, de son dévouement inviolable.

P. S.

V. E. recevra par une autre voie une lettre concernant un objet particulier, pour lequel celui qui l'écrit se réfère à celle qu'il a adressé à Mr. Hammond au mois d'aout 1807 [2]). Une partie de ce que celle-ci contenait, a été réalisée au gré de ses voeux, le reste, étant dans la même catégorie et tenant en outre à des objets pour lesquels il peut compter sur Votre intérêt illimité, il a fait de nouvelles tentatives pour l'obtenir. Sauf à prouver un jour combien il était justifié en Vous adressant cette demande, il conjure V. E. d'y faire droit et de donner dès-à-présent les ordres nécessaires pour cet effet.

---

[1]) Die Abreise des Prinzregenten nach Brasilien.

[2]) Dieser Brief fehlt. Er wird sich auf Geldangelegenheiten bezogen haben. Vgl. Gentz: Tagebücher I. 53. „1808 . . Im Mai wurde mir . . ein bedeutender Kredit in England eröffnet, der mich auf einmal allen drückenden Sorgen entzog“.

Le même se flatte que Vous aurez appris par M. A.[1]) (si vous ne l'avez pas trouvé dans une de ses lettres précédentes) le projet qu'il a formé pour l'avenir. Ce projet est inséparablement lié à l'article précédent; mais il exige de plus Votre approbation. Ne serait-il pas possible, qu'on lui fît parvenir quelques lignes de réponse, en les adressant, par exemple, à Stockholm?

Le même prie V. E. de le rappeler au gracieux souvenir de M. le Duc de Portland[2]) et de Mr. le Marquis de Wellesley[3]), qui l'en a honoré dans le tems même qu'il courut sa glorieuse carrière dans l'Inde.

XII.

Gentz an Canning.

Prague le 19 Mai 1808.

Des lettres que j'ai fait partir par différentes voies et dont au moins l'une ou l'autre parviendra à Votre Excellence Lui exposeront, avec d'autres objets bien plus intéressants que ceux qui me regardent, la raison par laquelle j'ai dû m'adresser à ceux qui sont chargés de cette lettre, pour une affaire qui ne peut pas être réalisée sans les ordres de Votre Excellence. Je ne puis reprendre ici aucun des détails. Je me contente de prier avec les plus vives instances, qu'on daigne ne pas refuser le consentement nécessaire, et m'accorder assez de confiance pour croire, que j'en justifieroi pleinement et amplement l'utilité et la nécessité[4]). Voilà tout ce que je puis me permettre de dire ici, mais Votre Excellence suppléera au-reste; et pour que le Ciel favorise l'expédition de la présente, je sais avec certitude, que mes voeux sont remplis. Nota manus.

XIII.

Gentz an Canning[5]).

Prague ce 15 Juin 1808.

Monsieur!

Je trouve enfin une occasion, qui me paroit suffisammment sûre, pour que je lui livre une petite partie au moins de ce que j'aurois à dire à Votre Excellence si ma plume étoit aussi libre, que mon coeur est pressé par le besoin de s'ouvrir avec Elle.

Je ne sais pas, si une seule, et laquelle des nombreuses tentatives, que j'ai faites depuis six mois, pour me faire entendre en Angleterre, a réussi. Je ne sais pas, si les papiers, que j'avois remis à Mr. Adair lors

---

[1]) Adair, s. o. S. 143, Anm. 2. Worauf sich Gentz' „projet" bezieht, wird durch eine Stelle des Briefes vom 15. Juni 1808 (s. u. S. 153) aufgeklärt. Er plante eine neue Reise nach England.

[2]) Bentinck William Henry Cavendish, dritter Herzog von Portland (1738—1809) Staatssekretär des Innern 1794—1801, Premierminister 1807—1809. s. Dict. of Nat. Biography IV. 302.

[3]) Wellingtons Bruder (1760—1842) 1797—1805 General-Gouverneur von Indien.

[4]) Vgl. o. S. 147, Anm. 2.

[5]) Die Adresse fehlt, ergiebt sich aber aus dem Inhalt.



de son départ de Vienne [1]), sont arrivés; car j'ai appris avec la plus grande surprise, qu'au lieu d'aller en droiture à Londres, il a changé de route à Palerme, et se trouve peut-être aujourd'hui à une grande distance de l'Angleterre. Je me flatte cependant, qu'il aura trouvé le moyen d'envoyer à Londres tout ce qui n'appartenoit pas à la nouvelle direction de son voyage.

La lettre dont Votre Excellence reçoit ci-joint un duplicata, étoit un autre essai de me rapprocher de son souvenir. La voie dont je me servois pour cette lettre, étoit si précaire, qu'il ne me restoit absolument que la faculté d'exprimer dans les termes les plus vagues le sentiment d'admiration, qui me pénétroit. Mais ceci même me parut un si grand soulagement que je voulois tout tenter plutôt que d'y renoncer.

Depuis cette tentative, et plusieurs autres, que je ne veux pas même indiquer ici, l'oeuvre de la destruction du continent s'est avancée avec une rapidité extraordinaire. Le trône d'Espagne a disparu; une grande partie de l'Italie a été directement ajoutée au territoire François; on a hautement déclaré, que toutes les côtes de la Méditerannée devoient appartenir au prétendu Grand-Empire.

Dans tous ces nouveaux bouleversemens, une seule pensée m'a constamment occupé. Les événemens de l'Europe ne m'intéressent plus que sous un seul rapport, sous celui des effets qu'ils doivent produire hors de l'Europe. L'asservissement du continent est si complet, que quelque révolution de plus ou de moins, quelque trône renversé, quelque royaume englouti, ne signifie plus grand-chose. La véritable mesure de tout ce qui peut s'opérer aujourd'hui de changemens et de catastrophes sur le continent, est celle du contre-coup qui en résulte pour la situation des Deux-Indes, c'est-à-dire, celle de la force plus ou moins grande qui en revient à l'Angleterre, pour soutenir l'équilibre colossal (bien différent de l'ancien équilibre politique) auquel est attachée maintenant la dernière, la seule grande espérance de l'univers.

Considérée sous ce point-de-vue suprême la révolution que vient d'éprouver l'Espagne, sera pour moi une révolution funeste ou heureuse, suivant l'effet qu'elle opérera dans le sort de l'Amérique ci-devant Espagnole. Si l'Angleterre parvient à fixer d'après ses principes (quelqu'ils soient), et d'après ses intérêts (qui seront toujours finalement les intérêts communs) les relations futures de ces vastes pays — acquérant par là, non seulement des avantages directs incalculables, mais encore le moyen le plus efficace de mettre un terme à la conduite équivoque des Etats-Unis, et de réunir à sa cause la totalité de l'Amérique — si tel est le résultat de ce nouvel attentat, je déclarerai, que le jour, où Bonaparte a signé la chûte des Bourbons en Espagne, que ce même jour a commencé à s'exécuter l'arrêt de sa décadence progressive, fondée sur les mêmes combinaisons, qui avoient amené son pouvoir monstrueux; et que nous touchons à l'époque de cette réaction, de cette contre-révolution universelle, nécessaire, inévitable, que les désordres et les souffrances du continent d'un côté, la persévérance de l'Angleterre de l'autre, doivent tôt ou tard réaliser et consommer.

---

[1]) S. o. S. 143, Anm. 2. Adair wurde englischer Gesandter in Konstantinopel.



En-attendant la catastrophe de l'Espagne paroit avoir poussé quelques fruits tardifs au sein même de ce continent subjugué. D'après les données les plus authentiques et les plus respectables que j'ai pu recueillir, le Cabinet de Vienne en a été profondément affecté. L'impression que ces événemens ont faite sur lui, s'explique plutôt, il est vrai, par la secousse qu'ils ont donnée à l'imagination, par les anciens et honorables souvenirs, par les tristes réflexions générales, qu'ils ont fait naitre, que par leur importance relative réelle; car il est bien certain, que l'Autriche a été moins consternée par des catastrophes beaucoup plus prochaines, plus directement menaçantes, plus capitales, si j'ose m'exprimer ainsi, que celle de ce moment. Mais quoiqu'il en soit, le coup est porté; et il est sûr, que depuis quelques mois, depuis le départ de M^{r}. Adair de Vienne les dispositions secrètes de cette cour sont essentiellement et considérablement changées. Je ne dis pas, qu'elle songera jamais à entreprendre quelque chose de son propre chef, pour sortir de la situation fatale de cet état-de-siège ou de blocus, où elle se trouve. C'est même un grand et terrible problême de savoir, si elle le peut, et si elle le doit. Mon opinion à moi est faite sur cette question. S'il se présente un Général, capable de donner aux troupes une impulsion extraordinaire, de les électriser, de les entrainer, de les enlever au point de s'en servir pour des opérations qui sortissent tout-à-fait de la règle commune — il faut prendre l'offensive dès ce moment; et les forces matérielles de l'Autriche, animées par une direction comme celle que je viens de définir, peuvent opérer dans deux mois une révolution totale sur le continent. Si au contraire tout reste dans les anciennes ornières, si l'armée est commandée par des Généraux qui ne savent ni s'élever eux-mêmes à des conceptions vastes et hardies, ni bien moins encore y associer les autres, en un mot, si nous ne sortons pas tout-à-coup de notre médiocrité habituelle et routinière par un effort majeur et décisif — il est plus sage d'attendre la chance de l'avenir; car sans ces conditions préalables, le premier coup-de-canon dans une guerre active de notre part, est le signal de la destruction de la Monarchie.

Cependant ce n'est pas peu de chose que de voir au moins ce gouvernement, naguères si craintif, envisager la crise qui s'approche, avec une fermeté réelle et louable. Ce n'est pas peu de chose que de le voir positivement décidé à défendre ses droits et son territoire, à repousser la première agression, sous quelque forme et prétexte qu'elle s'annonce, à résister même à tout projet d'envahissement qui s'introduiroit par la voie des négociations, ou propositions amicales. Je crois que cette même attitude, et les mesures qu'elle fera naitre incessamment, détermineront Bonaparte à ajourner ses projets contre ce pays. Si elles suffiront pour le sauver au jour de la décision finale, — est une question plus sérieuse et plus embarassante.

Je prévois au-reste que le Cabinet de Vienne fera tôt ou tard la même faute cruelle, qui a tant contribué aux malheurs de la Monarchie Prussienne. Il se trouvera aux prises avec les Français, sans avoir songé à se rapprocher de l'Angleterre. Je ne sais pas, quelle est aujourd'hui à Londres la manière d'envisager les affaires du continent: j'ignore surtout, quels sont à ce sujet les principes de Votre Excellence. Si après tant de ré-

volutions qui ont absolument changé jusqu'aux bases fondamentales de la politique, le Gouvernement Anglois s'étoit décidé à abandonner une fois pour toutes le continent, je ne serois point étonné de cette résolution; des motifs d'une grande force et supériorité pourroient lui avoir donné naissance. Mais s'il en étoit autrement, — je suis bien intimément persuadé, que l'Autriche doit constamment être „first and last" dans les soins et dans les calculs de l'Angleterre. La Russie ne peut pas même entrer en comparaison avec ce pays-ci. Sous le rapport du commerce, elle intéresse l'Angleterre bien plus que l'Autriche; mais aussi sous ce même rapport, elle ne peut jamais être perdue pour longtems; quelque-chose qui arrive en Russie, l'intérêt, le besoin, la nécessité, ramèneront toujours vers l'Angleterre. Mais sous les grands rapports politiques la Russie est infiniment moins intéressante que l'Autriche. Nous avons aujourd'hui la mesure des forces réelles, la mesure de la capacité de [la] Russie d'agir à de grandes distances, la mesure de ses talens, de sa constance, de sa fidélité, de sa loyauté; j'espère bien, que dans aucun tems à venir personne ne sera plus la dupe de cette puissance. Elle est d'ailleurs, ceci est maintenant démontré, placée bien trop hors de la sphère des grands mouvemens qui décident les destinées de l'Europe, pour être regardée comme un poids de première importance. — Si jamais le continent doit se relever de sa chûte, c'est par l'Allemagne que s'opérera la régénération universelle. Ce n'est pas une aveugle prévention, ce n'est pas la chimère d'un patriotisme exagéré; c'est le résultat des plus longues, et j'ose dire, des plus profondes recherches, que je Vous offre dans ce peu de mots. Tous les élémens de salut et de rétablissement sont réunis en Allemagne; il ne s'agit que de les vivifier. Or, comment cela seroit-il possible, si l'Autriche avoit disparu?

L'Autriche est donc aujourd'hui le seul et unique point du continent, qui mérite un intérêt et des soins soutenus. Et quand même on auroit pris en Angleterre, et justement pris le parti de ne plus se mêler directement des affaires du continent, je crois, qu'au moment redoutable, où le sort de l'Autriche sera décidé, un grand et généreux effort pour secourir cette puissance intéressante, ce dernier et noble débris de l'ancien systême continental (destiné peut-être à recommencer l'ordre politique, et à servir de base et de noyau aux nouvelles combinaisons qui se fonderont) — seroit de la part de l'Angleterre une mesure également recommandée par la magnanimité et la vraie politique.

J'insiste d'autant plus sur cet article, que je crois le Cabinet de Vienne, comme je l'ai déjà observé, assez loin d'une démarche sérieuse quelconque, qui pourroit remettre ses relations avec l'Angleterre; que je le crois même dans de fausses appréhensions sur la manière dont une démarche de cette nature seroit accueillie. J'ai de très bonnes raisons pour croire, que le dernier ministre de l'Autriche qui a résidé chez Vous [1]), quoique fort attaché à l'Angleterre, et en général professant, et même avec chaleur, les principes politiques les plus purs, n'a pas fait de l'état actuel des choses à Londres un tableau particulièrement propre à inspirer

[1]) Ludwig Fürst Starhemberg. Vgl. seine Biographie von A. Graf Thürheim. Graz 1889.



de la confiance à l'Autriche. J'ai de bonnes raisons pour croire, qu'au contraire, piqué et dégouté par quelques désagrémens personnels, et d'ailleurs souvent très-leger, trés-emporté, et trés-partial dans ses jugemens [1]), il a peint les choses, et surtout les personnes, d'une manière calculée plutôt à décourager le Cabinet de Vienne qu'à lui inspirer la confiance et l'espoir. — Ce n'est pas un vain commérage, que je fais ici; c'est un point de la plus haute importance, que je crois de mon devoir de relever, en ayant acquis une connoissance authentique et assez détaillée. Je sais bien, et je l'ajoute exprès, qu'on est loin a Vienne d'ajouter une foi implicite aux opinions et aux données de ce Ministre; mais elles forment toujours un obstacle de plus; et il est toujours bon et utile, et intéressant pour l'une et l'autre puissance, qu'à l'approche du moment décisif les obstacles réels déjà trop grands ne soient pas renforcés encore par des difficultés tout-à-fait imaginaires.

Voilà tout ce que dans l'incertitude de la situation de l'Autriche, et dans l'ignorance complète où je me trouve sur le systême et les dispositions présentes du Gouvernement Anglois je crois pouvoir dire sur les affaires du seul pays, resté debout dans la conflagration générale du continent. Le tems passe; et je demande la permission de revenir encore une fois sur l'Angleterre.

C'est un spectacle vraiment ravissant que de voir, combien peu-à-peu la conviction de la solidité inébranlable de l'Angleterre, et de l'inutilité de tous les efforts, imaginés par son cruel ennemi, s'empare de tous les bons esprits et gagne même les foibles et les lâches au point de les faire trembler sur l'avenir, s'ils sont dans les intérêts de la France, ou de leur rendre une partie de leurs forces, s'ils n'ont pas cessé de désirer un changement. La simple persévérance — nous le savions depuis longtems, mais jamais un exemple plus brillant ne l'avoit aussi sensiblement inculqué au monde — la simple persévérance est un pouvoir d'une énergie prodigieuse. Chaque courier, chaque gazette, ne fît-elle que renouveler au continent la certitude — que l'Angleterre n'a pas changé — est d'un poids incalculable dans sa balance. Les badauds du continent avoient imaginé tout-de-bon que le systême d'exclusion générale, aussitôt qu'il seroit connu en Angleterre, y ameneroit une révolution complète. Votre réponse au manifeste de la Russie, le calme, la dignité imperturbable, avec laquelle Vous contempliez la défection de l'Autriche, de la Prusse, etc. les mesures par-rapport à la navigation, et plusieurs autres symptômes expressifs commencèrent, il est vrai, à dèranger un peu l'aveuglement général. Mais enfin, attendons encore quelques momens, se disoit-on; les adresses pleuvront de toutes parts sur le parlement; les fonds baisseront; des emprunts énormes ne pourront plus combler le déficit; les Catholiques d'Irlande remueront; l'opposition saura culbuter ces ministres, et alors tout pliera sous Bonaparte. Toutes ces vaines attentes sont aujourd'hui déjouées. Pas une seule adresse de quelque poids n'est venue à ce qui paroit, Vous alarmer; les fonds sont montés jusqu'au taux extraordinaire de 68, qu'ils n'ont jamais atteint (pour autant que je me le rappelle) dans aucun moment de guerre ou de paix, pendant toute la durée des

[1]) Vgl. Wertheimer a. a. O. II. 221.



deux administrations de Mr. Pitt; cet emprunt de 45 millions, que les feuilles Françaises avoient annoncé [1]) — fable ridicule, qui n'en a imposé un moment qu'à la populace — est démenti par les articles (tronqués‘ défigurés, mal-traités de toutes les manières, mais toujours encore précieux) que quelques gazettes Allemandes fournissent de tems en tems à travers mille déguisements; les Catholiques d'Irlande sont moins turbulens que jamais; et quant aux attaques de l'opposition, elles ne peuvent être ni mortelles, ni même très formidables, puisque si elles l'étoient, le Moniteur et ses dignes confrères n'auroient certainement rien de plus pressé, que de nous en régaler chaque matin. Je donnerois une année de ma vie, si je pouvois obtenir quelques renseignemens authentiques sur tous ces articles intéressans, et principalement sur celui des finances; mais même le peu d'instruction que je possède dans ce moment, me suffit pour tracer au-moins les grands traits du tableau; et je puis me vanter d'en tirer un avantage prodigieux pour éclairer, ou pour ranimer une quantité de monde.

Une lettre qui m'est venue de Hollande il y a quelques semaines m'a instruit, d'une manière obscure, il est vrai, mais cependant très intelligible, de deux choses d'un grand intérêt pour moi. D'abord des mesures, que Votre Excellence a daigné prendre, pour réaliser tout ce que j'avois demandé et sollicité depuis le mois d'Aout 1801; mesures, dont je suis trop foible pour exprimer toute ma reconnoissance [2]). — Mais en second lieu, on m'avertit de ne jamais songer à un voyage en Angleterre [3]), avant que je n'aie reçu à ce sujet certaines informations particulières qui me parviendroient tôt ou tard.

Ce dernier objet est pour moi d'une importance extrême. Je nourris sans-cesse le projet d'aller en Angleterre, premièrement, parce que, si tant est que je puisse encore être utile, je ne pourrai l'être que dans ce pays; secondement, parce que le grand ouvrage qui m'occupe aujourd'hui — l'exposition approfondie de toutes les questions sur le droit des neutres dans les guerres maritimes [4]) — ne peut ni s'achever, ni sur-tout se publier ailleurs qu'en Angleterre; troisièmement, parce que d'après la tendence générale des événemens le moment approche à grands pas, où je n'aurai plus d'autre asyle sur la terre. — Par toutes ces raisons je prie, et je conjure Votre Excellence, de profiter de la première occasion sûre, qui se présentera pour communiquer avec le continent, et de m'adresser quelques mots seulement qui puissent me servir de guide. Jusques là je serai immobile à Prague ou à Vienne, (ce qui pour la correspondance revient au même) à-moins que des événemens inattendus, mais peu vraisemblables pour cette année-ci ne me forcent de quitter ce pays.

La confiance que m'inspire la noblesse et la grandeur de Votre ame, est telle, que j'ai le courage de vous parler encore en faveur d'un individu, qui, sans Votre puissante protection, sera peut-être bien malheureux

---

[1]) Ms. annoncées.
[2]) Vgl. o. S. 147, Anm. 2.
[3]) Vgl. o. S. 148, Anm. 1.
[4]) Die beiden „Mémoires sui les droits maritimes“ (abgedruckt bei Schlesier: Mémoires et Lettres inédits du chevalier de Gentz 1841 S. 347 ff., 389 ff.) wurden erst im Jahre 1812 niedergeschrieben vgl. Gentz: Tagebücher I. 258.

aujourd'hui. C'est un homme qui s'appelle Antoine Urans (il est très connu à Mr. Hammond) qui a été souvent employé comme courier par les ministres d'Angleterre à Vienne, qui a fait en dernier lieu un séjour à Londres par dévouement pour moi, et qui à son retour a été arrêté en Hollande. A en juger d'après un article que j'ai trouvé dans les gazettes, je présume qu'il a trouvé le moyen de s'échapper et de se sauver en Angleterre. Mais si cela est, il y sera sans moyens de subsistance. Daignez, Monsieur, faire quelque chose pour ce malheureux qui pour peu que Vous veuilliez l'employer pourra Vous rendre de très-bons services, et pour lequel je m'intéresse comme s'il étoit mon frère; tant il m'est cher par un attachement à toute épreuve.

Un voyageur au milieu d'un terrible désert ne peut pas soupirer après une source d'eau-vive, comme je soupire après quelques lignes de consolation ou d'instruction de Votre part. Si Votre Excellence en trouve le moyen, je sais, qu'Elle se souviendra de moi. En-attendant je n'en négligerai aucun, pour me rappeler à Son souvenir, mais surtout aucun, pour le mériter. Pénétré du bonheur de pouvoir m'adresser à un homme, dont le nom va occuper une des pages les plus brillantes de l'histoire, je Vous prie, Monsieur, d'agréer avec bienveillance l'hommage du dévouement aussi respectueux qu'inviolable, avec lequel je suis

De Votre Excellence
Le très-obéissant et très-fidele serviteur
Gentz.

Kleine Mittheilungen.

Das Local der Leithaschlacht (1246) und das Testament Herzog Friedrichs des Streitbaren. Ueber diese enge zusammenhängenden Themen hat J. Lampel im 34. Bande der Mitth. des Wiener Alterthumsvereines (S. 1—25) eine Untersuchung veröffentlicht, die nach Ergebnis und Methode etwas ausführlichere Besprechung erheischt. Der gewöhnlichen Darstellung zu Folge war der Herzog von Wien über Pottendorf, in dessen Nähe wir ihn am 9. Juni 1246 nachweisen können, nach Wiener-Neustadt gezogen und hatte sich am 15. Juni (S. Veitstag) den Ungarn, welche schon vorher die Leitha überschritten hatten, zur Schlacht gestellt, war aber gleich bei dem ersten Zusammenstosse verwundet und in dem Kampfgetümmel überritten worden. Während seine Mannen die fliehenden Feinde verfolgten, hatte sein Schreiber Heinrich den Leichnam gefunden, auf ein Pferd geladen und nach Wiener-Neustadt geleitet, wo er zunächst in eines Bürgers Haus gebracht, dann in der Kirche aufgebahrt wurde. Bestattet wurde er endlich in dem Kloster Heiligenkreuz. Diesem Vorgange entsprechend wird der in keiner Quelle genauer umschriebene Kampfplatz in der Nähe der Neustadt gegen die Leitha zu gesucht werden müssen (Ficker A., Herzog Friedrich II., S. 128; Huber, Gesch. Oesterreichs 1, 477). Juritsch (Gesch. der Babenberger S. 664), den Lampel nicht berücksichtigt, hat sich über diese Frage nicht näher ausgesprochen, lässt aber den Herzog nicht erst von Neustadt, sondern schon von dem Lager an der Piesting bei Pottendorf zur Schlacht ziehen. Ganz bestimmt und ausführlich sucht nun Lampel einen Aufenthalt des Herzogs in der Neustadt zwischen dem 9. und 15. Juni als völlig ausgeschlossen zu erweisen. Seiner Ansicht nach hätte Friedrich allerdings seine Schaaren, Oesterreicher und Steirer, in der Neustadt gesammelt, wäre aber dann in das Lager bei Pottendorf

gezogen und hätte sich von da aus den Ungarn, welche bei Ebenfurth über die Leitha geritten waren, entgegen geworfen. Darin sei ein ganz besonderer Beweis für „das eminente kriegerische Talent des letzten Babenbergers“ zu erblicken.

Lassen wir die strategischen Erwägungen, welche in ihrer aprioristischen Anwendung schon so viel Verwirrung angerichtet haben, bei Seite und versuchen wir, dem anscheinend mit unüberwindlicher kritischer Wehre verschanzten Beweisgange Lampels mit den gewöhnlichen Mitteln historischer Kritik beizukommen. Lampel behandelt jede der drei Gruppen, in welche die Quellenstellen vertheilt werden können, Annalen, gereimte und urkundliche Berichte, für sich. Die Annalen bieten nur ganz dürftige Angaben, ihnen vermag er daher nur das beliebte argumentum ex silentio abzugewinnen: Sie mussten die Neustadt, wenn sie der Stützpunkt für die Schlacht gewesen wäre, erwähnen; da sie dies unterlassen, so kann die Neustadt keine Rolle in dem letzten Kampfe gespielt haben. Der Beweisgrund verfängt nicht, weil sämmtliche Annalen auffallend wenig unterrichtet sind und daher auch wenig zu erzählen wissen, man also keineswegs all das, was sie verschweigen, als nicht geschehen betrachten darf.

Die gereimten Erzählungen Ulrichs von Lichtenstein und des Wieners Jans weisen dagegen auf Wiener-Neustadt, Lampel hat sich daher die grösste Mühe gegeben, sie bei Seite zu schieben. Der Lichtensteiner, der an der Schlacht Theil genommen hatte, verweist auf ein besonderes Gedicht über sie, das uns verloren ist, und berichtet vornehmlich über den Tod des Herzogs und die Schicksale seines Leichnams. Dieser sei „in die stat“ gebracht und in „eines burgers hus geleit“ worden. Lampel klammert sich daran, dass Ulrich die Stadt nicht näher bezeichnet, aber man kann trotzdem darunter nur die Neustadt verstehen, da Wien ausgeschlossen ist, es andere Städte aber zwischen dem Gebirge und der Leitha nicht gegeben hat. Pottendorf und Ebenfurth, auf die Lampel hinweist, waren Märkte und dem ortskundigen Minnesänger dürfen wir nicht zumuthen, dass er einen dieser Orte als „die stat“ schlechthin angeführt hätte. Wenn Lampel ferner meint, es sei nebensächlich, wohin der Leichnam gebracht wurde, so kann ich dem nicht beipflichten. Wäre der Herzog von dem Lager bei Blumau zur Schlacht gezogen, so hätte der Schreiber die Leiche sowohl der Nähe als auch der Sicherheit wegen wieder in dasselbe zurückbringen müssen. Kaum ernsthaft ist es zu nehmen, wenn Lampel hervorhebt, dass nach „Ordilo“ Herzog Friedrich gerade am Tage seines Todes in der Neustadt geboren sein soll, und es merkwürdig findet, wie „Ulrich von Lichtenstein so gar nicht



dieses Moment in dichterische Betrachtung zieht" (S. 13). Er hat selbst gefühlt, wie ungerecht es sei, von dem Minnesänger zu verlangen, dass er Hanthalers Werke gelesen habe, und bemüht sich daher, in der Anmerkung seiner Textstelle einen andern Sinn zu geben.

Noch unbequemer als des Lichtensteiners Erzählung sind für Lampels Absicht die Verse, mit denen der Wiener Bürger Jans etwa 26 Jahre nach der Schlacht das letzte Capitel seines Fürstenbuchs einleitet:

Darnach (nach den Kämpfen bei Laa und Staatz) an sant Johans tage
nach der kroniken sage,
der da Sunibent ist genant,
do chom der chunich von Ungerlant
und legt sich an die Leita.

Darauf habe der Herzog seine Mannen nach der Neustadt entboten, hier Heerschau gehalten und sei darauf am Morgen zur Schlacht gezogen. Ganz sicher hat Jans einen Fehler in der Tagesangabe begangen oder ihn aus seiner Vorlage übernommen [1]). Das können wir zugeben, den kühnen Vermutungen aber, welche Lampel auf einer höchst merkwürdigen Emendation aufbaut, vermögen wir nicht zu folgen. Sunibent sei auf Johannes zu beziehen, die Bezeichnung Johannes Sunibent sei aber unerhört, da Sunibent keineswegs wie Baptista, Evangelista als Zunamen verwendet werden könne, folglich habe sich ein Verderbnis eingeschlichen, die Verbesserung liege nahe, man brauche statt sunibent nur guldimunt zu setzen, erhalte so den 27. Jänner als den Tag, des Johannes Chrysostomus und damit die Berechtigung, „allenfalls" auf den „Versuch einer Ungarischen Cooperation zu dem Böhmischen Einfalle dieses Jahres" zu schliessen (S. 14). Da die Schlacht bei Staatz am 25. Jänner stattgefunden hatte, Jans ausdrücklich den Einfall des Ungarnkönigs nach ihr ansetzt, mit ihm die Heerschau in der Neustadt und den Auszug zur Schlacht unmittelbar verbindet, so halte ich es für ganz unzulässig, diese Erzählung, die sich nach Form und Inhalt als ein zusammenhängendes Ganzes gibt, in so willkürlicher Weise zu zerstückeln. Die mühselige Erfindung wird aber einfach dadurch hinfällig, dass der Relativsatz gar nicht auf „Johans", sondern nur auf „tag" bezogen werden kann, wir keine andere als die gewöhnliche, in einen Relativsatz gekleidete Formel „sand Johanes tag ze Sunibent" vor uns haben. Nehmen wir die Verse des Reimchronisten unbefangen hin, so sind sie nichts anderes als die Erweiterung einer Annalennotiz, deren Bestandtheile sich noch durch Vergleich mit den

[1]) Vgl. über diese Gesch. Wiens II, 51.



anderen Jahrzeitbüchern erkennen lassen, die sich aber von diesen dadurch unterschied, dass sie Wiener-Neustadt als den Ort nannte, von dem aus der Herzog gegen die Feinde zog, und möglicher Weise eine falsche Tagesangabe bot. Jedenfalls also erhalten wir in den beiden „gereimten Quellen" einen nicht zu beseitigenden Hinweis auf die Neustadt als den eigentlichen Stützpunkt für die Schlacht gegen die Ungarn.

Damit stimmt merkwürdiger Weise die Datierung eines Mandates überein, in welchem Herzog Friedrich dem Albero von Pollham Mitteilung von einem Testamente macht, das er dem Papste übersandt und in welchem er dem Bischofe Rudger von Passau als Ersatz für früher zugefügten Schaden 3000 Mark Silber bestimmt habe. Bis zur Auszahlung dieser Summe möge Albero im Falle seines Todes die Städte Wels und Linz, die er in Gemeinschaft mit dem Tröstelin innehabe, für den Bischof verwalten. Er habe sich und sein Land der päpstlichen Gewalt unterstellt, damit Albero und andere Getreue im Falle seines Ablebens sich gegen ungerechte Bedrängnis so lange wehren können, bis jene sich erheben, denen er seine Länder geschafft habe. Datum Niwenstat sub castris inocte sancti Vity [1]).

Freilich glaubt Lampel mit diesem Zeugnisse schnell fertig zu werden, denn „schon lange ist man über die Unechtheit des mit Siegelresten ausgestatteten und im Reichsarchive zu München erliegenden Schriftstückes im Klaren" (S. 5). Wir werden sofort sehen, dass es mit dieser angeblichen Klarheit nicht zum besten bestellt ist. Es kann hier nicht die Frage über Echtheit oder Unechtheit des Stückes vollständig gelöst, wohl aber das eine bewiesen werden, dass die Begründung des über dasselbe gefällten, ungünstigen Urtheiles keineswegs den unbedingt zu erhebenden Anfordungen genügt. Es verdient gewiss Dank, dass Lampel in die Lage gesetzt wurde, seiner Abhandlung eine photographische Nachbildung des Mandats beizugeben, aber damit war nicht Alles gethan. Die oberflächlichen Bemerkungen über den Schriftcharakter ersetzen uns keineswegs eine genaue Untersuchung der äussern Merkmale. Diese hätten festzustellen gehabt, ob die Schrift des Mandats in andern Ausfertigungen der herzoglichen Kanzlei nachzuweisen ist, ob die Siegelreste einem echten Siegel

[1]) Mon. Boica XXIX^{b}, 361 n. 29 = Meiller, Regesten der Babenberger 183 n. 154, = OOe. UB. III, 131 n. 129. Lampel a. a. O. 19 n. 1 mit Facsimile. — Die Wiedergabe des Inhalts durch Lampel ist recht ungenau. Es steht in dem Mandate keineswegs, dass Friedrich dem Albero viel Unrecht zugefügt habe (S. 4), denn pro damnis, que sibi intulimus, bezicht sich auf den Bischof von Passau. Noch weniger vermag ich in dem Mandate das Versprechen zu finden, die Streitsache mit diesem der päpstlichen Entscheidung zu unterbreiten.



Friedrichs II. angehören und dieses ursprünglich und unverdächtig befestigt ist. Hätten sich dabei Anhaltspunkte für einen Verdacht ergeben, so wäre die Vergleichung mit Urkunden Passauischer Herkunft durchzuführen gewesen. Von alledem findet sich bei Lampel keine Spur, dagegen bietet er uns die Facsimiles von zwei Urkunden des Gurker Fonds, die an sich recht lehrreich, doch ausserhalb alles Zusammenhanges mit dem Mandate stehen.

Ist es misslich über die innern Verdachtsgründe zu sprechen, so lange die äusseren Merkmale nicht kritisch gewürdigt sind, so sei hier wenigstens hervorgehoben, dass alles, was Lampel in dieser Hinsicht vorbringt, schon vor 38 Jahren von Berchtold gesagt worden ist, dessen Ausführung (Landeshoheit Oesterreichs S. 56) er übersehen hat. Ich darf dann darauf aufmerksam machen, dass wir einen jener Fälle vor uns haben, in denen die Annahme der Fälschung nur anscheinend eine Schwierigkeit beseitigt, in Wirklichkeit viel grössere schafft. (Vgl. Ficker, Beitr. zur UL. I, 15—22). Lampel selbst sagt, dass „das Mandat, wenn es in Wien vorgewiesen worden wäre, sofort als Fälschung hätte erkannt werden müssen“ (S. 22), und es fraglich sei, ob „der mittlerweile eingetretene Tod des Ausstellers nicht eher Vernichtung der Urkunde empfahl“ (S. 5). In der That merkwürdige Gedankengänge, auf welche die Verdächtigung des Mandats führt. Fragen wir weiter nach dem Zwecke der Fälschung, so ergeben sich zwei Möglichkeiten. Entweder sollte sie zur Sicherung der Passauer Pfandschaft dienen oder den Beweis für das Vorhandensein eines von dem letzten Babenberger ausgestellten Testamentes erbringen (so Berchtold, A. Ficker, Juritsch und Lampel). Im ersten Falle haben wir zu bedenken, dass, wie Lampel selbst zugibt, die zu Grunde liegende Thatsache nicht zu bezweifeln ist, wie namentlich auch die Erwähnung des Meinhard Tröstel durchaus den Verhältnissen entspricht. Konnte es sich also höchstens um die Beschaffung eines schriftlichen Documentes für einen rechtlich vorhandenen Anspruch handeln, so wäre es erstens sehr fraglich, ob Albero v. Pollham und Meinhard Tröstel durch eine Fälschung getäuscht werden konnten, zweitens wüsste man nicht, wozu es der weitwendigen und höchst merkwürdigen Begründung, sowie des Hinweises auf das dem Papste übersandte Testament bedurft hätte. Und umgekehrt bleibt es im zweiten Falle räthselhaft, warum gerade Bischof Rudger von Passau sich zu der Fälschung hergegeben hat und warum man gerade ein nebensächliches Mandat aussuchte, um seinen einfachen Inhalt mit so wichtigen, geschichtlich und staatsrechtlich so bedeutsamen Erfindungen zu umhüllen. Wollen wir den vermeintlichen Fälschern unter solchen Voraussetzungen auf ihrem

Wege folgen, so kämen wir auf Künsteleien, welche weniger jener Zeit als vielmehr der unseren entsprächen. Es wird daher nicht ohne Nutzen sein, die Gründe, welche gegen das Mandat ins Feld geführt worden sind, etwas eingehender zu würdigen. Ich gehe auf das stilistische, formale Moment, wie es Berchtold und Lampel hervorgehoben haben, nicht näher ein, da keine der hervorgesuchten Einzelheiten ausschlaggebend wäre, die Untersuchung des Dictats doch nur durch Vergleichung mit den andern Ausfertigungen der herzoglichen Kanzlei zu einem abschliessenden Ergebnisse gebracht werden könnte. Was aber den von Berchtold besonders betonten psychologischen Widerspruch zwischen dem Inhalte der Urkunde und dem Wesen des Herzogs betrifft, so kann man daran, dass Friedrich vor der Schlacht sich auf den Tod vorbereitet und für diesen Fall gewisse Verfügungen getroffen hat, nicht Anstoss nehmen. Das war während des ganzen Mittelalters üblich. Kaiser Otto II. beurkundete im J. 982, qualiter Cunradus, filius Rudolfi quondam comitis, in die belli quod fuit inter nos et Sarracenos, sub fanone nostro, hoc est imperiali vexillo, legali ritu tradendum nobis commendavit omne predium, quod habuit in regno Lothariensi, rogavitque in conspectu totius exercitus nostram dominationem humiliter, ut hoc totum, parvum cum magno, ad monasterium sancti Gregorii martyris, in loco Gorcia vocato constructum, nostra praeceptione, si ea die moreretur, sicut fecit, traderemus. (Mon. Germ. DO. II. 280). Und noch besser passen zu Inhalt und Datierung des Mandats die Verse, mit denen Ottokar in seiner Oesterr. Reimchronik (ed. Seemüller) die Vorbereitungen zu einer Schlacht schildert:

v. 32931 unmüezic wâren die phaffen,
wand maniger an der stunde
sîne sund begunde
beriusen und beklagen,
des nahtes si phlâgen
unmuoze maniger hande.
etlicher heim ze lande
sîn lestes gescheft enpôt,
ob er dâ gelaege tôt,
wes sîn wîp phlegen solt.

v. 72472 sô klagt diser hart,
dass er zuo der vart
sîn dinc niht baz het geschaffen,
unmuezic wâren die phaffen,
als si billich solden,
mit den, die sich wolden
ir missetât beklagen.

Ob ferner aus der Urkunde gefolgert werden darf, dass der Herzog von dem Kaiser abgefallen und zur päpstlichen Partei übergetreten sei, scheint mir sehr fraglich. Das Verhalten Friedrichs gegenüber Kaiser und Papst war stets schwankend, von der augenblicklichen Lage, dem nächsten Vortheile beeinflusst, wir müssten die politischen Verhandlungen jener Zeit genauer kennen, um zu wissen, wo Friedrich im Sommer 1246 die nächsten und gefährlichsten Gegner seiner Ansprüche und Absichten vermuthete, aber sehr zu beachten ist, was Berchtold (a. a. O. S. 55) in diesem Betracht bemerkt hat. So bliebe denn als einziger triftiger Einwand übrig, dass der Herzog in bestimmten Worten von einem an den Papst geschickten Testamente spricht, dieses aber niemals bekannt geworden ist. Hier liegt ein Widerspruch vor. Doch dürfte auch er sich lösen lassen. Muss denn das Dokument an den Papst gelangt sein? Es konnte doch die Expedition unterblieben, der Bote aufgefangen oder zurückberufen worden sein. War er aber nach Rom gekommen, dann wäre es keineswegs ausgeschlossen, dass die Curie das Testament als Werkzeug ihrer Politik behandelte und davon jenen Gebrauch machte, der ihren näheren und allgemeineren Interessen jeweils am besten zu entsprechen schien. Einen Beweis dafür könnte man darin finden, dass Lampel Spuren für das Vorhandensein des Testamentes wenigstens an einer Stelle nachweisen zu können glaubt (S. 25), während es allerdings sehr auffällig wäre, dass man es bis zum J. 1250 nicht in bestimmter Weise zu Gunsten der von der päpstlichen Politik unterstützten Gertrud verwendet hat.

Werden diese Bemerkungen ausreichen, um die Ansicht zu begründen, dass das Urtheil über das in Rede stehende Mandat keineswegs auf so sicherem Grunde ruht, wie Juritsch und Lampel annehmen, so kehre ich nach dieser Abschweifung zu unserem ersten Gegenstande zurück. Da haben wir zum Schlusse noch eine Frage zu beantworten. Ist, gesetzt das Stück sei in der That gefälscht, die Datierung des Mandats ohneweiters zu verwerfen? Wir haben uns gegenwärtig zu halten, dass die Fälschung dem Ereignisse zeitlich sehr nahe stehen müsste. Das würde nicht allein aus der Schrift, sondern auch aus dem Umstande folgen, dass Tröstelin am 1. August 1248 zur Belohnung seiner Dienste von dem Passauer Bischofe aus den durch den Tod des Herzogs Friedrich erledigten Lehen einen Hof und eine Gült erhält (Mon. Boica XXIX b, 76 n. 55), woran sich weitere Verleihungen schliessen. Aus diesem zeitlichen Zusammenhange folgt aber einerseits, dass man in Passau gut unterrichtet sein konnte, und anderseits, dass man sich hinsichtlich aller, in weitern Kreisen bekannten,

thatsächlichen Angaben grosser Vorsicht befleissen musste, um nicht sofort Lüge gestraft zu werden. Hatte man ein echtes Mandat als Vorlage, dann wird man dessen Datierung einfach beibehalten haben, fälschte man aber Inhalt und Eschatokoll, so wird man die Datierung sicher nach bester Kenntnis erfunden haben, denn es werden in den Jahren 1247 und 1248 gewiss viele Leute gewusst haben, wo sich der Herzog unmittelbar vor der Tod bringenden Schlacht aufgehalten hat, und es hätte dann gar keiner besondern kritischen Befähigung und Untersuchung bedurft, um das mit einer falschen Angabe versehene Schriftstück als Fälschung zu erkennen. Von diesen Erwägungen geleitet halte ich die Uebereinstimmung dieser Datierung mit dem Berichte im Fürstenbuche keineswegs für belanglos, bin vielmehr der Ueberzeugung, dass die eine Angabe in der anderen ihre Stütze und Bestätigung finde. Daher erachte ich Beweisgang und Ergebnis der von Lampel durchgeführten Untersuchung für durchaus verfehlt, man wird auch fernerhin beruhigt an der Ansicht festhalten dürfen, dass der letzte Babenberger von der Neustadt aus gegen die Ungarn gezogen sei und in ihrer Nähe den frühen Tod gefunden habe.

K. Uhlirz.

Eine unbeachtete Wenzelshandschrift in der Wiener Hofbibliothek. Das rege Kunstleben, das sich unter dem kunstsinnigen Karl IV. in Prag entfaltete, erhielt sich auch unter Wenzel auf ansehnlicher Höhe. Einer ganz besonderen Begünstigung erfreute sich sich unter Wenzels Regierung die Miniaturmalerei, die schon unter Karl IV. Leistungen von hervorragender künstlerischer Bedeutung aufzuweisen hat.

Julius von Schlosser hat in seinen den Bilderhandschriften des Königs Wenzel I. [1]) gewidmeten Ausführungen alle bisher bekannt gewordenen Miniaturcodices zusammengestellt, die der Bibliothek des Königs angehört haben; nur bezüglich des Codex Nr. 2264 der Wiener Hofbibliothek (Wenzels Bergrecht für Böhmen) möchte ich darauf hinweisen, dass der Stil der reichen Randleisten von dem der Wenzelsbibel völlig verschieden ist und schon deutlich den Ductus des 15. Jahrhunderts aufweist. Vermuthlich liegt uns hier nur eine Abschrift eines älteren Exemplares vor.

---

[1]) Jahrbuch der kunsthist. Sammlungen des Allerh. Kaiserhauses XIV. Band p. 214 ff.



Bei der hohen Bedeutung, die diese Handschriftengruppe für die Geschichte der Miniaturmalerei in Böhmen hat, dürfte die Mittheilung nicht ohne Interesse sein, dass sich eine bisher ganz unbekannte Miniaturhandschrift aus der Bibliothek des Königs Wenzel I. in der Wiener Hofbibliothek befindet, die abgesehen von ihrem künstlerischen Wert durch ihre Schicksale ein erhöhtes Interesse beansprucht. Die Handschrift (Cod. Nr. 2271) enthält eine im Auftrage des Königs Alfons von Kastilien von Aegidius de Tebaldis bewerkstelligte lateinische Uebersetzung des berühmten „τετράβιβλος σύνταξις μαθηματική“ betitelten Hauptwerkes des C. Ptolomaei nach einem ins Spanische übertragenen arabischen Commentar des Haly Aberudiam Heben Rodan. König Wenzel hatte reges Interesse für Astrologie und Astronomie; besass er doch die Alfonsinischen Sterntafeln (Hofbibl. Nr. 2352) und die Astrologie des Avenarres (München, Hof- und Staatsbibliothek cod. lat. 826. pict. 21), so dass es nur auffallend wäre, wenn er das so vielbenützte Hauptwerk des grössten griechischen Astronomen nicht besessen hätte.

Der Codex ist 303 mm breit, 408 mm hoch, enthält 422 Blätter und ist in gothischer Minuskel in zwei Colonnen geschrieben. Die Ausstattung dieses kostbaren Manuscriptes schliesst sich in Reichthum und Stil vollkommen den bisher bekannten Handschriften des Königs an. Von besonders sorgfältiger Ausführung ist das Titelblatt (f. 1), das an Vollendung an die goldene Bulle Karl IV. (Hofbibl. Cod. Nr. 338), wohl der künstlerisch bedeutendsten Handschrift dieser Gruppe, heranreicht. Es sind wieder die zarten, langgezogenen, spiralförmig eingerollten Blattranken, die sich in ihren hellen Farben von dem mit äusserst zarten, gepunzten Ornamenten geschmückten Goldgrund und Ultramaringrund reizend abheben. Selbstverständlich fehlen nicht die für die Wenzelshandschriften so charakteristischen Drollerien. Den unteren Theil der Randleisten füllt die Geschichte Wenzels mit der Bademagd. In der blauen gothischen Majuskel W ist der König wie in einem Block gefangen. Er trägt ein schwarzes, mit goldenen Adlern durchwirktes Gewand, eine weisse Schärpe um den Leib, eine weisse als Liebesknoten geknüpfte Binde um den Hals und charakteristischer Weise einen schwarzen und einen weissen Strumpf. Links davon eine Bademagd, nur mit einem weissen Hemd bekleidet, ein rothes Häubchen auf dem Kopf, die auf den gefangenen König einspricht, während rechts zwei andere Bademägde — die eine von ihnen nur mit einer weissen Schärpe um den Leib — mit Kübel und Badequast herbeieilen. Ausser dieser beliebten Legende findet sich in der Randleiste zweimal der wilde Mann, völlig behaart, mit violetter

Schärpe um den Leib; der eine (rechts oben) trägt das Wappen Böhmens und ein rothes Fähnchen mit dem weissen böhmischen Löwen; der andere (links unten) hielt das Reichswappen mit dem Adler, der hier mit dem ungarischen Wappen später übermalt ist, während auf dem blauen Fähnlein der Rabe des Matthias Corvinus mit dem Ring im Schnabel später aufgemalt erscheint. Ebenso findet sich oben in der Mitte über dem ehemals angebrachten Reichsadler das Wappen des Matthias Corvinus aufgemalt, über welchem aber der Helm mit der hohen Bügelkrone und den Adlerflügeln als Zimier belassen wurde. Daraus geht deutlich hervor, dass sich das Manuscript später im Besitze der Matthias Corvinus befunden hat, was durch den ganz besonders prächtigen Einband noch bestätigt wird.

Das Innenbild der Init. S zeigt uns Ptolomäus, der Zeitauffassung entsprechend als König, wie Wenzel mit einem weissen und schwarzen Strumpf; er sitzt vor einem Pult und schreibt auf eine schwarze Tafel die Ziffern $\frac{71}{280}$. Ebenso enthalten mehrere der folgenden Initialen ein Bild des Autors, des Uebersetzers etc., meist in wissenschaftlicher Beschäftigung; doch stehen diese Initialbilder an Sorgfalt der Ausführung hinter dem Titelblatt zurück.

Besitzen wir in dieser Ptolomäushandschrift ein bisher unbekanntes Werk der Bibliothek des Königs Wenzel, so wird das Interesse an derselben noch dadurch erhöht, dass sich die Handschrift, wie schon aus der erwähnten Uebermalung der Wappen hervorgeht, später im Besitze des Matthias Corvinus befunden hat.

Matthias Corvinus liess das Manuscript mit einem ganz besonders luxuriösen Einband versehen. Die beiden Holzdeckel sind mit grünlich schwarzem Leder überzogen, das in überreicher Decoration mit den bei den Corvinusbänden stets verwendeten Stanzen [1]) in Goldpressung geschmückt ist. Das von gepresstem Riemenwerk umschlossene Mittelfeld ist mit neun grossen in einander übergehenden Vierpässen gedeckt, in denen goldene Ranken in symmetrischer Anordnung angebracht sind, fünfmal ist zudem das Wappen des Matthias Corvinus mit der Königskrone eingefügt. Wie so oft bei den Corvinbänden, findet sich auch hier auf dem Rückdeckel oben die nähere Bezeichnung LIBER ASTRONOMIA[E]. Auch der Goldschnitt zeigt

---

[1]) Herr Senatspräsident Georg Rath, den ich auf diesen Einband aufmerksam machte, hat in seiner Publication: „Magyarországi könyvtáblák a történelmi kiállitáson“ Budapest 1897 p. 34—39 die Stanzen der Corvinusbände zusammengestellt.



die bei den Corvinbänden vielverwendete Ausschmückung mit gestanztem Riemenwerk und Rosetten.

So mag es vielleicht nicht ohne Wert sein, auf ein Manuscript aufmerksam gemacht zu haben, das zu den schönsten Wenzelshandschriften gehört und zudem einen der schönsten Corvinusbände aufweist.

Wien. H. J. Hermann.

Literatur.

Julius Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. Bd. 4 Abth. 2. Innsbruck, Wagner-sche Universitätsbuchhandlung 1899.

Die voraufgehenden Abtheilungen, über die wir in Band 20 dieser Zeitschrift S. 288—301, 484—489 ausführlicher berichteten, suchten die Lehre von der ursprünglichen Gleichstellung der Geschlechter auf die Gestaltung des Erbrechts zu begründen; der vorliegende Theil stellt sich die Aufgabe, den gleichen Nachweis aus der Gestaltung des ehelichen Güterrechts zu erbringen.

Auch hier ist, wie F. zutreffend annimmt, trotz der Mannigfaltigkeit der durch die späteren Quellen bezeugten Güterrechtssysteme ein einheitlicher Ausgangspunkt vorhanden gewesen. Ihn gilt es zunächst zu ermitteln. Die späteren Hauptgestaltungen, die Beständigkeit des Frauenguts und die eheliche Gütergemeinschaft, können diesen Ausgangspunkt nicht gebildet haben: denn sie beruhen auf ganz verschiedenen Gesichtspunkten, so dass die Entwicklung der einen aus der andern eine Unmöglichkeit darstellt. Dagegen konnten sich beide Systeme von der vollen Güterscheidung, vom Auseinanderhalten nicht nur der beiderseits eingebrachten Grundvermögen, sondern auch des während der Ehe zuwachsenden, ableiten. Sie bildet deshalb nach F. den Ausgangspunkt für die Gestaltung des ehelichen Güterrechts.

Für ihre Umbildung zur Beständigkeit des Frauenguts — desjenigen Systems, das durch das bekannte Rechtssprüchwort: „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden" charakterisirt wird — war dann der Gedanke massgebend, dass während der Ehe das Vermögen beider Gatten vom Mann abhieng, die Frau also von den Folgen seiner schlechten Wirthschaft getroffen wurde, dass sich deshalb zur Vermeidung dieses Ergebnisses empfahl, das Frauengut jeder wirthschaftlichen Beeinflussung durch den Mann zu entziehen, womit der Frau, die für den Bestand des Eingebrachten sichergestellt ward, freilich auch jeder Antheil an der Errungenschaft verschlossen wurde.

Leicht konnte sich andrerseits vom Ausgangspunkt der vollen Güterscheidung auch der Uebergang zu den verschiedenen Arten der

Gütergemeinschaft vollziehen. Die volle Güterscheidung brachte die Schwierigkeit, dass bei Trennung der Ehe das bis dahin durch die Verwaltung des Mannes in einer Hand vereinigte gesammte Ehegut beider Gatten in seine ursprüglichen Bestandtheile zerlegt werden musste. Dem liess sich durch Vereinbarung der Errungenschaftsgemeinschaft entgehen, die, allmählich gesetzlichen Charakter annehmend, jedem Gatten sein Eingebrachtes reservirte, den ehelichen Erwerb dagegen, ohne Unterscheidung von Liegenschaften und Fahrnis, zu bestimmten Theilen zukommen liess, wenigstens hierfür also die Schwierigkeiten der vollen Scheidung beseitigte. Die zweite Entwicklungsstufe bildete dann die Fahrnisgemeinschaft, die Gemeinschaft von Fahrnis und Errungenschaft, weil nach längerer Zeitdauer sich die Herkunft aller Mobilien, selbst der eingebrachten, nur schwer feststellen liess. Von hier aus konnte sich dann leicht der Uebergang zur vollen Gütergemeinschaft einstellen. Der gesetzliche Theilungsmassstab ist in allen Gemeinschaftssystemen regelmässig die Theilung zur Hälfte oder nach Drittelsrecht, je nachdem die Frau vom Gemeingut die Hälfte oder den dritten Theil empfängt. Die Anwendung des ersten Theilungsprinzips erklärt sich nach F. daraus, dass das Eingebrachte beider Gatten ursprünglich angesichts des beiden Geschlechtern gleichmässig zustehenden Erbrechts durchschnittlich gleich war und diese Gleichheit auch später noch als vorhanden angenommen wurde; dagegen hätten für die Anwendung der Theilung nach Drittelsrecht zwei Gesichtspunkte zusammengewirkt: wegen seiner Verwaltungsbefugnis sollte Gewinn und Verlust zunächst Sache des Mannes sein; mit Rücksicht darauf, dass die Thätigkeit der Frau in der gemeinsamen Wirthschaft jedoch wesentlichen Einfluss auf Gewinn und Verlust äusserte, sei es nicht billig erschienen, sie von beidem auszuschliessen; so sei man zu der vermittelnden Gestaltung der Theilung nach Drittelsrecht gelangt, welche die Frau nicht mehr ausschloss vom Antheil an Gewinn und Verlust, andrerseits ihr aber nur die Hälfte des auf die Seite des Mannes entfallenden zusprach.

Der Annahme, dass von der vollen Güterscheidung als ursprünglichem Güterrechtssystem ausgegangen werden müsse, scheint die Existenz der Verfangenschaftsrechte zu widerstreiten. Hier tritt die Fahrnis nicht als Gemeingut, sondern als eheliches Gesammtgut auf. Denn sie wird nach Lösung der Ehe nicht nach bestimmtem Massstab getheilt, sondern verbleibt ungetheilt dem Letztlebenden und dessen Erben. F. leitet dies aus einer wohl dem Urrecht bereits angehörigen Ausnahme her: gewisse Gegenstände des gemeinsamen Gebrauchs, wie Bett, Tisch, Sessel, seien von jeher als Gesammtgut der Eheleute betrachtet worden, das ohne Rücksicht auf seine Provenienz dem Ueberlebenden als ein ehelicher Voraus verblieb. Der Umfang dieses Voraus habe sich allmählich immer weiter ausgedehnt, bis sich schliesslich die Auffassung feststellte, dass die gesammte vorhandene Fahrnis Gesammtgut der beiden Gatten sei, das nach Bruch der Ehe dem Ueberlebenden zu Eigen verblieb. Das konnte sich nach F. dann wieder in manchen Rechten dahin ausdehnen, dass wenigstens bei unbeerbter Ehe das gesammte Ehegut, auch die Liegenschaften, dem Ueberlebenden nicht, wie in den meisten Verfangenschaftsrechten, zu blosser Zucht, sondern auch zu Eigen verblieb.

Für die Annahme der vollen Güterscheidung als Ausgangspunkt der Entwicklung sprechen aber auch innere, dem Entwicklungsgang des Eheinstituts zu entlehnende Gründe.

Wie F. bereits früher überzeugend dargelegt hat, ist dem Rechtsbegriff der Ehe eine Art freier Ehe, die rechte Friedelschaft, voraufgegangen, bei der sich Mann und Frau auf Grund gegenseitigen Uebereinkommens ohne dauernde Bindung zu gemeinsamen Leben vereinigten. Eine solche Friedelschaft war ständig dem Bruch durch den einen oder andern Theilnehmer ausgesetzt; naturgemäss wird deshalb jeder Theilnehmer, was er bei Eingehung des Verhältnisses an Vermögen besass, nebst dem daraus erzielten Zuwachs, auch während der Dauer der Friedelschaft für sich behalten haben. Erst als mit der Umbildung der rechten Friedelschaft zur wirklichen Ehe der Mann eine die persönliche Stellung der Frau überragende Stellung gewann und in Konsequenz hiervon zum Verwalter auch des Frauenvermögens wurde, stellten sich der Beibehaltung der vollen Güterscheidung Schwierigkeiten oder doch Bedenken entgegen, die den Uebergang zu andern Güterrechtssystemen veranlassten.

Auf diese allgemeinen Erwägungen (S. 281—312) folgt die Darstellung der Einzelrechte, die die Belege für den angenommenen Entwicklungsgang des ehelichen Güterrechts liefern soll.

Den Eingang bildet die Darstellung des gothisch-spanischen Rechts (S. 313—332). Hier weisen Bestimmungen von Receswind 4, 2 l. 16 und Eurich, Cod. Euric. c. 323, die volle Güterscheidung auf, neben denen jedoch sich bereits ein Uebergang zur gesetzlichen Errungenschaftsgemeinschaft geltend macht. Receswind macht für den Fall annähernder Gleichheit der Vermögen die vorher nur in der Sitte bestehende Hälftung zum Gesetz; die spätere Zeit verlangt dann die Hälftung unabhängig von der Grösse der Vermögen. Dagegen wird die eingebrachte Fahrnis — abgesehen von einer Ausnahme im Recht von Aragon — im Anschluss an die ursprüngliche volle Scheidung der Vermögen durchaus als Sondergut behandelt. Im Zusammenhang mit dem nordgermanischen Recht kennt auch das spanische eine vertragsweise volle Gütergemeinschaft, die Güterverbrüderung (hermandad de bienes, im Recht von Istrien fraterna compagnia). Hier tritt für das ganze Gut beider Gatten Gemeinschaft nach Hälften, häufig auch Leibzucht des Ueberlebenden ein, woraus sich dann leicht die Auffassung voller gesetzlicher Gemeinschaft entwickelte. Die Entstehung der Güterverbrüderung wurde durch die ursprüngliche Gestaltung des ehelichen Güterrechts begünstigt. Bei der Wechselgabe von Mann und Frau sind die beiderseitigen Beträge nach Chindaswind 3, l. 5 gleich; es war deshalb das einfachste, die Güterscheidung für sie aufzugeben, sie vielmehr zusammenzuwerfen und bei Lösung der Ehe einfach zu hälften. Was ursprünglich nur von der Wechselgabe galt, wurde dann allmählich auf alles Vermögen der Gatten, ohne Beachtung der etwaigen Verschiedenheit seines Umfanges, ausgedehnt.

Nach einem kurzen Hinweis auf die bereits früher erörterte Annäherung des Aasdomsrechts an das gothisch-spanische R. (S. 332) folgt

die Darstellung der dänischen Gruppe, innerhalb welcher F. wiederum eine Reihe Einzelrechte unterscheidet.

In den rhätischen Rechten (S. 333—346) ist die volle Güterscheidung frühzeitig zur Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft umgewandelt worden. An ihren früheren Bestand erinnert jedoch das Institut der Starzèda, die Wiedersonderung der Güter in den Rechten des Engadin. Hier tritt nach Jahr und Tag eine auch die Fahrnis umfassende Gemeinschaft ein, die indess jedem Gatten das Recht, die Gütersonderung zu verlangen, belässt. Die Ueberjährigkeit der Ehe als Voraussetzung für den Eintritt der Gemeinschaft hängt nach F. nicht mit der Forderung der Geburt eines Kindes zusammen: auch bei andern Personen, als Eheleuten, entsteht häufig lediglich durch ein längere Zeit fortgesetztes Zusammenhausen Fahrnisgemeinschaft, weil man in solchem Fall die Provenienz der einzelnen Stücke nur schwer auseinanderhalten konnte.

Unter den schwedischen Rechten bewahrt das westmannische die deutlichste Spur einstiger Güterscheidung. In ihm beschränkt sich die Gemeinschaft auf die Errungenschaft unter Auseinanderhaltung der eingebrachten Vermögen auch bezüglich der Fahrnis, während die übrigen schwedischen Rechte die Gemeinschaft auch auf die Fahrnis ausdehnen. Ein Charakteristikum der schwedischen und rhätischen Fahrnisgemeinschaft, das ihre gemeinsame Grundlage bekundet, bildet der Umstand, dass in beiden Rechtsgruppen gewisse Fahrnis, namentlich Gold, von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Es hängt das wohl mit Auffassung dieser Fahrnisgegenstände als dem Erbland gleichstehend zusammen, eine Anschauung, die in den dänischen Rechten im engern Sinn und im friesischen Recht wiederkehrt.

Die dänischen Rechte i. e. S. (S. 352) folgen dem System der Gütergemeinschaft. Doch finden sich Reste eines Auseinanderhaltens der Fahrnis, die auf eine frühere Entwicklungsstufe, auf welcher auch die Fahrnis Sondergut war, hindeuten.

Für die friesischen Rechte (S. 353—376), worunter F. diejenige Rechtsgruppe in den Küstenländern der Nordsee versteht, die sich vom fränkischen und sächsischen, aber auch dem ihr nahestehenden dänischen Recht bestimmt unterscheidet, in ihren Einzelbestandtheilen aber selbst wiederum einen engeren verwandtschaftlichen Zusammenhang aufweist, bildet ebenfalls die volle Güterscheidung den Ausgangspunkt, wofür Hunsingoer Kur. § 20 einen unmittelbaren Beleg bietet. Im allgemeinen ist aber theils durch Gemeinschaft, theils durch Beständigkeit des Frauenguts das Auseinanderhalten der Errungenschaft vermieden. Die mit Vollziehung der Ehe, mitunter auch mit deren Ueberjährigkeit oder Fruchtbarkeit, beginnende Gemeinschaft findet sich vielfach als volle Gemeinschaft. Das gemeine Gut ist ausschliessliches Eigenthum der Gatten, nicht Gesammt-, sondern Miteigenthum, jedem zur Hälfte zustehend. Die an sich volle Vergebungsfreiheit der Eltern wird allmählich durch das Pflichttheil der Kinder beschränkt, so dass der unbegrenzten Verfügungsgewalt der ersteren nur ein Freitheil offen steht. Das führt zur Gemeinschaft nach Köpfen: Eltern und Kinder sind gleichmässig Eigenthümer oder Gemeinschafter nach Hälften — das halbe Gut steht den Eltern, die andere Hälfte den Kindern zu — oder nach Dritteln — jedem der Eltern steht ein

Drittel, den Kindern zusammen wiederum ein Drittel zu. Je nach der herrschenden Regelung beläuft sich der Freitheil hier für jeden parens auf ein Viertel oder ein Drittel des Gesammtguts.

Besonderes Interesse beanspruchen die Untersuchungen über die normannischen Rechte (S. 377—409). Innerhalb dieser Gruppe herrscht im allgemeinen vollste Gleichstellung der Ehegatten: während der Ehe, mit deren Ueberjährigkeit beginneud, besteht Gemeinschaft; nach Lösung der Ehe fällt beim Vorhandensein von Kindern ein Drittel an den überlebenden parens, zwei Drittel an die Kinder, während beim Mangel von Kindern der Ueberlebende und die Verwandten des verstorbenen Gatten zur Hälfte theilen. Diese Vater und Mutter durchaus gleichstellende Drittelsgemeinschaft findet sich in allen Gebieten, in denen normannischer Einfluss nachweisbar, so in Amiens, Bayonne, Sizilien, Antiochien, Jerusalem. Auch hier muss die volle Güterscheidung den Entwicklungsanfang gebildet haben. Denn so nur erklärt sich die Bestimmung des Rechts der Bretagne, wonach bei Lösung der Ehe volle Güterscheidung eintritt, bis zu der Konsequenz, dass die Frau den inzwischen bezogenen Unterhalt und einen Theil der Hochzeitskosten zu ersetzen hat. Drittelsgemeinschaft findet sich ferner, wie Beda, Hist. ecc. 5, c. 12, Ine c. 57 und Aethelstan 6 § 1 ergeben, auch im angelsächsischen Recht, vielleicht in Folge Beeinflussung durch eine der normannischen Eroberung voraufgehende Einwanderung normannisch-friesischer Volksstämme. Abweichend von den übrigen Rechten dieser Gruppe kennt dagegen das normannisch-englische Recht keine Gleichstellung der Eheleute, sondern Bevorzugung des Mannes. Während die überlebende Frau nur auf einen Theilbetrag der Fahrnis Anspruch hat, steht dem überlebenden Mann ein Recht auf alle Fahrnis zu. Dadurch nähert sich das normannisch-englische Recht dem Frostuthingsrecht, das die gleiche Regelung des ehelichen Güterrechts aufweist. Diese Uebereinstimmung ist nach F. keine zufällige Das normannisch-englische Recht verdankt seine Entstehung der Einwanderung der Normannen in England unter Wilhelm dem Eroberer. Gerade deren Recht, das Recht der Normandie, steht aber selbst wieder in auffallender Uebereinstimmung mit dem Frostuthingsrecht, indem hier wie dort der Vatermage gleichen Grades den Muttermagen ausschliesst, das Geschlecht des Stammes gegenüber dem Geschlecht der Person so sehr betont wird, dass der Tochtersohn durch die Sohnestochter ausgeschlossen wird. Eine so kennzeichnende, allen andern germanischen Rechtsgruppen fremde Gestaltung des Weibererbrechts weist nach F. mit Bestimmtheit auf ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Frostuthingsrecht und dem Recht der Normandie, eine Annahme, die durch die Uebereinstimmung des ehelichen Güterrechts im Frostuthingsrecht und dem von Recht der Normandie abzuleitenden normannisch-englischen Recht und durch die nachweisbare Herkunft Rollo's, des ersten Normannenherzogs der Normandie, aus der Gegend von Drontheim, dem Gebiet des Frostuthing-gesetzes, beachtenswerte Unterstützung findet. Die Unterscheidung, ob eine Bestimmung des Rechts der Normandie erst in Folge der Rolloschen Einwanderung entstand oder bereits einer früheren Periode angehört, ist dann in folgender Weise zu treffen: wo es sich um Recht handelt, welches vom westfränkischen abweicht, aber mit dem der Bretagne und

der Nachbargebiete übereinstimmt und auf friesische Grundlage hinweist, da muss das auf Einwanderungen zurückgehen, die der Begründung des Normannenherzogthums voraufgehen, vielleicht schon in vorhistorische Zeit zurückreichen. Was dagegen von jenem Recht abweicht und sich dem norwegischen Recht näher anschlisst, geht zweifellos erst auf die letzte Einwanderung zu Beginn des 10. Jahrhdts. zurück. Für das englische Recht bieten die Bestimmungen des schottischen Rechts eine Handhabe die Provenienz der einzelnen Normen festzustellen. Schottland wurde von der normanischen Eroberung nicht berührt. Wo also das schottische Recht mit dem spätern englischen übereinstimmt, da kann es sich nicht um Bestimmungen handeln, die erst der Normanneneinwanderung ihre Entstehung danken, während umgekehrt die Abweichung beider Rechte die normannische Herkunft der englischen Norm zu erschliessen gestattet.

Ueberraschen dürfte vielfach, dass F. auch die Rechte des Berner Oberlandes (S. 411—429) zur dänischen Gruppe und zwar bestimmter zu den auf friesischer Grundlage beruhenden Rechten derselben zählt. Als oberländische bezeichnet er dabei die von dem sonst burgundischen Recht abweichenden Rechte. Sie ergeben bei beerbter Ehe eine nach Hälften bemessene volle Gütergemeinschaft. Der Ueberlebende hat das ganze vorhandene Gut, Liegendes und Fahrendes, Vorschlag und Rückschlag mit den Kindern zu hälften. Daraus folgt Gleichbehandlung von Mann und Frau, abgesehen, dass gewisse Gegenstände des Voraus dem Geschlecht angepasst sind. Bei unbeerbter Ehe herrscht mehrfach volle Gemeinschaft, mitunter, was für den friesischen Rechtscharakter kennzeichnend, als Wirkung der Fruchtbarkeit der Ehe, während bis zum Eintritt der Beerbung oder der Fruchtbarkeit Beständigkeit des Frauengutes gilt. Diese Gestaltung des ehelichen Güterrechts entspricht durchaus dem friesische Recht, mit welchem die oberländischen Rechte auch im Gebiet der Erbfolge vielfach übereinstimmen. F. verkennt nicht, dass der Annahme eines Zusammenhanges dieser alpinen mit einer an der Nordsee beimischen Rechtsgruppe schwere Bedenken entgegenstehen, insofern wir, wenigstens aus historischer Zeit, von so weit reichenden friesischen Wanderungen keine Kunde besitzen. Allein solche Wanderungen können ja in prähistorischer Zeit erfolgt sein: dass dies der Fall gewesen, darauf deutet doch, dass sich in den zwischen dem Oberland und dem Friesengebiet belegenen Binnenländern vereinzelt Rechtsinseln friesischen Charakters erhalten haben, wie das westphälische Recht, das Recht von Verviers, Reims und Saarbrücken, dann aber auch die volksthümliche Ueberlieferung, die von einer Besiedlung der Alpenländer durch nordische, von der See stammende Einwanderer spricht.

Die Darstellung der göthischen Gruppe beschäftigt sich zunächst mit dem isländischen Recht (S. 430—433), das nach F. aus sonst nicht näher bekannter ostnorwegischer Quelle abzuleiten ist. Hier herrscht Gütertrennung; beim Tode des Mannes hat die Frau ihr ursprüngliches Vermögen und den mundr, das Widum, um den der Mann sein Recht auf die Frau erworben hatte, zu verlangen. Die Schwierigkeit der nachträglichen Auseinandersetzung veranlasste vielfach die Anordnung vertragsmässiger Gütergemeinschaft.

Von voller Güterscheidung hat auch das ostnorwegische Recht (S. 434—435) seinen Ausgang genommen. Die Quellen sind freilich lückenhaft, beweisen aber, dass die Gemeinschaft als gesetzliche Regel auch noch später fehlte und nur dann, als Ausnahme, anerkannt war, wenn der ursprüngliche Bestand der beiden Vermögen oder der Inhalt des Ehevertrages nicht mehr genügend zu erweisen war.

Die göthischen Rechte im engern Sinn (S. 435—437) schliessen sich nach F. dem gothisch-spanischen Recht an, indem sie nur Errungenschafts-, nicht auch Fahrnisgemeinschaft aufweisen.

In grösserer Ausführlichkeit sind die Bestimmungen der Gulathingsgruppe besprochen, (S. 438—452), der F. das eigentliche Gulathingsrecht, das gothländische und das langobardische Recht zuzählt.

Für die beidem westnorwegischen Rechte, das des Gula- und des Frostuthings, nimmt F. gemeinsame Abzweigung von den andern Rechten der gothisch-norwegischen Gruppe an. Beide Rechte seien den durch die volle Güterscheidung anlässlich des Auseinanderhaltens beider Vermögen erwachsenden Schwierigkeiten in übereinstimmender, von den früher besprochenen Rechten abweichender Weise, nämlich durch die Beständigkeit des Frauenguts, begegnet; beide Rechte suchten ferner durch die Widerlage der Frau einen Ersatz für den Nutzen zu gewähren, den der Mann während der Ehe aus ihrem Gute ziehe. Die Weiterentwicklung beider Rechte sei jedoch bei der Erbfolge eine selbständige gewesen: das Gulathingsrecht lege das ganze Gewicht auf das Geschlecht der Person, das Frostuthingsrecht auf das Geschlecht des Stammes.

Gütergemeinschaft weist unter den beiden westnorwegischen Rechten nur das Gulathingsrecht, und zwar als vertragsmässige auf, aber auch hier mit der Tendenz, jedem Gatten den urspünglichen Bestand des Gutes zu sichern.

Ebensowenig kennt das gotländische Recht eine gesetzliche Gütergemeinschaft. Die Bestimmungen bekunden vielmehr Beständigkeit des Frauenguts, das beim Ueberleben der Frau durch eine Zugabe, hogsl und ith, als Belohnung für ihre wirtschaftliche Thätigkeit vermehrt wird.

Gütergemeinschaft mangelt auch dem langobardischen Recht, dessen Verwandtschaft mit dem norwegischen Recht nach F. namentlich durch das beiden gemeinsame Institut der Widerlage, antifactum, gagngjald erwiesen wird. Allerdings ist das langobardische antifactum häufig aus der römischen donatio ante nuptias abgeleitet worden; jedoch mit Unrecht, da die langobardische Widerlage, der Drittelsvermehrung des Frostuthingsrechts entsprechend, nach dem Betrage der Aussteuer bemessen, meist die Hälfte der dos beträgt, die römische donatio dagegen der dos gleich kommt.

Der folgende Abschnitt befasst sich mit dem von F. als Frostuthingsruppe zusammengefassten Frostuthings-, helvetischen und burgundischen Rechten (S. 453—531).

Das Frostuthingsrecht hält an der Beständigkeit des Frauenguts nur für die noch unterjährige Ehe fest, nach einem Jahre verschmilzt ein jedenfalls die in der Ehe eingebrachte Fahrnis umfassender Theil des Eheguts zu einer einheitlichen Masse, bei welcher die Provenienz der ein-

jelnen Bestandtheile nicht weiter beachtet wird. Bei überjähriger Ehe erhält die überlebende Frau, wie F. aus einer eingehenden Untersuchung von Frostuthingsbok 11 c. 5 f. folgert, die Aussteuerliegenschaften, die Drittelsvermehrung und den dritten Theil der zum Gemeingut gewordenen Fahrnis, während im gleichen Fall der überlebende Mann die zusammengelegte Fahrnis ungetheilt behält.

Dem Frostuthingsrecht schliesst sich in der Behandlung der Fahrnis und der Ablehnung gesetzlicher Gütergemeinschaft das helvetische an, worunter F. dasjenige im nicht-burgundischen Gebiet der Schweiz herrschende Recht versteht, das, wie bereits Heusler, Huber und Wyss bemerkt haben, im ehelichen Güterrecht einen Gegensatz zeigt gegen das sonstige allemannische Recht. Doch tritt hier die Verschmelzung der Fahrnis bereits mit Vollziehung, nicht erst nach Ueberjährigkeit der Ehe, ein.

Das burgundische Recht, das ausser in Hochburgund, der Freigrafschaft und dem Herzogthum, auch in der Stadt Bourges, der Auvergne und der Landschaft Limagne galt, kennt ebenfalls keine gesetzliche eheliche Gemeinschaft. Das Frauengut untersteht dem Grundsatz der Beständigkeit; der Mann besitzt, wie in den sonstigen Rechten der Frostuthingsgruppe, ein Recht auf gewisse Fahrnis der Frau, die im Fall ihres Ueberlebens jedoch nur den dermaligen Bestand ihrer Ausstattungsfahrnis, nicht, wie im Frostuthings- und helvetischen Recht, ein Drittel der Gesammtfahrnis verlangen darf. Unter diesen Umständen konnte die burgundische Wittwe leicht in die Lage kommen, vollständig vermögenslos dazustehn, zumal ihr kein Anspruch auf ein Widum zustand. Das burgundische Recht kennt freilich ein Wittemon, das auch als pretium puellae oder pretium nuptiale bezeichnet wird, ebenfalls eine Leistung des Mannes aus Anlass der Verehelichung, die indess nicht der puella, sondern deren Vater oder Brüdern zukommt, mit der Auflage, ein Drittel davon auf ornamenta der Braut zu verwenden. Der Beweis einer burgundischen Geschlechtsvormundschaft ist in dieser Satzung nicht zu finden. Bis zur Verheirathung steht die puella eben in der Gewalt ihrer Familie, nicht als Weib, sondern als Hausangehörige. Die Wittwe dagegen ist gewaltfrei: darum erhält sie das Wittemon selbst. Doch behält sie es nur, wenn sie bereits die dritte Ehe eingeht, während sie es bei Eingehung der zweiten Ehe den Verwandten des ersten Mannes herauszugeben hat. Nach F. ist diese, jedes massgebenden Gesichtspunkts entbehrende, Behandlung des wittemon aus nachträglicher Veränderung seiner Verhältnisse zu erklären. Werde davon ausgegangen, dass der widum ursprünglich der puella zufiel, so habe sich, da die puella ohne Willen der Eltern keine Ehe eingehen konnte, leicht die Anschauung herausbilden können, dass die Eltern auf das wittemon Anspruch hätten. Das zur Anschaffung von ornamenta der zum ersten Mal heirathenden Tochter zu verwendende Drittel sei dann ein Rest ihres einst vollen Rechts. Dass dann das zweite wittemon den Erben des ersten Mannes herauszugeben sei, wäre ein Folge der Aenderung in der Person der bei der ersten Heirath Empfangsberechtigten. Solange das wittemon der puella selbst gezahlt worden, vererbte es von ihr zunächst auf ihre Kinder, die auch nächste Erben des Mannes gewesen, und eventuell, bei der Bevor-

zugung der Vatermagen im burgundischen Recht, von den Kindern auf sonstige Mannesangehörige. Sei aber das wittemon den Angehörigen der puella zu entrichten gewesen, habe es leicht endgiltig in eine fremde Familie gelangen können. Um dies zu vermeiden, mochte sich die Auffassung feststellen, dass die Wittwe das zweite wittemon, das sie selbst erhielt, als Ersatz den Kindern oder sonstigen nächsten Erben des Mannes zuzuwenden habe. Beim dritten wittemon sei es dagegen beim alten verblieben, weil man, wie häufig, bei der Aenderung nur die nächst liegenden Fälle berücksichtigte, im übrigen dagegen es bei der bisherigen Regelung belassen habe. Allmählich verlor sich das wittemon bis auf Nachwirkungen des Schmuckdrittels, wie sie das Recht der Limagne bietet in der Verpflichtung der Erben des ersten Mannes zur Ausstattung der wiederheirathenden Wittwe, oder wie sie in dem als Bagues und Joyaux bezeichneten Anspruch der überlebenden Frau auf Ersatz für Kleidung und Schmuck aus dem Vermögen des Mannes auftreten. — Der Sicherstellung der Wittwe, die durch das wittemon nicht geboten wurde, diente im burgundischen Recht des Wittwenrecht oder die tertia: der Wittwe wird, solange sie unverheirathet blieb, die Zucht an einem Drittel, unter Umständen auch nur an einem Viertel, des Vermögens des Mannes zugesprochen. Später erhält sie ein Wahlrecht, zwischen der tertia oder der Rücknahme ihres durch die Aussteuervermehrung, des augmentum dotis, vergrösserten Sonderguts zu entscheiden. Obwohl die lex Burgundionum der Aussteuervermehrung nicht gedenkt, erblickt F. darin ein bereits dem altburgundischen Recht angehörendes Institut. Dafür spräche zunächst seine weite Verbreitung in einem zusammenhängenden, jedoch später keineswegs in näherer staatlicher Verbindung stehenden Gebiet, das im allgemeinen mit der Ausdehnung des altburgundischen Königreichs nach Norden sich decke; ferner aber die genaue Uebereinstimmung des augmentum mit der Drittelsvermehrung des Frostuthingsrechts, welch' letzteres auch sonst Verwandschaft mit dem burgundischen Recht aufweise. Aus der römischen donatio propter nuptias könne die Aussteuervermehrung, so wenig wie das langobardische antifactum, nicht erwachsen sein, da das augmentum niemals der dos gleich komme, was für die römische donatio gerade wesentlich sei. Bedeutungsvoll ist der Nachweis F.'s, dass die Drittelsvermehrung sich auch in früher westgothischen Gegenden, namentlich in Catalonien, findet, und dass das eheliche Güterrecht wie auch die Vermählungsform in dem gesammten Gebiet des Provenzalischen Sprachstammes einen einheitlichen, dem burgundischen Recht entsprechenden Charakter trägt. Der Schluss, dass diese Erscheinung durch burgundische Einwanderung veranlasst ist, dürfte, obwohl die politische Geschichte kein Zeugnis dafür aufbewahrt hat, kaum abgelehnt werden können. Dann haben wir aber hier ein weiteres Beispiel, dass die blosse Rechtsvergleichung für die Wanderungen und Verzweigungen der einzelnen Germanenvölker Ergebnisse zu liefern im Stande ist, die bei einer Beschränkung der Forschung auf das rein historische Quellenmaterial nimmermehr gewonnen werden könnten. F.'s Vermuthung findet eine weitere Unterstützung in dem Umstand, dass in den Handschriften die lex Gundobada häufig mit der lex Romana Visigothorum

oder Theilen davon verbunden ist, nicht aber in derselben Weise mit der lex Romana Burgundionum. Die einwandernden Burgunder trafen eben in dem von ihnen besiedelten provenzalischen Gebiet Reste der römischen Bevölkerung, während die Westgothen sich nach dem Landverlust meist in die westgothisch gebliebenen Territorien zurückziehen mochten.

In den besprochenen Rechten stösst F.'s Annahme, dass die volle Güterscheidung den Ausgangspunkt gebildet habe, von dem man erst nach und nach zu mehr oder weniger ausgedehnter Gemeinschaft gelangt sei, auf kein Bedenken. Um den Nachweis zu führen, dass diese Entwicklung nicht allein für die ostgermanischen Recht zutreffe, sondern allgemeinen Charakter trage, unterwirft F. im folgenden das westfränkische Recht einer Untersuchung seiner Güterrechtsverhältnisse (S. 532—537). Hier findet sich später eine durchaus einheitliche Gestaltung, indem nur das Erbgut Sondergut bleibt, dagegen Fahrnis und Gewinnland als Gemeingut erscheinen, an welchem jedem der Ehegatten ein nach Hälftung, in älteren Quellen auch wohl nach Drittelrecht bemessener Theilbetrag zusteht. Diese Gemeinschaft ist nach F. ursprünglich nicht Folge der Ehe, sondern des Jahr und Tag andauernden Zusammenlebens (communauté taisible), auch im fränkischen Recht die Ehe als solche demnach an sich nicht im Stande, eine über die gemeinsame Verwaltung des Mannes hinausgehende engere Verbindung der beiderseitigen Vermögen zu begründen.

Die Darstellung wendet sich nunmehr dem Institut des ehelichen Voraus zu, das für die Bestimmung des Zeitpunkts, in dem die Fahrnisgemeinschaft zur Entstehung kam, von Bedeutung ist (S. 538—563). Im allgemeinen findet sich der Voraus als das Anrecht des überlebenden Ehegatten auf das Eigenthum gewisser Fahrnisgegenstände, ohne dass den Erben des verstorbenen ein Anspruch auf Ausgleichung oder Entschädigung erwächst. Zutreffend unterscheidet F. zwei Gruppen des Voraus, die, beeinflusst vom Wechsel in der Gestaltung des ehelichen Güterrechts, nacheinander zur Ausbildung kamen, den älteren und den jüngeren Voraus. Der ältere Voraus umfasst die dem gemeinsamen Gebrauch der Ehegatten dienenden Gegenstände, namentlich Ehebett, Bettzeug, Tisch und Tischgeräth. An ihnen besteht nicht Mit-, sondern Gesammteigenthum: jeder Ehegatte hat ein Recht auf das ganze, das zu einem ausschliesslichen Recht wird, sobald mit dem Vorversterben des andern dessen entsprechendes Recht erlischt. Für den Mann hatte dieser ältere Voraus nur Bedeutung, solange sich mit dem Tode der Mutter der Verband der Kinder mit dem Vater und dessen Sippe löste und insbesondere die Kinder noch nicht gesetzliche Erben des Vaters wurden. Seit sich diese Verhältnisse auf Grund der zweiseitigen, den Zusammenhang mit beiden Eltern anerkennenden, Familie ordneten, mochte man es für überflüssig erachten, an jenem Voraus als Ausnahme von der sonst streng durchgeführten Hälftung fest zu halten. Mit dem Aufkommen der Fahrnisgemeinschaft hört dieser ältere Voraus vielfach auf. — Der jüngere Voraus umfasst dagegen Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, welche nur für das eine oder andere Geschlecht von Wert sind, wie Mannskleider und Waffen, Frauenkleider und Schmuck, und daher nur dem Ueberlebenden dieses Geschlechts zugesprochen werden. Diese Gegenstände werden durchweg von dem Ueberlebenden selbst in die Ehe eingebracht und bleiben

bei Güterscheidung sein Eigenthum. Erst mit dem Eindringen der Fahrnisgemeinschaft war Veranlassung geboten, zu betonen, dass jene Gegenstände des persönlichen Gebrauchs von ihr ausgenommen sein sollten. Das Aufkommen des jüngeren Voraus ist somit ein wichtiges Kennzeichen für die Aenderungen der Güterrechtsverhältnisse. — Eingehend untersucht F. Gestaltung und Vorkommen des Voraus in den einzelnen ost- und westgermanischen Rechten, um aus seiner allgemeinen Verbreitung den Schluss auf seine Zugehörigkeit zu den Bestandtheilen des germanischen Urrechtes zu ziehen. Das Fehlen des Voraus im späteren westfränkischen Recht scheint dieser Annahme allerdings zu widersprechen. Allein auch in diesem Rechtsgebiet hat, wie F. an dem Cap. I ad leg. Sal. § 7, 8 überzeugend nachweist, der Voraus ursprünglich bestanden, wenn er auch hier schon frühzeitig in seinen beiden Formen obsolet geworden zu sein scheint.

In einen eigenartigen, oben bereits angedeuteten, Zusammenhang mit dem älteren Voraus versetzt F. im folgenden Abschnitt die Verfangenschaftsrechte (S. 556—563). Als den Kindern verfangen erscheint bekanntlich nur das unbewegliche Gut, während das bewegliche dem überlebenden Ehegatten unverfangen zu Eigen bleibt. F. erklärt das durch allmählich immer grössere Ausdehnung des älteren Voraus, bis schliesslich die gesammte Fahrnis als dessen Bestandtheil betrachtet wurde. Die Entwicklung vollzog sich demnach hier umgekehrt wie im westfränkischen Recht, wo der Begriff des Voraus frühzeitig ganz verloren gieng.

Nach einer kurzen Besprechung des sächsischen Rechts (S. 564 bis 567), in welchem der Voraus in eine eigenthümliche Verbindung mit Gerade und Heergeräth tritt, fasst der Schlussabschnitt (S. 568—574) die Ergebnisse nochmals dahin zusammen, dass alle die verschiedenen Gestaltungen des ehelichen Güterrechts der späteren Zeit für eine Entwicklung sprächen, die nicht von einem erbrechtlichen Ausschluss des Weibes ihren Ausgang genommen habe, und dass die Theilung des ehelichen Gemeinguts nach Hälftung und auch nach Drittelrecht die Annahme, dass das beiderseits eingebrachte Vermögen als gleichwertig betrachtet wurde, unterstütze.

Auch dies Resultat wird voraussichtlich zunächst heftigem Widerspruch begegnen, zumal die Beweisführung, wie es bei einem so ausgedehnten Material beinahe selbstverständlich ist, nicht immer jedes Bedenken beseitigt. Allein F.'s Darstellung vom Entwicklungsgang des ehelichen Güterrechts erklärt die sonst räthselhafte Gestaltung der späteren Rechtsordnung in so einfacher Weise, dass ihr, wie seinen früheren erbrechtlichen Ausführungen, ohne weiteres die höchste innere Wahrscheinlichkeit zuerkannt werden muss. Mindestens hat F. aber, was auch derjenige, der seinen Grundgedanken ablehnend gegenübersteht, bereitwillig zugeben wird, die bisher fast unbeachtet gebliebenen Verwandtschaftsverhältnisse der von ihm behandelten Rechte zur vollen Klarheit gebracht und damit unsere Kenntnis von der Verzweigung der germanischen Rechte bedeutsam erweitert.

Kiel. Otto Opet.

Oskar Wanka, Edler von Rodlow, Der Verkehr über den Pass von Pontebba-Pontafel und den Predil im Alterthum und Mittelalter. Prag 1898. 49 SS. (Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft. Im Vereine mit den anderen Fachprofessoren hg. von Dr. Ad. Bachmann, Professor an der k. k. Deutsch. Univ. in Prag. Heft III).

Im ersten Capitel: Der Verkehr über die karnischen Alpen im Alterthume reproducirt der Verfasser für die älteste Zeit meist die schon von Baron Hauser in einzelnen Aufsätzen publicirten Ansichten. Für die Römerzeit ist zwar Corpus inscript. lat. III und V benützt, nicht aber das schon 1893 erschienene, wichtige Supplement zu III. Sehr zu beklagen ist hier, wie in der ganzen Schrift, die höchst mangelhafte Literaturkenntnis des Verfassers. Wenn schon vereinzelte ältere Aufsätze, wie die Knabl's, Jaborneggs-Altenfels und Pichler's angezogen wurden, so darf man auch die grösseren älteren Werke, wie Muchar's Noricum, Jaborneggs-Altenfels Römische Alterthümer und Ankershofens Handbuch I oder gar von neueren Kämmels Entstehung des österreichischen Deutschthums I nicht unbeachtet lassen.

Die Resultate des ersten Theiles des zweiten Capitels: die Pässe von Nordostitalien während der Völkerwanderung sind vollständig negativer Natur. Dass Virchow die Ansicht vertritt, die Langobarden seien 568 über den Predilpass gezogen, wird dem Historiker ziemlich gleichgültig sein. Diessbezüglich wäre aber Ankershofens Handbuch II nachzulesen gewesen. Die Bemühungen W.'s den Berg zu fixiren, von welchem aus König Alboin der Erzählung des Paulus Diaconus gemäss zuerst Italien erblickte, und als solchen den Berg St. Michele bei Gradisca anzusprechen, halte ich für überflüssig, wie auch Schmidt, Geschichte der Langobarden (Leipzig 1885) und Julius Weise, Italien und die Langobardenherrschaft (Halle 1887) — beide Schriften kennt W. nicht — diese müssige Frage gar nicht berühren.

Im zweiten Theile des zweiten Capitels ist vom Verkehr über die karnischen Alpen im frühen Mittelalter die Rede. Venantius Fortunatus der im 6. Jahrhundert über die Plöckenstrasse zog, gehört gar nicht hierher. S. 21 beginnt W. mit den Kaiser- und Königszügen durch Kärnten, zunächst Karl's III. Zug 884. Weder Böhmer's Regesten der Karolinger noch die Neubearbeitung derselben durch Mühlbacher benützt W.; dennoch citirt er merkwürdiger Weise die einschlägigen Quellenstellen. Er hat sich das nämlich sehr einfach gemacht. Ohne Hann, Die Reisen der deutschen Kaiser und Könige durch Kärnten Carinthia I. 1893 S. 65 ff. hier zu citiren, nimmt er von dort S. 70 Anmkg. 3 u. 72 Anmkg. 1 die Citate aus den Monumenta Germaniae mit den Druckfehlern der Carinthia herüber (W. S. 21 Anmkg. 2—3).

Dagegen hat er sich doch der Mühe unterzogen die Stelle in Bertholds Annalen über den Rückzug Kaiser Heinrichs IV. (MG. SS. V, 294) nachzulesen. Wir staunen, dass W. hier, wie im folgenden, Stumpf's Kaiserurkunden unbekannt geblieben sind; auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit wird nirgends erwähnt. Für seine Behauptung, dass Heinrich IV. auch 1097 aus Italien über Pontebba gezogen ist, vermissen wir (S. 23) jedweden Quellenbeleg. W. kann das nur aus Hann l. c. 98—99

haben, wobei er übersieht, dass Hann auch die Möglichkeit offen lässt, der Kaiser sei über die Plecken marschiert.

Infolge seiner Unkenntnis der Stumpfisehen Kaiserurkunden ist W. bezüglich Konrads III. Zug durch Kärnten 1149 (S. 27—8) in arger Verlegenheit. Hann's Aufsatz hat er ja gelesen. Er vermeidet es jetzt aber den dort in den Anmerkungen (l. c. 99) ganz richtig angeführten, aber ihm fremden Stumpf nachzucitiren. Für den Aufenthalt des Königs in Gemona am 8. Mai findet er glücklich ein Citat in Meiller's Babenberger Regesten 34 n. 20; schlimmer ergeht es ihm bei dem Versuche, einen passenden Quellenbeleg für den Aufenthalt Konrads III. am 14. Mai in St. Veit zu finden. Er citirt S. 28 Anmkg. 2 kaltblütig »Böhmer-Ficker Reg. imp. IV« ohne Seitenangabe, also eine Abtheilung der Regesta imperii Böhmer's, die noch durch niemanden, auch nicht durch Ficker neubearbeitet wurde, eine Neubearbeitung die noch nie erschienen ist und auch so bald nicht erscheinen wird. W. hat sich zu diesem Trugschlusse dadurch verführen lassen, dass Ficker Böhmer's Regesta imperii V neu herausgegeben hat, welche Neuausgabe auch W. benützt hat.

W. liebt es überhaupt Stellen aus Büchern ohne Seitenangabe zu citiren, so z. B. S. 4 Anmkg. 3, S. 5 Anmkg. 3, S. 9 Anmkg. 2, S. 22, Anmkg. 1, S. 25, Anmkg. 2, wobei ich bemerke, dass W. den von ihm ausgesprochenen Tadel, E. Oehlmann, die Alpenpässe im Mittelalter (Jahrbuch für Schweiz. Gesch. Bd. III und IV Zürich 1878—9) habe die via per Cannales missverstanden und auf den Ort Canale am Isonzo bezogen, aus Ficker's Aufsatz in den Mittheilungen des Instituts 1, 299 entnommen hat, was nicht angegeben ist. Oehlmanns treffliche Arbeit, für Hann grundlegend, ist von W. sonst nicht benützt worden.

Was den Zug König Ottokars von Böhmen (S. 30) durch das Canalthal im J. 1270 betrifft, von dem uns Ottokars Reimchronik erzählt, und welchen W., noch über Tangl (Handbuch S. 33—34, nicht 38) hinausgehend, ganz in das Reich der Phantasie des Reimchronisten verwiesen wissen möchte, ist zu bemerken, dass W. noch immer mit dem alten Druck Ottokars bei Pez arbeitet. Wenn auch Seemüller 1, 141 die Einzelheiten der Erzählung anekdotenhaft auffasst, so wird mit Ottokar Lorenz, Deutsche Geschichte 1, 484 — W. unbekannt — an dem thatsächlichen Zug des Böhmenkönigs durch den Kanal nicht zu zweifeln sein.

S. 33 werden die »zahlreichen« Handelsverträge zwischen dem Patriarchat und Venedig von 1206, 1222, 1248, 1254, 1275 und 1300 kurz aufgezählt. Hier möchte man doch ein näheres Eingehen darauf erwarten, was sich daraus für die Geschichte des Verkehrs durch den Canal wichtiges ergibt, doch meint W.: »für den Verkehr auf dem friaulischen Theile der Pontebbastrasse wurden zahlreiche Bestimmungen erlassen, auf die näher einzugehen nicht unsere Aufgabe sein kann«.

Zur Bemerkung S. 35, dass ausser Wolfger v. Ellenbrechtskirchen nachmals Patriarch von Aquileja auch ein zweiter Patriarch Ottobonus († 1315) die Canalstrasse benützte, wäre hinzuzufügen, dass diese Strasse überhaupt mit Vorliebe von den Patriarchen für ihre Reisen in das benachbarte Kärnten, dessen Theil südlich der Drau zu ihrer Diöcese gehörte und in dem sie zahlreichen Besitz hatten, eingeschlagen wurde und zwar schon vor Wolfger und vor Ottobonus.

Das 4. Capitel handelt vom „unregelmässigen und geschwächten Verkehr“ auf der Strasse von Pontebba-Pontafel und vom Aufkommen der Predilstrasse. Was nun die letztere betrifft, so ist nunmehr alles was W. über ihre Entstehung sagt, hinfällig geworden durch die im April 1897 gelegentlich einer Hochzeit in Udine (Nozze Musoni-Velliscig) erschienene Schrift Dr. Giusto Grion's in Cividale: Delle antiche vie commerciali per la valle del Natisone. Dass dieselbe W. unbekannt blieb, mache ich ihm nicht zum Vorwurf, da solche „Nozze“ gewöhnlich nicht in den Handel kommen. Die Urkunde, deren Abschrift im Geschichtsvereinsarchiv einst vom J. 1319 datirte, hat sich als Original in Cividale erhalten und gehört in das Jahr 1399 (Grion 25). Bischof Albrecht von Bamberg gestattete damals den Bau der Predilstasse, wozu Patriarch Anton schon 1396 (Grion 22) seine Zustimmung gegeben. Nach Grion 26 wurde die Predilstrasse 1404 vollendet.

W. hat Unrecht nach Minotto Documenta Vol 1. Sect 1, 102 zu 1326—27 schon von einem Strassenbau über den Predil zu sprechen. Es ist nur von einer strata Foroiulii die Rede, welche, ist nicht gesagt.

Recht flüchtig schildert dann W. meist nach Zahn Austro-Friulana (Fontes rer. Aust. II 40) und den Publicationen von Bianchi die Schicksale der Canalstrasse, um mit einem Reiseberichte (S. 45) von 1428 zweier Portenauer Gesandten zu schliessen, welcher zeigen soll „dass auch am Schlusse dieser Periode die Pontebbastrasse der gewöhnlich gewählte und noch immer stark belebte Weg war“.

Mit der für den zweiten Zug Kaiser Karls IV. (S. 44) durch Kärnten nach Italien — die Jahreszahl 1368 hat W. anzugeben vergessen — massgebenden, von Palacky gedruckten Briefformel haben sich nach Huber schon Oehlmann 278 und Hann l. c. 168 viel eingehender, als W. beschäftigt, was er aber nicht beachtet hat.

Der Verf. schliesst mit dem Anfall Friauls an Venedig 1421 seine Darstellung ab und sagt: „Damit treten auch die Verkehrsverhältnisse in eine neue Periode, welche, da sie tief in die Neuzeit hinein reicht, nicht mehr in das Bereich dieser Darstellung fällt“.

Erst am Schlusse S. 49 erwähnt W. Hann's Aufsatz und bemerkt mit Recht, dass Tulment nicht Tolmein, sondern der Tagliamento ist und, dass Friedrich III. 1452 sohin nicht über den Predil durch Kärnten zog.

Klagenfurt. A. v. Jaksch.

Dr. J. A. Tomaschek Edler von Stradowa, Das alte Bergrecht von Iglau und seine bergrechtlichen Schöffensprüche. Innsbruck. Wagner'sche Univ.-Buchhandlung. 1897. 8°. XVI, 213 S.

Es war seit langem bekannt, dass der Verfasser der in der rechtsgeschichtlichen Literatur wohl bekannten beiden Werke „Deutsches Recht in Oesterreich auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau“ (1857) und „Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche“ (1868) durch die Herausgabe des „Iglauer Bergrechts“ seine Studien über die Iglauer

Rechtsdenkmäler zum Abschluss zu bringen beabsichtige. Aus dem Vorwort zu dem hier anzuzeigenden Buche erfährt man, dass der Verf. eine Zeitlang auch an die Verfassung einer vollständigen »Geschichte des Bergbaues in Deutschland«, die unserer Literatur thatsächlich bis heute fehlt, dachte. Doch liess er diesen Plan wieder fallen und als einzige Frucht seiner Jahrzehnte langen Beschäftigung mit diesem Thema erschien kurz vor seinem Tode das oben angeführte Büchlein, das alle Eigenschaften eines schwächlichen Spätlings an sich trägt.

Eine kurze dürftige Einleitung auf kaum sechzehn Seiten enthält ziemlich planlos persönliche Notizen, Hinweise auf Literatur, rechtshistorische Ausführungen über die Verbreitung des Iglauer Bergrechts, kritische Bemerkungen zur Frage des Rechtszuges der sächsischen Bergwerke nach Iglau als Oberhof, Nachrichten über die handschriftliche Ueberlieferung, bescheidene Ansätze zu einer Systemisirung der Sprüche und Urtheile nach ihrer formellen und rechtlichen Seite, kurz die Grundgedanken und die Disposition etwa zu einer sachlichen Einleitung, die der Leser von dem Herausgeber einer derartigen Quelle erwartet hätte.

Das Hauptgewicht ist demnach — würde man glauben — auf die Edition gelegt. Doch auch diese entspricht nicht unseren Anforderungen. Wie ein schlechtes Omen steht gleich in der Ueberschrift des ersten Stückes (S. 3) der Druckfehler 1349 statt 1249 und zahlreiche weitere folgen; man braucht nur den Druck auf S. 4—8 mit jenem im Cod. dipl. Morav. Bd. III, S. 117, nr. CXLVII zu vergleichen, um eine unverantwortlich grosse Zahl von Druckfehlern und Wortauslassungen festzustellen, die dieser »Neudruck« einer längst bekannten Urkunde aufweist. Da muss man doch fragen, wozu eine solche Wiederholung nütze, wenn man sich nicht einmal der Mühe unterzieht, die gewöhnlichste Collation dabei vorzunehmen und wenn schon nicht mit dem leicht zugänglichen Original, so doch mit einem halbwegs zuverlässigen Abdruck. An die Fragen, die sich an die Echtheit und die Datirung dieses Stückes knüpfen, wird nicht eine Anmerkung verloren, wir erhalten keinen Nachweis über Fundort und Provenienz der Urkunde oder über ältere Editionen. Mit einem derartig ungünstigen Eindruck von der ersten Zeile angefangen, tritt man mit nicht unbegründeten Zweifeln an jene Stücke heran, die man nicht so leicht Wort für Wort vergleichen kann. Die Abschriften scheinen übrigens zu verschiedenen Zeiten, vielleicht auch von verschiedenen Personen angefertigt worden zu sein, da sie sich selbst bei oberflächlicher Prüfung als verschiedenwertig herausstellen. Die Copien aus dem Codex des mährischen Landesarchivs (S. 148 ff.) sind wenigstens palaeographisch zuverlässiger, zahlreiche Fehler ergab dagegen eine Stichprobe der Stücke, die aus dem »ältesten bergrechtlichen Codex im Iglauer Stadtarchiv« stammen (S. 19 ff.). Die ganze Edition leidet ferner an der völlig ungenügenden Citirweise; es ist oft eine mühselige Arbeit ein Capitel der Tomaschek'schen Edition in der betreffenden Handschrift herauszufinden, da er nur die bergrechtlichen Sprüche auswählt, die Handschriften aber Sprüche des Stadt- und Bergrechts gemischt enthalten.

Nach diesen Ausstellungen, die sich auf die Form der Bearbeitung und auf die Edition beziehen, erübrigt noch die Frage nach dem mate-

riellen Wert des Buches. Nach T. setzt sich das, was er als Iglauer Bergrecht bezeichnet, aus mehreren Quellen zusammen, u. zw.

1. aus dem bergrechtlichen Theil der Iglauer Stadtrechtsurkunde vom J. 1249, sammt

2. den Zusätzen und Abweichungen in der erweiterten Stadtrechtsurkunde saec. XIII., (S. 3—10); vielfach vorher gedruckt;

3. aus dem Iglauer ältesten Bergrecht in deutscher Sprache in 33 Punkten aus dem XIII. Jhd., (S. 10—17); zuletzt herausgegeben in Hubert Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters (1887), S. 20—37;

4. rechnet T. zu den Iglauer Bergrechtsquellen die sog. „Constitutiones metallicae regis Wenceslai III." des Italieners Gocius ab Urbevetano, von dem Iglauer Stadtschreiber Johann von Gelnhausen in der 2. Hälfte des 14. Jhdt.'s ins deutsche übersetzt, doch weist T. auf diese Quelle bloss mit einigen Worten hin, während die bisher ungedruckte deutsche Uebersetzung hier ihren richtigen Editionsort hätte finden müssen;

als 5. Stück druckt T. aus Steinbecks Geschichte des schlesischen Bergbaues einen Urtheilsspruch der Iglauer an den Abt zu Leubus in Schlesien ab (S. 18, 19);

im 6. Abschnitt (S. 19—70) folgen die bisher ungedruckten 96 (nicht 95) Sprüche aus dem „ältesten bergrechtlichen Iglauer Codex aus der Mitte des XIV. Jahrh.'s"; daran sich

im 7. Abschnitt (S. 70—133) Schöffensprüche aus einer Handschrift im Iglauer Stadtarchive (Ende saec. XIV) aus den Jahren 1401—1407, bei T. bezeichnet mit den Nummern 98—121 [1]), knüpfen; unter dem Capitel 8 werden Schöffensprüche und Anfragen aus verschiedenen Handschriften angeführt u. zw. Nr. 122 aus einer Münchner, Nr. 123—126 aus der mit der Münchner vielfach übereinstimmenden Wiener Handschrift, Nr. 127—128 aus zwei Iglauer Handschriften;

Abschnitt 9 bringt schliesslich Schöffensprüche aus einem Codex des Mähr. Landesarchivs Nr. 129—152.

Es ist dies immerhin ziemlich viel neues bisher ungedrucktes Material, was T. in den Abschnitten 6—9 darbietet, aber selbst in den mährischen Bibliotheken finden sich noch Iglauer Rechtshandschriften, die weitere bergrechtliche Sentenzen enthalten, die in T.'s Sammlung fehlen.

Beigegeben ist im Anhang 1. S. 189—193 die „Freiheit des Pergwerks zu Jamnitz vom Herrn Heinrich von der Lomnitz den Gewerken gegeben" aus einer Iglauer Originalurkunde vom J. 1537, dann 2. S. 193 bis 206 das „Bergrecht ungrischer Bergstädte" aus einem Münchner Codex vom J. 1498, und 3. S. 206—207 ein vereinzelter „Kuttenberger Schöffenspruch" aus derselben Quelle ohne Jahresangabe.

Zu den schweren Mängeln dieser Publication einer Quelle, die in jeder Hinsicht eine vollkommene Edition verdient hätte, gehört auch das Fehlen aller Register. Nicht nur Namen- und Ortsregister, auch Wort- und

[1]) Man vergleiche um die Oberflächlichkeit der Correctur bei diesem Buche zu beurtheilen u. a. die Numerirung der einzelnen Stücke: S. 49 steht 62 statt 89, S. 69 steht 95 statt 96, S. 70 steht 98 statt 97, fortan alle Nummern um eins zu hoch, S. 94 steht zum zweiten Male Nr. 106, somit wird hier der Fehler ausgeglichen, S. 102 Nr. 112 zum zweiten Male, ebenso S. 180 Nr. 151 u. ähnl.

Sachregister waren hier am Platze. Statt dessen findet sich am Schluss des Buches a) ein Verzeichnis der Städte und Ortschaften, an die Schöffensprüche und Mittheilungen des Iglauer Bergrechts ergiengen oder die sonst mit Iglau in bergrechtlicher Berührung standen und b) eine Zusammenstellung von hervorragenden Personen, die in den Schöffensprüchen vorkommen. Man überzeugt sich bald, dass beide auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, z. B. sucht man Reichenstein, das S. 174—175 vorkommt, vergeblich in diesem Verzeichnis; kurz auch hierin wie in allem anderen ist mangelnde Zuverlässigkeit das bezeichnende dieser Edition.

Brünn. B. Bretholz.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausg. von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Bd. III bearb. durch Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen. Bd. IV bearb. durch Rudolf Wackernagel. Basel, R. Reich vormals C. Detloffs Buchhandlung. 1896 und 1899.

Nicht leicht dürfte eine Stadt sich finden, die in solchem Masse darauf bedacht ist, die Zeugnisse ihrer ruhmvollen Vergangenheit der Gegenwart und Nachwelt zu überliefern wie Basel. Die Baseler Chroniken, das concilium Basiliense, die regelmässigen periodischen Erscheinungen aus der Baseler Geschichte und nun dies prächtige Urkundenbuch, sie sind die glänzendsten Zeugnisse ebensowohl für das geschichtliche Interesse und die dadurch bedingte Opferwilligkeit der Baseler Bürgerschaft als für die wissenschaftliche Leistungskraft ihrer Söhne.

Wie die vorhergehenden, so darf man auch die vorliegenden beiden Bände als eine musterhafte Leistung auf dem Gebiete des Urkundenwesens bezeichnen; sie stellen sich würdig den ersten vier Bänden des Strassburger Urkundenbuches zur Seite und dürfen als vorbildlich gelten. Die Sammlung des Materials und dessen Zubereitung für den Druck ist bei Bd. 3 gemeinsame Arbeit der Hg., die Correctur des Druckes hingegen und des Namenregisters ist von R. Wackernagel allein besorgt worden, während Professor Ad. Socin das Glossar zu Band 3 bearbeitet hat; Bd. IV ist alleinige Arbeit von R. Wackernagel.

Bd. 3 schliesst den gesammten urkundlichen und den Urkunden verwandten Stoff bis 1300 ab und bezeichnet auch insofern einen Abschnitt in der Fortsetzung des ganzen Unternehmens, als von Band 4 ab eine Scheidung in politische und privatrechtliche Urkunden vollzogen wird, die in getrennten Serien zur Ausgabe gelangen. In Band 3 sind also noch beide Gruppen von Urkunden vereint; aber die Ausbeute für die politische Geschichte ist verhältnismässig doch nur gering. Den Hauptteil bilden privatrechtliche Urkunden, die ausser Basel nun auch die anstossenden badischen Landestheile, vor allem den Sundgau betreffen: für diesen ist das Baseler Urkundenbuch einstweilen die weitaus wichtigste Geschichtsquelle. Man vergleiche zum Beispiel, was alles dieser Band über Thann, Gebweiler, Rufach, Sulz bis zu den kleinsten Dörfern herab, wie Gersweiler und Stetten mittheilt. Den Oesterreicher mache ich noch besonders aufmerksam auf das Vorkommen des aus der Schlacht auf dem Marchfeld

bekannten Heinrich Schorlin, und da »Kulturgeschichte« sich besonders gern befasst mit dem, was man isst und trinkt, so sei hier noch verwiesen auf das Statut über die vom Baseler Dompropst zu Weihnachten und Ostern den Domherrn zu gebenden Festmahlzeiten, wie denn überhaupt diese Statuten eine sehr wertvolle Beigabe dieses Bandes bilden; wer aber den Elsässer Wein schätzt, der wird gern vernehmen, dass der Rangenwein schon 1291 bei Thann gebaut wurde. Sodann möchte ich noch auf die beigegebenen, ausgezeichnet gearbeiteten Siegeltafeln hinweisen, denen zugleich der Text für sämmtliche Tafeln auch der vorhergehenden Bände beigegeben ist; sie werden auch unter dem Titel »Abbildungen oberrheinischer Siegeln« gesondert abgegeben und gewähren in ihrer beträchtlichen Anzahl von 209 Abbildungen einen wertvollen Beitrag für die Siegelkunde überhaupt. In ihrer bunten Reihe geben sie übrigens ein gutes Bild über die mannigfachen Beziehungen der Stadt; im einzelnen mache ich aufmerksam auf die Siegel der mit den Habsburgern so eng verknüpften Grafengeschlechter Froburg, Homberg, Pfirt und Thierstein.

Bei Band 4 tritt nun jene bereits erwähnte Vertheilung des Stoffes in Kraft, sodass derselbe lediglich »politische Urkunden« enthält, das heisst im Sinne des Herausgebers solche, »welche das öffentliche Wesen der Stadt Basel als solcher, ihre Politik, Verfassung und Verwaltung betreffen«. Demnach sind auch Akten und Correspondenzen, die sonst einem Urkundenbuch den hauptsächlichen geschichtlichen Werth verleihen, als dem eigentlichen Begriff der Urkunde nicht entsprechend, bei Seite gelassen. Wir dürfen uns aber damit trösten, dass der vorliegenden Sammlung von Urkunden sobald als möglich eine Publication des zugehörigen Aktenmaterials als Ergänzung folgen soll. Das wird dann allerdings ein Werk von allergrösster Bedeutung für die Geschichte der österreichischen Vorlande werden. Ebenso liegt es in der Natur der Verhältnisse, dass der vorliegende Band, der den Zeitraum von 1301—1381 umfasst, in der Beschränkung, die sich der Hg. gesetzt hat, verhältnismässig nicht sehr viel Neues bringen kann, da ein erheblicher Theil des urkundlichen Stoffes durch die bereits erschienenen Urkundenbücher, namentlich das Strassburger vorweggenommen ist; um so wichtiger und wertvoller für die politische Geschichte ist freilich nun das Neue, was dieser Band enthält; ich verweise hier namentlich auf die jetzt gebotene urkundliche Grundlage für das Verhältnis der Stadt zu Herzog Leopold III. v. Oesterreich. Das Schwergewicht des Bandes fällt jedoch in das Gebiet der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte.

Das Register beider Bände ist sorgfältig gearbeitet und ist vor allen Dingen zuverlässig. Für das Register zu dem 1. Band der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg habe ich es bereits mit Nutzen verwenden können; dort wird Wackernagel auch mehrfach Berichtigungen finden, wie sie bei einem Register ja unvermeidlich sind.

Bis zur Säkularfeier der Aufnahme Basels in die Eidgenossenschaft soll das ganze Urkundenwerk in acht Bänden fertig vorliegen. Hoffen wir, dass die folgenden Bände ebenso trefflich gearbeitet sind, als die bisherigen; ein würdigeres Geschenk können die Baseler Gelehrten ihrer Vaterstadt nicht zuwenden, wenn sie sich zu diesem Jubelfeste rüstet.

Heinrich Witte-Hagenau.

Dr. Heinrich Kretschmayr, Das deutsche Reichsvicekanzleramt. Wien 1897, Karl Gerold's Sohn. (Aus dem Archive für österreichische Geschichte 84. Band).

Aus Vorarbeiten zu einer Biographie Seld's ist diese fleissige Studie erwachsen, die neben den älteren Arbeiten von Seeliger, Rosenthal, Fellner manches neue beibringt. Das Vicekanzleramt nimmt eine merkwürdige staatsrechtliche Stellung ein. Der Vicekanzler, von Rechtswegen ein kurmainzischer Beamter und von Kurmainz ernannt, ist der Vorstand der kaiserlichen Kanzlei und hat längere Zeit zugleich die österreichische Kanzlei geleitet. War des mittelalterlichen Kanzlers Hauptthätigkeit auf die Ausstellung der königlichen Urkunden gerichtet, so gewinnt das Amt mit dem Beginne der Neuzeit eine weitere Bedeutung dadurch, dass ihm die diplomatische Expedition anvertraut ist. Freilich ein vortragender Minister in dem heutigen Sinne war der Vicekanzler nicht. Zwar hat er oft genug unmittelbare Vorträge und Gutachten an den Kaiser gerichtet, doch waren die eigentlichen Organe, die den Kaiser in auswärtigen Angelegenheiten beriethen, der geheime Rath und später die Conferenzen. Nur indem der Vicekanzler Mitglied des geheimen Rathes und der Reichsconferenz war, hat er auch auf die kaiserlichen Entschliessungen Einfluss nehmen können. Daneben oblag ihm die Expedition der Reichshofrathsagenden. Das Vicekanzleramt beginnt, obwohl es schon früher Vicekanzler gegeben hat, mit dem Jahre 1519, als Karl V. den Kurfürsten von Mainz als Vorstand der Reichskanzlei anerkannte und ihm das Recht ertheilte, sich während seiner Abwesenheit durch einen von ihm ernannten Vicekanzler vertreten zu lassen. Nicolaus Ziegler ist der erste Vicekanzler gewesen, der freilich neben dem spanischen Grosskanzler nur eine bescheidene Rolle spielen konnte. Auf der Höhe seines Einflusses steht das Vicekanzelariat unter Ferdinand I. mit Seld, der zugleich die österreichische Kanzlei verwaltete. Freilich sind die österreichischen Agenden bereits nach dem Tode Ferdinands I. in Folge der Ländertheilung auf das Erzherzogthum Oesterreich beschränkt worden. Die heillose Verwirrung der Staatsverwaltung unter Rudolf II. blieb auch der Vicekanzlei nicht erspart. Durch Gründung der österreichischen Hofkanzlei unter Ferdinand II. verlor der Vicekanzler seinen Einfluss auf die österreichischen Angelegenheiten und die Arcana des Hauses, das sind die eigentlichen Familiensachen, Heiraten, Testamente, Todesfallsabhandlungen.

Das Verhältnis der Reichsvicekanzlei und der österreichischen Hofkanzlei zu den auswärtigen Angelegenheiten bedarf noch einer gründlichen Untersuchung an der Hand der diplomatischen Akten des Wiener Staatsarchives. Der Einfluss der Hofkanzlei wird für die frühere Zeit gewöhnlich und auch von Kretschmayr überschätzt. Während des 17. Jahrh. ist die diplomatische Correspondenz noch wesentlich Sache der Reichskanzlei gewesen. Einzelne Uebergriffe mögen allerdings stattgefunden haben, auch war der Vicekanzler von Rechtswegen nur Expeditionsbehörde; wer den massgebenden Einfluss auf die kaiserlichen Entscheidungen übte, war eine Frage für sich. Zuerst ist die Hofkanzlei, wie es scheint, unter Leopold I. auf den Friedenscongressen zu diplomatischer Thätigkeit gelangt, indem hier das Haus Oesterreich neben dem Reiche vertreten war. Auch hat schon

Stratmann Correspondenzen mit den Gesandten im Auslande geführt. Unter Joseph I. steigert sich das Eingreifen der Hofkanzlei. Jetzt empfängt sie regelmässig Berichte und ertheilt Weisungen an die diplomatischen Vertreter, die bald auch von ihr neben der Reichskanzlei beglaubigt werden. Neben ihr wird unter Karl VI. wenigstens für gewisse Länder der spanische, später italienische Rath von Bedeutung, so dass vielfach eine dreifache Reihe von Berichten und Weisungen vorliegt. Als nach dem Tode Karls VI. die Kaiserkrone nicht wieder den Träger der böhmischen und ungarischen Königskrone schmückte, musste sich Oesterreich auf eigene Füsse stellen; jetzt übernimmt die Hofkanzlei, bald als Staatskanzlei, völlig die Führung der diplomatischen Geschäfte. Als Franz I. die Kaiserkrone erhielt, trat freilich der frühere parallele Geschäftsgang wieder in Kraft. Neuerdings werden die Gesandten von beiden Kanzleien accreditirt und instruirt, sofern nicht, wie zeitweise in Rom, besondere Gesandten des Reichs (Cardinal Albani) und Oesterreichs (Cardinal Mellini) neben einander amtirten. Aber freilich in demselben Masse, in dem Maria Theresia ihren Gemahl überragte, überwog auch die Bedeutung der österreichischen Staatskanzlei die der Reichskanzlei, zumal als Kaunitz die Führung der Staatskanzlei übernahm. Wenn nun auch der Vicekanzler die zweite Rolle spielen musste und vielfach zu einem Werkzeuge des Staatskanzlers wurde, kann man doch von einer Sinecure nicht sprechen. Es zeugt dagegen die noch immer sehr umfangreiche Expedition der Reichskanzlei; das Reich bildete doch auch jetzt noch einen gewaltigen Faktor in der österreichischen Politik.

Zum Schlusse bringt der Verfasser die von ihm aufgefundene Reichshofkanzleiordnung von 1559 und andere die Reichskanzlei betreffende Aktenstücke zum Abdrucke. Hans von Voltelini.

G. E. Friess, Der Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schluss des XVI. Jahrhunderts. (S. A. aus den Blättern d. Vereins f. Landeskunde in Niederösterreich 1897) Wien, 1897, Seidel & Sohn. 370 SS. 8°.

Die vorliegende auf einer tüchtigen Durchforschung des reichhaltigen einschlägigen Quellenmaterials ruhende Arbeit enthält zwei Abtheilungen, von denen die erste strenge genommen eine etwas ausführlichere Einleitung zu der zweiten viel umfangreicheren ist. Jene enthält eine Darstellung des Entstehens und der Entwicklung des n.-ö. Bauernstandes bis zum Ausbruch des grossen Aufstandes und ist sachgemäss in fünf Capitel getheilt: 1. Die Entwicklung der Bauernschaft in N.-Oe. und ihre Lage im 12. und 13. Jahrh., 2. Die n.-ö. Bauernschaft am Schlusse des 13. und 14. Jhdts., 3. Vom 15. Jhdt. bis zur ersten Erhebung im Jahre 1515 und 4. Der n.-ö. Bauernstand in der Zeit von 1526 bis 1596. Diese schildert den Aufstand selbst und enthält 7 Capitel: 1. Beginn des Aufstandes, 2. Ausbreitung des Aufstandes in den beiden oberen

Vierteln des Erzherzogthums, 3. Der Aufstand auf seiner Höhe, 4. Niedergang der Erhebung, 5. Neues Aufflammen und gänzliche Unterdrückung der aufständischen Bewegung im Viertel ober dem Manhartsberg, 6. Letzte Erhebung der Bauern und gänzliche Niederwerfung derselben im Viertel ober dem Wienerwalde und 7. Das Schlussgericht. Knüpft die Arbeit an Verhältnisse an, die vor mehr als 30 Jahren Haselbach in seiner Abhandlung der n.-ö. Bauernkrieg geschildert hatte, so ist sie doch auf Grund von Quellen erwachsen, die Haselbach damals noch verschlossen waren oder die er aus anderen Gründen nicht benützen konnte; sie ist etwas mehr, als das, was der Verf. in vornehm bescheidener Weise sagt, eine Ergänzung bezw. Berichtigung jener älteren ihrer Zeit ja ganz verdienstlichen Arbeit. Für den ersten Theil sind ja auch sonst noch verschiedene ganz tüchtige grössere und kleinere Arbeiten wie namentlich die Czerny's zu Zwecken dieser grösseren Studie trefflich benützt worden, und so haben wir denn hier eine Darstellung des Entstehens, des Aufsteigens und Niederganges der n.-ö. Bauernschaften, wie wir sie in ähnlicher Weise für wenige Kronländer Oesterreichs besitzen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse nehmen hierin natürlich den breitesten Platz ein: mit Recht werden an verschiedenen Stellen die bäuerlichen Zustände in anderen deutschen Territorien zum Vergleich herangezogen. Ganz richtig wird auch hier S. 50 betont, dass wenn der neuen Lehre auch nicht die Hauptschuld an dem Aufstand von 1525 zuzuschreiben ist, doch die Gährung durch die Verkündigung „des neuen Evangeliums" vermehrt wurde. Recht gut ist auch die Steigerung des wirtschaftlichen Druckes auf die Bauern seit und zum Theil in Folge des Aufstandes von 1525 dargestellt. Sind schon für die erste Abtheilung ausser den gedruckten Materialien auch die Archive fleissig zu Rathe gezogen worden, so ist dies noch mehr bei der zweiten der Fall. Hier sind zahlreiche in öffentlichen und privaten Archiven befindliche Acten und Correspondenzen benützt worden. Die Darstellung ist in beiden Abtheilungen eine streng sachgemässe. Besonders willkommen sind die im Anhange befindlichen 109 urkundlichen Beilagen aus der Zeit vom 7. Dezember 1596 bis 1. October 1597. Von Verstössen ist mir nichts aufgefallen. An einigen Stellen lässt die Textirung etwas zu wünschen übrig: „Gleich den Babenbergern, heisst es S. 3, erwarben auch andere grosse Familien des bairischen Adels . . . ." S. 2 lies Freising, S. 10 und 11 klingt der Ausdruck manuelle Arbeit nicht gut deutsch, S. 20 lies Steinherz. S. 229 würde aus der betreffenden Fassung der Note 2 der des Altdeutschen unkundige Leser entnehmen, dass „ferdigen" den Lohn des Vorjahres heisst; gemeint ist natürlich „ferdigen Lohn"; ferten heisst im bair. öst. das Jahr zuvor. S. 313 l. 1597.

Graz. J. Loserth.

J. Hirn, Kanzler Bienner und sein Process. Innsbruck 1898, Wagnersche Buchhandlung, XX und 534 SS. 8°. (Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Oesterreichs und seiner Kronländer V).

Weniger als Sage und Dichtung hat sich bisher die Historie mit dem Stoffe beschäftigt, den das Leben »des Kanzlers von Tirol« bietet. Umso dankenswerter ist es, dass sich ein so tüchtiger Kenner der Zustände Tirols in jener Zeit, wie es der Verf. ist, an den Gegenstand gemacht und ihn nach gründlicher Forschung in einer die Sache allseitig erschöpfenden Darstellung vorgelegt hat. Nach unserem Geschmacke ist diese allerdings etwas zu breit ausgefallen. Selbst der Verf. gibt zu, dass Bienner weder ein bedeutender historischer Character war, noch dass er um bedeutender Interessen wegen gefallen ist. In dieser Beziehung ragt er kaum noch an jene Persönlichkeiten heran, an die der Verf. in dankenswerter Weise in der Vorrede erinnert und deren Prozesse er zum Vergleich heranzieht. Geboren zu Ende der achziger Jahre des 16. Jahrhdts. zu Laupheim trat Bienner, nachdem er seine Universitätsstudien in Freiburg i. B. beendet hatte, in die Dienste des Markgrafen Karl von Burgau, weilte dann kurze Zeit als Reichshofrath in Wien und wurde schliesslich vom Erzherzog Leopold zum Regimentskanzler in Innsbruck ernannt, wo er allmählich zum geheimen Rath und Hofkanzler aufstieg. Von Claudia der Wittwe Leopolds anfänglich begünstigt, wurde er später in den Hintergrund gedrängt; seine Feinde, an denen es ihm schon vom Anfang an nicht gefehlt hatte, gewannen das Uebergewicht, er wird schliesslich des Amtes enthoben, in einen Prozess verwickelt und 1651 enthauptet. Wenn nun allerdings das Leben und auch der Prozess die ausserordentlich breite Behandlung nicht rechtfertigen, die sie gefunden haben, so wird der Leser doch gern die Ausführungen des Verfassers über die politischen und wirtschaftlichen Zustände Tirols in jener Zeit mit in den Kauf nehmen. Bezüglich der Schuldfrage spricht der Verf. sein Urtheil knapp in den Worten aus: »der Verfolgte ist nicht freizusprechen von Eigenmächtigkeiten, Unkorrektheiten und Unregelmässigkeiten; dies alles konnte kaum ein hinreichendes Substrat sein für ein civilrechtliches noch viel weniger für ein kriminelles Urtheil«.

Graz. J. Loserth.

Hermann Freiherr von Egloffstein, Baierns Friedenpolitik von 1645—1647. Leipzig, S. Hirzel 1898. VII + 192 SS.

Was über den westfälischen Frieden an Urkundenpublicationen und darstellenden Werken erschienen ist, bildet allein eine recht umfangreiche Literatur, und doch könnte man nicht sagen, dass eine befriedigende Geschichte dieses für die ganze Folgezeit grundlegenden Friedensschlusses bestünde. Daher hat man erst neuerdings eine umfassende Urkundenpublication hierüber als wünschenswert ins Auge gefasst, um eine allseitig gesicherte Grundlage für eine neue Darstellung zu gewinnen [1]).

Welche Massen von Material aufzuarbeiten sein würden, ist kaum zu übersehen, und da ist es erfreulich, wenn einzelne Partien aus dem Ganzen herausgegriffen und in einer Art behandelt werden, welche die Publication der betreffenden Urkunden unnöthig macht.

[1]) Bericht über die IV. Versammlung deutscher Historiker, Innsbruck 1896. S. 51. Ref. Heigel-München.

Von dieser Art ist das vorliegende Werk: eine in darstellende Form gebrachte Urkundenpublication.

Nach einer kurzen, orientirenden Einleitung (S. 1—8) wird der Stoff in vier Abschnitten abgehandelt. Der erste (S. 9—54) reicht von der Ankunft der bairischen Gesandten am Congress in Münster (22. Januar 1645) bis zur Uebergabe der kaiserlichen Antwort auf die Friedensvorschläge der beiden Kronen Frankreich und Schweden (25. Sept. 1645), der zweite (S. 55—90) bis zum Zugeständnis der Abtretung Breisachs an Frankreich von Seiten Oesterreichs (29. Mai 1646), der dritte (S. 91—129) bis zur Unterzeichnung des Präliminarvertrags über die Abtretung des Elsass (13. Sept. 1646), der vierte (S. 130—176) bis zum Ulmer Vertrag (Ende März 1647)[1]. Sehr dankenswert ist, namentlich da ein Inhaltsverzeichnis fehlt, das ausserordentlich genaue Personen- und Sachregister, welches nicht weniger als 16 Seiten umfasst. Es wäre dabei nur zu erwähnen, dass so umfangreiche Artikel wie Maximilian, Kaiser, Frankreich durch stärkere Hervorhebung der einzelnen Schlagworte hätten übersichtlicher gemacht werden können.

Von den vom Verfasser benützten Archiven (vgl. Vorrede S. V—VI) hat das Staatsarchiv in München den reichsten Ertrag geliefert, nämlich die Correspondenz zwischen dem Kurfürsten und seinen Gesandten in Münster (Haslang und Krebs) und Osnabrück (Ernst), daneben ist aber auch die Ausbeute von Wichtigkeit, welche das fürstl. Trauttmansdorffsche Archiv in Bischofteinitz geboten hat, eine Quelle, die bis vor kurzem nur dem Verf. zugänglich war[2].

Als Hauptgewinn der Arbeit möchte ich abgesehen von den Berichtigungen im einzelnen, die frühere Ansichten durch neue gründliche Untersuchungen stets erfahren[3], vor allem hervorheben, dass sie uns einen fortlaufenden Aufschluss über die Lage und den Gedankengang des Kurfürsten während der in Rede stehenden Zeit bietet: Die genauere psychologische Begründung seines Verhaltens ist zugleich bis zu einem gewissen Grade auch eine Rechtfertigung desselben.

Freilich als selbstlosen Vertreter der Reichsinteressen, wie er von Schreiber (Maximil. I. d. Kath.) dargestellt wurde, wird man ihn auch jetzt nicht hinstellen dürfen[4], aber die schweren Vorwürfe, welche in letzter Zeit namentlich von Jacob gegen seine Politik erhoben worden sind[5], wird man doch etwas mildern können.

Maximilians Politik hat seit Ende der Dreissiger-Jahre die frühere kriegerische Richtung verlassen, er strebte eifrig den Frieden an, und dabei scheint es nun von Anfang an bei ihm festgestanden zu haben, dass

---

[1]) Die Vertragsurkunde selbst ist vom 14. März. Vergl. S. 172/3.

[2]) Jacob, Die Erwerbung des Elsass durch Frankreich S. 94 A. 3, S. 95 A. 4 bezeichnet es noch als „unzugänglich“.

[3]) Vgl. z. B. S. 20 A 1, S. 22 A. 4 über die Sendung Vervaux nach Paris, S. 53 A. 2, S 93 A. 1 gegenüber Jacobs Darstellung.

[4]) Das Zeugnis Mazarins „Ses fins vont au bien public“, welches der Verf. an die Spitze des Buches stellt, (die Stelle steht übrigens, wie ich bemerken will, Nég. secr. III. 32 A.), wiegt wohl nicht schwer, denn was dieser als bien public betrachtete, ist natürlich gerade das Umgekehrte von dem, was ein deutscher Patriot anstreben musste.

[5]) S. 68, 100, 122 f., 147 f.

ein solcher ohne die „Satisfaction“ der beiden Kronen Frankreich und Schweden nicht zu erreichen sein werde. Es war natürlich, dass er Frankreich als die katholische Macht zu gewinnen trachtete, da es in keinem principiellen Gegensatz zu ihm stand, während das protestantische Schweden die vertriebene Pfalzgrafenfamilie protegirte und deren Restitution verlangte.

Dass nun Frankreich seine Abfindung im Elsass suche, lag sozusagen in der Luft, und sobald es infolge der Annäherungsversuche Maximilians mit diesem in Contact trat, machte er sich verbindlich, diese Forderung zu vertreten, umso leichter, als das Opfer ja nicht von ihm gefordert wurde, sondern vom Hause Habsburg. Sehr natürlich war aber dieses einer anderen Ansicht und viel eher bereit, den Schweden in Norddeutschland, wo es ohnehin nichts zu verlieren hatte, umfassende Zugeständnisse zu machen, nur um den Abtretungen an Frankreich zu entgehen. Dieser Standpunkt war ebenso begreiflich wie der Maximilians, aber das Wohl des Gesammtreiches kam bei beiden erst in zweiter Linie in Betracht.

Das engere Verhältnis zwischen Maximilian und Frankreich bildete sich (nach einem vorübergehenden Abbruch der Beziehungen während des Jahres 1643) seit dem Frühjahr 1644 heraus [1]. In der zweiten Hälfte des Jahres wechselte er schon Briefe mit den französischen Gesandten in Münster, die sich entsprecheud ihren Instructionen [2]) recht zuvorkommend zeigten. Als er dann seine Vertreter nach Münster sandte, traten diese bald in ein intimeres Verhältnis zu dem einen der französischen Bevollmächtigten, d'Avaux, während sich der andere, Servien allerdings zurückhaltender benahm.

In der ersten Conferenz zwischen d'Avaux und Haslang deutete der erstere gleich an, was der Kernpunkt des ganzen Verhältnisses zwischen Frankreich und Baiern war und blieb; er verlangte die Landgrafschaft Elsass als Reichslehen, Breisach und Philippsburg und forderte Baierns Unterstützung dieses Anspruchs, wofür er „Schutz der bairischen Hausinteressen“ versprach [3]. Auf diese Weise hoffte Frankreich den Kurfürsten zu gewinnen und vom Kaiser zu trennen [4]. Und wirklich wurde das Verhältnis zwischen beiden immer gespannter, je mehr man in Wien Maximilians Vertraulichkeit mit Frankreich sah und durch die absichtlichen Indiscretionen der Franzosen erfuhr, dass jener mit der Sendung seines Beichtvaters Vervaux nach Paris (März-April 1645) ein Doppelspiel getrieben hatte. Der Einfluss Spaniens, mit welchem er seit langem auf schlechtem Fuss stand, verstärkte noch diese Misstimmung. Dazu kam, dass der kaisl. Principal-

---

[1]) Négociations secrètes touch. la paix de M. et Osn. II. 9, vom 9. Apr. 1644.

[2]) Ebenda II. 63 b. vom 14. Juni 1644. Die Gesandten erhielten die Weisung „de traiter confidemment avec lui et d'agir pour les avancemens de ses intérêts à mésure, qu'il vous fera connaître par des témoignages effectivs la bonne volonté et affection, qu'il confesse avoir pour cette couronne“

[3]) Conferenz am 10. April 1645. Egloffstein S. 18 f. In eigenthümlichem Gegensatz hiezu steht das Benehmen Mazarins gegenüber der Sendung des kurfürstlichen Beichtvaters Vervaux. Ebenda 20 f. Vgl. Schreiber 866.

[4]) Nég. secr. II. 177 a. vom 19. Nov. 1644. Wie hoch Mazarin die politische Begabung des Kurfürsten schätzte, zeigt eine Stelle in dem oben citirten Brief an die Gesandten Nég. secr. II. 63 b.

commissär Graf Trauttmansdorff, entsprechend seinen Instructionen [1]) zuerst die Aussöhnung mit den protestantischen Ständen zu erreichen suchte, um dann den Reichsfeinden besser entgegentreten zu können, während Maximilian umgekehrt zuerst die Verständigung mit den beiden Kronen wünschte, um dann die Protestanten im Reich besser abfertigen zu können[2]), und diesen Standpunkt zwang er auch seinen Gesandten, die sich dem der kaiserlichen etwas genähert hatten auf, ja er befahl ihnen, zur Erreichung seines Zweckes sogar mit einem Separatfrieden zu drohen [3]).

Einmal, im Spätsommer 1646, wich dieses Missverhältnis einer besseren Stimmung. Kurfürst Maximilian war damals vorübergehend selbst der Meinung, dass die Verständigung mit den Protestanten das erste sein müsse [4]), aber nur für kurze Zeit, denn die Aussicht auf eine solche Verständigung schwand bald, und mann musste wieder zu Verhandlungen mit den Franzosen greifen, die dann, nicht zum wenigsten infolge des Drängens der Baiern, zu dem Präliminarvertrag vom 13. Sept. 1646 in Bezug auf das Elsass führten.

Ob ohne dieses Drängen Breisach hätte gerettet werden können (Jacob 147 f.), ist schwer zusagen, sicherlich aber diente die Politik Maximilians nicht dazu, die Widerstandsfähigkeit der kaiserlichen Partei zu erhöhen. Man muss zur Erklärung seines Benehmens eben immer seine militärisch so überaus schwierige Lage berücksichtigen. Als nach einem vorübergehenden Erfolg der kaiserlich-bairischen Waffen die vereinigten Franzosen und Schweden im Nov. 1646 wieder die Oberhand gewannen uud Maximilian immer mehr in die Enge trieben, liess dieser in seiner Noth dem Kaiser geradezu den Abfall androhen, wenn er nicht ernstlich zum Frieden sehe, und befahl seinen Gesandten in Münster, Frankreich an das früher angetragene Separatbündnis zu mahnen [5]), und da auf Einladung Frankreichs der Kaiser und Maximilian mit den beiden Kronen Waffenstillstandsverhandlungen in Ulm pflegen sollten, der Beginn der Conferenz aber von dem Kaiser immer weiter hinausgeschoben wurde, so gab endlich der Kurfüst seinen für diese Verhandlungen delegirten Bevollmächtigten (Generalfeldzeugmeister Reuschenberg und den Kriegsräthen Küttner und Schäffer) den Befehl, sich nach Ulm zu begeben, »die Verhandlungen zu beginnen und sich im Nothfall auch für sich allein mit den Gegnern zu verständigen« [6]). Wie sehr er die Gefahr dieses Schrittes erkannte, zeigt sein eifriges Bemühen, ihn allerwärts zu rechtfertigen.

Als die bairischen Gesandten sich nach Ulm auf machten, erschienen auch die Kaiserlichen, am 27. Januar 1647 endlich auch die Frankreichs und Schwedens. Aber die Bedingungen des Kaisers waren derartige, dass Maximilian ihre Unannehmbarkeit erkannte und, da jener jede Aenderung verweigerte, nunmehr den Sondervertrag fest ins Auge fasste [7]), umsomehr

---

[1]) Dabei mag erwähnt werden, dass die vielbesprochene geheime Instruction für ihn auch von Egloffstein nicht gefunden wurde. S. 59, A. 1.

[2]) S. 64.

[3]) Maximilian an seine Gesandten 17. und 31. Jan. 1646, S. 62.

[4]) Brief von 15. Aug. 1646, S. 120.

[5]) 21. Dec. 1646, Egloffstein 145 f.

[6]) 28. Dec. 1646, Egloffstein S 150.

[7]) 25. Jan. 1647, an den Kaiser und an die bairischen Gesandten in Ulm. Egloffstein 153/4.

als sich damals der französische Principalcommissär in Münster, der Herzog von Longueville hiezu sehr geneigt zeigte.

Nun begannen langwierige Unterhandlungen, bei denen die Schweden sich äusserst feindselig gegen Maximilian geberdeten, so dass dieser sich mehrmals an die Franzosen um Schutz wenden musste. Erst auf der letzteren Verwendung anerkannten jene die bairischen Gesandten als gleichberechtigt, und diese setzten hierauf dem Verlangen der Gegner gemäss die „Propositionen" für die Verhandlungen auf. Aber die Kaiserlichen weigerten sich, dieselben gutzuheissen oder selbst ein solches Schriftstück zu übergeben (1. Februar, S. 156), worauf die Baiern am 4. Februar ihre (auch auf den Kaiser lautenden) Vorschläge ablieferten. Am folgenden Tag erklärten die Franzosen und Schweden, dass sie infolge der schroffen Haltung der Kaiserlichen nur dann weiterverhandeln könnten, wenn die Baiern einen Waffenstillstand für sich allein einzugehen bereit seien. Diese bejahten (S. 158), und damit war ihre Trennung von Oesterreich vollzogen, das lange angestrebte Ziel Frankreichs erreicht [1]).

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen hatten die bairischen Gesandten mit den Schweden ihre liebe Noth, da diese den Abschluss verzögerten, ihre Forderungen in die Höhe schraubten und mit Abreise drohten, bis endlich, am 14. März, die Unterzeichnung des Vertrags durch die Gesandten erfolgte. Trotzdem er in vielen Punkten recht ungünstig war [2]), sah sich Maximilian gezwungen ihn zu ratificiren, und vollzog damit den Abfall vom Kaiser, der ihn vergebens durch seinen Hofrath Gebhard davon abzuhalten versucht hatte.

Man wird den Entschluss des Kurfürsten bei dessen verzweifelter Lage (er hatte nach Wasserburg flüchten müssen, Baiern stand den Feinden offen) begreiflich finden, dennoch war er, wie die nächste Folgezeit schon lehrte, ein schwerer politischer Fehler, da er den allgemeinen Frieden hinausschob statt ihn zu beschleunigen und Maximilians Lage bald ganz unhaltbar wurde. Und man wird dem Verf. nur zustimmen können, wenn er die Fehler der bairischen Politik in dieser ganzen Periode vor allem darauf zurückführt, dass der Kurfürst, durch die Verhältnisse gezwungen oder verleitet, neben den wirklichen Grossmächten eine Art Grossmachtstellung einnahm, die ihm seinen realen Machtmitteln nach in der zweiten Hälfte des Krieges nicht mehr zukam (S. 176).

Moriz Landwehr v. Pragenau.

Oberbadisches Geschlechterbuch. Herausg. von der bad. histor. Commission. Bearbeitet von J. Kindler v. Knobloch. 1. Band. A—Ha. Heidelberg, C. Winter 1898.

Von diesem Werke, dessen erste 3 Lieferungen im Jahrgang 1895 dieser Zeitschrift, S. 688 besprochen wurden, liegt der erste Band nunmehr

[1]) Vgl. Négoc. secr. II. 177 a (19. Nov. 1644) moyen de detacher le Duc de Bavière de ses intérêts et du parti contraire.

[2]) Vgl. die genaue Besprechung S. 158—175.

vollendet vor. Derselbe beansprucht für den österreichischen Leser ein besonderes Interesse, als er auf Seite 502—503 eine Stammtafel der Grafen von Habsburg (bis auf König Rudolf I.) und der Grafen von Habsburg-Laufenburg gibt (letztere unter Ausschluss des Kyburger Zweiges). Leider hat der Verfasser Schulte's verdienstvolle Arbeit im Jahrgang 1886 dieser Zeitschrift (Seite 1 ff.) nicht benutzt. Sonst hätte er bemerken müssen, dass Rudolf I. vor dem 29. Januar 1063 tot war. Auch hätte der von Schulte S. 15 genannte Graf Radbot im Klettgau 1023 als Angehöriger des Habsburger Stammes erwähnt werden sollen, ferner wäre aus Schulte's Aufsatz im Jahrgang 1886, S. 518 zu entnehmen gewesen, dass Graf Otto I. am 9. Nov. eines unbekannten Jahres gestorben sein dürfte, auch 1003—1025 Gaugraf im Oberelsass war, wie auch bemerkt werden hätte müssen, dass Werner III. Landgraf von Habsburg schon 1135 heisst, wie er auch 1135 Vogt zu Murbach war, sowie Graf Adalbert oder Albert II. 1124 Graf v. Habsburg, 1134 Graf im Gau Huningen heisst (siehe Seite 517 im Jahrgang 1887), ferner hätte bemerkt werden sollen, dass Adalbert's II. († um 1141) Gemahlin Judenta dem gräflichen Hause Ortenberg angehörte, wie L. Schmid längst nachgewiesen hat. Sie war eine Schwester des Grafen Ulrich v. Ortenberg aus dem Hause Hirrlingen. Der bei Stumpf 3701 5. Dec. 1154 als Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I. für das Kloster Disentis genannte Graf Udelricus de Habesburc dürfte Judenta's Sohn sein. Hier wäre auch noch zu erwähnen Conradus de Habechisburc, der nach Ortliebi Zwifaltensis chronicon (Mon. Germ. SS. X, 71—90) Sophia, die Wittwe Egino's, des Bruders des Grafen Luitold von Achalm heiratete. 1061 war dieser Egino noch am Leben. Da alle sonstigen Nachrichten über die Genealogie der Achalmer Grafen, die Ortlieb gibt, ihre Bestätigung gefunden haben, liegt kein Grund vor, diese Angabe zu bezweifeln. Einreihen lässt sich dieser Conrad allerdings nicht in den Habsburgischen Stammbaum.

Auch sonst finden sich in dem Werke gar viele österreichische Geschlechter, so von Hohenems (S. 295—297), Enzianer (S. 304), die Familie Johann Faber's Bischofs von Wien (S. 322), Gasser (S. 424), Gessler v. Brunegg (S. 437), Gottesheim (S. 459), Hallwyl (S. 524—533).

Die Freiherren von Eschenbach, denen der Mörder König Albrechts I. entstammte, finden sich S. 313—315, die Familie Jacob Villinger's aus Ulm, Schatzmeisters Karls V. in deutschen Landen (S. 352—353) und die Isaac Volmars, des bekannten kaiserlichen Diplomaten am Regensburger Reichstage und Unterhändlers beim westfäl. Frieden (Seite 375—377) behandelt. Aber leider sind fast alle Angaben über letztere Familie falsch und irrig. Melchior Volmar, geb. 1497 in Rottweil Professor der Rechte in Orléans, Bourges und 1535—1556 in Tübingen kann, da er schon 1561 in Isny starb, unmöglich Vater von Isaak Volmar, Freiherr von und zu Rieden (geb. 1582 in Urach, † 13. Oct. 1662 in Regensburg) sein. Letzerer war wohl ein Bruder Johann Leonhards (geb. 1591 in Urach, † 1647 als herz. württ. Hofprediger und Superintendent in Mömpelgard) und wie dieser ein Sohn Abrahams Volmar von Urach, der Georgii 1590 bis Martini 1609 Vogt

in Steusslingen und ein Sohn des Simplicius Volmar, Vogts in Urach (1560, 1566) war. Ein Bruder beider dürfte gewesen sein Simplicius Volmar, der bis Georgii 1608 Klosterpfleger zu Illingen, dann bis 1608 Factor über die Weberei in Urach war und der irrig als Simplicius Volmar Freiherr v. und zu Breden bezeichnete Schwiegervater des Johann Friedrich Beltringer's, des Adoptivsohnes Isaacs ist. Johann Friedrichs Urenkel Ludwig Ignaz, geb. 18. Aug. 1714 war 1760 österreich. O. Vogt zu Horb, später Oberamtsrath, Gatte der Freiin Marie Aloyse von Rehlingen († 31. Dez. 1811 in Eutingen im 88 Jahre). Beider Schwiegertochter war wohl Freifrau Marianne Volmar v. Volmarsrieden geb. Pach, Edle v. Hohen-Eppan (geb. 1751). Der letzte des Geschlechts Baron v. Vollmar, Student bei den Jesuiten in Dillingen, ertrank 16. März 1791 in der Donau bei der Ueberfahrt nach Höchstedt zusammen mit Baron v. Osterberg und fiel das Lehen Volmarsrieder an das Hochstift Augsburg, da nur die Mutter des Ertrunkenen lebte.

Auf Seite 402—412 wird sodann das mit der österreichischen Geschichte eng verflochtene fürstliche Haus Fürstenberg behandelt. Auf Seite 410 fehlt, dass die Wittwe des Landgrafen Ludwig August Egen 11. Jan. 1784 in Linz als wiedervermählte und wiederverwittwete Geheime Räthin v. Schütz zu Ansbach starb. Des tapfern kaiserlichen Generals Graf Ferdinand Amadeus v. Harsch und seines Geschlechts gedenkt der Verfasser auf Seite 537, 539, ebenso Seite 542 Heinrichs Hasz v. Lauffen, aus den Zeiten des Interims wohl bekannt als Bevollmächtigter Kaiser Karls V. in den schwäbischen Reichsstädten. Seinem Wappen nach muss er mit der Nördlinger Familie Haas eines Stammes gewesen sein.

Wie man sieht, enthält dieser Band ein reiches Material zur süddeutschen Geschlechterkunde. Zu bedauern ist nur, dass nicht jede einzelne Angabe quellenmässig belegt ist, da man so nicht weiss, ob der Verf. aus Urkunden früherer oder späterer Zeit oder aus Chroniken geschöpft hat und man demnach nicht in der Lage ist die Richtigkeit der verschiedenen Angaben zu controlliren. Und einer solchen Controlle bedarf doch jedes, auch das beste, wissenschaftliche Werk.

Allein Gründe der Raumersparniss, denen man nicht alle Berechtigung absprechen kann, zwangen den Verf. im Einverständnis mit der Badischen historischen Commission zur Weglassung jeglichen Quellennachweises. Immerhin wäre es ohne grossen Raumaufwand doch mittelst Abkürzungen (so z. B. G. L. A. = Urkunde des grossh. Generallandesarchivs in Karlsruhe oder St. A. B. = Urkunde des Staatsarchivs Basel) möglich gewesen, wie es der Referent bei ähnlichen, genealogischen Arbeiten zu thun pflegt, die Quellen zu bezeichnen, aus denen der Verf. seine Angaben geschöpft hat. Doch lässt sich hierüber ja streiten.

Immerhin muss man den grossen Sammelfleiss des Verfassers bewundern, zumal wenn man in Betracht zieht, dass sein Wohnsitz von dem Lande, dessen Geschlechter er behandelt, weit entfernt ist. Gewiss hätte ein im Lande wohnhafter, ein Landeskind noch gar manche Lücke zu ergänzen vermocht. Allein ein solcher fand sich leider nicht und so muss man der Bad. histor. Commission Glück wünschen, in Kindler v. Knobloch einen tüchtigen Bearbeiter des schwierigen Stoffs gewonnen zu haben. Derselbe hat nicht nur gründlich, sondern, was nicht zu unterschätzen ist bei solch

grössern Arbeiten, welche bei zu langsamen Fortschritt nur zu oft ein Torso bleiben, rasch gearbeitet. Möge dem ersten sich bald ein zweiter Band anreihen!

Stuttgart. Theodor Schön.

O. v. Alberti, Württembergisches Adels- und Wappenbuch. Erster Band, A—M. Stuttgart, W. Kohlhammer 1889—1898.

Die Bedeutung der Wappenkunde als einer historischen Hilfswissenschaft wird heute zu Tage wohl von Niemandem geleugnet. Wie dem Urkundenforscher das an der Urkunde hängende Wappensiegel bei der Beurtheilung der Echtheit der Urkunde wichtige Dienste leistet, so kann der Kunsthistoriker gar oft mit Hilfe des an einem Bauwerk, einer Sculptur, einem Werke der Giesskunst oder einem Gemälde angebrachten Wappens nähere Aufschlüsse über die Zeit der Entstehung derselben gewinnen.

Solchen Forschern, nicht dem Wappensport zu dienen, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

Die amtliche Stellung des Verfassers (Archivrat am Staatsarchiv in Stuttgart) ermöglichte es demselben, das Staatsarchiv in Stuttgart auf adelige Siegel zu durchsuchen. Nicht aus den nicht immer zuverlässigen Wappenbüchern schöpfte er seine Wappen, sondern aus den Urkunden selbst. Hierin besteht ein grosser Vorzug des Werkes O. v. Alberti's vor ähnlichen Publikationen.

Doch nicht nur Abbildungen der Wappen enthält dieses Werk, sondern auch eine fleissige Zusammenstellung der Literatur zur Geschichte der einzelnen Familien. Hierdurch ersetzt O. v. Alberti's Arbeit ein württembergisches Adelslexikon. Denn bisher fehlte es an einem exact gearbeiteten Handbuch, welches hinsichtlich wenig bekannter oder selten auftretender Adelsgeschlechter Württembergs die zum Verständnis von Urkunden und chronologischen Auszeichnungen erforderlichen Fingerzeige gewährt. Es erfüllt O. v. Alberti's Werk alle die Anforderungen, welche man an ein solches Werk stellen muss, möglichste Vollständigkeit und urkundliche Sicherheit, Ausmerzung jener zahlreichen traditionell gewordenen oder durch Abschreiben entstandenen Fehler und falscher Daten. Es vermeidet die Verquickung gleichnamiger, aber stammesverschiedener Adelsgeschlechter mit und durch einander, indem es bei jedem Geschlecht das richtige Wappen gibt. Beim Briefadel wurde, wenn möglich, der Adelsbrief erwähnt. Ueber eine Menge briefadliger Geschlechter werden in dem Werke O. v. Alberti's überhaupt zum ersten Male für den Forschern zuverlässliche Nachrichten gebracht. Auch enthält dasselbe Nachrichten über Besitz, Erbämter und Erlöschen der einzelnen Geschlechter.

Bei der durch mehrere Jahrhunderte vorhanden gewesenen, engen Verbindung Schwabens mit Oesterreich kann es nicht auffallen, dass in vorliegender Arbeit sich auch Nachrichten über eine Menge österreichischer Adelsgeschlechter vorfinden. Die Reihe eröffnen 3 Familien Habsburger Abkunft, die Markgrafen von Burgau (Seite 101), Freiherren v. Hohenberg (Seite 332—333) und Grafen von Löwenstein (Seite 468). Ihnen

schliessen sich an eine Reihe Geschlechter des österreichischen Hochadels, so die Grafen v. Abensberg = Traun (S. 2), Grafen von Attems (S. 28), Fürsten v. Colloredo-Mannsfeld (S. 111), Fürsten von Dietrichstein (S. 131), Grafen von Hohenems (S. 164), Grafen v. Hardeck (S. 272), Grafen von Heussenstam (S. 314), Grafen von Hohenfeld (S. 334), Grafen von Lodron (S. 466), Grafen von Metternich-Winneburg (S. 505), zu welchen noch die Grafen von Esterházy, welche bis in die neueste Zeit die Herrschaft Mietingen besassen, nachzutragen sind.

Von sonstigen, österreichischen Adelsgeschlechtern seien noch genannt die Kärntner Bernerdin zum Pernthurm (S. 50), Gall zum Rudolfseck (S. 213) und Kerner (S. 395), die Tyroler Bezz von Ulrichskirchen (S. 57) und Hap v. Hapenberg (S. 271), die Böhmen Chanofzky v. Langendorf (S. 110), Czabelitzky (S. 115) und Janowitz (S. 370—371), die Niederösterreicher Groll (S. 247) und Hauff (S. 280) und die Vorarlberger Leo (S. 449). Auch ist noch zu nennen die aus Ungarn stammende Familie Jan (S. 370) und eine österreichische Officiersfamilie Hummel (S. 361). Die Dachsberg (S. 116) sind nicht Oesterreicher, wie der Verf. vermuthet, sondern Bayern, wie auch die Eggs (S. 151) nicht Oesterricher sind, sondern vom Oberrhein (Elsass oder Baden) stammen.

Man sieht, auch dem österreichischen Geschichtsforscher bietet das Werk O. v. Alberti's ein reiches Material. Den Kunsthistoriker wird interessiren, was Seite 341 über die Familie Holbein gesagt ist, namentlich, dass Hans Holbein der Jüngere im Wappen einen Ochsenkopf, das Wappen der Ravensburger Familie Holbein führte. Auch sei hiegewiesen auf das, was Seite 241 über den Portraitmaler Carl v. Ebersberg und S. 526 über den Historienmaler Carl Friedrich Johann Müller gesagt ist.

Dank der Unterstützung des württembergischen Alterthumsvereins ist die Ausstattung des Werkes eine vornehme. Die von Max Bach gezeichneten Wappen sind sauber und exact reproducirt worden.

Das Werk kann bestens allen Geschichtsforschern und Kunsthistorikern empfohlen werden.

Stuttgart. Theodor Schön.

Historische Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften in München 1898/99.

Im Berichtjahre 1898|99 erschienen: Allgemeine deutsche Biographie 44. Bd. Lief. 2—5, 45. Bd. Lief. 1; Geschichte der Wissenschaften in Deutschland: Geschichte der Geologie von Karl v. Zittel; Deutsche Reichstagsacten 11. Bd. bearb. v. G. Beckmann (mit Einleitung von L. Quidde).

Band 10 und 12 der Reichstagsacten bearb. von Beckmann und Herre, welche bis zum Tode K. Sigmunds führen, sind nahezu druckfertig. Ueber die Fortführung über 1437 hinaus wird die nächste Plenarversammlung Beschluss fassen. Von der jüngeren Serie der Reichstagsacten ist der 3. Bd. bearb. von Wrede im Druck.

Für die Geschichte der Wissenschaften muss für die Geschichte der Physik an Stelle von Prof. Karsten, der aus Gesundheitsrücksichten zurücktrat, ein anderer Bearbeiter gefunden werden.

Von den Deutschen Städtechroniken ist Band 26 hg. von Koppmann (Ditmar-Chronik und andere Lübecker Aufzeichnungen) vollendet. Ebenso Band 27 hg. von Hertel und Dittmar, der den 2. Band der Magdeburger Chroniken bildet. Demnächst folgt ein 3. Bd. für Magdeburg, sodann Bremen und Rostock.

Für die Jahrbücher des deutschen Reiches haben Uhlirz und Simonsfeld ihre Arbeiten über Otto II. und Friedrich I. fortgesetzt. Prof. Meyer v. Knonau wird i. J. 1900 den 3. Bd. der Jahrbücher Heinrichs IV. vollenden. Mit der Fortsetzung der Jahrbücher Friedrichs II. wurde Karl Hampe betraut.

Die Allgemeine deutsche Biographie schliesst demnächst mit dem 45. Bd., welchem etwa 4 Nachtragsbände folgen sollen.

Die Arbeiten für die Wittelsbacher Correspondenz, ältere pfälzische Abtheilung (Johann Casimir) hat Prof. v. Bezold fortgesetzt. In der jüngeren, bairisch-pfälzischen Abtheilung wurde die Vollendung des 7. und 8. Bandes (1609, 1610), welche Stieve herauszugeben beabsichtigte, an Karl Mayr Secretär der Akademie übertragen und ihm Dr. August Müller als Hilfsarbeiter beigegeben. Prof. Chroust führt die Arbeiten für die Jahre 1611—1613 weiter, für welche Band 9 bis 11 bestimmt sind. Ebenso Dr. Altmann für die Zeit von 1625—1630. M. Ritter wird der nächsten Plenarversammlung ein ausführliches Programm für eine Neuordnung des Unternehmens vorlegen.

Für das neue von der Commission beschlossene Unternehmen der Sammlung von Briefen der Humanisten wurde von Prof. v. Bezold, unterstützt von Dr. Wolkan, der Plan ausgearbeitet (hauptsächlich die Kreise von Konrad Celtis, Wilibald Pirkheimer und Konrad Peutinger) und die Vorarbeiten begonnen.

Endlich beschloss die Commission auf Antrag von Riezler und Heigel, eine neue Folge der Quellen und Erörterungen aufzunehmen. Dieselbe ist bestimmt für die Edition von bayerischen Quellen, welche durch hohes Alter oder ihre Bedeutung für deutsche Geschichte oder Rechts- oder Wirtschaftsgeschichte besonderen Wert besitzen; ferner für die Herausgabe der bairischen Landeschroniken aus dem 15. und 16. Jahrh. Zunächst sind der Codex Cozrohs und die Schriften des Andreas von Regensburg in Aussicht genommen. Als Hilfsarbeiter sind Th. Bitterauf und Dr. G. Leidinger bestellt.

Badische historische Commission 1898/99.

Im Berichtsjahre 1898/99 erschienen: Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 2. Bd. 1. Lieferung; Badische Neujahrsblätter 1899: Gothein, Johann Georg Schlosser als badischer Beamter; Siegel der badischen Städte, Text von F. v. Weech, Zeichnungen von F. Held 1. Heft;

Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 14. Bd. und Mittheilungen der badischen hist. Commission Nr. 21.

Für die Fortführung der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz war Dr. A. Cartellieri gemeinsam mit dem Hilfsarbeiter Dr. Eggers thätig. Im vaticanischen Archive hat hiefür Kurt Schmidt gearbeitet. — Die Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg liegen jetzt in der Hand von Prof. Dr. Heinrich Witte in Hagenau, der von Dr. Hölscher unterstützt wird. Die Schlusslieferung des 1. Bandes ist im Druck. — Die Weiterführung der Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein gibt Prof. Wille auf, stellt jedoch eine darstellende pfälzische Geschichte in Aussicht.

In der von R. Schröder geleiteten Ausgabe der fränkischen Abtheilung der Oberrheinischen Stadtrechte wird das 5. Heft bearb. von Köhne bald erscheinen. Die schwäbische Abtheilung leitet P. Albert, der die Freiburger Stadtrechte bearbeitet, während Hoppeler für Ueberlingen und Beyerle für Konstanz thätig sind.

Die Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien von Aloys Schulte ist im Druck.

Der 5. Band der Politischen Correspondenz Karl Friedrichs von Baden hg. von Obser ist im Druck. Für die Herausgabe der Correspondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien waren Fr. v. Weech und K. Brunner thätig.

Die Arbeiten am 2. Band der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes von E. Gothein, an der Geschichte der badischen Verwaltung von 1802—1818 von Ludwig, am Oberbadischen Geschlechterbuch von Kindler v. Knobloch, an den Siegeln und Wappen der badischen Städte von Fr. v. Weech und Fr. Held wurden fortgesetzt. Ebenso wurde die Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. w. von den Pflegern der Commission weitergeführt.

Im Neujahrsblatt für 1900 behandelt Beyerle das Thema „Konstanz im 30jährigen Kriege, für 1901 wird Albert eine Schilderung von „Baden zwischen Neckar und Main im J. 1806“ geben.

Die Commission hat die Herstellung von Grundkarten für die badischen Gebiete beschlossen.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1898.

Zur Ausgabe gelangten: Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz 7. Liefg. Uebersicht der Staatsgebiete 1789, bearb. von W. Fabricius; Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters bearb. v. R. Knipping 2. Bd.; Das Buch Weinsberg Bd. 4 (1588—97), bearb. von Fr. Lau.

Das Erscheinen des 1. Bandes der von Lörsch herausgegebenen Rheinischen Weisthümer steht unmittelbar bevor. Der Druck der Urbare von St. Pantaleon in Köln wird von Dr. Hilliger fortgesetzt, die Bearbeitung der Werdener Urbare durch R. Kötzschke wird bald abgeschlossen.

An den Jülich-Bergischen Landtagsacten I. Reihe hat G. v. Below, an der II. Reihe unter der Leitung von Harless Dr. Küch die Arbeiten fortgesetzt.

Die Bearbeitung der älteren Matrikeln der Universität Köln wird durch Dr. Keussen fortgeführt.

Die Herausgabe der älteren rheinischen Urkunden (bis z. J. 1000) konnte in Ermangelung eines geeigneten Bearbeiters zunächst nicht fortgesetzt werden. Die 2. Abtheilung der erzbischöflich-kölnischen Regesten (—1304) bearb. von R. Knipping schreitet im Drucke vor, für die 3. Abtheilung (1304—1414) hat M. Müller die Sammlung des gedruckten Materials abgeschlossen. Die Bearbeitung der Zunfturkunden der Stadt Köln durch H. v. Lösch unter der Oberleitung von Gothein hat erhebliche Förderung erfahren; sie wird sich auf das Mittelalter beschränken.

Die Arbeit am Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz wendet sich nun früheren Zeiten zu. Dr. Fabricius ist mit der Bearbeitung der Karte der kirchlichen Eintheilung nach der Reformation beschäftigt. Gleichzeitig hat die systematische Sammlung des Materials für die ältere Gestaltung der Territorien und der kirchlichen Zustände begonnen, an der sich Dr. Redlich und Dr. Knipping in Düsseldorf, Dr. Forst in Coblenz betheiligen.

Die Arbeiten für die Herausgabe der Acten der Jülich-Clevischen Politik Kurbrandenburgs (1610—40) sind unter Leitung von M. Ritter von Dr. Hugo Löwe fortgeführt worden; ebenso das Verzeichnis der Kölner Incunabeln von Dr. Voulliéme. Die Herstellung des Textes zur Geschichte der Kölner Malerschule durch Prof. Aldenhoven ist dem Abschluss nahe.

Die Sammlung von Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vaticanischen Archive 1294—1431 ist durch Dr. H. V. Sauerland bis zum Pontificats Benedicts XII. gefördert worden; die Sammlung soll durch Material aus den rheinischen und benachbarten Archiven ergänzt werden.

Die Bereisung und Inventarisirung der kleineren Archive der Rheinprovinz durch Dr. Armin Tille ist zu einem gewissen Abschluss gelangt, indem der ganze Regierungsbezirk Köln erledigt ist. Die vier erschienenen Hefte wurden durch ein Register, Vorwort und Titelblatt zu einem ersten Band der „Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz“ zusammengefasst.

Die Commission für die Denkmälerstatistik der Rheinprovinz berichtet: das dem Kreise Rheinbach gewidmete Heft bearb. von Dr. Polaczek ist erschienen, das Heft Kreis Bergheim bearb. von Clemen und Polaczek erscheint demnächst. Die Bereisungen sind durch Prof. Clemen und Dr. Renard fortgesetzt worden. Die Vorarbeiten für die Beschreibungen der Städte Bonn und Köln wurden fortgeführt. Das Denkmälerarchiv befindet sich jetzt bei Prof. Clemen in Düsseldorf.

Die Preisaufgaben der Mevissen-Stiftung vgl. Mitth. des Instituts 20, 185.

Historische Commission für Westfalen 1898.

Die historische Commission tagte am 26. Mai 1899. Vorgelegt wurden: a) von der durch Bibliothekar Dr. Detmer besorgten Kerssenbroich-Ausgabe der 2. Bd.; b) Hoogeweg, Westf. Ukb. VI.; c) Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, hg. von Stadtarchivar Dr. Hellinghaus. Der Vorsitzende Prof. Finke berichtet über die begonnenen Arbeiten: a) Münstersche Landtagsakten; der Bearbeiter Dr. Schmitz gedenkt den ersten Bd. (bis 1532) im Laufe des Jahres ungefähr fertigzustellen, so dass der Druck im nächsten begonnen werden kann; b) Sammlungen für die Fortsetzung des Urkundenbuchs von 1300 ab durch Archivar Dr. Krumbholtz; c) Ukb. Bd. VII (Kölnisches Westfalen von 1200—1300); Archivar Dr. Ilgen beginnt demnächst den Druck; d) Prof. Finke selbst hofft im nächsten Jahre das Supplement ernstlich in Angriff nehmen zu können; e) das Register der Zeitschrift wird Bibliothekar Dr. Bömer im nächsten Jahre für den Druck so ziemlich vorbereitet haben; f) die Ausgabe des Gobelinus Persona hat Dr. Jansen (in Sagan) übernommen; g) bezügl. der Ausgabe der Mindener Chroniken drückt das Commissionsmitglied Prof. Schröder aus Minden seine Geneigtheit aus, die Ausgabe zu übernehmen. — Von neuen Arbeiten werden vorgeschlagen: a) Herausgabe der westfälischen Rechtsdenkmäler. Mit ihrer Edition wird Archivrath Dr. Philippi (unter Beihülfe von Prof. Jostes) betraut; b) die Herausgabe eines Urkundenbuches zur Geschichte der westfälischen Klosterreformation vom 14.—17. Jhrdt. wird Dr. Linneborn übertragen; c) Die Edition des Visitationsprotokolls von 1571 übernimmt Bibliothekar Dr. Detmer. — Es wird beschlossen, eine besondere Archivkommission zu ernennen, Archivrath Dr. Philippi mit dem Vorsitz zu betrauen, eine Denkschrift über die Inventarisation der Privatarchive auszuarbeiten und den Commissionsmitgliedern zuzusenden. Die Inventarisation der Privatarchive ist für den Kreis Borken von Prof. Dr. Finke, und für den Kreis Ahaus von Dr. Schmitz mit gutem Erfolge begonnen worden.

Historische Commission für Hessen und Waldeck 1898/99.

Die Bestimmungen über die Herausgabe handschriftlicher Texte, welche für alle Veröffentlichungen der Commission massgebend sein sollen, sind durch den Druck vervielfältigt worden. Sie stehen Interessenten gern zur Verfügung.

Das Fuldaer Urkundenbuch hat Prof. Tangl zu seinem lebhaften Bedauern nicht soweit zu fördern vermocht, dass er das Manuscript für den ersten Band bereits jetzt druckfertig vorzulegen im Stande war. Doch hat er eine der wesentlichsten Vorarbeiten, „Die fuldaer Privilegienfrage“, erledigt und in den „Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsf. 20. Bd. publicirt. Er hofft mit dem Druck bald beginnen zu können.

Gemäss Bericht von Prof. v. Below über die Arbeiten zur Ausgabe der Landtagsacten hat Dr. Glagau nach eingehenden archivalischen

Vorarbeiten das Material für 1509—1518 bearbeitet, zunächst jedoch eine selbständige Publication über Anna von Hessen vollendet.

Ueber die Chroniken von Hessen und Waldeck berichtet Prof. Wenck, dass Dr. Diemar mit den Chroniken von Gerstenberg beschäftigt sei und Dr. Pistor die Bearbeitung der waldeckischen Chronik von Konrad Klüppel sowie des Catalogus abbatum Flechdorpensium und der Familienchronik des Jonas Trygophorus (1521—63) nahezu vollendet habe.

An den Landgrafenregesten wurde eifrig gearbeitet. Ebenso am historischen Ortslexikon durch Dr. Riemer. Das Urkundenbuch der Wetterauer Reichsstädte ist ernstlich in Angriff genommen; zunächst wurde Dr. Foltz mit der Bearbeitung des UB. der Stadt Friedberg betraut.

Vom hessischen Trachtenbuch steht eine 1. Lieferung in Aussicht, in welcher in einer Einleitung Prof. Justi auch über einige allgemeine Fragen handeln wird.

Der Vorstand des Oberhessischen Geschichtsvereines in Giessen schreibt eine Preisaufgabe aus über die Geschichte des Schiffenbergs als Kloster und Deutschordensniederlassung, von der Stiftung (1129) bis zum Ausgang des 14. Jahrh. Preis. 500 Mark, Frist 1. Juli 1900.

Historische Landes-Commission für Steiermark 1897/99.

In den Jahren 1897 und 1898 wurden von Prof. Loserth Forschungsreisen nach Wien und München unternommen. Einen Theil der Ergebnisse seiner „Archivalischen Studien in Wiener Archiven“ hat derselbe im Heft VI der „Veröffentlichungen der Histor. Landes-Commission“ niedergelegt, Ergänzungen hiezu und Mittheilungen über die Erhebungen in München bringt Anhang II und III des Berichtes VI. Prof. v. Zwiedineck besuchte wiederholt die Archive von Steyersberg und Feistritz. Als Frucht der in dem letzteren fortgesetzten Arbeiten erschien als Veröffentlichung VII der II. Theil der Uebersichten und Auszüge aus Urkunden, Actenstücken und Briefen der Adelsfamilien Eibiswald, Minnorf, Schrottenbach, Wildenstein, Zingl u. a. Derselbe hatte anlässlich einer im Auftrage der „Wiener provisorischen Commission zur Herausgabe von Acten und Correspondenzen“ unternommenen Reise nach Erbach und Aulendorf in Württemberg Gelegenheit, auch das Archiv der Schenken v. Limburg in Gaildorf zu besuchen, um nach Briefen des Grafen Johann Wilhelm Wurmbrand zu suchen. Die Ausbeute in dieser Richtung war leider sehr gering, doch fand sich eine ausführliche Relation eines Schenk von Limburg über die Hochzeit des Erzherzogs Karl von Steiermark mit Maria von Bayern in Wien.

Die Fragebogen, betreffend die Lagen- und Vulgonamen, sind in der Diöcese Seckau bereits an alle Pfarrämter abgegangen; für die Diöcese Lavant sind sie mit deutschem und slovenischem Texte im

Druck befindlich und werden im Wege des Ordinariates, sowie dies in der Diöcese Seckau geschehen ist, an die Pfarrämter ausgegeben werden.

Mit der Bearbeitung der von Sr. Exc. k. u. k. Feldzeugmeister Freih. von Teuffenbach der Commission übergebenen Materialien zur Geschichte seiner Familie konnte begonnen werden, das Ergebnis derselben wird in nächster Zeit veröffentlicht werden können.

Dr. Kapper erhielt eine Subvention zur Fortsetzung seiner Untersuchungen über die Sprachgrenze in Steiermark, die sammt Kartenbeilagen von der Commission herausgegeben werden sollen.

An den Conferenzen der historischen Publications-Institute bei der V. Versammlung deutscher Historiker in Nürnberg (April 1898) war die Commission durch Prof. v. Zwiedineck vertreten. Die Commission hat sich auch dem »Verband von Instituten für landesgeschichtliche Forschung«, geleitet von Prof. Dr. Lamprecht in Leipzig, angeschlossen und ihre Mitwirkung bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben mit grösster Bereitwilligkeit zugesagt. Ihr Mitglied, Prof. Richter, gab in ihrem Namen die Aeusserung über die in Angelegenheit der Grundkarten aufgeworfenen Fragen ab, die im Anhange IV zum Abdruck gelangt. Die Commission hat sich auch bereit erklärt, das aus dem Nachlasse Menckes herrührende Material zur kirchlich-historischen Topographie Deutschlands, soweit es die Erzdiöcesen Salzburg und Aquileja betrifft, einer Durchsicht zu unterziehen und über deren Verwendbarkeit ihr Urtheil abzugeben.

Eine äusserst schätzenswerte Ergänzung haben die Veröffentlichungen der Landes-Commission durch die »Publicationen aus dem Steiermärkischen Landes-Archive«, bearbeitet von J. v. Zahn, Anton Mell und A. Kapper, erhalten, die sich bis jetzt auf folgende Kataloge erstrecken: I. Joanneums-Archiv: 1. Handschriften; 2. Allgemeine Actenreihe: a) Lehen, c) Politische Bewegung des Jahres 1848, d) »Joannnea« (auf Erzherzog Johann bezüglich); 3. Privat-Archive: Kataloge des Markt-Archives Aussee.

Die Landes-Commission hat die Ergebnisse ihrer Forschungen in den Privat-Archiven des historischen Adels der Steiermark, soweit sie sich auf die auswärtige Politik und Reichsangelegenheiten beziehen, der Wiener Commission für Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Oesterreichs zur Verfügung gestellt, während diese zugesagt hat, die von ihr gesammelten Notizen zur steiermärkischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Landes-Commission zukommen zu lassen. Diese gegenseitige Unterstützung, durch welche an Zeit und Mitteln gespart werden kann, wird ohne Zweifel für beide Theile fruchtbringend werden und dürfte ihre Anwendung auch in den Beziehungen anderer Körperschaften mit ähnlichen wissenschaftlichen Aufgaben finden.

Bericht über die Arbeiten der ordentlichen Mitglieder des Istituto austriaco in Rom im Jahre 1898/99.

Während eine Reihe von Jahren hindurch den Mitgliedern des Istituto zur Pflicht gemacht worden war, sich mehr oder minder an gemeinsamen Arbeiten zu betheiligen, waren sie derselben im abgelaufenen Jahre enthoben. Zählte nämlich zu diesen in erster Linie die Veröffentlichung der Nuntiaturberichte aus dem Pontificate Pius IV., so ist für deren Fortgang hinlänglich vorgesorgt: das ganze früher angesammelte Material, welches nur noch geringer Ergänzungen bedarf, ist Herrn Dr. Steinherz übergeben worden, damit er, nachdem er unter Leitung der historischen Commission der Wiener Academie den ersten Band geliefert hat, es in gleicher Weise in den weiteren Bänden verarbeite. Und hatte sich daraus, dass die im vaticanischen Archiv erhaltenen Fragmente der Correspondenz der Curie mit den Nuntien am Kaiserhofe zum grossen Theil in die umfangreichen Acten des Concils von Trient geraten und jetzt aus diesen herauszulesen waren, der Plan zu einer zweiten gemeinsamen Arbeit ergeben, nämlich zur Sammlung der in den Jahren 1560—63 von den Concils-Legaten mit der Curie und mit deren Vertretern an den Fürstenhöfen geführten Correspondenz, so war diese Sammlung im Jahre 1898 bereits so weit gediehen, dass deren Edition ebenfalls ins Auge gefasst werden konnte und zu solchem Behufe die Arbeit anders als bisher organisirt werden musste. Von Anbeginn hatte ich als Director des Istituto den einzelnen, an dieser Forschung betheiligten Stipendisten Weisungen ertheilt und deren Befolgung überwacht; in der Folge griff ich persönlich in die archivalische Forschung ein, zumal um das gewaltige und an Wert verschiedene Material kritisch zu sichten und die Norm für die zu treffende Auswahl festzustellen; die von mir gewonnenen Ergebnisse habe ich in „Römische Berichte“ betitelten Abhandlungen (die dritte ist vor kurzem erschienen und die vierte und letzte wird bald nachfolgen) dargelegt. Schon im Römischen Bericht I. hatte ich die Wichtigkeit dieser Correspondenz betont, und unter Hinweis auf ihn unterbreitete ich dann der k. Academie der Wissenschaften den Antrag, dass sie auch diese vom Istituto vorbereitete Publication in die Hand nehmen möge. Zunächst bewilligte die Academie eine Subvention von 4000 fl. um die Sammlung des zum grossen Theil im vaticanischen Archiv erliegenden, zum Theil aber auch in der ambrosianischen Bibliothek zu Mailand und in Archiven anderer Orte geborgenen Stoffes zu beschleunigen. Da ich von vorhinein auf die Bearbeitung desselben und die Herstellung der Edition verzichtet hatte, erachtete ich es als meine Pflicht der Academie einen Herausgeber vorzuschlageu. Meine Wahl fiel auf Herrn Dr. Šusta, welcher sich seit seinem Eintritt in das Istituto eifrig und mit besonderem Erfolg an der gemeinsamen Arbeit betheiligt und der Aufgabe sie zu Ende führen gewachsen erwiesen hatte. Wie es schliesslich geboten war die Arbeit einem einzigen Forscher zu übertragen, so wurde Šusta dazu im Herbst 1898 bestellt. In der ersten Hälfte des letzten Studienjahres hat er das römische Material zu ergänzen gesucht und hat die in früheren Jahren angefertigten Copien collationirt; vom Mai bis zum August 1899 hat er sich der gleichen Aufgabe in Florenz, Mailand, Mantua, Modena und Trient gewidmet. So weit wir bislang von grösseren oder kleineren Theilen der Concilscorrespondenz Kunde haben, sind sie gesammelt worden und liegen die Briefe in zuverlässigen Abschriften vor. Ebenso wie bei den Nuntiaturen verdient Wien als Ort der Herstellung

der Edition den Vorzug vor Rom. Dass dort ebenfalls die k. Academie die weitere Leitung der Arbeit übernehme, hatte ich bereits, als ich von ihr Subvention erbat, angestrebt: zunächst hat sich die historische Commission derselben dazu bereit erklärt und hat Šusta vor kurzem den bestimmten Auftrag ertheilt die Edition zu besorgen. Der eine und wesentliche Punkt des Programmes ist bereits festgestellt, nämlich, dass in Anbetracht des Umfanges und der Beschaffenheit des Materials nur die wichtigen Stücke vollständig zum Abdruck gelangen und von den übrigen blos die Hauptstellen mitgetheilt werden sollen; über andere Punkte des Programmes wird eben noch berathen. Durch dieses Eintreten der k. Academie ist das Istituto der weiteren Müheenthoben worden und entfällt für dasselbe auch diese zweite gemeinsame Arbeit. Es wird fortan nur noch dafür zu sorgen haben, dass die Sammlung der Nuntiaturen aus der Zeit Pius V. ebenfalls so weit gefördert werde, dass über deren Edition entschieden werden könne.

Den anderen drei Stipendisten des letzten Jahrganges blieb also die Wahl ihrer Themata überlassen. Dabei traf Dr. Freiherr von Mitis besonderes Missgeschick. Um die in jüngster Zeit von Giorgi aufgestellte Behauptung, dass diejenige Schriftart, welche zuerst um 800 nachweisbar mit der Zeit im ganzen Abendlande zur Herrschaft gelangt ist, nicht, wie bisher angenommen wurde, im westfränkischen Reiche, sondern in Rom aufgekommen sei, um diese Behauptung auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, wollte er sowohl die ältesten Handschriften römischer Provenienz, als auch die ältesten stadtrömischen Privaturkunden zum Gegenstand eingehenden paläographischen Studiums machen. Die letzteren, auf dem Staatsarchiv in Rom befindlich, waren ihm aber im vorigen Winter nicht zugänglich, weil sie sich in den Händen hiesiger von der Società di storia patria mit deren Edition beauftragten Forschern befanden. Und was die der vaticanischen Bibliothek gehörigen Handschriften betrifft, so ist deren Catalogisirung noch nicht so weit vorgeschritten, um aus den vielen Tausenden von Codices sofort diejenigen herauszufinden, welche als in jener Zeit und zugleich in Rom geschrieben betrachtet werden können. Um zunächst noch bei paläographischer Arbeit zu bleiben, beschäftigte sich Mitis mit Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, welche von Reggio-Emilia stammend in das römische Staatsarchiv gekommen sind. Doch würde, da er nur bis Ostern hier bleiben konnte, die Zeit nicht ausgereicht haben, um diesen sehr lehrreichen Vorrath von Urkunden nach allen Seiten auszubeuten. Und so gab er auch diese Arbeit auf, als er von ungefähr auf der vaticanischen Bibliothek einen Fund machte, welcher ihn einigermassen für das Scheitern seines ursprünglichen Planes entschädigen konnte. Er erkannte nämlich im Codex lat. 8502 ein in der Kammer Martin V. geführtes Register der von den päpstlichen Beamten geleisteten Eide, welches den bisherigen Forschern entgangen war und sich als sehr ergiebige Quelle für die Geschichte der Curie im 15. Jahrhundert erwies. Dieses von Mitis in Rom copirte und in Wien mit dem erforderlichen Commentar versehene Register liegt schon zum Drucke bereit.

Herrn Dr. B. Bretholz war das Programm für seine römische Forschung durch seine Stellung als Beamter des mährischen Landesarchivs und als dortiger Historiograph vorgezeichnet. Der nur sechsmonatliche Urlaub, der ihm gewährt worden war, genügte nicht eine grössere selbst-

ständige Arbeit durchzuführen, konnte aber zu Frommen des Archivs und der Geschichtschreibung Mährens gut ausgenützt werden, wenn sich Bretholz von vornherein darauf beschränkte, die vor mehr als 40 Jahren vom P. Dudik in Rom unternommenen Forschungen zu controlliren und, wie es durch die jetzigen Einrichtungen im Archiv und in der Bibliothek des Vaticans ermöglicht worden ist, zu ergänzen. So hat Bretholz vor allem aus den Repertorien, Catalogen und Inventarien festzustellen versucht, was von Material für die Geschichte Mährens vorhanden ist und hat dann aus den vielen ihm sich darbietenden Thematen diejenigen herausgegriffen, deren Bearbeitung in der ihm zugemessenen Zeit möglich war und am meisten Erfolg versprach. Sein Hauptaugenmerk wandte er den Registern Martin V. zu, welche er über Erwarten ergiebig für die Geschichte der Hussitenkriege fand. Von anderen Arbeiten seien hier hervorgehoben die Untersuchung des Cyrill und Method zugeschriebenen Votivbildes in St. Peter und dessen Verhältnis zu der Abbildung der beiden Slavenapostel in San Clemente, ferner Forschungen zur Geschichte der Bibliotheca Reginensis, der bekanntlich auch zahlreiche aus Böhmen und Mähren stammende Handschriften einverleibt worden sind. Konnte Bretholz letztere noch nicht zu vollem Abschluss bringen, so wird er die auf den anderen Gebieten gewonnenen Ergebnisse unverzüglich zu veröffentlichen bedacht sein, und wird insbesondere die aus den Registern Martins V. gesammelten Urkunden in den nächsten Bänden des vom mährischen Landesarchiv herausgegebenen Codex dipl. Moraviae zum Abdruck bringen.

Als viertes ordentliches Mitglied trat im Jänner Dr. R. Wolkan aus Czernowitz ein, welcher die italienischen Bibliotheken einerseits nach Humanistenbriefen durchforschen wollte und andererseits nach mittelalterlichen Denkmälern der deutschen Literatur, vornehmlich nach solchen, die aus Böhmen stammen. Nach mehrwöchentlichem Aufenthalt in Rom besuchte er die Bibliotheken des mittleren und des oberen Italiens. Leider fand er nicht überall die Handschriften so vollständig verzeichnet und so eingehend beschrieben, wie er es um seiner Zwecke willen wünschen musste; ja an einigen Orten waren die deutschen Handschriften bei der Catalogisirung kaum berücksichtigt. Musste er unter solchen Umständen auf erschöpfende Forschung verzichten, so stiess er doch auf eine erstaunliche Anzahl von bisher zumeist noch unbekannt gebliebenen deutschen Werken aus dem späteren Mittelalter. Nur ein ausführlicher Bericht, welchen Dr. Wolkan baldmöglichst veröffentlichen wird, kann eine rechte Vorstellung von den reichen Ergebnissen dieser seiner Forschung geben. Inzwischen hatte er den ursprünglichen Plan Humanistenbriefe zu sammeln dahin eingeschränkt, dass er nur noch den Briefen des Aeneas Sylvius nachgehen wollte. Hatte er nämlich bereits in Rom Collectionen solcher Briefe, welche G. Voigt u. a. entgangen waren, aufgefunden, so erfuhr er zugleich von Monsign. Dr. Fraknoi, dem Director des ungarischen Institutes, dass dieser schon vor vielen Jahren ähnliche Funde gemacht hatte und ebenfalls Sylviusbriefe auf italienischen Bibliotheken hatte abschreiben oder doch verzeichnen lassen. Von den jetzigen Plänen des Dr. Wolkan unterrichtet stellte Monsign. Fraknoi demselben seine Vorarbeiten zur Verfügung und schlug vor die Forschungen auf diesem Gebiet mit gemeinsamen Kräften und Mitteln fortzusetzen und zum Abschluss zu

bringen. Dr. Wolkan nahm das Anerbieten freudig an und verfolgte fortan nur noch diese eine Aufgabe. Hier schalte ich ein, dass er in einer Beziehung auch deren Grenzen erweitert hat. Das Verständnis vieler dieser Briefe wird dadurch erschwert, dass die Schreiben, auf welche Sylvius Antwort ertheilt, wenn sie überhaupt erhalten sind, bisher unbeachtet geblieben sind. Stiess nun Wolkan in Siena auf etwa 80 an Sylvius gerichtete und von ihm beantwortete Schreiben, so leuchtete ihm sofort deren Wert ein und so dehnte er auch auf solche Briefe seine weitere Forschung aus. Bis in den August hinein, d. h. so lange als er von seinem Amt in Czernowitz beurlaubt war, hat er in Italien geweilt, um dessen Bibliotheken vollständig auszubeuten. Er hat sich dann zu gleichem Zwecke eine Reihe von Handschriften deutscher und österreichischer Bibliotheken nach seinem Wohnorte kommen lassen. So ist es ihm schon jetzt gelungen die Sammlung der Sylviusbriefe, von denen bis jetzt 558 bekannt waren bis auf nahezu 900 Stück zu bringen und für jedes einzelne die beste Ueberlieferung festzustellen. Die Sammlung wird voraussichtlich noch reicher und gesicherter ausfallen, wenn es W. ermöglicht wird im nächsten Jahre diejenigen Bibliotheken zu besuchen, deren betreffende Handschriften ihm nicht nach Czernowitz zugesandt werden konnten. Das österreichische und das ungarische Institut in Rom befassen sich schon jetzt mit der Frage einer neuen Edition der Briefe des Aeneas Sylvius.

Rom Decenber 1899. S.

Personalien.

Th. Ritter v. Sickel wurde zum Mitglied des österr. archäologischen Instituts ernannt.

Osw. Redlich wurde zum corresp. Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt.

H. v. Zwiedineck-Südenhorst erhielt Titel und Charakter eines ordentl. Universitätsprofessors.

Ernannt wurden: E. Freih. v. Schwind zum ordentl. Professor für deutsches Recht und A. Dopsch zum ord. Professor für allgemeine und österreichische Geschichte an der Universität Wien, A. Fournier zum ord. Professor für allgemeine und österreichische Geschichte an der technischen Hochschule in Wien. Ferners B. Bretholz zum mährischen Landesarchivar in Brünn, M. Mayr zum Archivdirector I. Cl. und F. Wilhelm zum Archivsconcipisten am Statthalterei-Archiv in Innsbruck, A. Starzer zum Archivdirector II. Cl., V. Thiel zum Archivsconcipisten und K. Hönel zum Praktikanten am Statthalterei-Archiv in Wien, R. Schuster zum Archivdirector II. Classe am Regierungsarchiv in Salzburg, H. Kretschmayr zum Archivar und O. Freih. v. Mitis zum Praktikanten am Archiv, sowie K. Huffnagel zum Concipisten an der Bibliothek des Ministeriums des Innern in Wien, V. Klicman zum Archivar am Statthalterei-Archiv und J. Novák zum Adjuncten am böhmi-

schen Landesarchiv in Prag; A. Schestag zum Custos-Adjuncten am österreich. Museum in Wien.

H. v. Voltelini habilitirte sich für deutsches Recht und österr. Reichsgeschichte an der Universität Wien; er erhielt von der k. Akademie der Wissenschaften in Wien für sein Werk „Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrh.“ (Acta Tirolensia 2. Bd.) den Preis der Savigny-Stiftung.

Den XXII. Curs des Instituts (1897—1899) absolvirten als ordentiche Mitglieder:

Bittner Ludwig Dr. phil.
Hönel Karl.
Krofta Camill Dr. phil.
Prankl Hans Dr. phil.
Uebersberger Hans Dr. phil.
Weixlgärtner Arpad Dr. phil.

Als ausserordentliche Mitglieder:

Bischoffshausen Sigmund Freih. v. Dr. phil.
Komatar Franz.
Krejčik Adolf Ludwig.
Müller Franz, Beamter des k. k. Adelsarchivs.
Schwab Emanuel.
Sommeregger Karl, Hauptmann im k. u. k. Kriegsarchiv (1896—98).
Steinacker Harold Dr. phil.
Stritzko Rudolf.

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Bittner: Der Eisenhandel und die Eisenindustrie der Stadt Steyr im Mittelalter.

Hönel: Ueber Herstellung der Kaiserurkunden durch den Empfänger.

Krofta: Die Anfänge der Landstände in Böhmen.

Uebersberger: Cardinal Federico Borromeo und seine „De pictura libri duo“.

Weixlgärtner: Die Dürerzeichnungen im Dresdener Codex.

Komatar: Hans Katzianer bis zum Jahre 1529.

Krejčik: Zacharias Theobalds Hussitenkrieg.

Müller: Die Anfänge des Briefadels in Deutschland.

Schwab: Ueber die alamannischen Privaturkunden aus der Zeit Ludwigs d. Deutschen.

Sommeregger: Die Legationen und Marken in Italien 1848 und 1849.

Steinacker: Zur älteren Papsturkundenlehre.

Heinrich R. v. Zeissberg.

Wenige Monate nach dem Ableben Hubers hat die österreichische Geschichte und die Geschichtsforschung Oesterreichs ebenso plötzlich und unerwartet einen kaum minder herben Verlust erlitten — am 27. Mai ist H. R. v. Zeissberg einem Herzschlag erlegen.

Zeissberg, geboren in Wien am 8. Juli 1839, erhielt seine Ausbildung in der Schule von Aschbach, Jäger und v. Sickel an der Wiener Universität. 1863, in dem Jahre, in dem seine erste und wissenschaftlich schon

bedeutende Arbeit über »Arno, den ersten Erzbischof von Salzburg« (Sitzungsber. der Wiener Akad. 48. Bd.) erschien, wurde er als »Supplent« der allgemeinen und österreichischen Geschichte an die damals noch deutsche Universität in Lemberg geschickt und dort nach 2 Jahren zum ord. Professor befördert. Zeissberg verstand es sich geistig dem polnischen Boden zu acclimatisiren und stellte seine Arbeitskraft in den Dienst der polnischen Geschichte. Ausser einer Anzahl grösserer akademischer Abhandlungen, die, mit einzelnen wichtigeren Ereignissen (wie Die Kriege Heinrichs II. mit Herzog Boleslaw von Polen, 1868) oder bedeutenderen Männern (so Miseco I., der erste christliche Beherrscher der Polen, 1867) oder Geschichtsquellen sich befassend, den weiten Zeitraum vom 11.—15. Jahrh. umspannen, lieferte er damals ein Werk, das, eine Zierde deutscher Forschung, von grundlegendem und dauerndem Wert für die polnische Geschichte ist, das 1873 mit dem Preis der Jablonowski-Stiftung ausgezeichnete Werk »Die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters«. Eine weitere Frucht der Arbeiten auf diesem nun wieder fern gerückten Gebiet ist die Ausgabe des ältesten Matrikenbuches der Universität Krakau, die 1872 als Festschrift zum 300jährigen Jubiläum der Münchener Universität veröffentlicht wurde.

Nach einjähriger Wirksamkeit an der Universität in Innsbruck wurde Zeissberg 1872 als Nachfolger Aschbachs an die Wiener Universität berufen und zugleich mit dem Geschichtsunterricht des Kronprinzen Rudolf betraut. Er wandte sich nun wieder ganz der österreichischen Geschichte im Mittelalter zu, der er auch während seiner anderweitigen Thätigkeit noch manche wertvolle Gabe, wie das Buch »Blüte der nationalen Dynastien (Babenberger-Přemysliden-Árpáden) in den österr. Ländern« (in der »Oesterr. Gesch. für das Volk«), gewidmet hatte. Sind es auch keine grossen Werke, die sein unermüdlicher Fleiss schuf, so sind es immer wissenschaftlich bedeutende Arbeiten, die, mögen sie sich nun mit einer kritischen Untersuchung oder einer strittigen Frage beschäftigen oder Einzelheiten der äusseren Geschichte sich zuwenden, überall die umfassendste Detailkenntnis, kritische Durchdringung des Stoffes, gründliche und gewissenhafte Forschung bekunden, die, stets auch bestrebt Neues zu bieten, vielfach auf handschriftliches Material sich stützen. Die Zahl dieser meist in den Akademieschriften erschienenen Arbeiten ist eine ansehnliche; sie erstrecken sich von der Zeit Rudolfs von Habsburg bis in das 15. Jahrhundert; auch seine letzten Arbeiten gehörten diesem Gebiet an. Unter den Publicationen nimmt die Ausgabe des Todtenbuches des Cistercienserstiftes Lilienfeld (Fontes r. Austr. 41) eine hervorragende Stellung ein, sie weist an der Hand der Schriftvergleichung die Fälschungen Hanthalers und ihre allmälige Entwicklung in scharfsinniger Weise nach.

Dadurch dass Zeissberg, der 1882 zum wirklichen Mitglied der Akademie gewählt worden war, von der Akademie der Wissenschaften die Aufgabe überkam die Quellenpublication Vivenots fortzusetzen, wurde er zur neuen Geschichte Oesterreichs geführt. Von 1882—1890 veröffentlichte er 3 Bände »Quellen zur Geschichte der Politik Oesterreichs während der französischen Revolutionskriege 1793—1797«, eine reiche Fundgrube neuen auch in einzelnen Darstellungen verarbeiteten Materials, das in anspruchsloser Realität den einseitigen Darstellungen entgegen tritt. Aus dieser

Arbeit ergaben sich wieder eingehende Studien über die glanzvollste Persönlichkeit dieser Zeit im österreichischen Lager, über Erzherzog Karl; der Jugend des Erzherzogs ist auch der akademische Vortrag Zeissbergs 1883 gewidmet. Als die Erzherzoge Albrecht und Wilhelm den Plan fassten, dem Andenken ihres Vaters eine grosse Biographie und die Herausgabe seiner hinterlassenen Schriften zu weihen, betrauten sie Zeissberg mit der Abfassung der Biographie. Sie ist unvollendet geblieben; es erschienen nur 2 Bände, die bis 1795 reichen; der dritte ist im Manuskript nahezu vollendet. Auf breitester Grundlage sich ausdehnend zeigt das Werk überall dieselbe Sorgsamkeit und Vorliebe der Detailforschung. Nach dem Tod Weilens (1889) hatte Zeissberg auch die Redaktion des vom Kronprinzen Rudolf begründeten Werkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild“ übernommen; es war ihm gegönnt dasselbe zu Ende zu führen. Vom Besten hat Zeissberg selbst dazu beigesteuert, es ist seine „geschichtliche Uebersicht der österreichisch-ungarischen Monarchie“, eine meisterhafte Leistung in bündiger und klarer und immer auf der Höhe der Wissenschaft stehender Darstellung der österreichischen Geschichte, der es für die neueste Zeit keineswegs an Freimut gebricht. Nebenbei fanden festliche Anlässe, wie die Festfeier der 600jährigen Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich (1882), in ihm einen berufenen und schwungvollen Geschichtschreiber; 1888 hielt er auch bei der Festfeier der Universität Wien aus Anlass der Errichtung des Standbildes des Kaisers die des Anlasses würdige Festrede auf den Kaiser.

Nach dem Abgang v. Sickels nach Rom wurde Zeissberg 1891 zum Vorstand des Instituts für österreichische Geschichtsforschung ernannt, an seit dessen Reorganisation 1874 als Dozent thätig gewesen war und manche dem er tüchtige Arbeit, namentlich über ältere österreichische Geschichtschreiber, angeregt hatte. Unsere Zeitschrift erschien seit ihrem Beginn unter seiner Mitwirkung. 1896 wurde er Direktor der Hofbibliothek. Damit schied er aus dem akademischen Lehramt, an dem er mit voller Seele gehangen war, nach dem er sich immer wieder zurücksehnte. In treuer Pietät hat daher auch seine Witwe seine reiche Bücherei unserem Institut und dem historischen Seminar zum Geschenke gemacht.

Zeissberg war eine anspruchslose, bescheidene Natur von fast ängstlicher Liebenswürdigkeit, ein ehrlicher Charakter, dessen Zurückhaltung nie seiner Ueberzeugung Abbruch that. Als Gelehrter und Forscher von dem umfassendesten und das Detail beherrschenden Wissen hat er durch seine Arbeiten die Kenntnis und Erkenntnis der österreichischen Geschichte in weitem Umfang und in einzelnen Partien mächtig gefördert, als Mensch hat er sich bei allen eine liebevolle Erinnerung gesichert. E. M.

Beiträge
zu Böhmens Geschichte und Geschichtsquellen.

Von

A. Bachmann.

I. Studien zu Cosmas.

D. Cosmas und die Urkunde K. Heinrichs IV. über den Umfang des Prager Bistums.

Die Meinung von Cosmas Offenheit und Ehrlichkeit, die beide einst Palacky hervorhob [1]), von seiner subjectiven Verlässlichkeit und Treue trotz der zahllosen irrigen Angaben, die sich bei ihm finden, ist längst von verschiedenen Seiten her in Zweifel gezogen worden. Nicht blos Rücksichten auf die Fürsten und Grossen des Landes und nationale Voreingenommenheit, namentlich gegen die Deutschen, sondern auch der Einfluss privater Beziehungen auf seine Charakterisirung von Verhältnissen und Persönlichkeiten und gewisser Manieren und Liebhabereien auf die Darstellungsform, die unter Umständen wichtig wird, ist ihm vorgeworfen worden. Wenn man freilich, wie das an einer Stelle geschehen ist, bis zum Vorwurfe absichtlicher Entstellung der Thatsachen fortgeschritten ist, so heisst dies zu viel behaupten: jene Fälle erklären sich nicht aus Cosmas' unreinem Wollen, sondern aus ungenügendem Können. Cosmas ist eben vor allem kein politischer Kopf. So lebhaft ihn das Einzelne, die Thatsache wie das Individuum, interessirt, so drastisch er die Detail-Vorkommnisse des privaten und öffentlichen Lebens erfasst und darstellt: zu staatsmännischen Anschauungen, von denen aus man die Reihe der Geschehnisse überblickt,

[1]) Vgl. Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber, Neuausgabe 1869, 25.

hat er sich nirgends erhoben. Ursache und Wirkung der öffentlichen Vorgänge bleiben ihm, sobald er sie nicht mit den Erfahrungen des täglichen Lebens zu vergleichen vermag, verborgen. Sein gesundes Urtheil und sein richtiger Blick bewähren sich bei der Betrachtung des Besonderen; aber den grossen Fragen, welche die Zeit bewegen, steht er verständnislos gegenüber. Personen und Zustände, die hier obwalten, erfasst er, wenn er muss, eben wieder nur von seinem beschränkten Gesichtskreise aus: Kein Wunder, dass er sie vielfach anders deutet, als es die Wirklichkeit verlangt. Wenn wir also bei Cosmas allgemeine Ausführungen, etwa über die Bedeutung der Erbfolgeordnung im Lande, die Pläne Wratislaws II. wie früher Břetislaws I. und Spitighniews II. über die staatsrechtlichen Beziehungen Böhmens zum Reiche, den Investiturstreit, das böhmisch-polnische Königthum u. s. w. nicht finden oder wenn das darüber gemeldete Einzelne schief ist, so geht dies auf habituellen Mangel zurück: Cosmas weiss es nicht anders zu sagen, sowie es ja wohl auch ihm selbst nicht besser mitgetheilt wurde. Der Reichthum an politischen Köpfen wird damals in Böhmen wie anderswo nicht gross gewesen sein.

Mit dieser einen Beobachtung, die freilich Cosmas ebenso wesentlich auf der einen Seite belastet, wie für ihn anderseits entschuldigt, muss sofort eine zweite verbunden werden. Die Schweigsamkeit des Alten Dingen gegenüber, die ihm bedenklich erschienen, geht über die gebotene Rücksicht auf die Mächtigen und die lebendige Antheilnahme an den Interessen seiner Landsleute und engeren Gönner und Freunde doch wesentlich hinaus: er lässt auch Dinge bei Seite, die, an sich von Belang, jedenfalls in seinen Gesichtskreis fallen, die er wissen muss und versteht die Kunst, dort, wo er an den bezüglichen Thatsachen unbedingt nicht mit Stillschweigen vorüber gehen kann, derart zu schreiben, dass das Nachdenken über den Inhalt des Gebotenen dem Leser bleibt Es ist dies eine Art von Pfiffigkeit, die sich sehr wohl mit seinem praktischen Wesen, seiner hausbackenen Verständigkeit verträgt, ohne dem berührten Mangel, sich zu höherer Auffassung aufzuschwingen, abhelfen zu können.

So sucht man vergebens nach einer Nachricht, nicht so sehr über die Ursache und Tragweite des Investiturstreites, — solches darf man von Cosmas nicht wohl verlangen, als über die Kämpfe und Bewegungen, welche dieser Streit auch für Böhmen und seinen Fürsten brachte; denn auch der Conflikt Wratislaws II. mit Leopold von Oesterreich, über den allein von allen Heerfahrten des Böhmenherrschers im Interessee des Kaisers berichtet wird, erscheint auf eine andere Ursache, auf Grenzstreitigkeiten zwischen den Mährern und Nieder-

österreichern [1]), zurückgeführt. Und doch fallen diese Ereignisse bereits in die Mannesjahre des Chronisten und musste er als Zeitgenosse und Geistlicher davon besseres wissen. Er bringt aber auch nichts von den Versuchen des Papstes, die neue strengere Kirchenzucht auch in Böhmen zu begründen [2]), obwohl ihm in seiner Stellung unbedingt die Kenntnis derselben zuzutrauen ist, von dem Versuche, die slavische Liturgie in gewissem Umfange, wie dies König Wratislaw wünschte, zu verhindern, auch nichts von den Bestimmungen über die Art der Erhebungen der böhmischen Bischöfe, welche schliesslich mit dem Wormser Concordate zur Geltung kam. Ja Cosmas' Chronik hat überhaupt für das ganze Dezennium 1075—1084 (inclus.) keine Meldung, abgesehen von einer Vision, die der greise Historiker als Knabe gehabt haben will und in diese Jahre verlegt, und den schon erwähnten angeblichen Grenzstreit mit Oesterreich. Welch bewegte ereignisvolle Zeit hat aber Cosmas, damals ein Mann von 30—40 Jahren, da durcherlebt [3])? Und er soll sich nichts bemerkenswertes aus diesen Jahren in der Erinnerung bewahrt haben?

Sehen wir nach den Gründen dieser auffälligen Erscheinungen, so darf man diesmal an Menschenfurcht nicht wohl denken. Der König und der Bischof, welche Böhmens Geschicke zu jener Zeit leiteten, waren zur Zeit, als Cosmas sein 2. Buch der Chronik verfasste, längst todt; er konnte sie ruhig loben und tadeln, wie er es auch aus anderen Gründen reichlich gethan hat. Es kommen also persönliche Momente ins Spiel, und da liegt eines allerdings sehr nahe: Cosmas sagt nichts von den Eheverboten für Geistliche, weil er selbst verheiratet war, sich trotz aller curialen Vorschriften bis zum Tode seiner Gemahlin nicht von ihr trennte, auch Kinder mit ihr hatte oder doch wenigstens einen Sohn, den trefflichen Heinrich (Zdik), später Bischof von Olmütz. Sollte der Chronist kirchliche Gebote anführen, die seinem Sohn die eheliche Geburt nahmen? Sollte er Einrichtungen erörtern, die ihm als Dechant der Prager Kirche wohl zu verteidigen standen, die zur Zeit der Abfassung seiner Chronik bereits in der Kirche in siegreichem Vordringen begriffen waren und durch das Wormser Concordat eben jetzt in einer Hinsicht ihre Vollendung fanden, denen er aber scheint es unerschütterliche Abneigung entgegenbrachte? Das wollte er nicht. Es scheint gewiss: da Cosmas diese ganze Richtung, die ja in mancher Hinsicht auch für ihn ihr Sympathisches haben mochte, da der Zug

---

[1]) Cosmas I, 35. Font. rer. Bohem. II, 111—112.

[2]) Vgl. Erben, Regest. Boh. et Mor. I, Prag 1855, n. 153, 163; vgl. auch n. 171.

[3]) Es ist daher auch nichts mit der „anmuthigen Fülle der früheren Abschnitte im Gegensatz zum 3. Buch“, wie Wattenbach, Gesch.-Quell. II⁶, 206 sagt.

wahrer Frömmigkeit, der in ihr lebendig war, dem rechtschaffenen Alten gewiss nicht entgieng, nicht recht wohl erfassen konnte, da sie ihn in Conflikte mit sich selbst, wie mit seinem kirchlichen Amte und der geistigen Strömung der letzten Zeit brachte, so wollte er sich lieber nicht mit ihr befassen. So entgieng er auch der Gefahr, etwa durch sein schiefes Urtheil andere zu verwirren und eine Verantwortung auf sich zu nehmen, die zu tragen er sich nicht getraute.

Zu den höchst persönlichen Momenten in der Darstellung des Cosmas gehört auch sein Deutschenhass. So sehr er über den Hochmuth der Deutschen klagt, so hat er eigentlich Beweise dafür in seiner Erzählung nicht beigebracht. Und wenn er sich, wie schon Köpke bemerkt hat, nahezu auf jeder Seite seines Werkes mit dem Reiche und den Deutschen beschäftigt, so bleibt doch unveränderlich in seiner Haltung zu ihnen das Eine aufrecht: er mag sie nicht. Und darum meidet er nicht nur Erörterungen über das Reich und deutsche Angelegenheiten auf das äusserste [1]), sondern auch was sich auf das Verhältnis seines Heimatlandes zu Deutschland bezieht, so sehr es eigentlich in den Kreis seiner Darstellung gehört. Ja hier versagt er nicht blos in den eigentlichen politischen Fragen, die er ja, wie oben berührt, nicht meistert, sondern auch in den nächstliegenden Details. Nur ganz zufällig erfahren wir, wann und von wem den Böhmen ein Tribut auferlegt wurde [2]), aber von den übrigen Leistungen an das Reich, den Rechten und Pflichten der böhmischen Fürsten Deutschland gegenüber, ihre Entstehung, ihr Ende, ihre Aenderung gar nichts. Und doch hatte er ein reiches Detail bezüglicher Thatsachen erlebt und sah es täglich. Und so ist es auch in kirchlicher Hinsicht. Als Dechant des Prager Capitels hat es Cosmas in seiner Chronik nicht für angemessen erachtet, auch nur deutlich die langjährige Zugehörigkeit Böhmens zur Diöcese Regensburg anzumerken. Natürlich meldet er auch nichts von der Thätigkeit des hl. Wolfgang bei der Gründung des Bisthums Prag. Und doch wendete sich auch gewiss in Prag wie überall das erste erwachende historische Interesse der Gründungsgeschichte des Bisthums zu und konnten wenigstens die Namen der mithandelnden Personen drei Menschenalter später nicht verschollen sein [3]).

[1]) Dagegen sprechen nicht die Notizen zu einzelnen Jahren Heinrichs I. und Ottos I., die Füllmateriale sind und vielleicht Cosmas nicht angehören. Heinrich II. ist ihre legendare Person.

[2]) Cosmas II, 8.

[3]) Auf Cosmas hin hat jetzt F. Krištufek sagar eine umfängliche Schrift verfasst, zu beweisen, dass Prag überhaupt nie zu Regensburg gehörte!!!



Beispiele allzu kurzer, ja wie es scheint absichtlich dunkler Berichterstattung in wichtigen und besonders kritischen Dingen finden sich bei Cosmas vielfältig, so wenig bisher darauf geachtet wurde. Man vgl. die Erzählung I, 35 über Kaiser Heinrich und Bořiwoj II., über den angeblichen Verrath des Mutina von Wrschowetz und die Art seines Verhaltens gegenüber der Anklage Herzog Swatopluks (III, 22, 23) u. s. w. Namentlich tritt solches auch in der Meldung über die Urkunde hervor, die Bischof Gebhard 1086 von Kaiser Heinrich für seine Prager Kirche erlangte: replicat coram omnibus (Gebeardus episcopus Prag.) privilegium olim a sancto Adalberto episcopo, suo antecessore, confirmatum tam a Papa Benedicto quam a primo Ottone. Was heisst das? Stammt die Urkunde von St. Adalbert und wurde sie von P. Benedict und K. Otto bestätigt, was sachlich unmöglich ist, oder soll es heissen „eine von St. Adalbert, Papst Benedict und Kaiser Otto bestätigte Urkunde", wogegen sich ebenfalls sachliche, namentlich aber sprachlich-formelle Bedenken erheben [1]). Gleich daneben findet sich aber eine zweite und dritte ähnliche Stelle. Cosmas berichtet, Bischof Gebhard habe durch einen Spruch der Fürstenversammlung erreicht, dass ihm der Kaiser „novum antiquo fere eiusdem tenoris addit privilegium et signo imperiali confirmat". Auch da ist sofort zu constatiren, dass die Worte fere eiusdem tenoris „eine arge Ungenauigkeit besagen". Weder die Arenga noch die Narratio noch die Corroboratio und die Schlussformeln der alten und neuen Urkunden können übereinstimmen; es bliebe höchstens die Grenzbeschreibung übrig, „kaum ein Viertel des ganzen Textes" [2]). Cosmas erzählt weiter, dass er diese (neue Urkunde) seiner Chronik einzufügen nicht für überflüssig halte; „continet enim aut hunc aut hujusmodi textum", „sie hat aber den folgenden oder doch einen dergleichen Text". Was will das wieder besagen?

Doch betrachten wir die Sache im Ganzen. Die Urkunde Kaiser Heinrichs IV., in der er die Grenzen des Prager Bisthums bezeichnet und die Vereinigung Mährens (des Olmützer Bisthums) mit dem Prager Bisthum verfügt [3]), ist bis in die letzte Zeit Gegenstand lebhafter Erörterungen geblieben. Bei der Verteidigung der Echtheit dieser Ur-

---

[1]) Vgl. jetzt darüber eingehend B. Bretholz, Mähren und das Reich Herzog Boleslaws von Böhmen, Arch. f. österr. Gesch. 82, 156—157.

[2]) Bretholz am gen. Orte 158—159. Vgl. auch zuletzt H. G. Voigt, Adalbert von Prag, Westend-Berlin 1898, 41.

[3]) S. den besten Abdrdck bei F. C. Stumpf, Die Reichskanzler des X., XI. und XII. Jahrh. II., Innsbruck 1881, 79—81.

kunde gegen J. Loserth [1]) und W. Ketrzynski [2]), dann A. Hauk [3]) hat J. Kalousek gegen beide ersteren mit Recht auf anderweitige Meldungen, den Bericht des spanischen Juden Abraham Jakobson bei Al Bekri und die Angaben Thietmars von Merseburg, hingewiesen, durch welche die Aussage der Urkunde hinsichtlich der Grenzen des Prager Bisthums ihre Bestätigung finde [4]). Er hat ebenso zutreffend auf die häufigen längeren Intervalle zwischen der Wahl und Consecration namentlich auch Prager Bischöfe aufmerksam gemacht und hervorgehoben, dass der längere Zeitraum zwischen der Gründung der Prager Kirche, die noch in die Zeit Otto's I. falle, und der Consecration Bischof Dietmars zwischen dem 25. Jan. 975 und dem 28. April 976 sich sehr wohl aus den damaligen Zeitläufen erklären lasse [5]). Leider hat Kalousek durch einzelne Uebertreibungen den Eindruck seiner scharfsinnigen und gewichtigen Bedenken einigermassen beeinträchtigt, auch sollen und dürfen Ausdrücke wie „unwahr" oder „unsinnig" in wissenschaftlicher Erörterung nicht Platz finden. Auf der von Kalousek geschaffenen Grundlage einer Klärung der Streitfrage nach der Echtheit und Unechtheit der Urkunde von 1086 hat B. Bretholz in der oben erwähnten Abhandlung erfolgreich weiter gebaut, und namentlich den von Loserth in Sachen der Echtheit angeführten Momenten ziemlich den letzten Rest von Bedeutung entzogen. Bretholz hat überdies bemerkt, dass die Zeitumstände i. J. 1086 sehr wohl darnach angethan waren, um den Kaiser zu weiteren Entgegenkommen gegen die böhmischen Fürsten, und auch Bischof Gebhard, zu vermögen und anderseits überzeugend erwiesen, dass Gebhard eine ältere Urkunde, welche die Zugehörigkeit Mährens zu Böhmen aussprach, nicht besass [6]); endlich hat B. einige der zu weit gehenden Behauptungen Kalouseks abgewiesen oder doch auf das richtige Mass zurückgeführt. Ein gleiches

---

[1]) Der Umfang des böhm. Reiches unter Boleslav II. Mitth. des Inst. für österr. Gesch. II, 17—28. Er stützt sich bes. auf Dümmler, Otto d. Grosse 503—504.

[2]) Granice Polski w X. wieku. Krakau 1892. Verl. d. Akad. d. Wissensch.

[3]) Kirchengesch. Deutschlands III, 1, 199—201 a. a. O. Leipzig 1893.

[4]) Gegen Loserth hatte sich schon früher auch A. Huber, Mitth. d. Instit. II, 385 und Gesch. Oesterreichs I, 161 gewendet.

[5]) J. Kalousek, Sitzb. der böhm. Gesellsch. d. Wiss. 1883, 26—37 und eingehender im Sbornik historicky, ed. A. Rezek, I, Prag 1883, 1 ff. Ferner Český časopis historický I, Prag 1895, 75 ff. Am ersteren Orte findet sich auch die ältere Literatur verzeichnet.

[6]) Vgl. namentlich l. c. 168. Es ist nicht zu übersehen, dass der sachkundige und rührige Verteidiger der Urkunde sich — bisher wenigstens — gegen Bretholz nicht gewendet hat.



geschah hinsichtlich des Antheiles, den die Erzählung des Cosmas dem hl. Adalbert zuschreibt, und sonst zuletzt durch F. G. Voigt in dem erwähnten Buche S. 41 und Anm. 306—307. Das Nachfolgende gilt dem Versuche, womöglich auch für die Discussion über den letzten fraglichen Punkt, die Echtheit oder Unechtheit der Grenzbeschreibung in der Urkunde von 1086, neue Momente beizubringen.

Bretholz kommt zuletzt auf die Ansicht hinaus, dass die von Gebhard vor dem Kaiser producirte Urkunde keineswegs eine gefälschte Gründungsurkunde gewesen sei. Es sei dabei wirklich eine Grenzbeschreibung, etwa basirt auf die Erinnerung an die Missionsthätigkeit des Bischofs Adalbert, vorgelegen und es könne sogar Gebhards wirkliche Ueberzeugung gewesen sein, wenn er sie für älter und bedeutungsvoller hielt, als sie thatsächlich gewesen ist [1]).

Aber, fragt man, warum hat denn Gebhard, wenn er diese Beschreibung für echt hielt und sein ganzes Sinnen und Streben sich seit seiner Erhebung um die Vereinigungs Mährens drehte, diese seinen Wünschen so günstige Grenzbeschreibung nicht 20 Jahre früher verwertet? Gilt nicht eben dieses Moment, das Bretholz für so wesentlich erkennt, um deswegen in erster Linie die Existenz einer Gründungsurkunde mit solcher Grenzbeschreibung abzuweisen, nicht auch für jede später (bis 1069) entstandene Grenzbeschreibung dieses Inhalts? Der Einwand, dass eben 1086 die Umstände so sehr günstig waren, indem der Kaiser an die Freundschaft der beiden Přemysliden gewiesen war und der Bischof besondere Berücksichtigung seiner Wünsche hoffen konnte, ist durchaus nicht stichhältig. Es gab Zeiten, in denen Bischof und Herzog dem Kaiser näher standen. Von 1077 bis 1084 war Gebhard des Kaisers Kanzler; schon die verhältnismässig lange Zeit der Amtsführung beweist, dass er jahrelang Heinrichs IV. Gunst und Gnade besessen haben muss. Nach Canossa hat der Kaiser die ersten Feldzüge gegen seine deutschen Widersacher im Osten und in der Mitte des Reiches in hohem Grade mit Hilfe des Böhmenherzogs durchgeführt, während es sich jetzt 1086 wesentlich um die Entschädigung Wratislavs für unerfüllte Zusagen des Kaisers handelte (Meissen, Oesterreich), die nicht in Erfüllung gegangen waren, nicht um neue Leistungen des Herzogs, die auch nicht eintraten. Und warum sollte Wratislav jetzt dem Bruder gewähren (hinsichtlich Mährens), was er bisher unter allen Umständen und allen doch so weit gehenden Umtrieben Jaromir (Gebhards) zum Trotz nicht gewährt hatte? Denn auf den Köng, und nicht auf den Kaiser kam es bei dem Stande der Dinge in der mährischen Frage zunächst an.

---

[1]) Vgl. Arch. 82, 163—164; 169.

Und gerade hinsichtlich Mährens stellen sich dem Glauben an die Authentizität der Grenzbeschreibung in der Urkunde von 1086 schwere Bedenken entgegen. Die Urkunde stellt die Sache so dar, als hätte Jaromir nicht blos über das ihm durch die Entziehung Mährens geschehene Unrecht geklagt, sondern auch vor dem Reichsgerichte, natürlich gegen den Herzog (recte König) Wratislaw, seinen Bruder, Recht gesucht und erhalten. Nachdem ausgeführt ist (als Klage des Bischofs), „quod Bragensis episcopatus, qui ab initio per totum Boemie ac Moravie [1]) ducatum unus et integer constitutus et tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore sic confirmatus est, postea sine antecessorum suoque consensu sola dominantium potestate sub inthronizato intra terminos eius novo episcopo divisus (esset) et imminutus, lautet dann die Entscheidung: mediantibus Nobis et communi principum aspirante suffragio peractum est, ut dux [2]) Boemie Wratizlaus et frater ejus Cunradus supradicto Bragensi episcopo fratri suo parochiam judiciario ordine requisitam ex integro reprofiterentur et redderent.“ Das soll Wratislaw, sich in seinem Thun seit 23 Jahren Unrecht gebend, dem feindlichen Bruder ohne deutlichen Grund zugestanden haben [3]), zugestanden, dass er mit Gewalt, ohne Zustimmung des Bruders, die Theilung verfügt und aufrecht erhalten habe? Denn der Vorwurf konnte nur ihn, der 1063 in Mähren wieder einen eigenen Bischof bestellt hatte, treffen. Und dies dennoch zugegeben: soll man dann annehmen, dass Wratislaw solche Schuld auf sich genommen und ein solches Versprechen gegeben habe, um es bei nächster Gelegenheit nicht zu halten? Denn von einer Ueberlassung Mährens an Bischof Gebhard war bei ihm keine Rede, als Bischof Johann von Olmütz am 25. Nov. 1086 starb. Der König erhob ja seinen Caplan Wezel zum Bischof von Mähren, der in dieser Stellung 1088, ja vielleicht schon 1087, thätig erscheint [4]).

Und was thut Gebhard, als der König auch jetzt wieder sich um seine Ansprüche nicht kümmert? Wir erfahren nicht, dass er sich an den Kaiser und an Papst Clemens, der doch nach Cosmas auch das Reincorporationsinstrument bestätigt hatte, wendete, die Verletzung des ihm so wertvollen Privilegs zu ahnden und ihm zu seinem Rechte zu

[1]) Auch dies ist eine ungewohnte Wendung.

[2]) Man beachte, dass Wratislaw bereits durch den Kaiser selbst zum König gekrönt war, also König ist.

[3]) Man könnte höchstens an das Interesse des Kaisers denken, die Brüder, die ja beide der Reichspartei angehörten, zu versöhnen; aber dieses Interesse war längst vorhanden und erfolglos bethätigt.

[4]) Reg. Boh. I, 77—81, n. 175 u. 176.

verhelfen. Als er sich, mehr als je auf seinen Bruder erbittert und gänzlich mit ihm zerfallen, endlich erhob, um auswärtige Hilfe zu suchen, so wandte er sich nicht an Kaiser Heinrich und seinen Papst, sondern an den König Ladislaus von Ungarn, der seit 1087 bereits unzweifelhaft auf der Seite der kirchlichen Partei stand [1]). Hier etwa sein Privileg von 1086 zu nützen, konnte ihm nicht in den Sinn kommen, war doch dessen Wortlaut so, dass dadurch die seit drei Menschenalter geschaffenen und eben von Ladislaus wiederhergestellte kirchliche Ordnung Nordwestungarns gleichfalls nur arg gefährdet werden konnte.

Aus all dem scheint hervorzugehen, dass in jenem Privileg, das Gebhard von Kaiser Heinrich IV. erlangte und bei dessen Signirung durch den Kaiser unser Cosmas Augenzeuge war, von der Zugehörigkeit Mährens und all dem, was auf den Process um Mähren sich in der Urkunde enthalten findet, ursprünglich nichts darin stand, dass aber Gebhard, dem, wie längst zugegeben wird, solches zuzutrauen ist, diese Urkunde dann in der Weise bearbeitete und fälschte, wie sie sich, als der Streit um Mähren nach dem Tode Bischof Johanns neuerdings entbrannte, für seine Zwecke verwerten liess. Natürlich konnte er sich mit dem Falsificate nicht an die kaiserliche Kanzlei oder an Papst Clemens wenden, wo man ja die Unechtheit der Vorlage sofort erkannt hätte. Aber bei dem Gegenpapste liess sich mit solchem Instrumente vielleicht eher etwas ausrichten, ihm war die Sache eine neue; Gebhard konnte das Gewicht seines Parteiwechsels dazu in die Wagschale legen und wenn er sich erinnerte, wie schonend man ihn einst im Streite mit Bischof Johann aus politischen Rücksichten behandelt hatte, so durfte er wohl um so sicherer hoffen, auch jetzt ans Ziel zu kommen. Diese schönen Absichten und Hoffnungen wurden durch Gebhards Tod in Ungarn zunichte gemacht. Aber die Fälschung blieb erhalten und fand Verbreitung. Mit Rücksicht auf die Erhebung Wezels darf man sie etwa in das Jahr 1088 [2]) setzen.

Aber ist es gestattet, in solcher Weise die Darstellung des Cosmas zu verwerfen? Schon Bretholz hat zutreffend bemerkt, dass Cosmas diese Dinge hochbetagt aus der Erinnerung darstellt und dass er, der von Gebhards eigentlichen Absichten wusste, den Streit der Brüder unter diesem Gesichtswinkel sah. So erzählt er den Streit von 1070 bis 1076 so, als ob es sich nur um Mähren handelte; aber alle fünf-

[1]) Max Büdinger, Ein Buch ungarischer Geschichte 77.

[2]) Auch das ist vielleicht beachtenswert, dass Herzog Otto von Olmütz in der Urk. v. 29. Ap. nicht genannt ist. Er war am 9. Juni 1087 gestorben.

zehn Urkunden, die wir über den Streit haben, enthalten gerade darüber nichts [1]). So berichtet Cosmas, als ob Gebhard seinen königlichen Bruder erst nach 1086 mit der Geltendmachung seiner bischöflichen Jurisdiction und seines Reichsfürstenstandes geärgert hätte, und doch wissen wir aus der Gründung des Wyschehrader Capitels (ca. 1070) und aus Gregor VII. Schreiben v. 1074, dass es schon lange zuvor geschah. Auch die Darstellung der Regensburger Vorgänge zeigt bei Cosmas Irrthümer und Dunkelheiten. So erzählt Cosmas den Streit um Mähren so, als ob Bischof Johann bereits gestorben wäre. Johann lebte aber damals noch als Bischof und starb als solcher erst am 25. November 1086. Wenn Cosmas auch sah, dass der Kaiser auf der Urkunde das Handzeichen machte, so vermag er sie doch jetzt nicht sicher wiederzu erkennen. Oder sollen die Worte „continet hunc aut hujusmodi textum" nicht sagen: ich bin nicht überzeugt, dass ich die authentische Urkunde vor mir habe? Es ist aber völlig ausgeschlossen, dass Cosmas die Urkunde in seinem lib. II., cap. 37, nicht nach einer schriftlichen Vorlage und nur etwa nach dem Gedächtnisse niedergeschrieben habe. Diese Vorlage war eben das Falsificat Gebhards [2]).

Fraglich bleibt, wie viel sonst von den Grenzangaben der Urkunde von 1086 echt gewesen ist, und da möchte ich durchaus Kalousek und den früheren beistimmen, „dass sich wirklich erhebliche oder doch unüberwindbare Bedenken gegen die Authentizität solcher Grenzen des Prager Bisthums gegen Westen, Norden und Nordosten, wie sie die Urkunde von 1086 zieht, keine beibringen lassen. Um 973 und bis 990 reichte Böhmen wirklich im Osten weit über seine natürlichen Grenzen hinaus, wenn auch die Flüsse Stir und Bug nur dem Grundsatz entsprechen, der missalischen Thätigkeit des neuen Bischofs weiten Raum zu gönnen. Krakau mit Gebiet gehörten aber sicher zu Böhmen, vielleicht auch Mähren, doch war dieses jedenfalls kirchlich schon vergeben. Bei der Stellung K. Heinrichs IV. und König Wratislaws II. 1086 zu Ungarn und Polen hatten sie keinen Anlass, dem Bischof Gebhard die Bestätigung einer Urkunde zu verweigern, welche die alten, tief in jene Länder hineinreichende Grenzbeschreibung des Prager Bisthums wiederholte. Sie geltend zu machen und überhaupt zu gebrauchen, überliessen sie beide ruhig dem Bischofe. Von Mähren

[1]) Bretholz im Arch. f. österr. Gesch. 82, 168.

[2]) Ohne Belang ist der Einwand, es wäre bei einer Fälschung Gebhards nicht einzusehen, warum er auch schles., poln. und ungar. Gebiete einbezogen. Aber eben das erweckte den Eindruck der Alterthümlichkeit, auch konnte er ja Mähren mit um so besserer Manier beanspruchen, wenn er jene Gebiete zwar als seine bezeichnete, aber sonst ausser Frage liess.



stand offenbar nichts darin. — Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Grenzen selbst, wobei wir den (übereinstimmenden) Text bei Stumpf und in der Leipziger Handschrift des Cosmas zu Grunde legen. „Tugust, que tendit ad medium fluminis Chab", kann man mit Kalousek nur auf das Tauser Grenzgebiet, das sich (bei Fürth am Walde und Vollmau) bis an den Chambfluss ausdehnt, erklären. Die beiden Namen bezeugen dies deutlich genug. Loserths Deutung auf das Fichtelgebirge ist absolut falsch, da das Fichtelgebirge damals weit von Böhmen lag. Die Münchener Copie sowie die besten und massgebenden Cosmashandschriften (A, 7, 2a, 2aa) [1]) bringen dann: Zedlza et Lusane et Dazana; die andern Cosmashandschriften dazwischen noch ein Zedlica oder Zeyza. Emler, Font. r. Boh. II, 116 liest beide und vermuthet unter Zeyza lieber Mza, wohl irrig und unnötig [2]). Gewiss hat es einst ein Gebiet Mies (Mesco) gegeben [3]) und dort stand auch eine Gauburg Zedlica (heute wohl Hohen-Zedlisch bei Plan [4]). Aber man darf nicht übersehen, dass schon in vorpřemislidischer Zeit das Mieser Gebiet ein Theil des Saazer Fürstenthums ward und sich dieses, das hier unter Lusane (Lučané) erscheint, von den Grenzen der Tetschen-Biliner Gaue (Dazana) bis an den Böhmerwald und zum Gaue Tugost (Taus) erstreckte. Neben dem Saazer Fürstenthum gab es in Westböhmen zur Zeit der ersten Přemysliden nur noch ein selbständiges Gebiet, das Gebiet des Zetlitzerstammes im Schlackenwerth-Karlsbader Becken [5]), ein kleines Stämmchen, das sich aber um so beqemerer Naturgrenzen, des Erzgebirges, Kaiserwaldes und Duppauer Gebirges, erfreute, in denen nur die Thalengen der Eger einer schärferen Bewachung bedurften. Auf diese weisen dann auch die Ortsnamen von Wartha bis Klösterle und in der Richtung gegen das Egerland hin. An der Lage der Dazana und Litomerici ist nichts zu bezweifeln: dagegen gehören schon nach der Reihenfolge der Aufstellung die Lenuczi (Lemusi) usque ad mediam silvam in das Gebiet östlich der Elbe, wo sie bis in den Grenzwald hineinreichen, nicht aber anderswohin. Daneben dehnt sich auch das Gebiet der Pschowane (Melniker), das erst mit dem rechten Elbeufer südlich dem Lemusengau anhebt, mit einem Streifen bis an die Grenze Böhmens aus, und

---

[1]) Ich rechne diese hierher, weil auch sie nur e i n e n den beiden wesentlich gleichen Namen haben.

[2]) Emler hätte Stumpf, Reichskanzler I, 240, n. 2882 beachten sollen.

[3]) Vgl, Contin. Cosmae prima zu 1131. Font. r. Boh. II, 212.

[4]) Ganz irrig denkt wieder Loserth l. c. 25 an Pilsen.

[5]) So soll es richtig heissen, nicht Elbogner Gegend (Loserth), da Elbogen selbst in einem Gebirgswinkel abseits liegt. Auch sonst sind die Bestimmungen Loserths irrig oder unklar.

folgen an der oberen Iser und Elbe die beiden Chrowatengebiete. Die im Fürstenthum der Slawnike vereinigten Gaue Ost-, Südost- und Südböhmens sind nicht angeführt, dagegen jenseits der böhmischen Grenze die Zlazane an der Sleza, Lohe, am Zobtenberg, Trebowane (am Queisz, Trebnitz?), Boborane (am Bober) und Dedosize [1]), also das westliche Niederschlesien und ein Theil des östlichen Lausitz „usque ad mediam silvam, qua Milcianorum occurrunt termini." Wie sehr dann die Grenzbeschreibung östlich von Krakau in die Weite greift und weshalb, wurde oben bemerkt. Thatsächlich hat die böhmische politische Machtsphäre schwerlich ostwärts weit über Krakau hinaus gereicht, für dessen Gebiet im Südosten das Tatragebirge, im Süden die obere Waag wieder die natürlichen, auch von unserer Beschreibung gegebenen Grenzen bezeichnen. Die rechte Grenze gegen Mähren, Oesterreich und das östliche Baiern, die Gaue des Slavnicnkenlandes, darunter jene von Weitra, Zachlum, Doudleb und Netolitz sind durch die Fälschung Gebhards ersetzt. Da aber Mähren nicht das alleinige Grenzgebiet gegen Süden darstellt, so bleibt auch nach der Einfügung Mährens eine Lücke, die sich über das weite Waldland vom Mailberger Gebirge bis an die östliche Mark des Tauser Gaues erstreckt.

II. Der erste Fortsetzer des Cosmas.

Seit F. Palacky in der „Würdigung der alten böhmischen Geschichtsschreiber" 1829, Art. II über den „ersten Fortsetzer des Cosmas" handelte, ist derselbe, von einigen beachtenswerten Bemerkungen Teiges [2]) abgesehen, bis heute nicht wieder Gegenstand eingehenderer Untersuchung geworden. Weder R. Köpke noch J. Emler haben sich in ihren Ausgaben (Mon. German. histor., Script. IX, 11—12 und Fontes rer. Bohemicarum II, Prag 1874, 201—202) wesentlich von den Anschauungen Palackys geschieden, und wo Köpke wirklich über diesen hinaus geht oder abweicht, wie hinsichtlich der Abfassungszeit und der materiellen Verlässlichkeit unseres Chronisten, kann man nicht sagen, dass er damit eben glücklich gewesen sei. Von Köpke hat auch W. Wattenbach die ausserordentliche Wertschätzung der ersten Continatio des Cosmas in seine „Geschichtsquellen" herübergenommen und trotz der Bemerkungen Teiges auch noch in der 6. Aufl. (II, 207, 322)

[1]) Sieht man hier die Leute Dedis (1046 ff. Herr der Niederlausitz, vgl. Posse, Die Markgrafen v. Meissen, 233 ff.), so erkennt man, wie sehr der Fälscher auch alte Ueberlieferung geändert und „gebessert" hat; doch ist wohl an Dedi, den Sohn Dietrichs I. († 1009) von Wettin zu denken. Vgl. Posse 15, 82.

[2]) O prvním pokračovateli Kosmy. Sitzungsber. der k. böhm. Ges. der Wissensch. 1889, 311—316.

beibehalten. Noch früher war (1869) der Wiederabdruck der „Würdigung" erschienen, der bewies, dass Palacky auch nach vierzig Jahren, er hatte sich freilich inzwischen, und namentlich in den letzten Jahrzehnten späteren Epochen der böhmischen Geschichte zugewendet, an seinen ursprünglichen Aufstellungen über den Continuator nichts zu ändern fand.

Trotzdem dürfte eine Nachprüfung der für die Charakterisirung der Chronik und ihres Verfassers bereits herangezogenen Momente und die Rücksichtnahme auf bisher unbeachtete Verhältnisse und Thatsachen beweisen, dass jene Selbstgenügsamkeit nicht am Platze war. Ja es lässt sich behaupten, dass in keinem anderen der in der „Würdigung" behandelten Artikel so weniges einer genauen kritischen Betrachtung stand hält, wie in diesem.

Die „Würdigung" vertritt zunächst des breiten die Meinung, dass der Continuator nicht, wie die früheren Forscher von Balbin bis J. Dobrwsky angenommen haben und für die sich auch eine freilich späte handschriftliche Bemerkung findet, der Prager Kirche, sondern dem Capitelvon Wyscherad angehörte. Die weitere Annahme, man habe es in ihm mit jenem Kaplan Vinzenz zu thun, der sich einst hohen Vertrauens bei Herzog Sobieslaw erfreute und in der Chronik mit seltenem Lobe bedacht wird, will Palacky selbst eben nur als Vermutung hingestellt wissen, macht aber doch auf eine „gewiss nicht aus der Luft gegriffene Nachricht bei Hammerschmidt [1]) und Berghauer [2])" aufmerksam [3]). — Bis jetzt ist ein Beleg dafür nicht zum Vorschein gekommen. — Als Gründe für seine Neuaufstellung (sie findet sich übrigens, wie Teige l. c. bemerkt, weit früher) führt Pal. an: die besondere Rücksichtnahme auf die Wyschehrader Kirche und ihr Kapitel, „die in der Chronik des ersten Fortsetzer gleichsam die Hauptrolle spielen, während des Prager Kapitels kaum einigemale mit fühlbarer Kälte gedacht" ist, im besonderen: die angelegentliche Schilderung dessen, was zu Gunsten der Wyschehrader Kirche und auf der Wyschehrader Burg geschehen ist, wobei der Chronist selbst einmal „deutlich genug die Seinigen von den Prager Domherren unterscheidet", die häufige Erwähnung der Wyschehrader „Stadt" neben und vor der Prager, ja selbst der Wyschehrader Kapitularen vor den Pragern, die verschiedenen keineswegs freundlichen Bemerkungen des Chronisten über einzelne Mitglieder des Kapitels zu Prag, die Nichtbeachtung des Domcapitels,

---

1) Historia Wyšehrad. 562.

2) Proto-mart. Poenit. c. 7, p. 234.

3) Würdigung 45 (2. Ausg.).

während sich der Chronist (während der Belagerung 1142) um die Klosterfrauen von St. Georg sehr wohl kümmere u. s. w.

Es ist nicht zu läugnen, dass auf ähnliche Gründe hin auch sonst Geschichtsquellen localisirt worden sind; nur müssen die Gründe stichhältig sein und das ist hier durchaus nicht der Fall.

Zunächst sei auf eine Reihe allgemeiner Momente aufmerksam gemacht. Die eigenthümliche Art der Entstehung der Wyschehrader Kirche, die Absichten, die König Wratislaw bei ihrer Gründung leiteten und die heftige Gegnerschaft, in der sich infolge dessen der Prager Bischof Gebhard, Wratislaws Bruder, vom Anfange an zu dem neuen Kapitel, das ja zugleich seiner Jurisdiction entzogen ward und sonst wichtige Privilegien besass, befand, ist längst bekannt und namentlich wieder in letzter Zeit von J. Lippert nachdrücklich hervorgehoben worden [1]). Eine Folge des Unwillens des Bischofs, den mit ihm das Prager Kapitel und namentlich, so viel man sieht, auch dessen Mitglied und späterer Dekan, der Geschichtschreiber Cosmas, theilte, war, dass Cosmas seinem geistlichen Kleide zum Trotz die neue Gründung völlig ignorirte, sowie denn der temperamentvolle Alte noch sonst Manches that, was seiner historischen Treue Eintrag bringt. Wenn Pal. schon darin einen Hinweis auf den Wyschehrader Ursprung der ersten Fortsetzung des Cosmas sieht, dass sie, „während die Prager Domherren Cosmas und Vinzenz" das Wyschehrader Capitel und die Wyschehrader Kirche „gar nicht erwähnen", dies anders hält, so ist dies ein Trugschluss. Vinzenz erwähnt der Wyschehrader Kirche nicht besonders, weil in dem Zeitraum, den er behandelt, nichts bemerkenswertes dort vorfiel. Wenn aber der erste Fortsetzer anders als Cosmas, der aus Gehässigkeit trotz triftigen Anlasses alles auf die Wyschehrader Kirche Bezügliche verschweigt, vorbringt, was sich dort zu seiner Zeit (1125 bis 1142) ereignete, so erhellt daraus noch lange nicht, dass er selbst ein Wyschehrader ist, sondern nur, dass er objectiver schreibt als sein Vorgänger.

Zu prüfen bleibt also nur, wie und in welchem Umfange er es thut, ob er nicht darin doch jenen Localpatriotismus bewährt, den Palacky erkennen wollte. Auch da mag erst auf bekannte Thatsachen aus der Landesgeschichte hingewiesen werden. Schon König Wratislaw hatte, zumal der Bischof, sein Bruder, auf der Prager Burg, wo seine Residenz neben der des Königs stand („auf dem Sct. Wenzelsberge"), fürstliche Jurisdiction verlangte und jene der herzoglichen Beamten

[1]) Die Wyšehradfrage. Mittheil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, XXXII, 213 ff.



zurückwies, sich die Wyschehrader Burg zur Residenz ausgebaut. Unter seinen Söhnen spielten wohl auch politische und militärische Gründe mit, weshalb sie der zwar kleineren aber festeren Burg auf dem rechten Flussufer (Wyschehrad) eine steigernde Beachtung schenkten. Unter Wladislaw I. und noch mehr zur Zeit Herzog Sobieslaw's ist die Wyschehrader Burg (urbs, was Pal. nicht mit Stadt übersetzen sollte), nicht die Prager die regelmässige Residenz der Fürsten. Natürlich trat damit die Wyschehrader Burg auch in den Mittelpunkt der politischen Ereignisse, und so auch öfter, als dies sonst geschehen wäre, in den Gesichtskreis dessen, der darüber berichtete, des zeitgenössischen Chronisten. Was also Palacky als Bevorzugung des Wyschehrad ansieht, ist blos die Folge seiner wirklichen Bedeutung: wenn der Chronist mehrfach vom Wyschehrad berichtet, so geschieht dies, weil er eben die Stätte wichtiger Geschehnisse ist, so bes. 1130, wo die grosse Versammlung dort statt hatte, und 1140, als der Herzog auf dem Wyschehrad auf den Tod darniederlag und dort die Intriguen gesponnen wurden, welche vernichten sollten, was er hinsichtlich der Thronfolge im Lande nach seinem Ableben vorgesorgt hatte. Dass aber der Wyschehrad oder gar seine Kirche und sein Kapitel sonst in der ersten Fortsetzung „die Hauptrolle“ spielen, ist eine Uebertreibung Palackys, wie sich jeder leicht überzeugen wird, der die Geschichte der Jahre 1126—1142 auch nur überblickt. Und noch eins sei aus den allgemeinen Verhältnissen hier sofort berührt: mit einem Menschen, mit dem Bischof Gebhard, und seinem Kapitel zur Zeit der Errichtung der Wyschehrader Kirche war auch der Hass gegen die Neugründung gestorben. Bischof Meinhard, sein dritter Nachfolger, vertrug sich nach allem, was wir sehen, mit den Wyschehradern, während er in seinem eigenen Kapitel grimmige Gegner besass, und sein Nachfolger Johann gieng geradezu aus der Mitte der Domherren vom Wyschehrad hervor. Deshalb auch konnte der erste Fortsetzer, auch wenn er ein Prager, kein Wyschehrader war, weiter keinen Anlass finden, es zu verschweigen, wenn er sah, wie Herzog Sobieslav 1129 die Gründung seines Vaters, die ja jetzt die Kirche seiner Residenz war, prachtvoll erneuerte. Dass er dabei der Gründung mitgedachte, war notwendig, weil sie Cosmas verschwiegen hatte, weil der Leser darüber in der Chronik, um deren Fortführung es sich handelte, noch nichts fand. Aber gerade dass dies mit so kurzen Bemerkungen, die nur das Notwendige geben, geschehen ist, lässt, scheint mir, unzweifelhaft erkennen, dass er nicht selbst der Wyschehrader Kirche angehört. Wie haben doch bei solchen Gelegenheiten, man siehe hier zu Lande gleich den Mönch von Sazawa, dann Gerlach, den Annalisten unter Ottokar, die

Aebte von Königsaal, die Geschichtsschreiber bestimmter Stifte oder Kapitel den Ruhm ihrer heimischen Kirche zu künden gewusst!

Doch gehen wir auf die Gründe Palackys im Besonderen ein.

Im Einzelnen weist Pal. auf den feierlichen Empfang hin, den Wyschehrader Domherren 1130 dem vor den Verschwörern geretteten Herzog bereiteten: „ibi a canonicis patris sui, scilicet regis Wratislai, cum inenarrabili gaudio susceptus est". Pal. nimmt darin die besondere Berücksichtigung des Wyschehrads an. Aber er übersieht, dass der erste Gang des Herzogs in die Prager Kirche war, dann erst „discessit in Wysehrad", und was über den Empfang dort gemeldet wird, stellt die angeführte Notiz über den Wyschehrad weitaus in den Schatten: „Sobieslaus proficiscitur in urbem Pragam metropolitanam causa orationis discalciatis pedibus et vestibus mutatis ut rex Ninivitarum. Et ingredientem omnes letanter cum ingenti triumpho et honore eum suscipiunt, de ejus salute quidem ut merito gaudentes hymnumque angelicum cantantes nec non et campanis sonantes. Davon wird offenbar nach der Weise jener Zeit und kirchlichem Gebrauche manches wie Gruss, Gesang und Glockenklang, auch bei dem Empfange auf dem Wyschehrad geschehen sein, und doch ist darüber bei der Prager, nicht bei der Wyschehrader Kirche erzählt, was ein Wyschehrader Berichterstatter wohl nicht gethan haben würde.

Die Angabe Palackys, dass der Wyschehrad öfter als „urbs Metropolitana" neben und selbst vor Prag genannt wird, findet seine Erklärung in den oben hervorgehobenen Thatsachen [1]) über die Stellung Wyschehrads in jenen Tagen. Uebrigens ist Wyschehrad fünfmal, Prag sechsmal Hauptstadt genannt, dreimal sind beide zugleich als urbes metropolitanae bezeichnet und da steht Prag zweimal, Wyschehrad einmal voran. Palackys Hinweis spricht also eher für das Gegentheil. Ja aber der Verfasser unterscheidet doch, nach Palacky, selbst „die Seinigen" genug deutlich von den Prager Domherren: „Dux Sobieslaus", erzählt er zu 1130, „congregavit nobiles et ignobiles in palatium Wissegradense etiam Pragenses canonicos, atque nos ibidem fuimus; fuit multitudo magna in concilio illo etc. „Da er von sich selbst überall nur in einfacher Zahl spricht," und der Plural nos, daher nicht durch „ich" sondern durch „wir" zu übersetzen kommt, so sei der Gegensatz zwischen den Prager Domherren und denen, zu welchen der Chronist gehört, deutlich. Da muss nun zuerst bemerkt werden, dass die Behauptung Palackys, der Chronist spreche von sich nur in der Einzahl, wieder nicht zutrifft. Wir finden p. 203: nolo; 206: dicam; 211: illud autem nescio;

[1]) Daher nennt auch die Chronik von Sazawa zu 1126 den Wyschehrad „metropolis".



223: rem raro auditam dicam; 224: prenoto; 225: cognovi; 231: continuavi. Eben daneben auch ausser 209: nos eramus noch 213: redeamus ad superiora; 222: ut compertum habuimus; 228: causas rerum serietim describimus; ebdt.: aliquantisper subjungamus; ebdt.: de duabus stellis diximus; ebdt.: nunc de tribus dicemus; 231: ut diximus. Er spricht also von der fraglichen Stelle abgesehen von sich siebenmal in der Einzahl, siebenmal in der Mehrzahl; gegen die Deutung des nos als Pluralis majestaticus ist kein Hindernis vorhanden. Dass aber wirklich so zu übersetzen ist und Pal. die Stelle missverstanden hat, zeigt Folgendes. Wie Pal. selbst gelegentlich ausgeführt hat, wurden in der älteren Zeit (sie reicht bis tief in das 12. Jahrhundert hinein) zu den „Colloquien" der böhmischen Fürsten mit ihren Grossen (primates, optimates, milites majores et minores) die Geistlichen regelmässig nicht berufen; sie erschienen nur dann, wenn es sich um die Wahl eines Bischofs oder sonst um öffentliche Angelegenheiten handelte. So interveniren bei unserem Fortsetzer gelegentlich der Wahl Bischof Johanns (29. Sept. 1134) „cuncti Bohemiae optimates tam clerici quam laici". Aber als es sich aber 1138 um die Anerkennung des Prager Wladislaw, des ältesten Sohnes des Herzogs, als Nachfolger seines Vater handelte, um eine Angelegenheit, wie sie doch für den Fürsten und das Land nicht bedeutungsvoller sein konnte, da gebot Herzog Sobieslaw nur „primi et secundi ordinis militibus suis. ut quantocius Sadczka ad se veniant." Von einer Berufung der Geistlichkeit ist bei diesem hochwichtigen Anlasse keine Rede. Eben damit stimmt es, dass der Chronist es ausdrücklich zu erwähnen findet, dass man diesmal (1130) zu dem Colloquium auch die Prager Kapitulare eingeladen hat; von einer Berufung anderer Geistlichen sagt er nichts, und wir werden sie daher auch nicht in die Stelle hineininterpretiren dürfen wie Palacky, der in dem „atque nos ibidem fuimus" voraussetzt, was er beweisen will. Die Stelle ist zu übersetzen: Herzog Sobieslaw versammelte Edle und Unedle in seinem Palaste auf dem Wyschehrad, auch die Prager Canoniker — darunter wir (der Chronist) waren dort; es war aber eine sehr grosse Versammlung. So wie der Chronist die Gepflogenheit hat, sich bei wichtigen Anlässen auf seine Quelle zu berufen, so vergisst er hier nicht hinzuzufügen, dass er diesmal Augenzeuge gewesen. Auch das „ibidem" würde im Munde eines Wyschehrader auffallend sein und passt besser für einen Auswärtigen. Dem Wyschehrader würde eine „atque nos affuimus" ungleich besser entsprechen; doch soll der Ausdruck nicht weiter urgirt werden.

Auch die weiteren Ausführungen Palackys sind entweder an sich irrig, weil auf ungenügende Betrachtung des vorliegenden Materials

gestützt, oder ohne Belang. Wenn P. (Würd. 38) meint, dass der Chronist die Wahl des Bischofs Johann deshalb mit ungewöhnlicher Feierlichkeit und Umständlichkeit schildert, weil der Gewählte ein Wyschehrader war, so hat er übersehen, dass es sich dabei um den gleichzeitigen, jetzt lebenden Bischof handelt und vor allem, dass der Chronist auch dessen Vorgänger, dem doch keineswegs untadeligen Bischof Meinhard, überall getreue Ergebenheit zeigt und ihn rühmt, wie es nur ein Mitglied des Prager Kapitels thun konnte. Vgl. zu 1133 (Font. r. Boh. II, 217) Meynhardus sanctae pietatis alumnus — accusatoribus suis omne facinus, quo in se insurgere praesumpserant', misericorditer condonavit; ebdt. zu 1134: (Font. r. Boh. II, 220) venerabilis antistes Meynhardus pio amore semper recolendus, talenti sibi commissi lucra dupplicato fructu cumulata summo creditore referens, de periculosis humanae vitae perturbationibus ad felices beatorum mansiones praemio lactaturus aeterno migravit. Cujus venerandum funus etc.

Noch weniger darf es auffallen, wenn der Chronist an zwei Stellen einige der Prager Domherren scharf tadelt. Es ist ja allbekannt, wie an den Stätten, wo die Liebe gepredigt wird, dieselbe nicht immer zu Hause ist und dass auch in geschlossenen Körperschaften Zwietracht und Rivalität nicht selten sich finden. Anderseits hat z. B. auch der Mönch von Sazawa die Insassen seines Klosters unter König Wratislaw und den Abt Božetiech hart getadelt, ebenso den Abt Božata (s. diesen Continuator zum J. 1161, Font. rer. Boh. II, 249, 268) als zur Regierung des Klosters ganz unfähig geschildert. Wer wird deshalb sagen, dass jene Stelle nicht in Sazawa geschrieben sein kann? Auch kommt es eben auf den Anlass zum Tadel an. Es handelt sich hier nicht um zwei Fälle, die etwa nur der Chronist böswillig ans Licht zieht, um seinen Mitcapitularen etwas am Zeuge zu flicken, sondern um offenkundigen Skandal, der allbekannt war: im Jahre 1130 wurde auch Bischof Meinhard der Mitwissenschaft, ja gewissermassen Urheberschaft an dem Anschlage auf den Herzog beschuldigt, worüber sich das Prager Kapitel in zwei feindliche Parteien spaltete, deren eine dem Bischofe, die andere dem Herzoge Recht gab. Bei dieser Gelegenheit leiht der Chronist seinem Unwillen gegen den einen der Domherren, der zudem auch Vicar und Kaplan des Bischofs von Bamberg und Erzpriester von Pilsen war, „quod non decebat," Ausdruck. Drei Jahre darauf verklagten einige Mitglieder des Kapitels neuerdings den Bischof und legten ihm schwere Vergehen zur Last, so dass Meinhard vor die Kurie zur Verantwortung geladen, dann aber völlig freigesprochen wurde. Hier gab es für den Chronisten nicht blos nichts

zu verschweigen, sondern galt es vielmehr durch entschiedene Verurtheilung des Vorgehens der Ankläger jeden Schein einer Billigung oder auch nur irgendwelcher Gemeinschaft mit den Verläumdern zu vermeiden; und um solches musste gerade ein Mitglied des Prager Kapitels besonders besorgt sein [1]).

Wenn endlich Palacky auch daraus, dass unser Chronist über das Prager Kloster und seine Geschichte während der Belagerung 1142 nichts sagt, dagegen sich um das Frauenstift zu hl. Georg wohl kümmert, für seine Meinung einen Schluss ziehen will, so ist das nicht einzusehen. Während nämlich dem Domherrenstifte nichts geschah, wurde das Frauenkloster von den feindlichen Brandgeschossen zerstört. Daher war es nur eine natürliche Sache, dass der Chronist von den Domherren nichts berichtet: sie sassen eben ruhig in ihrem Hause, während es über die Flucht und Wiedereinführung der verscheuchten Nonnen zu melden gab. Warum übrigens der Freund der Stiftsfrauen ein Wyschehrader und nicht etwa ein Prager Domherr gewesen sein muss, ist nicht einzusehen.

Damit sind Pal. Argumente erschöpft. Dass sie eher das Gegentheil dessen, was sie beweisen wollen, die Zugehörigkeit des Continuators zum Prager Kapitel darthun, dürfte aus den obigen Ausführungen erhellen.

Aber es fehlen uns für solche Meinung nicht auch positive Anhaltspunkte. Der Contin. bemerkt zum Jahre 1131: De duabus stellis vobis o Bohemi ante XI annos memoratis, de quibus postea nullo modo sermone meo aliquid exponere potui etc. (Font. II, 213). Daraus folgt, dass der Chronist schon früher und wenigstens zum Jahre 1120 Aufzeichnungen gemacht hat, die sich zum mindesten auf besondere Himmelserscheinungen bezogen. Wo sind seine Aufzeichnungen bis 1126, da er die Fortsetzung des Cosmas übernahm? Er hat sie einfach fortgelassen, so wertvoll sie ihm sein mussten, und sich beschieden, an dem Werke des Vorgängers dort weiter zu arbeiten, wo jener die Feder niedergelegt hatte [2]). Das setzt ebensoviel Selbstverläugnung des Autors

---

[1]) Die discrete Haltung des Autors dem Prager Kapitel gegenüber zeigt seine Notiz über die Umtriebe nach dem Tode des Bischofs Meinhard wegen der Nachfolge auf dem bischöfl. Stuhle, die natürlich vor allem im Schosse des Kapitels spielten und deren Ergebnis war, dass — tertius gaudet — Johann von Wyschehrad das Bisthum erhielt. Font. r. Boh. II, 220—221. Auch hier tritt, wie 1130 und 1133 die innere Zerrissenheit des damal. Prager Kapitels hervor, Grund genug, weshalb der Contin., obwohl selbst Kapitular, nicht viel gutes von ihm zu sagen wusste.

[2]) Vgl. auch Teige l. c. 313.

einerseits, wie ein besonderes Verhältnis zu dem Werke des Vorgängers und diesem selbst voraus, wie es eben nur auch wieder ein Canonicus der Kirche, der Cosmas angehörte, besessen haben kann. Ein anderer hatte gethan, was eben auch der Mönch von Sazawa und Gerlach und der Abt von Königssaal gethan haben: sich um seine besonderen Zwecke und daneben um seine Kirche gekümmert. Anderseits ist auch den Mitgliedern des Prager Kapitels nicht wohl zuzutrauen, dass sie, so lange eine andere Möglichkeit bestand, was nach Cosmas (III, 59) wohl der Fall war, die Fortsetzung der Chronik ihrer Kirche anderen Klerikern überliessen.

Auch der bereits erwähnten Spaltung des Domcapitels i. J. 1331 ist nochmals zu gedenken. Der Chronist meldet: quam ob rem duo de canonicis Pragensis ecclesiae, unus ex parte domini episcopi videlicet ydiota, qui vocabatur Heroldus, qui vicarius et capellanus Bambergensis episcopi et archipresbyter Pilznensis, quod non decebat, fuit, alter Tutka ex parte ducis. Der Chronist nimmt mit der Bezeichnung „ydiota" für einen der beiden Vertreter nicht blos Partei gegen diesen, sondern erweckt auch den Anschein persönlicher Gegnerschaft. Denn auffallend bleibt es gewiss, dass der hl. Otto von Bamberg gerade diesen Herold so ausgezeichnet haben sollte und man ihm auch noch das Pilsner Archipresbyteriat übertrug, wenn er ein Idiote war. Derlei persönliche Gehässigkeit erklärt sich aber am ehesten aus der Zugehörigkeit beider, des Herold und des Chronisten, zum Gremium des in sich zerfallenen Prager Kapitels.

Dass der Continuator unzweifelhaft Czeche war, hat neuerlich Teige wieder bemerkt und mit neuen Hinweisen unterstützt[1]). Ausdrücke wie Racudsis (Rakousky) marchio für marchio Orientalis oder de parte Moraviae, quae dicitur Brniazco — man vgl. auch Zhořelik (Görlitz), Měsco (Mies), Milesco, Drenow wird wohl nur der gebürtige Czeche mitten in lateinischer Darstellung anwenden. Auch über die entschiedene Parteinahme des Continuators für Herzog Sobieslav, derart, dass er dessen Freunden seine Gunst, dessen Widersacher seine Abneigung zuwendet, über die Art der Niederschrift der Continuatio und namentlich die Benützung einzelner Schriftstücke aus des Herzogs Kanzlei hat Teige wesentlich richtiges, wie ich meine, beigebracht. Hinzugefügt sei nur noch, dass unser Autor, sowie sein Deutschenhass und seine politische Parteistellung ihn immer wieder beeinflussen, doch auch in sachlicher Correctheit nicht das leistet, was Köpke und Wattenbach von ihm rühmen. So hat er, um nur eines hervorzuheben, den Bau von Tachau

---

[1]) Ders. S. 312.

und Görlitz zu 1126 und nochmals zu 1131 erzählt. Auf die unklaren Angaben über die beiden Sterne (s. zu 1131, Font. r. Boh. II, 213) hat schon Teige hingewiesen [1]), ohne dass ich jedoch seine Erklärung anzunehmen vermag u. s. w. Dazu kommt noch ein weitausgebildeter Wunder- und Aberglaube, die das Urtheil des Cont. beeinflussen. Man vgl. die Wunder, welche sich während der für die Czechen siegreichen Schlacht bei Culm ereignen und mit grosser Freude verzeichnet sind, die Wunder des hl. Gotthard (p. 215, 225—226), dem er überhaupt besondere Verehrung zollt, und bei den Reliquien der hl. Ludmila (237), die Cosmas als Heilige noch gar nicht kennt, ferner die häufigen monstra, serpentes, signa et portenta (204, 212, 213, 214), die der Continuator am Himmel gesehen hat u. s. w.

III. Die Chronik von Sazawa.

Anders als Meinert, der für die letzten Abschnitte der Sazawaer Chronik (nach 1142) einen zweiten Verfasser annahm, hielt es Palacky [2]) für „wahrscheinlicher, dass dieses ganze Werk, sowie es vorliegt, nur einen Verfasser habe", obgleich er „gerne zugebe, dass dieser Verfasser ältere schriftliche Nachrichten, sein Kloster betreffend, vorgefunden haben mag, die er nach seiner Weise verarbeitete". Ungeachtet dieser Fingerzeige hat sich J. Emler bei der Neuausgabe der Chronik (Fontes rerum Bohemicarum II, 238 ff) damit begnügt, die augenscheinlichsten Quellen, die hier „ein ungenannter Mönch des Klosters Sazawa" verwertete, namhaft zu machen (die Hersfelder Jahrbücher und Cosmas) und als Abfassungszeit etwa die Regierung Sobieslaws II. (seit 1173) zu bezeichnen [3]). Eine jüngst erschienene Arbeit beschäftigt sich wesentlich nur mit den Nachrichten der Chronik über die Jahre 1125—1126 (Konflikt K. Lothars mit Herz. Sobieslaw I., Schlacht bei Kulm). Es lässt sich erweisen, dass die Chronik aus zeitlich einander sehr fernstehenden Bestandtheilen verschiedener Verfasser zusammengesetzt ist, womit der Charakter und die Bedeutung der historiographischen Thätigkeit im Kloster Sazawa des Näheren illustrirt erscheint.

Aus der Reihe, namentlich den Quedlinburger Annalen entlehnter, kurzer Nachrichten tritt eine zusammenhängende Erzählung deutlich hervor, die zwischen Meldungen aus den J. 1001 und 1016 eingeschoben

---

[1]) Sitzber. l. c. 313, 315. Dass der Continuator einer bestimmten Kirche, und dann war es wohl die Prager — angehörte, zeigt die Bemerkung zu 1137, wo er einen der Reisebegleiter Bisch. Meinhards nach Jerusalem ‚familiaris noster et fidelissimus hujus ecclesiae fautor' nennt.

[2]) Würdigung 47.

[3]) Man vergl. Emlers Vormerkungen Font. l. c. 238.

ist und schon durch die besondere Ueberschrift „De exordio Zazavensis monasterii" auch auf ihren Zweck und Inhalt hindeutet. Dabei ist der erste Passus (O. 240—241): „Hoc in loco congruum videtur non debere praetermitti, qualiter coenobium Zazavense divinae dispositionis gratia exordium sumpserit — bis ab omnibus fideliter laudetur" natürlich nur Bindeglied zwischen den vorhergehenden Einzeldaten und der Gründungsgeschichte. Auch in Nachfolgendem: Tempore siquidem praefati ducis Oudalrici, in divino cultu viri magnifici, fuit heremita Procopius etc. dienen die Worte „siquidem praefati" nur zur Verknüpfung, wobei der Compilator übersehen hat, dass Ulrich bisher noch gar nicht genannt ist. Die Erzählung selbst beschreibt das Leben und die Tugenden des hl. Prokop bis zur Errichtung von Sazawa, verbreitet sich über die Gründung Sazawas und führt dann die Geschichte des Klosters über die Tage Prokops hinaus bis zur ersten Austreibung der slavischen Mönche, welche St. Prokop vor seinem Hinscheiden profezeit, und bis zur Rückberufung seines Nachfolgers Vitus (ca. 1063), wie der hl. Bekenner den Seinen zum Troste gleichfalls verkündet hatte. Eben hier gewinnen wir den terminus ad quem für die Abfassungszeit dieses ersten Theiles der eigentlichen Klosterchronik. Wenn der Verfasser den hl. Mann sagen lässt: Hic (sc. Wratizlaus dux) reducet vos de exilio et dabit vobis Jesus Christus dominus noster in loco isto p a c e m e t s e c u r i t a t e m o m n i b u s d i e b u s v i t e v e s t r e. Amen" [1]), so kann der Verfasser dieses Abschnittes nicht zur Zeit der unerhörten Zwistigkeiten und Umtriebe gelebt oder doch geschrieben haben, die unter Abt Bozetěch das Kloster Sazawa heimsuchten. Vgl. zum Regiment Bozetěchs: Magnus discordiarum fomes diaboli invidia instigante et famulante, inter fratres exoritur et lamentabilis ira scaturire coepit [2]) und wieder: post aliquantum tempus, quantum coenobii fratres . . . contra eum (abbatem) zelotipiae venenum velut mortiferi serpentes conspiravere, nullo more dicendum [3]). Noch weniger aber hat v o r der Niederschrift die zweite Ausweisung der slavischen Mönche aus Sazawa stattgefunden (ca. 1095), da sie die Weissagung St. Prokops Lügen strafen würde; es muss jener Theil der Klostergeschichte zu einer Zeit geschrieben sein, in der sich (unter K. Wratislaw) Sazawa vollen Friedens erfreute und jeder Zweifel an seinem ferneren Bestande als Heimstätte der Schüler und Jünger Procops ausgeschlossen war. Er ist auch noch vor dem Tode König Wratislaws und vor Bozetěchs Zeit, aber nach der Heimberufung des Abtes Vitus, also zw. 1063 und 1088 (ca.) verfasst, wobei wir ein der oberen

[1]) Font. r. Boh. II, 245.
[2]) Ebdt. 249.
[3]) Ebdt. 250.

Grenze näher liegendes Datum (ca. 1080) für wahrscheinlicher halten. Der Verfasser ist selbst ein Mönch des Klosters und sicher Anhänger des slavischen Ritus. Dies zeigt nicht blos die Verherrlichung des hl. Prokop und seines Nachfolgers Vitus, sondern vor allem seine Entrüstung über die erste Austreibung der slav. Mönche durch Herzog Spitighniew II. (ca. 1056). „Laqueos cavillationum“ sagt er von den Gegnern, „in curia ducis contra Vitum abbatem et fratres eius astruere ceperunt, atque aures principis favorabiliter compositis mendaciis obfuscantes eos multiphariis vituperiis publicabant.“ „O invidia, inextricabilis maliciae zelus! O invidia, detestanda omnimoda malitia conglobata, ignis inextinguibilis.“ Das genügt wohl, und kaum bedarf es noch des Hinweises auf das von unserem Chronisten mit besonderem Wohlgefallen erzählte Wunder, der hl. Prokop sei dem lateinischen Abte, der nach der ersten Austreibung seiner Jünger das Regiment übernommen, nächtlich erschienen und habe ihn schliesslich mit Schlägen gezwungen, die ihm, Prokop, gehörige Stätte aufzugeben.

Welches die Geschicke Sazawas unter Abt Božetiech waren, erhellt zum Theil aus den bereits oben angeführten Stellen. Der Abt selbst trug die Hauptschuld an dem Niedergange des Klosters, denn obwohl ein Mann von Geist und Temperament, der erste Künstler, der auf Böhmens Erde uns namentlich bekannt wird, und auch vielfach um sein Kloster verdient, war er doch auch „gloriae popularis avidus, praesumptuosus, iracundus, aliquantulum vitiis deditus.“ Die Gewogenheit König Wratislaws machte ihn so übermüthig, dass er sich nicht blos über die andern Aebte des Landes erhob, sondern auch den Bischof vor den Kopf stiess: er wagte es, am hohen kirchlichen Festtage dem Könige die Krone aufs Haupt zu setzen, was nach kaiserlichem Privileg nur den Bischofen von Prag und Olmütz gemeinsam zustand. So lange der König lebte, blieb aber Božetiech, trotz aller Umtriebe der eigenen Mönche gegen ihn, oben an. Als aber dessen Sohn Břetislaw II. (nach Konrad) Herzog geworden war, erschien dem Hofe bald der Zustand der Dinge im slavischen Kloster unerträglich. Nun geschah es, dass „abbate ejecto ejus fratres, qui proditionis auctores contra eum extiterant, externi erraverunt per incerta loca girovagi, donec ad ultimum aliqui corde compuncti vix in loco proprio recepti, eidem loco inepti vitam finierunt. Der das geschrieben hat, sah also nicht blos die Absetzung Božetiechs vor 1095 [1]), wahrscheinlich 1093, sondern erlebte auch den Ausgang seiner Gegner. Er sah auch auf den Schmuck der Kirche, den einst Bozetěch

[1]) Font. rer. Boh. II, 251 zu 1095: consecratum est oratorium in Zazov . . ., quod Božetech . . . sui regiminis tempore construxit. Er regirt also damals nicht mehr.



hergestellt hatte (locum omni ornatu, sicut hodierna die apparet, decoravit), den Abt Diethard zugleich mit der Bibliothek wieder erneuern musste. Es wird also die Abfassung seiner Niederschrift, welche die Regierungen der Aebte Vitus (seit 1060), Emmeran und Bozetěch umfasst, ziemlich in das zweite oder gar dritte Jahrzehnt des 12. Jahr. zu versetzen sein. Doch eignet ihm kaum die Darstellung der Regierung Abt Diətharts, die erst nach 1133 in einem Zuge geschrieben ist. Der Verfasser ist, wie schon die obigen angeführten Stellen zeigen, kein Anhänger des slav. Ritus, kein Freund Bozetěchs, überhaupt kein Czeche, sondern ein deutscher Mönch des lateinischen Ritus, ein Mitglied der Břewnower Colonie, die etwa 1097 nach Sazawa verpflanzt wurde. Nur ein solcher konnte am Schlusse seiner Darstellung über die zweiten Vertreibung der slavischen Mönche aus Sazawa sagen: Et libri linguae eorum deleti omnino et disperditi, nequaquam ulterius in eodem loco cantabuntur.“ Der lateinische Ritus fühlte sich jetzt in Sazawa für alle Zukunft sicher.

Es folgen in der Chronik vereinzelte Nachrichten zu 1045, 1053, 1070, 1088, 1089, 1091, 1095, darunter nur die letztere umfänglicher wegen der Neubauten, die in Sazawa vor der Wiederbesetzung durch die lateinischen Mönche durchgeführt wurden, worauf mit 1097 die Darstellung des Abtthums Diethards, bisher Propst zu Břevnow, beginnt.

Erst spät hatte die Muse der Geschichte einen neuen, dritten Jünger in Sazawa gefunden, unter dem trefflichen Abte Sylvester, dessen Lebensdaten, nachdem wie bemerkt die Regierung Diethards zu 1097 (sie reicht bis 1133) in einem Zuge nachgetragen ist, nun überall der nachfolgenden Darstellung eingestreut erscheinen. Eben daraus aber einen Schluss auf die Art der Anlage der Chronik zu ziehen, etwa zu meinen, dass sie gleichfalls als ein ganzes und auf einmal niedergeschrieben wurde, erscheint immerhin gewagt. Denn wenn es auch feststeht, dass die Erzählung über den Kampf zwischen Herzog Sobieslaw I. und Lothar dem Sachsen nicht vor Sobieslaws Ausgang niedergeschrieben ist. (Sobiezlaus . . . tripudio ad dulcem suam metropolim rediens annis XVI [1]) optato potitus est solio) und es unzweifelhaft erscheint, dass Notizen über Sylvester wie zu 1116 und 1123 (dessen Priesterweihe und Eintritt in das Kloster Sazawa) erst dann für die Chronik Bedeutung erlangten, als Sylvester im Kloster eine hervorragende Stellung erlangt hatte, also kaum vor dessen Erhebung zum Abte: so schliesst doch die ganze annalistische Anlage dieses Theiles der Chronik eine ähnliche Entstehung, wie bei den beiden früheren Abschnitten aus. Auch sonst unterscheidet sich dieser dritte Verfasser sehr scharf von

[1]) Soll heissen XIV.



seinen Vorgängern: er ist ein politischer Kopf, ein Mann von wirklichem Interesse für die Geschichte dieser Zeit, so sehr er auch, wie die früheren, die Rücksicht auf die localen Begebenheiten stets beachtet. Es bleibt daher nur die Annahme übrig, dass er unter Abt Sylvester die Fortsetzung der geschichtlichen Aufzeichnungen im Kloster auf sich genommen und zugleich, seinem erhöhten Geschicke und weiterem Interesse folgend, sich bemüht habe, aus denselben nicht blos ein Ganzes zu machen, eine Klosterchronik von dessen Gründung bis zur Gegenwart zu schreiben, sondern sie auch durch Anknüpfung an bekannte Annalenwerke zu einem allgemeinen Geschichtswerke auszugestalten. Die reichen Meldungen der Quedlinburger Jahrbücher, die drei Bücher des Cosmas mit Zusätzen dienten ihm zuerst; dann fügte er die Vita Diethardi abbatis zu 1097 bei (— die übrigens auch von dem zweiten Autor stammen könnte —); endlich trug die Geschichte seiner Zeit in mehr annalistischer Form nach, überall zu den äusseren — und Klostergeschichten bemerkend, was aus dem Leben des jetzt regierenden Abtes, Sylvester, von Bedeutung war. Die Erzählung wird bunter und ziemlich gleichzeitig mit 1156, 1157 (Font. rer. Boh. II, 263—264), wie deutlich aus den Angaben über Bischof Heinrich Zdik erhellt. Leider haben wir uns aber solcher eingehenderer Berichterstattung nicht lange zu erfreuen. Der Verfasser endet bereits mit dem Jahre 1161, nachdem Abt Sylvester 1161 gestorben war.

Auch der zweite Nachfolger Sylvesters, Reginhard, ein Deutscher aus Metz, fand einen Herold seiner Tugenden und Leistungen als Klostermann und Künstler. Nicht vor dem achten Jahrzehnt des 12. Jahrh. und nach seinem Ausgang erhielt er eine Vita, in der Weise der Lebensbeschreibungen der ersten Aebte gehalten, in der sich aber, von den Meldungen über den Angriff Sobieslaws II. auf Olmütz und dessen Gefangenschaft abgesehen, politische Angaben nicht finden. Der Verfasser, dem auch die Beschreibung des unglücklichen Regimentes Božatas (1161—1162) zueignet, spricht sehr kühl von König Wladislaw II. und dem berühmten Bischof Daniel I.: per Wladizlai regis et episcopi Danielis electionem in abbatiam successit (Bozata: Font. r. Boh. II, 267) und voll Theilnahme für Sobieslaw, dessen lange Gefangenschaft und Befreiung (1172) er kennt: Princeps igitur, ut simplicissimus agnus, nil adversi ratus, it manus in regis. Sacramenta violantur, pactio pacis exinanitur, rapitur, cathenatur princeps egregiae probitatis et in castro munitissimo Prinda . . multo tempore macerandus retruditur (ebdt. 268). Dass er noch unter Sobieslaws Regierung und ehe dessen Gegner, der Sohn König Wladislaws, Herzog Friedrich, zur Herrschaft gelangte (1179), geschrieben, erscheint anderseits darnach klar.

Wir gewinnen dergestalt für die geschichtlichen Aufzeichnungen in Sazawa folgendes Bild. Sie bestehen:

1. aus der Gründungsgeschichte des Klosters mit der Geschichte der Aebte Prokop und Vitus, bis zu des letzteren Rückberufung aus Ungarn, 1033—1063. Der Verfasser ist ein slavischer Mönch aus Sazawa, der um 1100 schrieb; der älteste Geschichtsschreiber Böhmens.

2. Die Geschichte der Aebte Vitus (seit 1063), Hermann und Božetiech, vielleicht auch Diethard (1163—1133); Verfasser ein deutscher Mönch des Klosters Sazawa, natürl. d. lat. Ritus, der ca. 1134 geschrieben hat.

3. Die Geschichte des Abtes Sylvester, mit Anschluss an Hieronymus u. s. w. zur Ausgestaltung der geschichtlichen Aufzeichnungen des Klosters zu einer allgemeinen Chronik in annalistischer Form. Der Verfasser ist ein Mönch von Sazawa, Freund des Abtes, ein politischer Kopf, wie besonders die Darstellung des Streites zwischen Sobieslaw I. und K. Lothar III. zeigt, und Mann von historischem Sinn; wahrscheinlich Deutscher; schrieb 1156—1161.

4. Die Geschichte der Regierung Bozatas und Reginhards, verfasst zwischen 1173—1177 unter der Regierung Herzog Sobieslaws II. und nach dem Ableben Reginhards. Verf. vielleicht ein Deutscher.

Burggraf Friedrich III. v. Nürnberg und der zollernsche Besitz in Oesterreich[1]).

Von

Heinrich Witte.

I. Burggraf Friedrichs Verwandtschaft mit Rudolf v. Habsburg.

Man hat oft und mit Recht auf das merkwürdige Zusammentreffen hingewiesen, dass gerade Burggraf Friedrich III. von Nürnberg, der Ahnherr der Könige von Preussen und deutschen Kaiser, am meisten dazu beitrug, dass Rudolf v. Habsburg zum König gewählt wurde. In demselben Masse hervorragend war seine Bethätigung im Dienste Rudolfs, vor allem bei der Niederwerfung Ottokars von Böhmen, aber auch bei allen andern hervorragenden Anlässen bis in sein hohes Alter hinein. Selbstlose Hingabe in den Dienst eines Herrschers gehört im Mittelalter zu den Ausnahmefällen, und am wenigsten dürfte man sie suchen und finden bei Fürsten und Herren, die in erster Linie stets an das Emporkommen und den Vortheil ihres eigenen Hauses dachten. So ist denn auch die Frage aufgeworfen, was den Burggrafen veranlasst haben mag mit solchem Eifer für die Wahl und die späteren Ziele Rudolfs von Habsburg einzutreten. Man hat wohl darauf hingewiesen, wie es ein Hauptstreben des söhnelosen Burggrafen war, seinen Töchtern die Nachfolge wie in den Bistumslehen, so auch in seinen Reichslehen zu sichern, was ihm nur die Gunst eines allseitig anerkannten Königs ermöglichen konnte; und richtig ist ja, dass es die erste Regierungs-

---

[1]) Obiger Aufsatz wurde als Vortrag gehalten auf der Versammlung der deutschen Geschichtsvereine zu Strassburg im September 1899.

handlung des neuen Königs war, dem Burggrafen auch für seine Töchter die Lehensnachfolge im Burggrafentum Nürnberg zu verleihen.

Es liegt aber auf der Hand, dass der Burggraf sich deshalb nicht besonders um die Wahl Rudolfs zu bemühen brauchte, sondern eine solche Gunsterweisung von einem jeden andern, der zum König erwählt wurde, erlangen konnte, und ausserdem bleibt ungelöst, was den Burggrafen auch nach der Wahl, nachdem er seinen Lohn erhalten, veranlasste, vor allem bei der Niederwerfung Ottokars, Rudolf in so nachhaltiger Weise zu unterstützen. Da hat man nun das grösste Gewicht auf die angebliche Blutsverwandtschaft zwischen den beiden Männern gelegt, wodurch der Burggraf zu solchem Einsatz von Gut und Blut bewogen worden wäre. Es hielt freilich schwer, diese Blutsverwandtschaft näher zu bestimmen, und die burggräflichen Genealogen des vergangenen Jahrhunderts zu Ansbach und Baireuth haben hin und her geraten zwischen Habsburgern und Kyburgern, denen König Rudolf ja durch seine Mutter angehörte, bis dann Riedel in seiner Abhandlung, Graf Rudolf von Habsburg und Burggraf Friedrich III. in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1852 [1]) glücklich eine Formel fand, die bis jetzt allgemein gut geheissen wurde, dass nämlich König Rudolf und Burggraf Friedrich Geschwisterkinder gewesen seien; die Mutter des Burggrafen Friedrich, die Gemahlin des Burggrafen Konrad, die nun Clementia geheissen haben soll, sei die Schwester des Grafen Albrecht IV. [2]) des „Weisen“ gewesen. Immerhin könnte diese Vetterschaft die Hingabe Friedrichs an Rudolf erklären; wenn aber eine solche Verwandtschaft überhaupt nicht stattgefunden hat, dann fallen selbstverständlich auch die Beweggründe fort, die man der burggräflichen Politik untergeschoben hat; und ich glaube nun nachweisen zu können, dass eine Blutsverwandtschaft, die ja unter Umständen die Handlungen eines Mannes beeinflussen kann, überhaupt nicht oder doch nur in sehr entferntem Grade bestanden hat, und somit ganz andere Gründe den Burggrafen in seiner Haltung gegenüber Rudolf v. Habsburg beeinflusst haben müssen.

Den Hauptbeweis für jene angebliche Vetterschaft oder nahe Blutsverwandtschaft hat man allemal darin erblicken wollen, dass König Rudolf in „vielen“ Urkunden den Burggrafen Friedrich avunculus und consanguineus nennt, und dem entspricht in einer deutschen Urkunde

---

[1]) Vgl. auch Riedel, die Ahnherrn des preussischen Königshauses bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, ebenfalls in Abhandlungen der Berliner Akademie 1854 p. 123.

[2]) Man vergleiche die Stammtafel der Habsburger bei A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten.



die Anwendung des Wortes „ohm“ [1]); gerade diese Bezeichnungen haben jene mannigfachen genealogischen Erklärungsversuche hervorgerufen [2]). Man braucht nun nicht soweit zu gehen wie Böhmer [3]), der in der Anwendung dieser Bezeichnungen lediglich einen Ausdruck der Courteoisie seitens des Herrschers gegen den Burggrafen Friedrich erblicken wollte, aber soviel ist unbedingt sicher, dass die Bezeichnung avunculus und consanguineus ihre ursprüngliche Bedeutung vollständig verloren haben und für sehr entfernte Verwandtschaftsgrade gebraucht wurden. Dabei wird das Wort avunculus in der Regel auf eine Verwandtschaft von mütterlicher Seite hinweisen [4]). Danach wäre aber die Mutter des Burggrafen Friedrich eine Kyburgerin und nach der ursprünglichen Bedeutung, die von unsern Genealogen für den Begriff avunculus festgehalten wird, die Mutterschwester Rudolfs gewesen. Ganz logisch haben auch die markgräflich-fränkischen Genealogen des vergangenen Jahrhunderts die Verwandtschaft in solcher Weise formulirt; Riedel hat sie aber fallen gelassen, weil er mit der Kyburger Abstammung gar nicht fertig werden konnte.

Es bedarf demnach anderweitiger Beweisgründe, um die behauptete Vetterschaft zu erhärten. Zunächst ist es aber nicht richtig, dass König Rudolf in „vielen“ Urkunden gegenüber dem Burggrafen Friedrich in solcher Weise die verwandtschaftlichen Beziehungen hervorgehoben hätte. Gerade umgekehrt ist es der Fall; wo man eine Hervorkehrung so naher Verwandtschaft am meisten erwartet hätte, wie etwa in jenem ersten Regierungsakt vom 25. October 1273 [5]), durch den Rudolf mit der

---

[1]) Mon. Zoller 2 nr. 127.

[2]) Ich gehe lediglich auf die Ausführung von Riedel ein, dem L. Schmid, älteste Geschichte der Hohenzollern Band 3, speziell Seite 295 nachschreibt. Riedel, Gr. Ru. v. H. u. Bgr. Fr. p. 555 meint auch, dass Rudolf v. Habsburg und Burggraf Friedrich beiderseits nahe den Staufern verwandt waren. Burggraf Friedrich stand allerdings durch seine Gemahlin Elisabeth v. Meran in entfernter Verwandschaft zu Konrad IV.; bei den Habsburgern hat sich Riedel aber durch eine Namensähnlichkeit verleiten lassen, insofern Rudolfs Grossmutter Agnes v. Staufen hiess; dieselbe gehörte aber nicht dem Geschlechte der Staufer an, sondern einem rheinfränkischen Herrengeschlechte, das uns noch beschäftigen wird.

[3]) Böhmer, Regesta imperii 1273–1313 in Anlass der erstmaligen Benennung des Burggrafen Friedrich durch König Rudolf als avunculus zum 24. April 1281; jetzt Böhmer-Redlich (B.-R.) 1276.

[4]) In dieser vorsichtigen Weise formulirt Kopp, König Rudolf und seine Zeit, den Begriff der Zeit bezüglich des Wortes avunculus.

[5]) Böhmer-Redlich (B.-R.) 8., ebenso fehlt die verwandtschaftliche Bezeichnung B.-R. 1192 (1280 Apr. 17), und erst 1281 (B.-R. 1276) erinnert sich König Rudolf der angeblichen Vetterschaft und nennt den Burggr. merkwürdiger Weise avunculus, um diese Verwandtschaft in den fernern Urkunden für den Burggr.

Verleihung der weiblichen Erbfolge im Burggrafenamte dem Burggrafen den Dank für seine Dienste abstattete, findet sie nicht statt, und nirgends gebraucht der König gegenüber seinem angeblichen Vetter andere verwandtschaftliche Bezeichnungen, als wie er sie gegenüber dem entferntesten Verwandten anwendet. Dabei muss man noch erwägen, dass Rudolf es liebt auf dem Königsthron seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den süddeutschen Grafengeschlechtern hervorzukehren[2]). Bei keinem hätte er aber mehr Gelegenheit dazu gehabt wie gerade bei Burggraf Friedrich in den mannigfachen diplomatischen Sendungen, zu denen er ihn verwandte. Freilich hat nun Riedel ein Schreiben Rudolfs beigebracht, das, wenn es wirklich an den Burggrafen gerichtet gewesen, allerdings eine nahe Blutsverwandtschaft darthun würde, aber dieses[3]) an einen blutsverwandten Grossen gerichtete Schreiben hat keine nähere Adresse und hat mit dem Burggrafen gar nichts zu thun.

Einen weitern Beweisgrund für diese nahe Verwandtschaft haben die burggräflichen Genealogen bis auf Riedel und L. Schmid herab darin erblicken wollen, dass Friedrichs Mutter Clementia geheissen habe, was ein habsburgischer Familienname sein soll. Es ist recht scherzhaft, wie man auf diesen Namen gekommen ist. Am 8. September 1269 machte Burggraf Friedrich nämlich eine Stiftung an Kloster Heilsbronn zur Feier des Jahrgedächtnisses bone memorie matris sue

(B.-R. 1374, 1390, 1625, 1626, 1784, 1846, 1886, 2034, 2108, 2119, 2210, 2363, 2477) wieder zu vergessen; nur 1717 bezeichnet er Friedrich noch einmal als avunculus, während er ihn bei der Erneuerung des Reichslehens des Burggrafenamtes nur consanguineus nennt (B.-R. 1389). Das sind die „vielen“ Urkunden Riedels, in denen König Rudolf seine Verwandtschaft mit dem Burggrafen hervorhebt.

[1]) Man vergleiche, in welchem Masse er das bei der Ernennung des ihm im 4. Grade verwandten Gr. Heinrich v. Fürstenberg zum Rektor der Romagna that: cum comes idem sit os ex ossibus nostris et caro de carne transumptus. B.-R. 477.

[2]) Das Schreiben beginnt folgendermassen: De generosi sanguinis unione, qua nobis astringeris, te degenerare nullatenus arbitrantes sinceritatem tuam, de qua non dubia fide confidimus ampliori qua possumus precum instantia, duximus exhortandam, quatenus tractus naturalis fascicule parentele qua iungimur digne pensans, quod regie sublimitatis auspicia nobis attributa divinitus tua sint tueque posteritatis egregie incrementa perpetua etc. B.-R. 580. Herrgott, Geneal. Habsburgens. 3, 476 nr. 575 zu 1278 hatte dies Schreiben willkürlich auf Friedrich v. Nürnberg bezogen, an den vielmehr B.-R. 578 gerichtet ist. Riedel in seinen beiden Abhandlungen, zuletzt „Ahnherrn“ p. 123 hatte es nachgeschrieben, und von ihm hat es dann L. Schmid III, p. 295, ohne Riedel anzuführen, nach seiner Gewohnheit einfach übernommen. Redlichs Vermutung, dass Heinrich v. Fürstenberg gemeint wird, ist beizupflichten.

clementis[1]). Wenn die markgräflichen Genealogen des vergangenen Jahrhunderts in diesem Genitiv des Adjektivs clemens in skrupelloser Latinität den Namen Clementia haben finden wollen, so kann man darüber ja die Achseln zucken; die Monumenta Zollerana haben dieser Ansicht Vorschub geleistet, indem sie diese Stelle gesperrt gedruckt haben; Riedel hat sie allen Ernstes übernommen und L. Schmid sie zuletzt nachgeschrieben. Einen weitern Beleg glaubte Riedel in dem Heilsbronn'schen Todtenkalender de anno 1483 gefunden zu haben, wo es zum 22. November heisst: anniv. domine Clemente Burggravie, aber die Angaben dieses Todtenbuches entbehren für die frühere Zeit jeglicher Beglaubigung; es ist vielmehr in hohem Grade wahrscheinlich, dass die Mönche des Klosters in derselben skrupellosen Latinität aus der angeführten Stelle ihrer Klosterurkunde den angeblichen Namen der Burggräfin entnommen und in ihren Kalender übertragen haben[2]).

Dieser Name ist also hinfällig; sonst müsste man ihn nach dem Gesetz der mittelalterlichen Namengebung, das wenigstens für die Mitte des 13. Jahrhunderts noch zutrifft, unter den Namen der Töchter des Burggrafen Friedrich wiederfinden; aber sie heissen Maria, Adelheid, Elisabeth; und ebensowenig findet man diesen Namen späterhin unter dem weiblichen Nachwuchs des burggräflichen Hauses oder, soweit ich es habe nachforschen können, in dem der Häuser Oettingen, Castel, Hohenlohe, in die jene Töchter hineingeheiratet haben. Viel eher dürfte man glauben, dass die Mutter des Burggrafen Adelheid geheissen hat, da ausser der Tochter des Burggrafen auch seine mit dem Pfalzgrafen Rapoto von Baiern verheiratete Schwester diesen Namen führte[3]).

Wer aber dennoch an dem Namen Clementia festhalten will, der darf denselben auf keinen Fall für die habsburgische Abstammung der Burggräfin ins Gefecht führen, denn wenn der Name überhaupt etwas beweisen soll, so kann er nur das Gegenteil von dem darthun, was man damit hat beweisen wollen. Der Name Clementia ist nämlich dem ältern Hause Habsburg bis König Rudolf hinab, das doch nur allein in Betracht kommen kann, durchaus fremd. Man hatte hier die guten deutschen Namen Richenza, Ita, Gertrud, Adelheid; der Name Clementia ist hingegen zähringisch-kyburgischen Ursprungs und

---

[1]) Mon. Zoll. II nr. 118.

[2]) Das ist ein ganz gewöhnliches Vorkommnis bei Todtenbüchern späterer Zeit. Vgl. auch meine genealog. Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern, im Ergänzungsband 5 p. 131 zu den Mittheilungen des österreich. Instituts.

[3]) Eine zweite Schwester unbekannten Namens war mit einem Herrn v. Heideck vermählt.

durch Rudolfs Mutter Hedwig v. Kyburg bei den Habsburgern eingebürgert. Man begreift daher recht gut, dass Rudolf eine seiner vielen Töchter so benannte; wie aber dieser Name auf den der angeblichen Tante Rudolfs hat zurückwirken können, ist unerfindlich. Diese Dinge sind so selbstverständlich, dass man sich nicht dabei aufhalten sollte; aber in rebus genealogicis ist das Ungereimteste noch immer die Regel, weil man gewöhnlich für vorgefasste Meinungen um jeden Preis einen Beweisgrund herbeibringen will.

So bleibt denn als einziges Zeugnis neben der gelegentlichen Anwendung des avunculus und consanguineus die Angabe des Chronisten Mathias v. Neuenburg übrig, dass Burggraf Friedrich ein consobrinus Rudolfs gewesen sei, und dieses Zeugnis würde ja noch mehr an Kraft gewinnen, wenn wirklich Graf Albert v. Hohenberg, der selbst als Hohenberger dem zollernschen Gesammthause angehörte, der Gewährsmann dieser Angabe wäre. Eben so sehr liegt es aber auf der Hand, dass diese Angabe, die auf alle Fälle eine thatsächliche Verwandtschaft erweist und Böhmer's Behauptung endgiltig widerlegt, keineswegs das besagt, was man daraus hat machen wollen. Auch hier handelt es sich dem Wortlaut nach wie bei avunculus nur um eine von der mütterlichen Seite herrührenden Verwandtschaft; ob sich dessen aber der Chronist bewusst gewesen ist, dürfte sehr zweifelhaft sein, und hier ist nun auch mit einer andern Eigenthümlichkeit des Chronisten zu rechnen, dass er, so vortrefflich er im allgemeinen über die Familienverhältnisse des Hauses Hohenberg unterrichtet ist, es liebt, den Begriff der Verwandtschaft ausserordentlich hoch hinaufzuführen; dieser Eigenthümlichkeit verdanken wir ja seine wertvollen Angaben über die genealogischen Beziehungen der ersten Hohenzollern zu den Grafen v. Ortenberg-Hurningen im Elsass[1]). Und nun liegen die thatsächlichen Verhältnisse so, dass, wenn man jene Eigenthümlichkeit berührt, zur Not daraus diese Angaben erklären kann. Ich will hier kein Gewicht legen auf die von mir nachgewiesene zweimalige Verschwägerung zwischen den beiden Häusern Habsburg und Zollern[2]) im 11. und 12. Jahrhundert, da kein Nachwuchs aus dieser Familienverbindung hervorging; wohl aber war Burggraf Friedrich mit Rudolfs Gemahlin Gertrud-Anna von Hohenberg im vierten Grade blutsverwandt, denn sie stammten von gemeinsamen Urgrosseltern ab. Will man aber nicht gelten lassen, dass eine auf Verschwägerung beruhende Verwandtschaft zwischen Rudolf und Friedrich in solcher Weise bezeichnet werden könnte, so wird man sich zunächst

[1]) Vgl. Witte, Die ältern Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsass.
[2]) l. c. p. 9 und 26.



dabei beruhigen müssen, dass unser Wissen über den Stammbaum der ältern Habsburger so lückenhaft ist, dass es etwas anspruchsvoll wäre, auch noch die entferntesten verwandtschaftlichen Beziehungen aufhellen zu wollen[1]; denn nur an eine ferne Verwandtschaft kann hier gedacht werden, und kein einziges der bisher geprüften Zeugnisse gibt uns die Berechtigung, eine genealogische Geburt vorzunehmen in der Art, dass wir einfach dem Vater Rudolfs eine Schwester anreihen, welche die Mutter unseres Burggrafen gewesen wäre. Ein solches Verfahren wäre nur dann statthaft, wenn es sich um die logische Voraussetzung einer thatsächlich vorhandenen Vetterschaft handelte.

Es muss nun noch mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass des Burggrafen Friedrich Mutter eine Kyburgerin gewesen, eine Schwester von Rudolfs Mutter. Aber einerseits liegt hier ganz der nämliche Fall vor wie oben, und dann ist auch der Familienkreis des Kyburgischen Hauses in jener Zeit so eng begrenzt, dass ein weiteres, verheiratetes weibliches Familienglied keinen Platz darin findet. Müssen demnach die beiden Möglichkeiten für eine nahe Verwandtschaft verneint werden, so kommt ein thatsächlicher Grund hinzu, der die Verwandtschaft in so hohe Grade hinaufrückt, dass es bei dem Höhergestellten allerdings mehr ein Akt freundlicher Höflichkeit ist, sich gelegentlich dieser Verwandtschaft noch zu erinnern. Wir sind bei König Rudolf und Burggraf Friedrich in der vortheilhaften Lage, sie wie selten in jener Zeit in unmittelbarstem Verkehr zu belauschen, seitdem O. Redlich aus dem vatikanischen Archiv die Wiener Briefsammlung veröffentlicht hat. In dem hier mitgetheilten umfassenden Briefwechsel zwischen beiden Männern findet sich nirgends auch nur eine Andeutung, die auf ein anderes Verhältnis schliessen liesse, wie auf ein solches zwischen dem König und seinem treu ergebenen Diener.

Die bisherigen Ausführungen könnten keine bessere Bestätigung erlangen, als wenn es gelingen sollte, der Mutter des Burggrafen eine andere Herkunft nachzuweisen, die zugleich die thatsächlich vorhandene

[1] Das Verhältnis zwischen den beiden Linien Hohenberg und Zollern stellt sich folgendermassen:

Gr. Friedrich I. v. Zollern ⌣ Gr. Udilhild v. Urach

- Friedr. II. v. Z. ⌣ N.
  - Burchard III. v. Hohenberg u. Zollern
    - Burchard IV. v. Hohenberg
      - Gertrud—Anna
    - Gr. Albert v. Rotenburg
- Burchard II. v. Z. ⌣ N. Gräfin v. Schala
  - Friedrich III. v. Z. I. Bgr. v. Nürnberg
    - Bgr. Konrad
      - Bgr. Friedr. III.

Vergl. die Stammtafeln zu „die älteren Hohenzollern“ und die dortigen Ausführungen.

entfernte Verwandtschaft zwischen den beiden Männern zu erklären vermöchte. Hier kommt vor allem in Betracht, dass der Burggraf sich vom Anfang bis zu Ende innerhalb eines Verwandschaftskreises bewegte, der sich schlechterdings nicht durch eine habsburgische oder kyburgische Mutter erklären lässt, während auch das eigene Geschlecht des Burggrafen jegliche Erklärung versagt. In diesem Verwandtschaftskreis hat man die Mutter des Burggrafen Friedrich III., die Gemahlin des Burggrafen Konrad zu suchen.

Zunächst ist hier die bisher unbeachtet gebliebene Verwandtschaft mit den Wittelsbachern zu erwähnen. Lange vor der Wahl Rudolfs nennt Ludwig der Strenge von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Burggraf Friedrich seinen consanguineus[1]), und dass es sich hier um eine wirkliche Blutsverwandtschaft handelt, geht daraus hervor, dass bei einer andern Gelegenheit der Bruder Ludwigs, Herzog Heinrich von Baiern, die Tochter von Friedrichs Schwester Adelheid, der Witwe des Pfalzgrafen Rapoto von Baiern, dessen Geschlecht mit den Wittelsbachern in keinerlei verwandtschaftlicher Verbindung stand, seine neptis[2]) nennt. In den engsten verwandtschaftlichen Beziehungen erscheinen dann der Burggraf Friedrich und seine Kinder sowohl als auch sein Bruder Konrad zu dem Bischof Bertold v. Bamberg aus dem Hause Saarbrücken-Leiningen. Während des Bischofs Vorgänger zu Burggraf Friedrich in feindseligstem Verhältnisse stand und ihm namentlich die Bamberger Bistumslehen seines Schwiegervaters, des Herzogs Otto von Meran, vorzuenthalten sucht, schüttet dieser über ihn das Füllhorn der Gnade aus, mehr als es das Interesse des Bistums erlaubt: was Burggraf Friedrich nur mit knapper Noth von dem Bischof von Regensburg für ein einzelnes Lehen erreichen kann, was König Rudolf als ausreichenden Lohn für die Verdienste des Burggrafen um seine Wahl betrachtet, die Erbfolge in weiblicher Linie, das gewährt ihm Bischof Bertold ohne allen Anstand[3]) nebst der Anwartschaft auf die Lehen seines Bruders; er überhäuft ihn mit sonstigen Gnaden, gewährt ihm heimgefallene Lehen in Franken, Oberösterreich und Kärnten, und in allen den betreffenden Urkunden[4]) hebt er seine Verwandtschaft mit dem Burggrafen hervor, den er seinen avunculus und consanguineus nennt. Dieselben Bezeichnungen hat er für des Burggrafen Bruder Konrad, und von grosser Wichtigkeit ist es, dass der

---

[1]) Et familiaris. v. Stillfried, Mon. Zoll. p. 104.
[2]) Quellen u. Erörterungen (Q. u. E.) 5 nr. 71.
[3]) M. Z. II nr. 91.
[4]) Sie sind sämmtlich in Mon. Zoll. abgedruckt.

Bischof in einer Urkunde eine Unterscheidung macht: die Gattin des Burggrafen nennt er seine cognata[1]), die burggräflichen Brüder einen jeden seinen avunculus. Das ist also eine Blutsverwandtschaft, die auf die Mutter der beiden Burggrafen zurückgeht. Derselbe Bischof steht aber auch in Verwandtschaft mit den beiden Wittelsbacher Brüdern: sie nennen sich gegenseitig consanguinei[2]).

Ganz die nämliche Beobachtung macht man bei dem weit verzweigten wildgräflichen Geschlecht des Nahetales. Der Bischof Konrad von Freising aus diesem Hause ist nepos[3]) der mehrfach genannten beiden Herzoge v. Baiern, und umgekehrt nennt der Bischof die beiden Wittelsbacher seine consanguinei[4]). Dasselbe Verwandtschaftsverhältnis besteht wiederum zwischen dem Bischof Bertold einerseits, dem Bischof Konrad und seinen wildgräflichen Brüdern anderseits[5]). Derselbe Bischof Konrad von Freising nennt aber auch den Burggraf Friedrich seinen consanguineus, als er ihm die heimgefallenen Freisinger Bistumslehen in Niederösterreich verleiht[6]). Und in allen diesen Fällen ist doch zu betonen, dass die Natur der Sache hier die Deutung, als ob es sich um konventionelle Höflichkeitsformeln handelt, ausschliesst, denn es handelt sich um Personen, die dem Stande nach durchaus gleichgestellt sind.

Sobald wir den Schlüssel für diese gemeinsame Verwandtschaft finden, werden wir das Räthsel von der Herkunft der Mutter des Burggrafen gelöst haben. Wir wenden uns zu diesem Zwecke am besten dem Bischof Bertold zu, der am stärksten die Verwandtschaft mit dem Burggrafen betont. Seine Familienverhältnisse liegen völlig klar zu Tage. Er gehörte dem Hause Saarbrücken[7]) an, das neben dem etichonischen Geschlecht der Herzoge v. Lothringen, das jetzt auf Oesterreichs Kaiserthron sitzt, von dem es selbst sehr wahrscheinlich seinen Ursprung genommen hat, eine überaus mächtige Stellung sowohl durch seinen eigenen Besitz als auch seine weite Verzweigung nicht nur in Lothringen und dem Westrich, sondern auch im Elsass und der jetzigen linksrheinischen Pfalz einnahm; denn den einen Ast dieses

---

[1]) Wegen ihrer meranischen Abstammung M. Z. II nr. 113.

[2]) Q. u. E. 5 nr. 97 u. 98.

[3]) Hermann. Altahensis.

[4]) Qu. u. E. 5 nr. 74 u. 96.

[5]) Die Belege hierfür sind zahlreich; ich begnüge mich zu verweisen auf Lang, Reg. Boica III p. 390. 418. 438.

[6]) M. Z. 2 nr. 179.

[7]) Vgl. über dies Haus meine „genealogischen Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Westrich I. im Jahrbuch für lothringische Geschichte Band V 2, 1893.

Geschlechts bildeten die damaligen Landgrafen des Elsass, die sich nach Frankenburg und Wörth a./d. Ill benannten, sowie die Grafen v. Rixingen und Forbach in Lothringen, vielleicht auch die Herren v. Ochsenstein bei Zabern, und von den Grafen v. Saarbrücken hatten sich abgezweigt die Grafen v. Zweibrücken mit umfassendem Besitz im Speiergau zu Bergzabern. Verschwägert aber war dies Geschlecht in seinen letztern Gliedern sowohl mit den Wildgrafen als auch mit den Herren v. Geroldseck am Wahsichen[1]). Im Anfang des 13. Jahrhunderts machte dies Haus noch eine höchst ansehnliche Erbschaft. Das Geschlecht der im Worms- und Speiergau reich begüterten Grafen v. Leiningen war im Mannstamm ausgestorben und Name und Besitz an einen jüngern Sohn des Hauses Saarbrücken, Friedrich mit Namen, durch seine Mutter Luckardis v. Leiningen[2]) gelangt. Ein Sohn dieses Friedrich, der sich von seiner Gattin Gräfin Agnes v. Eberstein einer zahlreichen Nachkommenschaft zu erfreuen hatte, war Bischof Bertold, der also trotz des Namens Leiningen dem Hause Saarbrücken angehörte.

Die beigegebene Stammtafel enthüllt uns mit einem Schlage, wie Bischof Bertold sowohl mit den Wittelsbachern als auch mit den Wildgrafen [3]) verwandt war. Hier ist nun aber auch die Voraussetzung für eine genealogische Geburt gegeben, denn suchen wir die Mutter des Burggrafen innerhalb dieser Sippe, so haben wir in erster Linie eine Erklärung für die nahe Verwandtschaft mit dem Hause Leiningen sowohl als auch für die entferntere mit den Wittelsbachern und den Wildgrafen.

Machen wir jetzt die Probe auf dies Exempel, wozu uns die zahlreiche Kinderschar des ersten Grafen v. Leiningen aus dem Hause Saarbrücken in den Stand setzt. Urkundliche Zeugnisse sind vielfach vom Zufall abhängig; etwas von dem Licht, das jetzt aus dem Vatikan über das 13. Jahrhundert ausgeströmt ist, erhellt auch die dunkle Genealogie des burggräflichen Geschlechts. In unserer Tafel ist Merboto Herr v. Malberg[4]) in der Eifel, der Begründer des Ge-

---

[1]) Vgl. die beigegebene Stammtafel; ich bemerke ausdrücklich, dass dieselbe in allen Punkten urkundlich völlig gesichert ist. Wo Kombination eingreift, ist dies durch schraffirte Linien oder Klammern ausgedrückt.

[2]) Sie ist die Schwester jener Alberada v. Leiningen, welche die Gemahlin des Gr. Sigfried v. Kleeberg und Plaien war.

[3]) Ich bemerke noch, dass die Wildgrafen von väterlicher Seite noch näher mit den Wittelsbachern verwandt waren.

[4]) Das Geschlecht der Herrn v. Malberg bei Lahr in Baden steht damit in gar keiner Beziehung.

schlechts der Herren v. Finstingen in Lothringen, als Schwager der Gebrüder v. Leiningen verzeichnet; die Kinder dieser Ehe treten also zu ihnen in nahe Blutsverwandtschaft und — nach unsern Ausführungen in eben solche auch zu den Burggrafen v. Nürnberg. Nun gewährte der Papst auf Fürbitte der Grafen v. Grüningen [1]) und Nürnberg ihrem Blutsverwandten Heinrich v. Finstingen, dem spätern Erzbischof v. Trier, die Anwartschaft auf eine Pfründe zu S.-Arnual bei Saarbrücken [2]). Welcher Art aber diese Verwandtschaft war, dafür gibt uns wiederum eine Papsturkunde [3]) Aufschluss, in der eben dieser Heinrich v. Finstingen ein nepos des Bischof Heinrich v. Speier genannt wird. Dieser Bischof Heinrich war aber ein Bruder des Bischofs Bertold, und was für den einen recht ist, ist für den andern billig [4]). Aus derselben Ursache erklärt sich auch die vorhandene Verwandtschaft der Finstingen mit dem Hause Geroldseck am Wahsichen, das ja mit den Grafen v. Saarbrücken verschwägert war, und nach unsern bisherigen Ausführungen müsste nun auch das burggräfliche Geschlecht zu dem Hause Geroldseck in dem nämlichen Grad der Verwandtschaft stehen wie zu den Wildgrafen. Darüber liegt nun allerdings kein Zeugnis vor, aber wenigstens verräth es doch eine grosse Intimität zwischen den beiden fern sitzenden Geschlechtern, wenn Burggraf Friedrich den Brüdern Burchard und Simon v. Geroldseck 1255 seine Tochter anvertraut [5]), um sie dem Grafen Johann v. Burgund zur Vermählung mit seinem gleichnamigen Sohne auszuliefern, sobald die verabredeten Bedingungen wegen Abtretung der Franche-Comté [6]) erfüllt sind.

Hierbei trifft es sich nun höchst merkwürdig, dass diese Abkunft der Gemahlin Konrads v. Nürnberg sich nicht nur durchaus mit der wenn auch entfernten Verwandschaft zwischen dem habsburgischen und burggräflichen Geschlechte verträgt, sondern sie sogar zur Voraussetzung

[1]) Die Verhältnisse des Geschlechtes der Gr. v. Grüningen sind zu verworren, als dass man den Ursprung dieser Verwandtschaft feststellen könnte. Möglicher Weise ist sie vermittelt durch das ungemein fruchtbare Geschlecht der Grafen v. Eberstein.

[2]) Strassburger Urkundenbuch Bd. 4 ed. Wiegand nr. 149.

[3]) l. c. nr. 56.

[4]) Die Erklärung Chatelains im Jahrbuch für lothring. Geschichte bezüglich dieser Verwandtschaft ist hinfällig; der fleissige Gelehrte ist über diese Verhältnisse nicht ausreichend unterrichtet. Diese Familienverbindung war übrigens schon Lehmann, Pfälzische Burgen II, bekannt; er kannte nur die Vornamen des v. Finstingen und seiner Gemahlin und die Identität des Herrn v. Malberg und Finstingen nicht.

[5]) Die Urkunde M. Z. II nr. 67.

[6]) Aus der meranischen Erbschaft.

hat; denn Bischof Bertold v. Bamberg nennt auch die Söhne des Königs Rudolf seine consanguinei[1]), und es ergibt sich von selbst diese Folgerung, dass die Herkunft der Burggräfin aus dem Hause Saarbrücken-Leiningen für Burggraf Friedrich III. die habsburgische Verwandtschaft begründet hat, da ihr Sohn in dem nämlichen Verhältnis zu dem Hause Habsburg steht wie Bischof Bertold. Dies Verhältnis lässt sich zwar nicht unumstösslich sicher darthun, aber es ist immerhin eine Erklärung möglich, die sehr viel Anspruch auf Wahrscheinlichkeit hat und auf alle Fälle viel besser begründet ist als diejenige von der angeblichen Vetterschaft Rudolfs v. Habsburg und des Burggrafen Friedrich. Ich will hier kein Gewicht legen darauf, dass nach der Habsburger Genealogie des Mönches v. Muri[2]) eine Familienverbindung zwischen dem ersten Hause Leiningen und dem Hause Habsburg stattfand, da diese Ehe keine Nachkommen erzielte; wohl aber gewährt uns die Grossmutter des Königs Rudolf, Agnes v. Staufen, die Gemahlin Rudolfs II.[3]) v. Habsburg, die Möglichkeit einer Anknüpfung. Sie wird von dem Mönch von Muri die Tochter Gottfrieds v. Staufen genannt. „quod est inter Wormatiam et Spiream". Ueber dies edelfreie Geschlecht[4]) ist fast nichts bekannt; es ist früh ausgestorben, und die Herrschaft Stauf, nach der es den Namen führte, gehörte bereits Ende des 12. Jahrhunderts dem Grafen Eberhard III. v. Eberstein[5]), dem Grossvater des

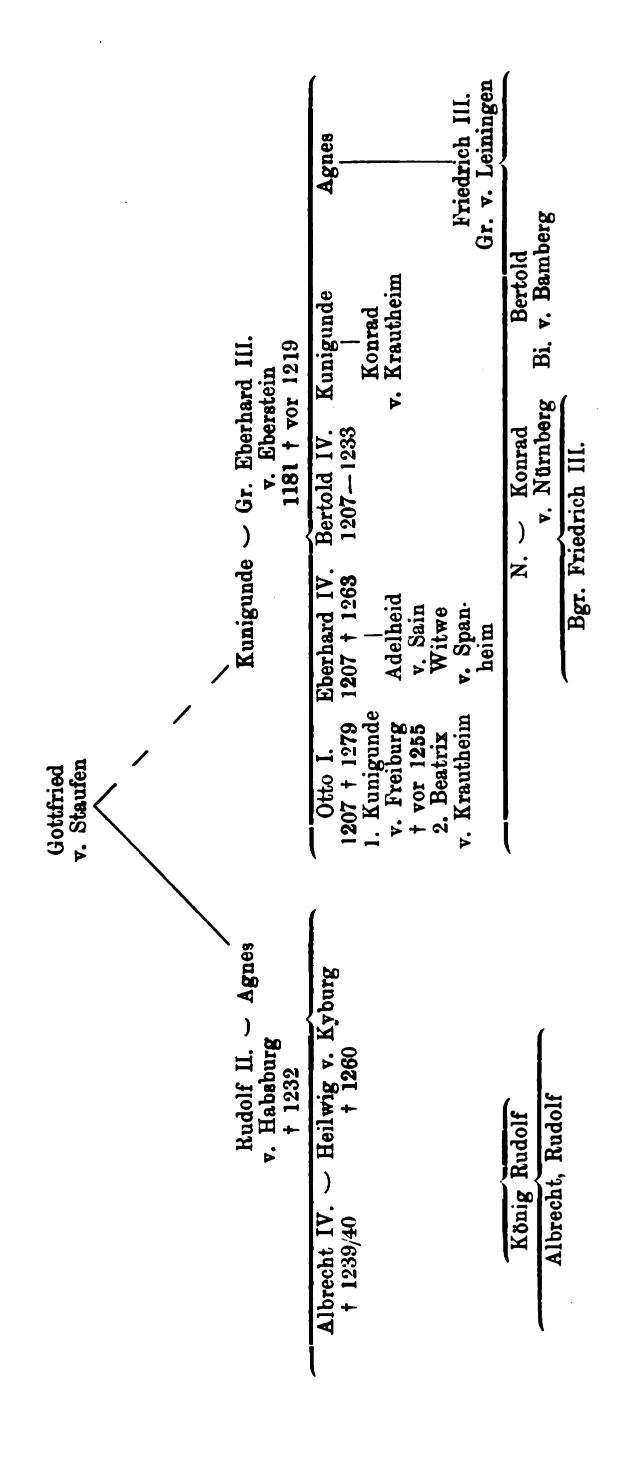
[1]) Ankershofen-Tangl, Geschichte Kärntens 4, 413. Wenn der Bischof in gleichem Zusammenhang den Hz. Meinhard v. Kärnten und Tyrol seinen avunculus nennt, so geht diese Verwandtschaft auf die Wittelsbacher zurück. Hier ist aber avunculus für eine ganz fernliegende Verwandtschaft angewandt. Das geht daraus hervor, dass in demselben Masse auch der wildgräfliche Bischof v. Freising den Hz. Meinhard in lateinischen Urkunden avunculus nennt, in deutschen Urkunden aber diesen Begriff durch „mage" wiedergibt.

[2]) ed. Kiem in Quellen zur Schweiz. Geschichte III c. p. 4.

[3]) Immerhin mag dadurch eine Familienbeziehung angeknüpft sein, denn Gertrud v. Leiningen war die Schwester Rudolfs II.

[4]) Man darf mit diesem Geschlelcht nicht verwechseln die gleichnamigen Ministerialen, von denen einzelne Vertreter in den Urkunden der spätern Staufer vorkommen.

[5]) Vgl. Lehmann, Pfälz. Burgen 4, 5. Der hier Eberhard I. genannte Ebersteiner ist Eberhard III. Ueber dies alte Geschlecht, das wahrscheinlich gleichen Ursprungs ist mit den Grafen v. Kalw, ist noch immer das Werk Krieg's v. Hochfelden zu benutzen; das neue Buch von v. Neuenstein ist wertlos. Vgl. aber auch Th. Müller, Gesch. der Ortenau in ZGO N. F. VIII, 419. Mir liegt ausserdem ein Stammbaum vor, den Herr Dr. Hölscher, Hilfsarbeiter der badischen historischen Commission zu Karlsruhe, mir freundlichst zur Verfügung gestellt hat. Ich weise übrigens auch noch auf das Zusammentreffen hin, dass diese Kunigunde, die allein in Betracht kommen kann, auch anderweitig noch nicht untergebracht ist. Die Verwandtschaft, wie sie sich aus unserer Mutmassung er


Gottfried
v. Staufen
Rudolf II. ⌣ Agnes
v. Habsburg
† 1232
Kunigunde ⌣ Gr. Eberhard III.
v. Eberstein
1181 † vor 1219
Albrecht IV. ⌣ Heilwig v. Kyburg
† 1239/40
† 1260
König Rudolf
Albrecht, Rudolf
Otto I.
1207 † 1279
1. Kunigunde
v. Freiburg
† vor 1255
2. Beatrix
v. Krautheim
Eberhard IV.
1207 † 1263
Adelheid
v. Sain
Witwe
v. Span-
heim
Bertold IV.
1207—1233
Kunigunde
Konrad
v. Krautheim
Agnes
Friedrich III.
Gr. v. Leiningen
N. ⌣ Konrad
v. Nürnberg
Bertold
Bi. v. Bamberg
Bgr. Friedrich III.

Bischofs Bertold v. Bamberg an; Eberhards III. Gemahlin Kunegunde ist unbekannter Herkunft, aber es liegt nahe, dass sie mit ihrer Hand dem Ebersteiner Hause die Herrschaft Stauf zu gebracht haben muss. Geben wir sie demnach der Agnes v. Staufen zur Schwester, so ist das ganze Räthsel gelöst, und mit einem Schlage enthüllt sich uns der Ursprung der Verwandtschaft zwischen Rudolf v. Habsburg und Burggraf Friedrich einerseits und derjenigen der Leiningen und Habsburger anderseits.

Mit einem Schlage gewinnen wir für verschiedene geschichtliche Thatsachen eine Erklärung. Die auffallendste Erscheinung in dem Leben des Burggrafen Konrad ist der plötzliche Parteiübertritt von der Sache des Kaisers Friedrich II. zu derjenigen des Papstes. Gewiss mag die päpstliche Handsalbe[1] bei ihm den Entschluss erleichtert haben, aber die Sache erscheint doch in einem ganz anderen Lichte, wenn wir erwägen, dass die ganze zahlreiche Leininger Sippe zu den eifrigsten Anhängern der beiden Gegenkönige Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland gehörte. Ebenso finden die eigenthümlichen Besitzverhältnisse des burggräflichen Hauses zu beiden Seiten des Rheins im Speiergau sowie im Kraichgau und Uffgau eine Erklärung. Freilich muss man hier auseinander halten, was altzollernscher Lehnbesitz vom Kloster Reichenau und Bistum Speier, und was burggräfliche Erwerbung ist. Jener Lehen vom Bistum Speier und der Abtei Reichenau im Speiergau haben sich die fränkischen und schwäbischen Zollern schon frühzeitig entäussert[2], diese burggräfliche Erwerbung ist geblieben und später bei der Auseinandersetzung zwischen den märkischen und fränkischen Hohenzollern an diese gekommen und wenn auch erheblich eingeschrumpft, geblieben bis zur Auflösung des heiligen römischen Reichs. Es handelt sich hier um die Obervogtei über das alte Merowingerkloster Schwarzach in der Nähe von Baden-Baden, das mit dem Bistum Speier verknüpft war. Mit dieser Vogtei war ein ansehnlicher Lehnsbesitz verknüpft,

gibt, ist nicht zu nahe, aber auch nicht zu fern und passt gerade für den vorliegenden Fall.

[1]) Die Würdigung der Beweggründe des Bgr. Konrad bei Riedel, zuletzt Ahnherrn p. 114, 115 u. 121 ist hinfällig, seitdem man den Preis für den Uebertritt kennt. Ebenso wenig liegt irgend etwas vor, weshalb man ihn zu den bedeutendsten Männern (Riedel, Ahnherrn 120) seiner Zeit rechnen könnte. Hingegen würde eine solche Würdigung für Bgr. Friedrich in vollem Masse zutreffen.

[2]) Diese Verhältnisse sind überhaupt noch nicht untersucht, und L. Schmid in seiner dreibändigen ältesten Geschichte des Gesammthauses der Hohenzollern gleitet darüber hinweg. Diese Lehen in der jetzigen Pfalz waren keineswegs unerheblich, gehörte doch der ganze Bienwald, dieser ausgedehnte Forst nördlich Weissenburg und Lauterburg im Elsass, dazu. Vgl. M. Z. 2 nr. 100.

den die zollernschen Burggrafen v. Nürnberg an die Windeck und andere in der Ortenau, dem Kraichgau und Uffgau ansässige Geschlechter wie die Niefern, Königsbach, Sickingen, Helmstatt ausgeliehen hatten. Zuerst erscheint Burggraf Friedrich im Jahre 1283 als Obervogt des Klosters[1]; 1224[2]) scheint noch kein Obervogt vorhanden gewesen zu sein, und ebensowenig findet sich eine Spur davon aus früherer Zeit, dass ein Zoller oder der fernwohnende Burggraf von Nürnberg diese Obervogtei innegehabt hätte; die Bischöfe von Speier scheinen überhaupt diese Vogtei innebehalten zu haben. So liegt es nahe, die Verleihung dieser Vogtei zu knüpfen an die Person des Bischofs Heinrich v. Speier, des Kanzlers von Heinrich Raspe und Wilhelm v. Holland, des Bruders von Bischof Bertold von Bamberg, der die Obervogtei an seinen Schwager Konrad ausgethan haben mag, damals als beide im Kampfe mit Konrad IV. lagen.

Muss somit der Ursprung dieser merkwürdigen Verbindung der Burggrafschaft Nürnberg mit dem fernen Schwarzach dunkel und unklar bleiben, so vermag uns doch diese Familienverbindung des Burggrafen mit der weitverzweigten Sippe des Hauses Saarbrücken-Leiningen die bedeutende Rolle zu erklären, welche der Burggraf in rheinischen Dingen spielte, wofür uns sonst jeglicher Schlüssel fehlte. Gerade in Verbindung mit den verschiedenen Vertretern des Hauses Leiningen und mit ihren Vettern und Schwägern, den Wild- und Raugrafen sowie mit den Herrn v. Bolanden erscheint Burggraf Friedrich bei den mannigfachsten Veranlassungen überaus mächtig im Rate des Pfalzgrafen Ludwig des Strengen[3]), während er doch weder zur Pfalz noch zu Baiern in Lehnsverband stand; ja, man könnte von einem Familienrat reden, den das Haus Leiningen im Verein mit Burggraf Friedrich um die Person Ludwig des Strengen gebildet hatte.

In demselben Masse ergeben sich ganz neue Gesichtspunkte bezüglich des so eifrigen Eintretens des Burggrafen für Rudolf bei der Wahl. Es war doch eine bedeutende Macht, die Friedrich v. Nürnberg auf solche Weise in die Wagschale werfen konnte; hinter ihm standen die versippten rheinfränkischen Geschlechter, und an der Hand hatte er seine ostfränkischen Schwäger, die Grafen v. Truhendingen und Orlamünde, und seine Schwiegersöhne, die Grafen von Oettingen, Castel

---

[1]) B.-R. 1784.

[2]) Vgl. Beilage nr. 25, zur »Bewährung der Reichsunmittelbarkeit der Abtei Schwarzach. Bruchsal 1730.

[3]) Bgr. Friedr. nebst drei leiningenschen Brüdern Zeuge in Urkunde des 4. Bruders Bertold für Ludwig den Strengen M. Z. 2 nr. 107. Vergl. ferner Qu. u. E. 5 nr. 97, nr. 109, nr. 159, nr. 110; M. Z. 8 nr. 160, 161.



und den Herrn v. Hohenlohe. So erscheint Rudolf in noch weit höherem Masse, wie man bisher geglaubt hat als der Mann der Grafen und freien Herren Süddeutschlands, die ihn als den ihrigen betrachteten. Und wenn Pfalzgraf Ludwig wohl von vornherein für die Wahl Rudolfs gestimmt war, so gab es des weitern kaum eine geeignetere Persönlichkeit, um die geistlichen Kurfürsten von Mainz und Trier Werner v. Eppenstein und Heinrich v. Finstingen zu gewinnen, als gerade ihr naher Anverwandter der Burggraf v. Nürnberg[1]).

Damit kehren wir zu unserm Ausgangspunkt zurück. Warum trat der Burggraf so eifrig für die Wahl Rudolfs ein, wenn doch das Interesse des nahen Verwandten fehlte? Warum gewährte er dem König so nachhaltige Hilfe gegen Ottokar von Böhmen? Das eine greift in das andere über, seitdem wir wissen, eine wie hervorragende Machtstellung Rudolf v. Habsburg in Süddeutschland einnahm, so dass hier für die Königswahl ausser dem Wittelsbacher Ludwig sonst niemand ernstlich in Frage kommen konnte, der in der Lage war den unvermeidlichen Kampf mit dem Böhmenkönig aufzunehmen. Ganz richtig hat Oswald Redlich[2]) darauf hingewiesen, dass auch Burggraf Friedrich von den Annexionen Ottokars im Egerland betroffen war, und dass er somit ein dringendes Interesse daran hatte, dass ein König gewählt werde, der in der Lage war, Ottokar seinen Raub im deutschen Egerland wieder abzujagen. Viel grösser war aber die Einbusse, die der Burggraf in den österreichischen Herzogtümern selbst an seinem Allodialbesitze erlitten hatte. Hier liegt der Schlüssel, weshalb der Burggraf König Rudolf so nachhaltig im Kampf gegen Ottokar unterstützte; es handelte sich für ihn darum, die grossen Besitzungen seines Hauses, vor allem in Niederösterreich und Steiermark, wieder herbeizubringen, die vielleicht schon von Friedrich dem Streitbaren von Oesterreich, auf alle Fälle aber von Ottokar von Böhmen eingezogen worden waren; ja, es fehlt auch nicht an Spuren, dass Burggraf Friedrich unter Rudolf wenigstens den Versuch machte, selbst Erbansprüche auf meranischen Besitz in den österreichischen Alpenländern wieder geltend zu machen. Darüber ein andermal.

---

[1]) Auch die v. Eppenstein gehörten zur Leininger Sippe.

[2]) Anfänge König Rudolfs in Mittheilungen X.

Die Verdienste Zacharias Geizkoflers um die Beschaffung der Geldmittel für den Türkenkrieg Kaiser Rudolfs II.

Von

Johannes Müller.

Das deutsche Reich hatte, begünstigt durch die gewaltigen Glaubenskriege der westeuropäischen Völker im Zeitalter der Gegenreformation und durch die Kämpfe der Völker Osteuropas und Vorderasiens, der Polen und Russen, Türken und Perser untereinander, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einer Zeit besonderer Ruhe und friedlichen Zusammenlebens mit seinen Nachbarnationen sich zu erfreuen gehabt und hatte darum seine militärischen und finanziellen Kräfte in einem für eine Grossmacht seltenen Masse schonen können. Stellt man die Aufwendungen, die das Reich unter der Regierung Ferdinands I., Maximilians II. und Rudolfs II. bis zum Jahre 1593 für militärische Zwecke gemacht, in Bausch und Bogen zusammen, so ergeben sich hiefür etwa 9 Millionen Gulden (circa 153 Römermonate[1]), eine Summe, die gegenüber den im Reformationszeitalter für Kriegszwecke aufgewendeten Geldmitteln gewiss als kaum nennenswert zu bezeichnen sein dürfte.

Diese Gunst der Verhältnisse wurde jedoch für Deutschland im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts durch den Ausbruch eines grossen Krieges zum Schlimmeren gewendet. Als nämlich Sultan Murad III. seinen zwölfjährigen Krieg mit Persien im Jahre 1590 durch einen vortheilhaften Friedensschluss beendigt hatte, erprobte er, durch die nach neuem Kampf verlangenden Janitscharen und Sipahis

---

[1]) Vergl. Cortrejus: Matricula Stat. Imp. 161.

gedrängt, die militärische Kraft seines Reiches zuerst in kleinen Raubkriegen gegen Ungarn und die österreichischen Alpenländer und erklärte, nachdem der Pascha von Bosnien im Juni 1593 bei einem solchen Raubzug nach Kroatien bei Sziszek (22. Juni) eine schwere Niederlage erlitten hatte, im August 1593 an Kaiser Rudolf II. den Krieg. Dass Oesterreich-Ungarn die schwere Last des damit entbrennenden gewaltigen Kampfes, der gleich dem grossen Türkenkrieg am Ende des 17. Jahrhunderts nahezu ein halbes Menschenalter (1592—1606) dauern und, wenn auch nicht so reich an Siegen und Ehren wie dieser ruhmreichste Krieg Oesterreichs, so doch nicht minder blutig und landerschöpfend sein sollte, allein zu tragen vermöchte, daran war bei der mangelhaft ausgebildeten Wehrverfassung der österreichischen Erblande und ihrem Mangel an Geld von vornherein nicht zu denken. Kaiser Rudolf II. musste vielmehr wie seine unmittelbaren Vorgänger seine Hoffnung darauf setzen, dass die durch Religionszwistigkeiten zwar aufs tiefte gespaltenen, aber angesichts der Türkengefahr doch wieder von Patriotismus und christlichem Glaubenseifer erfüllten deutschen Reichsstände ihrem kaiserlichen Oberherrn in dem Kampfe um den Fortbestand der christlichen Herrschaft in den Donauländern mit ausgiebigen Mitteln beizuspringen bereit sein würden. Es hatte zwar eine im Westen des Reiches sitzende Minorirät protestantischer Fürsten unter Führung von Kurpfalz sofort beim Wiederbeginn des Kampfes gegen die Türken die Eventualität ins Auge gefasst, dass die Protestanten bei einem demnächst einzuberufenden Reichstag dem Kaiser vor Erledigung ihrer Beschwerden keine Steuer bewilligen sollten[1]). Aber abgesehen davon, dass die Bedeutung dieser Oppositionspartei bei ihrem noch ziemlich lockerem Gefüge doch kaum allzu hoch zu schätzen war, wusste die kaiserliche Regierung die Hemmnisse, die ihr bei den Forderungen um Reichshilfen auf Reichstagen durch das Aufwerfen kirchlich-politischer Prinzipienfragen entgegengestellt wurden, zum Teil dadurch zu umgehen, dass sie sich mit ihren Hilfsgesuchen zunächst an die einzelnen Kreise wandte und dieselben in den Zeitabschnitten 1593 bis 1597, 1601 bis 1602 und 1605 bis 1606 zu namhaften Beisteuern zu bewegen verstand, daneben aber doch auch auf drei grossen Reichstagen 1594, 1597/98 und 1603, die sämmtlich zu Regensburg abgehalten wurden, die Finanzmittel des Reiches in Anspruch nahm.

Ueber den Gesammtertrag der von den einzelnen Kreisen gewährten „mitleidigen Beisteuern" sowohl als über die thatsächliche Entrichtung

[1]) M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, II. S. 114 ff.



der vom Reich insgesamt gewährten Reichshilfen hat sich im allgemeinen eine ziemlich despektierliche Meinung gebildet, die bei einzelnen Geschichtsschreibern dieser Periode, so z. B. bei F. Hurter in seiner „Geschichte Kaiser Ferdinands II.“ 3. B. S. 96 u. s. w., sogar bis zu dem absurden Urteil sich versteigen konnte, „dass die damaligen Reichshilfen mehr einen blendenden Schein an sich trugen, denn in Wirklichkeit als Hilfe sich bewährten“.

Ein flüchtiger Blick in die von dem damaligen Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler und von den Kreiseinnehmern geführten Raitungsbücher genügt, um die Haltlosigkeit solcher Behauptungen, wie die Hurters, darzuthun. Zwar lassen diese Rechnungsbelege über die auch sonst reichskundige Thatsache, dass die Gefälle ungleichmässig und guten Teils langsam eingiengen, keinen Zweifel aufkommen, aber ebenso unzweideutig lassen sie erkennen, dass diese Hilfen, wenn auch sehr langsam und unsicher eingehend, doch endlich bis auf einen nicht allzugrossen Bruchtheil eingekommen sind. Der Ausfall aber, der durch ganz säumige Zahler bei den Reichseinnahmen schliesslich entstand, wurde nach Ausweis der Reichspfennigmeisterrechnungen durch sogenannte „Extraordinäri-Hilfen“ einzelner besonders patriotisch gesinnter Stände mehr als ausgeglichen. So stand es im allgemeinen am Ende des 16. Jahrhunderts mit den meist so geringschätzig angesehenen Reichs- und Kreishilfen, die im Verein mit den von den kaiserlichen Erblanden aufgebrachten, allerdings auch sehr bedeutenden Geldmitteln — von 1593—1603: 20,691.837 fl. nach einem Hofkammerverzeichnis[1]) — Kaiser Rudolf II. die erfolgreiche Durchführung seines grossen Türkenkrieges ermöglichten.

Ueber die angesichts der damaligen misslichen politischen und wirtschaftlichen Lage Deutschlands gewiss hoch anerkennenswerte Opferwilligkeit der deutschen Reichsstände sollen nun im Nachfolgenden nähere zahlenmässige Belege gegeben werden. Es wird sich im Verlauf dieser Abhandlung, die die damals noch ungeschwächte Kapitalkraft Deutschlands aufs schlagendste beweisen dürfte, allerdings herausstellen, dass nur durch das zielbewusste und thatkräftige Eingreifen eines Mannes, des Reichspfennigmeisters Zacharias Geizkofler, in die höchst schleppenden Verhandlungen der Reichs- und Kreistage die finanzielle Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes in jener entscheidungsvollen Epoche so hoch gespannt werden konnte, wie es in Wirklichkeit geschehen ist. Wegen der hervorragenden Bedeutung Zacharias Geizkoflers für das damalige Reichs-

[1]) Vergl. Stieve, Politik Bayerns, II. S. 625 Anm. 1.



finanzwesen und eben dadurch für den im ganzen glücklichen Verlauf des Türkenkrieges Kaiser Rudolfs II. sei ein kurzer Rückblick auf den Gang der Erziehung und auf das Vorleben des für den verantwortungsvollen Posten eines Reichspfennigmeisters wie geschaffenen Mannes vorausgeschickt.

Zacharias Geizkofler wurde als der zweite Sohn des Brixener Stiftsamtmannes Hans Geizkofler am 1. November 1560 zu Brixen geboren. Als Hans Geizkofler im Jahre 1561 mit dem zum Salzburger Erzbischof ernannten Johann Jakob Kuen von Belasi von Brixen nach Salzburg übersiedelte, kam Zacharias nach Augsburg in das Haus seines Oheims Michael Geizkofler, der, obwohl Protestant, seit dem Jahre 1556 im Dienst der Familie Fugger stand und als oberster Rentmeister der Fugger'schen Güter seinen Neffen frühzeitig in das Getriebe der grossen Handels- und Geldgeschäfte jener Zeit Einblick verschaffen konnte. Nachdem Zacharias bis zu seinem 13. Lebensjahre die Lateinschule von St. Anna, die seit dem Jahre 1557 von dem hervorragenden Humanisten Hieronymus Wolff geleitet wurde, besucht hatte, studirte er von 1573 bis 1575 unter der Leitung des Dr. Balthasar Asenhaimer, dem ausser Zacharias Geizkofler auch noch zwei andere Augsburger Bürgerssöhne, die Patrizier Hans Jakob Rehlinger und Philipp Tradl, des Augsburger Ratskonsulenten Gg. Tradl Sohn, als Zöglinge anvertraut waren, an den Universitäten Ingolstadt und Padua die Rechte. Aus den Briefen, die sowohl Asenheimer wie ein jüngerer Bruder Michael Geizkoflers, Lucas genannt, der eben damals in Padua seine juristischen Studien vollendete, an Michael von Padua aus richteten, geht hervor, dass sich Zacharias nicht nur durch eine ungewöhnliche Begabung, sondern auch durch einen sittlichen Ernst und einen Fleiss auszeichnete, wie sie zumeist nur einem gereiften Manne eigen zu sein pflegen[1]). Von Padua im Jahre 1575 mit seinem Oheim Lucas nach Augsburg zurückgekehrt, vollendete Zacharias seine Studien in Basel, Strassburg und Bourges, praktizirte von 1583 bis 1584 am Reichskammergericht in Speyer mit solchem Erfolg, „dass er hoffen konnte, mit der Zeit ein Assessor zu werden," trat jedoch auf den Rat seines Oheims Michael, der befürchtete, dass sein Neffe als Protestant „bei diesem misslichen Wesen, da unsere

[1]) Balth. Asenhaimer an Mich. Geizkofler, Padua, 1. Dez. 1575: Ne qua testimonium Zachariae dicere debeo et libenter dico egregiae industriae: quae in viri ingenio apparet et praenuntia est maximae eruditionis consequendae. — Lukas Geizkofler an Hans Geizkofler, Padua, 28. Dez. 1574: Es ist dem Tradl und Rehlinger sehr nutz, dass sie den Zacharias bei sich haben; denn weil er ein viel besser ingenium hat und geschickter ist denn die andern, so werden sie von ihm zum Studieren destomehr angereizt. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.



Religionsgenossen dem Gegenteil auf das äusserste verhasst, von keinem päpstisch gesinnten Fürsten präsentirt werden würde", i. J. 1584 zunächst in Fugger'sche Dienste, i. J. 1585 aber als Rat mit 480 fl. Jahresbesoldung in den Dienst des Erzherzogs Ferdinand von Tirol und Vorderösterreich ein.

Als Rat des genannten Fürsten hatte Geizkofler auch öfter am kaiserlichen Hof in Prag zu thun und wurde so mit den massgebenden Persönlichkeiten, denen er übrigens zum Teil schon durch seinen Oheim Michael empfohlen war, bekannt. Als nun im Sommer des Jahres 1588 der bisherige Reichspfennigmeister Joh. Achilles Ilsung von seinem Posten zurückzutreten beabsichtigte und Geizkofler dem Kaiser Rudolf II. von den Fuggern als eine für das schwierige Amt des Reichspfennigmeisters taugliche Person empfohlen ward, „da derselbe nicht nur des Hofes I. K. M., sondern auch anderer Fürstenhöfe im Reiche ziemlich erfahren und bekannt, auch neben dem zu anderem zu gebrauchen," übernahm derselbe, nachdem ihm im Jahre 1589 der Titel eines kaiserlichen Rates verliehen und eine Jahresbesoldung von 2000 fl. zugesichert worden war, im Mai 1589 das Amt des Reichspfennigmeisters. Z. Geizkofler führte dieses Amt, daneben aber auch noch von 1597 bis 1600 das Oberst-Proviantmeisteramt, volle vierzehn Jahre hindurch unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen[1]) zu solcher Zufriedenheit des Kaisers und des gesammten Reiches[2]), dass nur die Rücksicht auf die Gesundheit des verdienten Mannes, die durch die Mühen und Sorgen der genannten Aemter völlig erschüttert war, den Kaiser zu bewegen vermochte, das von Geizkofler seit dem Jahre 1597 immer wieder gestellte und immer dringender gehaltene Enthebungsgesuch zu genehmigen[3]). Das Ausscheiden Geizkoflers aus seinem allein zum Wohle des Reiches getragenen Dienst war im Oktober 1603 erfolgt: ein Jahr darauf waren Siebenbürgen und Ungarn in hellem Anfruhr gegen den Kaiser, und zwar hatte der Abfall der Ungarn vor allem darum so rasende Fortschritte gemacht, weil ein Teil der kaiserlichen Truppen, durch die seit dem Rücktritt Geizkoflers ins Masslose aufgelaufenen Soldrückstände aufs höchste er-

[1]) Vergl. hierüber die drastische Schilderung Geizkoflers in seiner Erklärung v. 9. Febr. 1599, Beilage 13.

[2]) Vergl. hiezu das Schreiben Kaiser Rudolfs II. an den Pfalzgrafen von Neuburg v. 17. Mai 1599 in Beilage 14 und das Schreiben des sächsischen Administrators an Geizkofler v. 26. Jan. 1600 in Beilage 15.

[3]) Vergl. neben den Geizkoflerschen Familienbriefen hiezu Zach. Geizkoflers Bitte um Erlassung des Reichspfenigmeisteramts v. 5. Dezember 1597 in Beilage 11; ausserdem: A. Wolf, Lucas Geizkofler und seine Selbstbiographie, IV S. 191 ff.



bittert, zu dem rebellischen ungarischen Adel übergegangen war und so den Rückzug der treugebliebenen Heeresteile nach den deutschen Landesteilen notwendig gemacht hatte.

Von solchen schädlichen Folgen war das Ausscheiden des einfachen Finanzbeamten, „der nicht allein das Kriegsvolk und alle Staatspersonen zu rechter Zeit abgedankt, sondern auch Land und Leut Schaden verhütet, daneben die Reputation und den guten Willen erhalten und damit dem Kaiser mehr als um eine Million die Zeit über genützt", aus seinem Dienst begleitet! Wahrlich, wer mit solchen stolzen Worten[1]) sich seiner Verdienste gegenüber seinem kaiserlichen Herrn rühmen konnte, der musste, wenn er nicht von eitler Ruhmsucht aufgebläht war, auch entsprechende Thaten hinter sich haben. Von dieser erspriesslichen Wirksamkeit Zach. Geizkoflers in der ersten Epoche des grossen Türkenkrieges (1592—1599) soll nun auf Grund authentischer Berichte ein gedrängtes Bild gegeben werden.

Die Uebernahme des Reichspfennigmeisteramtes durch Zacharias Geizkofler fiel ungefähr mit dem Wiederbeginn der grösseren Feindseligkeiten zwischen den Ungarn und den Türken zusammen. Zwar war im Jahre 1590 nach Auslieferung mehrerer vornehmer kriegsgefangener Osmanen und nach Uebersendung des seit zwei Jahren rückständigen Tributs (bestehend in 30.000 Dukaten) an den Grosssultan von Kaiser Rudolf II. der im Jahre 1592 ablaufende achtjährige Waffenstillstand zwischen der Pforte und dem deutschen Reiche wiederum auf acht Jahre erneuert worden; aber die Einbrüche des bosnischen Pascha Hassan in den Jahren 1591 und 1592 in Kroatien belehrten die kaiserliche Regierung in Prag über die Unmöglichkeit, mit einem solchen Feinde Frieden zu halten, und so war man denn gezwungen, sich nach wirksamen Verteidigungsmitteln umzusehen[2]). Im Jahre 1592 fand in Prag unter dem Vorsitz des Erzherzogs Ernst, des ältesten Bruders des Kaisers und Statthalters von Innerösterreich, eine grosse Beratung darüber statt, auf welchem Wege Mittel zur Verteidigung der aufs höchste bedrohten österreichischen Erblande gewonnen werden könnten. Geizkofler, der zu dieser Consultation zugezogen worden war, schlug wegen der Scheu des Kaisers, einen Reichstag zu berufen, der nur zu bösen Händeln Anlass geben werde, vor, die einzelnen Kreise um eine Beisteuer zum Schutze der croatischen und windischen Grenzen

---

[1]) Schreiben Z. Geizkoflers an Kaiser Rudolf II. des von Hemmerle wegen der Geizkoflerschen Raitungen erweckten Streites betreffend, 13. Januar 1608. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

[2]) Fessler, Geschichte Ungarns, VII 241 ff.



anzugehen. Der Vorschlag wurde trotz mancherlei Bedenken angenommen, und die Werbung um diese „eilende crobatische Hilfe" bei dem grössten Teil der einzelnen Stände Geizkofler selbst übertragen[1]). Das Ergebnis der Geizkofler'schen Werbungen vom Jahre 1592 bei den sechs Kreisen Süd- und Westdeutschlands war, dass dieselben von 1592 bis 1593 die Summe von 444.171 fl. 17 kr. aufbrachten, worunter der schwäbische Kreis als derjenige, in dem Geizkofler den grössten Einfluss besass, mit 225.564 fl. 12 kr., also mit der Hälfte der ganzen Leistung der genannten Kreise, beteiligt war[2]). Mit der Bewilligung der drei übrigen Reichskreise[3]) und der österreichischen Länder sowie mehrerer italienischer Staaten[4]) betrug die Gesammtsumme der 1592/93 für den Schutz Oesterreichs gegen die Angriffe der Türken aufgebrachten Geldmittel 2,643.209 fl. 5 kr.

Die Einfälle der Türken in die ungarischen Grenzländer von 1591 bis 1593 waren jedoch nur das Vorspiel zu dem im Jahre 1594 mit voller Wucht beginnenden Hauptsturm der Osmanen gegen das christliche Europa. Während des Winters 1593/94 hatte die kaiserliche Regierung glaubhafte Nachrichten über die gewaltigen Rüstungen erhalten, die der Feind in seinem ganzen Reiche anstellte; Kaiser Rudolf sah sich daher „ungeachtet der von unterschiedlichen Orten einzeln erhandelten inländischen und fremden Hilfen" genötigt, auf den Sommer (2. Juni) 1594 einen Reichstag nach Regensburg auszuschreiben, der ihm ausgiebigere Hilfe gegen den übermächtigen Feind verschaffen sollte. Bei der geringen Aussicht auf eine rasche Erledigung des kaiserlichen Ansuchens auf dem Reichstage, angesichts des empfindlichen Mangels an Geld und Munition bei den Truppen sah sich die kaiserliche Regierung wiederum auf Extraordinari-Hilfen bei den einzelnen Kreisen hingewiesen. Nun erhob sich aber im Geheimen Rat Kaiser Rudolfs das Bedenken, dass ein solches Ansuchen darum nicht statthaft sei, weil der Reichstag bereits ausgeschrieben und Hilfen zu Reichszwecken, wie die Abwehr der Türken, nur bei Reichsversamm-

---

[1]) Schreiben Z. Geizkoflers an Freih. v. Athemis v. 26. Juli 1608. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

[2]) Vergl. die Raitungsbücher Z. Geizkoflers über die eilende crabatische Hilfe v. J. 1592/93. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

[3]) Nach Cortrejus' Matricula Stat. Imper. S. 162 brachten der burgundische Kreis 103.833 fl. 33 kr., der Ober- und Niedersächsische Kreis je 114285 fl. 40 kr. auf.

[4]) Grossherzog Ferdinand von Florenz 69.887 fl. 22 kr., Herzog Alfons von Ferrara 27.725 fl. 39 kr. und die Stadt Lucca 12.000 fl., nach Zach. Geizkoflers Raitungsbuch über die crab. Hilfe v. 1592/93. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

lungen zu suchen seien[1]). Geizkofler bekämpfte diese Ansicht der Mehrheit des Geheimen Rates, indem er darauf hinwies, dass laut der Exekutionsordnung und vieler Reichstagsabschiede auch die Kreishilfen zur Handhabung des gemeinen Friedens und zur Beschützung der gemeinen Christenheit, besonders aber zur Erhaltung des Vaterlandes deutscher Nation bestimmt seien. Der Meinung Geizkoflers stimmte schliesslich auch der Geheime Rat zu, und so entschloss sich Rudolf II. im März 1594 durch eigene Gesandte an etliche Kreise, dieselben vor dem Beginn des Reichstages um eine besondere eilende Hilfe in Mannschaft oder Geld anzugehen. Welche Mühe es aber gekostet, die Zustimmung des Kaisers zu dem immerhin etwas gewagten Schritt zu erlangen, geht daraus hervor, dass demselben die Unterschrift zu dem Credenzschreiben Geizkoflers, des Gesandten an die in Regensburg versammelten schwäbischen Kreisstände, erst durch dringendes Bitten eben dieses Gesandten am 19. April während der Reise Rudolfs von Prag nach Regensburg abgerungen werden konnte[2]).

Zu ihrem aussergewöhnlichen Vorgehen mochte die kaiserliche Regierung ermutigt worden sein durch das Beispiel des obersächsischen Kreises, der auf Anregung des Administrators von Kursachsen bereits im März 1594 115.000 fl. zur Unterhaltung von 1200 Reitern auf drei Monate bewilligt und hiedurch auch den fränkischen Kreistag, der Ende März und anfangs April 1594 in Nürnberg zusammengetreten und durch einen kaiserlichen Abgesandten, den Deutschordenscomthur Freiherrn Joh. Eustachius von Westernach, dahin bearbeitet worden war, zu einer Beisteuer von 100.000 fl. für die Unterhaltung von 1000 Reitern auf drei Monate veranlasst hatte[3]). Die beiden Kreise, sowohl der obersächsische wie der fränkische, hatten ihre aussergewöhnlichen Beisteuern jedoch nur unter der Bedingung bewilligt, dass diese Summen den Ständen Obersachsens und Frankens bei der Entrichtung der demnächst zu bewilligenden Reichssteuer zu gut gerechnet werden sollten, so dass ihre Beisteuer eigentlich nur als Vorschüsse gelten konnten. Das Verdienst, diese den Kreisbewilligungen zunächst noch anhaftende Klausel, die für die kaiserliche Finanzverwaltung jedenfalls eine höchst

---

[1]) Schreiben Z. Geizkoflers an Bischof Klesel v. 12. Sept. 1615. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

[2]) Schreiben Z. Geizkoflers an Kaiser Rudolf II. v. 13. Jan. 1608 betreffs der von Hemmerle wegen der Geizkofler'schen Raitungen erweckten Streitigkeiten. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

[3]) Häberlin, N. D. R. XVIII, 37—55, f. 65. Nach K. F. Moser, Sammlung deutscher Kreisabschiede, III, 51 verausgabte der fränkische Kreis von den 100.000 fl. für das Reiterregiment pro 1594: 88.016 fl.

unangenehme Beigabe war, beseitigt zu haben, gebührt wiederum Z. Geizkofler; durch sein geschicktes Eingreifen in die Verhandlungen der anfangs Mai in Regensburg tagenden schwäbischen Kreisversammlung hat der findige Reichspfennigmeister diesen für die kaiserlichen Finanzen höchst wichtigen Erfolg erzielt, und deshalb möge der Gang dieser Verhandlungen hier in gedrängtester Kürze wiedergegeben werden.

Der Kaiser hatte zu derselben Zeit, da er durch Eustachius von Westernach in Nürnberg mit den fränkischen Kreisständen über eine Extraordinari-Hilfe unterhandeln liess, durch seinen Rat Dietrich von Horb zu Reigenberg an die kreisausschreibenden Fürsten Schwabens, Württemberg und Konstanz, das Ersuchen gerichtet, dass der schwäbische Kreis eine Summe Geldes bewilligen möchte, davon 2 oder wenigstens 1 Regiment von 4000 Mann eine Zeit lang besoldet oder aus dem vom Kaiser bereits geworbenen Volk unter dem Verlag der schwäbischen Kreisstände unterhalten werden könnten[1]). Württemberg und Konstanz erklärten in ihrem vom 26. April datierten Anschreiben an die schwäbischen Kreisstände, dass die hohe Notdurft erfordere, dem Kaiser ohne Verzug auf dem einen oder anderen Weg Genüge zu thun, und ersuchten deshalb ihre Mitstände, ihre Gesandten bis zum 8. Mai, also mehrere Wochen vor dem Beginn des Reichstags, nach Regensburg zu schicken.

Die schwäbische Kreisversammlung eröffnete ihre Beratungen über die vom Kaiser begehrte ausserordentliche Hilfe am 9. Mai 1594 mit der Bildung eines Ausschusses, dem von den geistlichen Gebieten Konstanz, Salmannsweiler, Augsburg, Weingarten, Ellwangen und Buchau, von den weltlichen Württemberg, Baden und Oettingen und von den Reichsstädten Augsburg, Ulm und Esslingen angehörten. Drei von den Ausschussmitgliedern, der Bischof von Augsburg, der Markgraf von Baden und die Stadt Ulm, hielten zunächst dafür, dass die Verbescheidung des kaiserlichen Gesuches bis auf die Erörterung der Reichskontribution verschoben werden solle, zumal der schwäbische Kreis erst im Jahre 1593 eine so ansehnliche Kreishilfe gewährt und viele Stände, wie z. B. das Bistum Augsburg, unter einer erdrückenden Schuldenlast litten[2]). Auf die Vorstellungen der Konstanzer Abgeordneten jedoch, dass es viel besser sei, dem Kaiser jetzt zu kontribuieren, da man das Glück und den Sieg in den Händen habe[3]), als

[1]) Vergl. die Werbung Dietrichs von Horb etc. in Beilage 1.

[2]) Vergl. hiezu das Protokoll über die Sitzung des schwäbischen Kreistages v. 10. Mai 1594 in Beilage 2.

[3]) Am 3. Nov. 1593 hatten die Kaiserlichen unter Hardegg die Türken bei

wenn der Türke mit Macht vor der Thüre stehe und die Gefahr grösser sei, gaben die drei genannten Stände ihren Widerspruch gegen eine sofortige Bewilligung auf, und der schwäbische Kreistag einigte sich auf Antrag seines Ausschusses am 13. Mai über eine Beisteuer von vier Monaten, die dem Kaiser zwar sofort aus dem Kreisvorrat bar entrichtet, die aber auch bei der künftigen Reichshilfe den schwäbischen Ständen zu gut gerechnet werden sollten.

In diesem Augenblick griff Z. Geizkofler, der schon am Nachmittag des 12. Mai mit dem Ausschuss der Kreisversammlung sich in Verbindung gesetzt hatte, wirksam in die Verhandlungen der schwäbischen Kreisversammlung ein. Geizkofler stellte den Abgesandten der schwäbischen Stände nicht nur die Grösse der Ausgaben, die dem Kaiser aus dem Kriegswesen in Ungarn erwuchsen, in überzeugender Weise vor Augen, sondern führte ihnen auch in beweglichen Worten vor, dass der Kaiser mit so bescheidenen Mitteln, wie sie die schwäbischen Stände darböten, sein Vorhaben, die bisher erlangten herrlichen Viktorien gegen den Feind auszunützen, nimmermehr ausführen könne und dass zudem die Opferwilligkeit der übrigen Kreise, von denen der obersächsische bereits 115.000 fl., der fränkische 100.000 fl. als besondere Beihilfen bewilligt, nur beeinträchtigt werden würde, wenn der mit Geldmitteln am besten versehene schwäbische Kreis nur vier Monate bewilligen werde. Diese eindringlichen Vorstellungen des Reichspfennigmeisters bewirkten in der That am 18. Mai eine Erhöhung der schwäbischen Kreishilfe von 4 Monat auf acht Monate (d. h. circa 110.000 fl.), und zwar in der Weise, dass sechs Monate bar erlegt, die übrigen zwei Monate bezw. 20.000 fl. aber bis Michaelis 1594 für Anschaffung von 1000 Zentner Pulver aufgebracht werden sollten. Das Beste aber war, dass die Kreisversammlung in der Sitzung vom 20. Mai in anbetracht der etwas niedrig gehaltenen Beisteuer den Vorbehalt der Abrechnung der gewährten 8 Monate von der demnächst zu bewilligenden Reichshilfe ganz fallen liess und ihrem diesbezüglichen Beschluss nur die nichtssagende Bemerkung beifügte, dass man gute Achtung darauf haben wolle, ob der Kaiser anderen Kreisen gestatten würde, ihre jetzt bewilligten Beihilfen an den künftigen Reichsanlagen zu defalzieren. Wann dies geschehe, versehe man sich, der Kaiser werde gegen den schwäbischen Kreis hierin selbst billige Gleichheit halten[1]). Diese

---

Stuhlweissenburg geschlagen, im Nov. und Dezember die Ungarn unter Palffy mehrere nordungarische Festungen erobert. Vergl. Fessler, VII S. 272 ff.

[1]) Protokoll und Abschied des zu Regensburg ab 9. Mai 1594 gehaltenen schwäbischen Kreistages. Augsburger Stadtarchiv.

Gleichheit ergab sich dann von selbst, als die Kreise Obersachsen und Franken nach dem Vorgang Schwabens die ihren besonderen Bewilligungen beigegebenen Klauseln der Defalzierung von der Reichshilfe im selben Jahre noch fallen liessen, so dass die Extraordinari-Hilfen der drei Kreise für das Jahr 1594 im ganzen 341.080 fl., d. h. um 20.000 fl. mehr betrugen, als die in demselben Jahre entrichtete Reichskontribution [1]).

Der Krieg gegen die Türken hatte i. J. 1594 einen für die Kaiserlichen wenig günstigen Verlauf genommen. Erzherzog Matthias, der seit Beginn des Jahres 1594 von Kaiser Rudolf II. zum Oberkommandierenden der kaiserlichen Armee in Ungarn ernannt worden war, war im April 1594 zur Belagerung Grans geschritten, hatte dieselbe aber wieder aufheben müssen, als Sinan Pascha im Juni 1594 mit einem Heere von 100.000 Mann zum Entsatze der von den Deutschen schwer bedrängten Festung heranrückte. Zum Angriff auf die türkische Uebermacht zu schwach, hatte sich der Erzherzog vor Sinan auf die Insel Schütt bei Komorn zurückgezogen, vermochte aber von da aus nicht zu verhindern, dass Sinan, der sein Heer noch durch 25.000 Krim'sche Tartaren verstärkt hatte, die Festung Raab zu belagern begann. Während nun die Türken das von dem Grafen Ferdinand von Hardegg tapfer verteidigte Raab bestürmten, streuten sie unter den Ungarn das Gerücht aus, dass der Sultan bereit sei, Frieden zu schliessen, und bewirkten so, dass der ungarische Adel das Heer des Erzherzogs verliess. Da Matthias auch die gemeinen Ungarn zur Bestellung ihres Feldes im August in ihre Heimat entlassen musste, so war sein Heer so geschwächt, dass die Türken dasselbe am 29. August in seinem Lager bei Komorn überfallen und mit einem bedeutenden Verlust an Mannschaft, vor allem aber an Geschütz, Munition, Proviant und Baargeld bis nach Bruck an der Leitha zurückzuwerfen vermochten. Nach dieser Niederlage des Erzherzogs und dem Schwinden jeder Hoffnung auf Entsatz entschloss sich auch der Graf von Hardegg, dem man übrigens verräterische Verbindungen mit Sinan zur Last legte, zur Uebergabe der mit Mund- und Kriegsvorrat noch wohl versehenen Festung Raab; am 29. September 1594 gieng dieser wichtige Platz gegen eine ehrenvolle Kapitulation in die Hände der Osmanen über, die bald darauf auch noch Papa (südwestlich von Raab) wegnahmen, an der Einnahme

---

[1]) Raitungsbücher des Reichspfennigmeisteramts pro 1594. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.



Komorns aber durch den Anmarsch des inzwischen wieder verstärkten Heeres des Erzherzogs Matthias verhindert wurden[1]).

Diese Misserfolge der kaiserlichen Waffen bewogen Rudolf II., schon wenige Monate nach dem Schluss des Regensburger Reichstages, die einzelnen Kreise um eine ausserordentliche, eilende Hilfe anzugehen, damit die Türken nicht über Ungarn hinaus auf deutsches Gebiet vorzudringen vermöchten.

Der erste Kreis, an den sich der Kaiser diesmal mit seinem Hilfsgesuch wandte, war der bayerische, dessen Stände — Herzog Maximilian von Bayern, Pfalzgraf Phil. Ludwig von Neuburg und Erzbischof Wolf Dietrich von Salzburg in Person — auf eine Anmahnung Rudolfs vom 24. Oktober 1594 nahezu vollzählig am 4. December in Regensburg zusammengetreten waren. Z. Geizkofler, der Sprecher der kaiserlichen Gesandtschaft (Hohenlandenberg, Neuen-Frauenhofen und Geizkofler), stellte den bayerischen Kreisständen in der Sitzung vom 7. Dez. 1594 die durch die Verluste Raabs und Papas entstandene höchst gefahrvolle Lage des Reiches aufs eindringlichste vor, fand aber trotz aller Beredtsamkeit bei denselben nur ein geringes Entgegenkommen. Zwar beschloss der bayerische Kreistag am 15. Dezember zur Abwehr eines Einfalles, den streifende Türkenhorden in den bayrischen Kreis unternehmen könnten, neunzehn Römermonate aufzubringen. Dagegen wurden die von dem Kaiser vorgebrachten Forderungen, dass man ihm 4000 Knechte für den nächsten Feldzug unterhalten und die anno 1542 auf dem Reichstage zu Speyer vereinbarte Defensionsordnung aufs neue ins Werk setzen solle, ausweichend beantwortet, indem man den kaiserlichen Gesandten erklärte, dass man sich über die Art, wie der Kaiser über die Bewilligungen des letzten Reichstages hinaus zu unterstützen sei, vorher mit den anderen Kreisen, insbesondere mit den nächstgelegenen, dem fränkischen und schwäbischen, verständigen müsse, dass auch der bayerische Kreis „als der geringsten einer“ in anbetracht der schon geleisteten 1594er Reichshilfe weitere Geldmittel unmöglich aufbringen könne[2]).

Vergebens wies Geizkofler in der Kreistagssitzung vom 9. Dezember gegenüber der verklausulierten Erklärung der bayerischen Stände darauf hin, dass die drei Kreise Schwaben, Franken und Obersachsen ihre Extraordinari-Hilfen geleistet hätten, ohne dabei auf andere Kreise

[1]) Häberlin, N. d. R. XVII S. 562—569, ausserdem Fessler, Geschichte Ungarns, VII S. 278 ff.

[2]) Vergl. ausser Stieve, die Politik Bayerns, II 250 ff. das Protokoll über die Verhandlungen des bayr. Kreistages v. Dezember 1594 in den Kreistagsakten des Münchener Reichsarchivs.



Rücksicht zu nehmen. Die Bayern, vor allem Salzburg als Führer der Opposition, blieben dabei, dass sie wegen der Wichtigkeit und des Ansehens der Sache ohne Zuthun der anderen Kreise sich nicht resolvieren könnten. Wolf Dietrich von Salzburg gab dabei deutlich zu verstehen, was der eigentliche Grund der schroff ablehnenden Haltung der bayerischen Kreisstände sei, nämlich der Unwille derselben über das übel bestellte Regiment beim Kriegswesen, das man wohl nicht dem Kaiser selbst, sondern seinen Räten zur Last legen müsse und das die letzten Verluste im Feld trotz genügend vorhandenen Kriegsvolks und Geldes verursacht habe[1]).

Der Unwille der Bayern über die lahme Kriegführung der Kaiserlichen war, wie alle sonstigen Berichte über das damalige Kriegswesen in Ungarn erkennen lassen, gewiss berechtigt. Ob aber das Raisonniren Salzburgs und seiner Gesinnungsgenossen auf der bayerischen Kreisversammlung über dergleichen reichskundige Thatsachen nicht besser unterblieben und statt dessen dem bedrängten Grenzgebiet eine wenn auch noch so mässige Geldhilfe zugewiesen worden wäre, das ist noch eine andere Frage. Zweifellos hat sich der Administrator von Sachsen, der doch nach der Lage seines Landes und nach allen sonstigen Verhältnissen viel weniger zu einer Unterstützung der bedrohten Ostgrenze des Reiches veranlasst war als Salzburg oder Bayern, viel patriotischer und auch weitblickender erwiesen, indem er unter Ausserachtlassung aller im Feld gemachten Fehler beim obersächsischen Kreis vor allem darauf drang, dass der Kaiser und die Stadt Wien nicht verlassen, sondern mit ausgiebigen Geldmitteln unterstüzt wurden[2]).

An die anderen ostdeutschen Kreise ergingen die Aufforderungen des Kaisers zu neuen Bewilligungen zu Anfang Januar 1595, etwa zu der Zeit, da das gegen die Pforte gerichtete Bündnis zwischen dem Reich und dem Fürsten von Siebenbürgen (Sigmund Bathory) und den Woiwoden von der Moldau und der Wallachei zum Abschluss kam. In der vom 5. Jänner datierten Instruktion für die zum schwäbischen Kreistag gesandten kaiserlichen Kommissäre, Haug Dietrich von Hohen-Landenberg, Deutschordens-Landkomthur, und Zach. Geizkofler, weist Kaiser Rudolf II. vor allem darauf hin. dass infolge der Niederlage seines Bruders Matthias im August bei Komorn und infolge des Falls von Raab im September die kaiserlichen Truppen zum guten Theil

[1]) Bericht über die Sitzungen des bayr. Kreistages v. 4.—18. Dez. 1594. Kreistagsakten des Münchener Reichsarchivs. Vergl. ausserdem: Wolf Dietrich, Erzb. von Salzburg, an Z. Geizkofler v. 4. Jan. 1595 in Beilage 3.

[2]) Vergl. das Schreiben des Administrators von Sachsen an den Markgrafen Gg. Friedr. von Ansbach-Brandenburg v. 8. Januar 1595 in Beilage 5.



auch während des Winters in Sold erhalten werden müssten und dass dadurch die vom Reiche jüngst bewilligte Hilfe, die überdies wegen weitgesteckter Zahlfristen ziemlich spät einkomme, den Winter über vollständig aufgebraucht werden würde. Trotz der Unterstützung durch fremde Potentaten, vor allem Seine Heiligkeit den Papst Clemens VIII., den spanischen König Philipp II. und den Polenkönig Sigmund III., sei der Kaiser in seinem Kampf gegen die Ungläubigen auf ausserordentliche Beisteuern seitens der Kreise, vor allem der der Türkengefahr näher liegenden Gebiete, angewiesen. Er stellte darum an den schwäbischen Kreis, dessen bisher gezeigte Opferwilligkeit gebührend anerkannt wurde das Ansuchen, dass ihm derselbe für den kommenden Feldzug ein Regiment Fussvolk zu 5000 Mann stelle, und zwar auf eine beharrliche Zeit, da nur in diesem Falle gegen den Feind etwas Fruchtbares ausgerichtet werden könne. Am 23. Januar 1595 brachte Geizkofler des Kaisers Ansuchen vor den Ausschuss der schwäbischen Kreisversammlung und teilte demselben zur Unterstützung seines Anbringens die ihm und seinem Mitkommissär erteilte Instruktion im Vertrauen mit.

Wie verhielten sich nun die Stände Schwabens zu den in anbetracht der bisherigen Leistungen immerhin nicht geringfügigen Forderungen des Kaisers? Auf jeden Fall weit patriotischer und einsichtsvoller als die Stände des bayerischen Kreises, die, unangesehen dessen, dass sie dem Feuer am nächsten gesessen, statt werkthätiger Hilfe nur Worte des Tadels über bisher gemachte Fehler der kaiserlichen Kriegführung und gute Ratschläge für die Zukunft bereit gehabt hatten. In dem dreizehngliedrigen Ausschuss des schwäbischen Kreises[2]), der die kaiserliche Proposition vom 23. bis 25. Januar einer Vorberatung unterzog, machte wohl Ulm in seinem und mehrerer Reichsstädte Namen den Vorschlag, dass das kaiserliche Begehren an eine allgemeine Reichsversammlung oder zum mindesten an einen Generalkonvent der drei Kreise Schwaben, Franken und Bayern zu weisen sei[3]). Die anderen Städte aber, besonders Hall, und dann auch die Fürsten, Prälaten und Grafen sprachen sich unumwunden dahin aus, dass dem

---

[1]) Siehe den Wortlaut dieser Instruktion in Beilage 4.

[2]) Zu dem 13gliedrigen Ausschuss gehörten von der Fürstenbank: Konstanz, Augsburg, Ellwangen, Kempten, Württemberg, Baden-Durlach; von der Prälatenbank: Salmannsweiler und Weingarten; von der Grafenbank: Alschhausen und Fürstenberg; von der Städtebank: Ulm, Nördlingen und Schwäb.-Hall. (Augsburg war auf Ulms Veranlassung nicht in den Ausschuss gewählt worden.)

[3]) Vergl. hiezu die Instruktion Augsburgs für den schwäb. Kreistag vom 17. Jan. 1595 in Beilage 6.



Kaiser auf irgend eine Weise zu willfahren sei. Die Abgesandten von Hall fassten in der Ausschusssitzung vom 24. Januar ihre Meinung über die Sache kurz und bündig in die Worte: Es ist jetzt nicht davon zu reden, ob man helfen soll, sondern wie man helfen soll. Denn, so begründete der Sprecher der Hall'schen Abgesandten das Votum seiner Vaterstadt, in der äussersten Not müsse ein Christ die brüderliche Liebe mehr ansehen als alle Ungelegenheiten.

Erfüllt von dieser wahrhaft christlichen und zugleich echt deutschen Gesinnung beschloss der schwäbische Kreistag bereits am 25. Januar ein Regiment von 4000 Knechten auf sechs Monate zu erhalten, allerdings mit der Bedingung, dass die Unterhaltungskosten für vier Monate aus der von dem schwäbischen Kreis im Jahre 1594 erstatteten Reichshilfe defalziert werden sollten[1]). Als Geizkofler dagegen am 26. Januar die Vorstellung erhob, dass durch eine Defalzierung die gewährte Kreishilfe zum guten Teil illusorisch werde, dass der Kaiser, der schon i. J. 1594 für seine zwei damals im Feld stehenden Heere 3,200.000 fl. habe aufwenden müssen, für die circa 4,200.000 fl., die die i. J. 1595 aufzustellenden drei Heere in Ungarn, Croatien, Siebenbürgen beanspruchen würden, bei den jetzt gewährten Mitteln des Reiches nich aufkommen könnte, auch wenn seine Erblande (Schlesien allein hatte z. B. i. J. 1594 circa 600.000 fl. aufgebracht) noch so sehr ihre Kräfte anstrengten, bewilligte der schwäbische Kreistag die 4000 Knechte auf 6 Monate simplicite d. h. ohne weitere Bedingungen und verstand sich auf Geizkoflers weiteres Drängen auch dazu, das aus sechs Karthaunen und sechs Falkoneten bestehende Kreisgeschütz gegen eine Rekognition dem Kaiser für den kommenden Feldzug zur Verfügung zu stellen. Nur bezüglich der Forderung des Kaisers, die Defensionsordnung des Speyrer Reichstags v. J. 1542 wieder aufzurichten, verhielt sich der schwäbische Kreis ebenso ablehnend wie der bayerische Kreis und schlug zur Beratung dieses die Allgemeinheit angehenden Punktes die Konsultation der 3 benachbarten Kreise Franken, Bayern und Schwaben in Nürnberg vor[2]). Zur Unterhaltung des Regiments von 4000 Knechten wurde vom schwäbischen Kreistag eine Kontribution von 20 Römermonaten, also circa 278.760 fl.[3]) (13.688·20)

[1]) Vergl. die Antwort der Stände des schwäb. Kreises auf die Werbung der kais. Kommission v. 25. Januar 1595 in Beilage 7.

[2]) Protokoll und Abschid des zu Ulm v. 23. Jan. bis 3. Februar 1595 gehaltenen schwäbischen Kreistags. Augsburger Stadtarchiv.

[3]) Laut der Rechnung des schwäb. Kreiseinnehmers v. 23. Oktober 1595 wurden von diesen 20 Monaten bis Oktober 1595: 274.563 fl. 58 kr. erlegt. Augsburger Stadtarchiv.



bestimmt, welcher Summe, wie unten noch zu finden, im Spätjahr 1595 noch eine solche von 8 Monaten hinzugefügt wurde.

Aehnliche Ergebnisse wie der Abschied der schwäbischen Kreisversammlung vom. 3. Februar 1595 hatten die Kreistage von Franken, Ober- und Niedersachsen und Bayern, die teils um dieselbe Zeit wie die schwäbische Kreisversammlung, teils im März 1595 stattfanden. Der fränkische Kreis bewilligte am 27. Januar 1595 ein Reiterregiment von 1000 Pferden auf drei Monate und schrieb dafür eine Kreissteuer von 10 Monaten, also 81.800 fl. aus, der obersächsische stellte laut seines Abschieds vom 22. Januar 1595 ein Reiterregiment von 1000 Pferden auf sechs Monate und bewilligte zur Unterhaltung desselben 22 Monate, d. h. 176.366 fl. Der niedersächsische Kreis endlich stellte 600 Pferde und erhob im März 1595 zu diesem Zweck eine Kontribution von 10 Römermonaten oder 92.280 fl. Der bayerische Kreis wurde durch das Beispiel der anderen östlichen Kreise auf einer Tagfahrt zu Regensburg im März (8.—18./III.) 1595 veranlasst[1]), ein Regiment von 2000 Fussknechten nebst sechs Geschützen zu stellen und hiefür fünfundzwanzig Römermonate, d. h. 161.900 fl. (6472·25), aufzubringen[2]). Dagegen gewährten die beiden rheinischen Kreise sowie der westfälische und burgundische Kreis keinerlei Beistand[3]).

Mit diesen Bewilligungen war dem Kaiser aber noch nicht Genüge gethan; besonders lag er dem fränkischen und niedersächsischen Kreise ob, die Zahl der von ihnen bewilligten Mannschaften zu erhöhen bezw. die Zeit des Felddienstes derselben zu verlängern. Bei dem niedersächsischen Kreis, dessen Gesandte vom 6. bis 12. Juni 1595 zu Braunschweig über die neuen Forderungen des Kaisers tagten, wurde nichts Weiteres erreicht, als dass derselbe die Bedingung des Abzugs der gewährten Kreishilfe von der Reichskontribution aufzugeben beschloss[4]); der fränkische Kreis verstand sich jedoch bei seinen beiden weiteren diesbezüglichen Beratungen am 1. Juni und 7. September 1595 zu einer dreimonatlichen Verlängerung des Felddienstes seiner 1000 Reiter und demgemäss zu einer Erhöhung seiner Kontribution um weitere elf

---

[1]) Vergl. hiezu die Schreiben Wolf Dietrichs von Salzburg an Geizkofler in Beilage 8 und 9.

[2]) Von der ganzen Summe wurden laut der Rechnung der Kreiseinnehmer K. Barth von Harmating und Gg. Reichardt Breitschädel v. 9. Nov. 1595: 112.210 fl. 44 kr. für das bayr. Regiment verausgabt. Münchener Reichsarchiv.

[3]) Häberlin XIX, 148, 164, 227, ausserdem Stieve, die Politik Baierns, II S. 252, Anm. 4.

[4]) Häberlin XIX, 225 f.

Monate oder 93.284 fl.[1]). Auch der schwäbische Kreis war mit den zwanzig Monaten, die er im Februar 1595 zur Unterhaltung seines Fussvolkes bewilligt hatte, infolge der Verlängerung des Kriegsdienstes seines Regiments nicht ausgekommen und war deshalb bei einer am 3. November 1595 verabschiedeten Versammlung übereingekommen, die Kontribution um weitere acht Monate d. h. um 109.504 fl. zu erhöhen, die allerdings erst bis Lätare und Jakobi 1596 entrichtet werden sollten[2]).

Alles in allem hatten die fünf östlichen Kreise i. J. 1595 1,005.222 fl. bewilligt und von dieser stattlichen Summe für ihre Kreiskontingente circa 900.000 fl. aufgewendet. Rechnet man zu diesen 900.000 fl. noch die für die Munition der Kreisgeschütze verursachten Ausgaben sowie die Beisteuer der Ritterkreise, so belief sich der Gesammtaufwand der fünf Kreise für das eine Kriegsjahr sicher auf eine Million Gulden. Gleich hohe Summen brachten die fünf Kreise in den beiden folgenden Jahren (1596 und 1597)[3]) auf, während ihre Beisteuern im Jahre 1598, in dem eine neue Reichshilfe zu Stande kam, nur circa eine halbe Million Gulden betrugen[4]). Nimmt man zu den vier Millionen Gulden,

---

[1]) Häberlin XIX, 184 und 205. Laut der am 3. Dez. vor dem Kreisausschuss zu Nürnberg abgelegten Rechnung des Kreiseinnehmers betrug die Einnahme vom Jan. bis Dez. 1595: 187.649 fl. 5 Albus 21½ kr., die Ausgabe 176.983 fl. Nürnberger Kreisarchiv.

[2]) Abschied des von 27. Oktober bis 3. November 1595 zu Ulm gehaltenen schwäbischen Kreistags. Laut der an diesem Kreistag abgelegten Rechnung des schwäbischen Kreiseinnehmers hatten die schwäbischen Stände bis zum 23. Oktober 1595: 285.099 fl. 24 kr. erlegt. Augsburger Stadtarchiv. Vergl. hiezu ausserdem das Schreiben Kaiser Rudolfs II. an die schwäbischen Kreisfürsten v. 12. Sept. 1595 in Beilage 10.

[3]) Es beliefen sich die Bewilligungen:

pro 1596

Schwabens .	auf 30	R. Monate	oder	432.125 fl.,
Bayerns . .	„ 23	„ „	„	148.856 fl.,
Frankens . .	„ 23	„ „	„	188.140 fl.,
Obersachsens	„ 20	„ „	„	161.760 fl.,
Niedersachsens	„ 16	„ „	„	148.000 fl.:

pro 1597

Schwabens .	auf 30	R. Monate	Augsburger Stadtarchiv,
Bayerns . .	„ 18	„ „	Münchener Reichsarchiv,
Frankens . .	„ 20	„ „	Nürnberger Kreisarchiv,
Obersachsens	„ 20	„ „	Nürnberger Kreisarchiv,
Niedersachsens	„ 18	„ „	Nürnberger Kreisarchiv.

[4]) Im J. 1598 bewilligte der v. 30. Juni bis 6 Juli zu Nürnberg tagende Generalkreiskonvent der fünf östlichen Kreise 10 Römermonate oder 445.042 fl. Augsburger Stadtarchiv.

die die fünf ostdeutschen Kreise von 1593 bis 1598 als besondere Hilfe aufbrachten, noch die von den drei übrigen deutschen Kreisen anno 1596 und 1597 geleisteten Beiträge sowie die von den drei Ritterkreisen aufgebrachten Beisteuern hinzu[1]), die doch sicherlich eine Million Gulden betragen haben, so können für die Kreishilfen von 1593 bis 1598 insgesamt circa fünf Millionen Gulden gerechnet werden. Diese recht erhebliche ausserordentliche Beisteuer des Reiches zu den Kosten des grossen Türkenkrieges Rudolfs II. fiel aber für die kaiserliche Kasse umsomehr ins Gewicht, als das Aufbringen und die Verwaltung dieser Geldsummen ganz und gar Sache der Kreiseinnehmer und Kreispfennigmeister war, der Reichsfinanzverwaltung also auch nicht einen Heller kosteten.

Wie stand es nun mit der Entrichtung der gleichzeitig bewilligten Steuern des gesammten Reiches? Zur Klarlegung dieser Frage ist es zunächst notwendig, den Ertrag eines Römermonats zu Ende des 16. Jahrhunderts festzustellen. Nach einem mit der von Z. Geizkofler i. J. 1598 angestellten Berechnung so ziemlich übereinkommenden Ueberschlag der kais. Hofkammer belief sich der Ertrag der Reichssteuern der acht rein deutschen Kreise — denn Burgund und Oesterreich können als für sich steuernde Kreise nicht einbezogen werden — auf rund 69.000 fl. pro Monat[2]). Bringt man nun von dieser Summe wegen säumiger Zahler, wie Jülich-Cleve, Kurbrandenburg, Markgrafschaft Baden, Kurköln, sowie wegen an und für sich unergiebiger Stände,

[1]) Der westfälische Kreis bewilligte zur Unterhaltung von 500 Reitern im J. 1596: 13½ Römermonate, der oberrheinische Kreis i. J. 1597 als Extraordinar-Hilfe 10 Römermonate. Vergl. ausser Moser, Samml. der deutschen Kreisabschiede, III S. 241 noch die Raitungsbücher des Reichspfennigmeisters Z. Geizkofler für die Jahre 1596 und 1597. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv. Die drei Ritterkreise bewilligten nach Khevenhiller, IV 1602 im J. 1596 je 300 Pferde; da nach den Z. Geizkofler'schen Raitungsbüchern die Elsässische Ritterschaft auch für das Jahr 1597 eine ausserordentliche Beisteuer gewährte, so ist wohl sicher anzunehmen, dass auch die fränkische und schwäbische Ritterschaft im gleichen Jahre Partikularhilfen leisteten.

[2]) Stieve, Briefe u. Akten z. Geschichte des 30jähr. Krieges, VI S. 111 ff.

1.	Kurrheinischer	Kreis	6900
2.	Fränkischer	»	8180
3.	Bayerischer	»	6472
4.	Schwäbischer	» (moderirt)	12.608
		(nicht moderirt)	13.826
5.	Obersächsischer	»	8088
6.	Niedersächsischer	»	9228
7.	Westfälischer	»	8100
8.	Oberrheinischer	»	9500
		Summa	69.006

wie des Herzogs von Savoyen, des Herzogs von Lothringen etc. etc., die gewiss gering gerechnete Summe von 9000 fl. in Abzug, so bleiben als wirkliche monatliche Reichssteuer im höchsten Fall 60.000 fl. übrig. Der Regensburger Reichstag v. J. 1594 hatte dem Kaiser Rudolf II. zum Türkenkrieg im ganzen 80 Monate bewilligt, in der Weise, dass 20 Monate eilende Hilfe von Weihnachten 1594 bis Johanni Bapt. 1595 bezahlt, die übrigen 60 Monate beharrlicher Hilfe aber gleichmässig auf die folgenden 5 Jahre (1596—1600) verteilt werden sollten.

Bis Ende des Jahres 1598, da die Summe der Kreishilfen circa 5 Millionen Gulden betrug, wären demnach etwa $3^1/_3$ Millionen Gulden (60.000 fl. 56 Römermonat) einzubringen gewesen. Die Reichspfennigmeisterrechnungen über die Jahre 1594 bis 1598 ergeben pro

Jahr	fl.	kr.
1594 . . .	311.281	1
1595 . . .	609.520	21
1596 . . .	598.538	4
1597 . . .	471.051	25
1598 . . .	474.092	22
Summa	**2,464.483**	**13**

Zu dieser Summe von 2,464.483 fl. 13 kr. kamen aber von 1594 bis 1598 an besonderen oder Extraordinari-Hilfen einzelner deutscher Reichsstände noch **839.760 fl. 3 kr.,** die sich auf die genannten fünf Jahre im grossen folgendermassen verteilen:

Extraordinari-Hilfe pro

Jahr	fl.	kr.
1594 . . .	57.924	39
1595 . . .	13.000	—
1596 . . .	114.827	28
1597 . . .	350.656	38
1598 . . .	302.931	46
Summa	**839.340**	**31**[1]

[1]) Die Extraordinari-Hilfen von 1594—1598 setzen sich nach den Geizkofler'schen Raitungsbüchern aus folgenden einzelnen Posten zusammen:

Besondere Hilfen einzelner Stände in fl.

Jahr 1594

48.591 fl. 19 kr. Restanten der Croatischen Hilfe v. 1592 und 1593.
9333 „ 20 „ Beitrag der Schlesischen Kammer zu Breslau.
Summa 57.924 fl. 39 kr.

Jahr 1595

13.000 fl. — kr. Ausserord. Hilfe vom Herzog von Lothringen.

Die beiden Summen der ordentlichen und ausserordentlichen Reichshilfen von 1594 bis 1598 zusammen betrugen darnach **3,303.823 fl. 44 kr.,**

Jahr 1596

	fl.	kr.	
5280	fl.	— kr.	Restanten vom Markgr. Ernst Friedrich von Baden.
12.000	»	— »	» » Grafen Adolf von Schaumburg.
15.000	»	— »	Ausserord. Hilfe vom Herz. v. Lothringen.
15.000	»	— »	» » » Erzbisch. von Mainz.
2000	»	— »	» » » Bischof von Speyer.
8000	»	— »	» » » Landgrafen von Hessen.
5000	»	— »	» » von der Stadt Frankfurt.
2000	»	— »	» » » » » Speyer.
50.000	»	— »	Abschlagszahlung der Gebr. Phil. Eduard und Oktav. Sekundus Fugger von der 120.000 fl. betragenden Pfandschaftssumme wegen der Verlängerung des Losungerrechtes in der Grafschaft Kirchberg-Weissenhorn.
547	»	28 »	Almosengeld.
Summa 114.827	fl.	28 kr.	

Jahr 1597

	fl.	kr.	
26.715	fl.	17 kr.	Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben vom J. 1596.
50.999	»	— »	Restanten der Grafsch. Tirol wegen der anno 1576 bewilligten Hilfe.
282	»	— »	Restanten der Reichstadt Wetzlar wegen der anno 1594 bewilligten Reichshilfen.
12.000	»	— »	Ausserord. Hilfe von dem Herz. von Lothringen.
20.000	»	— »	» » » » Erzb. von Mainz.
2000	»	— »	» » » » Bisch. von Speyer.
4000	»	— »	» » » » Abt von Kaisheim.
13.000	»	— »	» » » der Elsässer Ritterschaft.
5000	»	— »	» » » den 13 Elsässer Reichsstädten.
52.694	»	18 »	Proviantversilberung.
44.480	»	— »	Partikularhilfe des oberrheinischen Kreises (Hessen 15.120 fl., Strassburg 9000 fl., Frankfurt 8000 fl., Fulda 2724 fl. etc. etc.).
73.880	»	10 »	Ausserord. Hilfe von Tirol 37.500 fl., Niederösterreich 26.271 fl. und Schwäbisch-Oesterreich 10.108 fl.
43.000	»	— »	Abschlagszahlung der Gebr. Fugger von der Pfandschaftssumme wegen der Prolongation des Losungerrechtes in Kirchberg-Weissenhorn.
868	»	32 »	Almosengeld.
1017	»	06 »	Gewinn an ungarischem Geld.
720	»	17 »	» » » Kupfer aus dem Neusohler Bergwerk.
Summa 350.656	fl.	38 kr.	

Jahr 1598

	fl.	kr.	
33.046	fl.	20 kr.	Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben pro 1597.
9829	»	09 »	Erstattung des sächsischen Reichspfennigmeisters Loos von Pillnitz.

d. h. fast genau so viel, als der Ansatz der ordentlichen fünfjährigen Reichskontribution ergibt. Den Hauptanteil an den ausserordentlichen Beihilfen hatten, wie die unten stehende Spezifikation der einzelnen Posten erkennen lässt, ausser verschiedenen mittelrheinischen Ständen, wie Mainz, Hessen, Speyer, Frankfurt, die Stände Tirols und Vorder- bezw. Schwäbisch-Oesterreichs. Da Z. Geizkofler gerade in diesen Gebieten sowohl durch angesehene, in hohen Stellungen befindliche Verwandte als durch seine persönlichen Beziehungen zu den dortigen Landesherren, den Erzherzogen Ferdinand und Maximilian, grossen Einfluss besass, so geht man wohl nicht weit fehl, wenn man die verhältnismässig hohen Beiträge dieser vorderösterreichischen Länder zu den Kriegskosten zuletzt auf persönliche Einwirkungen Z. Geizkoflers auf die massgebenden Persönlichkeiten Tirols und Schwäbisch-Oesterreichs zurückführt.

Eine andere Bewandtnis hat es mit einer dritten Gruppe von Posten, welche in den Einnahmen des Reichspfennigmeisteramtes jener Zeit eine hervorragende Rolle spielen, nämlich mit den ausserordentlichen Hilfen nichtdeutscher Potentaten beziehungsweise Staatswesen. Kaiser Rudolf II. hatte gleich bei Beginn des Türkenkrieges bei befreundeten auswärtigen Fürsten, dem König von Spanien, den Herzögen von Ferrara, Mantua, Parma, dem Grossherzog von Florenz etc., um Hilfe gegen die Türken angehalten und hatte von diesen Fürsten sowie von mehreren italienischen Städten, wie Lucca, Genua etc., auch gute Versprechungen erhalten [1]. In der That steuerten Spanien und die genannten italienischen Staaten in den Jahren 1594 bis 1598 ca. $1\frac{1}{3}$ Millionen Gulden zu dem Türkenkriege bei, und zwar

3000 fl.	— kr.		Rückerstattung des Kriegszahlmeisters Zeller aus Ersparnissen von Proviantfuhren.
50.833	„ 20	„	Rückerstattung des böhmischen Rentmeisters El. Schmidtgrabner.
24.846	„ 40	„	Rest der i. J. 1597 gewährten Partikularhilfe des oberrheinischen Kreises.
10.200	„ —	„	Rest der von der Elsässer Ritterschaft i. J. 1597 bewilligten ausserordentlichen Hilfe.
96.610	„ 08	„	Ausserord. Hilfe von Tirol 50.000 fl., Niederösterreich 34.228 fl. und Schwäbisch Oesterreich 12.381 fl.
73.850	„ 12	„	Proviantversilberung.
317	„ —	„	Almosengeld.
323	„ —	„	Münzgewinn an Geldsorten in Meissner Währung.
75	„ 57	„	Rückerstattung irrtümlich verraiteter Einnahmen vom J. 1597.

Summa 302.931 fl. 46 kr. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

[1]) Stieve, die Politik Bayerns, 1. Hälfte S. 165, 167 ff. Hurter, Gesch. Kaiser Ferdinands II., 3. B. S. 105 ff.

waren es ausser Philipp II. von Spanien vor allem die Herzoge Alfons II. von Ferrara und Ranuzio von Parma, welche erkleckliche Summen zu dem Kampf der Deutschen und Ungarn gegen die Osmanen beisteuerten.

Die regulären Reichshilfen, die ausserordentlichen Beihilfen einzelner Reichsstände und fremder Staaten sowie die von den fünf östlichen Kreisen geleisteten Beisteuern zusammengenommen waren aber nicht genügend, um den Krieg gegen die Türken mit der Kraft zu führen, die allein einen nachhaltenden Erfolg erwarten liess. Vor allem der Umstand, dass die Stände des Reiches ihre Anlagen nicht pünktlich entrichteten, dieselben, namentlich die bei den Legstädten Frankfurt und Leipzig eingezahlten, auch im Falle des annähernden Einhaltens der Zahltermine in kleineren Raten (in Zeiträumen von 2, 3 oder mehr Wochen) zu erlegen pflegten, brachte es mit sich, dass Geizkofler, der die in jedem Jahr sich erneuernden grossen Zahlungen für die Antritts- und Abdankungsgelder der geworbenen Truppen, für die Herbeischaffung des Proviants und der Munition zu leisten hatte, sich in seinem Amt der sog. Anticipationen oder Vorausaufnahmen auf künftig zu erlegende Reichsgefälle in einem weit höheren Mass bedienen musste, als dies seine Vorgänger, die das Reichspfennigmeisteramt in Friedenszeiten verwaltet hatten gethan. Gerade während der Amtsverwaltung Z. Geizhofers vollzog sich über die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Anticipationen unter dem Druck der durch den grossen Krieg geschaffenen Verhältnisse in den Anschauungen der regierenden Kreise des Reiches ein vollkommener Umschwung. In der Geizkoflerschen Instruktion vom Jahre 1589 (Absatz 9) war noch daran festgehalten, dass solche Anticipationen als ein zwar nicht ganz zu vermeidendes, aber möglichst einzuschränkendes Uebel nur dann erlaubt sein sollten, wenn das bei den Legstädten vorhandene Geld zur Bezahlung der verfallenen Schulden nicht ausreichen sollte. Es sollten aber die in diesen Fällen vorzunehmenden Geldaufnahmen wegen Einsparens der Interessen immer auf kurze Termine erhandelt werden, und ausserdem sollten grössere Anticipationen, insbesondere solche gegen schwere Conditionen, nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der kaiserlichen Regierung aufgenommen werden.

Die Reichspfennigmeister-Instruktion v. J. 1598 kennt solche Bedenken bezw. Einschränkungen des Reichspfennigmeisters bei Geldaufnahmen durchaus nicht mehr; der Absatz 9 dieser Instruktion, die nach Inhalt und Wortlaut die Hand eines in grossen Finanzoperationen wohl erfahrenen Mannes, wie es Geizkofler inzwischen geworden war, gegenüber der 1589er Instruktion unzweideutig erkennen lässt, sagt ausdrücklich, „dass man der Anticipationen, zumal weil des Reichs Hilfs-

geld nicht aller Orten in termino einkommt, übel entraten, ja oft durch dieselben, wie die Erfahrung lehrt, grosser Nutzen geschaffen und viel erspart werden kann, in Betrachtung, dass sonst, wann das Geld nicht zu rechter Zeit vorhanden, das Kriegsvolk länger, als man dessen bedarf, in Bestallung bleibt, und die Musterungen und Abdankungen mit Land und Leut grossem Verderb aufgezogen werden, hierum so soll der Reichspfennigmeister, wann es die Not also erfordert, aufs getreulichst, als er mit bestem Nutz und wenigstem Schaden thun mag, anticipationsweise Geld aufzubringen Macht haben. Zu welchem End wir auch die Legstädte in solchen Notfällen einen Fürstand zu thun und hernach sich wieder von der Reichscontribution zahlt zu machen ersuchen wollen" [1]).

Welches waren nun die Geldquellen, aus denen Z. Geizkofler die zur Bestreitung dringender Ausgaben nötigen Summen entnahm? Nach dem letzten Satz des eben angeführten 9. Abschnittes der 1598er Instruktion liesse sich vermuten, dass vor allem die Legstädte (Augsburg, Regensburg, Nürnberg, Strassburg, Frankfurt a. M., Leipzig) zu solchem Beistand herangezogen worden seien; in Wirklichkeit trat aber gerade am Ende des sechzehnten Jahrhunderts, d. h. mit dem Beginne des Türkenkrieges, hierin eine vollständige Aenderung ein. Die Reichskasse bediente sich v. J. 1595 anstatt der bisher gebräuchlichen reichsstädtischen Fürlehen zur Deckung dringender Ausgaben zum allergrössten Teile Wechsel, die bei den grossen Bankiers oder Handelsleuten jener Zeit, einem Lazarus Henkel, Ferrari, Elias Bayer in Wien, einem Barth. Albrecht, Werdemann in Nürnberg, einem Zobel, Oesterreichers Erben in Augsburg, einem Maisel in Prag, einem Bodegger in Frankfurt u. s. w., aufgenommen wurden und die gegenüber den Darlehen anderer Geldmächte, wie der Legstädte oder sonstiger Reichsstände, das Gute für die Reichskassa hatten, dass sie grösstenteils ohne Interesse dargegeben wurden.

Diese zinslosen Wechseldarlehen, auf deren Zustandekommen Z. Geizkofler später mit gerechtem Stolz hinweist, als er seine von einem elenden Verleumder auf die niederträchtigste Weise angegriffene Amtsehre zu verteidigen gezwungen war [2]), bilden nun nicht nur einen der

[1]) Vergl. die Instruktion und Bestallung Geizkoflers als Reichspfennigmeister v. 17. Juni 1598 in Beilage 12.

[2]) Vergl. hiezu: Zacharias Geizkoflers wohlgegründete Information, wie es um die in seinen vor vielen Jahren aufgenommenen passirten und durch ordentliche Endquittungen approbirten Reichspfennigmeisteramts-Raitungen beschaffen, Datum Haunsheim, den 1. September 1615: Und bekenn ich die warheit, daß ich zu erhaltung deß credits (wann ich sonsten anderwärts nicht hette aufkommen

gewichtigsten, sondern auch nach jeder Hinsicht interessantesten Bestandteile der damaligen Reichseinnahmen.

Nach den Raitungsbüchern des Reichspfennigmeisteramts betrugen die Wechsel, welche Geizkofler als Reichspfennigmeister in dem Zeitraum von 1595 bis 1600 von Handelsleuten aufnahm, **1,092.297 fl. 28 kr.**, eine Summe, die immerhin einen beträchtlichen Teil der Gesammtreichseinnahmen in dem genannten Zeitraum (ca. 10½ Mill. Gulden) ausmachen würde. Nun bilden aber die in den Raitungsbüchern verrechneten Wechsel noch nicht den dritten Teil der von 1595 bis 1600 vom Reichspfennigmeister in Wirklichkeit erhandelten Wechselsummen. Nach einem in den Haunsheimer Akten des Ludwigsburger Staatsfilialarchivs aufbewahrten Wechselkopirbuch[1]), in dem sämmtliche von 1595 bis 1600 durch Geizkofler als Reichspfennigmeister und Vertrauensmann sowohl des kaiserlichen Hofes als verschiedener Landstände Oesterreichs und der östlichen Reichskreise aufgenommenen Wechsel aufs genaueste aufgezeichnet sind, betrug diese Wechselsumme in dem Lustrum 1595 bis 1600 **3,449.013 fl. 56½ kr.**, d. i. **ein volles Drittel der gesammten Reichseinnahmen**[2]). Die Bedeutung einer solchen riesigen Geldaufnahme, die zudem, wie sogleich nachgewiesen werden soll, nur zum kleinsten Teil verzinst werden musste, für die Führung des grossen Türkenkrieges liegt auf der Hand und wurde von der kaiserlichen Regierung sowie von den Erzherzogen Matthias und Maximilian, den Stellvertretern des Kaisers im Feld, auch erkannt und entsprechend gewürdigt. „Es bezeugen die Acta in den

---

können) gar kein bedenken gehabt haben wollte, gelt von den Juden aufzunemen, welches mir auch niemand hette unrecht geben können. Ich hab es aber, Gott lob, also dirigirt, daß es dessen nicht bedörfft, und do andere 8 und 10 p. cento oder gar Placentiner, Antorffer, Venediger und dergleichen tief einschneidende wechsel verrechnet, ich daß maiste ohne zinß, daß überige zu 5, 6 und zum höchsten 7 p. cento aufgebracht, und dannocht menniglich mit dank bezahlt. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

[1]) Im Jahre 1600 hatte Geizkofler von der Familie Horkheim das Rittergut Haunsheim bei Lauingen erworben und sich daselbst ein Hausarchiv angelegt. Vergl. A. Wolf, Lukas Geizkofler und seine Selbstbiographie S. 194.

[2]) Die Nichtübereinstimmung der in den Reichspfennigmeister-Raitungen sich vorfindenden Wechselsummen mit den von Z. Geizkofler in seinem Wechselkopirbuch angegebenen Wechselsummen erklärt sich einfach daraus, dass Geizkofler neben seinen amtlichen Ausgaben im Reichspfennig- und Oberst-Proviantmeisteramt auch noch Privatausgaben für den kaiserlichen Hof, die Erzherzoge Mathias und Maximilian, die Landstände Böhmens, Oesterreichs und die fünf östlichen Kreise des Reiches zu bestreiten hatte. Vergl. hierüber Z. Geizkoflers Memorial an den Geheimen Rath v. 10. Februar 1606. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.



Cantzleyen", so bemerkt Geizkofler in der oben zitirten Informationsschrift vom 1. September 1615 nicht ohne Bitterkeit, „und ist E. kais. Majestät und den löbl. älteren Räten genugsam bewusst, was ich für ansehnliche, ergiebige und erspriessliche Mittel zur Erlangung von Geld, Volk und Munition erfunden, fürgeschlagen und gutentheils wider vieler Vermuthung in das Werk gerichtet, dass ich durch solche meine gethane Aufnahme und Beisprung fast die ganze Kriegsexpedition und was deren anhängig ist, auch Land und Leut erhalten, dass ich jährlich die Bezahlung und Abdankung des Volks und Feldstaats also ordentlich verrichtet, dass menniglich zu rechter Weil contentiert und abgefertigt, die Land aufrecht geblieben, eine merkliche Summe Geldes erspart, der Proviant in einem leidenlichen Werth erzeugt, die Besoldung nicht, wie hernach mit I. K. Majest. unerschwinglichem Schaden, gestaigert, derselben Reputation bei deutschem und ausländischem Kriegsvolk und der Credit bei allen Darleihern also mantenirt worden ist, dass sich darüber niemandt beschweren oder mit Billichkeit beklagen können ...... Wenn ich nun solches nicht ins Werk gerichtet, sondern mich so wohl, als andere zuvor und hernach gethan, entschüttet hätte, würde man monatlich merkliche Geldsummen vergeblich verschwendet und dennoch dem Kriegsvolk allen Mutwillen zu höchster Beschwerung der Unterthanen und mit Schmälerung des Credits des Kriegsherrn haben gestatten müssen. — Es möchten auch schon dazumal die Meutereien entstanden sein, die hernach mit Verlust Siebenbürgens, Grans und anderes mehr nach meinem Abzug wegen der unordentlichen Bezahlungen erfolgt sein, da niemand zu seinem contento bezahlt, doppelter Unkosten aufgeloffen und das Kriegsvolk auf den Unterthanen mit höchster Beschwerung des Landes gelegen und mit den ansehnlichen 1603jährigen Reichs-, auch andern Hilfen nichts Fruchtbarlichs ausgerichtet worden ist." Z. Geizkofler konnte sich mit um so mehr Fug seiner „dexteritet und Geschicklichkeit in den ihm von Kaiser Rudolf II. aufgetragenen vielen und unterschiedlichen stattlich geleisteten und wichtigen Verrichtungen, zu sonderem erspriesslichen, kaiserlichen und allgemeinen Wesens Nutzen und Frommen erwiesen," rühmen, als diese von ihm aufgebrachten gewaltigen Summen nach Ausweis des erwähnten Wechselkopirbuches zum allergrössten Theil in unverzinslichen Darlehen bestanden. Unter den 3,449.013 fl. 56 $^1/_2$ kr., welche von 1595 bis 1600 von Geizkofler für Kriegszwecke in Wechseln aufgenommen wurden, waren bloss 214.400 fl. verzinsbare Gelder (131.000 fl. i. J. 1595, 35.000 fl. i. J. 1596, 4300 fl. i. J. 1598, 27.000 fl. i. J. 1599 und 17.000 fl. i. J. 1600) mit einem Gesammtinteresse von 6665 fl. 10 kr., eine Summe, die gegenüber den für lang-

fristige Darleben gezahlten Zinsen nahezu bedeutungslos genannt werden kann [1]).

---

[1])

Wechsel-summe fl.	Zinsfuss bezw. Agio	Darleiher und Zahlort	Aufnahme- und Verfallzeit	Zins bezw. Agio fl. kr.
		Jahr 1595		
10.000	2 1/2 %	Math. Hainhofer und Komp. in Augsburg (Frankfurt)	30.|IV.—31.|V.	225
10.000	1 1/2 %	M. Zobel und Komp. in Augsburg (Frankfurt)	30.|IV.—30.|VII.	150
10.000	1 %	Barth. Albrecht in Nürnberg (Frankfurt)	30.|IV.—24.|VI. (7.|IX)	100
42.000	6 % Interesse	Laz. Henkel in Wien (10.000 fl. bis 15. Jan., 32.000 fl. bis 24. April 1596)	1.|VII.— 1595 {15.|I. 1596 24.|IV.	1885
25.000	3 1/2 %	H. Bodegger in Frankfurt	3.|X.—16.|IV. 1595 1596	875
10.000	3 1/2 %	M. Zobel in Augsburg	3.|X.—16.|IV. 1595 1596	350
3000	1 1/2 %	Ph. Scheler in Augsburg	3.|X.— 1595 {1.|XI. 6|XII. 1595	45
3000	1/2 %	Otto Lauginger in Augsburg	3.|X.—{20.|XII.1595 31.|III.1596	15
3000	5 % Interesse	Lor. Schenkerle in Wien	28.|XII.—1.|VII. 1596	75
10 000	6 % Interesse	W. u. Al. Werdemann in Nürnberg	7.|I.— 1596 {1.|VII. 1596 31.|XII.	450
5000	3 %	L. Peuerl und C. Calandrini in Wien (Frankfurt)	8.|I.—17.|V. 1596	150
		Jahr 1596		
15.000	3 1/2 %	H. Bodegger in Frankfurt	11.|IV.—22.|V. 1599	525
6000	3 1/2 %	M. Zobel und Komp. in Augsburg	12.|IV.—1. II. 1598	210
6000	3/4 %	H. Hartbronner in Augsburg	2.|IX.—25.|IX. 1596	45
8000	5 % Interesse	Laz. Henkel in Wien	29.|XII.—30.|IV. 1596 1597	186·40
		Jahr 1597		
—	—	—	—	—
		Jahr 1598		
3000	2 %	Lor. Pyrander in Frankfurt	20.|XI.—III. 1599	60
1300	1 %	A. Hammer in Wien	25.|XI.—8./XII.	13

Wie erklärt sich nun die in den unverzinslichen Darlehen zu Tage tretende scheinbare Noblesse der damaligen hohen Finanz? Daran ist wohl von vornherein nicht zu denken, dass den Finanzgrössen angesichts der Türkengefahr ein besonders patriotisches Gefühl innegewohnt habe, oder dass dieselben sich von der Erwägung hätten leiten lassen, dass durch eine erfolgreiche Abwehr der Osmanenmacht in Ungarn auch den Geschäftsinteressen der deutsch-österreichischen Handelswelt am besten gedient sei. Auf eine solche Erklärung der immerhin auffallenden Darlehensweise der deutschen Finanzwelt jener Zeit könnte höchstens der Umstand deuten, dass die der Türkengefahr am nächsten sitzenden österreichischen Handelshäuser, wie Lazarus Henkel, Ferrari, Bayer, Pfanner und Castell in Wien, Maisel in Prag, weitaus die beträchtlichsten Wechselsummen dargeliehen — Lazarus Henkel hat allein von 1595 bis 1600 945.301 fl. in Wechseln vorgeschossen, davon mussten aber nur 62000 fl. verzinst werden — und trotzdem nur in ganz vereinzelten Fällen Interessen berechnet haben.

Die Erklärung für den beim ersten Anblick ziemlich überraschenden Geschäftsbrauch der deutsch-österreichischen Handelswelt im Wechselverkehr mit dem Reichspfennigmeisteramt ist in Wirklichkeit in einer ganz andern Richtung zu suchen, nämlich einzig und allein in der geschickten Ausnützung der damaligen verwickelten Währungsverhältnisse, durch die den Kaufleuten der scheinbare Ausfall von Interessen für dargeliehene Wechselsummen vollkommen oder zum guten Theil ersetzt worden ist.

Wechselsumme fl.	Zinsfuss bezw. Agio	Darleiher und Zahlort	Aufnahme- und Verfallzeit	Zins bezw. Agio fl. kr.
		Jahr 1599		
9000	4 3/5 %	J. Grueb und M. Rehlung in Leipzig, in Nürnberger Währung aufgenommen, in Frankfurter Wechselwährung zu zahlen (Frankfurt)	26./X.—30./XI.	427·30
6000	7 % Interesse	C. Bayer in Wien, in Nürnberger Währung aufgenommen, ditto zu zahlen	28./XII.	87
12.000	7 % Interesse	L. Henkel in Wien	10./XI. 1599 – 27./IX. 1600	630
		Jahr 1600		
16.000	6 % Interesse	Millholzer in Nürnberg	13./VI.—VIII.	160
1100	?	H. Liedl in Augsburg	31./XII.	—
			Summa	6665·10

Wechselkopirbuch Z. Geizkoflers. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

Die grossen Verschiedenheiten in den Wirtschaftsgebieten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns bedingten, wie allgemein bekannt, weite Abstände in der Münzwährung, vor allem in der Valuta der groben Sorten im Rheingebiet und in Süddeutschland einerseits, in Süd- und Mitteldeutschland und Oesterreich-Ungarn anderseits. In Strassburg und Frankfurt z. B. bewegte sich der Wert des Guldens im Jahre 1595 zwischen 68 und 72 kr., derjenige des Thalers zwischen 74 und 80 kr., in Nürnberg und Augsburg galt in demselben Jahre der Gulden im ganzen noch 64 kr., der Thaler 72 kr. Die an und für sich bestehende Schwierigkeit einer Ausgleichung der Währungsverschiedenheiten zwischen dem Westen und Osten des Reiches wurde noch dadurch um ein Erhebliches vermehrt, dass an den zwei genannten grossen Geldplätzen am Rhein drei Währungen, eine Wechsel-, eine Warenzahlungs- und eine Pfennigwährung üblich waren und dass man bei diesen drei Währungen abermals zwischen drei Unterarten, einer guten, einer mittleren und einer schlechten, unterschied [1]).

Nicht so bedeutend wie zwischen den Rheinlanden und Süd- und Mitteldeutschland waren die Unterschiede in der Valuta zwischen den deutschen und den österreichischen Münzsorten. Der Thaler galt in Oesterreich und in Ungarn zu Ende des 16. Jahrhunderts insgemein 73 kr., der ungarische Dukaten 2 fl., was gegen den Kurs dieser Münzen in Augsburg oder Nürnberg nur einen Unterschied von ein bezw. zwei Kreuzern ausmachte [2]). Die von dem Reichspfennigmeister in Oesterreich bezw. Ungarn zu machenden riesigen Zahlungen hatten jedoch mit einer anderen Schwierigkeit zu kämpfen, nämlich damit, dass in den Donauländern viele im Reiche gangbare Sorten, wie Reichsgulden, Philippsthaler, Goldgulden, Silberkronen etc., nicht genommen wurden, dass die Reichskassenverwaltung deshalb entweder zum Einwechseln österreichischen bezw. ungarischen Geldes genötigt war oder, wenn der Vorrath in der Reichskassa nicht ausreichte, von den Handels-

---

[1]) Ausführliches, in den Reichs-Constitutionibus etc. wohlgegründetes Fundamentalbedenken über das eingerissene höchst schädliche Münzunwesen und Steigerung der groben Geldsorten von Gold und Silber von Zach. Geizkofler S. 25; ferner: Zach. Geizkoflers wohlbegründeter summarischer Bericht, wie es um die in seinen vor vielen Jahren aufgenommenen, passirten und durch ordentliche Endquittungen approbirten Reichspfennigmeisteramts-Raitungen beschaffen. S. 149 ff. Haunsheim, 10. Sept. 1615. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

[2]) Vergl. hiezu: Z. Geizkoflers wohlgegründeter summarischer Bericht etc. v. 10. Sept. 1615 S. 135—140; ausserdem: Laz. Henkels Attestation v. 11. Juni 1614 wegen der ungarischen und polnischen wie auch anderer münz, was sie zu Wien von 1595 bis 1603 gegolten, in Beilage 20. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

leuten in Wien gegen Wechsel, die zur Einlösung auf die in Augsburg, Nürnberg und Frankfurt eingehenden Reichsgefälle angewiesen waren, österreichisch-ungarisches Geld aufnehmen musste. Da der letzterwähnte Weg nicht nur der bequemere, sondern auch der sicherere war, bediente sich Geizkofler dieser Wiener Wechsel vom J. 1595 bis 1603 in immer ausgedehnterem Masse; im Jahre 1595 betrug die Summe der in Wien durch Geizkofler aufgenommenen Wechsel bereits 238.150 fl.[1]), und seitdem stieg dieselbe von Jahr zu Jahr, so dass sie z. B. im Jahre 1599, einem an Wechselaufnahmen (ca. 1,012.988 fl.) besonders gesegneten Jahre auf mindestens 800.000 fl. sich belief[2]). Die Notlage der kaiserlichen Finanzverwaltung, die durch das oben erwähnte säumige Eingehen der Reichsgefälle sowie durch die Ungangbarkeit vieler im Reiche gangbarer Sorten in Ungarn geschaffen wurde, benutzten nun die Wiener Finanziers dazu, dass sie die bei dem Kriegsvolk in Ungarn beliebtesten Sorten, die ungarischen Thaler und Dukaten, bei ihren Darlehen zu einem möglichst hohen Kurs, die Thaler zu 74 oder 75 kr., die Dukaten zu mindestens 2 fl. berechneten, die Rückzahlung in Reichswährung in gutem deutschen Geld in Augsburg oder Nürnberg sich ausbedungen und so den infolge des niedrigeren Kurses der ungarischen Münzen — 100 ungar. Kreuzer oder ein ungar. Thaler kamen an Wert im Höchstfall 73, meist jedoch nur 72 deutschen Kreuzern gleich — sich ergebenden Gewinn von zwei bis drei Kreuzern pro Thaler an Stelle der Provision und des Zinses in ihre Tasche steckten.

Geizkofler selbst berechnet in der zu einem Vezeichnis seiner Wiener Wechsel gegebenen Erläuterung v. 2. Sept. 1609, welche er auf den von seinem Amtsnachfolger Matth. Welser erhobenen Vorwurf der Unvortheilhaftigkeit dieser Wechsel gegenüber Frankfurter Wechseln der Hofkammer übergeben hatte, den jährlichen Zinsverlust bei solchen Wiener Wechseln im Falle der Annahme des ungarischen Thalers zu 75 deutschen Kreuzern auf 8 fl. 20 kr. per cento, d. h. auf 8 $^1/_3$ %, während bei Frankfurter Wechseln infolge von Währungsunterschied-,

---

[1]) Z. Geizkoflers wohlgegründeter summarischer Bericht etc. v. 10. Sept. 1615 S. 130 Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

[2]) Z. Geizkoflers Wechselkopirbuch v. J. 1600. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv. Der Grund für die besonders hohen Wechselaufnahmen des Jahres 1599 lag nach Geizkofler in dem in dem genannten Jahre erfolgten Einfall des spanischen Kriegsvolks unter Mendoza in den westfälischen Kreis, der wiederum die besonders säumige Erlegung der Reichscontributionen zur Folge hatte. Vergl. hiezu Geizkoflers Erklärung vom 9. Febr. 1599 in Beilage 13.



Zins- und Provisionsberechnung sich für die Wechselnehmer eine Einbusse von mindestens 14 % ergab [1]).

Das punctum saliens bei den Wechselgeschäften der Wiener Kaufleute mit dem Reichspfennigmeisteramt lag also darin: sie liehen Wechselsummen in minderwertiger ungarischer Münze zu einem möglichst hohen Kurs her und liessen sich diese stets unter dem nominellen Wert bleibenden Summen in dem effektiven Wert in deutscher Reichswährung zurückerstatten. Zum Beweis dafür, dass die Kaufleute, die mit Geizkofler Wechselgeschäfte machten, ihre Deckung einzig und allein in der Rückerstattung der in ungarischer Münze dargeliehenen Summen in guter Augsburger oder Nürnberger Währung fanden, kann auch die Thatsache dienen, dass bei all den Wiener Wechseln, die innerhalb des Zeitraumes 1595 bis 1603 von Geizkofler als Reichspfennigmeister ohne Agio aufgenommen worden sind, sich als Zahlorte Augsburg und Nürnberg, schon viel seltener Frankfurt mit seiner schwankenden Währung, angegeben finden. Damit war, abgesehen von der den Wechseln meist eingefügten Bemerkung „in Reichswährung rückzubezahlen", auch die Rückerstattung der Wechselsummen in dem in den beiden süddeutschen Reichsstädten üblichen Marktpreis ausgesprochen und den Kaufleuten ein entsprechender Gewinn gesichert.

Bei all dem ist aber doch noch der Umstand in Berücksichtigung zu ziehen, dass ohne eine des Geldwesens so kundige und durch seinen Privatkredit so vertrauenerweckende Persönlichkeit, wie es der damalige Reichspfennigmeister nach dem übereinstimmenden Urtheil aller seiner Zeitgenossen gewesen ist, die deutsch-österreichische Finanzwelt niemals so bereitwillig, wie sie es wirklich gethan, die Vorschüsse an die

---

[1]) Vergl. hiezu: M. Welsers Discurs über die Geizkoflerschen Wechsel v. J. 1609 in Beilage 18 und Z. Geizkoflers Erläuterung zu einem Verzeichnis der Wiener Wechsel v. 2. Sept. 1609 in Beilage 19. Der übrigens von einer ganz falschen Voraussetzung ausgehende Angriff Welsers (nach Welser sollen 100 ung. dl. d. i. ein ung. Thaler in deutscher Währung nur 66²/₃ kr. gegolten haben, während nach allen sonstigen glaubwürdigen Nachrichten der ungarische Thaler in den Jahren 1593—1600 zumeist 72, wenn nicht 73 kr. in deutscher Währung galt) war aus dem Hass dieses Augsburger Patriziers gegen Geizkofler hervorgegangen, den sich letzterer dadurch zugezogen hatte, dass er i. d. J. 1608—1609 als kais. Kommissär neben Marx Fugger Welsers Suspendirung vom Dienst wegen verschiedener Unregelmässigkeiten befürwortet hatte. Welser, der als Folge dieser Suspendirung vom Reichspfennigmeisteramt i. J. 1609 das i. J. 1614 wirklich eingetretene Fallissement seines Hauses befürchten musste, hat Geizkofler die Heraufbeschwörung dieser Gefahr nie mehr vergessen und seinem Rachegefühl gegen den hochverdienten ehemaligen Reichsbeamten bei jeder Gelegenheit Luft gemacht.

Reichskassa gemacht hätte [1]). Die Geldleute Deutschlands und Oesterreichs, die die für jene Zeit wirklich enormen Darlehen auf den blossen Kredit Geizkoflers ohne irgend einen Zins gewährten, wussten eben, dass sie, solange Geizkofler die Finanzen des Reiches verwaltete, auf sichere, meist den Tag und die Stunde einhaltende Rückbezahlung der dargeliehenen Summen rechnen konnten. Von der 3,449.163 fl. betragenden Wechselsumme der Jahre 1595 bis 1600 sind laut des Haunsheimer Wechselkopirbuchs kaum 100.000 fl. nach Ablauf des Verfalltermins an die Wechselempfänger zurückbezahlt worden, eine finanzielle Leistung, die bei den offenkundigen Schwierigkeiten, mit denen die Reichsfinanzverwaltung gerade unter dem elenden Regiment Rudolfs II. kämpfen musste, doppelt bewundernswert erscheint [2]).

Die letzte Gruppe der Einnahmeposten des Reichspfennigmeisteramts bildeten die von Reichsstädten bezw. sonstigen Reichsständen oder von Privaten, meist Verwandten oder Freunden Geizkoflers, gegebenen langfristigen Darlehen, die nur ausnahmsweise ohne Entgelt, vielmehr meist zu 5 bis 7 pr. cto. der Reichskassa gegeben wurden. Es trat die Aufnahme solcher Darlehen, wie schon oben bemerkt, vom Jahre 1595 an gegen die Aufnahme von Wechselgeldern so sehr zurück, dass in diesem veränderten Anleiheverfahren unbedingt ein zielbewusster Systemwechsel gesucht werden muss. Im Jahre 1594 betrug die für die Reichskassa von Reichsstädten, Handelsleuten und Privaten auf längere Fristen aufgenommene Geldsumme noch 663000 fl.; davon waren nur 81.000 (15.000 fl. von Nürnberg, 12.000 fl. von Augsburg, 7000 fl. von Dinkelsbühl, 4000 fl. von Schwäbisch-Gmünd, 3000 fl. von Gingen und 40.000 fl. von Marx Fugger und Gebrüdern) unverzinslich, 582.000 fl. dagegen teils von Augsburg und Nürnberg, teils von den Fuggern (ältere oder Raimund'sche Linie) und sonstigen Augsburger Kaufleuten (M. Paler von Hameln, Martin Zobel, Marx Rehlinger, Seb. Zäh), teils von Geizkofler selbst zu 5 bezw. 6 °|₀ hergeliehen worden. In den Jahren 1595, 1596, 1597 und 1598 betrugen die Summen für diese langfristigen und fast ausschliesslich verzinslichen Darlehen

---

[1]) Ueber das Mass des von den Handelsleuten Zach. Geizkofler geschenkten Personalkredits vergl. Geizkoflers Angaben in seinem Schreiben v. 9. Febr. 1599 und v. 15. März 1600 in Beilage 13 und 16.

[2]) Ueber den trotz des offenkundigen Schlendrians der kaiserlichen Finanzverwaltung unverminderten Diensteifer Geizkoflers, aber auch über seine teilnahmeerregenden Sorgen, wie er bei den unverbesserlichen Zuständen des Reichsfinanzwesens wieder zu seinem und seiner Freunde vorgestreckten Geld gelangen werde, vergleiche Geizkoflers Schreiben v. 9. Febr. 1599 und 12. Sept. 1600 in Beilage 13 und 17.



48.665 fl. 48 kr., 147.521 fl. 45 kr., 190.244 fl. und 149.003 fl. 37 kr., d. h. innerhalb der vier Jahre zusammen noch nicht einmal so viel wie in dem einen Jahre 1594. Die Summe der aufgenommenen Wechsel dagegen, die im Jahre 1594 noch gleich Null gewesen, hatte im Jahre 1595 mit 330.485 fl. begonnen, im Jahre 1598 aber schon die Höhe von 861.637 fl. erreicht [1]).

Aus diesen Darlegungen dürfte hervorgehen, dass die noch vielfach verbreitete Ansicht, das deutsche Reich habe zu den Kosten des Türkenkrieges Kaiser Rudolfs II. im Vergleich zu den österreichischen Ländern wenig beigetragen, durchaus irrtümlich ist. Es kann vielmehr als fast absolut sicher hingestellt werden, dass die österreichischen Donauländer die um die Wende des 17. Jahrhunderts gegen sie heraufziehende Türkengefahr nicht hätten beschwören können, wenn sie durch das Reich nicht so ausgiebig unterstützt worden wären. Das Verdienst aber, das deutsche Volk trotz tiefer religiöser Spaltung und merkbaren wirtschaftlichen Rückgangs zu einer solchen ausserordentlichen Kraftanstrengung angespornt und befähigt zu haben, gebührt in erster Linie dem damaligen Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler, aus dessen Amtsthätigkeit, wie Erzherzog Maximilian im Jahre 1617 an Kaiser Matthias berichtete, „viel großer und merklicher Nutzen, Ersparungen und Verhütung des Verderbens vieler armen Land und Leute, auch der leider hernach erfolgten Konfusionen des ganzen Kriegswesens mit seinem sonderen Ruhm erfolgt“ [2]).

Beilagen.

1. Werbung Dietrichs von Horb zu Reigenberg bei dem Bischof von Constanz und dem Herzog von Württemberg. 8. April 1594.

I. F. L. werden schon aus I. K. Mt. ausschreiben zu bevorstehender gemeiner reichsversamlung, aber auch sonst genugsam vernommen haben, wie es mit des Türken friedbrüchigem bezaigen beschaffen und waßmaßen I. K. Mt. seinen wider diese und die christlichen lande angefangenen offenen krieg biß daher äußersten vermögens aufgehalten; dann kommt I. K. Mt. noch täglich glaubhafte zeittung ein, daß der grausame feind der christenheit neben dem aufgebot seiner diesseits und jenseits Constantinopel habenden provinzen allenthalben bei Tartaren und wo er sonst noch könnte, überhäufte heere herauszubringen in voller arbeit stehe. Diesen übergewaltigen last kann der kaiser mit seinen fast erschöpften abgematteten erblanden ungeachtet deren von unterschiedlichen orten einzelig erhandelten inländischen und fremden hilfen nach gelegenheit der türkischen übermacht nicht ertragen. Darum ist I. K. Mt. gezwungen, diese ding, die nicht bloß

[1]) Vergl. Z. Geizkoflers Wechselkopirbuch v. J. 1600. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

[2]) Des Erzherzog Maximilian Bedenken v. 31. März 1617 in den Geizkofler'schen und Hämmerle'schen Raitungssachen. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

In, sondern das ganze deutsche reich und eines jeden stands selbst leib, hab und gut angehen, väterlich zu gemüt zu führen mit gnedigen begehren, sintemal der obersächsische craiß bereits wohlgerüstete reiter noch vor angehendem reichstag nach Hungarn zu schicken und auch andere craiß sich nicht weniger willfährig erweisen werden, die ausschreibenden fürsten des löbl. schwebischen craiß möchten Iren mitständen noch vor dem Regensburger reichstag die not des kaisers fürtragen und diese anregung thun, daß eine gewisse extraordinari eilende hilf, wo nicht auf zwei, so doch auf e i n regiment knecht sambt einer notturft an geschütz und munition ehestmöglich der hungarischen grenzen zugeschickt werde, oder, da der kaiser bereits eine ziemliche anzahl volks beisammen, eine summe gelts für den sold zweier oder wenigstens eines regiments knecht, auf ein zeitlang ausreichend, bewilligt werde oder dass unter der craißstend namen und verlag aus bemeltem, schon geworbenen kaiserlichen volk zwei oder ein regiment knecht unterhalten werden.

Augsburger Stadtarchiv.

2. Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des schwäbischen Kreistages vom 10. Mai 1594.

Constanz hat votando fürbracht: Ob sy gleichwol zu beeden thailen grosse und hochwichtige difficulteten und argumente finden, warum I. K. Mt. dieser zeit in ihr begeren nit zu wilfaren in erwegung, dass I. Mt. die craißstend vor ein jahr eine statliche und ansehnliche hilf an gelt geleistet und dann daß der reichstag albereit vor der hand, auf welchem one das geschlossen werden muß, was man I. Mt. zu einer besonderen hilfe contribuiren und zusammenschießen muß, daher dann mit übermessigen contributionen die craißstend und deren arme unterthanen bis zu beschluß des reichstages billich verschont werden sollten, so befinden sie doch in contrarium solche hochnotwendige und erhebliche ursachen, welcher halben sie entlich dafür halten und schließen daß I. Mt. in dieses Ir begeren, ob es gleich vil die stend etwas schwer ankomme, in allem zu wilfaren und derselben keineswegs auß handen zu gehen sei, als nemlich erstlich dieweil an diesem werk der ganzen christenheit ire höchste wolfart gelegen, zum andern, daß I. Mt., wie menniglich bewußt, das Irige treulich beigesetzt und vil jahr einen merklichen last getragen haben, welcher gewißlich also geschaffen, daß sie leichtlich glauben können, er würde I. M. letztlich gar zu schwer fallen, auch da man I. Mt. dieß orts nit beispringen sollte, nit wenig zu besorgen, es wurde allgemeiner christenheit nit eine geringe gefar daraus erwachsen, zum dritten sei summum periculum in mora und weil das volk beisammen, aber grosser mangel an gelt und proviant sei, so möchten durch eine verweigernng des begerens I. Mt. die sachen leichtlich dahin geraten, dass man die vestungen, so man bisher mit großer mühe erobert, bald wieder verliere. Wie beschwerlich also dann solches der ganzen christenheit fallen wurde, hätte ein jeder billich zu erachten, wären derwegen der meinung, daß ungeachtet oberzälter impedimenta I. K. Mt. in alweg zu wilfaren, und viel besser sei, weil man das glück und den sieg in händen hab, die contribution zu entrichten als dann, wann der Türke mit macht vor der thür und die gefar größer, erst wollte gelt herschießen. Sie seien, wofern sich die stend mit inen dieses punkts halber vergleichen

werden, erbietig und geneigt, den modum et summam contribuendi zu eröffnen.

Darauf in dieser umfrag die Dillingischen gesandten des stifts unvermögen und große schuldenlast hoch extollirt und neben Baden und Ulm gern gesehen, dass dieser punkt bis auf erörterung der Reichscontribution verschoben worden wäre. Weil aber per majora die andern mit Constanz dahin geschlossen, daß I. K. M^t. nit aus den händen zu gehen, haben sich Dillingen, Baden und Ulm erklärt, daß sie sich von dem beschluß der mehrheit nit absondern wollten.

Regensburg, 10. Mai 1594. Augsburger Stadtarchiv.

3. Erzbischof Wolf Dietrich von Salzburg an Z. Geizkofler. 4. Januar 1595.

Was Ir mir v. letzten Dez. 94 zugeschrieben, das habe ich wol empfangen und thu mich anfänglich der vertraulichen communication ganz freundlich bedanken. Daß Ir dann I. M^t. die discurß des reichs über die hergeloffene unordnung candide referirt, da habt Ir bei mir gar wol und recht gethan. Gott verleih, daß es den effectus verursach, den die not erfordert: dann hellfen I. M^t. ir nitt selbst mit Anstellung eines bessern regiments, so trag ich ja wol die sorg, es werde menniglich an sich halten und mit den bewilligungen nit zu freigebig sein.

Unsern craiß belangendt möcht ich meinesthailß I. M^t. wol gunnen, daß nach gelegenheit deß craißvermögens ir das und noch ein mehreres bewilligt wurde, trage aber die sorge, es werden die stend nit leichtlich zu bewegen sein von dem letztlich gemachten entschluß one vorgeende erclärung der andern craiß zu weichen.

Die präparatoria in I. M^t. königreichen und erblanden, so Ir in eurem schreiben angedeutet, sein ansehnlich und do nur die gute ordnung und das wol bestellte regiment nit abgeet, ist nit zu zweifeln, daß auf ein solch weg waß statthaftes ausgerichtet mag werden: aber mutatio generalis ist von nöten.

Salzburg, 4. Januar 1595. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

4. Instruktion und befehl, was in unserm namen und von unsertwegen der Ersame unsere räte, lieber andechtiger und des Reichs getreuer Haug Dietrich von Hohenlandenberg Teutschordens Landcomthur der Balleyen Elsass und Burgund, und Zacharias Geizkofler, von und zu Gailenbach unser reichspfennigmeister samt und sonders bei jetzt vorstehender gemeiner Schwebischen craißversammlung anbringen und werben sollen. 5. Januar 1595.

Nachdem wir unlängst durch sonderbare schreiben an den Bischof von Constanz und Brixen und an den Herzog Friedrich v. Württemberg begert, zu fürbringung etlicher sachen, daran bei gegenwärtiger türkischer feindesnott uns merklich vil gelegen, eine gemeine versammlung des schweb. craiß außzuschreiben und auch alleweil den tag und die malstatt auf 12. Jan. bestimmt, so sollen unser vorbenannte Gesandte dort erscheinen und etc. etc. — —

Es werden E. L. und gemeinen ständen ohne jeden zweifel bewußt sein, mit was grimmiger macht und gewalt der christenheit erbfeind der Türk seinen friedbrüchig angefangenen krieg dies jahr prosequiert und waßmaßen inzwischen unserem nach Hungarn hinabgeschickten kriegsvolk beides gutes



und böses unter augen gestanden, sonderlich aber was seither auf gehabter grenzbelagerung sich mit dem überfall in der schütt und ergebung der fürnehmen vestung Raab verlaufen, nach welcher beider verlust der feind weiter vor Comorn gerückt. Obgleich jetzt sein abzug zunehmen genottwendigt gewest, so hat doch der Oberstvezier Sinan, um die fürnehmen orth, flecken und päß am Donaustrom wegzunehmen und einen freien zugang in die österreichischen lande und vor die statt Wien zu machen, eine solche menge türkischen kriegsvolks samt Tartaren heraus auf die grenzen ins winterlager schaffen lassen, auch an grobem geschütz, munition schiffbrücken und anderem notwendigen zugehör sein volk zum krieg dermaßen gefaßt, daß dergleichen vorhin in Hungarn nie gewest und wenns Im gelüst, er wol schon mitten im winter sich allerhand geschwinde ansehnliche verrichtungen gegen die christenheit unterstehen kann, sich aber im kommenden frühling gewiß eine große anzahl barbarischer nationen eines großen thails der welt aus weiten provinzen und landen erfordern und gewißlich alles, was zu einem höchsten krieg diensam, zur hand bringen wird. Solches sei leicht nach gelegenheit des türkischen weltskundigen großen gewalts zu ermessen und obwol zu abwendung solcher feindsgefahr churfürsten, fürsten und stende des h. reichs erstlich Ires thails etliche, und Ires thails etliche unter denselben dieser löbliche schwebische craiß anstatt einer extraordinary freiwilligen eilenden hilf und dann unlengs alle des h. reichs glider bei nechstgehaltenem reichstag zu Regensburg samentlich eine ansehentliche hilflaistung in 6 jahren zu erlegen bewilliget, auf welche bewilligte reichshilfe wir neben notwendiger besatzung der grenzen mit äußerster zusetzung unser und unseres hauses Oesterreich höchsten vermögens, wie menniglich gesehen, an mehr als einem orth unterschiedliche haufen zu roß und fuß unterhalten, auch noch heutigentags unablessig im werk wären, gegen schirst künftigen jahrs ein tapfer wolgerüstet kriegsheer von Teutschen und andern nationen ins feld zu bringen, zu dem nit unterlassen, mit fürnemen außländischen fürsten, potentaten, königen und communen umb nothilf und beistand handlung pflegen und in genzlicher hoffnung stünden, es solle die päpst. heiligkeit und unser freundl. lieber vetter, schwager und bruder, der könig von Hispanien, nit allein zu wasser und land des feinds macht abbrechen helfen, sondern inmassen wir auch mit Inen und anderen etlichen fürnemen fürsten und communen in Italien ferner durch unterschiedliche gesandte tractiren lassen, zumal inkünftig jahr, an dem gar nahe u. gewißlich der gewinn und verlust dieser christlichen expedition steht, über dasjenige, was gutwillig bißher geschehen, von wegen vorerzälter zunemender noth und gefahr noch etwas mehr sich angriffen, desgl. den könig von Polen durch gesandte ersucht, ob er sich in die christliche expedition mit uns einzulassen bewegt werden möcht, und von s. Liebd. alberait so viel nachrichtung und vertröstung bekommen, da allein das reich das seinige mit mehrerem ernst zur sachen thuen man dessen versichert sein wurde, daß dieselbe cron auch mit aller macht den Türken angreifen helfen werde, und beim Moskowiter auch noch heutigtags unsere abgesandte hätten, der Woyda und fürst in Sybenbürgen aber sich schon allberait für des Türken feind erklert, alle in Bulgaria und Wallachei befindliche Türken niederhauen lassen, mit einer starken anzahl kriegkvolks zu feld lige und darneben zu derselbigen gleichmeßigen correspondenz Moldau und Walachei herzubracht, wie

dann zu continuirung und bestärkung derselben confoederation eine ansehentliche botschaft von Im dem Woyda und allen seinen zugehörigen unterschiedlichen landschaften zu uns verordnet und unterwegs sei, jedoch dieweil des feinds überschüssiger gewalt weltkundig und allen umbstenden nach substantia negotii an dem hang und beruhe, daß man sich gegen zukünftiges jahr, sein des Türken höchsten vermögen nach, erwehren und Im mit göttlicher hilf entweder durch eine feldschlacht aus Hungarn vertreiben oder aber den verlust und untergang eines lands nach dem andern und gleich zunächst auch des reichs teutscher nation gewarten müssen, so kundten wir nit sehen, wie man one andere verfassung und stärkere handraichung der notturft nach versichert und solche geferliche schwere bürde und last, die hievon angedeute unsere fürwendung, allein zu heben und aufzuhalten genugsam sein werde. Dann soviel diejenige, von denen erst meldung geschehen, so sich neben uns dieses kriegs annemen möchten, belangen thut, ob wol derselben mithilf nit für ein geringer trost zu achten, so sey doch, wie denn in specie hievon der cron Polen halber andeutung beschehen, kein zweifel, daß sie vor allen dingen Ir inspection und aug daher wenden und sich nach gelegenheit, als man dieß orts von haus auß zur gegenwehr gefaßt, auf ihren seiten auch erzaigen werden.

Von wegen des Sybenbürgers und Moldauers aber sey auch das bedenken und fürsorg zu tragen, wann dieselbe land verlassen und etwa von dem Türken wider bezwungen werden sollten, daß es mit unwiderbringlichem schimpf und nachtheil der christenheit beschehen und wir demnach doppelte feind bekommen oder aus beiden orten der Türke etliche beglerbeg machen und daher abermals seine tyranische herrschung erweitern werde. Nun wisse meniglich, wie hoch unsere getreue erblande u. königreich bisher für und für mit diesem kriegswesen beschwert gewesen und noch sind, auch in was für große bewilligungen, dergleichen bei ihren vorfahren nit bald beschehen, sie sich eingelassen, ja daß sie nunmehr ins 3. jahr, außgenommen, was aus dem reich extraordinary an freiwilligen reiterdiensten und hilfen beschehen, den schwall des ganzen kriegs allein ertragen. Mit der nechst verabschiedeten Regensburgischen reichsbewilligung aber habe es die meinung, obwol dieselbe dem anschlag nach sich nit auf ein schlechts belaufe, daß sie doch auf weit gesetzte zahlfristen einkommen und bei weitem zu ertragung dies lasts nit erklecken, entgegen der Türk noch heutigtags mit seinen unterschiedlichen kriegsheeren in unserer cron Hungarn zu feld lige, darunter wir an allen orten seinem mehrerem vorbrechen, straifzügen und einfällen zu erwehren, nit allein die grenzen stärker dann zuvor besetzen, sondern uns auch mit beschwerlichen hohen außgaben immerforthin diese ganze winterszeit über erschöpfen müssen, also daß jeder, dem nur etlichermaßen bekannt, was zu einer solchen außrüstung eines solch stattlichen kriegsvolks gehöre, abzunemen, wie wenig uns auf znkünftig jahr von angeregten reichshilfen der Regensburgischen bewilligung noch zu statten kommen werde, derowegen wir erheischender äußerster notturft nach nit umbegehen künden, I. L. L. und gemeinen craißstenden solches zu gemüt zu füren und ob wir wol dankbar und gern bekennten, daß I. L. L. schon allbereit bei der sachen vil gethan und wir derohalb sie lieber verschonen, dann um weitere hilfen anlangen wollten, dieweil aber doch nechst unsern königreichen und erblanden die gefahr diese zeit den schwebischen

craiß vor andern berüre und gedachte unsere erblande des gehors. willens und erbietens wo sie allein mit brüderlich nachbarlichen zusatz nit verlassen werden, an fernerer darstreckung und zusetzung ihres leibs und guts nit zu sparen, welches andere des h. reichs craiß, die wir gleichfalls hierin zu ersuchen entschlossen, nach vermögen verhoffentlich auch thun werden, so versehen wir uns hiermit an I. L. L. u. sie ganz freundlich gnediglich vätterlich wolmainung gesinnend u. begerend, sy wollten Inen selbst zu schutz schirm und aufenthalt dieß künftig jahr, an dem, wie hievor angezeigt, fast das best und außschlag des kriegs beruhen wirdt, noch extraordinary ein übriges thun und zu stärkung unsers feldheers auf Iren costen ein regiment knecht hochteutschen kriegsvolk von zehn fendlein jedes 500 stark auf 6 monat für voll im feld one abkürzung der zeit, so etwan zum an- und abzug geraittet würdt, besolden, unterhalten und also außrüsten, damit solch kriegsvolk, wo nit auf die helft des monats Aprilis, doch zum lengsten auf 1. Mai gewißlich gemustert und im feld sein kann. Welches wir gegen I. L. L. und gemeinen craißstenden mit aller freundschaft, kaiserlichen gnaden und guten zu erkennen und zu beschulden unvergessen sein wollen.

Prag, 5. Januar 1595. Augsburger Stadtarchiv.

5. *Schreiben des Administrators Friedrich Wilhelm von Sachsen an den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg. 8. Januar 1595.*

Wann auch die sachen nit allein in Hungarn, sondern auch nunmehr in Deutschland also geschaffen wären, daß man eine allgemeine zusammenkunft erwarten könnte, so wäre uns am liebsten, daß man vor allen handlungen dieselbe fürgenommen und sich vor derselben in nichts eingelassen hätte. Es ist auch zwar vor augen, zu was großem unheil der christenheit die unordnung des vergangenen jahrs ursach gegeben. Wann wir aber die bevorstehende nott und sonderlich das bedenken, wie viel an der eill in celeritate rerum gerendarum gelegen und was jetzo mit dem unzeitigen cunctiren und da ein craiß oder stand auf den andern sehen sollte, dem einbrechenden mächtigen feind vor ein trefflicher vorteil, der christenheit aber vor ein unwiderbringlicher schimpf und schaden bevorsteht, sich aber die vergangenen sachen nicht wiederbringen lassen, so sind wir der genzlichen meinung, daß kaiser und reich keineswegs zu verlassen.

Nürnberger Kreisarchiv.

6. *Instruction der Stadt Augsburg an ihre Gesandten für den auf den 22. Januar 1595 aussgeschriebenen Schwäbischen Kreistag. 17. Januar 1595.*

8. Was aber den letzten und allerschwersten artikull betrifft, hatt man erstlich der K. Mt. verordneter commissarien und räth werbung anzuhören. Darnach aber werden die gesandten bei der überschweren deliberation dieses punktens wissen zu vermelden, wie man vertraulich bericht sey, daß fürsten und stend des Bayerischen craiß auf gleichmessiges anbringen und begeren ohne beider des löblichen Fränkischen und Schwebischen craiß gesandte deliberation nichts schließen wöllen, sondern die antwortt und den beschluß derselben kaiserlichen proposition auf die zusammenkunft dieser 3 craiß verschoben und zu derselben eine instruction begriffen haben, welche die gesandten fürsten und stenden dieses Schwebi-

schen craiß vertraulich communiciren und fürlegen und sich darüber mit den mehreren stimmen vergleichen sollen. — — — — — —

Im fall Inen nun die fürsten und stend dieses craiß solche fürschläg mit den mehreren gefallen ließen, so were zu thun, daß man eine solche zusammenschickung der 3 craiß mit erstem befürderte und wer dieße craißgesandten hierzu sein solltn, bei dieser craißversammlung namhaft machte und deputirte und von diesem craißtag auß beide den Bayerischen und Fränkischen craiß desselben verstendigte, auch hierzu die statt Nördlingen als den bequemsten blatz bestimbte. denselben deputirten müßte man ein instruction ungevahrlich obvermelten oder des innhalts, deß man sich entschließen wird, jetzt zu Ulm begreiffen und die sachen dahin richten, daß man mit dem gemainen pfennig oder mit dem feuerstattgulden dieser 3 craiß nit mehr kriegsvolk zu unterhalten bewilligte weder sovil man in erfahrung bringen wirdt, daß andere craiß ihres thails auch bewilligen werden, damit diese 3 für die übrigen craiß nit gravirt werden. Derselben instruction were auch in specie zu inseriren, daß I. Mt. mit den übrigen craißen auf gleichmeßige bewilligung des gemeinen pfennigs oder feuerstattguldens und dahin handelte, daß die sachen bei allen craißen auf obbemelte media gestellt und verabschidet wurden. Dann wiewol chur- und fürsten zu der bewilligung des gemeinen pfennigs oder des feuerstattguldens nit zu bewegen gewesen, jedoch dieweil man in der laidigen erfahrung allberait erfahren hat, daß mit der zu Regensburg bewilligten contribution der sachen nit geholfen, sondern daß alles bißher verschossene gelt verloren und dieses hungarische kriegswesen von 40 . jahren her so weit ausgebrochen, daß es jetzt des reichs selbst eigener last worden ist, dermaßen wann man zu haus und hof vor dem Türken sicher sitzen und diesen feind wieder abtreiben will, daß man die sach von des reichs wegen selbst in die hand nehmen muß, so erforderts die vorstehend große noth, daß man diese sach nit anders anordnen und tractiren kan, will man den erbfeind nit in das reich selbst einbrechen lassen. — — — — —

Damit auch die drei craiß mit erstem zusammenkommen, so ist bei den herren kaiserlichen commissarien anzuhalten, daß sie Inen denselben conventum gefallen lassen und bei I. K. Mt. durch ein eilende post verfuegen, daß sie Ir solches auch gelieben lassen und aufs fürderlichste ins werk allergnedigst befurdern. Dann es ist rathsamer die schweren sachen werden mit zuthun dieser 3 craiß mature berathschlagt, weder daß derselben ein jeder craiss sein bedenken allein an sich kommen laß.

Augsburg, 17. Januar 1595. Augsburger Stadtarchiv.

7. Antwort der Stend des Schwäbischen Kreises auf die Werbung der Kais. Kommission. 25. Januar 1595.

Die gesandten des löblichen Schwebischen craiß haben den 2. Punkt der Kais. commissarii werbung und anbringens in beratschlagung gezogen und sich dabei erinnert, wie durch vieler jahr mißgewächs die unterthanen dieß craiß zum höchsten verarmet, auch mit den zu Regensburg jüngst bewilligten eilenden und beharrlichen hilfen und theils geleisteten contributionen zum höchsten beschwert seien, auch zu der Niderländischen fridenshandlung und zukünftigen deputationstag noch mehr und eren schwereren uncosten zu tragen u. daneben mit der 6jährigen beharrlichen Türkenhilf so vil zu

schaffen haben, daß die fürsten und stend gleich nit wol wissen kündten, wie sie noch etwas weiteres erschwingen und erstatten werden kündten. Derowegen sie wol ursach hetten I. K. M^{t}. zu bitten, Ir mit weiterer hilfbegerung dißmals allergnedigst zu verschonen. Dieweil Sie aber dagegen das betrübte wesen des türkischen Kriegs, des feinds große macht und dabei bedenken daß dieses feuer jetzt zum nechsten an die Teutschen gerückt und daß nit allein die rettung unseres aignen geliebten vatterlands, auch also unserer selbst, aigen weib und kind, sondern auch die geliebte posteritet, so hernach kommt sambt dem schutz und der erhaltung so viller hochbetrübter und geängstigter christen, dergl. die rettung christlicher religion u. derwegen die christliche gottesfurcht und die brüderliche lieb erfordert, daß man alle andern ungelegenheiten beiseits setzen und das allein vor augen halten soll, was die äußerste noth und die abwendung der straff und rach Gottes dißfalls erfordert, welche besorglich die fürsten und stende des ganzen reichs treffen würde. da man dem blutdürstigen feind zu begegnen unterließ, und damit das geliebte vatterland mit so villen geängstigten Christen hilflos ließe, so thun sich die fürsten und stend dieses craißes erstlich gegen die R. K. M^{t}. gehorsambst bedanken, daß dieselbe bißhero sich vätterlich dieß obliegende kriegswesen haben angelegen sein lassen, allunterth. bittend, Sie wöllen dieselb vätterlich und wachend sorg mit gleicher kaiserlichen gnaden continuieren. Damit I. K. M^{t}. allergn. im werk erfaren, daß sie derselben begeren so vil immer möglich statt zu thun willig, sofern der Fränkische und der Bayerische craiß dergleichen und so vil auch bewilligen werden, haben sie sich mit allen stenden einhellig beschlossen, ein regiment von 4000 Knechten 6 Monat lang im feld auf Iren costen zu halten, denselben einen aigenen obersten zuzuordnen. der drei regiment im gemeinen craiß namen werben und füren, dann soll auch ein sonderer vertrauter mann als zalmaister adjungiert werden, der berüerte regiment in deß craiß costen u. von desselben gelt monatlich außzalle, jedoch beschieht diese bewilligung mit dieser außtrücklichen beschaidenheit u. bitt, daß I. K. M^{t}. von bemelten sechs die vier monat, auch was auf den an- und abzug dieß regiments für costen laufen würden, den fürsten und stenden dieß craiß an Iren zu Regensburg bewilligten contributionen wider defalcieren u. abgehen zu lassen, allergnedigst bewilligt, der ungezwaifelten zuversicht, I. K. M^{t}. werde diese bewilligung mit jetzt gemelten conditionen zu allergr. benügen annemen und darauß der fürsten und stend dieses craiß gutherzige, allerunterth. zunaigung und gehorsam zu I. K. M^{t}. mit gned. gefallen und gnaden vermerken.

Soviel aber den 2. punkt der kais. werbung, die defensionshilfe belangt, ermessen die gesandten die sach dahin, daß derselbe sambt anderen auch angehangeten artikeln ohne der fünf oder zum wenigsten der 3 benachbarten craiß samenthaften consultation füglich nit erledigt werden kündte.

Ulm, 25. Januar 1595. Augsburger Stadtarchiv.

8. Erzbischof Wolf Dietrich von Salzburg an Z. Geizkofler. 18. Februar 1595.

Hab euer schreiben v. 11. Febr. wol empfangen. Was unsern craiß belangt, so wißt ihr selbst, worauff es letzlich beruhet. Seitther haben Bayern und ich die sach auf I. M^{t}. gnediges begeren von neuem an die craißstendt durch schreiben gelangen lassen, deren antworten haben sich zum thail noch bis dato verzogen: eben an jetzo aber schreiben wir allein

deßhalben einen craißtag gen Regensburg auf den 8. März auß, alda anderen craißen zugleich sie sich haben entlich zu resolviren. Was der entschluss sein möcht, ist mir in der warheitt unbewußt, dann wer unter diesem craiß die mereren hatt, laßt sich noch nitt vernemen, gleichwol ich verhoff es werde daselbst nicht erwinden, wie ich die sach ansieh, so wird es mit dem werben der knecht mühe haben: insonderheit bei uns, dieweil ich noch von keiner praeparation nichts hör.

Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

9. Erzbischof Wolf Dietrich v. Salzburg an Z. Geizkofler. 28. März 1595.

Habe neben eueren schreiben aus Regensburg der legstatt recognition von wegen erlegung deß ersten termins der reichscontribution wol empfangen; thue mich auch derenhalben gegen euch bedanken.

Unseres craiß bewilligung und meine person belangend verhoff ich, da die erst recht erwogen und die proportion unseres craiß und der stände unvermögen in gebürliche achtung genommen wirdt, daß dieselbe nit allein den anderen craißen gleich, sondern auch höher. Meine person aber betreffend bin ich zufriden, daß man meinen unterthänigen affect gegen I. M[t]. nach den werken judicir und will von mir selber ein mehreres nitt rhümen als dieselben erweißen mügen.

Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

10. Schreiben Kaiser Rudolfs II. an die ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises, Konstanz und Württemberg. 12. September 1595.

Hochwürdiger und hochgeborner. Liebe freundt, vettern und fürsten. Demnach den ersten jetzt laufenden monats Sept. die vornehme festung Gran am Donaustrom sambt Irer zugehör auf so offte, vor jahren und neuerlich darüber beschehene anwendung vieler mühe, guts und bluts in unser und der christenheit gewalt restituiert, den Türken abgedrungen u. Im auch sonsten im feld hin u. wider durch überwindung und erlegung verschiedener haufen seines volks ansehnlicher schaden zugefügt ist, darauf wir nun weiter vorsehung und anordnung zu thun im werk stehen und daran sein, damit neben verleihung, in hoffnung erwartenden und neuen göttlichen segens, hilfe und beistands, noch diesen herbst unser kriegsheer aller orten fortrücken und nit allein dem mit großer macht der gefangenen aussag nach von 70 bis zu 80.000 stark anziehenden feind zum streit begegnen, sondern wo möglich auch an inhabenden landen mehreren abbruch thue, so haben wir nit umbgehen künen, E. F. L. hiemit freundlich u. gnediglich zu ersuchen, sy wolten in erwegung berührter umbstend und der zeit vorhandenen guten gelegenheit zur erweiterung und ausbraitung der christenheit, auch geliebten vatterlands, auch zur versicherung des eroberten wie nit weniger wendung des feinds androhenden einfalls vor sich es dahin richten und auch Ire mitverwandte craißstend zu gleicher bewilligung bewegen helfen, auf daß das von dem löblichen Schwebischen craiß in Hungarn geschickte und unterhaltene kriegsvolk zuvorderst unserem schreiben vom 9. August nach monatlich gemustert u. ausbezahlt, wofern daran mangel oder abgang erscheint, ersetzt und dann auf den fall sich dieser feldzug etwa über die vom craiß bestimmte zeit verweilte, nit etwa zu verhinderung und schwechung obgedachter impressa heimgefordert, sondern zu derselben glücklichen vollen-

dung der termin, biß so lang man das lager im feld halten kann, erstreckt, auch uns zur nachricht der abzug vorher etwas zeitlich wissent gemacht werde.

Das, neben dem es ein allgemeine hohe notturfft ist, auch von unserer Königreich und Erblande, so wol der auslendischen Potentaten, gutwilligen Hilfen gleichfalls beschehen würd, wollen wir gegen E. Ld. und dero mit verwandten Craißstenden in freundtschaft, kais. gnaden und allem guten zu erkennen unvergessen sein.

Geben auf unserm königlichen Schloss zu Prag am 12. Sept. 1595.

Johann Wolf Freyman. Rudolf.

Ad mandatum sacrae Caesaris Mtis. proprium.

A. Hanniwaldt.

Augsburger Stadtarchiv.

11. Bitte Zach. Geizkoflers an I. Kays. Majest. umb erlassung des Reichspfennigmeisterambts neben erzelung was Ihn darzu verursach. 5. Dezember 1597.

E. R. K. Majestät haben sich allergn. zu erinnern, daß derselben ich nunmehr in das neunte jar nit allain in sachen des reichspfennigmeisterambts meiner verwaltung betreffend, sondern allen anderen, wozu sie mich allergn. gebraucht haben, allergeh. und one ruem zu melden also eiferig treuherzig, beharrlich und nützlich gedient, daß ich der allerunth. hoffnung bin, E. K. Mt. werden mit solchen meinen zum wenigsten aufrecht und redlich gemeinten diensten allergn. content und zufriden sein.

Und wollte zwar in dieser vocation, do E. K. Mt. ich dafür gefällig, gern länger verbleiben bevorab dieser zeit, es fallen mir aber solliche ungelegenheiten für, daß ich umb meine entlassung allerunth. zu bitten nottwendiglich verursacht werde, der allerunth. zuversicht, E. K. Mt. werden mir ein solliches in ansehung meiner erheblichen motivae nit zu ungnaden vermerken, sondern auf vorgehende enthöbung meiner in proprio gegebenen verschreibung meine allergeh. bitt allergn. geweren.

Erstlich befind ich mich an leibs kräften dermaßen geschwächt und mit sollchen krankheiten behafft, daß mir die bisher gehabte und bei solcher verrichtung fernere unsegliche mühe und arbeit, wie auch die ungelegenheit des vilfeltigen raisens lenger auszustehen je unmöglich. Fürs andere so ist das reichspfennigmeisterambt ein sollicher dienst, der schwere raittungen und also große sorg, mühe und gefar an sich trägt und nit allain ein fleißiges nachsehen, sondern ein stettiges beiwonen haben will. Entgegen bin ich seidthero hin und wider also gebraucht und gesucht worden, daß ich das ganze jar über ein oder zway monate und anjetzo in zwayen ganzen jaren nit über 3 wochen bei haus gewest. Nichts desto weniger mueß ich die verantwortung und gefar auf mir haben und müßte, do sich was ungleiches durch verwarlosung oder übersehung der diener zutragen sollte, ich oder meine erben den schaden oder nachtail tragen.

Und eben umb dieser ursach und meiner stetigen abwösenheit willen hab ich auch biß dato die 96. järige raittung nit verfertigen, noch überschicken können, welches mich nit wenig bekümmert, sintemal der vilfeltigen hin und wider geschlossenen wexl halber niemand als ich bericht oder information geben kann, aus dessen mengeln oder da ich hingerißenen todes verscheiden sollte, dereinst abermals ungelegenheit entstehen kundt.

Das dritte und zwar fürnemste ist dieses, daß ich aus angeborner affection nit umbgehen kann, wo ich nur sehe, daß E. K. M^{t}. ainicher nutz geschafft oder schaden verhuetet werden kann, gelt hin und wider in proprio aufzunemen und dem gemeinen wesen zu helfen; Entgegen wird mir nit allweg die rechte zeit eingehalten und weiß nie, worauf ich mich eigentlich zu verlassen, darüber hab ich nicht anderes zu gewarten, als die verlierung meines bißher gehabten credits und mein und der meinigen äußerstes verderben, bevorab do der Allmechtige mich aus diesem zeitlichen jammerthal abfordern oder sich sonst etwas widerwertiges, wellches Gott gnedigl. verhueten wolle, zutragen sollte.

Letzlich so muß ich auch bekennen, daß mir nit wenig beschwerlich mein arm weib und kindt wie auch mein hauswesen so gar und stettigs zu verlassen, daraus mir nit geringer schaden, über dem schwerer unkosten, so mir obliegt, entstehet.

Da aber E. K. M^{t}. ich sonsten von haus aus in sachen, die keine raittung auf sich tragen, allerunth. dienen kann, will ich mich nit allain dessen allerunth. erboten haben, sondern auch in allen occasionen also erzaigen, daß dieselbe meinen eifer, treu und gehorsamb im werk spüren solle. Und thue E. K. M^{t}. mich zu E. K. mild. gnaden allergehors. befehlen.

Wien, den 5. Dezemb. an. 1597.

Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

12. Instruction und bestallung, was unser und des Reichs lieber, getreuer Zacharias Geizkofler von und zu Geilenbach unser Rat und Oberster Proviantmeister als unser und des heiligen Reichs verordneter und bestellter Pfennigmeister unter dies jahr vorstehendem feldzug wider die Türken verrichten und dagegen zu seiner besoldung haben soll. 17. Juni 1598.

Nachdem wir uns bei jüngstem zu Regensburg gehaltenen reichstag mit churfürsten, fürsten und ständen verglichen, daß zu deren daselbst wider unseres christlichen glaubens und namens erbfeind, den Türken bewilligten hilfsgeldtern in volk zu verwenden, ein sondrer reichspfennigmeister anzunehmen. Die hochgeborne fürsten Philipp Ludwigen, Pfalzgrafen bei Rhein, und Georg Ludwig, Landgrafen zu Leuchtenberg, zu uns gezogen, Iren F. L. L. obgenannten unsern Rat und Obristen Proviantmeister Zacharias Geizkofler, der der sachen verständig und schon etlich jahr aneinander mit unsern und des reichs nutzen und frommen das Pfennigmeister-Amt gehalten, ein gut credit beim kriegsvolk hat, auch zur aufbringung gelts mittel weiß und erlangen kann, fürgeschlagen; unangesehen er dagegen allerhand ansehnliche entschuldigung eingewendt und seiner thails um ohne zu tragend schwerer dienst willen, thails auch andrer nicht schlechter angezogener ursach halb zu verschonen gehorsamlich gebeten, jedoch endlich auf unser unabläßige ermahnung, auch der fürstl. gesandten bewegliches zusprechen vermocht, daß er vielbesagtes reichspfennigmeisteramt übernommen.

Und obwohl wie gehört zu Regensburg für dies amt eine instruction begriffen worden, jedoch weil uns dagegen unser alldort gehabter commissarius und freundlicher lieber bruder Erzherzog Matthias zu Oesterreich mit bewilligung der stånd vorbehalten, im fall wir sambt der zweien reichsfürsten, so wir hierunter zu uns ziehen, wurden befunden, daß in erst-



angeregter instruction etwas zu ändern oder zu verbessern vonnöten, das alsdann uns mit oftangedeuteten Fürsten, wie den sachen rath zu schaffen, weiter zu bedenken und zu schließen unbenommen sein solle, also haben wir vielberuerte zu Regensburg verfaßte instruction und des Geizkoflers darüber einbrachte memorialia ersehen, unser bedenken mit beiden dem Pfalz- und dem Landgrafen so wohl Ihrer L. L. gesandten communiciert und zwar in substantia nichts verändert, jedoch erläutterungen in ettlichen articuln nöttig zu sein befunden und endtlich dies ganz werk abgehandelt und verglichen wie folgt:

Erstlich soll er des reichs eingewilligte gelthülf von den legstätten gegen gebührlicher quittung einnehmen, die legstätt seines empfangs quittieren, hernach mit der einnahm und ausgab ordentlich und richtig umbgehen und darbei nichts anderes vor augen haben dann unsern und des reichs nutzen zu befürdern.

Zum andern soll er über solche einnahm und ausgab ein ordentlich register und verzeichnis halten, besonders aber von wem und in was werth ein jede münz von den legstätten erlegt sei.

Zum dritten soll er auf des verordneten kriegscommissarii zustellung der musterregister über des reichs kriegsvolk dazu dann alleinig diese gelthilf gemeint, die obersten, rittmeister, haupt- und befehlsleute, auch gemeines kriegsvolk auf die mit Ihnen getroffenen bestallung, davon wir Ihm jedesmal abschrift geben, oder bericht thuen lassen wollen, richtig auszahlen und deswegen mit den kriegscommissariis gute correspondenz halten.

Zum vierten, obwohl laut oftgemeldter zu Regensburg concipierter instruction des kriegsvolkes auszahlung in dem werth, wie die münz von den stenden erlegt, und nit höher beschehen sollen, jedoch die meiste zahlung oben im land an Philippsthalern und Zwei-Bätznern, ja wohl in Baslern, Rappengeld und anderen sorten, die hierunter nicht geng oder gibich, noch so bald in gang zu bringen, und davon das kriegsvolk viel verlieren wurdte, beschicht, und um deswillen gemeiniglich zuvor das gelt durch wechsel heruntergerichtet, oder oben andere sorten dafür eingewechselt werden müssen, zu dem auch die sorten unterschiedlich gelten, so haben wir oft gedachte zu uns gezogene fürsten, daß dieser articull also nicht beschehen könne, erinnert, und uns demnach mit Ihnen, auch Sie sich mit uns dahin verglichen, daß unser und des reiches bestellter pfennigmeister die münzsorten in dem valor ausgeben solle, wie Sie an den orten, da die zahlung beschicht, gelten, es wäre denn, daß die bestallung ein anders mit sich brächte, jedoch wollen wir die legstätt erinnern, daß Sie von allen und jeden stenden ordentliche geltzettel nehmen, wie hoch jede sorte erlegt, und dieselbe zettel neben dem gelt dem reichspfennigmeister zustellen, also sollen auch die sorten oder valor der münz in der ausgab quittungen specificirt werden, damit man den zustand und verlust gegen einander conferieren und ordentlich verraitten möge.

Zum fünften, weil auch nit ratsam, daß man das gelt, so zu Frankfurt einkommt, jederzeit baar heraufführe, soll der reichspfennigmeister macht haben und zu seiner Discretion gestellt sein, sich der wechsel zu gebrauchen, doch daß derselbe nit zu hoch laufe und mit kaufleuten gehandelt werde, bei denen man sich keines nachteils zu besorgen.

Zum sechsten, soll der reichspfennigmeister, wie auch seine adjunkten, von denen hernach meldung beschehen wird, seinen respect fürnehmlich auf uns haben, und auf unser certification oder schein die ausgaben, welche auch dieser instruction und dem reichesabschied gemäß sein sollen, anstellen, nach ausgang des feldzuges aber uns und oft angedeuteten, zu uns zugezogenen zweien reichsfürsten, oder wenn Wir und Ihre Ld. es befehlen werden, gebührende ordentliche rechnung thuen, auch dieselben mit notwendigen scheinen belegen.

Zum siebenten, wie wohl das bewilligte hilfsgelt, zu keinem andern gebrauch, dann zur auszahlung des reichskriegsvolkes, angewendet und gebraucht werden solle, jedoch, sintemal zu bestall- und unterhaltung desselben reichskriegsvolkes nit allein die bloße erlegung des soldes vonnöten, so haben wir sambt denen zu uns gezogenen fürsten diesen articull in vielangeregter zu Regenspurg verfaßter instruction erheischend unvermeidlicher notturft nach und zu verhütung künftigen disputats dahin erklert, daß neben des kriegsvolks auszahlung von vorgedachtem hilfsgeld auch der kriegscommissarien und ihrer musterschreiber wie nit weniger sein des reichspfennigmeisters, auch seiner adjunkten verschribene monatliche besoldung vermög zu end specificirter bestallung, dann die unkosten der musterplätz, item schifflohn, auch kraut und loth, so auf die regiment gehet, genommen werden solle

Inmaßen es denn nit allein die craiß bei ihren vor diesem geleisteten partikular volkshilfen gleichfalls also observirt, sondern auch in jetzigem reichsabschied buchstäblich beim artikull von anstellung des nachzugs also disponirt und vorsehen ist.

Zum achten als auch churfürsten etc. unsern drei österreichischen landschaften Steyer, Kärnten und Krain, auf ihr anrufen ein genanntes zu beschützung derselben grenzen und ort wider den Türken bewilligt, nämlich zwei monat nach dem einfachen römerzug, hierum so soll der reichspfennigmeister gedachten dreien landschaften heurigen jahrs einen und des folgend jahrs wiederum einen monat aus des reichs hilfsgelt in dem werth erlegen, wie er das gelt empfangen und einbekommen wird.

Zum neunten. Obwohl von anticipationen weder im reichsabschied noch in der zu Regensburg beratschlagten instruction einige meldung beschehn, danher auch die zu uns gezogenen fürsten einen sonderbaren gewalt hierüber zu geben bedenkens getragen, jedoch weil er reichspfennigmeister gewisse nachricht, wessen er sich hierin zu verhalten zu haben begehrt, und einmal gewiß, daß man der anticipationen, zumal weil des reichs hilfsgelt nit aller orten in termino einkommt, übel entraten, ja oft durch dieselben, wie die erfahrung gelehrt, großer nutzen geschaffen und viel erspart werden kann, in betrachtung, daß sonsten, wann das gelt nit zu rechter zeit vorhanden, das kriegsvolk länger, als man dessen bedarf, in bestallung bleibt und die musterungen und abdankungen mit land und leuten großen verderb aufgezogen werden, hierum so soll er reichspfennigmeister, wann es die not also erfordert, aufs getreulichste, als er mit bestem nutz und wenigsten schaden thuen mag, anticipationsweis gelt aufzubringen macht haben, zu welchem end wir auch die legstätt in solchem notfall einen fürstand zu thun und sich hernach wieder von der reichskontribution zahlt zu machen ersuchen wollen.

Zum zehnten soll er reichpfennigmeister zum längsten von 14 Tagen zu 14 Tagen bei den legstätten bericht abfordern, was für gelt erlegt u. welche stende sich seumig erzeugt, damit die notdurft in einem und andern desto besser verordnet, die bezablung, abholung und wechsel darnach gerichtet, auch die ungehorsamen und seumigen durch verabschiedete execution und mittel zu gebühr angehalten werden mögen. So soll er reichspfennigmeister auch uns von termin zu termin was für gefäll, einkommen, wie viel gelt vorhanden und wer an der bezahlung ungehorsam od. seumig, unterthänigst zu erkennen geben.

Zum elften, als in der zu Regensburg verfaßten instruction auch geordnet, daß wir zu diesem amt auch adjunktos oder gegenhändler ansetzen möchten. Und zwar solches Er Geizkofler selbst, zu mehrerer seiner versicherung und entschüttung alles ungleichen verdachts und neben anderen unter dieser mit ihm gepflogenen handlung fürgeschlagenen conditionen in specie begehrt und höchlich urgirt, also haben wir zwo personen hiezu fürgenommen und wann dieselben durch obdgedachte zween fürsten (darunter wir Pfalzgraf Ludwig Philipp aus unserer kais. gewalt commitirt und aufgetragen) bestellt und uns und dem reich gelobt und geschworen sein werden, so sollen dieselben alsdann um einnahm, ausgab, raittung und anderes wissens haben u. er reichspfennigmeister Ihnen nichts verhalten.

Zum zwölften, demnach auch bei nechstabgelaufenem reichstag die anordnung beschehen, daß das hilfsgelt wider den Türken der groben und gangbaren guldenen und silbernen münzsorten sämtlich am Rheinstrom, mit dem höchsten werth nach erlegt werden solle, so wird nun Er reichspfennigmeister dasselbe in guter aufachtung und in einnehmung solcher groben münzsorten sich darnach zu richten haben, desgleichen die legstätt dessen berichten lassen.

Zum dreizehnten wollen wir Ihm offene patent und befehl an alle und jede postmeister und posthalter erthailen, daß sie auf sein oder seiner nachgeordneten und diener begehren, so tags, so nachts, eilende eigene, wie es der zeit und sachen notdurft erheischt, currier oder staffeten und posten abfertigen und die brief an gehörige ort mit allem fleiß bestellen.

Zum vierzehnten, als er Geizkofler Ihm auch bedingt und vorbehalten, keinem casui fortuito oder anderer gefahr, so ohne seine verursachung beschicht, unterworfen zu sein, haben wir und beide zu uns gezogene fürsten die erklerung gethan, daß er gleichwohl alle möglichste fürsichtigkeit und fleiß gebrauchen, und in sachen aufs gewahr handeln solle, trüge sich aber, welches gott gnädig abwende, ein solcher fall zu, den menschlich vernunft und fürsehung nit verhüten künnen, oder dem Er Geizkofler und die seinige nit gewaltig und mächtig wären, so ist an Ihm selbst billig, daß in dergleichen zuständen, Er oder die seinige vor den schaden nit haften, jedoch solle Er in abführung des gelts genügsam sicher geleit, so oft er dessen bedarf, bei gehörigen orten in und außer des feldlagers suchen, so soll Er auch seinem erbieten nach verbürgte leut und solche diener, die für den verlust oder abgang stehen mögen, anzunehmen und mit richtigen gewissen kaufleuten sich einzulassen schuldig sein.

Zu schließlich und zum fünfzehnten soll Er reichspfennigmeister insgemein all dasjenige hierinnen thun, handeln und fürnehmen, was uns und den stenden des reichs allenthalben zu nutz ersprießen mag.

Zugegen haben wir von Ihm zu wissen begehrt, was er für dieses amt und verrichtung zu seiner bestallung und sold haben wolle, darauf er uns und der beiden fürsten gesandten angezeigt, auch einen vorschlag gemacht und specificiert hat, waßmaßen Er im feld, dann zu Wien, item in des reichs legstätten, samt noch etlichen leuten, die er zum verschicken, das gelt einzunehmen, hin und her zu führen haben müsse unter 30 personen nit wohl erklecke, und weil hierzu nur verbürgte leut gehörten, welche wohl besoldet, und nit aller notdurft enthalten sein wollen, gebeten, daß wir und das reich aller orten selbst dieselbe personen, amtsgehülfen und diener bestellen, beeidigen und verbürgen lassen wollten, sich aber anlangend, könne er uns und den zweien zugezogenen fürsten, was wir Ihm für seine ansehnliche mühe, schwere verantwortung und große gefahr zu reichen und verordnen zu lassen meinten, wol vertrauen, in zuversicht wir wurden Ihn also halten, das er ohne schaden bleiben möge, so wir dann nun sambt beider fürsten gesandten aus vielen erheblichen ursachen, mit verhandlung, aufnehmung und absonderlich besoldung obenberüerter, zu diesem amt gehörigen gehilfen und dienern, uns und das reich nit beladen mögen, sondern dasselbig Ihm reichspfennigmeister, so dergleichen leut kenne, auch am fürderlichsten und schleunigsten zu erhandeln und zuwege zu bringen wisse, frei gelassen, als haben wir und der fürstliche gesandte Ihn durch fleißige ermahnungen und zusprechen, endlich uns zu gehorsamen ehren, und geliebtem vaterland zum besten bewegt, daß er in allem vor sich, seine amtsgehülfen und diener, welcher ende er dieselbe bedarf und hält, [doch obengedeutete reichs-adjuncten oder gegenhändler, mit denen beide fürsten sich sondbarlich ihres unterhalts zu vergleichen, darin nit geraittet] monatlich mit sechzehnhundert gulden jeder per sechzig kreuzer von Georgi anzufahen, bis zu ausgang dieses jahres, befriedigt zu sein bewilligt, zudem so sollen ihm die zeit aber auch die schiff oder führen zu wasser und land, zehrung auf den reisen für ihn und seine diener, boten, posten und currierlohn, desgleichen begleitungskosten, so zur fortführung des gelts vonnöten gegen dessen alles particular liquidation und rechnung besonders aus vielbesagtem reichshülfsgelt erstattet und gut gemacht werden.

Prag, 17. Juni 1898. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

13. Geizkoflers Erklärung des neuen Reichspfennigamts betreffend, warum er dasselbe länger nicht behalten kann. 9. Februar 1599.

Nach einem Hinweis auf seine bisher so ersprießlichen Dienste, auf seine Mühe und Sorgen im Amt (Weib und Kind verlassen, das Amt in Augsburg fremden unzuverlässigen Leuten anvertraut, sein ganzes Habe, sowie das seines Schwagers und vieler anderer Freunde und ehrlicher Leute Vermögen eingesetzt) kommt G. zu dem Schluß, daß er trotz seiner Willigkeit, zu des Kaisers ferneren Dienst zu sein, das Amt unter den nachfolgenden Umständen, die dem gemeinen Wesen keinen Nutzen, ihm aber Unehre bringen, nicht länger verwalten könne.

„Es wissen E. K. M., wie seumig und langsam die stende des reichs mit den erlegungen sind, besonders jetzt wegen des spanischen kriegsvolks; zu dem so zahlen viele gar nichts, andere nur $^1/_3$, viele noch weniger; nichts desto weniger wird das volk geworben und jedermann will von mir

vergnügt sein. Thue ichs nicht, so meutert das kriegsvolk und verdirbt land und leute. Ich bin dabei leibs und lebens nicht sicher.

Gelt aufzubringen ist mir je länger je beschwerlicher, dieweil alle handtierung wegen des kriegs und der sterbensläuf steckt. Zudem werden sich viele an dem stoßen, daß sie sehen, daß durch einen solchen zustand die erlegung der reichshilfen zu wenigsten ad tempus gesperrt werden könne, und beschließlich, weil nunmehr etliche proteste in den durch mich aufgenommenen wechseln ergangen, so werd ich bei weittem den credit nit haben wie zuvor, welches ich bereits zu Wien und andern orten spüre, daraus dann erfolgen muß, daß mir die abfertigung des kriegsvolks solcher gestalt unmöglich. Ich komme dann bei K. M^{t}., beim reich und dem kriegsvolk in discredit, kann meinen bisher unbescholtenen namen nicht fleckenlos erhalten.

Gesetzt, ich könnte den abgang der reichshilfen durch anticipationen ersetzen, so würde es principaliter allein durch wechsel bei handelsleuten geschehen, die müssen praecise bei einen tag gehalten werden. Wann ichs aber von den reichshilfen nit einbringen kann, so muß ich andere ansprechen oder von E. M^{t}. enthebung gewärtig sein. Von andern kann ich nichts weitteres haben, denn das mißtrauen ist zu groß und die, so mir helfen khundten, seindt zuvor stark bei mir interessirt. — Schreib ich E. K. M. deßhalb gehors. zu, so weist man mich auf die Hofkammer, die gibt mir zur antwort, sy hab mit der neuen hilf nichts zu thun, und will man doch derselben ein unträglichen last auflegen, benebens aber nit bedenken, daß das reich nit eine gemäße anzaal volks, sondern das gelt zu E. K. M. disposition bewilligt, man werbe nun darauf, was man wölle und will schier dafür gehalten werden, ich sei ratione officii schuldig, das gelt aufzubringen und der widererstattung aus den restanten, sie gefallen, wann sie wollen zu gewarten; dann was auf andere unentpörliche kriegsnotturften ich anticipirt auf E. K. M. begeren oder der Hofkammer selbst, es werden mir verschreibungen aufgericht wie und von wem sy wollen, so fallen doch jeder zeit ungelegenheit, impedimenta für, daß ich mich auf die zuehaltung praecise nit verlassen kann, inmittels verfließen die fristen, menniglich klagt und ich muß alle jahr vill zeit alhie mit sollicitiren meiner anticipationen umsonst und vergebenlich zubringen, welches mich um so mehr schmerzt uud bekhümmert, weil ich sehe, daß meine getreuen, eifrigen, aufrechte und redlich gemainte erzaigungen so schlechtlich angesehen und nit erwogen wirdt, daß ich für mich selbst und ex puro stimulo et zelo E. K. M. und dem vaterland zu dienen mehrerenteils ohne vorgehende behandlung, verschreibung und assecuration und außer etlicher gar weniger posten ohne ainiche interesse, welches sich in 2 jahren gewiß über 80 m beloffen hette, mit einen ansehnlichen münzzustand so willig und gehorsamb diene, und do ichs nit gethan, was bisher durch mich geschehen, E. K. M. vil mal 100 tausend fl. hetten umbsonst außgeben müßen, darzu Ire land und leut verdörbt u. der willen bei dem Kriegsvolk gar verloren, inmaßen ich allain das verschine jahr über 800.000 fl. sollicher gestalt aufgebracht. Und weil ich deren nit habhafft werden kann, wo wurde man dann gelt genommen haben, das kriegsvolk abzufertigen, oder was kunten sich mein armes weib, kindt, freund und andere nach meinem tod versehen, sintemalen ich bei offenen augen und frischen, hochnützlichen diensten mit der enthebung also tractiert und aufgezogen wirdt.

Damit aber E. K. M. allergned. sehen, daß derselben in mich gesetztes vertrauen ich äußersten vermögen nach gern correspondiren und bei derselben mein leib, hab und guet unerschrocken redlich und tapfer aufsetzen wolle, so bin ich des allerunterthenigst erbietens noch dieses 99. jahr, aber nit lenger bei gedachtem reichspfennigmeisterambt, doch mit nachfolgenden conditionen zu verbleiben.

1. Daß ich meines darleihens und aufbringens gemäß meinen schein und quittungen vor allen dingen contentirt werde.

2. Daß, so ich künftig etwas aufbringen und darleihen werde, ich genugsamblich für mich und meine erben außer der reichshilfe versichert, mir auch die termin ordentlich gehalten werden.

3. Man halte mit mir stete correspondenz, damit ich jederzeit wißen khünde, wes ich mich in einem und andern zu ersehen.

4. I. K. M. wollen verordnungen thun, damit ich mit der raitung der 94er hilf lenger nit aufgezogen und auch der neuen hilf halber ein fürderliche raittag angesagt werde.

5. Ist mir zu wissen, wer der commissarius sei, und wie weit sich seine gewalt erstrecken wirdt. (Zuvor bei den craißen hat ein commissarius mit dem reichspfennigmeister zu schaffen gehabt, dessen anmaßen gegen mich in K. M. interesse und dann meiner selbst person halber ich nit gestatten khunte).

6. Stöll E. K. Mt. haimb, ob sie hiefüro adiunctos, die die designationes und quittungen von den originales abgeschrieben und monatlich derentwegen 1000 fl. erhalten haben, ferner gebrauchen wollen.

7. Der reichshilf werde mehr nit aufgeladen, als sie verträgt, welliches aus dem überschlag dieses jahres leichtlich zu berechnen.

8. Ist in die instruction gesetzt worden, daß ich schuldig seye verbürgte diener, so umb den verlust guett, hin und wieder zuhalten, das hab ich für meine person nie eingegangen, ist mir auch nicht nützlich.

9. Mit der monatlichen besoldung 1600 fl. ist mir doch beschwerlich bei denen hohen und vielen besoldungen, auch merklichen unkosten außzukommen und hat der commissarius monatlich für sich und seine musterschreiber fl. 1260 und für den von der Thann 400 fl., auch 1000 fl. zum abzug und gewiß nit den 3. thail kosten gehabt. Gleichwol urgir ich diesen punkt so hoch nit, allein weil ich zum einbringen der restanten, abzahlen der schulden alle meine leut in meinen kosten neben den pferden nit weniger als im feld unterhalten muß und doch weiter keine besoldung nit hab, so müßt ich dies ort wirklichen schaden leiden, was doch E. M. mir verhoffentlich auch nit gunnen werden.

10. Will ich mir außdrücklich vorbehalten haben, im fall ich aus den reichshilfen die notwendigen verlag und von E. K. Mt. die gebührende enthebung zu den verfallenden terminen nit wird haben künnten, daß ich bei dem dienst lenger zu verbleiben nit schuldig oder verbunden sein solle, sondern ohne einig entgelt meinen heimweg nehmen möge.

11. I. K. Mt. möge befehlen, daß alle sachen diese hilf belangend, so durch mich od. andere allhie angebracht, bei allen expeditionen nach möglichkeit befürdert werden.

12. Da weder rathsam noch thunlich od. möglich, daß ich zugleich auch das Obrist-Proviant-Meister-Amt versehen kunte, darumben ich umb dessen genzliche entlassung flehentlich und umb Gottes willen bitten thue.



Werde ich nun obgesetzter artikull halber contentirt, versichert und beschiden, so kann E. K. M[t]. sich zu mir allergn. versehen, daß ich mich nach äußerstem vermögen, Ihren und des gemeinen vaterlands nutzen zu befürderen, befleißen und bearbeiten will«.

Prag, 9. Febr. 1599. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

14. Kaiser Rudolf II. an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg. 17. Mai 1599.

Zach. Geizkofler hat allberait vor guter zeit gedachtes Reichspfennigmeister-Amt aufgekündet und sich ferner nit damit zu beladen uns höchlichst gebeten. Wir haben in betrachtung, daß nit allain die veränderung des fall ungelegentlich und schwer, sondern daß auch erspürter erfahrenheit nach der gestalt qualificirte, hiezu taugliche personen fast nit zu finden, allen fleiß fürgewendet, genannten Geizkofler zu vermögen, daß er bei mehrberührtem mühsamen amt continuieren wollte. Darwider er aber allerhand ansehnliche entschuldigungen und neben anderem insonderheit der reichstend meist thails seumige zahlung, ja bei etlichen harte verweigerung und widerwärtigkeit, um deren willen er bisher schier unglaubliche beschwer und gefährdung seines credits seiner und der seinigen sorgen, nachthail und schaden gedulden und ausstehen müssen, beharrlich eingewendt, doch letztlich auf starke bewegliche vermahnungen obengedeutem unserem begehren unterthänig statt gethan. Und so denn solches durch uns also gemeine wesen zum besten befürdert ist, vielbesagter Geizkofler auch in diesen und anderen diensten, damit er uns zugethan, anders nit als treu, redlich und geschickt erfunden wird, derowegen so fügen wir Ew. L. dasselbe hiemit zu wissen, daneben gnädigst gesinnend und begehrend, Ew. L. wolle, was ihm an verabschiedeten Türkenhilfen zu entrichten gebührt, oft gedachtem Geizkofler oder seinen zugezogenen befehlshabern und amtsgehilfen hiefür weiter von termin zu termin williglich erlegen lassen, als auch bei anderen reichsstenden gute officia thun helfen, daß sie doch die vor augen schwebende erbfeindsnot und daher obliegende schwere bürden mitleidenlich beherzigen und sich mit bezahlung ihrer anschläg willfähriger, denn bisher von etlichen beschehen, erzeigen.

Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

15. Schreiben des Administrators Fried. Wilh. v. Sachsen an Z. Geizkofler 26. Januar 1600.

Wir sind unterschiedlich von denjenigen, so dem christlichen feldlager in Ungarn dieses und andere jahr beigewohnet, berichtet worden, mit was sonderbarem ernst und eyfer Ihr euch in eueren bevohlenen schweren verrichtungen der K. M[t]. und des h. Reichs dienst angelegen sein lassen, mit was treuem fleiß, auch guter ersprießlichkeit das angestelte hochnotwendige kriegswesen wider den erbfeind christlichen nahmens Ihr befördert und in gutem standt und richtigkeit erhalten helfen. — Dafür wird jeder, dem des h. Reiches wohlfart und hoheit lieb ist, euch billich dank sagen, wie wir dann vor unsere person solches von euch mit gnaden erkennen. — Wir erfuhren aber ganz ungern, daß über solche euere treuherzige affection wegen allgemeiner wohlfahrt durch etlicher stend säumung von der be-

willigten reichscontribution Ihr in schaden und gefahr eueres credits dergestalt, wie von euch vermeldet, gesetzt werden sollet.

Und ist von uns zwar hiebevor zu unterschiedlichen malen bei den Stenden dieses Obersächsischen Kreises erinnerung geschehen; aber u. s. w.

Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

16. Zach. Geizkofler an den sächsischen Administrator Friedrich Wilhelm. 15. März 1600.

Was meine bißher getragene zween Ämbter belangt, mag ich wol mit meinem gewissen bezeugen, daß ichs zu jeder zeit treulich und eyfrig gemeint, daß ich dabei leib, guet und blut täglich zugesetzt hab, dessen mir alle ehrliche leut, so um meine gelegenheit wissen, gutes zeugnis geben können. Wollte auch verhoffentlich noch ein mehreres gethan haben, so ich an gebürenden orten also secundirt worden wäre und solche assistenz, hilf und beystand gehabt hätte, wie es zwar des wesens notturft wol erfordert hätte. Ich sehe aber, daß es mir also zu continuieren nit allein leibs halber unmöglich, sondern hab dieses jahr zur abzalung des volks und der andern notturft über 700.000 fl. auf meinen schlechten credit aufgebracht und entlehnt, ... , die bezalung . . . . . auß mangel der reichshilfen ganz und gar . . . . meiner ehr und namens steht.

Bin aber der gewissen Hoffnung und zuversicht, E. F. L. vorige und der K. M^t. namens aller Churfürsten allergned. fernere jetzige anmanung möchte soviel bewirken, daß auf künftigen Leipziger Ostermarkt ein ansehnliches einkommen werde, zumal wenn man von neuem in starker praeparation und werbung stehe und dazu das gelt unentberlich bedürftig ist.

Pilsen, 15. März 1600. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

17. Z. Geizkofler an Pfalzgraf Philipp Ludwig. 12. September 1600.

Gnedigster Herr. E. F. Gn. seint meinen unterth. und gehors. willigen dienst jeder zeit besten vermögens zuvor. — Ob ich wol E. F. D. vil lieber bessere zeitungen communicierte, so kann ich doch derselben in unterthenigkeit nit verhalten, daß laider unser heuriges kriegswesen ein bößes, ja solches aussehen bekhommen, wo der allmächtige Gott nit sonderbar mit seiner göttlichen hilf zuvorkommt, daß wir gewiß den kürzeren ziehen müssen. Dann erstlich ist der feind in einer solchen macht aller orten gestoßen, als niemall bißher beschehen sein mag, und hab ich zwar jeder zeit gerathen, man sollte an guter kundschaft nichts erwindern lassen, es ist aber der feind schier eher auf Babotscha geruckt, als man von ihm botschaft gehabt, daneben seint soviel andere kundschaften einkommen, davon eine gemelt, er ziehe auf Canischa, die andere, er habe sein intent anf Gran gericht, der dritte auf einen besonderen orth, daß dadurch die unseren irr gemacht worden und auf Canischa wenig achtung gegeben, biß man letztlich erfaren, daß er für Babotscha gelangt ist, welches sich one sondere not straggs ergeben, darüber er den 8. dies folgends für Canischa gezogen und, wie Herr Nadasdi heut bericht diese vestung bereits ringsumb, daß niemants ein und auß khönne, belagert hat, und obwol ich von dieser Canischerischen proviantirung allerdings exempt, so habe ich diese vestung (daran weit mehr als an Raab gelegen), dieweil ich sy von menniglich trostlos und verlassen

gesehen, außer aller schuldigkeit zwar mit höchstem meinem uustatten zur notturft proviantirt, inmaßen sie auch zu diesem mall so weit versehen, daß ich zu Gott hoffe, wo allein die besatzung, welche nur 600 Mann stark, nit zu schwach ist und sich gegen einen solchen großen gewalt halten kann, es sollte darumb nit not haben. aber man hat sich nur des üblern zu befaren, die Steiermärker thun so wenig zur sach, als wenn sie es nit betreffe, da sy doch mit Oesterreich straggs im sackh sein, wir sollen mit unserer schlechten macht die entsetzung thun, so fellt gestern und heint ein solch regenwetter ein, daß zu besorgen, man werde solchen gewitters und der bößen päß halber, sintemal das geschütz in den wegen nit fortzubringen, daran verhindert werden. Gott woll sich unser erbarmen. Dann geht Canischa dahin, so wirdt vor hiesiger Stadt keiner sicher sein können. Der Bassa von Boßna zeucht mit einem haufen gegen denen crabatischen grenzen, der Baßa von Ofen mit seinem heere auf Waizen zu, wir sollen aller orthen wehren, seint an einem nit sufficient und kann unter dem gestreift, auch wol Gran noch noth leiden müssen.

In Siebenbürgen geht es über und über, sy die Siebenbürger haben sich wider den Michäln Woyda seiner gebrauchten tyrannei halber aufgelaint und I. Mt. Veldt Obristen in Ober-Ungarn Georgio Basta umb hilf angeruffen, welcher Inen 600 mann zugeschickt, daneben seint auf der einen seiten die Pollackhen und der andern ein Sertar Baßa mit den Wallachen wider Siebenbürgen in starkem anzug. Was nun aus diesem verwirrten wesen erfolgen werdtet, das öffnet die zeit. In summa ich beschleuß mit dem: Wo der Allmechtige Gott nit wunderbarlich hilft, daß es mit uns verloren.

Ich hab für meine person bißher dem gemeinen wesen ganz treuherzig, eiferig und mit höchster gefar der ehren, leibs und lebens bei allen den beschwerlichen occasionen und daß ich von niemanten ainiche assistenz nie haben mag, sovil geleistet, das gewiß ohne rhuemb zu melden Irer vill nit thun wurden. Und bin noch begierig darzu, wie mich dann (da ich nur dessen versichert sein könnte, daß jedermann, so mir sein hab und gut auf mein wort vertraut, zur erhaltung meines rhümlichen namens zur gebür contentirt würde) nit reuen soll, vor Irer Mt. und des gemeinen wesens wegen all mein vermögen, ja daß leben selbs zuzusetzen, Inmassen ich auch im namen des Allerhöchsten meinem jetzt tragenden beruf des Obristen Profiantambtes biß zum endt treulich abzuwarten und damit unserem lager beizuwohnen, auch alles dazu zu thun gedenke, was einem ehrliebenden redlichen mann zusteht und gebürt. Gott verleihe seine genadt, segen und überwindung aller feindt. Und weil ich weiß, daß E. F. D. jeder zeit wie noch mein gnedigster fürst und herr gewest sein, so bitt ich Sy ganz unterth., Sy wollen Inen, da sich mit meiner person, wie leichtlich beschehn kann, ein fall zutragen solle, mein arms weib und kind gned. bedenken lassen und gned. verholfen sein, damit sy von dem reich allerdings schadlos gehalten und so wol meiner vilfältigen mühe und arbeit als auch dieses mit gnaden bedacht werden, daß ich solche ansehnliche summen aus meiner casse bezahlt, sintemal fast lebendige exempel vor augen, wie man andere, zwar wider recht und alle billigkeit mit zu faren pflegt. Das will ich, wo mir Gott das leben verleiht wie auch die meinigen zu verdienen nimmermehr in vergessen stellen. Welches E. F. D. ich mit innerlichen schmerzen aus

dem zu dero tragender ganz gehors. vertrauen also zu schreiben nit unterlassen und mich ihro benebens zu gnaden unterthen. befehlen sollen.

Wien, 12. Sept. 1600. Ludwigsburger Staatfilialarchiv.

18. Matthias Welsers discurs, dass des Zach. Geizkoflers wechsel viel schädlicher als die des Welser. 1609.

Ich hab in meinen schrifften unter anderen vermeldt, daß die Wiener wechsel die allerschädlichsten und viel nutzer, das gelt nach Frankfurt und anderen orten zu nehmen. Das beweis ich also: 100 hungarische dl. oder Kreuzer thun in deutscher währung nit mehr als $66^2/_3$ Kr. Wann man dann für gemelt 100 hung. dl. 70 Kr. zu Nürnberg bezahlt, welches doch der mindest preis jeder zeit gewesen, ist's 5% verlust, hat man nur 6 monat zeit der widerbezahlung, so braucht's dem jahr nach 10%,
da die zeit auf 5 monat bestimbt, thut's dem jahr nach . . 12%,
da die zeit auf 4 monat bestimbt, thut's dem jahr nach . . 15%.

Es ist durch mich gleichwol zu Wien über 70 Kr. nie keines aufgenommen worden, andere haben dessen zu 71, 72, 73, 74, 75 Kr. aufgenommen, das thut, wie folgt auf 6, 5 und 4 monat zeit, so man zu der widerbezahlung gehabt, der Kreuzer zugehörigen:

	monat		jahr	
zn 71 Kr. auf monat:	6	thut das jahr:	13	%
	3		$15^3/_5$	
	4		$19^1/_2$	
zu 72 Kr. auf monat:	6	thut das jahr:	16	%
	5		19	
	4		24	
zu 74 Kr. auf monat:	„	thut das jahr:	22	%
			$26^2/_5$	
			33	
zu 75 Kr. auf monat:	„	thut in jahr:	25	%
			30	
			$37^1/_2$	

Wahr ists gleichwol, daß solcher schaden in der rechnung nit also erscheint, als wann man andere wechsel verrechnet. Im grund aber ist obspecificirter schaden geschehen und hat man für 100 gulden, so man zu Wien in geringer währung empfangen, zu Augsburg und Nürnberg wiederum so viel gulden in der besten währung bezahlt und den schaden gelitten wie zu sehen. Dagegen irret nit, daß mans bei dem kriegsvolk für voll hinausgebracht; denn es wäre so viel erspart worden, da man das gelt auf andere wechsel zu 8, 9 oder 10% dem jahr nach aufgenommen und gen Wien geschickt hätte.

Herrn Geizkofler ist verwiesen worden, warum er die reichsmünz nit nach Wien geschickt und an jedem Thaler 5 Kr. ersparen können. Antwort: Es hat sich oft beschehen, daß man bei der abdankung etliche 1000 Thaler, wann das gelt alsbald vorhanden gewesen, ersparen können und darumben zu Wien aufgenommen worden, sonst, ehe das gelt hinabkommen, aufgangen und daneben zehrung erspart und gefahr umgangen. Das wird ein jeder, so er nachdenkt, bekennen und gut heißen müssen — was für nutz bei dem kriegsvolk mit dem gelt geschafft worden, gehört daher auch

gar nit — daß ebensoviel mit gelt, so weniger kostet, hätte verrichtet werden können.

Allein bleibt die vorangemelte beschönung und farb übrig, daß der große schaden, so angedeutet, in der rechnung nit also offenbar am tag liegt, aber im beutel sich wohl empfindet, dann zu Wien werden exempli gratia 100 fl., zu 72 Kr. für 100 hungar. dl. aufgenommen, in empfang eingestellt und zu Augsburg oder Nürnberg in außgab 100 fl., welche um so viel %, wie vorstehende rechnung aufweiset, besser sind, in außgab gebracht. Das merken diejenigen nit, welche der sachen nit besser nachgedenken, wie es beschehen würd, do man setzte in empfang $66^2/_3$ Kr., wie ihm anders nit ist, und in außgab 70, 71, 72 etc. Kr.

Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

Die im Haunsheimer Archiv (L. St.) aufbewahrte Abschrift des Welserschen Discurses enthält folgende, von Z. Geizkofler selbst geschriebene Randglosse:

„Unzeitiges geschwätz Welsers, weil die richtigen und bescheinten Wechsel nie disputirt worden; durch bloße monatsaußzüg aber ist kein beweis zu approbiren“.

19. Zach. Geizkoflers erleuterung zu einem verzeichnis der Wiener wechsel, zu Prag übergeben am 2. September 1609. 2. September 1609.

100 hungarische dl. haben von 1593—1600 zum wenigsten 72 Kr., oft auch 73 und 74 Kr. gegolten. Es kam dieser hohe preis des ungarischen geldes in den genannten jahren davon her:

1. Der ochsentrieb aus Ungarn ist nit allein ins reich, sondern auch nach Italien damals sehr stark gewesen und die ochsentreiber haben keine andere als ungarische münz genommen;

2. Landschaften und andere, so deutsches und welsches volk bezahlt, nahmen viel hungarisches gelt auf;

3. das hungarische gelt dazumal noch gut und die Dutscha in ihrem werth weit besser gemacht als die gemeinen Zwei- oder Dreikreuzer.

Haben dann dazumal 100 dl. hungarisch zum wenigsten 72 Kr. deutsch gegolten und hat man sie darum in wechselzahlungen anstatt deutscher münzen genommen, so ist kein verlust dabei, sondern 100 dl. hungarisch und 72 Kr. deutsch ein ding gewest.

Hat man aber 100 dl. zu 75 Kr. genommen und dazu 6 monat zeit gehabt, so treffen, die 3 Kreuzer auf 72 Kr., den Gulden zu 60 Kr. gerechnet, aufs 100 auf solche zeit 4 fl. 10 Kr., auf ein ganzes jahr 8 fl. 20 Kr. ($72:3 = 100:X$, $X = \frac{300}{72} = 4$ fl. 10 kr.) Hat mans zu 74 kr. nehmen müssen, so treffen aufs 100 auf 6 monat 2 fl. 45 kr., aufs jahr 5 fl. 30 kr. Hat mans zu 73 kr. genommen, so treffen aufs 100 auf 6 monat 1 fl. 20 kr., aufs jahr 2 fl. 40 kr.

Und ist dabei zu wissen, daß über solche wechsel dazumal einige provision nit gangen,über die Frankturter aber gehen deren das jahr vier, das ist $1^1/_3$ per cento, auf andere noch mehr und betreffen die Frankfurter nicht nur zehn, sondern 14 per cento. Denn do einer zu end des mai zu Augsburg unter derselben währung $106^1/_2$ gegeben, bezahlt man ihm in vorstehender meß 100 fl. Frankfurter wechselwährung, und kann der ritorno

nach Augsburg auf der meß für 100 fl. Frankfurter bis ultimo novembris weniger nit denn 114 fl. Augsburger währung sein, das ist auf ein halb jahr 7 fl. 30 kr. per cento. Darüber gehen 2 fl. provisiones je auf das Hundert, ein terzo bringt 40 kr., zusammen 8 fl. 10 kr., auf das jahr 16 fl. 20 kr. Die Venedische, Anttorfische, Hamburgische und dergl. wechsel kommen nach gelegenheit der zeit und läuf gemeiniglich höher.

Desgleichen ist der unkosten und die gefahr mit dem hin- und widerschicken damit erspart worden, das kriegsvolk hat man damit ohne allen verlust also auszahlt und auf das, was bar eingewechselt oder auf den kurzen termin genommen, den gewinn verrechnet.

Hausheim, 2. September 1609. Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

20. Attestation Lazarus Henkels wegen der ungarischen und polnischen wie auch anderer münz, was sy zu Wien von 1595 bis 1603 gegolten. 11. Juni 1614.

Die ungarische und polnische münz hat anno 1596, 1597 und 1598 bar oder durch wechsel in das reich nach Augsburg und Nürnberg auf den kurzen uso, d. i. vier wochen nach weisung, je nach die largezza oder stratezza, auch der nehmer viel oder wenig vorhanden gewest, zum menigsten 72, auch 73 kr. gegolten, und also hab ich es selbst gegeben und, da ich es bedörfft, genommen.

Was aber auf den langen uso, je nach sich viel oder wenig gelt und nehmer erzaigt, aufgenommen worden, hat man heroben zu 75 kr. wieder bezahlt, inmaßen ich selbst ettliche nit geringe posten an. 1596, 1597, 1598 und 1599 in das Reichspfennigmeister-Ambt dergestalt hergegeben und die ungarische münz theils zu Wien, theils in Oberungarn, Siebenbürgen und Walachei mit großer gefahr also erlegt habe, und haben die ochsenhändler in solchem werth, d. i. zu 75 kr., in Augsburg und Nürnbern inner 3, 4 monat in daselbst gangbarer reichswährung wiederzubezahlen, zu dank und reißend angenommen.

Von anno 1599 aber bis auf 1603 ist die ungarische und polnische münz etwas gefallen, weil sich der ochsentrieb abgeschnitten und die polnische münz stark eingerissen und auf den gewöhnlichen uso zu 70 kr., da man aber längere zeit paktiert, je nach gelegenheit derselben höher von mir und andern gegeben und genommen worden.

Die reichsthaler haben jeder zeit, gegen andere deutsche münz und bare abwechslung oder auf kurzen uso im reich zu bezahlen, 73 kr., die dukaten, deren gar viel aus dem reich hinabkommen, durch und durch 2 fl. gegolten.

Wien, 11. Juni 1614. Lazarus Henkel.

Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

Ueber den Zug Suworows durch die Schweiz im Jahre 1799.

Von

Hermann Hüffer.

Seit dem Zuge Suworows durch die Schweiz ist ein Jahrhundert verflossen, und das Säkularjahr hat die Erinnerung an ein Unternehmen neu belebt, welches überdies zu den merkwürdigsten und, was Kühnheit und Ausdauer angeht, zu den hervorragendsten Kriegsthaten alter und neuer Zeiten gehört. Hier ist nicht der Ort, den ganzen Verlauf des Zuges zur Darstellung zu bringen. Ich möchte nur die Aufmerksamkeit auf einige Punkte lenken, die, wichtig und zweifelhaft zugleich, schon öfters in die Erörterung gezogen, aber bis jetzt nicht völlig zur Klarheit gebracht wurden. Als Hauptquelle dienen mir ungedruckte Aktenstücke des Haus-, Hof- und Staatsarchivs und des Kriegsarchivs in Wien und einige in Russland unlängst veröffentlichte Schriften.

I.
Suworows Feldzugsplan.

Warum wurde für den Zug in die Schweiz die Gotthardstrasse gewählt? Wer trägt für diese Wahl die Verantwortung?

Wir müssen einen Blick auf die Lage im August 1799 werfen.

In der Schweiz stand gegen Massena der Erzherzog Karl mit überwiegenden Kräften, die um die Mitte des Monats durch die Ankunft des russischen Heeres unter Korsakow zu grosser Uebermacht gesteigert wurden. In Italien war schon am 5. April bei Magnano den Oesterreichern der Sieg geblieben. Als dann am 14. April das von Paul I. abgesandte Hilfscorps unter Suworow mit den kaiserlichen Truppen sich vereinigte und Anfang Juli durch ein besonderes Corps

unter dem General Rehbinder noch verstärkt wurde, bewährte sich das Uebergewicht der Verbündeten fort und fort. Schneller als nach den Siegen Bonapartes 1796 wechselte jetzt Oberitalien den Gebieter. Die Siege an der Adda (28. April) und an der Trebbia (17.—20. Juni) wurden durch die Schlacht bei Novi am 15. August ergänzt. Nur in Genua und der Riviera, in der Citadelle von Tortona und in Cuneo gab es noch französische Besatzungen. Suworow und Melas hatten lediglich mit einem völlig geschlagenen Feinde zu rechnen. Aber die innere Misshelligkeit äusserte schon ihren lähmenden Einfluss. Der Sieg bei Novi blieb unbenutzt, und gerade im entscheidenden Augenblick brachte der neue Kriegsplan alles in Verwirrung.

Niemals hat die Politik, haben die diplomatischen Verhandlungen in die kriegerischen Ereignisse wirksamer und für ihre eigenen Wünsche verderblicher eingegriffen. England, das seit Anfang der Revolution den französischen Einfluss in der Schweiz zu bekämpfen suchte, empfand mit Ungeduld die Zögerungen des Erzherzogs, der nach dem Siege bei Zürich am 4. Juni abermals Monate lang die Ankunft der Russen unter Korsakow erwarten musste. Man glaubte, diesen Uebelständen abzuhelfen, wenn Suworow den Oberbefehl über das heranziehende russische Heer übernähme und zugleich das zur Zeit in Italien befindliche Hilfscorps in die Schweiz führte, um mit dieser einheitlichen Macht, unabhängig von fremdem Einspruch, in Frankreich vorzudringen. Dieser Plan wurde durch eine Depesche des englischen Ministers Lord Grenville vom 6. Juni dem Gesandten in Petersburg, Sir Charles Whitworth, übermittelt, von Paul gebilligt und, beinahe zum Erstaunen der verbündeten Höfe, auch in Wien ohne Widerstreben angenommen. Zugleich machte aber Thugut den Zusatz, dass dann der Erzherzog aus der Schweiz mit seinen Truppen sich gegen den Mittelrhein, gegen Mainz, wenden solle, um nach Einnahme dieser Festung den von England und Russland beabsichtigten Angriff auf Holland zu unterstützen und durch die Wiedereroberung Belgiens über dieses alte Besitztum des Kaisers die freie Verfügung wieder zu gewinnen. Durch rechtzeitige Anordnung und Verbindung dieser Massregeln hätte der Plan in der That zu grossen Erfolgen führen können. Wenn man die Siege und das Uebergewicht in Italien benutzte, um die Ueberbleibsel der französischen Heere zu vertreiben oder zu vernichten, wenn man alsdann eine beträchtliche Macht unter Suworow in die Schweiz ziehen liess, um sie mit den dort schon befindlichen österreichischen und russischen Truppen zu vereinigen, so ist nicht abzusehen, wie Massena einer solchen Ueberzahl hätte Widerstand leisten können. Auch für den Niederrhein und Holland eröffneten sich dann

günstige Aussichten. Aber es geschah beinahe das Gegentheil. Gerade im entscheidenden Augenblicke rief man Suworow ab und gab damit die Gelegenheit aus der Hand, durch die Eroberung der Riviera die Eroberung Italiens zu vollenden. In ganz ähnlicher Weise zog der Erzherzog Ende August nach der Ankunft Korsakows mit dem Hauptheile seines Heeres von Zürich an den Rhein; nur 22.000 Mann unter dem FML. Hotze blieben in der Schweiz zurück. Hotze selbst besetzte zwischen dem Züricher- und Walensee das rechte Ufer der Linth, während sein linker Flügel unter FML. Linken sich nach Chur und weiter nach Graubünden ausdehnte. In Zürich, an dem entscheidenden Punkte, wurde also der Vortheil der grösseren Zahl und der besseren Stellung dem Feinde überlassen, der sich schon um die Mitte des Monats durch einen raschen, glücklichen Vorstoss wieder in den Besitz der Gotthardstrasse und der kleinen Kantone gesetzt hatte.

Am 17. August gingen die entscheidenden Weisungen an Suworow ab. England, schreibt der Kaiser, habe in Petersburg den Wunsch geäussert, das russische vertragsmässige Hilfscorps möge nach der Schweiz gezogen und, mit dem im Marsch begriffenen Corps Korsakows vereinigt, unter Suworows Anführung zu einer Operation in der Schweiz und dann gegen das Innere von Frankreich verwendet werden. Da Russland zustimme, habe auch der Kaiser seine Einwilligung erklärt; bei der Kostbarkeit der Zeit, sowie auf Andringen des englischen Gesandten in Wien habe er in Petersburg angezeigt, er werde Suworow vorläufig benachrichtigen und ihm dabei an Hand geben, das an der Schweizer Grenze und in Wallis unter Hadik aufgestellte Corps durch das russische Hilfscorps abzulösen. Nach den dem kaiserlichen Botschafter Grafen Cobenzl gemachten Eröffnungen dürfe der Kaiser vermuten, das unter Rehbinder nach Italien gekommene, nunmehr dem General Rosenberg unterstellte Corps sei gleichfalls für die Schweiz bestimmt [1]. Dadurch könne allerdings das Eindringen der Armee in die Riviera einigen Aufschub erleiden; allein dieser Umstand dürfe gegen die Wichtigkeit der schleunigsten Beförderung der Expedition in die Schweiz nicht in Betracht kommen [2].

[1]) Das russische Hilfscorps war von dem General Rosenberg nach Italien geführt, aber nach der Ankunft Derfeldens, welcher den Grossfürsten Konstantin begleitete, Anfang Mai diesem General unterstellt worden. Miliutin, Geschichte des Krieges zwischen Russland und Frankreich im Jahre 1799, übers. von Chr. Schmitt, München 1857; II, 15 fg. Rosenberg hatte später den Oberbefehl über das Corps Rehbinder erhalten.

[2]) Miliutin a. a. O. III, 163, 380. Fuchs, Correspondenz des Generalissimus Fürsten Suworow über die Russisch-Oesterreichische Kampagne im Jahre 1799, übers. von einem preussischen Offizier, Leipzig 1835, II, 87.

Es muss auffallen, dass erst am 17. August an Suworow geschrieben wurde, während Graf Dietrichstein schon zu Anfang des Monats dem Erzherzog die Anweisung überbrachte. Nur an den Generalquartiermeister der italienischen Armee, den Generalmajor von Zach, war am 13. August im tiefsten Geheimnis, „so dass es dem ersten bis zum letzten der Armee verborgen bleibe", von dem bevorstehenden Abzuge der Russen Kenntnis gegeben, damit die nötigen Vorkehrungen getroffen werden könnten [1]. Vielleicht glaubte man Suworow gegenüber nicht ohne russische Ermächtigung vorgehen zu dürfen. Das Schreiben hält sich genau in den Grenzen der österreichischen Befugnisse, bestimmt nur den Abmarsch des vertragsmässigen Hilfscorps und begnügt sich bezüglich Rosenbergs mit einer Andeutung. Unbegreiflich, dass der Abzug des Erzherzogs aus der Schweiz gar nicht erwähnt, sondern nur insofern vorausgesetzt wird, als im Eingange des Schreibens von „der den russischen Truppen in der Schweiz anvertrauten Unternehmung" die Rede ist.

Man könnte, auch wenn es nicht weiter bestätigt würde, annehmen, dass Suworow durch die kaiserliche Botschaft nicht allein überrascht, sondern zugleich in der empfindlichsten Weise berührt wurde. Wenige Tage nach einem blutigen Siege sollte er das Land, in dem ihm so Grosses gelungen war, und noch so Manches zu thun blieb, mit einem neuen voraussichtlich wenig günstigen Kriegsschauplatze vertauschen und zugleich auf seinen Lieblingsplan verzichten. Denn dieser bestand darin, nicht durch die Schweiz und die Franche-Comté, sondern durch das Dauphiné in Frankreich einzufallen; gerade zu diesem Zweck wollte er noch am 11. August den Fürsten Gortschakow mit 10.000 Mann von Korsakows Heere nach Italien berufen [2]. In seinem Hauptquartier befanden sich nicht wenige Emigranten, darunter der bekannte General Willot [3]. Der Major de Lespine, in der österreichischen Marine angestellt, war aus dem Dauphiné gebürtig; mit Hinweis auf diese Eigenschaft und die genaue Kenntnis aller Verhältnisse verfasste er eine Denkschrift für Suworow, welche in dringenden Worten den Einfall in Frankreich durch das Dauphiné zur Herstellung der Monarchie empfiehlt [4]. Selbst im Rate der Fünf-

[1] Wiener Kriegsarchiv. Am 17. August schreibt der Vicepräsident des Hofkriegsrats, Graf Tige, auch an Melas.

[2] Suworow an Rostoptschin 31. August. Er setzt hinzu, bis in die Gegend von Lyon sei man den Verbündeten ergeben. Miliutin III, 386.

[3] Vgl. Jung, Dubois-Crancé, Paris 1884, II, 278.

[4] Mémoire sur les opérations de la campagne actuelle contre la France, Venise 29 mai 1799, par le chevalier de Lespine, capitaine de la marine imp. et roy. Wiener Kriegsarchiv.

hundert zu Paris erhob man in jener Zeit die Klage, dass die Royalisten im Süden Suworow schon die Hand reichten [1]).

So unangenehm auch Suworow sich berührt fühlen mochte, er konnte doch als österreichischer Feldmarschall dem Befehl des Kaisers nicht widersprechen; aber man begreift, dass er nicht sogleich in die neue Lage sich zu finden wusste. Nicht durch Courier, sondern verhältnismässig langsam war das kaiserliche Schreiben am 25. ihm zugekommen [2]). Am 26. schickte er Zach an Melas, um mitzutheilen, dass er den Abzug bis zur Einnahme der Festungen (Tortona und Coni) verschieben müsse und vorerst durch Eilboten die kaiserliche Entscheidung einholen werde. Zugleich setzte er auseinander, dass er bei einem Zuge in die Schweiz durch österreichische Generalstabsofficiere, Gebirgskanonen und Maultiere unterstützt werden müsse. Auch Melas ist der Meinung, der Abmarsch könne ohne grosse Gefahr zur Zeit nicht geschehen; nach Suworows Abzuge würde man nur 19.971 Mann verfügbar behalten. Sobald aber Tortona falle, mindere sich die Gefahr, und wenn der Feind, wie man hoffe, Genua und die Riviera freiwillig räume, so werde Melas Suworow drängen, noch vor der Rückkehr des Couriers nach der Schweiz abzuziehen [3]).

Aber am folgenden Morgen hatten sich die Ansichten des Marschalls geändert. Er hatte Tages vorher ein Schreiben des Zaren vom 1. August erhalten, in welchem nun auch Paul von dem neuen Kriegsplane Kenntnis gab. Ausser dem Hilfscorps werden Suworow die Truppen Korsakows und des Prinzen Condé unterstellt. Aus ihnen soll er, sobald es die Umstände gestatten, eine Armee formieren, auch die von England besoldeten Schweizer an sich ziehen und nachdem er das Corps Rehbinders für den Dienst des Königs von Neapel zurückgelassen hat, durch die Schweiz und die Franche-Comté in Frankreich eindringen. Seine Beziehungen zum römischen Kaiser soll er nicht abbrechen, aber vor allem dasjenige in Vollzug setzen, was er selbst für geeignet hält. Infolge dieses Schreibens hatte Suworow einen Bericht an Kaiser Franz nicht abgeschickt und den Beschluss gefasst, sich sogleich in Marsch zu setzen. Nur das kluge Benehmen Zachs, schreibt Melas, habe Suworow bewogen, die russischen Truppen bis zum Falle Tortonas bei der kaiserlichen Armee zu belassen; er würde dann mit dem Hilfscorps unter Derfelden in die Schweiz rücken, Rosenberg sei dagegen

---

[1]) Jung, Lucien Bonaparte, Paris 1882, I, 227.

[2]) Suworow an Kaiser Franz, 27. August. Wiener Staatsarchiv. Offenbar irrig nennt Miliutin III, 163 als Empfangstag den 27. August.

[3]) Melas an den Vicepräsidenten des Hofkriegsrats Grafen Tige, 26. August. Wiener Kriegsarchiv.

nach Neapel bestimmt[1]). Noch im Laufe des Tages änderte sich jedoch die Lage von neuem. Ein Schreiben des Erzherzogs, brachte die Nachricht, er werde nach Ankunft der Russen die Schweiz verlassen. Für Suworow wuchsen infolgedessen die Schwierigkeiten; er wusste nur zu wohl, dass russische Truppen ohne wirksamen Beistand österreichischer Stabsoffiziere, österreichischer Artillerie und Verpflegungsbeamten das Feld zu halten gar nicht imstande seien. Auch sein Missvergnügen wuchs, und am 28. ist von plötzlichem Abzuge keine Rede mehr. Suworow erklärte im Gegenteile, nach reiflicher Ueberlegung habe er sich überzeugt, dass selbst die Unterwerfung Tortonas die Eroberungen in Italien keineswegs sichere; man müsse auch Coni und Nizza nehmen und die westlichen Grenzen Piemonts besetzen. Dazu würden ungefähr zwei Monate erforderlich sein, während welcher der Erzherzog im Verein mit Korsakow dem Kriege in der Schweiz eine entscheidende Wendung geben könne; erst dann lasse die beabsichtigte Truppenveränderung sich ohne Gefahr vollziehen.

Für den Fortgang des Krieges wäre Suworows Vorschlag gewiss das Vorteilhafteste gewesen. Erwägt man aber, dass zwei Monate später, d. h. mit dem Anfang Novembers, kriegerische Operationen in der Schweiz unmöglich wurden, so war sein Plan nicht viel anderes als die Ablehnung dessen, was von dem Wiener Hofe vorgeschrieben und von dem Erzherzoge verlangt wurde. Begreiflicherweise erhob Melas dagegen Vorstellungen und machte zugleich dem russischen Feldherrn Vorschläge, wie man den Anforderungen des Kaisers Genüge leisten könne[2]). Die Folge war aber nur, dass Suworow durch Zach bezüglich der Truppenveränderungen ein schriftliches Gutachten forderte. Melas schickte denn auch noch am selbigen Tage ein wahrscheinlich im Einvernehmen mit Zach entworfenes Schriftstück, worin er den Marsch der Russen in die Schweiz nicht vor, wohl aber nach dem Falle Tortonas für vorteilhaft erklärte[3]). Allein Suworow liess sich von seinem Plane so bald nicht abwendig machen; er setzte ihn noch am 28. dem Kaiser und dem Erzherzog ausführlich auseinander und wendet sich am folgenden Tage in einem besonderen Schreiben gegen die befremdende Absicht, den Abmarsch nach Deutschland sogleich anzutreten. Ueberzeugt von dem durchdringenden Geiste und der Herzensgüte des Erzherzogs ist er „gegen jeden voreiligen Schritt

---

[1]) Melas an Tige, 27. August. Wiener Kriegsarchiv.
[2]) Melas an Tige und an den Erzherzog, 28. August. Wiener Kriegsarchiv.
[3]) Melas an Suworow, 28. August. Wiener Kriegsarchiv.

beruhigt" und erwartet bald die angenehme Nachricht von der Rettung der Schweiz durch neue, herrliche Siege[1]).

Auch den englischen Bevollmächtigten in Zürich, Wickham, ersuchte er am 30. August, in diesem Sinne zu wirken[2]); selbst die Briefe an den Zaren vom 31. August und 2. September[3]) verharren noch bei demselben Vorhaben. Aber bald langten aus Wien dringendere Aufforderungen an. Hier war man schon seit längerer Zeit mit den eigenmächtigen Massregeln des Feldmarschalls äusserst unzufrieden. Eine Depesche Thuguts an Cobenzl vom 6. August enthält die bezeichnende Nachschrift, Cobenzl solle den Abmarsch Suworows mit allem Eifer betreiben; die Unzuträglichkeiten, welche das Benehmen des Marschalls nach sich ziehe, seien von so ernster Art, dass der Kaiser ihm in jedem Falle den Oberbefehl nehmen müsse, sofern sich nicht dieser Ausweg finde[4]). Wenn das Schreiben des Kaisers vom 17. August „diesen Ausweg" nicht dringlicher forderte, so lag ein Hauptgrund darin, dass die Unfälle in der Schweiz vom 13. bis 15. August und die Ankunft Korsakows damals in Wien noch nicht bekannt waren. Wenig später traf jedoch von beidem die Nachricht ein. Um so stärker wird denn auch in zwei kaiserlichen Schreiben vom 27. August die Notwendigkeit des unverzüglichen Abmarsches in die Schweiz hervorgehoben, damit unverweilt und auf eine decisive Art neuen unglücklichen Ereignissen vorgebeugt werde, welche den Verlust aller Vortheile in der Schweiz, die Bedrohung Deutschlands und der kaiserlichen Erblande, ja die Räumung Italiens zur Folge haben könnten[5]).

Einer so bestimmten Anweisung, mit welcher doch im Grunde das Schreiben Pauls vom 1. August übereinstimmte, konnte Suworow sich nicht widersetzen. Was ihn zudem zur Beschleunigung antreiben

---

[1]) Suworow an Kaiser Franz, 28. August, Miliutin III, 382. Zwei Schreiben Suworows an den Erzherzog vom 30. August. Wiener Kriegsarchiv, Originale. Beide Schreiben sind in der schlechten Uebersetzung bei Fuchs II, 98 ff. vom 28. und 29. August datirt, wahrscheinlich nach den im Archiv zu Moskau befindlichen Entwürfen.

[2]) Sonderbar, dass Wickham, der am 15. August aus dem Munde des Erzherzogs dessen neue Bestimmung erfahren hatte, erst am 22. Suworow davon Kenntnis gab. Suworow antwortet darauf am 30. Correspondence of Sir William Wickham, London 1870, II, 165, 187. Das Konzept in deutscher Sprache zu Moskau im Archiv des Minist. des Ausw. Miliutin, III. 390.

[3]) Miliutin III, 383, 387.

[4]) Thugut an Cobenzl, 6. August. Apostille 3. Wiener Staatsarchiv. Miliutin (III, 375) konnte diese Apostille, da sie Cobenzl begreiflicherweise nicht vorlegte, aus russischen Archiven dsr Depesche nicht beifügen.

[5]) Das Schreiben nach dem deutschen Original bei Miliutin III, 387 ff.

musste, waren die Nachrichten aus der Schweiz. Am 3. September[1]) erhielt er ein Schreiben des Erzherzogs vom 29. August. Es berichtete nach bitteren Klagen über Korsakow von den Massregeln, welche der Erzherzog für seinen Abzug nach Deutschland und zur Sicherung der Schweiz angeordnet habe, und eine Nachschrift: die Franzosen hätten am 26. August bei Mannheim den Rhein überschritten, liess darauf schliessen, dass der Abmarsch sich nicht verzögern würde[2]). Sehr ärgerlich schreibt Suworow gleich am 3. September an Rostoptschin, Thugut wolle ihn durch die Franzosen zu Grunde richten und bediene sich des Erzherzogs als Mittel. „Wie kann dieser Kanzleischreiber, diese Nachteule“, heisst es ferner, „auch wenn er mit dem Schwerte Scanderbegs umgürtet wäre, aus seinem dunklen Neste eine Armee befehligen und über die im Felde jeden Augenblick sich ändernden Umstände gebieten“?[3]) Ein Schreiben an Paul von demselben Tage schliesst aber doch mit dem Zusatze, er werde, nachdem er in Italien alles geordnet, in die Schweiz eilen[4]). Auch an Kaiser Franz schreibt er am 3. September, Tortona müsse sich am 11. ergeben; sobald die Unmöglichkeit eines Entsatzes feststehe, also in sechs Tagen, am 8. September oder noch eher, werde er die Befehle vom 27. August vollziehen, mit dem Hilfscorps abrücken und ferner nur die durchaus notwendigen Anordnungen des Generals Melas hinsichtlich der Verpflegung der Truppen auf dem Marsche und bei dem ersten Einrücken in die Schweiz über den St. Gotthard abwarten[5]). Erwägt man die Verhältnisse, so muss es beinahe Erstaunen erregen, dass er einen so raschen Entschluss fassen konnte. Denn noch immer hatte er von Paul keine andere Anweisung, als dass er allein mit dem Hilfscorps in die Schweiz ziehen, dagegen das Rosenbergsche Corps in Italien lassen sollte. „Ich werde alles thun“, heisst es weiter in dem Briefe an Kaiser Franz, „was man von einem 11.000 Mann starken Corps gegen einen an Zahl überlegenen und überdies durch

---

[1]) Miliutin III, 390. Das Datum des 3. September wird dadurch wahrscheinlich, dass Suworow an diesem Tage an Paul schreibt, von Seiten der Oesterreicher sei ihm die „höchst beunruhigende“ Nachricht zugegangen, dass der Erzherzog die Schweiz verlasse. Der Brief des Erzherzogs müsste freilich schnell befördert sein.

[2]) Entwurf im Archiv des Erzherzogs Albrecht in Wien, schlechte Rückübersetzung bei Fuchs II, 113.

[3]) Miliutin III, 401. Bei Fuchs, auch in der russischen Ausgabe III, 178 ist der Brief an Rasumowski gerichtet. In der Uebersetzung II, 113 fehlt der angeführte Satz, weil er zu anstössig erschien.

[4]) Fuchs II, 116.

[5]) Fuchs II, 111.

seine Siege in jener Gegend ermutigten Feind nur erwarten kann"; aber es ist schwer einzusehen, wie er mit so schwachen Kräften den Weg über den Gotthard hätte erzwingen können. Diesen Bedenken machte am folgenden Tage ein Schreiben des Zaren vom 15. August ein Ende. Paul war um diese Zeit voll Begeisterung für den neuen Kriegsplan, wie Rasumowski ihn mitgetheilt hatte. „Ich finde ihn", antwortet er dem Gesandten am 15. August, „mit Meinen Vorschlägen und Ansichten so ganz übereinstimmend, dass ich nicht anstehe, Ihnen denselben zuzusenden, indem ich Sie beauftrage, darüber zu wachen, dass er in Wien keine Abänderungen erleide" [1]). Aehnlichen Inhalts war das Schreiben von demselben Tage, das ein kaiserlicher Adjutant am 4. September nach Asti überbrachte [2]). Es ertheilte zugleich, im Gegensatz zu dem vom 1. August, Suworow die gewünschte Ermächtigung, das ursprünglich für Neapel bestimmte, nunmehr dem General Rosenberg unterstellte Corps mit in die Schweiz zu nehmen. So war dem Feldherrn wenigstens in das, was ihm oblag, und die Mittel, über die er verfügen konnte, ein deutlicher Einblick eröffnet.

Nicht selten hat man gegen Suworow den Vorwurf erhoben, er habe absichtlich aus Misswollen gegen die Oesterreicher gezögert und kostbare, für das Unternehmen unersetzliche Tage in Italien verloren. So wurde zu wiederholten Malen von Thugut nach Petersburg berichtet [3]). Gewiss ist, dass er nur mit dem äussersten Missvergnügen seiner neuen Bestimmung entgegenging; aber jenen Verwurf kann ich nicht begründet finden. Mit weit grösserem Rechte liesse sich fragen, warum man von einem Plane, der dem Erzherzog schon am 7. August von Dietrichstein mitgetheilt war, dem Feldherrn, der am meisten dadurch getroffen wurde, erst achtzehn Tage später eine Nachricht zukommen liess. Wie tief war Suworow in die italienischen Angelegenheiten verflochten! Wie war es möglich, ganz ohne Aufenthalt so vieles zu ordnen, die Beziehungen zu den Oesterreichern zu lösen, sich selbst und seine Truppen für den unerwarteten Feldzug in ein ganz anderartiges, noch wenig bekanntes Gebiet vorzubereiten, mit neuen Waffengefährten, mit Untergeneralen, deren Stellung ihm nicht einmal genau bekannt war, einen gemeinsamen

1) Rasumowski an Paul, 31. Juli, Miliutin III, 342, Fuchs II, 122; Paul an Rasumowski 15. August, Miliutin III, 348.

2) Fuchs II, 120; Miliutin III, 349. Vgl. auch Suworow an Kaiser Franz, 4. September, Fuchs II, 130 und Miliutin III, 166 und 387.

3) Thugut an Cobenzl, 12. September, Nr. 1, 9. Oktober Nr. 1; am 2. November schreibt er, Suworow hätte 15 bis 20 Tage früher in der Schweiz sein können. Wiener Staatsarchiv.

Plan zu verabreden? Blieb er doch sogar über seine eigene Stärke, über die Truppen, die er mit sich führen dürfe, bis zum 4. September ungewiss. Kaum war aber dieser Zweifel gehoben, so folgten auch die entscheidenden Massregeln eine der anderen.

Noch am selbigen Tage zeigt er dem Kaiser Franz und Melas die neue Wendung an. Am 5. September ergeht an den König von Sardinien, den Herzog von Aosta und den Grafen St. André die Ankündigung des baldigen Abzugs [1]). Ja, was in Erstaunen setzen könnte, an diesem selben 5. September wird auch schon den in der Schweiz befehligenden Generalen Korsakow, Hotze und Linken der Plan für Suworows Bewegungen und für einen gemeinschaftlichen Angriff gegen den Feind zur Kenntnis gebracht [2]).

Dieser Kriegsplan hat von jeher die Geschichtschreiber beschäftigt und zahlreiche, oft entgegenstehende Ansichten und Darstellungen hervorgerufen. Warum wurde die Gotthardstrasse gewählt? und von wem? von Suworow freiwillig oder auf Rat oder Andringen der Oesterreicher? Das zu beantworten, soll hier versucht werden.

Nur zwei Wege konnten unter den vorliegenden Verhältnissen ernstlich in Betracht kommen: die Gotthard- und die Splügenstrasse.

Die Splügenstrasse war Suworow nicht unbekannt. General Bellegarde war Ende Mai aus Graubünden über den Splügen nach Italien gezogen, und Suworow hatte dem Fürsten Gortschakow, als er ihn einige Wochen früher nach Italien berief, den Weg über Chur und Chiavenna vorgeschrieben [3]). Suworow konnte vom Comersee den Weg über Chiavenna und das Joch nach Thusis und Chur nehmen, oder noch von Bellinzona aus über den Bernhardin schon jenseits des Joches auf die Splügenstrasse gelangen, sich dann im Rheinthal mit Linken und weiter auf dem Wege über Sargans und Walenstadt mit Hotze im Linththal vereinigen. Die Strasse war gut genug, um Kanonen und den grössten Theil des Gepäcks gleich mitzunehmen, die Verbindung mit den sämmtlichen Truppentheilen in der Schweiz blieb ungestört, und die oberste Leitung stets in Suworows Händen. Diese Vortheile sind so augenscheinlich, dass beinahe alle späteren Schriftsteller vornehmlich die militärischen, sich für diesen Weg entschieden haben [4]). Besonders wenn dagegen die Hindernisse des St. Gotthard

[1]) Fuchs II, 131 fg.

[2]) Wiener Kriegsarchiv. Die Rückübersetzungen bei Fuchs II, 132 und Miliutin IV, 200 sind vielfach abweichend und, wie es scheint, ein Entwurf vom 3. September.

[3]) Miliutin III, 142, 361. Suworow an Erzherzog Karl, 11. August; abgedruckt nur bei Angeli, Erzherzog Karl, Wien 1896; II, 385.

[4]) Vgl. Clausewitz, Die Feldzüge von 1799 in Italien und der Schweiz.

in Erwägung kamen. Ueber diesen gewaltigen Berg, wo dem Reisenden jetzt zwischen einer bequemen Strasse und einem kunstvollen Schienenweg die Wahl bleibt, führte damals nur ein Saumpfad, nicht einmal für leichtes Fuhrwerk geeignet. Dem Lauf des Ticino entgegen zog er sich von Bellinzona durch enge Thäler an tiefen Abgründen vorbei nach Airolo, um dann plötzlich die steile Bergwand bis zum Hospiz auf der Höhe des Joches zu ersteigen. Abwärts gelangte man über Hospental nach Andermatt weiter durch das Urner Loch und die Teufelsbrücke in das Reussthal, bis die Strasse in Altdorf kurz vor dem Vierwaldstätter See plötzlich ein Ende nahm. Diese Strasse war zudem von einem tapferen, im Gebirgskrieg unvergleichlich erfahrenen Feinde besetzt, und während der Weg über den Splügen die Möglichkeit gab, den Kampf erst nach der Vereinigung aller Kräfte unter der einheitlichen Leitung Suworows zu beginnen, nötigte der Zug über den Gotthard zu combinierten Bewegungen. Diese konnten für die weit getrennten Truppentheile nur aus der Ferne in den Umrissen vorgezeichnet werden; das Gelingen hing also von dem Geschick und dem guten Willen des einzelnen und von unberechenbaren Zufällen ab. Aber es muss auffallen, dass in dem Briefwechsel Suworows die Wege über den Splügen und den Gotthard zunächst gar nicht erwähnt werden; offenbar waren seine Absichten und nicht weniger die der österreichischen Generale in den letzten Tagen des August nach einer andern Seite gerichtet, nämlich auf einen Zug über den St. Bernhard in das Rhonethal und vielleicht weiter gegen Bern. Auch ein junger piemontesischer Offizier, Graf Venançon, der im Sommer in russische Dienste getreten und dem Hauptquartier beigegeben war [1]), erwähnt in einer Aufzeichnung über den Zug Suworows einen solchen Plan, den er für den vortheilhaftesten von allen erklärt. Er meint, wenn Suworow mit seinen Russen über den grossen St. Bernhard nach Martinach und an den Genfer See gezogen wäre, so hätte er mit Unterstützung Hadiks und der Corps von Rohan und Strauch, die über den Simplon in das obere Wallis eingedrungen wären, vor Ende des Monats 40 Stunden im Rücken des französischen Heeres gestanden und Massena zum schleunigen Rückzug nach Solothurn genötigt [2]). Schon Clausewitz hat die Schwierigkeiten und

Hinterlassene Werke, Berlin 1831, VI, 109—118, 169, 232, 244; er nennt (S. 242) den Zug über den St. Gotthard einen „riesenhaften Missgriff". — Jomini, Histoire des guerres de la Révolution, Paris 1822, XII, 263 fg. Venançon bei Jomini XII, 455 ff. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit, Stuttgart 1879, V, 468.

[1]) Paul an Suworow, 22. Juli, Fuchs II, 33.

[2]) Vgl. Relation raisonnée de la marche de l'armée du maréchal Souworow en Suisse, Coire, 8 octobre 1799. Wiener Kriegsarchiv. Auch bei Jomini, XII, 455 ff.

Nachtheile dieses Planes ausführlich erörtert, und neuere Schriftsteller sind ihm beigetreten [1]. In der That wird hier ein unnötiger Scharfsinn verschwendet; der Plan, so wie Clausewitz ihn auffasst, konnte für Suworow am 5. September gar nicht mehr in Frage kommen; er war durchaus von Bedingungen abhängig, die zur Zeit der Entscheidung nicht mehr vorlagen. Um aber zu begreifen, wie er Ende August im Hauptquartier zur Erörterung gelangen und sogar auf das, was wirklich geschah, einen Einfluss äussern konnte, ist es nötig, den Blick zurückzuwenden.

Vor allem ist hier die Stellung des Hadikschen Corps in Betracht zu ziehen. Ursprünglich gehörte es zur Tiroler Armee Bellegardes, war Anfang Mai der Hauptarmee voraus durch das Veltlin nach Italien geschickt und vornehmlich dazu benutzt worden, die Alpenübergänge nach der Schweiz, den St. Gotthard, Simplon und St. Bernhard, zu decken oder zu besetzen [2]. Nach den wechselvollen Kämpfen vom 26. Mai bis 12. Juni blieb der Gotthard in österreichischer Gewalt [3] und von 5000 Mann unter dem Obersten Strauch besetzt. Suworow griff nun einen Plan wieder auf, der schon am 1. Mai in einem Gutachten des damaligen Generalquartiermeisters Chasteler empfohlen, aber in Wien vorerst zurückgewiesen war [4]. Er dachte für den Fall, dass Erzherzog Karl seinen Sieg bei Zürich weiter bis nach Bern verfolge, sich über Martinach, Vevey und Freiburg mit ihm in Verbindung zu setzen [5]. Aber statt dessen blieb der Erzherzog unthätig bei Zürich; die von Suworow geforderte, auch, wie es scheint, aus Wien angeordnete Ablösung Strauchs durch Truppen von der Schweizer Armee unterblieb [6], und Suworow selbst fand sich veranlasst, bei der Annäherung Macdonalds Hadik am 11. Juni mit dem grösseren Theile seiner Truppen nach Alessandria zu beordern unter erneuerten Mahnungen, dass Hotze die verlassenen Stellungen zu besetzen habe [7]. Diese Aufgabe bildet seitdem einen dauernden Streitpunkt zwischen den beiden Feldherren. Suworow hatte wirklich am 11. Juli zugesagt, dass Hadik die frühere Stellung wieder einnehmen solle; aber die Anweisung, wenn sie bestimmt gegeben wurde, kam nur unvollkommen zur Ausführung. Das Hadiksche Corps wurde zwar wieder auf die frühere Stärke von

[1] Clausewitz a. a. O. VI, 227. Hartmann, Der Antheil der Russen am Feldzug von 1789 in der Schweiz, Zürich 1892, S. 72 ff

[2] Miliutin I, 275; II, 5, 60, 78, 389, 394, 413.

[3] Miliutin II, 116, 120, 127.

[4] Miliutin I, 258.

[5] Suworow an den Erzherzog, 5. Juni, Fuchs I, 123; Miliutin II, 125.

[6] Miliutin II, 182, 454.

[7] Oesterreichiche militärische Zeitschrift 1811—1813 (Neudruck, Wien 1834). Bd. I, Th. 2, S. 330. Fuchs I, 244, wo aber statt 13. Juli 13. Juni zu lesen ist.

etwa 13.000 Mann gebracht[1]); diese besetzten jedoch in einem Halbkreis, weit von einander getrennt, Airolo am Fusse des Gotthards, den Simplon und das Thal von Aosta, um Suworows rechten Flügel zu sichern. Die mangelhafte Aufstellung war nicht zum wenigsten der Grund, weshalb es den Franzosen so leicht wurde, das ganze Rhonethal, den Gotthard und die kleinen Kantone im August in ihre Gewalt zu bringen. Natürlich steigerten die Unglücksfälle den gegenseitigen Groll. Suworow beklagte sich, dass der Erzherzog unthätig die Zeit verloren, dem Feinde Musse gelassen und, den Anordnungen seines eigenen Hofes entgegen, die Ablösung Hadiks nicht ausgeführt habe. Der Erzherzog schrieb dagegen Suworow die Ursache des Unglücks zu und machte in dem Briefe vom 29. August, in welchem er den bevorstehenden Abmarsch nach Deutschland anzeigte, Suworow mit unverhüllter Missstimmung den Vorwurf, dass er trotz seines am 11. Juli gegebenen Versprechens die durch Hadiks Abmarsch entstandene Lücke nicht ausgefüllt habe. Zugleich drängte er von neuem darauf, dass Suworow den Gotthard und die Alpenübergänge sowie das Wallis wieder in seine Gewalt bringen müsse.

Der Hofkriegsrat oder vielmehr der Kaiser und Thugut hatten in diesem Streite ursprünglich auf Seiten Suworows gestanden. Man legte weit grösseren Wert auf Italien als auf die Schweiz, wollte deshalb auch das Hadiksche Corps lieber in Italien als in der Schweiz in Wirksamkeit sehen. Suworow beklagte sich stets darüber, dass der Erzherzog das, was ihm befohlen sei, nicht leisten wolle[2]), und ein kaiserliches Schreiben vom 10. Juli gab in der That den Bescheid, das Hadiksche Corps gehöre zur italienischen Armee, könne demnach von Suworow so, wie er es nach Zeit und Umständen dienlich finde, zu Operationen in Italien verwendet werden[3]). Wenn nun sogar zu der Zeit, als der Erzherzog in der Schweiz befehligte, der Gotthard und das Rhonethal ausschliesslich von der für die Schweiz bestimmten Armee behauptet werden sollten, so lag dies noch mehr in den Wünschen des Wiener Hofes, als die gesammte Schweiz den Russen überwiesen und das Entscheidende des neuen Kriegsplanes darin gefunden wurde, dass alle österreichischen Truppen aus der Schweiz zurückgezogen würden. Deshalb gab denn auch gleich das Schreiben des Kaisers vom 17. August „Suworow an die Hand, das Hadiksche Corps durch das bei der italienischen Armee befindliche russische Auxiliarcorps von itzo ablösen zu lassen und sich vorläufig bereit zu halten, nach dem Eintreffen

[1]) Suworow an Kaiser Franz, 13. Juli, Fuchs I, 240. Miliutin II, 559.
[2]) An Rasumowski, 6. Juli, Fuchs I, 219; an Kaiser Franz, 13. Juli, Fuchs I, 240. [3]) Miliutin II, 275.



Korsakows mit ihm in Verbindung zu treten". Suworow macht dagegen in einem Briefe an Rostoptschin am 31. August die spottende Bemerkung, er werde dann allein auf seinem Bucephalus bei Korsakow anlangen[1]). Er verschweigt dabei, dass in dem kaiserlichen Schreiben vom 17. die sichere Vermutung ausgesprochen wird, dass das vormals Rehbindersche Corps „bei dem traktatenmässigen Auxiliarcorps zu verbleiben habe", aber immer war nach den bis dahin und bis zum 4. September vorliegenden Befehlen dieses Corps für Neapel bestimmt, und die Truppen Derfeldens dem Hadikschen Corps, das sie ablösen sollten, an Zahl nicht einmal gleich. Jedenfalls blieb die Aufgabe sehr schwierig, und da Suworow weiter noch besorgen musste, der Erzherzog werde nach dem Eintreffen der Russen die Schweiz verlassen, so begreift man, dass er sich nicht sogleich fügte. Wir sahen, wie er am 28. August die Absicht äusserte, noch zwei Monate in Italien zu bleiben, damit unterdessen der Erzherzog in Verbindung mit Korsakow Massena schlagen und bis Bern oder noch weiter zurückdrängen könne.

Diesen den kaiserlichen Befehlen ganz widerstreitenden Plan suchte Melas, wie gleichfalls erwähnt, zu beseitigen. Noch am 27. oder am Morgen darauf liess er dem Marschall den „Entwurf einer Operation in der Schweiz" überreichen. Demgemäss sollte sogleich eine offensive Operation über den St. Bernhard nach Martinach vorgenommen werden. Der Feind, meint Melas, sei darauf nicht vorbereitet und stehe nur schwach in einer Verteidigungsstellung, weil er von dem Hadikschen Corps nichts zu befürchten habe. Die Folgen, heisst es weiter, sind, dass der Feind das Rhonethal vom Gotthard an verlassen und sich, um die Verbindung mit Bern nicht zu verlieren, wenigstens nach Leuk ziehen muss. Da man sich gleich im Rücken des Feindes befindet, kann man ihm durch Aufhebung seiner Magazine und der zerstreut marschirenden Mannschaften gewiss grossen Schaden verursachen, vielleicht sogar das ganze Corps Lecourbes gefangen nehmen. Ausserdem findet man in Martinach die Chaussee, welche durch das Rhonethal nach Bern führt. Es wird also dadurch der wichtigste Ort der Schweiz und sogar das nahe Frankreich bedroht. Um dem ferneren Vordringen der Russen vorzubeugen, ist Massena gezwungen, Detachirungen nach Bern vorzunehmen; er muss folglich dem Erzherzog oder dem General Korsakow Luft machen. Selbst wenn eine weitere Vorrückung gegen Bern alsdann unmöglich oder unklug wäre, könnte man das Rhonethal aufwärts ziehen und, indem man es vom Feinde reinigte, für die linke Flanke des Erzherzogs und zugleich für Italien weit grössere Sicherheit gewinnen als alle Cordons zu bewirken

[1]) Miliutin III, 386.

vermögen. „Allein“, fährt Melas fort, „es ist durchaus nicht gesagt, dass das russische Corps nichts weiter als das Eindringen ins Rhonethal vornehmen könne; es kann sowohl für sich — wenn der Feind im Rhonethal tüchtig geschlagen worden und auf der Bernerstrasse, wie zu vermuten, kein Feind steht — schnell vorrücken, als auch seinen Angriff mit dem General Korssakow combiniren und dann mit grösster Kraft dahin gehen“. Die darauf bezüglichen Bewegungen hängen aber von der noch unbekannten Situation des Erzherzogs ab; diesem muss der Plan mitgetheilt und seine Willensmeinung eingeholt werden und zwar so bald als möglich, damit die beabsichtigten Bewegungen am 11. September, d. h. gleich nach der Uebergabe Tortonas anfangen können.

Dieses merkwürdige, bisher ganz unbekannt gebliebene Document bildet in den nächsten Tagen die Grundlage für die Absichten Suworows und zugleich den Schlüssel zu der richtigen Auffassung mehrerer ohne dasselbe unverständlichen Briefe. Zunächst erlangte Melas freilich nur, dass Suworow ihn förmlich zu einem schriftlichen Gutachten aufforderte. Melas gab demzufolge — es sei noch eine Wiederholung gestattet — am 28. die Erklärung ab, vor der Einnahme Tortonas sei die Truppenverwechslung schädlich, nach derselben aber nützlich, weil die Armee alsdann sowohl Hadik als Alcaini an sich ziehen, mithin alle in Antrag gestandenen Operationen und die Belagerung von Coni unternehmen könne. Aufs neue wird dann der Vortheil einer Operation über den St. Bernhard in das Walliser Land hervorgehoben.

Offenbar ist auch Suworow auf diesen Plan eingegangen. Denn wie anders lässt es sich erklären, wenn er am 28. August dem Kaiser Franz schreibt, er werde der österreichischen Generalstabsoffiziere, Geschütze und Pontons insbesondere nach erfolgtem Debouchiren in die Berner Ebene bedürfen, wenn er dem Zaren am 31. August mittheilt, das Corps Derfeldens solle auf dem kürzesten Wege über den St. Bernhard nach Wallis gehen[1]); und wenn er Korsakow am 29. August zuruft: „Sie beginnen am besten mit Bern. Schütteln Sie die Unterkünftler [d. h. den Erzherzog] auf und bringen Sie es mit der Schweiz zu Ende“[2]). Damit stimmen die Briefe an den Erzherzog vom 30. überein, und es muss noch einmal hervorgehoben werden: Suworow und nicht weniger Melas gehen noch Ende August von der Voraussetzung aus, dass der Erzherzog die Schweiz nicht sogleich verlassen, sondern vorher im Verein mit Korsakow einen wirksamen Vorstoss gegen Massena unternehmen werde. Nur

---

[1]) Miliutin III, 382, 384.

[2]) Fuchs II, 101; russische Ausgabe III, 158.

darin weicht Suworow von Melas ab, dass er noch eine längere Frist zur Ordnung der italienischen Angelegenheiten verlangte, während Melas die Bewegungen gleich nach der Einnahme von Tortona angefangen wünschte, dagegen die Einnahme von Cuneo dem durch Hadik verstärkten österreichischen Heere vorbehielt.

Aber die Voraussetzungen beider erfüllten sich nicht. Der Erzherzog hatte wohl am 17. August den Versuch gemacht, bei Döttingen die Aar zu überschreiten und Massenas Stellung auf dem Albis zu bedrohen. Aber der Versuch war misslungen; statt dessen erfuhr Suworow am 3. September, der Erzherzog habe die Schweiz schon verlassen. An eine Bewegung in der Richtung auf Bern war also nicht mehr zu denken, abgesehen von den übrigen Gründen auch deshalb nicht, weil nach den bestimmten Befehlen des Kaisers einige österreichische Truppen zwar zur Besetzung der Zugänge aus der Schweiz nach Italien ferner verwendet, aber unter keinem Vorwande in die Schweiz geschickt werden sollten. Eine Unterstützung, wie sie Suworow für eine so ausgedehnte Bewegung nicht wohl entbehren konnte, wurde also verweigert; zu einer blossen Ablösung Hadiks und zu dauernder Besetzung des Walliser Landes wollte sich Suworow ebenso wenig verstehen; aufs neue trat also die Gefahr eines Zwistes mit dem Wiener Hofe, und für die italienische Armee die Befürchtung hervor, des russischen Hilfscorps ohne irgend einen Ersatz beraubt zu werden. Jetzt versuchte aber Zach, der bei Suworow wie bei Melas in gutem Ansehen stand, eine Vermittlung. Von Bern war nicht länger die Rede; nur auf einem direkten Wege konnte die Vereinigung mit Korsakow erstrebt werden. Aber damit wünschte Zach die Einnahme des Rhonethales zu verbinden. Zu diesem Zwecke sollte eine Abtheilung von 5000 Russen den grossen St. Bernhard übersteigen, unter Mitwirkung des bei Aosta stehenden Theils des Hadikschen Corps über Martinach, Sitten und Leuk in das obere Wallis vordringen und über den Furkapass und Realp bei Hospental sich mit den übrigen russischen Streitkräften vereinigen. Diese, die Zach etwas zu hoch auf 8000 Mann Infanterie anschlug, sollten von Bellinzona aus in Verbindung mit der dort aufgestellten Brigade des Obersten Strauch den St. Gotthard ersteigen. Wenn dann die russische Gesamtmacht über Altorf in den Rücken Massenas vordringe, so werde es den Franzosen unmöglich sein, Detachirungen in das Wallis vorzunehmen, wodurch das Hadiksche Corps entbehrlich und der italienischen Armee zu anderweitiger Verwendung anheimfallen würde[1]).

[1]) Tagebuch über den Heereszug der Russen in der Schweiz, vermutlich von dem Obersten Weyrother verfasst. Wiener Kriegsarchiv.



Für Suworow lag in diesen Vorschlägen eine starke Zumutung, und eine Eroberung des Walliser Thales, die jedenfalls eine beträchtliche Zeit erforderte, wurde in der That schon dadurch ausgeschlossen, dass bei den Nachrichten von Korsakow und dem Erzherzog, bei den dringenden Anweisungen aus Wien kein Tag zu verlieren war. Auch zur Theilung seiner ohnehin so geringen Truppenmacht wollte Suworow sich nicht verstehen. Das Einfachste und Kürzeste wäre unzweifelhaft gewesen, den Weg über den Splügen zu nehmen; aber dies stand mit der von dem Kaiser wiederholt empfohlenen Ablösung des Hadikschen Corps, mit den Wünschen und Vortheilen der österreichischen Armee in Italien, mit den Plänen, welche die österreichischen, einzig befähigten Stabsoffiziere vorlegten, in Widerspruch. Und wenn auch Suworow von dem Zaren freigestellt war, die Anordnungen für den Marsch in die Schweiz nach eigenem Ermessen zu treffen, so war er doch als österreichischer Feldmarschall, als Anführer eines den Oesterreichern vertragsmässig gestellten Hilfscorps und bei allem, was er in der Schweiz oder nur beim Abmarsch in die Schweiz vornehmen wollte, so sehr von den Oesterreichern abhängig, dass er ihre Wünsche unmöglich ganz unberücksichtigt lassen konnte.

War dann auch in dem Vorschlage Zachs die eine Hälfte unannehmbar, so blieb noch die andere. Wenn Suworow sich des Gotthards und des oberen Reussthales bemächtigte, wenn er die Hauptmacht der Franzosen in der südlichen Schweiz zurückschlug und die wichtigste Strasse nach dem Rhein und Deutschland wieder eröffnete, so lag darin für die italienische Armee noch immer ein beträchtlicher Vortheil. Und welcher Ruhm für Suworow, wenn es glückte, auf dem kürzesten Wege die Vereinigung mit Hotze und Korsakow zu gewinnen, über Schwyz und Luzern in den Rücken Massenas zu gelangen und seine Stellung auf dem Albis unhaltbar zu machen. Aber zu einem solchen Erfolg war das Zusammenwirken aller Kräfte erforderlich. Die Truppen Hadiks mussten die Franzosen in Wallis beschäftigen und womöglich daraus vertreiben, Korsakow und Hotze den französischen Feldherrn abhalten, durch neue Verstärkungen den Gotthard uneinnehmbar zu machen und die Russen vielleicht mit Uebermacht anzugreifen und zu schlagen.

Nach diesen Gesichtspunkten wurde, wie es scheint, noch am 3. September ein Circularerlass an die Generale Hotze, Linken und Korsakow ausgearbeitet. Am 8. September — sobald die Einnahme Tortonas gesichert war — dachte Suworow den Marsch anzutreten, am 17. Airolo zu erreichen, am 19. den Gotthard anzugreifen; die drei Generale sollten zu gleicher Zeit einen allgemeinen Angriff

auf die feindlichen Stellungen ausführen, insbesondere Linken allenfalls durch Heranziehung von Verstärkungen sich bemühen, dem Corps Derfelden, das aus 11—12.000 Mann bestand, den Uebergang über den Gotthard und den Vormarsch in das Reuss- und Linththal zu erleichtern. Darüber, wo die Vereinigung mit Linken stattzufinden habe, erbittet Suworow vorerst das Urtheil dieses Generals, der mit den Terrainverhältnissen besser bekannt sei; er geht von der Ansicht aus, die aus Italien kommenden russischen Truppen sollen auf der rechten und linken Seite des Luzerner Sees, die österreichischen unter Hotze und Linken zwischen dem Zuger und Züricher See vordringen, um endlich auch mit den Truppen Korsakows vereinigt eine Stellung längs des rechten Ufers der unteren Reuss und der unteren Aar zu besetzen. Dies, meint Suworow, sei das einzige Manöver, welches den künftigen Operationen entschiedene Folge verspreche. Von Bellinzona aus wird er weitere Nachricht geben; dort, wenn nicht früher, wird er auch Couriere von Hotze und Linken erwarten, insbesondere Angaben über Stärke und Stellung der verbündeten und feindlichen Truppen, ferner über Schwierigkeiten des Terrains und über die zweckmässigste Art des allgemeinen Zusammenwirkens.

Am 5. September, als indessen die Erlaubnis, das Rosenbergsche Corps mitzunehmen, aus Petersburg eingetroffen war, wird der in diesem Sinne veränderte Plan den drei Generalen und an demselben Tage dem Obersten Strauch unter dem strengsten Siegel der Verschwiegenheit mitgetheilt [1]). Strauch soll den Angriff auf den Gotthard unterstützen und nach dem Gefechte zur Deckung der Operationen gegen Wallis am Gotthard stehen bleiben. Suworow wünscht auch von ihm einen Plan für den Angriff und für die späteren Operationen, den er bis zum 15. nach Bellinzona senden soll. Dem General Hadik gab man am 6. September Nachricht und den Auftrag, am 19., also gleichzeitig mit dem Angriff auf den Gotthard, den St. Bernhard anzugreifen; weiter, von dem Prinzen Victor Rohan durch eine Bewegung über den Simplon unterstützt, im Rhonethal gegen Leuk vorzurücken und insofern den Vorschlag Zachs zur Ausführung zu brin-

[1]) Circularschreiben Suworows an Hotze, Linken und Korsakow vom 5. September. Wiener Kriegsarchiv. Das bei Miliutin IV, 200 unter derselben Bezeichnung mitgetheilte Aktenstück trägt das Datum des 5. September, muss aber vor dem 4. verfasst sein, weil darin noch nicht die Corps von Derfelden und Rosenberg, sondern ausschliesslich das erstere zum Einmarsch in die Schweiz befehligt wird. Wahrscheinlich ist es ein früherer Entwurf des Circulars, das später umgearbeitet wurde. In dem Schreiben vom 5. Sept. an Strauch (Fuchs II, 134) wird die Truppenzahl auf 18.000 Mann angegeben.



gen[1]). Demgemäss wurde dann an demselben Tage auch die Disposition für den Marsch der Truppen erlassen. Die beiden Corps treten am 8. September in getrennten Colonnen ihren Marsch an: Derfelden von Asti, Rosenberg von Rivalta aus; sie vereinigen sich am 10. in Novara und setzen über Varese, Bellinzona den Marsch gegen den Gotthard fort. Die gesammte Artillerie sollte über Mailand, Chiavenna und das Engadin nach Mayenfeld, das Gepäck durch Tirol und Schwaben nach Schaffhausen ziehen; zum Ersatz erhielt Derfelden 15, Rosenberg 10 Gebirgsgeschütze aus sardinischen Depots[2]).

Das ist der Feldzugsplan Suworows. Man sieht, wie er allmählich und auf Grund der gegebenen Verhältnisse sich entwickelte. Er hat später im Einzelnen wesentliche Zusätze erhalten. Von dem Obersten Strauch ging der Gedanke aus, das Corps Rosenbergs solle den Gotthard umgehen und über den Lukmanier am Oberalpsee vorbei nach Andermatt den Franzosen in den Rücken fallen[3]). Hotze veranlasste eine andere Umgehung, den Zug Auffenbergs von Disentis aus dem Rheinthal über den Krispalt nach Amsteg im Reussthal. Von ihm stammen auch die Vorschläge für das Vorrücken in den kleinen Kantonen gegen Luzern[4]). In dieser Erweiterung erscheint er in dem „Entwurf zum allgemeinen Angriff auf den in den kleinen Kantons der Schweiz vorgedrungenen Feind und zur Fortsetzung der Operationen nach dem Gelingen des ersten Schlages", einem Erlass, den Suworow aus Taverne am 20. September an Hotze, Linken und Korsakow absandte[5]). Der Plan ging von den Oesterreichern aus und war wesentlich auf den Vortheil der Oesterreicher berechnet. Der eigentliche Urheber war Zach, nicht Weyrother, den man gewöhnlich dafür verantwortlich gemacht hat, und der in der That später in Taverne für die Durchführung seinen Einfluss einsetzte. Suworow hätte, selbst wenn er widerstrebte, nicht leicht einen andern Weg einschlagen können, weil er sich in mancher Beziehung von den Oesterreichern abhängig fühlte. Aber sicher wäre er auf den Plan Zachs nicht so leicht eingegangen, hätte derselbe nicht seinen eigenen Wünschen und seiner Sinnesart entsprochen. Zudem wird der Zug über den Gotthard meistens, selbst von einem so berufenen Fachmann wie Clausewitz, zu

---

1) Fuchs II, 141. Miliutin IV, 202.

2) Miliutin III, 393 und sehr fehlerhaft bei Fuchs II, 136.

3) Strauch an Suworow, 8. September, Miliutin IV. 203.

4) Vgl. Hotze an Suworow, 10. September, Wiener Kriegsarchiv. Der Abdruck bei Miliutin IV, 204 vielfach abweichend.

5) Vgl. den Entwurf im Wiener Kriegsarchiv. Der Abdruck bei Miliutin IV, 206, ist fehlerhaft und enthält keine Daten.

sehr nach dem unglücklichen Ausgang beurtheilt. Ganz abzuweisen ist zunächst die bis in die neueste Zeit wiederholte Behauptung, Suworow oder die Urheber des Planes hätten nicht gewusst, dass die Gotthardstrasse bei Altorf plötzlich aufhöre oder in den See münde. Ein Dokument, das man auf einer späteren Seite lesen wird, hebt darüber jeden Zweifel auf. Auch findet sich nicht der leiseste Anhaltspunkt, dass Suworow bei der Ankunft in Altorf andere Verhältnisse gefunden hätte, als er erwartete [1]). Gewiss waren dann die Schwierigkeiten, aus dem Reussthal in das Muttenthal zu gelangen, nicht unbedeutend, aber dass sie selbst unter ungünstigen Verhältnissen nicht unüberwindlich waren, hat der Erfolg später deutlich erwiesen. Und wie sehr konnten sie erleichtert werden, wenn der allgemeine Plan gelang, und dann im Muttenthale, vielleicht in Brunnen, österreichische Truppen die Russen erwarteten. Eine sachgemässe Prüfung wird gewiss immer zu dem Ergebnis kommen, dass Suworow in seinem Interesse am besten den Weg über den Splügen eingeschlagen hätte. Aber ich glaube nicht, dass man die andere Wahl als eine solche hinstellen kann, auf die ein verständiger, sorgfältig überlegender Feldherr, besonders ein Oesterreicher, nicht hätte verfallen können. Denn die Vortheile, die sie bot, waren beim Gelingen ausserordentlich. Ein beträchtlicher Theil des feindlichen Heeres wurde sogleich mit Uebermacht zu Boden geworfen, die wichtigste Verbindungsstrasse zwischen beiden Heeren geöffnet; auf dem kürzesten Wege, wahrscheinlich auch in der kürzesten Zeit gelangte Suworow in eine Stellung, die für Massena längeren Widerstand beinahe unmöglich machte. Mag man auch von der anderen Seite die Gefahren sehr hoch anschlagen, so lässt die spätere Entwicklung doch nicht bezweifeln, dass das, was hauptsächlich die Unglücksfälle herbeiführte: der Aufenthalt in Taverne, die Niederlage Korsakows, der Tod Hotzes, der kopflose Rückzug Linkens, von Suworow nicht vorausgesehen und berechnet werden konnte.

II.

Hat Suworow rechtzeitig erfahren, dass die Gotthardstrasse plötzlich bei Altorf ein Ende nehme?

Wenige Kriegszüge sind an merkwürdigen und furchtbaren Einzelheiten so reich wie der Zug Suworows durch die Schweiz. In vierzehn Tagen werden vier hohe Bergpässe überstiegen, und ein Heer, an Gebirgskriege gar nicht gewöhnt, legt einen Weg zurück, für den ein rüstiger Fussgänger dieselbe Zeit würde gebrauchen können. Aber

[1]) Vgl. Nr. II. dieser Abhandlung.

die das Gewöhnliche schon weit übersteigenden Thatsachen wurden durch willkürliche Annahmen noch weiter ausgeschmückt. Wenn man die Wahl des Gotthards missbilligte, wurde unter den Gründen regelmässig und nicht mit Unrecht angeführt, dass die Gotthardstrasse am Vierwaldstätter See plötzlich aufhöre. Aber damit nicht genug: Suworow sollte von diesem verhängnisvollen Umstand ohne Kenntnis gewesen, erst in Altorf von der schrecklichen Wahrheit überrascht worden sein. Unzählige Male bis in die neueste Zeit ist diese Behauptung wiederholt worden, obwohl doch ihre innere Unwahrscheinlichkeit hätte misstrauisch machen sollen. Die Generalstabsoffiziere einer Armee, die monatelang auf dieser Strasse hin und her gezogen war, die noch im Juli bei Flüelen, Bauen, Seelisberg gefochten hatte, sollten nicht gewusst haben, was ihnen alle Wanderer und Reisende, die über den Gotthard nach Italien kamen, sagen konnten? Dass sie aber absichtlich dem russischen Marschall aus einem so wichtigen Umstande ein Geheimnis gemacht hätten, ist bei dem vorerst ganz ungetrübten Vertrauensverhältnis zwischen Weyrother und Suworow ebenfalls nicht denkbar. Trat doch Weyrother gerade wegen seiner Anhänglichkeit an Suworow zu Melas und Zach in einen so starken Gegensatz, dass Melas bei dem Hofkriegsrathe sogar auf seine Entfernung drang [1]). Auch bei Suworow lässt sich eine so grobe Unwissenheit nicht voraussetzen. Die russischen Offiziere waren allerdings Fremdlinge in der Geographie; der Kosakengeneral Denisow [2]) erzählt in seinen Denkwürdigkeiten, dass seine Leute in Italien auf einer Karte sich schlechterdings nicht zurecht zu finden wussten, und der englische Bevollmächtigte in der Schweiz, Sir William Wickham, schreibt seinem Minister, Lord Grenville am 17. Oktober, die russischen Offiziere seien in allem, was die Schweiz angehe, so unwissend, als wenn sie ihr Leben in Persien verbracht hätten. Von den Stellungen des Feindes hätten sie während des Marsches nicht die geringste Kenntnis gehabt; sie schienen solche Dinge, als der Aufmerksamkeit eines russischen Offiziers unwürdig, ihren Führern oder den österreichischen und schweizerischen Offizieren zu überlassen. Nur der General Schweikowski, ein Günstling Suworows, habe aus einem Schweizer Aufenthalt im Jahre 1785 eine oberflächliche Kenntnis des Landes bewahrt [3]). Aber man darf an Suworow nicht das ge-

---

[1]) Melas an Tige, 10. August. Wiener Kriegsarchiv.

[2]) Denkwürdigkeiten des Generals Denisow, herausgegeben von A. J. Tschebotarew in der Russkaja Starina 1874—75, Bd. XI, 618 ff.

[3]) The Correspondence of William Wickham, edited by his Grandson William Wickham, London 1870, II, 281.

wöhnliche Mass seiner Offiziere anlegen; denn nichts wäre irriger, als ihn für einen unwissenden Halbbarbaren zu halten. Er besass eine für seine Verhältnisse ungewöhnliche Bildung, sogar einen Anflug gelehrter Kenntnisse und war von seinem Vater, einem ausgezeichneten Ingenieur, in der Kriegswissenschaft gründlich unterrichtet worden [1]). Gewiss wäre es ihm nicht als ein Beweis von Hochachtung erschienen, hätte man ihn als das Opfer eines so groben Betruges bedauert. Niemals hat er auch über eine Täuschung dieser Art Klage geführt; er, der in seiner Erbitterung so gern einen Vorwurf gegen die Oesterreicher aufgriff, hat sich wohl beschwert, man habe ihn zu dem Zuge in die Schweiz verleitet und verrätherisch dem Feinde preisgegeben, aber niemals darüber, dass das Ende der Gotthardstrasse ihm verheimlicht worden sei. Clausewitz war, soweit ich sehe, der erste bedeutende Schriftsteller, der den Oesterreichern fahrlässige oder absichtliche Täuschung zur Last legt [2]). Französische Darsteller, z. B. Koch in den Memoiren Massenas [3]), nehmen an, Suworow habe erwartet, dass Hotze von Brunnen aus Schiffe zur Ueberfahrt nach Flüelen senden werde. Miliutin, dem Geiste seines Werkes entsprechend, greift dagegen wieder auf Clausewitz zurück. „Kein österreichischer General“, schreibt er (IV, 14), „habe die Aufmerksamkeit Suworows auf die Mündung der Gotthardstrasse in den Luzernersee gelenkt“. Später (IV, 46) heisst es, Suworow wurde erst in Altorf mit Schrecken gewahr, wohin die Oesterreicher ihn geführt hätten. Sybel (V, 468) und Hartmann (S. 82) haben dagegen begründeten Widerspruch erhoben, aber die neuesten Schriftsteller, die sich mit dieser Frage beschäftigten, der Oberlieutenant R. Günther und der Oberst im russischen Generalstab Orlow stimmen ausdrücklich Miliutin bei. Auch der scharfsinnige Darsteller des Suworowschen Zuges durch die Schweiz, der eidgenössische Oberstlieutenant v. Reding-Biberegg, kommt in einem eigenen Excurse zu ähnlichen Ergebnissen [4]). Es würde zu weit führen, auf die verwirrende Zahl von Meinungen und Gegenmeinungen, von Gründen und Gegengründen im Einzelnen

[1]) A. Petruschewski, Der Generalissimus Fürst Suworow, Petersburg 1884, I, 9; das beste auf sorgfältiger Quellenforschung beruhende Werk über Suworow.

[2]) Clausewitz, Hinterlassene Werke, VI, 117, 191, 242, Berlin 1834.

[3]) Mémoires de Masséna rédigés par le Général Koch, Paris 1849. III, 383.

[4]) R. Günther, (eidgenössischer Offizier) Der Feldzug der Division Lecourbe im Schweizerischen Hochgebirge 1799, Frauenfeld 1896. S. 135. — N. A. Orlow (Oberst im Generalstab), Der Feldzug Suworows im Jahre 1799 nach den Memoiren Grjasews, Petersburg 1898. S. 94. — Rudolf v. Reding-Biberegg, Der Zug Suworows durch die Schweiz 1799, im „Geschichtsfreund“, L, 50, 172, Stans, 1895 und im Sonderdruck Zürich, 1899

einzugehen. Ich beschränke mich darauf, ein Schreiben zu veröffentlichen, das, wäre es früher bekannt gewesen, die ganze Streitfrage mit ihren Erörterungen wohl niemals hätte aufkommen lassen.

Suworow hatte, wie wir uns erinnern, am 5. September den Generalen Hotze, Linken und Korsakow seinen Feldzugsplan in den Hauptzügen mitgetheilt und ihre Gutachten besonders über die „Beschwerlichkeit des Bodens“ eingefordert. Hotze schickte seine vom 10. September datirte Antwort [1]) durch den Hauptmann Sarset, welcher 3 Tage später Suworow bei Novara begegnete. Der Bote verweilte, um sich über die Verhältnisse genau zu unterrichten und eine bestimmte Entscheidung zu erwarten, einige Tage im russischen Hauptquartier. Von dort richtete er an seinen Vorgesetzten das folgende Schreiben [2]).

Taverne, 16 Septembre 1799.

Les mulets qui avaient été ordonnés pour le corps du feld-maréchal prince Suworow n'étant pas encore arrivés, l'expédition projetée souffrira encore un retard. Je suis obligé de rester encore ici pour attendre que la disposition soit absolument fixée ainsi que le moment de son exécution qui, comme je l'ai dit, dépend de l'arrivée des mulets au nombre de 1300. Le soldat prend des vivres pour trois jours et les mulets en portent pour quatre. Le feld-maréchal a été enchanté de la disposition de Votre Excellence, il n'a rien à y ajouter ni à y changer.

Le lieutenant-colonel Weyrother a fait une disposition, à laquelle le feld-maréchal a fait quelques objections qui ne sont pas encore applanies. Le feld-maréchal voudrait seulement prendre le Gothard, y laisser le colonel Strauch avec un corps suffisant pour contenir l'ennemi, et avec le reste de son armée passer dans les Grisons pour se joindre tout de suite à Votre Excellence, et marcher de suite dans les cantons de Glarus, Schwyz, Zug et enfin sur Lucerne, où toute l'armée se trouverait réuni pour avoir une action d'éclat, et se poster plus en avant, sans s'embarrasser de ce que l'ennemi pourrait avoir dans les petits cantons d'Uri et d'Unterwalden, non plus que des mouvements en diversion qu'il pourrait tenter sur nos derrières par les Grisons ou sur Glarus. Le lieutenant-colonel Weyrother a proposé de pénétrer par la vallé de la Reuss sur Altorf et de là sur Schwyz; une légère colonne par les hauteurs sur Engelberg, et quand on aura renforcé cette colonne par Erstfeld, d'avancer à la hauteur de la droite vers Stanz et Lucerne: cette colonne serait bien abandonnée et bien isolée; et la marche par la vallée de la Reuss risquerait d'être inquiétée, si l'on n'est pas bien sûr du point d'Engelberg. La marche d'Altorf à Schwyz serait aussi bien pénible, puisque toute la colonne devrait marcher par un seul chemin, un homme l'un après l'autre.

---

[1]) Wiener Kriegsarchiv. Eine vielfach abweichende Rückübersetzung aus dem Russischen bei Miliutin IV, 204.

[2]) Wiener Kriegsarchiv. Vgl. auch meinen Aufsatz: L'armée russe en Suisse in der Revue historique, März 1900. S. 324 ff.



Tous ces objets seront encore ce soir discutés, et, une fois décidés, je partirai pour joindre Votre Excellence. Je pense que l'on vous écrira pour forcer de moyen [sic] ainsi que [qu'au] le général Korsakow pour former un magasin, de manière à pouvoir aider le corps du maréchal, qui sans cette précaution court risque de manquer de vivres vers Zug, surtout si l'on est retardé.

Je me recommande aux bontés de Votre Excellence.

C. de Sarret m. p.
Hauptmann.

Das Schreiben ist, wie man sieht, während jener unfreiwilligen Rast entstanden, als Suworow in Taverne die von den Oesterreichern versprochenen Maulthiere vergeblich erwartete. Es beweist von neuem, was in dem früheren Aufsatze zur Klarheit kam, dass wesentlich auf Wunsch der österreichischen Offiziere der Weg über den Gotthard und durch das Reussthal gewählt wurde. Zeigte doch der Marschall noch in Taverne eine Neigung, den Zug durch das Reussthal zu vermeiden, sich nach Graubünden zu wenden und auf diesem Wege die Vereinigung mit Hotze herbeizuführen; nur den Gotthard wollte er vorher einnehmen, um dadurch einem Hauptwunsch der Oesterreicher zu genügen. Das Gewicht fiel dabei auf das Ausbleiben der Maulthiere und die Gefahren, welche vom Rhonethal und von Engelberg drohen konnten, daneben auch auf das Aufhören der Gotthardstrasse und die Schwierigkeiten des Weges von Altorf nach Schwyz. Diese letzteren waren in Taverne nicht allein bekannt, sie wurden auch erörtert, als die Richtung des Zuges jetzt noch einmal in Frage kam. Darüber eine Entscheidung zu treffen, war aber in Taverne am 16. noch Zeit genug; denn es hing nur von Suworow ab, durch das Mesoccothal über den Bernhardin die Splügenstrasse und den Weg nach Chur zur Vereinigung mit Hotze zu gewinnen. In dem nun folgenden Kriegsrathe gewann aber gleichwohl die Ansicht Weyrothers die Oberhand. Und es wurde dann am 20. ein neuer allgemeiner Angriffsplan festgestellt, im Wesentlichen auf der Grundlage des frühern Planes und der von Hotze eingereichten Vorschläge [1]). Sarret konnte ihn am 22. September seinem Vorgesetzten überbringen [2]).

Wenn Suworow in Taverne am 16. September sich mit dem, was ihn bei Altorf erwartete, völlig bekannt zeigt, so liegt darin noch kein Beweis, dass er am 5. September in Asti ebenso gut unter-

[1]) Ich werde das merkwürdige Aktenstück in seinem ursprünglichen Wortlaut demnächst in einer Quellensammlung für den Krieg der Jahre 1799 und 1800 veröffentlichen. Eine Rückübersetzung aus dem Russischen ins Deutsche, fehlerhaft und ohne Daten, findet sich bei Miliutin, IV, 208.

[2]) Vgl. Hotze an Linken, 22. Sept. Wiener Kriegsarchiv.



richtet war. Es widerspricht freilich, wie oben gezeigt wurde, aller Wahrscheinlichkeit, dass ein Feldherr wie Suworow sich nicht durch einen Blick auf die Karte von dem Aufhören der Gotthardstrasse bei Altorf unterrichtet hätte; aber besass er und besassen selbst seine österreichischen Rathgeber auch von den Wegen, die von Altorf nach Schwyz führen, genaue Kenntnis? Dies kann gerade nach dem Circularschreiben an die drei Generale vom 5. September zweifelhaft erscheinen. Aber die Schwierigkeiten des Weges, hätte er sie ebenso gut in Asti wie in Taverne gekannt, würden ihn schwerlich bewogen haben, von einem einmal beschlossenen Plane abzugehen. Denn Bergübergänge waren doch in jenem Kriege, in jenen Gegenden nichts Ungewöhnliches. Gleich in den nächsten Tagen hatte Auffenberg den Krispalt, Rosenberg den Lukmanier und den Oberalpseepass, Suworow den vom Feinde besetzten Gotthard zu übersteigen. Und man hat in der That die Bedeutung des Ueberganges über den Rosskopf nach Mutten überschätzt. Einer schreibt dem andern nach, das Aufhören der Gotthardstrasse habe Suworow von seinem Zuge abhalten müssen; die Sackgasse, in die sie gerathen, sei für die Russen verhängnisvoll geworden. Aber wo zeigt sich denn das Verhängnis in dem Lauf der Ereignisse? Die russische Vorhut, welche am 27. von Altorf nach Mutten zog, hatte nachmittags bei dem Eintreffen noch Kraft und Anregung genug, die dort aufgestellten zwei französischen Kompagnien zu überfallen und gefangen zu nehmen. Am 1. Oktober vollbrachte der in Mutten zurückgebliebene General Rosenberg durch den Sieg über Massena eine der ruhmvollsten Waffenthaten des ganzen Feldzuges, und die Kämpfe, welche Suworow zu derselben Zeit am Klönsee und im Linththal bestand, sind wahrlich kein Beweis, dass durch den Gebirgsübergang die kriegerische Tüchtigkeit der Russen gemindert worden sei. Hätte Suworow am 27. September auf der seitdem erbauten prächtigen Axenstrasse Schwyz erreicht, es hätte für ihn verhängnisvoller werden können, als dass er über den Rosskopf in eine mehr gesicherte Stellung nach Mutten gelangte.

III.

Der angebliche Uebergang Lecourbes über den Bäzberg in der Nacht vom 24. auf den 25. September 1799.

Die glänzenden Erfolge, welche Massena in dem Feldzuge des Jahres 1799 in der Schweiz erlangt hat, verdankte er zum grossen Theil der ausgezeichneten Befähigung seiner Untergenerale. Soult, Mortier, Ney, Dessoles, Gudin, Molitor und Loison, welche Vereinigung militärischer Talente! Für den Gebirgskrieg ganz besonders begabt

war der General Claude-Jacques Lecourbe. Bereitwillig hat denn auch der Erzherzog Karl in dem berühmten Werke über den Feldzug von 1799 seine Leistungen anerkannt, man könnte sagen zu bereitwillig, wenn er ihm auch die folgende zuschreibt. Lecourbe, der den St. Gotthard gegen das Andringen Suworows vertheidigte, musste demnach am Nachmittag des 24. September bis hinter Hospenthal zurückweichen. Bald darauf erfuhr er, dass ihm der weitere Rückmarsch über die Teufelsbrücke durch den General Rosenberg abgeschnitten sei, der vom Oberalpsee her sich des Dorfes Ursern oder Andermatt bemächtigt hatte. Lecourbe stand der Weg in das Wallis offen; um aber den Russen auch fernerhin im Reussthal den Vormarsch streitig zu machen, „liess er sein mitgebrachtes Geschütz auf die bei Hospital (Hospenthal) sorglos gelagerten Russen abfeuern, warf es in die Reuss und zog sich unter dem Schutze der Nacht über die unwirtbaren Alpen von Göschenen auf dem linken Ufer der Reuss zurück“ [1]). Unter diesen Alpen kann nur der Bäzberg verstanden werden, der, damals beinahe pfadlos, bis zu einer Höhe von 2550 m. sich erhebt und selbst für den geübten Bergsteiger ein wenn nicht unüberwindliches, so doch schwer zu besiegendes Hindernis bildete.

Diese Darstellung des Erzherzogs wurde beinahe wörtlich von Jomini übernommen, wohl um so lieber, als der von ihm veröffentlichte Bericht des piemontesischen Lieutenants Venançon, der selbst an dem Zuge theilnahm, eine deutliche Anspielung auf den Vorgang enthält [2]). Unzählige Male ist seitdem dieselbe Erzählung wiederholt worden. Ich nenne nur Clausewitz, Thiers, den verdienstvollen Verfasser der Memoiren Massenas, den General Koch, Miliutin, Sybel, ferner die Biographie des Generals Lecourbe, die aber, der gewöhnlichen Verwirrung dieses Buches entsprechend, den Vorgang nach Amsteg verlegt, endlich das ausgezeichnete Werk des österreichischen Obersten von Angeli [3]).

Einige Schriftsteller wissen auch von Einzelheiten des Zuges, einer Anrede Lecourbes und zahlreichen Unglücksfällen zu berichten. Selbst der sorgfältig prüfende O. Hartmann pflichtet dieser Erzählung

---

[1]) Erzherzog Karl, Ausgew. Schriften, Wien 1893, III, 366.

[2]) Jomini, a. a. O. XII, 268 u. 459.

[3]) Clausewitz, Hinterlassene Werke, Band VI, S. 184, 280; Thiers, Histoire de la Révolution; Koch, Mémoires de Masséna, Paris 1849, III, 380; Miliutin, IV, 38; Sybel, V, 475; Le Géneral Lecourbe d'après ses Archives etc. avec une préface de M. le Général Philebert, Paris et Limoges 1895, S. 289; Angeli, Erzherzog Karl, Wien und Leipzig 1896, II, 394.

bei, obwohl er die Zweifel, welche ein Vortrag des schweizerischen Oberstlieutenant von Reding im November 1891 gegen den ganzen Vorgang zum Ausdruck gebracht hatte [1]), nicht unberücksichtigt lassen konnte. Lag ihm doch in dem sonst schwer zugänglichen Werke von Du Mairet, Eloge historique du lieutenant-général Lecourbe, Paris 1854, die sicherste Quelle vor Augen. Gerade aus dem in diesem Buche mitgetheilten Briefwechsel Lecourbes ergiebt sich aber mit Gewissheit, dass der General am 24. September sich gar nicht in Hospenthal, sondern in seinem Hauptquartier zu Altorf befunden hat, ja dass er von dem Angriffe der Russen sehr verspätete Kenntnis erhielt. Schwerlich macht man sich jetzt einen Begriff von der Langsamkeit, mit welcher damals Nachrichten selbst von den wichtigsten Ereignissen sich verbreiteten; wenige Tage vor der Schlacht bei Novi (15. August) wusste Joubert noch nicht, dass die Uebergabe Mantuas, von der doch alles für ihn abhing, bereits am 31. Juli erfolgt sei; der Spionendienst war bei den Franzosen viel weniger als bei den Oesterreichern ausgebildet. So hatte auch Lecourbe von den Absichten Suworows keine Ahnung; noch am 23. September schreibt er an Massena, die Nachricht von einem Anzuge der Russen sei ganz unbegründet, ihre Zahl im Leventiner Thal habe sich eher vermindert als vermehrt. Erst am 24., gewiss nicht in früher Stunde, erhielt er in Altorf von dem Angriff der Russen gegen Airolo Nachricht, betrachtete ihn aber als eine blosse Recognoscierung.

Der Unterstatthalter in Altorf, Rädle, schreibt an das helvetische Direktorium in Luzern am 25. September, Lecourbe sei am selbigen Morgen seinen am vorigen Tage ausgerückten Truppen nach Amsteg gefolgt [2]), und diese Nachricht findet in Lecourbes eigenem Feldtagebuch im Wesentlichen Bestätigung [3]). Mit vollem Rechte hat also Reding in dem angeführten Vortrage und in seinem lehrreichen Buche über den Zug Suworows (S. 43 und 165 ff.) zuerst richtig hervorgehoben, dass der muthige Entschluss Lecourbes und der nächtliche Zug über den Bäzberg jeder Begründung entbehren.

Dass jemand den Irrtum jetzt noch aufrecht halten wolle, ist nicht zu erwarten; aber wie ist er entstanden? Unzweifelhaft gehen die früher erwähnten Darstellungen unmittelbar oder mittelbar auf das Werk des Erzherzogs Karl zurück. Der Major und spätere FML.

---

[1]) O. Hartmann, Der Antheil der Russen am Feldzug von 1799 in der Schweiz, Zürich 1892, S. 102, 107 fg., 111, 120 fg.

[2]) v. Reding-Biberegg, a. a. O. S. 312 fg., 168.

[3]) Günther, a. a. O. S. 154.



Joseph von Stutterheim, welcher früher als der Erzherzog in der österreichischen militärischen Zeitschrift (1811—1813, I. Bd. 2. Th. S. 452 ff.) den Zug Suworows beschrieben hat, weiss von Lecourbes Zuge nichts und lässt ganz richtig die von dem St. Gotthard vertriebenen Truppen des Generals Gudin, weil der Weg in das Reussthal verschlossen war, in das Rhonethal sich zurückziehen. Aber im österreichischen Kriegsarchiv fand der Erzherzog eine wichtige, mit seltenen Ausnahmen zuverlässige Quelle, das Tagebuch des Obersten Weyrother, der Suworow als Rathgeber und Chef des Generalstabes beigegeben war. Hier liest man wörtlich: „Jener Theil der feindlichen Vertheidigung des Gotthardberges, welcher über die Teufelsbrücke an die mit Lecourbe selbst von Altorf vorgerückte Unterstützung sich anschliessen wollte, bemerkte erst in der Nacht, dass er sich zwischen zwei unsrigen Colonnen befinde; und da er sich zu schwach fühlte, an einem Punkte durchzubrechen, so liess er seine letzte Rache damit aus, dass er die beihabenden zwei Kanonen und eine Haubitze, die er nicht mehr retten konnte, gegen die ohne Argwohn noch Vorsicht auf beiden Ufern des Reussflusses über dem Dorfe Hospital in der Nacht sich lagernde Tête der Colonne Derfeldens losbrannte, selbe unbeschädigt stehen liess und unter dem Schutze der Nacht über das durch vorgegangenen längeren Aufenthalt in dortiger Gegend ihm bekannte, sonst jedem Fremden bei Nachtzeit unwandelbare Gebirg des linken Reussufers sich an die Seinen anschloss".

Unzweifelhaft ist in diesen Worten die Quelle des Erzherzogs und deshalb die Entstehung des bis in die neueste Zeit so oft wiederholten Irrthums zu suchen. Um sie aber richtig und besonders im Sinne des Erzherzogs aufzufassen, ist noch folgendes in Betracht zu ziehen. Nach der Ansicht des Erzherzogs und sehr wahrscheinlich auch Weyrothers war Lecourbe am 24. aus dem untern Reussthal nach dem Gotthard gezogen, hatte in Andermatt eine Reserve zurückgelassen, dann auf der Höhe den Kampf mit den Russen aufgenommen und noch am Abend bei Hospenthal nach hartnäckigem Widerstand sich dem Feinde gegenüber gelagert. Von da schickte er nach Weyrothers Angabe eine Abtheilung über Realp in das Rhonethal, eine andere Abtheilung nach Andermatt. Unterdessen hatte aber Rosenberg vom Oberalpsee her sich dieses Ortes bemächtigt. Die dort von Lecourbe zurückgelassene Reserve musste sich über die Teufelsbrücke auf das linke Ufer der Reuss zurückziehen; die von Lecourbe abgesandte Abtheilung wurde also gewahr, dass ihr die Vereinigung mit der Reserve und ein weiterer Rückzug über die Teufelsbrücke unmöglich sei. So entschloss sie sich zu der nächtlichen Uebersteigung des Bäzberges. Dass

Lecourbe sich bei dieser Abtheilung befunden habe, sagt Weyrother nicht ausdrücklich — auch Venançon sagt nur „une partie de ses forces [de Lecourbe] a suivi ces deux chemins", d. h. nach Realp in das Rhonethal und über den Bäzberg. — Aber der Erzherzog war wohl berechtigt, diesen Gedanken bei Weyrother vorauszusetzen und es wäre unbillig, wollte man dem Einen wie dem Anderen den Irrthum verübeln.

Ich muss noch einmal hervorheben und könnte durch viele Beispiele belegen, dass man in jener Zeit von dem, was auf der Gegenseite vorging, sehr unvollkommene Kenntnis besass. An sich war aber nichts natürlicher als die Annahme, ein so thätiger General wie Lecourbe werde sich dem Angriff der Russen an dem Orte der Entscheidung, also auf dem St. Gotthard, persönlich entgegenstellen. So musste Weyrother denken, so dachte ohne Zweifel auch Venançon, und so erzählt der russische Hauptmann Grjasew, dessen Denkwürdigkeiten vor Kurzem von dem Obersten Orlow veröffentlicht wurden [1]). Und da nun Lecourbe, dem man sich am Gotthard gegenüber glaubte, dem also der Rückzug über Andermatt und die Teufelsbrücke verschlossen war, gleichwohl am anderen Tage im unteren Reussthale seine Anwesenheit deutlich genug bemerklich machte, so blieb nichts übrig als die Annahme, dass er an der linken Seite des Flusses, nämlich über den Bäzberg und Göschenen sich den Weg dahin gebahnt habe.

IV.

Das Gefecht an der Teufelsbrücke am 25. September 1799.

Wenn dem General Lecourbe ein nächtliches Wagestück auf dem linken Ufer der Reuss irrthümlich zugeschrieben wird, so haben ältere und neuere Geschichtschreiber den Marsch der Russen auf dem rechten Ufer durch das Urner Loch und über die Teufelsbrücke mit phantasievollen Schilderungen reichlich ausgestattet. Man könnte glauben, die Natur jener Gegend mit ihrer gewaltigen, Grausen erregenden Gestaltungskraft habe zu solchen Schilderungen angeregt, ja aufgefordert.

Am Tage nach der Einnahme des Gotthards am 25. September vereinigten sich die beiden russischen Abtheilungen unter Derfelden

[1]) Der Feldzug Suworows im Jahre 1799 nach den Memoiren Grjasews hgg. von dem Professor der Kriegskunst und Obersten im Generalstab N. A. Orlow mit Portraits, Zeichnungen und Plänen. Petersburg 1898, S. 87.



und Rosenberg bei Andermatt und traten dann, Rosenberg an der Spitze, den Marseh gegen das Urner Loch und die Teufelsbrücke an.

Von den dortigen Vorgängen giebt es drei verschiedene Darstellungen. Nach österreichischen Berichten konnten die Franzosen vom jenseitigen Ufer der Reuss, wo sie Stellung genommen hatten, den Eingang und Ausgang des Urner Loches mit Kugeln bestreichen. Das erste russische Bataillon, welches beherzt gegen die Höhle vordrang, wurde ganz aufgerieben. Die Colonne folgte; von feindlichen Kugeln begrüsst, drängte sich alles in dieses natürliche Gewölbe. Die Hinteren schoben die Vorderen hinaus, wo sie ohne Vertheidigung theils dem feindlichen Feuer erlagen, theils über die Felsen hinabstürzten. Jetzt erst nahm man die Umgehung zu Hilfe, fand oberhalb der Brücke eine Furt, erstieg die jenseitigen Felsen, vertrieb die Franzosen und belegte den gesprengten Bogen der Teufelsbrücke mit Stämmen und Brettern. Diese Darstellung geht auf Joseph von Stutterheim und seinen eben erwähnten Bericht über den Zug Suworows zurück. Von dem Erzherzog Karl wurden seine Angaben beinahe wörtlich und noch von Angeli im Wesentlichen angenommen. Auch in der flüchtigen und fehlerhaften Darstellung Jominis sind sie erkennbar [1]).

Eine wesentlich verschiedene Auffassung tritt bei Miliutin und nach seinem Vorgange unter Anderen bei Häusser zu Tage [2]). Demnach war das Urner Loch von den Franzosen am 25. noch besetzt. Als die Spitze der Colonne in die Höhlung eindrang, wurde sie sofort von einem heftigen Geschütz- und Kleingewehrfeuer empfangen. Durchzudringen war unmöglich; schon der Versuch war verlustvoll. Es wurden nun zwei Colonnen zur Umgehung abgesandt. Oberst Trubnikow hatte mit 300 Freiwilligen die Höhe über dem Urner Loch zu erklimmen. Major Trewogin mit 200 Jägern überschritt, bis an den Gürtel im Wasser, auf einer Furt die Reuss oberhalb der Teufelsbrücke und begann die Gebirgswände des linken Ufers zu ersteigen. Ihm folgte ein ganzes Bataillon vom Regiment Rehbinder unter Oberst Swischtschow. Das Erscheinen Trubnikows brachte die Franzosen ausser Fassung, so sehr, dass sie ihre Stellung vor dem Ausgang des Urner Lochs aufgaben, während die Truppen, welche auf der linken

---

1) Erzherzog Karl, Ausgewählte Schriften, Wien 1893, III, 368. Angeli, Erzherzog Karl, Wien 1896, II, 395 fg. Jomini, a. a. O. XII, 268 fg.

2) Miliutin, a. a. O. IV, 41 ff. u. 238 ff. L. Häusser, Deutsche Geschichte 3. Aufl. 1862, II. 258. Aus der ersten Ausgabe 1855 ist aber die widersprechende Angabe beibehalten, die Russen seien angesichts der Teufelsbrücke mit kühnem Entschluss im feindlichen Feuer einzeln das Ufer des Flusses hinab und an der andern Seite hinaufgestiegen.

Seite der Reuss hinter der Teufelsbrücke Stellung genommen hatten, den steinernen Anbau der Brücke auf der linken Seite zerstörten. Die Abtheilung auf der rechten Seite war dadurch abgeschnitten; sie wurde von dem Bataillon Mansurows mit dem Bajonette angegriffen und an den Rand des Abgrundes gedrängt. Hier gelang es den Franzosen, ihr Geschütz in die Tiefe zu werfen, dann suchten sie sich, von den Felsen einzeln hinabspringend, zu retten. Allein die meisten fielen durch das Bajonett oder ertranken in der Reuss. Mittlerweile hatten auch die Abtheilungen, welche durch die Furt auf das linke Ufer der Reuss gelangt waren, sich der Stellung der Franzosen auf dem Teufelsstein genähert. Auch an der Brücke wurde ein lebhaftes Gewehrfeuer unterhalten. Die Franzosen mussten den Rückzug antreten, und die Brücke konnte durch zusammengebundene Balken wieder ausgebessert werden.

So verschiedenartige Darstellungen erregen gewiss den Wunsch nach einer Quelle, welcher man mit einigem Vertrauen sich anschliessen kann. Diese bietet, wenn ich nicht irre, das Tagebuch Weyrothers, wenn es auch der Darstellung Stutterheims und Miliutins gegenüber farblos und nüchtern erscheint. Weyrother bedauert, dass Rosenberg am Abend des 24. dem Feinde Zeit liess, eine Felsenwand des linken Reussufers zu besetzen und nach passirter Teufelsbrücke den Bogen des Felsenwegs hinter der Brücke abzuwerfen. „Deshalb musste man“, fährt er fort, „am 25. erst Bäume fällen und zurichten, die mehrerwähnte Felsenwand des linken Reussufers ersteigen und dem Feinde entreissen, damit der abgeworfene Bogen des Weges durch eine Brücke hergestellt werden konnte“.

Man sieht, hier ist weder von einer Vertheidigung des Urner Loches noch von einem blutigen Handgemenge vor der Teufelsbrücke und ebensowenig von grossen Verlusten der Russen vor dem Eingange und Ausgange des Urner Loches die Rede. Aber solche Vorgänge werden auch, man könnte sagen, schon durch die Natur der Verhältnisse ausgeschlossen. Von dem Teufelsstein, auf welchem die Franzosen über der Teufelsbrücke auf dem linken Reussufer ihre Stellung genommen hatten, beträgt die Entfernung bis zum Eingange des Urner Loches 280 m., bis zum Ausgange 230 m. in der Luftlinie, eine Entfernung, auf welche nach den neuesten Untersuchungen mit den damaligen Schiessgewehren entweder gar keine oder doch nur eine wenig nachhaltige Wirkung erzielt werden konnte[1]). Schon dadurch wird die Erzählung Stutterheims hinfällig. Dazu kommt die Aeusserung

[1]) O. Hartmann, a. a. O. S. 114. Günther, a. a. O. S. 156.



eines Augenzeugen, des russischen Generals Toll, der dem Vortrabe der Russen unter General Miloradowitsch angehörte. Er sagt ausdrücklich, die Colonne sei, als sie aus dem Urner Loch wieder ins Freie trat, mit einem schwachen Hagel von Flintenkugeln empfangen worden[1]).

Aus welchen Quellen Miliutin seine Erzählung geschöpft habe, lässt sich aus seinen Anführungen (IV, 236 ff.) nicht vollständig erkennen. Den Hauptwert legt er auf den Bericht, welchen Suworow am 14. Oktober in Feldkirch durch seinen Begleiter, den Staatsrat Fuchs, für den Zaren anfertigen liess. Aber auch in diesem Berichte wird im Eingange ohne Erwähnung eines Kampfes nur der Durchzug der Truppen durch die finstere Berghöhle des Urner Loches gepriesen, und später in dem eigentlichen Bericht über das Corps Derfelden das Urner Loch nicht einmal erwähnt. Erst in dem sich anschliessenden Bericht über das Rosenbergsche Corps heisst es: „Mit Tagesanbruch wurde am $\frac{14.}{25}$ September der Generalmajor Mansurow mit seinem und dem das Dorf Weisskirchen [Altkirchen] besetzthaltenden Bataillon seines Regiments nach der Teufelsbrücke abgeordnet. Von dem Jägerbataillon Kaschkins waren an 200 Schützen unter Major Trewogin über den Reussfluss entsandt auf einen sehr hohen Berg an der linken Seite gegenüber der Teufelsbrücke. Ersterer näherte sich auf dem rechten Reussufer dem steilen Berge auf dem Wege, der durch den berühmten Bergpass, das sogenannte Urner Loch führt; er besetzt den Weg und vertreibt von diesem und der Brücke selbst den Feind. Die Schützen Kaschkins und Oberst Swischtschow mit dem Bataillon kommen ihm in grosser Zahl von der Höhe des Berges herab zu Hilfe, der geschlagene Feind fällt in die Reuss, reisst die zurückgebliebenen Kanonen von den Lafetten fort und stürzt sie ins Wasser“[2]).

Auch an dieser Stelle wird also ein Kampf im Urner Loch wenigstens mit deutlichen Worten nicht erwähnt. Mancherlei Unrichtigkeiten und Widersprüche in der Darstellung Miliutins sind von neueren schweizerischen Schriftstellern, O. Hartmann, Reding und Günther, so eingehend erörtert worden, dass ich hier darauf verweisen kann. Die Hauptsache ist, dass seine Angaben auch der Lage der Verhältnisse durchaus nicht entsprechen. Sollte die schwache französische Abtheilung, welche am Abend des 24. bei dem plötzlichen Erscheinen Rosenbergs sich eiligst in Sicherheit zu bringen suchte, im

[1]) Th. v. Bernhardi, Denkwürdigkeiten des Generals von Toll, Leipzig 1856, I, 70.

[2]) Fuchs, II, 218, 221, 227; russische Ausgabe, Petersburg 1826; III, 394, 405.

Urner Loch und vor der Teufelsbrücke mit Kanonen, die sie gar nicht mehr besass, Stellung genommen haben? Das einzig Wahrscheinliche und zugleich das einzig ausreichend Bezeugte ist, dass die Flüchtigen möglichst bald den Fluss zwischen sich und die Verfolger zu bringen suchten, und dass sie, ohne Mittel und vielleicht auch ohne Absicht, die ganze Brücke zu sprengen, wenigstens durch die Zerstörung eines kleineren Bogens der Verteidigung festen Halt geben wollten. Das liegt in den Worten Weyrothers; sie werden durch zwei durchaus glaubwürdige Augenzeugen bestätigt. Zunächst durch Venançon, dessen von Jomini (XII, 459) veröffentlichter Bericht beinahe durchgängig mit Weyrother in Uebereinstimmung steht. Das einzige Hindernis des Vormarsches findet er darin, dass von den beiden Bogen, welche im Anschluss an die Teufelsbrücke der Strasse auf dem linken Ufer als Stütze dienten, der eine abgebrochen war. Hervorzuheben ist dabei die Ortskenntnis Venançons; von den gleichzeitigen Schriftstellern bringt er allein zum Ausdruck, dass an den eigentlichen Brückenbogen auf dem linken Ufer noch mehrere kleinere sich anschlossen, wie auch die von Reding (S. 45) mitgetheilte Abbildung deutlich zeigt. Auch der russische General Tiesenhausen weiss nichts von einem Kampfe im Urner Loch, aber seine Aufzeichnungen verrathen beinahe in jeder Zeile zu sehr die geschwächte Erinnerung des Alters, als dass sie hier in Betracht kommen könnten[1]). Um so grössere Beachtung verdient aber das Tagebuch des Hauptmanns Grjasew, in welchem gerade die Schilderung der Kämpfe im Ursenerthal einen der wichtigsten Theile bildet. Er erwähnt die nächtlichen Vorfälle, von denen auch Weyrother redet, und als Soldat, der lieber vergrössert als verkleinert, erzählt er von zahlreichen Kanonenschüssen, während die Franzosen in der That nur drei Kanonen abfeuerten. Wenn er aber über die Ereignisse des folgenden Tages spricht, so weiss er gar nichts von einer Besetzung des Urner Loches durch die Franzosen, nichts von einem Kampfe, der darin oder am Ein- oder Ausgang stattgefunden hätte. Um so lebhafter schildert er das Gefühl des Schauders, mit welchem er und seine Gefährten durch die dunkle Höhlung gezogen seien. Ja, nach ihm hätte auch an der Teufelsbrücke kein eigentlicher Kampf stattgefunden, selbst die Ueberbrückung des gesprengten kleineren Bogens durch zusammengebundene Balken wäre am Abend vorher, bevor die Truppen anlangten, durch vorausgeschickte Leute bewerkstelligt worden; dass die

[1]) Tiesenhausen, Suworows Feldzug in Italien und in der Schweiz. Im „Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern“ 1870.

Offiziere mit ihren Schärpen Balken zusammengebunden hätten, sei eine Fabel. Grjasew thut sich auf diese Darstellung etwas zu gut; er spottet über die phantastische Beschreibung in dem von Fuchs angefertigten Bericht; er vermöge wahrheitsgetreu zu erzählen, weil sein Regiment als das erste über die Brücke gezogen sei[1]). Diese Behauptung könnte freilich gegen seine Angaben misstrauisch machen; denn ein Regiment, welches nach Grjasews Erzählung unter Suworow und Derfelden den Gotthard erstiegen und bei Hospenthal gestritten hatte, bildete am nächsten Tage nicht die Vorhut der Armee; es war das Corps Rosenbergs, welches seiner Stellung bei Andermatt gemäss nunmehr an die Spitze des Heeres trat. Jedenfalls ist aber die Erzählung Grjasews der Art, dass Schreckensscenen, wie sie von Stutterheim und Miliutin geschildert werden, damit unvereinbar sind.

Was also den Russen den Uebergang über die Teufelsbrücke ermöglichte, war das Erscheinen der Abtheilung unter Trewogin und Swischtschow auf dem linken Ufer des Flusses; in Bezug darauf darf man die Angaben der russischen Quellen und Miliutin unbedenklich als begründet annehmen.

V.

Die Schlacht an der Suworow-Brücke im Muotathal am 1. Oktober 1799 und der Generaladjutant Lacour.

Im Thal der Muota, etwa zwei Stunden vor ihrem Einfluss in den Vierwaldstätter See, überschreitet man eine Brücke, die nach Suworow genannt wird; nicht ohne Grund, obgleich sie von dem russischen Feldherrn weder betreten noch gesehen wurde. Denn sie bildet das Wahrzeichen einer Waffenthat, die einer Abtheilung seines Heeres zu unvergänglichem Ruhme gereicht. Nach der Einnahme des Gotthards gelangte Suworow am 26. September nach Altorf und am folgenden Tage über den Kinzig-Kulm nach Mutten oder Muota; der hartnäckige Widerstand des Generals Lecourbe im Reussthal hatte die Russen nicht zurückhalten können. Suworows Absicht war, über Schwyz gegen den Albis vorzurücken und in Verbindung mit den in der Schweiz befindlichen Russen und Oesterreichern die Franzosen aus dieser bis dahin unangreifbaren Stellung zu vertreiben. Dieser Plan musste aufgegeben werden bei der Nachricht, dass Korsakow bei Zürich, Hotze an der Linth von Massena und Soult am 25. und 26. September völlig geschlagen seien. Es blieb nichts übrig, als den Weg über den Pragel in das Linththal einzuschlagen und von da die Vereinigung

[1]) Vgl. Orlow a. a. O. S. 88 ff.

mit den Oesterreichern auf ein oder andere Weise zu erstreben. Am 30. September trat Suworow diesen Marsch mit der grösseren Hälfte seines Heeres an; die kleinere unter dem General Rosenberg, etwas mehr als 7000 Mann, blieb in Mutten zurück, um die Nachhut und die grosse Colonne der Tragtiere zu erwarten.

Die Zögerung konnte äusserst gefährlich werden. Bald nach Suworows Abzuge wurde Rosenberg von französischen Plänklern von Schwyz her beunruhigt. Massena, der den grösseren Theil der Division Mortier, gegen 8000 Mann, von Zürich dahin geführt hatte, liess am Nachmittag gegen zwei Uhr mit beträchtlichen Kräften eine Recognoscirung vornehmen. Diese führte bei dem mutigen Widerstand der Russen zu einem unentschiedenen Gefechte, bis gegen vier Uhr drei russische Regimenter, bis dahin in der Nachhut, in gewaltigem Ansturm mit dem Bajonett auf den Feind eindrangen, den sie mit grossem Verluste zurücktrieben und über eine Stunde weit, bis zum Ausgang des Thales verfolgten[1]). In der Nacht erhielten die Franzosen Verstärkung, und Massena beschloss für den 1. Oktober einen neuen Angriff. Aber auch die Russen hatten durch die Ankunft der aus Altorf endlich eingetroffenen Nachhut eine den Franzosen ungefähr gleiche Stärke von 8—9000 Mann erlangt; in einer Linie, die nicht weit von dem Dorfe Mutten über die ganze Breite des Thales sich erstreckte, erwarteten sie den Feind. Die Offiziere des Generalstabes sassen gerade im Franziskanerkloster bei Tische, als Rosenberg, wie ein Augenzeuge berichtet, eilig in das Zimmer trat und mit überlauter Stimme den Anzug der Franzosen meldete[2]). Schnell eilte jeder auf seinen Posten. Rosenberg, dem man sonst wohl den Vorwurf machte, dass er sich selten bei den Truppen sehen liesse, ritt vor die Reihen und gab strengen Befehl, sich nicht lange mit Feuern aufzuhalten, sondern nach Suworows Anweisung sogleich das Bajonett zu gebrauchen. Die Vortruppen wichen nach beiden Seiten aus, um der Schlachtlinie freien Raum zu machen, und nach einer vollen Salve warf sich die ganze Masse der Russen mit dem Bajonett auf den in drei Colonnen heranrückenden Feind[3]). Die Franzosen hielten den furchtbaren Anprall nicht aus, die erste Colonne warf sich in Verwirrung auf die zweite, die zweite auf die dritte, alles eilte in das Thal abwärts dem engen Ausgange zu, und hier an der Brücke, die

[1]) Miliutin IV, 111, 271.

[2]) Th. v. Bernhardi, Denkwürdigkeiten des Generals von Toll, Leipzig 1856, I, 85.

[3]) Miliutin IV, 122. Hartmann, S. 145.

noch heute nach Suworow genannt wird, entstand ein unbeschreibliches Gedränge. Gross war die Zahl der im Flusse Ertrinkenden; bis nach Schwyz erstreckte sich die Verfolgung.

Ueber die Ergebnisse der Schlacht stehen die russischen und die französischen Berichte in grellem Gegensatze. Am 10. Oktober sucht Massena in einem Bericht an das Directorium sein nicht gerade kraftvolles Vorgehen gegen Suworow durch den Vorwand zu entschuldigen, er habe dem Marschall absichtlich den Weg nach Schwyz und Einsiedeln freigelassen, um ihn wie in eine Mausefalle in die Ebene zu locken. Aber selbst der einseitige Bericht vom 17. Oktober kann den wahren Sachverhalt nicht ganz verbergen. Das Bulletin décadinal de la division Mortier vom 23. September bis 2. Oktober will nur von 80 Toten, 300 Verwundeten und 400 Gefangenen wissen[1]). Rosenberg schätzt dagegen in seiner Meldung an Suworow vom 1. Oktober den Verlust der Franzosen auf mindestens 6000 Mann[2]), und in dem Laufzettel Suworows vom 2. Oktober heisst es wörtlich: „Nämlichen Tages wurde das Corps des Generalen der Infanterie von Rosenberg, welcher diesen Tag wegen des von Schwyz her sich nähernden Feindes bei Mutten geblieben, nach Aussage durch Massena selbsten mit 10.000 Mann angegriffen. Der Feind, welcher schon bis 1/4 Meilen von Mutten vorgerückt, wurde mit einer solchen Entschlossenheit von dem dortigen Corps angegriffen, geworfen und bis Schwyz verfolgt, dass er über 1000 Mann an Gefangenen, worunter General La Court, zwei Obersten oder Chefs halber Brigaden und 10 Offiziers sich befinden, dann gegen 5000 Mann an Toten, worunter General Legourier, und Blessirten verlor, und fünf Kanonen erobert worden“[3]). Die annähernd richtigen Zahlen finden sich unzweifelhaft in dem Tagebuche Weyrothers; darnach verloren die Franzosen mehr als 1000 Tote, 1000 Gefangene und 5 Kanonen[4]).

Von Rosenberg und, wie wir sahen, in dem Laufzettel Suworows wird unter den Toten ein General Legourier aufgeführt, ganz ohne Grund. Aber wie steht es mit dem gefangenen General, welchen Rosenberg am 1. Oktober als Lacourg, Suworow am 2. Oktober als La Court, am 14. als Lecourbe bezeichnet, und dem andere russische Quellen noch andere ähnlich klingende Namen beilegen? Diese Verschiedenheit hat mancherlei Erörterungen angeregt. Einer der neuesten

---

1) Die Aktenstücke abgedruckt bei Reding a. a. O. S. 230, 272, 287.

2) Vgl. Miliutin IV, 275. Vgl. ebenda den Bericht Suworows vom 14. October.

3) Wiener Kriegsarchiv.

4) Vgl. auch Stutterheim, Oesterreichische militärische Zeitschrift 1811—1813, Bd. I, Th. 2, S. 456 und Jomini, XII, 277.

Darsteller des Feldzugs, O. Hartmann, möchte diese fragliche Persönlichkeit beinahe in das Reich der Fabel verweisen. Er bemerkt, dass ausser Lecourbe, der sich am Tage der Schlacht bei Altorf befand, kein General mit ähnlich klingendem Namen in der französischen Armee vorkomme[1]). Dieser Zweifel löst sich aber dadurch, dass Mortiers Bulletin und Weyrothers Tagebuch, welche den richtigen Namen enthalten, den Träger desselben nicht als General, sondern als Generaladjutanten bezeichnen. In dieser Eigenschaft lässt er sich auch mit Sicherheit nachweisen. In der offiziellen „Situation de l'armée du Danube en Messidor, Thermidor et Vendémiaire", die in das Wiener Kriegsarchiv gelangte[2]), findet sich in der Liste vom 27. Messidor (15. Juli) bei der 7. Division des Generals Souham unter den Generaladjutanten der Name Barbier ausgestrichen und mit schwärzerer Tinte Lacour eingetragen. Dieser Name erscheint dann in den Listen vom 5. Thermidor (23. Juli) und 20. Thermidor (7. August), aber nicht mehr am 12. Vendémiaire (4. Oktober). Lacour war also vermuthlich vor diesem Zeitpunkt in die Division Mortier versetzt worden.

Noch einige andere Nachrichten sind mir über diesen Mann vor Augen gekommen, und da so häufig von ihm die Rede war, verlohnt es sich wohl, sie hier zusammenzustellen.

In der angesehenen russischen Zeitschrift Russkaja Starina 1874—75 wurden die Denkwürdigkeiten des Kosakenhetmans Theodor Petrowitsch Denisow von A. P. Tschebotarew theils wörtlich, theils im Auszuge herausgegeben. Sie sind lebhaft und nicht ungeschickt geschrieben; neben Irrthümern bringen sie auch manche das Verständnis fördernde Einzelheiten über Ereignisse und Personen. Eingehend, freilich nur mit Bezug auf seine Kosaken, schildert Denisow die Schlacht vom 1. Oktober[3]), das Gedränge an der Muotabrücke und die Verfolgung über Ibach gegen Schwyz. Eine Schar Kosaken unter dem Obersten Grekow war schon weit vorausgeritten, als die Abtheilung Denisows plötzlich von einer bewaldeten Berghöhe herab beschossen wurde. Zurückgebliebene Franzosen hatten dort Stellung genommen. Denisow schickte einen österreichischen Offizier, der mit ihm geritten war, und einen Jägeroffizier, der französisch sprach, an sie ab mit der Aufforderung, sich zu ergeben. Dies geschah; an der Spitze der Gefangenen befand sich „ein General", dessen Familiennamen Denisow vergessen hat, der aber nach allem, was über den Gefangenen gesagt wird, nur der vielbesprochene Generaladjutant Lacour sein kann. Denisow behandelte ihn freundlich, gab

[1]) Hartmann a. a. O. S. 149.

[2]) Wiener Kriegsarchiv, Deutschland, 1799, Feldakten XIII, Nr. 26[a].

[3]) Russkaja Starina XII, S. 41 ff.

ihm den Degen zurück und schickte ihn zu Rosenberg. Der alte General lag, nachdem die Schlacht entschieden war, ermüdet unter einem Baum. Man wollte ihm die gefangenen Offiziere vorführen und nannte darunter auch den General Lecourbe, den Anführer der Division, welche den Russen von dem Reussthale her so wohl erinnerlich war; offenbar hatte man den Namen Lacour, von dem niemand etwas wusste, mit dem weit bekannteren Namen vertauscht. Aber Rosenberg, in dem Glauben, er habe den Obergeneral Massena sich gegenüber gehabt, fuhr unwillig auf mit den Worten: „Ich will nicht Lecourbe, bringt mir Massena". So erzählt ein anderer russischer Offizier, der Hauptmann Grjasew, dessen Denkwürdigkeiten, wie erwähnt, eine neue wichtige Quelle für den Feldzug Suworows bilden[1]).

Lacour wurde gut behandelt. Die Oberin des Klosters in Muota, M. J. Waldburga Mohr, erzählt in ihren Aufzeichnungen[2]), die Russen hätten den Gefangenen Schuhe und Strümpfe ausgezogen: „Es war erbärmlich anzusehen, wie diese Leute barfuss einen so rauhen Weg über den Pragel bei einem erstaunlichen Regenwetter, mit Schneien vermengt, machen mussten. Nur dem General ist sein Pferd und alles gelassen worden". So mag Lacour die nächsten Tage behaglicher verlebt haben als Denisow, der schon bei der Ankunft in Glarus von einem Unwohlsein ergriffen war und kaum noch die Kräfte fand, am 6. Oktober an dem Uebergang über den Bündnerberg in das Rheinthal theilzunehmen. Mühsam schleppte er sich an dem Schwanz eines Kosakenpferdes hinter dem Zuge hinauf. Oben fand er seine Leute wieder, die unter Thränen ihr trauriges Geschick beklagten. Man musste die kalte Nacht auf dem beschneiten Gipfel zubringen. Denisow liess die Kosakenpferde mit den Köpfen zusammenbinden und einen Kreis bilden, in welchen die Kosaken sich lagerten; drei Franzosen starben vor Kälte. Am andern Tage begann der gefährliche, Pferden und Menschen verderbliche Abstieg. Denisow, krank und erschöpft, gab sich schon verloren; niemals, so schreibt er, habe er eine solche Aufregung und Freude empfunden, als da er das Dorf Panix vor sich liegen sah[3]). Er ritt in den ersten Hof und fragte den alten Bauern: „Giebt es hier einen Ort, wo ich ausruhen kann?" In diesem Augenblicke öffnete sich im Nebenhause eine Thür, ein Mann redete den Ankömmling im besten Französisch an, und Denisow erkannte den

---

[1]) Der Feldzug Suworows im Jahre 1799 nach den Memoiren Grjasews, von N. A. Orlow. Petersburg 1898. 115 fg.

[2]) Reding a. a. O., S. 335. Auszug aus dem Protokoll des löblichen Gotteshauses Muotathal.

[3]) Russkaja Starina XII, 47.

französischen Offizier, den er im Muotathal zum Gefangenen gemacht hatte. Lacour war vermutlich schon tags vorher mit dem Hauptquartier nach Panix und zu leidlichem Unterkommen gelangt. Er wies dem Erschöpften ein bequemes Lager an und labte ihn mit warmer Suppe und anderen Lebensmitteln, so dass Denisow in verhältnismässig kurzer Zeit sich wieder erholte.

Das ist das letzte Erlebnis Lacours, von dem hier zu reden ist. Dem Leser stelle ich anheim, darin eine Vorbedeutung der russisch-französischen Waffenbrüderschaft zu erblicken[1].

[1] Die Aktenstücke, welche in diesem Aufsatze aus dem Wiener Kriegsarchiv, dem Staatsarchiv oder dem Archiv des Erzherzogs Albrecht angeführt wurden, zum Theil auch diejenigen, bei denen auf Miliutin oder Fuchs verwiesen wird, erscheinen demnächst in meinem im Druck befindlichen Buche: „Quellen zur Geschichte der Kriege von 1799 und 1800“, Leipzig, Teubner 1900.

Kleine Mittheilungen.

Der Entwurf einer unbekannten Urkunde Karls d. Gr. in Tironischen Noten. Als ich jüngst aus dem Jahre 892 den ältesten erhaltenen Entwurf einer Königsurkunde beigebracht zu haben glaubte [1]), dachte ich nicht, mich so bald berichtigen zu müssen. Ich bin jetzt in der Lage, einen um mehr als ein Jahrhundert älteren Vorgänger nachzuweisen, der überdies den wesentlichen Vorzug geniesst, nicht Partei-, sondern Kanzleientwurf zu sein.

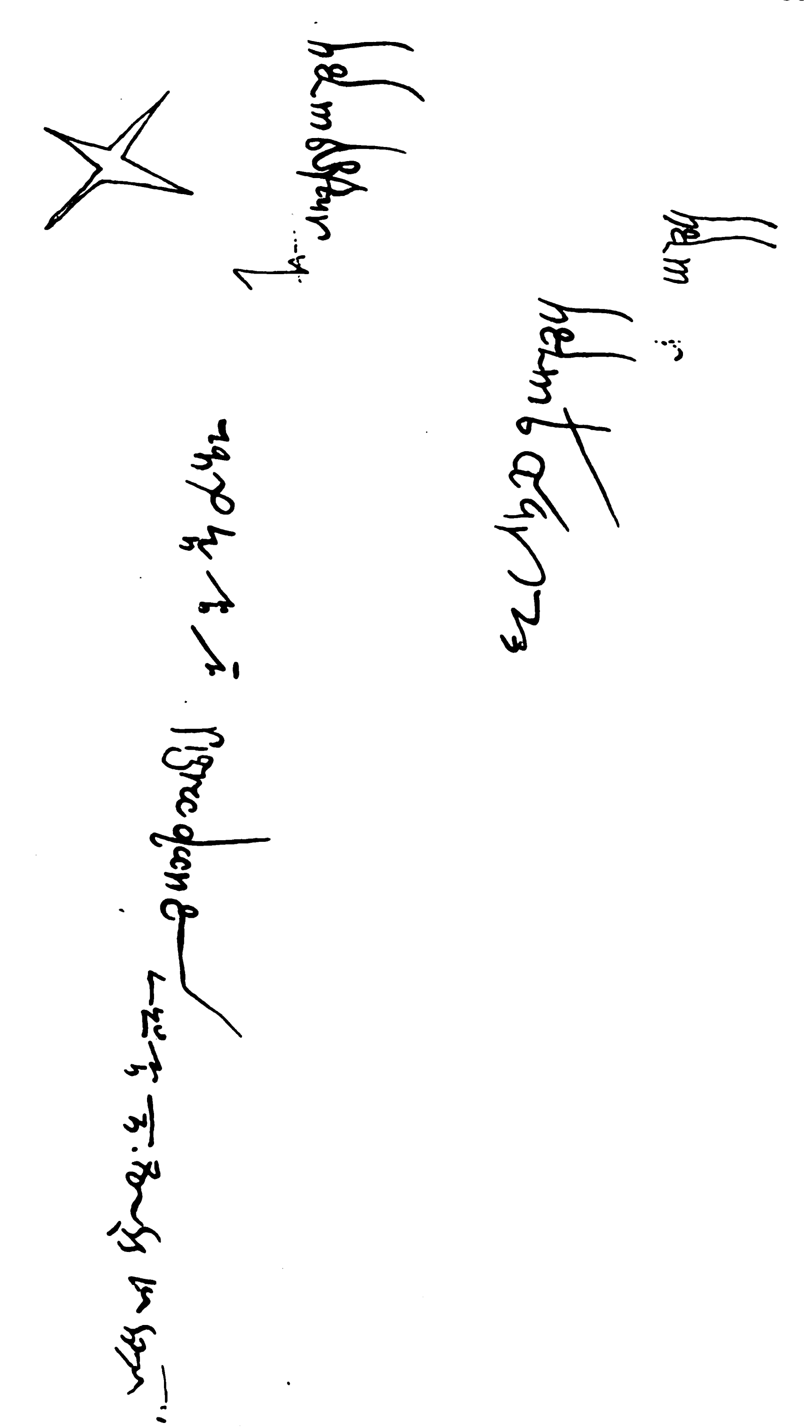
Auf der Rückseite des jetzt im kgl. bayr. Reichsarchiv zu München befindlichen Originaldiploms Karls d. Gr. für Fulda vom 7. Januar 777, Mühlbacher Nr. 205 (201) (Schenkung von Hammelburg an der fränkischen Saale an Fulda) steht eine Zeile in Tironischen Noten, deren Lesung mir jetzt gelang: Et quia nos ancilla nostra nomine Sigradane (Eigenname in gewöhnlicher Schrift) per manu nostra iactante denario secundum lege Salica ingenuam [2]). Hiermit brechen die Noten ab, es ist aber zugleich die Stelle, an welcher die gegebene Einleitung genau in die Formel Marculf I, 22 (MG. Form. ed. Zeumer 57) einmündet, mit deren Hilfe daher die Herstellung der ganzen Urkunde gesichert ist:

Et quia nos ancilla nostra nomine Sigradane per manu nostra iactante denario secundum lege Salica ingenuam [demisimus, eius quoque absolutionem per presentem auctoritatem nostram firmamus; pre-

[1]) Der Entwurf einer Königsurkunde aus Karolingerzeit, N. Arch. 25, 347 ff.

[2]) Rechts darüber folgen dann noch ein Strich und zwei Punkte, von denen ich nur versichern kann, dass sie weder das „demisimus" der Marculf-Formel noch das „fecimus" der form. imper. bedeuten. Da Raummangel nicht vorhanden war, sähe man auch gar nicht ein, weshalb das Grundzeichen für das eine oder andere Wort plötzlich in eine andere Linie gerückt wurde. Meiner Ansicht nach handelt es sich entweder um eine verblasste Wiederholung von ingenuam oder um ein Zeichen, dass nunmehr nach der Formel fortzufahren sei.





cipientes enim, ut, sicut et reliqui mansuarii, qui per talem titulum a iugo servitutis a regibus[1]) noscuntur esse relaxati ingenui, ita et amodo memorata Sigradana per nostro precepto plenius in dei nomen confirmata nullum inquietantem perennis temporibus cum dei et nostra gracia valeat permanere ingenua atque secura][2]).

Es handelt sich also um Freilassung durch Schatzwurf, und die Bedeutung unserer Urkunde wird sofort klar, wenn ich bemerke, dass die älteste erhaltene Königsurkunde gleichen oder ähnlichen Inhalts aus dem Jahre 833 stammt (Mühlbacher Nr. 1312), während wir für die ältere Zeit durchaus nur auf die Formeln angewiesen sind, die aber ihrerseits nur den Fall der Freilassung in des Königs Gegenwart, nicht den eines fiskalischen Knechtes durch den König selbst vorsehen[3]). Zum Wert des Alters gesellt sich also der wenigstens theilweiser Eigenart der überlieferten Rechtshandlung.

Wie aber kamen die Noten auf die Rückseite der mit ihnen nicht in dem leisesten sachlichen Zusammenhang stehenden Urkunde für Fulda? Wir werden die Frage zu beantworten vermögen, wenn es uns zuvor gelingt, festzustellen, ob Noten oder Urkunde früher auf dem

---

[1]) Dies ist die einzige zweifelhafte Stelle. Sicher ist nur, dass die Worte der Formel ‚in presentia principum‘ hier so gut wegzufallen hatten, wie in dem durch die Noten gegebenen Eingang das ‚in presentia nostra‘, weil es sich hier, worauf ich im Text sogleich eingehend zu sprechen komme, um Freilassung durch den König selbst, nicht bloss in des Königs Gegenwart handelt, welch letzteren Fall die älteren Formeln allein vorsehen. Die Formulae imperiales (Zeumer S. 288) welche beide Fälle neben einander berücksichtigen, bringen hier den Text ‚a regibus vel imperatoribus‘. Mit selbverständlicher Ausscheidung der ‚imperatores‘ glaube ich das ‚a regibus‘ mit umso besserem Recht in meinen Text übernehmen zu können, als die Form. imp. an dieser Stelle die Fassung der alten Marculf'schen fast wörtlich wiederholen.

[2]) Die Formulae Marculfinae aevi Karolini 26 (Zeumer S. 124) fügen der wörtlichen Wiederholung unserer Formel noch eine Corroboration bei: Et ut haec auctoritas firmior habeatur, manu nostra subter decrevimus roborare, mit der sie dem thatsächlichen Brauch auch der frühesten Karolingerzeit nachhinken. Ich wies B. 20, 202 dieser Zeitschrift darauf hin, dass die Ankündigung des Siegels neben der des Handmals eine grundsätzliche Neuerung bereits der Hausmaierzeit Pippins war. Die Corroboration unserer Urkunde dürfte also, wenn sie für den Anfang sich jener der jüngeren Marculfformel anschloss, wohl sicher die Beifügung enthalten haben: ‚et de anolo nostro iussimus sigillare‘.

[3]) Vgl. H. Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf, Hist. Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, S. 55 ff. Die Formel findet sich ausser bei Marculf, aber im engsten Anschluss an diesen, noch in den Cartae Senonicae 12 Zeumer S. 190, in den Formulae Salicae Bignonianae 1 S. 228 und Merkelianae 40 S. 256. Die Zusammenstellung der erhaltenen Königsurkunden über Freilassung durch Schatzwurf s. bei Brunner S. 60 und Zeumer Form. 288 A. 3.

Pergament standen[1]). Die Art, wie sich die Noten und die mit ihnen in wohl sicherem Zusammenhang stehende dreimalige Eintragung des Namens „Helmbertus“ um den Siegelschnitt stellen, könnte auf den ersten Blick wohl zur Annahme verleiten, dass sie dem bereits vorhandenen Siegel ausweichen und daher später als dieses und die Urkunde zu setzen sind. Dem ist jedoch nicht so: das Siegel ist heute abgefallen, liegt aber der Urkunde noch lose bei; indem ich es an die ihm zukommende Stelle legte und die Urkunde umwandte, konnte ich mit Sicherheit feststellen, dass die Vermerke, so wie sie dastehen, nach der Besiegelung gar nicht geschrieben werden konnten, da das Pergament an der Stelle der unteren Eintragung von „Helmbertus“ und des Beginnes der Noten hohl lag. Man begriffe gar nicht, weshalb sich der Schreiber, der die Eintragung auf der Rückseite vornehmen wollte, gerade in unmittelbarer Nähe des Siegelwulstes abquälte, während ihm die ganze übrige unbehinderte Fläche zur Verfügung stand. Ganz schlagend aber wirkt folgendes: rechts unter dem dritten „Helmbertus“ nimmt man Reste einer Note wahr, die in so unmittelbarer Nähe der Lappen des Siegelschnittes steht, dass sie durch den Wachsklumpen der Rückseite berührt und eben dadurch halb zerstört wurde. Diese Note und damit wohl auch alles übrige musste also bereits vor der Besiegelung und aller Wahrscheinlichkeit vor der Niederschrift der Fuldaer Urkunde dagestanden haben. Dem kommt schliesslich auch die sachliche Erwägung zu Hilfe, dass die Noten, wenn anders sie in der königlichen Kanzlei entstanden, unbedingt vor der Aushändigung der Urkunde an den Empfänger geschrieben sein müssen. Das Pergament misst 51 : 25 cm und ist von Wigbald bei Niederschrift der Fuldaer Urkunde der Länge nach beschrieben; die Vermerke der Rückseite aber verlaufen in der Richtung der Schmalseite, und unsere Noten füllen, 6·5 cm vom linken, 3·5 vom rechten und durchschnittlich 11 cm vom oberen Rand abstehend, nahezu eine Querzeile. Sie flüchten sich nicht in eine verborgene Ecke, sondern stehen mitten in der oberen Hälfte der Rückseite des noch beiderseitig unbeschriebenen Pergaments. Und nun versuchen wir, die Erklärung ihres Entstehens zu finden.

Die Freilassung gehörte, gleichgiltig ob sie an einem fiskalischen oder nichtfiskalischen Hörigen vollzogen wurde, zu jenen Rechtshandlungen, die unbedingt in Gegenwart und unter Mitwirkung des Königs vor sich gehen und unbedingt urkundlich verbrieft werden

[1]) Die Urkunde wurde mir, nachdem ich die Lesung der Noten an einer Photographie vorgenommen hatte, zur Untersuchung der weiteren Fragen vom kgl. Reichsarchiv in München in liebenswürdiger Weise nach Berlin gesandt.

mussten; denn der König allein hatte das Recht, den Liten oder Knecht zum freien Volksgenossen aufzunehmen, und allein die Macht, darüber ein vollgiltiges Zeugnis auszustellen, da im Falle der Anfechtung der Zeugenbeweis wegen der veränderten rechtlichen Stellung des Freigelassenen versagte[1]). An die symbolische Handlung und den formell gesprochenen Freilassungsbefehl wird sich daher der Beurkundungsauftrag unmittelbar angeschlossen haben. Ihm wurde in unserm Fall dadurch sofort entsprochen, dass die von der Formel etwas abweichenden Eingangsworte der Urkunde bis zum sicheren Anschluss an die feststehende Formel auf der Rückseite des bereit gehaltenen Pergaments aufgezeichnet wurden. Aus unbekannten Gründen erfolgte die Reinschrift nicht auf diesem, sondern auf einem andern Pergament; das erstere verblieb in der Kanzlei und wurde später zur Herstellung der Fuldaer Urkunde verwendet. Diese bietet uns daher durch ihre Datirung vom 7. Januar 777 einen sicheren terminus ad quem für unsere Urkunde; wenn nicht unmittelbar, so doch nicht lange zuvor muss die Freilassung der Sigradana erfolgt sein.

So liegt uns in unseren Noten das erste sichere Kanzleiconcept einer Königsurkunde vor, sachlich ein Seitenstück zu den aktartigen Aufzeichnungen auf der Rückseite einzelner St. Galluer Privaturkunden[2]), der Schrift nach ein zweiter Beleg für den schon bei Gregor von Tours bezeugten, aber bisher nur an einer Metzer Privaturkunde vom Jahre 848 nachgewiesenen Gebrauch der Tironischen Noten zur Anfertigung von Concepten[3]). der knappen, auf wenige Worte beschränkten Fassung nach eine Bestätigung des von Bresslau[4]) aufgestellten und von mir[5]) verfochtenen Satzes, dass die Benützung von Formeln und ähnlichen Behelfen die Kanzlei der Anfertigung von Vollconcepten in der Regel enthob.

In der Art der Anbringung des Entwurfes auf der Rückseite der anzufertigenden Reinschrift steht unser Fall unter den Königsurkunden

---

[1]) Brunner S. 57 vgl. auch die lex Ribuar. 57, 1 MG. LL. 5, 241: Si quis libertum suum per manum propriam seu per alienam in praesentia regis secundum legem Ribuariam ingenuum demiserit et dinarium iactaverit e t e i u s d e m r e i c a r t a a c c i p e r i t, nullatenus eum permittimus in servicio inclinare; sed sicut reliqui Ribuarii liber permaniat.

[2]) Vgl. über diese Bresslau Forsch. z. deutsch. Gesch. 26, 54 ff.

[3]) Vgl. darüber Bresslau UL. 919 A. 6 und 741. Lichtdruckfacsimile der Metzer Urk. bei J. Havet, Une charte de Metz accompagnée de notes tironiennes, Oeuvres 2, 461.

[4]) UL. S. 747.

[5]) N. Arch. 25, 357.

ganz vereinsamt da; er ist an keinem der erhaltenen Originale aus Karolinger Zeit wieder beobachtet[1]).

Ich komme noch kurz auf die mehrmaligen Eintragungen von „Helmbertus" zu sprechen. Dass der Name in Beziehung zum Concept steht, möchte ich schon daraus mit Bestimmtheit schliessen, dass er zweimal mit einer Note verbunden ist. Die Tinte ist sicher, die Hand aller Wahrscheinlichkeit nach dieselbe. Dass der Name das einemal in Minuskel, das anderemal in Cursive geschrieben ist, braucht nicht irre zu machen; wir wissen, dass die Kanzleibeamten, wie die verschiedenartige Schrift der Contexte und Datirungen der Urkunden zeigt, beider kundig waren. Von bedeutendem Interesse wäre die Entzifferung der dem Namen beigefügten Noten. Bei der unteren ist dies aus dem Grunde kaum möglich, weil der Schriftbestand nur mehr in kümmerlichen Resten erhalten ist; soweit Schriftreste sichtbar sind, lassen sie als ersten Buchstaben mit Sicherheit ein h und, unten an dieses gereiht, wahrscheinlich ein l erkennen, also vielleicht ein Versuch, den Namen Helmbertus in Noten zu schreiben. Vollkommen deutlich ist dagegen die obere Note, aber gerade sie bereitet der Entzifferung die grössten Schwierigkeiten. Ich vermag eine sichere Lesung vorderhand nicht zu geben. So lange aber diese nicht gefunden ist, wird auch die sichere Deutung des Namens „Helmbertus" in Schwebe bleiben müssen. Naheliegend wäre es, ihn mit der Anfertigung des Conceptes oder der Urkunde in Zusammenhang zu bringen. In der eigentlichen Reichskanzlei ist für ihn kein Raum, wohl aber unter den pfalzgräflichen Notaren. Hier klafft zwischen dem bis 775 nachweisbaren Theudegarius, Mühlbacher Nr. 200 (196) und dem erst 781 auftretenden Witherius, Mühlbacher Nr. 247 (238) eine Lücke, die durch Helmbertus sehr wohl ausgefüllt werden könnte. Zu erklären, und zwar nur durch Annahme eines Ausnahmefalles, bliebe dabei immer noch, was ein pfalzgräflicher Notar mit unserer Urkunde, die doch keine Gerichtsurkunde war, zu schaffen hatte.

Unter den jüngeren Freilassungsurkunden findet sich eine mit der unsrigen nicht in der Fassung, wohl aber in der Sache übereinstimmende: Am 19. April 851 liess Lothar I. seine Magd Doda durch Ausschlagen des Denars frei; und Mühlbacher Nr 1144 (1110) liefert hierzu die geschichtliche Erläuterung: „Doda ist eine der beiden Mai-

[1]) Die Fälle, die Sickel Acta Karol. 1, 332 zusammenstellte, betreffen, — natürlich mit Ausnahme unserer, von ihm ebenfalls hieher einbezogenen Urkunde — thatsächlich nur nachträgliche Anbringung von Archivvermerken in tiron. Noten; so in Mühlbacher 455: Karolus imperator de .. und in M. 532: Emunitas Ludouuici imperatoris.



tressen, die Lothar nach dem Tode seiner Gemahlin aus seinen Hörigen nahm." Befreite auch Karl d. Gr. Sigradana vom Joche der Hörigkeit, um zartere Bande mit ihr zu knüpfen? Ganz abzuweisen ist der Verdacht bei all dem, was wir sonst vom Liebesbedürfnis des grossen Mannes wissen, wohl kaum. Einhard bringt in der Vita Caroli c. 18 ein Verzeichnis dieser Damen, allerdings nur solcher, deren Hingabe durch Kindersegen gelohnt war, und erwähnt dabei eine, deren Name ihm nicht einfiel[1]). Sind wir mit Hilfe unserer Urkunde in der Lage, Einhards Liste zu ergänzen oder zu erweitern? Wenn nicht, bedauere ich lebhaft, dem Magdthum Sigradanas durch schwarzen Verdacht nahe getreten zu sein.

Berlin. M. Tangl.

Urkundenfälschung in Echternach. Unter den älteren Diplomen für Echternach findet sich auch eine Urkunde, die von Pippin 752 Mai 5 zu Compiègne verliehen worden sein soll, durch welche die Kirche in Cröv, der zehnte Theil des Condelwaldes mit den Fiscalzehnten geschenkt und aller Zoll im Reich erlassen wird[2]). Sie ist schon von Böhmer als Fälschung erklärt worden. Das angebliche Original im Staatsarchiv zu Berlin ist von einer Hand geschrieben, die mit sehr geringem Geschick bemüht ist ältere Schriftformen nachzuahmen; es ist mit einem echten Siegel Heinrichs IV. — Nr. 2 nach der Liste von Bresslau[2]) — ausgestattet, das 1060—1066 in Gebrauch war. Dieses Siegel ist zweifelsohne der Urkunde Heinrichs IV. von 1065 Mai 1 (Stumpf 2664 Orig. in Trier), die jetzt mit einem falschen Siegel versehen ist[4]), entnommen; die Umschrift ist bis auf die wenigen nach der Annahme des Fälschers auch für ein Siegel Pippins passenden Buchstaben .... VS .... REX verwischt[5]). Diese Fälschung, die bereits Sickel nach ihrem Schriftcharakter ins 12. Jahrhundert setzte[6]), ist auch schon von einer und derselben Hand aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Liber aureus von Echternach (jetzt in der Bibliothek zu Gotha) f. 46 und 80 eingetragen.

[1]) Tertiam (sc. filiam) de concubina quadam, cuius nomen modo memoriae non occurrit.

[2]) Reg. der Karol. 67 (65).

[3]) Neues Archiv 6, 571.

[4]) Mittelrhein. UB. 2, 658 Nr. 400.

[5]) Vgl. auch Sickel UL. 390.

[6]) Acta Karol. 407.

Die Stiftung des h. Willibrord erlebte gegen Ende des 12. Jahrhunderts, als sie sich eben von den früheren gewaltthätigen Eingriffen zu erholen und den ihr gebliebenen Besitz sicher zu stellen begann[1]), schlimme Tage. Sie war Reichsabtei geworden. Kaiser Heinrich VI. trat sie nun 1192 gegen die Burg Nassau dem Erzbischof Johann von Trier ab. Im Kloster erhob sich dagegen der kräftigste Widerstand. Man petionirte beim Kaiser, legte die Privilegien vor und erwirkte damit einen Auftrag an den Erzbischof, die Besitznahme der Abtei noch zu verschieben. Der Erzbischof war darüber wütend, der Abt resignirte. Die von Echternach wandten sich wieder an den Kaiser und legten eine von dem Mönch Theoderich verfasste Denkschrift vor, welche in ausführlicher geschichtlicher Darlegung die Freiheit des Klosters vertheidigte. Die Denkschrift hatte vollen Erfolg. Der Kaiser erklärte, nachdem der Abt seine Resignation zurückgezogen hatte, in einem Schreiben an das Kloster das Tauschgeschäft als ungiltig und sagte seinen weiteren Schutz zu.

Diese Geschichte erzählt, die Aktenstücke im vollen Wortlaut einrückend, Theoderich, der Verfasser der Denkschrift, in seinem Libellus de libertate Epternacensi propugnata[2]), der unmittelbar nach diesen Ereignissen, also wohl noch 1192, niedergeschrieben wurde.

Der Libellus lag dem Fälscher der Urkunde Pippins vor. Der Libellus oder genauer die in diesen aufgenommene Denkschrift Theoderichs[3]) ist im ersten Theil der Fälschung wörtlich benützt:

Libellus	Urk. Pippins:
quod locum Epternacum . . sanctissimus quondam Willibrordus archiepiscopus cognomento Clemens . . temporibus Iustiniani imperatoris et Sergii pape eiusdemque Pippini Francorum, principis . . edificavit et collocatis ibi quas a Roma detulit sanctorum reliquiis monasterium in honore s. trinitatis	Aefternaca, ubi sanctissimus vir patrinus videlicet seu spiritualis pater noster Willibrordus[4]) cognomento Clemens nuper temporibus Pippini avi nostri et patris nostri Caroli Martelli . . monasterium construxit, quod collocatis in eo quas a Roma detulit sanctorum reliquiis in honore s. trinitatis et beato-

---

[1]) Cum Epternacensis ecclesia post varios eventus afflictionum industria praelatorum suorum iam paulatim inciperet respirare et contenta praesentibus intenderet ruinosa sua sustentare, diruta reparare, invidit et impedivit eam adversarius. Libellus de libertate Eptern. M. G. SS. 23, 64.

[2]) M. G. SS. 23, 64—72, die Schreiben Heinrichs VI. Stumpf 4744, 54, 58, 65, 66.

[3]) M. G. SS. 23, 67.

[4]) Willibrordus archiepiscopus in der Abschrift im Lib. aureus f. 80.

et apostolorum Petri et Pauli dedicavit et monachus ipse et episcopus monachos congregavit . . . Ibi . . plenus virtutibus et insignis miraculis . . presentem vitam finivit et ibidem in oratorio suo sepultus, quantum nunc apud deum meritis valeat, miraculis cottidie ostendit.	rum apostolorum Petri et Pauli dedicavit. Ibi quoque cum monachis et ipse monachus angelicam . . vitam ducens plenus virtutibus et insignis miraculis ante hos paucos annos in pace quievit et ibidem sepultus, quantum apud deum meritis valeat, signis cottidie evidenter innotescit.

Aber dies ist nicht die einzige Entlehnung, welche die Fälschung bietet. Es finden sich noch weitere Parallelstellen mit einer undatirten Hausmaierurkunde Pippins[1]):

Hausmaierurk.	Königsurk. Pippins:
quod nos . . aecclesiam quae est in Crovia cum omnibus rebus ad se pertinentibus sive in vineis sive in ceteris terrarum possessionibus necnon decimam, quae fisco nostro venerit . . concedimus . . ut fratres ibidem deo servientes melius delectet pro salute nostra misericordiam superni iudicis iugiter deprecari . . . Et ut certius posteri nostri credant, hanc cartam manu propria subter firmamus et anulo nostro fideliter sigillamus.	aecclesiam quae est in Crovia cum omnibus rebus ad se pertinentibus sive in vineis sive in ceteris terrarum possessionibus totamque decimam partem silvae quae dicitur Cuntella . . necnon decimam, quae de nostro fisco venerit . . condonamus . . quatenus ibi deo famulantes pro nostra succedentiumque regum salute iugiter deo delectet supplicare. Et ut haec traditio . . inconvulsa permaneat, hanc traditionem manu propria subter firmavimus et sigilli nostri impressione fideliter sigillamus.

K. Pertz hat die Hausmaierurkunde, die sich jedem Kundigen sofort als Fälschung entpuppt, unter die echten Urkunden eingereiht, dafür aber allerdings andere echte Echternacher Urkunden, die der Jrmina, unter die Spuria gestellt[2]). Beide Fälschungen, die Hausmaier- wie die Königsurkunde, gelten demselben Zweck, der Sicherung der Kirche in Cröv. Diese war alter Besitz von Echternach. Schon Lothar II. hatte dahin eine „Kapelle" geschenkt, Zwentibold (895) und Karl der Einfältige (915) hatten dem Kloster die „Kirche" in Cröv bestätigt[3]); dies geschah auch von Seite der Päpste Alexander II. und später Victor IV.[4]). Trotz aller Verbriefungen war Echternach

[1]) M. G. DD. Merow. 109 Nr. 24 aus dem Liber aureus.

[2]) Sickel Dipl. imp. t. I (Berlin 1873) 64.

[3]) Reg. der Karol. 1285, 1908, Mittelrhein. UB. 2, 16.

[4]) Jaffé Reg. pont. 2. A. 4667, 14451.

nicht im ungestörten Besitz der Kirche geblieben. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts hatten Herzog Kuno von Baiern und dessen Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, sich die Kirche angeeignet, weder die Befehle des Kaisers Heinrich III. noch die Mahnungen des Papstes Leo IX. vermochten sie zur Rückgabe zu bewegen, dies besorgte erst ein göttliches Strafgericht[1]). Später verfügte wieder Lothar III. darüber: als „capella nostrae proprietatis" verlieh er sie seinem Kaplan Heregand und gab sie dann an das Kloster zurück[2]). Diese wiederholten und bis in das 12. Jahrhundert reichenden Entfremdungen boten wol den Anlass zu dem Versuch, den Besitz der Kirche in Cröv durch die beiden Fälschungen sicherer zu stellen.

Ein Besitz Echternachs im Condelwald ist für die ältere Zeit nicht nachzuweisen. Zollfreiheit war nach einer Urkunde Ludwigs des Frommen[3]) dem Kloster schon von Karl dem Grossen verliehen worden. Eine Bestätigung derselben liegt nicht vor und so zog man es vor auch hier zur Selbsthilfe zu greifen.

Die Entstehungszeit der Fälschung der Königsurkunde und wol auch der mit ihr in nächster Beziehung stehenden Hausmaierurkunde ist eng umgrenzt: jene kann nicht vor dem Jahre 1192 angefertigt worden sein, sie war schon, da sie in den Liber aureus Aufnahme fand, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorhanden.

Auch die Person des Fälschers lässt sich mit ziemlicher Bestimmtheit feststellen. Es ist allem Anschein nach Theoderich, der Verfasser des Libellus und des Chronicon Epternacense. Im Libellus spricht er selbst davon, dass er, weil er von Jugend auf bis zum vorgerückten Alter im Kloster gewesen sei und vieles gehört, gesehen und gelesen habe, die Geschichte und Geschicke des Klosters vom Beginn an sehr genau kenne[4]); in der Vorrede zum zweiten Buch seiner unvollendeten Chronik, die auch die Vorfahren Pippins aufzählt, verweist er mit Fug und Recht auf die urkundliche Grundlage seines Werkes[5]), hier sind die ältesten Urkunden Echternachs überliefert. In einer schon angeführten Stelle berichtet Theoderich, wie man gegen das Jahr 1192 bestrebt gewesen sei „das den Einsturz

[1]) Thiofridi Vita s. Willibrordi c. 33 M. G. SS. 23, 26 vgl. Steindorff Heinrich III. 2, 137.

[2]) Mittelrhein. UB. 2, 24 Nr. 39.

[3]) Reg. der Karol. 693 (672).

[4]) Erat tunc temporis Theodericus unus ex ecclesie illius discipulis, a puero fere usque ad provectam etatem claustralibus institutus disciplinis, qui pro eo quod multa audierat, viderat et legerat, statum ecclesie et eventum a principio optime noverat. M. G. SS. 23, 67.

[5]) M. G. SS. 23, 47.

Drohende zu stützen, das Eingestürzte wieder herzustellen". Beweisender ist eine stilistische Eigentümlichkeit. In der Einleitung zu den Monumenta Epternacensia hat Weiland auf Theoderichs Vorliebe für die Reimprosa hingewiesen[1]; sie tritt auch ebenso in der Arenga der Königsurkunde Pippins auf:

> Cum propitia divinitate ad hoc intendimus,
> quod sanctis locis aliquid muneris impendimus,
> et regalis munificentiae commendamus largitatem
> et supernam nobis conciliamus pietatem.

Die schönste Reimprosa zu einer Zeit, da sie schon fast ganz ausser Mode gekommen war.

Theoderich war sicherlich damals, als die Fälschung entstand, der einzige federgewandte und geschichtskundige Mönch in Echternach, der solche Urkunden fertigen konnte. Dazu würde stimmen, dass der Schriftcharakter des angeblichen Originals mehr auf die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts weist, in der Theoderich, 1192 bereits ein Mann in vorgerückten Jahren, schreiben lernte. War Theoderich der Fälscher, so thut das seiner sonstigen Verlässlichkeit und Ehrlichkeit keinen Abbruch. Jene Zeit hatte eine andere Auffassung. Hier bedurfte es auch keiner mala fides, handelte es sich doch in erster Linie nur darum für die Kirche von Cröv, die längst im rechtlichen Besitz des Klosters gewesen und nur mit Mühe behauptet worden war, einen neuen Rechtstitel zu schaffen. E. Mühlbacher.

---

[1]) Ib. 17.

Literatur.

Henri Pirenne, Geschichte Belgiens. Band 1. Bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts. Deutsche Uebersetzung von Fritz Arnheim. Gotha 1899 F. A. Perthes. XXIV + 496 SS. 8°.

Die belgische Historiographie des XIX. Jahrhunderts zeigt ein eigenthümliches Gepräge. Mit ausserordentlichem Eifer hat man sich in Belgien seit langem orts- und landesgeschichtlichen sowie genealogischen Forschungen hingegeben und mit reichen Mitteln die Veröffentlichung von Geschichtsquellen aller Art gefördert. So verdienstlich diese Arbeiten auch sind, wird man doch nicht verkennen dürfen, dass sie mit wenigen Ausnahmen einen starken dilettantischen Einschlag haben, der manchmal ihre Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit arg beeinträchtigt. Nicht zum wenigsten wurde diese Entwickelung durch einen in diesen Landschaften seit jeher wirksamen Partikularismus verschuldet und begünstigt, der eine nähere Berührung mit den Centren wissenschaftlicher Thätigkeit unter den Franzosen wie unter den Deutschen vermied und den engen Anschluss an diese hintanhielt. Aber auf die Dauer konnte sich Belgien doch dem grossen Fortschritte, den die Geschichtswissenschaft unter den Nachbarn hüben und drüben gemacht hatte, nicht entziehen. Und gerade in unseren Tagen gelang es einer Anzahl belgischer Geschichtsforscher, dem fremden, belebenden Einflusse die Bahn zu eröffnen. Unter ihnen steht H. Pirenne in erster Reihe. In zahlreichen Schriften hat er die Grundsätze deutscher Methodik auf wichtige Fragen aus der Geschichte seines Landes angewendet und überliefert sie in seinen Vorlesungen an der Genter Universität, die ihn mit Recht zu ihren Zierden zählt, seinen Zuhörern. So ist auch das vorliegende Buch nach Auffassung und Methode ein deutsches, wie es auch zuerst in deutscher Uebersetzung erschienen ist, und wir sind berechtigt, es im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Stande deutscher Geschichtschreibung zu betrachten, ihm innerhalb dieser seine Stelle anzuweisen.

Allerdings vermeidet P. in der Vorrede wie im Texte grundsätzliche Erörterungen, aber es ist bekannt, dass er eine starke Hinneigung zu der sogenannten „neuen Richtung“ bekundet, und einer seiner eifrigsten und fruchtbarsten Schüler, Herr Wilhelm Des-Marez in Brüssel, nennt in

einer begeisterten Besprechung (Revue de Belgique 1899) seinen Lehrer »disciple de l'école économique allemande, si bien représentée par Karl Lamprecht de Leipzig.«

Man wird die »neue Richtung« doch nur verstehen und würdigen können, wenn man sie mit der gleichartigen Bewegung innerhalb dre schönen Literatur, insbesondere auf den Gebieten des Romanes und der dramatischen Poesie, zusammenbringt. Sie hat mit dieser nicht allein in manchen nicht besonders ansprechenden Aeusserlichkeiten grosse Aehnlichkeit, sondern auch innerlich viel Gemeinsames, aus dem ich hier als das wichtigste die Scheu vor der Handlung hervorhebe. Wie in dem naturalistischen Romane und Drama die Menschen nicht nach ihrem Wesen handeln, sondern als unter dem Zwange der Verhältnisse, ihrer Umgebung oder eines mit dumpfer Schwere auf ihnen lastenden Verhängnisses stehend geschildert werden, so vollzieht sich nach der neuen Auffassung der geschichtliche Vorgang unter dem Einflusse von Kräften, für die man verschiedene Benennungen aufgebracht hat, die aber in der Wesenheit mit den im Romane und Drama verwendeten Faktoren identisch sind. Hier wie dort gilt die Unterwerfung der Seele unter die Natur, des Menschen unter die socialen Verhältnisse als ausgemachte Sache.

Wenn es auch heutzutage schwerer denn je ist, die Abhängigkeitsverhältnisse geistiger Richtungen aufzufinden, da die ursprünglichen individuellen Leistungen nur selten unmittelbaren Einfluss üben, sondern durch das ungeheuer verzweigte Netz der Revuen, literarischen Blätter und Zeitungen zu einer Massenwirkung gelangen, auf diesem Wege sich aber manche Abschwächung und Beimengung gefallen lassen müssen, so wird man doch nicht fehl greifen, wenn man in der gekennzeichneten Auffassung vorwiegend eine Folge des Marxismus erblickt. Keine andere geistige Richtung unserer Zeit hat jene Anschauung in so folgerichtiger Weise ausgebildet, keine andere hatte so günstige Gelegenheit, ihre thatsächliche, unbarmherzige Einwirkung auf einzelne Kreise so zu beweisen, wie diese. und keine hat ihre Ansichten in so weiten Kreisen durch die Schrift, und was noch schwerer wiegt, durch das gesprochene Wort zu verbreiten gewusst. Ist der Einfluss des Marxismus in der schönen Literatur nicht zu verkennen, so wird er auch auf dem Gebiete der Geschichte nicht abzuläugnen sein. Allerdings hat man es nicht mit einer folgerichtigen Anwendung marxistischer Grundsätze, sondern mit einem abgeleiteten, verwässerten Materialismus zu thun. Daraus erklärt es sich, dass die socialdemokratische Partei die »neue Richtung« mit offener Sympathie aufgenommen, sie aber doch nur als eine Abschlagszahlung betrachtet hat, sie als materialistische Geschichtsauffassung im rechten Sinne nicht gelten lassen will. Diese Zwischenstellung schien der neuen Richtung den Vortheil einer gewissen Objectivität und die Möglichkeit zu gewähren, Anknüpfungen nach allen Seiten zu suchen. doch hat von diesem Vortheil neben dem strengen Marxismus eigentlich nur eine andere sehr alte Richtung Gebrauch gemacht, welche mit grossem Geschick herausgefunden hat, dass die neue mit der von ihr starr festgehaltenen Auffassung wohl vereinbar sei.

Wir werden gegenüber diesem taktischen Gewinne daran festhalten müssen, dass die der neuen Richtung zu Grunde liegende Auffassung nicht

allein dem Wesen der Geschichte und des Dramas widerspricht, denn beide haben das Geschehen, die Handlung zur Voraussetzung und zum Gegenstande, sondern dass sie dem Wesen des Menschen überhaupt zuwiderläuft. Denn der Mensch ist für die That geschaffen, nicht Unterordnung unter die Natur, mag er sich damit in behaglicher Selbstzufriedenheit oder in düsterem Pessimismus abfinden, sondern ihre Beherrschung ist die ihm gestellte Aufgabe, nach Göthes Worten ist er »auf seiner höchsten Stelle eigentlich da, um der Natur zu gebieten, um sich und die Seinigen von der gewaltthätigen Nothwendigkeit zu befreien.« Waren diese Ansichten in weiten Kreisen abgeschwächt und verdunkelt worden, so ist es um so erfreulicher, zu sehen, dass sie trotzdem wirksam geblieben sind. Unter ihrem Einfluss hat sich auf dramatischem Gebiete eine Wandlung vollzogen, man hat da zunächst allerdings den Ausweg durch einen seltsamen Mysticismus gesucht, den man hinnehmen kann, weil er uns einzelne Schöpfungen von hohem Reize gebracht hat. Ob der Geschichte eine ähnliche Wandlung und Wanderung beschieden ist, lässt sich nicht vorhersagen, Ansätze dazu sind jedenfalls zu erkennen, dass sie ihr besser erspart bliebe, darin werden alle Einsichtigen sich zu einem Wunsche vereinigen. Eben vollzieht sich vor unseren Augen die kritische Zersetzung der Marxistischen Dogmatik, der unvermeidlichen Auflösung werden die auf die Geschichte angewendeten Grundsätze nicht entzogen werden können. Fallen sie weg, dann bleiben nur eine Anzahl zum Theile äusserlicher Forderungen übrig, die niemand bestritten hat, auf deren Erfüllung schon seit Langem und ganz unabhängig von jener Grundanschauung hingewirkt worden ist.

Kehren wir nach dieser Vorbemerkung zu Pirenne's Buch zurück, so ist vor Allem hervorzuheben, dass dieser eine sehr gemässigte Haltung einnimmt. Die »unberechenbaren Zufälle der politischen Begebenheiten und der Einfluss der wirtschaftlichen Factoren« bewirken und befördern den geschichtlichen Vorgang. So äussert sich die neue Richtung eigentlich nur in der leise geringschätzigen Charakterisirung der politischen Begebenheiten und dem entsprechend in einer etwas stiefmütterlichen Behandlung der politischen Geschichte. Wenn Des-Marez sagt: »et franchement, il faut l'avouer, si l'on ne possède déjà dans la mémoire la structure extérieure de notre histoire, qu'on ne s'aventure pas dans la lecture de cet ouvrage. On n'y comprendra rien,« so kann ich dem nicht beipflichten und würde, wenn die Sache wirklich so stünde, darin einen erheblichen Fehler des Buches erblicken. Erstens erscheint es als Theil einer Staatengeschichte, und in einer solchen wird man zunächst nicht kulturgeschichtliche Bilder, sondern eben die Geschichte des betreffenden Staates suchen. Zweitens sind die von Pirenne behandelten Territorien bisher in den allgemeinen Geschichtswerken so wenig Gegenstand eingehender, zuverlässiger Darstellung gewesen, ist ihre politische Entwickelung so schwer zu fassen, die Geschichte ihrer Dynastien so verwickelt, dass man gerade hier für möglichst reichhaltige Aufschlüsse von sachkundiger Seite besonders dankbar gewesen wäre. Glücklicher Weise hat Des-Marez übertrieben und es sieht in Wirklichkeit besser aus. Allerdings setzt P. an mancher Stelle eine Kenntnis von Personen und Ereignissen voraus, über welche ausserhalb Belgiens doch nur wenige Historiker verfügen dürften, und man wird neben

seinem glänzenden Buche immer noch mit Nutzen das viel einfachere Werk Vanderkindere's „Histoire de la formation territoriale des principautés Belges en moyen âge“ gebrauchen. Aber im Grossen und Ganzen lässt er der politischen Geschichte mehr Gerechtigkeit widerfahren, als man erwartet hätte. Vor Allem gibt sie ihm den Leitfaden für seine Darstellung ab, am Anfang steht ein politisches Ereignis und zwar der reinste Zufall, der Raub einer schönen Frau durch einen starken Grafen, und den erhebenden Schluss bildet die Koortryker Sporenschlacht vom 11. Juli 1302. Zwischen diesen beiden Grenzpunkten aber drängt sich die politische Geschichte mit Macht vor aus dem einzigen Grunde, weil sie gerade für die von Pirenne behandelten Territorien und ihre Vereinigung das Entscheidende ist.

In der Vorrede stellt P. zwei Thesen auf, die auch im Buche selbst immer wieder als Leitmotiv hervorgehoben werden: Gemeinsame Cultur der verschiedenen Territorien am Maas- und Scheldeufer und als ihnen von der Geschichte vorbehaltene Aufgabe die Vermittlung zwischen Deutschen und Franzosen. Wenn er es als weiteren Zweck seines Buches bezeichnet, die treibenden Hauptkräfte klarzulegen, welche die Trennung Flanderns und Lotharingiens von Frankreich und Deutschland sowie ihre allmähliche Annäherung und ihre Vereinigung unter den Herzogen von Burgund bewirkten, so ist das offenbar ein zur politischen Geschichte gehöriger Gegenstand und wir wollen gleich hier anerkennen, dass P. in dieser Richtung Vortreffliches geleistet und namentlich durch die Hervorhebung Flanderns in sehr geschickter Weise seiner Darstellung die nothwendige Einheitlichkeit gewahrt hat. Wie steht es aber mit jenen anderen Annahmen? Bestand in der That in jenen Landschaften seit den frühesten Zeiten des MA. eine gemeinsame Kultur, welche stark genug war, äussere politische Wirkungen hervorzurufen und deren Ergebnis zu erhalten? Suchen wir diese Frage an der Hand von Pirenne's Darstellung zu beantworten, so ergibt sich, dass die Besonderheit dieser Cultur in dem Dualismus besteht, dem Gegensatze zwischen deutscher und französischer Cultur, der vielleicht einzig in seiner Art dadurch wird, dass auch nach tausend Jahren sich die sprachliche Grenze zum Beispiele fast gar nicht verändert hat. Wir haben einen vollen Gegensatz in Sprache, Recht und Sitte. Wir erhalten dann eine grosse verfassungsgeschichtliche Verschiedenheit der in dem heutigen Belgien vereinigten Territorien. Man vergleiche doch den feudal zersplitterten Hennegau mit der geistlichen Herrschaft Lüttich, mit den wiederum unter einander verschiedenen Fürstenthümern Limburg, Brabant und Flandern! Dazu kommen wirtschaftliche und sociale Gegensätze von höchst eingreifender Art. Man wird zugeben müssen, dass solche Gegensätze kaum geeignet waren, eine Einigung herbeizuführen, und dass man in ihrer Berührung nicht so sehr ein Gemeinsames, als vielmehr eine eigenartige Besonderheit zu erblicken hat.

Wenn P. des Weitern von einer Vermittlerrolle spricht, welche die Geschichte diesen Landschaften anscheinend vorbehalten hat (S. 103), so wird damit ein teleologischer Grundsatz eingeführt, den man eigentlich in diesem Buche kaum vermuthet hätte. Aber davon abgesehen, dürfen wir auch hier fragen, ob denn diese Vermittlerrolle so bedeutend war, wie sie dem Verfasser und seinem Schüler erscheint. Dass in einem Grenzlande sich ein Austausch vollzieht, ist ja selbstverständlich. Wenn aber P. da

eine ganz besondere Thätigkeit der von ihm behandelten Gebiete nachweisen möchte, so gelingt ihm dies doch nur durch einen steten Wechsel der Benennungen Lothringen, Belgien, Niederlande, indem er, was eigentlich für die gesammten Niederlande oder für ganz Lothringen Geltung hätte, auf Belgien einschränkt. Und selbst bei diesem Verfahren ist das Ergebnis, näher besehen, nicht sehr glänzend. Folgen wir dem Verfasser, so wären als die vornehmsten Dinge, welche die Deutschen auf dem Wege über Belgien von den Franzosen übernommen haben, anzuführen: Die Klosterreform, Feudalismus und Ritterwesen, der Gottesfriede, die Theilnahme an den Kreuzzügen und das höfische Epos. Man wird hinsichtlich dieser allerdings sehr wichtigen Gegenstände doch erhebliche Einschränkungen machen dürfen. Die von Clugny unabhängige niederlothringische Klosterreform blieb in der Hauptsache auf Niederlothringen beschränkt, hat nur ganz vereinzelt über dessen Grenzen hinausgegriffen, die Cluniacenser Aebte erwarben unmittelbaren Einfluss am deutschen Kaiserhofe, trotzdem aber keinen allgemeinen in den deutschen Klöstern. Die in diesen eingeführte Reformthätigkeit knüpft keineswegs unmittelbar an Niederlothringen oder Clugny an, sondern hat verschiedene Ausgangspunkte, man braucht da nur an S. Maximin, Einsiedeln, Regensburg, Hirschau zu erinnern. Ebenso steht es mit dem Feudalismus und dem Ritterwesen. Sind hier unzweifelhaft Beziehungen zu Brabant und Flandern nachzuweisen, so handelt es sich doch zumeist um Aeusserlichkeiten, nicht um die Sache selbst, wie es ja bekannt ist, dass die Adeligen jener Gebiete lange Zeit hindurch für die Mode den Ton angaben. Gewiss ist der Gottesfriede auf deutschem Reichsgebiete zuerst in Lüttich von dem Bischofe Heinrich verkündigt worden und wahrscheinlich seinem Beispiele ist Erzbischof Siegwin von Köln im Jahre 1083 gefolgt. Aber hier handelt es sich um ein rein persönliches Verdienst jenes Bischofs, keinesfalls um etwas, worin man eine geschichtliche Nothwendigkeit oder Absicht auffinden könnte. Man wird nicht nachweisen können, dass der Kölner Erzbischof und die anderen ihm folgenden Fürsten keine Kenntnis von dem Gottesfrieden in Frankreich und Burgund gehabt haben und dass es des Vorganges in Lüttich unbedingt bedurft hätte, um eine so wichtige und nützliche Angelegenheit auch im deutschen Reiche in Gang zu bringen. Aehnlich verhält es sich mit den Kreuzzügen. Auch diese Bewegung hat von allem Anfang an auf die Deutschen unmittelbar eingewirkt und wenn als die ersten Fürsten des Reichs sich die niederlothringischen daran betheiligten, so geschah das nicht aus Gründen, die aus dieser ihrer Stellung sich mit Nothwendigkeit ergaben, sondern aus rein persönlichem Antrieb. Auch der Hinweis auf das höfische Epos (S. 388) ist nur bedingt anzunehmen. Gewiss war es von grosser Bedeutung, dass am Niederrhein und in Niederlothringen die Kenntnis beider Sprachen verbreitet war, weshalb hier am ehesten die Uebernahme französischer Dichtungen erfolgen konnte. Und das ist auch geschehen. Der Uebersetzer von Flore und Blanscheflur, Heinrich von Veldeke gehören diesen Gegenden an. Aber man darf nicht übersehen, dass geistige Erzeugnisse nicht wie andere Handelsware an bestimmten Stapelplätzen niedergelegt und allein von da aus vertrieben und vertheilt werden. Es überwiegt auch hier sehr bald der unmittelbare Einfluss der Provençalen und der französischen Erzähler. Der Verfasser hat es unterlassen, den Blick

auf das Ganze zu richten, der Austausch zwischen Deutschen und Franzosen vollzieht sich an ihrer ganzen Berührungslinie, die belgischen Landschaften stellen darin nur einen kleinen Ausschnitt dar. werden in dieser Hinsicht bei weitem durch die Oberrheinischen übertroffen. Viel wichtiger sind jene aber durch ihre Beziehung zu England, und es ist kein Zufall, dass ihre Bedeutung als Durchgangsland wesentlich von dem Wachsthum der englischen Macht und Industrie abhängig erscheint.

Müssen wir also von der gemeinsamen Cultur und der geschichtlichen Prädestination absehen, so dürfte das einigende Band, das die in Allem so verschiedenen Landschaften vereinigte und zusammenhielt, nur in der Dynastie und der einheitlichen Verwaltung zu finden sein. Es entspricht durchaus der Sachlage, dass gerade in diesen Gegenden die dynastische Theorie und Praxis aufs folgerichtigste und schärfste ausgebildet wurde, und eine ganz richtige Erkenntnis dieser Thatsachen kommt darin zum Ausdrucke, dass gerade hier die Landesgeschichte in einen genealogischen Rahmen gezwängt wurde. Ganz sicher haben wirtschaftliche Factoren, welche sociale Neubildungen zur Folge hatten, eine grosse Rolle gespielt. Aber sie sind doch zuerst von den Landesherren erkannt, in Bewegung gesetzt und zuerst für ihre Zwecke verwendet worden. Die grossartige innere Colonisation, welche auf den gerodeten Waldmassen und in den vor des Meeres Wogen geschützten Marschländern weite Gebiete von reichstem Ertrage fand, die Sicherung des Handelsverkehrs, der Schutz des Handwerks, das Aufblühen der Städte, aus dem allen zog die landesfürstliche Gewalt die Mittel, welche ihr die Einrichtung einer straffen Verwaltung ermöglichten und damit die Grundlage ihrer Herrschaft sicherten. Diese Verwaltung erzeugte und erhielt das Gefühl staatlicher und wirtschaftlicher Gemeinsamkeit, welches stark genug wurde, um jene Verschiedenheiten und Gegensätze zu überwinden und mit Ausnahme des nationalen auszugleichen. So verdient gerade in den belgischen Landschaften wie überhaupt in allen Ländern mit gemischter Bevölkerung die politische Geschichte die grösste Beachtung und P. selbst hebt einmal hervor, wie die politischen Vorgänge auch das Culturleben in seinen feinsten Aeusserungen, in Kunst und Wissenschaft, entscheidend beeinflusst haben. Diese Bedeutung der politischen Factoren kommt nun, wenn sie auch im Einzelnen ganz richtig gewürdigt wird, in dem Gesammteindrucke nicht so zur Geltung, wie man es wünschen muss, namentlich der mit der Geschichte der betreffenden Landschaften weniger Vertraute wird leicht Manches übersehen. Ganz besonders vermisst man aber Stammtafeln, die allein in dem Wirrsal genealogischer Beziehungen Klarheit geboten hätten.

Der sprachliche Gegenstand blieb also, wie bemerkt, bestehen, und das bringt mich auf die Stellung, welche P. gegenüber der nationalen Frage einnimmt. Wir wissen, dass diese heute auch in Belgien im Vordergrunde steht, und es ist ganz begreiflich, wenn P., der von ihr für sein durch andere Kämpfe geistiger und socialer Art schwer geprüftes Vaterland wenig Heil erwartet, sich bemüht, dem Ausgleiche nach Kräften vorzuarbeiten. Gewiss ist ferner für den Historiker Unbefangenheit in dieser wie in allen anderen, unsere Zeit bewegenden Fragen erste Pflicht. Aber diese darf sich nicht in dem Bestreben äussern, das Vorhandensein dieses und anderer Gegensätze in der Vergangenheit zu verhüllen, denn dadurch

würde einer der am mächtigsten wirkenden Factoren des geschichtlichen Verlaufes ausgeschaltet, ohne dass damit der Gegenwart irgendwie genützt würde. Mit dem Lehramt der Geschichte in dieser Hinsicht ist es nämlich Dtwas schlecht bestellt. Aus der Geschichte Lehren von allgemeinem Werte eu ziehen, dazu bedarf es höchster Bildung und reifster Einsicht, beide aber schützen schon an sich vor Ungerechtigkeit und Engherzigkeit in nationaler Beziehung, da kann also die Geschichte nichts Neues bieten. zie Massen aber und ihre Führer nehmen aus der Geschichte nur das, was ihnen in ihren Kram passt. Hier kann es daher ohne Einseitigkeit und Geschichtsfälschung nicht abgehen. Darüber muss sich der wissenschaftlich denkende Historiker hinwegsetzen, er kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn mit den Ergebnissen seiner Arbeit Missbrauch getrieben, dieselben für Parteizwecke verwendet werden. Seine Aufgabe ist es allein, ein Bild der Vergangenheit zu entwerfen, das sich möglichst der Wahrheit nähert, und alle in der Vergangenheit wirksamen Kräfte aufzusuchen, sie nach Massgabe des ihm zur Verfügung stehenden Quellenstoffes in ihrer thatsächlichen Bedeutung zu würdigen. wobei es gar nicht darauf ankommen darf, welche persönliche Anschauung er über ihren gegenwärtigen Wert hegt. Dieser Forderung aber dürfte P. nicht in vollem Masse entsprochen haben. Er bemüht sich ersichtlich, mit grossen und kleinen Mitteln den nationalen Gegensatz zurückzuschieben, und es ist in diesem Betracht z. B. nicht ohne Belang, dass er das Wort „deutsch" ängstlich vermeidet, statt seiner nur „dietsch" gebraucht. Das aber ist nicht gerechtfertigt. Gewiss kann von einem Panteutonismus in diesen Gegenden nicht die Rede sein, alldeutsche Gesinnung war überhaupt nicht Sache des Mittelalters uud in diesen Randlandschaften war von Anfang an ein Particularismus herrschend, der stark genug war. um die Vlämen dem Geltungsbereiche hochdeutscher Schriftsprache vollständig zu entziehen. Aber dieser Partikularismus war durchaus nicht auf nationaler Abneigung begründet, er wurde wesentlich durch die politischen Verhältnisse erhalten und genährt. Und innerhalb dieser partikularistischen Gestaltung blieb der Gegensatz zwischen Vlämen und Wallonen bestehen und hat sich vom 13. Jahrhunderte an, diesmal durch politische und sociale Einflüsse erregt, zu einem Gegensatze der Vlämen gegen die Franzosen erweitert und erhoben. Hatte zuerst der Partikularismus sich von der Macht des deutschen Kaiserthums bedroht gesehen und seine Stütze bei den Westfranken gesucht. so war ihm zur selben Zeit, als die centrale Anziehungskraft des deutschen Reiches gebrochen war, in dem französischen Königthume ein viel gefährlicherer Feind erstanden, gegen den er sich nunmehr zu schützen hatte. In diesen Kämpfen wurde das vlämische Nationalbewusstsein wach. Es hatte niemals ganz geruht, Beweis dessen die Festhaltung der Sprachgrenze; als aber der französische Einfluss, dem die Landesherren und die Verwaltung dienten, sich über Gebühr auszubreiten und im Einzelnen fühlbar zu werden begann, da erhoben sich die Städte und in ihnen wurde der sociale Gegensatz der Zünfte gegen die Geschlechter dem Kampfe dienstbar. Selbstverständlich erkennen wir die ersten Wirkungen nationaler Gesinnung zuerst in der Literatur, anfangs unbeholfen, fast unbemerkt und daher wenig folgerichtig. Jacob von Märlant ist ein aufrichtiger Schätzer französischer Wissenschaft und Cultur,

prägt aber unter Einem das Wort: „Wat waelsch is, valsch is.“ Von da an gewinnt das „dietsche“ Nationalgefühl an Stärke und Folgerichtigkeit. Allerdings spielen in dem grossen Kampfe sociale, wirtschaftliche Momente mit, aber das Gepräge erhält derselbe doch nur durch das nationale. Unter dem Rufe „schield ende vriendt“ vollzieht sich das Blutbad von Brügge am 17. Mai 1302 und in der Kortrijker Schlacht werden vorzugsweise die französisch sprechenden Krieger niedergemetzelt. Dieser Wahrnehmung konnte sich P. selbst nicht entziehen, er spricht (S. 462) von der „nationalen“ Sache und nennt die Schlacht „ein ausschliesslich nationales Ereignis“ (S. 464). Daran vermag es auch nichts zu ändern, wenn gleich darauf die Sieger den Zünften von Douai und Lille „gegen“ die Mannen des Königs und die Patrizier“ zu Hilfe eilen, jene Zünfte konnten ihrem nationalen Interesse nicht schaden, dagegen war die Abwehr des französischen Heeres von Bedeutung und es machte sich dabei auch das gemeinsame sociale Interesse geltend. In gleicher Weise ist es zu beurtheilen, wenn Vlämen und Wallonen sich zum Schutze der seit Langem eingelebten staatlichen Gemeinsamkeit und Selbständigkeit gegen die Franzosen verbinden. Trotzdem ich also das nationale Moment richtiger hervorgehoben wünschte, halte ich die Antithese „Rassenkrieg oder socialer Kampf“ für falsch. Es war ein politischer Kampf, in dem alle verschiedenen Interessen aufs stärkste berührt wurden, je nach der Lage das eine oder andere ärger in Mitleidenschaft gezogen wurde und dem entsprechend stärkeren Rückschlag übte. Es würde zu weit führen, dem für den ganzen von dem Verfasser behandelten Zeitraum nachzugehen, aber darauf darf man hinweisen, dass namentlich die Beurtheilung der von den deutschen Herrschern des X. und XI. Jahrhunderts sowie von ihren Bischöfen, Grafen und Herzögen entfalteten Thätigkeit unter der Auffassung Pirennes gelitten hat.

Ich habe es bei der hohen Bedeutung, die ich dem Buche zumesse, für nothwendig gehalten, meinen Standpunkt ausführlich darzulegen und soweit dies im Rahmen einer Besprechung angeht, zu begründen. Da dies Geschäft erledigt ist, bleibt nunmehr Raum für den Ausdruck aufrichtiger Anerkennung, die man auch bei zum Theile gegensätzlicher Anschauung dem Verfasser im vollsten Masse zollen darf. Seine Geschichte Belgiens ist jedenfalls eine der hervorragendsten Erscheinungen auf dem Gebiete unserer Wissenschaft, eine Leistung von durchaus ursprünglicher und darum auch gewinnender Eigenart. Anordnung und Darstellung vereinigen sich, um dem Leser hohen Genuss zu bereiten. Im Einzelnen verdienen die culturgeschichtlichen Kapitel, welche auf tiefgründenden Studien beruhen und durch sichere Beherrschung des Stoffes ausgezeichnet sind, den Preis. Eben sie erwecken die stärksten Erwartungen für den folgenden Band, in dem Pirenne's Besonderheit zu noch besserer Geltung kommen dürfte, als dies bei dem ihm vielfach widerstrebenden Stoffe des ersten Bandes der Fall war.

Die Uebersetzung, im besten Sinne eines Freundes Werk, ist im Grossen und Ganzen gelungen, der lebhafte Zug der Darstellung trefflich wiedergegeben. In manchen Einzelheiten allerdings steht sie zu sehr unter dem Einflusse der Vorlage. Wir begegnen seltsamen Wendungen und Ausdrücken, wie z. B. „dass der Krieg . . . zum Ausbruch zu

gelangen im Begriffe stand« (S. 251), »in den Herzen der Grossen schlummerte im Grunde genommen eine sehr lebendige Frömmigkeit« (S. 87), »die Unterhaltung des Clerus« (S. 143, 153), einverleiben mit —, Einverleibung mit —, »juridische Anschauungen« eines Volkes (S. 27), dann überflüssigen Fremdwörtern: juxtaponirt (S. 365), convergiren (S. 287, 301), Impopularität (S. 475), dem mit besonderer Vorliebe beibehaltenen Prestige. Das Wort Rasse verwenden wir in wissenschaftlichen Werken in einem ganz besondern Sinne, der die Anwendung auf Vlämen und Wallonen nicht gestattet. Was soll in einem deutschen Buche Heinrich der Vogler? Was »germanische Kaiser« (S. 230)? Etliche Versehen sind trotz der von Verfasser und Uebersetzer aufgewendeten Sorgfalt stehen geblieben. Auf S. 67 war nicht Kaiser Otto der Grosse, sondern sein Bruder Bruno zu nennen. Arg ist die Verwirrung auf S. 138. Otto III. war, als er im J. 985 dem Grafen Dietrich II. von Holland ausgedehnten Besitz verlieh, fünf Jahre alt. Trotz seiner Frühreife und ausserordentlichen Begabung wird man ihm nicht jene politischen Absichten zumuthen dürfen, welche mit dieser Verleihung verbunden sein sollen. Hier waren die Mutter Theophanu und ihre Berather zu erwähnen. Der folgende Satz lautet: »Arnulf, der Enkel Dirks, vermählte sich mit Liudgardis, der Enkelin Heinrichs II. und deren Sohn Egbert wurde Erzbischof von Trier, sowie für einige Zeit Kanzler des deutschen Reiches.« Kaiser Heinrich II. hatte keine Kinder, es fehlte also die nothwendige Voraussetzung für eine Enkelin. Zudem heiratete er erst zwischen 998 und 1000, während sein vermeintlicher Urenkel Egbert schon im J. 993 gestorben ist. Blok (Geschiedenis van het Nederlandsche volk I, 127), auf den sich Pirenne beruft, hat das Richtige, nur versteht er unter Dirk, dem Grossvater Arnulfs, Dietrich I. In der That war Arnulf ein Sohn Dietrichs II., »kleinzoon van Dirk« I. vermählt mit »Liudgardis, de schoonzuster von Keiser Hendrik II.«, einer Schwester der Kaiserin Kunigunde. Erzbischof Egbert aber war ebenfalls ein Sohn Dietrichs II., also ein Bruder Arnulfs. Die Flandrenses in Wien (S. 308) waren keine Weber, sondern Färber. Die Handwerker des Mittelalters darf man nicht als »städtisches Proletariat« bezeichnen (S. 459), selbst von den Gesellen dürfte nur ein geringer Theil dazu gerechnet werden können. Die auf S. 96 Anm. 2 citirte Streitschrift führt den Titel: Apologia contra eos, qui calumniantur missas conjugatorum sacerdotum. Die »Bulletins de la Commission Royale« wären den an den deutschen Bibliotheken üblichen Katalogisirungsregeln entsprechend besser als Compte-rendu des séances etc. zu citiren. K. Uhlirz.

Hildebert de Lavardin, évêque du Mans, archevêque de Tours (1056—1133). Sa vie. Ses lettres, par A. Dieudonné. Paris (A. Picard et Fils), Mamers (G. Fleury et A. Dangin) 1898 (Extrait de la Revue historique et archéologique du Maine).

Der Verfasser legt uns seine Doktorarbeit vor. Dadurch werden gewisse Mängel der Technik entschuldigt. Er zerlegt den Stoff in zwei von einander ziemlich unabhängige Theile, deren erster das Leben, deren

zweiter den Briefwechsel Hildeberts enthält. Das ungedruckte wie das gedruckte Material ist mit grossem Fleisse gesammelt und mit Geschick verwertet. Die Ergebnisse hätten aber vielleicht hier und da schärfer heraus gearbeitet werden können. Der Hauptwert der Veröffentlichung liegt entschieden auf dem kulturellen Gebiete. Hildebert stand freilich in regen Beziehungen zu Königen und Grossen, aber seine Natur war zu wenig politisch, um ihn in den Welthändeln stark hervortreten zu lassen. Seine feingebildete, harmonische Persönlichkeit war der Wahrheit wie der Dichtung ergeben. Der Verf. geht von dar Prüfung der Quellen zur Lebensgeschichte aus und schildert dann das Leben selbst. Herverzuheben sind die Bemerkungen üben den natürlichen Sohn des Bischofs S. 45, seine Bauthätigkeit S. 61, 62, seine Studien S. 66, 67, 72, sein Vorgehen gegen den volkstümlichen Prediger Heinrich zwischen 1115 und 1119 S. 74 ff. Am Schluss des ersten Theiles ist eine Stammtafel der Häuser Normandie, Maine und Anjou eingeschaltet. Der zweite Theil beginnt mit den Hs. und Ausgaben des Briefwechsels und erörtert ausführlich alle Fragen, die sich an Inhalt, Datum und Empfänger knüpfen. Hier dürfte der Philologe manches Gute finden, unter anderem auch auf dem Gebiete der Lexikographie. S. 240 wird man das literarische Bildnis Hildeberts, nach seinen Briefen entworfen, beachten. S. 214 ff. werden die Briefe über die Einnahme Roms durch Kaiser Heinrich V. im Jahre 1111 (Libelli de lite 2, 668) im Anschluss an Sackurs Ansicht besprochen. Die S. 31 erwähnte Histoire d'Angleterre von Lingard, 1823—31 erschienen, hätte der Verf. nicht zu benutzen brauchen. Warum übersah er die Angevin Kings von Kate Norgate? Diese Dame hat doch ein recht brauchbares und von politischem Verständnis zeugendes Buch geschrieben[1])!

Heidelberg. A. Cartellieri.

Otto Cartellieri, Abt Suger von Saint-Denis 1081—1151. Historische Studien veröffentlicht von E. Ebering, Heft XI. Berlin 1898, E. Ebering. XV und 192 S. 8°.

Die ältere Literatur über den berühmten Abt von Saint-Denis, der unter Ludwig VI. und VII. eine so bedeutende Rolle spielte, ist ziemlich reichhaltig aber fast durchweg lobrednerisch und im allgemeinen recht unzuverlässig. Am verdienstlichsten sind wohl die Studien A. Huguenins, der die Bedeutung Sugers für die französische Geschichte in einer 1855 veröffentlichten These untersuchte und dieser zwei Jahre darauf eine eingehende Biographie folgen liess. An neueren Vorarbeiten für eine solche sind namentlich Moliniers Einleitung zu seiner Ausgabe von Sugers Vita Ludovici Grossi, Luchaires grundlegendes Werk über Ludwig VI. und Hirschs Studien zur Geschichte Ludwigs VII. zu nennen; dass auch diese Schriften einem Biographen Sugers noch genug zu thun übrig liessen, wird nicht Wunder nehmen. Was jenen älteren Arbeiten mangelte, eine klare Uebersicht über das Thatsächliche, eine Heraushebung dessen, was wir aus sicheren Quellen wissen, gegenüber allem, was nur unbegründete

[1]) Eine bezeichnende Erwähnung Hildeberts finde ich zufällig bei Giraldus Cambrensis, Speculum ecclesiae, dist. 4, cap. 18.



Vermutung und fable convenue war, ist das Hauptverdienst der vorliegenden Untersuchung O. Cartellieris. Glaubwürdige Quellen für das Leben und Wirken Sugers fliessen nun freilich nicht eben in allzu reichlichem Masse, und mit Bedauern muss der Leser, der an der Hand des Verfassers das lückenlos gesammelte und in Gestalt von beigegebenen Regesten klar geordnete Material durchgeht, die Richtigkeit einer der Arbeit vorangeschickten Bemerkung inne werden: »Wer das Material durchforscht hat, wird sich oft des Eindruckes nicht erwehren können, dass Suger eine weit grössere Rolle gespielt haben muss, als aus den Quellen hervorgeht«.

Eins aber tritt uns in dem ersten, über die Hälfte des darstellenden Theils einnehmenden Abschnitt, der Suger im Dienst der Krone behandelt, mit voller Klarheit entgegen: sein Streben, die Macht der Krone durch den Bund mit dem Papsttum und der Kirche zu erhöhen. Das Papsttum und die französische Kirche bedeuteten jedoch keineswegs dasselbe, und das Königtum, so möchte man glauben, hatte erst recht andere Interessen. Aber eben darin scheinen mir die Quellen die hohe staatsmännische Befähigung Sugers am deutlichsten zu zeigen, dass sie erkennen lassen, wie derselbe allen Theilen gerecht zu werden verstand und doch, obgleich er ein treuer und aufrichtiger Anhänger des Papstes und der französischen Kirche war und auch als solcher von diesen immer gewertet wurde, die Rechte des Königs der Kirche wie dem Papst gegenüber nie verkümmern liess. So wurde durch Suger zuerst jener Bund geschlossen, der damals und noch mehr in der Folge dem französischen Königtum im Kampf gegen die mächtigen Grossen sowohl als gegen feindliche Nachbarn einen starken Rückhalt gewährte; so war aber zugleich auch der Weg gewiesen, auf dem die Selbständigkeit der Krone nicht dem Bundesgenossen geopfert wurde, sodass später, als der für Suger gewiss völlig ausserhalb des Gesichtskreises gelegene, erst durch eine anderthalb Jahrhunderte lange Entwicklung bedingte Umschwung in dem Verhältnis zwischen König und Papst eintrat, ersterer auch hier Sieger blieb.

Weniger klar lassen die Quellen die Verdienste Sugers um die Ausdehnung der königlichen Gerichtsbarkeit, die Centralisation der Verwaltung, den Bauernstand und die Städte erkennen. In dieser Hinsicht erfahren wir fast nur aus der Zeit der den Höhepunkt der Wirksamkeit Sugers bildenden Regentschaft während des zweiten Kreuzzugs einiges. Vielleicht aber wäre hier doch noch ein etwas zusammenfassenderes und schärferes Urtheil möglich gewesen, in der Art etwa, wie ein solches in den gehaltreichen, wenn auch gewiss einer kritischen Prüfung bedürftigen ersten Capiteln der genannten These Huguenins geboten wird.

Auf eine der gerühmtesten Seiten der Staatsleitung Sugers, seine Begünstigung der Städte, kommt C. so gut wie gar nicht zu sprechen. Dieselbe gelangt allerdings in den Quellen auch nur sehr dürftig zum Ausdruck; nichtsdestoweniger darf sie nicht übersehen werden. Vgl. hiezu u. a. was Luchaire, Hist. des inst. mon. II², 185 über die Politik Ludwigs VII. und seiner Minister unter Hinweis auf den Brief der Gemeinde von Beauvais an Suger, Rec. des hist. XV, 506 nr. LX (= Cartellieri Reg. 222) sagt. Da ich doch einmal bei Ausstellungen bin, sei auch erwähnt, dass C. die Stelle S. 14 Anm. 1 im Text wohl gewiss nicht richtig übersetzt hat. S. 63 sind die Noten nicht ganz in Ordnung.

Zwei kürzere Abschnitte beschäftigen sich mit Suger als Abt von S. Denis sowie mit seiner literarischen Thätigkeit und Geistesrichtung. Ganz besonders gelungen ist die Darstellung bei dem ersten derselben, zu welchem dem Verf. ein reiches Material zur Verfügung stand, und in welchem er uns ein anschauliches, lebensvolles Bild seines Helden entwirft, der ein wahrer Reformator des verwahrlosten Klosters war. Ausdrücklich sei dabei auf die wirtschaftsgeschichtlich sehr interessanten Ausführungen hingewiesen, welche wir über den Bestand und die Bewirtschaftung der Ländereien von S. Denis und über die Einkünfte der Abtei erhalten, und welchen in den in Beilage 3 zusammengestellten Verzeichnissen eine wertvolle Unterlage gegeben wurde. So ist die vorliegende Biographie geeignet, in mannigfaltiger Hinsicht Interesse zu wecken, weshalb ihr Hauptvorzug, die solide Arbeit, in diesem Fall besonders erfreulich ist.

Strassburg i. E. Robert Holtzmann.

Le colonel Borrelli de Serres, La réunion des provinces septentrionales à la couronne par Philippe Auguste. Amiénois, Artois, Vermandois, Valois. Paris, A. Picard et Fils, 1899. III und CXLVII S. gr. 8°.

Es ist nicht eben leicht, über diese Arbeit in kurzen Worten ein Urtheil abzugeben. Die ausserordentliche Weitschweifigkeit, die umständliche, ja stellenweise unbeholfene Darstellung machen die Lectüre gewiss zu keiner angenehmen. Als völlig zwecklos muss beispielsweise das eingehende, immer wiederkehrende Verweilen bei alten Ansichten bezeichnet werden, die in irgend einer in den letzten beiden Jahrhunderten irgendwo zusammengeschriebenen Histoire de France oder einer sonstigen längst überholten Arbeit ähnlichen Titels begegnen; man vergleiche in dieser Hinsicht nur einmal die im 1. Anhang gegebene Zusammenstellung, deren Anlage doch sicher ebenso zeitraubend als unnötig war. Auch anderes, so die Beibehaltung der mittelalterlich-französischen Jahreszählung nach dem Osteranfang und fehlerhafte oder doch nutzlose Angaben bei den Citaten (S. IX heisst es z. B. »la Généalogie des comtes de Flandre éditée par Pertz« von der Bethmannschen Ausgabe, S. XIII Anm. 4 wird neben der Arndt'schen Ausgabe Gisleberts noch die völlig veraltete von Chasteler citirt), beeinträchtigen die Gesammtleistung. Und das ist andererseits doch schade. Denn es muss hervorgehoben werden, dass der Verfasser seine Untersuchung mit rühmenswertem Fleiss und grosser Gewissenhaftigkeit führt und in vieler Beziehung zur Aufhellung der oft schwer zu erkennenden Verhältnisse beiträgt.

Bei der angedeuteten Weitschweifigkeit des Buchs ist vielleicht eine kurze Hervorhebung der wesentlichsten Ergebnisse nicht unerwünscht. Elisabeth, die Schwester und Nachfolgerin des 1163 (wahrscheinlich 26. Januar, also 1164 n. St.) kinderlos gestorbenen Grafen Rudolf des Aussätzigen von Vermandois, Amiénois und Valois, war verheiratet mit dem bekannten einflussreichen Ratgeber Philipp Augusts, dem Grafen Philipp von Flandern. Dieser hatte 1180 als Mitgift für seine Nichte Isabella, die er mit dem König verheiratete, den etwa dem späteren Artois

entsprechenden Theil Flanderns aus seinen Ländern ausgeschieden, ohne dass man aber die Vereinigung des Artois mit der Krone vor den Tod Philipps von Flandern setzen darf, da dem Grafen für die Zeit seines Lebens die Verwaltung verblieb. Hierbei hätte man freilich vielleicht ein eingehenderes Studium der klaren Ausführungen A. Cartellieris (Philipp II. August, I. Buch, S. 52 ff.) über den Heiratsvertrag erwarten dürfen, und auch zum Folgenden wird man dessen jetzt bis 1189 reichende Geschichte Philipp Augusts jederzeit heranzuziehen haben. Den Tod Elisabeths, der nach B. d. S. auf den 16. April 1183 fiel[1]), benützte der König dazu, im Interesse ihrer jüngeren Schwester Eleonore, welcher Philipp von Flandern nur den Valois zugestehen wollte, gegen seinen früheren Vertrauten vorzugehen. In verschiedenen Verträgen 1185—86 einigten sich die Parteien zu einer Theilung, in welcher der Graf nur die Nutzniessung einiger Orte des Vermandois (S. Quentin, Péronne), der König die südwestlichen Gebiete dieser Grafschaft und den Amiénois, Eleonore den Valois und den übrigen Theil des Vermandois erhielt. Nach dem Tod Philipps von Flandern († 1. Juni 1191) liess der König zunächst den Artois im Namen des Thronfolgers besetzen und wies die verschiedenen Versuche des Grafen vom Hennegau (eines Schwagers des Gestorbenen), mehr als das um Artois verkleinerte Flandern zu erben, mit Erfolg zurück. Mit Eleonore vertrug sich Philipp August dahin, dass er ihr S. Quentin überliess und für Péronne eine Rente anwies, zugleich aber mit ihr ein wechselseitiges Erbabkommen schloss, welches ihm im Falle ihres kinderlosen Todes alle ihre Länder sicherte. Eleonore war damals mit Matthias von Beaumont, dem Grosskämmerer des Königs, verheiratet. Es war dies bereits ihre vierte Ehe. Die verschiedentlich aufgetretene Behauptung jedoch, sie habe sich später noch ein fünftes Mal vermählt (mit Stephan von Châtillon-sur-Loing), die Ursache einer Fülle weiterer Missverständnisse, wird von B. d. S. in eingehender Widerlegung verworfen, ein Hauptverdienst seiner Arbeit: Eleonore liess sich 1192 von Matthias scheiden, welcher eine zweite Ehe einging mit einer anderen Eleonore, einer Tochter des Grafen Rudolf von Soissons; diese Eleonore verheiratete sich nach dem Tod des Matthias († 21. November 1208) mit Stephan von Châtillon-sur-Loing, dem zweiten Sohn des Grafen Stephan von Sancerre. Eleonore von Vermandois aber blieb seit 1192 unverehelicht; sie starb im Juni 1213 ohne Kinder zu hinterlassen, worauf der König ganz Vermandois und Valois in Besitz nahm.

Strassburg i. E. Robert Holtzmann.

W. Norden, Der vierte Kreuzzug im Rahmen der Beziehungen des Abendlandes zu Byzanz. Berlin B. Behr, 1898. 108 S.

Nordens Studie will „den inneren Zusammenhang der Wendung des vierten Kreuzzugs gegen Constantinopel mit den früheren Vorstössen des

[1]) Das Datum ist sehr strittig; Cartellieri tritt für den 26. März (Karfreitag) 1182 ein, ohne aber alle Schwierigkeiten lösen zu können. Mir scheint der Karfreitag (15. April) 1183 keineswegs ausgeschlossen.

Abendlandes gegen Byzanz« (S. 9 A. 1) aufdecken und erblickt in diesem Zuge die „Lösung des alten Conflicts« zwischen dem Abendlande und Ostrom (S. 2).

Sie bietet in kurzen gut orientirenden Ueberblicken eine einleitende Darstellung der dreifachen Beziehungen des süditalienischen Normannenreiches, der Kreuzzugsunternehmungen und der Republik Venedig zu Byzanz. War ersteres schon durch seine geographische Lage recht eigentlich der Widerpart Constantinopels, so nahmen auch die Kreuzzugsprojecte in Ansehung der missgünstigen Haltung Ostroms zu den christlichen Staatsgebilden des heiligen Landes einen immer griechenfeindlicheren Charakter an; dem entgegen steht die freilich mit den schwersten Opfern gehaltene eigentliche Schutzmacht Ostroms, Venedig. Indem um die Wende des Jahrhunderts die dynastischen Interessen des deutschen Königs Philipp als Schwagers des vom gleichnamigen Usurpator des byzantinischen Thrones verjagten Alexius (IV.), die antigriechischen Kreuzzugsideen und die durch den Usurpator verletzten Wirtschaftsinteressen Venedigs sich zu einem gemeinsamen aggressiven Vorgehen auf Constantinopel verdichteten, ist die eigenartige Bewegung des vierten Kreuzzugs erfolgt, welche, ursprünglich als ein über Constantinopel führender Zug ins heilige Land gedacht, am goldenen Horn stecken geblieben ist. In der Führung des Nachweises, dass die Bewegung von 1202—1204 von allen Theilnehmern vor allem als „Kreuzzug« beabsichtigt gewesen ist, erblickt der Verfasser im Gegensatze zur bisherigen Forschung, welche eine, sei es durch König Philipp sei es durch Enrico Dandolo eigensüchtig für ihre Zwecke vom Anfang an erdachte und dann auch erzwungene Ablenkung des ursprünglichen Planes annimmt, Zweck und Werth seiner Abhandlung. So weit dies König Philipp betrifft, wirken seine Darlegungen hinlänglich überzeugend; die in der Hauptsache auf eine quellenkritische Untersuchung der Berichte des syrischen Schriftstellers Ernoul gegründeten gleichartigen Ausführungen Venedig betreffend scheinen mir aber in gewissem Sinne einer Correctur zu bedürfen; einem so klugen Rechner wie Enrico Dandolo ist es ganz gewiss um den wirtschaftlichen Nutzen, „Ehre und Vortheil« seiner Vaterstadt vor anderem zu thun gewesen: in erster Linie stand ihm gewiss nicht der Kreuzzug, sondern die Erledigung der politischen venezianischen Geschäfte in Dalmatien und in Ostrom selbst; das lese ich auch aus der S. 48 A. 1 angeführten Stelle Günthers von Paris heraus; möchte dann immerhin der Kreuzzug stattfinden, umsomehr als er nach dem Wortlaut des darüber abgeschlossenen Vertrages fast ausschliesslich auf Kosten des einzusetzenden Kaisers Alexius IV. geführt worden wäre; die Beziehungen Venedigs zu Aegypten bestärkten den Dogen doch wohl nur hierin; wer möchte bei Betrachtung der hundertjährigen Kreuzzugspolitik Venedigs glauben, dass diese Macht 1202 um der Forderungen idealen Christenthums willen ausgezogen sei? Die Darstellung des Verf. ermöglicht — ich vermuthe gegen seine Absicht — eine solche Anschauung. Ich meine, wir haben es hier im vierten Kreuzzuge mit einer freilich grossartigen Anwendung der so oft, zuerst augenscheinlich von Ordelaffo Faliero im Kampfe gegen Ferrara angewendeten Grundsätze der Republik zu thun, die Kosten der eigenen politischen Geschäfte thunlichst von Fremden tragen zu lassen.

Nordens auf ein reiches und tüchtig verarbeitetes Material gestützte Studie ist gleichwohl verdienstlich, die Kritik der bisher gepflogenen einseitigen „Intriguen“ Auffassung wird im Principe als berechtigt gelten dürfen, freilich noch zu vertiefen und auszugestalten sein. Die Widerlegung Lenels S. 28 A. 4 halte ich für glücklich. — Die Darstellung ist klar, einige formale Verstösse (S. 10 eine verfehlte Satzconstruction, S. 13 „speite“ statt „spie“) wären zu vermeiden gewesen; eine gewisse Sparsamkeit mit Datirungsangaben macht sich nicht eben angenehm geltend.

H. Kretschmayr.

Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem III. Paris, Leroux, 1899, 819 pp. fol. max.

Das berühmte, für die Geschichte des Johanniterordens epochemachende Werk, dessen erste zwei Bände wir bereits in dieser Zeitschrift gebührend gewürdigt haben, liegt jetzt nahezu vollständig vor und giebt (Nr. 2972—4525) das urkundliche Material theils in Regestenform, theils in vollständigen Texten, die fast zur Hälfte aus bisher uneröffneten Quellen geflossen sind, für die Zeit von 1261 bis 1310. Eine erstaunliche Fülle reicher Belehrung über das innere Leben wie die äussere Geschichte des Ordens wird uns hier geboten und ladet zu weiterem Studium ein; für die absolute Zuverlässigkeit der urkundlichen Texte bürgt die rühmlichst bekannte Akribie des Herrn Herausgebers, den wir nur noch bitten, den Schlussband mit den Nachträgen und vor allen Dingen mit dem General-Register recht bald folgen zu lassen. Die Ausstattung ist eine durchaus vornehme, ja man kann sagen fürstliche. Reinhold Röhricht.

N. Jorga, Notes et extraits pour servir à l'histoire des croisades. Paris, Leroux, 1899. I. Série tome 1, 581 pp. 8° u. II. Série 597 pp. 8°.

Seit Karl Hopf, dessen nachgelassene Papiere und Sammlungen augenblicklich von einem jüngeren Gelehrten Herrn Dr. E. Gerland gründlich geordnet und für die Herausgabe vorbereitet werden, hat Niemand so sorgfältig und umsichtig auf Grund ausgebreiteter archivalischen Studien und erschöpfender Kenntnis der vorhandenen Literatur die Beziehungen des Abendlandes zum Morgenlande in der Zeit des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunders behandelt als Herr N. Jorga, dessen erstes grösseres Werk Philippe de Mézières (1327—1405) et la croisade au XIV siècle (Paris 1896) von der wissenschaftlichen Welt mit Freude und Dankbarkeit begrüsst wude. Seitdem hat er seine Studien in den Archiven von Venedig und Genua fortgesetzt und ihre Ergebnisse in mehreren Artikeln der Revue

de l'Orient latin IV. V. und VI. (mit 1436 endigend) niedergelegt, die jetzt in dem ersten der oben genannten Werke vereinigt sind; ein zweiter Band (bis über 1453 hinausreichend) soll 1901 erscheinen. Das der zweiten Serie angehörige gleich betitelte Werk gibt hauptsächlich den Ertrag archivalischer Studien, die der Herr Verfasser in Wien, Rom, Neapel, Florenz und besonders Ragusa machte; sie umfassen die Jahre von c. 1395 —1456. Beide Werke sollen, wie der Titel sagt, der Geschichte der Kreuzzüge und Kreuzzugspläne dienen, die nach der Eroberung des heiligen Landes durch die Muslimen, von den Päpsten angeregt, entworfen und zum Theil auch wirklich ausgeführt wurden, aber sie enthalten ausserordentlich viel mehr, als sie versprechen. Schon ein oberflächlicher Blick in die meist nur auszugsweise mitgetheilten Archivalien und das dem zweiten Bande beigegebene Register zeigt, welche Fülle von neuen Détails für die Geschichte Deutschlands, Ungarns und der Balkanländer, der italienischen Handelstädte und der Levante hier geboten wird, so dass wir nur wünschen können, dass der verdienstvolle Herr Verf. uns auch bald mit dem versprochenen Schlussbande beschenken möge, welcher bis zum Jahre 1526 reichen soll. Reinhold Röhricht.

Heinrich Maria Schuster, Die Entwickelung des Rechtslebens. Verfassung und Verwaltung (von Wien). Aus: Geschichte der Stadt Wien herausgegeben vom Alterthumsvereine zu Wien. Band I. Wien. Adolf Holzhausen 1897.

Der Wiener Alterthumsverein, der sich der Aufgabe unterzogen hat, neben einer Reihe von Geschichtsquellen eine monumentale Darstellung der Geschichte der Stadt Wien herauszugeben, ein Buch, das freilich seiner weitschichtigen Anlage und des enormen Preises wegen schon von vornherein nur zum Dasein eines Bibliothekswerkes verurtheilt sein dürfte, hat einen Abschnitt desselben auch der Darstellung der Rechts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt gewidmet. Es ist dies um so lebhafter zu begrüssen, als die Rechtsgeschichte von Wien noch keine zusammenfassende Darstellung gefunden hat, obwohl diese Stadt nicht nur als Residenz des österreichischen Herrscherhauses und als volks- und betriebsreiches Handelsemporium, sondern, wenigstens im Mittelalter, auch wegen ihrer politischen Bewegungen und rechtshistorischen Entwickelung den ersten Rang unter den deutsch-österreichischen Städten behauptet. Als hervorragender Kenner des Wiener Stadtrechtes war der bewährte Herausgeber des Wiener Stadtrechtsbuches gewiss in erster Linie zur Uebernahme dieser Arbeit berufen. Lebhafter hätten wir es freilich begrüsst, wenn der Verfasser mit einem selbstständigen Buche des gleichen Inhalts in die Oeffentlichkeit getreten wäre. Die Anlage des Werkes des Alterthumsvereins bedingt nicht nur manche Wiederholung, sondern nöthigt den Rechtshistoriker von Ausführungen abzusehen, welche die anderen Mitarbeiter in ihren Arbeiten zur Darstellung gebracht haben, die aber doch in dem Aufsatze über die Rechtsgeschichte nur mit Bedauern vermisst werden können. Die Enstehung des Stadtrechtes, der städtischen Gemeinde, des Bürgerstandes sind aufs

engste mit der Anlage und Entwickelung der Stadt verwoben. Und wie wichtig sind nicht Handel und Gewerbe und militärische Verhältnisse auch für die städtische Verfassungsgeschichte geworden. So musste der Verf. sich enthalten, auf manche Fragen der Verfassungsgeschichte einzugehen, für die man sich nun auf die vielfach trefflichen Arbeiten desselben Werkes von Richard Schuster über die politische Geschichte, von Richard Müller über die topographische Benennung und räumliche Entwickelung, von Wendelin Böheim über Befestigungs- und Kriegswesen, von Luschin von Ebengreuth über Handelsverkehr und Münzwesen, von Anton Mayer über kirchliches Leben und Wohlthätigkeitsanstalten in Wien verwiesen sieht.

Der vorliegende erste Band reicht im allgemeinen bis zum Jahre 1282. Schuster hat mit dem Jahre 1288, als dem Ende der Reichsunmittelbarkeit der Stadt Wien einen passenden Abschnitt gefunden.

Mit den Fragen, die sich an die Entstehung der städtischen Ansiedelung und Gemeinde knüpfen, hat sich Schuster weniger befassen können, da ihm andere Partien des Buches das wesentliche schon vorweggenommen hatten. Bekanntlich sind beide beim Mangel fast aller urkundlichen Nachrichten in tiefes Dunkel gehüllt. Unter Berücksichtigung der jüngsthin von Siegfried Rietschel aufgestellten Theorien, welche Schuster allerdings nicht mehr benutzen konnte, lässt sich der Charakter Wiens als einer Handelsniederlassung klar erkennen. Wien ist auf dem Boden eines römischen Kastells entstanden, das freilich nicht wie so manches andere an der Donau und am Rhein durch germanische Besiedelung allmählig in ein deutsches Stadtwesen verwandelt wurde. Nur die Ruinen der römischen Befestigung boten nach jahrhunderte langer Verödung den neuen Besiedlern zuerst vielleicht Schutz, dann den Untergrund für neue Umwallung. Den Mittelpunkt der neuen Niederlassung bildet auch hier der Markt (hoher Markt), der innerhalb der Befestigung, aber ausserhalb der Babenberger Burg gelegen ist. Auf den hohen Markt münden die meisten Strassen der ältesten Stadt, die heutzutage nicht mehr alle in ihrem alten Zuge bestehen. In der Nähe des Marktes finden wir bald die für mittelalterliche Städte so charakteristische Judenansiedelung (am Judenplatze). Schon vor der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum und Verlegung der herzoglichen Residenz nach Wien muss die Ansiedelung in starkem Aufschwunge sich befunden haben. Es hat sich eine Neustadt gebildet, vermuthlich zuerst vor dem Thore beim Lugeck, das zum hohen Markte führte. Schon 1137 wird ausserhalb der Umwallung die neue Pfarrkirche der Stadt zu sanct Stefan gebaut, die 1147 eingeweiht wird. Ihr werden die Kirche zu sanct Peter, die bisher pfarrliche Rechte besessen hatte, und die übrigen Capellen untergeordnet. Erst im 13. Jahrh. ist dann diese Neustadt, welche zuletzt so ziemlich den Umfang der heutigen inneren Stadt erreicht hatte und mehrere neue Märkte in sich einschloss, vollständig umwallt worden und mit der alten Stadt verschmolzen. Sicher ist auch die Stadt Wien aus einer Kaufmannsansiedelung hervorgegangen, und ist ein Stadtrecht in Folge des kaufmännischen Charakters der Einwohner entstanden; gewisse Elemente, wie das Rechtsverhältnis der Bürger zu ihren Häusern, das Burgrecht, beruhen geradezu auf diesem Kaufmannsrechte, wenn auch im übrigen das Stadtrecht wie überall sich materiell zum grössten Theile als weiterentwickeltes Landrecht herausstellt.

Im ersten Abschnitte von der äusseren Rechtsgeschichte behandelt Schuster die Geschichte der Quellen des Wiener Stadtrechtes. Er ist der originelste, indem Schuster über manche der Rechtsquellen neue Ansichten entwickelt. So nimmt er das Privileg Leopolds VI. von 1221 als die älteste Satzung des Wiener Stadtrechtes an, während die Früheren gewöhnlich ein Stadtrecht von 1198 als Vorlage des Ennser Stadtrechtes von 1212 vermutheten; das von Lazius veröffentlichte und angeblich von 1198 datirte Bruchstück einer Stadtrechtssatzung betrachtet er nur als einen Auszug aus dem Leopoldinum. Als Vorbild für das Ennser und Wiener Privileg hält er das Privileg für Regensburg von 1192. Ebenso läugnet Schuster flandrischen Einfluss auf die Entwickelung des Wienerrechtes, den man früher namentlich durch die in Wien angesiedelten Flandrenses vermittelt dachte, indem er mit gutem Grunde alle angeblichen Anklänge des Wiener Rechtes an flandrische Stadtrechtssatzungen als nicht bestehend erweist. Auch über die vielbesprochenen Privilegien König Rudolfs von Habsburg von 1278 stellt Schuster eine neue Ansicht auf. Zwar hält er diese Privilegien für echt und thatsächlich ausgefertigt, glaubt jedoch, dass sie von dem Stadtrathe weil nicht in allem seinen Anforderungen entsprechend zurückgewiesen und dann durch andere ersetzt worden seien, die den Privilegien Herzog Albrechts für Wien von 1296 und Rudolfs III. für Krems von 1305 sowie den Ausführungen des Wiener Stadtrechtsbuches zu Grunde liegen. Doch ist die Beweisführung Schusters in diesem Punkte nicht ganz überzeugend. Es ist doch wenig wahrscheinlich, dass die zurückgewiesenen und dann werthlos gewordenen Privilegien, deren Cassirung durch die Kanzlei doch vermuthet werden müsste, es gerade sind, die einzig in der Ueberlieferung erhalten blieben, während von den in Rechtskraft getretenen sich nur indirecte Spuren finden sollten. Die Berufung auf das Wiener Stadtrechtsbuch steht und fällt mit der Datirung, die Schuster für diese Rechtsquelle aufgestellt hat und hier durch neue Daten zu stützen sucht. Die Zusätze in den Privilegien Herzog Albrechts für Wien und Rudolfs für Krems können auch durch spätere Privilegirung Wiens sei es durch König Rudolf oder Herzog Albrecht nach dem Vorgange Riegers (Programm des Franz Joseph Gymnasiums in Wien 1879 30 f.) erklärt werden. Dahin gehören die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit für die todte Hand und die Bestimmungen, welche die Approvisionirung der Stadt mit Lebensmitteln betreffen. Die Verfügungen über die Ebenteuer, das Wahlrecht des Rathes für den Rector der Schule sind doch nicht wichtig genug, um eine Neuausfertigung im Sinne Schusters wahrscheinlich zumachen. Der Satz über die Ebenteuer kann auch in einem Gerichtsspruche Rudolfs enthalten gewesen sein. Die Wahl des Rectors hat wohl Albrecht nach dem Wortlaute des Privilegs von 1296 zuerst den Wienern bestätigt. Schliesslich können wir in den von Schuster angeführten ungarischen Privilegien von 1260 und 1270 keinen Zusammenhang mit der Wiener Rechtsgeschichte entdecken, diese Aufzeichnungen einer ungarischen Zollordnung sind allerdings auf Ansuchen eines Wiener Bürgers erfolgt und geben damit lediglich einen Beweis für die Bedeutung des Wiener Exporthandels nach Oberungarn.

Im zweiten Capitel bietet Schuster eine erschöpfende Darstellung der rechtlichen Stellung der Bürger und des Rathes nach den Stadtrechts-

urkunden und dem Stadtrechtsbuche, bei der wir lediglich ein tieferes Eingehen auf das wichtige Institut der Genannten gewünscht hätten. Mit Recht hebt der Verfasser die hohe Machtstellung des Rathes nach den rudolfinischen Privilegien und die Anzeichen des beginnenden Gegensatzes zwischen Erbbürgern und Zünftlern hervor.

Der dritte Absatz ist dem Strafrechte nach denselben Quellen gewidmet. Privat- und Processrecht bleiben nicht mit Unrecht einer späteren zusammenhängenden Darstellung vorbehalten, welche vermuthlich neben dem Stadtrechtsbuche auch die Urkunden in breiter Fülle heranziehen wird.

Innsbruck. Hans v. Voltelini.

Die Wallenstein-Frage in der Geschichte und im Drama von Prof. Dr. Paul Schweizer. Zürich, Fäsi und Beer 1899, VIII, 354 Seiten.

Das Buch bedeutet einen grossen Schritt zur Lösung der Wallensteinfrage und verdient die Aufmerksamkeit eines grösseren Leserkreises, wenn auch der gelehrte Stil hie und da etwas schwerfällig ist. Im Einzelnen werden die Darlegungen des Verfassers wohl noch Widerspruch, Correctur und Ergänzung erfahren; es kann auf diesem viel umstrittenen Gebiete nicht anders sein[1]. Was uns vorliegt, ist aber im Allgemeinen eine erschöpfende kritische Verwertung des ungemein grossen gedruckten Materials. Es fehlt das einschlägige böhmische, dafür sind viele seltene Flugschriften benützt. Von neuem unedirten Material wird wenig geboten; die Hoffnung auf weitere archivalische Aufschlüsse möchte ich noch nicht aufgeben. Das Buch zerfällt in zwei Haupttheile, von denen der erste Schillers Wallensteintrilogie, der zweite den historischen Wallenstein behandelt. Vielleicht wäre es besser gewesen, dem historischen den Vortritt zu gewähren und die Resultate der kritischen Untersuchungen für Schillers Wallenstein zu benützen. Auch über die Gliederung und Anordnung des historischen Stoffes kann man anderer Ansicht als der Verfasser sein. Hier können nur die Hauptergebnisse der Arbeit hervorgehoben werden.

Sehr interessant ist es zu verfolgen, wie die einzelnen Quellen für die Trilogie aufgedeckt und wie zwischen historischer Wahrheit einerseits und Zuthaten, Aenderungen sowie Fictionen des Dichters anderseits unterschieden wird.

Der historische Wallenstein wird im zweiten Theile im Einzelnen schärfer, als es bisher geschehen ist, und in den intimsten Zügen unparteiisch gezeichnet. Aus der Waise, die in der Jugend anscheinend wenig Liebe erfahren hatte, wurde ein harter, strenger Mann, der verschlossen, unnahbar, zurückhaltend, national und religiös gleichgiltig war, immer auf Befriedigung seines Ehrgeizes und seiner Gewinnsucht bedacht. Die Ziele der Staatsraison und des persönlichen Ehrgeizes sind bei ihm manchmal dieselben. Er ist ein Soldat, der unbedingten Gehorsam auch von seinen

[1] Kurz vor der Drucklegung wurde ich auf Wittichs Besprechung des Buches von Schweizer in der „Deutschen Literaturzeitung", vom 24. Febr. 1900, Seite 620 fg. aufmerksam.



hochgeborenen Untergebenen verlangt und ihren Ansprüchen auf unterscheidende Titulaturen die Pflicht kameradschaftlicher Gleichheit entgegenstellt. Auch dem Feinde hält er Wort, bestraft unnachsichtlich willkürliche Erhöhung von Lösegeld und Feigheit vor dem Feinde. Zu Gunsten hoher Geburt und grossen Einflusses am Hofe macht er da keine Ausnahmen. Er ist kein Höfling, hat den Kaiser in den letzten sechs Jahren seines Lebens nie gesehen. Er hat ein nicht unberechtigtes Selbstgefühl und kennt für Versuche kleiner Geister, die ihn mit neidischer Ränkesucht bevormunden wollen, nur Geringschätzung. Wenn er sich auch häufig in den Menschen irrt, so bleibt doch sein Ruhm ungeschmälert, Menschen so verschiedener Nationalität und Religion gleichsam wie ein zweiter Hannibal leicht beherrscht zu haben. Er macht die Mode seiner Zeit mit, indem er auch Astrologen hält, ohne indes an ihre Prophezeiungen völlig zu glauben. Seine Willensstärke wird in den letzten Jahren seines Lebens durch nie ganz geheilte Malaria, ferner durch die Soldatenkrankheit des Rheumatismus und im Zusammenhange damit durch Nervosität und Schlaflosigkeit geschwächt. Zu einer »Assistentenrolle« neben dem Kaisersohne war er nie zu bewegen, er wünschte vielmehr mit der Kriegführung auch ein gut Theil der Diplomatie in seine feste Hand zu bekommen, um beide vor nachtheiligen Schwankungen und vor den veränderlichen Einflüssen auf seinen kaiserlichen Herrn zu befreien. Es ist ja dieses Streben das Ideal grosser Feldherren verschiedener Zeiten gewesen. Er erkannte, wie schwer es ist, Missgriffe der Diplomatie durch das Schwert gutzumachen. Nur durch einträchtiges Zusammenwirken von Strategie und Diplomatie schien ihm eine richtige Abschätzung und Verwendung der finanziellen und militärischen Machtmittel möglich. Man gewinnt aus den sehr eingehenden Darlegungen des Verfassers den Eindruck, dass Wallenstein über die nothwendigen Ziele der kaiserlichen Diplomatie klarer und und consequenter gedacht hat als der Kaiserhof. Eine vorsichtige Kriegführung hielt Wallenstein mit Recht für unerlässlich: Jeder Misserfolg konnte die Neutralen ins feindliche Lager bringen; ferner waren die finanziellen Kräfte des Kaisers zu schwach; endlich konnte der Friedländer seine eigene Stellung am Hofe durch jede Schlappe gefährden, wie die Thatsachen bewiesen. Es wäre wohl besser gewesen, die Beurtheilung, »ob Wallenstein wirklich den Beweis für das Talent eines grossen Schlachtenlenkers schuldig geblieben« sei, und ob die Erfolge des Generalissimus wirklich eher »mühelose Treffen als eigentliche Schlachten« gewesen seien, berufenen Kreisen zu überlassen, besonders wenn der Autor selbst schreibt, die Schweden seien der Meinung gewesen, dass Wallenstein »die Direction ihrer eigenen Consilia und des ganzen Ganges der Kriegführung in den Händen gehabt« habe.

Man begreift, dass ein Mann von solchen Gesinnungen zahlreiche Gegner haben musste, und dass er seiner Stellung nur so lange sicher war, als man seiner dringend bedurfte. Es war ein für ihn tragischer Irrthum, zu glauben, dass er so ungemessene Vollmachten, wie er sie in Folge der Göllersdorfer Verabredungen vom 13. April 1632 erhielt, gegen feindliche Einflüsse werde längere Zeit behaupten können. Reichsfürstliche Stellung und Macht meinte er, sich gesichert zu haben. Trotz der gelungenen Darlegungen des Verfassers befriedigt unsere Kenntnis von der

Redaction und Annahme der Forderungen Wallensteins noch nicht. »Wenn auch keine sicheren Beweise dagegen vorliegen, dass der Vertrag ungefähr in der Fassung eines gleichzeitigen Druckes abgeschlossen und fixirt worden« ist, so bleiben noch immer Zweifel über den Wortlaut gerade der einschneidendsten Bestimmungen bestehen. Unter anderem ist auch die Frage noch nicht unzweifelhaft entschieden, in welcher Weise (etwa mündlich?) die Bedingungen, die bei Uebernahme des provisorischen Generalates (im December 1631) erfüllt wurden, ausdrücklich erneuert worden sind. Zu jenen gehörten »die Ausschliessung aller Einmischungen des Hofkriegsrathes und anderer Gegner in die Kriegführung, das Ernennungsrecht für Officiere und das Vorschlagsrecht für Generale, die Befugnis, das Heer zu führen, wohin, wann und wie stark er wolle und die Vollmacht zu Friedensunterhandlungen«, lauter Dinge, die für die Beurtheilung der Handlungen, die zur Katastrophe führten, von grösster Bedeutung sind.

Ferner hat der Verfasser den Zeitpunkt zu bestimmen gesucht, wo Wallensteins Schuld beginnt. Die entscheidende Wendung fällt nach Schweizer auf den 21. Februar 1634. Der Schlag seiner Feinde hatte ihn überrascht, völlig unvorbereitet getroffen. Daher fasste er damals den Entschluss, sich durch eilige Verbindung mit den Schweden zu retten. Er erkannte nämlich, dass er nur noch die Wahl habe, für sein Leben zu kämpfen oder zu fliehen, und trat am nächsten Tage den Marsch von Pilsen nach Eger an. Aber selbst wenn die Schweden auf sein Hilfsgesuch sofort eingegangen wären, so wäre es für den heimlich abgesetzten und verfolgten Generalissimus doch schon zu spät gewesen.

Ueberdies wollten die Schweden von Hilfeleistung nichts wissen: lange schon hatten sie erkannt, dass Waldstein sie mit seinen bisherigen Verhandlungen nur hatte täuschen wollen. Es ist dem Verfasser nach meiner Ansicht gelungen, zu beweisen, dass Wallenstein durch die Verhandlungen mit Sachsen und Schweden den Gegnern zugleich in die Karten sehen und Kursachsen sammt Brandenburg, oder wenigstens Kursachsen, von Schweden abziehen wollte, weil er wusste, dass jene beiden die schwedische Bevormundung nur widerwillig ertrugen. Ueberdies war Wallensteins Absicht auf die Unterpfalz als Entschädigung für Mecklenburg der schwedischen Verpflichtung zur Restitution des Pfalzgrafen entgegengesetzt. In der Niederlage der Schweden bei Steinau am 12. October 1633 erblickt der Autor mit Recht einen zwischen Wallenstein und Arnim »abgeredeten Handel« im Interesse der Neutralisirung Kursachsens.

Ein anderes Hauptergebnis seiner Untersuchung ist, dass es Wallenstein bei seinen Unterhandlungen mit Frankreich bis zur genannten Wendung schwerlich ernst war, und dass die französische Diplomatie durch Hilfsanerbieten an Wallenstein nur Misstrauen des Kaisers gegen seinen Generalissimus erregen wollte. Beide, Schweden und Frankreich, strebten darnach, diesen zu compromittiren. Auch die böhmischen Emigranten sollten über den Zweck der Neutralitätsverhandlungen mit Kursachsen und Brandenburg getäuscht werden, indem der Friedländer sie zu dem Glauben verleitete, er werde sich an dem Kaiser rächen und sich die böhmische Krone aufs Haupt setzen. Damit erklärt auch der Verfasser, wie der erbitterte Jugendfeind und Vetter Wallensteins, Wilhelm von Slawata, von den »betrogenen Emigranten einen scheinbar sehr compromittirenden Be-

richt«, nämlich den Sesyma Raschins, »herauszulocken« verstand, der bis auf unsere Tage als Hauptschuldbeweis galt.

Es ist tragisch, dass man Verrathspläne, an welche Schweden und Frankreich nicht glaubten, schliesslich am Kaiserhofe ernst nahm.

Schon 1628 waren Wallenstein derlei Absichten angedichtet worden, deren Grundlosigkeit der Verfasser nachweist. In den letzten drei Jahren Wallensteins waren sie vielfach sogar öffentlich wiederholt worden. Die Verdächtigungen begannen immer mit der Kritik seiner Kriegführung. Dazu genügt freilich oft nur das strategische Wissen eines Maulhelden. Die Verschiedenheit politischer Ziele trug ferner das Ihrige bei. Die Partei des Religionskrieges, deren heftiger Gegner Wallenstein in richtiger Abschätzung der Kräfte des Kaisers war, hatte kein Verständnis für seine Neutralitätsverhandlungen mit Kursachsen und Brandenburg. Dazu kam das Streben des bayerischen Kurfürsten, Wallensteins Macht zu untergraben und eine auch vom Kaiser unabhängige Armee »auf Kosten der Wallensteinischen zu bilden und sie mit spanischen Truppen zu verstärken.« Endlich wirkten persönliche Feindschaften und Rivalitäten mit, die sich zum Theil aus Wallensteins Charakter erklären lassen. Unter anderen intriguirten besonders der böhmische Kanzler Wilhelm von Slawata, ferner der Hofkriegsrathspräsident (seit 1632) Graf Heinrich Schlick. Die Motive so rücksichtsloser Feindschaft Oñate's, des ausserordentlichen Botschafters von Spanien, sehen wir nicht klar genug; hoffentlich gelingt es noch, diese Lücke auszufüllen.

Es ward allen diesen Gegnern nicht leicht, dem ängstlichen Kaiser Hochverrathspläne Wallensteins einzureden. Man suchte darum Ferdinand II. zuerst durch allerlei Intriguen gegen den Generalissimus einzunehmen. Der Hof gab den Untergeneralen Weisungen, die man Wallenstein, wohl ganz entgegen den Göllersdorfer Abmachungen, verschwieg, oder die man ihm für belanglos erklärte. Der Wortlaut kaiserlicher Entschliessungen wurde in einer den Gegnern gefälligen, vor dem Kaiser aber geheim gehaltenen Weise entstellt. Man bemängelte besonders von Seite Bayerns Wallensteins Kriegführung, ja warf ihm vor, Bernhard von Weimars Unternehmung auf Regensburg begünstigt zu haben. Daraus entstanden von den Gegnern gewünschte Misshelligkeiten und Missverständnisse. Das Resultat war, dass das Vertrauen des Kaisers in den Generalissimus erschüttert wurde. An diesen ertheilte der Kaiser nunmehr persönliche Weisungen. Um zu gehorchen, unternahm Wallenstein gegen seine bessere Ueberzeugung zuerst einen verspäteten Entsatzzug von Böhmen nach Regensburg, unterbrach ihn aber bald zum Verdrusse der Schweden am 3. Dezember 1633. Als er dann gegenüber einem ungnädigen Befehle des Kaisers vom 9. December durch einen Kriegsrath seiner Officiere offensives Vorgehen für unmöglich erklären liess (17. Dec.), thaten die Intriguen der Gegner und die verletzte Eigenliebe des Kaisers vereint ihre Wirkung. Die Widersacher gewannen die Oberhand. Plötzlich begann man die seit drei Jahren auch in Flugschriften verbreiteten Verrathsgerüchte zu glauben, die vom Verfasser durch Thatsachen und Akten widerlegt werden.

Die Absetzung wurde schon gegen Ende December 1633 im engsten Kreise beschlossen, aber sogar am Hofe geheim gehalten. Dennoch wird Wallenstein in kaiserlichen Briefen, zuletzt noch am 12. oder 13. Februar

1634, ununterbrochen der Huld seines Herrn versichert. Im Januar 1634 hoffte man, Beweise für den Hochverrath durch Wallensteins Verhaftung endlich doch in die Hand zu bekommen! Der später ertheilte Befehl, den Verräther lebend oder todt einzuliefern, beruht, wie der Verfasser darthut, „auf Irrthümern, die theils von Frankreich, theils von Ottavio Piccolomini“ absichtlich veranlasst wurden, der im Interesse Spaniens und Bayerns mitintriguirt und verleumdet hatte. Um den 20. Januar 1634 fiel dieser insgeheim von Wallenstein ab und wurde zum kaiserlichen Feldmarschall ernannt, indes Wallenstein von allen diesen Vorgängen keine Ahnung hatte. Piccolomini, der ehrgeizige und verlogene Verstellungskünstler und Oñate sind, wie nachgewiesen wird, die intellectuellen Urheber des Mordes.

Wie leicht konnten Piccolomini's Betrügereien enthüllt und in Folge dessen ein gewaltsamer Ausgang durch den friedlichen Rücktritt Wallensteins verhindert werden! Darum bewirkte Piccolomini, dass eine Mission Eggenbergs an Wallenstein, wie sie Gallas und Aldringen noch am 3. Februar vorschlugen, unterblieb, und dass der Neffe des Friedländers auf dem Wege zum Kaiser zurückgehalten und verhaftet wurde.

Der Verfasser zeigt ferner, dass es gefehlt war, in dem ersten Pilsner Reverse vom 12. Januar 1634 eine verrätherische heimliche Verschwörung oder eine „autonome Erhebung“ zu sehen, sondern dass nur eine offene Demonstration, ähnlich derjenigen seines Officiersrathes vom 17. December 1633, bezweckt war, um die Einhaltung des Vertrages und einen friedlichen Rücktritt Wallensteins mit ordentlicher Abrechnung zu erzwingen. Die Geschichte mit der Clausel, die den kaiserlichen Dienst vorbehält, wird als eine auf Oñate zurückgehende und später weiter entwickelte Erfindung dargestellt. Der zweite Pilsner Revers vom 20. Februar 1634, der von Wallenstein selbst unterschrieben ist, protestirt gegen die fälschliche Auslegung des ersten, wurde dem Generalissimus von niemand aufgezwungen, sondern geht auf dessen treueste Anhänger zurück und bedeutet eine Cassirung des ersten Reverses. Wieder sollte der Kaiser gezwungen werden, dem Vertrage gemäss abzurechnen, auch im Interesse der Officiere. Tags darauf bot Wallenstein seine Demission an „nur sollte es mit Manier und nicht mit Gewalt“ geschehen. Inzwischen war ihm die beginnende Auflösung seines Heeres klar geworden. Erst als er den Abfall der Generale Piccolomini, Gallas und Aldringen erfahren hatte, und als sich der Versuch einer Einschüchterung des Kaisers als misslungen erwiesen hatte, benützte er den ersten Revers zu einem anderen Zwecke: den fremden Mächten sollte glaubhaft gemacht werden, dass er seiner Armee mächtig genug sei, den Kaiser zu einem Frieden zu zwingen. Nun verlangte er eilige Hilfe von Schweden. Damals erst wurde er zum Verräther. Die gewünschten Beweise für seine Schuld wurden nach der Ermordung nicht gefunden. Der päpstliche Hof urtheilte wohl richtig, wenn er sagte: „Wallenstein ist mehr verrathen als Verräther“.

Im Einzelnen seien noch folgende Bemerkungen gestattet: Der Autor lässt gelegentlich persönliche Anschauungen einfliessen, die nicht immer geeignet sind, die Forderung völliger Objectivität zu erfüllen, so, wenn er schreibt: „Jetzt würde wohl kein Reichsglied mehr die brandenburgische Spitze gegen eine habsburgische tauschen wollen und die neueste Ent-

wicklung zu Gunsten der Wallensteinschen Pläne ungeschehen wünschen«. Auch spricht er so häufig von »jesuitischen« Einflüssen, dass es fast den Eindruck von Jesuitenseherei macht. 1617 wüthet kein Bruderkrieg mehr zwischen Kaiser Rudolf und Erzherzog Mathias (S. 67). Bildungen wie: »besessene Güter« (S. 148), »veruneinigen« (S. 299), »längerer Unterbruch« (S. 311), »Hinschied« (S. 343) sind wohl gewagt. Der böhmische Kreis heisst nicht »Leutmaritz«, sondern »Leitmeritz«. Unerfindlich ist die Vorliebe für »Göthe« statt »Goethe«.

Wien. Turba.

Documente privitore la istoria Romanilor de Eud. de Hurmuzaki. Vol. X. Preussische Consularberichte aus Jassy und Bukarest von 1763—1844. Bearbeitet von Nic. Jorga. Bukarest 1897 4° 8. CXXX + 694.

Die Edition der rumänischen Documente schreitet in erfreulicher Weise weiter fort [1]). Der vorliegende Band reiht sich würdig dem vor-

[1]) Wir glauben unseren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir den Inhalt aller bis jetzt erschienenen Bände wenigstens kurz angeben: T. I pars 1 (1887). Die ältesten Dokumente 1199—1345, welche weil in Rumänien aus dieser Zeit nichts mehr erhalten ist, nur im Ausland gesammelt und sorgfältig herausgegeben wurden von Nic. Densusianu. — T. I pars 2 (1890). Dokumente 1346—1450 hg. von Nic. Densusianu, mit Anhang I und II: Slawische Urkunden 1198—1459 hg. und mit lateinischen Uebersetzungen versehen von E. Kaluźniacki. Beilage: Portrait der Vojevoden Mircia und Michael und sechs Urkundenfacsimilien. — T. II pars 1 (1891). Dokumente 1451—1575 hg. von Eud. Hurmuzaki. Beilage: 1 Tafel mit Münzen und Unterschriften des Vojevoden J. Heraklid von 1563. — T. II pars 2 (1891). Dokumente 1451—1510 hg. von Nic. Densusianu mit Anhang: Slawische Dokumente 1451—1517 hg. und mit lateinischer Uebersetzung versehen von E. Kaluźniacki. Beilage: Portrait des Vojevoden Stefan des Grossen. — T. II pars 3 (1892). Dokumente 1510—1530 hg. von Nic. Densusianu mit Anhang: Slawische Dokumente 1510—1527 bearb. von E. Kaluźniacki. — T. II pars 4 (1894). Dokumente 1531—1552 hg. von Nic. Densusianu. — T. II pars 5 (1897). Dokumente 1552—1575 hg. von Nic. Densusianu. — T. III pars 1 (1880). Dokumente 1579—1599 hg. von Eud. Hurmuzaki, von welchem auch die folgenden Bände bis Bd. IX gesammelt sind. Beilage: Portrait des Michael Vojevoden aus dem XVII. Jahrh. — T. III pars 2 (1888). Dokumente 1576—1600. Beilage: Portrait des Vojevoden Peter. — T. IV pars 1 (1882). Dokumente 1600—1649. Beilage: Portrait des Vojevoden Mathias. — T. IV pars 2 (1884) Documente 1600—1650. Beilage: Portrait des Vojevoden Basil. — T. V pars 1 (1885). Dokumente 1650—1699. Beilage: Portrait des Vojevoden Georg Stephan. — T. V pars 2 (1886) Documente 1650—1699. Beilage: Portrait des Vojevoden Constantin Brankovan. — T. VI (1878). Dokumente 1700—1750. Beilage: Portrait des Fürsten Demeter Kantemir. — T. VII (1876). Dokumente 1750—1818. — T. VIII (1894). Dokumente 1376—1650. — T. IX pars 1 (1897). Dokumente 1650—1747. — T. X vergl. oben. — Supplement I. T. I (1886). Dokumente 1518—1780 aus den Pariser Archiven herausgegeben von Gr. Tocilescu und A. Odobescu Beilage: Portrait des Vojevoden J. N. Alexander Maurocordato. — T. II (1885). Dokumente 1781—1814 aus den Pariser Archiven hg. von A. Odobescu. Beilage: Portrait des Vojevoden J. Georg Caragea. — T. III (1889). Dokumente 1709—1812 aus den Pariser Archiven hg. von A. Odobescu. Beilage: Portrait des Fürsten von der Moldau

hergehenden an. Kaum enthält einer der früheren Bände so viel interessantes Neue wie dieser. Das Material bezieht sich wie einige Bände vom Supplement I auf die interessanteste Periode der osteuropäischen Geschichte, wo Russland im Bunde mit Oesterreich einerseits zur Theilung Polens schritt, andererseits gegen das türkische Reich so wuchtige Schläge führte, dass auch dieses in seinen Fundamenten zu wanken begann. Die glänzenden Siege der russischen Waffen über die Türken wirkten auf die unter türkischer Herrschaft verschmachtenden Völkerstämme wie der belebende Thau auf die verwelkte Vegetation. Ueberall südlich der Donau begannen sich die Völker zu rühren, Griechen, Serben, Bulgaren, Rumänen sie alle glaubten die Stunde ihrer Befreiung schlagen zu hören. Aus den hier veröffentlichten Berichten der preussischen Bevollmächtigten erfahren wir also viel Interessantes über die Beziehungen der Türkei zu Russland, zu Oesterreich und zu anderen Staaten, auch über die Verhältnisse in der Moldau in der damaligen Zeit, besonders über die Regierung des Fürsten Suzzo. Die Documente beginnen eigentlich mit dem J. 1784. Sie sind in französischer, dann auf ausdrücklichen Wunsch des Königs von Preussen auch in deutscher Sprache abgefasst. Die deutschen Diplomaten aus der Schule Friedrich des Grossen haben offenes Auge und ein grosses Verständnis sowohl für politische als auch für andere Verhältnisse gehabt. Ihre Berichte sind daher von grossem Wert.

Der Herausgeber dieses Bandes N. Jorga, welcher aus anderen Arbeiten bekannt ist, die er theils im Archiv der literarischen Gesellschaft in Jassy, theils in Bukarest publicirte, hat sich auch hier die mühevolle Arbeit nicht verdriessen lassen. Er versah seine Documentensammlung mit einer wertvollen Einleitung, worin er die politischen Verhältnisse der Moldau und Walachei seit dem 16. Jahrh. kurz schildert. Der Text der Documente ist mit Noten versehen, der Band wie die ganze Edition schön ausgestattet, auch einige zeitgenössische Portraits der hervorragenden Persönlichkeiten jener Zeit sind beigeschlossen. Die rumänische Akademie scheut ja keine Kosten und keine Mühe, wo es sich um Förderung rumänischer Kultur handelt.

Nur eine Bemerkung kann der Ref. nicht unterdrücken, nämlich über die Reihenfolge der Bände in der ganzen Sammlung. Man wollte ursprünglich die chronologische Ordnung einhalten und numerirte die Bände und ihre Theile. So sind vom ersten Band zwei Theile, vom zweiten fünf, vom dritten zwei, vom vierten zwei, vom fünften auch zwei Theile. In den weiteren Bänden werden vielleicht auch noch besondere Theile erscheinen. Trotzdem ist die chronologische Ordnung doch nicht aufrecht erhalten worden. Und doch hat man ausserdem noch Supplement-Serien

---

Ypsilanti. — T. IV (1891). Dokumente 1802—1849 hg. von D. A. Sturdza, D. C. Sturdza und Octav. Lugosianu. Beilage: Portrait des Vojevoden Mich. Sturdza. — T. V (1894). Dokumente 1822—1838 hg. von D. A. Sturdza und C. Colescu-Vartic. — T. VI (1895). Dokumente 1827—1849 hg. von D. A. Sturdza und Colescu-Vartic. — Supplement II. T. I (1893). Dokumente 1510—1600. Aus den polnischen Archiven hg. von J. Bogdan. Beilage: Portrait des Vojevoden J. Mogila. — T. II (1895). Dokumente 1601—1640. Aus den polnischen Archiven hg. von J. Bogdan. Beilage: Portrait des Vojevoden Kaspar Gratian.

I und II hinzugefügt. Die erste Supplement-Serie enthält sechs Bände und die Documente reichen hier bis zum J. 1849, die zweite Supplement-Serie enthält wieder zwei Bände und umfasst die Zeit von 1510—1640. Die vielen Rubriken erschweren immer die Orientierung und das ist auch hier der Fall. Der vorliegende Band X hätte auch ganz gut zum Supplement I als II. Theil des II. Bandes geschlagen werden können, oder auch zum VII. Bande der Hauptreihe. Kurz es ist eine complicierte Ordnung geschaffen, welche aber keine Ordnung ist und nur den Benützern die Zeit raubt bei der Orientierung in der Anlage des Werkes und dann auch beim Citiren. Freilich ist eine Umkehr jetzt unmöglich, aber wenigstens sollte man keine Supplement-Bände mehr schaffen, sondern die Bände einfach mit fortlaufender Zahl bezeichnen.

Czernowitz. W. Milkowicz.

Notizen.

P. Willibald Hauthaler hat seinen grossen Verdiensten um die salzburgische Geschichte ein neues hinzugefügt, indem er den Artikel „Salzburg“ in Wetzers und Welte's Kirchenlexicon 2. Auflage zu einer kurzen Geschichte der Erzbischöfe ausgestaltete. Wegen der grossen Bedeutung dieses Kirchenstaates für die politischen und kirchlichen Verhältnisse Süddeutschlands und insbesondere Oesterreichs wurde der Mangel einer übersichtlichen Darstellung seiner Gesammtgeschichte allgemein schmerzlich empfunden. Nun hat H. dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen; für die volle Zuverlässigkeit der Arbeit bürgt sein Name. Er bietet nicht so sehr eine Geschichte des Erzstifts, als eine in 7 Perioden gegliederte Chronik der Erzbischöfe von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. (Die Bezeichnung des Zeitraums von 798—1200 als Frohnhofszeit könnte den Unkundigen zu dem Glauben verführen, dass das Territorium der Kirche noch am Ausgang des 12. Jahrh. nichts als ein grosses Gutsgebiet gewesen sei). Die neuere Geschichte seit 1519 ist mit viel geringerer Ausführlichkeit als das Mittelalter behandelt; wenigstens die hervorragenden Gestalten des 16. u. 17. Jahrhunderts wie Mathäus Lang, Wolfdietrich, Marx Sittich, Paris Lodron, hätten eine einlässlichere Behandlung verdient. Freilich fehlen hier so tüchtige Vorarbeiten, wie sie vornehmlich durch H's Forschungen, für die früheren Jahrhunderte zur Verfügung stehen. Wie in seinen bisherigen Arbeiten, so hat H. auch in diesem Abriss den älteren Zeiten seine ganze Liebe zugewendet. Es verdient angemerkt zu werden, dass er, sich an Sepp anschliessend, den hl. Rupert an die Wende des 7. und 8. Jahrh. setzt, „obwohl die Möglichkeit eines früheren Zeitalters nicht absolut ausgeschlossen bleibt“. Trotz dieses einschränkenden Beisatzes darf man mit diesem Zugeständnis des gelehrten Benedictiners von St. Peter die sog. Rupertusfrage als erledigt ansehen; der berühmte Streit hat geendigt, wie der um Tell, wie jeder Streit dieser Art endigen muss: mit einem Siege des wissenschaftlichen Denkens über die Logik des Gefühls. Was im Uebrigen die Auswahl der Thatsachen betrifft, so kann

man wohl sagen, dass der Schatten des Salzburgischen Urkundenbuches über dem Ganzen liegt. Sehr häufig sind einzelne Actenstücke und Briefe angeführt. Wir hätten kurze, mit Zahlen und Daten wenig beschwerte Zusammenfassungen der Ergebnisse jeder Regierung vorgezogen; doch bietet die von H. beliebte regestenartige Darstellung unleugbare Vortheile, insbesondere ein sicheres chronologisches Gerüst, das für viele Arbeiten den wertvollsten Behelf bildet. Sehr willkommen sind die reichen Literaturangaben. An die Chronik der Erzbischöfe schliesst sich eine Uebersicht der Salzburgischen Synoden und eine kurze Geschichte der Schule und Universität. Jeder der mit der salzburgischen Geschichte in Berührung kommt, wird sich dem Verf. für seine gewissenhafte und gründliche Arbeit zu Dank verpflichtet fühlen.

Und noch um eine zweite wertvolle Gabe hat H. die historische Literatur bereichert, indem er bereits vier Hefte seines lang erwarteten Salzburger Urkundenbuches in die Welt gehen liess. Das erste enthält Arnos Indiculus und die Breves Notitiae, das zweite bis vierte die Traditionsbücher; die Ausgabe ist mit musterhafter Sorgfalt gemacht und hilft durch zahlreiche Anmerkungen dem sachlichen Verständniss nach. Man wird noch ausführlicher auf dieses willkommene Werk eingehen müssen. S. H. F.

Tadra Ferd., Soudní akta konsistoře Pražské. Z rukopisů archivu kapitolního v Praze. Cást IV. 1401—1404. (Acta iudiciaria consistorii Pragensis. Aus den Handschriften des Prager Domcapitelarchivs. Theil IV. 1401—1404). Prag 1898. Gr. 8° p. XIII und 362. (Historický archiv Ceské akademie c. 11; historisches Archiv der böhmischen Akademie Nr. 11). Wir haben zuletzt in Mitth. 17, 207 auf die Wichtigkeit der vorliegenden Publication für die Kirchengeschichte, für die Topographie und die Genealogie Böhmens hingewiesen. Unter der rastlosen Redaction Tadras is das Werk mit dem IV. Bande bis zum Jahre 1404 incl., also bis in die unmittelbare Nähe der husitischen Wirren und Unruhen gediehen. Unter dem neuen Materiale erscheint der Geschichtschreiber Wenzel von Březová mit 2 Einträgen, der Prager Krämer Kříž mit 5 Nummern und der M. Johannes Hus mit 2 Nummern vertreten. Sehr zahlreich sind die Eintragungen von Vermietungen von Pfarrbeneficien, welches Uebel in diesem Zeitraume die grösste Ausdehnung erlangt zu haben scheint. Uebrigens sind diese Verträge nicht ohne Interesse, indem sie häufig detaillirt die ganze Pfarrwirtschaft nebst Inventar beschreiben und so der Ortsgeschichte wichtiges Materiale zuführen. Von den in diesem Bande vorkommenden Materialien wären noch zu erwähnen: die Verhörprotokolle der Prager Prediger über ihre ungeziemenden Reden vom Erzbischofe Wolfram, die Akten über die Rauchfangsteuer der Geistlichkeit des Aussiger Dekanalsprengels an das Kloster Braunau, über die Abführung des Papstzehents, ein Vertrag über die Erlernung der Illuminirkunst u. s. f. Die übrigen Einträge betreffen Streitigkeiten des gewöhnlichen Lebens, Pfarr-Resignationen und Präsentationen, das Patronatsrecht, Schulden u. s. w. Erfreulich ist auch die Mittheilung Tadras in der Vorrede, dass sich zwei Nachträge der Acta iudiciaria gefunden haben, welche am Schlusse der ganzen Publication gesammelt erscheinen sollen. Franz Mareš.

Klimesch Matthäus, Norbert Hermanns Rosenbergische Chronik. Prag 1898. Klimesch veröffentlicht hier eine deutsche Chronik, welche die Geschichte der Herren von Rosenberg bis zur Mitte des XVI. Jhd. enthält. Die Chronik hat sich etwa in 10 Handschriften erhalten, von denen jedoch nur drei von dem Herausgeber herangezogen wurden. Durch ein Dedicationsschreiben, welches einer der Handschriften beigefügt ist, liess sich Klimesch verleiten die Chronik als das Werk des Wittingauer Propstes und Canonicus Norbert Hermann zu betrachten. Bekanntlich schrieb Wenzel Březan eine grosse Chronik der Herren von Rosenberg in fünf Bänden, von denen sich jedoch nur die zwei letzten erhielten, doch besitzen wir aus den ersten drei einen von Březan selbst hergestellten Auszug. Die deutsche Chronik stimmt nun mit diesem Auszuge sehr überein, ohne dass sie eine Uebersetzung desselben wäre. Da nahm nun Klimesch an, Hermann hätte selbst einen Auszug aus der grossen Rosenbergschen Chronik hergestellt und denselben in deutscher Uebersetzung seiner Compilation zu Grunde gelegt. Dagegen weist Mareš in einer Recension der Publikation Klimeschs im Český Casopis Historicky V. 123 nach, dass Hermann keineswegs als der Verfasser der Chronik zu betrachten ist, sondern dass dieselbe ebenfalls ein Werk Březans ist, der erste Entwurf seines grossen Geschichtswerkes noch vor dem J. 1601 verfasst, der von irgendjemanden aber sicher nicht von Hermann ins deutsche übertragen wurde. Uebrigens sind die Nachrichten, welche die Chronik enthält entweder nicht wichtig, oder nicht neu. Dvořák.

In der Zeitschrift Bücherfreunde 3, 99 ff. erbringt W. Fabricius („Die ältesten gedruckten Quellen zur Geschichte des deutschen Studententhums") den Nachweis, dass ein Incunabeldruck des „Manuale scholarium", Strassburg 1481, der nach Hanthalers Katalog in der Stiftsbibliothek zu Lilienfeld vorhanden sein sollte, in Wahrheit niemals und nirgends existirte, dass also auch hier Irreführung und Fälschung vonseite Hanthalers vorliegt. Hanthalers Bücherkatalog stammt aus demselben Jahre 1742, in dem die erste theilweise Ausgabe Ortilos erschien. T.

Christian Schneller setzt seine Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols (vgl. Mitth. 16, 188) mit unverdrossenem Eifer fort. Das dritte 1896 von dem Zweigverein der Leogesellschaft in Innsbruck herausgegebene Heft behandelt die von Garten, Anger, Feld, Feldbezirk, Obstbau, Weinbau und anderen Freiculturen, von Reutung und Urbarmachung, von Feldmassen, Wiese, Viehweide, Wald, Bäumen und andern Waldpflanzen, endlich von Mark, Grenze, Weg ableitbaren Ortsnamen. Gleich der erste Artikel befasst sich mit dem König der tirolischen Berge dem Ortler, als nicht von hortus abgeleitet wie poesievolle Forscher wollten, sondern von einem romanischen Wort ortola, das dem althochdeutschen Ort = Ende, Endspitze entsprach, also Ortler = Grenzspitze. Oder sollte der Berg vom Ortlahof den Namen haben, wie so oft Berge? E. v. O.

Im Archiv f. siebenbürgische Landeskunde XXVII (1897) werden A. L. Schlözer's Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen von Fr. Teutsch gewürdigt, indem zugleich

der Briefwechsel Schlözers mit seinen Vertrauensmännern in Siebenbürgen (1792—1803), soweit er sich erhalten hat, publicirt wird. Ebenda ist dem Ehrenmitgliede des Vereins H. v. Treitschke ein Nachruf gewidmet. Treitschke interessirte sich für die Siebenbürger Sachsen, deren Land er im J. 1887 bereist hat; wiederholt ist er in den »Preussischen Jahrbüchern« für sie eingetreten. Wir nehmen hier die Gelegenheit wahr, auf die von Fr. Teutsch verfasste Biographie seines Vaters, des Bischofs und Geschichtschreibers G. D. Teutsch (Vereinsarchiv XXVI, 1894) hinzuweisen, worin nicht nur die Bestrebungen und Schicksale der transilvanischen Deutschen während des laufenden Jahrhunderts in ein helles Licht gestellt sind, sondern insbesondere auch ihre Beziehungen zum protestantischen Deutschland und zu Männern wie Wattenbach, Treitschke u. a.

J. J.

R. de Maulde La Clavière, Louise de Savoie et François I[er], Trente ans de jeunesse. Paris 1895. 392 S. Auf Grund eines zum guten Theile unbekannten, für die Geschichte der französischen Geistescultur in der bedeutsamen Epoche vom 15. zum 16. Jahrhundert höchst bemerkenswerthen Materiales unternimmt es der Verfasser den bisher viel zu wenig gewürdigten Einfluss Luisens von Savoyen auf ihren Sohn, König Franz I, und dessen ganze Denkart im einzelnen zu verfolgen; die anmuthige, wenn auch nicht phrasenfreie Darstellung bietet schätzenswerte Mittheilungen zur Jugendgeschichte des Königs, im einzelnen auch zur politischen Zeitgeschichte überhaupt; werthvoll werden ihre Ergebnisse dort, wo der Verfasser eine Schilderung des Lebens an den französischen Prinzenhöfen entwirft, wobei es wohl unumgänglich gewesen sein mag, die auch literarisch stark hervortretende laxe Auffassung sexueller Beziehungen recht eingehend zu behandeln; es ist die von Italien aus zwar beeinflusste, aber noch nicht beherrschte französische Frührenaissance, zu deren besserer Erkenntnis das vorliegende fleissig gearbeitete und prächtig ausgestattete Buch in mancherlei Weise beiträgt.

H. K.

Relazione delle cose di Sicilia fatta da D. Ferrando Gonzaga all' imperatore Carlo V. 1546 publicata dal Dr. F. C. Carreri. Palermo 1896 27 S. Ein Verwaltungsbericht des Vicekönigs von Sicilien in den Jahren 1536—1546, Don Fernando Gonzaga, an den Kaiser Karl V., vom 31. Juli 1546, der bemerkenswerthe Mittheilungen über die damaligen Zustände der Insel enthält: die Küstenbefestigungen seien bei seinem Amtsantritte geradezu elend gewesen; nun sei wenigstens die Ostküste durch Befestigungen in Messina, dem »Schlüssel Siciliens und Neapels«, Catania u. s. w. gesichert worden, ebenso Palermo; die Errichtung einer Reiterabtheilung und die Verpflichtung der Einwohner, die Kosten der Landesvertheidigung bei feindlichem Angriff zu tragen, seien weitere Massnahmen. Die Sicherheitsverhältnisse seien nicht günstig, das Land in unzählige kleine Parteien zerspalten, die sich grimmig befehden; der Clerus sei verlottert, die Spendung der Sacramente gegen Geld an der Tagesordnung. Den Bericht beschliesst eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben, letzere übersteigen die ordentlichen Einnahmen (140.000 scudi) jährlich um etwa 26.000 scudi.

H. K.

Dr. Joseph Schnitzer, Die Ehescheidung Napoleons I. (Separatabdruck aus dem Werke: »Katholisches Eherecht«). Mit Benützung der einschlägigen Literatur und fesselnd geschrieben. Josephine war eine Buhlerin, Napoleon just auch nicht besser; sie kokett, er naiv, Beide Komödianten. Barras hat uns bereits erzählt, wie Josephine zu lieben pflegte. Hatte sie ihm doch — u. zw. nicht zum ersten Male — eine Liebeserklärung gemacht, als sie hörte, ihr Gemal, »der gestiefelte Kater« sei in Aegypten umgekommen. Und wie beeilte sie sich, als »der kleine General« immer höher die Stufen der Macht erklomm, das Band zu verstärken, durch das sie mit ihm verknüpft war! Sie wusste, dass der Kaiser wohl die bürgerliche Ehe, nicht aber die kirchliche Verbindung zu lösen vermöchte. Trotzdem Napoleon bereits an die Scheidung dachte, gelang es Josephinen, ihn zu bewegen, dass er die kirchliche Trauung nachhole. Nach der Anschauung Schnitzers war diese Ceremonie, die am 1. Dezember 1804 stattfand, völlig belanglos, da man schon Napoleons Civilehe mit Josephinen als eine kirchlich giltige Ehe ansehen müsse. Die zweite Ehe Napoleons mit Marie Louisen war daher ungiltig — aber immerhin wegen Beachtung der tridentinischen Form und wegen des guten Glaubens, der wenigstens von Seite der Braut angenommen werden durfte, ein matrimonium putatorium. Das heisst, dass der Sohn, der dieser Ehe entstammte, legitim war. Schl.

Im 46. Hefte der Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark (1898) veröffentlicht Franz Ilwof unter dem Titel »Zur Charakteristik Erzherzog Johanns« 12 bisher unbekannte Privatbriefe des leutseligen Prinzen an Anton Stary, den admontischen Verwalter zu Stechau bei Rottenmann, aus den Jahren 1823—28, die von dem edlen Herzen des Erzherzogs und seiner Sorge um die Landbevölkerung zeugen. Durch die sorgfältigen Erläuterungen Ilwofs zu diesen schlichten Briefen fällt auch einiges für die Biographie des Erzherzogs Johann ab.

S. M. Prem.

Wie die Verlagshandlung Herder in Freiburg in Br. mittheilt, ist jetzt der 20. Band der Annales Fratrum Minorum des Lucas Wadding, in einem Neudruck ausgegeben worden. Durch einen zufällig entstandenen Brand wurde nämlich beinahe die ganze Auflage jenes im Jahre 1797 zu Rom gedruckten Bandes vernichtet, so dass selbst in Italien und noch mehr jenseits der Alpen nur äusserst selten ein Exemplar desselben sich vorfindet. Auf Veranlassung des Ordensgenerals ist jetzt jene erste Auflage vollständig wieder abgedruckt, revidirt und mit einigen neuen Documenten vermehrt von dem Herausgeber des 25. Bandes der Annalen P. Eusebius Fermendsin O. F. Min., der leider während des Druckes dieses Bandes (am 25. Juni 1897) verstorben ist. Der vorliegende Band (Annales Minorum . . . continuati a. P. F. Caietano Michelesio Asculano . . . et a P. F. Eusebio Fermendsin. Tom. XX. Ad Claras Aquas (Quaracchi), ex typographia Collegii S. Bonaventurae 1899, Preis M. 25) gibt die Annalen von 1565—1574.

L

[N.	Kunigunde	Simon † vor 1234	Friedrich I[I] † 1287
Bgr. Konrad v. Nürnberg]	Werner IV. v. Bolanden	Gertrud Gräfin v. Dagsburg	Udelhild Gräfin v. Ky[burg]

Burggr. Friedrich III.

Agnes

. Pf. Otto der Erlauchte
v. Baiern

lolf I. Ludwig d. Strenge Heinrich
v. Baiern

Der comitatus Liupoldi und dessen Auftheilung in die Landgerichte des XIX. Jahrhunderts.

Text- und Kartenprobe zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer.

Von

Anton Mell.

Die akademische Commission, welche die Herausgabe des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer leitet, fand es wünschenswert, eine Probe der für Steiermark schon ziemlich vorgeschrittenen Arbeiten zu veröffentlichen, sowohl um dem wissenschaftlichen Publicum eine Vorstellung davon zu geben, was bei der Herausgabe des historischen Atlas zunächst beabsichtigt ist, als den Mitarbeitern zu zeigen, wie an jenem Punkte, wo die Arbeit begann, vorgegangen wird.

Die erste Lieferung des Atlas hat nach dem Commissionsbeschlusse die Auftheilung der einzelnen Provinzen der österreichischen Alpenländer in die Landgerichtsbezirke, und zwar für die Zeit unmittelbar vor der Auflösung der alten Patrimonial- und Gerichtsverhältnisse, also vor 1849, darzustellen.

Die Grenzen dieser Landgerichte von 1849 lassen sich aus den jüngeren und älteren Grenzbeschreibungen mit ausreichender Genauigkeit feststellen. Der Verfasser des Textes für Steiermark hat seit langer Zeit und zwar im steten Hinblicke auf die Probleme des historischen Atlas Grenzbeschreibungen gesammelt, wozu der Bestand des steiermärkischen Landesarchives eine breite Grundlage bot. Daneben wurden die Archive der einheimischen Klöster ausgenützt, und weitere archivalische Forschungen im letzten Halbjahre

angestellt. Fragebogen, die an ortskundige Personen ausgeschickt wurden, lieferten manche schätzbare Feststellung der auf den Karten nicht auffindbaren Oertlichkeiten. Während der Verfasser das Material sammelte, und die Geschichte der einzelnen Landgerichte in der Weise verfolgte, wie der nachstehende Text zeigt, trug Herr Dr. H. Pirchegger, Assistent am geographischen Institut der Universität Graz, die Abgrenzungen in die Karte ein.

Die Uebertragung der Land- (Blut-) gerichtsbarkeit über gewisse geschlossene Bezirke, also die Auftheilung der alten Grafen- und später landesfürstlichen Gerichte, hat in einzelnen Fällen bereits im XIV., in grösserer Ausdehnung aber erst im XV. Jahrhunderte begonnen, um sich von da ab bis in den Anfang des XVIII. Jahrhunderts fortzusetzen. Die Gemarkungen dieser Theil-Landgerichte, deren Uebergabe an geistliche wie weltliche Dominien in Form landesfürstlicher Lehen, oder zu Besitz, Bestand und Pflege erfolgte, erhielten sich, abgesehen von wenig bedeutsamen Grenzrektifikationen, bis 1849. Beweis hiefür sind die vorhandenen gleichlautenden Grenzbeschreibungen aus verschiedenen Zeiträumen für ein und denselben Landgerichtsbezirk[1]). Die Karte der 122 Landgerichte Steiermarks für das Jahr 1848 gibt somit zugleich ein Bild von der erwähnten Auftheilung, und damit auch ein solches von der gerichtlichen Eintheilung des Landes im XV. Jahrhunderte und früher, und schliesslich auch ein Bild der ehemaligen Grafschaften als begrenzte Territorien, aus denen sich im Laufe der Zeiten zunächst die landesfürstlichen (judicia provincialia) und durch Zersplitterung dieser die patrimonialen Landgerichte sich entwickelten.

Die hier gegebene Textprobe behandelt als III. Abschnitt des Bandes „Steiermark“ jenen Comitat im Oberlande, der im Jahre 895, als in den östlichen Theilen Kärntens gelegen, unter der Verwaltung eines Grafen Liupold stand, und dessen Anfall an das durch die Traungauer angebahnte Landesfürstenthum mit der Erwerbung des Eppensteiner Eigens (1122) zusammenhängt. Im XIII. Jahrhunderte als geschlossener Landgerichtssprengel (judicium provinciale) in Pacht vergeben, mit einem der alten Grafschaft entsprechenden Umfange, verfällt derselbe erst spät einer Auftheilung (XV. Jahrhundert, 1. Hälfte). Durch Besitz wie Stellung mächtige Grundherren auf dem Grafschaftsboden erwerben zu der ihnen über die Unterthanen bereits

---

[1]) So ist beispielweise die Confinsbeschreibung des Landgerichtes von Ober-Murau in der Belehnungsurkunde von 1414, Jänner 16, Maria Saal [Cop. Nr. 4549. Steierm. Landesarchiv] mit jener aus dem J. 1772 [im landesfürstl. Lehensurbar II, ebda.] wörtlich gleichlautend. S. auch Beilage 8.



zustehenden niederen (Hof-) Gerichtsbarkeit das Landgericht (den Blutbann), aber nicht allein über die eigenen Unterthanen, sondern über alle Bewohner eines Territoriums, dessen Gemarkung man nunmehr festzustellen und urkundlich zu bestätigen pflegte. Der Landesfürst (Landesherr), dessen Gerichtshoheit ursprünglich von der Belehnung durch das Reich herrührte, überträgt Theile dieser Gerichtshoheit weiter als Afterlehen, und den lehensmässigen Charakter behält die Landgerichtshoheit bis zur Auflösung der Patrimonial- und Lehensverhältnisse im XIX. Jahrhunderte. Daneben laufen Verpachtungen und Bestandvergabungen an die Pfleger und Bestandinhaber der Kammergüter, die den administrativen Mittelpunkt der Landgerichte bilden, und schliesslich Verkäufe. Mit dem jeweiligen Inhaber oder der Verlegung des Verwaltungssitzes wechselt des öfteren auch die Bezeichnung des betreffenden Landgerichtsprengels.

Für den comitatus Liupoldi von 895 wird im folgenden der Beweis für die anderwärts bestehende Thatsache einer allmäligen Auftheilung der Grafschaft in mehrere Landgerichte, deren Gesammtheit dem Umfange jener entspricht, gebracht werden. Die Gemarkungen der 9 Gerichtsbezirke des XIX. Jahrhunderts gegen das angrenzende Markgebiet und die angelehnten Grafschaften fallen mit jenen des comitatus Liupoldi zusammen.

Und damit ist hier wenigstens das Ziel, welches der Anreger des historischen Atlas diesem gesetzt, erreicht. Denn die Grafschaften und Markgebiete sind auch hier zu Lande die Grundlage der Territorialhoheit.

Im Laufe der Textbearbeitung kam der Verfasser zu der festen Ueberzeugung, dass auch in Steiermark die späteren (unteren oder patrimonialen) Landgerichte aus der Zersplitterung der Grafschaftsgebiete hervorgiengen[1]). Die Erkenntnis dieser That-

[1]) Das Flächenausmass der 4 Grafschaften des steirischen Oberlandes wie jenes der aus diesen erwachsenen Landgerichte ist folgendes:

Grafschaft Ensthal . . . . 3425 km²

LG. Wolkenstein 2062 km² (einschliesslich Rotenmann)
» Gallenstein 588 »
» Aussee 327 »
» Admont 270 »
» Donnersbach 178 »

Grafschaft Liupolds . . . 1855 km²

LG. Reifenstein 434·6 km²
» Judenburg 323 »
» Seckau 255 »
» Grosslobming 230 »

sache beeinflusste die Eintheilung des Stoffes, und die Studien über die einzelnen 122 Landgerichtsbezirke der Dominien und Städte sollen im Rahmen der früheren Mark- und Grafschaftsgebiete gegeben werden. Dem Zuge natürlicher Gemarkungen folgte man zur Zeit Maria Theresias bei der Eintheilung des Landes in die 5 Kreise (Judenburger, Brucker, Grazer, Marburger und Cillier Kreis): auch diese *Kreisgrenzen fallen grösstentheils mit jenen der Landgerichte zusammen.* Das Verhältnis der der Karantanermark vorgelagerten Grafschaftsgebiete des steirischen Oberlandes einerseits zu den politischen Kreisen, anderseits zu den Landgerichten des XIX. Jahrhunderts zeigt folgende Zusammenstellung:

	Landgerichte	
Grafschaft Ensthal	1. Aussee	Judenburger Kreis
	2. Wolkenstein[1]	
	3. Donnersbach	
	4. Admont [Gallenstein][2]	
	5. Rotenmann	
Grafschaft Friesach (steirischer Antheil)	6. s. Lambrecht	
	7. Neumarkt	
	8. Stadt Murau	
	9. Ober-Murau	
	10. Dürnstein	
Grafschaft Liupolds	11. Rotenfels	
	12. Reifenstein	
	13. Judenburg	
	14. Seckau	
	15. Frauenburg	
	16. Admontbüchel	
	17. Obdach	
	18. Grosslobming	
	19. Knittelfeld	

LG. Rotenfels 225·4 km²
„ Frauenburg 137 „
„ Obdach 123·6 „ [Obdach 8 km² + Eppenstein 115·6 km²]
„ Admontbüchel 120 „
„ Knittelfeld 6·4 „
Grafschaft Leoben . . . . 1290·5 km²
LG. Freienstein 630 km²
„ Landskron 261 „
„ Eisenerz 244 „
„ Tragöss 127·5 „
„ Vordernberg 28 „
Grafschaft Mürzthal = Landgericht Kapfenberg-Wieden 1354 km².

[1]) Der Burgfried Wald im Landgerichte Wolkenstein gehörte bereits znm Brucker Kreise. S. die Kartenprobe.

[2]) Das Stift Admontische Landgericht Gallenstein fällt jedoch dem Brucker

Grafschaft Leoben	20. Eisenerz	Brucker Kreis
	21. Vordernberg	
	22. Freienstein	
	23. Leoben	
	24. Landskron	
	25. [Rötelstein][1])	
	26. Trägöss	
Grafschaft Mürzthal	27. Kapfenberg-Wieden	

Die Comitate des Oberlandes haben schon v. Felicetti u. a. erkannt und deren Umfang festzustellen gesucht. Um wie viel genauer und verlässlicher ihre Grenzen aber nach der hier erfolgten rückschreitenden Methode sich haben ermitteln lassen, zeigt ein Blick auf die Karte.

Die Terraindarstellung, welche der ganzen Landgerichtskarte sowie der beiliegenden Probe zu Grunde liegt, stammt aus der Generalkarte der ö.-u. Monarchie 1 : 200.000. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass für Gebirgsländer, also für den ganzen Umfang des beabsichtigten historischen Atlas, die Beigabe des Terrainbildes auch für historische Karten unerlässlich ist. Dadurch erst wird die Vorstellung der natürlich abgegrenzten Landschaft erzeugt; und wenn eine historische Karte ohne Terrain, das erst die feste Orientirung auf der Erdoberfläche gibt, überhaupt verstanden werden soll, so muss sie an die Phantasie oder das Gedächtnis des Lesers appelliren, welche das Terrainbild ergänzen sollen. Darauf wollen wir es aber doch lieber nicht ankommen lassen.

Eine Karte der Landgerichte am Ende der patrimonialen Periode sollte auch eine Reihe von administrativen Gliederungen zur Darstellung bringen, welche die theresianische und josefinische Periode eingeführt hatte, um die alt überkommenen Organisationen den Anforderungen des modernen Rechtsstaates anzupassen: die Kreisämter, politische und Konscriptions-Bezirke unter bureaukratischer Verwaltung drängten die älteren theils ständischen, theils patrimonialen Organisationen in den Hintergrund, die Steuergemeinden wurden eingeführt. Alle diese Abgrenzungen wurden der Landgerichtskarte nicht einverleibt; einmal aus technischen Gründen, um das Bild nicht zu überfüllen; dann deshalb weil hier das dauernde durch die Reihe der Jahrhunderte durchgreifende Element, die Landgerichtsabgrenzung, ungestört zum Ausdruck kommen soll.

Kreise zu, wie der gleichnamige politische Bezirk, dessen Umfang mit jenem des Landgerichtes sich vollständig deckt.

[1]) Gehört zum Markgebiet, wurde aber in der politischen Eintheilung zum Brucker Kreise gerechnet.

Vielleicht wird es möglich sein, in einer späteren Lieferung des historischen Atlas die administrativen Abgrenzungen des XVIII. Jahrhunderts gesondert zur Darstellung zu bringen.

Hingegen wurde versucht, die einzelnen Patrimonialherrschaften (Dominien und Gülten) des Landes, und zwar nach dem Kriterium des Ausmasses an Unterthansgründen ins Kartenbild aufzunehmen.

Dass die Burgfriede in der kartographischen Darstellung nicht übergangen werden durften, zeigt ein Blick auf die gegebene Kartenprobe. Erstreckte ursprünglich das (untere) Landgericht in seiner Competenz sich über sämmtliche Hintersassen innerhalb der Gemarkung, ausschliesslich der Hof- (Patrimonial-) Gerichtsbarkeit des Grundherren über die bäuerlich-unterthänigen Stellen, so wurde diese Competenz allmälig durch das Auftreten von örtlich begrenzten Freiungen — hierzulande ist der Ausdruck „Burgfried" üblicher als der salzburg-bayerische „Hofmark" — bedeutend eingeschränkt[1]). Dem Landgerichtsherrn oder dem ihn stellvertretenden Landrichter verblieb nur mehr die Erledigung jener Fälle, welche causae maiores waren, oder meistens nur jener, die den Tod berührten (die 3 Malefizfälle) und selbst da oft noch gebunden an die Mitwirkung des Burgfriedsherrn am Rechtsverfahren. Burgfriede (Hofmarken, Freiungen) bildeten räumlich geschlossene Immunitäten gegenüber den Landgerichten, innerhalb deren sie lagen, Gerichtsbezirke niederer Art, und ein Ausserachtlassen derselben im Kartenbilde würde eine falsche Vorstellung von dem Charakter der Landgerichte erwecken.

Der Verfasser wurde seitens der Lokalcommission für Innerösterreich mit der Aufgabe betraut, die ersten Blätter des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer für Steiermark textlich zu erläutern. Er musste sich daher vor Allem klar werden, wie weit die textlichen Ausführungen unter Rücksichtnahme auf das gegebene Kartenbild zu gehen hätten, ob dieselben als blosse „Erläuterung" des in der Karte für einen bestimmten Zeitraum zum Ausdruck Gebrachten zu behandeln seien, oder ob eine Erweiterung der „Erläuterung" zu wissenschaftlicher Untersuchung gestattet sein könne.

Käme es auf eine blosse Erläuterung des in der Karte gegebenen Bildes an, so hätte sich eine solche einzig und allein mit der Aufzeichnung der den einzelnen Dominien (Grundherrschaften)

---

[1]) v. Luschin, Gesch. des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns, S. 108—111 und S. 179—181.



wie Gerichtsbezirken anklebenden, in der Karte aber nicht dargestellten oder nicht darstellbaren Eigenschaften zu befassen. Also in Sachen der Landgerichte mit der Angabe der freien oder unfreien (privilegirten oder nicht privilegirten) Gerichtshoheit, der Ausdehnung derselben über eine bestimmte Anzahl von Gemeinden oder von Bezirken als einer zusammengefassten Mehrheit jener, der aus der Ausübung der Gerichtshoheit den Inhabern derselben erwachsenden Einkünfte, der Verwaltungspersönlichkeiten und endlich der an den Kriminalfond jährlich zu leistenden sogenannten Landgerichtsbeiträge. In Sachen der zahlreichen innerhalb der einzelnen Landgerichtsbezirke gelegenen Patrimonialherrschaften wäre deren Ausdehnung nach unterthänigem und Dominikal-Besitze, Jagd- und Waldrechten, Fischereigerechtsamen und Vogteirechten über einzelne Kirchen, oder nach Göths Schema[1]) a) die Realitäten, b) die Hoheiten und c) die Unterthanen der Dominien in den Bereich der textlichen Erläuterung zu ziehen.

Eine Zusammenstellung dieser Hoheits- und Besitzverhältnisse würde demnach als textliche Illustration der Gerichts- und Dominienkarte vor 1849 (oder des Jahres 1848) genügen: als Quellen zur Darstellung ergeben sich die aus authentischen Berichten geschöpften Angaben Göths (theils nach den 3 ersten Bänden seiner Topographie des Herzogthums Steiermark, 1840—1843, theils und zwar für das Mittel- und Unterland, nach seinem im steierm. Landesarchive aufbewahrten Manuscripte), officielle Zusammenstellungen seitens der Kreisämter oder Bezirkscommissariate u. s. w. Der Wechsel der an den jeweiligen Herrenhof sich knüpfenden Bezeichnung eines Landgerichtes mit der durch Jahrhunderte sich gleich bleibenden Gemarkung gab aber dem Bearbeiter Veranlassung, diesem Wechsel nach Grund und Ursache nachzugehen, und dabei die Frage, wann die Lostrennung vom Grafen-, resp. landesfürstlichen Gerichte erfolgte, sich zu beantworten. Die Eintragung des durch Reduktion der Grenzmarken gewonnenen Landgerichtsumfanges, und die urkundlichen Untersuchungen führen zu Ergebnissen, welche für die Anlage der weiter geplanten Kartenblätter die Grundlage abzugeben haben. Man hat es daher vorgezogen, diese Ergebnisse im Texte zur Landgerichtskarte von 1848 niederzulegen, wodurch derselbe auch die Erläuterung zu jenem für die nachfolgenden Kartenblätter bilden wird, welche die Gerichts- und Grafschaftseintheilung des Landes für bestimmte

[1]) Durchgeführt in Bd. I—III seiner Topographie.



noch des Näheren zu vereinbarende Zeitpunkte zum Ausdrucke bringen sollen.

Doch kann auch hier eine gewisse Grenze nicht überschritten werden. Die bereits gepflogenen Untersuchungen über die allmälige Zusammensetzung der einzelnen Landestheile zum heutigen Herzogthume Steiermark — solche liegen namentlich für das Oberland vor — wurden zur Kenntnis genommen, und auf dieselben in ihren Resultaten, nicht aber im Gange der Untersuchung verwiesen. Eine Ueberprüfung, für welche gerade die Landgerichtskarte in hervorragender Weise herangezogen werden muss, war allerdings geboten. Dagegen musste die Frage nach der Landesgrenze und deren Verschiebungen vorläufig ausseracht bleiben: Differenzen zwischen derselben und den Gerichtsgemarkungen (Gerichts- und Landesgrenzen fallen grösstentheils ineinander) wurden nur kurz vermerkt.

Betreffs der zahlreichen Burgfriede grossen und kleinsten Umfanges musste der Bearbeiter des Begleittextes zumeist mit litterarischen Hinweisen sich begnügen: wo sichere Nachrichten über deren Entstehung, beziehungsweise Verleihung, sich vorfanden, wurde es kurz vermerkt. In der Textprobe wurden aus räumlichen Rücksichten die im Bereiche des ehemaligen comitatus Liupoldi gelegenen Burgfriede nur namentlich angeführt.

Gilt der Text als Erläuterung der Landgerichtskarte, so hat der Abdruck der Grenzbeschreibungen und Bereitungen den quellenmässigen Beleg für die richtige Eintragung der Grenzmarken und für die gewissenhafte Reduktion der Ortsnamen zu bieten. Der blosse Verweis auf die Fundstelle kann nicht genügen: dem Interessenten muss die Gelegenheit geboten werden, der in die Karte eingetragenen Grenzlinie textlich folgen und dieselbe nachprüfen zu können.

Der comitatus Liupoldi und Adalberonis.

[Der angebliche Gau und die Grafschaft des Undrimathales.]

Vorgelagert der Friesacher Grafschaft[1]) und im N. von der Ensthaler, im Osten von der Leobner Grafschaft, und gegen

[1]) Ueber deren Ausdehnung vgl. neben Felicetti, Steiermark im Zeitraume vom VIII.—XII. Jahrh. (Beiträge z. K. steierm. Gesch.-Quellen X, S. 90 uf.) auch Tangl im Archiv f. österr. Gesch. XII, S. 157, welcher diese Grafschaft über das heutige obere Gurkthal und das Krapfeld, von Steiermark über alles Land vom Lungau bis zur s. Stephansbrücke, „welche später ausdrücklich als Grenze zwischen den beiden Grafschaften Friesach und Leoben erwähnt wird“, und bis zur Wasserscheide der n. der Mur gelegenen Theile sich erstrecken lässt.



S. und SO. von der Karantanermark[1]) umschlossen, liegt jenes Grafschaftsgebiet, welches ohne nähere örtliche Bezeichnung zwei Urkunden erwähnen. Die Schenkung König Arnulfs, 895, September 29, Oetting[2]), an seinen Getreuen Waltuni betraf u. a. auch das Lehen, welches Ottelin innegehabt hatte ... in loco Undrina in comitatu Livpoldi in orientalibus partibus Charanta nominatis. Es ist das erstemal, dass eine Grafschaft auf gegenwärtig steirischem Boden erwähnt wird. Felicetti[3]) ersah in der Bezeichnung „in orientalibus u. s. w." eine deutliche Weisung auf Steiermark, während dieselbe doch nichts anderes besagen will, als dass der locus Undrina, die heutige Gegend Ingering, in den östlichen Theilen Kärntens gelegen war[4]). Wenige Jahre später begegnet uns dieser Liupold, propinquus desselben Königs[5]), als marchio und Jnhaber eines „comitatus in Charentariche", in dessen Bereich das Gurkthal mit der curtis Gurca und mit Zeltschach nö. Friesach gelegen ist[6]). Es waren also zwei Amtsgebiete, denen Liupold wahrscheinlich gleichzeitig als comes vorstand, beide zu Kärnten gerechnet, das zweite, in welchem die Oertlichkeit Ingering gelegen, der ersten östlich vorgelagert, worauf die Worte „in orientalibus partibus Charanta nominatis" hinweisen. Für die Ausdehnung dieser Grafschaft Liupolds gegen jene von 895 ist wichtig die Urkunde von 898, September 4, Ranshofen, die, wenn auch eine Fälschung aus den Jahren 1172—1176[7]), in der Erweiterung des vernichteten Originaldiploms die Gemarkungslinie gegen den 2. comitatus Liupolds im Allgemeinen gibt: et exinde usque Entrichestanne ex una parte montis usque ad Mvram fluvium. Da die Zugehörigkeit des Graslab-Neumarkter Territoriums zu Kärnten erwiesen ist und

[1]) In Sachen der Ausdehnung der „Oberen Karantanermark" schliesse ich mich den Ausführungen Hasenöhrls im Arch. f. österr. Gesch. LXXXII, S. 482 uff. an, denen auch v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier (Forsch. z. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der Steiermark I) S. 497 uff., folgte. Die Ansicht Hasenöhrls vertrat bereits auch Huber, Gesch. Oesterr. I, S. 213 gegen Felicetti, a. a. O. IX, S. 46 und X, S. 26, und gegen Wahnschaffe im Arch. f. G. u. Topogr., hgg. vom histor. Vereine in Kärnten, XI, S. 42, Note 127.

[2]) Urk.-Buch v. Steiermark, I, S. 15, Nr. 11. — Monum. Carinth. I, S. 40, Nr. 3.

[3]) A. a. O. X, S. 44.

[4]) So auch Mon. Carinth. II, Register unter „Kärnten", S. 155.

[5]) Ueber diesen Grafen als nepos und propinquus des Kg. Arnulf vgl. E. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches, III, S. 394—395, Note 1.

[6]) Mon. Carinth. I, S. 41, Nr. 4. — 975 verwaltet bereits ein gewisser Ratold diese Grafschaft. Ebda. I, S. 47, Nr. 8.

[7]) Ebda. I, S. 42, Nr. 5.

auch das Murauer Gebiet zum Herzogthume gerechnet wurde[1]), so ergeben die Grenzen des Landgerichtes Obermurau, erhalten im Lehenbriefe des Pfalzgrafen Heinrich, 1414, Jänner 16, Maria Saal[2]) und jene der Landgerichte s. Lambrecht[3]), Neumarkt[4]) und Dürnstein[5]) die westliche Gemarkung jener Grafschaft, welche mangels an örtlicher Bezeichnung wir den comitatus Liupoldi nennen.

Gleich sicher sind deren Gemarkungen gegen N., S. und O. Dort war die Ensthaler Grafschaft vorgelagert[6]), gegen Osten jene des Leobnerthales[7]), und gegen die Annahme, dass im Süden die

---

[1]) Felicetti a. a. O. X, S. 90. — Scheifling rechnet Ulrich von Liechtenstein bereits zu Steiermark (S. 207): gegen Schiuflich sâ zehant in daz werde Stîrelant.

[2]) Abgedr. in Waldtomi, Bd. XII, 1155, aus der Bestätigung von 1705, März 28.

[3]) Beschreibung von 1649, Pap.-Heft Sign. Ld. 28 R., sowie im Gerichtsprotokolle von 1658—1662, Bl. 1ᵃ—4ᵇ im Stiftsarchive s. Lambrecht. Vgl. Oesterr. Weisthümer VI, S. 232.

[4]) Pap.-Urk. von 1497, Juli 17. Stiftsarchiv s. Lambrecht.

[5]) Beschreibung im Stokurbare von 1577, Bl. 99ᵃ—100ᵇ. Landesarchiv.

[6]) Die Annal. s. Rudberti Salisb. (Mon. Germ. Script. IX, S. 774) bemerken zum J. 1122: Otachir marchio obiit, qui fratrem habuit Alberonem, cuius comitatus erat ab Enswald usque ad Geizaerwald. Erstere Oertlichkeit hat Felicetti a. a. O. X, S. 28 uf. richtig als den Enswald im heutigen Pongau reducirt, den Geizaerwald als jenes Waldgebiet, welches sich in der heutigen Ortsgemeinde Wald nach O. bis Kalwang, nach W. etwa bis Treglwang oder bis Gaishorn erstreckt. Das Lehenbekenntnis Friedrichs des Streitbaren von 1242 (Urk.-Buch v. Steierm. II, S. 515, Nr. 402), sowie ein undatirtes Lehenverzeichnis (i. d. J. 1277—1283 fallend) (Salzb. Kammerbücher III, 340—342, Staatsarchiv, Wien; v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogth. Steier, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, I [1897] S. 291) lässt die Ensthaler Grafschaft „a flumine, qui Maenlich nuncupatur, usque ad comitatum in Leoben“ (1242), und das der Grafschaft entsprechende Landgericht „uncz an die Männlikh ausgewercz und gegen Hohenwart abwercz und bis an den Nagelpach . . .“ sich erstrecken. Ebenso der Salzburger Lehenbrief für Albrecht von Habsburg, 1282, November 9, Wien (Transsumpt von 1420, März 29, Salzburg. Staatsarchiv, Wien). Gegen v. Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter S. 271 halte ich mit Felicetti a. a. O. den Hohenwart als die w. vom Hochschwab sich erhebende Bergspitze. Der Grenzverlauf der Ensthaler Grafschaft gegen S., also gegen den comitatus Liupoldi, lässt sich allerdings nur aus den erhaltenen Grenzbeschreibungen der Landgerichte Wolkenstein und Donnersbach, sowie aus jenen der Burgfriede Gross-Sölk, Oppenberg, Strechau, Rotenmanner Tauern [Admont] und Wald feststellen.

[7]) Vgl. Felicetti a. a. O. X, S. 51 uff. — In einer Privaturkunde von 1294 (Wichner, Gesch. v. Admont II, S. 452, Nr. 322) wird das s. Peter-Freiensteiner Landgericht = Grafschaft Leoben folgendermassen umschrieben: „von



heutige Landesgrenze die Gemarkung zwischen dem Kärnter Herzogthume und der Grafschaft gebildet habe, sprechen keine urkundlichen Zeugnisse. Im Südosten stiess an die Grafschaft Liupolds die Karantanermark, geschieden von jener durch den Glein- und Stubalpenzug[1]). Die Details des Grenzverlaufes ergeben sich jedoch erst aus den Confinsbeschreibungen der im alten Grafschaftsgebiete gelegenen späteren Gerichtsbezirke.

Ueber 100 Jahre wird der comitatus Liupoldi nicht mehr genannt; erst die Schenkung der königlichen Kammergüter Welz und Lind durch Kg. Heinrich an das Bisthum Freising, 1007, Mai 10, Bamberg[2]), locirt dieselben „in provincia Karinthia et in co[mitatu Adelberonis]"[3]). Adalbero von Eppenstein, der 1005 auch die Ensthaler Grafschaft verwaltete[4]), war seinem Vater Markward in der Karantaner Markgrafenwürde gefolgt, und der reiche Eigenbesitz, den dieses Geschlecht nach seinem Aussterben (1122) den Traungauern „dingte", gründete sich vornehmlich auf die Schenkung von 100 königlichen Huben „in provincia Karinthia ac in marchia comitatuque . . . marchionis Adalberonis", 1000, April 13, Quedlinburg[5]). Am gleichen Tage der Lind-Welzer Schenkung an das Bisthum Freising erfolgte eine weitere, das „predium Chatsa . . . in provincia Karinthia situm" betreffend[6]).

Auffallend ist hier das Fehlen der Angabe der Grafschaft und deren Vorstehers. In manchen Fällen pflegte man in die königlichen Schenkungsurkunden die Locirung der verliehenen Güter nachzutragen, und die bemerkbaren Rasuren und damit verbundenen Aenderungen hängen stets mit einem allfälligen Wechsel in der Vorstehung der betreffenden Grafschaft zusammen[7]). Die Katscher Schenkungsurkunde von 1007 ist im Originale nicht erhalten. Es wäre demnach denk-

dem Hobinwart und von Chineinoede untz an die rinne bei Roetenstain", d. h. vom Hohenwart (s. Note 6) und von Einöd w. s. Stephan an der Lobming bis an das Rinnsal, das gegenüber der Höhe Rötelstein und oberhalb der gleichnamigen Ortschaft am l. Ufer der Mur in dieselbe mündet. S. Hasenöhrl a. a. O. S. 501.

[1]) S. Felicetti a. a. O. X, S. 51 und Hasenöhrl a. a. O. 495.

[2]) Urk.-Buch v. Steiermark I, S. 43, Nr. 36.

[3]) Ergänzt aus Cod. 189, Bl. 29b und 191, Bl. 82a und 97a, (Reichsarchiv, München), da das Original schadhaft.

[4]) Urk.-Buch v. Steiermark I, S. 41, Nr. 34.

[5]) Ebda. I, S. 40, Nr. 33.

[6]) Ebda. I, S. 42, Nr. 35.

[7]) Vgl. die Diplome K. Heinrichs und Kg. Konrads von 1023, Mai 16, Köln, und 1025, Mai 12, Bamberg, ebda. I, S. 49, Nr. 41 und S. 53, Nr. 44.

bar, dass im Originale der Raum für die stets übliche Erwähnung des Mark- oder Grafschaftsgebietes und dessen Vorstehers ausgespart blieb, die nachträgliche Eintragung aber vergessen wurde. Ein Schluss auf eine etwaige Sedisvacanz ist unstatthaft, da in solchem Falle der Vorgänger im Grafenamte erwähnt worden wäre.

Ein topographischer Gewinn ergibt sich aber aus dem Vergleiche der beiden Diplome von 1007, nämlich die verschiedene Grafschaftsangehörigkeit der Oertlichkeiten Katsch und Welz-Lind. Wären alle 3 Orte in derselben Grafschaft gelegen gewesen, so hätte es des zweifachen urkundlichen Aktes nicht bedurft. Im Zusammenhange mit den Urkunden von 895 und 898 stellt sich der Comitat, in welchem Katsch gelegen war, als jener Liupolds in der Urkunde von 898 dar, und jener des Eppensteiners Adalbero mit den königlichen an Freising verliehenen Predien Welz und Lind, als die Grafschaft Liupolds „in orientalibus partibus Charanta“ von 895, in der die Stätte Ingering lag.

Die Gründe, welche Felicetti[1]) für das Vorhandensein eines Gaues und sogar einer Grafschaft „Undrimathal“ anführt, — ihm schlossen sich bis in die neueste Zeit eine Reihe österreichischer Historiker an[2]) — sind nicht überzeugend. Ueberblicken wir die Urkunden, in welchen die Ingeringgegend erwähnt wird, so werden in Salzburger Urkunden von 860, 890, 982, 984 und 1051[3]) Güter „ad Undrimam“ angeführt, und zwar neben solchen bei Pels, Kobenz, Lind und an der Liesing. 930[4]) tauscht der Edle Markwart „talem proprietatem qualem ad Undrimam habere visus est“ gegen andere erzstiftische Güter. 935 verleiht Erzbischof Adalbert einem gewissen Selprat „in Undrimatale ad Pouminunchirichun territorium“[5]). Bereits Felicetti[6]) hat die Echtheit dieser Tradition in Zweifel gezogen,

---

[1]) A. a. O. X, S. 38—51.

[2]) So z. B. A. Huber, Gesch. Oesterreichs I, S. 214, v. Luschin, Reichsgeschichte, S. 85, F. M. Mayer, Gesch. der Steiermark S. 19. Muchar, Gesch. v. Steierm. II, S. 64 identificirt den Kraubatgau mit dem Undrimathalgau. Ueber ersteren und dessen Zugehörigkeit zu Kärnten vgl. Felicetti in den Beiträgen z. K. steierm. Gesch.-Quellen, V, S. 96 uff.

[3]) Urk.-Buch v. Steierm. I, S. 10, Nr. 7; S. 12, Nr. 9; S. 37, Nr. 30; S. 38, Nr. 31; S. 68, Nr. 59. Das in einer Salzburger Tradition von 924 genannte „In frierun loco Puoch“ hält v. Zahn, ebda. I, S. 19 für Ingering. Ich sehe mit Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I, S. 83 ein Verderbnis für „inferiori loco“.

[4]) Urk.-Buch v. Steierm. I, S. 23, Nr. 19.

[5]) Ebda. I, S. 25, Nr. 21. — Hauthaler, a. a. O. I, S. 161 hält dieses Stück für eine Original-Protokollirung und nicht für eine Abschrift.

[6]) A. a. O. X, S. 42.

trotzdem aber einen Irrthum des Schreibers bei Locirung des Pouminunchirichun (dem heutigen Baumkirchen bei Judenburg) nicht angenommen und somit „den Bezirk von Eppenstein“ zum Undrimathal gerechnet. 1055 wird das Predium „in valle Undrima loco Gunthartesdorf“ eines Ministerialen Pabo erwähnt[1]), und 1163 die Ortschaft Unzdorf „apud Underim“ gesetzt[2]). Aus diesen urkundlichen Notizen hat Felicetti den Gau und die Grafschaft Undrimathal construirt, ihr die Grafschaft Liupolds von 895 und jene Adalberos von 1007 gleichgestellt, und derselben auf der Karte eine Ausdehnung gegeben, welche jener der ältesten drei Pfarrsprengel Pels, Fonsdorf und Kobenz entsprach. In dieser Beziehung hat Felicetti allerdings das Richtige getroffen, und das von ihm in Karte II wiedergegebene Territorium „Undrimatale“ entspricht mit Ausnahme der Westgrenze gegen Murau, der Nordgrenze gegen Wald-Wolkenstein und der Nordostgrenze gegen Kraubat, welche Felicetti über den Feistritzbach hinausgeschoben hat, der Ausdehnung des comitatus Liupoldi in der Kartenprobe. Wenn er jedoch für diesen Bezirk den Gau- und Grafschaftsnamen „im Undrimatale“ angenommen wissen will, und zwar mit Berufung auf die Nomenclaturen des Ens- und Leobnerthales — er hätte übrigens auch den Comitatus Murza zu Gunsten seiner Hypothese heranziehen können — so irrt er. Das Ensthal, nach dem die Grafschaft benannt wurde, vom Mandlingpasse bis zum Hohenwart mit den Ausläufern des Palten- und des Salzathales, gab dem Grafschaftsgebiete mit Recht den Namen. Die Lage und Bedeutung Leobens war bestimmend für die Bezeichnung der um die Stadt sich ausdehnenden Grafschaft des Leobner-Murthales. Am deutlichsten ist das hydrographische Verhältnis zur Nomenclatur des Mürzthaler Comitates ausgedrückt: dieser umfasste das ganze Flussgebiet der Mürz. Eine Analogie der mutmasslichen Grafschaft im Undrimathale mit den übrigen der Karantanermark vorgelagerten Comitaten ist in Sachen der Namensgebung nicht erfindlich. Das Flussgebiet der Mur von Scheifling bis zur s. Stephansbrücke bei Kraubat, am linken Ufer der Mur die Pels und Ingering, am rechten die Wasserläufe der Fessnach, Möschitz, Granitzen, Feistritz, Lobming und der Glein, gehören der Grafschaft Liupolds an, und da sollte nun gerade Thal und Wasserlauf der Ingering den Namen für Gau und Grafschaft gegeben haben?

---

[1]) Urk.-Buch v. Steierm. I, S. 70, Nr. 61. — Hauthaler a. a. O. I, S. 243, Nr. 24. — Nach v. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 244, die Gegend Günnersbach bei Kobenz gegen Seckau.

[2]) Urk.-Buch v. Steierm. I, S. 441, Nr. 475.

Die ehemalige Grafschaft Liupolds wird als solche im Besitze des Eppensteiners Adalbero urkundlich zum letztenmale erwähnt[1]). Dass nach Adalberos Aechtung die Verwaltung der Karantanermark an die sogenannten Grafen von Wels-Lambach übergieng und diesen die Grafen von Steier (Traungauer) in den Persönlichkeiten Otakars (III. V.) und seines Sohnes Adalbero folgten, ist erwiesen; desgleichen der Fortbestand des Eppensteiner Eigens auf dem Markboden, wie in den demselben vorgelagerten Grafschaften. Anders verhält es sich mit der Frage über die Verwaltung der Karantanermark während der Jahre 1088—1122: das Abwägen der gegentheiligen Ansichten (Zahn-Krones) bleibt dem Abschnitte „die Karantanermark" vorbehalten.

Gleich nun, ob man dem Fortbestande der Traungauer Amtsstellung im Markgebiete das Wort sprechen will oder nicht, oder eine solche erst nach der Eppenstein-Traungauer Erbschaft (1122) neu erstehen wissen will, so fällt diese Frage mit jener, betreffend die Grafschaft Adalberos im Judenburg-Murthalgebiete, nicht zusammen. Hier lag Eppensteiner Eigenbesitz ungleich dichter gesäet als in der Mark, und die alte Zugehörigkeit dieses Comitats zum angrenzenden Herzogthume Kärnten verband dieselbe enger mit diesem als die seit etwa 1042 administrativ abgetrennte Karantanermark. Allerdings fehlt jedwedes urkundliche Zeugnis, ob der Comitatus Liupoldi [Adalberonis] nach letzterem unter Sonderverwaltung stand oder zugleich mit der Gurkthal-Friesacher Grafschaft vom Herzoge selbst verwaltet wurde. Die Grafen von Steier (Traungauer) waren allerdings im Grafschaftsgebiete begütert[2]), die bedeutenden Schenkungen Herzog Heinrichs II. von Kärnten charakterisiren aber das reiche Eigen der Eppensteiner[3]) und noch unmittelbar vor Aussterben dieses Geschlechtes tradirt Otacher marchio dem Kloster Garsten „predium in Carinthia Vustrice (Feistritz bei Seckau) dictum"[4]). Aus der Thatsache, dass Otakar (IV. VI.) als Markgraf gleich seinem Sohne Leopold Schenkungen im Ensthale wie in den zu Kärnten gerechneten Gebieten vollführte, den Eindruck zu empfangen, dass die Markgrafschaft der Traungauer auch nach 1088 fortbestand oder längst vor 1122 neuen Boden fasste, halte ich für zu weit gegangen, zumal es bei diesen Schenkungen sich nur um Güterbesitz, nicht aber um eine „Amtsstellung" handelte.

---

[1]) Warum Hasenöhrl a. a. O. S. 68 den Markgrafen Gottfried als Verwalter der Grafschaft „im Ennsthal und im Undrimathale" anführt, ist unerklärlich.

[2]) Vgl. Urk. v. 1086 in Urk.-Buch von Steierm. I, S. 99, Nr. 85.

[3]) Ebda. I, S. 117, Nr. 99.

[4]) Ebda. I, S. 123, Nr. 105 (c. 1120).

In Folge der Eppensteiner Erbschaft (1122) kam deren reiches Eigen in den Besitz der Markgrafen von Steier, darunter auch jenes vom Lungau bis an die Stephansbrücke bei Kraubat[1]). Haben nun die Markgrafen über die Gebiete, in denen sie Eppensteiner Eigen als Erbe übernahmen, sofort das Landesfürstenthum ausgedehnt oder blieb die Verbindung mit dem Herzogthume Kärnten noch aufrecht erhalten? Dass durch diese Erbschaft „ein gewaltiger Umschwung in dem Güterbesitze und der Machtstellung der Steirer auf dem Boden des Murlandes" sich vollzog, betonte richtig v. Krones[2]). Von vorneherein ist aber eine derartige Ausdehnung des Landesfürstenthums über die späteren Gerichtsbezirke Obermurau, s. Lambrecht und Neumarkt-Dürnstein, in deren Bereiche ebenfalls Eppensteiner Eigen lag, ausgeschlossen: die Zugehörigkeit dieser Gebiete an Kärnten erhielt sich bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts[3]).

In der ersten Zeit nach 1122 fehlt es an urkundlichen Beweisen für die Amtsstellung der Steirer Markgrafen auf dem Boden des alten comitatus Liupoldi. Wenn 1160, April 16, Leoben, Markgraf Otakar V. (VII.) einen Tausch zwischen dem Kloster Seckau und dem Kämmerer Reginward vollführt[4]), so handelt er in seiner Eigenschaft als Klostervogt, wie er auch solcher des Stiftes s. Lambrecht war[5]). Um die gleiche Zeit berichtet eine Admonter Tradition[6]) von der Schenkung der Schoberalpe bei Eppenstein an das Kloster Admont als „in Karinthia versus castrum Eppenstein" gelegen. Dagegen überträgt 1172, Mai 16, Graz, Markgraf Otakar dem Kloster Seckau die Kirche Schönberg u. a. „consilio fidelium et ministerialium nostro-

---

[1]) Enikels Landbuch in Mon. Germ. Historica, Deutsche Chroniken III/2, S. 706. Der herzoge Heinrich mit den graenn dinget dem marchgraven Otaker von Steyr sin aeigen, swaz des was von Longowe mit fliezzunden wazzern unt mit regenwazzern zu beden siten untz in die Mur unt fur sich untz hintz sanct Stephandes prukke.

[2]) Die Markgrafen von Steier, Arch. f. österr. Gesch. LXXXIV, S. 258.

[3]) Dass man zu Beginn des XII. Jahrhunderts den Begriff „Karinthia" für das gesammte steirische Oberland anwendete, beweist das Verzeichnis der Salzburger Zehnthöfe in den s. Peterer Traditionen von 1104—1116. Hauthaler, a. a. O. I, S. 321, Nr. 417. Hec est decimatio, que debetur nobis dari in Karinthia: ad Wenge (Weng bei Admont) — Phaninsdorf (Fonsdorf n. Judenburg — ad Lauenda (Lavantfl. s. sw. Obdach). — Ad Liesinika (Liesing-Thal nw. Leoben) — ad Steuinschireha (s. Stephan ob Leoben). — ad Moriza (Mürzthal?). — ad Grawiga (bei Obdach, nach v. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 229).

[4]) Urk. v. Steierm. I, S. 389, Nr. 404.

[5]) Ebda. I, S. 274, Nr. 263.

[6]) Ebda. I, S. 498, Nr. 410.

rum inducti"[1]). Läge der gefälschten Seckauer Urkunde von 1173[2]), durch welche das Stift von der Gerichtsbarkeit der markgräflichen Richter auf dem Gebiete zwischen dem Leising- und Gradenbache, befreit wurde, ein Original zu Grunde, dessen Inhalt wenigstens theilweise mit jenem der Fälschung zusammenfällt, so hätten wir für 1173 das erstemal den sicheren Beweis der Ausdehnung des Landesfürstenthums Otakars über die ehemals kärntnische Grafschaft des Murthales zwischen Scheifling und Kraubat.

Das judicium provinciale [um Judenburg] des XIII. Jahrhunderts. Als, wie erwähnt, nach 1122 der Eppensteiner Besitz vom Lungau bis an die s. Stephansbrücke bei Kraubat den Steirer Markgrafen erblich anheimfiel, hatte sich die Bedeutung der Grafschaft bereits ausgelebt und die Markgrafen, gestützt durch das reiche Eigen, zogen das den ehemaligen Comitat Liupolds umfassende Gebiet unter gleichzeitiger Erlangung der Gerichtshoheit daselbst zu dem von ihnen begründeten Landesfürstenthume. Damit gerieth auch die früher unbedingte Zugehörigkeit dieser Grafschaft zum Ducate Kärnten in Vergessenheit, und bei Scheifling lag, nach den Worten Ulrichs von Liechtenstein, die Landesgrenze.

Judenburg, als Oertlichkeit am Ausgange des XI. Jahrhunderts zuerst erwähnt, reifte langsam zum Stadtgebiete heran und wird 1260 „civitas" genannt[3]). Vorher bildete Judenburg mit dem „castrum quod vulgariter dicitur Judenburch"[4]) den Mittelpunkt eines landesfürstlichen Amtes, dessen Amtleute (Officiale) Urkunden von 1233 und 1245[5]) nennen. Bei der Gerichtseintheilung Steiermarks durch Otakar von Böhmen — eine solche haben wir wenigstens für das Markgebiet als sicher anzunehmen — und der Einschätzung und gleichzeitigen Verpachtung der einzelnen Gerichtsbezirke im Jahre 1267 wird in der Aufzählung dieser zwischen dem judicium provinciale von Voitsberg (Pachtsumme 200 Mark) und dem iudicium in Grazlup [-Neumarkt] (Pachtsumme 160 Mark) das „iudicium in Judenbvrch et muta ibidem et judicium provinciale et iudicium in Chnvtelvelde cum suis attinenciis et muta" angeführt[6]). Neben den (Stadt-) Gerichten zu Judenburg und Knittelfeld und den beiden Mautstätten daselbst

---

1) Ebda. I, S. 513, Nr. 546.
2) Vgl. den Abschnitt „Landgericht Seckau".
3) Urk. Nr. 782c. Landesarchiv.
4) 1254. Urk. Nr. 700, ebda.
5) Urk.-Buch v. Steierm. II, S. 408, Nr. 305 und S. 462, Nr. 575.
6) Rauch, Script. rer. austr. II, S. 115 uf.

ist also ein Landgericht constatirbar, dem mit Rücksichtnahme auf die dasselbe umgebenden Grafschaft-Landgerichtsgebiete des Ensthales, von Murau-Grazlup-Neumarkt und von Leoben-s. Peter die Ausdehnung des comitatus Liupoldi zugesprochen werden muss. Ein Beweis, wie lebendig die alte Grafschaftseintheilung erhalten blieb und wie conservativ man in späterer Zeit den Grafschaftsgemarkungen gegenüber sich verhielt.

Die im Rationarium erwähnten Gerichte hatte vor 1267 Dietmar von Offenburg[1]), Landesministeriale und Bruder Ulrichs von Liechtenstein, in Bestand gehabt[2]). Ist des letzteren Lehensbesitz für das Murauer Landgericht (judicium circa Muram) seit 1256 urkundlich erwiesen[3]), so lässt btr. Dietmars die angezogene Stelle im steirischen Rentenbuche nur auf eine Bestandinhabung des um Judenburg gelegenen Landgerichtes schliessen; eine Belehnung musste erst später erfolgt sein.

Blieb der comitatus Liupoldi (Adalberonis) ungenannt, so fand sich auch für das mit diesem zusammenfallende Landgericht kein Name, wenn man auch geneigt sein könnte, der Lage und Bedeutung Judenburgs zuliebe, den um diese Stadt sich ausbreitenden Gerichtsbezirk als „Landgericht um Judenburg“ zu bezeichnen. Die Erbauung einer Burg, die Ausbildung einer Grundherrschaft mit dem Herrenhofe als administrativen Mittelpunkt und die Uebertragung der Landgerichtshoheit an den Grund- oder Burgherrn, entweder lehens-, satz- oder bestandweise, änderte in der Regel den Namen des Gerichtsbezirkes und verknüpfte denselben mit dem des Gerichtsherrn oder seines Besitzes. Daher begegnen wir in Urkunden einer Reihe von Landgerichten, deren Bezeichnung scheinbar auf ebensoviele von einander sich scheidende Bezirke hinweisen, während wir es thatsächlich nicht mit der Lostrennung kleinerer Theile von grösseren Gerichten, sondern vielmehr mit dem Wechsel des Landgerichtsherrn oder des Verwaltungssitzes zu thun haben. So entstand aus dem Landgerichte im Ensthale das Landgericht Wolkenstein, aus dem judicium provinciale Leoben das Landgericht s. Peter-Freienstein, aus dem Landgerichte im Mürzthale jenes von Kapfenberg-Wieden.

---

[1]) Ebda. S. 116. Que vacare cepit a domino Dietmaro de Offenberg.

[2]) Ueber Dietmar IV. vgl. Falke, Gesch. des fürstl. Hauses Liechtenstein, I, S. 57 uff.

[3]) 1256, Nov. 6, Mosheim, verleiht Herzog Ulrich von Kärnten dem Ulrich von Liechtenstein das Bergregal im Murauer Gerichtbezirke (quod per loca huius iudicii circa Muram, quod ad nos ratione pertinet principatus). Pgt.-Urk. im Schlossarchive zu Murau. — Cop. Nr. 741[a], Landesarchiv.

Mit dem Eintritte derer von Liechtenstein als Landgerichtsherren zufolge Bestandinhabung schwindet die Namenlosigkeit des Gerichtes „um Judenburg". Die Liechtensteinische Veste Offenburg gab nicht nur einem Zweige der steirischen Liechtensteiner den Namen [1]), sondern auch dem von diesen verwalteten Gerichtsbezirke, der „provincia de Offenberch". „Judex provincialis de Offenberch" nennt sich 1274 Dietrich von Fulin, und hält als solcher zu Kobenz Gerichtssitzung über einen Streit zwischen dem Stifte Seckau und den Söhnen Wigands von Massenberg in Sachen eines durch das Feistritzthal bei Prank führenden Gemeindeweges [2]). Aus weiteren Urkunden zeigt sich deutlich die Verbindung des Burggrafenamtes zu Offenburg mit der Verwaltung des Landgerichtes [3]). Und dass thatsächlich Dietmar von Offenburg im Besitze der Landgerichtsbarkeit gewesen, beweist das Auftreten eines „Heinricus quondam provinciae de Offenberch judex domini Dithmari" im Jahre 1327 [4]).

Offenburg verlor bald seine Bedeutung als Liechtensteinische Burgherrschaft: an seine Stelle trat die Stammburg Liechtenstein und neben dieser die Frauenburg. Die Bezeichnung „Offenburger Landgericht" wurde fallen gelassen, jene des Pelsthaler Landgerichtes als Theilbezirk der Gerichte der Herren von Liechtenstein wird gebräuchlich.

1. Landgericht zu Liechtenstein und Frauenburg.

Dieser Gerichtsbezirk vereinigte bis zur Auftheilung in zwei Landgerichte in den Jahren 1437—1443 sämmtliche Landgerichte des XIX. Jahrhunderts, welche aus der Zersplitterung des comitatus Liupoldi hervorgiengen. Nur wenige urkundliche Nachrichten sind über den Bestand dieses Landgerichtes erhalten, dessen Lehensinhabung durch die Liechtensteiner seit Dietmar von Offenburg anzunehmen ist, und welches kurzweg als das Landgericht derer von Liechtenstein bezeichnet wurde. 1351, Juli 6, schlichtete der Landeshauptmann Ulrich von Walsee den seit einiger Zeit schwebenden Streit

---

[1]) S. S. 401, Note 2.

[2]) 1274, December 12, Kobenz. Cop. Nr. 1062. Landesarchiv.

[3]) 1275, Jänner 26, Wien. Kg. Otakar befiehlt dem Burggrafen von Offenburg, Dietrich von Fulin, und den Bürgern von Knittelfeld die Rechte des Stiftes Seckau im Dorfe Feistritz nicht zu schädigen. Emler, Reg. 399, Nr. 937. — (1275), Jänner 26, Wien. Pgt.-Urk. Nr. 1022, Landesarchiv; Emler a. a. O. 390, Nr. 938.

[4]) 1327, Februar 2, Knittelfeld. Pgt.-Urk. im Stiftsarchive zu s. Lambrecht.

zwischen Rudolf, Otto und Andreas von Liechtenstein und der Bürgerschaft von Judenburg „umb ier landgericht und den purgern zu Judenburch umb ier statgericht“ [1]). 1360, Februar 4, Graz, ergieng an „alle Lichtenstainer uf der Steyrmarich und iren richtern“ der herzogliche Befehl, die Competenz der Judenburger Stadtrichter „umb ez, trett und umb geltschult“ der in Liechtensteinischen Gerichten gesessenen Holden nicht anzufechten [2]). Ein Streit zwischen dem Kloster s. Lambrecht und den Gebrüdern Andreas und Hans von Liechtenstein betr. das Landgericht „oberhalb Judenburg an paiden seiten pei der Mûr“ wurde 1370, August 30, unter Intervention des Vetters der Genannten Rudolf Otto von Liechtenstein zu Gunsten des Klosters entschieden [3]). Dass unter diesem Landgerichte der späterhin unter der Bezeichnung „Landgericht Frauenburg“ (einschliesslich des Rotenfelser Territoriums) auftretende Bezirk zu verstehen sei, darauf deutet schon die Lagebezeichnung hin.

Die bedeutende Ausdehnung des Liechtensteiner Gerichtsbezirkes (1855 km^2) brachte die Notwendigkeit einer administrativen Theilung mit sich, d. h. für bestimmte Gebiete, deren Gemarkungen im Grossen und Ganzen die Natur selbst vorzeichnete, wurden eigene Landrichter eingesetzt. Solche (judices provinciales) treffen wir für das Gebiet des Gaalbaches im 14. Jahrhunderte in der Person des Nikolaus Galler, dessen Familie daselbst reich begütert war, und deren Mitglieder zur selben Zeit auf der bischöflich Seckauischen Veste Wasserberg als Burggrafen sassen [4]). Der von ihm verwaltete Gerichtsbezirk mag dem späteren Burgfried von Wasserberg, dessen Zugehörigkeit zum Liechtenstein-Judenburger Landgerichte des XVI. Jahrhunderts ausser Zweifel steht, entsprochen haben. Als weiteres Theilgericht ist das Pelsthal-Reifensteiner Verwaltungsgebiet zu nennen, eine Appertinenz des Landgerichtes „oberhalb Judenburg zu beiden Seiten der Mur“. Landrichter sind urkundlich belegbar für die Jahre 1363 bis 1431 [5]). Vermutlich war Pels Landgerichts-

---

[1]) Pgt.-Urk. Nr. 2427[a]. Landesarchiv. — Abgedr. v. Zahn, Steierm. Geschichtsblätter III, S. 44, Nr. 48/10.

[2]) Cop. Nr. 2730. Ebda. — v. Zahn a. a. O. III. S. 113, Nr. 61/12.

[3]) Cop.-Buch I. S. 217, Stiftsarchiv s. Lambrecht.

[4]) Als Siegler oder Zeuge erscheint Nycla Gaell, der Gaeler oder der Ensthaler in Stift und Bisthum Seckauischen Urkunden von 1357 (Nr. 2599 und 2599[a], Landesarchiv), 1365 (Nr. 2993), 1379 (zugleich als „purgravius“ von Wasserberg, Nr. 3334[a]) und 1383 (Nr. 3470[a]).

[5]) Hermann der Chunter, Hans der Chunter, burger auf der obern Zeiring. 1363, 1379 und 1380, Urkk. Nr. 2889[b], 3358[c] und 3383[d], Landesarchiv; Hans der Paemkhiricher, 1395, Nr. 3850[c]; Niklas Czeyrekcher, 1411—1412,

ort, da Zeiring seinen eigenen Gerichtsbezirk hatte[1]). Erst mit dem Anfalle des Landgerichtes im Pelsthale an die Familie Ramung wurde das landesfürstliche Schloss Offenburg Sitz und Schranne des Landgerichtes. Wohl über den Bereich des späteren Landgerichtes Freising-Rotenfels war als Verwalter desselben jener Hans der Saurer gesetzt, welcher 1412, April 11, als Landrichter zu Niederwelz einen Urfehdebrief siegelt[2]). Auch den Bezirken der später ausgeschiedenen Landgerichte Grosslobming und Obdach-Admontbüchel dürften eigene Landgerichtsverwalter vorgestanden sein, wenn auch über deren Existenz urkundliche Spuren sich nicht vorfinden.

1404, Juli 22, Graz, entschied Herzog Leopold zwischen dem Stifte Seckau und Rudolf von Liechtenstein dahin, dass diesem nur die hohe Gerichtsbarkeit über die Klosterholden zustehe[3]), und 1426, August 12, Neustadt, erfolgte die Belehnung des noch unmündigen Sohnes Rudolfs, Leonhard von Liechtenstein, mit den Gerichten, die zu Liechtenstein und Frauenburg gehören[4]). Leonhard starb 1437[5]) in jungen Jahren: seine Herrschaften Liechtenstein und Frauenburg erhielten Crescentia von Kreig, eine Tochter Jakobs von Stubenberg, und deren Bruder Hans. Jene erhielt Liechtenstein, dieser Frauenburg. Die Gerichtslehen dagegen fielen an den Landesfürsten zurück, welcher 1443, Dezember 6, Graz, „alle gericht die gen Liechtenstain und gen Frawnburg gehorent", jedoch verkürzt um den Pelsthal-Reifensteiner Bezirk (s. Abschnitt 3), dem Landeshauptmanne Hans von Stubenberg lehensweise übertrug[6]). Im Jahre 1465 fand die erste Theilung dieses bedeutenden Gerichtslehens statt und zwar als Liechtenstein vom Landesfürsten erkauft und damit auch das dazugehörige Landgericht an diesen zurückfiel.

2. Landgericht Liechtenstein.

[Gegen Liechtenstein bei Judenburg].

1465, März 30, Neustadt, erkaufte Kaiser Friedrich von Erasmus von Stubenberg die Schlösser Liechtenstein und Frauenburg welche diesem

Nr. 4450b, 4478, 4494; Hans der Enherr, 1431, 5316b, ebda.; Oswalt Zimmermann, Copialbuch der Pfarre Pels, Bl. 84b, ebda.

[1]) S. Abschnitt 3.

[2]) Pgt.-Urk. Nr. 4489, Landesarchiv. — Notizenbl. der k. Akad. d. W., 1859, S. 296, Nr. 351.

[3]) Lichnowsky V, 360; Muchar, Steierm. VII, S. 87.

[4]) Muchar, Steierm. VII, S. 186.

[5]) Ueber Leonhard vgl. Falke, Gesch. des fürstl. Hauses Liechtenstein I, S. 233 uff.

[6]) Pgt.-Urk. Nr. 5886, Landesarchiv. Wann das alles sein erb und von uns uud unserm yetzgenanten furstentumb Steir zu lehen weren.

1463, Februar 11, bei der Theilung des väterlichen Erbes zugefallen waren[1]), versprach aber gleichzeitig, den Stubenberger im Genusse des Landgerichtes über die zum Schlosse gehörigen Güter, welche beim Kaufe ausgenommen wurden, nicht zu stören[2]). Damit wurde die Herrschaft landesfürstlich und in Pflege oder zu Bestand weitergegeben. 1465, Mai 23, Wien, verlieh der Kaiser dem Pfleger zu Liechtenstein Konrad Verber auch das „landtgericht mit sambt . . . nutzen, renten, zinsen gulten zu demselben . . . geslos Liechtenstein gehorundt“ bestandweise für jährlich 132 Pfund Pfenninge[3]). 1470 erscheint Reinprecht Hinderspichler[4]), 1471 Hans von Ramung als Pfleger und Landrichter daselbst[5]). Zum letztenmale erscheint die Gerichtshoheit mit der Herrschaft Liechtenstein verknüpft durch die Schenkung der dem Verfall entgegengehenden Veste an Tiburz von Sinzendorf: diesem verlieh Kaiser Max 1507, October 28 „das gemewr am geschloss Liechtenstain ob Judenburg . . . auch den purkchfridt darzue . . doch ausserhalb der maut und das landgericht daselbs“[6]). Als nun dieses im Jahre 1515 an die Stadt Judenburg zu Bestand gegeben wurde und zwar in dem Masse, als es Tiburz von Sinzendorf innegehabt hatte, war dessen Ausdehnung bereits eine derartig geschmälerte, dass der Umfang des Judenburg-Liechtensteiner Landgerichtes von 1515 jenem des 1465 durch K. Friedrich von Erasmus von Stubenberg erkauften keineswegs entsprach. Wann muthmasslicherweise Abtrennungen von dem Gerichtscomplexe stattfanden, der die späteren Landgerichte Reifenstein, Liechtenstein, Seckau, Admontbüchel, Obdach-Eppenstein und Grosslobming umfasste, wurde in den folgenden Abschnitten einer Untersuchung gewürdigt.

3. Landgericht im Pelsthale.

[Offenburg-Reifenstein-Gusterheim].

Die Eintragung der Gemarkungen erfolgte nach der Beschreibung von 1663 [Beilage 3] und mit Zuhilfenahme der „Explicatio des in

---

1) Notizenbl. d. k. Akad. d. W. 1859, S. 398 Nr. 554 und 555.

2) Pgt.-Urk. Nr. 7065. Landesarchiv. — Revers des Erasm. von Stubenberg. 1465, März 29, in Orig. Vidimus des Abtes Johann von Neustadt, 1465, April 7, Neustadt. Ebda.

3) Pgt.-Urk. Nr. 7074. Landesarchiv.

4) Mitth. des hist. Vereins f. Steierm. IX, S. 294, Nr. 610. Nach der Enthebung aus kaiserlichen Diensten mit 8 Dienern und Pferden in der Stadt Judenburg sollte H. jährl. 132 ℔ Pf. an die Kammer abführen.

5) Ebda. IX, S. 293, Nr. 604.

6) Aus Bestätigung K. Ferdinands von 1551, August, Graz. Lehenband III, Bl. 41a. Landesarchiv.

dem lande Steyermarckt ligenden . . . landgericht Reifenstein und dessen . . . . visitationsdistricten" von 1774 (4 Bll., Heft 240 des Archives „Stadt Judenburg", Landesarchiv). Herr Lehrer J. Schmutz in Graz gab wichtige Aufschlüsse über den Grenzverlauf. Das Landgericht R. umfasste die Gemeinden s. Johann Sonn- und Schattseite*, Bretstein*, Pusterwald*, s. Oswald*, Möderbruck, Oberzeiring*, Unterzeiring, Oberkurzheim*, Pels, Allerheiligen*, Thalheim* (fast ganz) und den grössten Theil der Gemeinde Enzersdorf. Die Landgerichtsgrenze verlief genau nach den Gemarkungen der mit einem* bezeichneten Gemeinden. Nach Göth, Steierm. III, S. 341, gehörten zum Landgerichtsdistricte R. die Bezirke Reifenstein (mit den G. Allerheiligen, Unterzeiring, Oberkurzkeim, Pels, Enzersdorf und Thalheim), Oberzeiring (mit der gleichnahmigen G.), Propstei Zeiring (mit den G. Pusterwald, Bretstein, s. Johann Sonn- und Schattseite, Hohentauern, s. Oswald, Möderbruck) sowie ein kleiner Theil von Fonsdorf. Diese Angaben widersprechen sich insoferne, als Hohentauern und der „kleine Theil" des Bezirkes Fonsdorf nicht zum Landgerichte R. gehörte, und ein Theil der G. Enzersdorf ausgeschieden blieb.

Das Flussgebiet der Pels mit deren Nebenbächen, dem Bretstein-, Authaler- und Pusterwalder Bache, bildete ursprünglich einen Theil des grossen Offenburger, des späteren Liechtenstein-Frauenburger Landgerichtes. Als 1443 nach dem Tode Leonhards von Liechtenstein diese Gerichtslehen an die Stubenberger kamen, muss eine Abtrennung erfolgt sein, d. h. vermutlich wurde das Frauenburger Landgericht um den Pelsthaler Bezirk verkürzt. Ein Lehenbrief von 1526[1]) bezeichnet das „landgericht bey Judenburg in Pellser pharr gelegen, so an den Pusterwald weret", als „verfallen lehen von N. den von Liechtenstain von Mueraw", bemerkt, dass dasselbe im Kaufwege in die Hände der Gebrüder Andreas, Hans, Christoph und Paul Ramung gelangt sei, und beruft sich auf einen Lehenbrief Kaiser Friedrichs für Hans Ramung. Da nun dieser für die Jahre 1420, 1450[2]), 1459[3]), 1465[4]) und 1476[5]) urkundlich und zwar zumeist mit dem Prädikate „zu Offenburg" nachweisbar ist, so ist der Schluss statthaft, dass mit der Entziehung der landesfürstlichen Gerichtslehen in den Jahren 1437—1443 das Pelsthaler Gebiet als selbstständiges Landgericht und lehensweise zunächst dem Hans Ramung, in der Folge

[1]) November 4, Wien. Lehenbd. II, Bl. 89b uf. Landesarchiv.

[2]) Muchar, Steierm. VII, S. 156, 358 und 392.

[3]) Cop.-Buch der Pfarre Pels, Bl. 4b. Landesarchiv.

[4]) Muchar, a. a. O. VIII, S. 37.

[5]) Cop.-Buch der Pfarre Pels, Bl. 8a. Landesarchiv.

aber dem Wolfgang Jörger[1]) verliehen worden sei. Von diesem kam das Landgericht satzweise an die Gebrüder Andreas[2]) und Hans Ramung[3]), und 1526, November 4, Wien[4]) wurde es auf Grund der früher erwähnten Belehnungen dem Bernhard Ramung verliehen, und zwar zugleich mit der Veste Offenburg[5]).

Nach dem Ableben Bernhard Ramungs gieng Schloss und Landgericht Offenburg im Pelsthale an Hans Hofmann zu Grünbüchel über[6]). Von da ab ist die Bezeichnung „Landgericht Offenburg" gebräuchig, jene „im Pelsthale" verschwand. Nachdem Lehenbriefe von 1613, Februar 28[7]), kam Offenburg sammt dem Landgerichte in den Lehenbesitz der Freiin Cordula von Königsberg, nach Ableben ihrer Brüder Offo und Karl von Teufenbach, 1617, December 20[8]), in den des Wolf Mathias von Königsberg und dessen Schwester Appolonia, einer verehlichten von Landau[9]). Diese verkaufte 1636, September 1, das „landtgericht so vor jahren zu der herrschaft Offenburg gehört", dem Grafen Christoph Alban von Saurau zu dessen Herrschaft Reifenstein, nach welcher es fortan „Landgericht Reifenstein" genannt wurde[10]).

Als 1671 Johann Freiherr von Sidenitsch die Herrschaften Offenburg, Reifenstein und Gusterheim in seiner Hand vereinigte[11]), und

---

[1]) Der Gabbrief K. Friedrichs ist erwähnt in dem Lehenbriefe von 1526. Ob Wolfgang Jörger mit jenem W. J., welcher 1413 den Herzog Ernst nach Palästina begleitete (Chmel, K. Friedr. IV. I, S. 584), identisch, ist fraglich.

[2]) Diesem und seinem Sohne Jörg verpfändete 1421, October 28, Herzog Ernst die Veste Offenburg um 3000 Gulden. Muchar a. a. O. VII, S. 160. Die Belehnung erfolgte 1436, März 30, Neustadt. Ebda. VII, S. 252, Chmel, Mater. I, 24.

[3]) Nachweisbar nur für 1515. Muchar, a. a. O. VII, S. 358.

[4]) Lehenband II, Bl. 89b uff. Landesarchiv.

[5]) Lehenbrief vom gleichen Tage, ebda. Bereits Hans v. Ramung musste im Besitze von Offenburg gewesen sein, da er sich in einer Urkunde von 1459 „ritter zu Offenburg" nennt. Cop.-Buch der Pfarre Pels, Bl. 4b. Ebda.

[6]) 1531, Juni 17, Prag. Archiv „Offenburg". Ebda.

[7]) Lehen „Königsberg", Ebda.

[8]) Ebda.

[9]) Ebda.

[10]) Urbar von 1636 im Schlossarchive zu Murau. — Stockurbar von Reifenstein Bl. 32a, Landesarchiv. Im Lehensrepertorium vom 1697, ebda., heisst es: „Offenburg. Zu O. das landtgericht in Pölsser pharr u. am Pusterwaldt nach der herrschaft Reifenstein den Schidenitschischen erben gehörig". Der zum Schlosse gehörige Burgfried Reifenstein wurde zwischen den Saurau und den Königsberg getheilt.

[11]) Göth, a. a. O. III, S. 339—341 und Schmutz, Topog. Lex. von Steierm. III, S. 302.

die Verwaltung derselben späterhin vom Schlosse Gusterheim aus administrirt wurde, erhielt das hiezu gehörige Landgericht die officielle Bezeichnung „Landgericht Reifenstein und [oder zu] Gusterheim[1]). Seit 1698 war das Haus Schwarzenberg Besitzer[2]). Dieses nicht freie Landgericht wurde seit 1760 von einem eigenen Kriminalrichter verwaltet; der jährlich an die Kameralkasse zu leistende Landgerichtsbeitrag betrug 66 fl. 5 kr. W. W.[3]).

Exempt vom Landgerichte Pelsthal-Offenburg-Reifenstein blieb eine Zeit lang der Markt Oberzeiring und dessen Burgfried. Diese Befreiung unter gleichzeitiger Verleihung von Stadtrechten erfolgte behufs Hebung des seit alter Zeit daselbst betriebenen Silberbergbaues, und zwar bereits durch ein Privileg Herzog Albrechts von 1286, Juni 11. Seit dem Niedergange des Bergwerksbetriebes und dessen gänzlicher Auflassung verloren die dem Markte in der Form von Bergordnungen verliehenen Privilegien ihre Bedeutung — die letzte Bestätigung datirt von 1586, Mai 16[4]) —, der Markt behielt allerdings noch die Burgfriedsfreiheit, von dem ehemals vom Marktrichter im Umkreise des Burgfrieds über die Bürger und die „Erzleute“ geübten Blutbanne' ist aber keine Rede mehr, und das Reifensteiner Urbar von 1663[5]) führt die Gemarkung des „gmainen markht Oberzeyring purckhfrids“ allerdings gleichlautend mit jener in der Zeiringer Bergordnung an, jedoch ohne weitere Bemerkungen über privilegirte Competenzen der Marktrichter in Sachen der drei Malefizfälle[6]).

4. Landgericht Markt Obdach.

Die Begrenzung des LG. Markt Obdach [Burgfried Obdach + Burgfried Eppenstein] ist theilsweise aus den Admontbüchler Confinsbeschreibungen (s. diese), theilsweise aus jener des Burgfrieds Eppenstein von 1580 (Beilage 9) gewonnen. Dieses Landgericht umfasste die Gemeinden Obdach, Kothgraben, Schobereck, Schwarzenbach, Allersdorf, Weisskirchen (ganz?), Mühldorf und einen Theil Kienbergs und

---

[1]) Handbuch des Herzogthumes Steiermark f. d. J. 1848, S. 175.

[2]) A. Berger, das Fürstenhaus Schwarzenberg (S. A. aus dem XI. und XII. Hfte 1866 der „Oesterr. Revue“). S. 321.

[3]) Göth, a. a. O. III, S. 342.

[4]) S. Steierm. Gesch.-Blätter II (1881) S. 169 und 174, und den Abdruck der Bergordnung von 1339 bei F. Bischoff, Beiträge z. Gesch. des süddeutschen Bergrechts, Zeitschrift für Bergrecht XXXIX, 2, S. 173—178.

[5]) Fasc. 42 Nr. 162 der Stockurbare, Landesarchiv.

[6]) Die Eintragung der Burgfriedsgrenzen in der Karte erfolgte nach der Gerichtsbeschreibung bei Bischoff a. a. O. S. 177.



der G. Reisstrasse, sowie kleine Stücke von den G. Lavanteck und Granitzen. Die Landgerichtsgrenze fällt fast durchwegs mit den Gemeindegrenzen zusammen. Vgl. die sich gegenseitig widersprechenden Angaben bei Göth a. a. O. III, S. 482, 490, 512, 518, 524 und 530. — Herr Oberlehrer L. Pauer in Obdach hatte die Freundlichkeit, die Reduction der Eppensteiner Gemarkungen durchzuführen.

Dem Markte Obdach[1]) wurde wahrscheinlich schon seit dem ausgehenden XIV. Jahrhunderte eine gewisse Theilnahme bei der Aburtheilung der Malefizpersonen eingeräumt, und wird dieselbe im Montforter Gesammturbare (1419—1423)[2]) folgendermassen ausgesprochen: so hat der markt ze Obdach das recht, wan man ainen wil uberwinden umb welcherlay sach das ist, so schol des markts gericht horen die funf und der lantrichter die czwen auch in denn markt bey in sizend. und dann antwurt man in, als er mit gurtel umbvangen ist, dem lantrichter auf den Lausingpach, der sol in den hochen. sol man ainen aber das hept abslahen, das schol in dem marcht tun und sol auch der lantrichter die schepfen des todes und den pessrer mit im darbringen[3]). Die Ausführung der Voruntersuchung blieb also dem Markte, der Vollzug des Endurtheils dem Landrichter vorbehalten[4]).

Volle Gerichtshoheit erhielt der Markt erst mit dem Privileg K. Friedrichs von 1468, am Montag vor s. Veitstag, Graz[5]). Damit wurde der Markt, der früher „schädlich leuth . . . wie sy mit gürtl umbfangen seynd gewesen .. in das landgericht gegen Liechtenstain bey Judenburg“ zu überantworten hatte, von der Stel-

[1]) Ueber die Erwerbung des ganzen Marktes Obdach durch den Landesfürsten vgl. Oesterr. Weisthümer VI, S. 270, Note. Wald- und Almgebiet, sowie die Hälfte des Marktes gehörte ursprünglich den Herren von Stadeck, kam nach deren Aussterben an die Montforter und von diesen an K. Friedrich. Auszug aus dem Commissionsberichte von 1581, Fasc. 74, Abth. ‚Steyer‘, Statthaltereiarchiv, Graz.

[2]) S. Mell in den Beiträgen zur Kunde steierm. Gesch.-Quellen XXV, S. 78, Nr. 224. — Hs. 6, Bl. 19a. Landesarchiv.

[3]) Das gleiche Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Landgericht findet sich auch in dem Oberwelzer-Liechtensteiner Vertrage vom 1337 ausgesprochen: ‚ob ein schedleich man in der stat gevangen wirt auf das leben, da siben über sagen schülten, da sol meins herren von Freising statrichter die fümf hören in der statt und meins swager, herren Rudolf, lantrichter die zwei in derselben stat‘. S. Oesterr. Weisthümer VI, S. 244, Note.

[4]) Vgl. Art. 118 und 232 des steir. Landrechtes; F. Bischoff in den Beiträgen z. K. steierm. Gesch.-Quellen V, S. 54 uf. und 61 uff. — v. Luschin, Gerichtswesen, S. 110.

[5]) Cop., Archiv ‚Obdach‘, Landesarchiv.

lung der Malefizpersonen befreit und dem Marktrichter Bann und Acht verliehen[1]). Damit erscheint der Burgfried Obdach aus dem Liechtensteiner Landgerichte als selbstständiges Gericht ausgeschieden.

Wenn Göth[2]) in seinen sich gegenseitig widersprechenden Angaben über das Obdacher Landgericht sagt, zum Landgerichte des Magistrates Obdach gehöre der Burgfried des Marktes und auch jener der Herrschaft Eppenstein, so hat er damit allerdings das Richtige getroffen, da für das XVI. Jahrhundert die Ueberantwortung und Aburtheilung der im Burgfried Eppenstein aufgegriffenen Verbrecher durch den Marktrichter nachweisbar ist. Dass dieser Thatsache ein landesfürstliches Privileg zu Grunde liegt, glaube ich annehmen zu müssen; an einem zwischen dem Markte und dem Pfandinhaber oder Pfleger der Herrschaft Eppenstein geschlossenen Vertrag ist nicht zu denken. Uebrigens tritt eine gewisse Verbindung des Marktes mit dem genannten Dominium bereits am Ausgange des XV. Jahrhunderts hervor[3]). Gelegentlich einer auf Befehl Kaiser Ferdinands 1563, am Samstag s. Ursulatag, Graz, vorgenommenen Neubereitung dieser landesfürstlichen Herrschaft durch den Vicedom Michael Meixner[4]) wurde das Gerichtsverhältnis des Marktes zum Burgfried Eppenstein in dem neu errichteten Urbar verbucht: „Thätter annehmen. Was maleficisch persohnen in der herrschaft Eppenstain burgfridt begriffen werden, so thuet der pflöger dem marktrichter zu Obedach pötschaft auf welchen tag er solche malefizpersohnen auf die gewöhnliche statt der thätterüberantwortung bringen will, nemlichen wann man von Eppenstein gegen Obedach will nach der landtstrassen und in der Cartheill zunägst ob st. Cathareinkirchen gehet ein gemeiner vorweeg über ein pruggen auf der gemelten landtstrassen, wie des von Admondt und des pfarrer zu Weisskirchen huebengrundt zusamen stossen, gleich am pybmarch des Weyssenbach auf der landtstrassen, dahin dann der herrschaft Eppenstain burgfrid gehet. daselbsthin so

---

[1]) Sy mögen im beywesen eines richters, der bann und acht und des gewalt hat, ettlich tauglich vernünftig und wohlgelehrnte leuth nidersezen und solche übelthäter daselbst zu Obedach berechten.

[2]) A. a. O. III, S. 518.

[3]) 1482, Mai 4 und December 12, erhielt Jörg von Teufenbach nach dem Ableben seines Bruders Andreas das Schloss Eppenstein sammt dem Markte Obdach in Pflege. Mitth. des histor. Ver. f. Steierm. X, S. 318, Nr. 738 (aus den Schatzgewölbebüchern des Statthaltereiarchives Graz).

[4]) Mod. Abschrift des „Extract aus dem bey der hofbuchhalterei zu Gräz befündlichen pfandtschillingbuch“, Archiv „Eppenstein“, Landesarchiv. — Auszug in Fasc. 74 (Steyer) des Statthaltereiarchives Graz.



komt der obgemelte marktrichter auf die benennte statt und nihmt dieselbige persohnen an, wie sie mit gürtl umbfangen seynd, und mag alsdan dieselbigen persohnen beeidlich fragen und nach ihr verhandlung handlet ein richter auf gemeines markts costen, aber ein pfleger hat keine maleficische personen nicht peynlich zu fragen"[1]). Für diese gerichtliche Befugnis hatte, nach dem Urbare von 1581, die Gemeinde der Herrschaft jährlich neben der gewöhnlichen Steuer, der Maut und dem Hofzinse 38 fl. Gerichtsgeld und ausserdem 3 fl. „Anlait" zu entrichten[2]). Gegen eine Erhöhung dieses Gerichtgeldes remonstrirten 1581 die von Obdach bei der Regierung[3]).

Im Burgfried von Eppenstein einen ehemaligen Landgerichtsdistrict zu sehen[4]), halte ich für unrichtig. Die Zutheilung dieses Gebietes aus dem Liechtensteiner Landgerichte an den Markt erfolgte erst nach dem Aufhören der Montforter Herrschaftsperiode im Obdach-Weisskirchen-Eppensteiner Territorium, da nach dem Montforter Urbare (1419—1423) die Ablieferung der Malefizpersonen von Obdach wie auch vom Markte Weisskirchen an das Landgericht Liechtenstein geschah und nur die causae minores, die niederen Fälle, in die Competenz der Marktrichter fielen[5]). Dagegen hatte nach dem Eppensteiner Urbare von 1581[6]) die Ablieferung der im Weisskirchner Burgfried aufgegriffenen Verbrecher an die Herrschaft Eppenstein zu erfolgen. Dieser Widerspruch lässt sich nur mit der Annahme lösen, dass auch die aus dem Burgfriede Weisskirchen nach Eppenstein gestellten Malefizpersonen nach Obdach zur endlichen Aburtheilung abgeschoben wurden.

---

[1]) Gleichlautend auch in den Urbaren von c. 1580 und 1581, Stockurbare Fasc. 12, Nr. 23 und 24. Landesarchiv.

[2]) Fasc. 12, Nr. 24, Bl. 50[b]. Und als oft ain richter das gericht empfecht, solle er zu ainer ehrung dem pfandtinhaber ainen mader oder fuxpalg bringen, dagegen ist er schuldig ime das fruemall wie von alter herkhumben zu geben.

[3]) Fasc. 74 (Steyer) im Statthaltereiarchive Graz.

[4]) Wie es F. Bischoff in Oesterr. Weisthümer VI, S. 283, Note, annimmt.

[5]) A. a. O. Bl. 4[b]. Nota es ist auch alle halbe puess, vell und wandel meins herrn graf Haugen (sc. von Montfort), die sich ze Weissenkirchen auf allen gutern verget, sunder das plut. Das schol man den lantrichter (sc. von Liechtenstein) pussen und ain diep schol man in antwurtten uber die Pōnngen (btr. Penk s. v. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 30), als er mit gurtel umbvangen ist.

[6]) A. a. O. Bl. 50[a]. Wann die von Weissenkirchen in iren purgkhfrid ain malefizische person betretten, so sollen sy dieselb person fürderlichen, wie die mit gürtl umbfangen ist, der herrschaft Eppenstain zu nägst ab dem marckt an der Obdacher strassen über das pächl genannt die Penckhen antwurtten, aber die burger haben khain(en) peynlich zu fragen. Gleichlautend im Taiding von Weisskirchen (XVI.—XVIII. Jahrh.). Oesterr. Weisthümer VI, S. 284.

Den Zeitpunkt der Ausscheidung des Eppensteiner Burgfriedes aus dem Landgerichte Liechtenstein und dessen Zutheilung zu jenem des Marktes Obdach festzustellen, ist mangels bestimmter Nachrichten unmöglich. Sicher ist nur, dass zur Zeit der Abfassung des Montforter Gesammturbars (1419—1423) und bis zur Verleihung des Blutbannes an den Markt Obdach sowohl dieser als auch der Eppensteiner Burgfried dem Landgerichte Liechtenstein unterstand, also bis 1468. Bekanntlich war das Liechtensteiner Gerichtsgebiet seit 1465—1515 im directen Besitze des Landesfürsten, verkürzt jedoch um das Landgericht Grosslobming, welches zwischen 1495 und 1507 an die Familie Liechtenstein lehensweise übertragen wurde[1]). Nun ist aber nicht anzunehmen, dass erst nach der Bestandverleihung des Liechtensteiner Landgerichtes an die Stadt Judenburg im Jahre 1515 die Ausscheidung des Eppensteiner Burgfrieds erfolgte, da darüber die Akten des Judenburger Stadtarchives vollkommen schweigen. Diese Bestandverleihung betraf das Landgericht Liechtenstein in einer Ausdehnung, in welcher es bereits Tiburz von Sinzendorf (1507) innegehabt hatte. Daher ist der Zeitpunkt der Abtrennung innerhalb die Jahre 1468—1507 zu setzen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass mit der Verleihung des Blutbannes an den Markt Obdach zugleich auch der Anfall des Eppensteiner Burgfrieds in jurisdictioneller Beziehung erfolgte.

Das Landgericht Obdach war ein freies und hatte der Magistrat 4 fl. 24 kr. jährlichen Landgerichtsbeitrag zu entrichten[2]).

5. Landgericht Grosslobming.

[Landgerichte Grosslobming und Admontbüchel].

Nach der Beschreibung in Beilage 7 umfasste das Landgericht zu Lobming und Weisskirchen das Gebiet vom Tanzmeistergraben bis zum Altarstein s. v. Zirbitzkogel, von der Mur bis zur Glein-, Rachau- und Piberalm, also das Gebiet der späteren Landgerichte Obdach, Admontbüchel und Grosslobming. Die Beschreibung ist sprunghaft und unklar, nur den Umkreis des Landgerichtes im Allgemeinen andeutend.

Gegen die Zugehörigkeit des alten Grosslobminger Landgerichtes in dem oben angedeuteten Umfange zum Gerichtssprengel Frauenburg-Liechtenstein vor der Theilung derselben im Jahre 1465 spricht nichts, obwohl directe Beweise einer Thätigkeit Liechtensteinischer Landrichter daselbst nicht vorliegen. Doch wird das Landgericht „zu Lobming

[1]) S. den folgenden Abschnitt.

[2]) Göth, a. a. O. III, S. 518.



und Weisskhürchen" zuerst in jener Confinsbeschreibung[1]) genannt, welche als Dingstätten (Schrannen) s. Lorenzen, s. Margarethen, Lobming und endlich Obdach „mit hochem und nidern grichten, stockh und galgen, wie von alters herkomen ist" anführen[2]).

Für die Bestimmung der Abfassungszeit dieser Landgerichtsbeschreibung ist der in ihr enthaltene Artikel btr. des Marktes Obdach von Wichtigkeit: „Item ob ainer im marckht zu Obedach begriffen wierdet, der ain schedlicher ist, wil man ihm mit süben erwindten, da hat der marckhtrichter zween und der landtrichter fünf im marckht". Im Zusammenhange mit dem 83. Artikel des steirischen Landrechtes: „ez habent oft die herren aigen gût, da in richter uber ain schedleichen menschen die fünf horent und der den pan hat nûr die zwen, dennoch mûgen die richter, die die fûnf hörnt, nicht gerichten über menschen plût"[3]), ist für den Markt Obdach, zur Zeit der Abfassung der Beschreibung, der Besitz des Blutbannes, seit 1468, bewiesen. Die Abfassung fällt daher in die Jahre nach 1468.

Ein leider stark beschädigter Lehenbrief von 1565, März 22, Graz[4]) enthält die Bemerkung, dass im Jahre 1524 Rudolf von Liechtenstein das Landgericht Grosslobming dem Erasmus von Saurau für 615 ℔ ₰ auf einen ewigen Widerkauf versetzt habe. Dieser Rudolf war der 5. in der Reihe der Liechtensteiner, ist für die Zeit von 1505—1530 urkundlich nachweisbar und war mit der Gräfin Barbara de Bozune (nach anderer Quelle mit Gräfin Radegunde von Arberg) vermählt[5]), und ein Sohn Nikolaus II. von Liechtenstein, der in dem Kampfe zwischen Friedrich III. und Mathias von Ungarn auf die Seite des letzteren sich geschlagen hatte. Eine Aussöhnung kam erst 1495 mit Maximilian zustande[6]), und unter Berücksichtigung des zwischen dem Landesfürsten und Nikolaus herrschenden Verhältnisses ist an eine Belehnung dieses mit dem Grosslobminger Gerichtslehen vor 1495 nicht zu denken. Wie bekannt, verlieh 1507 K. Max dem Tiburz von Sinzendorf das Landgericht Liechtenstein; dieses gieng im Jahre 1515 in gleichem Umfange an die Stadt Judenburg über. Dieser Um-

[1]) S. Beilage 7.

[2]) Mell, Aus dem Herrschafts- und Landgerichtsprotokolle von Grosslobming, Beitr. z. K. steierm. Gesch.-Quellen XXVI, S. 123.

[3]) Steierm. Landrecht, bearbeitet v. F. Bischoff, S. 126.

[4]) Pgt.-Urk. Landesarchiv.

[5]) Falke a. a. O. I, S. 265.

[6]) Beiträge z. K. steierm. Gesch.-Quellen. S. 104, Nr. 154/1 b.

fang — eine gegentheilige Nachricht ist nicht erhalten — blieb bis 1849 der gleiche. Es ist daher die Abtrennung des Grosslobminger Bezirkes vom Landgerichte Liechtenstein in die Jahre 1495—1507 zu setzen. Diese Zeitgrenze lässt sich noch weiter einschränken, wenn wir eine Belehnung Nikolaus' II. ausschliessen und erst eine solche an seinen Sohn Rudolf (1505—1507) annehmen; möglicherweise erfolgte die Theilung im Jahre 1507.

Von Rudolf V. gieng das Gerichtslehen an dessen Sohn Georg von Liechtenstein über, welcher 1546 gestorben sein dürfte[1]), da in diesem Jahre April 16, Wien, König Ferdinand dem Otto (VI.) von Liechtenstein, dem Vetter Georgs, das „landtgericht enhalb der Grednitz mit seiner zuegehorung" verlieh[2]). Otto VI. verkaufte die Gerichtshoheit dem Adam Pögl Freiherrn zu Reifenstein, der zwei Jahre nach der Belehnung wegen unmotivirter Ansprüche der Gebrüder Gilg und Alban von Saurau, deren Vorfahr Erasmus von Saurau von Rudolf von Liechtenstein das „landtgericht Lobming" als Satz für geliehene 615 ℔ Pf. erhalten hatte[3]), die Entscheidung des steirischen Landrechtes anzurufen sich gezwungen sah. Aus dieser, erfolgt 1565, März 22, Graz, zu Gunsten Pögls, ist die Gleichbedeutung der Bezeichnungen „Lobming" und „enhalb der Grednitz" zu ersehen.

In dieser Ausdehnung erhielt sich das Landgericht Grosslobming bis 1615. In diesem Jahre, Februar 4, verkaufte Frau Hemma von Neuhaus, geborene Freiin von Teufenbach, dem Hans Sigmund Jöstl zu Lind das „landtgericht umb Obdach" d. h. den halben Theil „ires aigenthumlichen landtgerichts ... das von der f. d. erzherzogen Ferdinanden zu lehen rüehrt" unter genauer Angabe der Gemarkungen[4]). Dieser Kaufsvertrag wurde nach dem bald darauf erfolgten

---

[1]) Falke a. a. O. I. S. 265 nimmt als Todesjahr 1544 an. Doch dürfte Georg Ende 1545 oder Anfang 1546 gestorben sein, da der oben erwähnte Lehenbrief von 1546 ausdrücklich von dem durch den Tod Georgs erledigten Gerichtslehen spricht.

[2]) Lehenakten „Liechtenstein", Landesarchiv.

[3]) Lehenbrief K. Ferdinands von 1563, April 14, Wien, in Lehenakten „Pögl", ebda. Lehensbestätigung von 1567, ebda.

[4]) Raint erstlich von der Piberalben durch uber den perg genant der Plötsch und uber den grossen perg immer dem egg nach unzt an den pach, genant der Prethall, der da rint in die Lauant und von der Launnt wider hinauf uber das Pernthall unzt auf den Altarstain, von dem Altarstain in das Pernthall und daselbs durch in die Haarlackhen in das gräbl, das da ist neben dem creüz, und von demselben gräbl unzt an die Gränizen und nach der Gräniz ab zu thal unzt an den Weissenbach, der da rint in die Gräniz, und wert imer ab nach der Gräniz zu thal an den Hangunden ofen und von demselbigen ofen auf die Griespruggen zu Weisskirchen. Vgl. Beilage 10.

Tode Hemmas von Neuhaus durch Hans Wilhelm Graf von Saurau und Cordula Freiin von Königsberg geb. Freiin von Teufenbach, 1616, Februar 1, Reifenstein, ratificirt[1]).

a) Landgericht Admontbüchel. Die Beschreibung Beilage 10/III betrifft den westlichen Theil dieses Landgerichtes, jene in Beilage 10|I das ganze Landgericht ausschliesslich jenes des Marktes Obdach. Alle 3 Beschreibungen (Beilage 10|II, Propsteigrenzen) stimmen in dem überein, was sie gemein haben. Göth a. a. O. gibt dem LG .den ganzen gleichnamigen Bezirk, wovon aber nach den Beschreibungen die Ortschaften Katschwald und Kienberg ganz, Müncheck theilweise ausfallen müssen. An anderer Stelle, III, S. 530, lässt Göth die Conscriptions-Gemeinden Lavanteck, Zanitzen und Bärenthal ganz, Münchthal, Granitzen, Warbach und Rötsch bis an die Grenze der Besitzungen der Herrschaft und der Unterthanen, Winterleiten mit Ausnahme von 2 Häusern, ferner vom Bezirke Obdach die Gemeinden Gross- und Klein-Prethal, Obdacheck nebst einem Theile der Gemeinden s. Georgen und Kathal, ein Theil von Kothgraben (Bez. Authal) bis auf die Höhe des Speikkogels zum LG. Admontbüchel gehören. Ein grober Verstoss ist es, wenn Göth a. a. O. das LG. A. an den Burgfried (!) Obdach und das Landgericht (!) Eppenstein angrenzen lässt. Nach der Reduction der in den Beschreibungen gegebenen Grenzmarken umfasste das LG. A. die Steuergemeinden Lavanteck, Prethal und Obdacheck zum grössten Theile, jene von Granitzen und Kienberg zum kleineren. Die Südgrenze folgt der Landesgrenze; im O. und W. fällt die LG.-Grenze mit den Bezirks- und Gemeindegrenzen zusammen, im N. schneidet sie quer durch. Die Gemeinde Obdach ist ganz ausgeschlossen, doch ist der Umfang des Landgerichtes Markt Obdach etwas grösser als der der heutigen Gemeinde. Btr. Reduction einzelner Grenzpunkte ist der Verfasser den Herren Oberlehrer F. Kriso in Kraubat und Gemeindevorsteher J. Krenn in s. Stefan zu Dank verpflichtet.

Zunächst nur im Besitze Salzburgischer Zehnte „in Gamnar et apud Obdach“[2]), erwarb das Stift Admont im Laufe der Zeiten Liegenschaften zwischen den Wasserläufen der Granitzen, des Schwarzenbaches, der Lavant und des Rossbaches[3]), welche schliesslich zu einem

[1]) Pgt.-Urk. Sy 24ª im Stiftsarchive zu Admont. — Lehenband I, Bl. 65ª uf. Landesarchiv.

[2]) Beschreibung der Zehnte in Urk. von 1202, Urk.-Buch v. Steierm. II, S. 129, Nr. 85.

[3]) Vgl. die Schenkungsurk. Hzg. Otakars von 1184, Admont. Ebda I, S. 601, Nr. 631.

Amte vereinigt wurden[1]). Aus diesem erstand die Propstei Obdach, von welcher ein Taiding aus d. J. 1391 erhalten ist[2]). Nach den Admontischen Immunitätsprivilegien besass das Stift die niedere Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen[3]); in das begrenzte Gebiet der Propstei Obdach[4]) hatte selbst in Malefizangelegenheiten der Landrichter nicht einzugreifen, sondern die Uebelthäter wurden ihm am Granitzenbache überantwortet[5]).

Die Lehensbestätigung des an Hans Sigmund Jöstl von Hemma von Neuhaus verkauften halben Theiles des Landgerichtes Grosslobming erfolgte 1617, April 8, Graz[6]). Im gleichen Jahre verkaufte Jöstl dieses Landgericht dem Abte Mathias von Admont: die Aufsandung an Erzherzog Ferdinand datirt von 1617, Mai 19[7]). Mai 31 unterbreitete der Abt dem Landesfürsten die Bitte um Lehensverleihung des „landtgericht umb Obdach sambt desselben jus und gerechtigkheiten zu (seins und seines) anvertrauten gottshaus gehörigen brobstey Admontpüchl“[8]). Der Lehensbrief von 1617 Juli 11, Graz[9]), nennt es „landgericht enhalb der Gräniz umb Obedach“ und jener von 1652[10]) bereits das Landgericht zu Admontbüchel, welche Bezeichnung diesem Gerichtsbezirke bis 1849 anklebte[11]).

Das nicht freie Landgericht wurde seit 1816 durch einen eigenen Kriminalrichter verwaltet und zahlte einen Landgerichtsbeitrag von 19 fl. 23½ kr. C. M.[12]).

b) Landgericht Grosslobming. Die Eintragung der Gemarkungen in die Karte geschah nach der Beschreibung von 1681 (Beilage 8). Nach dieser umfasste dieses LG. die Gemeinden Gross-, Mitter- und Kleinlobming, Feistritz, Reisstrasse vom rechten Ufer des

---

[1]) 1269, Waltherus officialis in Obdaco, Wichner, Admont, II, S. 356, Nr. 212. — 1338. ampt. Pgt.-Urk. Nr. 2129c, Landesarchiv.

[2]) Oesterr. Weisth. VI, S. 270, 50/I.

[3]) Vgl. die Urk. der Herzoge Albrecht und Leopold von 1366, ebda. VI, S. 282—283.

[4]) Vgl. Beilage 10/II mit jener 10/I.

[5]) Oesterr. Weisth. VI, S. 282, Z. 24—28 und S. 276, Z. 27—35.

[6]) Lehenakten „Jöstl“, Landesarchiv.

[7]) Lehenakten „Admont“, ebda.

[8]) Ebda.

[9]) Ebda.

[10]) Ebda.

[11]) In der Lehensfassion des Stiftes Admont von 1770, Lehensurbar I, S. 635, heisst es ad 2: Das landtgericht enthalb der Grednitz und Obedach sammt dessen iure und gerechtigkeiten confinirt mit dem Obdach und Judenburgischen landtgerichten, auch an Kärnthen.

[12]) Göth, a. a. O. III, S. 530.

Stübler- und Feistritzbaches, Apfelberg am r. Ufer der Mur [s. Landgericht Knittelfeld], Mitterbach, s. Margarethen, Rachau I und II, s. Lorenzen, Pichl, Glein und Preg. Die Zugehörigkeit des w. Theiles der G. Lobming am l. Ufer des Tanzmeisterbaches ist fraglich, obwohl die Beschreibung diesen ausdrücklich als Gemarkung bezeichnet. Anderseits spricht der natürliche Zug der Bezirksgrenze für ein Zusammenfallen derselben mit der Landgerichtsgrenze. Im S. ist die Kreisgrenze Judenburg-Graz (Zug der Stub-Gleinalpe), im Norden die Mur die Gemarkung des Landgerichtes und der Gemeinden: nur die G. Apfelberg wird durch die Mur getheilt. Im W. folgt die Landgerichtsgrenze jener der Gemeinden Feistritz und Mitterlobming, geht aber durch die G. Reisstrasse. Im O. folgt sie zum Theile den Gemeindegrenzen von Preg. Göths Angaben sind wie stets fast durchwegs widersprechend und mangelhaft. So zählt er, a. a. O. III, S. 501, zum LG. G.-Lobming den gleichnamigen Bezirk, einen Theil der Bezirke Authal, Knittelfeld und Seckau (nach III, S. 294 nur den Theil s. der Mur), die Pfarren Kl.- und Grosslobming, Weisskirchen r. der Feistritz, Feistritz, Knittelfeld, Margarethen, Lorenzen am r. Ufer (der Mur) und Rachau. Diese Angaben sind dahin richtig zu stellen, dass statt Lorenzen am r. Ufer Knittelfeld genannt werden muss (vgl. Macherl, Diöcesankarte). Btr. der Nordwestgrenze der alten Karantanermark, welche mit der sö. Grenze des verkürzten Grosslobminger Landgerichtes zusammenfiel, vgl. Hasenöhrl a. a. O. S. 495 und 502.

Nach Hemma von Neuhaus-Teufenbach erbten die von Saurau den seit der Lostrennung Admontbüchels bei Grosslobming verbliebenen Theil des „landtgericht in der grossen Lobming genandt ehenhalb der Grediz“, wie derselbe in den Lehenbriefen von 1631 und 1649[1]) bezeichnet wurde, und blieb die Landgerichtsbarkeit damit endgiltig mit der gleichnamigen Herrschaft verbunden[2]). Im Repertorium der steirischen Lehen, verfasst 1697 von dem J. Oe. Lehensecretär F. C. von Windegg[3]), wird dieser Gerichtsbezirk genannt „in der grossen Lobming und zu Obedach enterhalb der Gordniz (!)“.

Das nicht freie Landgericht bediente sich eines eigenen Kriminalrichters. Ausser unbedeutenden Hafersammlungen bestanden die Bezüge im Besitze einer Alpe und einiger Unterthanen, der Einsamm-

[1]) Lehenband IV, Bl. 171ᵃ uff. Landesarchiv.

[2]) Ueber deren Besitzer vgl. Göth a. a. O. III, S. 500 und Mell a. a. O.

[3]) Lehenakten aus der Finanzprokuratur. Landesarchiv.

lung des Standgeldes bei Kirchtagen und Jahrmärkten zu s. Benedicten, Feistritz und Kleinlobming[1]).

6. Stadt- und Landgericht Judenburg.

Die zwei erhaltenen Burgfriedsbeschreibungen der Stadt von 1351 und aus dem XVII. Jahrhunderte (Beilage 5, a und b) differiren, und ist der in I beschriebene Burgfried von kleinerem Umfange als jener von II. Von 1743 datirt die einzig bekannte Landgerichtsbeschreibung von Judenburg (-Liechtenstein) (Beilage 4, b). Diese, Seckau ein-, den Burgfried Wasserberg aber ausschliessend, ist derart allgemein gehalten, dass die Gerichtsgemarkung nur unter Zuhilfenahme der Beschreibungen der umliegenden Landgerichte und Burgfriede construirt werden konnte. In Sachen der Ortsnamenreduction gab Herr Lehrer Grill in Judenburg wertvolle Aufschlüsse. Das Landgericht, zur Stadt Judenburg gehörig, umfasste den Bezirk Paradeis (G. s. Peter, Möschitzgraben, Feistritzgraben und Rotenthurn), den Bezirk Judenburg (G. Ossach, Oberweg, Reifling, Judenburg, Murdorf, und Waltersdorf), den Bezirk Fonsdorf (G. Tiefenbach, Kumpitz, Fonsdorf und Hetzendorf), den Bezirk Farrach (G. Sillweg, Rattenberg, Zeltweg, Farrach, Aichdorf), den Bezirk Spielberg (G. Flatschach, Schönberg, Spielberg, Laing, Lind, Weier, Pausendorf, Massweg und Sachendorf), vom Bezirke Wasserberg die G. Gaal, vom Bezirke Authal die G. Fisching und vom Bezirke Knittelfeld die G. Ingering I und Einhörn. Die Landgerichtsgrenze folgt fast durchwegs jener der Gemeinden.

Judenburg, zuerst um 1080 urkundlich erwähnt[2]), weist mit seinem Namen „auf eine frühere Niederlassung der Juden als Kammerknechte der Eppensteiner auf ihrem Burggrunde an der wichtigen Murthalstrasse“ hin[3]). Bereits 1103 wird unter den dem Stifte s. Lambrecht gewidmeten Gütern „mercatum Judenburhc cum usu, qui muta dicitur, theloneo et pretereuntium merce“ aufgezählt[4]). Stadtrechte wurden Judenburg schon unter den Herzogen Leopold VI. und Friedrich II. verliehen: die Bestätigungsurkunde Kg. Rudolfs I. von 1277, Jänner 19, Wien[5]) spricht vom Stadtgerichte und in dem Diplome Herzog Albrechts von 1293, August 10, Judenburg[6]) werden der Landrichter, der Stadt-

---

[1]) Göth, a. a. O. III, S. 501.

[2]) v. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 284.

[3]) v. Krones, Mark Steier, a. a. O. S. 450.

[4]) Urk.-Buch v. Steierm. I, S. 111, Nr. 95.

[5]) Dopsch-Schwind, Ausgewählte Urkunden u. s. w. S. 109, Nr. 53.

[6]) Landschaftl. Priv.-Buch, Bl. 239a. Landesarchiv. — Steierm. Gesch.-Blätter I, S. 110–111. Im Priv.-Buche wie im erwähnten Abdrucke

richter und die Fronboten mit ihren verschiedenen Antheilen an den Geldbussen genannt. Mit der ersten urkundlichen Erwähnung der Stadt haben wir ein bis an die Stadtmauern sich erstreckendes Stadtgericht anzunehmen. Aus Erwähnung des Landrichters (richter) neben dem Stadtrichter im Jahre 1293 auf eine bereits erfolgte Ausdehnung des Stadtgerichtes über die Stadtmauern hinaus, d. h. über den Burgfried, und auf ein damit verbundenes Landgericht[1]) zu schliessen, ist unrichtig. Verboten wurden Verunreinigungen des Baches; erfolgte eine solche, so wurde dadurch sowohl die Stadt, als im Unterlaufe nach Austritt aus dem Stadtgebiet die Bewohner im Landgericht geschädigt. Aus diesem Grunde trat die Theilung der Busse zwischen Stadt- und Landrichter ein.

Die Urkunde von 1351, Juli 16[2]), lehrt uns zum erstenmale den Umfang des Judenburger Stadtgerichtes kennen. In der Folgezeit muss derselbe sich vergrössert haben: nach der aus dem XVII. Jahrhundert stammenden Confinsbeschreibung[3]) zeigt sich die Ausdehnung des Judenburger Burgfrieds an einzelnen Stellen erweitert.

1515, October 24, Innsbruck, wurde der Stadt von Kaiser Max das landesfürstliche Landgericht um Judenburg und Liechtenstein, „wie das weylland . . . rath Tiburzen von Sinzendorf . . . in verwesung gehabt hat", um 24 Pfund Pfenninge in Bestand gegeben[4]), und wenige Jahre darauf verlieh K. Ferdinand, 1533, September 17, Wien, der Stadt das Malefizrecht auf dem Rathhause[5]). Der Umfang dieses Landgerichtes schloss die späteren Landgerichtsbezirke von Judenburg und Seckau in sich. Dass der bedeutende Wasserberger Burgfried zwischen dem Ingeringbache und der Wasserscheide zwischen diesem und dem Pelsbache der Landgerichtsbarkeit der Stadt Judenburg unterstand, ist aus einer Quittung von 1680, Juli 18, über 32 fl. ersichtlich, welche Summe der Verwalter der Herrschaft Wasserberg btr. „Vertilgung" eines verurtheilten Unterthans

---

wird als Aussteller Herzog Friedrich genannt. Es dürfte im verlorenen Originale „Albrecht" gestanden sein: nach Lichnowsky-Birk I. Reg. 38/9 befand sich der Herzog am 9. Aug. d. J. zu Bruck, am 24. Aug. zu Graz. Oder hat die Abschrift im landschaftlichen Priv.-Buche ein irriges Datum.

[1]) S. v. Krones a. a. O. S. 453, Note 3.

[2]) Beilage 5, a.

[3]) Beilage 5, b.

[4]) Cop. des XVIII. Jahrh., in Heft 240 des Archives „Judenburg", Landesarchiv.

[5]) Pgt.-Urk., ebda. — Leithner, Gesch. von Judenburg, S. 20.

zu Judenburg an die Stadt als „landtgerichtsinhaber“ zu zahlen hatte[1]).

Schwer lastete die Ausübung der Landgerichtshoheit, einst vielleicht freudig übernommen, im XVIII. Jahrhunderte auf dem Magistrate. Abgesehen von der jährlichen Leistung von 227 fl. 43 ß. 15 ϑ. Landgerichtsbestand- und Remanenzgeld trug die Stellungsverweigerung der Malefizpersonen seitens der innerhalb des Landgerichtes gelegenen Burgfriede zur Schmälerung der Landgerichtseinnahme bedeutend bei[2]). „Man nehme nicht einmal ein Drittel von den Ausgaben ein“, klagte der Magistrat in seiner, 1741, Mai 18, an das Vicedomamt gerichteten Bitte um Schutz und um Nachlass der Hälfte des Remanenzgeldes. Das Vicedomamt wies diese Eingabe, als an eine höhere Instanz zu richten, zurück, und über eine weitere Action des Magistrates in dieser Angelegenheit schweigen die Akten.

Als freies Stadt- und Landgericht bediente es sich eines eigenen Kriminalrichters und hatte an Landgerichtsbeitrag die Summe von 8 fl. 49 kr. an den Kriminalfond zu bezahlen. An Bezügen kam ihm ein Quantum Schüsseln Landgerichtshafers zu[3]). Betr. der gerichtlichen Beziehungen zu Seckau s. den Abschnitt 9.

7. Stadt- und Landgericht Knittelfeld.

Eine Confinsbeschreibung des Burgfrieds (d. i. des späteren Landgerichtes) war in dem reichen, gegenwärtig im steierm. Landesarchive aufbewahrten Stadtarchive nicht vorfindig. Die Gemarkung desselben gegen den Seckauer Burgfried ist zwar in der Aufzeichnung der Rechte des Stiftes von 1663 enthalten: allein die betr. Grenzpunkte waren trotz der Bemühungen des Herrn Schuldirektors C. Glanzer in Knittelfeld nicht reducirbar. Als Südgrenze ergab sich aus der Grosslobminger Landgerichtsbeschreibung von 1681 mit Sicherheit die Mur. Betr. der NW. und O.-Grenze wurden die Angaben Göths a. a. O. III, S. 304 und 501 herangezogen, nach welchen die Stadt und Vorstadt Knittelfeld und das Dorf Landschach der Steuergemeinde Apfelberg zum L. G. K. gehörten. Dieser Angabe widerspricht jene in III, S. 299, wo-

---

[1]) Im Archive „Wasserberg“, Landesarchiv.

[2]) Im Heft 240 des Archives „Judenburg“, ebda. . . . da dieselbe uns nicht nur allein alle stöllungen (der Malefizpersohnen) verwaigeren, sondern auch so gar die jenigen delicta ihrer unterthanen; welche in unseren in bstandt habenden landtgricht begangen werden, die herrn verwölter von selbsten abzustraffen und solcher gestalten in unsere landtgrichtliche jura und zueständtige straffen ihre hendt darein zu schlagen sich unterwindten.

[3]) Göth, a. a. O. III, S. 475.



nach alle Gemeinden des Bezirkes Knittelfeld dem Landgerichte unterstanden, somit dieses sich auch über das r. Ufer der Mur hinaus erstreckte. Die Landgerichtsgrenze fällt mit jener der Gemeinde Knittelfeld zusammen; von der G. Apfelberg gehörte nur der am l. Murufer gelegene Theil zum Landgerichte.

Im sog. Rationarium Stiriae (1265—1267) wird nach dem judicium provinciale um Judenburg und dem Stadtgerichte daselbst das „judicium in Chnutelvelde cum suis attinentiis et muta" angeführt[1]). Unter Rücksichtnahme auf das erste urkundliche Auftreten eines Richters im Jahre 1242[2]) und die Bemerkung im Stadtprivileg von 1302[3]), der vormals verliehene Freiheitsbrief habe den Bürgern Judenburger Recht gewährt[4]), sei aber verbrannt, lässt sich schliessen, dass die Ertheilung von Stadtrechten bereits in die ersten Jahrzehnte des XIII. Jahrhunderts gefallen sein muss.

Die Erweiterung des Stadtgerichtes über den Bereich des Burgfrieds wurde der Stadt Knittelfeld durch das Privileg Kg. Friedrichs von 1447, Mittichen sand Lucientag, Neustadt, zu theil[5]). Solche Erweiterungen der Blutgerichtsbarkeit über die Stadtmauern hinaus sind für Steiermark und auch anderwärts eine nachweisbare Erscheinung. (Vgl. Graz, Judenburg, Marburg u. s. w.)[6]).

Seit 1790 wurde das freie Landgericht von einem eigenen Kriminalrichter in der Person des jeweiligen Syndikers verwaltet, und hatte der Magistrat an die Kameralkasse 7 fl. 21½ kr. C. M. zu entrichten[7]).

8. Landgericht Frauenburg.

[Landgerichte Frauenburg und Rotenfels].

Die Eintragung der Grenzen des um Rotenfels verkürzten Landgerichtes Frauenburg erfolgte nach der im Original-Kaufvertrage von

---

[1]) Rauch, a. a. O. II, S. 115—116.

[2]) Urk.-Buch v. Steierm. II, S. 521, Nr. 408.

[3]) Steierm. Geschichtsblätter (1880) I, S. 113. Abdruck der Pgt.-Urk. Nr. 1643a. Landesarchiv.

[4]) Diu recht an allen dingen, die auch Judenburg diu stat hat. wir wellen auch daz unser verweser oder unser phleger swer der ist den purgern von Chnvtelueld dehain rihter geben sol, wan der in der stat purger ist und auch da inne gesessen ist.

[5]) Pgt.-Urk. Nr. 6099b. Ebda. Auch in Privilegienbestätigung von 1568. Archiv „Knittelfeld", ebda. Stockh und galgen und das pluetgericht umb sachen, die sich in irem burgkfrid verhandlen oder was schedlicher leut darein begriffen werden.

[6]) Vgl. auch v. Luschin, Gerichtswesen, S. 223 uf.

[7]) Göth a. a. O. III, S. 304.

1666 enthaltenen Beschreibung (Beilage 2 a). Eine „Explication des landgerichts Frauenburg und desselben visitationsdistricten“ vom Jahre 1774 (Beilage 2 b) ist zu allgemein gehalten, um daraus die Gerichtsmarkungen zu erkennen. Das LG. Frauenburg umfasste n. der Mur die Gemeinden Frauendorf, s. Johann an der Scheiben und Pichlhofen ganz, einen Theil der G. Lind und Enzersdorf, also nicht den ganzen Bezirk Frauenburg n. der Mur, wie Göth a. a. O. III, S. 427 meint, da Niederwelz und ein Theil von Lind wegfällt; s. der Mur folgte die Landgerichtsgrenze fast ganz jener des politischen Bezirkes mit den Gemeinden Lorenzen, Scheifling, Fessnach, Puchfeld, Unzmarkt, s. Georgen, Wöll, Pichl und einem kleinen Theile der G. Teufenbach.

Bei der Theilung des Landgerichtes Liechtenstein-Frauenburg (gericht die gen Liechtenstain und gen Frawnburg gehorent. 1443) verblieb Frauenburg als selbstständiger Gerichtsbezirk im Stubenbergischen Lehenbesitze und zwar bis zum Jahre 1648 in einem Umfange, welcher jenem der Landgerichte Frauenburg und Rotenfels des XIX. Jahrhunderts entsprach.

Wolf von Stubenberg entschloss sich zur Tilgung seiner Schulden eine Herrschaft zu verkaufen und ersah sich dazu Frauenburg. Nachdem er dem Familienfideicommisse als Ersatz die seiner Gemahlin gehörige Herrschaft Schmierenberg substituirt hatte, erlangte er die Einwilligung seines Vetters Johann Wilhelm von Stubenberg und den Consens K. Ferdinands von 1648, November 28[1]). Zunächst verkaufte Wolf[2]) dem Freiherrn Johann Ernst von Prank Güter und Wälder sammt Burgfried zu s. Georgen ob Judenburg; ferner, 1666, Februar 26, den Burgfried Pichelhofen dem Mathias Fraid, und endlich laut Kaufnote von 1652, September 4, Kaufbrief von 1656, Jänner 12 und kaiserlicher Confirmationen von 1656, Mai 24 und 1666, Mai 24[3]) an Bischof Albrecht Sigismund von Freising „den freieigenthümlichen und unbelehnten landtgerichtsbezirk oder umkreis“ zur Herrschaft Rotenfels, wie die völlige Burgfriedsgerechtigkeit, ausgenommen die des Christoph Monetschein auf dessen Gründen beim Fresenhammer und jener, welche dem Thomas Langanger zur Erbauung einer Kapelle zu Winklern in einem Umkreise von ungefähr 500 Schritten verkauft wurde[4]).

---

[1]) Nach gütiger Mittheilung des fürstl. Schwarzenbergischen Archivars A. Zub in Murau.

[2]) Kaufsabrede von 1652, Febr. 1 und Kaufbrief von 1660, Jänner 23. Schlossarchiv Murau.

[3]) Desgleichen. — Janisch, Steierm. S. 370.

[4]) Ebda.

Das nunmehr verkürzte Frauenburger Landgericht, seit 1666 mit der Herrschaft im Besitze des Hauses Schwarzenberg[1]), war nicht frei, bediente sich seit 1819 eines eigenen Kriminalrichters und hatte an den Kameralfond jährlich 26 fl. 26 kr. zu entrichten[2]).

Landgericht Rotenfels. Die völlig ungenügende Grenzbeschreibung von 1663 (Beilage 1) wurde durch jene für die Landgerichte Murau, Donnersbach, Reifenstein und Frauenburg ergänzt. Die Landgerichtsgrenze fällt mit jener der Gemeinden Winklern, Schöttl, Salchau, Hinterberg, Niederwelz und Lind, von der nur ein kleiner Theil abgetrennt wurde, zusammen. Göth, a. a. O. III, S. 427, rechnet die Gemeinden Lind und Niederwelz zum LG. Frauenburg, dagegen III, S. 357, zum LG. Rotenfels vom gleichnamigen Bezirke Stadt und Vorstadt Oberwelz, Schönberg, einen Theil von Hinterberg, Schöttl, Salchau und einen Theil von Winklern, die anderen Gemeinden sammt den übrigen Theilen von Hinterberg und Winklern zum LG. Murau.

Verhältnismässig spät kam das Bisthum Freising auf steirischem Boden in den Besitz einer Landgerichtshoheit: erst die Finanznot eines Stubenbergers gab Gelegenheit zur Erwerbung. Die beiden Diplome von 1007, Mai 10, Bamberg[3]), welche den freisingischen Gütercomplex in Steiermark begründeten, erwähnen nichts von einer Befreiung von der Grafengerichtsbarkeit[4]). Durch das Privileg Kg. Otakars von 1270, Februar 3, Wien[5]) wurde dem Bisthume be-

---

[1]) Göth a. a. O. III, S. 441, und A. Berger, das Fürstenhaus Schwarzenberg (1866) S. 319—325, btr. der Besitzungen dieses Hauses in Steiermark.

[2]) Göth, a. a. O. III, S. 442.

[3]) Urk.-Buch f. Steierm. I, S. 42, Nr. 35 und S. 43, Nr. 36.

[4]) Früher als in Steiermark kam anderwärts das Bisthum Freising in den Besitz von Gerichtshoheit auf seinen Gütern. So auf den Niederösterreichischen Gütern zu Enzersdorf u. s. w., 1189, Mai 18, Wien, durch K. Friedrich, Font. rer. Austr. 2/XXXI, S. 121, Nr. 122, (iusticiam, quam per dominicalia Frisingensis episcopi quondam ab imperio possederant in Austria, id est marhreht et landgerichte et burwerch); 1257, October 26, Cividale, übertrug Patriarch Gregor von Aquileja dem Bischof von Freising „iudicium . . provinciale in temporalibus“ auf sämmtlichen Besitz in Krain, ebda. S. 194 Nr. 188; 1265, Juni 14, s. Johann bei Neudeck, beurkundete Herzog Ulrich von Kärnten die Gerichtsfreiheiten des Bisthums in der Windischen Mark . . nisi in certis casibus infrascriptis, hiis videlicet de homicidio quod wlgariter dicitur totslach, de furto et de raptu seu violenta corrupcione virginum seu mulierum, quod vulgariter dicitur notnumft. Ebda. S. 260, Nr. 244. Im gleichem Jahre, April 4, Wien kam Freising in den Besitz des Landgerichtes „Heybs“ im Ulmerfeld gegen jährliche Leistung von 3 ℔ Pf. an die Kammer. Ebda. S. 254, Nr. 240 und S. 353, Nr. 332. Vgl. ferner die Urkunden von 1274 und 1277, ebda. S. 328, Nr. 306 und 351, Nr. 330.

[5]) Ebda. S. 311, Nr. 286.

treffs seiner Güter und Unterthanen in Steiermark die Exemption vom Landgerichte in Sachen der grundherrlichen Gerichtsbarkeit gesichert[1]). In dem Vertrage zwischen Freising und Rudolf von Liechtenstein „umb irer gericht dacz Welcz in der stat und aůf dem ůrbar und in den lantgerichten“ von 1337, Jänner 1, Oberwelz[2]), wurde zwar dem Stadtrichter die Theilnahme an der Voruntersuchung von Malefizfällen zugestanden; die Aburtheilung blieb aber dem Liechtensteinischen Landrichter vorbehalten[3]). „Um plevat, um ecze, um treit und um gůlt, um aigen und um erb“ hatte der Freisingische Amtmann zu verhandeln[4]), ebenso von „swertzuchen“, wenn dies auf bischöflichem Grunde von den eigenen Unterthanen geschah, fiel die Busse an den Amtmann[5]).

Seit 1652 begannen die Kaufverhandlungen betr. des Landgerichtes mit dem Stubenberger; mit der kais. Confirmation von 1656, Mai 24, kam das Bisthum Freising in den endgiltigen Besitz der Landgerichtshoheit für das Rotenfelser Gebiet[6]). Auch nach dieser Erwerbung blieb die Stellung der Stadt Oberwelz zum Landgerichte unverändert. In einer Rathssitzung von 1668, September 1[7]) wurde die Frage aufgeworfen, „wie es bey der statt mit annem- und übernembung der malefizpersohnen solle gehalten werden, dieweilen die statt vorhin zu

---

[1]) Quod nullus provincialis iudex sive iudex alius quicunque in bona, possessiones et homines ipsius domini episcopi judicium aliquod debeat exercere.

[2]) Font. rer. Austr. 2/XXXV, S. 248, Nr. 661.

[3]) Ob ain schedleich man in der stat gevangen wirt aůf daz leben da siben ůber sagen schůllen, da sol meins herren statrichter von Freysing di fůmf hôren in der stat und meins swager herrn Růdolfs lantrichter di zwen in der selben stat. Ebda, S. 248.

[4]) Ebda. S. 249.

[5]) Geschicht ez denne von des gotshaůss leuten u. von aůzzern leuten aůf des gotshaůss aygen in dem lantgericht, so sol der amptman von des gotshaůss leuten nemen di puezz u. der lantrichter von den aůzzern leuten. geschicht aber ain swertzuchen von des gotshaůss auf aim andern aygen, daz des gotshaůss nicht enist in dem lantgericht, so sol der landrichter di puezz von in nemen u. der amptman nicht.

[6]) Nach Göth a. a. O. III, S. 367 kam das Landgericht laut Verträgen von 1724, Juni 26, 27, 28 und 29, an die Herrschaft. Diese Notiz entstammt einer irrigen Auffassung der „Beschreibung des Landgerichts Rottenfelss, was und wievill sich sowoll Rottenfelserischer als frembder Herrschaften Undterthanen darin befinden, umb desto besser die . . . Afterbelegung zu Bonifacierung der Herrschaft Reifenstain angeschaften 150 fl. sogenannten s. Oswaldt und Zeyrigischen Contagionsunkhosten zu machen, welche vorgenomben worden den 26., 27., 28. und 29. Juni 1724“. Archiv Rotenfels, Landesarchiv.

[7]) Im Rathsprotokolle von 1668, ebda.

purkhfridt verstandten und dem landtgricht die malefizpersohnen für die Schlögpruggen gegen raichung ain gulden und pfening überandtwortet wordten". Die Relation ging dahin, dass es mit der „liferung der maleficanten bey dem alten herkhumen verbleibe". 1715. April 11, Rotenfels, kam auf Grund einer von der Regierung angeordneten Commission zwischen der Herrschaft und der Stadt ein Vergleich in Sachen der gegenseitigen Jurisdictionsrechte zustande[1]). In dem neu ausgezeigten Burgfried wurde dem Magistrate die Vornahme sämmtlicher Civilsachen und die Urtheilsfällung über kleinere Verbrechen gestattet, „jedoch, dass die Instanz und Appellation vom Magistrat an den Herrn Hauptmann in Schloss Rothenfels ungekrenkt und denen Partheyen unbenommen seye". Schlossleute und Bediente blieben von der Competenz des Stadtrichters ausgeschlossen. Von den verwirkten Ehebruchsstrafen in der Stadt verblieb ein Drittel dem Magistrate. Die Daumenstock-Anlegung wurde dem Stadtrichter gestattet.

Das Dominium Rotenfels sammt dem Landgerichte gehörte bis 1785 dem Bisthume Freising, fiel nach dem Pressburger Frieden (1805) an den Kameralfond und gelangte 1823 in Privatbesitz. An Einnahmen hatte dieses nicht freie Landgericht nichts aufzuweisen, dagegen 14 fl. 19 kr. C. M. an den Kameralfond zu zahlen[2]).

9. Landgericht Seckau.

Grenzbestimmung nach den Beschreibungen von 1662 und 1795 (Beilagen 6a und 6b) unter Zuhilfenahme der Burgfriedsbeschreibungen von Wasserberg, Rotenmanner Tauern, Wald und jener des Landgerichtes s. Peter-Freienstein. Gegen den Burgfried Wasserberg ergibt sich ein Widerspruch, so dass eine zwischen dem Gaal- und Ingeringbache gelegene Fläche auf der Karte als in der Zugehörigkeit zweifelhaft bezeichnet werden musste. Das Landgericht umfasste die Gemeinden Ingering, Buchschachen, Graden, Neuhofen, Seckau, Farrach, Dürnberg, Fresenberg, Prank, Marein, Kobenz, Rassnitz, Wasserleith, Einhörn und von Greith wahrscheinlich den grössten Theil. Die LG.-Grenzen verlaufen grösstentheils nach den Gemeindegrenzen.

Die Urkunde, durch welche Markgraf Otakar, 1173, März 18, Leoben, dem durch Adalram von Waldeck (1140) gegründeten, 1142 von s. Marein nach Seckau übertragenen Chorherrenstifte[3]) die

---

[1]) Archiv Oberwelz, ebda. — Abgedr. Oesterr. Weisth. VI, S. 248, II.

[2]) Göth a. a. O. III, S. 367.

[3]) L. Leonard, die 1. Gründung des ehem. Chorherren- und jetzigen Benedictinerstiftes Seckau, Stud. und Mitth. a. d. Benedict.- und Cisterc.-Orden,

niedere Gerichtsbarkeit über die Stiftsholden (homines ecclesie) zwischen den Bächen Leising und Graden verlieh[1]), ist bereits früher[2]) als eine Fälschung des 14. Jahrhunderts erkannt worden. Die Bestimmungen über die Gerichtsfreiheiten des Stiftes finden sich in der Bestätigung der Rechte und Güter durch Herzog Leopold, 1202, Juni 2, Admont[3]), wiederholt. Auch diese Urkunde erwies sich als Fälschung, und als eine weitere jene von 1177, Judenburg, durch welche Herzog Otakar Güter in Waltersdorf und die Seealpe bei Judenburg an Seckau übertrug[4]). Nicht als Fälschung, sondern nur als Innovation ist die Urkunde Otakars, 1174, Februar 17, Graz[5]), (Schenkung der bedeutenden Waldgebiete Wasserberg, Feistritz und Erzwald) anzusehen, unbedingt als echt die Urkunde Otakars, 1182, November 29, Graz[6]), für Seckau. In dieser ist die übliche Befreiung „ab omni exactione advocatie" und die Gewährung des Schurfrechtes auf Edelmetalle ausgesprochen.

In der Bestätigung der stiftischen Rechte und Freiheiten durch Erzbischof Adalbert von Salzburg, 1197, März 19[7]), ist nur des Schurfrechtes gedacht, und in jener Herzog Leopolds, 1192, Graz[8]), nur der Schenkung des „predium Waltersdorf .... sicut in testamento ... Otachari scriptum". Hätte das Stift Seckau thatsächlich die in den Fälschungen von 1173 und 1174 erwähnten Freiheiten und Güter erhalten, so wäre derselben in den beiden früher erwähnten Bestätigungsurkunden von 1192 und 1197 unbedingt gedacht worden.

1888, (S. A.), und Mell, das Stift Seckau und dessen wirtschaftl. Verhältnisse im XVI. Jahrh., ebda.

1) Urk.-Buch v. Steierm. I, S. 518, Nr. 550.

2) Ebda. I, S. 520, Note. Zahn, ebda., erkennt die Urk. als im 14. Jahrh. gefälscht, auf jeden Fall rescribirt.

3) Ebda. II, S. 79, Nr. 49.

4) Ebda. I, S. 556, Nr. 592 und S. 557, Note. — Fälschung nur btr. der Schenkung der Seealpe.

5) Ebda. I, S. 526, Nr. 555 und S. 529, Note.

6) Ebda. I, S. 585, Nr. 619. — Ueber die Seckauer Fälschungen behalte ich mir eine Untersuchung an anderem Orte vor. Die Urk. von 1174 trägt folgende Archivsnotiz aus dem Ende des XIII. Jahrh.: ‚Domini Ottakari primi marchionis curie pascuali Worwitz u. s. w.‘, darüber ‚Primum‘ und A.; die Urk. von 1182 eine solche von gleicher Hand: ‚Libertas data per Otakarum ducem Austrie et Stirie de non molestando monasterium‘; darüber ‚Secundus‘, unten B nachgetragen. Die gefälschten Urkunden von 1173 und 1177 tragen jedoch erst Archivsnotizen aus dem 16.—18. Jahrh. Diese Thatsache ist ein weiteres Kriterium für die Unechtheit der beiden Urkunden von 1173 und 1177, da sich jene von 1174 und 1182 nach den aus dem XIII. Jahrh. stammenden Archivsvermerken als die beiden ersten dem Stifte verliehenen Privilegien erweisen.

7) Ebda. II, S. 44, Nr. 22.

8) Ebda. II, S. 17, Nr. 2.



In der Fälschung von 1202 ist die Schenkung des bedeutenden Waldgebietes, jedoch ohne Grenzangabe, die Gerichtsrechte von 1173 mit Ausdehnung derselben „in nostrorum ducatuum districta", und die Schenkung von Waltersdorf mit der Seealpe aufgenommen. Die Stelle, welche das Verbot an die landesfürstlichen Richter, irgendwelche Klagen betr. Liegenschaften des Stiftes anzunehmen, enthält, ist dem Privilege Herzog Leopolds vom gleichen Jahre, Juni 4[1]), entnommen.

I.	II.
Preterea volumus et districtius inhibemus, ut nullus in utroque ducatu nostro de prediis ecclesie absque speciali mandato nostro judicum quicquam debeat vel audeat judicare eodem, quod ecclesie iure advocacie nobis attinentes sine scitu nostro predia sua de jure perdere non debeant neque possint.	. . . cupientes, omnibus judicibus sub principatu nostro constitutis sub obtentu gratie nostre districte precipimus quatinus super prediis iam dicte ecclesie absque speciali mandato nostro nullius querimoniam audire vel aliquid judicare presumant, quoniam ecclesie nobis advocacionis iure attinentes predia sua absque audiencia vel speciali commissione nostra amittere de jure non possunt.

Der Vergleich dieser beiden Stellen, sowie die nahezu gleichlautenden Arengen, und endlich der Verlust von Urkunde II, nur erhalten als Insert in Orig.-Urkunde von 1277, Februar 17, Wien, weisen auf Beziehungen zwischen den beiden Urkunden hin, deren ersterer vermutlich das Siegel des vernichteten Orig. II angehängt wurde. Abgesehen davon spricht die unmotivirte Aufeinanderfolge der beiden Urkunden für die Fälschung von I, in der das Stift von der Competenz der herzoglichen Richter bei Immobiliarstreitigkeiten befreit wurde, während in der zwei Tage später ausgestellten Urkunde diese Freiheit allein dem Stifte verbrieft wurde.

Die Fälschungen der beiden Urkunden von 1173 und 1202 mussten vor 1334 erfolgt sein, da die letztere in diesem Jahre, Mai 6, Wien, in die Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Stiftes durch Herzog Albrecht II.[2]) als Insert eingesetzt wurde. In der 2. Hälfte des XIII. Jahrhunderts wurde Seckau von verschiedener Seite in seinen

[1]) Ebda. II, S. 88, Nr. 50, aus der Bestätigung von 1277, Februar 17, Wien. Pgt.-Urk. Nr. 1069. Landesarchiv.

[2]) Pgt.-Urk. Nr. 2061, Landesarchiv. Auch in Bestätigung von 1388, März 4, Wien, Nr. 3623, ebda.

Rechten beeinträchtigt. Schon 1257, September 21, Viterbo, erliess Papst Alexander IV. an den Domdechant von Salzburg den Auftrag, dem Domstifte wider dessen Vergewaltiger an seinen Besitzungen beizustehen[1]). 1274 entscheidet der Landrichter von Offenburg, Dietrich von Fulin, einen Rechtshandel des Stiftes mit den Söhnen Wigands von Massenberg[2]), und 1275, Jänner 26, Wien, erging an den genannten Landrichter und die Bürger von Knittelfeld ein Befehl König Otakars, die Rechte des Stiftes im Dorfe Feistritz nicht zu schädigen[3]). Diese und andere uns nicht bekannte Beeinträchtigungen der stiftischen Rechte mögen das Kapitel veranlasst haben, an König Otakar mit der Bitte um Bestätigung angeblicher Gerichtsfreiheiten heranzutreten; darauf bezügliche Freiheitsbriefe konnten die Seckauer nicht vorlegen, und nur unter dem Vorbehalte der Beibringung gesetzmässiger Beweise (dummodo jura et libertates pretactas per privilegiorum continenciam et consuetudinem approbatam per prepositum et suos officiales legittime poterunt conprobari) ertheilte König Otakar dem Stifte Seckau das Gerichtsprivileg von 1275, Jänner 26, Wien[4]). In diesem wurde das Stift von den Eingriffen der herzoglichen Richter im Gebiete zwischen der Graden und Leising[5]) eximirt, mit Ausnahme der Malefizpersonen, welche dem Klostervogte überliefert werden mussten, und die Aburtheilung der einer Blutrunst Beschuldigten dem Propste und seinen Amtleuten zugestanden. Den verlangten Beweis erbrachte das Stift auf Grund der beiden Fälschungen von 1173 und 1202, welche bald nach 1275, sicher aber in den Jahren 1275—1334 erfolgt sein mussten.

Mit dem Tage des Privilegs Kg. Otakars haben wir demnach den Beginn der Seckauer Gerichtsfreiheit im Gebiete zwischen der Graden und Leising anzusetzen. Eine Erweiterung der niederen Gerichtsbarkeit über sämmtliche Stiftsunterthanen sprach erst Herzog Leopold aus, als er, 1404, September 22, Graz, die Differenzen zwischen dem Stifte und den Liechtensteinern dahin beilegte, dass diesen nur die Halsgerichtsbarkeit über die Klosterholden zugestanden wurde[6]). Göth[7])

---

[1]) Urk.-Buch v. Steierm. (noch im Drucke) III, S. 325, Nr. 237.

[2]) Cop. Nr. 1020 aus Copialbuch des XIV. Jahrh. Landesarchiv. — Muchar, a. a. O. V, S. 360.

[3]) Cop. 1022, ebda. — Muchar, a. a. O. V, S. 368.

[4]) Font. rer. Austr. II/1, S. 175, Nr. VI, und v. Krones, Mark Steier, a. a. O. S. 563, Nr. 144.

[5]) v. Krones, Mark Steier, a. a. O. S. 564, Nr. 144 setzt das gefreite Gebiet ins Kainachthal.

[6]) Pgt.-Urk., Landesarchiv.

[7]) A. a. O. III, S. 293.

bringt die Notiz, dass im Jahre 1480 durch K. Friedrich die Landgerichtshoheit, die Leonhard von Liechtenstein (!) wegen politischer Verbrechen abgesprochen wurde, an Seckau übertragen worden sei. Eine darauf bezügliche Urkunde fand sich weder für das gegebene Jahr 1480 noch für die Zeit Leonhards von Liechtenstein vor, und die gerichtliche Stellung Seckaus in der Folgezeit lässt auf eine völlige Befreiung vom Landgerichte nicht schliessen[1]). 1601, Februar 20, Graz, wurde durch Erzherzog Ferdinand dem Stifte Seckau der Burgfried erweitert[2]), unter der Bedingung, „doch das sie (Propst und Kapitel) dem Salzburgischen dorf Bischofsveld an dessen auch der enden habenden burgfried, so weitt sich derselb erstreckt, keinen eintrag thuen, sondern sie bey ihren gerechtigkeit verbleiben lassen. undt weillen auch die von Judenburg von uns das landgericht alda in bestand haben, ihnen auf vorgehende begrüssung des stifts aldort in annemb-, überandtwordt- und durchfüerung der malefizpersohnen bey solchen purgfried kein spör zu füegen und darzu des stiefts selbst aigenen erbitten nach mehr berüerten von Judenburg zu desto besserer erschwingung ihres vorgedachten landtgericht in unsern vizdumbamt reichenden bestandts jährlichen vier gulden Reinisch zu entrichten schuldig seyn solle". Daraus ist die Zugehörigkeit des Seckauer Burgfrieds zum Landgerichte der Stadt Judenburg ersichtlich, und wird solche auch in der neuerlichen Ertheilung eines Burgfrieds an das Stift, (Erzherzog Ferdinand, 1607, Februar 8) abermals ausgesprochen[3]).

Durch die a. h. Resolution von 1770, März 12, wurde der Burgfried Seckau „quoad jurisdictionem criminalem" aufgehoben, und es

---

[1]) Wenn 1491, Juli 12, s. Lambrecht, der Abt Johann dieses Stiftes dem Propste von Seckau schreibt, der Seckauer ‚landtrichter Nicolalch' enthalte dem Meierknechte Kuh und Kalb vor, und um Intervention bittet (Orig. Pap., Landesarchiv), so ist darin nur die Uebertragung des Wortes Landrichter auf den dem privilegirten Burgfried vorgesetzten Richter zu verstehen. — 1510, April 7, Augsburg (in Vidimus von 1517, Juni 1, Laibach, ebda.) erfloss über Ansuchen des Bischofs Christoph von Laibach als Administrators des Stiftes Seckau eine kaiserliche Entscheidung über die Bedeutung der Worte ‚blueth und malefiz'.

[2]) Mod. Cop., ebda. . . . von dem wasser Gradenfluss an, wo derselb in die Indrines (= Ingering) einfleisst, bis an den ort, da berüerte Indring ihren anfang nimbt, doch an der seiten allein hinauf neben dem Buechschachen, Lerchbaum, Bischofveld und also fortan neben dem Oluettgraben (nicht reducirbar) hinauf nach der wasserseüch herumb zur holzbruckhen, wie ettwa der refieren dabey mehr mögen gemelt werden.

[3]) Pgt.-Urk., ebda. . . . gebrauchen sollen und mügen wie purkhfridtsrecht und gewonhait auch von alters herkhomen ist.

ergab sich nun, als späterhin Seckau die Erlangung eines sogenannten limitirten Landgerichtes anstrebte, die Frage nach der Zuweisung der im Burgfriedsbereiche aufgegriffenen Malefizpersonen an ein angrenzendes Landgericht „ad poenam mortis aut aliam poenam maiorem“ [1]. Ueber Intervention der Innerösterr. Regierung, 1774, November 5, kam zwischen dem Stifte und der Stadt Judenburg folgender Vertrag (1774, Dec. 29, Judenburg) zustande: Seckau verblieb die Untersuchung, dem Landgerichte der Stadt Judenburg die Uebernahme und Aburtheilung der Verbrecher, wofür das Stift dieser jährlich 3 Kremser Dukaten als Recompens für den Syndiker zu entrichten hatte.

Ueber die Zuständigkeit des Wasserberger Burgfrieds wurde 1805—1806 zu Gunsten des Landgerichtes der Stadt Judenburg entschieden [2]. Nach Göth [3]) bediente sich Judenburg als freies Stadt- und Landgericht eines eigenen Kriminalrichters und zahlte an Landgerichtsbeitrag 8 fl. 49 kr.

Wie der alte „comitatus Liupoldi“ sich im Laufe der Zeiten in eine Reihe von Landgerichten zersetzte, versinnbildlicht die beigegebene Stammtafel. Innerhalb der 9 Landgerichte [4] kam eine Reihe

[1] In Heft 240 des Archives „Stadt Judenburg“, ebda.

[2] Vgl. die Akten ebda.

[3] A. a. O. III, S. 475.

[4] 1761 16. April, wurde mit Dekret des Kreisamtes Judenburg von sämmtlichen Landgerichtsinhabern des Kreises, und zwar zu Conscriptionszwecken, Auskunft über die Zahl der im Bereiche der einzelnen Landgerichte gelegenen Städte, Märkte und Dorfschaften, sowie über die Bevölkerungszahl abgefordert. Mit 10. Juni 1761 wurden die Fassionen vom Kreishauptmann Wolf von Stubenberg der Regierung übermittelt, und diesen ist nachstehende Tabelle entnommen. (Fasc. 184, Conscript.-Sachen im Statthaltereiarchive Graz).

Landgerichte		Städte	Märkte	Dorfschaften	Sesshafte Familien	Seelen	Seelenzahl nach Göths Angaben (1843)
Rotenfels		1	—	2	492	3121	—
Frauenburg		—	1	4	574	2882	4000
Reifenstein		—	1	14	665	5448	6676
Judenburg	Stadt	1	—	—	131 } 707	869 } 6598	13.764
	Landgericht	—	1	34	576	5729	
Knittelfeld	Stadt	1	—	$2^1/_2$	128 } 158	872 } 1134	1507
	Landgericht				30	262	

von gefreiten Gebieten, sog. Burgfrieden, zur Ausbildung, über deren Entstehungszeitpunkt wir nur in Ausnahmsfällen unterrichtet sind. Diese Burgfriede vertheilen sich auf die einzelnen Landgerichte folgendermassen:

LG. Rotenfels: BF. Stadt Oberwelz[1]), Rotenfels.

LG. Frauenburg: BF. Teufenbach, Markt Unzmarkt[2]), Frauenburg[3]), Pichelhofen, Tschakathurn bei Scheifling, Prank[4]).

LG. Reifenstein: BF. Reifenstein[5]), Markt Oberzeiring[6]), Pusterwald (Freithal)[7]), Hainfelden[8]), Offenburg, s. Oswald[9]).

LG. der Stadt Judenburg: BF. Kumpitz, Dietersdorf, Hetzendorf, Sillweg, Rattenberg, Spielberg, Massweg, Stadl, „Döchenten burg-

Landgerichte	Städte	Märkte	Dorfschaften	Sesshafte Familien	Seelen	Seelenzahl nach Göths Angaben (1843)
Seckau	—	1	2	369	2618	4968
Grosslobming	—	—	17	532	3167	—
Admontbüchel	—	—	—	218	1748	2500
Obdach Markt / Landgericht	—	1	—	201 / 124 } 325	541 / 582 } 1123	3200

[1]) Beschreibung in der Cop. des Recesses von 1715, April 11, Ob-Welz, Landesarchiv. — Oesterr. Weisthüm. VI, S. 248 uff.

[2]) Beschr. in der Bestätigung der Marktfreiheiten durch Wolf von Stubenberg, 1629, September 29, Frauenburg. Landesarchiv. — Oesterr. Weisth. VI, S. 256 uf.

[3]) S. Beilage 2a.

[4]) Ebda.

[5]) Im Stockurbare von 1663, Bl. 27b. Landesarchiv.

[6]) Abgedr. in F. Bischoff, Beiträge z. G. des süddeutschen Bergrechts, Zeitschrift für Bergrecht XXXIX, 2. S. 172 uff. und im Stockurbare der H. Reifenstein v. 1663, Bl. 37a. Landesarchiv. — Propstei Zeiring besass keinen Burgfried.

[7]) Beschr. im Stockurb. d. H. Reifenstein von 1663, Bl. 36b. Ebda.

[8]) Ebda., Bl. 36b.

[9]) Ebda., Bl. 36a, und v. 1674—1676 in der Grund- und Zehntbeschreibung der Salzburgischen Herrsch. Fonsdorf, Bl. 100a. Archiv „Fonsdorf", Landesarchiv.

frid" (?), Liechtenstein[1]), Weier, Rothenthurn, s. Peter, Wasserberg[2]), Fonsdorf[3]), Farrach, Authal[4]), Grubhofen, Stadt Judenburg.

LG. Obdach: BF. Eppenstein[5]), Markt Weisskirchen[6]).

LG. Admontbüchel: BF. s. Georgen in Schwarzenbach.

LG. Seckau: BF. Bischoffeld[7]), Seckau.

LG. Grosslobming: BF. Thann[8]), Gross- und Klein-Lobming[9]), Rachau[10]).

LG. Knittelfeld deckt sich mit dem Burgfried der Stadt.

Beilagen.

1. Landgericht Rotenfels.

1663.

Im Stockurbare der Herrschaft Rotenfels von 1663, Bl. 141a—141b. Archiv „Herrschaft Rotenfels" des steierm. Landesarchives.

Landtgericht- und burckhfridtsdistrict.

Dise landtgerüchtshochheit ist von dem . . . herrn Wolfen den eltern herrn von Stubenberg etc. craft darüber aufgerichten ordentlichen kaufbrief de dato Gräz den 12. Jenner anno 1656 und darüber erthailten kayserlichen consens von dessen herrschaft Frauenburg zu der hochfürstlichen herrschaft Rottenfels per 7400 fl. sambt 150 fl. leykhauf aigenthumblich verkhauft wordten und ist solch frey aigenthumblich und unbelehnte herrlichkeit und hochheit in volgenden district. als nemblichen hebt sich derselbe unter des dorfs zu Lündt auf den halben Muehrstramb u. also durch der halben Länderpruggen an und aufwerths nach dem clainen durch ermeltes dorf fliessenden päch1 oder gewöhnlichen pachstatt bis an die Riegersaag, volgendts an den Phefferkhorn, von dannen auf alle höch des Hierzegg nach den völligen confinen in dem umberaiss bis in die Grintschen, dan herauswerts nach dem pach an den Kätscherischen burckhfrid nach dem

---

[1]) Im Urbare der Herrschaft Liechtenstein von 1664, Bl. 4b—5b. Archiv Liechtenstein, ebda.

[2]) Im „Extract aus der h. W. forstprothocoll" von 1680, Abschrift von 1743 in Heft 240 des Arch. „Judenburg", ebda.

[3]) Vgl. S. 431, Note 9, Bl. 176a—176b.

[4]) Verleihung des BF. an Hannibal Freiherrn v. Herberstein 1609, Dec. 16, Graz. Orig. Urk., Schlossarchiv Murau.

[5]) Beilage 9.

[6]) Abgedr. Oesterr. Weisthümer VI, S. 288.

[7]) S. S. 431, Note 9, Bl. 112b.

[8]) Im Theillibell von 1660. Archiv „Fam. Saurau", Landesarchiv.

[9]) Abgedr. in Beitr. z. Kde. steierm. Gesch.-Quellen. XXVI, S. 126.

[10]) Abgedr. ebda., S. 125.

Plascheiz, Reimminger und Puxberg bis an die halbe Tiefenpacher pruggen und nach dem halben darunter fliessendten Muehrstramb ab und ab bis an die halbe Linderpruggen, dabey auch die völlige burckhfridtsgerechtigkheit.

2. Landgericht Frauenburg.

a) 1666.

Im Original-Verkaufsurbare von 1666, Februar 26. Fürstlich Schwarzenbergisches Schlossarchiv zu Murau[1]).

Erstlichen fangt sich das landgericht an bei der Mur, wo das Pichlerpächl hineinfleusst und nach demselbigen Pichlerbach aufwerts auf den Offen, von dannen gerad auf das Pernthalleggl und Wallerrigl zue nach dem rigl hineinwerts auf das Aelbl, von dannen weiter hinein auf das Aengerl dem Weissegg zue, von da aus auf den Hierschenbichel und Streitwiese, von dannen auf die Fuxalben, von dorten aus auf des Hochegger rain und Holzmanstigl, von dannen herab auf des Zechner hübel und gerad herab zu dem bach so im Thüernbach genannt wirt, nach demselben bis in die Mur. in jetzt beschribenen landgericht hat herr Hanns Ernst Freiherr von Prankh den burgfried, reisgejaid und wildbann.

Von obbemelten Thüernbach, wo selbiger in die Mur fleusst, continuirt das landgericht u. fangt sich zugleich der völlige Frauenburgerische burgfried und wildbann auch reisgejaider an und gehet nach vorbeschriebenen confinen aufwerts bis auf vorberürtes Albl hinauf, von dannen nach dem rigl hinauf an die Kalchtratten und weiter bis auf die Haarlakhen, von dannen hinaus auf die Judenburger alben auf alle höch der wassersaig und alsdann nach der höch auf die Waldtratten, von dannen auf den Harreggsberg ob der Perchau, von dannen weiter herab auf den Mayr im Haslbach gerichts durch sein stuben und pachofen und von dannen nach aller gerathe hinauf nach herüber gegen der landtstrassen auf den gestützten markstein, der daselbsten bei der landtstrassen am rain in des Helffer an der Toppel seinem acker stehet, von dannen aller gericht und wassersaig nach auf alle höch des Stainbergs und von dannen nach der wassersaig am Stainwald negst bei dem gschloss Stain gelegen, von demselbigen Stainwald gerichts herab auf das Therl, von dannen nach der Mur bis auf die Teuffenpacher pruggen. dises landgericht, burgfrid, wildbann und reisgeiaid, so in der länge bei vier meil weg sich erstreckt, gehört ainig und allein nach Frauenburg u. liegt jenseits der Mur, wo der marckt liegt.

Von dannen fangt sich das Freisingische landgericht und burgfried an nach der Mur jenseits herab bis auf die halbe Linderpruggen und aufwerths durch das dorf Lindt durchfliessendes bachl bis an die Haasenschupfen am selbigen rigl, von derselbigen höche an das folgends an die Sackhappen, von dannen nach der wassersaig am Pokhsruckh, von dannen nach der wassersaig am Oberwaldt und alsdann gerad abwerts zu der Riegersag. an obspecificierten orten des Freisingischen landgerichts gehört der wildbann nacher Frauenburg. der Freisingische wildbann aber, allwo sich der Frauenburger wildbann endet, fangt sich an bei dem Roggen-

[1]) Abdruck nach der von Herrn Schlossarchivar A. Zub gütigst zur Verfügung gestellten Abschrift.



bächel zu Schiltern, wo solcher in Wölzerbach fleusst, von dannen aufwerts nach dem bach zu dem Hochegger und alsdan auf die Lange alben auf alle höch oder wassersaig, von dannen auf den Zinggen und Hierzegg auf alle höch, von dannen herab gegen den Brandtbach auf den stain genant das Pfefferkhorn.

Ueber die besagte confinen aufwerts gehört der wildtpann nacher Freising, von dorten aus abwerts aber gehet widerumb das völlige Frauenburgerische landgericht, burgfried, wildbann und reisgeiaid heraus gegen dem Ebenberg, von dannen schrembswerts zue des Scheybmayrs Weissofen, von dannen nach aller höch der wassersaig auf das Präntlkhappen, von dannen nach dem rigl herab auf den Präntl und weiters gerath herab, wo das Scheibgrabenpächl in die Mur fliesst. dieses landgericht, wildbann und reisgeiaid ist auf des schloss seiten und hat guter zwei meil wegs in der länge und gehört alleinig zu der herrschaft Frauenburg.

Item mehr das landgericht, so weit sich des Mathiasen Fraiden verkhauften burgfried erstreckt, von den vorbemelten Präntlkappen an nach dem rigl aus und aus bis auf den obern Pölshals allda ein quellbrun, von selbigen quellbrun an bis in die Mur und aufwerts zu dem vorbeschribenen Scheibgarten.

b) 1774.

Bl. Pap. von 1774, in Heft 240 des Archives „Stadt Judenburg". St. Landesarchiv.

Explication

des landgerichts Frauenburg und desselben visitationsdistricten.

1. Von Unzmarkt links naher Ebring u. s. w. über das gebürg nach Scheifling, das ganze dorf Scheifling, Fessnach, Topl u. sodann über Schrattenperg bis zur Neuteufenbacher burgfriedsconfin.

2. Das ganze burgfried bis an die herrschaft Frauenburgerische landtgerichtsconfin.

3. Von Untzmarkt rechts in Wallerspach und Zitzenbach bis auf die herrschaft Rottenfelserische landgerichtsconfin.

4. Von der Untzmarkter Muhrbrucken bis Frauendorf, von dannen in Donnersberg und Ramberg hinab bis gegen Perndorf.

5. Von s. Johannserberg auf Nussdorf und durch die ganze Ainöd.

6. Von s. Georgen auf Wöll und Schnitt auf die Judenburgerische landgerichtsconfin.

3. Landgericht Reifenstein.

1663.

Im Stockurbare der Herrschaft Reifenstein von 1663, Bl. 32a—32b. Fasc. 62, Nr. 142 der Stockurbare des steierm. Landesarchives.

Confin, gränizen und pidmarchen.

Erstlichen fangt sich das landtgericht an am Teuffenbach, gehet hin bis auf den Stainachpach und gehet hinauf bis an Gälleregg und nach der wassersaig bis auf die Schrang, darnach nach der wassersaig bis auf das Reich. da stosst heran s. Oswalter purckhfridt. darnach hebt sich an nach der Khüealbm unzt auf den Lerchkhogel und hinüber auf den



Leitzischpach und gehet hin unzt auf die Hausseralbm und gehet schnuergradt herab bis auf den Naglpach und uber die Pölczer albm und als weith s. Oswalter pfarr gehet. und gehet hinauf auf die Strechau und hinuber uber die albm bis auf den Noppenberg und gehet hinauf auf den Pusteregg, nach dem Pusteregg bis auf die wassersaig, da die wasser zusamben gehen. da stosst herein der Pusterwalter freyheiten bis auf die pruggen an das erste sträholz und stehet ain haus mit dem obern egg gegen den Pusterwalt mit seiner freyhait und nit mehr. das andere gehört alles durchaus in das landtgericht. und daselbsten bey der pruggen gehet es hinuber bis auf Zeyringer egg und gehet hin von Zeyringer egg bis auf dem Hierczegg und von dem Hierczegg bis auf das Pfefferkhorn geradt auf das Muregg, nach dem Muehregg bis auf den Granegg. darnach stosst herdan Zeyringer purckhfridt vermög ihrer von altershero habendten freyhait und gehet hin auf dem Purgstall, von dem Purgstall her auf das Gereidt und gehet ab bis auf den Mörthenprun und hinab bis auf die halbe Muehr und gehet nach der Muehr ab bis an Stassing an ein stainwandt, die zaigt hin auf Waldtenstorff, und gehet hin uber den Falckhenperg bis aufs Pölssthal. da hebt sich an Reiffenstainer purckhfridt und stosst her an die wagenlaist u. werth gar herzue bis an die Pölser pruggen an das Egg und die halbe Pölsen durch aus bis auf den Allerheilligenpach. das ist die weithe des landtgerichts.

4. Landgericht Liechtenstein.

a) 1535.

Im Rathsprotokolle der Stadt Judenburg v. J. 1535, Bl. 33a—34a. Heft 70 des Archives „Stadt Judenburg". Steierm. Landesarchiv.

Vermerckt die pigmerckh des gsloss Liechtnstain und des lantgerichts doselbs hin gehorundt.

Vahent sich an zu Vyschern herderhalb der Muer und Grädnicz und gett neben Weyssenkirchen auf bis an den Penckhof, von dem Penckhoff auf nach dem perg an den Kienberg, von dem Kuenperg auf an die Rasstatt, von der Rasstatt auf die burgeralbm zu Judenburg, genant Judenburgeralbm, in die Moschnitz, von der Moschnitz uber gen Puechl, das an den Reisunden rain ligt, von dem Reysunden rain uber gen Waltenstorf enhalb der Muer, von Walterstorf geen Allheillingen (!), von Allenheiligen uber in die Gaal und nach der Gall ab in das nagste dorf oberhalb Krawbat und gett gerichtigs wider nach der Muer herauf unz geen Zeltweg gegen Vischern uber, und was zwischen der obgemelten refier ist, gehort alles in das lantgericht Liechtenstain.

b) 1743.

Beilage zum einem Akte von 1743. Heft 240, ebda.

Beschreibung des der stadt Judenburg zuständigen landgerichts nach der länge und breite.

In der länge erstrecket sich dieses landgericht von der confin Pichl rechter handt disseiths der Muhr bis Judenburg 2 stund, von Judenburg hinabwerths bis an die Ingeringbrucken jenseits der Muhr auch 2 stund,

von dannen linckher hand disseiths des bachs auf Sächendorf und neben den Seggauer forst bis Feistritz zu der Kollgrueben 4 stund, in allen aber 8 stund weith.

5. Stadtgericht Judenburg.

a) 1351.

Pgt. Urk. Nr. 2427a des steierm. Landesarchives. — Abgedr. Steierm. Gesch.-Blätter III, S. 44—45, Nr. 48/10.

1351, Juli 16, beurkundet der Landeshauptmann von Steiermark Ulrich von Walsee die Grenzen des Stadtgerichtes von Judenburg nach Angabe der Gebrüder Rudolf, Otto und Andreas von Liechtenstein, mit welchen die Bürger strittig waren . . . . . . Nu habent si [die Liechtensteiner] auzgezaigt, daz daz statgericht von der stat auf der strazzen gegen Friesach nicht verrer ge denn uber daz pruekel und uber den statpach an Dyetmars des Lobniger garten und von dem garten ze tal an die Muer nach Nyclas des Weniger garten, als der frid hab und der weg gerichts geng der Muer geng dem nidern stain uber der Stretwiger perg und nach der Muer hin ze tal unz mitten auf die Muerpruk, und haben auch gezaigt von des vargenannten Lobniger garten und von dem pruecklein nach des garten zaun auf neben an den stain, der da leit in dem perg an dem anger, der da gehort zu der Marchartsmuel und von dem selben stain gerichts auf untz an den hochen spitzigen Teupelstain, der da leit ob des Chapplans ackher ob dem haus ze Liechtenstain und von dem selben Teupelstain uber des Chapelans ackher unz an den statpach, als er von alter gerunn hat, gleichs uber geng dem perg, der da haizt der Plotzk und nach dem statpach her ze tal unz zu Chuenrats haus des Ledrer bei dem Purgpach und nach dem Purgpach gerichts zu tal mitten auf die pruck, da der weg get geng Liechtenstain, und daselbs nach dem pach untz in die Muer und nach der Muer auf mitten auf die Muerpruck, als daz ober gemercht her ze tal get. also waz auzzerhalb der gemerch ist nach der auszaigung als ez var benannt ist, daz habent mein (Ulrichs von Walsee) sweeger Rudolf und Andree von Liechtenstain in und ieren bruedern besteetigt zu irem landgericht und ze recht, als ez ir vatter und ier vadern herpracht habent mit recht unz an sew in nuz und in gewer.

b) XVII. Jahrh.

Bl. Pap. aus dem XVII. Jahrh., in Heft 240 des Archives „Stadt Judenburg". Steierm. Landesarchiv.

Purkhfrit

hebt sich an ausser dem hochgericht gegen Feistriz an die daselbst stehennde stainene seillen, von dannen auf die rechte handt gerad über die Muehr am Stretwëgerperg hinab bis unten auf die Muehrpruggen bey der statt, von berierter seitten auf die linckhe seiten über den stadtwaldt enhalb des pergs nach des Stainrisers graben herab an dem Wartanger zu der marchseillen negst der Liebhardtkheischen, von dorten auf der rechten seithen hinauf nach den graben an die vällige Oggerer, Schurrer und Klëckhlhueben, von dannen hinab zum Wiser, darauf hinwerts zum Perner im Khamp, von dorten gegen Puech auf die höch, nacher gegen der statt nach den Liechtenstainer purckfrit bis an den hochspizigen Teiplstain über

des Khaplans ackher herwerts der statt an dem stattpach zu thal, als er von alters gerunnen hat ab und ab bis neben der Liechtenstainer fleischpönkh miten in die Muehr und widerumb miten auf die Muehrpruggen endt.

Dises obbeschribnen purkhfrits mit allen anrainungen ist die statt Judenburg weit über mannsgedenkhen in rechtmessiger ruebiger possess und ligt miten in zur statt gehörigen landtgericht, da sonst khein landtgerichtsherr mit sein landtgericht anraint.

6. Burgfried u. limitirtes Landgericht Seckau.

a) 1662.

In einer Aufzeichnung der Rechte und Gewohnheiten des Stiftes Seckau von 1662, Bl. 4a, im Archive „Stift Seckau“. Steierm. Landesarchiv.

Das landtgericht umb des fürstlichen domstift purckhfridt anrainend gehet von Judenburg bis zur Salzpruckhen, allwo sich der purckhfridt von der höhe bey gemelter pruckhen zur rechten seiten bis zu derselben anhebt. die andere confin des purgfridts ist ober Hauczenpühel ob Ainhorn zwischen Säckhendorff, die dritte gegen denen von Khnittelfeldt an dem Goldpühel, an welchem ein khleines wasserl ab und gleich ob des Zehentstadlers bey des stifts alten stadl hinab gegen Reiferstorf und sodann in die Muehr rinnen thuet und das stattgrecht schaiden thuet. ob der statt haben sie mit denen von Judenburg aine schidung. also gehet des stifts purgfridt abwerts nach den pächl bey den zehentstadl forth gegen Cobenz und hinab bis zu dem Ainöder und der Gulsen. von dorten gehet das landgericht oder purgfridt nacher Khaysersperg in s. Peters landtgricht. gegen s. Lorenzen gehet der purgfridt bis uber die pruckhen daselbst [dahin sich auch des stifts wasserbefreyung von Einödthof ob Khnittelfeldt bis zu der herrschaft Khaysersperg paanwasser erstreckht und droben die Indering undten das Liesingpachl schaiden thuet; uber die pruckhen zu s. Lorenzen bis zu dem Stadler in der Glein gehet das landtgricht Leobming]. von dorten widerumb des stifts purgfridt bis auf die Häbalm und alles gepürg jenseits der Muehr gehörig. gegen Craubath hinab endet sich des stifts purgfridt bey des Herzog im Laas Dryschidl an des Herzogs pachl hinab gegen den graben zur rechten seiten abfliessend[1]).

b) 1795.

In der Gutsbeschreibung der Religionsfondsherrschaft Seckau von 1795, Bl. 22b—23b, im Archive „Stift Seckau“. Steierm. Landesarchiv.

Landgericht.

Das limitirte landgericht dieser staatsherrschaft nehmt seinen anfang bei dem Leisingbrückl und gehet gegen mittag der Muhr zu heraufwärts bis zum einfluss des Reiferstorferbächels in die Muhr, nach diesen Reiferstorferbächel bei dem abreisenden rain ob Kobenz her auf den Goldbächel

[1]) Ein „Verzaichnus der ausrainung der gschidter zwischen dem stift Seggaw haingartten herrdisshalb nach der wassersaig Khraubathen Freyenstainer landgericht“ von 1607, Jänner (Oesterr. Akten: Steiermark, Kärnten und Krain, Fasc. 14, Staatsarchiv Wien) gibt folgende Gemarkung: von des Ainödter Trischübl auf des Hörczog Trischübl, verrer am Klampach im Gundersgraben, darnach am Plänegg und auf dem Sanndtgatter, auch am Mitterheerweg, sonst Mitterhaus genannt, und am Premstain.



immer den zehendstadl zu, von selben weiters gegen niedergang nach den Knitlfelderischen zieglstadlbächel aufwärts gerade zu den Ingeringbach, nach diesen hereinwärts bis zu dem Sachendorferbach, dann an den Hammerbach an der holzbrüken gegen niedergang an den Pusterer zwischen seinen haus und stadl, nach diesen hereinwärts an den Ingeringgraben und sodann nach den rucken in der höch an die Hintere alpen bis an das Triebenthörl, von Triebenthörl gegen mitternacht über das durchgehends über die gebürgschneide hinaus. konfinirt mit dem stift Admontischen und herrschaft Ehrnauischen landgerichten bis auf den Kniepass und dann von Kniepass abwärts durch das thal wiederumig dem aufgang zu nach den Leisingbrückel, allwo mit dem landgericht der staatsherrschaft Freystein zusammen konfinirt wird.

7. Landgericht Grosslobming.

[Landgerichte Admontbüchel + Grosslobming].

XV. Jahrh. Ende.

Im „Urbarium der . . herrschaft Grosslobming de anno 1681“, Bl. 24a. Nr. 1748 der Grund- u. Documentenbücher des steierm. Landesarchives. — Abgedr. in Beitr. z. Kde steierm. Gesch.-Quellen XXVI (1894), S. 121—122.

Pidtmarchen des landgrüchts Gross Lobming.

Item die pidtmergken und orthen des landtgerichts zu Lobming und Weisskhürchen, die sich erstlich angeheben under Predigern in dem Nidergraben, genandt der Zwaythaillgraben, der da hier abgehet neben der Krabetwisen an die Muehr nach zu thal unzt an das wasser, das da heraus rindt von der Clausen undter dem Tanzmaister. an dem selben wasser schaidt sich das landtgericht und daselbst imer auf von ainem rigl und egg unzt auf den andern egg der Cleinalbm, Rachaalbm und Piberalbm durch über den perg genandt der Pletsch und über den Grössenperg imer den egg nach unzt an den pach genandt der Prethal, der da rindt in die Lauendt und von dem Prethal wider auf über den Pernthal unzt auf den Alterstain, von Alterstain in das Pernthal und daselbs durch in die Herbackhen in das gräbl, das da ist neben dem creiz, und von dem selben gräblein unzt an die Grädniz und nach der Grädniz ab zu thal unzt an den Weissenpach, der da rindt an die Grädniz, und wehrt imer ab nach der Grädniz zu thal an den Hangendten ofen und von demselben ofen auf die Grüesspruggen ab in die Muehr alweg der Grädniz nach zu thal an iedem perg, graben, pichl und albm mit allem abfliessendten wässern und trafsag ab und ab bis in die halbe Muehr.

8. Landgericht Grosslobming.

Zwischen 1615 u. 1681.

Gleichfalls im Urbare von 1681 (s. Beilage 7), Bl. 43a. — Abgedr. Beiträge u. s. w. XXVI (1894), S. 122—123. — Verglichen wurde eine Beschreibung in dem 1771 angelegten „Urbarium der landsfürstlichen lehen des herzogthums Steyermarkt“, Bd. I, S. 389. Steierm. Landesarchiv.

Neue und so vor villen iahrn observierte landtgerichtspidmarch.

Dises landtgericht fangt sich an miten in der Muhr an Grabner[1])

[1]) Grabmayr B.



Krapichl und gehet auf und auf nach den Gränizpach an der Khruegmayr Granizpruggen, von dannen ein und ein nach den selbigen pach in die Feistriz genant der Feistrizpach[1]), und von dort linckherhandt an den selben pach ein und ein zu des Christoph Sitner[2]) Stiblerwirth und gastgeben an der Stuben hausmühll[3]) und von dannen nach den pach an alle höche zu denen Prunquellen, wo diser pach endtspringet und anfanget. und von der selbigen höche zum creuz an die Stubalben [welches creiz sehr wint: und pauföllig auch dieserseiths landtgerichts ein eusene handt eingemauert zu sehen ist][4]), von dannen aus und aus schnuerkradt nach der höche an die Nöstlalbn, von diser albn hin und hin an der höche an die Rachaualbn, von dannen an der höche an die Gleinalbn [von dannen an die Höchalbn], von dorthen an an die höche der Tanzmästeralbm[5]) und von dannen ab durch selbigen graben ab und ab am Tanzmästergraben[6]) und pächl und heraus an des Mannbueber saag, widerumb von dannen über dieselbigen pichl[7]) und gräben der höche nach heraus auf die Pregerauenoffen, von dorth an mitten in die Muhr und Khraubater[8]) wisen, wo dan die lenge dises obbemelten landtgericht und district die mitten des fluss der Muhr entschöden (!)[9]) thueth.

9. Burgfried Eppenstein.

1580.

Im Stockurbare der Herrschaft Eppenstein von 1580, Bl. 47b—48b, u. in jenem von 1581, Bl. 52b—53a. Steierm. Landesarchiv.

Die pidmarch der herrschaft Eppenstain burgfridts.

Erstlich so fahen sich die pidmarch undter Weisskirchen, da die gross Feystricz in die Grädnicz fellt und nach der Feystricz auf bis an die klain Feystricz und nach der klain Feystricz bis an den Stiblerpach, von dem Stiblerpach unz an die Staung, von der Stanngen untz an das Salzeckh, von dem Salzeckh bis geen sanct Geörgen in Schwarzenpach nach der regenschaid, von sanct Geörgen in den Kartmüllpach und nach dem Kartmüllpach ab bis auf ain falthor, das ist auf der Leytgebhueben ob sanct Catharinakirchen undter der Eslberghueben bey dem Kartmüllpach, von dem fallthor ob des Leythgeben hueben durch das fallthor nach den marckhtweeg an die pruckhen, die über den Gradnizpach gehet undter den Weissenpach, und von der pruggen zwischen der von Admundt und des pfarrer zu Weissenkhirchen huebengrundt gleich auf nach den Weissenpach, und woll oben an der höch zwischen des Schreyber und Behem hueben ist ain guetter faarweg und gleich am farweg in grabm da endtspringt der Weissenpach aus den perg heraus, ain guet wasser. und von dem Weissenpach gleich auf an die höch des Egkh und nach den Egkh auf

---

1) Feistritzerbach B.
2) Sitner letzthin Johann Eckart B.
3) an der Stubalm hausmühl B.
4) Diese Einschaltung fehlt in B.
5) Tanzmeisteralpen B.
6) Tanzmeistergraben B.
7) bächl B.
8) Kraubaten B.
9) entscheiden B.

der für: dur: landtgericht am Küenberg und nach dem Egg nach der höch ab auf das Feichtleben, darauf man am pfingsttag wein hat und dabey tanzen, von dem Feichtlehen nach dem perg ab auf den Pengkhof, von dem Pengkhof gleich ab auf Vischern undter Weissenkirchen auf ain egkhstädl[1]) bey der strassen, die über die Muer geet, von dem egkhstädl nach der strass ain wenig ab gegen ain gemauerten schöpfprun, von dem schöpfprun nach der rechten hand ab nach dem weeg, und undten aufs nägst gegen dem Grädnizpach bey Greüssenegger huebenstadl gegen den weeg ist ain klains seichts gräberl, daselbs ab ist vor zeitten das pächl genannt die Penckhen gerunnen in den berürten Grädnizpach, und nach den Grädniznach ab, bis da der gross Feystrizpach in den Grädnizpach fellt.

10. Landgericht Admontbüchel.

XVII. Jahrh.

I.	II.	III.
Im Confinbuche des Stiftes Admont aus dem Ende des XVII. Jahrh. Stiftsarchiv Admont.	In Pap.-Hs. aus dem XVI. Jahrh., Bl. 103 uf. Stiftsarchiv Admont. Abgedr. Oesterr. Weisthümer VI, S. 281—282.	2 Bll. Pap. des XVII. Jahrh., ad Y/y 25/c. Stiftsarchiv Admont.
Vermörckht der herrschaft probstey Admondtpichl landtgerüchtsconfin und pigmerch umfangen und ausgezaigten, wie hernach volgt beschribner.	Vermerkt die pigmerk u. freihaiten die zu der bropsteien Obedach gehören.	Vermörkht dero herrschaft probstey Admontpichl landtgerichts gegen den gross und klein Prethall und Obdachegg confin.
Erstlichen fängts an bey dem Weissen creiz, wie man yber den Khienperg gehen will, bey den daselbstigen stehunden hamber, hinauf nach des Rödscher grunt nach dem Khromereckh bis hinauf am Mönichegg, für des Mädl an der Leithen grundt bis auf des Krempl bey des Pölzl valtor grundt, darnach zu thal ab bis am Gränizpach, hernach hinauf nach des Tauscher und Leyrer gründten nach dem eckh hinauf für des Struczi gietl, daran raindt des	Erstlichen von dem Weissen creiz, wie man über Kümperg will ziehen bei des Hamer heusl hinauf nach des Rötscher grund nach dem Krammeregk bis aufhin auf das Munichegk, fur des Mätl an der Leitn grund bis auf des Krempl bei des Pölzl valtor grundt, darnach zu tall ab bis in die Grädnitzn nach des Tauscher und des Leirer grundn, hinauf nach dem egk fur das Strütztlguetl, daran raint des von Stubenberg grundt, und imer zue hinaus nach	

[1]) Von späterer Hand am Rande: die Eisskheischen genant.

I.

von Stubenberg grundt, und immer zue hinauf nach dem egg, als so weith des von Admondt grundten anrainen. bis hinauf hin neben der Radten haydten bis hinauf an alle höch zu dem traiff auf dem Süwurzkhogl und imer zue auf der höch nach der wassersaig nach der alben bis auf den Altarstain und von dem Altarstain, da sich des von Silberberg grundt u. gebieth auch des von Admondt grundt und gebieth gegen einander schaiden, alda in ainem stain ein creuz gehaut, von danen der alben daselbst nach den Langegg der wassersaig nach verstandten und gehalten werden, wie man sich dan eines ordentlichen vergleichs und geschüdt mit dem hochen fürstlichen stüft Bamberg, als dan hindten von der bemelten gross Feldtkoglalben hernechst bey des Greimbl eingezeinter wisen oder halt ain marchstain gesözt, von danen gleich der strassen nach hinaus zwen stain bey den Stainthal und zerstraitten ofen auch zwen marchstain, von disen bey dem Dreffenträdl widerumb ain stain gesözt. alsdan von berüerdten stain hinauswerdts bey des Wolflin Schlandtners der frauen abtissin zu Judenburg underthons wayden und grindt, mer

II.

dem egk als weit denn des von Admundt grunden anrainen, fur aufhin neben der Rattenhaidn bis aufhin auf die höch zu dem trauf auf die Sërwitzen und immer zue auf der höch nach der wassersaig nach der alben bis auf den Altarstain und von dem Altarstain, da sich der von Silberwerg grunt und gepiet auch des von Admundt grund u. gepiet sich gegen einander schaiden, nach dem Langeck, da des von Parnberg (!) grund anrainen,

III.

I.

zwen marchstain eingesözt wordten, von selben bis auf die obere mittere strassen nach einander gleich hinaus zwen marchstain aufgerücht, von danen widerumben negst bey des Pettern Gimpl Admondischen underthon khalchgrueben hinaus yber den weüssen Khoglofen oben ain stain gesözt, in den obangedeuten stainern in allen creiz eingehauth worden. von diesen nach der strassen hinaus bis auf den Ruepp Tharman am Lanegg Bambergischen undterthon, daselbsten gehet das geschüdt strackhs hinab bis auf halbe Lauandt und ist also mitten Lauandt das rechte geschütt heraus bis am Rosspach an des Zanger steg und von danen aber nach den Rosspach oder Gross Preethallpach genandt nach den graben hinein bis am Sattlpach, von dan hinauf ausserhalb der Satlhitten nach demselben gräbl hinauf am Sadl, so an Hierczegger alben anraindt, ein wenig hinaufwerdts nach der wassersäg in ain stain creiz und A: B: eingehaut. von danen grat hinauf an der Kopen in ain stain ein creiz und A: B:, aufwerts hernach am Kogl in Pug am Satl hinauf das Speikhkogl genandt, in aller höche in ain grossen stain, in den stain an der rechten handt drey

II.

III.

Erstens von dem Lauandpach an an den Ross oder gross Prethallpach hinein bis am Satlpach und hinauf an die Satlhieten am Speickhkogl in alle höch der wassersaig an die Hirzeggeralben, von dannen aus linckher handt nach der wassersaig an die Grossalben herab, von dannen am Weissstain und am Hitrigl und ab an dem Knoill und bis an des Thomas in Grasspächl, so das Schwarzenpächl genandt, und nach solichen pächl hinaus bis zum Leitgeb in der Käthäll und von dannen hinüber linckher handt zu dem Gränizpach, die selbe prugen so die Weisspruggen genandt,

I.	II.	III.
creiz, in linger handt ain creiz und A: B: auch die jahrzall 1689 eingehaut wordten. von dannan hinaus der wassersaig nach an Eppenstainer alben am rigl in aller hech ain stain mit ein creiz und A: B:, von danen hinaus an des Stuerbers alben in aller hech, von dan gechen hinaus am Hitrigsatl bis alle hech in ain stain mit ein creiz und A: B:. und von dan ab an Gehernrigl abwerdts der wassersaig nach den Rämbrigl zu von Thoman am Knoibl und bis am graben zu dem pächl bey dem Thoman am Grass, so das Schwärczenpächl genandt, und nach sollichen pächl hinaus bis zum Leitgeb in das Cathäll und von Thoman hin yber linger handt zu den Gränizpach derselben prugen, so die Weissprugen und ein pachl alda genandt, und nach sollichen Gränizpach hinein bis zum Lausslingpach, der in den Gränizpach rindt, von sollichen Laussingpach hinein gradt neben des markt Obedach durch ein, nach sollichen pach und wassersaill bis zu des Stierbauern grundt, von danen nach des Hayranndt feldt geschaitzaun nach neben der Obedacher purckhfridt und gemain hinab linger handt, alda ein klaines wässerl fliesset, nach dem hinab bis so lang der von Obdach ge-		und nach solichen pach hinein bis zu dem Laussingpach und nach solichen pach hinein bis zum Stierbauergrundt, von dan nach des Heyrendt grundt zerschändt zaun nach hinab bis zum Eheman und an der herrschaft aigenen landtgericht zwischen der Obedacher confin anraindt etc.

I.

mainwaldt, ob des Ehemann wie aldort ain geschaitzaun ist und ebenfals von der Lavandt an bis alhero des zaun das Admontische landgericht gehet. und von danen aber linger handt nach der Obedacher gemain und purkhfridt bis an ihr kalchholz, da der von Obedach purkhfridt angehet, und durch hin durch das Kriegsholz, das auch der probstey zuegehörig ist, darnach ab fur des Koglmayr und Thaur grundt fir ab auf des Lechner und des Trattner grundt nach dem gräblein ab bis zum faltor bey den obern hamber zu der prugen und nach der Gränizen ab nach den zaun der geschitt zu thal ab und ab des von Admondt grindten. und enthalb des zaun ist der von Obedach purgfridt, der andern herrn von atl grindt. und darnach widerumb ab hin bis zu dem ersten anfang bemelten Weissen creiz, so man in Khienperg zeucht. diss obbeschribene landtgericht so mit rain und stain pigmarch umbfangen und auszaigt der herrschaft probstey Admondtpichl gehörig.

II.

gen tall ab als lang meines genedigen herrn von Admund weren und widerumb daselbst nach dem Lauendegk herauf bis auf das Kalchholz, da der burger von Obedach purgfrid angeet, und durch hin durch das Kriegsholz, das auch zu der bropsteien zuegehorig ist, darnach ab fur des Koglmair und Taur grunt fur ab auf des Zehner grunt, und des Tratner grunt nach dem gräblein ab bis zum falthor bei dem obern hamer zu der prukn und nach der Grädnitzn ab nach dem zaun der geschidt zu tall ab und ab des von Admundt grünt. und enhelb des zaun ist der von Obedach purgfrid und der andern hern von adl grund. und darnach widerumb ab hin bis zu dem vorbemelten Weissen creuz, da man in Kiemperg zeucht, wie es dann vor im anfang bemelt ist. das beschleusst also die pigmerk der grunt und pödn, so alle der bropsteien Obedach zuegehörig sind.

III.

Der Wiener Process gegen Hieronymus von Prag 1410—12.

Von

Ladislaus Klicman.

Der Schreiber dieser Zeilen entdeckte vor einiger Zeit in einem Codex der vaticanischen Bibliothek ausführliche Akten über den ganzen Verlauf eines grossen canonischen Processes, welchen die Universität Wien im Jahre 1410 gegen Hieronymus von Prag, den bekannten Busenfreund des Magisters Johannes Hus, vor dem Forum des passauischen bischöflichen Officials in Wien angestrengt hat.

Die Thatsache ist bereits aus den Akten des Konstanzer Concils bekannt[1]) und auf Grund derselben von Palacký in seiner Geschichte von Böhmen[2]) und von Tomek in der „Geschichte der Stadt Prag“ [3]) besprochen worden. Allein der Codex Ottobonianus lat. 348 bietet weit mehr, als bis jetzt bekannt war. Derselbe enthält auf 305 Blättern eine ganze Reihe von Traktaten, welche sich auf die husitische Bewegung und die grossen Concilien des XV. Jahrhunderts beziehen, und darunter befindet sich auch auf fol. 260—280 ein „Processus iudiciarius cum articulis contra Jeronimum de Praga hereticum, habitus in Wyenna coram officiali et doctoribus sacre theologie et iuris canonici universitatis Wyennensis“. In der Form eines Notariatsinstrumentes sind hier in einer fast gleichzeitigen Abschrift alle auf diesen Process bezüglichen Akten vereinigt: die Klageartikel, Protokolle

[1]) V. d. Hardt, Magnum oecumenicum concilium Constantiense IV, 682—683.

[2]) F. Palacký, Dějiny národu Českého III/1, 169 (ich citire die dritte Auflage).

[3]) W. W. Tomek, Dějepis města Prahy, III², 492—493.

über einzelne Gerichtssitzungen, Zeugenaussagen, Vorladungen und Rechtssprüche.

Diese bisher unbekannte Quelle[1]) bietet neue und wertvolle Aufschlüsse über das Leben und Wirken des Magisters Hieronymus von Prag und vervollständigt in vielen Richtungen das schon Bekannte. Eine Ausgabe derselben ist kürzlich im „Historischen Archiv“ der böhmischen Akademie in Prag erschienen[2]). Die folgenden Zeilen sollen nun über den Inhalt und die formelle Anordnung dieser Akten nähere Auskunft geben.

* * *

Im Anfang des XV. Jahrhunderts war über die Universität Prag eine Krise herangebrochen, wie sie kaum eine andere Universität des Mittelalters zu bestehen hatte. Philosophische, theologische und nationale Gegensätze gerieten hart an einander, so dass der Knoten schliesslich nur durch das Eingreifen der Staatsgewalt einigermassen entwirrt werden konnte. Es entbrannte ein heftiger Kampf zwischen dem erbgesessenen Nominalismus und dem neu eindringenden Realismus, zwischen der Orthodoxie und dem Wyclifismus. Die Universität theilte sich in zwei feindliche Lager und das Schicksal wollte, dass für die neueren Ideen des Realismus und Wyclifismus meistens die Angehörigen der „böhmischen Nation“ kämpften, während die übrigen „drei Nationen“ zum althergebrachten Nominalismus hielten und jede Neuerung auf theologischem Gebiete schroff zurückwiesen. Es war theilweise auch eine Folge dieser Scheidung der Geister, dass noch eine weitere Frage auftauchte, welche der ganzen Bewegung eine grössere Tragweite verlieh, als sie an sich gehabt hätte: die Frage der Vertretung einzelner Nationalitäten in den von der Universität abhängigen Aemtern, Würden und Pfründen, die Frage, wem die Majorität und Repräsentation der Universität gebühre. Die Situation verschärfte sich noch dadurch, dass die „drei Nationen“ in der Angelegenheit der Neutralität zwischen Gregor XII. und Benedict XIII. sich zu den Intentionen König Wenzels IV. durchaus ablehnend verhielten.

---

[1]) Es hat zwar im J. 1838 Palacký (Italienische Reise S. 60) auf diesen Codex hingewiesen, er scheint aber denselben nicht selbst in der Hand gehabt zu haben: denn bei der Inhaltsangabe erwähnt er dieses wertvollsten Stückes mit keinem Worte.

[2]) Processus iudiciarius contra Jeronimum de Praga, habitus Viennae a. 1410—1412. K vydání upravil Dr. Ladislav Klicman. Prag 1898, XI, 43 S. (Historický Archiv České Akademie čís. 12).



Im Jänner 1409 trat die Katastrophe ein. In den ersten Tagen dieses Monats wurde an der artistischen Fakultät die sogenannte Disputatio quodlibeti abgehalten, die eine erhöhte Bedeutung dadurch erlangte, dass als Quodlibetarius Magister Mathias von Knin fungirte, welcher kurz vorher wegen seiner wyclifistischen Ansichten Unannehmlichkeiten mit dem Erzbischof gehabt hatte und diese Gelegenheit zur öffentlichen Vertheidigung seines und seiner Partei Standpunktes benützte[1]). Hieronymus von Prag, Johannes Hus und Johannes von Jesenic waren ihm dabei in hervorragendem Masse behilflich. Es war ein heftiger Vorstoss der Realisten und Wyclifisten, die Vertreter des Nominalismus und der Orthodoxie scheinen sich überhaupt nicht in die Schranken gewagt zu haben. Kurz darauf, durch politische Rücksichten veranlasst, erliess König Wenzel IV. am 18. Jänner 1409 das bekannte Decret von Kuttenberg, wodurch der Nationalitätenstreit dahin entschieden wurde, dass fortan in allen Universitätsangelegenheiten die „böhmische Nation“ drei, die übrigen „drei Nationen“ aber nur eine Stimme zu führen hätten. Dieser doppelte Triumph der philosophischen, theologischen, nationalen und politischen Widersacher hatte zur Folge, dass die Vertreter der „drei Nationen“ demonstrativ Prag verliessen und andere Universitäten in den benachbarten Ländern aufsuchten. Ein an Wissen und Zahl nicht unbedeutender Theil bezog die Universität Wien.

Es ist erklärlich, dass die Secessionisten überall Stimmung gegen die Prager Universität und ihre Angehörigen machten. Insbesondere aber richtete sich ihr Hass gegen die beiden Busenfreunde, Magister Johannes Hus und Magister Hieronymus von Prag, welche sich an dem erwähnten Quodlibet hervorragend betheiligt hatten und allgemein — allem Anschein nach mit Recht — für die geistigen Urheber des Decretes von Kuttenberg gehalten wurden.

Magister Hieronymus stand in Bezug auf philosophische Bildung und Agilität entschieden höher als Hus, er war eigentlich der Sprecher der neuen realistischen und wyclifistischen Bewegung in Böhmen, eine Art Melanchthon. Er hatte den Realismus und Wyclifismus schon früher in Paris und im Jahre 1406 in Heidelberg gefördert. Nach

[1]) Ausführlicher über diese Disputation handeln Tomek, Dějepis města Prahy III², 480—481, und Höfler, Mag. Johannes Hus und der Abzug der deutschen Professoren und Studenten aus Prag, S. 255 f. Tomek versetzt sie irrthümlich in das Jahr 1410. Aber ein Augenzeuge, Mag. Johannes Schwab von Butzbach, verlegt sie in den Jänner des J. 1409 (Processus iudiciarius contra Jeronimum de Praga S. 15), und dasselbe Datum haben auch die auf dieses Quodlibet bezüglichen Akten, welche sich im Codex 10. E. 24 der Prager Universitätsbibliothek erhalten haben.

jenen Ereignissen in Prag verschwindet seine Spur. Erst im Frühling des Jahres 1410 taucht er plötzlich in Ungarn auf, wo er vor König Sigmund am 20. März über die kirchlichen Privilegien und Zustände eine Rede hielt, für die ihm der König selbst an Ort und Stelle seine Missbilligung aussprach. Er wurde auf königlichen Befehl vom Erzbischof von Gran in Haft genommen, erlangte aber bald wieder die Freiheit. Ende August desselben Jahres finden wir ihn dann in Wien, und hier setzen unsere Processakten an.

Ueber den Zweck seiner Ankunft gibt Hieronymus selbst an, er habe eine Reise von 24 Meilen zu den Doctoren und Professoren der Wiener Universität nicht gescheut, weil er gehört habe, dass er vor ihnen verleumdet worden sei[1]). Er wollte also offenbar durch persönlichen Umgang mit den Wiener Universitätskreisen die von den Prager Secessionisten über sein Leben und seine Lehrmeinungen in Umlauf gesetzten Gerüchte auf ihr richtiges Mass reduciren. Allein der seit vielen Jahren beiderseitig aufgehäufte Groll erwies sich stärker. Es kam einmal vor, dass Magister Johannes Butzbach, dessen Vorlesung Magister Hieronymus zufällig besuchte, denselben seinen Schülern mit dem Finger zeigte. Hieronymus fühlte sich beleidigt und machte darüber dem Magister Butzbach vor anderen Professoren bei Gelegenheit eines Spazierganges Vorwürfe und sagte, man solle im Leben christliche Liebe bethätigen. Darauf hin bekam er aber von den übrigen die Antwort, er habe selbst die christliche Liebe vermissen lassen, da er gegen seinen Eid gehandelt habe. Hierauf soll Hieronymus replicirt haben: wenn er die bekannte Scheidung an der Universität Prag noch nicht erwirkt hätte, so würde er daran mit den übrigen Böhmen von neuem arbeiten, da es würdig und gerecht sei, dass die Landeskinder den Vorzug hätten[2]).

Wie man daraus ersieht, haben die aus Prag nach Wien ausgewanderten Professoren dem Magister Hieronymus seine Theilnahme an dem bekannten Quodlibet und an dem Zustandekommen des Decretes von Kuttenberg nicht vergessen können. Dass Hieronymus unter solchen Umständen sich allein und aus freien Stücken auf den heissen Wiener Boden gewagt hat, indem er sich etwa zutraute, die alten Widersacher von der Richtigkeit seines Standpunktes und von der Billigkeit der ihnen widerfahrenen Demütigung zu überzeugen, darin werden vielleicht manche eine Art Heroismus erblicken, aber Klugheit und Vorsicht darf niemand darin suchen. Die Folgen seines unüber-

[1]) Processus S. 2.
[2]) Ib. 18—19.

legten Unternehmens stellten sich auch bald ein: die Universität erhob gegen ihn vor dem passauischen bischöflichen Official in Wien, Andreas von Grillenberg, die Klage wegen Verbreitung der Ketzerei.

Das Gerichtsverfahren wurde sofort eröffnet. Am 29. August 1410 trug Johannes Gwarleich, Baccalar in Decretis, als öffentlicher Ankläger im Beisein des Officials, vieler Professoren und Studenten und des Magister Hieronymus selbst die Anklage vor. Dieselbe zerfällt in articuli primo und secundo loco positi, die gesondert vorgetragen wurden. Die erste Abtheilung derselben enthielt a) die sogenannten „45 Artikel Wyclifs“, b) andere 12 Artikel, welche sich speciell mit dem Leben und Wirken des Hieronymus selbst beschäftigten. Die 45 Artikel Wyclifs scheint man nur zu dem Zwecke in die Anklage einbezogen zu haben, um Hieronymus zu einer offenen und klaren Aeusserung darüber zu bewegen. Im weiteren Verlaufe geschieht derselben keine Erwähnung mehr. Den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung bildeten die 12 und noch weitere nachträglich hervorgeholte 10, also zusammen 22 speciell auf Hieronymus bezüglichen Artikel, welche unsere Akten als „articuli, super quibus per ordinem testes sunt examinati“ bezeichnen.

Die ersten 12 Artikel enthalten folgende Punkte: Hieronymus habe den von der Kirche als Ketzer verurtheilten Magister Johannes Wyclif für einen evangelischen Doctor erklärt, welcher zum ewigen Leben bestimmt sei, und sich öffentlich geäussert, er wolle denselben vertheidigen bis zum Feuertode (1, 11); ferner habe er das Leben und die Lehren vieler Prager Professoren gelobt und empfohlen, welche der Ketzerei stark verdächtig seien, als da sind Stanislaus von Znaim, Stephanus Páleč, Johannes Hus, Marcus von Königingrätz und andere (12); er habe den Realismus docirt (2); er sei excommunicirt und ein Meineidiger (3). Die Artikel 4—10 beziehen sich auf seinen Aufenthalt in Ungarn: er habe dort die Autorität der Evangelien von Marcus und Lucas verworfen, er sei deshalb verhaftet und über königlichen Befehl dem Erzbischof von Gran überantwortet, auf Einschreiten des Erzbischofs von Prag aber einem böhmischen Ritter, der ihn nach Prag bringen sollte, ausgeliefert worden (4—7); er habe am Gründonnerstage (20. März 1410) vor dem König von Ungarn eine Rede gegen die Freiheiten des Clerus gehalten, welche der König sehr ungnädig aufgenommen und ihm dafür seine Missbilligung ausgesprochen habe (8); er behaupte auch, dass jedem weltlichen Fürsten die Oberaufsicht über die Geistlichkeit zustehe, und man schreibe ihm auch sonst vieles zu, was er zum Nachtheil der Freiheiten der Kirche gelehrt habe (9, 10).

Darauf ergriff Magister Hieronymus zu seiner Rechtfertigung das Wort. Die Mehrzahl der 45 Artikel Wyclifs verneinte er einfach, auf andere gab er eine solche Antwort, dass man ihm deswegen nichts anhaben konnte. Von den weiteren 12 Artikeln äusserte er sich näher nur über den 1., 2. und 12.: es sei nicht seine Sache, darüber zu urtheilen, ob jemand verdammt oder selig sei; in bezug auf Wyclif halte er sich an die Kirche, ob sie ihn nun verdamme oder selig spreche; in einigen Punkten habe Wyclif Recht, übrigens aber stimmte er — Hieronymus — mit anderen Doctoren überein und was diese für gut hielten, das hielte auch er für gut, und umgekehrt; er habe Wyclif aus dem Grunde einen evangelischen Doctor geheissen, weil er über Evangelien geschrieben habe, er habe ihn aber nie heilig genannt (ad 1). In Bezug auf den Art. 2 präcisirte Hieronymus etwas näher sein realistisches Credo, zum Art. 12 aber meinte er, dass er von Hus speciell nichts Böses wisse, ebensowenig von den anderen, im übrigen aber möge man sich um Antwort an diese Personen selbst wenden. Alle anderen Artikel läugnete er.

Darauf wurde vom Procurator Gwarleich die andere Abtheilung der Anklage vorgelesen, nämlich weitere 10 Artikel, welche das Auftreten des Hieronymus in Prag und Heidelberg zum Gegenstande hatten: er sei in mehreren Kirchen Prags über Befehl des Erzbischofs von Prag öffentlich excommunicirt worden (13, 14); er habe Johannes Wyclif öffentlich für heilig oder selig erklärt (15); er habe behauptet, es wäre besser, der Lehre des Johannes Wyclif vor derjenigen des h. Augustin den Vorzug zu geben (16, 17); er habe gewünscht, seine Seele möge lieber das Schicksal der Seele Wyclifs als jenes des h. Augustin theilen (18, 19); er habe in Heidelberg den Realismus docirt (20); er habe geschworen, unter den „Nationen“ der Prager Universität Einigkeit und Freundschaft aufrecht zu halten und Zwietracht vermeiden zu wollen, nichtsdestoweniger aber habe er die grösste Zwietracht und Feindschaft gesät bis zum völligen Ruin derselben Universität, wodurch er sich des Meineides schuldig gemacht habe (21, 22).

Wieder ergriff Hieronymus das Wort, um die Beschuldigungen der ersten 8 Artikel (13—20) in ihrer ganzen Ausdehnung in Abrede zu stellen. Auf die letzten zwei (21 und 22) gab er keine Antwort — wenigstens ist eine solche in den Akten nicht eingetragen — offenbar weil er die Beschuldigung des Meineides schon bei der Beantwortung des 3. unter den ersten 12 Artikeln zurückgewiesen hatte.

Am 2. September wurde in Gegenwart des Hieronymus die Beeidigung der von dem Prokurator Gwarleich geführten Zeugen vorgenommen. Hieronymus selbst musste sich mit seinem Wort an Eides-

statt, unter der Strafe der Excommunication ipso facto verpflichten, in Wien bis zur Beendigung des Processes zu verbleiben.

Am 5. September wurde noch nachträglich ein Zeuge beeidet, Magister Berthold Ruchowoser von Regensburg, Augustiner-Eremit und Professor der Theologie an der Universität Wien. Ausserdem verlangte aber der Procurator noch die Verhaftung des Hieronymus, weil sich derselbe über die Verzögerung des Gerichtsverfahrens beschwert und zu erkennen gegeben habe, dass ihm ein längerer Aufenthalt in Wien schwierig und für seine anderweitigen Geschäfte nachtheilig wäre. Allein Hieronymus, welcher den Verlust der Freiheit fürchtete, versprach von neuem, unter der Strafe des Meineides und der Excommunication ipso facto vor der Entscheidung der Sache Wien nicht zu verlassen, worauf von seiner Inhaftnahme abgesehen wurde.

In den nächsten Tagen wurde zum Zeugenverhör geschritten. In unseren Akten sind die Aussagen folgender 15 Zeugen protokollirt:

1. Magister Nicolaus Tell[1]),
2. „ Konrad von Hildesheim[2]),
3. „ Johannes Schwab von Butzbach[3]),
4. „ Konrad Kreuzer von Nürnberg[4]),
5. „ Johannes von Vohburg[5]),
6. „ Berthold Ruchowoser von Regensburg[6]),
7. „ Peter Bergochsel[7]), alle Professoren, und

[1]) Nicolaus Tell aus Tongern (Belgien, Prov. Limburg) wurde im Juli 1400 Bacc. artium in Heidelberg, Töpke, Die Matrikel der Universität Heidelberg I, 67; II, 366. 368.

[2]) Konrad Duvel, al. de Hildesheim, wurde im J. 1401 Bacc. artium in Prag, Monumenta Universitatis Pragensis I/1, 361, 364, am 23. Mai 1405 wurde er auf die artistische Fakultät in Heidelberg aufgenommen, Töpke l. c. I, 97.

[3]) Johannes Schwab von Butzbach war in Prag schon seit dem J. 1378, Mon. Univ. Prag. I/1, 182, 185, 196, 197. Im J. 1410 wurde er Mag. artium actu regens in Wien, Aschbach, Gesch. der Wiener Universität I, 607.

[4]) Diese Person wird im Processus S. 10 „de Nurrenberga", S. 17 „de Neunburga" genannt. „Conradus de Nornberga" wurde Bacc. artium in Prag im J. 1406, Mon. Univ. Prag. I/1, 389, „Conradus de Neunburga" wurde eben, falls in Prag Bacc. artium im J. 1407, ib. 396. Welcher von beiden mit unserem Konrad Kreuzer identisch ist, lässt sich nicht entscheiden.

[5]) Johannes von Vohburg wurde Bacc. artium in Prag im J. 1407, Mon. Univ. Prag. I/1, 393, Mag. artium actu regens in Wien im J. 1410, Aschbach I, 613.

[6]) S. ausführlicher bei Aschbach I, 441—442.

[7]) Ueber diesen Peter Bergochsel, der in Paris und Prag studirt hattet konnte ich in den Monumenta Univ. Prag. nichts näheres finden, da mir sein Geburtsort unbekannt ist, und unter den vielen Peter, welche dort verzeichne sind, keiner den Beinamen „Bergochsel" führt.

8. Nicolaus Czungel, Pfarrer in Berndorf[1]),

9. Johannes Tesser, Baccalar in artibus, Kleriker der Würzburger Diöcese[2]),

10. Achatius Chenzl von Salzburg[3]),

11. Kaspar Weinstein von Ingolstadt, Kleriker der Eichstädter Diöcese[4]),

12. Johannes Stuckler von Passau, Baccalar der Prager Universität[5]),

13. Johannes von Kärnthen[6]),

14. Berthold von München, Baccalar der Prager Universität[7]),

15. Heinrich von Aura, Kleriker der Würzburger Diöcese, Baccalar der Prager Universität[8]), damals Studenten an der Universität in Wien.

Am 2. September wurden vom Procurator noch andere Zeugen angemeldet: Heinrich Stoll von Hammelburg[9]) und Daniel Hochenkircher[10]), ja vielleicht noch mehrere Personen, aber ihre Aussagen sind nicht protocollarisch aufgenommen worden, offenbar weil das weitere Zeugenverhör infolge der Flucht des Magister Hieronymus aus Wien aufgegeben wurde.

Das Verhör beschränkte sich auf die 22 Hieronymus persönlich betreffenden Artikel. Selbstverständlich haben nicht alle Zeugen alle Artikel beantwortet: Magister Nicolaus Tell und Konrad von Hildesheim sagten über das Auftreten des Hieronymus in Heidelberg aus, Johannes Stuckler und Berthold Ruchowoser berichteten über die ungarische Episode, welche sie aber nur vom Hörensagen kannten, der letztere theilte noch eine Kleinigkeit aus der Zeit seiner Studien in Oxford mit, Peter Bergochsel wurde über die Thätigkeit des Angeklagten in Paris vernommen, die übrigen gaben über die Prager Er-

---

1) Ueber Nicolaus Czungel, der Pfarrer in Berndorf (bei Baden in Niederösterreich) war, konnte ich in den Mon. Univ. Prag. ebenfalls nichts finden, obwohl er in Prag studirte.

2) Eine sonst unbekannte Persönlichkeit.

3) Sonst unbekannt.

4) Unbekannt.

5) Johannes Stuckler von Passau wurde im J. 1408 Bacc. artium in Prag, Mon. Univ. Prag. I/1, 399, Mag. actu regens in Wien im J. 1413, Abschbach I, 611.

6) Sonst unbekannt.

7) Berthold von München wurde im J. 1408 Bacc. artium in Prag, Mon. Univ. Prag. I/1, 402.

8) Sonst unbekannt.

9) Heinrich Stoll von Hammelburg wurde im J. 1408 Bacc. artium in Prag, Mon. Univ. Prag. I/1, 402, dann Mag. artium actu regens in Wien, Aschbach I, 604.

10) Sonst unbekannt.



eignisse namentlich vom Jahre 1409 die Auskunft, Konrad Kreuzer ausserdem noch über die Besprechungen des Hieronymus mit einigen Wiener Professoren. Auf Art. 21 und 22 wurde, wie es scheint, keine besondere Antwort gegeben; wenigstens reichen die beiden längsten Zeugenaussagen, von Kaspar Weinstein von Ingolstadt und Heinrich von Aura, nur bis zum Art. 20, während die übrigen bereits beim Art. 18, ja sogar meist schon bei dem 15.—16. Artikel aufhören. Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, dass die Art. 21 und 22 sich inhaltlich mit dem 3. Artikel decken und es deshalb nicht nöthig war, die Zeugen darüber nochmal zu vernehmen.

Diese Zeugenaussagen bilden den historisch wertvollsten Theil unserer Quelle. Mit grosser Genauigkeit werden hier Umstände und Personen beschrieben, ihre Aussprüche citirt, so dass man sich manchmal förmlich mitten in die Ereignisse versetzt fühlt. Sie bieten im Ganzen ein klares Bild des mittelalterlichen Universitätslebens. Ich kann hier unmöglich den Inhalt einzelner Aussagen anführen, noch weniger denselben einer sachlichen Kritik unterziehen. Das wäre ja so ziemlich mit einer Biographie des Magister Hieronymus gleichbedeutend. Ich möchte nur auf einen Umstand hinweisen, welcher sowohl den wahren Charakter des Processes erkennen als auch den weiteren Verlauf desselben begreifen lässt. Die meisten Zeugen hatten infolge des Decretes von Kuttenberg Prag verlassen, ihr Verhör dreht sich meist um das Quodlibet des Jahres 1409 und um die Vorgeschichte jenes Decretes. In beiden Fällen haben sie einer Partei angehört, welche den Kürzeren gezogen hatte und ihren Misserfolg unter anderem auch dem Magister Hieronymus mit mehr oder weniger Recht zuschrieb. Man kann die Aussagen dieser Zeugen nicht als unparteiisch ansehen, schon deshalb nicht, weil man ohne Mühe erkennt, dass sie ihren Schmerz ob der erlittenen Niederlage noch nicht verwunden hatten. Am besten hat Nicolaus Czungel, Pfarrer in Berndorf, die Situation beleuchtet, indem er seine Zeugenaussage offenherzig mit folgenden Worten beschloss: „Interrogatus, utrum habeat eum exosum, dicit, quod non: sed tamen, quantum posset cum iusticia, libenter eum vellet persequi, propterea quod laboraverit ad destructionem studii Pragensis, alias non“ [1]). Formell war der Process in Ordnung. Man sieht aber doch klar genug, dass es den Klägern und Zeugen mehr um die Bestrafung eines alten Gegners als um die Sache des Glaubens zu thun war.

---

[1]) Processus S. 24.

Hieronymus fühlte auch bald, dass seine Stellung im vorhinein eine verlorene war. Er sah, dass er einer Verurtheilung als Ketzer entgegengehe. Um diesem Geschick auszuweichen, beschloss er lieber der Excommunication wegen eigenmächtiger Entfernung aus Wien den Vorzug zu geben, indem er sich nach Mähren flüchtete. Auf der Flucht besuchte er noch die Pfarrkirche in Laa, deren Pfarrer kein anderer war als der Official Grillenberger selbst, und unterhielt sich mit dem dortigen Schulmeister und Stadtschreiber. Aus Vötau, an der mährisch-österreichischen Grenze, schrieb er dann an den Official einen spöttischen Brief, worin er ihm den Grund seiner Flucht mittheilte: er habe keine Lust gehabt, unter hunderten von Feinden so allein zu stehen; der Official möge ihm dieselben nach Prag schicken, wo er sich mit ihnen schon auseinandersetzen wolle, oder noch besser, man möge die Angelegenheit vor das Forum der päpstlichen Curie bringen, wo sich die Bekanntschaften der beiden Parteien Gleichgewicht hielten.

Nichtsdestoweniger wurde der Process weiter geführt. Hieronymus wurde vorgeladen, um seine Flucht zu rechtfertigen, hütete sich aber zu kommen. Daraufhin liess der Official am 20. September 1410 an die Kirchenthüre von St. Stephan eine neue Citation anheften, worin Hieronymus aufgefordert wurde, binnen acht Tagen entweder persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter behufs Rechtfertigung seiner Flucht zu schicken. Als er auch dieser Vorladung keine Folge leistete, wurde er in contumaciam des Meineides schuldig erkannt und am 22. Oktober 1410 excommunicirt.

Ein Nachspiel hatte diese Sache zwei Jahre später. Hieronymus hat sich nämlich — allen kirchlichen Vorschriften zum Trotz — um diese Excommunication gar nicht gekümmert und keinen Schritt unternommen, um die Aufhebung derselben zu erwirken. So wurde er über Ansuchen des Prokurators Gwarleich am 31. August 1412 noch einmal vorgeladen, um sich zu rechtfertigen, warum er ohne Reue die Excommunication mehr als ein Jahr lang auf sich habe ruhen lassen, unter gleichzeitiger Androhung, dass er im Nichterscheinungsfalle ohne weiters für einen Ketzer erklärt werden müsste.

Damit schliessen die Akten dieses interessanten Processes.

* * *

In formeller Hinsicht bestehen unsere Akten aus zwei Notariatsinstrumenten, von denen das erste um den 22. Oktober 1410 entstanden ist. Im Jahre 1412 wurde dann zu diesem Instrumente

noch das Protokoll über die Gerichtssitzung vom 31. August 1412 beigeschlossen, worauf durch Beifügung einer neuen Notariatsklausel das zweite Instrument entstanden ist.

Beide Instrumente sind von Heinrich von Mühldorf, Kleriker der Salzburger Diöcese, verfasst. Das erste besteht aus folgenden Theilen:

1. Protokoll über die erste Gerichtssitzung vom 29. August 1410, wo die Anklage formulirt wurde[1]). Man unterscheidet articuli primo loco positi und secundo loco positi. Die ersten zerfallen wieder in zwei Gruppen, deren jede eine selbständige Nummerirung hat, und zwar: a) 45 Artikel, welche als „Wyclifs Artikel" allgemein bekannt sind[2]), b) 12 auf Hieronymus selbst bezügliche Artikel[3]). Dazu kommt die Antwort des Hieronymus[4]), welche aber nur 55 Artikel — anstatt, wie man erwarten sollte, 57 (45 + 12) — enthält. Der 22. Artikel der Antwort stimmt noch mit dem 22. Artikel der Anklage überein. Beim 35. Artikel der Antwort lässt sich aber nicht entscheiden, ob er sich auf den 35. oder auf den 36. Artikel der Anklage bezieht; vielleicht bezieht er sich auf alle beide, denn nur dadurch liesse sich erklären, dass der 45. Artikel der Antwort nicht mehr mit dem 45. Artikel der Anklage, sondern schon mit dem 1. von den anderen 12 Artikeln übereinstimmt. Es steht ausserdem fest, dass der 46., 47., 48. Artikel der Antwort sich auf den 2., 3., 4. und der 51., 52. und 55. auf den 8., 9. und 12. Artikel der Anklage beziehen. Daraus folgt wieder, dass auf den 5., 6., 7. Artikel der Anklage blos zwei Artikel der Antwort, nämlich der 49. und 50., entfallen. Wahrscheinlich ist der Art. 5 = 49 und 6 + 7 = 50. Auf diese Weise bekommen wir folgendes Schema:

---

1) Processus S. 1—10.

2) Processus S. 2—4. Die Reihenfolge der im Processus angeführten „Artikel Wyclifs" weicht von derjenigen bei Palacký, Documenta S. 327—331, bedeutend ab, und zwar ist:

Processus		Documenta
1—3	=	1—3
4	=	5
5	=	4
6—9	=	6—9
10 + 11	=	11
12—13	=	12—13
14	=	10
15—16	=	14—15
17	=	16 + 17
18	=	18
fehlt	=	19
19—22	=	21—24
23	=	20
24—33	=	36—45
34—41	=	25—32
42 + 43	=	33
44—45	=	34—35.

3) Processus S. 5.

4) Ib. 5—8.

	Anklage		Antwort
die Artikel Wyclifs	1—34	=	1—34
	35 + 36	=	35
	37—45	=	36—44
die ersten 12 Artikel gegen Hieronymus	1—4	=	45—48
	5	=	49
	6 + 7	=	50
	8—12	=	51—55.

Articuli secundo loco positi[1]) sind diejenigen, welche vom Prokurator erst dann vorgebracht wurden, nachdem Hieronymus auf die erste Serie geantwortet hatte. Es sind 10 an Zahl, aber nummerirt sind sie von 13—22, als Fortsetzung von jenen ersten 12, mit welchen zusammen sie eine einzige Gruppe bilden unter der Bezeichnung: articuli, super quibus per ordinem testes sunt examinati. Thatsächlich waren diese 22 (12 + 10) Artikel der Anklage der einzige Gegenstand des ganzen Zeugerverhöres. Die Antwort des Hieronymus auf diese 10 Artikel[2]) enthält nur 8 Artikel, und man kann nur von dem 1. sagen, dass er zum 13. von jenen 22 Artikeln der Anklage gehört. Wahrscheinlich entfiel die Antwort auf den 21. und 22. Artikel der Anklage, weil sie bereits durch die Antwort auf den 3. Artikel gegeben wurde. Man bekommt also wieder folgendes Schema:

	Anklage		Antwort
articuli secundo loco positi	13—20	=	1—8
	21 + 22	=	fehlt.

2. Es folgt das Protokoll über die Sitzung vom 2. September 1410: die Beeidigung der Zeugen[3]).

3. Protokoll über die Sitzung vom 5. September 1410: nachträgliche Beeidigung des Professors Berthold Ruchowoser von Regensburg[4]).

4. Undatirte Prokolle über das Verhör von 15 oben genannten Zeugen[5]).

5. Undatirtes Protokoll über jene Sitzung, welcher Hieronymus nicht mehr beiwohnte und wo sein Brief an den Official, dd. Vötau, 12. September 1410, gelesen wurde[6]).

6. Die öffentliche Vorladung des Hieronymus vom 20. September 1410[7]).

---

1) Ib. 9—10.
2) Ib. 10.
3) Ib. 10—11.
4) Ib. 11—12.
5) Ib. 12—34.
6) Ib. 34—35.
7) Ib. 35—36.

7. Protokoll über die folgende Sitzung (deren Datum nicht angegeben ist) mit der inserirten Excommunication dto. 22. Oktober 1410[1]).

Das alles ist in dem ersten Notariatsinstrument enthalten, welches zwar nicht datirt ist, aber am 22. Oktober 1410 oder bald darauf abgefasst sein muss[2]).

8. Darauf folgt das Protokoll über die Sitzung vom 31. August 1412 und die Vorladung gegen Hieronymus wegen hartnäckiger Beharrung in der Excommunication[3]).

Zu diesem Protokoll wurde dann eine neue Notariatsklausel beigefügt und dadurch entstand das andere Instrument, welches bald nach dem 31. August verfasst sein muss[4]).

* * *

Was die Ueberlieferung dieser Quelle anbelangt, so enthält der Codex Ottobonianus lat. 348 nicht das Original, sondern nur eine ziemlich sorgfältig geschriebene und corrigirte nahezu gleichzeitige Abschrift. Die Sprache, in welcher sie abgefasst ist, muss man eine barbarische nennen. Der Ueberblick über die ohnehin meerschlangenartigen Sätze wird durch die häufigen Anakoluthe noch mehr erschwert. Es ist ein Bild des verwahrlosten Zustandes, in welchem sich damals vor dem Wiederaufleben der humanistischen Studien in unseren Ländern die lateinische Sprache befand.

---

1) Ib. 36—39.

2) s. die Notariatsklausel ib. 39—40.

3) Ib. S. 40.

4) s. die Notariatsklausel ib. 40.

Don Juan d'Austria in den Niederlanden.

Von

Moritz Brosch.

Ganz unleugbare Thatsachen lassen es nicht in Abrede stellen, dass Philipp II., um die aufständischen Niederlande zu bezwingen, mancherlei Wege eingeschlagen hat und keineswegs durch Anwendung von Gewalt allein seinem Ziele nachgegangen ist. Wenn man aber die Thatsachen auf ihre ursächlichen Zusammenhänge prüft, so erhellt nicht minder klar, dass der König in die verschiedenen mehr oder weniger friedlichen Wege nur durch die Noth des Augenblicks geschleudert wurde, um stets wieder zur Gewalt zu schreiten, die er als den Leitstern seiner Politik betrachtete.

Wie konnte er auch anders? — Sein Streben gieng dahin, die Autorität der Krone und die Alleinherrschaft des Katholizismus über die Gewissen unversehrt aufrechtzuhalten. Beides aber war in den Niederlanden durch gütliche Uebereinkunft nie und nimmer zu erreichen. So oft nun der König es mit einer solchen versuchte, gleichviel ob zum Scheine oder im Ernst, musste der Versuch scheitern und der kaum verlassene Kriegspfad wieder betreten werden.

Als es mit Alba's Schreckensregimente keinen Erfolg gehabt hatte, ward Requesens, Grosskommandeur von Castilien, zum Statthalter ernannt. Sein Auftrag lautete, dass mildere Mittel anzuwenden und die Abfälligen, wo möglich durch Verhandlungen, zur Unterwerfung zu bringen seien. Requesens trat denn auch zu zweien malen in Unterhandlung mit dem Prinzen von Oranien, ohne etwas anderes zu erreichen, als eine steife Abweisung der Bedingungen, von denen Philipp II. nicht lassen und Oranien nicht hören wollte. Bei des Grosskommandeurs im März 1576 erfolgten Tode hatte sich alles Verhandeln

als nutzlos und die Fortdauer des Kampfes als nächstes Auskunftsmittel erwiesen.

Der König sah jedoch seine Hilfsquellen erschöpft, seine Geldnoth auf den Punkt gesteigert, dass er den in Niederland dislocirten Truppen seit Jahr und Tag den Sold nicht zahlen konnte. Diese erholten sich dafür durch Raub und Plünderung, die unterschiedlos über Freund wie Feind verhängt wurden. Es kam so weit, dass am Kaiserhofe in Prag weilende Spanier, schon als Requesens noch lebte, offen erklärten: weit mehr als der Feind mache dem Statthalter das eigene Heer zu schaffen, das wegen Geldmangels meutere und tausend Schändlichkeiten begehe[1]). Dem Könige selbst konnte es nicht gleichgiltig sein, wenn das Betragen seiner Truppen die Erbitterung gegen alles spanische Wesen auch in die treu gebliebenen Provinzen trug. Aber die Mannszucht herzustellen hätte es der Ausrichtung des rückständigen Soldes bedurft, und Alba wie Requesens hatten den königlichen Schatz völlig erschöpft. Des ersteren sechsjährige Verwaltung hatte ungeheure Summen verschlungen; die des letzteren zeigte sich, wenn wir einer Angabe aus sehr guter Quelle Glauben schenken dürfen[2]), noch kostspieliger. Spaniens trostlose Finanzlage erheischte es gebieterisch, dass der Versuch eines friedlichen Ausgleichs wieder angestellt werde.

Auf Gelingen oder Misslingen eines solchen Versuches musste die Wahl eines neuen Statthalters erheblich einwirken. Als Kandidaten für diesen wichtigen Posten wurden in Madrider Hofkreisen namhaft gemacht: der Herzog und der Erbprinz von Parma, die frühere Statthalterin Margareta, Emanuel Philibert von Savoyen und Mark Anton Colonna, derzeit Vizekönig auf der Insel Sicilien; schliesslich auch Don Juan d'Austria, über den aber die Rede gieng: er sei ein Ritter, der nur seinen Degen habe und dem nicht völlig zu trauen sei, weil

[1]) Di Fiandra dicono questi Signori Spagnoli, che il maggior travaglio, che s' habbiano in quel paese non li vien dato dalli nemici loro, ma dalli proprii soldati, li quali per la stretezza del danaro robano, s' ammuchiano et per mille maniere travagliano il Commendator maggiore. Depesche Vinc. Tron, Prag 3. März 1575: im Original zu Wien, abschriftlich im Venez. Arch. — Ich bemerke, dass die des weitern angezogenen Dep., wenn sie aus Spanien, Frankreich oder Rom stammen, im Original sich im Venez. Arch. vorfinden: ebenso die vom Kaiserhofe datirten, wenn sie nicht an den Senat, sondern an den Rath der Zehn gerichtet waren.

[2]) Ho inteso da buonissima parte chel ser. Re di Spagna a tempo del duca d' Alba esborsava per 80.000 paghe, cioè per 80.000 huomeni . . . che poi in tempo del Commendator maggiore spendeva il Re 600.000 scudi il mese, di modo che ben si può credere . . . essersi speso nel tempo solamente del duca d' Alba 40 millioni d' oro. Dep. Ant. Tiepolo, Rom 9. Aug. 1578.

er sich unzufrieden zeige in seiner abhängigen Stellung[1]). Dennoch soll Philipp, der sonst im Entschliessen und Anordnen die Langsamkeit selbst war, bereits den 8. April, etwa drei Wochen nach Eintreffen der Nachricht von Requesens' Tode, Don Juans Ernennung zum Statthalter der Niederlande vollzogen haben. Die Sache wurde aber so geheim gehalten, dass man in Rom noch in den ersten Junitagen nichts Sicheres darüber wusste und Papst Gregor XIII., vom venezianischen Botschafter befragt, ob Don Juan nach Flandern bestimmt sei, die Antwort hatte: Wir haben keine Meldung hievon; aber der Mann ist zu gross und hat nichts[2]) — welche Aeusserung der Botschafter dahin auslegte: der Papst habe sagen wollen, König Philipp werde seinem Halbbruder[3]) nicht trauen.

Man sieht, dass sich das Misstrauen gegen Don Juan in Madrid wie in Rom deutlich genug regte. Der überaus argwöhnische König wird es sicherlich gierig aufgenommen haben, wenn anders er es nicht von vornherein gehegt hat. Dabei ist durchaus nicht zu verwundern, dass er trotzdem zu eben dieser Ernennung schritt; denn es lag in seiner Herrschernatur, Groll und Argwohn gegen eine Person, die man nutzbar verwenden konnte, so lange zurückzudrängen, bis dass der gewünschte Nutzen realisirt war. Und von Don Juan, dessen Beliebtheit unter den Niederländern damals von der Fama sehr übertrieben wurde, verhiess sich Philipp in der That grossen Nutzen: die Anbahnung und den Abschluss einer gütlichen Vereinbarung, bei der Spanien in Nebendingen vieles, in der Hauptsache wenig oder nichts nachzugeben gehabt hätte.

Es mochte übrigens dem König ganz recht sein, dass Don Juan an die ihm übertragene Mission mit dem Hintergedanken schritt, nach Begleichung der niederländischen Wirren eine Landung auf England zu unternehmen, dort Maria Stuart zu befreien, sich mit ihr zu vermählen und so, nach Vertreibung Elisabeths, die englische Krone zu gewinnen. Denn eine Verwirklichung dieses ehrgeizigen Gedankens hatte zur unumgänglichen Voraussetzung, dass erst in den Nieder-

[1]) Nel signor D. Giovanni molti non vogliono che caschi la risoluzione, perchè essendo egli cavaliere di spada e cappa non molto contento del suo stato, non confidano compitamente de' suoi pensieri.

[2]) Non habbiamo alcuna nova di questo, ma questo sugetto è troppo grande, et non ha niente — volendo inferire che non fusse per fidarsene il Re. Ant. Tiepolo, Rom 2 Juni 1576.

[3]) Don Juans Abstammung betreffend galt und gilt er allgemein für einen Sohn Karls V. und der Regensburgerin Barbara Blomberg; doch erscheint diess in Zweifel gestellt bei L. Motley, Rise of the Dutch Republ. Lond. 1894, P. 5, ch. 1, p. 649.



landen Ordnung gemacht worden, so dass ein persönliches Interesse den neu ernannten Statthalter antrieb, für die Herbeiführung einer solchen Ordnung mit allem Eifer zu wirken. Der romantische Plan wider England wurde von Philipp derzeit keineswegs schroff abgelehnt, weil er ihm für Don Juan gleichsam als Sporn diente, der zur Inangriffnahme des realpolitischen Planes eines spanisch-niederländischen Ausgleichs kräftig antreibe.

Alles freilich, was der neue Statthalter behufs erfolgreicher Durchführung seiner Aufgabe gefordert hat, wurde ihm nicht bewilligt. Er wollte, um den rückständigen Sold des Heeres auszahlen zu können, vier Millionen Dukaten mitbekommen[1]). Da Philipp aber eine so hohe summe zur Zeit nicht disponibel hatte, musste Don Juan mit weniger vorlieb nehmen: es wurden ihm für seinen persönlichen Bedarf als Statthalter 80.000, für den Regierungsbedarf 1,100.000 Dukaten ausgesetzt[2]). Dazu mochte er des weiteren auf 40.000 Scudi rechnen, die ihm der Papst versprochen hatte — ein Versprechen das nicht in Erfüllung gieng[3]).

Was jedoch in Madrid an Planen geschmiedet, an Beschlüssen gefasst, an Vorbereitungen getroffen, an Flüssigmachung von Geldern geleistet wurde, stellte sich als hohl und nichtig heraus, da mittlerweile in den Niederlanden Ereignisse eingetreten waren, welche die ganze Lage der Dinge vom Grund aus verändert haben.

Die Regierung über die 15 treu gebliebenen Provinzen war, als Requesens gestorben, dem in Brüssel sesshaften Staatsrath zugefallen. Dieser konnte nicht verhindern, dass die immer weiter um sich greifende Meuterei der Truppen auch den gut katholischen Theil der Bevölkerung zu dem Versuche hindrängte, den fortwährenden Plünderungen mittels Selbsthilfe zu steuern. Gegen Mitte des Jahres traten in Brüssel 8000 Bürger unter die Waffen; vor Ende Juli setzten die daselbst versammelten Stände von Brabant und eine drohende Volksmenge bei dem eingeschüchterten Staatsrath einen Beschluss durch, demzufolge die spanischen Meuterer für vogelfrei erklärt wurden. Die übrigen Städte Brabants folgten dem von der Hauptstadt gegebenen

---

[1]) Pocco si pensava di gratificar sua Altezza nella dimanda che haveva fatto di 4 millioni d' oro, per poter satisfar li soldati delle paghe passate. Dep. Alb. Badoer, Madrid 28. Aug. 1576.

[2]) Badoer, ut supra 11. Oktob.

[3]) Mi è stato detto per tal via, che io lo tengo per vero, haver sua Santità provisto con polize il s. Don Giovanni quando andò in Fiandra di 40.000 sc. con certa condizione che, non essendo adempiuta, non si sono sborsati li danari e cosi torneranno in camera. Ant. Tiepolo, Rom 15. Juni 1577.

Beispiel und schritten zur Aufstellung von Bürgerwehren. Den August über verlief alles dieses in bester Ordnung, ohne störende Zwischenfälle. Sichtlich erstarkte die oranische Partei, und Oranien arbeitete — er machte kein Hehl daraus — auf einen Bund hin, der alle 17 Provinzen zum Widerstande gegen die Fremdherrschaft einigen sollte. Aber solch ein Bund konnte einzig durch die Generalstaaten zum Abschluss gebracht und diese konnten nur vom Staatsrath einberufen werden. Man durfte also nicht davor zurückschrecken, den Staatsrath, der sich der Einberufung widersetzte, zu vergewaltigen.

Und Oranien schrak nicht zurück. Denn dass er, gleichviel ob mittelbar oder unmittelbar, der Urheber des Gewaltstreiches war, durch welchen der dem Könige pflichtige Staatsrath in einen den Ständen dienstbaren verwandelt wurde, lässt sich mit zureichenden Gründen nicht bestreiten[1]). Ausser der Brüssler Bürgerwehr befanden sich in der Hauptstadt Truppen, die von den Brabanter Ständen angeworben waren. Ueber diese ständischen Soldaten führte ein Ständemitglied, Wilhelm von Hèze, den Befehl, und in dessen Auftrage brach eine Zahl derselben (spanische Berichte sagen 400 Mann) am 4. Sept. in den Sitzungsaal des Staatsraths ein, nahm vier der dort befindlichen Räthe gefangen und verwies die zwei andern nach ihren Häusern, wo sie gleichfalls unter Wache gestellt wurden. Zehn Tage darauf setzte man drei der also Gefangenen in Freiheit, liess sie als neuen Staatsrath sich konstituiren und eine Wahl von drei weiteren Mitgliedern durch sie vornehmen. Der also gebildete Staatsrath hatte fortan, das Schicksal des beseitigten vor Augen, seines Amtes zu walten. Gutwillig oder insgeheim widerstrebend musste er die Schritte thun, die Oranien und seine Partei für geboten hielten. Ohne viel Säumen und Ueberlegung, schon am 20. Sept., ward von diesem Staatsrath das Ausschreiben verschickt, mit dem die Provinzen Niederlands aufgefordert wurden, ihre Deputirten zur Versammlung der Generalstaaten zu entsenden[2]). Nur wenige ausgenommen leisteten die Provinzen der

[1]) Vgl. den Aufsatz Mor. Ritters „Wilhelm v. Oran. und die Genter Pacification“ in der Deutsch. Zeitschr. für Geschichtswissenschaft, 3. Bd. (1890) p. 28 ff.

[2]) Nach Madrid drang die Kunde vom Gewaltstreich des 4. Sept. am 22. d. M., vom Ausschreiben der Generalstaaten, mit überraschender Eile, am 29. Sept. Man wunderte sich erstlich, dass die Brüssler Bürgerwehr den Soldaten Hèze's freies Spiel gelassen, und war dann gespannt darauf (in grande espettazione), was noch folgen werde: Dep. Badoer, 23. und 29. Sept. — Am französ. Hofe dagegen malte man sich die Folgen deutlicher und im ganzen nicht unrichtig aus: Li stati vedendosi haver fatto il salto temono che non solamente il Re sij per pigliarsi molto a petto questa loro operazione, mà che anco sij per risen-



Aufforderung Folge, so dass im Oktober die feierliche Eröffnung der Generalstaaten in dem flandrischen Gent stattfinden konnte. Ob nun diese Versammlung ihre Beschlüsse ganz im Sinne Oraniens fassen werde, mochte immerhin zweifelhaft scheinen; wenn der Zweifel schliesslich als grundlos und eitel sich erwies, so gebürt das Hauptverdienst daran den spanischen Meuterern, die, sehr gegen ihre Absicht, dem Prinzen in die Hände arbeiteten.

Denn am 4. Nov. ward all' den Ungeheuerlichkeiten, die Philipps Truppen begangen hatten, in Antwerpen die Krone aufgesetzt: die Bewohner der Stadt wurden zu tausenden ermordet und Raub im grossen auf einem Fusse getrieben, der den angerichteten Schaden mit reichlich über 20 Millionen Dukaten beziffern lässt. In dem nahen Gent erfuhr man von den grauenhaften Vorgängen schon am 5. Nov. Die Folge war, dass die Generalstaaten an demselben Tage den Beschluss fassten, einen Bund gutzuheissen, mit dem die 17 Provinzen der Niederlande sich auf Schutz und Trutz gegen ihre Bedränger zusammenschlossen. Es war die berühmte Pacifikation von Gent, die auf Vertreibung der fremden Truppen, Verhütung spanischer Uebergriffe, Hintanhalten jeder Glaubensverfolgung und Herausgabe der spanischerseits konfiscirten Güter an die rechtmässigen Eigner gerichtet war. Der Staatsrath, der im September gewaltsam ins Amt eingeführt worden, musste diese Pacifikation namens des Königs bestätigen; die Stände der verschiedenen Provinzen unterzeichneten in der Folge den Akt, mit dem der Souveränetät Philipps II. zum Scheine nichts vergeben, aber in Wahrheit nicht dem Könige, sondern dem Prinzen von Oranien sein Willen gethan war.

Um seine Statthalterschaft anzutreten, hatte sich Don Juan, einzig von Ottavio Gonzaga und Honorato de Silva begleitet, auf den Weg über Frankreich gemacht. In französischen Landen ward von den dreien das strengste Incognito eingehalten; um nicht erkannt zu werden, hatten sie sich die Kopfhaare färben lassen[1]). Am 3. November

---

tirsene in ogni modo, perchè sebene in questi principij, affine di quietar il tumulto, potessi sua Maestà dissimular la colera credono però fermamente che dipoi a sangue freddo ne sij per far aspra demostrazione. Però come disperati attendono a commover tutto il paese contra essi Spagnoli, et procurano haver aiuto da tutte le parti. Dep. G. Fr. Morosini, Paris 20 Sept. 1576.

[1]) Volendo passar sicuramente per Franza più sconosciuti si hanno tutti con certe acque tinti li capelli, la barba et le ciglia. A. Badoer, Madrid 25. Okt. 1576. Am französ. Hofe nahm man es dem D. Juan sehr übel, dass er durch Paris kommend sich nicht zu erkennen gegeben; er habe solches Misstrauen gegen Heinr. III. nicht zeigen sollen. So versicherte wenigstens Heinrichs Botschafter in Rom dem Ant. Tiepolo, laut das letzteren Dep. v. 8. Dec. Auch

kamen sie bis Luxemburg, wo ihnen alsdald die Nachricht von der Genter Pacifikation wurde. Da jetzt die ehedem auf spanischer Seite zurückgehaltenen Provinzen Frieden und Bund mit Holland und Seeland geschlossen hatten und die Spitze dieser Uebereinkunft doch faktisch gegen Spanien gekehrt war, hatte sich eine Lage ergeben, in welcher Don Juan seine Anerkennung als Statthalter entweder durch Waffengewalt erzwingen oder um den Preis von Zugeständnissen, die den Staaten genügend schienen, erkaufen musste. Denn es gab wohl in den Niederlanden noch immer eine starr katholische Partei; allein diese war zur Zeit einerseits nicht stark genug, andererseits auch selbst von der Erbitterung ergriffen, welche durch die Fremdherrschaft in spanischem Stile hervorgerufen war. Schwankendem Rohre gleich bot diese Partei keine irgendwie verlässliche Stütze, als welche dem Statthalter einzig das spanische Heer erscheinen mochte, wenn es erst von Meuterern gesäubert worden. Und gerade auf Entfernung dieses Heeres drangen gebieterisch die Generalstaaten als auf die unabweisliche Bedingung, ohne die alles Verhandeln nur zu nichts führen könne. Als man in Madrid von Aufstellung dieser Bedingung erfuhr, ward die Gefahr, die sie für Spanien in sich schliesse, sofort erkannt, aber auch ins Auge gefasst, dass nichts anderes zu thun und in Erfüllung des Geforderten zu willigen sei[1]).

Am 22. Nov. wurden die Verhandlungen mit den nach Luxemburg entsendeten Deputirten der Generalstaaten eröffnet. Die Absicht Don Juans gieng zweifelsohne dahin, seinen vom Könige erhaltenen Weisungen gerecht zu werden und dem zufolge auch um den Preis von Zugeständnissen ein friedliches Abkommen zu erzielen. Der Prinz von Oranien war desshalb im Irrthum, wenn er dem Magistrat von Brüssel, zwölf Tage vor Eröffnung der Verhandlungen, geschrieben hat: er, der Prinz, sei über Don Juans Absichten, die nicht besser seien, als die des Herzogs von Alba, genügend unterrichtet[2]). Im übrigen jedoch hatten Oranien und seine Partei die triftigsten Gründe, von ihrem Misstrauen nicht zu lassen; denn alle Zugeständnisse Philipps waren an die Klausel gebunden, dass sie der königlichen

wurde der Kourier, welcher D. Juan und dessen Begleitern von Bordeaux aus den Weg gewiesen hatte, verhaftet, „per haver condotto un personaggio di tanta qualità, senza farne motto a sua Maesta“: Dep. G. Fr. Morosini, San Dyé (Saint Denis?) 19. Dec. Auf Einschreiten des span. Botschafters ward der Verhaftete wieder freigelassen.

[1]) Con tutto ciò non saria gran cosa, che non potendosi far altro, si tentasse quest ultime esperimento per veder di recuperar la salute a questo corpo che si tiene da molti per perduto. Alb. Badoer, Madr. 20. Dec.

[2]) S. Groen van Prinsterer, Archives de la mais. de Nassau. V, 508.

Autorität und der katholischen Religion in keiner Weise zuwiderlaufen dürfen — eine Klausel, die man nur gewaltsam in den Rahmen der Pacifikation von Gent hätte hineinzwingen können. Und die Bestätigung dieser Pacifikation wurde von Don Juan gefordert, wenn er als Statthalter anerkannt sein wollte. Der Forderung Nachdruck zu verleihen und zugleich sie für D. Juan annehmbar zu machen, ward eine Konföderation geschlossen, die Union von Brüssel, deren Unterzeichner sich verpflichteten, mit Leben und Gut dafür einzustehen, dass ihr Vaterland von dem durch Spanien auferlegten Joche befreit, die Pacifikation von Gent durchgeführt, dabei aber die Treue gegen den König eingehalten und die exclusive Ausübung der katholischen Kirche gesichert werde. Es ist nicht zu verkennen, dass D. Juan mit dieser Brüssler Union eine sehr bittere, nur sorgfältig verzuckerte Pille dargereicht erhielt. Seine Geduld, von welcher Eigenschaft vor und nach seinem Siege von Lepanto schon den verbündeten Venezianern gegenüber sich nichts gezeigt hatte[1]), war jetzt Leuten gegenüber auf die Probe gestellt, von denen er selbst sagte: sie seien nicht für ihn geschaffen, wie er es nicht für sie sei; auch nicht über einen einzigen Punkt könne er mit ihnen in irgend einer Weise zur Uebereinstimmung gelangen[2]).

Solches schrieb D. Juan am 16. Febr. 1577, nachdem er und die Deputirten der Generalstaaten paar Tage vorher, am 12., des sogenannten ewigen Edikts einig geworden, mit dem er die Pacifikation von Gent anerkannt, die Entfernung der fremden Truppen auf dem Landweg zugesagt und dagegen die Verpflichtung der Staaten empfangen hatte, dass sie ihn als Statthalter annehmen, die abziehenden Truppen entlohnen, dem Könige und der katholischen Religion getreu bleiben würden. Was von ihren Vertretern also paktirt worden, haben nach der Hand die Generalstaaten selbst durch ihre Unterschrift bekräftigt. Der Kampf schien beendet, der Frieden erreicht zu sein. So glaubte man wenigstens in Madrid, wo der Hof über den Abschluss des Friedenswerkes sich entzückt zeigte, und desselben Glaubens war in Rom der Papst, der die Hoffnung äusserte, dieser flandrische Frieden werde den König in Stand setzen, alle seine Kräfte fortan gegen die Türken zu wenden[3]).

---

[1]) Vgl. des Verfass. Gesch. aus d. Leben dreier Grosswesire. Gotha 1899 S. 20 ff.

[2]) S. seinen Brief an Perez, bei Mignet, Ant. Perez et Phil. II. Paris 1881 p. 41.

[3]) Dep. Ant. Tiepolo, Rom 16. März 1577. — Ueber Empfang der Friedensnachricht in Spanien und ihren Eindruck bei Hofe berichtete Badoer, 6. März:

Aber den Frieden auf dem Papier des ewigen Edikts zu Stande bringen war leicht, ihn praktisch durchzuführen schwer. Denn auf Grund des Aktes hätten einander widerstrebende Interessen in eins gebracht werden müssen, und das stellte sich als Unmöglichkeit heraus. Da war zuerst das Interesse von Don Juan selbst, der nothgedrungen in das Edikt gewilligt hatte und jetzt alle seine Hoffnung auf Verwendung der spanischen Truppen zu einem Unternehmen wider England begraben sah, weil die Staaten ihm verweigert hatten, die Truppen auf dem Seeweg entfernen zu lassen. Sodann des Prinzen von Oranien Interesse, der die Sonderstellung Hollands und Seelands gefährdet, ja völlig gebrochen sah, wenn das Edikt, welches dieser Stellung gar nicht erwähnte und die Verbindlichkeit der Treue gegen die katholische Kirche für ganz Niederland ausgesprochen hat, ins Leben geführt würde. Ferner das Interesse gar vieler Spanier und Niederländer, die sich aus den von Alba verhängten Konfiskationen bereichert hatten, und jetzt durch das Edikt zur Herausgabe des Konfiszirten gezwungen worden wären[1]). Der neue Pakt ward somit von mehr denn einer massgebenden Seite als ein Ding betrachtet, das empfindlichen Schaden bringe und dabei, oder eben darum, von sehr zweifelhaftem Werte sei.

Anfangs April hat Philipp II. das ewige Edikt ratifizirt; gegen Ende des Monats traten die spanischen Soldaten des in Niederland stationirten Heeres den Abmarsch an, als dessen vorläufiges Endziel das Mailändische bestimmt war. Sie langten daselbst in der ersten Junihälfte an, und alsbald verbreitete sich über Italien das Gerücht, es stehe ein spanischer Angriff auf Genua oder Siena bevor. — Am 4. Mai wurde Don Juan, der seit dem 2. d. M. in Brüssel weilte, wo er mit aller Feierlichkeit empfangen worden, als Statthalter durch die Generalstaaten anerkannt. Um das Edikt in volle Geltung zu setzen, erübrigten noch der Abmarsch der von Spanien angeworbenen Deutschen und eine Vereinbarung mit Holland und Seeland, über welche

Sono horhora venute lettere di Fiandra con avisi della pace messa con quei stati, il che ha portato infinita consolazione a questa corte.

[1]) Schon als zu Requesens Zeit ein Frieden in Aussicht zu stehen schien, herrschte Allarm unter denen, die mit konfiszirtem Gut beschenkt worden oder auf solche Schenkung hofften: Sopra li beni confiscati, li quali doveriano esser restituiti, quelli che hanno servito s. Maestà in questa guerra havendo fatto fermo disegno per ricompensa de' loro servizij ... dicono che non sono per patire, che s. Maestà ... habbia più mira a compiacer li ribelli, che a rimunerar li loro servizij, li quali sanno che non possano esser ricompensati con altro mezzo che con questo, et che il ritornare alli ribelli li loro officij et dignità non saria altro, che opprimer loro, li quali per la loro fede si sono fatti degni et sono già in possesso di quelle dignità. Dep. Lor Priuli, Madrid 15. Juni 1575.

beide Provinzen der Prinz von Oranien mit beinahe unumschränkter Gewalt zu verfügen hatte. Don Juan liess desshalb eine Unterhandlung mit Oranien einleiten, die aber zu nichts führte, weil einerseits das Misstrauen des Prinzen auch durch die grössten Anerbieten und Verheissungen nicht zu brechen war, andererseits Holland und Seeland treu zum Calvinismus hielten, welcher die Treue gegen den Katholizismus, wie sie im Edikt ausgesprochen und gefordert war, verpönt hat. Don Juan stellte hierauf den 15 übrigen Provinzen das Verlangen, sie mögen ihre Waffengewalt aufbieten, um die Holländer und Seeländer zum Gehorsam unter die Vorschriften des Ediktes anzuhalten. Allein dieses Verlangen wird nicht ohne Grund den 15 Provinzen bedeutet haben, dass sie selbst die Ruthen binden sollten, mit denen später auch sie gezüchtigt würden: sie erwiderten dem Statthalter rundweg mit einer Weigerung.

Was nun den Abmarsch der von Spanien angeworbenen Deutschen betrifft, ist Don Juan unfraglich auf einem Akte von Zweizüngigkeit zu betreten. Im Edikte war vorgesehen, dass der rückständige Sold dieser Deutschen von den Staaten ausgezahlt werde, und diese traten desshalb mit den Obersten der Truppe in Unterhandlung über die Höhe des erforderlichen Betrags. Die Staaten boten eine Pauschalsumme an, von der Don Juan öffentlich zu wissen gab, sie sei ausreichend und könne die Soldaten vollauf zufriedenstellen; ja er soll ein mehreres gethan und sich bereit erklärt haben, den Staaten, im Weigerungsfalle der Obersten, bei Vertreibung der Truppe behilflich zu sein. Insgeheim jedoch ermahnte er die Obersten Frundsberg und Ponwiller brieflich, sie mögen sich mit der angebotenen Summe nicht zufrieden geben, auf Erhöhung derselben bestehen und so die Verlängerung ihres Bleibens im Lande bewirken. Diese seine Briefe wurden nebst anderen gleich kompromittirenden Inhalts abgefangen[1]), und ihre Kenntnisnahme durch die Staaten liess das Misstrauen gegen Don Juan, das ohnedies weit genug um sich gegriffen hatte, als ein sehr berechtigtes erscheinen.

[1]) Eine Copie der abgefangenen Briefschaften sandten die Staaten durch einen Hrn. v. Malestête an den Kaiser nach Wien, wo sie u. a. auch dem venez. Botschafter Sigm. Cavalli vorgelesen wurden. Er berichtet darüber: Quando li stati trattavano composizion con Todeschi per li avanzi da licenziarli, li diceva il Signor D. Giovanni che le condizion che loro proponevano, li parevano onestissime et haveria persuaso li colonelli a contentarsi, et se no prometteva di unirsi seco per cacciarli. Dep. Cavalli, Wien 14. Sept. 1577. Des weiteren gibt Cavalli den Inhalt der Schreiben an Frundsberg und Ponwiller; ebenso die auch sonst bekannte Aeusserung Don Juans: che quelle provincie hanno bisogno d'esser mantenute et governate col ferro et col foco.

Es klagte desshalb Don Juan unablässig in Briefen an seinen Vertrauten Escovedo, an Perez und Philipp II., dass er allenthalben nur Widerstand, Uebelwollen und aufrührerischem Geiste begegne. Die Klage war nichts weniger als aus der Luft gegriffen; aber sie hätte nicht bloss geäussert, sondern auch den Gründen ihrer Entstehung nach erklärt werden sollen. Don Juan hat sich nie darüber Rechenschaft gegeben, dass er nur ernte, was Alba gesäet und Requesens keineswegs ausgejätet hatte, dass es ferner an ihm selbst, seinem alles eher denn Vertrauen erweckenden Charakter gelegen hat, wenn die Niederländer und, wie er selbst schrieb, Staatsrath, Adel und Volk sich gegen ihn zusammenschlossen. Um sein tragisches Schicksal hat sich die Legende gerankt, die ihn beinahe als Ritter ohne Furcht und Tadel vor die Nachwelt gestellt hat. Frägt man aber seine Zeitgenossen aus, und zwar ihm gegenüber unparteiische von ihnen, so bietet sich ein anderes Bild dar. Albert Badoer, der ihn aus persönlichem Verkehre kannte, gibt in seiner 1578 datirten Relazion[1]) nachstehende Schilderung von ihm: „Don Juan gilt für einen kühnen jungen Mann von Güte und Gefälligkeit der Rede; er ist sehr ehrgeizig, um nicht zu sagen, voll Eitelkeit, und so raffinirt in seinem Betragen, dass niemand sich dessen versichern kann, ob er, D. Juan, etwas in Wahrheit meint oder zum Scherze sagt, und ob er einem Freund ist oder nicht". — Als nach Mitte des Jahres 1577 die Sachen im Niederländischen immer schiefer und schiefer giengen, traten Philipps Botschafter in Rom und der Kardinal Granvella zu einer Berathung zusammen, als deren Ergebnis vermeldet wird: sie seien übereingekommen, dass D. Juan dem schwierigen Unternehmen nicht gewachsen sei; vornehmlich der Kardinal habe es auf die Unfähigkeit des Statthalters zurückgeführt, wenn die Niederländer den König im Verdachte hielten, er wolle das mit ihnen Paktirte nicht einhalten — der Statthalter habe ihnen Ursache zum Aufkommen einer solchen Meinung gegeben; das beste wäre ihn abzuberufen und durch den Herzog von Parma zu ersetzen. Der Botschafter stimmte in Betreff der Unfähigkeit D. Juans dem Kardinal zu; doch empfehle es sich, den seiner Aufgabe nicht genügenden Statthalter noch im Amte zu lassen, ihm aber den erprobten Mark Anton Colonna zur Seite zu stellen[2]). Nun haben Kardinal und Botschafter sicherlich geirrt oder

---

[1]) Bei Albèri, Ser. 1, vol. 5, p. 278.

[2]) Io intendo per buona via haver tutti i principali ministri, che sono in Italia del Ser. Re di Spagna quest' ordine di avisar non solamente, ma di consigliar ancora quello, che lor paresse nell' occasioni, ch' avengono. Onde seguendo quest' ordini questi due ministri, che sono in questa città, l' Ill. Cardinale Gran-

vor der Wahrheit absichtlich die Augen geschlossen, wenn sie den für Spanien traurigen Stand der niederländischen Dinge nicht aus des Königs Politik herleiteten, die ein Jahrzehnt hindurch stets in die Irre gegangen war, und wenn sie Don Juan zur Last legten, was er an dem traurigen Stande, auch falls grössere Geschicklichkeit und makellose Ehrlichkeit sein Theil gewesen wären, nicht hätte ändern können. Doch unverkennbar ist, dass er während seiner Laufbahn als Statthalter Feinde nicht versöhnen konnte und deren Kräfte nur unrichtig abzuschätzen wusste. Der von Badoer an ihm gerügte Mangel an Wahrhaftigkeit und die ihm vorgezeichnete Linie des Verhaltens, längs welcher er die Menschen nicht objektiv behandeln, sondern ganz seiner Meinung entsprechend, vom engherzig spanischen und übereifrig katholischen Standpunkt als Frevler und Abfällige ansehen durfte — beides hat seinen Misserfolg bedingt und thatsächlich herbeigeführt.

Dazu kam noch, dass diesem in Vorurtheilen befangenen, chimärischen Plänen nachhängenden Statthalter ein Mann sich entgegenstellte, der von hohem Ehrgeiz beseelt, von gänzlicher Uneigennützigkeit geleitet, mit einem Ueberschuss geistiger Kraft und gediegen moralischen Sinnes ausgerüstet, für die Befreiung seines Vaterlandes das Leben einsetzte und später auch verwirkt hat: der grosse Schweiger Wilhelm von Oranien. Don Juan schrumpft neben ihm zu einer Erscheinung zusammen, die, ohne Spuren zu hinterlassen, sich verflüchtigt hat. Denn was dieser erstrebte und mit fieberhafter Hast verfolgte, ist ihm unerreichbar geblieben, während jener stets nur das unter den gegebenen Zuständen Erreichbare gewollt und eisernen Willens voll verwirklicht hat. Denn ob auch die Staatengründung, die Oranien ins Auge gefasst hatte, nicht vollendet war, als Mörderhand seinem Leben ein Ziel setzte — was im Geiste des niederländischen Volkes geschlummert hatte, war erweckt und nicht wieder aus dem Dasein zu bannen.

In den venezianischen Relazionen, die so hochgepriesene Charakterschilderungen enthalten, ist über diesen Oranier nichts dergleichen

vella et l' Ambasciator di s. Maestà consigliando fra loro . . . vennero in opinione, chel S. Don Giovanni non bastasse, ò fusse sofficiente a impresa di questa sorte. Et il Cardinale massimamente, ascrivendo la causa de' maggiori disordini al poco buon governo di D. Giovanni lo giudica dannoso, non che inutile in quelle parti, affermando che, l' haver esso dato causa a' Fiamenghi di sospettar l' inosservanza de' patti dal canto del Ser. Re Cattolico, habbia partorito tanta sollevazione . . . Onde saria stato di parere, chel Re, non fidando a spalle si deboli cosi gran peso, havesse a levare al tutto il S. Don Giov. et mandare in quel loco capitan generale il S. Duca di Parma etc. Ant. Tiepolo, Rom 5. Oct. 1577.

zu lesen. Es ist mir aber geglückt, wenigstens das Supplement einer Relazion über ihn aufzufinden, das ich hier in sinngetreuer Uebersetzung folgen lasse:

„Aus langer Erfahrung“ — heisst es da[1]) — „ist es bekannt, dass der Prinz von Oranien den Frieden nicht will und den Dingen einen Lauf gibt, der am Frieden verzweifeln lässt, auch nichts anderes erreichen möchte, als dass weder Spanier noch Franzosen in jenen Gebieten festen Fuss fassen. Auf indirekten Wegen weiss er es zu lenken, dass alles von ihm und seinem Willen abhängt. Er ist in jeder Weise beflissen, die Regierung auf demokratischer Grundlage (stato popolare) einzurichten, und zu dem Ende ist er, ohne es sich merken zu lassen, bestrebt die Autorität der höhern Kreise zu beschränken, die der Gemeinden und des niedern Volkes zu erhöhen. Weil der calvinistische Glauben diesem seinem Bestreben förderlich ist, sucht er ihn so viel als möglich auszubreiten. Ueberdiess legt er es kunstreich darauf an, das Wohlwollen des Volkes zu gewinnen, um kraft desselben zu bewirken, dass er es ist, der den Dingen und Menschen Regel und Gesetz vorschreibt, wie es ihm denn auch mit jedem Tage mehr gelingt. Holland und Seeland haben ihm für seinen persönlichen Bedarf eine gewisse Summe jährlich ausgesetzt, ohne jede Pflicht zur Rechnungslegung; dennoch aber sendet er alle drei Monate seine Rechnungen ein. Wenn es vorkommt, dass er mit dem Vertreter eines Fürsten oder wem andern zu verhandeln hat, will er stets, dass eine Magistratsperson des Ortes, wo er verweilt, bei der Unterhandlung anwesend sei, ihm vorher ein Gutachten abgebe und sich darüber auslasse, ob seine, des Prinzen, Meinung die richtige sei. Er will eben zeigen, dass ihm Rathschläge erwünscht sind und nur das allgemeine Wohl im Sinne liegt. Begegnet er Handwerkern auf der Strasse, so lässt er sich mit ihnen in vertrauliche Gespräche über ihr Geschäft ein, gleich als ob er desselben kundig wäre. Seinem Tische, der reichlich servirt ist, zieht er Personen jeder Art zu und will, dass sie ohne Rücksicht auf Rangordnung sitzen. Da er nun erkennt, dass die eigenen Kräfte der Provinzen nicht ausreichen, um der Macht und den Absichten des Königs von Spanien Widerstand zu leisten, hat er sich Englands Schutz verschafft; da ihm dieser wegen Todes (der Königin) oder bei anderem Anlass versagen kann, sucht er einen Rückhalt an den Kräften der Franzosen, um sich deren zu bedienen, wenn es nöthig sein sollte. Ich habe mich“ — schliesst Cavalli diesen Bericht — „in so umständlicher Weise ausgelassen, weil ich dachte,

[1]) Dep. Sigm. Cavalli vom Kaiserhofe in Prag, 13. Sept. 1578.



dass Ew. Herrlichkeit sich daraus in einer so wichtigen und folgenschweren Sache klarere Einsicht werden verschaffen können".

Folgenschwer gestaltete sich in der That alles, was Oranien gethan oder unterlassen hat; sehen wir zu, was dagegen Don Juan zu unternehmen versuchte. Es ist gezeigt worden, dass er im Mai zu Brüssel angelangt und von den Generalstaaten in seiner Statthalterwürde bestätigt worden war. Allein sein Verweilen in der Hauptstadt von Brabant, deren Bevölkerung mit Zeichen der Missgunst gegen ihn und sein Gefolge nicht sparte, ward ihm so verleidet, dass er den erstbesten Vorwand sich zu entfernen ergriff. Im Juni war die Königin Margareta von Navarra nach Spaa gekommen, gleichfalls unter einem Vorwand, als wollte sie dort nur die Bäder brauchen, in Wahrheit um die Lage der Niederlande des nähern auszukundschaften und zu ermitteln, was sich dort im Interesse ihres Bruders, des Herzogs von Alençon, machen lasse. Ihr einen Besuch abzustatten, gieng Don Juan mit seiner Leibwache und Gefolge nach Namur, wo aus dem Besuche ein unerwarteter Handstreich ward. Der Statthalter brachte das Kastell von Namur, welches eine Besatzung der Staaten hatte, durch Ueberrumpelung in seine Gewalt. Um dieselbe Zeit hatten sich die Generalstaaten aus den abgefangenen Briefen darüber unterrichtet, dass Don Juan die deutschen Truppen zum Verbleiben im Lande aufmuntere, dass er ferner auch der Kastelle von Aras, Cambray, Douai und Antwerpen sich bemächtigen wolle. Nicht genug an dem, es kam in Antwerpen zwische Wallonen und deutschen Lanzknechten auf der einen Seite, Bürgerwehr und Staatensoldaten auf der andern wirklich zum Kampfe, der von Don Juan angestiftet worden. Alles dieses lief auf schnöde Verletzung des ewigen Ediktes hinaus, auf dessen Grund Don Juan als Statthalter anerkannt war und das er jetzt als ihn nicht verpflichtend bei Seite schob. Ueber seine feindselige Gesinnung herrschte kein Zweifel mehr, ihm wirksam entgegenzutreten, wurden allenthalben die Waffen erhoben. Im einzelnen verfehlt, im ganzen nicht unrichtig schildert Margareta von Navarra, mit einem Briefe an Heinrich III., die veränderte Lage als eine für Don Juan niederdrückende, nicht entfernt hoffnungsreiche[1]).

[1]) Der Brief Margareta's, vom 10. Aug. 1577 datirt, ist in ital. Uebersetzung der Dep. des venez. Botschafters in Frankreich, Hier. Lippomano, Poitiers 18. Aug. beigeschlossen. Margareta äussert darin zuletzt: Tutto il paese è in arme, et sollevato, cosa che ha di maniera abbattuto l'animo del S. Don Giovanni, ch' egli è restato spogliato di ogni cosa et senza amici, non havendo dal canto suo se non il duca d' Ariscot (Aerschot) et pochi altri, la citadella di Namur et la villa di Lucemburgh, dove hora fa gente di Alemagna et fa tornar



Als Philipp II. von dem Streiche auf Namur erfuhr, tadelte er ihn heftig genug und schrieb seinem Halbbruder, es sei im Gegentheile um jeden Preis anzustreben, dass sich alles in Frieden und Eintracht auflöse und das Vertrauen der Generalstaaten wieder hergestellt werde; später noch, im Oktober, schärfte er Don Juan ein, das äusserste für den Frieden zu thun, den er, der König, um jeden Preis haben wolle[1]). Aber nicht auf die Gesinnung, sondern auf die Geldnoth Philipps ist hieraus zu schliessen: schrieb doch um diese Zeit Perez an Escovedo, es sei ganz unmöglich, Gelder zu Kriegszwecken aus Spanien nach den Niederlanden zu schicken.

Was nach Einnahme des Kastells von Namur sich in Niederland ereignete, bildet einen Beleg dafür, dass Königin Margareta, wenn sie Don Juans Gemütsstimmung als tiefe Niedergeschlagenheit bezeichnete, keineswegs geirrt hat. Das Unternehmen auf Namur ward zunächst von dessen Urheber als Akt der Nothwehr beschönigt: nur um einer gegen seine Person gerichteten Verschwörung zuvorzukommen, habe der Statthalter, seiner Sicherheit wegen, das Kastell von Namur den Staaten entrissen. Sodann ist unverweilt, noch bevor die erneuerte Friedensmahnung des Königs eingetroffen war, eine abermalige Unterhandlung mit den Generalstaaten angeknüpft worden. Und Don Juan zeigte sich bei derselben, trotz aller Schroffheit der Staaten, ungemein nachgiebig. Selbst ein ihm gestelltes Ultimatum hätte er angenommen, wenn es nicht, infolge der Ankunft Oraniens in Brüssel, verschärft worden wäre. Welch' eine Selbstüberwindung dieses Fortspinnen der Unterhandlung dem Sieger von Lepanto gekostet habe, lässt sich denken. Schon ehedem von Verzweiflung ergriffen, hatte er den Escovedo nach Spanien geschickt, auf dass dieser den König über das unerträgliche der Lage aufkläre und zur Flüssigmachung von Geldern für den Kriegsausbruch bewege. Die Sendung beweist, dass Don Juan keine Ahnung davon hatte, welch ein Spiel Philipp und Perez mit einander gegen ihn und Escovedo abgekartet hatten, um den für Spanien angeblich gefährlichen, in Wahrheit nur phantastischen Plänen beider auf die Spur zu kommen — er hätte sonst einen andern mit der Sendung betrauen müssen.

Escovedo reiste am 10. Juli ab, landete schon am 21. d. M. auf Santander in Spanien und begab sich dann nach Madrid, wo er bis 31. März 1578 verweilte, an welchem Tage er auf Philipps Gebot von

li Spagnoli per entrar nelli paesi con essercito, mà si teme che haverà molto da fare.

[1]) Mignet a. a. O. p. 58 ff. — Rawd. Brown, Calend. of St. Pap. Venet. Vol. VII, n. 688.



durch Perez gedungenen Meuchlern ermordet wurde. An den Mord hat sich später der Process wider Perez geknüpft, ohne dass die bekannt gewordenen Processakten den Fall genügend ins Licht stellen würden. Ranke hat mit vollem Rechte geäussert: auf den Konfinien des bösen Leumunds und des Gerichts, der Novelle und der Historie werde man selbst durch Processakten, auf welche ja Verleumdung Einfluss haben konnte, nicht vollkommen überzeugt; doch er hätte um einen Schritt weiter gehen und sagen dürfen: die Akten eben dieses Processes lassen aufs deutlichste hervortreten, dass die vernommenen Zeugen durchweg ängstlich beflissen waren, alle Schuld auf Perez und die Prinzessin Eboli zu wälzen und den König ganz aus dem Spiel zu lassen. So viel ist indess erwiesen, dass Philipp II. schon im Juli 1577 sich mit dem Gedanken, Escovedo beseitigen zu lassen, mag getragen haben, dass dieser Gedanken spätestens im Febr. 1578 zum festen Beschlusse und zur Anordnung der That gereift war und Philipp trotzdem am nächstfolgenden 8. März an Don Juan ein Schreiben richtete, in dem gesagt ist: „Ich werde Sorge haben, zu befehlen, dass man den Sekretär Escovedo rasch abfertige, und allem, was Sie mir sonst für ihn, sowohl über seine Sendung wie auch über seine Verdienste schreiben, werde ich Rechnung tragen, wie es sich gebürt".

Nach dieser kurzen Abschweifung kehre ich zum Berichte über die Vorgänge in den Niederlanden zurück. Als Don Juan aus der jüngsten Unterhandlung mit den Generalstaaten den Eindruck gewonnen hatte, dass fortan nur Waffengewalt zum Ziele führen könne, ward ihm zu einiger Herzenserleichterung die Kunde, dass Philipp denn doch Ende Oktober den nach Italien abmarschirten spanischen Truppen den Rückmarsch nach Niederland befohlen habe. Diese Mannschaften hatten sich auf italischen Gefilden nicht zum besten aufgeführt; aber es waren erprobte Soldaten, mit deren Ausschreitungen, wenn solche im Niederländischen sich wieder ereigneten, es nach spanischen Rechtsbegriffen nicht viel auf sich hatte. Don Juans tiefe Verstimmung wich jetzt froher Hoffnung, die einen Sieg über die Ketzer, wie er ihn einst über die Türken erfochten, ihm vorspiegelte. Doch ehe noch Philipp den Rückmarschbefehl ertheilt hatte, war es zu einem Schritte der Generalstaaten gekommen, mit dem die ganze Situation wieder verändert wurde und die Gefahr nahegerückt schien, dass zwischen dem deutschen und dem spanischen Zweige der Habsburger helle Zwietracht auflodere.

Jener Hr. Malestête, von dem ich oben erzählt habe, dass er die Copien der abgefangenen Briefe Don Juans am kaiserlichen Hofe herumtrug, hatte daselbst auch eine andere Aufgabe zu verrichten.

Er sollte den Erzherzog Matthias bestimmen, dass er sich als Statthalter der Niederlande den Generalstaaten zur Verfügung stelle. Die Sache scheint dem Malestête nicht besonders schwer gefallen zu sein und gelang vollständig. Matthias entfernte sich am 3. Okt. des Nachts insgeheim aus Wien und schlug eilends die Richtung gegen Prag ein. Kaiser Rudolf II., der erst am nächsten Morgen von der Flucht des Bruders erfahren haben wollte, schickte ihm sofort Boten nach, die ihn zur Rückkehr bewegen sollten, erliess auch Mittags Schreiben an die Reichsfürsten, durch deren Gebiete der Weg nach den Niederlanden führte: sie mögen den Erzherzog an der Weiterreise hindern und nöthigen Falls mit Gewalt aufhalten. Dazu meinte freilich der venezianische Botschafter Cavalli, es sei bloss geschehen, um es wahrscheinlich zu machen, dass vom Erzherzog eine förmliche Flucht angetreten worden[1]). Man brachte dann bei Hofe ein umständlich gehaltene Erzählung in Umlauf, aus der erhelle, wie geschickt und kunstreich Matthias es angelegt habe, um als Page eines Edelmanns verkleidet sich davonzumachen, ohne dass Kaiser und Hofpersonale es irgendwie gemerkt oder auch nur geahnt hätten. Die Erzählung war offenbar für Spanien zugerichtet, fand aber schon bei Philipps Botschafter in Wien nicht den geringsten Glauben; er sagte zu Cavalli: das seien Märchen, gut für Kinder; sein König werde die ihm widerfahrene Unbill äusserst bitter empfinden und die sie ihm zugefügt haben, würden es noch bereuen[2]).

Als Philipp II. des Erzherzogs Aufbruch nach den Niederlanden erfuhr, verliess ihn sein sonst unerschütterlicher Gleichmuth und sehr heftige Aufregung bemächtigte sich seiner. Dennoch nahm er sich dem kaiserlichen Gesandten gegenüber zusammen, ihn ruhig anhörend, als er betheuerte, dass Kaiser und Kaiserin bei dem Unternehmen des Erzherzogs nicht betheiligt gewesen, dass sie vielmehr gethan hätten, was in ihren Kräften stand, es rückgängig zu machen. Selbst als der Gesandte in seinen Vortrag die Bemerkung einflocht, Matthias sei der rechte Mann, der, wenn vom Könige als Statthalter bestätigt, die Niederlande zur Ruhe bringen und ganz in königlichem Auftrag und Sinne des Amtes walten würde, erblasste Philipp zwar ein wenig, fand

[1]) Per dar più colore all' apparenzia della fuga. Dep. Cavalli, Wien 5. Okt. 1577.

[2]) Ueber des spanischen Botschafters Worte berichtet der Venezianer: Signor Ambasciator, simil conti mi pareno tutti minchionerie cioè cose da putti, et con passione estrema disse, che il Re suo se atira in estremo il torto notabile che li veniva fatto, e se fin' ora ha speso 26 milioni d' oro per quei stati ne spenderà altretanti per far pentir chi era causa di tante novità. Dep. Cavalli, 10. Oktober.

aber dennoch höflich klingende Worte zu einer wohl nichtssagenden Erwiederung[1]).

Der Erzherzog gelangte am 29. Okt. bis Diest, wo eine Abordnung der Generalstaaten zu seiner Begrüssung erschien. Ueber die Bedingungen, unter denen ihm die Statthalterschaft förmlich übertragen werde, hat sich eine zweieinhalbmonatliche Verhandlung entsponnen. Vor und während dieser kam es in den Niederlanden zu Ereignissen, die auf eine weitere Kräftigung der oranischen Partei hinausgelaufen sind. Im Oktober war Oranien zum Ruwaard, d. i. faktisch zum Regenten von Brabant ausgerufen und der antioranisch gesinnte Herzog Aerschot vom Posten eines Statthalters von Flandern verdrängt worden. Im December war es zur Erneuerung des zwischen allen 17 Provinzen geschlossenen Bundes gekommen, und dies auf Grundlage einer für ganz Niederland giltigen Gleichberechtigung der reformirten mit der katholischen Religion. Vor Ablauf desselben Monats erfolgte die erste Allianz der Generalstaaten mit England, dessen Königin sich ihnen gegenüber zur Gewährung eines Darlehens von 100.000 Pfd. St. und zur Stellung eines Hilfskorps von 6000 Mann verpflichtete[2]). Erst als die Ratificirung dieses Allianzvertrags eingetroffen war und Matthias in die ihm gestellten Bedingungen[3]), die ihn gleichsam unter Oraniens Vormundschaft stellten, gewilligt hatte, erfolgte die Ausrufung des neuen, von den Staaten sich selbst ge-

---

[1]) Alb. Badoer, Madrid 18. Nov.: La nuova, che il ser. arciduca Matthias fosse andato in Fiandra . . . ha alterato l' animo di tutta questa corte, et sua Maestà che mostra in tutte le azioni sue grandissima forza d' animo . . . ha mostrato in questa occasione grandissima passione . . . Dann heisst es in der Dep. weiter: des Kaisers Botschafter habe im Auftrag seines Herrn versichert: Matthias würde die Regierung der Niederlande ganz nach Philipps Willen einrichten, denn es sei der Wunsch des Erzherzogs »di servire a sua Maestà in quanto potrà, et leverà l' occasione di gran travaglio et de insopportabili spese. A questo mi vien detto, che si turbò un poco nella ciera il Re, ma però rispose cortesemente come suole«. — Hierzu ist zu bemerken, dass solche Berichte Badoers vollen Glauben verdienen, weil die spanischen Hof- und Staatsbeamten die ihnen von ihm gespendeten venezianischen Zechinen verdienen mussten durch genaue und zuverlässige Nachrichten über die Vorgänge bei Hofe. Wir werden unten sehen, dass selbst Protokolle geheimer Staatsrath-Sitzungen im Wortlaut ihm eingehändigt wurden.

[2]) Der Vertrag ist datirt vom 22. Dec., die Ratificirung vom 7. Jan. 1578: Dumont, Corps dipl. V, 1 p. 315.

[3]) Nach Wien bekannt gegeben, wurden diese Bedingungen dort für Matthias beschwerlich und ärgerlich befunden; aber treffend äusserte dazu der venezianische Botschafter: Essendo sua Altezza entrato in danza, bisognerà che vadi come da loro (gli stati) sarà sonato. Dep. Cavalli, Wien 22. Nov.

setzten Statthalters und am 18. Jan. 1578, dessen feierlicher Empfang in Brüssel. Es gab jetzt zwei Statthalter: einen von den Generalstaaten ernannten, der, wenn er etwas bedeuten wollte, sich dem Prinzen von Oranien unterordnen musste, den andern, Don Juan, der heftig nach seiner Abberufung begehrte und vom Könige in den Niederlanden zurückgehalten wurde.

Wenn Spaniens Herrscher um diese Zeit über die Stellungen auf dem diplomatischen Schachbrett Umschau hielt, so musste er gewahr werden, dass sie ihm wenig Aussicht auf Gewinn der Partie eröffneten. Das Verhältnis zu England verbitterte sich je länger je mehr. In Frankreich war auf Heinrich III. und Katharina v. Medici kein Verlass zu nehmen, und die Guisen, mit denen Philipp später auf Tod und Leben Bund schliessen sollte, waren ihm jetzt als Don Juans Freunde verdächtig geworden. Die deutsche Linie Habsburg schien eine Haltung einzunehmen, mit der Spanien nicht gedient war. Mit dem Türken hielt Spanien auf dem Kriegsfuss. Zwar hat Philipp um Gewährung eines Waffenstillstands in Konstantinopel ansuchen lassen; aber die Verhandlung rückte nicht von der Stelle, weil der Grosswesir Mohammed Sokolli hartnäckig darauf bestand, dass Oranien in den Stillstand einbegriffen werde[1]); überdies sandte Frankreich nachmals den Gian Galeazzo Fregoso als Botschafter nach Konstantinopel mit dem Auftrage, er möge den Abschluss eines spanisch-türkischen Waffenstillstands verhindern[2]). Zu alledem trat, als noch erschwerender Umstand, die Finanzlage Spaniens, das im Falle eines neuen Kriegs auf nur gegen Wucherzinsen erhältliche, genuesische Anlehen angewiesen war. Der Entschluss, eine Friedensanbahnung nochmals zu versuchen, war ein gebotener, und Philipp zögerte um so weniger ihn zu fassen,

---

[1]) S. des Verfass. Gesch. aus d. Leb. dreier Grosswesire, S. 42. — Ich finde nachträglich die Bestätigung der Nachricht und die Motivirung der Hartnäckigkeit Moh. Sokolli's in zwei Depeschen vom Kaiserhofe: L'Ambasciator Cesareo scrive da Constantinopoli . . chel Bassa ha laudato molto l'andata in Fiandra di Matthias et . . era stato praticato con promessa di grosso donativo (da chi?) a non concieder la tregua al Re di Spagna se non si obliga d'accordarsi col Principe d'Oranges et colli stati. S. Cavalli, Wien 8. Februar 1578 (m. v. 77); Bassa sta fermo in proposito, chel Principe d'Oranges et le cose di Fiandra siano incluse adducendo che a tempo della lega loro ricevettero beneficio segnalato da esso principe, perchè l'anno addietro della rotta (di Lepanto) fece che il Re di Spagna tanti mesi andasse intertenuto a mandar le sue gallee, che fù la loro salute, et che hora gli vogliono render il beneficio. Cavalli, Passau 31. März 1578.

[2]) Dep. Hier. Lippomano, Paris 14. und 28. April 1578 (an den Rath der Zehn).



als selbst Alba, der ehedem stets Gewaltmassregeln empfohlen hatte, und der gesammte Staatsrath jetzt fürs Einlenken in friedliche Wege sich ausgesprochen haben.

Vor Mitte Januar 1578 gieng Hr. von Selles, ein Niederländer, von Madrid ab, um mit den Generalstaaten im Namen des Königs in Verhandlung zu treten. Es war ihm aufgegeben, den Staaten aufs nachdrücklichste die Versicherung zu ertheilen, dass der König das ewige Edikt bis auf das kleinste Pünktchen einhalten wolle und es missliebig aufgenommen habe, wenn einige Handlungen Don Juans Zweifel hervorgerufen hatten an der Festigkeit und Lauterkeit des königlichen Willens. Selles erhielt ausserdem die Weisung, die Staaten direct anzugehen ohne auf dem Wege nach Brüssel irgend einem Orte, wo Don Juan verweilte, sich zu nähern; auch habe er über Verlauf und Endzweck seiner Sendung nicht die geringste Nachricht an Don Juan zu geben und den Staaten die Ernennung eines neuen Statthalters anzubieten. Für Matthias brachte Selles ein entgegenkommendes königliches Schreiben mit[1]).

Allein er kam in jeder Beziehung zu spät. Das neuerdings dargebotene ewige Edikt war durch die zweite Brüssler Union überholt worden: diese hatte die Gleichberechtigung von Protestanten und Katholiken ausgesprochen, jenes hielt an der Alleinberechtigung des Katholizismus fest. Sodann konnte Selles nicht vor den ersten Februartagen nach den Niederlanden gelangt sein — dass er durch Paris gekommen, wird erst in einer Depesche Lippomano's vom 1. d. M. gemeldet. Da war aber schon die Schlacht von Gemblours geschlagen, in welcher Don Juan, dank den aus Italien zurückgekehrten Regimentern und ihrem Führer Alexander Farnese, einen glänzenden Sieg über die Armee der Generalstaaten erfocht. Trotzdem aber liessen die Staaten durch die von Selles mitgebrachten Lockungen sich nicht kirremachen: er musste unverrichteter Dinge von dannen ziehen; alles, was er zu bieten hatte, wurde abgewiesen[2]).

---

[1]) Alb. Badoer, Madrid 18. Jan. 1578. Diese wichtige Dep. ist am Schluss der Schreiben zu finden, die Badoers Nachfolger Morosini im gleichen Jahre an den Senat richtete. Ich gebe aus ihr die auf Don Juan bezüglichen Stellen: È stato commesso a questo cavalliero, che vadi a drittura a presentarsi alli stati medesimi, senza capitar dove sia il S. Don Giovanni, et senza darli mai conto alcuno di quanto si tratasse . . . Queste rissoluzioni sono state fatte principalmente per consiglio del duca di Alva . . . con satisfazione di tutto il consiglio . . . Ma li Signori parzial del S. Don Giovanni non hanno mostrato d' intenderla molto bene, et il Segretario Escovedo venne a gagliarde parole col segretario Perez.

[2]) Ueber Selles' Sendung vgl. auch Groen van Prinsterer a. a. O. VI, 288.



Don Juan Sieg bei Gemblours zeigte sich nämlich als ein völlig unfruchtbarer. Aus Brüssel, das höchlich allarmirt war, flohen zwar die versammelten Generalstaaten und der Prinz von Oranien nach Antwerpen; aber wenn sie Schlimmes befürchtet hatten, schwand die Furcht alsbald, um wiederkehrender fester Zuversicht die Stelle zu räumen. Sieger wie Besiegte machten jetzt gleichwertige, sich gegenseitig aufwiegende Schritte auf den von ihnen eingeschlagenen Bahnen. Don Juan und Alexander Farnese benützten den Sieg, indem sie eine Reihe von Städten sich unterwarfen. Aber auch die oranische Partei blieb nicht müssig und gieng, so weit ihr Einfluss reichte, mit denen ins Gericht, die ihr spanischer Sympathien verdächtig waren: vorab mit dem katholischen Klerus und dessen Anhange, die jetzt auf vielen Punkten den kürzern zogen, oft auch schonunglos verfolgt wurden. Oranien musste solches geschehen lassen, wenngleich er es aus dem Grunde verwünschte, weil er die vorwiegend katholischen südlichen Provinzen gegen Spanien zusammenzuhalten bestrebt war; sehr mit Unrecht beschuldigte man ihn z. B., dass er Jesuiten und Franciskaner aus Antwerpen und Brüssel vertreiben lassen[1]), was ohne sein Zuthun sich von selbst ergeben hat. Nach der Schlacht von Gemblours war auch von ihm nicht zu verhindern, dass mit den zu Spanien hinneigenden Elementen, die es kaum versäumt hätten, sich um Don Juan und Farnese bei passender Gelegenheit zu gruppiren, ein- für allemal aufgeräumt werde.

Ueberdiess bot sich den Staaten die Aussicht auf ergiebige Hilfe von Seite Elisabeths. Eine uneigennützige Hilfe war es allerdings nicht, was Englands Herrscherin anbieten und leisten wollte. Aber selbst die eigennützigste musste den Staaten jetzt und später annehmbar sein. Ueber den Erfolg der Spanier einigermassen in Schrecken versetzt, liess die Königin eine etwas stärkere Truppenzahl nach den Niederlanden befördern; doch um sich des nähern auf die Sache einzulassen, begehrte sie die Einräumung von Pfandstädten, Newports, Dünkirchens und Gravelingens, womit ihr Sicherheit geboten werde, dass England seine gemachten Auslagen hereinbringe und beim Friedensschluss eine massgebende Stimme führen könne. Man erfuhr hievon sogleich in Frankreich und am Kaiserhofe[2]), von wo die Nach-

[1]) Wehklagend berichtete später darüber Lippomano in seiner Dep. aus Paris 2. Juni 1578: Il Principe d'Oranges crescendo in lui ogni giorno più l'impietà verso Iddio havea sotto certi pretesti mandato fuori di Bruselles et d'Anversa tutti li Gesuiti et li Frati di S. Francesco.

[2]) La regina d'Inghilterra continua più che mai ad armarsi . . . et credessi, che sia per accettar il partito, che gli stati di Fiandra le offeriscono (?), cioè di

richt ohne Zweifel auch nach Spanien gedrungen sein wird; die Guisen werden sie Don Juan zugetragen haben.

Dieser nun besass so viel Einsicht in militärischen Dingen, dass er recht gut erkannt hat, mit dem Siege von Gemblours und den paar seither eingenommenen Städten sei für Entscheidung des Kampfes herzlich wenig gewonnen. Er bestürmte den König brieflich, wiederholt und wiederholt, um Geld und weitere Unterstützung, ihm aufs heftigste vorstellend, dass die Niederwerfung der Rebellen nur die Frucht neuer Anstrengungen und Opfer sein könne, dann aber unfraglich zum Ruhme Spaniens wie der Kirche Gottes sich durchsetzen lasse. Allein weiteres Geld zu senden, mag Philipp zur Zeit wirklich nicht in der Lage gewesen sein: er hatte anfangs des Jahres über eine Million Thaler nach den Niederlanden geschickt, und auf die Mahnungen zu zielbewusster Energie erwiederte er nur mit langsamer Zögerung oder gänzlichem Schweigen. Don Juan gerieth in Verzweiflung und suchte den Truppenstand, so weit die vorhandenen Mittel es erlaubten, durch Werbungen in Deutschland zu ergänzen. Aber damit kam er beim Kaiser nicht zum besten an. Rudolf II. liess ihm vorstellen, dass die Werbungen und die Verwendung fremder Kombattanten schon zu Beschwerden seitens der Kurfürsten Anlass gegeben hätten: die Niederlande seien als Reichsland zu betrachten, in dem man sich an die Reichsgesetze halten müsse, ohne es mit fremden Kriegsscharen zu überschwemmen. Don Juan antwortete gereizt: der König sei Herr über die aufständischen Gebiete wie über den Rest seiner Staaten, und wenn er Truppen anwerben lasse, um die Rebellen zu Paaren zu treiben, heisse das keineswegs die Reichsgesetze verletzen. Der Kaiser lenkte dann ein und wollte die Werbungen in Deutschland nicht geradezu verboten, sondern nur zur Vorsicht gerathen haben, welche den Empfindlichkeiten der Kurfürsten gegenüber einzuhalten sei[1]). Aber förmliche kaiserliche Patente, mit denen die Spanier ermächtigt worden wären, in deutschen Landen die Werbetrommel zu rühren, blieben Don Juan versagt, wie sehr und dringend auch er darnach begehrte.

---

darle in pegno tre fortezze con li suoi porti, che sono Graveline, Doncherch et Nieport. H. Lippomano, Paris 5. März 1578. — Laut Dep. vom 15. d. M. hat sich Heinrich III. darüber gegen Lippomano ausgelassen, unter mörderischem Schimpfen über Elisabeth. — Cavalli, Wien 26. April: La regina d' Inghilterra ricerca dalli stati pegno di qualche città prima che vogli passar più oltre in aiutarli.

[1]) Dep. Cavalli, 10. März 1578.



Statt dessen ermannte sich der Kaiser zu einem neuen Friedensruf an Adresse Philipps II. Er ordnete ein Schreiben an, mit welchem dem Könige zu wissen gegeben würde, dass die Kurfürsten und andere Fürsten des Reiches es nicht länger mit ansehen wollen, dass der auch dem Reiche verderbliche Krieg des weitern seinen Lauf nehme. Sie hätten deshalb einen Tag nach Worms ausgeschrieben, und er, der Kaiser werde Sorge tragen, dass es dort nicht zu Verhandlungen komme, die dem Könige Schaden brächten oder Verdruss bereiten würden. Doch bitte er diesen angelegenlichst, mit beinahe flehenden Worten[1]), er wolle Mittel und Wege finden, wie die von den Reichsfürsten beabsichtigte Friedensverhandlung in den Fluss gebracht werden könne; kaiserlicherseits würden nicht Mühe und Arbeit gespart werden, um einen Vergleich zu fördern, mit dem die Würde Sr. katholischen Majestät voll und ganz gewahrt bliebe. — Dieses schon am 24. März zur Absendung bereit liegende Schreiben behielt der Kaiser, von Schwanken und Zaudern ergriffen, noch bis 9. April zurück; erst an letzterem Tage ward es dem Kurier eingehändigt, der sich damit nach Spanien verfügte[2]).

Als Philipp den kaiserlichen Brief empfangen hatte, nahm er sich, gewohnter Massen, Zeit zur Ueberlegung. Dazu aber war die Lage, die rasche Entschliessung gefordert hätte, keineswegs angethan. Während der König die Sache gar reiflich und bedächtig überlegte, war die Verwirrung in Niederland schon vorher auf den Punkt gestiegen, der den Kaiser zu der Aeusserung veranlasste: die Dinge bereiten sich dort zu langem Kriege und grossem Ruin vor[3]). Erst im Juni brachte es Philipp so weit, dass er nicht etwa schlüssig geworden, ob er dem Kaiser ja oder nein sagen möge, sondern dem spanischen Staatsrath die Frage vorlegte, was desfalls zu sagen und zu thun sei. Der Staatsrath berieth denn auch, wie es unter Philipp stets gehalten wurde, in Abwesenheit des Herrschers und setzte über Lauf der Debatte ein Protokoll auf, das zu königlichem Gebrauch nach dem Eskurial wanderte. Doch es fand auch seinen Weg in die Hand des venezianischen Botschafters Badoer, der das kostbare Aktenstück sofort an den Rath der Zehn seiner Vaterstadt übermittelte. Die Bemerkungen, mit denen

[1]) Lo prega et quasi con parole supliche ricerca, che si contenti darli modo et facultà per andar inanzi in questa pratica, promettendo Cesare ogni sua opera et fatica in far che la composizione riesca con dignità di esso Cattolico. Cavalli, Passau 24. März.

[2]) Dep. Cavalli; ib. 10. April.

[3]) Mi disse sua Maestà che le cose (di Fiandra) si preparavano a longa guerra et gran ruina. Cavalli, Wien 10. Mai 1578.

er den Wortlaut des Stückes einleitet, zeigen uns die Diplomatie jener Zeit am Werke und die Furcht, sich des Verrathes bedienend selbst verrathen zu werden[1]).

Aus dem Protokoll ist ersichtlich, dass alle Beigezogenen, der Erzbischof von Toledo an der Spitze, nach Auseinandersetzung der Gründe für und wider, in einem Gutachten übereingekommen sind, mit dem zur Annahme des kaiserlichen Vorschlags gerathen und der Zeitpunkt hiefür als ein günstiger bezeichnet wurde. Die während der Berathung vorgebrachten Argumente lassen, bald mehr bald weniger deutlich, hervortreten, dass die Entscheidung im Hinblick auf die völlig zerrüttete Geldlage Spaniens erfolgt ist: „In der Welt", äusserte einer der Beisitzer, „giebt es nicht Geld genug, um in dieser flandrischen Sache mit Gewalt zum Ziele zu gelangen". Und die andern haben ihm nicht widersprochen. — Eine späte Frucht des kaiserlichen Vorschlags und der Gutheissung desselben durch Philipp war der Zusammentritt jener bekannten Friedenskonferenz in Köln, wo die Vertreter des Kaisers, Spaniens und der Generalstaaten von Mai bis November 1579 verhandelt und nicht das geringste erreicht haben.

Um die Zeit als Philipp und sein Staatsrath mit der vom Kaiser angeregten Frage beschäftigt waren, sann Don Juan in den Niederlanden auf nichts als Krieg, den aber wirksam zu führen es ihm an Mitteln fehlte, selbst an Proviant für das Heer. Er marterte sich ab, herauszufinden, wie und wo er, um der königlichen Sache willen, Ersatz auftreiben könne für das, was der König ihm verweigerte. Mangelhaft ausgerüstet und seit der Ermordung Escovedo's von der Ahnung ergriffen, dass Philipp ihn vor seinem Antlitz verworfen habe, ist er dennoch von regem Kampfesmuth erfüllt, dem er stets die Zügel schiessen lässt. Als der Herzog von Alençon, den der antioranisch gefärbte Adel herbei gerufen hatte, in der Maske eines angeblichen

[1]) La bona et sicura via per la quale ho saputo la consulta di questi Signori sopra le cose di Fiandra, di che scrivo nelle publiche, e la medesima relazione, che mandò il secretario di Stato (Perez) all' Escural a s. Maestà, et io ho havuto per mezzo d'un amico d'haverla nelle mano et ne ho cavata la copia la qual mando inclusa alla presente, ne ho voluto mandarla nelle publiche perche per aventura non si publicasse ch' io l'havesse mandata, onde e quel secretario senza colpa et questo mio amico senza servizio di vostra Sublimità venisse a ricever danno et li ministri di vra. Subl. nel suo servizio havessero maggior difficoltà nel farsi degli amici. Cons. X Dep. Badoer, Madrid 9. Juli 1578. — Ob der erwähnte „amico" nicht der bestechliche Perez selbst gewesen, bleibe dahingestellt. Unmittelbar nach dieser Einleitung folgt das Protokoll in vollem Wortlaut und ital. Uebersetzung, unter dem Titel: „Relatione de lo que se platicò en cons. de stado Vierne 13 de Junio 1578 sobre la cosas de Flandes.

Befreiers in den Niederlanden erscheint, begrüsst ihn Don Juan mit einem zur Schlacht herausfordernden Schreiben und verheisst sich von ihm die gleiche Tapferkeit, die ihre beiderseitigen Vorfahren immerdar hervorleuchten gelassen[1]). Solches schrieb er dem verächtlichsten der Prinzen, dem Manne, der gegen Hugenotten wie Katholiken Verrath geübt hatte in überschüssigem Masse und jetzt höchst wahrscheinlich von der Absicht geleitet war, die Generalstaaten, wenn er durch sie emporgekommen, um die Hand einer Infantin zu verschachern[2]).

Noch einmal ward Don Juan die Befriedigung, seine Truppen vor den Feind führen zu können; aber der Ausgang entsprach durchaus nicht seinen Erwartungen. Er hatte den richtigen Plan gefasst, das Heer der Generalstaaten zu überwältigen, bevor es sich mit den unter Alençon und Casimir von der Pfalz heranrückenden Schaaren vereinigt haben würde. So griff er es denn am 1. Aug. bei Rymenant an, wo es in fester und verschanzter Stellung hielt. Allein hier wiederholte sich nicht der Tag von Gemblours: der Feind setzte dem Angriff kräftige Abwehr entgegen; vornehmlich waren es die von Königin Elisabeth den Staaten gestellten Hilftruppen, die unter Befehl des Obersten Norris am bedrohtesten Punkte sich hervorthaten und ein Erhebliches zur Entscheidung beigetragen, sie vielleicht direct herbeigeführt haben. Don Juan und die Seinen mussten dem Feinde den Rücken kehren, nachdem sie bedeutende Verluste erlitten hatten. Sie schlugen dann in der Nähe von Namur ihr Lager auf, um dort bis ins folgende Jahr die Waffen ruhen zu lassen.

Don Juan war kein politischer Kopf; aber in militärischen Dingen wusste er Bescheid. Sein Ungestüm wich jetzt der Erkenntnis, dass die Bezwingung der Niederlande ein Problem sei, das zur Zeit der Lösung durch wuchtige Schläge im Felde spotte und solche vor der Hand gar nicht zulasse. Er, der Mann der That, verschmähte es jetzt

---

[1]) Der Brief ward Heinrich III. mitgetheilt; von seinem Inhalt und Don Juans Ausdrucksweise berichtet Lippomano, Paris 16. Juli: Ringrazia Iddio di esser arrivato a quel colmo di felicità . . . che più non sapria desiderare, vedendo esserle venuto a fronte un Principe cosi grande, col quale sarà constretto di venir a battaglia, sperando che sicome i padri et avi suoi haveano mostrato gran valore cosi hora essi medesimi haveriano l'occasione di far l'istesso.

[2]) Der Plan, eine Infantin für Alençon zu gewinnen, ward von Heinrich III. und Kathar. v. Medici seit 1576 bis Anf. 1584 stetig wieder aufgenommen; vgl. des Verfass. Gesch. von England, Gotha 1890. I, 592 ff. In Rom und Venedig bettelten die Valois immerfort um Förderung dieses Heiratsplanes. Mit dem Auftrage zum Bettel bei der Signorie sandten sie, während Alençons derzeitigen Verweilens in Niederland, einen Hrn. von Gondi eigens nach Venedig: Gemeinschaftl. Dep. Michiel—Lippomano, Paris 10. Aug. 1578 (an den Rath der Zehn).



nicht, das Gebiet der Diplomatie zu betreten, da auf dem ihm eigenen der Waffenführung im Augenblicke wenig oder nichts zu thun war. Vielleicht schon krank darniederliegend, entsandte er im September einen Kurier an den spanischen Botschafter am Kaiserhofe mit der Weisung: es möge beim Kaiser darauf gedrungen werden, dass er Anstalt treffe, den in Niederland aufs äusserste bedrängten Spaniern einige Hilfe zu bringen, am besten durch einen Waffenstillstand, dessen Abschluss Se. kais. Majestät vermitteln wolle[1]). Der Kurier traf am 2. Oktober in Prag ein — den Tag zuvor war Don Juan im Feldlager bei Bouges gestorben. Nicht von seinem Tode, aber seiner schweren Erkrankung hatte man in der zweiten Oktoberwoche Nachricht am Kaiserhofe in Prag, wo sich darüber die Höflinge nichts weniger als betrübt zeigten. Es herrschte unter ihnen vielmehr die Meinung vor, dass Philipp II., wenn Don Juan stürbe, sich herbeilassen werde, den Erzherzog Matthias als Statthalter anzuerkennen, so dass dieser in den Niederlanden verbleiben könnte oder aber mit heiler Reputation aus denselben fortkommen würde, um sich nach einer guten Heirat umzusehen, die ihm einen selbstständigen Besitz als Mitgift brächte[2]).

Nach einer Krankheit, die kaum länger als vierzehn Tage gedauert hatte, ist der erst 33jährige Don Juan aus dem Leben geschieden. Als Todesursache finde ich, in Venezianer Depeschen vom Kaiserhofe und aus Frankreich, übereinstimmend den Flecktyphus (petecchie) angegeben, der epidemisch im Heere grassirte. Es konnte um jene Zeit keine hervorragende Persönlichkeit sterben, vollends nicht jung sterben, ohne dass der Verdacht aufgetaucht wäre, sie sei vergiftet worden. Er wurde auch diesmal rege, ist aber als haltlos

---

1) Gia doi giorni poi è capitato un novo Corrier del S. Don Giovanni all' Ambasciator Cattolico facendoli instanzia grande di ricercar aiuto da sua Cesarea Maestà, ritrovandosi sua Altezza molto ristretta et „appretada“, per usar il proprio vocabolo che lei scrive, et l' aiuto che vorria è che l' Imperator vedesse di far sospender l' arme in qual modo si fusse, fin che si tratasse della composizion et accordo. Dep. Cavalli, Prag 4. Okt. 1578.

2) Lo aviso della grave infirmità del S. Don Giovanni non è punto dispiaciuto a questa corte . . . perchè quando morisse crederiano, che più facilmente il Re di Spagna contentasse, che il detto Arciduca restasse per governator . . . Non gia per questo l' Imperator crede che li stati siano mai per voler il fratello per padrone, ne manco per governator con l' auttorità delli passati, ma pareria assai a s. Maestà, che non ritornasse a casa con poca dignità, ma si fermasse in quella parte con apparenzia di riputazione, il che potria agiutar a farli haver con il tempo qualche moglie, che li dasse stato. Dep. Cavalli, Prag 11. Okt. (an den Rath der Zehn).

fallen gelassen worden. Mit Gifte politischen Zwecken nachzugehen, hielt Philipp II. für erlaubt — wurde doch mit seiner Zustimmung die Beseitigung Escovedo's suerst im Wege eines Giftmordes versucht. Allein Philipps Interesse, wie er es derzeit aufgefasst hat, erheischte nur, dass Don Juan von Spanien ferngehalten werde, und dies war leichter Mühe ohne Aufwendung von Gift zu erreichen.

Blickt man auf die Thätigkeit zurück, welche Don Juan während der zwei Jahre seines Verweilens in den Niederlanden entfaltete, so springt in die Augen, dass sie nur selten auf ein Thun und stetig auf ein Leiden hinausgelaufen war. Zu den Staaten als Friedensbringer gekommen, begegnete er von ihrer und Oraniens Seite keinem Verständnis oder, genauer gesagt, einem sehr richtigen Verständnis für die Qualität des Friedens, den er im Auftrage des Königs zu bieten hatte. Widerwillig und sich gedemüthigt fühlend hat er dann das ewige Edikt angenommen und kraft desselben seine kühnen Hoffnungen auf eine Invasion Englands zusammenbrechen gesehen. Das Opfer war von ihm gebracht; aber die guten Früchte, die es tragen sollte, giengen im Sturm abhanden. Ein Gegenstand des Misstrauens blieb Don Juan den Niederländern nach wie vor, ein Zielpunkt des Hasses war ihnen sein spanisches Gefolge. Vergrämt und gereizt schritt er, um sich emporzureissen aus ihm unerträglich gewordenen Verhältnissen, zum Angriff aufs Kastell von Namur, womit er ins klare setzte, was von seiner Vertragstreue zu halten sei. Unaufhaltsam gewann Oranien ihm Terrain ab. Ebenso unaufhaltsam schwand Don Juans Ansehen dahin, bis dass die Generalstaaten ihn förmlich für abgesetzt erklärten. Es war gleich Kolbenschlägen, was er da auszuhalten hatte, während sein König ihn gleichsam mit Nadelstichen peinigte, ihm alles Vertrauen entzog, alles Nöthige vorenthielt, ihm Fallen stellte, denen nicht zu entrinnen war. Alledem hatte Don Juan nichts entgegenzusetzen, als sein von ihm für rein gehaltenes Gewissen, welches doch nur das Gewissen eines wohl zielbewussten, aber sein Ziel verfehlenden Unterdrückers war, der es heilsam, gerecht und gut fand, mit Feuer und Schwert in den Niederlanden zu wüthen. Das Scheitern seiner rastlosen Bemühungen hätte aller Wege ein vollständiges sein müssen, weil er sich einer Thatkraft vermessen hat, der weder in ihm selbst noch in den Konjunkturen der Welt die nothwendigen Voraussetzungen einer wirksamen Geltendmachung gegeben waren. So haben denn Schuld und Verhängnis, in einander gewoben, bei seinem Untergange zusammengewirkt und diesem eine Gestalt verliehen, deren tragischer Kern nicht undeutlich hervorsticht.

Zur Kritik des Rosolenz.

Ein Beitrag zur Historiographie der Gegenreformation in Innerösterreich.

Von

J. Loserth.

I.

Wer an der Hand der Akten zur Geschichte der Gegenreformation, die wenn auch reichlich vorhanden, doch leider erst zum kleinsten Theil publicirt sind, die Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich in älteren und neueren Werken liest, ist nicht wenig überrascht, in diesen eine so grosse Menge von Anekdoten und Erdichtungen zu finden, die das zuletzt erschienene Buch immer von dem unmittelbar vorhergehenden übernommen hat. Er findet, dass weder die Ursachen des grossen Erfolgs der Reformation noch auch jene zu dem der Gegenreformation genügend bekannt sind: meist werden statt beglaubigter Daten unbeglaubigte vom blossen Hörensagen stammende Ueberlieferungen geboten und es entsteht so von diesem wichtigen Zeitabschnitt der Geschichte Innerösterreichs eine Gesammtansicht, die mit der Wirklichkeit nur wenig gemein hat. Die Zeitverhältnisse im Allgemeinen sind hier ebenso in eine ganz schiefe Beleuchtung gerückt, wie die Wirksamkeit der meisten handelnden Personen im Einzelnen. Gegen alles, was Prädikant heisst, wird in einer oft geradezu unflätigen Weise gewüthet: nicht bloss, dass die offenbaren Uebelstände, die es im 16. Jahrh. in Innerösterreich zweifellos gab, auf ihr Kerbholz geschrieben werden, es gibt auch kein Laster, das ihnen nicht angedichtet würde: Neid und Habsucht und geschlechtliche Ausschweifungen jeder Art, von der unglaublichen Zanksucht ganz zu schweigen, die, wenn man gewissen neueren Darstellungen glauben

darf, den eigentlichen Anlass zur Gegenreformation gegeben hat. Unter den vielen Männern, die als evangelische Seelsorger oder Lehrer in Innerösterreich gewirkt haben, ist, etwa von Kepler abgesehen, der aus ganz eigenartigen Beweggründen eine Ausnahmsstellung einnimmt, auch nicht ein Einziger, an dem diese Geschichtschreibung eine gute Seite gefunden hätte. Nicht um ein Haar besser kommt der protestantische Herren- und Ritterstand des Landes hinweg; ja man wird finden, noch viel schlechter: denn hier gibt es auch noch politische Verbrechen, die ihm angedichtet worden sind. Als ob nicht so viele in ganz anderer Richtung liegende Motive für das rasche Erstarken des Protestantismus im Lande vorhanden gewesen wären, wird dies namentlich auf die Hab- und Gewinnsucht des Adels und der herrschenden Klassen überhaupt zurückgeführt, die um immer grössere Vortheile zu erhaschen, vor Lug und Trug und offenen Fälschungen nicht zurückscheuten, um Geld ihre Religionsconcessionen erwarben, sie durch einen unpatriotischen, auf den schwachen Landesfürsten ausgeübten Druck erweiterten und schliesslich nahe daran waren, ihm den Gehorsam aufzukündigen. Da war es denn ein Gebot der harten Nothwendigkeit, das ihn bewog, den unpatriotischen Bestrebungen des Adels und der unbotmässigen Bürger- und Bauernschaft Einhalt zu thun. In Werken, die sonst einen streng wissenschaftlichen Character tragen, wird das Thema von den Ständen berührt, die dem Landesfürsten an die Krone greifen. Nicht ein Wort davon ist wahr. Gegen diese ungeschichtliche Auffassung hätte längst Einsprache erhoben werden müssen. Es genügt nun allerdings nicht, gegen den einen und anderen Irrthum anzukämpfen, der sich in diesem oder jenem die Gegenreformation behandelnden Geschichtswerke findet. Es thut noth, um mit einem Worte jenes Autors zu sprechen, dem diese Darstellung gewidmet ist, auf die Grundsuppe aller dieser irrthümlich Behauptungen hinzuweisen. Das ist das heute freilich schon selten gewordene Buch des Propstes von Stainz über die Gegenreformation in Steiermark, Kärnten und Krain. Man wird den folgenden Ausführungen entnehmen, dass in der That fast alle älteren und neueren Werke über die Gegenreformation[1]) dies Buch als eine durchaus glaubwürdige Quelle benützt haben: Man wäre in dessen Benützung etwas vorsichtiger gewensen, wenn man gewusst hätte, dass der Autor wegen der gegen den steirischen Herren- und Ritterstand in seinem Buche

[1]) Eine Ausnahme möchte ich bei den verschiedenen Schriften Peinlichs machen, den, wie es recht ist, sein geistlicher Stand nicht gehindert hat, verschiedene Behauptungen des Stainzer Propstes als das zu behandeln, was sie sind — Unwahrheiten.



vorkommenden Beleidungen und der Schmähungen gegen die Confession, der dieser Ritterstand in seiner Mehrheit angehörte, genöthigt war, in offenem Landtage eine feierliche Abbitte zu thun. Wir theilen diese Revocation im Anhange mit; zunächst soll an einigen Beispielen gezeigt werden, in welcher Abhängigkeit von Rosolenz sich die Geschichtschreibung der Gegenreformation in Innerösterreich befindet. Auf der Darstellung des Rosolenz ruht die in Khevenhillers Annales Ferdinandei, ohne dass in den letzteren die Quelle angemerkt wäre. Es ist daher nothwendig für die Behauptung einige Beweise beizubringen.

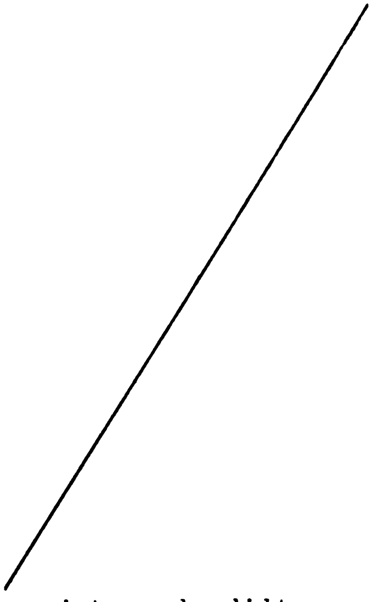
Annal. Ferd. V. 1870.

Da es nun auff disen Befelch zwischen J. F. D^t. und denen Landtherren vil hin und her Schreibens und Schrifftenwechselns gab und dem ubersandten Decret kein vollziehung geschach, liessen J. F. D^t. zu aufhebung dises ministerii den 23. Septembris ein Decret an die Stifft-Praedicanten, Schulrectorn und Schuldiener dises Inhalts ergehen, dass sie sich in Krafft des f. Decrets von Stundt an alles Predigen und Schulhaltens gäntzlichen enthalten und innerhalb acht Tagen alle J. F. D^t. Fürstenthumb u. Landt raumen und sich weiter darinnen bei verlierung ihres Leibs u. Lebens nicht betretten lassen sollen.

Als nun die in der Stift, was den ersten Punct des jetzt vermelten Decrets belangt, zwar gehorsamb laisteten, in andern aber was waigerlich erzaigten, dort und da allerlay Schutz und Schirm wider J. F. D^t. suchten u. sich zu keinem wegziehen praeparierten noch schickten . . . .

Rosolenz fol. 24^a.

Da es nun auff disen Befelch zwischen J. F. D^t. und den Landtherrn vil hin und her schreibens und Schrifftenwechselns gab . . . . . .



praeparierten noch schickten . . . .

p. 1871.

Es hat der anfang mit diser Ausschaffung darumben fürnemblich zu Grätz gemacht werden müssen, weil männiglich im Landt auff die Statt sein Aug gehabt und dass von denen Stifftpraedicanten die ubrigen nicht allein im landt Steier sondern auch

Rosol. fol. 24^b.

Es hat der anfang mit diser Ausschaffung darumb fürnemblich zu Grätz gemacht werden müssen, weil männiglich im Landt auf die Stadt sein aug gehabt und das gröste u. ärgste predicanten Nest gewesen, von welchem die andere im Landt hin

Kärndten und Crain dependirt, und damit aller Aufstandt und Ungelegenhait verhüt werde, ist auf dem Schloss zu Grätz alle gute vorsehung gethan . . . . .

u. herwider straifende Sectenmaister mehrernthail ausgebreitt . . . . Unterdessen zu mehrer Sorgfeltigkeit u. Handhabung diser glücklichen Reformation haben J. F. D^t. . . . .

Wo sich, wie hier in den letzten Zeilen eine Aenderung findet, ist es zumeist deswegen, weil Khevenhiller sich scheut, in den rohen Ton des Rosolenz mit einzustimmen.

Wer Lust hat dieser Sache weiter nachzugehen, vergleiche die Darstellung bei Khevenhiller p. 2061—2064 mit jener bei Rosolenz fol. 26^a—29^a, wo der Feldzug der Religionsreformationscommissäre ins obere Ennsthal dargestellt wird. Nicht anders ist es mit der Reformation von Radkersburg, die ganz mit den Worten Rosolenz' dargestellt ist.

Was Khevenhiller über die Gegenreformation in Krain S. 2375 ausführt, ist in der Hauptsache ein Auszug aus der „achten" Religions-Reformations-Commission bei Rosolenz fol. 63^b ff.

Bei späteren Historikern führen die Irrthümer auf Khevenhiller zurück, also nicht direct auf Rosolenz selbst. Das findet sich zum Beispiel in der Historia ducum Styriae (von Schätz, Graz 1729 bei Widmanstetter). Auch hier stehen dieselben falschen Angaben über die hinter dem Rücken Karls II. erfolgte Aufrichtung der evangelischen Stiftsschule in Graz, das Märchen von der Lebensgefahr Karls II., aus der er durch einen Prädikanten gerettet wurde, die Fabel von der Einwirkung des „Grazer Tumultes" im Jahre 1590 auf den Gesundheitszustand des Erzherzogs u. a. Dass der Autor die Darstellung des Rosolenz selbst gekannt und auch benützt hat, ist für einige Punkte leicht zu erweisen. Er beruft sich indess lieber auf die Khevenhillerschen Annalen, die ihm den Stoff zum Theil schon in solcher Gestalt vorlegten, wie er ihn am besten für die Darstellung verwenden konnte.

Auf den Schultern des Stainzer Propstes[1]) steht Julius Caesar in seiner Staats- und Kirchengeschichte des Herzogthums Steyermark. Aus Rosolenz hat er seine falschen Nachrichten über die Aufrichtung der protestantischen Stiftsschule in Graz, die über die Grazer Prädikanten u. s. w. Seine Darstellung stimmt denn oft wörtlich mit der der Rosolenz überein.

Rosolenz fol. 122^b.

Nach disem kömmt Georg Khüen, ein Nürenbergischer Burger, gen

Caesar VII, 189.

Nach im kam Georg Khyn oder Kuen . . .

[1]) Aber auch auf denen Khevenhillers.

Grätz ..... Sein Collega u. Spiessgesell war ein Praedicant Veit genannt, hat drei Weiber nach einander gehabt, Kinder erzeugt u. sonst nichts denkwürdiges gehandelt . .	Sein Amtsgenosse war sonst wegen nichts merkwürdig, als dass er mit drei Weibern viele Kinder auf Rechnung der Landschaft erzeugt hatte. Er verliess Graz weil ihm der Khuen die Beichtkreuzer und seine Zuhörer nahm.

Die Lügen, welche Rosolenz über Khuen vorbringt, finden sich in Caesar in stark vergröberter Form wieder. Ganz irreführend ist nur die Quellenangabe, die Caesar an dieser Stelle anbringt: Docum. prov. Styriae, in Wirklichkeit aber ist es Rosolenz. Diesem erzählt er die Fabel nach, dass Bernhard Egen ein Kalviner war. Was er falsches von Homberger berichtet, ist aus Rosolenz genommen und von dort stammt auch die artige Geschichte über Dr. Venediger, der nicht Lutheraner, sondern nur noch Christ genannt werden wollte, eine Anekdote, die in jenem Theil, wo sie auf Wahrheit beruht, nicht richtig erkannt wird, in ihrer falschen Bedeutung aber von allen späteren Historikern, von Hurter, Schuster und selbst noch von Franz Martin Maier in seiner Geschichte der Steiermark (Graz 1898) erzählt wird.

Dass Hurter seine Geschichte der Gegenreformation der Hauptsache nach auf dem von Rosolenz gelegten Fundament aufbaut, habe ich wenigstens zum Theile schon an mehreren anderen Stellen erwiesen[1]). Rosolenz folgend hat Hurter zuerst die steirischen Stände als Verfälscher der Religionspacification hingestellt und ihm sind die späteren ein Gebler, Schuster u. a. gefolgt. Die meisten der oben angeführten Irrthümer, die sich bei neueren Historikern über die Geschichte der Gegenreformation finden, stammen durch Hurter aus Rosolenz. In dieser Richtung bewegt sich das Buch von Robitsch Geschichte des Protestantismus in der Steiermark und auf den Spuren des Rosolenz finden wir das sonst nicht unkritische Büchlein von Gebler, Geschichte des Herzogthums Steiermark. Dass auch Schuster in seiner umfangreichen Monographie über den Fürstbischof Martin Brenner sich von der Darstellung des Stainzer Propstes nicht emancipirt hatte, wurde erst jüngst von mir in diesen Blättern betont[2]). Bei dem Umstande, dass die Arbeit des Rosolenz in solcher Weise noch in neuester Zeit, bei der Darstellung der Gegenreformation in Steiermark, Kärnten und Krain als eine vorzügliche Quelle ersten Ranges benützt wird, ist es

[1]) Gesch. der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich 125, 565. und eine Fälschung des Vicekanzlers Wolfgang Schranz Mitth. des Instituts XVIII, 341 ff.

[2]) Ebenda XX, 128 ff.

nothwendig, ihre Angaben im Einzelnen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen und mit den Urkunden und sonstigen Quellenmaterial zu vergleichen. Aus diesem Vergleich wird ersichtlich werden, dass auch die meisten der bisher weniger beachteten Ausführungen des Stainzer Propstes der Wahrheit nicht oder wenigstens nicht vollständig entsprechen. Ein glücklicher Umstand ist es, dass uns für viele und wichtige Punkte dasselbe Quellenmaterial vorliegt, das ihm selbst von zuständiger Seite an die Hand gegeben wurde. Bevor ich aber an diesen Vergleich selbst herantrete, soll über die Genesis des Rosolenzschen Buches eine Bemerkung gemacht werden.

II.

Am 9. März 1601 liess der Wittenberg'sche Doctor der Theologie und Professer David Rungius ein Buch ausgehen, das drei zeitgemässe Fragen behandelte, wie schon aus dem Titel ersichtlich ist: „Bericht und Erinnerung von der Tyrannischen Bäpstischen Verfolgung des H. Evangelii in Steiermarckt, Kärndten und Krain mit angeheugtem trost an die verfolgten Christen Sampt gründlicher Widerlegung eines Papistischen bedenkens von den Fragen, ob in Glaubenssachen die H. Schrifft oder die Kirche Richter sey und bey welchen Zeichen man die rechte Kirche Gottes erkennen könne. Zu end ist gesetzt die Clementinische Bull vom Jubeljahr mit einem Register der offenbaren Lügen des Römischen Bapsts“ [1]). Es ist nicht viel, was Rungius zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich beizubringen weiss; darum ist dieser Theil, der das grössere Interesse in Anspruch nimmt, sehr knapp behandelt, von Krain weiss er nichts, von den Vorgängen in Steiermark berichtet er nur obenhin, wiewohl gerade das gewaltthätige Vorgehen der Religionsreformationscommissäre in Obersteiermark in allen protestantischen Ländern Entsetzen hervorgerufen haben muss; von Kärnten sind ihm dagegen verschiedene Einzelheiten zugekommen: aus den sogenannten Fugger'schen Relationen der Bericht des Seckauer Bischofs Martin Brenner an Marx Fugger über die Gegenreformation in Kärnten und einige Acten und Nachrichten über das Vorgehen der l. f. Commissäre in der Gegend von Gmünd. „Dieweil, sagt er, von solchen Reformation Händeln vielseitige Klagen bey menniglichen, die gerne einen Bericht, wie es hergangen und was davon zu halten, haben wollen, besonders weil von den Papistischen „Relation“ schreibern dieses unchristliche beginnen mehrentheils mit stilschweigen übergangen oder doch als ein köstlich Werk mit prechtigen worten gepreiset, als hab ich allen frommen Christen zu nach-

[1]) Gedruckt zu Wittenberg durch Lorenz Seuberlich im Jahr 1601.

richtung etliche theils der Papisten selbst, theils andere schrifftliche glaubwirdige Urkunden, so uns von denen Sachen alhie zu Wittenberg zuhanden kommen, sampt nottürfftigen Unterricht, was von solchen Händeln zu urtheilen, in Druck verfertigen wollen, weil gleichwol die Kundschafft geben, dass den verfluchten Teuffelischen Eydt (der von Seiten der l. f. Religionsreformationscommissäre den bisher prot. Bürgern und Bauern bei Strafe der Ausweisung abgefordert wurde) viel Menschen wider ihr Gewissen und zu Nachtheil ihrer ewigen Seligkeit schweren sollen oder auch allbereit geschworen haben . . . Die aber, so ihn nicht geschworen, sich hinfüro als fur tödtlicher Seelengifft fur solchem Eyde hüten und fürsehen mügen. Darneben auch, weil viel frommer christen mit schmach sind ins Elend vertrieben worden, habe ich als einer von den geringsten unter Christi dienern ihnen etwas zum trost wollen hin(t)anhengen, damit sie sich ihres Glaubens und Bestendigkeit zu freuen haben . . . .“

Die zwei anderen Stücke erklärt er beifügen zu müssen: „weil uns auch ein bedenken zukommen, welches die Papisten in denen von ihnen reformierten Ortern spargieret, betreffend die Authoritet, ansehen und das Richterampt der h. Schrifft . . . mit welchem sie ihre gottlose Reformation vermeinen zu behaupten, will ich auch dasselbe kürzlich examinieren und aus Gottes Wort gründlich widerlegen“ und endlich weil die „papistische Rotte“ alle Scham verloren, will er die Bulle Clemens VIII. auf das Jubeljahr beifügen und die darin enthaltenen greiflichen Lügen dem christlichen Leser vor Augen stellen. Diese beiden letzten Partieen haben für uns ein geringeres Interesse, nur die erste, über die Gegenreformation selbst und die Erwiderung, die sie durch Rosolenz gefunden hat, wollen wir einer näheren Betrachtung würdigen. Rungius führt in der Hauptsache aus: 1. dass Reformationen in der Kirche nöthig sind, 2. auch der böse Geist Reformation halte, 3. diese in Innerösterreich vorgenommene „papistische Reformation auf falscher Lehre, ihr Prozess auf gräulichem Gewissenszwang, Gut und Blut, Leib und Leben gerichtet und ihr Zweck zur Bestätigung der priesterlichen Hoheit, Würde und Einkommens gemeint gewesen“. Diese „steirische Reformation“ sei demnach ein „Teufelswerk“ und somit wider Gott. Wenn man reformiren wolle, müsse dies geschehen durch Lehre und Predigt, nicht aber durch die Schergenarbeit von Musketiren, Reitern und Knechten, mit Pulver und Blei, Schwert und Spiess u. s. w. Wenn man erwägt, dass die in den innerösterreichischen Ländern mit wuchtiger Kraft vorgenommene katholische Reformation in allen deutschen Ländern die grösste Aufregung hervorrief, an den befreundeten katholischen Höfen unendlichen

Jubel, an den protestantischen namentlich in Dresden, Berlin und Stuttgart tiefen Schmerz hervorrief, so wird man begreifen, dass das Buch des Rungius grosses Aufsehen machte. Auffallend mag nur das eine scheinen, dass seine Darstellung in einem verhältnismässig ruhigeren Tone gehalten ist, als man ihn sonst in derartigen Streitschriften findet. Damit soll nicht geleugnet werden, dass es nicht auch hier an heftigen Aeusserungen gegen die katholische Hierarchie und die katholischen Lehren fehlt, aber um wie viel heftiger war der Ton in den Streitschriften etwa eines Heerbrand und Holder in den Achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Man wird auch nicht leugnen dürfen, dass sich in dem „Bericht und der Erinnerung“ des Rungius einzelne Irrthümer finden, die erwarten liessen, dass sie bald eine Widerlegung von katholischer Seite finden würden. Da liess man sich indess lange Zeit. Man hatte den Plan, nachdem die Durchführung der Gegenreformatien in der Hauptsache gelungen war und dies war geschehen, seitdem die Hauptburg des Protestantismus in Kärnten — Klagenfurt — bezwungen war, eine offizielle Darstellung der vorgefallenen Ereignisse zu publiciren. In diesem Sinne schrieb der Bischof Martin Brenner von Seckau schon am 21. November 1600 an Marx Fugger: „Reformationis et Carinthiacae et Styriacae Acta forsan aliquando publicis typis committentur“ [1]). Das ist zunächst nicht geschehen, wiewohl man eine solche offizielle Darstellung der Ereignisse hatte anfertigen lassen. Wir erfahren dies aus dem Berichte des Rosolenz über die im Jahre 1599 nach Radkersburg abgefertigte sogenannte „dritte Religionsreformationscommission“. Dort wird ausdrücklich gesagt [2]), dass Wolf Kaltenhauser, niederösterreichischer Regimentssecretarius die Acta Reformationis beschrieben“ [3]); diese Acta wurden zwar nicht vollständig aber doch wenigstens im Auszuge erst im Jahre 1606 durch den Propst des Klosters Stainz in Steiermark Jacob Rosolenz veröffentlicht, der aber damit nicht den vom Bischof Martin Brenner beabsichtigten Zweck im Auge hatte, sondern dem es vielmehr um eine Widerlegung des Berichtes und der Erinnerung zu thun war, die aus der Feder des Rungius geflossen waren. Sein heute sehr selten gewordenes Buch gibt sich schon im Titel als eine Kampfschrift ersten Ranges zu erkennen: Gründlicher Gegen Bericht auff den falschen Bericht unnd vermeinte Erinnerung Davidis Rungii Witten-

[1]) Ueber diesen Brief s. unten.

[2]) Rosolenz gründlicher Gegenbericht fol. 29a.

[3]) Wenn darunter nicht vielleicht die amtlichen Berichte gemeint sind, die gleich nach der in den einzelnen Orten vorgenommenen Gegenreformation an den Hof eingesandt wurden. Doch in der Sache ist es wohl dasselbe.

oergischen Professors, Von der Tyrannischen Bäpstischen Verfolgung des h. Evangelii in Steyermarckt, Kärndten und Crayn. In welchem mit Grund der Wahrheit ausführlich dargethan und erwiesen wird, dass solcher Bericht ein lauteres Lugenbuch, Lästerkarten und Famossschrifft sey: Auch in Ewigkeit nit könne erwiesen werden, was ermeldter Ehrenrührische Predicant wider die Gottselige, Hailsame und Nutzliche Steyrische Religions Reformation Unverschämbter Lugenhaffter weiss gegayffert und ausgossen hat . . . Gedruckt zu Grätz bei Georg Widmannstetter. Anno 1606.

Als Motto ist dem Buche vorgesetzt: Antworte dem Narren nach seiner Narrheit, damit er sich nicht weiss lasse dünken. Prov. 26, 5.

Schon das Titelblatt gibt eine Probe von dem, was an Kraftausdrücken in dem Buche geleistet werden wird. Es ist in dieser Beziehung eine Fortsetzung der Streitschriften, die in den achtziger Jahren des 16. Jahrhundert für und wider die Grazer Jesuiten erschienen sind: im Tone gröber als Ernhoffer und G. Scherer wird Rosolenz höchstens von Muchitsch übertroffen, dessen Geschick, in öffentlicher Landtagssitzung seine hitzigsten Anwürfe revociren zu müssen, er ja auch theilen wird. Er knüpft an die Schriften dieser Vorgänger auch an und hat namentlich aus Scherer die unflätigsten Beschuldigungen gegen die protestantische Geistlichkeit oft wörtlich aufgenommen[1]), wie ihm auch das an kräftigen Schimpfworten unerreichte Buch Fischers von der Wiedertäufer verfluchtem Urspung nicht unbekannt gewesen ist. Von solchen Kraftstellen mögen nur einige wenige hier angemerkt werden: solche in denen sich thatsächliche Unrichtigkeiten vorfinden und bei denen dann die Kritik einsetzen kann.

---

[1]) Die Scherer'schen Streitschriften citirt Rosolenz gern, namentlich da, wo er von der Verworfenheit der Prädikanten in fleischlichen Dingen etwas sagen will. Man sehe z. B. fol. 92b die Geschichte von Katharina von Bora, welche angeblich die Lutherischen vertuschen: „so weiss man doch wol, dass die Nonne, voll Branntweins in einem Fischbehälter elendiglich ersoffen". — Die schlimmen Geschichten, die er von dem Grazer Oberpastor Wilhelm Zimmermann (fol. 130b) zu erzählen weiss, hat er wortgetreu aus Ernhofers Schutzschrift des verbesserten kleinen Katechismus genommen. Man vergleiche

Ernhofer:	Rosolenz.
Wenn dann einer fragt: Ei was macht denn Zimmermann? Was soll er machen? Er sammelt Geld, mehrt die Welt, leert den Himmel und füllt die Hölle.	Dr. Zimmermann, dessen beste Kunst war, Geld sammlen, die Welt mehren, den Himmel leeren und die Hölle füllen.

In der Vorrede sagt Rosolenz: Nicht von den dreien in dem Buch des Rungius zusammengeflickten Materien wolle er handeln, „denn ich allein die (Gegen) Reformation diesmal zu vertheidigen beschlossen“. Er theilt seinen Gegenbericht in zwei Theile: im ersten zeigt er an, aus welchen Ursachen Erzherzog Ferdinand bewogen worden sei, die Gegenreformation vorzunehmen und wie diese vor sich gegangen, im zweiten will er erweisen, dass das ganze Buch des Rungius nichts als ein „Ploderwerk und Lästerkarten“ ist. In beiden Theilen zieht er in heftigster Weise gegen seine Gegner los: fol. 74[b] ist ihm Rungius, um nur einige Fälle anzuführen, ein wahnsinniger, hirnloser Phantast, der mit der Wahrheit spazieren geht, der seine prädikauzische Unheiligkeit und Lügen aus seinem weiten Maul centnerweise herauswirft. „O Rungi, du verlogene Gusch, wie hast du es über dein verlogenes Herz bringen können, dass du, Ehrendieb, geschrieben, dass des frommen Fürsten Reformation ein ärgere Tyrannei als des Türken sei?“ (fol. 80[a]) „Nimm einem hungerigen Hund das Bein und verbiet einem Prädikanten das Weib, sieh', was du zuweg bringen wirst? Püffe, Stösse und Schläge, Murren und Greinen, Bellen und Beissen“ (fol. 91[a]). „Seht Wunder über Wunder, wie dem Lutherischen Schwein und Rammelochsen die feurige durch den Teufel entzündete Zung' zum Maul heraushängt“ (fol. 93[a]). In dieser Weise geht es fort. Man sieht schon aus diesen wenigen Proben, dass Rosolenz die Scherer, Fischer und Ernhofer noch übertrifft. Es fragt sich nur, ob die Landschaft A. C. sich dies Gebahren von einem Manne, der seit seiner Aufnahme in den Landtag (s. unten Beilage Nr. 1) am 29. August 1596 mit den Landleuten zusammensass und berieth, gefallen lassen würde[1]). Da er seit dieser Zeit an den Landtagsberathungen theil nahm und, wie wir aus den Landtagsprotokollen ersehen, auch mit ziemlicher Lebhaftigkeit sich an den Tagesfragen betheiligte, so musste ihm die Grundlosigkeit vieler seiner Behauptungen nicht unbekannt gewesen sein. Und das mag die Landschaft besonders erbittert haben. Sie zwang ihn denn, am 7. Februar 1607 zu einem förmlichen Widerruf aller seiner in seinem Buch gegen die Mitglieder des Herren- und Ritterstandes ausgestreuten verleumderischen Angaben

[1]) Von den Lebensverhältnissen des Rosolenz genaue Meldung an dieser Stelle zu thun, liegt kein Grund vor. Das Wichtigste hierüber findet sich jetzt in dem Buche von Schuster, Martin Brenner S. 116, 247, 606. S. auch Schmutz Steierm. Lexikon IV, 48. Schuster urtheilt über Rosolenz S. 606: An der Reformation Steiermarks nahm er nur indirect Antheil und verewigte den Verlauf derselben durch seinen gründlichen Gegenbericht gegen die verleumderische Darstellung des Wittenbergischen Professors David Rungius, was sein Hauptverdienst in dieser Sache bleiben wird.

(s. unten Beilage Nr. 2). Nach dieser Probe, die er als Schriftsteller, abgelegt hatte, scheint er die Oeffentlichkeit ebenso wie sein Amtskollege Muchitsch gemieden zu haben.

III.

Wenn ich nun daran gehe, einzelne Behauptungen des Rosolenz an der Hand der Akten einer Prüfung zu unterziehen, so will ich gleich gestehen, dass es sich hier nur um eine kleine Auslese handeln kann, denn sonst müsste der Umfang dieses Aufsatzes ein bedeutend stärkerer werden. Ich darf dabei jene Beschuldigungen, die Rosolenz gegen die Protestanten in Innerösterreich vorbringt und deren Grundlosigkeit ich bereits an anderem Orte dargethan habe, übergehen. Es betrifft dies vornehmlich erstens das angeblich unsinnige und wüthende Toben der Prädikanten auf offener Kanzel[1]), zweitens die grobe Beschuldigung, dass die Prädikanten, die protestantischen Herren und Ritter, Bürger und Bauern es darauf abgesehen haben, dass dem Landesfürsten in weltlichen Dingen der Gehorsam gekündet werde[2]), drittens dass der protestantische Herren- und Ritterstand am Brucker Tage von 1578 eine Zusage des Erzherzogs fälschte[3]), dazu kommt viertens noch eine erhebliche Anzahl einzelner Anschuldigugen, wie z. B., dass die Protestanten den Moment der Abwesenheit Erzherzog Karls in

---

[1]) Hierüber habe ich mich ausführlich genug in diesen Blättern bei Besprechung des Schusterschen Buches Martin Brenner XX, 133 f. ausgesprochen: Wenn die Prädikanten auf der Kanzel gegen die Lehren der katholischen Kirche predigten, erfüllten sie eine ihnen von der Kirchenordnung anbefohlene Pflicht, nach der sie nicht bloss die Thesen ihrer Religion sondern auch die Antithesen der Katholiken zu beleuchten hatten. Noch am 11. November 1594 sandten — es handelte sich damals um die Ausweisung des Prädikanten Balthasar Fischer wegen scharfer auf der Kanzel gefallener Worte — der Landeshauptmann und die Verordneten ein Schreiben an den Gubernator Erzherzog Maximilian: Man habe sich stets die „Pacification“ vor Augen gehalten. Ihre Predigten werden von den Widersachern in der Stiftskirche „aufgefangen“ und „mala fide auch satis calumniose“ an den Landesfürsten gebracht. In den Bestallungsdecreten der Prediger stehe, dass sie nichts als die Wahrheit predigen dürfen. Sie haben also nicht bloss die Thesen anzuführen sondern auch die Antithesen vorzubringen und das sei in der Religionspacification zugelassen. (Conc. St. L.-Arch. Ref. 1594).

[2]) Diese Beschuldigung kehrt in mehrfacher Gestalt schon vor Rosolenz in den Landtagsacten, in diplomatischen Noten und sonstigen Schriften wieder, ist aber hier wie dort unbegründet s. die Eingabe des Landtags vom 15. Dezember 1580, dann meine Reformation und Gegenreformation in Innerösterr. S. 363 f., Der Huldigungsstreit S. 23. u. a.

[3]) Eine Fälschung des Vicekanzlers Wolfgang Schranz, M. M. d. Instit. XVIII, 341 ff.

Spanien ausnützten[1]), um sich hinter seinem Rücken die Stiftskirche in Graz zu errichten, dann die Vorgänge im Sommer 1590 in Graz u. a.[2]). Es sind dies allerdings die wichtigsten Punkte, zum Theil solche von principieller Bedeutung. Aber auch sonst sind noch genug Angaben des Propstes, denen die gleiche Wichtigkeit zukommt, richtig zu stellen. Rosolenz fragt, ob sich etwa die Unkatholischen während der Regentschaft und nach dem Antritte des selbständigen Regimentes Ferdinands II. gebessert? „Nicht um ein härle, sondern sie haben sich gebessert gleich wie die Wölfe, je älter je ärger". In demselben Jahre, da man Ferdinand II. huldigte, seien nach Mitterndorf in Obersteier l. f. Commissäre geschickt worden, die den Prädikanten abschaffen und einen katholischen Pfarrer einsetzen sollten. Darüber entstand in Mitterndorf eine völlige Revolution; sie schwuren sich dort gegenseitig einen Eid zu, eher Leib und Blut zu lassen, als der Reformation stattzuthun. Es erhebt sich ein Geschrei: Hinaus mit den Papistischen Dieben u. s. w. Was ist an der Sache?

Die Mitterndorfer Angelegenheit begann schon im Jahre 1595 ihre Wogen zu werfen. Am 20. October bittet die Pfarrmenge daselbst die Verordneten: Sie hätten schon 1590 um einen ev. Priester gebeten. Bisher seien sie allerdings von dem katholischen Pfarrer nicht behindert gewesen, jetzt sei aber Gefahr, „dass unsere Widersacher mit einem ganz anderen zornigen Papisten aus der Jesuitenschul kommen werden" [3]). Am 6. Dezember sendet der Landprofos Jacob Bittner einen Bericht über das Verhalten des Mitterndorfer Prädikanten Christoph Schwaiger ein. Auch er sagt, der frühere katholische Pfarrer zu Mitterndorf habe den Prädikanten, den die Gemeinde daselbst unterhalten, keine Irrung gethan. Jetzt habe der Erzherzog durch den Landpfleger auf Wolkenstein und den Pfarrer an der Pirck einen anderen Katholischen einsetzen wollen, „doch unverwehrt des exercitii A. C." Die Gemeinde nahm ihn aber nicht an, sondern wählte Christoph Schwaiger, den Sohn des alten Pfarrers zu Aussee; jener war längere Zeit bei ihnen „Diener am Wort" gewesen und von ihnen zum Pfarrer vorgeschlagen worden. Mit diesem Manne war der Landschaft nicht gedient. „Ihn treibt, schreibt Bittner, ein Münzerischer Geist". Auch habe er die Ordination von Seiten des Kirchenministeriums nicht[4]).

---

[1]) Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich S. 125, Peinlich, Zur Geschichte des Gymnasiums zu Graz (1866) S. 7.

[2]) Reform. und Gegenreform. S. 563. Note.

[3]) St. L.-Arch. Ref. 1595.

[4]) Orig. Ebenda 1594.

Auf das hin schreiben diesem die Verordneten: Sie sollen eine scharfe Verwarnung an den aufwieglerischen Prediger schicken[1]). Das geschah. Und diese Zuschrift ist für die stets loyale Haltung der innerösterreichischen von Rosolenz in ihrer patriotischen Gesinnung so verdächtigten Leute viel zu wichtig, als dass man es sich versagen sollte, eine bezeichnende Stelle daraus zu citiren: „Wie wollt Ihr, schreiben diese protestantischen Geistlichen an ihn, die Aufwieglung gegen die hohe Obrigkeit aus Gottes Wort vertheidigen? Ist nicht der Landesfürst über die Pfarre zu Mitterndorf Lehens- und Vogtfürst und kann damit seinem Gefallen nach verfahren? Sprecht nicht, man muss Gott mehr gehorchen als dem Menschen. Wo sagt Gott, dass man jemandem das Seinige nehmen soll? Wenn sich die Obrigkeit gegen das Evangelium sperrt, mag sie es am Tage des Gerichtes verantworten[2]). Hat doch der Pfleger von Wolkenstein einen anderen zwar papistischen Pfarrer einsetzen wollen, „doch unverwehrt des Exercitii A. C. nit weniger als bis dato geschehen“. Unterzeichnet ist dies Schriftstück von Zimmermann, Fischer, Osius, Seitz und Eginger, Leuten also, denen nach Rosolenz das schlimmste zuzutrauen war. Es fasst nicht weniger als 17 Seiten in Folio. So sehen die Leute aus, die nach Rosolenz zum Aufruhr blasen. In Wirklichkeit halfen sie ihrem Herrn dem Landesfürsten, die Ordnung, wo sie gestört ist, wiederherstellen. „Wir protestieren, sagen sie, hiemit öffentlich und sollemniter, dass wir mit Euren bösen sachen und händlen weder theil noch gemein haben wollen“. Er möge doch bedenken, was sein Vorhaben den Predigern und der evangelischen Lehre für einen „Nachklang“ bei den Papisten erwecken werde: „Dises, wurden sy sprechen, seien der Lutherischen lehr schöne fruchtlin, solche feine leuth, nemblich aufrürer, züglen dieselbige, solche scheue gesellen seien derselben vorsteher, lehrer u. prediger, bei denen nichts anderes u. bessers zu hoffen u. zu gewarten als dieses, dass, wo man sy lenger u. ferner im

---

[1]) 1598 Dec. 18. Cop. Ebenda.

[2]) Noch eine Stelle möge wenigstens in der Note mitgetheilt werden: Was dan in specie aufrüerische und aufwiglerische prediger betrifft . . . haben wir uns alle zu erspigln an den historien des bauernkriegs, so hominum memoria, nemblich allererst anno 25 furgangen, u. sonderlich an dem exempl Thomae Münzers u. seines rottgesellen des Pfeiffers, so als aufruerische prediger den paurenkrieg in Thüringen und N. Eisenhuets, so auch als ein aufruerischer prediger gedachten baurenkrieg in der curfurstlichen pfalz erweckt u. ihren wolverdienten lohn empfangen haben. . . . Solche exempla sollt Ir Euch wol einbilden und wissen, weil Ir jetziger zeit bei Eurer gegenwärtigen aufwiglung wasser an einer stangen traget, dass Ir Euch keines andern ausgangs zu versehen habt.

land gedulden sollte, mit ihrer ketzerischen und aufruerischen lehr land u. leute hierüber zu grund gehen würden". Dieses Kirchenministerium hatte nicht unrecht. So schrieb in der That zehn Jahre später Rosolenz. Der Auflauf zu Mitterndorf sieht somit in Wahrheit anders aus, als er von ihm geschildert wird. Auch hier ist es, wie in derlei Fällen immer, der Herrenstand, der das Feuer „das sich bei dem pöffell entzünden will"[1]), löschen und nicht aufblasen hilft[2]). Ist somit der Verlauf der Mitterndorf'schen Sache im Ganzen ein anderer als Rosolenz ihn darstellt, so finden sich auch noch im Einzelnen grobe Unwahrheiten darin, die man anders denn so nicht bezeichnen kann, da sich Rosolenz in den Acten der Landschaft ganz genau über den Sachverhalt unterrichten konnte, wofern er es nicht vorzog, sich aus dem Munde eines Hans Jacob von Stainach und Christoph Peter Praunfalkh, mit denen er in einem Saale zusammensass, eines bessern belehren zu lassen. Es sei unwahr, schreiben die Gemeindevorstände von Mitterndorf am 9. Januar 1596 an Stainach, „dass sie unter freiem Himmel einen Eid geschworen" (wie Rosolenz fol. 17ª meldet) „oder dass sie gegen die F. Dt. oder ihre grundobrigkeit etwas feindseliges vornehmen wollen". Dass man den Pfarrer mit bewehrter Hand geleitet, „hätte sich der Märltrager ersparen können"[3]). In einer Randnote zu diesem Brief schreibt Steinach: Ist ihnen im namen E. E. L. nichts furgehalten worden, allein vermeldt, sie dörfften sich bei E. E. L. zu ihrer unbefuegten aufwigelung keiner hilf getrösten". Wo demnach die Mitterndorfer — d. h. der Pöbel daselbst — schuldig waren, wurden sie mit Hilfe der Landschaft gestraft.

Nach dem Mitterndorfer berichtet Rosolenz von dem Villacher Handel. Dass auch dieser sich in ganz anderer Weise abwickelte, als bei Rosolenz erzählt wird, ist bereits an anderer Stelle hervorgehoben worden[4]). „Da auch, sagt er, der jetzige Herr Bischof zu Seckau ... die Salzburgische Diöces in Steyer .... visitiert, waren die uncatholischen landleut darob so übel zufrieden, dass sie sich auch wider

[1]) Er fürchtet ein Herübergreifen des Bauernaufstandes aus Oberösterreich nach Steiermark.

[2]) An der Person der aufrührerischen Prädikanten ist ihnen nicht das Mindeste gelegen: sie gaben ihm diese Verwarnung mehr den von ihm verführten Bauern als ihm, der von ihnen nicht ordinirt sei, zu Gute u. mahnen ihn nochmals von seinem aufrührerischen Treiben abzulassen.

[3]) Auch hier folgt Schuster S. 340, dem doch die Acten des steiermärkischen Landesarchivs nicht unbekannt sein konnten, ganz der Darstellung des Rosolenz und der von ihm (s. oben) abhängigen Autoren Robitsch und Khevenhiller.

[4]) M. M. XX, 132.

solche visitation bei dem herrn gubernatorn beschwerten: so weit wolt sich ir imperium erstrecken, ut etiam in coelum ponerent os suum . .[1]). Zum Glück lässt sich auch hier an der Hand der Acten im steiermärkischen Landesarchiv der Sache auf den Grund sehen. Am 20. Juni 1593 klagte Wilhelm von Rathmannsdorf den Verordneten über Eingriffe, die ihm der Fürstbischof Namens des Erzbischofs von Salzburg bei seinen Pfarreien Halbenrain und Klech mache[2]): „Er solle den Pfarrer von Halbenrain u. den von Klech „stellen", sie binnen Monatsfrist wegthun, weil sie nicht katholisch seien". Da er darauf nicht eingieng, haben sie von ihm „ausgesetzt", aber lauter vermeldet, wenn „mir darüber was anderes begegne, seien sie daran nicht schuld". In gleicher Weise kamen von mehreren Seiten Beschwerden gegen den Bischof an die Landschaft, „dass man den landleuten bei ihren ev. kirchen commissarien setze"[3]). Dass der Fürstbischof zu weit gieng, ergibt sich daraus, dass er sich genöthigt sah, eine eigene Entschuldigung an die Verordneten einzureichen[4]). Dass in dieser Reformation nicht Blut geflossen ist, wie Rosolenz rühmend hervorhebt (fol. 68^b^), ist eine Folge der Bestimmungen des Reichsreligionsfriedens, den man eben von katholischer Seite eifrig betonte. Dass es aber trotzdem nicht an Befehlen mangelte, in denen an den Leib und das Leben der Prädikanten gegriffen wurde, zeigt, um nur einige Beispiele herauszuheben, nicht bloss der allgemein bekannte Fall mit Odontius[5]), sondern auch andere wie der am 26. August an den Kärntnischen Landesvizedom Hartmann Zingl von Rüeden erlassene Befehl, den Lutherischen Prädikanten von St. Veit Georg Wehe, falls er sich über die Frist von drei Tagen hinaus im Lande betreten lasse, „ohne alles weitere Berechten auf den nächsten Baum aufknüpfen u. sich hievon durch nichts hindern zu lassen". Da behauptet nun aber (fol. 14^b^) Rosolenz: dass einem Prädikanten „kein härlein nit ist gekrümmt worden"; und wenn man diese Angabe auf die Zeiten Karls II. be-

[1]) Fol. 18^a^.

[2]) St. L.-Arch. Ref. 1593.

[3]) Ebenda 1593 Juni 23.

[4]) Findet sich in den sog. Reform Act. d. Steierm. L.-Arch.

[5]) Kurtze und warhafftige Historische erzehlung: Wie und welcher gestalt Paulus Odontius gewesener Evangelischer Prediger zu Waltstein in Steyermarck, wegen der Lehr und Predigt des heiligen Evangelii von der Gretzerischen Inquisition gefenglich eingezogen, auch um dessen standthaftigen bekenntniss zweimal zum tod verurtheilet, aber durch Göttliche hülff allein widerumb aus der Feinde hende u. banden wunderbarlicher weis los u. ledig worden. Alles wie es sich in der that begeben und in warheit zugetragen, beschriben von ihm selbsten M. Paulo Odontio jetziger zeit Pfarrern zu Odern. Dressden 1603.

ziehen wollte, so ist sie ebenso wenig richtig, denn schon in den letzten vier Lebensjahren Karls II. hatten es die Prädikanten im Land und namentlich die in Graz und Umgebung übel genug. Dass es den Bürgern und Bauern nicht besser gieng, ist bekannt. In einem undatirten Schriftstück [1]) bitten in Kerker und Banden liegende Bürger aus Obersteier um Verwendung, damit sie ihrer 23 wöchentlichen Haft erledigt werden und damit das um so leichter erfolgen könnte, bieten sie dem betreffenden Religionsreformationscommissär „ein ringes present an, weilen das vermügen je nit besser alhie, und anhaimbs unser arme weib und vil cleine unerzogene kinderlein, ausserdem wass in unserm abwesen durch die soldaten beschehen, ganz und gar aufzört". Solche Fälle sind nicht zu Dutzenden sondern zu Hunderten vorgekommen; in den Landtagen wurden sie allerdings zumeist nur summarisch behandelt, da der Herren- und Ritterstand Mühe hatte, sich selbst im Lande zu erhalten und die Fürsorge für Bürger und Bauern erst in die zweite Linie rückte. Man kannte überdies schon in den Achtziger Jahren das Mittel, Körper- und ähnliche Strafen, die aus kirchlichen Beweggründen ausgesprochen wurden, abzuleugnen. Man erliess ein Gebot, dem der Andersgläubige, wollte er nicht abtrünnig werden, sich nicht fügen konnte, und wenn er dies nicht that, wurde er gestraft, nicht der Religion sondern des Ungehorsams wegen. Man mag nach dem Gesagten entnehmen, was von Rosolenz' Behauptung zu halten ist, der an einer Stelle fragt: „Wen hat man tyrannisirt? Wen hat man verfolgt? Wen hat man betrenget? Wen hat man geschlagen, gestöckt, geblöckt oder unbillicher weiss wider sein gewissen genöttigt?"

Der oben genannte Fall betraf aller Wahrscheinlichkeit nach Leute, die selbst in den Augen der Commissäre als unschuldig galten und die Erzherzog Ferdinand als solche nach 23 wöchentlicher Gefangenschaft befreite. Selbst da mussten sie noch aus dem geringen ihnen noch verbliebenen Vermögen „Präsente" an die Commissäre machen. Wie mag es denen erst ergangen sein, die in deren Augen als Schuldige oder als „Rebellen" galten? Das nöthigt uns einzelnen Fällen nachzugehen, die Rosolenz anführt und in denen wir seiner Darstellung gegenüber den actenmässigen Vorgang feststellen können. Nicht mit Unrecht klagt der Landtag in seiner Sitzung vom 19. Januar 1599 „dass man seine ordnungsmässig berufenen Prediger und Seelsorger durch verzickte und übereilte hievor niemals erhörte ungewöhnliche Bedrohungen, mit äusserster Gefahr ihres Leibes und Lebens, bei

[1]) Gehört aber mindestens noch der Zeit an, bevor Rosolenz seinen Gegenbericht schrieb.



Strafe des Stranges ausgewiesen". Das betreffende Original wird auch Rosolenz, der ja mit im Landtag sass, nicht unbekannt gewesen sein[1]). Es zählt nicht weniger als 130 Unterschriften. Ebenso bekannt war ihm zweifelsohne das am 12. November 1599 erflossene l. f. Decret, das nicht blos die Prädikanten sondern auch ihre Gönner mit Leib- und Lebensstrafen bedrohte. Gehen wir zunächst auf die Reformation einzelner Ortschften ein und sehen wir, wie die Schilderung bei Rosolenz lautet und wie die Reformation daselbst wirklich vorgenommen wurde. Von den Ausseern sagt er: „Es waren bey dem Salz- und Hall Ampt zu Aussee auf J. F. Dt. aigenthumblichen pfarr auch sectische predicanten, die wolte J. F. Dt. ihrer Gottlosigkeit halben ferner nit gedulden. Befahlen demnach ihrem Verweser daselbst Thomam (sic) Geroltzhofer, dass er sie sollte wegschaffen und einen catholischen Priester auf die Pfarr einsetzen. Der Verweser nam sich der Sach ganz eifrig an. Aber noch eifriger in dem Uebel und Widerspenstigkeit waren die Lutherischen Ausseer, liefen zusammen, schrien und droeten, da ihnen ihr Predikant solte weggenommen werden, so solt kein Papist zu Aussee sonderlich der Verweser nicht sicher sein, tumultuierten derhalben starck, verwachten den Predicanten, schwuren uber die 500 zusammen, wolten den Verweser u. das Ampthaus uberfallen u. alle Papisten todt haben" (fol. 18b). Mit einem Wort: die volle Rebellion. Als dann „die andere Religionsreformation Commission" am 14. October 1599 auf ihrem Feldzug in's Eisenerz zog, ward auch die Reform von Aussee in Angriff genommen, und in den Tagen vom 4.—7. November vollzogen. Rosolenz folgt in der Darstellung dieses Theils fast wörtlich der Relation über die Ausseerisch-Gröbmingisch etc. Religionsreformation, die von den Commissären am 20. November 1599 ausgefertigt und an Erzherzog Ferdinand eingesandt wurde. Sie findet sich in Abschrift im Münchner Staatsarchiv. Nun sind wir zufällig über diese Ausseer Reformation auch noch aus den Acten des Ausseer Archivs unterrichtet, das sich jetzt im steiermärkischen Landesarchiv befindet. Darnach kann von einem Auflauf oder von einer Verschwörung der Ausseer keine Rede sein. Die Sache verlief vielmehr folgendermassen: Am 9. Januar 1596, also noch zwei einhalb

[1]) Am 27. Januar stimmt er dagegen, dass die Herren und Ritter Namens der ganzen Landschaft sprechen. Da hier alle diese Religionsbeschwerden vorgetragen wurden, müssen ihm alle Einzelfälle bekannt geworden sein. Wie feindlich Rosolenz gegen die Protestanten gesinnt ist, lehrt seine Aeusserung in der Landtagssitzung vom 20. April 1599: „Dieweil die A. C. der katholischen zuwider, im Concilio Tridentino anathematisirt, kann er nicht verhilflich sein, dass sie passiert werde".

Jahre vor der eigentlich Reformation tadelte Erzherzog Karl an den Ausseern, dass sie seinem Gebote wegen Auslieferung der Spitalskirche zu katholischen Kirchenzwecken nicht nachgekommen seien. Das Gebot sei nicht ergangen, um sie in ihrem Gewissen zu bedrängen, sondern „dass unser Rath und unser Verweser allda seinen Gottesdienst habe". Darüber entspann sich ein längerer Schriftenwechsel. Am 28. Februar 1596 bat der hierüber verhandelnde grosse Ausschuss, der Erzherzog möchte die Dinge lassen, wie sie bisher gewesen. Von einem Auflauf in dieser Zeit ist keine Rede. Als dann die eigentliche Gegenreformation begann, folgte ein l. f. Decret nach dem andern: am 5. November 1598 Abschaffung der Prädikanten, 9 Tage später strengstes Verbot, Copulationen und Taufen etc. von Prädikanten vornehmen zu lassen, am 21. November verschärfter Befehl, die Prädikanten auszuschaffen. Von einer Rebellion ist noch keine Rede. In demüthigster Weise fleht die Pfarrmenge am 23. Dezember 1598 den Erzherzog an, sie bei ihrem Glaubensbekenntnis zu lassen, ihre zeitlichen Pflichten werden sie wie bisher stets auf das getreueste erfüllen. Sechs Tage später kam ein abermaliger Tadel aus Graz, weil sich in den Weihnachtstagen die Prädikanten neuerdings eingeschlichen. Jetzt wurde der Befehl gegeben, die Prädikanten „zu behändigen u. nach Graz zu liefern". Und so geht es fort. Die angeblich milde Reformation bezeichnen die folgenden Erlässe gegen die Ausseer Prädikanten: Am 2. Januar 1599 werden diese in die Acht und vogelfrei erklärt, so dass der, welcher einen oder den anderen von ihnen todt oder lebendig überliefern oder wenigstens ihre Köpfe in Graz einliefern würde, für einen Kopf 500 fl. aus der l. f. Kammer als wohlverdienten Lohn ausgezahlt bekommen solle. Wer aber solche Prädikanten beherbergt, „soll gleichfalls in die acht erkennt u. menniglich mit leib und guet frey sein". Wie man sieht, lag es nicht an den l. f. Behörden, dass die Gegenreformation nicht ein grosses Blutvergiessen im Gefolge hatte. Es lag, wie ich schon oft ausgeführt habe, lediglich in der Lehre der A. C. vom leidenden Gehorsam; gerade Aussee war ein Punkt, wo die Behörden gegen den entschlossenen Widerstand der gesammten Bevölkerung nicht das Mindeste ausgerichtet hätten. So begnügen sie sich, eine Schrift nach der anderen mit der demüthigsten Bitte nach Graz zu senden, sie in dem Zustande, in welchem sie sich schon seit mehreren Menschenaltern befinden, zu lassen. Die ganze Rebellion schrumpft auf die Thatsache zusammen, dass die Ausseer Pfarrmenge, als der Erzherzog einige angebliche Rädelsführer des Widerstands wegen nach Graz citirte, erklärte, ein jeder von ihnen sei gleich schuldig. Wie wenig hier von einer Rebellion die Rede sein

konnte, ersieht man aus ihrer Bittschrift vom 23. Februar 1599: „in zeitlichen, leiblichen Dingen würden sie allen gehorsam laisten und J. Dt. Cammergut . . . höchstem können nach zeitlebens bei tag u. nacht befürdern u. J. Dt. nichts Widerwärtiges zufügen lassen. „Wer es anderst vermeinen und handlen wurde, derselb soll sein sachen selbst ausstehen u. wollten ihn keineswegs schützen".

Nicht viel anders liegen die Dinge in anderen Orten Obersteiermarks, in denen wir zu Ende der Achtziger und Anfang der Neunziger Jahre die Angehörigen der Augsburgischen Confession allerdings mitunter in einer ungewöhnlichen Aufregung finden. Man darf diese aber nicht immer gleich eine Rebellion nennen, denn sie verstieg sich nicht zu gesetzwidrigen Handlungen. Die von Seiten ihrer Pfarrer gedrückten Bauernschaften begnügten sich zumeist, den gesetzlichen Beschwerdeweg zu beschreiten; allerdings kam es auch vor, dass sie hie und da stärkere Mittel ergriffen; in diesen Fällen aber thut es immer gut, mit Hilfe der Acten der Sache auf den Grund zu sehen.

„Anno 89 — lesen wir bei Rosolenz auf fol. 13a — hat sich ein anzal Bauren zunächst ausserhalb Oberwelss an dem dritten Pfingstfeyertag versamblet und dem Pfarrer daselbst Martin Lindtmayer auff freyer Strassen mit Werhaffter handt fürgewart, ine unversehenlich umbringt, gestossen, hin u. hergeworffen und gedroet, da er nit werd Füss machen, müsse er das Leben lassen. Derowegen er sich dann der Pfarr enteussern u. im Exilio leben musste".

Vielleicht an keinem zweiten Beispiel lässt sich die Verlogenheit des Berichtes unseres Autors so drastisch erweisen als hier. Ich kann mich hier kürzer fassen, da ich bereits in einer Besprechung des Schuster'schen Buches, das leider statt auf den Acten des steiermärkischen Landesarchives der Hauptsache nach auf Rosolenz ruht[1]), diesen Fall behandelt habe[2]). Dort mag man nachlesen, was dieser Pfarrer Lindmayer für ein sauberer Patron war: „nicht deswegen", was uns Rosolenz glauben machen will, musste Lindtmayer „im Exilio" leben, sondern weil die katholische Kirchenbehörde selbst sein Treiben nicht dulden konnte. Und gesetzt den Fall, die Oberwölzer hätten ihn wirklich von der Pfarre hinweggejagt, so könnte man ihr Verfahren freilich nicht gutheissen, denn sie konnten sich damit begnügen, den Beschwerdeweg betreten zu haben, aber begreifen wird es jedermann. Vielleicht hätten gut katholische Bauern nicht anders gehandelt. Man wird sagen, vielleicht ist unserem Rosolenz der richtige Sachverhalt nicht bekannt gewesen. Darauf ist zu erwidern: die Geschichte des

[1]) Fürstbischof Martin Brenner S. 314.

[2]) Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XX, S. 131.

Pfarrers von Oberwölz wirbelte in Steienmark viel Staub auf. Die Oberwölzer sandten Beschwerden über Beschwerden an den Landtag und dort — in Gegenwart der katholischen Prälaten des Landes — wurde die Sache offen behandelt. Nicht einmal diese konnten etwas zu seiner Vertheidigung sagen. Die Sache war dem Bischof von Seckau höchst peinlich: „Möcht' bitten, sagt er, dass solche Sachen in Abwesenheit der Prälaten vorgebracht werden". Und ein zweiter katholischer Prälat — sechs Jahre später Amtsgenosse des Rosolenz — fügt hinzu: „Niemand, nicht einmal St. Peter im Himmel kann die Oberwölzer überzeugen, dass ihr Pfarrer kein Zauberer sei". Wenn demnach die Bauern in der That gegen ihn so aufgebracht waren, wie dies Rosolenz auf derselben Seite noch viel weitläufiger erzählt, so sieht man, wie fein die Rosolenz'sche Randnote sich ausnimmt: „Wie ungestüm ist das Lutherische Eigenwillium (Evangelium).

In den Städten und Märkten der drei Lande, schreibt Rosolenz, hatte dies „Lutherische Eigenwillium" dermassen überhand genommen, dass nicht allein die Stadträthe keinen Katholischen im Rath oder zu einem bürgerlichen Amt oder zur Erkaufung eines Hauses wollten kommen lassen, sondern auch Handwerkszünfte machten Conspirationen und Verbündnisse, dass kein Meister einen Handwerksgesellen, so der katholischen Religion zugethan, über 14 Tage aufhalten solle, sondern ihn seiner Arbeit entlassen, damit die katholischen Handwerksleut nit Gelegenheit hätten, in die Städt und Zünfte einzuschleichen. Desgleichen wurden keine zu Bürgern aufgenommen, sie hätten denn zuvor zu der A. C. sich durch einen leiblichen Eidschwur verbunden".

An alle dem ist kaum ein Wort wahr. In vielen steirischen Städten hat es auch vor der Durchführung der Gegenreformation im Jahre 1598 stets katholische Bürger in erheblicher Zahl gegeben, und wenn die Raths- und Amtsstellen nicht durch Katholiken ersetzt wurden, so geschah es nicht, weil man Katholiken hiezu nicht wünschte, sondern nicht zur Verfügung hatte. Ich will zum Beweise hiefür einige Städte nennen, aus deren Actenbeständen wir über diese Dinge noch genügende Materialien zur Verfügung haben. In einem im Jahre 1594 an die landständischen Verordneten erstatteten Bittgesuche, sich ihrer in ihrer kirchlichen Noth anzunehmen, schildern Richter, Rath und Gemeinde von Marburg die Lage der kirchlichen Zustände, wie sie bis 1584 und nachher gewesen. Bis ungefähr 1584 haben sie einen „friedfertigen" katholischen Pfarrer gehabt, der einem jeden das Abendmal nach Wunsch unter beiden Gestalten reichte. Dann kamen andere unruhige, im Leben und der Lehre strafmässige Pfarrer, die ihnen dies verweigerten; seit jener Zeit nahm das „Auslaufen" zu fremden Prädi-

kanten überhand und kamen die zahlreichen l. f. Verbote[1]) und die Bedrängnisse; da liest man, wie Erzherzog Karl eine Religionsreformationscommission nach Marburg schickte, „die wider altes herkumen und gemainer statt habunden freyheiten zween, wie sie sich nennen, katholische rathsfreundt ohn ansehung ainicher qualiteten ins mittl gesetzt“ ... dann wird des Weiteren berichtet, wie man evangelische Richter und Rathsherren nicht belehnt sondern ins Gefängnis geworfen habe. In Graz brauchte man nicht erst bis 1598 zu warten, um einen katholischen Bürgermeister zu besitzen, schon der des Jahres 1590 zwingt den Bürgern A. C. den sog. katholischen Bürgereid auf[2]); nicht einmal zu einer einfachen bürgerlichen Hantirung sollte ein Angehöriger der A. C. zugelassen werden, falls er sich zu dem Eide nicht verstehen wollte. Wie hätte man ihn erst zu einem Amtsposten zugelassen? Und so hatte man in allen Städten und Märkten schon unter Erzherzog Karl II. das Regiment in die Hände von Katholiken gelegt, trotzdem meistens nicht Leute aufzutreiben waren, welche die für die Stadtämter nothwendige Eignung hatten[3]). Ausdrücklich melden die Marburger am 16. August 1591 an die steirischen Verordneten: „Zu den Stadtämtern kann man keine Katholiken haben, es wären denn Wälsche, die aber ganz untauglich sind“ und am 27. November 1592 schreiben sie an Erzherzog Ernst, der sie wegen der Aufnahme von Protestanten in den Stadtrath tadelt: Man richte sich bei der Besetzung der Aemter nach der Qualification, nicht nach der Confession der Bewerber. In einem ziemlich scharfen Schreiben an den Bischof Martin Brenner von Seckau, der sich mit einer Beschwerde an den Landtag gewandt hatte, wird (5. October 1593) von der Absetzung der evangelischen Richter und Rathsbürger in Städten und Märkten geredet, „dass anstatt gueter, ehrlicher u. tauglicher, wolvermügiger leut, die in fürgfallenen nötten gemeinem wesen tröstlich und erspriesslich mit geltlehen haben beispringen .. künnen und der religion halber hinweggeschafft, andere ungeschickte, untaugliche und unvermugige, nirgent angesessene, wann sie nur der cath. r. religion zuegethan sein, befürdert werden“. Genau so liegen die Dinge in Cilli, wo man einer Klage an die Verordneten

---

[1]) Das ganze höchst wichtige Actenstück ist gedruckt in meinem Buche Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. S. 224—231.

[2]) S. die Acten und Correspondenzen zur Gesch. der Gegenreform. in Innerösterreich S. 677. Aus noch ungedruckten Acten wäre eine interessante Eingabe Leibnitzer Bürger an den Erzb. Wolf Dietrich von Salzburg hieher zu ziehen St. L.-Arch. Ref. 1592.

[3]) Meine Gesch. der Reform. und Gegenreformation S. 549.

(1593 Mai 16) zufolge den von den Bürgern gewählten Richter Victor Kralnigg nicht mit Acht und Bann belegt[1]), in Knittelfeld u. a. O. Noch in der Bittschrift, welche die steirischen Stände A. C. am 6. Dezember 1596 an Erzherzog Ferdinand vor dessen Huldigung einreichen, spielt dieser Punkt eine grosse Rolle: Item, in stätten u. märkten ire freie richterwahlen und ersetzungen irer ratsmitteln . . . gesperrt, dass den richtern, welche sy, stätt und märkt, mit gewönlicher gueter ordnung und iren qualiteten nach erwählen, pann und acht allein darumben, weilen sie der A. C. zuegethan, nicht wellen verlichen, die rathsfreund nicht minder, welche etwan berait vil iar in denselben mitln gemainem stattwesen zum besten nützlich und wol gebraucht worden, blösslich solches religionsunterschidts angefochten u. gar ab- und ausgeschafft worden . . . . Das ist in Wirklichkeit der Zustand in Städten und Märkten schon im letzten Zahrzehnt der Regierung Karls II. Die Behauptungen des Rosolenz entsprechen daher in keiner Weise dem wahren Sachverhalt, und dieser konnte ihm nicht fremd sein, da er als Mitglied des steirischen Landtages noch Zeuge jener Beschwerden war, die in den letzten Jahren der vormundschaftlichen Regierung Ferdinands bei jedem Landtage eingebracht worden sind. Jenem katholischen Landeseinwohner, dem die Aufnahme in den Verband der Bürgerschaft in den letzten Jahres Karls II. versagt worden wäre, stand die ganze Macht der Regierung zur Verfügung. Aber die Anklage des Rosolenz trifft auch für die Zeiten vor dem Brucker Vertrag in keiner Weise zu.

Im folgenden mögen nur noch einzelne Fälle ausgehoben werden, in denen die Rosolenz'sche Darstellung dem historischen Sachverhalt nicht entspricht. Von der sogenannten Hoffmann'schen Kirche bei Rottenmann liest man in Rosolenz nichts als die Worte: „Und ward die Hoffmannsche Kirch (aus welcher etliche begrabne corpora hinausgeben worden) in Brandt gesteckt und die Mauren mit Pulver zersprengt". Schon aus dem amtlichen Berichte, der Rosolenz vorlag, musste ihm klar geworden sein, dass es in Rottenmann noch viel gröber hergieng als in anderen Gegenden des Landes. Schon dieser amtliche Bericht enthält handgreifliche Unrichtigkeiten und Schönfärbereien. Aus dem des Rosolenz wird ein jeder Leser abnehmen müssen, dass man vor der Vernichtung der Kirche sorgsam die Leichen der dort begrabenen Mitglieder der Familie der Freiherrn Hoffmann von Grünbüchel und Strechau — der Könige des Ennsthals — entfernte

[1]) Am 19. März schrieben die Cillier: „Auch die Vorlagen unserer noch von den Grafen von Cilli herrührenden Freiheiten haben nichts genützt. St. L.-Arch."



In der That aber wurde dort ein heilloser Leichenfrevel verübt. Die offizielle Darstellung lässt das durchschimmern. Uns liegt der hierüber erstattete Bericht der Freihern Ferdinand von Hoffmann vor, aus welchem ich der Kürze halber nur den Schlusssatz hier anführen will: „Wie dann insonderheit neben vil andern fast erschrecklich, dass man noch den tag darvor die grufft unserer begrebnus mit gewalt erbrochen, etliche sarchen, so vil man deren gewinnen mügen, geöffnet, zerschlagen, unter andern in unsers ehn des herrn von Windischgrätz todten cörper gestochen, ring und anders ime abgezogen und ganz spöttlichen spoliert u. beraubt". Dieser Bericht war Rosolenz nicht unbekannt, denn er kam im nächsten Landtag zur Sprache. Am 19. Januar 1600 wurde in offenem Landtag nach eingehender Berathung eine Beschwerdeschrift überreicht, in welcher schon die am Rand angebrachten Schlagworte die Sache grell beleuchten: „Funfzehen leich in der Hoffmannischen grufft die trüchen geöffnet, die ring von händen abgezogen, ain leich gar durchstochen. O crudelitas. Item zwei kinderlein verbrennet". Mit Recht fügt der Landtag bei, „vergewisst zu sein, dass E. F. D[t]. an solchen und dergleichen übermachten excessen gewisslich kein gefallen tragen, dardurch sie dann in fremden landen, sonderlich weilen oberzelte funfzehen leichen alberait aus dem landt geflechent worden, in üble nachreden gerathen möchten ...." Diese Thatsachen wurden von den steirischen Ständen unverzüglich nach Klagenfurt und Laibach gemeldet und geben den kärntnischen und krainischen Ständen den Anlass, sich gleichfalls mit Beschwerdeschriften an den Erzherzog zu wenden. Die scharfen Worte, die über diese Sache in den Landtagsberathungen gefallen sind, werden Rosolenz auch nicht unbekannt geblieben sein. Der Landverweser rief aus: Gegen die Hoffmannische Kirche sei eine Crudelität geübt worden, dergleichen auch bei Heiden unerhört sei. Wenn man nun gegen alle diese Thatsachen die Rosolenz'sche Berichterstattung hält, so wird ersichtlich, dass sie eine arge Vertuschung des unangenehmen Sachverhaltes enthalte. Man wird bei der Darstellung dieser Dinge sich an die ständischen Quellen zu halten haben. Sie übertreiben nicht.

Aus dem Umstande, dass die protestantischen Kirchenbesucher „täglich das teuflische Gesang:

Erhalt uns Herr bei deinem Wort
Und steur' des Bapsts und Türken Mord"

plerrten" und dies Lied trotz aller Verbote fortsangen, schliesst Rosolenz, „dass der gebürende Respect der Prädikanten der l. f. Obrigkeit gegenüber geschwunden war".

Zunächst geht aus den vorhandenen Actenstücken nicht hervor, dass das Lied auch in dieser Fassung gesungen wurde, was, wenn es geschah, der l. f. Behörde zweifellos ein Recht gab, einzuschreiten. Es wäre auch ein Verkennen der Sachlage, wollte man leugnen, dass die Protestanten besser gethan hätten, ärgerniserregende Gesänge in so ernster Zeit einzustellen. Aber man muss billiger Weise auch in diesem Fall den angegriffenen Theil hören. Am 7. October 1592 sprach sich das protestantische Kirchenministerium in Graz in einer Zuschrift an die Landesverordneten darüber folgendermassen aus: Mit Rücksicht auf den von ihnen wiederholt erhaltenen Befehl das Lied „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort" nach Verrichtung des täglichen Kirchengebets nicht mehr zu singen, bemerke man, dass hiedurch gestern der Gemeinde ein grosses Aergernis gegeben wurde. Man deute es den Predigern dahin, als würden sie sich fürchten, ihre christliche Religion zu bekennen und die Ceremonien auszuüben. Wenn die Jesuiten in dieser res adiaphora ihren Willen durchsetzen, wird es ihnen dann auch in wichtigeren Dingen gelingen. Man habe dies Lied gesungen, da noch die heftige vom Nuntius apostolicus (1582/3 u. ff.) angerichtete Verfolgung hier wüthete. Wollen sich die Verordneten dieser Sache nicht annehmen, so müsse man sie Gott empfehlen. Unterzeichnet ist die Eingabe von allen Predigern: Felsinius, Fischer, Osius und Seitz. In der Eingabe sagen sie noch: „Wol seint wir für sich selber eben so hart an diss gesang nit gebunden . . . dieweil aber aus anstifftung der Jesuiter, die auf offener kanzel die hohe obrigkeit dahin verhetzt, dass dieselbig solch gesang abschaffen solle, so wird ex hac re adiaphora res necessaria und ein casus confessionis, also dass wir umb kein härlein nit weichen oder nachgeben können".

„Wil man dan uns entlich dahin bringen, dass wir, wen wir von dem babst durchechtet und verfolgt werden, nicht mehr wider sein wuet und mord beten sollen? Man höre auf zu verfolgen und zu morden umb des evangelii willen, so wöllen wir auch aufhören, wider solch verfolgen und morden zu betten, und obschon solch verfolgen des babsts bey uns allerding in disem lande solte eingestellt werden, so wären wir doch schuldig, für unsere mitchristen, so an anderen orten vom babst verfolgt werden, zu beten[1])".

Auf neue Ermahnungen und Decrete, diesen Gesang einzustellen, erwidern die Verordneten: Dieser Gesang sei bei der Kirche immer „gebraucht worden und enthalte nicht etwas neues. In den Tagen

[1]) Orig. Steierm. L.-Arch. Ref. 1592.



Karls II. sei er auch nicht beanständet worden. So wichtig schien den Verordneten diese Sache, dass sie meinten, man müsse sie vor den Landtag bringen.

„So ist auch die Jugendt in der Stifft — schreibt Rosolenz fol. 14ᵇ — so unartig, so ubel und so grob von den Predigcanten erzogen worden, dass sie den Bischoffen u. Prelaten, ja einst dem Landesfürsten selbst im fürüberfahren kein ainige Reverenz auf den Gassen nit erzaigt, dann es haist: „qualis Praeceptor, talis et est discipulus". Es ist das die Geschichte, die auch Stobaeus[1]) vernommen und die bei Hurter und neuestens bei Schuster eine grosse Rolle spielt. Hurter verlegt die Geschichte geradezu in den September 1598: Zwei Prädikanten stehen an der Murbrücke im Gespräche, während Erzherzog Ferdinand, seine Mutter und seine Geschwister über dieselbe giengen. Die Prädikanten liessen nicht nur ihre Hüte auf dem Haupte sitzen, sondern wendeten den fürstlichen Personen — Schuster meint „ostentativ" — den Rücken. Wer nur ein wenig die Stimmung in allen protestantischen Kreisen des Landes im September 1598 kennt[2]), wird dies Märchen als solches bei Seite legen; und doch hat es einen historischen Hintergrund, aber einen solchen, dass er auf's deutlichste zeigt, wie wenig verlässlich die Angaben des Rosolenz und mitunter auch jene des Stobäus sind. Zunächst gehört die Sache nicht in den September 1598 sondern in die zweite Hälfte August 1595. Man liest in der Verordnetenprotokollen zum 23. August 1595: „Es sei der Herr Pastor vorgekommen wegen der Beschuldigung, dass gestern Ihrer Durchlaucht beim Hereinfahren von zwei Predigern in der Murgasse keine Reverenz geschehen sei, sondern der eine den Rücken gedreht habe. Weshalb I. F. Dᵗ. begehren, denselben hinauf zu stellen". Die Antwort des Pastors — und die kannte man in den Stobäus nahestehenden Regierungskreisen ganz genau — lautete: Er sei von seinen Mitgönnern ganz ohne Grund angezeigt worden. Es thue ihm wehe, dass dies eben jetzt — beim Regierungsantritt des Erzherzogs vorkomme. „Vernunft u. Gottes Wort gebieten, der Obrigkeit zu gehorsamen, er schwöre zu Gott einen Eid, dass er I. Dᵗ. seit ihrer Rückkehr aus Ingolstadt nicht gesehen habe[3]). Und von den anderen Predigern ist damals niemand auf der Gasse gewesen. Der Rector

[1]) Hansiz II, 697.
[2]) S. Kepler Opp. VIII, 964.
[3]) V. Protok.

habe hierüber ein Examen vorgenommen. Fochtmann und der Präceptor der untersten Klasse sagen, oben bei der Papiermühl sei vor ihnen ein Wagen voll Jesuiter gefahren, denen Fochtmann keine Reverenz erwiesen, weil er es nicht schuldig gewesen. Darauf sei wohl ein anderer Wagen gekommen, aber es sei nicht zu erkennen gewesen, „dass I. F. Dt. sollte darin sein". Darauf gieng der Landeshauptmann Hans Friedrich von Herberstein zu Hof und referirte die Sache. I. F. Dt. haben es stracks ein gut Ding sein lassen und gesagt, „sie hätten sich nächten geirrt u. wären ir solche widerwärtigkeiten nicht lieb, man solle sehen, dass guter gleicher verstandt gepflanzt und erhalten werde". In der Wirklichkeit sieht somit die Sache wesentlich anders aus. Eben dieser Landeshauptmann konnte Rosolenz, wofern er es wünschte, den richtigen Sachverhalt mittheilen.

Dass man bei Rosolenz nicht gewärtigen darf, irgend einem Prädikanten oder protestantischen Mitglied des Herren- und Ritterstandes gerecht zu werden, liegt auf der Hand. Ganz falsch ist denn auch die Darstellung, die dem Schrannenadvokaten und langjährigen Inspector des evangelischen Schul- und Kirchenministeriums in Graz zu Theil geworden ist. Unter dem Schlagworte: „Dr. Venediger will kein Lutheraner sein" erzählt er (fol. 124b) diese angebliche Thatsache, die er schon an einer früheren Stelle (fol. 52a), ohne einen Namen zu nennen folgendermassen vorbringt: „Es war ein Juristischer Doctor, wessen Glaubens er were, gefragt worden, der gab zur antwort: Er were nit Luthrisch und were auch nit Bäpstisch sondern were ein Christ. Man fragt ihn weiter, wer sein Seelsorger were? Er sprach: Christus ist mein Seelsorger. Man setzet weiter an ihn: weil Paulus sagte: Christus hette in seiner Kirchen Pastores, Hirten u. Seelsorger verlassen, so müsste er sich nothwendiglich zu einem gewissen Pastorn Christi bekennen, wolte er anderst ein rechter Christ sein. Da erstummet der guete Mann, unangesehen er der Lutheraner zu Grätz Abgott war, köndte er doch auf solche Frag nit antworten. Nach solchem seind ihme böse Brief fürgewisen und für die Nasen gelegt worden, in welchen er sein Pettschaft u. Handschrifft nit laugnen durffte. Darauf ist er ohne alles haimbgehen stracks zum Thor hinaus u. zu raumung I. F. Dt. Landt geschafft worden. Er hette etwas mehrers verdient, aber man hat seiner wegen des grossen Alters verschonet".

Diese Darstellung soll den alten Mann auch in den Augen seiner Glaubensgenossen herabsetzen, da er im kritischen Augenblick den Muth nicht gefunden, sich zu seiner Religion zu bekennen. Dass diese Annahme richtig ist, ersieht man schon aus der von Rosolenz

wider seinen Gegner beigesetzten Randglosse: „Ich glaub, Rungius würde nit vil anderst antworten“. So war aber die Verantwortung Venedigers gar nicht gemeint. Denn dieser hielt seinen Glauben in der That nicht für einen „Lutherischen“ und in dieser Ueberzeugung stand ihm der grösste Theil des Protestantenthums in Innerösterreich zur Seite, sie war von einzelnen Männern, wie seinerzeit von Ungnad[1]) und auch in Landtagsschriften ausgesprochen worden. Bei aller Verehrung Luthern gegenüber hält man fest, dass man den echten unverfälschten von Christus herstammenden evangelischen Glauben besitze. Man wehrt sich noch in einer Landtagsschrift vom 20. März 1589 dagegen, einen Glauben zu besitzen, der erst 70 Jahre alt sei[2]). Wenn sich also Venediger in diesem Sinne ausgesprochen hat, so stand er damit ganz in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Zahl der ev. Glaubensgenossen. Dass er in seinem Glauben stand hielt, wollen wir gegen Rosolenz aus den offiziellen Eingaben der Religionsreformationscommissäre erweisen: „haben, schreibt Angelus Costede an Erzherzog Ferdinand[3]), unter andern den Dr. Venediger fürgefordert, hat sich aber weder aus den alten gewesten Rathsfreunden noch anderen Niemand ... katholisch zu verbleiben erklärt“. Der Venediger ist „dann vor allen anderen alsbald bei scheinender Sonne aus der Stadt geschafft worden“. Sein Geschick gieng der Landschaft besonders nahe. Er war schon auf dem Brucker Generallandtag von 1578 als Mitbegründer des protestantischen Schul- und Kirchenministeriums thätig und besass neben Amman in protestantischen Kreisen das höchste Ansehen. Daher verwendet sich die Landschaft für ihn bei dem Erzherzog, empfiehlt den „alten verdienten, halbblinden Mann Herrn Thoman Zetschi (Zichy)[4]), auf dessen Güter er, da er nicht weit reisen könne, einstweilen ziehe und gibt ihm schliesslich in offenem Landtag ein glänzendes Zeugnis für seine in 32jähriger Dienstzeit erworbenen Verdienste (1601 Februar 1)[5]).

Seinem Gegner Rungius wirft Rosolenz eine Anzahl von Fälschungen zu. Sie betreffen zunächst das Schreiben, das Martin Brenner am 21. November 1600 an Marx Fugger gerichtet hatte. Dies Schreiben

---

[1]) S. die Aeusserung Ungnads in seinem Brief an König Maximilian II. vom 3. Mai 1557, Meine Ref. und Gegenreformation in Innerösterreich S. 576. Vgl. dazu meine Ausführungen p. 498. Dass man den Ausdruck „Lutherisch“ nicht als Epitheton ornans sondern als Schimpf ansieht s. meine Acten und Correspondenzen F. rer. Austriac. L. 644.

[2]) Acten und Correspondenzen S. 660.

[3]) Graz, 1600 Aug. 1. Hist. Zeitschr. 78 S. 260.

[4]) 1600 Aug. 7. Registr.

[5]) L. R.

ist offenbar bald, nachdem es der Empfänger in Händen hatte, in die sogenannten Fugger'schen Relationes oder Zeitungen gekommen, in denen es nun auch einem Rungius zugänglich geworden ist, wie sich denn Rungius in der That auf solche Relationes bezieht. Wenn er nun den Text des Briefes bringt, hat er ihn natürlich in keiner anderen Gestalt vorlegen können als er in den Fugger'schen Zeitungen enthalten ist. Da ist Rosolenz in einer besseren Lage: er brauchte nicht deren Irrthümer mit in den Kauf zu nehmen, sondern konnte im bischöflichen Archiv den Brief im Concepte und vielleicht auch noch in correcten Abschriften finden. Die Fehler, die Rungius macht, sind nun entweder schon in seiner Vorlage oder sie sind so unbedeutend, dass sie nicht in's Gewicht fallen, oder sie beruhen auf einem Misverständnisse. Rosolenz macht Runge folgende Fälschungen zum Vorwurf: „In der dritten Linie hat er ausgelassen ex Gamundia Carinthiae und entgegen in der sibenden linien bei dem worte parrochiali hat er unrecht gesetzt Carinthiaco". Der erste Fehler findet sich schon in der Vorlage des Rungius: ex Gamundia Carinthiae fehlt auch dort. Im zweiten Falle dürfte es sich um einen Lesefehler Carinthiaco statt Carinthiacę handeln. Im zweiten Falle ist wohl der Sinn ein anderer, aber die Variante ist eine derartige, dass von einer Fälschung nicht gesprochen werden kann. Was für Absichten kann ein Fälscher haben statt des richtigen in templo parrochiali Carinthiacę fecimus initium reformationis das unrichtige und für den Kenner sinnlose in templo parrochiali Carinthiaco etc. zu schreiben. Dass Rungius das Wort clericorum nach uxores putative et concubinae ausgelassen hat, war für ihn allerdings verhängnisvoll, denn nun wird der Sinn dahin geändert, dass nicht die „vermeintlichen" Weiber der katholischen Geistlichen sondern jene der Prädikanten ausgetrieben wurden. Dass aber auch da an keine Fälschung von Seite des Rungius zu denken ist, möchte aus dem hervorleuchten, dass der Ausdruck uxores putativae et concubinae clericorum (auf die Katholischen bezogen) ihm noch weit mehr Anlass geboten hätte über die Nothwendigkeit der Aufhebung des Coelibats zu sprechen. Dann wird ihm noch vorgeworfen, dass er einmal statt usque vespere setzt, gewiss ein unbedeutender Irrthum, der es aber wahrscheinlich macht, dass Rungius das Schreiben des Bischofs in einer schlecht geschriebenen Copie vor sich hattte. Sind die Irrthümer des Rungius somit ganz unbedeutend, so wundert man sich von Rosolenz zu hören: „Und ist sich darob im wenigisten zu verwundern, sintemal bibel, väter und brieff verfälschen er von seinem grossvatter dem Luther gelernet. Jetzt kann ein jedes redlichs deutsches hertz aus disem verfälschen abnemmen, was solchen

abzwackern und zuesehern zu vertrauen u. zu glauben. Hüte sich ein jeder für disen mäusköpfen, welche wie die spitzbuben mit der hl. schrifft, den h. vättern und catholischen lehrer schreiben umbgehen, unter dem hütlein spielen und fälschlich die menschen betriegen".

Ganz falsch ist das Rosolenz'sche Buch auch in dem, was über die Calviner in Steiermark gesagt wird und dass ein jeder glaube, was ihn für gut ansehe. Es ist ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass in den Neunziger Jahren im steirischen Oberlande, als Rest einer Bewegung, die zu Ende der Siebenziger wahrgenommen ward, noch Flacianer vorkamen, gewiss aber nur sehr vereinzelt. Von Calvinismus wird man aber sicher nicht eine Spur entdecken, da der steirische Protestantismus diesem noch feindlicher gesinnt war als dem Katholizismus. Der Grund, weshalb hier die anabaptistischen Elemente gründlicher u. rascher ausgeschieden wurden, als anderwärts ist derselbe, weshalb man dem Calvinismus so scharf an den Leib rückte: es galt, dem Landesfürsten, der der A. C. eine beschränkte Duldung gewährte, den Beweis zu erbringen, dass sich unter dem Scheine dieser A. C. nicht Sekten einschleichen. Damit schliessen wir diese kritischen Bemerkungen zu Rosolenz, bemerken aber nochmals, dass die Zahl der dort aufgespeicherten falschen Daten damit in keiner Weise erschöpft ist[1]). Wenn jemals, so hat sich uns bei der Lectüre seines Buches immer und immer wieder die Nothwendigkeit ergeben, nach den Acten zu langen.

Beilagen.

Nr. 1.

Aufnahme des Rosolenz in den steiermärkischen Landtag 1596 Aug. 29.

(Steierm. L. A. L. R. im Augusto 159b).

I. F. Dt. ertzherzog Ferdinand zu Oesterreich haben den jetzigen landtagsfürtrag am 29. August gethan, und als darüber E. E. L. nach-

[1]) Nur beiläufig sei noch auf falsche Angaben bei Rosolenz hingewiesen fol. 6b—7a bezüglich der Pazification, fol. 7b bezüglich der Errichtung von Kirchen bei den Städten, fol. 8a bezüglich der Steuern, fol. 9a bezüglich der Verfolgung der katholischen Bauernschaften, fol. 8a betreffend den Satz, man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen, fol. 12a betreffend das an die Bürger erlassene Verbot des Besuchs der prot. und das Gebot des Besuchs der kath. Kirchen. Letzteres ist falsch. fol. 25a das Verhalten gegen Portia, fol. 20a die Reformation in Radkersburg, fol. 25a das Verhalten der Landesherrn gegen Saurau, die Einzelnheiten des Vorgehens der verschiedenen Religionsreformationscommissionen und fast alle Angaben über einzelne Prädikanten. Nahezu alles, was beispielshalber von Khuen erwähnt wird, ist unrichtig. An der Hand der Acten des steierm. Landesarchivs kann dessen Wirksamkeit bis 1584 verfolgt werden und ist ein völlig anderes als bei Rosolenz vermerkt ist. Auf diese und viele andere Punkte gedenke ich a. a. O. näher einzugehen.

mittag am landhaus sich zusamengefüegt, ist stracks fürkomen der neuerwehlte propst zu Stainz u. hat mit fürlegung seiner habenden confirmation umb die session diemütig gebetten, welche confirmation von wort zu wort also lautet:

Martinus dei gratia episcopus ecclesiae Seccoviensis dilectis nobis in Christo Ruperto seniori totique capitulo monasterii ad S. Catharinam virginem et martyrem in Stänz ordinis S. Augustini canonicorum regularium salutem et sinceram in domino caritatem. Decretum postulationis de persona venerabilis nobis in Christo dilecti Jacobi Rosolentii artium et philosophiae magistri atque sacrae theologiae baccalaurei per hoc in vestrum praelatum et praepositum postulati ex obitu quondam Sebastiani Fuxii ultimi et immediati eiusdem ecclesiae Stänzensis praepositi concorditer factae nobis fuit praesentatum ac per vos ipsumque postulatum humiliter supplicatum, quatenus huiusmodi postulationem vestram canonice celebratam, nos tamquam ordinarius vester ex paterna benevolentia dignaremur clementer confirmare. Ut itaque petitioni vestrae annueremus, movebat nos non parvum, quod sciebamus praedictum postulatum esse virum tam aetate ac literarum sciencia quam vitae ac morum integritate idoneum et maturum et in spiritualibus ac temporalibus exercitatum, e regione vero nos a praeposito eandem postulationem confirmandi absterrebat, quod cum postulatus modo praecedenti die habitum religionis vestrae suscepisset nec ante probationis annum expletum iuxta canonum dispositionem ad professionem admitti nec nisi professus (ut Salisburgensia mandant statuta synodalia) in praelatum confirmari poterat: verum nos eidem ecclesiae Stänzensi, ne ex diutina vacatione dispendium pateretur et vobis seniori capitulo et saepedicto postulato paterne consulere volentes regia et media via incedendum et ita indulgendum esse duximus, ut et vestrae haberetur ratio ecclesiae et simul sacrorum canonum illaesa persisteret autoritas. Quamobrem decretum postulationis vestrae examinavimus, crida inde et proclamatione in ecclesia Stanzensi solenniter publicata et legitime executa et per procuratorem vestrum coram venerabili patre nobis in Christo sincere dilecto domino Sebastiano praeposito in Segga archidiacono et in eo negotio commissario nostro producta nemineque qui in formam postulationis vel in postulatum vel postulantium personas se opponere vellet comparente, postulati quoque habilitate sufficienter cognita singulisque aliis in huiusmodi postulationis negotio recensitis et pensatis, cum nullum tam circa postulationis formam quam postulati et postulantium personas, sive in aliis apparuerit impedimentum, praefatum postulatum (postquam praestita catholicae fidei professione nobis solitum fidelitatis et obedientiae iuramentum coram praedicto commissario nostro flexis genibus fecit) in saepedicti monasterii vestri Stänzensis administratorem deputandum [a]), ordinandum constituendumque duximus, prout eundem magistrum Jacobum tenore praesentium meliori via ac modo quibus possumus et debemus, vestri monasterii administratorem deputamus ordinamus et constituimus dantes eidem curam animarum et administrationem

[a]) In marg.: Ist geandet worden stark aber mit dem etwas facilitirt, dass dise confirmation dahin gehet, dass er in so kurzer zeit hernach volkomner unconditionirter praelat sein solle.



spiritualium et temporalium, prout praedecessores sui vel ex consuetudine vel iure habuerunt, insuper volentes ut quam primo anno probationis elapso vel etiam per dispensationem apostolicam citius religionis professionem legitime fecerit, hae literae nostrae vim et vigorem literarum confirmationis habeant, ita ut ab hora professionis legitime factae debeat esse haberi et censeri praepositus Stänzensis confirmatus. Vobis igitur seniori totique capitulo in virtute sanctae obedientiae districte praecipiendo mandamus, quatenus supradictum M. Jacobum in vestrum praepositum et praelatum recipiatis ipsique tamquam vestro praeposito obedientiam, reverentiam et honorem debitum et condignum exhibeatis, alioquin sententias et poenas, quas in vos et rebelles authoritate nostra tulerit, ratas habebimus et faciemus. In cuius rei testimonium praesentes literas fieri sigillique nostri appensione communiri iussimus. Quae datae sunt in arce residentiae nostrae Seccau supra Leibniz die 28 May anno 1596.

Darauf E. E. L. obermeltem neuen probste zu Stainz volgunden bschaid gegeben:

E. E. L., wie die auf dasmal zugegen, hat aus herrn Jacob Rosolentz an jetzt gethanem anmelden u. furbringen, auch eingelegtem u. verlesnem schein sovil angehört und verstanden, dass er von seinem ordinario I. F. G. herrn Marthin bischove zu Seccau zu ainem probst geen Stainz . . . confirmirt und installirt worden. Wann er dann hierdurch unconditionirter praelat, daselbst eingesetzt und mit des stifts güetern volkomenlich zu disponiren u. zu contrahiren hat, inmassen solches das alte herkomen und continuirter ublicher gebrauch in disem land erfordert, also lässt wolgedachte E. E. L. ime auf solch sein beschechne praesentation . . zu bschaid anzaigen, dass er von iro nicht allain für ainen praelaten u. dises landts mitglid erkennt und darfür gehalten werden sondern ime auch in derselben rathschlegen . . . zu sitzen bewilligt sein solle u. obgleich von nötten wäre und sich gebüret, dass er dem . . . gebrauch gemäss . . . ein gleichförmig gefertigt revers zu L. handen hereingabe, so will jedoch sy E. E. L. aus sonderer zum ehrwürdigen praelatenstand tragenden wolgenaigten affection . . . ermelter revers fertigung ine mit gnaden und dergestalt erlassen, dass es . . . . E. E. L. unpräjudicierlich sei, nicht minder er herr probst alda mündtlich u. offentlich sich erclär, erbiete und verspreche, auch herrn l. hauptman u. herrn erbuntermarschalken im namen u. anstatt E. E. a. L. darumb vergreiff u. anglübe, dass er als ein getreues mitglied auch seines thails iren E. E. L. nutzen u. wolfart nach allem und bestem vermügen treulich befürdern, ob des lands freiheiten, altem herkomen, ieblichen gebreüchen und gewonheiten, als vil an ime, würklich und kreftiglich handhaben, fur sich selbs darwider nichts thuen oder mit rath u. that darwider zu thain jemandem gestatten, insonderheit aber alles das, so in denen landtägen und sonderbaren zusammenkunften, bei denen er sich auch für sein person findet, in gemain und sonsten dem vatterland zu guettem beratschlagt, geredt und gehandlt wierd, in höchster gehaim erhalten, dasjenig, was einhellig beschlossen, volkomenlich laisten u. williglich volziehen u. in summa sich in ain und anderm wie eim recht getruwen mitglid geburt, erweisen, und disem allem erbar, treulich u. aufrecht nachsetzen und das widrig an im nicht erscheinen lassen well noch solle, damit inhalt E. E. L. beschluss gegen

ime ohn verschonung zu verfarn nicht not werde. Und waiss hieobangedeutermassen, er, diser neue probst zu Stänz, auf das alles sich zu erclären, zuezusagen u. h. landtshaubtman u. herrn marschalchen anzuglüben.

Hierüber diser neue probst offentlich anglübt hat, dem allem war, vesst u. stätt nachzukomen.

Nr. 2.

Revocation der von Rosolenz in seinem Buche „Gegenbericht" etc. wider die steirischen Herrn u. Ritter A. C. ausgestreuten Culumnien. Graz 1607 Februar 7.

(Landtags-Protokoll 1607 im St. L.-Arch. fol. 143b—144a).

Verlauff (der handlung) zwischen E. L. L. A. C. und herrn Jacoben probsten von Stänz im landtag des 1607 iars.

Demnach Dr. Jacob probst zu Stäntz in demjenigen buech, so er im September des 1606 iars wider Rungium Wittenbergischen theologum ausgehen lassen, gemaine ritterschafft in Steyer mit disen schimpf- und ehrenrührigen anzügen perstringiert und angetastet hat, derwegen denn in dem darauf volgenden landtag des 1607 iars wolgedachte ritterschafft ihme probsten die session, bis solang er entweder solche auflagen beweisen oder im widrigen dero gnugsambe satisfaction thuen wurde, verwehrt hat: inmassen sie destwegen den 30 Januar in der landtstuben, ehe man zu den landtagshandlungen griffen, den hochwürdigen prälatenstandt durch herrn Hans Friedrich Hoffmann freyherrn landtmarschalkhen (in) Steyer, herrn Hans Sigmund Wagn freyherrn landtsverwesern in Steyer, herrn Ruedolphen von Teuffenbech freyherrn verordenten ambtspresidenten, herrn Gottfrieden freyherrn von Stadl E. E. L. verordenten, herrn Geörgen herrn von Stubenberg auf Kapfenberg zu unterschidlichen mahlen mehrgedachten probsten dahinzuhalten ersuecht haben:

Dieweil aber er probst dasjenige, so er geschriben, zu manteniren dazumal bedacht gewest, als ist den 2 Februar vormittags durch gemaine landtständt ain ausschuss, welcher von allen püncten gemaine ritterschafft betreffent der notturfft nach conferirn sollen und auf des probsts thail herr Johann abbte zu Admundt u. herr Hans Sigmund Wagn, dann von gemainer ritterschafft wegen herr Gottfried freyherr von Stadl, herr Erasm von Dietrichstain beide herrn verordente, herr Geörg herr von Stubnberg auf Kapfenberg, herr Wolf freyherr von Saurau benennt worden. Welche den bemelten 2 Februar nachmittag in der landtstuben zusamen komen, dahin dass nemblichen offtgedachter probst gemainer ritterschafft gnugsambe satisfaction offentlich thuen solle, veranlasst und verglichen worden.

Darauf den 5 Februar offt wolerholte ritterschafft in stattlicher anzahl nachvolgende notels in der herrn verordenten rathstuben ainhellig verglichen, welches denn er probst den 7 Februar vormittag in ansechlicher der dreyer stende dises herzogthumbs Steyer versamblung in der landtstuben ausser der schrannen selbsten von wort zu wort verlesen hat wie volgt:

Demnach die löbliche ritterschafft im landt Steyer, sonderlich die, so der A. C., etliche pünct in dem puech, so ich wider Rungium ausgehen lassen, dahin verstanden und ausgelegt, als wenn ich wolgedachte ritter-



schafft calumnirt und an ihren ehren solte angriffen haben, so bezeug ich hiemit in diser offnen ansehlichen versammlung der dreyer stände des herzogthumbs Steyer, dass mir ainiges böses stuckh oder üble that von wolgedachter ritterschafft nicht bewüsst, also ist auch mein sinn und meinung keineswegs gewest, sie die ritterschafft, als wie sie diss mein buech angezogen, zu calumnirn oder schmehen, vil weniger an ehren anzutasten, sondern da etwa der puechstaben ain solchen verstandt auf sich tragen möcht, hiemit in meliori forma denselben erleutert u. diss affirmirt haben, dass mir von der loblichen ritterschafft nichts anders als alle ehr, ritterliche thatten, adeliche u. löbliche tugenden u. sitten bewusst. Bezeug solches auch mit der höchsten warhait. Derowegen ich bitt, die löbliche ritterschafft wölle ihr von mir geschöpftes böses concept fallen lassen u. mich fur ain treues mitglidt dises landts, wie vorhin erkennen u. halten, wie ich denn hergegen mich zu derselben u. gemainer stende statten u. gueten wolgefallen verhalten will.

Darauf ihme probsten durch mehrwolgedachten herrn Rudolphen freyherrn von Teuffenpach von gemainer ritterschafft wegen volgunder mainung geantwortet worden:

Da nemblichen er probst sich seinem jetzt erschehenen erbieten nach hinfüro gegen offtwolgedachter ritterschafft gebur- und unverweislich verhalten wurde, also welle sie auch die von ihme beschechnen offensiones hiemit fallen lassen u. ihne wie vorhin für ain treues dises landts mitglidt erkennen u. halten.

Hierauf ist sobaldt dieselbige stundt zu des landtags beratschlagungen griffen worden.

Der Widerruf findet sich noch ein zweitesmal in den Acten des steierm. Landesarchives u. zwar (irrthümlicher Weise) bei den Protestantenacten des Jahres 1597. Anno 1606 den 7 Febr. vormittags hat ein ansehenlicher der dreien stände dieses herzogthumbs Steyer versamblung in der landstuben ausser der schrannen herr Jacob probst von Stänz nachvolgendes notl selbsten von wort zu wort verlesen, wie volgt . . . (wie oben bis verhalten will). Zu bedauern ist, dass die weiteren Stücke der ganzen Verhandlung nicht mehr vorliegen. Denn diese Einzelnummer ist als Nr. 12 am Rande verzeichnet. In den Landtagshandlungen findet sich ebenso wenig wie in den L. Protokollen, den Expeditbüchern oder der Registratur ein weiteres Actenstück.

Kleine Mittheilungen.

Der steirische Reimchronist über die Herzogshuldigung in Kärnten. Als ich beim Ausarbeiten meiner akademischen Abhandlung: „Studien zur Geschichte der altdeutschen Predigt II. Zeugnisse Berthold's von Regensburg zur Volkskunde“ (1900) an den Abschnitt gelangte, wo die kurze Angabe des berühmten Predigers über die Bauerntracht des Herzogs von Kärnten erörtert wird, war es mir äusserst willkommen, dass soeben eine sehr eingehende Schrift erschienen war, die den Gegenstand nach allen Seiten hin behandelte: „Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Ein verfassungs- und kulturgeschichtlicher Beitrag von Dr. Paul Puntschart, Professor der Rechte an der k. k. Universität zu Graz“ (Leipzig, Veit 1899). Ich vermag meinen Dank für die daraus geschöpfte Belehrung nicht besser abzustatten, als indem ich versuche, Einiges zur genaueren Erkenntnis der altdeutschen Ueberlieferung beizutragen, die durch ihr Alter und die Eigenschaften des Berichterstatters besonderen Anspruch auf Beachtung besitzt, das ist die Relation in Ottokars österreichischer Reimchronik (ed. Seemüller 1890. 3), und zwar zunächst die Partie von V. 19983—20120). Puntschart behandelt dieses Stück S. 30—45 seines Buches, und ich verfahre wohl am einfachsten, indem ich die Verse des Reimchronisten mit Puntschart's Angabe ihres Inhaltes vergleiche und meine Bemerkungen beifüge. Ottokar beginnt:

sô dem lant werdent genomen
von des tôdes getursten
19985 sîn erbeherren unde fursten
und daz daz selbe lant
in des rîches hant
ledic gedîhet,
swem ez daz rîche lîhet,

19990 der selbe komen sol
ûf ein velt, lît bî Zol,
daz ist ze guoter mâze wît.

Puntschart: „Wenn das Land infolge des Todes seines Erbherren und Fürsten wieder dem Reiche ledig wird, dann soll derjenige, welchem dasselbe vom Reiche zum Lehen gegeben wird, auf das Zollfeld kommen". Es scheint mir nicht unwichtig anzumerken, dass 19985 der Plural steht sîn erbeherren unde fursten, überdies durch den Reim gesichert, wie man sieht. Das verändert die Bedeutung der Stelle, denn nun heisst sie: wenn die Landesherren, denen die Gewalt durch Erbrecht zusteht, die Fürsten des Landes, gestorben sind — wenn also das Kärntner Herzogsgeschlecht ausgestorben ist, somit das Land dem deutschen Reiche wieder anheimfällt, so muss der, dem es dann vom deutschen Könige verliehen wird, auf das Zollfeld kommen. Zu dieser Auffassung stimmt auch der Ausdruck von des tôdes getursten = durch die Verwegenheit des Todes; das könnte von dem natürlichen Lebensende eines jeden Herzogs von Kärnten nicht wohl gesagt werden, sehr gut jedoch, wenn der ausserordentliche Fall damit bezeichnet werden soll, dass sämmtliche erbfähige Mitglieder des Kärntner Herzogsgeschlechtes verstorben sind. Der Reimchronist war also der Ansicht — mit welchem historischen Rechte, kümmert mich nicht — die feierliche Einsetzung eines Herzogs in Kärnten mit ihrem eigentümlichen Ceremoniell (und die darnach erfolgende Huldigung?) finde nur dann auf dem Zollfelde statt, wenn nach dem Aussterben der Herrscherfamilie das Land als Reichslehen an einen Fürsten aus einem anderen Hause übertragen werde. — Ich notire weiters, dass mir der Zusatz 19992: daz (Zollfeld) ist ze guoter mâze wît (Puntschart führt ihn S. 36 auf eigene Kenntnis der Gegend zurück) nicht als blosse Füllung des Reimes wegen gilt: indem der Chronist ausdrücklich darauf hinweist, dass das Zollfeld ze guoter mâze = „ausserordentlich weit" sich erstrecke, lässt er meines Erachtens sich die Möglichkeit offen, auch den „Fürstenstein" (später?) zu Karnburg in seine Auffassung der Oertlichkeit mit einzubegreifen. Er fährt dann fort:

dar ûf ein stein lît.
an dem steine muoz man schouwen,
19995 daz dar în ist gehouwen
als ein gesidel gemezzen.

Puntschart: „Darauf befindet sich ein Stein, in den ein Sitz gehauen ist". stein bezeichnet schlechtweg das Material, es kann mhd. ebensogut einen Fels, ja einen ganzen Berg bedeuten, und wenn es auf

den Begriff „Block, Felsblock“ eingeschränkt wird, so ist das nicht altdeutsche, sondern neuhochdeutsche Auffassung. Ferner macht der Chronist aufmerksam, und zwar durch die Phrase muoz man schouwen mit gewissem Nachdruck, dass in dem Felsen, der Steinmasse, etwas ausgehauen ist, was wie ein gesidel gestaltet ist oder aussieht. gesidele ist das Collectivum (mit neutralem ja — Stamm) zu sedel, ahd. sëdal, was den einzelnen Sitz bedeutet, und es ist darunter eine Vereinigung von mehreren Sitzen, mindestens zweien, verstanden (vergl. Wilmanns, Deutsche Grammatik, 2. Aufl. [1899] S. 159. 160. 190, besonders 191, S. 244 f.). Der Begriff des gesidele erweitert sich mhd. von dem Königsthrone mit zwei Stühlen für Herrscher und Herrscherin bis zu einem ansehnlichen Rüstwerk von Bänken und Tischen für viele Menschen (wie in den Nibelungen öfters). Dies hier festzustellen, ist deshalb von Wichtigkeit, weil Puntschart S. 41 daran eine Kritik knüpft, welche die Glaubwürdigkeit des Reimchronisten durch den Nachweis eines sachlichen Irrtums erschüttert. Er sagt dort: „wenn er (Ottokar) ihn beharrlich „Stein“ nennt, mit einer einzigen Ausnahme, wo er richtig als „stuol“ charakterisirt wird, so mag dies vielleicht immerhin blos eine irreführende Ausdrucksweise sein. Der Sitz als solcher ist allerdings ein „Stein“; aber das ganze Denkmal besteht doch aus mehr als einem Steine. Jedoch dürfte diese Ausdrucksweise eher darauf zurückzuführen sein, dass der Chronist den Herzogsstuhl nur flüchtig und nicht in der Nähe sah. Er scheint ja auch nichts von zwei Steinsitzen daselbst zu wissen. Und ebenso passt die Art, wie er den Sitz zugerichtet sein lässt, nicht zur Wirklichkeit, wenn man den nach Osten gerichteten Sitz im Auge hat, wo nach den Berichten, die sich hierüber äussern, der Herzog Platz nahm. Hingegen passt sie nicht schlecht auf den westlichen Sitz. Wahrscheinlich beachtete er überhaupt blos diesen, weil er der gegen die Strasse gekehrte Sitz ist. Des weiteren aber dürfte die erwähnte Ausdrucksweise sich daraus erklären, dass unserem Autor vom Fürsten „stein' berichtet ward, welcher bei dem Acte in Verwendung kam. Letzteres erhält darin seine Bestätigung, dass Ottokar an seinem „Steine“ auch die Herzogseinsetzung durch den Bauer vor sich gehen lässt, welche am Fürstenstein sich begab, wie wir auf Grund anderer Berichte mit Sicherheit wissen. Der Reimchronist begeht also hier einen sehr bedeutungsvollen Irrthum“. Dieses Urtheil geht zunächst aus von der Auffassung des Wortes stein aus neuhochdeutschem Sprachgefühl, nicht aus mittelhochdeutschem. Ferner, hat der Reimchronist geirrt, so wäre das vielleicht dadurch geschehen, dass er beide Vorgänge, den der Einsetzung (am Fürstenstein) und den der Belehung

und Huldigung (am Herzogsstuhl V. 20115 ff.) auf demselben Platze (?) sich vollziehen lässt, und zwar beim Herzogsstuhl, denn zu diesem passt sein Ausdruck gesidel vortrefflich, vom Fürstenstein hätte er (vgl. die Abbildung bei Puntschart S. 13) das Wort nicht gebrauchen können. Es wäre übrigens erst auszumachen, ob für den Reimchronisten in der That beide Vorgänge in einen zusammenfallen; wenn es 20115 heisst alrêrst koment mit schalle . . . ., so kann das ganz gut die Einsetzung von der Huldigung sondern, welche unzweifelhaft von diesem Verse ab gemeint ist nach dem Schlusspassus 20121 ff.:

allez daz ich hân genant,
daz dem fursten widervaren sol,
herzog Meinharten datz Zol
an allen dingen widerfuor,
dô man im hulde geswuor
und er daz herzogtuom besaz. —

Für die Lage des Fürstensteines darf aus dem Umstande, dass mit den nächsten Versen 19997 ff. zu den Angaben über die Bauernfamilie übergegangen wird, in deren Besitz sich das Recht befindet, den Herzog von Kärnten einzusetzen, nichts geschlossen werden (vgl. Puntschart S. 144 ff.), denn die 'Herzoghube' liegt schlechtweg 'am Zollfeld'. — Lehrreich ist die Beschreibung der Bauerntracht, die der Herzog am Tage der Feier sich entschliessen muss, anzulegen; es heisst V. 20018 ff.:

er sol sich bewegen
an sîniu bein ze legen
20020 zwô hosen von grâbem tuoche
und zwen rôte buntschuoche,
die man mit riemen swinde
im zuo den beinen binde.

Puntschart: ‚er soll Hosen von grauem Tuche, rote Bundschuhe . . . . anziehen'. Es sind aber hier nicht ‚Hosen' im neuhochdeutschen Sinne gemeint, sondern eine Bekleidung der Beine, die (nicht einmal von den Schenkeln, vielmehr erst) vom Knie an beginnt, entsprechend unseren Strümpfen. Abgesehen von der Verschiedenheit, die an sich zwischen der alten Tracht und der unseren bestand, wäre die Verwendung der ‚Hosen' im modernen Sinne hier deshalb nicht zweckmässig gewesen, weil man sie unter dem bis über die Knie reichenden Rock doch nicht gesehen (und unter dem langen Bauernkittel auch nicht gebraucht) hätte. Dagegen scheint erwähnenswert, dass man die rothen Schuhe mit Riemen kräftig (oder: mit starken Riemen) an den Beinen festbindet, weil das ein Merkmal bäurischer Art ist (besonders erwähnt auch bei Johannes von Viktring, Puntschart S. 47).

V. 20024 ff.: des selben tuochs sol er legen an
einen roc alsô getân,
der vor und hinden offen sî,
kollier sol er wesen frî,
mit vier gêren und niht mê,
und daz er an der lenge gê
20030 ein lutzel für die knie.

Der Banernrock ist vorn offen, hinten stark eingeschnitten, so dass vier Schösse oder Zipfel (Puntschart: ‚höchstens vier Spitzen an der unteren Seite') entstehen, zusammengehalten wird er durch einen Gurt um die Mitte. Diese Einrichtung, ebenso der Mangel eines Halskragens oder kostspieligen Besatzes am Halse, dient zunächst dazu, völlig freie Bewegung bei der Feldarbeit zu verstatten (der Bauer trug gewöhnlich weder Hemd noch sonstige Leibwäsche).

20031 ff. ze hulle sol er tragen hie
ein einvachen mantel grâben,
der sol niht flentschieres haben.

Puntschart: ‚Eingehüllt soll er sein in einen einfachen grauen Mantel ohne Fransen'. Dabei wird einvach in neuhochdeutschem Sinne genommen, dem sonst mhd. einvalt, einvaltec entspricht. Das Wort findet sich nur an dieser Stelle, weder ahd. noch mhd. (vgl. DWb. 3, 168), es muss gemäss der mhd. Bedeutung von vach damit gemeint sein: ‚aus einem Stück Tuch', also: nicht zierlich zusammengefügt, nicht bunt, auch ohne Besatz (niht flentschieres). Seemüller meinte im Glossar: ohne underzoc.

20034 ff. im ist ouch ûf dem houbet
ein huot ze tragen erloubet
guphoht in grâber gestalt,
dar an vier schîben sint gemâlt —
20040 diu snuor sol sîn einende.

Puntschart: ‚Auf dem Haupte soll er einen kegelförmigen Hut von grauer Farbe tragen, daran vier Scheiben gemalt sind. Die Hutschnur soll ein (herabhängendes?) Ende [nach Seemüllers' Glossar] haben'. guphoht bezeichnet den Hut als gewölbt im Gegensatze sowohl zum flachen als zum spitzen Hut. Dass vier Scheiben auf den Hut gemalt seien, ist mir wenig wahrscheinlich; ich glaube vielmehr, es sind hier bemalte Kugeln (denn auch das heisst mhd. schîbe), aus Holz etwa oder aus färbigem Stoff, gemeint, die auf dem Rande des Hutes befestigt werden, ganz so, wie die rothen Bollen auf den Hüten der Schwarzwaldbäuerinnen von heute. Die Beschaffenheit der Schnur muss zu der schlichten Bauerntracht passen, sie muss einfach sein,

nicht mehrfach gedreht (keine borte), auch nicht in eine Quaste auslaufend, sondern bloss in sich verknotet. — Wichtiger ist nun die folgende Stelle 20041 ff.:

in einer sîner hende
sol der helt zier
ziehen einen vêhen stier,
in der andern hand sol er
20045 mit im ziehen her
ein veltphert, daz nicht darbe
wîz und swarzer varbe.

Puntschart: ‚Mit der einen Hand soll er einen scheckigen Stier, mit der andern ein weiss und schwarz geflecktes Feldpferd führen'. Bei dem bunten Stier herrscht kein Zweifel, der Ausdruck veltphert hingegen bedarf der Erläuterung. Zunächst ist zu beachten, dass die gesammte deutsche Ueberlieferung über die Feier herab bis ins 16. Jahrhundert an dem seltenen Worte festhält: der Schwabenspiegel (Puntschart S. 70); Gregor Hagen (S. 74); Jakob Unrest (S. 84); der Bericht der Kärntner Landstände im Diarium der Erbhuldigung von 1564. Nun hat es Seemüller im Glossar zum Reimchronisten mit ‚Ackerpferd' übersetzt, nicht richtig, wie ich glaube. Von dieser Uebersetzung geht jedoch die Auffassung Puntschart's aus, der zwar in seiner ‚Feststellung der Ergebnisse der Quellenkritik' von ‚Rind und Stute' spricht S. 100, aber hinzufügt: ‚welche das Aussehen abgearbeiteter Thiere haben mussten' und S. 133, wo er den ‚Rechtsgehalt des Actes' erläutert, sich ganz ausdrücklich auf die ‚abgearbeiteten Feldthiere' bezieht. Davon steht wenigstens beim Reimchronisten nichts, denn am Schluss der Ceremonie, wo der Herzogbauer sich entfernt, heisst es 20103 ff. ohne jedes Beiwort:

allerêrst rûmt er die stat
und underwint sich schier
20105 des veltpherts und des stier.

Es wird nöthig sein, die Geschichte des Wortes veltphert etwas einlässlicher zu betrachten. Dabei ist uns zunächst das Grundwort wichtig: phert aus dem hybriden griechisch-keltischen παρα-verêdus wahrscheinlich im 6. oder 7. Jahrhundert zuerst übernommen (Kluge, Etym. Wtb.[6] 296 und Vorgeschichte der altgerm. Dialekte, 2. Aufl. S. 352), ahd. besonders seit dem 10. Jahrhundert mehrfach in verschiedenen Formen belegt, (vgl. Palander, Die ahd. Thiernamen [1899] S. 93 f.), bedeutet jedenfalls das Reit- und Zugthier im Gegensatz zum ‚Ross', das im Kriege verwendet wird, und zwar im mhd. schon ganz allgemein. Dieser Begriff wird nun durch velt näher bestimmt, das

in diesem Zusammenhange die Weide bedeutet; es ist also veltphert zuvörderst ein Pferd, das noch auf der Weide geht oder gegangen ist. Das ergibt sich aus dem Gebrauch im Sachsenspiegel 3, 51, 1, wo vom Wehrgeld der Thiere gehandelt wird: Den mul mit achte schillingen unde den tochossen unde den veltstriken. Andere veltperde, die to vullene arbeide dogen, mit twelf schillingen. Die aver beneden iren jaren sin, die gilt man als in na inne aldere geboret (Homeyer 1, 225). Nach Hildebrands Mittheilung im Glossar (6. Aufl. S. 190) erklärt die Breslauer Hs. veltperde als Pferde, die noch unbeseilt in der Hut gehen (im Feld gehütet werden) und noch nicht arbeiten. Feldpferde und Rinder stellt der Sachsensp. 1, 24, 1 neben einander. Dieselbe Bedeutung haben die parallelen Ausdrücke (vgl. die Varianten bei Homeyer) veltros (die Zimmerische Chronik, ed. Barack, 2. Aufl. sagt 1, 322, 42: liefen gegen im ungestimmer weis etliche feltross, so daselb hin auf die weid getriben waren; 2, 446, 24: als er aber uf ainem muetterpferdt gesessen, sein die veltross, darund etliche hengst gewesen [es werden also darunter sonst hauptsächlich Stuten verstanden], an ine komen, die haben ine ab der gurren triben; 572, 38: do ersicht er ain veld- oder waidross, dem legt er widen an fuss, ain zaum, fert damit fort seinem fürgenommen weg nach), veltstrîche (Albrecht v. Halberstadt, ed. Bartsch 5, 46 ff.: mich lustet rosse spîse, das ich gras solde roufen und ûf daz velt loufen. ich wirde ein veltstrîche-, vgl. Diefenbach, Gloss. 206[a], wo das Wort equi indomiti glossirt), veldin (ebenda bei Diefenbach). Weil nun auf der Weide der grossen Mehrzahl nach Stuten laufen (stuot = zuchtgehege, darum stuotphert = veltphert, Diefenbach a. a. O.), so bedeutet dann veltphert schlechtweg ‚Stute': es glossirt häufig equa s. Diefenbach a. a. O. und Nov. Gloss. 153[b], Diefenbach-Wülcker 544; David von Augsburg, Zeitschr. f. d. Alterth. 9, 20: unde ze Capodocîâ diu veltphert kindent âne vater; Weistum von Wilflingen, westlich von Winterthur, von 1484, Grimm 1, 138: item kompt ein frömbt man dar mit einem veldtross und bringt das ein fülli in dem gericht-; ausführlich das Citat aus Niclas von Wyle 267 im Wtb. 3, 1487, wozu auch Feldros = equa 1488 und Feldin = equa, quia plerumque in campis pascitur, 1485, zu vergleichen sind. Auch der Reimchronist meint ‚Stute' unter veltphert, das lehren die Angaben der lateinischen Quellen, die sämmtlich equa haben, bei Puntschart S. 47. 80. Wir werden das Wort somit hier zu übersetzen haben

als: eine Stute, die bisher noch auf der Weide gegangen ist. (Vgl. die Formel in der Heidelberger Hs. Palat. Germ. 214 vom J. 1321, f. 47[b]: Swer welle tagalte machen. Da der esel zuo der eseline gat und daz ros zuo dem veltpferde [auf der Weide], so enpfach ir ieweders samen und gehalt daz . . .). — Nun hat sich ja in der That aus dem allgemeinen Begriff ‚Feldpferd', wie wir ihn festgelegt haben, gelegentlich, und zwar auf niederdeutschem Sprachgebiet, der besondere Begriff ‚Ackerpferd, Pferd für Feldarbeit' abgespalten (vgl. Graff, ahd. Sprachsch. 3, 347 = jumentum; Lübben-Walther, mhd. Wtb. 474), und daraus erklärt es sich, wenn das mhd. Wtb. II, 1, 483[b] ‚Pferd zur Feldarbeit?' ansetzt, oder gar der treffliche alte Frisch 1, 257 die Stellen des Sachsenspiegels interpretirt: ‚equi viliores, aratrum trahentes, Acker-Märe'. Unter den Quellen aber für die Geschichte der Kärntner Herzogshuldigung findet sich, wenn ich nichts übersehen habe, ein entsprechender Ausdruck (‚abgebrauchte Stute', Puntschart S. 80) erst bei Aeneas Sylvius.

Die ganze weitwendige Erörterung schien mir deshalb erfordert weil Puntschart S. 133 die Eigenschaft von Stier und Stute als ‚abgearbeitete Feldthiere' zur Begründung des Schlusses verwendet, dass der Herzog nicht als Hirte oder Viehzüchter, sondern als Ackerbauer bei dem feierlichen Act auftrete. Vielleicht gibt es dafür andere gute Gründe, der Text des Reimchronisten bietet dazu keinen Anhalt. Stier und Stute repräsentiren da, meinen Ermessen nach, schlechtweg die Viehzucht, das kennzeichnet schon der Geschlechtsunterschied. Ferner scheint es mir im Wesen des Symboles zu liegen, das ja doch auch als Geschenk des Herzogs an den Herzogbauer übergeben wird, dass die beiden Thiere schön und stattlich seien, somit einen gewissen Wert darstellen.

In Bezug auf die Schilderung des herzoglichen Aufzuges, die Unterschiede in der Angabe der geleitenden Personen, habe ich der Auseinandersetzung Puntschart's (S. 42 ff.) nichts beizufügen. Der Bauer fragt nach der Rechtgläubigkeit des Herzogs

20077 ff.: er sprichet: ‚nû saget mir,
ob ez umb in alsô stê,
daz er kristenlîcher ê
20080 sî geloubic unde ganz,
daz dehein irsales schranz
sînem herzen wone bî?'

Da scheint es beachtenswert, dass die deutschen Worte die formelhaften Ausdrücke des kirchlichen Gebrauches wiedergeben. So entspricht ganz lat. integer und die beiden folgenden Verse dem Satze:

ne errore haeretico cor ejus contaminetur. Vgl. auch die formelhafte Wendung 20113 f. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Ottokar bei seiner Beschreibung des Actes auch eine lateinische Aufzeichnung kirchlichen Ursprunges verwendet habe.

Weiters fragt der Herzogbauer

20087 ff.: ist er ein guot rihtaere,
daz er durch liebe noch durch haz
an dem gerihte iht sî laz?

Puntschart: ‚ob er auch ein guter unparteiischer Richter sei'. Dabei verdient es Achtsamkeit, in welcher Weise die unparteiische Gerichtspflege ausgedrückt wird: ob der Herzog in der Handhabung des Rechtes nicht saumselig sein werde aus Zuneigung oder Abneigung gegen eine der rechtsuchenden Parteien. Nichts fürchtete das Volk mehr als Aufschub und Verzögerung in der Rechtspflege. — Die Forderung, der Herzog möge Schutz und Frieden den Schwachen und Wehrlosen (witiben unde weisen, geistlichen hirten unde phaffen) bieten, deckt sich mit dem entsprechenden Passus der ritterlichen Gelübde, wie denn überhaupt die Fragen des Bauers mit dem Gelöbnis bei der Königskrönung in einer sachlich wohl begründeten Uebereinstimmung sich befinden.

Der Schluss der Darstellung des Reimchronisten gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Nur zu einem Satze bei Puntschart S. 38 noch ein paar Worte. Dort spricht sich der Verfasser gegen die Annahme aus, dass Ottokar bei seiner Schilderung eine offizielle Aufzeichnung des Ceremoniells bei der Einsetzung des Herzogs von Kärnten benutzt habe, und sucht Einwände, die aus der Form des Berichtes geschöpft sein könnten, durch den Passus abzuweisen: ‚Ebensowenig spricht die Abstraktion in der Darstellung, die Vermeidung des Gebrauches der auf den konkreten Fall weisenden vergangenen Zeit beim Zeitwort, sowie das regelmässig verwendete „sollen" für ein geschriebenes offizielles Ritual als Vorlage'. Dem gegenüber scheint mir doch die Form des Berichtes, in der Herzog Meinhart, um den es sich thatsächlich handelte, gar keine Rolle spielt, und bei dem am Schlusse ausdrücklich gesagt wird: allez daz ich hân genant, daz dem fursten widervaren sol, herzog Meinharten datz Zol an allen dingen widerfuor, dafür zu sprechen, dass eine Vorschrift über das Ceremoniell bei der Abfassung benutzt wurde. Und mhd. suln entspricht durchaus nicht, wie Puntschart anzunehmen scheint, dem neuhochdeutschen „sollen", sondern vielmehr dem neuhochdeutschen „müssen", und würde, wenn ein ‚Ritual' benutzt wurde, ganz korrekt den lateinischen Konjunktiv (dicat, trahat etc.) wieder-

geben. Von dieser Seite aus wäre somit wider die Vermuthung, der Reimchronist habe einen Liber pontificalis gekannt wie Johannes von Viktring (vgl. Puntschart S. 56 f.), nichts entgegenzustellen. Ob aber diese Vermuthung überhaupt ausreichend begründet sei, das bleibe den Historikern zur Entscheidung anheimgegeben.

Graz. Anton E. Schönbach.

Material zur Beurtheilung der Petrus de Vinea-Briefe.

Handschriften und Drucke [1]). Etwa 150 Handschriften gehen unter dem Titel „Petri de Vineis epistulae“ oder „Petri de Vineis flores dictaminum“ oder „Petri de Vineis dictamina“ oder „P. de V. summa dictaminum“. Bei mindestens 40 dieser Handschriften genügt ein flüchtiger Blick in den Inhalt, und man sieht, dass ihr Titel keine Berechtigung hat. Denn sie enthalten ungeordnete Massen von Staatsschriften und Privatbriefen, kaiserlichen und päpstlichen Erlassen, Stilübungen und Formeln. Briefe Konradins stehen neben Verfügungen seines kaiserlichen Grossvaters, hitzige Pamphlete des kirchlichen Eiferers Thomas von Capua neben eleganten Aufsätzen des Grosshofrichters Thaddaeus de Suessa. Mit der Person und der Thätigkeit des Petrus de Vinea können nur wenige dieser allgemein mit dem Namen „Briefe“ belegten Schriftstücke etwas zu thun haben.

Keine dieser „ungeordneten“ Handschriften gleicht im Inhalt der andern. Die eine ist reich an Privatbriefen, die andere an Staatsschriften, die eine weist eine solche Fülle von päpstlichen Encycliken auf, dass man glaubt, sie habe Regesten der Curie zur Grundlage, während eine andere wiederum aus den Schätzen der kaiserlich-königlichen Kanzlei geschöpft zu haben scheint. Die älteste ist um 1260 entstanden, also ein Jahrzehnt nach Petrus' Tode. Sie befindet sich in der vatikanischen Bibliothek (Palatina Nr. 953) und ist von Pertz Archiv 5, 355 ff. eingehend beschrieben. Sie enthält anscheinend kein Stück, das später als 1246 entstanden ist; ihre ältesten Theile dagegen stammen aus der Zeit Ottos IV. Es ist somit anzunehmen, dass sie eine Vorlage besass, die bald nach 1246 compilirt wurde. Der Compilator muss mit der kaiserlichen Kanzlei in vertrautem Verhältnis gestanden haben, sonst wäre nicht zu erklären, wie ihm ein ausschliesslich an Ezzelin oder an Alfons von Castilien gerichtetes Schreiben des Kaisers in die Hand gekommen ist.

---

[1]) Archiv der Gesellsch. 5, 353—447 und 7, 890—981. Huillard-Bréholles, Pierre de la Vigne, Anhang.



Den ungeordneten Handschriften steht eine etwa dreimal so grosse Anzahl von geordneten und systematisch eingetheilten gegenüber. Sie unterscheiden sich von der ersten Gattung inhaltlich vor allem darin, das die päpstlichen und papstfreundlichen Briefe fehlen. Ihren Inhalt bilden vornehmlich Staatsschriften, Sendschreiben, Erlasse, Mandate und Privilegien Friedrichs II.; daneben stehen einige wenige Privatbriefe dieses Kaisers, auch einige Privatbriefe des Petrus de Vinea und anderer Staatsmänner, ferner eine Anzahl politischer Schreiben Konrads IV. und Manfreds. Vereinzelte Handschriften enthalten ausserdem zwei Briefe aus angioinischer Zeit. Ferner finden wir eine Menge von Formeln und Formularen, auch einzelne fingirte Briefe, die nur zur Uebung des Stils von einem Notar oder sonst einem unterrichteten Mann abgefasst wurden, der einen gefeilten Stil in seinem Beruf nöthig hatte. Eine Menge diese geordneten Handschriften ist noch im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts entstanden. Die älteren sind in fünf Bücher eingetheilt, deren Inhalt in der Hauptsache folgenden Aufschriften entspricht: Buch I. De his, quae acta sunt inter imperatorem et ecclesiam Romanam. Buch II. De his, quae acta sunt per imperatorem in bellis et obsidionibus civitatum. Buch III. De diversis negotiis, narrationibus et eventibus imperatoris. Buch IV. De justitia (Verordnungen für das Königreich Sicilien). Buch V. De privilegiis.

Bald fand man es zweckmässig, aus dem Allerlei des dritten Buches die Trostbriefe auszuscheiden und aus denselben ein kleines viertes Buch herzustellen. Das bisherige vierte und fünfte Buch wurde daher zum fünften und sechsten.

Von den ungeordneten Handschriften liegt keine in extenso gedruckt vor. Bruchstücke und Auslesen sind von Baluze, Martène und Hahn veröffentlicht worden.

Der erste gedruckte Petrus de Vin. geht auf eine geordnete Handschrift zurück und stammt aus dem Jahre 1529. Herausgeber ist Johannes Secerius in Hagenau. Diese Ausgabe enthält die 33 ersten „Briefe“ des 1. Buches, also vorwiegend Staatsschriften. Um dieselbe Zeit erschienen Dantes Monarchie und der defensor pacis des Marsilius zum erstenmal im Drucke. Gewiss kein bedeutungsloses Zusammentreffen: die Leiter der Reform, die sich in die Werke ihrer geistigen Väter und Vorgänger vertieften, riefen zu ihrer Unterstützung mit freudigem Eifer den seltsamen Mann herbei, der — wie Huill.-Bréh. mit andern Worten noch schärfer erklärt — als einer der ersten im Mittelalter mit Erfolg an der Umwertung der politischen Werte gearbeitet hat. Die erste umfassende Ausgabe in 6 Büchern wurde

ca. 1566 von Simon Schardius in Basel veranstaltet. 1609 folgte eine anonyme Amberger Ausgabe. Die von Rudolf Iselius, Basel 1740, nach welcher wir citiren, ist die letzte.

Literatur. Bahnbrechend für die Beurtheilung aller Briefsteller und Formelbücher des Mittelalters und natürlich auch der Sammlung des Petrus ist der Aufsatz von Wattenbach: „Ueber die Briefsteller des Mittelalters“ [1]). Ueber die ars dictandi im allgemeinen hat ferner Rockinger in zwei vorzüglich geschriebenen Abhandlungen orientirt [2]).

Die erste bedeutende Kritik der Petrushandschriften stammt von Pertz. Sie steht Archiv 5, 353—447 und ist fortgeführt Archiv 7, 890—981. Das Ziel, dem Pertz bei diesen Arbeiten unausgesetzt zustrebte, hiess: theilweise Wiederherstellung der verloren gegangenen Regesten Friedrichs II., und dies Ziel glaubte er durch eine vollständige Ausgabe des Petrus zu erreichen. Aber über die Vorarbeiten ist er nicht hinausgekommen.

Zu biographisch-kulturgeschichtlichen Zwecken wurde die Sammlung verwertet von Giuseppe de Blasiis und vorzüglich von Huillard-Bréholles, „Vie et Correspondance de Pierre de la Vigne“, Paris 1865. Im Anhang gibt H.-B. eine skizzenhafte Kritik und theilweise Beschreibung der zahlreichen Handschriften, die er selbst benützen konnte.

Auf ihren Wert für die politische Geschichte der späteren Staufen hat dann Böhmer die Petrusbriefe untersucht. Doch hat er nur wenige Stücke in sein Regestenwerk eingereiht. Er konnte sich nur dann dazu entschliessen, wenn sich die Zeit der Ausfertigung, ohne dass eine genaue Prüfung nöthig war, aus dem Inhalt des betreffenden Stückes ergab. Viel weiter ist mit richtigem Blick Huillard-Bréholles gegangen. Er zuerst hat den vollen Wert der Sammlung erkannt. Er hat die Drucke und eine Menge von Handschriften geprüft. Er hat keine Mühe gescheut, um feste Gesichtspunkte zu gewinnen, von denen aus eine einigermassen sichere Datirung aller historisch wertvollen Bestandtheile der Compilation bewerkstelligt werden konnte. Von den gedruckten Stücken hat er besonders viele seiner „historia diplomatica Friderici II.“ einverleibt. In seinen Bahnen sind Ficker und Winkelmann, die Neuherausgeber der Böhmerschen Regesten, weitergeschritten. Ihnen ist die schwere Aufgabe zugefallen, Huillards oft gewagte Urtheile nach-

[1]) Oesterr. Archiv XIV 29—94.

[2]) Sitzungsber. der bayr. Akad. 1861, I 98—151.

zuprüfen und einzuschränken oder zu erweitern: Ficker hat für die Registrirung der politischen Correspondenz der späteren Staufen noch weit mehr Stücke verwertet als H.-B. Die kurzen, abgerissenen Bemerkungen, die er jeweils macht, bieten uns reichlich Gelegenheit, seinen Scharfsinn zu bewundern. Vielfach freilich konnte er beim besten Willen nicht über Muthmassungen hinauskommen, wie er ja selbst sagt, und vielfach hat er überhaupt nur eingereiht, um die Herstellung einer secundären Gruppe von undatirbaren Stücken vermeiden zu können. Winkelmann hat für die Abtheilung „Reichssachen" der Regesten anscheinend alle Stücke der Sammlung benützt, welche dafür irgend zu verwerten waren. Ausserdem hat er Fickers Entscheidungen durchgesehen und in den „Nachträgen, Verbesserungen und Zusätzen" gelegentlich ergänzt.

Eine kritische Zusammenstellung sämmtlicher sogenannten Petrus de Vinea-Briefe fehlt noch. Ich glaube, Ed. Winkelmann hatte eine solche Arbeit im Sinn; an der Ausführung hat ihn leider der Tod verhindert. Dem Muthigen, der sich an das schwierige Unternehmen wagt, — vielleicht ist es gar schon begonnen — seien die folgenden Bemerkungen zu einzelnen Stücken der Sammlung überreicht. Vielleicht kann er einige davon brauchen.

Privatbriefwechsel des Petrus de Vinea und verwandte Stücke.

Buch III, 2. Regesten 3545, vermuthlich Frühjahr 1246. Petrus bittet den Kaiser, den Verleumdern keinen Glauben zu schenken. — Das Schreiben ist ungemein düster gehalten. Jedenfalls war die Zeit der innigsten Vertrautheit mit dem Kaiser schon vorüber. Die Annahme von Huillard-Bréholles[1]), der Brief möchte im August 1248 geschrieben sein, kann nicht das Richtige treffen, da sich Petrus im August beim Kaiser in der Lombardei befand.

III, 44, nach 1244. Panegyricus auf Friedrich II. Eine Handschrift (cf. Pertz, Archiv 5, 363) schreibt den überschwenglichen Aufsatz vorsichtig einem „quidam" zu. Im dictamen mancherlei Aehnlichkeit mit dem folgenden Stück, das von Nicolaus da Rocca verfasst ist.

III, 45, nach 1244. Panegyricus auf Petrus de Vinea. Der Verfasser, Nicolaus da Rocca, nennt sich am Schlusse selbst[2]). Der Brief enthält die bekannte Stelle: „qui tamquam imperii claviger claudit, et nemo aperit, aperit et nemo claudit". Nicolaus hat den gleichen

---

[1]) „Vie et corr. de P." 74, cf. Winkelmann, acta I, 349.

[2]) Cf. Huillard „Vie de P." 222.



Gedanken in einem an Petrus gerichteten Bittschreiben wie folgt verwertet[1]): „cum bene faciendi quibuslibet regnet in pectore vestro potentia, dum reseret nemo, quod clauditis, et quod reseratis, per consequens nemo claudat".

Man bemerke ferner:

III, 45.	Huill. „Pierre" 371.
... utpote cui, quidquid erat sub pallio solis absconditum, praeter clausi libri septem signacula divinitus intuitus revelavit".	Scire vobis datum est, quidquid utilitatis sub pallio solis absconditur praeter septem signacula forsitan clausi libri.

Politische Briefe und Urkunden.

III, 5. Reg. 2175, Mai oder Juni 1236. Ficker glaubt bestimmt, dass das Schreiben erst im Juni auf dem Augsburger Hoftag selbst, und zwar als Rechtfertigungsschrift nach der Aechtung des Herzogs von Oesterreich entstanden ist. Vielleicht aber reicht seine Beweisführung nicht aus. Es fehlt freilich jedes Zeugnis dafür, dass der Kaiser schon vor Juni zu entschiedenem Vorgehen gegen den Herzog entschlossen war. Indessen beweist dies Fehlen nichts. Die Aechtung eines mächtigen Reichsfürsten war doch ein Schritt von solcher Tragweite, dass der Kaiser schwerlich in ein paar Tagen mit sich darüber ins Reine kommen konnte. Auch die Stimmung der Fürsten musste schon im Voraus gründlich beeinflusst werden. Diesem Behuf diente der vorliegende Brief. Man beachte die Schlusswendung: „ ... quae omnia tibi et aliis principibus nostris duximus exponenda, ut rei certitudo at eius exterminium pateat universis". Die Phrase ist nicht ganz klar, bedeutet aber wohl: Vorstehende Auseinandersetzungen sind erfolgt, damit die Sache zu seinem Verderben allen klar werde". Ficker vermisst in dem Brief die Aufforderung an die Fürsten, den Hoftag zu besuchen. Diese Aufforderung mag indessen ganz wohl den Inhalt eines besonderen, mehr officiellen Schreibens gebildet haben; das vorliegende liest sich wie ein Privatbrief. Wäre es eine zur allgemeinen Veröffentlichung bestimmte Rechtfertigungsschrift nach dem Spruch, so fänden sich darin gewiss auch einige bestimmtere Angaben über das Wann und Wie der Aechtung.

III, 80. Reg. 2196, vielleicht Nov. 1237. Cf. Winkelm. Friedr. II., 2, 73 Anm. Gegen Ficker, der zum Sept. 1236 einreiht, lässt sich geltend machen, dass die Fassung des Eingangs keineswegs auf einen ersten bewaffneten Einmarsch in Italien deutet. Die Schilderung der Sachlage passt genau zum Nov. 1237. Mit ganz besonderem Nach-

[1]) Cf. l. c. 370.

druck wird zur Befehdung Mailands aufgefordert, und dieser Stadt galt ja die ganze Aktion des Spätherbstes 1237.

II, 35. Reg. 2290, Cremona, 2. Dez. 1237. Dem Papst wird die Schlacht von Cortenuova gemeldet und genau beschrieben. Der Brief enthält alles Wesentliche. Ein diplomatisches Prachtstück mit gediegener Darstellung, in welcher alle Ueberschwenglichkeiten und überlauten Jubelrufe sorgfältig gedämpft sind. Man ist geneigt, an Petrus selbst als Verfasser zu denken.

II, 50. Reg. 2291, etwa 4. Dec. 1237. Höchst wahrscheinlich nach dem Muster des obigen als Rundschreiben ausgefertigt.

Viele Dictat-Aehnlichkeiten, z. B.:

II, 35.	II, 50.
„Sane quantae audaciae quantaeque temeritatis sunt Ligurium Excellentiae nostrae rebellium factiones, ad proximos experientia detulit, et loci vicinitas ac intemeratae fama nequitiae pertulit ad remotos . . . Animadvertentes postmodum, quod ferro scindenda sunt vulnera, quae fomentorum non sentiunt medicinam . . . necessario nos ad arma convertimus . . .“	„Quantae audaciae quantaeque temeritatis sunt Ligurum Excellentiae nostrae rebellium factiones, ad proximos experientia detulit et loci vicinitas ac inveterata fama malitiae vel nequitiae pertulit ad remotos . . . Advertentes postmodum, quod ferro scindenda sunt vulnera, quae fomentorum non sentiunt medicinam, necessario nos ad arma convertimus . . .“

II, 1. Reg. 2294, Anfang Dec. 1237. Rundschreiben über die Schlacht. Aeusserst sorgfältig periodisirt. Fünf aufeinanderfolgende Sätze beginnen folgendermassen: Tandem enim Deus iustus . . . Tandem relictis armis, tentoriis . . . Tunc Caesar prae omnibus . . . Tunc Theutonici suos gladios rubricarunt . . . Tunc miranda Papiae militia . . .

II, 3. Reg. 2295, (Jan. 1238). Unstreitig der originellste unter den erhaltenen Siegesberichten, voll feuriger funkensprühender Beredsamkeit. Ein wahrer Glutstrom, der einer jugendlichen Feuerseele in einem Augenblick fanatischer Verzücktheit des Hasses entquollen ist An Verfasserschaft des Petrus ist kaum zu glauben, trotzdem er selbst in älteren Handschriften als Autor bezeichnet wird. Denn selbst ein heissblütiger Capuaner ist um die Wende des Mannesalters — Petrus war bald 50 Jahre alt — kein solcher Feuerkopf mehr. Der Verf. besass römische Bildung („quam male signa iacent, quam bene sternitur hostis“). Wir wissen nicht, wo er zu suchen ist. Vermuthlich hat ein junger, hochbegabter Notar der kaiserlichen Kanzlei seiner Herzensfreude auf diese Weise Luft gemacht. Er hat das Aufsätzchen sorgfältig gefeilt und geglättet und mag an seinem vollen-

deten Dictamen nicht wenig Vergnügen gehabt haben. Dass der Hymnus aus der Kanzlei in die Oeffentlichkeit gedrungen oder gar ein officieller Siegesbericht gewesen sei, ist nicht anzunehmen. (Cf. auch Winkelm. Gesch. Friedr. II. 2, 77). Von dem üblichen Kanzleistil sind Stellen wie die folgende himmelweit entfernt: „Egredientes (sc. Lombardi) ut mures ridiculi de cavernis moliuntur insidias ponere in leonem; inebriati sunt sanguine, ab ubertate domus venerunt ebrii: non tamen adipe sunt pinguium saturati . . . ibi superbia pulsavit tympanum, voluptas tuba concinit, resonat cythera, plaudit lyra, et sic voluptatis ager cum pudendi decoris insignibus pullulavit".

I, 21. Reg. 2431, Treviso, 20. April 1239. Rundschreiben an die Fürsten. Reich an grotesken Wendungen. „Bullientem intrinsecus spiritum nisi evomuisset (Papa sc.) suam nequitiam editurum, interius crepuisset". — Wenn man übrigens sämmtliche kaiserlichen Rundschreiben und Pamphlete, die im ersten Buch der Sammlung zusammengedrängt sind, in einem Zug überblickt und dabei auf die Grundstimmung des jeweiligen Autors achtgibt, so stösst man auf zwei gänzlich divergirende Gruppen von Schriftstücken. Und zwar ist dieser Zwiespalt durch zwei von einander grundverschiedene Auffassungen der politischen Lage erzeugt. Durch die eine Gruppe, die vermuthlich aus der Feder eines einzigen, genialen Autors hervorgegangen ist, geht ein düsterer, tief ernster Grundzug. Alle frohlockenden, jubilirenden Tonmalereien sind da vermieden. Erzwungene Sanftmut, gedämpfter Hass, Schmerz, Verzweiflung, bittere Klage eines Schwerverwundeten, der nicht mehr an sein Aufkommen glaubt, sie sprechen aus jedem Wort. Und alle diese Worte sind aus der Seele eines Mannes gesprochen, dessen Anschauung gross ist, der mit voller Klarheit um sich schaut, der weit lieber den Frieden mit der Kirche möchte als den Krieg, der aus der Erfahrung gelernt hat, dass die Machth des Gegners sich nicht brechen lässt, der aber dennoch seine letzte Kraft aufbietet, um zu retten, was zu retten ist. — Die andere Gruppe dagegen besteht aus Stücken, deren Grundzug eine naive Zuversichtlichkeit, ein fester Glaube an die Zukunft, ein frisches Geradeausmarschiren in fröhlicher Verblendung ist. Diese Stücke müssen Leute zu Verfassern haben, die nicht über den Ereignissen, sondern im Bann derselben standen und lustig vorwärts stürmend nicht müde wurden in die Kriegsfanfare zu stossen. So mögen junge eifrige Notare schreiben, welche die Ereignisse sehen, aber nicht begreifen, verfolgen, aber nicht zu entwirren und für die Erfahrung zu verwerten wissen. — Zu der ersten Classe gehören z. B. Buch I, Nr. 8, 9 und 32; zur zweiten Buch I, Nr. 2, 11, 16.

I, 1. Reg. 2434, Apr. 1239. Von Winkelm. Gesch. F. II, 2, 128 mit gutem Recht hier eingereiht. Zutreffend ist aber auch die Bemerkung von Huill.-Bréholles 5, 309, „curialem declamationem potius adesse". Das Stück, eine treffliche Stilübung, ist jedenfalls von einem begabten Kanzlisten verfasst und von Petr. de V., der damit zufrieden war, in seine erste Sammlung aufgenommen; darum auch ihm selbst von allen, auch den ältesten Handschriften zugeschrieben.

I, 22. Reg. 2750, wohl Jan. 1240. Auffallend ist die Aehnlichkeit mit I, 13:

I, 13.	I, 22.
» . . . Non igitur regia celsitudo miretur, si praelatos Franciae in angusto tenet Augustus, qui ad Caesaris angustias nitebantur . . .«	» . . . et lorica in angusto; cum etiam privati suos labores angustant, pro vobis laborat Augustus . . .«

I, 9. Reg. 3205, Mai 1241. Zu beachten ist die Verwandtschaft zwischen I, 8, 9 und 29:

I, 8.	I, 9.	I, 21 (S. 149 bei Isel.).
Penestrinus episcopus . . ., qui rapacem lupum sub ovina pelle tegebat.	. . . de Penestrino illo, qui sub latentis lupi specie in ovina pelle ac agni chlamyde Deum in elusum gerere non formidabat.	. . . mittens nobis obviam in vestimentis albis lupum rapacem episcopum Penestrinum.

V, 69, wohl noch Ende 1243. In den Regesten nicht verwertet.

V, 16. Reg. 3464, Frühjahr 1245. Winkelm., Gesch. Fried. II., 2, 144 hat Einreihung zum Jahr 1247 befürwortet. Den von Ficker aufgeführten Gegengründen dürfte noch anzufügen sein, dass der in Rede stehende Betrag nicht zur Auszahlung kam, sondern dass ein Stück Land verpfändet wurde.

I, 3. Reg. 3510, Mitte Sept. 1245. Rundschreiben an ausländische Fürsten und Grosse: „segnius irritant animum demissa per aurem, quam quae sunt oculis subjecta fidelibus". (Horaz, Ars poet. III), cf. Huill.-Bréh. 6, 331.

V, 1. Reg. 3539, Febr. 1246. Formel, die indirekt oder direkt auf eine Bestallungsurkunde Huill.-Bréh. 5, 357 zurückgeht.

II, 52. Reg. 3562, Mitte Juli 1246. Viele Dictamensähnlichkeiten mit II, 10, z. B.:

II, 10.	II, 52.
. . . ex insperato contrarium audientes metu terribili velut de coelo fulminis ictu percussi . . .	. . . metu terribili velut de coelo fulminis ictu percussi . . .

Ferner vor allem:

II, 10 (Schluss).	II, 52.
Quod factum est, ut sic prospere, sic undique nostra potentia pertingat obsessos, quin potius carceratos detineat, ut sola se valeant spontanea gladii morte subducere, vel excelsae rupis ex parte maritimae praecipitio liberare.	... ut ... sola se valeant spontanea gladii morte subducere, vel excelsae rupis ex parte maritimae praecipitio se liberare.

Man muss von drei Briefen sprechen, deren Genealogie die folgende ist:

a) II, 10 ohne das Postscriptum wurde während der Belagerung von Stadt und Burg Capaccio am 15. April abgefasst. (Matth. Paris, ed. Luard 4, 570).

b) II, 10 mit dem Postscriptum wurde nach der Eroberung der Stadt Capaccio, also nach dem 18. April, verfasst. II, 10 in der zuerst erwähnten Gestalt war ja Rundschreiben. Wenn ein solches in die Welt zu schicken war, so schrieben die Kanzlisten eine beliebige Anzahl Exemplare zusammen, und es mag leicht vorgekommen sein, dass nicht alle derartigen Abschriften auch wirklich versandt wurden. So war jedenfalls von den am 15. Apr. ausgefertigten Rundschreiben ein schon datirtes Exemplar übriggeblieben. Jetzt, nachdem die Ereignisse vorwärtsgeschritten waren und der Kaiser seinen Freunden von der Eroberung der Stadt Nachricht geben wollte, schob ein Schreiber einfach in den ersten Brief die Ereignisse neueren Datums ein, liess aber aus Versehen das alte Datum am Schluss stehen.

c) II, 52 wurde mit oberflächlicher Benützung von b) geschrieben, als man unmittelbar vor Eroberung der Burg Capaccio stand, also etwa Mitte Juli.

II, 18 und 19. An den Sultan Caphedinus (cf. Huill.-Bréh. 5, 397) und Antwort desselben. Die Briefe haben einen so lakonischen, wunderlichen Stil, dass man sie für Kanzleiübungen halten muss. Vermuthlich hat sich ein Notar klar machen wollen, wie sich eine Unterhaltung mit einem orientalischen Fürsten auf dem Papier ausnimmt.

III, 66. Reg. 3529. Fickers Vermuthung, das Amt des provisor massariorum sei noch neu gewesen, als diese Urkunde abgefasst wurde, wird durch den Wortlaut des Stückes nicht genügend gestützt. Der Compilator hat dasselbe eben aufgenommen als gutes Muster für eine Bestallung und Dienstvorschrift; es ist eine Instruction, welche jedem neuen provisor massariorum zugestellt wurde.

III, 76. Reg. 1593. An Viterbo, Reichstag in Cremona betreffend. Von Ficker zum Januar 1226 gestellt. Die Handschrift Vatic. 4557 (cf. Pertz 5, 379) überschreibt das Stück: Fredericus imperator pro curia facta in Verona notabilis. Winkelm. Jahrb. Friedrich II. 1, 542 ist dagegen eher geneigt, das fragliche Aufgebot dem Jahr 1247 einzureihen. Oder aber — und diese Ansicht, die W. offen lässt — dürfte das richtige treffen — der Brief war „ursprünglich gar nicht an Unterthanen des Papstes gerichtet, sondern ein für das Aufgebot der italischen Reichsunterthanen gebrauchtes Formular, dem der spätere Sammler der Briefe oder vielleicht auch erst ein Abschreiber der Sammlung willkürlich eine sachlich nicht passende Adresse hinzufügte. Es ist zu beachten, dass die Adresse an Viterbo den weitaus meisten Handschriften zu fehlen scheint". Für diese Ansicht spricht auch, dass sogar der Name des Reichstags in den verschiedenen Handschriften verschieden lautet, so oben Verona.

Karlsruhe. G. Hanauer.

Craynensis-Tranensis? In meiner Abhandlung „Studien zur Geschichte des V. Lateranconcils (Sitzungsber. der Akad. der Wissensch. in Wien, phil. histor. Cl. 140. Bd.) habe ich unter den Emendationen, welche die späteren Herausgeber der Concilsacten (Binius, Hardouin u. a.) an dem Text der officiellen Ausgabe von 1521 vornahmen u. a. die wiederholte Veränderung von ‚Craynensis' in ‚Tranensis' in den Listen der Theilnehmer angeführt und dazu bemerkt, dass ich weder wisse, worauf sich das gründe, noch ob es richtig ist. Die Sache ist insofern von einer gewissen Bedeutung als dieser Craynensis zu den wenigen oppositionslustigen Mitgliedern des Concils gehört hat[1]) und

[1]) Er opponirte in der 7. Session gegen mehrere Puncte der Bulle ‚Meditatio cordis' (gegen den Aufschub der Kirchenreform, der Friedensbestrebungen und der Aufhebung der französischen pragm. Sanction: Hardouin, Acta IX. p. 1699), in der 8. Session gegen die Form der Bulle ‚In Apostolici culminis' (ibid. p. 1724), in der 9. Session gegen einzelne Bestimmungen der Reformbulle ‚Supernae dispositionis' (Jeremias ... dixit non placere ea quae deviant a jure et etiam quia providetur quoad multa non necessaria et generalia omittuntur: ibid. p. 1758), in der 10. Session gegen die Bulle über die Exempten ‚Regimini universalis ecclesiae (. . dixit . . non placere in quantum schedula dat ordinem quoad episcopi contra exemptos debeant formare processus et mittere ad curiam: ibid. p. 1779), in der Congregation vom 15. December 1516 schloss es sich von der allgemeinen Opposition gegen die Vorlagen der Curie zum mindesten nicht aus (. . quasi nullus approbavit, imo omnes contradixerunt: Raynaldus Annales XX ad 1576 Nr. 4), in der 12. Sitzung erhob er Protest gegen den vorzeitigen



daher auf diesem eine nicht unbedeutende Rolle gespielt zu haben scheint. Aus den bei Ughelli, Cappelletti, Farlati gegebenen Bischofslisten lässt sich dies, wie ich dort gleichfalls bemerkte, nicht feststellen, da sie sich für Craynensis ebenso wie für Tranensis nur auf die Acten des V. Lateranconcils stützen, Gams, folgt wiederum nur den Ughelli, Cappelletti, Farlati. Ich machte auch schon darauf aufmerksam, dass Hergenröther (Hefele = H., Conciliengeschichte VIII. S. 723. 855) der im übrigen die Emendation der späteren Herausgeber stillschweigend acceptirt und immer ‚Trani' schreibt, in einem gleichfalls das Concil betreffenden von ihm zuerst heraus veröffentlichten Actenstück auch einmal Krain liest. Endlich erinnere ich noch daran, dass die officielle Ausgabe allerdings einmal auch einen Tranensis als Theilnehmer anführt, nur für eine einzige Sitzung (Congregation vom 15. Dec. 1516) und zugleich, ja unmittelbar mit dem Craynensis. Dieser wird immer Hieremias, jener das einemal Joannes genannt; Binius und die anderen Compilatoren setzt im Allgemeinen „Hieremias Tranensis", und für den „Joannes Tranensis" einen Joannes Arianensis, der allerdings auch aus den Listen anderer Sitzungen zu belegen ist.

Eine neuerliche Durchsicht der Hergenröther'schen Regesten Leo X. so wie der Mittheilungen Guastis aus den Manoscritti Torrigiani ergab nun aber mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit, ja Gewissheit, dass die Emendation der späteren Ausgaben unrichtig und wirklich „Craynensis" zu lesen ist. Die betreffenden Stellen sind:

Aus den Regesta Leonis X. a) Nr. 2636, 11. Mai 1513. Archiep. Crainensi et episcopo Cavallic ac . . mandat ut Hieronymo Bertrandi de Ruiz . . beneficium . . assignare curent b) Nr. 2725, 19. Mai 1513. Archiep. Crainen. et episcopo Cavall. et . . mandat ut Claudio Bourlero . . par. ecclesiam S. Brien de Archemuneuria . . conferre curent. c) Nr. 7358, 18. März 1514. Archiep. Crain. et Praeponto eccles. Camercen. ac . . mandat ut capellaniam ad altare S. Agathae . . Leodien. Dioec. Mag. Guillermi de E. . . conferant.

Hiezu das Regest einer Pergamenturkunde ddo. Forli 28. Juli 1517 bei Guasti (Archiv. stor. ital. 3 serie XXVI. p. 404): Mandato di procura del Cardinale di Volterra nei suddetti oratori in Prospero Colonna e in Hieremiam Contugii di Volterra, arch. Craynensem . . a

---

Schluss des Concils (non placuit clausura concilii: Hardouin a. a. O. p. 1852). Einmal hebt Hardouin da wo Raynaldus mehrere Opponenten gibt, [Vgl. Hardouin a. a. O. 1699 und Raynaldus a. a. O. ad 1513 Nr. 43] nur diesen Bischof hervor, was doch darauf hindeutet, dass er eine Art von Oppositionsführer gewesen ist.

promettere ed obligarsi in suo nome al Papa per l'osservanza del suddetto Breve (dieses folgt).

Sowohl der Vorname wie die Zeit stimmt zu dem „Craynensis" der ersten Ausgabe. Wie oben erwähnt wird er immer Jeremias genannt und er erscheint in den Präsenzlisten der 6. Session vom 27. April 1513, der Congregation vom 14. Mai, der 7. Session vom 17. Juni, der 8. Session vom 17. December desselben Jahres, der 9. Session vom 5. Mai 1514 und der 12. (letzten) Session vom 16. März 1517 (Hardouin a. a. O. p. 1672, 1680, 1689, 1707, 1734, 1841). Es ergibt sich aber aus den angeführten Stellen auch, dass dieser Erzbischof von Krain in den Jahren 1513—1517 zu den Beamten der Curie gehörte. Gleichzeitig ist der Nachweis erbracht, dass in dieser Zeit ein Erzbisthum von Krain wenigstens als Titularbisthum noch bestand. Farlati und die übrigen Zusammensteller von Bischofslisten haben für dieses, ausser jenem für sie doch sehr problematischen Jeremias der Concilsacten, nur noch einen sicheren Namen, den jenes Andreas von Krain, der in den Achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts eine so seltsame Rolle spielte und ein so tragisches Ende fand. (S. Jac. Burckhardt, Andreas v. Krain). Nun ist ein zweiter Träger dieses Titels urkundlich gesichert.

Aber auch der Joannes Tranensis der Ausgabe von 1521 muss aufrecht erhalten werden, auch hier ist die Emendation der späteren Herausgeber „Joannes Arianensis" nicht stichhältig. Dies nachzuweisen reicht schon der alte Ciaconius (Vitae et Res gestae Pontific. Rom. et S. R. E. Cardinalium 1667) aus. Hier wird unter den Cardinälen der 5. Creation Leo X. vom 1. Juli 1517 Joannes Dominicus de Cupis, Romanus, ex Canonico basilicae Vaticanae atque ex Archiepiscopo Tranensi aufgeführt. Bestätigt wird diese Angabe indirect durch die von Höfler veröffentlichten Actenstücke zu den Conclaven Leo X. und Hadrian VI. Während in der Wahlcapitulation Leo's sowie in einer Aufzeichnung aus dessen Conclave „Officia inter cardinales divisa per sortem" ein Cardinal Tranensis nicht vorkommt, erscheint ein solcher sowohl in den Verzeichnis der Cardinäle, die bei der Wahl Hadrians zugegen waren, als auch in einer „Distributio oppidorum et civitatum inter Cardinales" aus derselben Zeit, und zwar eben dieser Joannes Dominicus de Cupis tit. S. Joh. ante portam latinam (Höfler, Zur Kritik und Quellenkunde der ersten Regierungsjahre K. Karl V. in den Denkschriften der k. Akad. der Wiss. in Wien XXVIII, 221, 239)[1]. Sowohl nach Ciaconius als nach anderen Cardinalsbiogra-

[1]) Höflers Mittheilungen stammen aus den Diarien des P. d. Grassis, aus Barberinischen und Münchner Hs. Ich fand sie bestätigt durch Hs. der Wiener



phien[1]) starb dieser Joannes de Cupis 1553, es ist also derselbe „Cardinal von Trani", mit dem Gasparo Contarini 1541 in Correspondenz gestanden hat (Dittrich, Regesten und Briefe des Card. Gasp. Contarini 195, 200). Hienach werden nun auch die Listen bei Ughelli und Cappelletti sowie bei Gams, der seinen „Jeremias von Trani" nur aus diesen hat, zu berichtigen sein, da ja — wie gesagt — beide diesen Namen nur den späteren Ausgaben der Concilsacten entnommen haben, während sie doch aus dem ihnen schon vorliegenden Ciaconius hätten lernen können, dass wenigstens für die spätere Zeit des V. Lateranconcils ein Johannes Dom. de Cupis Erzbischof von Trani war, dass es dieser höchstwahrscheinlich auch schon 1512 und 1513 gewesen ist, ein Jeremias von Trani dagegen während der ganzen Zeit des Concils kaum existirt hat.

Wien. Eugen Guglia.

Hofbibliothek, Cod. 6484 fol. 18 (Liste der beim Conclave Leo X. anwesenden und abwesenden Cardinäle, wo ein Joannes de Cupis nicht vorkommt) und Cod. 6324 fol. 345 f. (Conclave Hadrian VI., wo dieser Joannes unter den Theilnehmern erscheint). Freilich weiss ich nicht, ob diesen beiden Hs. gegenüber denen, die Höfler benützte, eine selbständige Geltung zukommt. — Vgl. auch Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom VIII⁴ 225.

[1]) So in den hs. Elogia effigies et insignia summorum pontific. et S. R. E. Cardinalium. Wiener Hofbibl. Cod. 6022, II, p. 52.

Literatur.

J. H. Dieterich, Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, Giessen, von Münchow 1897. 303 S. 8°.

Dem Verfasser dieses Buches handelte es sich nicht, wie man wohl aus dem Titel etwa schliessen möchte, um eine zusammenhängende Würdigung und Darstellung der Geschichtsquellen, welche wir für dieses wichtige Stift besitzen, seine Absicht ist vielmehr dahin gerichtet, den ganzen Umfang der in demselben entstandenen, uns aber verlorenen oder doch nicht als solche erkannten Geschichtswerke festzustellen und dieselben mindestens dem Inhalte nach zu reconstruiren, wobei ja allerdings die literargeschichtliche Bedeutung auch der uns bekannten Erzeugnisse der historiographischen Thätigkeit des Klosters in Obacht genommen werden musste. In vier Abschnitten (I. die sogenannten schwäbischen Reichsannalen, II. die Gesta Chuonradi et Heinrici imperatorum Hermanns von Reichenau, III. die Beziehungen der Gesta Chuonradi imperatoris Wipos zu den historischen Werken Hermanns des Lahmen und zu den Ann. Sangall. mai., IV. die verlorenen Ann. Alamannici Augienses) sucht Dieterich nachzuweisen, dass Reichenau für den angegebenen Zeitraum sich einer weit reicheren und fruchtbringenderen Thätigkeit auf dem Gebiete der Geschichtschreibung zu berühmen habe, als man bisher ahnte. Nach seinen Ausführungen gab es Annales Allamannici-Augienses zum Theil mit vollständigerem Inhalt und jedenfalls für einen viel längeren Zeitraum als sie uns heute erhalten sind, nämlich von dem J. 800 bis 1041 (? 1039). Die Annales Murbacenses wurden — immer nach Dieterich — von 800 bis 815 in Reichenau fortgeführt und erhielten dann verschiedenartige Fortsetzungen und Zusätze bis 881; mehrfache Abschriften dieses Urcodex, welche denselben theils kürzten, theils bereicherten, bilden die Grundlage sowohl der grossen S. Gallner Annalen als jener von Reichenau. Letztere sind uns ja in einer Recension, welche der Erzbischof Wilhelm von Mainz erwarb, bis zum J. 939 direct und in mehrfachen Ableitungen bekannt. Sie wurden aber bis 956 oder 958 fortgesetzt und in solcher Weise auch über Schwaben hinaus benutzt, so von den Annales Colonienses und den Ann. S. Benigni Divionenses. In Mainz hat dann weiter und zwar vermutlich Adalbert,

der Verf. der Continuatio Reginonis und spätere Erzbischof von Magdeburg, um 966 mit Heranziehung einer älteren Fulda-Mainzischen Compilation und der Ann. Corbejenses nach diesen Reichenauer Annalen eine zweite Mainzer Compilation verfasst, welche derselbe Autor gleich nach Jahresfrist seiner Continuatio Reginonis zugrunde legte, welche aber ebenso auch die Vorlage der Hersfelder, Krakauer, Prager Annalen bildete.

Mit dem J. 966 hört in den genannten Ableitungen die Uebereinstimmung auf, nicht aber die geschichtschreibende Thätigkeit in Reichenau; blos dass dieselbe zunächst wenig Verbreitung mehr nach auswärts fand, sondern nur aus dem betreffenden Abschnitt in den Chroniken Hermanns zu erkennen ist. Diese Fortsetzung umfasste den Zeitraum von 966—1024. An dieselbe schloss man im Kloster einen in annalistische Form gebrachten Auszug aus der ersten Redaction der Gesta Chuonradi imp. Wipos (1025—1041 oder 1039). Dann setzt die grossartige (man muss wohl diesen Ausdruck gebrauchen) Geschichtsforschung und Geschichtschreibung Hermanns ein. Er hat sich ausgedehnte historische Collectaneen angelegt — das sind die verlorenen sogenannten schwäbischen Reichsannalen; seine erste annalistische Bearbeitung des Stoffes ist das Epitome — das Werk welches Bresslau in den M. G. als Chr. Suevicum universale herausgegeben hat, während die Würzburger Chronik aus dem gleichen Material von einem weniger geschickten Schüler excerpirt wurde. Weiter hat Hermann auf Grund des früher in Reichenau gefertigten Auszuges der Gesta Chuonradi Wipos, sowie mit Heranziehung dieser vollständigen Biographie auch Gesta Chuonradi et Heinrici imperatorum geschrieben, so wie Otto von Freising es berichtet, der auch dieses Werk wirklich selbst in seiner Chronik benutzt hat. Schliesslich hat dann Hermann noch unter Heranziehung und fortgesetzter Ordnung all dieses Stoffes seine grosse Weltchronik geschrieben und bis 1054 weitergeführt.

Das dürften die hauptsächlichsten Punkte sein, welche D. erweisen will; leider hat es der Autor selber verschmäht eine übersichtliche Zusammenstellung seiner Ansichten und Ergebnisse darzubieten. Er geht vom Chr. Wirciburgense aus und verfolgt dann den vielverschlungenen Stoff bald zeitlich auf-, bald absteigend.

Gerne wird man nun den ausdauernden Fleiss loben, welchen D. dem spröden Stoff entgegengebracht hat, und auch den Scharfsinn anerkennen, mit welchem er Zusammenhänge und Verwandtschaftsverhältnisse zwischen ganz abgelegenen Aufzeichnungen aufgedeckt und combinirt hat; man wird sich über die selbständige Formulirung mancher Ansicht und die Fortführung bereits von Anderen ausgesprochener Thesen aufrichtig freuen: so etwa der Beiträge für Constatirung reicherer Ann. Aug. oder des Versuches die Thätigkeit Hermanns mit dem Zeugnis, das ihm sein vertrautester Schüler Berthold gibt, in besseren Einklang zu bringen. Wenn ich nun aber berichten soll, was von diesen neuen Aufstellungen als bewiesen und gesichert gelten könne, so gerathe ich in die grösste Verlegenheit. Die wenig glückliche Anordnung des Buches, das die Untersuchung der einzelnen Quellengruppen in einer Weise zerfasert, welche den Verf. zwingt immer wieder die Ergebnisse erst später geführter Untersuchung vorwegzunehmen und mit diesen eigentlich noch unbekannten Grössen als mit bekannten zu operiren, lässt im Leser das Gefühl der

Sicherheit und Zuverlässigkeit nicht aufkommen. Dasselbe wird noch mehr erschüttert, wenn man bei näherer Prüfung sieht, wie D. so leicht und oft Aufstellungen, die er eben selbst noch als Hypothesen vortrug, alsbald als höchst wahrscheinlich oder gar als sicher hinstellt. Und das ist wohl nicht der einzige methodische Fehler: Scheinbare Störungen der Verwandtschaftsverhältnisse, wie sie durch Benutzung nicht des Originals (oder der uns erhaltenen Hs.) sondern einer fehlerhaften Copie entstehen, sind viel zu wenig in Rücksicht gezogen. Eine so subtile kritische Arbeit wie die vorliegende durfte sich nicht mit den vorhandenen Ausgaben begnügen, da hätte auf den handschriftlichen Apparat in viel mehr Fällen zurückgegangen werden müssen, als es D. — nur ganz ausnahmsweise — möglich war; denn wenn man die Altersbestimmung von Hs. aus innern Gründen umstossen will, so müssen diese zwingend sein.

So stehe ich wenigstens dem Gesammtergebnis vorläufig mit einem grossen Fragezeichen gegenüber. Ich möchte nicht bezweifeln, dass bei weiterer Untersuchung einzelne auch der positiven Ausführungen sich begründet erweisen werden (so etwa jene über die Fortsetzungen der Ann. Aug.); vieles jedoch was D. als bewiesen hinstellt, ist nicht bewiesen, vieles geradezu unhaltbar, wie das Bresslau bezüglich der Quellen des Chr. Wirciburgense bereits überzeugend nachgewiesen hat (Neues Archiv 25, 11—35).

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Heydenreich E., Das älteste Fuldaer Cartular im Staatsarchive zu Marburg. Leipzig, Teubner, 1899, 4°, 59 S und zwei Lichtdrucktafeln.

Heydenreich bietet eine mit grossem Fleiss gearbeitete, bis ins kleine und kleinliche gehende Neuuntersuchung des ältesten, jedenfalls nach 828 und wohl sicher noch unter dem Abt Hrabanus Maurus (822—842) angelegten Fuldaer Chartulars, gelangte dabei in wichtigen Einzelheiten über Dronke und die bisherige Literatur hinaus, (Nachweis der Grösse und des Inhaltes einer heute vorhandenen Lücke, Scheidung der Hände, Darlegung des Verhältnisses zu Eberhard von Fulda, der sich auf dem Gebiet der Privaturkunden kaum zuverlässiger zeigt als auf dem der Kaiser- und Papsturkunden, Beachtung der Doppeleintragungen, die wenigstens theilweise auf Doppel- oder Neuausfertigungen zurückgeführt werden) und lieferte dadurch eine für das Fuldaer Urkundenbuch sehr verwertbare Vorarbeit. Verdienstvoll ist auch S. 31 der Nachweis, dass die ins Chartular eingeheftete Urkunde Dronke CD. Fuld. Nr. 683 Original ist, nur ist sie unter den älteren Fuldaer Privaturkunden weder das einzige noch das älteste; letzterer Rang kommt vielmehr einem heute im Münchener Reichsarchiv befindlichen Stück, der mit der Schenkung Karls d. Gr. vom 7. Januar 777, Mühlbacher 205 (201) in Zusammenhang stehenden Investitionsurkunde, Dronke Nr. 60, Lörsch-Schröder, Urk. z. Gesch. d. deutsch. Rechts 2 A. 23 zu. Einen der Nachträge zum ursprünglichen in angelsächsischer Schrift geschriebenen Bestand des Chartulars bringt H. auf Taf. 1 in Lichtdruck. Es knüpft sich an ihn ausser der Thatsache, dass es sich um eine formell

und auch in der Datirung abweichende Doppeleintragung handelt (S. 46 ff.), noch das Interesse, dass unten ein Vermerk in Tironischen Noten angefügt ist, von denen H. S. 36 vermuthete, dass sie den Namen desjenigen enthalten, der diese Eintragung der Urkunde ins Chartular vornahm. Nach der Lesung, die ich jetzt von den Noten zu geben vermag, bestätigt sich dies; sie lauten: „Eltingus scripsit". Die Wahrscheinlichkeit liegt sehr nahe, in ihm den in den Ann. necrolog. Fuld. MG. SS. 13, 183 erwähnten, am 14. September 876 verstorbenen Chorbischof Elting zu sehen (ob. Elting corepiscopus). Dies würde allerdings die Zeit des Nachtrags, den H. noch unter Hrabanus Maurus zu setzen geneigt ist, selbst wenn man annimmt, dass ihn Elting in jüngeren Jahren vornahm, frühestens in die Mitte des 9. Jahrhunderts herabrücken.

Die Arbeit H.s würde bedeutend gewonnen haben, wenn sie sich knapperer Darstellung beflissen und von Ueberschwänglichkeiten Sachen und Personen gegenüber freigehalten hätte; soweit solche meine Person betreffen, muss ich sie dankend ablehnen.

Berlin. M. Tangl.

G. Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. Berlin, Oswald Seehagen 1898. I. Band, 790 S.

„Die Kardinalfragen aus der unübersehbaren Masse der sich kreuzenden Strömungen des Gegenreformationszeitalters heraus zuheben" und und um diese herum „die anderen zu ihnen in Beziehung stehenden Ereignisse und Bestrebungen zu gruppiren", stellt sich G. Wolf zur Aufgabe. Der erste — vorliegende — Band behandelt gewissermassen als Grundlage für die Darstellung des Hauptthemas die Zeit von 1547—1555, den Sieg der Landesobrigkeiten über die Tendenzen des Kaiserthums; der zweite Band soll die Zeit von 1555—1576, die Herrschaft der von August von Sachsen geführten Mittelpartei, die vor allem den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden zu stande zu bringen geholfen hat, schildern, die Phase des „Compromisskatholizismus", welchen vielumstrittenen Ausdruck der Verfasser nicht aufgeben will und m. E. nicht ohne Glück vertheidigt (S. 8—9 Anm.), der 3. und 4. Band den Vorstoss des Katholizismus, die Phase des „Offensivkatholizismus" gegenüber der schwächlichen Haltung des Protestantismus, den Niedergang der Bedeutung der vermittelnden Parteien und das Hervortreten der Männer der That, der streng protestantischen Pfälzer Kurfürsten einer-, Kaiser Ferdinands II. und Herzog Maximilians von Bayern andrerseits und die Zuspitzung der confessionellen Conflicte bis zum dreissigjährigen Kriege und zum Eingreifen der ausländischen Mächte; mit dem Erscheinen Gustav Adolfs auf deutschem Boden erscheint dem Verf. die Kluft zwischen beiden confessionellen Richtungen unüberbrückbar und zugleich dem Fortschreiten der gegenreformatorischen Kräfte, die ihren Triumph in der Erlassung des Restitutionsedictes erlebten, ein Ziel gesetzt; damit will er seine Darstellung beschliessen (s. Einleitung 1—14).

Gliederungen von Geschichtsperioden sind vor allem Gegenstand subjectiver Erwägungen; darüber lässt sich schwer rechten; es wird an dem

Verf. liegen die Berechtigung seiner im Gegensatze zu Moriz Ritter (hist. Zeitschr. 78, S. 76) aufgestellten Auffassung an der Hand seines reichen archivalischen Materiales zu begründen.

In drei Büchern — einem allgemeinen Theile, einer Darstellung der Machthöhe Karls V. und des „Umschwunges“ in den Fünfzigerjahren — führt Wolf die Geschichte der späteren Reformationszeit vor.

In dem der Betrachtung der deutschen Reichsverfassung gewidmeten ersten Theile des ersten Buches (17—114) zeigt der Verfasser, wie die Kaiserwürde, der noch immer Kräfte keineswegs verächtlicher Art zu ihrer Geltendmachung zur Verfügung standen, an dem Universalismus der Kaiserpolitik, den schwierigen und ungenügenden Geldverhältnissen, dem Mangel einer ordentlichen diplomatischen Berichterstattung, der Unvollkommenheit der von Kaiser Maximilian begründeten Centralbehördenorganisation krankte; wenn hiebei gelegentlich Verallgemeinerungen, die nicht ganz präcis sind, unterlaufen, so wird dies mit der Eigenartigkeit der zu lösenden Aufgabe entschuldigt werden können; in der Skizze über das Behördenwesen König Ferdinands zeigt sich dies; hiezu ist zu bemerken: der Reichsvicekanzler hatte keineswegs ein oberstes Hofamt inne, sondern der Hof(vice)kanzler; der Ausdruck „Kanzler von Böhmen“ ist nicht correct; es gibt nur einen „obersten böhmischen“ und einen „böhmischen“ Kanzler; was über die Zusammensetzung des Hofrathes mitgetheilt wird, ist, wie angegeben werden sollte, der Ordnung von 1537 entnommen, welche mit ihrer Vorgängerin (1527) mehrfach differirt und deren Bestimmungen keineswegs durchaus gewahrt blieben (32—35). Recht anschaulich hingegen ist die Zeichnung des Arbeitens und Lebens auf den Reichstagen, auf Grund der Lectüre zahlreicher Reichstagsacten zusammengestellt (37—78); man erkennt die ganze Schwerfälligkeit dieses Apparates; den kurfürstlichen Competenzen und auf die Reduction der kaiserlichen Gewalt gerichteten Bestrebungen, der Lage der Reichsgrafen, der Reichsritterschaft und Reichsstädte und ihren Bemühungen, sich durchzusetzen, der zwar angebahnten aber lange nicht durchgeführten Kreis- und Justizverfassung ist der weitere Inhalt des Abschnitts gewidmet, überall eine Unfertigkeit der Verhältnisse, eine Divergenz von Interessen und darum das Streben nach Reichsreform, das gerade die aufgewecktesten Köpfe beherrscht; wie musste sich nun die Gesammtlage compliciren, als zu diesem Problem noch das kirchlich-religiöse hinzutrat!

In den zwei folgenden Abschnitten des ersten Buchs (114—191 und 192—272) versucht der Verf. eine umfassende Darstellung der katholischen Zustände vor dem tridendinischen Concile und der evangelischen Kirche beim Tod Martin Luthers zu geben. Was über die Verlotterung des spätmittelalterlichen Katholicismus, über die mit materialistischem Opportunismus gepaarte Gleichgiltigkeit des „Priesterstandes“ mitgetheilt wird, ist nicht übel zusammengefasst, die Darlegung, wie dieser Priesterstand zur Bekämpfung des Protestantismus sich nicht eignete, (vgl. besonders S. 172) recht glücklich; wesentlich neue Gesichtspuncte möchten sich in diesem Theile nicht wohl finden lassen. Mit einer Deutlichkeit, welche die Arbeit Wolfs leider häufig vermissen lässt, ist die Wendung Luthers von der ursprünglichen Auffassung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde zur Uebertragung religiöser Befugnisse an das territoriale Fürsten-

thum veranschaulicht (205—212), ebenso die socialreformatorischen Ansichten des Reformators (231); nur erscheint m. E. der Gegensatz zwischen der feurig zugreifenden Energie des jungen und der stark dogmatisirenden und gelegentlich realpolitischen Erwägungen nicht immer ganz schöner Art folgenden Richtung des alten Luther — man denke an die Doppelehe Philipps von Hessen — allzu sehr ausgeglichen; dass Wolf sich bemüht auch Melanchthon an die Stelle zu setzen, die ihm von einer allzu subjectiv urtheilenden Geschichtsforschung nicht gegeben werden will, verdient Anerkennung.

Wolf fasst die Situation des Jahres 1546 nach vier vielleicht doch etwas construirten Alternativen zusammen (270—271): entweder eine radicale Reform der Schäden des Katholicismus und eine centralisirende des Reiches gelang völlig oder beides misslang, dann hätte in einem Falle der Protestantismus, im andern der Katholicismus sammt dem Reiche endgiltigem Verfalle zugetrieben; kam die Reichsreform allein, nicht aber die katholische Kirchenreform zu stande, so hätte sich eine deutsche Nationalkirche herausbilden müssen; gelang endlich allein die Restauration der katholischen Kirche, nicht aber eine Aenderung der reichspolitischen Verhältnisse, dann steuerte man zweifellos einem Systeme kirchlicher Parität und langsamer territorialer Zersetzung des Reiches zu; nach welcher Seite hin die Dinge sich entwickeln würden, stand vor allem bei den zur Lösung dieser Probleme berufenen Personen.

In der Schilderung Karls V., im besonderen seines »Entwicklungsganges bis zur Wittenberger Capitulation« (II. Buch I. Theil 275—358), wird man meines Erachtens den bestgelungenen Theil des ganzen Bandes erblicken dürfen; der Verf. wendet sich mit Schärfe gegen die Auffassung, als ob Karl V. den deutschen Verhältnissen mit den Ueberzeugungen eines »in die Fremde verpflanzten Ausländers« gegenüber gestanden wäre; seine kirchlichen und politischen Ideen seien hervorgegangen »aus den überlieferten Anschauungen der germanischen Nation und ihrer Oberhäupter«, er sei in einem »mit Deutschland noch eng verwachsenen Lande geboren, von einer deutschen Kaisertochter — seiner Tante Margarethe — erzogen« worden, habe »von einem deutschen Gelehrtenkreisen nachstehenden Manne — Adrian von Utrecht — seine religiösen Anschauungen empfangen«, seine politischen — wie man hinzufügen darf — zum guten Theile gleichfalls von einem Deutschen, Grafen Heinrich von Nassau, dem Oheim Wilhelms von Oranien. So bekämpfte er den Protestantismus nicht infolge undeutscher Gesinnung, sondern als ein prononcirter Vertreter der mittelalterlichen Kaiseridee, so verfolgte er seine politischen Reichsreformpläne nicht in erster Linie, um den Bedürfnissen der deutschen Nation zu entsprechen, sondern um die vorhandenen Hindernisse für die Verwirklichung seiner universalen Gedanken zu beseitigen und aus Deutschland ein gefügiges Werkzeug seiner Politik zu machen« (S. 476). — Der Verf. erörtert die Unmöglichkeit für den Kaiser, sich die Tendenzen der neuen noch nicht geklärten Bewegung zu eigen zu machen, ohne einen Sprung ins Dunkle zu wagen, bezeichnet die aus der Trostlosigkeit seines Jugendlebens und seiner natürlichen Anlage resultirende Verschlossenheit und steife Grandezza als eine Hauptursache seiner Missliebigkeit bei den über das Mass hinaus lebensfrohen deutschen Fürsten; er verweilt länger bei der

so hoch bemerkenswerten Aeusserung des Kaisers vom 18. April 1521, die Luthers Auftreten verdammte (S. 298—300) und führt die Geschichte des Entwicklungsganges des Monarchen bis 1546 glücklich durch; passend erscheint das bekannte Speyerer Decret von 1526 als der »Ausdruck höchster Verlegenheit« bezeichnet (302), ein Versuch einer Vermittlung zwischen des Kaisers unerschütterlichen Willen und der ganz entgegengesetzten Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse, und glücklich die Wendung von der ursprünglichen Gewaltpolitik zur Vermittlungspolitik der Religionsgespräche dargestellt. Wolf begründet die verhältnismässig bescheidenen Grenzen der kaiserlichen Zwangsvollstreckung von 1546—1547 mit der Unzuverlässigkeit der bundesgenössischen Kräfte, der Kurie, Bayerns, Brandenburgs und des Herzogs Moriz von Sachsen; in der Auffassung dieses Fürsten wird man nun — meine ich — dem Verf. nicht folgen können; auch er kann sich der bisherigen Ansicht nicht entschlagen, in dem Vorgehen Morizens schon vor dem schmalkaldischen Kriege staatsmännische Taktik zu ersehen und ihn als den klugen Händler zwischen zwei Bietern aufzufassen, wo er in Wahrheit doch nur eine wenn auch gewichtige Figur auf dem politischen Schachbrette des Habsburgers war, eine Erkenntnis, der sich Wolf doch gelegentlich wieder nicht verschliessen kann (vgl. 348—352); man muss zugeben, dass ein endgiltiges Urtheil erst nach den von E. Brandenburg verheissenen Publicationen der einschlägigen Acten der sächsischen Archive wird gewonnen werden können[1].

Im 2. Abschnitte dieses Buches (359—431) sind Karls Reichsreformpläne und der Verlauf des Augsburger Reichstages von 1537—48 m. E. nicht mit der notwendigen Uebersichtlichkeit auseinandergesetzt; der Kaiser wollte nach seinem Siege zunächst die Reichsexecutive auf eine gesunde Grundlage stellen und dies durch Begründung eines sogenannten »Reichsbundes« erzielen, in welchem er naturgemäss die führende Rolle und die Möglichkeit gehabt hätte, den in- und ausländischen Gegnern — denn auch die österreichischen Lande (gegen die Türken) und die Niederlande (gegen Frankreich) sollten beigezogen werden — entgegenzutreten; aber dies gelang so wenig als die Durchführung einer kirchlichen Reform; statt der grossen Reichsreform die halbe Institution des »Reichsvorraths«, statt der Kirchenreform das »Interim«; Wolf hebt es scharf heraus, dass dieser berühmte »geharnischte« Reichstag doch eigentlich mit einer von Karl nur klug verschleierten Niederlage der kaiserlichen Politik geendet hat: und wie mühselig waren selbst diese Ergebnisse gewonnen worden; einmal war es zu einem offenen Zornesausbruch des Monarchen gekommen (die bemerkenswerte Mittheilung auf S. 425—426). Gelegentlich mag hier bemerkt werden, dass die Verurtheilung des Benehmens des gefangenen Landgrafen denn doch allzuhart erscheint (403—404).

Dem halben Erfolge entsprach die Halbheit der »Durchführung des Augsburger Reichstagsabschiedes« (II. Buch 3. Theil 432—508); wir vernehmen manch neue Details über die Einführung des Interims; dass dabei (Heinrich) Haas von Lauffen »Karls Vicekanzler« (458) genannt wird, ist unrichtig; Haas war Reichshofrath, die Stelle des Reichsvicekanzlers damals

[1]) Es ist hier nicht der Ort auf die Ausführungen in Wolfs Besprechung der Brandenburgschen Arbeit im Neuen Archiv f. sächs. Gesch. XX einzugehen; m. E. sind sie aber nicht geeignet, die Brandenburgsche Auffassung zu verdrängen.

nicht besetzt; am Reichstage von Augsburg 1550 drängte sich dem Kaiser selbst die Empfindung der Schwächlichkeit seiner Position auf; sie wurde um so schwächer, als durch das spanische Successionsproject die guten Beziehungen zu den deutschen Habsburgern ins Wanken geriethen; der Kaiser verlor um so mehr die Fühlung mit den deutschen Interessen, als er der Vermittlung seines Bruders entbehrte; seine Autorität sank rasch, mochte er nach aussen auch seinen kirchlichen und politischen Zielen nahe scheinen, als das tridentinische Concil zum zweitenmale, nunmehr auch von Protestanten besucht, zusammentrat; es war ein krasser Widerspruch zwischen Sein und Scheinen; das ist immerhin, wird es nur noch geeignet belegt, ein neues Ergebnis von schätzenswerter Tragweite.

Der „Umschwung“ liess nicht auf sich warten; der kursächsische Aufstand (III. Buch 1. Theil S. 511—610) führte ihn herbei; die kaiserfeindlichen Bestrebungen im Reiche verdichten sich nach und nach, die doppelseitige, sich stets rückversichernde Politik Moriz von Sachsen zwingt dem Kaiser Concession um Concession ab; der Verf. sieht das „Geheimnis der wachsenden Erfolge des Kurfürsten“ und der Ueberlegenheit desselben über den kaiserlicheu Gegner, den er weder „noch dem idealen Gehalte noch nach dem staatsmännischen Umfange seiner Ziele“ erreichte, darin, dass dieser in viel nachhaltigerer Weise wie der Kaiser es verstand, trotz seiner Unpopularität stets durch das stärkste politische Band die nöthigen Hilfskräfte an sich zu fesseln, durch die Identität der Bedürfnisse (592); in diesem Sinne betrachtet der Verf. den Passauer Vertrag als „ein geschicktes Blendwerk kursächsischer Diplomatenkunst“, bestimmt sich Schutz seiner magdeburgischen Eroberungen und Deckung gegen die Ernestiner zu verschaffen und die Unterzeichner des Vertrages, die friedliebende Mittelpartei, zu Garanten hiefür zu machen (606—607); es ist unleugbar, dass diese Auffassung etwas Bestehendes hat; in Unkenntnis der zweifellos noch reichlich erliegenden archivalischen Quellen hierüber wird man auch hier ein abschliessendes Urtheil bis zum Erscheinen der Publicationen E. Brandenburgs verschieben müssen. Wie für Moriz, so war auch für Karl V. die Annahme des Vertrages nur ein Ausweg aus der Verlegenheit gleichzeitig gegen zwei Fronten kämpfen zu müssen; beide betrachteten denselben als ein Provisorium.

Nun scheiterte das Unternehmen des Kaisers gegen Metz und Kurfürst Moriz fiel bei Sievershausen (Buch III Theil 2: „Die Vorgeschichte des Augsburger Reichstags“ S. 611—697); Karls V. Absicht, sich bis zum nächsten Reichstage eine stärkere Position zu schaffen, war damit in die Ferne gerückt, wenn nicht unerreichbar; Morizens Tod minderte gewiss auch des Kaisers Interesse an den deutschen Verhältnissen, wenn auch kaum in dem Masse, als man nach Wolfs Darstellung annehmen sollte; gewiss freilich war, dass ihm die sächsische Frage gleichgiltig werden musste; ob dort ein Albertiner oder Ernestiner herrschte, konnte ihn um so kühler lassen, als seine Politik gerade jetzt sich in einer ganz anderen Richtung bewegte; es waren die bekannten englischen Pläne, die den alternden Mann nun fast ganz in Anspruch nahmen; die katholischen Stände waren keiner Aufraffung fähig, sie begehrten Frieden um ihres eigenen Schutzes willen; in enger, man möchte sagen strategischer Geschlossenheit traten die Protestanten auf; so kam es zum Augsburger

Reichstage (Buch III Theil 3 »Der Augsburger Reichstag von 1555 S. 698—755).

Der Verf. hat sich schon in einer besonderen Studie mit dem Augsburger Religionsfrieden befasst; diesmal gilt es ihm »markante Züge« herauszuheben; ich habe nicht die Empfindung, dass ihm dies, obwohl er augenscheinlich auf gut bekanntem Gebiete sich bewegt, sonderlich gelungen sei; die schwankende Anwendbarkeit der Friedensartikel wird in M. Ritters vortrefflicher Studie (Raumers histor. Taschenbuch VI. 1. 1887) besser verdeutlicht als hier; dagegen darf man für die bemerkenswerte Schilderung der hervorragenderen Reichstagstheilnehmer und Räthe — Zasius, Mathias, Lindeman, Kram, Hundt u. a. — aufrichtig dankbar sein.

Der Augsburger Religionsfriede ist ein Werk der Mittelpartei unter Führung Augusts von Sachsen; die universalistischen Centralisirungsbestrebungen erschienen abgethan, die Gleichberechtigung des Protestantismus nicht mehr principiell abgelehnt, die paritätische und zugleich territoriale Entwicklung Deutschlands zweifellos; und seltsam: am Tage der Abschiedsverkündigung, noch, nur zu spät für die Vornahme wirklicher Verhandlungen, erschienen die kaiserlichen Bevollmächtigten mit dem Auftrage, den Kronverzicht ihres Herrn anzukündigen.

In dem sonst gut geschriebenen Buche, dessen Benützbarkeit ein sorgfältig gearbeitetes Register erhöht, möchte man gerne mancherlei Fremdworte und an das Zeitungsdeutsch gemahnende Ausdrücke und Phrasen missen (»Manko« 34, »belobigende« Antwort der geistlichen Fürsten 430, das mehrmals gebrauchte hässliche Wort »selbstredend« 2, 290 u. s. w., »bis zu den griechischen Kalenden« 558, »gebeunlustiger« 294 u. a. m.).

Der Vesuch G. Wolfs ist gewiss verdienstlich und aller Mühe wert; gelegentliche geringschätzige Bemerkungen über »diese Art, Geschichte zu machen«, (hist. Jahrbuch) scheinen mir nicht am Platze; es ist aber die Frage, inwieweit in diesem ersten Bande das eigentliche Ziel, die Heraushebung der Cardinalfragen erreicht ist; da wird man wohl mehrfach die Klarheit und Deutlichkeit, auch die Uebersichtlichkeit vermissen; hiezu sei bemerkt: ein derartiges Buch kann gewisser Aeusserlichkeiten — Anwendung von gesperrtem Druck und Marginalnoten — schwer entrathen. Doch scheint mir nicht abzuweisen: es ist eine nicht ohne Geschick mit vielem Fleisse und vor allem nicht ohne Beibringung mehrfach neuer Nachrichten angestellte Studie, auf deren Grundlage sich sehr wohl einer vollendeten Lösung des schwierigen vom Verf. aufgeworfenen Problems wird entgegenstreben lassen.

Wien. H. Kretschmayr.

Felix Rachfahl, Margaretha von Parma, Statthalterin der Niederlande (1559—1567). (Histor. Bibliothek hg. v. d. Redaction der Histor. Zeitschrift 5. Band). München u. Leipzig. Oldenburg 1898.

In seiner Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande bemerkt Friedrich von Schiller von Margaretha von Parma, sie sei »der Glorie bei weitem nicht werth, welche ihres Nachfolgers Unmenschlichkeit um sie



verbreitete«; die vorliegende Arbeit Rachfahls wird die Richtigkeit dieses Urtheils des grossen Dichters nur bestätigen. Das Bastardkind Karls V. mit einer Magd, Johanna van der Gheynst, 1522 in Oudenarde geboren, seit 1533 Margaretha von Oesterreich genannt, vierzehnjährig mit einem viel älteren Manne, Alexander Medici, Neffen Papst Clemens VII. und — nach Jahresfrist Witwe — ganz gegen ihre Empfindungen 1538 an einen dreizehnjährigen Knaben, den Enkel des Papstes Paul III., Ottavio Farnese, verheiratet und nunmehr lange Jahre in »jammervoller Ehe« an diesen gekettet, hat wenig weibliche, aber noch weniger männliche Züge an sich. In ihrer neunjährigen Statthalterschaft ist sie stets blind dem jeweiligen Rathgeber gefolgt, mochte er Granvella, Egmont oder Mansfeld heissen, musste sie sich auch bequemen, heute so ziemlich das Gegentheil von dem zu sagen und zu vertreten, was sie gestern für das allein Richtige gehalten und feierlich erklärt hatte. Diese Unverständigkeit, gepaart mit einem kleinlichen Eigennutz, der sie ihren farnesischen Hausinteressen in Italien das Wohl und Wehe der verwalteten Länder unterordnen liess, kennzeichnen Margaretha als unwert, in die Reihe der grossen Frauen der späteren Reformationsepoche gestellt zu werden. Nichts ist bezeichnender hiefür als ihr Verhalten gegen den gewiss begabtesten Vertreter des spanischen Systems in den Niederlanden, den Cardinal Granvella; erst ihm willenlos folgend hat sie nicht Anstand genommen, von dem Augenblicke an mit aller Macht gegen ihn bei König Philipp zu wirken, als sie sich von ihm — übrigens ganz mit Unrecht — in ihren Ansprüchen auf Piacenza verrathen glaubte; Papst Paul III. hatte Parma und Piacenza 1565 seinem Hause zugewiesen, Kaiser Karl V. aber zwei Jahre später letzteres besetzt und er so wenig als sein Sohn Philipp es wieder herausgegeben; diese Wendung Margarethas und nicht die Opposition der Grossen ist die Ursache von Granvellas Sturz gewesen. Als Feindin ist Margaretha in der Wahl ihrer Mittel nicht verlegen gewesen; hat sie sich doch auch nicht gescheut, gegen den eigenen ihr so weit überlegenen Sohn Alexander zu arbeiten, als sie vorübergehend noch einmal (1580—81) zur Führung der politischen Agenden der Statthalterschaft in die Niederlande berufen worden war — eine Episode, die von dem Verfasser wohl allzukärglich beleuchtet worden ist. Im Jahre 1586 ist sie in Ortona gestorben; sie hatte im Vorjahre noch die Freude erlebt, Piacenza ihrem Sohne zum Lohne für seine Erfolge in den Niederlanden zurückgestellt zu sehen.

Wie der Charakter Margarethas, so sind auch die Charaktere der anderen grossen Rollenträger in dem Drama des Abfalls der Niederlande geschickt herausgearbeitet, die Grundzüge des gegen die staatskirchlichen und centralisirenden Bestrebungen des Königtums gerichteten Kampfes, die innere Umwandlung der Opposition, die ihn führte, namentlich an dem Beispiele des noch immer zu hoch bewerteten Grafen Egmont, deutlich geschildert worden; die Arbeit, in der Hauptsache auf das reiche Material des Generalarchives von Brüssel gegründet, bietet wenn schon kein neues Resultat, so doch neue Details in Menge; u. a. wird die Zauderpolitik Oraniens in den Jahren der Niederschmetterung der protestantischen Erhebung (1565—67) recht verständlich, wenn man der Geldnot inne wird, die in diesen Kreisen herrschte und es unmöglich machte, Truppen zu werben und zu bezahlen. Eine wertvolle, übersichtliche Darstellung der burgundischen Behörden-

organisation bietet das zweite Capitel des Buches; der in sich geschlossenen Organisation der königlichen Behörden steht eine merkwürdig unentwickelte ständische Opposition gegenüber, der vor allem eine wirkliche Repräsentanz fehlte und deren Berathungen durch den Mangel jeglichen Majoritätsprincips äusserst schwerfällig gerathen mussten.

Die angegebene benützte Literatur (s. Anm. S. 2—5) ist nicht allzureich; inwiefern genauere Literatur- und Quellenangaben zu geben gewesen wären, will ich dahingestellt lassen. Die Arbeit ist anregend, fast mit allzu viel Lebhaftigkeit und Wärme verfasst; ein Zurückhalten mit subjectiven Urtheilen und grössere Sparsamkeit mit Attributen wäre manchesmal am Platze gewesen; einige stylistische Absonderlichkeiten (»parvenuartig«, »unrettbar gefährdet«) fallen wenig ins Gewicht. Wenn der Verf. in der Vorrede das Erscheinen einer grösseren Arbeit aus der Zeit des Abfalles der Niederlande in Aussicht stellt, so kann man nach der vorliegenden Studie dem Erscheinen derselben mit Interesse entgegensehen.

Wien. H. Kretschmayr.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1899.

Die meisten der diesjährigen Programme enthalten Fortsetzungen der Bibliothekskataloge und Aufsätze über das kaiserliche Regierungsjubiläum, so dass die Zahl der eigentlichen geschichtlichen Abhandlungen nicht gross ist. Auf ungedrucktem Materiale beruhen: Ein Beitrag zur krainischen Landesgeschichte von H. Svoboda (Staatsrealschule in Laibach). Auf Grund der Acten im landschaftlichen Archive in Laibach werden die (4) Einfälle der Türken in Krain 1528 geschildert: anfangs März nach Adelsberg und Gottschee, im Juli über Kostel an der Kulpa nach Gottschee und Reifnitz in die Gegend von Laibach, wo ihnen niemand entgegentrat; erst beim Einfalle anfangs Oktober 1528 zog der Feldhauptmann Bernhardin Ritschau mit eiligst herangeführten Truppen gegen sie und trieb sie bei Walaw mit grossen Verlusten zurück. Auch im Nov. wurden die Türken zurückgewiesen. — Der Visitationsbericht über die Pfarre Mödling vom Jahre 1544 von A. Kemetter (Realgymnasium in Mödling bei Wien). Auf Befehl des K. Ferdinand I. erfolgte wegen der reformatorischen Bewegung 1544 eine gründliche Kirchenvisitation in Niederösterreich, die ein Jahr dauerte und ein riesiges »Prothocollum« hervorrief, das im geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive ruht; darin fehlt der Bericht über Mödling, welcher sich jedoch in einer beglaubigten Abschrift im Archive der n. ö. Statthalterei befindet und auszugsweise schon von Th. Wiedemann mitgetheilt wurde; Kemetter druckt S. VII—XIV den Auszug aus dem Visitationsbuch über die »Pfarr Mödling« aus einem Urbar im städt. Archiv in Mödling ab. — Kaiser Rudolf II. und die Nachfolgefrage bis zum Tode des Erzherzogs Ernst (20. Febr. 1595) von Joh. Zöchbaur (bischöfl. Privatgymnasium Petrinum in Urfahr bei Linz). Da K. Rudolf II., erblich »belastet« und kränklich,

seinen Regentenpflichten nicht nachkommen konnte, geriethen die „österreichischen Kreise“ wegen der Nachfolge im Reich und in den Erbstaaten schon frühe in lebhafte Besorgnis. Die ersten Anregungen zur Ordnung der Nachfolge scheinen von Sachsen und Mainz ausgegangen zu sein, worauf sich die Erzherzoge der Sache energisch annahmen. Rudolf zeigte sich den Kurfürsten gegenüber entgegenkommend, den Mitgliedern des eigenen Hauses aber ablehnend und liess nur zum Schein Verhandlungen wegen der Ehe mit der Infantin Isabella einleiten. Bei solcher Sachlage erhielt für einige Zeit die protestantische „Bewegungspartei“ die Oberhand, welche die Habsburger vom Reiche ausschliessen wollte, so dass Erzherzog Ferdinand weitere Schritte that, um die Dinge zu ordnen. Papst Sixtus V. richtete an den Kaiser 13. Sept. 1589 ein Breve und mahnte ihn an die Lösung der Nachfolgefrage, allein Rudolf war zu nichts zu bringen, und so zogen sich die Dinge bis zum Reichstage von 1592 hin. Z. benützte für seine Arbeit ungedruckte Acten in vaticanischen Archiven und römischen Bibliotheken und das Statthaltereiarchiv in Innsbruck (Fortsetzung folgt.). — Das friedländische Confiscationswesen. Nach ungedruckten Acten des Wiener Hofkammer- (Reichsfinanz-) Archivs von S. Gorge (Gymnasium in Bielitz). Stellt einzelne Angaben bei Ranke und Hurter berichtigend die Confiscationen „nach dem Herzog von Friedland und seinen Anhängern“ auf Grund des bezeichneten Actenmaterials dar. Gallas erhielt Friedland und aus Terzka's Lehensbesitz noch Smiřic im Werte von 1,097.583 fl., ausserdem noch einiges, was früher Illo und Kinsky besessen hatten. Auch Aldringen, O. Piccolomini, der Nachod und Riesenburg bekam, und die Officiere, die an der Egerer Katastrophe betheiligt waren, erhielten bedeutende Güter und Schenkungen. Dagegen wurde Waldsteins Witwe ein Theil der Güter im Werte von ca. 300.000 fl. wieder zurückgestellt. Später folgten noch weitere Entschädigungen, während der Kaiser von den Confiscationen nur wenig für sich behielt und auch Sagan und Glogau wieder verlehnte. — Die österreichischen Vögte von Bludenz von H. Sander (Realschule in Innsbruck), 92 S. Hauptsächlich auf Grund ungedruckten Materials im Statthaltereiarchive in Innsbruck behandelt S. die österreichischen Vögte in Bludenz vom 14. Jahrhundert ab, als das Geschlecht der Rudberg die Vogtei innehatte, dem Vögte aus verschiedenen Häusern folgten, bis 1786 die Vogtei unter den Freiherren v. Sternbach ihre Selbständigkeit verlor und 1806 unter baierischer Regierung ganz aufhörte. Die Abhandlung bietet interessante Rückblicke auf die Zustände in der wechselvollen Zeit von 5 Jahrhunderten. Zur Ergänzung sind auch einige vorarlbergische Privatarchive herangezogen. — Die kriegerischen Ereignisse in Vorarlberg zu Beginn des zweiten Coalitionskrieges 1799 von E. J. Zwirner (kath. Lehrerseminar in Feldkirch-Tisis). Nachdem die Schweiz 1798 mit Frankreich einen Allianzvertrag hatte schliessen müssen, riefen die Graubündner die Oesterreicher herbei, die im October (1798) unter GM. v. Auffenberg in Graubünden einrückten. Der Krieg brach 1799 aus, wozu von Seite des Kaisers und des Landes alle Vorbereitungen getroffen wurden; selbst eine kleine Flotte auf dem Bodensee wurde eingerichtet. Das Commando über die österreichischen Streitkräfte erhielt FML. v. Hotze. Massena drang nun in Graubünden ein und zwang Auffenberg bei Chur zur Ueber-

gabe, während Hotze von Oudinot beschäftigt werden sollte. Dieser überschritt den Rhein und griff am 6. März 1799, bevor noch der Krieg erklärt war, an, Massena nahm den Luciensteig. Die ersten Gefechte bei Feldkirch waren für die Oesterreicher nicht ungünstig, auch gelang es Oudinot nicht, den Rhein bei Meiningen zu überschreiten. Diese unbedeutende Affaire wurde in grösseren Geschichtswerken stark aufgebauscht (z. B. von Weiss). Inzwischen drang Lecourbe in's Engadin vor. Als dann Hotze an den Bodensee zog, um den Erzherzog Karl zu unterstützen, griff Oudinot am Charfreitag den 22. März 1799 die Stellungen bei Feldkirch (unter Jellachich) an, am folgenden Tage kam auch Massena, wurde jedoch vom Militär und den Landesschützen zurückgedrängt. Da aber die Oesterreicher oberhalb Martinsbruck und bei Taufers überwältigt wurden, so hielt die Franzosen nur der Sieg des Erzherzogs Karl bei Stockach von Tirol zurück. Im Anhange sind einige Schreiben ganz oder auszüglich aus dem Landesmuseum in Bregenz mitgetheilt, darunter ein Schreiben des Erzherzogs Karl an die vorarlbergischen Landstände vom 20. Mai 1799. Ausserdem wurden noch einzelne Feldacten von 1799 und Aufzeichnungen von Privaten benützt. — Napoleon und Ungarn 1809. Ein Beitrag zur Geschichte des Friedens von Schönbrunn von Anton Becker (Gymnasium im 8. Bez. Wiens). Die Abhandlung Wertheimers in der ungarischen Revue 1883 ergänzend, führt B. unter Benützung ungedruckten Materials im Polizeiarchiv in Wien, im ungar. Staatsarchive und anderen österr. und ungar. Archiven aus, wie Napoleon seit 1805, namentlich aber 1809 während des Kampfes mit Oesterreich, bestrebt war, die unzufriedenen Ungarn gegen den Kaiser auszunützen; er hat anfangs offenbar den Plan gehabt, Oesterreich zu zerstückeln und Ungarn (auch Böhmen) selbständig zu machen. Obwohl angesichts des gewaltthätigen Verhaltens Napoleons in Spanien 1808 die Stimmung in Ungarn zugunsten des Kaisers Franz umschlug, erliess der Corse doch am 15. Mai 1809 von Schönbrunn aus die bekannte Proklamation an die Ungarn, die durch eigene Sendlinge und dann durch den Vicekönig Eugen Beauharnais verbreitet werden sollte, aber schon wegen ihres allgemeinen Inhalts keinen besonderen Eindruck machte. Grössere Erfolge scheint bei dem ehrgeizigen ungarischen Hochadel der zum Befehlshaber von Raab ernannte General Graf von Narbonne erzielt zu haben, doch sind „die Spuren seiner Thätigkeit verwischt“. Später hat dann Napoleon mit seinen Agitationen in Ungarn wohl nur demonstrirt, aber mit Erfolg, denn die für Oesterreich in Ungarn bestehende Gefahr wirkte jedenfalls auf den rascheren Abschluss des Schönbrunner Friedens ein (14. Okt. 1809). — Cajetan Sweth, der Leidensgefährte Hofers, von A. Peter (Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck), 39 S. mit 3 Abbildungen, auch besonders im Selbstverlage erschienen. Durch Defreggers Bild „Tiroler Helden von 1809“ angeregt, entwirft P. eine anziehende Lebensbeschreibung Sweth's (geb. 1785 in Graz, gest. 1864 in Innsbruck) unter steter Beziehung auf den allgemeinen Gang der Ereignisse. Interessant ist der Bericht Sweth's über Hofers Gefangennahme in der S. 16 abgebildeten Pfandler Mähderhütte und die Schilderung der Leiden kriegsgefangener Tiroler. Ausser ein paar Zeugnissen für Sweth wird aus der handschriftlichen Sammlung des Erzherzogs Johann im Ferdinandeum ein „Zettel“ Hofers abgedruckt, worin

der „herz Bedriebtteste“ Sandwirth den Erzherzog um Hilfe anfleht (29. Nov. 1809). — Gödinger Urkunden von G. Treixler. II. (D. Landesrealschule in Göding-Mähren). Nach Berichtigung einiger Angaben im vorjährigen Programme wird S. 3—25 die Geschichte Gödings in den ersten 200 Jahren behandelt. Im Anhange folgt dann der Abdruck von 43 Urkunden aus der Zeit von 1350—1792 aus dem Stadtarchiv, während S. 6 der Freiheitsbrief Jost's von Mähren vom 7. Mai 1391 aus dem Cod. dipl. 12, 23 richtig gestellt wird; aus dem Cod. dipl. 8, 16 wird auch die älteste erhaltene Urkunde der Stadt (1. Mai 1350) abgedruckt. Nr. 3—47 sind noch ungedruckt. Es sind dies lat. Urkunden von K. Wenzel IV. (Bestätigung der Freiheiten der Stadt, Prag, 4. Juli 1411), K. Siegmund (Weisskirchen Sonntag nach Georgi 1422[2], Bestätigung der Freiheiten und Steuerbefreiung), Albrecht V. (Wien, 14. Juni 1437), K. Ladislaus (Brünn, 18. Juli 1453), Georg Podiebrad (Olmütz, 27. Dezemb. 1460 und Kuttenberg, 12. April 1464), darauf folgen Urkunden K. Wladislaws (1497 Brünn, in böhm. Sprache), der Katharina Palffy (1610, böhm.) und des K. Mathias (Prag, 24. Februar 1612, Marktbewilligung), dann deutsche Urkunden von Joh. Adam Lichtenstein (16. Juli 1695), Maria Antonie von Lichtenstein (1736), K. Maria Theresia (1748), die Bestätigungsurkunden von K. Joseph II., Leopold II. und Franz II. Dazu kommen noch mehrere privatrechtliche Uebereinkommen zwischen der Stadt Göding und der Grundherrschaft aus dem 18. Jahrhundert, die für die neuere Ortsgeschichte wichtig sind[1]).

Abhandlungen zur Geschichte und Cultur des Alterthums: Die Bedeutung der ägyptischen Papyrusfunde für die Geschichte und Kritik des Homertextes von Michael Beranek (Privatgymnasium in Bozen). Nimmt bezüglich der in Aegypten gefundenen Homerfragmente gegen A. Ludwich („die Homervulgata als voralexandrinisch erwiesen“) Stellung und behauptet, dass sie zwar nicht übermässig bedeutend, aber doch nicht ohne Wert seien; eine Gefahr für unsere Homerüberlieferung bestehe noch nicht und man dürfe daher namentlich den Fund von 1890 nicht zu hoch einschätzen. — Die Erziehung im Alterthum, besonders bei den Hellenen, und in der Neuzeit von H. Klauser (Gymnasium in Czernowitz). — Jenseits der Rhipäen. C. Der karthagische Admiral Himilko, ein Vorläufer und Wegweiser des Pytheas von Massilien, ein Beitrag zur Geschichte des Bernsteinhandels von Georg Mair (Gymnasium in Pola). Ausgehend von einer Polemik gegen die Kritik A. Bauers über seine Programmabhandlungen von Villach 1893 und 1894 bespricht M. die Fahrt des Himilko längs der Oceanküste Europas, die sich unmöglich blos bis Britannien erstreckt haben könne, sondern nach wichtigen An-

[1]) In einem ausserösterreichichen Programm finden wir den Aufsatz „Ungarns Beziehungen zu Deutschland von 1056—1108“ von Friedrich Schuster (ev. Gymnasium und Realschule in Hermannstadt) nach den Quellen: im Anhang Abdruck der Urkunden P. Gregors VII. an Geisa 17. März 1074, an Salomon 28. Okt. 1074, an Juditha 10. Jan. 1075, an den Erzbischof Nehemia von Gran 9. Juni 1077, an Ladislaus I. 21. März 1079. Ein Schreiben des Papstes Urban II. an K. Kolomann 27. Juli 1096 und ein Schreiben K. Heinrichs IV. an den Herzog Almos vom Jahre 1096 bilden den Beschluss dieses Actenanhangs.

zeichen zu schliessen, in die Nord- und Ostsee geführt haben müsse. Auf seinen Spuren folgte dann Pytheas, so dass dessen kurze Fahrzeit begreiflich erscheint, die Bauer angefochten hat. Der Verfasser zieht alles Erreichbare zur Begründung seiner Ansicht heran und macht wertvolle Literaturangaben, doch dürften seine Schlüsse wenigstens für die Ostsee als zu gewagt bezeichnet werden. — Der Glücksumschwung im hannibalischen Kriege von A. Hackel (Staatsrealschule in Linz). — Das keltische und römische Brigantium. Eine geschichtliche Studie von Karl Ludwig (Communalgymnasium in Bregenz). In dieser Vorarbeit zu einer zusammenfassenden Geschichte von Bregenz wird ausgeführt, dass das Ostufer des Bodensees aus natürlichen Ursachen erst spät durch keltische Vindeliker besiedelt wurde. Den Namen Brigantium erklärt L. mit Bacmeister (gegen Steub) keltisch aus briga = Berg. Der Ort muss sich auf dem Plateau der heutigen Altstadt befunden haben, wo sich später die befestigte Römerstadt erhob, und erlangte bald grosse culturelle Bedeutung. Aber durch die Römer gieng die keltische Cultur bis auf wenige Fundspuren zugrunde, auch kam der Ort zu keiner grösseren Entwicklung mehr, da die Römer an der Grenze ihres Reiches kein Lockmittel für barbarische Völker schaffen wollten; doch wurde der Ort stark befestigt und auf den „Oelrain“ ausgedehnt. Dann werden die Funde aufgezählt und besprochen. Erst in der Kaiserzeit hat dieses Brigantium hohe merkantile Bedeutung erlangt (dazu eine Skizze S. 25), bis es in den Wirren der Völkerwanderung wieder zugrunde gieng. — Einiges über die Stellung des römischen Patriciats in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. und die Scipionen-Processe von K. Knaflitsch (Unterrealschule des K. Rainer in Wien), Abszüge aus einer Dissertation, worin dargestellt wird, dass das Gefühl der Superiorität des Geburtsadels über den neuen Vermögensadel, obwohl nur mehr ein Schatten gegen frühere Zeiten, auch im 2. Jahrhundert noch lebendig war und Anlass zu zahlreichen Auseinandersetzungen gab. Dagegen trat namentlich die sittenstrenge Partei (Cato) auf. Am deutlichsten tritt dies in den sogenannten Scipionenprocessen (187 v. Chr.?) hervor, die nach Mommsen und Gerlach besprochen werden. — Unter den erhaltenen Handschriften der Germania des Tacitus ist die Stuttgarter Handschrift die beste. V. Cornelius Tacitus „der Germanen Ursprung, religiöse Gebräuche und Sitten“ (Germanien i. J. 99 n. Chr.) von Joh. Holub (Gymnasium in Weidenau), Schluss der Untersuchungen über die Handschrift S, welcher die Uebersetzung derselben und die Vorrede zur Sonderausgabe der ganzen Abhandlung bietet. Die Abbildungen der Reliefs an der Siegessäule des Marc Aurel sind aus der Kulturgeschichte von O. Henne am Rhyn. — Zur Germania des Tacitus von Fr. Zöchbauer (Gymnasium Theresianum in Wien). — De carmine panegyrico Messalae Pseudo-Tibulliano scripsit St. Ehrengruber. X. (Gymnasium in Kremsmünster), tabellarischer Index, womit diese umfangreiche, für römische Metrik wichtige Arbeit endlich abgeschlossen wird. — Di un frammento marmoreo al civico museo d'antichità in Trieste dal P. Sticotti (ital. Communalgymnasium in Triest), mit mehreren Abbildungen. Be-

spricht ein wahrscheinlich aus Kleinasien stammendes Fragment einer plastischen Gestalt aus der Odysseussage.

Mittelalter und neuere Zeit: Einige Züge altgermanischen und mittelaterlichen Lebens, dargestellt nach der Kudrundichtung von K. Richter (d. Gymnasium in Prag-Altstadt), 33 S. mit einzelnen wichtigen Bemerkungen über Ständewesen (Fortsetzung folgt). — Die Gründung und Auflösung der Erzdiöcese des hl. Methodius, des Glaubensapostels der Slaven (Fortsetzung von 1897) von Joh. Nevěřil (Gymnasium zu Ungar.-Hradisch in Mähren). Bespricht auf Grund der gedruckten Quellen die Berufung des Methodios und Constantinos (Cyrill) durch Rastislav von Mähren und ihre Thätigkeit, besonders die Erfindung der slavischen Schrift und die Berufung nach Rom, wo Cyrill 869 starb, während Methud zum Erzbischof von Mähren und Pannonien erhoben wurde. In den folgenden Streitigkeiten mit den deutschen Bischöfen wurde dem Methud 873 von Rom aus verboten, die Messe in slavischer (altslovenischer) Sprache zu feiern, allein der hl. Methud gehorchte nicht und fuhr wenigstens in Mähren fort, die slav. Liturgie zu gebrauchen (Schluss folgt). — Luxemburg, Wittelsbach und Habsburg in der Zeit von 1308—1358 von Hugo Schubert (d. Communalgymnasium in Mähr.-Ostrau), 1. Theil, eine übersichtliche Darstellung der politischen Verhältnisse im Reiche bis 1430 nach den gedruckten Quellen. — Ernst der Eiserne, Herzog von Steiermark, und seine Gemahlin Cimburgis, die zweite Stammutter des Hauses Habsburg, von Franz Steffanides (Realschule in Böhm.-Leipa), erzählt in einer für die Jugend berechneten Darstellung die Geschichte des Herzogs Ernst d. E. und seiner schönen Gemahlin Cimburgis von Massovien (gest. 1429) auf Grund historischer und poetischer Werke. — Der grosse deutsche Krieg vom Jahre 1637 von V. Thonhofer (Landesrealschule in Zwittau). Mit Benützung älterer Darstellungen, die „quellenmässig“ verwertet sind, erzählt der Verfasser die kriegerischen Ereignisse, die der Schlacht bei Wittstock (1636) folgten, zunächst die Einnahme von Erfurt durch Banér (1. Jan. 1637) nach kurzer Beschiessung mit „glüenden kugeln“, dann den Rückzug dieses Generals an die Elbe (Torgau) und baltische Küste, während im Westen Deutschlands Bernhard von Weimar und Johann v. Werth ihre Heldenthaten verrichteten. Ob einzelne Notizen aus dem Gothaer Archiv geschöpft sind, oder blos nach Röse und Barthold citirt werden, ist nirgends ersichtlich. — Etwas aus der Vergangenheit der Stadt Suczawa von A. Daszkewicz (Ceva die trecutul orasului Suceava, gr.-or. Gymnasium in Suczawa), behandelt Fürsten des 14.—17. Jahrhunderts, die in Suczawa residirten, und bespricht einige ältere Denkmäler (20 S.).

Biographisches und Verschiedenes: Beiträge zu einer Biographie des Nikolaus Rej von Nagłowice: 1. Die Vorfahren des Nik. Rej, 2. seine Jugendjahre, von J. Gawlikowski (Gymnasium in Brody), bringt genealogische Nachweise über die Familie dieses im 16. Jahrhunderte lebenden Dichters. — P. Nikolaus Avancini S. J., ein österreichischer Dichter des 17. Jahrhunderts (1611—1686) von N. Scheid (Privatgymnasium Stella matutina in Feldkirch), worin der biographische Abschnitt (S. 5—18) von histor. Interesse ist. — Das Wirken

des Malers Martin Knoller für das ehem. Augustiner-Chorherrenstift Gries bei Bozen von S. Christian (Stiftsgymnasium zu St. Paul in Kärnten), auf Grund zahlreicher Acten und der Briefe Knollers im Stiftsarchiv in Gries (Schluss folgt). — A. Flir, eine biograph.-lit. Studie von F. A. Lanznaster (Schluss, Gymnasium in Hall). — Die Entwicklung der Weihnachtsspiele seit den ältesten Zeiten bis zum 16. Jahrhundert (Fortsetzung) von V. Teuber (Gymnasium in Komotau). — Ueber das Verhältnis des dramatischen Dichters zur histor. Ueberlieferung von Aug. Wernberger (Schluss, Staatsrealschule in Lemberg). — Die Wiegendrucke der Stiftsbibliothek in Melk, beschrieben von R. Schachinger (Gymnasium in Melk) mit einer Abbildung (Fortsetzung folgt). — Materiali per una bibliografia Roveretana. Note del G. de Cobelli (it. Oberrealschule in Rovereto), Fortsetzung (1871—1898).

Schulgeschichte und Pädagogik: Die Entwicklung des österreichischen Schulwesens, insbesondere des Mittelschulwesens, unter der Regierung K. Franz Josefs I. von J. Holzer (Gymnasium in Marburg a. D.). — Gedenktage des k. k. Staats-Obergymnasiums in Iglau während der 50jährigen Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. von J. Wallner (Gymnasium in Iglau). — Die ältesten Schulen Oesterreichs von W. Toischer (Neustädter d. Gymnasium in Prag-Graben) mit wertvollen Anmerkungen. — Das Realschulwesen Mährens 1848—1898. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte desselben von A. Waneck (Landesrealschule in Mähr.-Ostrau). — Ein Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert des k. k. Staatsobergymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow von F. Schimek (d. Gymnasium in Smichow—Prag). — Die Geschichte der Entstehung der Anstalt von A. Kirschnek (Realgymnasium in Gablonz a. N.). — Die deutsche Staatsrealschule in Pilsen 1873—1898 von J. Koster (d. Staatsrealschule in Pilsen), 25 S. mit vielen Tabellen. — Zur Geschichte der Anstalt von L. Schick (d. Lehrerbildungsanstalt in Brünn). Die Anstalt wurde 1872 begründet (S. 48—63). — Die Gründung der Anstalt von R. Kratochwil (Realgymnasium in Korneuburg). — Zur Geschichte der Mädchenschule in der Bäckerstrasse (Wien) von J. Rupp (Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien, Hegelgasse). — Geschichte der Anstalt von Th. Pulitzer (Landesrealschule in Neutitschein). — Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung und die Organisation der landwirtschaftlichen Mittelschule zu Neutitschein (landw. Mittelschule in Neutitschein). — Geschichtlicher Rückblick auf die ersten 25 Jahre der Anstalt (Landesrealschule in Römerstadt). — Welche Aufgaben sind noch zu erfüllen, um die antiken Denkmäler der Schule dienstbar zu machen? Von A. Malfertheiner (Gymnasium in Mähr.-Trübau).

Geographie, Reisen, Meteorologie und Verwandtes: Bei Horaz in den Sabinerbergen. Reisebild von J. Dorsch (Gymnasium in Kaaden) mit einem Kärtchen vom Licenzathal und dem Landgute des Horaz, angefertigt nach der ital. Generalstabskarte. — Nach Konstan-

tinopel und zurück. Von A. Rille (d. Oberrealschule in Brünn), hübsche Schilderung einer Studienreise von Athen nach Constantinopel und über Griechenland zurück nach Italien im Sommer 1895 (24 S.). — Ein Ferialausflug nach Ceylon. Reiseerinnerungen von A. Horn (1. Staatsrealschule im 2. Bez. Wiens). — Entdeckungsgeschichte Ostasiens von Stephan Stonjek (Stiftsgymnasium zu Braunau in Böhmen). Stellt mit Heranziehung der Fachliteratur zusammen, was die Alten über Ostasien wussten, was die christlichen Missionen leisteten und was in neuerer Zeit für die Entdeckung jener Gebiete geschah. — Bernhard Varenius und die morphologischen Capitel seiner „Geographia generalis“ (Amsterdam 1650). Ein Beitrag zur Geschichte der Geographie von J. Schwerdfeger (Schluss, Gymnasium in Troppau). — Die Flüsse Vorderindiens (2. Theil) von H. F. Fiby (Landesrealschule in Znaim). — Beiträge zur Kenntnis des Gmundner Sees von K. Schuh (Communalgymnasium in Gmunden). — Hydrographie des Viertels ober dem Wienerwald. Ein Beitrag zur Landeskunde von Niederösterreich von E. Filek v. Wittinghausen (Oberrealschule in Iglau) mit einer hydrographischen Uebersichtskarte. — Anleitung zur methodischen Behandlung der Heimatkunde in den Volksschulen Mährens von H. Pohl (d. Lehrerbildungsanstalt in Brünn, für die Schuljahre 1872—99). — Landbau und Landbauzonen Russlands von A. Kraus (d. Handelsakademie in Prag). — Die periodische Wiederkehr der Hochfluten, Nässen und Dürren (Forts. und Schluss) von P. Stephan Zach (d. Obergymnasium in Budweis), umfasst die 9. Periode (1770—1890) mit einem Anhange „Theoretische Ansichten über die Art des Zusammenhanges der Wasser- und Wetterphänomene mit dem Fleckenbestande der Sonne“ — Laibacher Erdbebenstudien von Albin Belar (Oberrealschule in Laibach) mit 4 Tafeln im Anhange. — Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung i. J. 1898 von J. Reidinger (Gymnasium in Weidenau), Tabellen. — Meteorologische Beobachtungen in Eger 1898 von J. Kostlivy (Gymnasium in Eger). — Die Wetterpropheten aus den drei Naturreichen von Karl Duffek (Gymnasium in Cilli) mit einer histor. Einleitung.

Endlich aus slavisch geschriebenen Programmen: Das heroische Zeitalter, Dodona und Delphi bei Herodot vom archäologischen Standpunkte von A. Wołek (Okres heroiczny, Dodona i Delfy u Herodota ze stanowiska archeologicznego, poln. Oberrealschule in Krakau). — Auf der Insel Delos. Aus meinen Wanderungen von J. Vařeka (Na ostrově Délu. Z cest svých, böhm. Realgymnasium auf der Neustadt in Prag). — Constantin der Grosse als Krieger von J. Jenko (Konstantin Veliki kot vojak, slov. Untergymnasium in Laibach), Fortsetzung des Programms von 1896. — Ein Abriss aus der römischen Geschichte des Appian 8. Buch, Cap. 95—136 (3. pun. Krieg: Der Fall Karthagos) von J. Sedláček (Uryvek z Appianových dějin římských kn. VIII. kap. 95—136; třetí válka punská: Pad Karthaginy, b. Gymnasium in Gaya), 22 S. — Der erste Feldzug Ausgang desselben von A. Turek (První tažení Ferdinanda I. proti Janovi Zápolskému r. 1527 a jeho výsledek, b. Realschule in Adler-

Ferdinands I. gegen Johann Zapolya im Jahre 1527 und der kosteletz). — Das Haus Habsburg in den Lobgedichten der böhmischen Humanisten des 16. Jahrhunderts, I. Thl. von A. Truhlář (Dům Habsburský v oslavných skladbách humanistů českých XVI. století, b. ac. Gymnasium in Prag). — Das Geschlecht der Peterswalder von Fr. Linhart (P rodě Petřvaldských, b. Privatgymnasium in Mistek-Mähren). — Die wechselseitigen Beziehunger der altruthenischen Rechtsdenkmäler, II. von E. Kokorudz (ruthen. acad. Gymnasium in Lemberg), ruthenisch geschrieben. — Einige Erinnerungen an das böhmische Vaterland in Italien, I. Theil, von Al. Kolísek (Některé vzpomínky na českou vlast v Italii I., böhm. Realschule in Göding) mit Abbildungen im Texte.

Das Schulwesen in der kgl. Leibgedingstadt Neubydžov von J. Honza (Paměti o školách v král věnném městě Novém Bydžově, b. Realgymnasium in Neubydžov), II. Theil. — Die Realschule von Karolinenthal in den ersten 25 Jahren ihres Bestandes von J. Nedoma (Karlínská realka za prvních 25 let svého trvaní, b. Oberrealschule in Karolinenthal Prag) mit anhängenden Tabellen und Uebersichten. — Geschichte der Anstalt 1895—98 von V. Stary (Dějiny ústavu, b. Staatsrealschule in den k. Weinbergen-Prag) mit Abbildung des Anstaltsgebäudes. — Geschichte der Anstalt von J. Sigmond (Dějiny ústavu, b. Gymnasium in Rokycan) mit Abbildung des Schulgebäudes. — Beschreibung des neuen Schulgebäudes des St. Anna-Gymnasiums in Krakau von L. Kolczyński (poln. St. Anna-Gymn. in K.) mit einer geschichtlichen Skizze und 2 Abbildungen. — Geschichte der Realschule in Leipnik von der Gründung bis zur Uebernahme in die Landesverwaltung von Fr. Jansa (Od založení do pozemštění české matiční realky v Lipníku, b. Realschule in Leipnik). — Geschichte des Gymnasiums zu Złoczów (Fortsetzung) von J. Jezierski (Historya gimnazyum złoczowskiego, poln. Gymnasium in Złoczów), 69 S. — Die historische Entwicklung des Weltbildes von Fr. Kablik. (Mapa světa a její historický vývoj, b. Privatgymnasium in Hohenstadt-Mähren), eine auf reicher Literatur begründete Abhandlung, bis Hipparchos reichend (Fortsetzung folgt). — Geologische Skizze der Umgebung von Pilsen von C. v. Purkyně (Nástin geologických poměrů okolí Plzeňského, b. Lehrerbildungsanstalt in Pilsen), mit Beilagen und Profilen im Text.

Graz. S. M. Prem.

Jahresbericht der Monumenta Germaniae historica.

Im Laufe des Jahres 1899—1900 erschienen in der Abtheilung Epistolae: Epistolarum tomi II (Registrum Gregorii II) pars III (Schluss); tomi V (Karolini aevi III) pars II; in den Scriptores in usum scholarum: Vita Heinrici IV ed. tertia recogn. W. Eberhard; Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV ed. O. Holder-Egger.

An dem als Abschluss der Auctores antiquissimi geplanten 14. Bande der Carmina selecta aetatis Romanae extremae hat Dr. Fr.

Vollmer in München die Arbeit unter Mitwirkung von Dr. Traube aufgenommen. Für den 2. Theil des Liber pontificalis ist Dr. Brackmann in Göttingen unter Leitung von Prof. Kehr unausgesetzt thätig gewesen.

In der Abtheilung der Scriptores ist durch Archivar Krusch der Druck des 4. Bandes der Merowingischen Geschichtsquellen weiter gediehen, während der Mitarbeiter Dr. W. Levison die Vorarbeiten für den 5. Band förderte. Prof. Holder-Egger ist zur Vorbereitung des 31. Bandes der SS. (Annales Cremonenses, Sicard von Cremona, die Doppelchronik von Reggio und wo möglich auch Salimbene) zurückgekehrt. Eine Reise des Mitarbeiters Dr. Cartellieri nach Italien galt den späteren staufischen Chroniken, an denen auch Dr. Eberhard als Herausgeber mitarbeitete. Eine neue Handausgabe des Cosmas von Prag wurde dem Landesarchivar Dr. B. Bretholz in Brünn übertragen. Der Abschluss des 3. Bandes der Deutschen Chroniken (Enikel) hat durch Erkrankung Prof. Strauchs in Halle eine Verzögerung erfahren. Für den 6. Band hat Prof. Seemüller in Innsbruck seine Vorarbeiten zur Ausgabe Hagens fortgesetzt. Für die politischen Sprüche und Lieder wurde das Material von Dr. H. Meyer ergänzt.

In der Abtheilung Leges ist der Druck der grossen Ausgabe der Leges Visigothorum durch Prof. Zeumer fortgeschritten. Für die Lex Baiuvariorum setzte Prof. v. Schwind in Wien die Vergleichung der Handschriften fort und wird nun zur Feststellung des Textes übergehen. Auf einer französisch-belgischen Reise untersuchte Dr. Werminghoff Handschriften für die karolingischen Synoden bis 843, andere in Berlin, einige spanische auch Dr. Violet. Ebenfalls in Paris arbeitete Prof. Tangl für die fränkischen Gerichtsurkunden. Dr. Schwalm beschäftigte sich mit dem 3. und 4. Bande der Constitutiones et Acta publica imperii.

In der Abtheilung Diplomata bereitete Prof. Bresslau den 4. Band (Konrad II. und Heinrich III.) durch eine Reise nach Italien vor. Der Druck der Urkunden Heinrich's II. wurde beinahe vollendet. Dr. R. Holtzmann ist nach dem Ausscheiden Dr. Blochs zunächst alleiniger Mitarbeiter. Die Bearbeitung der Karolingerurkunden ist so weit vorgerückt, dass im Winter in Wien der Druck beginnen konnte. Der Umfang ist auf 3—4 Bände zu veranschlagen, die in unmittelbarer Folge gedruckt werden können. Regelmässiger Mitarbeiter ist Dr. Joh. Lechner, für einzelne Partien bethätigten sich Prof. Dopsch und Tangl, für die Auflösung der Tironischen Noten leistete Sectionschef v. Sickel in Rom dankenswerthen Beistand.

In der Abtheilung Epistolae sind für den 6. Band die Briefe des Abtes Lupus von Ferrières vorbereitet; den Hauptheil werden die Briefe der Päpste Nikolaus I. und Hadrian II. füllen, deren Handschriften von dem Mitarbeiter A. Müller in Rom benutzt werden.

In der Abtheilung Antiquitates ist der Druck der Register zum 2. Bande der Necrologia weiter geführt und im 3. von Reichsarchivrath Dr. Baumann die Dioecese Freising in Angriff genommen worden. Von den lateinischen Dichtungen beschäftigten Dr. v. Winterfeld vorzugsweise die Sequenzen, denen auch eine Reise nach Süddeutschland und der Schweiz diente. Zur Ergänzung nach rückwärts wurde beschlossen, einen Band mit vorkarolingischen Dichtungen und Grabschriften herauszugeben. Der Druck der Sonderausgabe der Werke Hrotsviths von Gandersheim hat begonnen.

In der Mainummer des von dem Wiener Alterthumsvereine herausgegebenen Monatsblattes hat Herr Lampel eine Erwiderung gegen meine in den Mittheilungen XXI, 155 ff. erschienene Ausführung veröffentlicht, welche nach einem stets getadelten, von manchen Leuten aber immer wieder gerne gebrauchten Recepte verfasst ist, vorsichtiges sich Herumdrücken um wichtige, entscheidende Stellen, ein Langes und Breites, wenn man eine vermeintliche Blösse des Gegners entdeckt zu haben glaubt, und eine starke Gabe persönlicher Ausfälle, welche den Mangel jedes sachlichen Ergebnisses verhüllen sollen. Dem gegenüber begnüge ich mich an dieser Stelle nur auf einen Punkt näher einzugehen.

L. verschwendet viele Worte an die Auslegung des letzten Capitels von Jansens Fürstenbuch. Er sucht an dem Unterschiede zwischen der Heerschau und der Schlacht herumzuklügeln, was die Mühe nicht lohnen dürfte. Denn nach Jansens Auffassung ist die Heerschau nur die Einleitung zur Schlacht, von dieser durch keinen längeren Zeitraum getrennt, geht vielmehr sofort in den Kampf über (vgl. Fürstenbuch, herausgegeben von Megiser p. 147, 157). Daher ist es ganz gerechtfertigt, in der Neustadt den Ort zu sehen, von dem aus Jans den österreichischen Herzog gegen die Ungarn ziehen lässt. Dass der Reimchronist eine ganz falsche und unbrauchbare Tagesangabe bietet, welche durch alle willkürlichen Verbesserungs- und Auslegungsversuche nicht annehmbarer wird, könnte allerdings auch gegen die Ortsangabe Bedenken wachrufen. Da tritt eben das Mandat an Albero ein, welches die unzweifelhaft richtige Tagesangabe bietet und in Uebereinstimmung mit Jans die Neustadt nennt. Damit aber ist das beigebracht, was L. selbst verlangt hat: S. 9 »Würde das Schreiben . . . . Anspruch auf Echtheit erheben können, auch nur auf Grund einer echten Urkunde aufgebaut zu sein, so würde die Meinung Fickers unzweifelhaft die richtige bleiben« und S. 11 »Ungeachtet all' solcher Erwägungen könnte doch die Hinfälligkeit unserer Annahme sofort dargethan werden, liesse sich auch nur eine Urkunde oder sonst eine Stimme vernehmen, die, zeitlich nahe genug dem Ereignisse, von einem Treffen bei Wiener-Neustadt spräche«.

Ist sohin die Annahme, dass das Mandat vom 15. Juni 1246 nicht allein eine Fälschung, sondern auch nicht einmal »auf Grund einer echten Urkunde aufgebaut« sei, der Punkt, auf dem Lampels Untersuchung seinem eigenen Eingeständnisse zu Folge allein ruht, so musste er in dieser Hinsicht einen vollen, methodisch unanfechtbaren Beweis erbringen. Es geht durchaus nicht an, dass er sich jetzt auf seine eigene Unsicherheit, die übrigens einen merkwürdigen Gegensatz zwischen Text und Exkurs hervorgerufen hat, oder auf die Grenzen beruft, welche ihm angeblich »durch Raum, Zeit und andere Rücksichten« gezogen waren.

Den Anwurf »gehässiger Kritik«, den L. zum Schlusse erhebt, wohl nur um den ungehörigen Ton seiner Erwiderung zu entschuldigen und zu beschönigen, weise ich mit gutem Gewissen zurück. Wer meinen Aufsatz liest und ihn mit Lampels Abhandlung vergleicht, wird mir gerne zugeben, dass ich mir nach der ernsten wie nach der heitern Seite hin die grösste Zurückhaltung auferlegt habe.

Wien. Karl Uhlirz.

---

privil. Burgfried **Seckau**
seit 1275
(erweitert 1601 und 1607)

Landgericht
Stadt Knittelfeld
1447

Landgericht **Liechtenstein**
seit 1515 im Bestande der Stadt
Judenburg

sen

ing | LG. Judenburg | Limitirtes LG. Seckau | LG. Knittelfeld

Die Entstehung der Historia de expeditione Friderici Imperatoris des sogenannten Ansbert.

Von

Karl Zimmert.

I.

Vorliegende Studie soll theils eine Ergänzung, theils Berichtigung des verdienstvollen Werkes von Chroust „Tageno, Ansbert und die Historia Peregrinorum" (Graz 1892) bilden[1]). Nach der ersten Ansbertstudie M. Büdingers „Ueber Ansberts Bericht vom Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I." (Oesterr. Gymn. Zschr. 1859 S. 373 ff.) ist eine Reihe anderer wichtiger Schriften erschienen; es sei mir jedoch gestattet, schon jetzt meiner besonderen Freude darüber Ausdruck zu geben, dass ich im Verlaufe meiner Untersuchungen in wesentlichen Punkten die Ausführungen meines ehemaligen Lehrers, Hofr. Prof. Büdingers, bestätigen konnte.

Als gesichertes Resultat der bisherigen Kritik erscheint mir Folgendes: 1. T. und M. sind von einander unabhängige Abschriften des Tagebuches Tagenos. 2. T. und A. sind bis zum 22. April 1190,

---

[1]) Ch. Sigle für Chroust, für die andere Arbeit ebendesselben Ch. N. A. XVI. S. 511 ff; weitere Siglen: A. (Ansbert), T. (Tageno bei Freher), M. (Tageno bei Magnus), HP. (Historia Peregrinorum). Ich gebrauche für die Strahower Hs. von A. Tauschinski und Pangerl in Fontes Rer. Austr. I. 5. S. 1—90, für die Varianten der Grazer Hs. Chrousts „Ueberlieferung des sogenannten Ansbert", Neues Archiv f. ä. d. Geschk. (1891) XVI S. 511—520; für T. die Ausgabe Frehers Rer. Germ. SS. I. Strassburg 1717, S. 405—416; für M. (Magnus von Reichersberg) Wattenbachs Ausgabe M. G. SS. XVII. S. 509—516; für die H. P. die Ausgabe in Canisius antiquae lectiones V. 2. Ingolstadt 1604 S. 43—93.

bis zum Auszuge aus Philadelphia, unabhängige Berichterstatter. 3. Von da an wird T. insofern umständlicher, als er mehr Thatsachen berichtet, führt aber den lapidaren, tagebuchartigen Stil fort, während M. gleichzeitig zu breiterer Darstellungsweise übergeht, einem Stil, der dem A.'s näher verwandt ist als dem des T., und der sich auch sonst stets bei A., keineswegs aber bei M. findet.

Die Verwandtschaft von M. und A. hat stets der Ansbertkritik Schwierigkeiten bereitet, weshalb Pannenborg[1]) für beide ein uns verlorenes, umfangreicheres Tagebuch des T. als gemeinsame Quelle des M. und A. annahm; die Unlogik dieser Annahme hat Ch. S. 40 ff. nachgewiesen. Letzterer kommt auf Grund seiner Untersuchungen S. 45 zur Ansicht, dass, da an den nahen Beziehungen zwischen M. und A. nicht gezweifelt werden könne, eine Abhängigkeit des M. von A. aber so gut wie ausgeschlossen, endlich eine gemeinsame Quelle für beide sehr unwahrscheinlich sei, als die nächstliegende Annahme sich ergebe, dass A. von einem bestimmten Punkte ab, dem 22. April 1190, von M. abhängig sei. Ch. selbst scheint sich bewusst zu sein, dass dabei wichtige Punkte unaufgeklärt bleiben. Denn 1. gibt er selbst S. 18 zu, dass M. und T. bis zu jenem Momente unbedeutend von einander abweichen, 2. weiss auch er S. 45 sich nicht zu erklären, warum T., bez. M., vom 22. April ab ein so umständlicher Berichterstatter wird, 3. gibt er selbst S. 46 f. zu, dass an einigen Stellen A. mehr mit T. übereinstimmt als mit M.; die Erklärung Ch.'s, dass für A. 58_{26}—63_{28} nur die Piter'sche Abschrift zu gebote stehe, deren Mängel durch die Herausgeber nach dem Texte des T. corrigirt worden wären, oder dass A. vielleicht eine unbekannte Hs. der Reichersberger Chronik vor sich gehabt hätte, kann über diese Schwierigkeiten nicht hinweghelfen.

Man wird von vornherein sagen können: Wenn zwei Autoren bis zu einem bestimmten Momente fast ganz übereinstimmen, um von dort insoferne auseinander zu gehen, als der eine — hier T. — seine einfachen, lapidaren Tagebuchnotizen, wenn auch in reichlicherem Masse, fortsetzt, der andere — M. — nicht bloss stilistische Verwandtschaft mit einem dritten Autor — A. — zu zeigen beginnt, sondern auch ebenso umständlich wird, wie dieser auch sonst zu sein pflegt, dann ist die Consequenz auf Seiten des ersten und dritten, die Inconsequenz auf Seiten des zweiten — M. — zu suchen, und nur diese Inconsequenz bedarf der Erklärung und findet sie am naheliegendsten in der Abhängigkeit vom dritten Autor — A. Weiters: Entweder hat Aventin, auf dessen Ausgabe des T. der Freher'sche Druck zurück-

[1]) „Magister Guntherus“ in Forsch. z. d. Gesch. (1873) XIII, 316 ff.

zuführen ist, dieses Tagebuch im zweiten Theile abgekürzt oder M. trotz seiner Versicherung „fideliter" dasselbe notirt zu haben (S. 517_{37}—$_{45}$), erweitert. Für die Treue der Ueberlieferung durch ersteren im Gegensatze zu M. spricht erstens der consequent durchgeführte, einfache Stil, der dem Tagebuch angemessen ist, ferner die beibehaltene Subjectivität des Berichtes, endlich, dass keinerlei Spuren etwaiger Kürzungen Aventins bemerkbar sind und T. nicht mehr Lücken, sachliche wenigstens, aufweist als M. Im Gegentheil: Im ersten Theile findet sich bei M. statt tagebuchartiger Notizen T.'s ein augenscheinlich interpolirter Bericht aus dem Morgenlande, und zwei Briefe T.'s lässt M. ganz weg, vgl. Ch. S. 14; dann hat M. eine nicht geringe Anzahl sachlicher Notizen T.'s unbeachtet gelassen. Auch Ch. S. 14, S. 22 entschliesst sich dafür, dass T. mehr dem wirklichen Tagebuche entspreche als M. und dieser eine stilistische Bearbeitung des T. darstelle. Die Treue der Aventinschen Ueberlieferung steht demnach, selbst eine Interpolation zugegeben, vgl. Giesebrecht-Simson, Geschichte d. d. Kaiserzeit VI. S. 313, S. 710 N. zu S. 257 f., gewiss in viel höherem Grade ausser Zweifel als die des M. Diese Voraussetzung möge man bei den folgenden Vergleichen der drei Quellen stets im Auge behalten.

T. 412_{39} ff. spricht von der Attaque der Türken am 7. Mai: türkischer Verlust 6000 Mann. M. 513_{56} f. berichtigt ihn: „et ut verum loquar, ibi corruerunt plus quam quinque milia Turcorum equitum et peditum". Aber auch A. 62_{7}—$_{11}$ scheint T. zu berichtigen mit „nam ut ex relatione postmodum ipsorum hostium didicimus"; aus seiner, bez. türkischen Darstellung ergibt sich ein Gesammtverlust von 4774 Mann. Vergegenwärtigt man sich, dass M. als Nicht-Augenzeuge gar nicht in der Lage war, T. sachlich zu corrigiren, so hat man die Quelle für diese Correctur bei dem verwandten A. zu suchen, der seinerseits schon T. corrigirt hatte, nur dass M. zwischen den Zahlen bei T. und A. zu vermitteln scheint, vgl. Wattenbach S. 513 N. 83. Ganz ähnlich reducirt M. 514_{4} die türkische Verlustziffer am 14. Mai bei T. 413_{6} „plus quam X millia militum electissimorum Turcorum" auf „bene centum Turcos electos", ebenfalls nach A. 64_{4}, wo bei „bene electos Turcos" in der fehlerhaften Piter'schen Abschrift „centum" ausgefallen ist. Man beachte, dass M. die Türken nicht mit „milites" wie T. bezeichnet, sondern wie A., der nie Griechen oder Türken das Prädicat „milites" beilegt; vgl. Büdinger S. 380 N. 14. Möglicher Weise liegt bei T. eine Verwechslung der Verlustziffer der türkischen Grossen mit dem Gesammtverlust der Türken vor, derart dass uns T. letztere, A. und nach ihm

M. erstere vermitteln; denn die Differenz zwischen 10.000 Todten bei T. und 100 bei A. und M. lässt sich wohl kaum durch Uebertreibung des T. allein erklären. T. 411_{33}—$_{39}$ nennt folgende Stationen: Thyatira, Philadelphia, Tripolis minor, Hierapolis, die geographisch richtige Reihenfolge, nach W. Tomaschek „Historische Topographie von Klein-Asien“ VIII. Abth., Sitzungsber. d. Wiener Akademie der Wissenschaften 1891, S. 97 f. Was veranlasst aber M. 513_{18}—$_{20}$ den Text des T. durch Weglassung Thyatiras und Identificirung von Tripolis mit Thyatira und Hierapolis zu corrumpiren? Gewiss, nichts anderes, als dass er beim verwandten A. einer ähnlichen Confusion begegnete; denn A. 58_{28}—$_{27}$ sagt, Tripolis werde von manchen für Thyatira gehalten, nennt darnach noch Hierapolis getrennt von Tripolis, früher aber verschweigt er Thyatira ganz wie M. an der gehörigen Stelle S. 57_{4}—$_{6}$. Da aber Thyatira eine frühere Station war, die Verwechslung also erst später eingetreten ist, so darf man annehmen, dass A. sowie T. ursprünglich diese Station ganz richtig verzeichnet hatte, bei der Umarbeitung aber fallen liess. Dem M. aber, der die Marschroute nicht durchgemacht hatte, kommt es auf eine Station mehr oder weniger nicht an und mochte die Identificirung Thyatiras mit Tripolis glaubhafter erscheinen als die frühere Position Thyatiras bei T., und er thut noch ein Uebriges durch weitere Identificirung mit Hierapolis. Der gelehrte Schein der ganzen Notiz kann uns nicht darüber täuschen, dass es eine müssige Combination des M. sei. Hielte man an der Abhängigkeit des A. von M. fest, so würde uns jede Handhabe zur Erklärung der Confusion des M. dem klaren Tagenotexte gegenüber fehlen, anderseits hätte ja doch A. auch von der Identificirung mit Hierapolis Notiz nehmen müssen. Leider war es mir unmöglich, die Quelle des Irrthums bei A. aufzufinden. Ich werde aber noch im zweiten Theile meiner Untersuchungen aus der HP. einen Beweis für obige Auffassung beisteuern können; vgl. hiegegen Ch. S. 46 f. Ich hoffe gezeigt zu haben, dass nicht bloss dem T. Aventins die grössere Ursprünglichkeit zukommt, sondern auch M. sowohl von A., wie von T. abhängig sei. Wir haben jedoch noch weiter zu beobachten, wie M. bei der Verarbeitung beider Berichte verfährt.

T. 412_{6} f.: ›nihil eorum, quae nobis desiderabilia et necessaria *erant*, attigimus‹.	M. 514_{28}: ›nihil eorum, quae *in via* eis desiderabilia et admodum necessaria *erant*, attigerunt‹.	A. 59_{26-28}: ›nihil eorum, quae *in via* nobis desiderabilia et admodum necessaria *occurrerant*, attigimus‹.
T. 412_{17} f.: ›reliqui vero *se in montanis*	M. 513_{33} f.: ›reliqui vero in *montanis eos*	A. 60_{16} f.: ›reliqui *observantes nos* So-

continentes Susopolim .... insecuti sunt«.	observantes Susopolim .... insecuti sunt«.	zopolim .... insecuti sunt«[1]).

Wie man ersehen kann, bemüht sich M. zwischen der Ausdrucksweise des T. und des A. die Mitte zu halten.

T. 414_{4-6}: »dux itaque Sueviae usque ad portam castri munitissimi persecutus fugientes Turcos, civitatem cum Turcis velut una acie intravit, omnes quos reperit, ferro occidit pueros et mulieres«.	M. 514_{44}: »predictus itaque dux cum suis usque ad portam castri valde muniti persecutus eos, omnes, quos in civitate reperit, in ore gladii occidit pueros cum mulieribus«.	A. 67_{7-18}: »predictus itaque dux constantissimus cum suis porta prima civitatis bellica manu obtenta Turcisque obsistentibus viriliter per gratiam dei expugnatis, usque ad portam castri valde muniti persecutus eos, quos in civitate reperit, in ore gladii percussit«.

Bei A. schliesst an: „civitatemque cepit, et cives occidit, et nisi debilitas militum obstitisset, castrum ea nocte fuisset expugnatum"; es folgt dann ein Satz über 15tägige Hungerqualen. Diese letzten Sätze von „nisi" bis „inedia" kehren noch einmal nach der Darstellung der Schlacht ausserhalb Iconiums S. 68_{8}—$_{10}$ gerade dort wieder, wo sie sich bei T. und M. finden, die sich aber nicht wiederholen. Auch die Einnahme der Stadt und Metzelei unter ihren Bürgern wiederholt A. Daran erkennt man den Abschreiber, dessen Quelle T. ist, vgl. G.-Simson, S. 314 N. 1. Während aber nach T. der Herzog ohne Mühe mit den flüchtenden Türken in die Stadt eindringt, geschieht dies nach A. erst nach Kampf und Sieg über die türkische Besatzung des Stadtthores. Augenscheinlich wusste M. weder die beiden widersprechenden Versionen zu vereinigen, noch sich für eine derselben gegen die andere zu entscheiden und gieng daher beiden durch Verschweigen aus dem Wege. Bei der Schlacht am 14. Mai sagen:

T. 413_{3-5}: »imperator noster primam aciem ordinat et viriliter occurrit, Turcos in fugam vertit«.	M. 513_{68}—514_{1}: »sed dominus imperator primam aciem fecit eis viriliter occurrere, quod ita factum fuit, et omnes in fugam versi fuerunt«.	A. 63_{28}—64_{9}: »sed dominus imperator primam aciem, cui praerat marschallus imperialis, fecit eis viriliter occurrere, quod ita factum fuit, et omnes in fugam versi sunt«.

Nach A. überträgt der Kaiser das Commando dem Marschall, nach T. und M. aber hätte der Kaiser persönlich den Angriff geleitet.

[1]) T. 413_{2}: »certi sitis«. M. 514_{16}: »sciatis pro certo«. A. 65_{25}: »sciatis profecto«.

Aber indem M. sich der Ausdrucksweise A.'s anschliesst, gebraucht er den für die Darstellung T.'s unverständlichen Satz „fecit eis viriliter occurrere“, sowie auch kein Grund für M. vorlag, das „imperator .... vertit“ T.'s in „omnes .... versi fuerunt“ abzuschwächen; diese beiden letzten Sätze M.'s sind nur verständlich unter der Voraussetzung, dass der Kaiser nicht persönlich das Commando führt, und können demnach nur aus A. stammen. M. gebraucht eben ganz die Darstellung A.'s, begeht aber den Fehler, gerade jenen Satz, auf den es ankommt, und der vom Befehl des kaiserlichen Marschalls spricht, wegzulassen, um im Thatsächlichen, d. h. in der Führung des Heeres durch den Kaiser selbst, T. treu zu bleiben. So also ist das Wort M.'s zu verstehen, dass er „fideliter“ das Tagebuch T.'s notirt habe. Gerade hier zeigt sich die Annahme, A. sei von M. abhängig, als ganz undenkbar. Es zeigt sich aber auch, dass A. dem M. bereits in der gegenwärtigen Form vorgelegen haben muss, dass M. stilistisch sich A. anzuschliessen sucht, dass er aber, was das Sachliche anbelangt, T. treu zu bleiben pflegt und ihn nur hie und da nach A. corrigirt.

Verfolgen wir die Spuren der Abschreibearbeit M.'s weiter:

T. 412_{15-17}: »imperatur noster de industria fumum fieri praecepit, et Turci sicut obcoecati subito a nostris occupantur CCC Turcorum occisi sunt«.	M. 513_{32} ff.: »imperator ex industria fumum fieri praecepit, et illi sicut obcecati subito ab eis occupati, ex illis fere trecenti occubuerunt«.	A. 60_{13-16}: »imperator ex industria fumum fieri praecepit, et illi sicut obcoecati a nostris subito occupati fere trecenti ex ipsis occubuerunt«.

Auch hier nähert sicht M. mehr A.; indem er aber an Stelle des „Turci“ T.'s das „illi“ A.'s, statt „a nostris“ „ab eis“ setzt, wird die Notiz undeutlich.

T. 415_{10-12}: »nemo referre potest famem, sitim, perfidias, fraudes, insultationem, clamores die nocteque«.	M. 515_{35} ff.: »quantas igitur angustias et persecutiones, famem, sitim, perfidias et fraudes, clamores, insultationes die et nocte . . . exercitus pertulerit, . . .«.	A. 70_{9-12}: »quantas igitur angustias et persecutiones, famam et fraudes, clamores [et] insultationes die et nocte . . . . exercitus pertulerit . . .«.

Man merke, welch seltsames Gemengsel bei M. aus bei T. und A. consequent durchgeführten Figuren entstanden ist. Der Kaiser soll vor der Schlacht bei Iconium nach A. sich geäussert haben, er wolle gerne eine seiner unwürdige Strafe, den Verlust des Haupthaares, erleiden, wenn er sich und das Heer heil in Antiochia wüsste (A. 67_{34} f.): „penam, quam non decet imperiali irrogari personę vellem sustinere

videlicet cesariei honoris minorationem". Das lautet bei M. 514_{56-58} ganz deplacirt „capitis minorationem", wohl in Hinsicht auf T. 414_{11} f.: „maxime meo periculo hoc vellem". A. 72_{13-15} sagt, Bischöfe und Fürsten hätten den beschwerlichen Weg über die Berge Ciliciens in Sanftmuth ertragen aus Liebe zu jenem, „qui gressus hominum dirigit". Bei T. fehlt hiefür ein adäquater Satz, M. macht auch hier aus dem der Situation entsprechenden Ausdrucke A.'s ein deplacirtes „qui imperat ventis et mari" (S. 516_{11}). Büdinger S. 379 bringt ein treffliches Beispiel für die Abhängigkeit M.'s von A. bei dem „episcopos, milites electissimos" A.'s 71_{35}; unter letzteren mögen wohl die später S. 72_{10} nach den „episcopi" genannten „alii principes prepotentes" zu verstehen sein. In obigem Ausdrucke ist M. 516_{2} „milites" entfallen, es bleibt nur ein unverständliches „episcopos electissimos"; vgl. hingegen G.-Simson VI. S. 722 N. zu S. 280. Endlich gebraucht M. manchmal die bei A. stets, nie aber bei T. vorkommenden Wörter „incursus, incursio" statt „incursatio", „exercitus sanctae odtr vivificae crucis" statt des einfachen „exercitus" T.'s.

In der Schlacht vor Iconium hatte die Geistlichkeit in grosser Angst geschwebt; T. 414_{7} f. sagt hierüber: „tanto impetu lassata (sc. acies) mortem imminentem exspectabat". A. 67_{17-19} erweitert dies: „tantusque erat illorum impetus, quod n o s, q u i i b i d e m f u i m u s, mortem cervicibus nostris iam proximam exspectaremus". Nachdem, was ich oben über die Zuverlässigkeit Aventins gesagt, und was man bei den bisherigen Parallelen bestätigt gefunden haben dürfte, können wir auch hier nicht an der Zuverlässigkeit Aventins zweifeln, d. h. wir haben einen Beweis vor uns, wie A. seine Quelle T. durch persönliche Erinnerungen bereichert, wie wir auch gesehen haben, dass er ihn mehrfach corrigirt und ergänzt; seinerseits ist auch A. hier wieder Quelle des M. 514_{47} f., wenn dieser sagt: „et tantus erat impetus Turcorum super nostros, quod i l l i, q u i i b i d e m e r a n t, mortem . . . . ."; indem er an Stelle des „nos" bei A. „illi" setzt, sieht er sich zur Vermeidung einer Verwechslung genöthigt, das „illorum" A.'s durch „Turcorum" zu ersetzen. Noch zwei andere subjective Aeusserungen finden wir bei M. wie A., nicht aber bei T.: „referebant preterea nonnulli (A. 68_{15} und M. 515_{1}) und „et secundum relationem ipsorum in maximis augustiis eos fuisse intelleximus" (A. 71_{32} f., M. 515_{67}). Solche Bezugnahme auf das Hörensagen finden wir wohl häufig bei A., keineswegs aber bei T.; wären solche Sätze im Texte T.'s gestanden, so hätte sie Aventin ebenso getreu wiedergegeben, wie er dies mit der sonstigen subjectiven Ausdrucksweise T.'s thut. Also können solche Aeusserungen M.'s nur von A. stammen.

Auch wenn M. 515_{38-41} erklärt, er könne selbst mit der Sprache eines Homers, Lucans oder Vergils nicht die Leiden des Kreuzheeres schildern, so hat er dies, abgesehen davon, dass der Satz T. fehlt, schon deshalb von A. 70_{12}—$_{18}$, weil dieser auch sonst mit literarischen Reminiscenzen zu prunken pflegt und M. überdies die Stelle in die objective Form umgewandelt und das einleitende „puto enim“ weggelassen hat.

Charakteristisch ist für M., wie er S. 513_{59}—$_{61}$ Differenzen im Datum bei T. 412_{44} f. und A. 63 $_{1-3}$ zu lösen unternimmt; nach T. erfolgte am 11. Mai sowohl das Zusammentreffen wie auch der Kampf mit der türkischen Hauptmacht bei Firma. A. setzt zu jenem das Datum des 9., zu diesem das des 11. Mai. M. nun macht dem A. die Concession des doppelten Datums, setzt aber irrthümlich in beiden Fällen das Datum T.'s. An einer andern Stelle gebraucht T. 415 für das Eintreffen der Gesandten Leos von Armenien das Datum des 7. Juni, ebenso M. 515_{56} ff., aber bald darauf heisst es bei M. wie bei A. 71_{24} „sequenti die V. id. Jun.“ (9. Juni), während T. irrthümlich wiederum „s. d. VII. id. Jun.“ setzt. A. hingegen hat zum Eintreffen jener Gesandten gar kein Datum. Möchte nun M. ausschliesslich T. benützen, so müsste er, wenn er schon das doppelt gesetzte Datum des 7. Juni bei T. corrigiren wollte, den 7., dann den 8. Juni setzen; da er aber den 7. und 9. Juni wählt, meidet er zwar den Irrthum T.'s, begeht aber einen andern, dessen Quelle nur das Datum des 9. Juni bei A. sein kann, vgl. G.-Simson S. 716 N. zu VI. S. 268 f. und S. 722 N. zu VI. S. 279; dagegen Ch. S. 19 u. 38.

Also nicht M. ist Quelle für A., sondern dieser und T. Quelle für M. So hat also Büdinger S. 378—383 ganz mit Recht eine wechselseitige Beziehung zwischen A. und T. nachgewiesen; nur müssen wir die Einschränkung hinzufügen, dass zuerst T. von A., dann A. nicht von T., sondern von M. benützt wurde, vgl. hingegen Ch. S. 36—38. Aus dem Bisherigen aber ergeben sich folgende Schlüsse:

1. Das Abhängigkeitsverhältnis des M. sowohl von T. wie von A.

2. A. selbst hat einen Theil T.'s aufgenommen, in einzelnen Notizen vom Hellespontübergange bis 22. April, von da etwa zur Hälfte mit eigenen Bemerkungen gemischt bis 23. Mai incl., hierauf bis 8. Juni nur mit wenig eigener Beigabe und schliesslich Marschnotizen T.'s in objectiver Form bis Antiochia, alles aber stilistisch umgemodelt. Dieser Schluss lässt sich nicht blos aus dem bisher geschilderten Verhältnisse des A. zu T. und M. ziehen, sondern auch daraus, dass A. einigemale T. corrigirt, ihn durch persönliche Reminiscenzen zu ergänzen sucht, die T. kaum verschmäht hätte, wenn A.

seine Quelle wäre — vgl. auch A. über die Vision des hl. Georg S. 63_{28}—64_{9}, wo er sagt, diese Erscheinung sei von manchen für einen Engel Gottes gehalten worden, wobei er T. 413_{4-5} im Auge hat, — endlich aus der Art, wie A. Sätze T.'s umzustellen beliebt, wobei ihm Wiederholungen unterlaufen, wie bei der Stelle über die Einnahme Iconiums und S. 61_{20-25} nach T. 412_{30-34} über den Verrath der Türken.

3. Der Pannenborg'sche T.' existirt in der That nicht; denn die Ausführlichkeit M.'s, worauf jener seine Hypothese baute, stammt eben von A.; wenn T. selbst im zweiten Theile reichhaltiger an Thatsachen wird, so mag wohl Fischers[1]) Vermuthung S. 24 f. für diesen Fall gelten, dass die Kämpfe mit dem eigentlichen Feinde des Kreuzheeres, die Nähe des Zieles und die Bekanntschaft mit A. auf T. animirend wirkten.

4. Die sachlichen, zum Theil sehr subjectiven Berichtigungen und Ergänzungen A.'s zum Texte T.'s bis gegen den Schluss hin lassen erkennen, dass auch diesen letzten Abschnitt der Kreuzzugsgeschichte ein Theilnehmer, der Autor der früheren Berichte A.'s, verfasst haben muss.

5. Dieser letzte Abschnitt muss bereits in der gegenwärtigen Form Vorlage des M. gewesen sein; und da M., um das Tagebuch T.'s seiner Chronik einzuverleiben, kaum auf A.'s Bericht gewartet hätte, wenn er schon früher im Besitze des T. gewesen wäre, so wird wohl Büdingers Annahme S. 382 richtig sein, dass A. den T. nach Reichersberg überbracht habe, aber auch seine „historia", wie wir hinzusetzen dürfen. So erklärt sich, dass M. 517_{37-45} sagt, er habe „exempla" T.'s erhalten,

6. Nach Analogie des letzten Abschnittes A.'s kann man annehmen, dass auch die früheren vom Berichterstatter selbst umgearbeitet worden seien; terminus a quo für den Beginn der Umarbeitung wäre Sommer 1190, terminus ad quem für die Vollendung der Tod des Magnus 1195, cod. 3. ad a. 1195, Wattenbach S. 441, wahrscheinlich aber Ende 1190.

Wie verhalten sich nun diese Ergebnisse zu den Annahmen Chrousts? S. 72 sagt er am Schlusse seiner Ausführungen: „Ein Umarbeiter hat die ihm zugebote stehenden Berichte von der Kreuzfahrt, von denen der eine Mitte November 1189 geschlossen wurde, der zweite die Zeit vom Aufbruch aus Philippopel bis zum Uebergange über die Meerenge oder bis zum Auszug aus Philadelphia am 23. April

[1]) „Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I." Leipzig 1870.



umfasst haben mag, mit dem Briefe Friedrichs I., vielleicht auch noch mit andern Berichten, wie mit dem über den Zug durch Ungarn, Aufzeichnungen über die Theilnehmer an der Fahrt, endlich mit Notizen für die Zeit vom 29. März, bez. 23. April, bis 16. Mai zu einer stilistischen Einheit verbunden, dieser die oben besprochene Einleitung vorausgestellt und die fehlenden Partieen aus M. ergänzt . . . : . auch sonst scheint die Umarbeitung nicht in einem Zug geschehen zu sein, wenigstens dürfte die Schilderung des Zuges vom Aufbruch aus Regensburg bis zum Verlassen von Philippopolis ebenso wie die Einleitung von A. 4_{31} ab schon zu Anfang 1190 in die uns vorliegende Form gebracht worden sein". Nehmen wir hinzu, dass Ch. S. 48 f. den zweiten Haupttheil getrennt vom ersten durch andere Autoren entstanden annimmt, dass der erste nach Ch. S. 50 f. nicht erst mit S. 74_{23}, sondern schon mit S. 72_{17} zu schliessen hätte, und die Eintheilung desselben in 3 Abschnitte nach Ch. S. 53 ff., so ergibt sich folgende Eintheilung:

I. Haupttheil bis 8. Juni S. 72_{17}.

1. Abschnitt: Einleitung und Vorgeschichte bis S. 4_{30}.

2. Abschnitt: Rüstungen zum Kreuzzuge bis 11. Mai 1189, S. 14_{30}.

3. Abschnitt: Kreuzzug vom 11. Mai 1189 bis 8. Juni 1190.

Unterabschnitte des 3. A. sind:

3. A. a Bericht vom 11. Mai — 19. Nov. 1189, S. 14_{30}—S. 40_{7}.

3. A. b Bericht von da bis 28. März 1190. S. 56_{9}, bez. 22. April 1190 S. 58_{15}.

3. A. c Bericht von da bis 8. Juni 1190.

II. Haupttheil von 8. Juni 1190 bis 1197.

Möge man mit Ch. auf Grund der von ihm gefundenen Grazer Hs. und der mangelhaften Verbindung von 1. und 2. mit 3. A. schliessen, dass der ganze 1. A., d. h. die vielberufene Einleitung mit 2 Briefen und vom 2. A. weitere 2 Briefe, vom 3. A. a der Kaiserbrief als interpolirt auszuscheiden seien. Man wird aber keineswegs Ch.'s Annahmen über die Entstehung und Autorschaft der eigentlichen Kreuzzugsgeschichte, also von 3. A. a, b, c beistimmen können.

Neu an der Hypothese Ch.'s ist die Umarbeitung ansbertischer und anderer Berichte, auch T.'s, nicht durch den Berichterstatter selbst, sondern durch Umarbeiter in der Heimat während und nach dem Kreuzzuge und eine etappenweise Absendung der Berichte A.'s, wodurch ein fortlaufendes, ursprüngliches Concept A.'s ausgeschlossen wird. Dagegen spricht zunächst der überaus subjective Charakter der Kreuzzugsgeschichte. dann aber ist Ch.'s Argument, die mangelhafte, die verschiedenen Nächte der Entstehung zeigende Verbindung der

einzelnen Abschnitte, durchaus kein zwingendes. Denn diese Unausgeglichenheit der Schlussreduction wäre immerhin auch auf Rechnung des Berichterstatters selbst zu setzen. Vor allem widerspricht der Argumentation Ch.'s die von mir nachgewiesene Abhängigkeit M.'s von A.; der 3. A. c ist gewiss vom Berichterstatter selbst nach dem 8. Juni in der gegenwärtigen Form redigirt worden. Wollte man nun bezüglich 3. A. a und b an den Annahmen Ch.'s festhalten, so ergäbe sich das absurde Verhältnis, dass diese früheren Abschnitte von einem Nichttheilnehmer in der Heimat, der dritte aber vom Berichterstatter redigirt worden wäre. Auch direct lassen sich Ch.'s Beweise betreffs 3. A. a und b anfechten; seine Beweisführung S. 59—68 wäre in Kürze so zu fassen: Wenn nachgewiesen werden soll, dass Berichterstatter und Umarbeiter nicht identisch seien, so kann der Beweis nur dann zwingend werden, wenn sich ergibt, dass noch während des Kreuzzuges ein Stück des Berichtes hierüber in die Heimat gesandt und dort in die gegenwärtige Form umgearbeitet wurde. Diesen Beweis findet Ch. in Folgendem: 1. In dem nicht interpolirten Theile des 2. A. und im 3. A. finden sich 11 Vorverweise auf spätere Zeit mit dem terminus ad quem: Ende des J. 1189; nur 2 andere fallen in spätere Abschnitte. Es muss also 3. A. a umgearbeitet worden sein, bevor dem Umarbeiter neues Material vom Kreuzzuge zugekommen war, und die Vorverweise sind dem Umarbeiter zuzuweisen.

2. Mit dem Termine Ende 1189 fällt auch die der Entstehung des Pilgerverzeichnisses (A. 15_{24}—18_{3}) zusammen; denn es wird hier wohl des im Juli 1189 gestorbenen Grafen Engelbert von Berg gedacht (S. 16_{7}, cf. 20_{15}), keineswegs aber des Todes dreier Kreuzritter gegen Ende 1189 in Adrianopel (S. 54_{11-15}); dieses erste Berichtsstück 3. A. a muss also vor Ende 1189, wahrscheinlich Mitte November geschlossen worden sein und dürfte mit den Boten, welche Briefe an des Kaisers Sohn Heinrich, an König Bela und vielleicht auch an Herzog Leopold von Oesterreich zu überbringen hatten, in die Heimat abgegangen, dort umgearbeitet und mit jenen Vorverweisen versehen worden sein: cf. A. 39_{33}.

Ad 1. lässt sich sagen: Es finden sich auch nach dem 19. November viele Vorverweise, so S. 40_{2} ff.; 48_{9}, cf. 49_{10}; 52_{4} ff.; 53_{16} ff.; 56_{5}; für die kurze Zeit v. 19. XI. 1189 bis III. 1190 allein 5 gegen 11 Vorverweise für die Jahre 1188 und 1189.

Ad 2.: das Pilgerverzeichnis notirt auch nicht den Tod des „venerabilis abbas Agmundensis Isenricus“ S. 15_{34} f., den A. zum 10. August 1189 S. 27_{17-30} berichtet, obwohl A. gerade für diesen Abt viel Interesse an den Tag legt, vgl. Ch. S. 78, und obgleich A. beim

Verfassen des Pilgerkataloges schon in der Lage war, S. 16_{21} ff. die am 14. August (S. 28_{13} ff.) erfolgte Ankunft der Lothringer beim Hauptheere und somit auch den 4 Tage vorher stattgehabten Todesfall zu verzeichnen. Ebenso wenig, als sich A. veranlasst sah, des letzteren im Kataloge zu gedenken, ebensowenig oder noch weniger wollte er dies bezüglich jener 3 Kreuzfahrer; der Katalog kann mithin zu beliebiger Zeit verfasst sein.

Dass aber 3. A. a wenigstens einen Monat später als zum 19. November 1189 entstanden sein muss, beweist ein Vorverweis an der Stelle über den Abt Eisenreich; denn A. sagt: Gott habe ihn weggenommen, bevor noch das Beutefieber fast alle Kreuzfahrer erfasste und Tugend und Gerechtigkeit zu erlöschen schien. Das war aber nach A. 45_{18}—46_{5} der Fall, als sich das Heer bereits in den beiden Winterlagern zu Philippopel und Adrianopel befand, December 1189 bis Ende Januar 1190; überdies ist der Zusammenhang beider Stellen in der Herübernahme der ganzen Ausdrucksweise von S. 45_{18}—46_{5} nach S. 27_{26-30} ersichtlich.

3. Für den Termin Ende 1189 bez. 19. Nov. spricht nach Ch. auch der Tadel gegen die Könige von Frankreich und England wegen des unterlassenen Kreuzzuges, im Pilgerkataloge S. 17_{10-15}; der Berichterstatter wisse also noch nichts von dem im Herbste 1189 unternommenen Kreuzzuge dieser Könige, was er erst im Januar 1190 erfuhr (S. 47_{8}). Der Vorverweis bezüglich der ruhmvollen Thaten des Landgrafen Ludwig im hl. Lande, ebenfalls im Pilgerkataloge S. 17_{29}, könne jedoch nur auf Rechnung des heimatlichen Umarbeiters gesetzt werden, da hievon wohl dieser, keineswegs aber der Berichterstatter gegen Ende 1189 wissen konnte. Dieser Vorverweis dient also Ch. als Beweis für die Umarbeitung A.'s in der Heimat. Ch. befindet sich da in einem gelinden Widerspruche, wenn er die Stelle über jene Könige dem Berichterstatter, hart daneben aber jene über den Landgrafen dem Umarbeiter zuweist. Konnte nicht auch der Berichterstatter im Sommer 1190 jenen Tadel unverändert lassen, wie der Umarbeiter Ende 1189 trotzdem dieser wie jener den wahren Sachverhalt kannten? Denn der Umarbeiter konnte gegen Ende 1189 ebensowohl von dem ins Werk gesetzten Kreuzzuge jener Könige, wie von des Landgrafen Thaten wissen; uud ebenso konnte der Berichterstatter beide Thatsachen im Januar 1190, die vom Landgrafen vielleicht gar erst im Sommer 1190 in Erfahrung gebracht haben. Das Ganze mag lediglich in der etwas scharfen Sprache A.'s über die beiden Könige seine Lösung finden, denn S. 12_{33-35}, also vor jenem Tadel, verräth A. durch das „tunc" sc. minime impleverunt, dass er schon

bei Verfassung des Pilgerverzeichnisses, demnach auch bei obigem Tadel von der späteren Erfüllung des Gelöbnisses wissen musste. Es kann also dieser Tadel kein Beweismoment für einen zeitlich bestimmten Abschluss von 3. A. a bilden. Der Vorverweis über den Landgrafen zeigt sogar, dass die Kreuzzugsgeschichte frühestens nach dem Januar, wahrscheinlich erst im Sommer 1190 ihre jetzige Form erhalten hat, denn „licet postea praeclara virtutum insignia de landgravio in Jerosolymitanis partibus audiverimus" kann, nach der Wortstellung zu schliessen, kein Nichttheilnehmer in der Heimat, sondern nur einer geschrieben haben, der selbst im hl. Lande geweilt hatte.

Nicht bloss also lassen die Argumente Ch.'s keinen zwingenden Schluss zu, sondern wir können zeigen, dass sich eine durch den ganzen Kreuzzugsbericht gehende Continuität nachweisen lässt, die mit unserer Annahme, dass die Umarbeitung erst im Sommer 1190 frühestens vor sich gegangen sei, aufs beste übereinstimmt; es verweisen nämlich

2. Absch., S. 12_{33-35}, Kenntnis vom Kreuzzuge der engl. und franz. Könige:	auf die Zeit des 3. A. b, Januar 1190, S. 47_{9}.
3. A. a, S. 17_{29} f., über die Thaten des Landgrafen im hl. Lande:	auf 3. A. b, Januar oder März, wahrscheinlich aber Juni 1190 im 3. A. c.
3. A. a, S. 27_{26-30}, über das Beutefieber in den Winterlagern:	auf 3. A. b, December oder Januar 1189 bez. 1190, S. 45_{18}—46_{5}.
3. A. a, S. 40_{2} ff., über die Ankunft des am 19. Nov. abgesandten Eberhard bei Bela am 25. Dec.:	auf Ende Januar 1190, S. 46_{28} ff., 3. A. b.
3. A. b, S. 52_{4} ff., Kenntnis vom späteren Verrathe der Türken:	auf 3. A. c, Ende April 1190 oder später.

Damit wird auch widerlegt, was Ch. über das nach Analogie von 3. A. a. angenommene zweite Berichtsstück b sagt. Man wird die Eintheilung des 3. A. im Sinne Ch.'s aufzugeben und bei der zu bleiben haben, die in Hinsicht auf Tageno getroffen wurde, wornach der erste Unterabschnitt des 3. A. bis zum Hellespontübergange, der zweite von da bis 8. Juni, bez. 13. Nov. reicht. Die bereits oben nachgewiesene Autorschaft A.'s an diesem zweiten Theile in Verbindung mit der Continuität der ganzen Kreuzzugsgeschichte beweist, dass frühestens im Sommer 1190 die Umarbeitung des ganzen Werkes durch den Berichterstatter selbst vorsichgieng. Selbst wenn die Annahme Ch.'s begründet wäre, jenes den Tod des Kaisers und den Ausgang der deutschen Kreuzfahrt behandelnde Schlusscapitel stamme von anderer Hand, so möchte dies mit meiner Annahme nicht im Widerspruche

stehen. Aber auch diese Annahme Ch.'s hat manche Bedenken, worauf ich, wie auf den bis 1196 reichenden zweiten Haupttheil in den folgenden Untersuchungen zurückzukommen habe, wo ich auch das Entstehen der „historia" A.'s an der Hand der HP. zu entwickeln hoffe.

II.

Die von Canisius (Basnage) mangelhaft, aber, soviel ich bemerken konnte, lückenlos herausgegebene Hs. der Historia Peregrinorum, früher im Cistercienserkloster Salmansweiler in Baden, jetzt wie die übrigen Hss. von dort in der Universitätsbibliothek zu Heidelberg (vgl. Bethmann in Pertz Archiv IX. S. 583), Schrank 9, Z. 29, ist ein Codex in Folioformat aus 2 Theilen mit fortlaufender Nummerirung bestehend; der erste Theil, mit Schrift in 2 Columnen, reicht bis f. 96′ und enthält nebst Heiligenleben die HP. auf 3 Quaternionen und 3 Blättern; dieselbe bricht auf f. 27 Col. I. mitten im Satze mit den Schlussworten oben citirten Druckes ab, die übrige Blattseite ist leer, die Kehrseite mit einem Register des ganzen Codex gefüllt. Die schöne und deutliche Schrift vom Beginne des 13. Jhd. stammt bis f. 8 von einer, von da bis zu Ende von einer zweiten Hand, die auch 4 kurze, ergänzende Correctionen am Rande vermerkt, die im Text der Ausgabe mit abgedruckt sind. Der 2. Theil des Codex mit f. 97 beginnend, hat fortlaufende Schrift aus dem 13. Jhd., enthält meist Heiligenleben, den von Röhricht in Quinti belli sacri SS. minores S. 243 ff. ed. liber duelli und am Schlusse der vita St. Trudberti eine Mahnung des Schreibers an die Mönche von Salmansweiler, diesem Patron nachzueifern, wornach man die Herstellung des Codex in diesem Kloster annehmen darf.

Der Anonymus der HP. war kein Theilnehmer, aber Zeitgenosse des Kreuzzuges. Nachdem schon Büdinger S. 383 ff. die Persönlichkeit desselben und seine Zuverlässigkeit ins Auge gefasst und seine Abhängigkeit von Ansbert festgestellt hat, hat nunmehr Ch. S. 81—167 das Verhältnis der HP. zu A. und allen übrigen Quellen einer sehr eingehenden Untersuchung unterzogen, worauf er S. 167—184 die Ergebnisse zusammenfasst, in Kürze etwa folgende:

1. Ausser A. ist keine der gegenwärtig bekannten Quellen als Vorlage der HP. zu betrachten, insbesondere nicht der hypothetische T.' Pannenborgs.

2. Das Verhältnis zu A. folgt aus dem Parallelismus der Disposition, aus der gleichartigen Darstellung einer Menge von Einzelheiten und aus den vielen Anklängen im Wortlaute.

3. Die Ueberschüsse der HP. und ihre Widersprüche mit A. müssen aus einer oder mehreren umfangreichen, aber noch unbekannten Quellen stammen.

Soweit ich die Sachlage überblicke, schliesse ich mich Ch. ad 1. und 2. an, mit Ausnahme der epistola de morte Friderici imperatoris, M. G. SS. XX., S. 494—496; nun zu 3.: Es ist freilich misslich, wenn die Quellenkritik ihre Hoffnung auf noch unbekannte Quellen zu setzen sich bemüssigt sieht; wäre aber Ch. bei der Untersuchung A.'s nicht zu jener Ansicht einer etappenweisen Entstehung, indirect also zur Leugnung eines fortlaufenden, einheitlichen Conceptes der ganzen Kreuzzugsgeschichte A.'s gelangt, sondern zu der in meinem ersten Aufsatze gezeigten, auch schon vor Ch. anerkannten Einheitlichkeit A.'s, so wäre ihm immerhin noch die Möglichkeit offen gestanden, die Quelle jener Abweichungen der HP. von A. nicht in uns unbekannten fremden Autoren zu suchen, sondern in einer, freilich ebenfalls unbekannten, ursprünglicheren Form A.'s, die mit dem ursprünglichen Concepte, das wir mit A.' bezeichnen möchten, identisch oder doch sehr nahe verwandt sein müsste. Solches können wir aber daraus schliessen, dass nach Ch. die HP. fast durchwegs auf A. beruht, jene Abweichungen aber weder auf die bekannten anderen Quellen, noch auf die eigene Erfahrung des Anonymus sich zurückführen lassen, anderseits es aber einen ursprünglicheren Bericht A.'s nach unserer Kenntnis des gegenwärtigen A. gegeben haben muss. Wie werdan wir uns diesen A.' vorstellen dürfen? Bei der Unbequemlichkeit, die das Lagerleben mit sich brachte, wird es dem Autor kaum möglich gewesen sein, alles und jedes zu notiren, schon während des Kreuzzuges so breit ausgesponnene Erzählungen und Excurse, namentlich aber jene Vorverweise niederzuschreiben; eben der Vervollständigung halber wird sich A. frühestens im Sommer 1190 an die Umarbeitung des Werkes gemacht haben, sonst hätte er sich ja doch mit seinem ersten Berichte, wie Tageno mit seinem Tagebuche begnügen können. Wenn auch A. umständlicher als T. gewesen sein mag, so wird man doch annehmen müssen, dass auch er ursprünglich sich mit kürzeren Berichten begnügt haben wird, die er in Stationen längeren Lagers, wie Brandiz (Branitschewo), Nisch, Philippopel, Adrianopel, Hellespont, Philadelphia, Laodicea, Iconium, Seleucia verfasst haben mag. Mit wenig Vorverweisen ausgestattet werden sich die Thatsachen aneinander gereiht haben, wie sie A. erfahren hatte, nicht wie er sie später durcheinander verschoben hat. Benützt die HP. diesen A.' oder den uns vorliegenden A.?

Es sei noch constatirt, dass sowohl die Strahower wie Grazer Hs. uns Abschriften des umgearbeiteten A. darstellen, Ch. N. A. XVI. S. 516, ferner, dass die HP. der Grazer Hs. näher steht, wenn sie, was Ch. bemerkt hat, auch den Satz bringt S. 64_1 ff., den die Gr. Hs. nach Ch. N. A. XVI. S. 520 den Worten „quando unius peccato universus populus corruit" der Str. Hs. F. R. A. S. 25_{19} f. hinzufügt, und wenn sie S. 61_{23} mit der Gr. Hs., Ch. N. A. XVI. S. 520, den Namen Assanius gemeinsam hat, der in der Str. Hs. S. 24_{19} Crassianus lautet; dagegen nennt die HP. S. 64_4 die Bulgarenklause St. Basilii wie die Str. Hs. S. 28_8, während sie in der Gr. Hs., Ch. ebenda, St. Blasii heisst.

Wir beginnen unsere Untersuchung mit der Feststellung, dass der HP. wie der Gr. Hs. der Excurs A.'s über die Propontis S. 36_{12-19} und der Brief des Kaisers an König Heinrich S. 30_3—33_6 sammt einbegleitenden Worten in der Str. Hs. fehlen. Es fehlen der HP. aber auch der beiden Hss. A.'s eigene Pilgerkatalog mit den Vorverweisen S. 15_{24}—18_8 und der Excurs über die Lage im griechischen Reiche S. 23_{17}—24_{19}, den A. grösstentheils einer Quelle entnommen hat, die sich auch im chron. Venetum ed. Simonsfeld, M. G. SS. XIV. S. 67_{34} ff. wörtlich wiederfindet, sowie A. auch den Excurs über die Propontis Ottos von Freising Gesta Friderici Imperatoris ed. Wilmans M. G. SS. XX., I. 45 entnommen und den Satz in der vielberufenen Einleitung von „quantum" bis „non historiam sed lacrimabilem traiediam prosequi cupientes" S. 2_{3-5} folgendem Satze in Ottos Chronik ebenda VII. 7. nachgebildet hat: „quam historiam miserabiliter et luculenter in modum tragoediae quidam ex his, qui se eidem captivitati interfuisse testatur, executus est" [1]).

A. 16_{19-21} erwähnt wohl im Pilgerverzeichnisse die in Branitschewo nachgekommenen Grafen von Salm und Mant und Metzer Bürger; wo er aber die Nachricht zuerst verzeichnet haben muss S. 20_{13-15}, bezeichnet er sie blos als „comites, quos prediximus". Die HP. nennt in der That S. 59_7 ff. an dieser Stelle neben den Metzern und ungarischen Pilgern den Grafen von Salm, während erstere Notiz A.'s, wie der Pilgerkatalog selbst der HP. fehlen. Weiters erzählt A. 24_{15-17} in dem Excurse über das Griechenreich mit eigenen Worten vom Aufstande des Theodorus (Mangaphes) in Philadelphia, und dasselbe thut er im fortlaufenden Berichte S. 21_{14} f., verschweigt

[1]) Diese Beziehungen A.'s zum chron. Ven. und zu Otto v. Fr. nach einer Mittheilung des verewigten Hofr. Prof. R. v. Zeissberg, dessen ich in dankbarer Pietät zu gedenken habe.



hier aber den Namen des Rebellen; die HP. bringt an entsprechender Stelle S. 60_{29}—$_{35}$ neben den anderen Nachrichten des A. auch den Namen Theodorus, den A. in dem Excurs erst viel später nennt. Von jemand anderem aber nun als A.' kann der Anonymus kaum diesen Namen sammt der Thatsache erfahren haben, er findet sich nur noch in einer byzantinischen Quelle wieder, Giesebrecht-Simson, S. 694 N. zu VI. S. 222. Vor und nach dem genannten Excurse erwähnt A. die Huldigung der serbischen und bulgarischen Fürsten, S. 22_1—23_5, S. 24_{20}—$_{26}$, nennt von letzteren aber nur den Kalopetrus. Die HP. fasst sich wohl kürzer S. 61_{10}—$_{25}$, bringt aber alle bei A. genannten Namen wieder, ausserdem aber noch Assanius (Hassan), den Bruder des Kalopetrus, welch beide zusammen von A. S. 24_{17-19} nur im Excurse genannt worden. Gewinnt man da nicht den Eindruck, dass Namen, die ursprünglich im fortlaufenden Berichte A.'s gestanden sein müssen, jetzt sich aber nur in später interpolirten Excursen finden, vom Anonymus gerade an den dem ursprünglichen Berichte A.'s entsprechenden Stellen genannt werden, während die Excurse selbst der HP. unbekannt geblieben sind?

Aehnlich verhält es sich wohl mit jenen Stellen des kaiserlichen Briefes, die, wie Ch. N. A. XVI. S. 523 zeigt, von A. so reichlich in interpolirender Weise benützt worden sind. Nach Pannenborg S. 321 hätte auch der Anonymus den Brief benützt, was Ch. S. 170 jedoch auf die Vermittlung durch A. eingeschränkt wissen will; selbst das dürfte zuweit gehen, da die betreffenden Stellen nicht mehr Wortanklänge zeigen, als sich bei Schilderung desselben Thatbestandes durch zwei mittelalterliche Autoren von selbst zu ergeben pflegt. Hätte die Annahme Chrousts etwas für sich, so wären unsere ganzen Ausführungen ziemlich überflüssig, da die Interpolation des erst Mitte November verfassten Briefes in den Bericht über die Ereignisse des Monates August doch erst bei der Umarbeitung erfolgt sein könnte, der Anonymus also thatsächlich schon den umgearbeiteten Text A.'s vor sich gehabt haben müsste, ausser man möchte annehmen, dass der Autor, schon im November zu Adrianopel im Besitz einer Abschrift jenes Briefes, damals erst einen Bericht über die Ereignisse der vorausgegangenen Monate gemacht hätte; hält man dies für unwahrscheinlich, die erwähnten Wortanklänge als nicht zufällig, dann müsste man geradezu annehmen, dass jene Anklänge zwischen dem Briefe, A. und der HP. sich etwa daraus erklären, dass A., der mit dem, was in der kaiserlichen Kanzlei vorgieng, sich sehr vertraut zeigt, vielleicht auch dazu gehört haben und mit der Verfassung des Briefes betraut gewesen sein mag. Dafür, dass der Anonymus die eigentlichen Inter-

polationen des Briefes bei A. noch nicht gekannt haben dürfte, lässt sich wenigstens bezüglich einer Stelle ein triftiger Beweis führen.

Für den Uebergang über die Trajanspforte, auch Klissura genannt, bietet A. eine doppelte Darstellung, zuerst eine mit des Kaisers Worten interpolirte S. 27_{35}—28_{12}, im Briefe S. 30_{24}—31_{2}; hierauf erst kommt er auf den Auszug aus Sofia zu sprechen, weiters auf die Ankunft der Lothringer in einer Station, deren Namen Monochon nur die HP. 64_{23} nennt und vielleicht aus A.' hat, und endlich mit eigenen Worten nochmals auf den Uebergang über die Klissura S. 28_{19}—$_{28}$. Der Anonymus S. 64_{8} ff. kennt einzig und allein die letztere, zweite, ursprüngliche Darstellung A.'s; vgl. hiegegen Ch. S. 44.

A.: „tandem ad [clausas] ultimas et firmissimas Bulgarię dolosis Grecorum artificiis, ut predictum est, prestructas uias deuenimus, ubi dominus imperator audiens Grecorum exercitum introitum nostrum in campestris Grecię obseruare etc".	HP.: „posthaec rumor in castris insonuit, innumerabilem Graecorum exercitum exspectare in campestribus Graeciae, qui nostris ad portas sancti Basilii, ubi erat ultima et firmissima clausura Bulgariae, parabat etc".

Die Unkenntnis der HP. von der interpolirten Darstellung A.'s zeigt sich auch darin, dass sie nicht weiss, dass es „antiquae clausurae" waren, A. 28_{8}. Hätte der Anonymus beide Darstellungen A.'s vorgefunden, so müsste man doch annehmen, dass er auch beide benützt hätte; da er aber gerade nur die zweite, Ansbert eigenthümliche benützt, so darf man wohl annehmen, dass er die erste, die Interpolation gar nicht vorfand. Dieser Schluss wäre noch nicht so vollständig, wenn er nicht unterstützt würde durch das Verhältnis der HP. zu A. betreffs des Namens der Klissura. Als „antiquae clausurae sancti Basilii" findet er sich in der interpolirten Stelle A.'s, als „antiquae clausurae" ohne Benennung im Briefe, als „clausae ultimae et firmissimae" ebenfalls ohne Benennung in der ursprünglichen Darstellung A.'s und als „portae sancti Basilii" bei der HP. Wenn der Anonymus nur die zweite, ursprüngliche Darstellung A.'s vor sich hatte, woher nahm er dann den Namen? Aus seiner Erfahrung kaum, sonst hätte er wohl auch wissen müssen, dass es die alte Trajanspforte „antiquae clausurae" war, was übrigens auch A. erst aus dem Briefe erfahren zu haben scheint; also dürfte der Name „sancti Basilii" der HP. aus A.' stammen, da wir eine andere Quelle der HP. nicht kennen; dann hatte wohl A. analog den oben besprochenen Fällen bei der Umarbeitung den Namen der ursprünglichen Darstellung entnommen und in die erste, interpolirte zu den „antiquae clausurae"

versetzt, in der zweiten aber fallen gelassen; der Anonymus aber hätte ihn an der ursprünglichen Stelle bei A.' vorgefunden. Wenn aber betreffs einer Stelle nachgewiesen ist, dass die HP. bei A.' keine Interpolation vorfand, so mag auch dieser Schluss betreffs der übrigen Interpolationen aus dem Briefe gestattet sein.

Der HP. fehlen noch folgende Stellen und Excurse A.'s, die im allgemeinen durch Vorverweise oder durch ihre Ausführlichkeit den Charakter des Nachtrags zu A.' an sich tragen; Einiges ist, wie wir sehen werden, aus dem ursprünglichen Berichte gehoben und in diese Nachträge eingeschoben worden. Es fehlen der HP.: A. 23_{6-16}, Verlobung eines Serbenfürsten mit einer Tochter des Herzogs von Meran. S. 27_{17-23}, Tod des Abtes von Admont. S. 34_{24-33}, Lagerordnung. S. 44_{29}—45_{17}, Thaten des Herzogs von Schwaben und Grafen von Dornberg. S. 46_{28}—47_{17}, Bericht des kaiserlichen Boten Eberhard. S. 48_{1}—49_{6}, mehrere Heerfahrten von Adrianopel aus. S. 52_{17}—53_{18}, Rückblick auf den bisherigen Verlauf des Kreuzzugs. S. 58_{33}—59_{19}, Excurs über die lateinische und griechische Kirche.

Der Bericht des Gesandten Eberhard bei A. erzählt von der wunderbaren Erhaltung des Leichnams des Abtes Eisenreich von Admont, der vor 5 Monaten am 10. August 1189 in Bulgarien gestorben war, während die Leichen der im Kampf gefallenen Kreuzfahrer von frevlerischen Händen aus den Gräbern gerissen waren. Der Anonymus, den wohl der Tod jenes Abtes weniger interessiren mochte, hätte indessen von dem Histörchen Eberhards immerhin Notiz nehmen können, da er auch sonst solche Anekdoten liebt; es scheint also, dass in der That der Bericht jenes Gesandten auch dem A.' gefehlt hatte. Die HP. weiss nur von dem Leichenfrevel, erzählt ihn aber an ganz anderer Stelle S. 64_{23-31}, indem er den Bericht den in Monochon zum Kreuzheere stossenden Lothringern in den Mund legt, während A. 28_{12} ff. bei Erwähnung dieser Nachzügler keineswegs jenes Leichenfrevels gedenkt. Nun ist aber der Bericht der HP. ganz der Situation angemessen: Gewiss hatten die Bulgaren noch in frischer Kampfeswuth an den Leichen der eben erst bestatteten Kreuzfahrer ihr Müthchen gekühlt, so dass hierüber schon am 14. August jene Nachzügler berichten konnten; über das Grab des am 10. August verstorbenen Abtes Auskunft zu geben, waren sie wohl physisch in der Lage, aber nicht materiell, da sie von des letzteren Tode vor dem 14. August noch keine Nachricht haben konnten, sich daher auch weder um sein Grab gekümmert noch es überhaupt bemerkt haben werden. Im Interesse der österreichischen Pilger, zu denen auch A. gehört, wird jener im November nach Ungarn gesandte Eberhard Kundschaft über jenes

Grab gepflogen und im Januar 1190 in der bei A. geschilderten Weise berichtet haben, sowie er auch die Erzählung der Lothringer bestätigen konnte. Gewiss hatte auch A. schon am 14. August Kenntnis von jenem Leichenfrevel und mochte ihn auch damals notirt haben; um jedoch über einen und denselben Gegenstand nicht zweimal berichten zu müssen, dürfte er bei der Umarbeitung die Erzählung der Lothringer unterlassen haben zu Gunsten des 5 Monate jüngeren Berichtes Eberhards; diesen letzteren wird A. sich aus irgend einem Grunde für die Umarbeitung gespart haben, so dass die HP. blos den früheren Bericht A.'s, den Bericht der Nachzügler, vorfand.

A. 38_{36}—39_{10} erwähnt eine in Philippopel eintreffende Botschaft des Königs von Ungarn, die der Anonymus erst S. 70_{4-7} zur Rückkehr der ungarischen Pilger in die Heimat in der Station Constantia vermerkt. Diese Station musste A. ursprünglich ebenfalls notirt haben, sie ist aber hier S. 39_{26} ausgefallen, was noch in den Worten „cum inde morose procedimus etiam non multum ab Adrianopoli distaremus" erkennbar ist; in der bereits gekennzeichneten Weise versetzt er auch hier den Namen in eine fremde Marschroute, in die der Philippopeler Abtheilung S. 47_{22}. A. spricht nun von der Botschaft, die die Rückkehr der ungarischen Kreuzfahrer zum Gegenstande hat, wie auch von der wirklich erfolgten Rückkehr in feindseligem und geringschätzigem Tone, vgl. S. 39_{28} und S. 39_{9}. Im Gegensatz hiezu gibt sich in der HP. kaum ein milder Tadel kund: „imperator neminem ferentem in angaria ultra secum ducere, sciens utique et attendens, quod coacta servitia dominus non acceptat". Ob das nicht auch die ursprüngliche Auffassung bei A.' gewesen ist? Im November wird man wohl kaum schon so erbittert gegen König Bela, immer noch eingedenk der freundlichen Aufnahme in Ungarn und der Verlobung des Herzogs von Schwaben mit der Tochter Belas gewesen sein. Erst die kühlförmliche Behandlung des Gesandten Eberhard am Hofe des Ungarnkönigs, die im Januar 1190 beim Kreuzheere bekannt wurde, und der ersichtlich gewordene Frontwechsel Belas mag auch in der Umgebung Kaiser Friedrichs jene missgünstige Stimmung erzeugt haben, die sich bei A. hier, wie anticipativer Weise schon zum November 1189, ja selbst zum Berichte über den Zug durch Ungarn kundgibt, wo er beispielsweise die von anderen Quellen, wie auch vom Anonymus erwähnte Verlobung des Herzogs verschweigt, um erst zur Novemberbotschaft nur so nebenbei diesen als Schwiegersohn Belas zu bezeichnen S. 39_{2-4}.

Auch die Verhandlungen mit dem griechischen Kaiser scheint der Anonymus dem A.' entnommen zu haben; wir beschränken uns nur

auf die wichtigsten Anzeichen. A. 38_{24-35} erwähnt zwar zum Datum der zweiten Botschaft Kaiser Isaaks, zum 29. October 1189, die Protokolle dieser und zweier folgenden griechischen Noten, gibt aber nur von der dritten das vollständige Protokoll wieder, das Kaiser Friedrich den correcten Titel gibt, während sich A. sicherlich ursprünglich mehr für das beleidigende Protokoll der ersten Note interessirt haben wird; wirklich finden wir in der HP. 65_{22-26} nur das vollständige Protokoll der ersten wieder, wo der Kaiser „princeps Alamanniae", nach A. „rex Al." genannt wird. Wie aus dem Briefe Dietpolds von Passau erhellt, war auch schon das Protokoll der Botschaft vom 25. August, cf. A. 29_4 ff., so beleidigenden Tones, wie dies auch A. zu erkennen gibt mit den Worten „litteras . . . . . fastu et arrogantia plenas"; auch berichtet A. 38_{15-19}, wie der Kaiser der zweiten griechischen Botschaft am 29. Oct. gegenüber der Entrüstung Ausdruck verleiht, dass ihm der griechische Kaiser in der früheren Botschaft (d. i. am 25. Aug.) seine Gnade entboten habe. Man darf annehmen, dass A. ursprünglich schon zum 25. August das Protokoll jenes ersten Schreibens vollständig notirt hatte, um bei der Umarbeitung an seine Stelle das correcte Protokoll einer spätern, frühestens der vierten Note zu setzen; auch versetzt er es zum 29. October. Der Anonymus, wohl in Uebereinstimmung mit A.', notirt das vollständige Protokoll der ersten Note ganz richtig zum 25. August. Es liesse sich noch manches über den Bericht der HP. über die übrigen Gesandtschaften und über deren Träger, den Pisaner Jacob, sagen; es sei nur erwähnt, dass der nur bei ihr sich findenden Nachricht über eine Botschaft Kaiser Isaaks, die das Kreuzheer kurz vor Adrianopel traf, S. 70_{15-19}, eine Stelle in dem oben citirten Rückblicke A.'s 52_{26} entspricht; denn beide sagen, der Grieche habe geprahlt, die Kreuzfahrer — wie Fische, setzt die HP. hinzu — in seinem Netze gefangen zu halten. A. erwähnt allerdings für den Nov. 1189 keine griechische Botschaft, aber dieselbe ist auch sonst durch den byzantinischen Geschichtschreiber Nicetas beglaubigt, vgl. G.-Simson S. 703 N. zu VI. S. 240. Ob da nicht A. in der schon bekannten Weise den Rest einer ursprünglichen Notiz in einen nachgetragenen Excurs versetzt hat, der charakteristischer Weise S. 53_{13-18} sich im Februar 1190 bereits auf die Ereignisse in Kleinasien bezieht?

Bezeichnend ist ferner die Reihenfolge der zu Adrianopel und Philippopel sich abspielenden Ereignisse bei A. und der HP.; A., der sich im Lager zu Adrianopel befindet, bespricht zuerst die dortigen Ereignisse, schiebt dann aber S. 41_{32}—43_{13} die zu Philippopel ein, um dann wieder mit jenen zu Adrianopel fortzufahren. Nun konnte

A. keineswegs vor dem Eintreffen der Philippopeler Abtheilung in Adrianopel am 5. Februar 1190 eine so detaillirte Kunde ihrer Erlebnisse besitzen, wie wir sie in seinem Berichte finden, insbesondere aber nicht von der Ausfahrt der Passauer kurz vor Eintreffen des nach Philippopel beorderten Herzogs von Meran S. 42_9 ff.; A. 41_{32} sagt selbst: „interea dum in medio hostium positi per aliquot hebdomadas certum nuncium de statu sociorum . . . . . apud Philippopolim consistentium non audiremus . . . . .“. A.' muss also ursprünglich die Ereignisse in Adrianopel bis zum 5. Februar fortgesetzt haben, um dann erst den Bericht der Philippopeler nachzuholen. Dann waren diesem Berichte noch der über zwei Heerfahrten des Herzogs von Schwaben vorausgegangen, die dritte an das ägäische Meer S. 44_{13} ff. und die vierte gegen Archadinopolis S. 47_{30} ff.; denn von letzterer musste der Herzog noch vor der Ankunft jener Abtheilung zurückgekehrt sein, da er schon am 3. Februar eine neue Fahrt unternahm, A. 48_{14} ff. Diese Reihenfolge finden wir auch in der HP. wieder: S. 70_{24}—72_{37} die Ereignisse in Adrianopel einschliesslich der Fahrten des Herzogs von Schwaben zum Meere und gegen Archadinopolis und der Schilderung der Unzucht im Kreuzheere, ferner der griechischen Gesandtschaft vom 24. December; dann erst folgen die Philippopeler Ereignisse S. 72_{37} ff., nur dass der Anonymus die vierte Fahrt des Herzogs der dritten vorangehen lässt und den Zug des Meraners in die „regio Graditz“ unter die Adrianopeler Geschehnisse versetzt.

A. 48_1—49_6 berichtet von der Vision eines blutrothen Kreuzes am nächtlichen Himmel und von Heerfahrten des Herzogs von Schwaben, der Böhmen, der Würzburger und Friedrichs von Berg. Das alles fehlt der HP., wahrscheinlich auch dem A.'; denn bei der Vision vom 2. Februar wird auf den 14. Febr. verwiesen, A. 48_8 ff. und 49_6 ff., die Stelle über die würzburgische Streifschar verräth sich, namentlich durch die Unkenntnis der Namen dreier Städte, als Nachtrag. Es fällt auf, dass der Anonymus, der sich sonst, mehr als A., für den Bischof Gottfried von Würzburg interessirt, gerade hier nichts von ihm zu berichten weiss, während er über die Eroberung von Manikava s. Maniceta nach der ep. de morte Frid. imp. 494_{16-18} auf S. 71_{26-33} berichtet; nun ist das durch A. berichtete Ereignis mit jenem der ep. als identisch zu betrachten, vgl. auch Riezler S. 45[1]) und G.-Simson S. 706 N. zu VI. S. 250; ich komme übrigens in einem Aufsatze über die ep. in einem der nächsten Hefte des „Neuen Archivs“ eingehender darauf zurück. Auch der Anonymus hätte die

---

[1]) „Der Kreuzzug Kaiser Friedrichs I.“ Forsch. z. d. Gesch. X. 1870.

Aehnlichkeit zwischen den beiden Ereignissen merken müssen; es wird also wirklich diese Nachricht wie das übrige Capitel A.' gefehlt haben.

In analoger Weise hätte der Anonymus von den durch A. 44_{29} —45_{47} berichteten Thaten des Grafen von Dornberg Notiz nehmen müssen, wenn sie schon in A.' enthalten gewesen wären, da er an anderer Stelle S. 77_{17-27} den von A. 60_{19-23} gerühmten Thaten mehrerer Kreuzfahrer eigens noch eine That dieses bairischen Grafen hinzufügt, was durch das „quoque" recht als Zusatz zu A. gekennzeichnet wird.

Es mag sein, dass die HP. sich manchmal willkürliche Umstellungen von Thatsachen erlaubt, wie wir auch oben gezeigt haben. Es ist aber mit Ch. S. 118 f. und 125 f., vgl. G.-Simson S. 695 N. zu VI. 224 f., zu bezweifeln, ob die Marschordnungen des Kreuzheeres, die der Anonymus nach Branitschewo und Sofia verlegt, auf blosser Willkür des letzteren beruhen; ob sie nicht vielmehr A.' entsprechen mögen? Jedenfalls lässt sich das Fehlen längerer Excurse A.'s in der HP. und der Umstand, dass der Anonymus gerade dort Nachrichten bringt, wo sie auch A. zuerst erfahren und verzeichnet haben kann, während dieser sie bei der Umarbeitung in anderer Weise und anderswohin, z. B. in die besprochenen Excurse, vertheilt, sich kaum besser erklären, als durch die Annahme der Benützung eines ursprünglicheren Berichtes A.'s durch die HP.; dass aber keineswegs die Annahme einer unbekannten Quelle im Sinne Ch.'s zur Erklärung dieses eigenthümlichen Verhältnisses ausreicht, beweist die Thatsache, dass sich bei den Auseinandersetzungen über den Rebellen Theodorus, die Klissura, den Abt von Admont, König Bela, Bischof Gottfried von Würzburg und den Grafen von Dornberg, wie auch bei der unten folgenden über Thyatira zeigt, dass der Anonymus A. durchaus nicht in der heutigen, umgearbeiteten Form benützt haben kann. So hat auch hier Büdinger S. 384 richtig vermuthet, dass „die Pilgergeschichte nur ein Auszug aus A. oder vielleicht aus einer Bearbeitung A.'s sei, da in der Pilgergeschichte manche Anekdoten ausgelassen seien, die der trotz seiner Aussage wesentlich auf Unterhaltung ausgehende Verfasser kaum verschmäht haben würde, wenn er sie gekannt hätte". Freilich ist nicht eine Bearbeitung, sondern der ursprüngliche Bericht A.'s Quelle der HP.

Ueber das Verhältnis der HP. zum zweiten Theil der Kreuzzugsgeschichte A.'s, beginnend mit 29. März 1190, vgl. Ch. S. 81—184 ff. Gewiss ist, dass der Anonymus auf keine Weise Tageno selbst, sondern durch Vermittlung A.'s benützt hat. Wie weit aber T. bei A.' schon

benützt war, lässt sich schwer beurtheilen, da in diesem Abschnitte der Anonymus, wie Büdinger S. 387 sagt, immer „verwaschener und redseliger“ wird. Es kommen drei Abschnitte in Betracht, die auffallender Weise mit jenen sich decken, die wir bei der Besprechung des Verhältnisses von A., T. und M. kennen gelernt haben, und deren erster bis 22. April reicht. Hier beruht die Darstellung der HP. noch ziemlich ganz auf A., aber ohne dass auch eine einzige der schon hier bei A. hie und da auftretenden Notizen aus T. sich in der HP. wiederfände. Selbst denselben Irrthum begeht hier der Anonymus S. 77_{28-35} wie A. 57_7 f., wenn beide sagen, in Ayos s. Agios hätten die hl. Cosmas und Damian den Märtyrertod gefunden. A. verwechselt diesen Ort mit dem kilikischen Aegä, wo die beiden Heiligen starben, während sich in Agios nur eine ihnen geweihte Kirche befand, nach Tomaschek S. 97. Eines ähnlichen Irrthums macht sich A., wie oben im ersten Theile unserer Untersuchungen bemerkt, bei der Verwechslung Thyatiras mit Tripolis minor S. 58_{24} schuldig. A. muss es ursprünglich am richtigen Orte genannt, bei der Umarbeitung aber weggelassen haben. Die HP. 77_{13-16}, bei der wir auch den bei A. 56_{33} zu „castellum quoddam“ ausgefallenen Namen Ypomenon finden, scheint die ursprüngliche und richtige Position Thyatiras in A.' benützt zu haben; anderswoher als aus A.' hat der Anonymus wohl kaum den Namen Thyatira, da er vor — wie nachher bis zum 22. April sämmtliche Marschnotizen aus A. hat; das ergibt sich auch daraus, dass der Anonymus jener Verwechslung bei A. gegenüber rathlos zu sein scheint und demnach diese ganze Notiz A.'s und damit auch die Station Tripolis minor unbeachtet lässt, vielmehr von Philadelphia gleich auf Hierapolis S. 78_5 ff. übergeht; und doch hat er das Bestreben vollständig zu sein, denn er nennt unter den Stationen vor Philadelphia auch Sardes; vielleicht ist dieses A. ebenso entfallen wie Ypomenon und früher Monochon und Constantia. Hätte der Anonymus einer andern, unbekannten Quelle die richtige Lage Thyatiras entnehmen können, so hätte er bei ihr auch über Tripolis sich berathen können; da er aber augenscheinlich letzteres nicht konnte, so ist auch erwiesen, dass er nach keiner andern umfangreicheren Quelle arbeitete als nach A., ferner, dass er bei diesem Thyatira noch am richtigen Orte vorfand, aber auch schon die spätere Verwechslung Thyatiras mit Tripolis durch A. Der Anonymus hat also auch in diesem Abschnitte nur die Fassung A.', ohne Notizen aus T., gekannt.

Auch im zweiten Abschnitte, vom 22. April bis zum Verlassen von Iconium am 23. Mai, findet sich die Darstellung A.'s in der HP. wieder, aber stark verändert und mit andern Nachrichten, meist aus der ep. de morte Frid. imp., durchsetzt. Aber nur wenige Stellen aus T. scheint A. dem Anonymus vermittelt zu haben; ich konnte nur folgende nachweisen: HP. 78_{15}, 91_{7} ff., 91_{32}—92_{12}.

Im dritten Abschnitt, wo A. bekanntlich T.'s Text nur wenig Thatsächliches hinzufügt, von 23. Mai bis 10. Juni, beruht die HP. auf anderer Grundlage als A. und T., abgesehen von der geographischen Notiz über Laranda S. 92_{22} ff. und einem Wortanklange S. 92_{31-36} in der Klage über den Tod des Kaisers an Magnus 516_{16-20}; ersteres ist mir unerklärlich, bedeutet aber für sich allein wenig, letzteres ergibt sich aus dem gleichen sprachlichen Ausdrucke mittelalterlicher Latinität bei den damals jedenfalls häufigen Klagen über Friedrichs Ende.

Dieses räthselhafte Verhalten des Anonymus im zweiten und dritten Abschnitt vermag ich nur hypothetisch zu deuten: Vielleicht hat er hier nach mündlicher Tradition oder nach der ep. de morte Frid. imp. gearbeitet[1]; jedenfalls war es eine dürftige Quelle, der er die wenigen Nachrichten entnahm, um sie mit rhetorischem Schwulste in die Breite zu ziehen. Man merkt fast, dass die Hauptquelle des Autors versiegt sei. Wenn man aber die Resultate unserer Untersuchungen des A. M. und T. zurathe zieht, wäre die Sache etwa so zu erklären: Wahrscheinlich fand der Anonymus nur im zweiten Abschnitt, und auch hier weniger Nachrichten aus T. bei A.' vor, als uns jetzt bei A. bekannt sind, der dritte Abschnitt aber mag A.' noch ganz gefehlt haben und erst bei der Umarbeitung direct aus T. von A. übertragen worden sein, wobei das Tagebuch des ersteren auch im ersten und zweiten Abschnitt eine reichlichere Ausnützung finden konnte. Für diese Hypothese spricht auch die äussere Form dieses letzten Abschnittes T.'s; ganz gegen die Gewohnheit dieses Berichterstatters scheint er ihn wie aus einem Gusse und gleichzeitig nach dem 10. Juni verfasst zu haben, so dass ihn auch A. erst später, wahrscheinlich bei der Umarbeitung, benützen konnte. Man beachte Ausdrücke wie „postea parum mali ex parte illorum sensimus" (A. 70_{1} f.) und die retrospective Klage über die Drangsale der Kreuzfahrer im Türkenlande (A. 70_{9-12}), welche nicht zu Laranda, sondern zur „villa Armeniorum" (A. 70_{20}) passt, weil man hier zuerst wieder das Kreuz

[1]) Auch G.-Simson S. 706 N. zu VI. S. 250, S. 718 N. zu VI. S. 270 f. und S. 722 N. zu VI. S. 278 f. scheint von diesem Abhängigkeitsverhältnisse überzeugt zu sein; vgl. hiegegen Ch. S. 268 f.



erblickte. Ebenso werden dem Heere kurz vor dem Abstieg über den Taurus „de die in diem leta et jocunda et boni fori exuberantia“ versprochen, „sed omnia in contrarium cesserunt“ (A. 71_{22-24}). Dieselben Stellen finden sich natürlich auch bei T., der Quelle A.'s; T. aber deutet allein den Ort an, wo er den Abschnitt in einem Zuge niedergeschrieben haben dürfte. Denn beim Empfange der türkischen Geisel in Iconium sagt er S. 414_{46}, man habe sie bis Antiochia mitgeführt. Es liegt auch in der Natur der Sache, dass weder T. noch A. beim beschwerlichen Marsche von Iconium nach Seleucia ein Tagebuch führen konnten. Wir kommen auf das Verhältnis des A. zu T. im dritten Theile unserer Ausführungen zurück (S. 589 f.).

Ein Umstand scheint unseren bisherigen Annahmen betreffs der HP. zu widersprechen; es sind dies 5 Vorverweise, welche der Anonymus mit A. gemein hat. Er weiss S. 58_{24} sowie A. 19_{14-18} schon in Ungarn vom späteren Verhalten König Belas; Zeitdifferenz zwischen Vorverweis und bezogener Zeit: Juni bis 5. November (A. 38_{36}). Dasselbe gilt betreffs des Statthalters von Branitschewo und Kaiser Isaaks (HP. 58_{32} ff., A. 20_{7} und 20_{29} ff.), Differenz: 2.—15. Juli, und des Sultans von Iconium (HP. 73 A. 52_{4-9}), Differenz: 14. Februar bis Mai 1190. Bei der Marschordnung in Sofia, nach A. in Nisch, sagt HP. 64_{22} wie A. 26_{8-10}, eine 5. Abtheilung sei später in Philippopel errichtet worden, Differenz: Ende Juli bis Ende August; beim Betreten türkischen Landes spricht die HP. 78_{15} wie A. 59_{30-33} von darauffolgenden 20tägigen Leiden.

Abgesehen davon, dass von mehr als 20 Vorverweisen A.'s nur 5 der HP. angehören, stammen nur die zwei letzten unzweifelhaft aus A.; diese aber wie der zweite Vorverweis zeigen die geringe Differenz von 14 Tagen bis 1 Monat und lassen sich auf die oben vermuthete Gewohnheit A.'s zurückführen, erst in Stationen längeren Lagers, hier in Philippopel und Iconium, Berichte zu verfassen. Anders verhält es sich mit dem ersten und dritten Vorverweis mit Zeitdifferenzen von 3—5 Monaten. Wenn man meine Annahme für begründet erachten sollte, dass der Anonymus nicht den umgearbeiteten A., sondern den ursprünglichen A.' benützt habe, dann können diese zwei Vorverweise nur als Randnoten zu A.' vermerkt gewesen sein oder der Anonymus fand sie bei A.' überhaupt noch nicht vor, sondern schöpfte sie aus eigener Kenntnis, die er als Zeitgenosse von dem feindseligen Verhalten der Herrscher von Ungarn, Byzanz und Iconium haben musste.

Weder diese Vorverweise aber noch jene angeblichen Anklänge des Wortlautes der HP. an den des kaiserlichen Briefes, da sie sich

in anderer Weise erklären lassen, vermögen das angenommene Verhältnis zwischen A. und der HP. aufzuheben; die Reihenfolge der Thatsachen, wie sie der Anonymus erzählt, ist zu charakteristisch, entspricht zu sehr einem ursprünglichen Berichte A.'s, wie wir ihn uns vorstellen dürfen; das, was die HP. verschweigt, Excurse, Vorverweise, wie das was sie mehr als A. hat, Namen z. B. wie Monochou, Constantia, Ypomenon, Sardes, Thyatira, die A. bei der Umarbeitung weggelassen oder anderswohin gesetzt hat, das alles weist auf einen ursprünglicheren Bericht A.'s hin. So erklären sich wohl auch andere Abweichungen der HP. von A., die wir nicht in den Kreis unserer Beobachtung gezogen haben, und es bedarf hiefür weder der Annahme eines verlorenen T.' nach Pannenborg, noch einer andern uns noch unbekannten Hauptquelle nach Chroust. Auch die Annahme einer freien Umgestaltung des vorliegenden A. durch den Anonymus ist unzulässig; denn einerseits erklärt sie nicht alle Abweichungen, Widersprüche und Ueberschüsse der HP., anderseits würde sie voraussetzen lassen, dass der Anonymus eine besondere Geschicklichkeit entwickelt habe, um an vielen Punkten die ursprüngliche Reihenfolge der Thatsachen wiederherzustellen. Solche Kunst kann man wohl einem neuzeitlichen Autor zutrauen, keinesfalls aber einem solchen des M. A. Selbst die Widersprüche der HP. mit A. scheinen in ähnlichen Widersprüchen des A.' mit A. zu wurzeln; nachgewiesen habe ich solche bei der Besprechung des Leichenfrevels, beim Protokolle der 1. und 2. griechischen Note und bei Thyatira. Gerade die Thyatira betreffende Erörterung hat mich vermuthen lassen, dass der Anonymus ausser A.' keine andere Hauptquelle gehabt haben könne; das Wenige an Thatsachen aber, was die HP. uns in ihrem letzten Abschnitte vorführt, dürfte eine rhetorische Erweiterung des kurzen Berichtes der ep. de morte Frid. imp. oder auch mündlicher Tradition sein; dahingestellt muss es jedoch bleiben, ob der Anonymus für die Vorgeschichte des Kreuzzugs eine fremde Quelle oder einen Bericht A.'s benützt hat, der in der Gr. Hs. ganz entfallen, in der Str. Hs. aber durch eine Einleitung und zwei Briefe vor den Worten „terra igitur promissionis“ S. 4_{31} ersetzt worden wäre; vgl. Ch. S. 175 und Ch. N. A. XVI. S. 525 f.; vielleicht hatte A.' aus derselben Quelle, aus der A. jenen Bericht in dem Excurse über das griechische Reich geschöpft hat, auch eine Vorgeschichte des Kreuzzuges genommen; es ist wenigstens auffallend, dass der Anonymus in der Vorgeschichte denselben Fehler begeht, wie A. in dem besagten Excurse S. 23_{26}, wenn er den älteren Markgrafen von Montferrat Rainer statt Wilhelm nennt, 49_{7-10}.

Die einzige Hs. der HP. wurde in Schwaben gefunden; auch einige Reminiscensen des Anonymus, über den Ulmer Bürger, über Konrad von Lützelhart, über den bairischen Grafen von Dornberg, lassen auf einen süddeutschen Autor schliessen, vgl. hiegegen Ch. S. 182 ff., ebenda auch über den Termin der Entstehung der HP.; möge es einem glücklichen Finder gelingen, eine Abschrift des A.', wie sie auch der Anonymus zur Vorlage gehabt zu haben scheint, in Süddeutschland, etwa in Salmansweiler oder Heidelberg, zu entdecken, vgl. Mabillon, Iter germanicum, Hamburg 1717 S. 89.

Es ist wahr; meine Annahmen über das Verhältnis der HP. zu A. sind nur Vermuthungen. Lässt sich aber hierüber vor Auffindung weiteren handschriftlichen Materials mehr als das Vorgebrachte sagen? Ich habe mich hiebei auf ausgewählte Stellen der HP. beschränkt, weil über die übrigen sich nach keiner Richtung hin etwas Bestimmtes sagen lässt. Hält man indessen meine Annahmen für einigermassen begründet, so dürfte sich wohl empfehlen, bei einer Neuedition Ansberts neben Tageno (in zweiter Linie Magnus) auch die HP. zu berücksichtigen.

III.

Wenn von den Resultaten der vorausgegangenen Untersuchung ein Rückschluss auf A. gestattet ist, so gewinnen wir nicht bloss einen interessanten Einblick in die Arbeitsweise dieses Berichterstatters, sondern wir sehen auch die Voraussetzung der im ersten Aufsatze geäusserten Annahmen bestätigt, d. h. es würde sowohl A. wie der HP. ein ursprünglicherer, mindestens vom 11. Mai 1189 bis 23. Mai 1190 reichender Bericht A.' zugrunde liegen. Als Termingrenzen für die Umarbeitung desselben in die gegenwärtige Form A.'s haben wir schon 1190 und 1195 hingestellt. Für den Beginn der Umarbeitung lässt sich aber ziemlich sicher als Termin die im August 1190 begonnene Kreuzfahrt Herzog Leopolds von Oesterreich bezeichnen; bevor diese A. bekannt wurde, also wohl vor September 1190, musste dieser schon die ersten Abschnitte vollendet haben, denn S. 15_{17-20} weiss er noch nichts davon, sondern ist augenscheinlich in Verlegenheit, dass er den Fürsten unter jene einreihen soll, die ihrem Gelübde untreu geworden; er unterlässt dies zwar aus Zartgefühl, aber der Unmuth hierüber scheint sich darin zu äussern, dass er mit keiner Silbe des gastlichen Empfanges und der Unterstützung der Kreuzfahrer durch den Herzog gedenkt, wie wohl ein solches Lob, das wir in den meisten übrigen Quellen finden, bei A. dem Oesterreicher gegenüber nahe liegen möchte. Aus dem gleichen Grunde hat man anzunehmen,

dass die Umarbeitung nicht in der Heimat, sondern wohl schon in Syrien begonnen hat, und zwar in Tripolis; denn die Art, wie sich A. 73_{13-17} über die Zerstreuung des Kreuzheeres von Seleucia ab äussert, lässt schliessen, dass er weder unter jenen sich befand, die dem Herzoge von Schwaben nach Antiochia zu Lande folgten, noch unter jenen, die mit Tageno von Korykos aus zur See dahin fuhren, T. 416_4 ff., vgl. Büdinger S. 382, Riezler, S. 148, Ch. S. 50; er gehörte also wohl zu jenen, die nach Tripolis fuhren, wo er sein Werk vielleicht mit Musse auszuarbeiten hoffte; wie um diesen Separatismus und die Wahl des Seeweges, die er an anderem Orte zu tadeln für gut findet S. 12_{16-26}, zu entschuldigen, führt er an, dass Tripolis in christlicher Gewalt sich befände; dasselbe liess sich doch auch von Antiochia behaupten. Ueber die in Antiochia und Accon herrschende Pest sagt A. 74_6 ff.: „credere posset, qui tante mortalitati interfuit, quod finem tunc accepissent res humanae"; hätte A. dort geweilt, so würde er sich wohl subjectiver ausdrücken, etwa wie über seine Theilnahme an der Schacht bei Iconium S. 67_{17-20}. Anderseits sagt er S. 74_{21-23} nach Erwähnung des Todes Bischof Dietpolds von Passau „ceterorum vero principum obitus, quia tam frequens et tam crebra, diem diei accumulavit fatalem, nequaquam notare potuimus". So kann wieder nicht jemand sprechen, der während dieser Tage fern in der Heimat, sondern nur einer, der nahe den Ereignissen, also etwa in Tripolis, geweilt hatte. Aus der Trennung von T. erklärt sich auch, warum A. das Schlusscapitel T.'s seinem ursprünglichen Berichte nicht mehr einverleiben konnte. Während nun Bischof Dietpold in Accon mit seinen Domherren weilte und dort am 3. Nov. 1190 starb, M. 517, war Tageno nach Tripolis gegangen, wo A. wohl von Tageno das Tagebuch zu neuerlicher Benützung empfieng und jetzt erst, bei der Umarbeitung für den oben bezeichneten 1. und 3. Abschnitt benützt haben mag, während der 2. Abschnitt eine Vervollständigung erfahren haben wird; zum Schlusse fügte A. die Marschroute T.'s in objectiver Form hinzu. Da nun Tageno vor seinem Bischofe im September oder October starb u. zw. in Tripolis (A. 74_{19}), so wird A. bald darauf die Rückkehr in die Heimat angetreten und sich hier oder schon in Tripolis mit der Beendigung seines Werkes beeilt haben, um dieses wie T.'s Tagebuch dem M. von Reichersberg sobald wie möglich zu überbringen. Daraus mögen sich auch die Flüchtigkeiten des Schlusscapitels (S. 72_{17}—74_{24}) erklären, die Ch. S. 50 f. zur Ansicht führten, als hätte eine andere Person das Werk A.'s fortgesetzt.

Das einzig wichtigere Argument Ch.'s, der Widerspruch bezüglich der armenischen Gesandten S. 73_{17} f. und S. 71_{13} lässt sich vielleicht

so deuten, dass A. für die Vorgänge in Antiochia nur mangelhaften Bericht empfangen hatte; es wäre möglich, dass Fürst Leo und seine Begleiter, bevor sie in Antiochia eintrafen, wirklich noch nicht vom Tode des Kaisers benachrichtigt waren, da seine erste Gesandtschaft entweder noch beim Kreuzheere weilte oder, wenn sie schon von Seleucia nach der Heimat aufgebrochen war, Leo dort nicht mehr antraf, da er sich bereits auf dem Wege nach Antiochia befinden mochte. Ich möchte vielmehr Ch. gegenüber folgende Alternative zu erwägen geben: War A. noch nach dem 8. Juni am Leben, was sehr wahrscheinlich ist, da er doch die bis dahin reichende Kreuzzugsgeschichte selbst umgearbeitet hat, was mindestens bis zum October dauern musste, warum soll er nicht dann auch jenes Schlusscapitel redigirt haben, und was für ein Interesse hätte ein angeblicher Fortsetzer haben können, den Tod des Tageno zu erwähnen, notabene nur den des Tageno unter allen bei M. namentlich angeführten Passauer Domherren, mit dem übrigens nicht dieser Fortsetzer, sondern nur der bisherige Berichterstatter in Beziehung gestanden? War aber der letztere vor Vollendung seines Werkes gestorben, so stehen wir wieder vor der Frage, warum der Fortsetzer den Tod Tagenos und nicht vielmehr den Tod dessen berichtet, dessen Bericht er zum Abschlusse bringt? Dies und die oben besprochenen Anzeichen eines Aufenthaltes des Autors in Tripolis sprechen wohl genügend für die Autorschaft A.'s an dem in Rede stehenden Abschnitte; die Flüchtigkeiten desselben lassen sich etwa in der angedeuteten Weise erklären, ebenso der Umstand, dass A. nicht des Todes des von ihm sonst so häufig genannten Vogtes Friedrich von Berg gedenkt.

Nun zu dem die Zeit von 1190 bis 1196 behandelnden zweiten Haupttheil A.'s Nur Wallnöfer[1]) S. 49 hat sich bisher entschieden für die Einheitlichkeit der ganzen historia de exp. Frid. Imp. ausgesprochen. Gegen die von Ch. S. 48 f. geltend gemachten Einwürfe wäre zu sagen: A. 76_{7} ff. macht den Königen von Frankreich und England wegen des unterlassenen Kreuzzuges keine Vorwürfe mehr, aber er bezieht sich wenigstens darauf; zum Kreuzzuge Herzog Leopolds aber war S. 76_{25} ff. eine Bemerkung A.'s über die Nichttheilnahme des Herzogs am Kreuzzuge Kaiser Friedrichs keine Nothwendigkeit. Auch wenn A. 88_{30}—89_{7} die Wahl des Seeweges für den Kreuzzug im J. 1197 zu billigen scheint, so kann dieser Widerspruch mit dem Tadel der Kreuzfahrt zur See S. 12_{16-26} und S. 17_{22-28}

[1]) „Der Antheil des Babenbergers Leopold V. an dem sogenannten III. Kreuzzuge", Gymn. Progr. Teschen 1861.



keineswegs auf einen Wechsel der Autoren der historia gedeutet werden; wie in Deutschland im allgemeinen, so hat sich im besonderen auch wohl bei A. ein Wandel in der Anschauung betreffs der Kreuzzüge vollzogen.

Aber auch inhaltlich stellt sich dieser zweite Hauptheil A.'s als nichts anderes als eine Fortsetzung des ersten dar; man wird bald merken können, dass dieselbe etwas mehr als eine chronikartige Anreihung bunt gemischter Ereignisse zu sein beansprucht, dass es vielmehr die Kreuzzugsidee ist, die den Autor bei der Auswahl der nicht direct auf die Kreuzzüge bezüglichen Nachrichten leitet. Gleich zu Beginn zum J. 1190 berichtet A. 74_{24-26} vom Tode König Wilhelms von Sicilien, „der alle Kreuzfahrer eifrig unterstützt habe". Dann werden die Herzoge Otto von Böhmen und Heinrich von Oesterreich förmlich entschuldigt, dass sie sich dem Römerzuge König Heinrichs 1191 angeschlossen: sie hätten damit keineswegs beabsichtigt, ihr Kreuzzugsgelübde nicht zu erfüllen (A. 75_{15-21}). Man beachte, wie A. den Plan des Kaisers betreffs der Erblichkeit der Krone (S. 88_{22} und 89_{6-23}) unter die Vorbereitungen zu einem neuen Kreuzzuge (S. 88_{4}—89_{28}) verwebt; das Mislingen des letzteren macht A. abhängig vom Scheitern des ersteren. Auch die Pacification Siciliens fasst A. 89_{24-30} als Vorbedingung für die Kreuzfahrt auf. Besonders aber markirt A. 86_{22-25} jenen leitenden Gesichtspunkt, wenn er nach der weitläufigen Erzählung vom Tode Herzog Leopolds V. sagt: „quia vero . . . . . fecimus digressionem a proposito, ad id redeundum est, undė exorsi sumus". Auch den folgenden Bericht über die Erwerbung Siciliens 1194 betrachtet noch A. 87_{7} als „digressio", wenn er sagt: „prius tamen de victoria invicti imperatoris Heinrici non est tacendum". Darnach erst folgt in der That der Kreuzzugsplan 1195 als eigentliches „propositum".

Auch der Autor des zweiten Theiles der historia scheint mit dem des ersten identisch zu sein. Abweichungen vom eigentlichen Gegenstande erlaubt sich ersterer, abgesehen von der Reichsgeschichte, nur zu Gunsten der österreichischen Herzoge — man beachte die Parteinahme S. 80_{22-27} für Herzog Leopold in der Angelegenheit König Richards selbst dem Kaiser gegenüber — und des Bischofs von Passau, dem er trotz gleichzeitiger Erwähnung des Salzburger Erzbischofs allein sein Lob widmet (S. 86_{7-15}). Nahe Beziehungen zu Oesterreich, namentlich zu Passau verräth auch der Verfasser des ersten Theils A.'s, vgl. Ch. S. 74 ff.; insbesondere hebt er mehrmals die Thaten des Passauer Vogtes in Oesterreich, Friedrichs von Berg, hervor und steht in enger Beziehung zu Passaus Domherren, namentlich

Tageno. S. 42_{13} f. bekennt er übrigens direct seine Zugehörigkeit zu Passaus Contingent beim Kreuzzuge. Als dieses bei Bacon in einen griechischen Hinterhalt fiel, giengen 18 Ritter verloren; aber A. unterscheidet „et quatuor quidem milites aliorum, sed quatuordecim ex nostris trucidantur“; da A. mit „milites“ ausschliesslich nur Kreuzritter bezeichnet, so müssen die 4 „milites aliorum“ sich den Passauern trotz Zugehörigkeit zu fremden Contingenten angeschlossen haben, während die Mehrzahl der Gefallenen, die „nostri“, eben Passauer waren. A. gehörte also gewiss zum Passauer Clerus, wahrscheinlich aber zu einem der Passauer Güter in Oesterreich. Wenn demnach A. 74_{18} f. sagt, Dietpolds Domherren und Cleriker seien in Accon oder Tripolis gestorben, so bildet er selbst wohl eine Ausnahme; immerhin konnte er von Gerlach auch als „Austriensis clericus“ bezeichnet werden.

Der zweite Theil A.'s zerfällt in zwei markant geschiedene Abschnitte, deren erster bis S. 84_3 reicht und im Ganzen im J. 1193 entstanden ist, da als letzten Ereignisses des Todes Saladins im März d. J. gedacht wird. Hier bricht die Erzählung auf fol. 52' mitten im Satze ab, der neue Abschnitt aber setzt sie nicht fort, sondern berichtet, trotzdem das schon S. 79_{13-19} geschehen, nochmals über den Waffenstillstand vom Sept. 1192 (S. 84_{4-12}). Für diesen aber werden hier wie dort sehr verschiedene Motive angeführt, hier Erschöpfung und verheerende Seuchen in beiden Lagern, dort Ueberdruss König Richards an seiner Pilgerfahrt und Furcht vor den Umtrieben des französischen Königs in der Heimat; hier wird der Waffenstillstand auf 3, dort auf 5 Jahre festgesetzt. Man wäre fast versucht, für den zweiten Abschnitt wenigstens einen andern Autor, etwa Gerlach anzunehmen. Dagegen spricht aber der gekennzeichnete inhaltliche Zusammenhang auch dieses Abschnitts mit den früheren, gegen die Autorschaft Gerlachs aber, dass er die Lücke zwischen den zwei Abschnitten bereits vorgefunden hat, den ersten mit „deest require“ schloss und den übrigen Raum von fol. 52' mit Aufzeichnungen für seine Chronik füllte, F. R. A. S. 84 N. 1[1]. Auch hätte Gerlach die Nachrichten zu 1194—1196 kaum der historia A.'s, sondern seiner eigenen Chronik angeschlossen; die Jahre 1197 und 1198 seiner Chronik hat er überhaupt erst nach 1214 geschrieben, Vorrede der Herausgeber p. XXXIV.; endlich hat Gerlach zum Texte beider Abschnitte der historia Randnoten gesetzt, welche beweisen, dass der Text selbst nicht von ihm verfasst sein kann, so S. 77 N. 1, S. 78 N. 1, wo „Uetulus de mon-

[1]) Er nahm wohl selbst an, das Folgende stamme von einem andern Autor.

tanis" Gerlach zur Verwechslung mit „Leo de montanis" (S. 71_{13}) in der Randnote „a Leone" verleitet, ferner S. 85 N. 1 und 3, S. 86 N. 1 und 2. Besonders charakteristisch setzt Gerlach, allerdings im ersten Abschnitte, zum Namen des Herzogs von Böhmen bei A. „Otto" stets „Chunradus" hinzu S. 75 N. 7, S. 76 N. 1; vgl. S. 17 N. 5 „qui Cunradus vel Otto" statt „Otto qui et Chunradus" bei A. Die erwähnte Lücke und den Widerspruch betreffs des Waffenstillstandes wird man so erklären können: der Autor, irgendwie an der Fortsetzung des Werkes im J. 1193 verhindert, mag sie schon deshalb aufgegeben haben, weil damals ein neuer Kreuzzug in weiter Ferne stand. In den Jahren 1195—1197 bei den Vorbereitungen zu einer neuen Kreuzfahrt mochte sich seiner wieder die alte Begeisterung bemächtigt haben, cf. S. 87_{16}—88_{3}; so wird er sich zu weiterer Fortsetzung des Werkes entschlossen haben, empfand jedoch das Bedürfnis, den geänderten Verhältnissen, namentlich der inzwischen eingetretenen Aussöhnung der Staufen mit den Welfen und König Richard Rechnung zu tragen, indem er jene Lücke fortbestehen liess und den Waffenstillstand einer neuerlichen Motivirung unterzog, wodurch König Richards Verhalten gerechtfertigt erscheint, der ja auch sonst im ersten Abschnitte, wie nicht anders zu erwarten, nicht glimpflich weggekommen war. Aus diesem Grunde wäre die Aussöhnung mit den Welfen im Frühjahre 1194 der obere, der Tod Saladins im März 1193 der untere Termin für die Entstehung des ersten Abschnitts. Auch der zweite, die Jahre 1193 bis 1196 behandelnde Abschnitt erscheint wie aus einem Gusse nach dem 15. Juni 1197 geschrieben; zu diesem Datum war der von A. 88_{23-25} erwähnte Tod des Bischof-Herzogs Heinrich von Böhmen erfolgt, Gerlach S. 188_{8-10}, F. R. A. V.; A. 88_{9-11} sagt vom Bischof von Hildesheim, Konrad von Querfurt, dass er d a m a l s „tunc etiam" d. i. im J. 1195 und 1196 Kanzler am kaiserlichen Hofe gewesen sei. Das müsste er also nicht gewesen sein zur Zeit, da A. diese Worte schrieb. Nun war Konrad fast bis zu seiner Ermordung am 6. Dec. 1202 Kanzler; A. hätte also erst darnach geschrieben; dann hätte man aber die Beendigung des Kreuzzugsberichtes durch A. erwarten können; zudem lässt die oben besprochene Begeisterung des Autors den Schluss zu, dass er noch nichts von dem nach des Kaisers Tode, Sept. 1197, erfolgten Misslingen des Kreuzzuges, auch nichts von den auf den Tod Heinrichs VI. im Reiche folgenden Wirren weiss — bis zum Schlusse athmet die historia Hoffnungsfreudigkeit. Also kann A. den zweiten Abschnitt wohl nur geschrieben haben, als sich Kanzler Konrad auf dem Kreuzzuge in Syrien befand und weder in Deutschland noch Italien Kanzlergeschäfte am

Hofe des Kaisers auszuüben in der Lage war, d. h. terminus a quo für den Schluss der historia A.'s wäre der 15. Juni, terminus ad quem der 28. September 1197.

Fassen wie die Ergebnisse aller bisherigen Untersuchungen zusammen, so werden wir wohl drei Formen der Kreuzzugsgeschichte A.'s unterscheiden können: die erste wäre der ursprüngliche Bericht, wovon eine Abschrift dem Anonymus der HP. zugute kam; die zweite ist die umgearbeitete Form, wovon die Grazer Hs. eine Abschrift darstellt, in der aber aus irgend einem Grunde die Vorgeschichte vor den Worten „terra itaque promissionis" entfallen sein dürfte; diese Form A.'s wurde von Magnus benützt, hierauf aber durch A. bis 1196 erweitert; die dritte endlich wäre die vielleicht von Gerlach besorgte, durch die 5 Briefe interpolirte Redaction im Strahower Codex. Es wäre aber auch möglich, dass A. selbst damals, als er seinen Bericht von Magnus zurückbekam, 1192 oder 1193, an Stelle jener Vorgeschichte die Briefe setzte, somit die dritte Redaction selbst besorgte und das Werk bis 1196 fortführte; die Strah. Hs. wäre dann nur Abschrift; vgl. S. 595.

Bezüglich der Person des Autors wäre nur noch hinzuzufügen, dass seine tiefe Kenntnis von den diplomatischen Vorgängen mich schon oben vermuthen liess, dass er in der kaiserlichen Kanzlei Verwendung gefunden haben könnte, zumal er nicht bei den Passauern in Philippopel, sondern in Adrianopel überwintert hat. Vielleicht dürfen wir in ihm den halbofficiellen Berichterstatter des Kreuzzuges oder gar den Verfasser des kaiserlichen Briefes, wie oben erwähnt, erblicken, Vermuthungen, die allerdings einer strengeren Begründung bedürfen, vgl. noch über die Person A.'s Ch. S. 74 ff.

IV. Zur Kritik einiger Briefe bei Ansbert und Tageno.

Der wichtigste unter den Briefen bei A., der des Kaisers an König Heinrich VI. (S. 30_3—33_6) trägt in einem andern Exemplar in den Bulletins de Bruxelles X. 377 das Datum vom 16. Nov. 1189; in der That spricht der Kaiser hierin von zwölfwöchentlichem Aufenthalte in Philippopel (24. Aug.—15. Nov.) vgl. Ch. S. 7 ff. Friedrich I. gibt hier Nachrichten von dem Zuge durch Bulgarien bis Philippopel und von der Gefangennahme und Befreiung seiner Gesandten in Constantinopel. Es ist bemerkenswert, dass eine kurze Nachricht über diesen Zug und die Einkerkerung der Gesandten schon in einem früheren Briefe Friedrichs an König Heinrich vom Ende August enthalten ist, merkwürdiger noch, dass der Kaiser auf diesen ersten Brief (bei Böhmer, Acta imperii sel. 152 N. 162) in seinem zweiten vom

16. Nov. keinerlei Bezug nimmt, im Gegentheil — er will hier erst einem Wunsche seines Sohnes nach Kenntnisnahme von den Schicksalen des Kreuzheeres nachkommen. Hält man hiezu, dass der erste Brief in einer einzigen Abschrift der Vat. Bibl. (cod. Pal. n. 211), ohne Ort und Zeit der Abfertigung überliefert ist, so darf man wohl vermuthen, dass dieser Brief vom Ende August nicht expedirt, sondern Concept geblieben ist. Wirklich hören wir von A. 40_{1-3}, dass erst am 19. Nov. ein kaiserlicher Bote mit Briefen an den König und die Reichsfürsten in die Heimat abgieng. A. überliefert uns bloss den zweiten Brief, aber eben zu jener Frist, wo der erste entstanden sein muss; ja die Introduction enthält sogar einen ähnlichen Passus, wie der erste Kaiserbrief, dass nämlich der Kaiser ganz Macedonien erobert hätte, wenn ihn nicht sein heiliges Ziel abgehalten hätte. Ich möchte vermuthen, dass A. hier in ähnlicher Weise den ersten durch den zweiten, ausführlicheren Brief Friedrichs I. ersetzt hat, wie vielleicht die Vorgeschichte des Kreuzzuges durch die im cod. Strab. enthaltenen 4 Briefe S. 2—12, wobei ich mir allerdings das Fehlen eben jenes ersten Kaiserbriefes (zweite Redaction A.'s) im Grazer Fragment nicht anders erklären kann als durch Abkürzung seitens des Abschreibers; vgl. S. 594.

Nun zu den Briefen Tagenos. Der des Bischofs Dietpold von Passau an Herzog Leopold v. Oesterreich liegt in zwei sehr verschiedenen Formen vor, bei F. (Freher) und M. (Magnus von Reichersberg). Die letztere (Wattenbach Mon. Germ. SS. 17, 509—510) entbehrt der Daten bis auf zwei am Schlusse, dagegen hat sie allein das Abfertigungsdatum, am 11. Nov 1189, M. 510_{62}; ferner besitzt sie ganz den Briefstil, fliessende Rede und zusammenhängende Perioden, und erfreut sich einer gewählteren Sprache als die Form, wie sie T. überliefert (S. 407—410); hier nämlich erscheint der Brief in kurze Sätze aufgelöst und mit zahlreichen Daten versehen, ganz analog dem späteren Tagebuche T.'s. Indessen erscheinen auch in der Recension bei M. am Schlusse des Briefes, sehr im Gegensatz zu dem Vorangegangenen, einige kurze fragmentarische Sätze (M. 510_{55-62}), die ganz den Eindruck machen, als wären, wie das auch heute noch manchem Briefschreiber begegnen mag, unserem Bischof am Schluss des Briefes noch mancherlei Einzelheiten eingefallen, die er in solch aphoristischer Weise zum Ausdruck brachte, und zwar glaube ich, dass der erste Theil dieser Sätze gleich im Anschluss an den übrigen Brief entstanden sein kann, nach dem 29. October, der zweite Theil aber erst nach dem 5. November, welch Datum als zweites und letztes im Briefe erscheint. Die Annahme dieses doppelten Postscriptes rechtfertigt sich

meiner Ansicht nach durch die zweimalige Versicherung des Autors, nunmehr in Philippopel in Hülle und Fülle zu leben[1]).

Erwägt man nun ferner, dass keinerlei Grund ersichtlich ist, warum M. die Daten des Briefes hätte zurückweisen sollen, wenn sie alle im wirklichen Briefe Dietpolds gestanden wären, da doch M. sonst die Daten des Tagebuches T.'s fleissig notirt und, wie wir gleich sehen werden, selbst noch ein Datum in den Brief Dietpolds hineincombinirt hat, so wird man nach dem bisher Gesagten wohl annehmen dürfen: 1. dass die Recension bei M. dem wirklichen Briefe näher kommt als T. 2. dass dem M. ausser dem Tagebuch Tagenos noch eine Abschrift des wirklichen Dietpoldbriefes zugebote stand. 3. dass Tageno vom Briefe eine etwas umgearbeitete und mit bis zum 29. Aug. (4. Kal. Sept.) reichenden Daten versehene Abschrift genommen habe (Recension T.).

Eine Bestätigung dieser Annahme finde ich noch in Folgendem: 1. Nach Wattenbach 510 N. 0 sind in dem von M. selbst herrührenden cod. 1. der Reich. Chron. die im Briefe Dietpolds fehlenden Daten aus dem Tagebuche T.'s am Rande nachgetragen, während sie bei cod. 4 im Text erscheinen (Hs. des 14. Jhd.).

An einer Stelle versetzt, wie mich dünkt, unrichtiger Weise M. das Datum 4. Kal. Sept. Tagenos zu den Worten Dietpolds „ea tempestate" an eine spätere Stelle des Briefes zu „quadam die", wo T. keine Ziffer beigesetzt hat (M. 510_{14-17}, T. 408_{31-33}).

Nach Abfertigung der griechischen Gesandten (29. Oct.) sagt Dietpold (M. 510_{27}) „quid ad hae responsurus sit rex (sc. Grecorum) ignoramus adhuc"; wann dieses „adhuc" war, sagt uns weder der Text des Briefes bei M. noch T. noch cod. 4 bei M.; aber M. selbst in cod. 1 sagt uns das Datum am Rande: „hoc est in Kal. Oct." Dieses offenbar falsche Datum (vgl. Wattenbach 510 N. h) hat M. an dem Rande mit Rücksicht auf die vorangegangenen Daten (8. u. 4. Kal. Sept.) aus eigenem dazugegeben. Er hatte also ein Interesse, möglichst

[1]) Hier die Postscripte: „urbes et castella in manu nostra sunt, nec est qui audeat audito nostro nomine mutire. Blaci nobiscum sunt. Armeni fideles nostri sunt. Dominus noster inperator apud Philippopolim intendit hyemare. Dux Sueviae apud Veraie. Exercitus in tribus locis se recepit. Greci hereticos nos appellant. Clerici et monachi dictis et factis maxime nos persequuntur. Scire debetis quod omnibus bonis abundamus, et quod socii nostri adhuc omnes sani et incolumes sunt. — Tertio Kal. Oct. in maximo fetore fuerunt peregrini nostri propter innumerabilia cadavera apud Philippopolim. In Nonis Nov. dominus imperator recessit a Philippopoli, et ivit Adrianopolim. Qui vero apud Philippopolim remanserunt, in maxima abundantia rerum venalium esse ceperunt. Circa 3. Idus Novembris".



viele Daten zu liefern, und ich glaube also oben richtig vermuthet zu haben, dass der wirkliche Dietpoldbrief der Daten nahezu ganz entbehrte; hätte sie der Brief schon gehabt, so hätte sie auch M. ohneweiters in den Brieftext aufgenommen und nicht an den Rand gestellt.

2. An zwei Stellen erwähnt Dietpold (M. 509_{27-29} und 509_{40-41}), er habe veranlasst, dass man die gefangenen Bulgaren an Bäumen aufknüpfte. In ganz deplacirter Weise vollzieht bei T. 407_{22-26} und 408_{1-2} der Bischof selbst als Mitacteur die Execution: dort „suspendi fecimus" und „precepimus", hier „laqueo suspendimus" und „eos . . . suspendimus".

Bei M. 509_{45} wie bei T. 408_{8-9} sendet der Herzog von Schwaben bei der dritten Bulgarenklause Kundschafter voraus, die 500 Griechen erblickten. Während es aber bei M. folgerichtig heisst, dass diese beim Anblick der ersten Kundschafter des Herzogs flüchteten, glaubt T. in seiner Naivetät auch den Kaiser an dem Erfolge theilnehmen lassen zu müssen: „Graeci visis Imperatoris nostri militibus, et ducis Sueuorum filii ipsius . . in fugam versi sunt". Auch hier also erweist sich der Brieftext bei M. als echter als bei T.; aber ebenso wie man die Daten fast ausnahmslos diesem zuweisen muss, so wird auch die textliche Veränderung des Briefes auf seine und nicht etwa auf die Rechnung seines Herausgebers, Aventins, zu setzen sein.

Weitere Folgerungen: 1. Der Text des M. kann als beglaubigte Abschrift des Dietpoldbriefes gelten, hingegen die Daten bei T. als diejenigen Tagenos; vgl. den letzten Nachtrag S. 598.

2. Während der Brieftext bei M. an Wert gewinnt, verlieren denselben theilweise die Daten Tagenos, da sie mehrere Monate nach den Ereignissen dem Briefe beigesetzt wurden; über einen diesbezüglichen Irrthum T.'s vgl. Simson (Giesebrecht) VI. S. 698 N. zu 230.

3. Höchstwahrscheinlich wurde Tageno veranlasst, den Dietpoldbrief in ein Tagebuch zu verwandeln und dasselbe dann fortzusetzen.

4. Das letzte Datum des Briefes, der 5. Nov., zeigt, dass der Brief sammt dem 1. Postscript zwischen dem 29. Oct. und 5. Nov., das 2. Postscript, wohl veranlasst durch den eben am 5. Nov. erfolgenden Zug des Kaisers nach Adrianopel, nach dem 5. Nov., wohl zur Zeit des Schlussdatums, am 11. Nov. entstanden ist.

Bei Tageno folgen auf den Brief Dietpolds kurze Notizen über den Zug durch Thracien und den Friedensschluss, dann die Briefe Friedrichs I. an Herzog Leopold von Oesterreich und der Königin Sibylle an Friedrich I. Darauf erst beginnt das regelmässige Tagebuch. Sei es nun, dass M. jene Notizen zu dürftig erschienen, oder dass er sie übersah, — er bringt gleich nach dem Briefe Dietpolds S. 511 statt

der beiden Briefe einen Bericht aus dem Morgenlande, wohl als Ersatz für den Brief Sibyllens. Aus den einbegleitenden Worten (M. 510_{63}—511_{2}) aber geht hervor, dass dieser Bericht nicht zu T. Tagebuch gehört, sondern von M. interpolirt ist: „placuit hic interponere litteras . . . . ., scriptas siquidem in ultramarinis partibus et missas in partes nostras, sicque ad nos perlatas".

Jene beiden Briefe aber dürften T. erst zur Zeit des Friedensschlusses (14. Febr.) bekannt geworden sein; in der That war auch T. mit der Philippopeler Abtheilung erst am 5. Febr. im Hauptquartier zu Adrianopel eingetroffen. Ueber den Brief an Herzog Leopold, der am 19. Nov. abgegangen zu sein scheint (Ch. S. 9 gegen Riezler S. 113 N. 41), werde ich in einem anderen Aufsatze zu sprechen haben.

Nachträge zu II.

Zu S. 577: Auch Nicetas Akominatos ed. Bekker, Bonn p. 521_{1}—524_{21} berichtet ausführlich über den Aufstand des Theodorus Mangaphes.

Zu S. 580: Dass die bei A. nach Blisimos angedeutete, aber nicht namentlich angeführte Station Constantia sei, geht daraus hervor, dass nach T. die Philippopeler Abtheilung am 15. Januar aufbrach und am 20. oder 21. Januar in Constantia eintraf: also 5—6 Marschtage. Nach A. marschirte das Hauptheer in 3 Tagen bis Blisimos (5.—8. Nov.) und nach sieben Rasttagen weiter nach der ungenannten Station, wo am 19. Nov. mit den abziehenden Ungarn kaiserliche Boten abgesandt wurden; das wären vom 15.—18. bez. 19. Nov. 3—4 Marschtage, zusammen also 6—7.

Zu S. 581: Dass der bei Nicetas p. 536_{12-20} erwähnte Brief des griech. Kaisers thatsächlich in den November fällt, erhellt daraus, dass nach Nicetas dieser Brief die Antwort darauf gewesen sein soll, dass der deutsche Kaiser den sofortigen Uebergang über den Hellespont verweigert und bis zum Frühjahre 1190 verschoben haben soll; diese Weigerung geschah am 29. October.

Zu S. 581: In dem Rückblick deutet A. nicht bloss den eben erwähnten Brief Isaaks an, sondern auch dessen Verlangen am 25. August nach vornehmen deutschen Geiseln (52_{22-24}): „obsides meliores e principibus exercitus superbe exegerat". Während aber A. zum 25. August, wie man vom Berichterstatter erwarten könnte, dieses Verlangens nicht gedenkt, geschieht dies seitens der HP. 65.

Zu S. 597 (Folgerung 1. u. 2.): Es wäre auch denkbar, dass Dietpold selbst nach Schluss des Briefes noch die fehlenden Daten am Rande nachtrug oder dies durch Tageno besorgen liess, wobei dieser Abschrift vom Briefe nehmen konnte. Das von mir angenommene Verhältnis bei beiden Recensionen würde durch eine solche Annahme durchaus nicht tangirt, sondern nur die Autorschaft der Daten.

Das Schisma von 1378 und die Haltung Karl's IV.

Von

S. Steinherz.

Die Entstehung des grossen abendländischen Schisma's von 1378 ist, wie es der Wichtigkeit dieses Ereignisses entspricht, von den Zeitgenossen mit eindringlichstem Eifer erörtert und in Tractaten, Zeugenaussagen, Briefen und Documenten aller Art unserer Kenntnis überliefert worden. Raynald[1]), Baluze[2]), und in unserer Zeit Gayet[3]) und Valois[4]), haben eine verwirrende Menge von Aktenstücken veröffentlicht, um alle Vorgänge in Rom vom Tode Gregor's XI. (27. März) bis zur Wahl Urbans VI. (8. April), dann den Abfall der Cardinäle von Urban festzustellen. Zwei Thatsachen gehen unwiderlegbar aus allen diesen Documenten hervor: dass die Officialen der Stadt und das römische Volk einen starken Druck auf die französischen Cardinäle, welche die grosse Mehrheit des Cardinalcollegiums bildeten, ausgeübt

---

[1]) Annales eccles. 1378.

[2]) Vitae paparum Avenion. Band I. II; zur Charakteristik der Auffassungen von Raynald und Baluze vgl. das unten genannte Werk von Valois 1, 5.

[3]) Le grand schisme d' occident, Band 1. 2.

[4]) La France et le grand schisme d' occident, Band 1. 2. (Die kleineren Aufsätze von Valois werde ich an entsprechender Stelle erwähnen). V. hat nicht nur das reiche Material der französischen Bibliotheken und Archive sondern auch die Documente des vaticanischen Archivs in geradezu bewunderungswürdiger Weise durchgearbeitet. Indem er zwei grosse Sammlungen dieses Archivs, die libri introitus et exitus und die libri supplicationum Clementis VII., die beide bisher fast gar nicht benützt worden waren, heranzog, konnte er nicht nur sein Thema, die Stellung Frankreichs zum Schisma in erschöpfender Art behandeln, sondern auch wertvolle Beiträge zur Geschichte Italiens, Deutschlands und Spaniens, soweit die Einwirkungen des Schisma's reichen, bringen.

haben, um sie zur Wahl eines Römers oder wenigstens Italieners zu bestimmen; ferner dass der Vatican, in dem das Conclave stattfand, von einer tobenden Volksmenge belagert war, welche auch, nachdem die Wahl Urbans eben vor sich gegangen war, den Palast erstürmt und die Cardinäle am Leben bedroht hat. Andererseits ist es jedoch ebenso feststehend, dass alle Cardinäle durch einen Monat hindurch an der Seite Urbans verblieben und ihn mit Wort und Handlung als Papst anerkannt haben[1]). Man wird daraus schliessen können, dass die Cardinäle, mögen sie aus freien Stücken oder aus Furcht vor dem römischen Volke Urban VI. (Bartholomeo Prignano, Erzbischof von Bari) gewählt haben, von Anfang an Gewissensbedenken und Zweifel an der Giltigkeit der Wahl nicht empfunden haben. Und aller Wahrscheinlichkeit nach hätten sie solche Gewissensbedenken auch späterhin unterdrückt, wenn Urban ihnen klug und massvoll entgegengekommen wäre. Statt dessen zeigte der neue Papst ein herrisches, schroffes Wesen, er benützte jeden Anlass um die stolzen und verweltlichten Cardinäle zu demütigen und sie seine Macht fühlen zu lassen; und indem er seine entschiedene Absicht aussprach, nicht nach Avignon zurückzukehren sondern in Rom zu verbleiben, das Cardinalcollegium einer Reform zu unterziehen, und die Uebermacht des französischen Elements zu beseitigen, machte er sich die französischen oder wie man damals sagte die ultramontanen[2]) Cardinäle zu Todfeinden. Schon einen Monat nach seiner Wahl war die Stimmung unter ihnen eine so feindselige und erbitterte, dass einzelne, Wilhelm d'Aigrefeuille und Robert von Genf, im geheimen versuchten, seine Stellung zu erschüttern. Der Kaiser Karl IV., der König von Frankreich, die Könige von Castilien und Portugal wurden durch Vertrauensmänner der Cardinäle bearbeitet, Urban VI. als Papst nicht anzuerkennen[3]). In den Monaten Mai und Juni verliessen die ultramontanen Cardinäle unter Vorwänden den Papst und begaben sich nach Anagni; noch hielten sie die Ver-

[1]) In der Darstellung und Wertschätzung dieser beiden Thatsachen, des Verhaltens des römischen Volkes vor und bei der Wahl Urbans VI., und des Verhaltens der Cardinäle nach der Wahl, zeigt sich am deutlichsten der Parteistandpunkt, der Gegensatz zwischen Clementisten und Urbanisten. Die Clementisten legten das Hauptgewicht darauf, dass das römische Volk bei der Wahl Urbans auf die Cardinäle einen Zwang („impressio") ausgeübt habe, die Urbanisten dagegen auf das Verhalten der Cardinäle, das eine Anerkennung Urbans bedeute.

[2]) Zu den Ultramontanen werden auch gerechnet Robert von Genf, und der Spanier Petrus de Luna.

[3]) Ueber die Sendung an Karl V. von Frankreich und Kaiser Karl IV., s. unten; über die Sendung nach Castilien und Portugal, Valois 1, 198 ff. 226 ff.

bindung mit Urban aufrecht, dem sie Briefe und Suppliken zusandten[1]). Ende Juli änderte sich ihr Verhalten[2]). Am 20. Juli forderten sie ihre vier italienischen Collegen, die allein bei Urban verblieben waren, kategorisch auf, sich zu ihnen nach Anagni zu begeben und über die Lage der Kirche zu beraten. Einige Tage später, am 2. August, kündigten sie in einem Manifest, das die Vorgänge bei der Wahl Urbans schilderte, dem Papst den Gehorsam auf; gleichzeitig ermahnten sie ihn, ungesäumt seine Würde niederzulegen. Und als der Papst diese Mahnung nicht befolgte, erklärten sie ihn in einem zweiten Manifest vom 9. August als Schismatiker und forderten die ganze Christenheit auf, sich von ihm loszusagen. Nun standen die Ultramontanen in offenem Kampfe Urban gegenüber. Die vier italienischen Cardinäle versuchten eine Vermittlung herbeizuführen, sie schlugen die Einberufung eines Concils vor, aber die Verhandlungen verliefen resultatlos. Am 20. September — sechs Wochen nach dem Manifest vom 2. August, in dem die Wahl Urbans als ungiltig erklärt worden war — schritten die französischen Cardinäle im Beisein ihrer italienischen Collegen zu einer neuen Wahl; sie fiel auf das vornehmste Mitglied des Collegiums, den Cardinal Robert von Genf. Wiederum nach einer längeren Pause, nämlich erst am 31. October, wurde der Erwählte, der den Namen Clemens VII. angenommen hatte, als Papst gekrönt und damit war das Schisma in der Kirche vollendet.

Indem die ultramontanen Cardinäle in ihrer Opposition immer weiter gegangen waren, waren sie den Eingebungen ihres Hasses gegen Urban und der Ueberzeugung gefolgt, die in der letzten Zeit bei ihnen sich eingewurzelt hatte, dass die Wahl Urbans durch die Gewaltthätigkeiten des römischen Volkes erzwungen und daher nichtig sei. Allein diese beiden Motive wären schwerlich stark genug gewesen, um sie zum äussersten Schritt, zur Wahl eines neuen Papstes anzutreiben, wenn nicht eine fremde Macht sie unterstützt und förmlich angeeifert hätte: diese Macht war Frankreich. Der König von Frankreich hatte das stärkste Interesse daran, dass die Pläne Urbans, das Papstthum aus der Abhängigkeit von Frankreich zu befreien, scheiterten, und er benützte die erste Gelegenheit, die sich ihm bot, den

[1]) Die Belegstellen sind gesammelt ebd. 1, 74—75.

[2]) Schon Ende Juni hatten sie ihren italienischen Collegen, die über Auftrag des Papstes sich zu ihnen nach Anagni begeben hatten, im Vertrauen mitgetheilt, dass sie den apostolischen Stuhl als erledigt betrachten, s. unten; die entscheidenden Schritte der Cardinäle sind jedoch erst Ende Juli erfolgt.

neuen Papst zu Fall zu bringen[1]). Im Juni 1378 war eine Gesandtschaft Urbans in Paris eingetroffen; es waren zwei Edelleute, Francesco Tortello, ein Neapolitaner und Pierre de Murlis, ein Franzose. P. de Murlis war ein Schützling des Cardinals d'Aigrefeuille, desselben Cardinals, der als einer der ersten Urban verlassen und sich nach Anagni begeben hatte. Die beiden Gesandten überreichten dem König Karl V. zwei Schriftstücke, welche eine officielle Darstellung der Wahl Urbans enthielten, eine Bulle des Papstes und ein Schreiben des Cardinalcollegiums, und verlangten die Anerkennung Urbans. Eine ganz andere Sprache führte der eine Gesandte, P. de Murlis, in einer vertraulichen Unterredung mit dem König; er schilderte die grossen Unordnungen, die bei der Wahl Urbans vorgefallen waren, und übergab dem König ein Schreiben des Erzbischofs von Arles, Pierre de Crosse (Kämmerers der römischen Kirche), worin der König gebeten wurde, den officiellen Schriftstücken keinen Glauben zu schenken, weil die Sache sich ganz anders verhalten habe. Diese vertraulichen Mittheilungen waren für Karl V. entscheidend. Er antwortete den beiden Gesandten, er könne in dieser Angelegenheit (Anerkennung Urbans) vorläufig keinen Schritt thun, da er noch keine zuverlässigen Nachrichten über die Wahl erhalten habe; er habe unter den Cardinälen viele Freunde, die ihm gewiss eine Mittheilung gemacht hätten, wenn eine giltige Wahl stattgefunden hätte[2]). Diese Antwort, die die Entscheidung des Königs von weitern Mittheilungen der Cardinäle abhängig machte, war ganz geeignet das Selbstgefühl der Cardinäle zu steigern und sie zu weitern Schritten gegen Urban zu ermutigen. In der That erfolgten solche Ende Juli[3]). Etwa zur selben Zeit schickten

---

[1]) Valois 1, 141 ff. hat sich bemüht, Karl V. gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen. Nach seiner Darstellung hätte der König durchaus keinen Einfluss auf die Haltung der Cardinäle geübt, vielmehr hätten diese den König, der ihnen blind vertraute, beeinflusst. Aber dieser Versuch einer „Rettung" ist wohl die schwächste Partie in dem sonst vorzüglichen Werke.

[2]) Die Anwesenheit der Gesandten ist urkundlich bezeugt für den 16. Juni, Valois 1, 90 ff.; über das Schreiben des Erzbischofs Pierre de Crosse vgl. dessen Zeugenaussage bei Gayet 1, pièces just. 154.

[3]) Valois 1, 75, sowie die meisten neueren Forscher, nehmen an, dass die Cardinäle erst dann offen gegen Urban vorgiengen, als eine bretonische Söldnercompagnie, zweihundert Lanzen stark, in ihre Dienste getreten war. (Diese Söldner dürften um den 20. Juli in Anagni eingetroffen sein, da sie am 16. Juli den Römern ein blutiges Gefecht am Ponte Salaro lieferten). Diese Auffassung geht auf die Aussagen der ultramontanen Cardinäle zurück, vgl. Gayet 1, pièces just. 91; 2, pièces j. 76. 120. 122. 81. 106. 134. 158. Allein diese Aussagen, die von dem König von Frankreich kein Wort erwähnen, sind mit Vorsicht auf-

die Ultramontanen zwei Gesandte an Karl V., um ihm förmlich mitzutheilen, die Wahl Urbans sei nichtig, sie sei nur durch Zwang zu Stande gekommen. Jetzt trat der König offen zu ihnen über. Er wies ihnen im August eine bedeutende Geldsumme an und schrieb an die Königin Johanna von Neapel, dass sie den in Anagni versammelten Cardinälen Schutz gewähre[1]). Nun nahmen die Ereignisse einen raschen Lauf. Die Verhandlungen über die Einberufung eines Concils wurden von den ultramontanen Cardinälen abgebrochen, und am 20. September Robert von Genf, den seine (wenn auch weitläufige) Verwandschaft mit Karl V. und dem Kaiser empfahl, zum Papst gewählt. Kurze Zeit vorher hatte ein französischer Gesandter, Pierre de Corbie, mit den Cardinälen verhandelt. Man darf vermuten, dass er von ihrer Absicht, Robert von Genf zu wählen in Kenntnis gesetzt worden ist, vielleicht sogar dass er über Auftrag seines Königs einen solchen Vorschlag gemacht[2]) hat. Denn schon in der nächsten Zeit finden wir Clemens VII. (Robert von Genf) in der engsten Verbindung mit Karl V. Mittels Bulle vom 10. November gestattete er dem französischen Könige, von dem gesammten Clerus Frankreichs durch drei

zunehmen. Die Cardinäle waren viel zu welterfahrene Leute, um sich in ein so gefährliches Unternehmen, wie es der offene Kampf gegen Urban war, einzulassen, wenn sie keine andere Stütze als eine Compagnie Söldner gehabt hätten.

[1]) Karl V. wies den Cardinälen 20.000 Francs an; dass diese Summe in Folge verschiedener Hindernisse den Cardinälen erst im December zukam, ist nach meiner Meinung nicht von solcher Bedeutung wie Valois annimmt. Denn die Cardinäle waren schon in September in Kenntnis davon, dass Karl V. ihnen einen solchen Betrag angewiesen habe, wie aus der Denkschrift der Cardinäle in Avignon vom October 1378 hervorgeht (veröffentlicht von Valois in „mélanges Julien Havet" p. 458). — Das undatirte Schreiben Karls V. an die Königin Johanna hat Valois (1, 99 Note 1) veröffentlicht.

[2]) Pierre de Corbie, Secretär Karls V., war im August vom König zu den Cardinälen geschickt worden und kehrte Anfangs October wieder an den französischen Hof zurück, Valois 1, 106 Note 1. Es sind hier zwei Momente hervorzuheben, die auf die Wahl Roberts v. Genf einiges Licht werfen. Am 18. September, also zwei Tage vor der Wahl des Genfers, soll den Cardinälen ein eigenhändiges Schreiben Karls V. zugekommen sein, in welchen er ihnen die Sendung von Geld und Truppen versprach und mittheilte, dass er die bretonischen Söldnerbanden in Italien auffordere in ihre Dienste zu treten, die Cardinäle sollen auf ihrer Bahn fortschreiten und eine ihm genehme Person wählen. (Zeugenaussage des Bischofs von Rieti, mitgetheilt von Valois 1, 101 Note 1). Das zweite Moment ist, dass Karl V. um die Mitte October zwei Schreiben nach Fondi sandte, eines an das Cardinalcollegium, das zweite an Robert v. Genf, worin er den Cardinälen seinen Schutz zusagte und mit Urban VI. endgiltig brach. Da Karl V. damals das Ergebnis der Wahl von 20. September noch nicht kannte, muss er, wie Valois (1, 107) richtig bemerkt, von der bevorstehenden Erhebung Roberts v. Genf unterrichtet gewesen sein.

Jahre einen Zehnt einzuheben. Eine weitere Bulle vom 16. November reservirte dem König die Besetzung von 100 Beneficien in Frankreich; und wie um aller Welt das Bündnis mit Frankreich vor Augen zu führen, liess Clemens VII. unmittelbar nach seiner Krönung in sein Papstsiegel die französischen Lilien aufnehmen[1]). Zur selben Zeit, am 16. November, versammelte Karl V. in Vincennes seinen Rath. Die kleine Versammlung, der auch einige Theologen und Canonisten beigezogen worden waren, sprach sich einstimmig für die Anerkennung des neuen Papstes aus, und ihr Beschluss wurde unverzüglich in Kraft gesetzt: ein Edict des Königs befahl in allen Kirchen Frankreichs die Wahl Clemens' unter dem herkömmlichen Ceremoniell zu publiciren. Schon vorher hatte der Bruder Karls V., Ludwig von Anjou, für seine Person und für die ihm gehörigen Gebiete Clemens als Papst anerkannt. Allein mit der Unterwerfung Frankreichs unter die Obedienz Clemens' VII. begnügten sich Karl V. und Ludwig von Anjou nicht. Beide traten in der nächsten Zeit mit Feuereifer für den neuen Papst ein. Nach allen Richtungen hin, nach Italien, Spanien, Schottland, Deutschland, wurden Gesandte geschickt, um für ihn zu werben[2]). Allerorten, soweit der französische Einfluss reichte, wurden seine Legaten und Agenten unterstützt. Dieser beharrliche Eifer des französischen Königshauses hätte zum ersehnten Ziele, zur allgemeinen Anerkennung Clemens' VII. führen können, wenn nicht die wichtigste Macht Europa's gegen ihn Partei ergriffen hätte, das deutsche Reich, mit dessen Verhalten sich die folgenden Blätter beschäftigen[3]).

---

[1]) Eine Abbildung der Bleibulle gibt Valois 1, 110.

[2]) Ebd. 1, 154 ff. 197. 199; über die Sendungen nach Deutschland werde ich später handeln.

[3]) Das Thema ist bereits in Kürze behandelt von Eschbach „die kirchliche Frage auf den deutschen Reichstagen 1378—1380“ (Berliner Dissertation 1887) p. 1—12, und von Valois „le grand schisme en Allemagne 1378—1380“ Römische Quartalschrift 7, 107—117 (und daraus mit geringen Aenderungen wiederholt in dem Hauptwerke desselben Verfassers „la France etc.“ 1, 262—268). Eschbach konnte für seine Arbeit die Publication von Gayet noch nicht benützen. Knöpfler in der zweiten Auflage von Hefele's Conciliengeschichte Band 6, Seite 790, Note 4 citirt einen Vortrag von Weizsäcker „die anfängliche Haltung des deutschen Hofes zum Schisma von 1378“ in der Berliner Akademie der Wissenschaften 164. Sitzung vom 7. Februar 1887. Welche Bewandtnis es mit dieser Schrift hat, konnte ich nicht feststellen. In den Schriften der Berliner Akademie ist dieser Vortrag nicht gedruckt, und er ist auch (wie mir amtlich mitgetheilt wurde) in der Berliner Akademie niemals gehalten worden. Auch sonst habe ich nirgends eine Spur dieser von Knöpfler citirten Schrift Weizsäckers gefunden.

Wie in Deutschland die ersten Nachrichten über die Wahl Urbans aufgenommen wurden, ist uns weder durch Chroniken noch durch Urkunden überliefert. Aber dass ein italienischer Papst, der in Rom residiren wollte, in Deutschland auf Zustimmung rechnen konnte, lag auf der Hand. Seit dem Beginne des Jahrhunderts waren nur Franzosen zu Päpsten gewählt worden, war der Sitz der Curie in Avignon gewesen und war das Cardinalcollegium in immer stärkerem Masse von Franzosen beherrscht worden[1]); es hatte den Anschein, als ob der apostolische Stuhl eine Domäne Frankreichs werden sollte. Durch die Wahl Urbans und durch die Tendenzen die dieser Papst verfolgte, war die Verbindung des Papstthums mit Frankreich unterbrochen und der apostolische Stuhl gewann seine Unabhängigkeit zurück. Eben dieses Ziel hatte Kaiser Karl IV. seit langer Zeit verfolgt. Nun sah er es erreicht, und diese Thatsache, sollte man meinen, hätte ihn bewegen müssen, augenblicklich für Urban einzutreten. Aber gerade damals hatten die Beziehungen zwischen dem Kaiser und der Curie eine neue Gestaltung gewonnen. Die Frage ob die Päpste noch weiter von Frankreich abhängig seien oder nicht, ob sie in Avignon oder in Rom residiren, hatte beim Kaiser nicht mehr die ausschlaggebende Bedeutung wie früher. Eine andere Angelegenheit war seit zwei Jahren in den Vordergrund getreten, und sie beherrschte das Verhältnis zwischen dem Kaiser und der Curie: die Nachfolge Wenzels in Deutschland. Im Jahre 1376 hatte Karl IV. die Wahl seines Sohnes Wenzel zum römischen König durchgesetzt. Die Wahl war erfolgt gegen den entschiedenen Widerspruch des Papstes Gregor XI., der beim Eintritt des Erbkönigthums in Deutschland den Anspruch auf Approbation des römischen Königs zu verlieren befürchtete. Langwierige Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser folgten[2]); der Cardinal Robert von Genf (der spätere

---

[1]) Siehe darüber Souchon ›die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schisma's von 1378‹. Während bei der Wahl Clemens' V. im Jahre 1305 das Cardinalcollegium aus 15 Italienern, 2 Franzosen, 1 Spanier und 1 Engländer bestanden hatte, war schon bei der nächsten Papstwahl im Jahre 1314 das Verhältnis: 16 Franzosen zu 8 Italienern. Bei der Wahl Clemens VI. wurde das Conclave von 18 Cardinälen bezogen, unter welchen 14 Franzosen waren. Aehnlich ist das Verhältnis bei den folgenden Wahlen.

[2]) Es ist das Verdienst Weizsäckers (Deutsche Reichstagsakten 1, LXXXVI ff.) über diese Verhandlungen zuerst Licht verbreitet zu haben. Eine zusammenhängende Darstellung hat dann Lindner (Forschungen z. deutschen Gesch. 14, 268 ff.) gegeben. In umfassender Weise ist das Thema behandelt worden von Engelmann (der Anspruch der Päpste auf Confirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen 1077—1379‹). Zuletzt hat Weizsäcker in seiner Ab-

Gegenpapst Clemens VII.), der als promotor negociorum imperialium die Interessen des Kaisers an der Curie wahrzunehmen hatte, bemühte sich nach Kräften einen Ausgleich herbeizuführen[1]), und endlich gelang es eine Einigung über die verschiedenen Streitpunkte herzustellen. Gregor XI. erklärte sich im Februar 1378 bereit, Wenzel in einem öffentlichen Consistorium als römischen König zu verkündigen; aber die Approbationsbulle sollte Wenzel erst dann erhalten, wenn er einen Eid abgelegt hätte, bei seinen (Wenzel's) Lebzeiten keinen Nachfolger in Deutschland wählen zu lassen. Die Bulle wurde ausgefertigt und vom Papste genehmigt[2]), und die kaiserlichen Gesandten, die wegen der Approbationsangelegenheit nach Rom geschickt worden waren, Bischof Ekhart von Worms, Konrad von Geisenheim, Decan von Speier, und Konrad von Wesel, Decan von Wysehrad, konnten den baldigen Abschluss erwarten und sich zur Rückkehr nach Deutschland rüsten, da starb Gregor XI. am 27. März 1378, bevor er sein Versprechen eingelöst und die Verkündigung Wenzels als römischen Königs vorgenommen hatte.

Die kaiserlichen Gesandten standen vor einer neuen Situation. Wird der nächste Papst die Abmachungen seines Vorgängers gutheissen, oder wird er neue Forderungen stellen? Und diese Fragen standen im engsten Zusammenhange mit der Hauptfrage, wer wird der nächste Papst sein? Mit Spannung verfolgten die Gesandten die Ereignisse in Rom, am allermeisten der eigentliche Geschäftsträger der Gesandtschaft, der Dekan Conrad von Wesel. Er war im September[3])

---

handlung „die Urkunden der Approbation König Ruprechts“ (Abhandl. der Berliner Akademie 1888 Seite 14 ff.) die Frage erörtert.

[1]) Diese Thatsache ergibt sich aus dem memoriale Clemens' VII. für den Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg, das mit andern auf das Schisma bezüglichen Aktenstücken im Anschlusse an die vorliegende Arbeit von mir veröffentlicht werden wird. Es heisst in den memoriale: item eodem [cardinali Boloniensi] mortuo dominus imperator elegit dominum Gebennensem tunc cardinalem in promotorem negociorum suorum in Romana curia . . . . item [Gebennensis] promovit confirmationem electionis factae de domino domino [Wenceslao] et patiens tercianam accessit dominum Gregorium papam ad intercipiendum, ne confirmatio impediretur“.

[2]) Ebd. „item [Gebennensis] in Roma laboravit quod literae confirmationis domini regis fuerunt scriptae et domino Gregorio presentatae, qui propter debilitatem bullatori eas dare non potuit“.

[3]) Der Credenzbrief für Konrad von Wesel, ausgestellt im Namen Wenzels, ist datirt von 1377 September 22 Pisek; darin wird Konrad den Gesandten, die im Jahre 1376 an die Curie geschickt worden waren, Bischof Ekart von Worms und Dekan Konrad von Geisenhaim beigeordnet und als Zweck seiner Sendung angegeben, dass er ebenso wie die beiden andern Gesandten dem Papste

1377 von Karl IV. mit einem Betrage von 40.000 Gulden an die Curie gesandt worden, um die letzten Hindernisse die sich der Erledigung der Approbationsangelegenheit entgegenstellten, aus dem Wege zu räumen. Nun hatte der kaiserliche Diplomat den Fehler begangen, die 40.000 Gulden, die in Form eines Darlehens dem Papst Gregor XI. zukommen sollten, aus den Händen zu geben, bevor die Gegenleistung, die Approbation Wenzels erfolgt war[1]). Konrad von Wesel hatte die volle Ungnade seines kaiserlichen Herrn zu fürchten, wenn er mit leeren Händen zurückkam und der neue Papst in der Approbationsangelegenheit Schwierigkeiten machte. Man begreift die

---

im Namen Wenzels „devocio et filialis reverentia“ darbringen, und von ihm „favor et gracia“ für Wenzel erbitten solle etc. „et singulariter ad petendam pro nobis et nomine nostro dictam electionem [in regem Romanorum] publicari ac literas sanctitatis vestrae desuper procurari concedi“ (Deutsche Reichstagsakten 1 nr. 85). In der Urkunde Karls IV. von 1377 September 23 Tangermünde werden Konrad v. Wesel, der päpstliche Bevollmächtigte Bischof Gebhard von Spoleto und Erzbischof Johann von Prag als die Persönlichkeiten genannt, vor welchen Karl IV. das eidliche Versprechen abgibt, dass sowohl er als Wenzel bei ihren Lebzeiten die Wahl eines römischen Königs nicht gestatten werden (Ebd. nr. 89).

[1]) Bericht Conrads v. Wesel (Gayet 2, pièces just. 170) „anno domini 1377 de mense Septembris serenissimus princeps et dominus dominus Karolus Romanorum imperator destinavit me Conradum Henrici decanum ecclesiae Wissegradensis Pragensis ad dominum Gregorium papam XI in factis filii sui et serenissimi principis domini Wenceslai regis Bohemiae pro regno Romanorum, et cum hoc misit per me quadraginta milia florenorum auri eidem Gregorio mutuando. et postquam idem dominus Gregorius eosdem florenos percepit, incidit in infirmitatem, de qua postmodum sabbato ante Letare predicti anni septuagesimi octavi diem suum clausit extremum, negocio dicti serenissimi principis Wenceslai regis non expedito“. Diese Stelle, welche die Einleitung des Berichtes bildet, war schon vor der Publication Gayets durch Palacky (Gesch. Böhmens 3ª, 15 Note 12) bekannt gemacht worden. Palacky hatte in einer Handschrift der Prager Capitelbibliothek eine Aufzeichnung gefunden, welche sich mit dem vorstehenden Passus deckt und nur den einen Unterschied aufweist, dass an Stelle der Worte „negotio Wenceslai regis non expedito“ der Satz „post cuius [Gregorii XI] mortem factum est schisma et duravit 40 annis usque ad concilium Constantiense in quo fuit electus Martinus V.“ angefügt ist. Palacky schloss aus den Worten „destinavit me Conradum ... et misit per me ...“ dass diese Aufzeichnung in der Prager Handschrift eine eigenhändige Note Conrads sei, und weiters aus dem Schlusssatze „post cuius mortem etc.“, dass Conrad v. Wesel noch im Jahre 1418 gelebt habe. Beide Folgerungen sind jetzt durch die Veröffentlichung des ganzen Berichtes Conrads hinfällig geworden, und es ist nicht zu bezweifeln (wie schon Loserth im Archiv f. österr. Gesch. 55, 292 Note 4 vermuthet hatte), dass die Worte „post cuius mortem etc.“ einem anderen Verfasser und nicht Conrad v. Wesel zugehören. Ueber den Bericht Conrads, der im Jahre 1387 geschrieben ist, s. den Anhang.

Unruhe, mit der der Gesandte dem Ausgang des Conclave's entgegen sah. Er athmete auf, als er hörte, der Erzbischof von Bari (Urban VI.) sei gewählt; er war mit dem neuen Papste von früher her befreundet und konnte auf eine günstige Erledigung seiner Sache rechnen. In der That zeigte sich Urban VI. bei der ersten Audienz, die er am 9. April — einen Tag nach seiner Wahl — Konrad gewährte, gnädig; er versprach alles für den Kaiser zu thun, wenn dieser ein ergebener Sohn der Kirche sein wolle. In demselben Sinne sprach er sich zum Cardinal Robert von Genf aus. Der Cardinal beeilte sich in einem Schreiben vom 14. April den Kaiser von der wohlwollenden Gesinnung des Papstes zu verständigen; in dem Schreiben war auch mit einigen Worten die Wahl Urbans erwähnt, sie sei mit Einstimmigkeit erfolgt, das Conclave habe nur eine einzige Nacht gewährt, denn die Römer — diese Stelle gab zu denken — hätten in eine längere Dauer des Conclave's nicht eingewilligt[1]).

Die kaiserlichen Gesandten wurden in ihrer Hoffnung, zu einer baldigen Erledigung zu kommen, noch dadurch bestärkt, dass sie bei den Cardinälen Unterstützung fanden. Alle Cardinäle traten in der

[1]) Dieses wichtige Schreiben ist von Pastor (Gesch. der Päpste 1², 686) aus einer Handschrift des vaticanischen Archivs veröffentlicht worden. Ich fand es im cod. 5064 der Wiener Hofbibliothek, welcher Band Abschriften von Akten über das Schisma enthält. Hier ist auf fol. 22—25' ein unvollständiger Traktat eines unbekannten Verfassers über das Schisma eingetragen und in diesem Traktat (der vor dem Jahre 1380 verfasst ist) ist als Beweis für die Rechtmässigkeit Urbans VI. das obige Schreiben verwertet. Man sieht, dass die Kanzlei Wenzels dieses Document, das eine sehr wirksame Waffe gegen Clemens VII. bildete, in weiteren Kreisen verbreitete. Die betreffende Stelle in dem Traktat lautet: [es sei überflüssig die bekannten Aktenstücke über das Verhalten der von Urban abgefallenen Cardinäle anzuführen] ‚sed tenor cuiusdam literae quam Gebennensis post electionem et ante coronationem domini Urbani emisit domino imperatori presentandam, et quae sibi fuit presentata tempore congruo [hic inseratur]. quam literam ad meam instantiam, ut eo certius possem testificari, quidam dominus et amicus meus quem novi viginti octo annis et ultra, homo in moribus maturus et literatus et in iure canonico expertus, canonicus Pragensis fere septuagenarius vidit et habuit sub sigillo dicti Gebennensis quo utebatur tempore cardinalatus, quae sibi de cancellaria domini imperatoris ostensa fuit, cuius tenor est mihi per illum missus, quae michi apparet contra Gebennensem et alios olim cardinales clare testari‘. Nun folgt das bei Pastor a. a. O. gedruckte Schreiben; die Wiener Handschrift gibt jedoch einen besseren Text, weshalb ich hier die Varianten anführe: Pastor 687 Z. 5 ‚et cetera‘ Wiener Hs. ‚et ego‘; Z. 7 ‚quod‘ W. ‚quia‘; Z. 9 ‚magister‘ W. ‚mihi‘; Z. 9 ‚apostolicus‘ W. ‚amicus‘; Z. 12 ‚sic‘ W. ‚sicut‘; Z. 13 ‚fuerit‘ W. ‚fuit‘; Z. 14 ‚debent‘ W. ‚perseverare debeat‘; Z. 14 ‚et quoniam tum et in factis‘ W. ‚et quantum est in factis‘; Z. 17 ‚confirmaverit‘ W. ‚confirmabit‘; Z. 18 ‚viri‘ W. ‚vestri‘; Z. 19 ‚et‘ W. ‚etiam‘.

nachdrücklichsten Weise für sie ein; sie riethen dem Papst, die Verkündigung Wenzels, die sogenannte „publicatio" ohne Verzug vorzunehmen, die ganze Angelegenheit sei schon unter seinem Vorgänger Gregor XI. so gut wie abgeschlossen gewesen[1]). Aber schon nach kurzer Zeit erkannten die Gesandten und die Cardinäle, wie sehr sie sich in Urban getäuscht hatten. Der Papst wie berauscht von dem Gefühl der Macht, die ihm plötzlich zugefallen war, behandelte nach seiner Krönung die kaiserlichen Gesandten mit derselben Schroffheit und Geringschätzung wie die Cardinäle. Conrad von Wesel empfand es als eine böse Vorbedeutung, dass der Papst in dem ersten öffentlichen Consistorium nicht die Approbation Wenzels vornahm, sondern in einer längeren Rede ausführte, dass ihm die Gewalt verliehen sei, Kaiser und Könige ein- und abzusetzen. Einige Tage später (Ende April) versammelte Urban die Cardinäle um sich. Er trug ihnen auf, Schreiben über seine Wahl an den Kaiser abzufassen, jeder einzelne von ihnen sollte ein solches Schreiben ausstellen, und eine Gesandtschaft, die er an den Kaiser schicken wolle, sollte diese Schreiben überbringen; mit dieser Gesandtschaft hätten auch die kaiserlichen Gesandten die Heimreise anzutreten. Conrad von Wesel, der mit seinen Genossen dem Bischof von Worms und dem Decan von Speier bei dieser Ansprache des Papstes anwesend war, gerieth in Unruhe; der Papst hatte kein Wort über die Approbation Wenzels gesagt; was meinte er dann mit der Heimkehr der kaiserlichen Gesandten? Kurze Zeit darnach erhielt Conrad volle Aufklärung. Er hatte in Erfahrung gebracht, dass die Cardinäle Urban bestürmten, sie wegen der Sommerhitze nach Anagni abreisen zu lassen; zwei von ihnen, Poitiers und d'Aigrefeuille, hatten auch bereits die Erlaubnis zur Abreise erhalten. Der Gesandte benützte diesen Anlass, um dem Papste die Bitte vorzutragen, die Verkündigung Wenzels in einem öffentlichen Consistorium vorzunehmen, bevor die Cardinäle abgereist seien. Er

---

[1]) Instruction Karls IV. für den Bischof von Bamberg, Eschbach a. a. O. p. 77 „item in facto aprobacionis domini regis Romanorum omnes cardinales concorditer deliberaverunt et insteterunt ac sollicitaverunt apud dominum nostrum papam, ut sine dilacione idem dominus noster papa factum aprobacionis huiusmodi feliciter consumaret et publicari mandaret in consistorio publico (ut est moris) secundum quod erat conclusum tempore fel. rec. domini Gregorii papae, dum adhuc ageret in humanis". Die Intervention der Cardinäle bei Urban kann nur im April oder Mai 1378 geschehen sein, da im Juni die Cardinäle Urban schon verlassen hatten. Es sei gleich hier bemerkt, dass Urban später sein Verhalten in der Approbationsangelegenheit zu beschönigen suchte, und einigen Cardinälen die Schuld an der Verzögerung zuschob. Vgl. S. 621.

erfuhr jedoch die schroffste Abweisung. Der Papst wiederholte, er wolle eine Gesandtschaft an den Kaiser schicken, und mit ihr hätten die kaiserlichen Gesandten die Rückreise anzutreten. Als Conrad erwiderte, er könne vor Abschluss der Approbationsangelegenheit nicht abreisen, ganz besonders wegen der Geldsummen die er dem früheren Papste geliehen, herrschte ihn Urban an „Pack dich fort mit deinem Gelde, du Verführer!“ Der Gesandte stammelte einige Worte, er habe die Befehle seines kaiserlichen Herrn auszuführen, aber der Papst beachtete ihn nicht weiter. Er rief die beiden andern Gesandten, den Bischof Ekhart von Worms und den Dekan Conrad von Geisenheim, die abseits standen, zu sich und trug ihnen auf, zum Kaiser zurückzukehren; er wolle ganz andere Gesandte, als „diese Conrade“ wie er sagte. Die höchsten weltlichen und geistlichen Würdenträger des Reiches wolle er vor sich sehen, Herzoge und Markgrafen, Erzbischöfe und Bischöfe. Conrad von Wesel wagte einige Worte des Widerspruchs, da hiess ihn der Papst schweigen, und wiederholte, dass er mit Leuten, wie „diese Conrade“ nicht verhandeln wolle[1]).

Von diesem Augenblicke hatte Urban einen Feind mehr. Der Gesandte, tödtlich beleidigt durch den Schimpf, den Urban öffentlich ihm angethan hatte, begann zu erwägen, wie man sich dieses Papstes der nicht bei Sinnen sei[2]), entledigen könnte. Mit demselben Gedanken trugen sich bereits einzelne Cardinäle, wenn sie ihn auch vor einander noch nicht auszusprechen wagten. Einer von ihnen, der Cardinal von Genf, der als Promotor der kaiserlichen Angelegenheiten in näherem Verkehr mit den kaiserlichen Gesandten stand, sprach sich zu Conrad von Wesel offen aus. Die Wahl Urbans sei nur durch Zwang zustande gekommen und ungiltig, die Cardinäle würden, sobald sie in Sicherheit seien, gegen ihn vorgehen; vorläufig handle es sich darum den Kaiser richtig zu informiren. Conrad sei selbst Zeuge gewesen, dass Urban den Cardinälen befohlen habe, Schreiben über seine Wahl an den Kaiser zu senden; es sei nothwendig, den Kaiser über diese Schreiben aufzuklären und ihn von der Anerkennung Urbans abzuhalten. Der Gesandte stimmte dieser Erklärung vollkommen zu. Nun beriethen die beiden, auf welchem Wege der Kaiser zu unterrichten sei. Briefe wie überhaupt Informationen schriftlicher Art könnten aufgefangen werden, und den Absender ins Verderben stürzen. Man

[1]) Bericht Conrads Gayet 2, pièces just. 174—176.

[2]) Diese Ansicht war damals unter den Cardinälen verbreitet, Theod. de Niem de scismate I. 7.

brauche eine verlässliche Person, die das Vertrauen des Kaisers geniesse und ihm mündliche Aufklärung geben könne. Der Cardinal forderte Conrad auf, selbst diese Mission zu übernehmen; als dieser ablehnte, weil er wegen der 40.000 Gulden gegenwärtig die Curie nicht verlassen könne, zogen die beiden den zweiten Gesandten, Conrad von Geisenheim, ins Vertrauen. Auch dieser erklärte, die Curie nicht zu verlassen. An den dritten Gesandten, den Bischof Ekhart von Worms, wandte sich der Cardinal nicht, wohl deshalb weil er als Anhänger Urbans galt. Das Ergebnis der Berathungen war, dass ein Cleriker aus dem Gefolge Conrads, Wenceslaus Stirnando, mit der Aufgabe betraut wurde, den Kaiser aufzuklären. Stirnando erhielt Credenzbriefe von Conrad von Wesel und vom Cardinal von Genf und wurde von den beiden über die Vorgänge bei der Wahl Urbans und über die Stimmung der Cardinäle, selbstverständlich in einem für den Papst ungünstigen Sinne informirt[1]).

In ähnlicher Weise, wie der Cardinal von Genf, aber wie es scheint ohne Wissen desselben, suchte auch der Cardinal d'Aigrefeuille den Kaiser zu beeinflussen. D'Aigrefeuille wandte dieselbe List an, die er, wie wir früher sahen, beim Könige von Frankreich gebrauchte. Ebenso wie er den Papst dazu bewogen hatte, Pierre de Murlis als Gesandten nach Frankreich zu schicken, setzte er durch inständige Bitten bei Urban durch, dass Bertrand de Veyrac, ein Schwager d'Aigrefeuille's, als Gesandter zum Kaiser geschickt wurde. Veyrac erhielt vom Cardinal dieselben geheimen Aufträge wie Murlis, nämlich dem Kaiser in einer vertraulichen Unterredung über den Zwang, der auf die Cardinäle ausgeübt worden sei, zu berichten[2]) und ihn von der Anerkennung Urbans abzuhalten.

Um die Mitte des Juni[3]) trafen die Gesandten Urbans, ein

---

[1]) Bericht Conrads, Gayet a. a. O. 175—177; vielleicht bezieht es sich auf die Sendung Stirnando's und auf die Verbindung zwischen dem Cardinal von Genf und Conrad von Wesel, dass der letztere von dem Prager Erzbischof Johann von Jenzenstein „auctor presentis scismatis" genannt wurde, vgl. Loserth im Archiv f. öst. Gesch. 55, 368.

[2]) Zeugenaussage des Adam Eston (Urbanist) bei Raynald 1378 nr. 17; damit stimmt in der Hauptsache überein die Aussage des Bartholomäus de Zabriciis (Urbanist) bei Gayet 1, pièces just. 106. Hauptquelle ist die Zeugenaussage des Cardinals d'Aigrefeuille, ebd. 2 pièces j. 70.

[3]) Diese Annahme stützt sich darauf, dass die Gesandten das Schreiben des Cardinalcollegiums vom 8. Mai mitnahmen, also frühestens an diesem Tage von Rom abgereist sein können, und auf die Thatsache dass Gesandtschaften die Reise von Rom nach Mitteldeutschland (in unserem Falle nach Prag) damals in weniger als

neapolitanischer Edelmann und Bertrand de Veyrac beim Kaiser ein. Ihnen hatte sich der Bischof von Worms, der dem Befehl des Papstes Folge geleistet und die Heimreise angetreten hatte und der Bote Conrads von Wesel, Wenceslaus Stirnando, angeschlossen[1]). Die Gesandten überreichten Karl IV. und Wenzel Geschenke des Papstes, Prunkgewänder, die das Wappen Urbans, einen Adler, trugen[2]), Geschenke wie sie Fürsten den Leuten ihres Gefolges zu machen pflegten. Dann übergaben sie die amtlichen Schriftstücke über die Wahl und Krönung Urbans, eine Bulle des Papstes[3]), ein Schreiben des Cardinalcollegiums vom 8. Mai[4]), endlich Schreiben einzelner Cardinäle[5]). Alle diese Schreiben hatten denselben Inhalt: dass

---

vier Wochen nicht zurückgelegt haben. Ich verweise auf die Zusammenstellungen bei Menzel ‚deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter‘ p. 200—201, bei Ludwig ‚Untersuchungen über die Reise und Marschgeschwindigkeit im XII. und XIII. Jahrhundert‘ p. 5 Note 3, p. 179—182, endlich auf Kaiser ‚Kostenrechnung einer Strassburger Gesandtschaft‘ in der Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 14, 184—186. Es sei nebenbei bemerkt, dass noch im XVI. Jahrhunderte Briefe, die mit der Post befördert wurden, die Strecke Rom-Prag gewöhnlich in 14—18 Tagen zurücklegten.

[1]) Die Abreise des Bischofs von Worms ergibt sich daraus, dass er im Berichte Conrads von Wesel nicht mehr genannt ist; s. ferner die Angabe von Adam Eston (Raynald 1378 nr. 17): item vidi literas quas dominus Gebennensis pro se misit domino imperatori de creatione libera domini nostri per episcopum Wormatiensem. Gemeint ist das Schreiben, das Robert von Genf ebenso wie andere Cardinäle über Auftrag des Papstes ausstellte und das die Gesandtschaft Urbans mitnahm. Dass Wenzel Stirnando gleichzeitig mit der Gesandtschaft Urbans zum Kaiser reiste, folgt aus dem Berichte Conrads v. Wesel. Stirnando sollte ja den Kaiser über die Briefe der Kardinäle aufklären.

[2]) Diese Prunkgewänder ‚raubae‘ werden im Berichte Conrads wiederholt erwähnt. Urban sandte sie allen christlichen Königen zu. Von dem König von Aragon erwähnen die Kardinäle in Avignon in ihrer Denkschrift vom October 1378, dass ihr Gesandter gesehen habe ‚[quod rex] iam portaverat raubas et aquilam‘. Mélanges Julien Havet, 463.

[3]) Es ist die Encyclica, gedruckt bei Raynald 1378 nr. 16.

[4]) Das Schreiben ist gedruckt bei Knighton (SS. rer. Britann. 92. II. 128); es ist gleichlautend mit dem Schreiben des Cardinalcollegiums an die Cardinäle in Avignon vom 19. April (Raynald 1378 nr. 19). Die Datirung ‚8. Mai‘, die Souchon (Papstwahlen p. 95 Note 3) bezweifelt, ist jetzt sicher gestellt durch eine vaticanische Handschrift, s. Valois 1, 64 Note 4. Der früher erwähnte cod. Vindob. 5064 hat auf fol. 97′ das Schreiben mit der Datirung ‚6. Mai‘.

[5]) In dem ‚factum‘ (der officiellen Darstellung, die Urban dem König von Castilien zuschickte) heisst es: ‚prefatique cardinales tam simul collegialiter quam etiam particulariter quasi omnes . . cl. mem. domino Karolo Romanorum imperatori et nonnullis regibus . . per suas veras et indubitatas literas scripserunt et notificaverunt prefatam electionem, intronizationem et coronationem per eos factas de domino nostro papa Urbano VI.‘ Raynald 1378 nr. 99. Ein-

Urban canonisch gewählt sei. Bertrand de Veyrac fand keine Gelegenheit die geheimen Aufträge, mit denen er betraut worden war, an den Mann zu bringen[1]), dagegen gelang es Stirnando, Zutritt beim Kaiser zu erhalten. Aus seinen Eröffnungen entnahm Karl IV. mit Erstaunen, dass die Cardinäle die Wahl Urbans als ungiltig betrachten und sich demnächst von ihm lossagen wollen. Der Kaiser stand vor einem Räthsel. Sollte er Stirnando vollen Glauben schenken? Die Persönlichkeiten, die ihn gesandt hatten, der Cardinal von Genf und Conrad von Wesel, forderten Beachtung; Conrad war ein Vertrauensmann des Kaisers[2]), und Robert von Genf das vornehmste Mitglied des Cardinalcollegiums, und beide waren in der Lage, die Stimmung der Cardinäle zu kennen. Aber waren beide in diesem Falle vollkommen unterrichtet, war wirklich ein Abfall der Cardinäle bevorstehend? Robert von Genf warnte den Kaiser, den officiellen Schreiben der Cardinäle Glauben zu schenken, da sie nur auf Befehl des Papstes ausgestellt seien. Aber der Kaiser hatte doch auch Schreiben anderer Art von den Cardinälen, darunter auch von Robert von Genf selbst erhalten, Schreiben auf die der Papst gewiss keinen Einfluss genommen hatte; die Mehrzahl der Cardinäle hatte ihm über ihre Bemühungen betreffs der Approbation Wenzels geschrieben, und

zelne dieser Schreiben sind auf dem Frankfurter Reichstage vom Februar 1379 den Reichsfürsten vorgewiesen worden, s. deutsche Reichtstagsakten 1, nr. 150. Die Cardinäle Viviers, Glandève, Poitiers und Marmoutier erklärten später ausdrücklich, keinem einzigen Fürsten über die Wahl Urbans geschrieben zu haben, Gayet 2, pièces just. 81. 91. 105. 167. Adam Eston versichert, die Schreiben der Cardinäle von Genf, Mailand, Florenz, Amiens an den Kaiser gesehen zu haben, Raynald 1378 nr. 17. Darauf scheint sich auch eine Aufzeichnung im cod. Vindob. 5064 fol. 191 zu beziehen, welche ‚tituli plurium scriptorum de scismate' aufzählt. Als nr. 16 wird angegeben ‚copiae literarum per nonnullos cardinales divisim, scilicet per Portuensem, Ambianensem et alios, item per episcopum Spoletanum et per cancellarium regni Siciliae, per cardinales Gebennensem et de Agrifolio et Florentinum imperatori et per Portuensem regi Wenceslao directarum'. Der Cardinal von Florenz erklärte in seiner Zeugenaussage ‚verum fuit quod feci literas scribi imperatori mandante Bartholomeo, qui sciebat me multum notum esse imperatori; verum tamen fuit et est quod scripsi unam cedulam manu mea propria quam secrete inclusi in ipsis literis, per quam imperatori notificavi quod non adhiberetur (? adhiberet) fiduciam illis quae gesta (? scripta) erant, nisi quatenus expediret, quia negotium aliter se haberet, et ut in brevi ipsum informarem'. Gayet 2, pièces just. 60.

[1]) Ebd. 69.

[2]) Dies ergibt sich aus der Mission, die ihm anvertraut war. Er war auch schon 1373 als Gesandter Karls IV. an der Curie gewesen, vgl. Loserth in Mitth. d. Vereins f. Geschichte d. Deutschen in Böhmen 16, 172.

in diesen Briefen mit keinem Wort erwähnt, dass sie Urban nicht als Papst betrachten[1]). Nur die Frage ob die Cardinäle bei Urban verbleiben oder ihn vom apostolischen Stuhle verdrängen würden, kam für den Kaiser in Betracht. Als Laie konnte er nicht untersuchen, ob die Wahl Urbans correct vor sich gegangen oder Fehler dabei unterlaufen waren. Als Politiker musste er den italienischen Papst gegen die französischen Cardinäle unterstützen, wenn dieser Papst nicht seine (des Kaisers) Interessen schädigte. Eine solche Schädigung der kaiserlichen Interessen lag noch nicht vor, da Urban die Approbation Wenzels nicht rundweg verweigert hatte. Aber sein Verhalten gegen die kaiserlichen Gesandten, wie es Karl IV. aus dem Berichte des Bischofs von Worms kennen lernte, war unfreundlich genug, und seine Forderung, dass vor allem eine neue stattliche Gesandtschaft an ihn geschickt werde, vielleicht der Vorbote eines drohenden Conflictes. Die Situation war schwierig, aber der Kaiser beherrschte sie vollkommen. Er liess sich durch die hochmütigen Worte Urbans nicht hinreissen, dem Papste mit gleicher Münze zu bezahlen und dadurch dessen Stellung zu erschüttern; aber er wollte sich doch für die Zukunft den Weg frei halten, wenn die Mittheilungen Stirnando's sich als zutreffend erweisen und Urban VI. von den französischen Cardinälen verdrängt werden sollte. Indem Karl IV. diese beiden Zwecke verfolgte, musste seine Haltung widerspruchsvoll und räthselhaft erscheinen. Er sowohl als Wenzel zögerten nicht, Urban als Papst anzuerkennen[2]), die päpstlichen Gesandten wurden mit aller ihrem Herrn gebührenden Auszeichnung behandelt[3]), aber die Forderung Urbans, dass eine neue stattliche Gesandtschaft nach Rom geschickt werde, lehnte der Kaiser ab[4]). Andererseits schrieb er an den

---

[1]) Instruction Karls IV. für den Bischof von Bamberg, abgedruckt bei Eschbach a. a. O. 77. Auf diese Schreiben und ganz besonders auf das Schreiben des Cardinals von Genf vom 14. April bezieht sich die Papstchronik des 15. Jahrhunderts, die Finke in der Römischen Quartalschrift 4, 347 ff. veröffentlicht hat.

[2]) Instruction Karls IV. für den Bischof von Bamberg: ›rex [Romanorum] et alii principes esse papam electum canonice et concorditer ac sollempniter coronatum iam per multas literas recognoverunt et hodie recognoscunt‹. Ich halte es für bedeutungslos, dass hier nur Wenzel [rex Romanorum] und nicht Karl IV. [imperator] genannt ist, da die Handschrift nicht fehlerfrei ist.

[3]) Der eine Gesandte, Bertrand de Veyrac, erhielt vom Kaiser die Ritterwürde, Baluze vitae pap. Aven. 1, 1227.

[4]) Dies geht aus dem Berichte Conrads von Wesel deutlich hervor. Ob der Erzbischof von Magdeburg, Peter Gelyto, (den Conrad in zweiten Theil seines Berichtes erwähnt) über Auftrag des Kaisers in Rom verweilte, oder an der Curie seine eigene Angelegenheiten betrieb, lässt sich nicht ersehen.

König von Frankreich, dass er gemeinsam mit ihm in der Papstfrage vorgehen wolle[1]). Die Aeusserung war unbestimmt und vieldeutig, denselben Character hatte der Bescheid, den Stirnando erhielt: der Kaiser wolle es mit dem Cardinalcollegium halten[2]). Da damals von einem offenen Conflict zwischen Papst und Cardinälen noch nichts bekannt war, konnte der Bescheid verschieden interpretirt werden. Es ist wahrscheinlich, dass die päpstlichen Gesandten die Antwort Karls an Stirnando in Erfahrung brachten[3]); und dann ist es gewiss, dass sie den kaiserlichen Hof mit dem Eindrucke verliessen, dass Karl IV. zwar die Anerkennung Urbans ausgesprochen habe, aber etwas gegen ihn im Schilde führe.

Allein bevor die Gesandten nach Rom zurückgekehrt waren und dem Papste über ihre Aufnahme am kaiserlichen Hofe Bericht erstattet hatten, hatte sich die Lage Urbans so gründlich geändert, dass er nicht mehr mit Forderungen sondern mit Bitten an den Kaiser herantreten musste. In den Monaten Mai und Juni hatten, wie oben erwähnt wurde, die ultramontanen Cardinäle Rom verlassen und sich nach Anagni begeben. Am 20. Juni reisten als die letzten der Ultramontanen Robert von Genf und Luna ab, nur die italienischen Cardinäle blieben bei Urban zurück. Der Papst traf Vorbereitungen, um mit der Curie nach Tivoli zu übersiedeln, wo er die Sommermonate zuzubringen gedachte, da verbreiteten sich in Rom beunruhigende Gerüchte: dass die ultramontanen Cardinäle in Anagni über Massregeln zu ihrer persönlichen Sicherheit berathen, dass sie Tag für Tag lange Berathungen abhalten, und dass in ihren Kreisen die Wahl Urbans als ungiltig bezeichnet werde[4]). Der Papst, der bisher wie in einem Traume von Gottähnlichkeit gelebt hatte, wurde ängstlich. Er sandte die italienischen Cardinäle nach Anagni und liess den Ultramontanen entbieten, sie hätten für ihre Sicherheit nichts zu besorgen, er sei ihnen wohlgesinnt, ja er wolle mehr für sie thun, als alle seine Vorgänger gethan hätten. Die Ultramontanen erwiderten auf diese Botschaft, die Gerüchte, die über sie verbreitet seien, seien grundlos, aber

[1]) Mehr lässt sich aus § 16 der Denkschrift der Cardinäle in Avignon („mélanges Julien Havet" 461) nicht entnehmen. Ob der Kaiser und Ludwig I. von Ungarn gemeinsam an den König von Frankreich sich wandten, lässt sich nicht feststellen.

[2]) Bericht Conrads v. Wesel, Gayet 2, pièces j. 177.

[3]) Der Bescheid des Kaisers was kein Geheimnis, die Räthe des Kaisers kannten ihn, wie Conrad v. Wesel angibt.

[4]) Zeugenaussage des Cardinals von Florenz, Gayet 2 pièces j. 22. Wertvoll sind die Angaben in dem Schreiben des mantuanischen Gesandten von 1378 Juni 24, das Pastor (Gesch. d. Päpste 1², 683) veröffentlicht hat.

im geheimen eröffneten sie den italienischen Cardinälen, die Wahl Urbans sei ungiltig, und der apostolische Stuhl sei als erledigt anzusehen. Die italienischen Cardinäle theilten pflichtgemäss dem Papste mit, was ihnen in Anagni anvertraut worden war. Urban konnte seine Bestürzung kaum verbergen[1]), nun erkannte er die Gefahr, die ihm drohte, und empfand er die Nothwendigkeit dieser Gefahr rechtzeitig zu begegnen. In diesen Erwägungen wurde er auf den Gedanken geführt, sich an den Kaiser zu wenden und sich seines Beistandes zu versichern. Wenn der Kaiser, die höchste weltliche Autorität der Christenheit, für ihn eintrat, konnte er hoffen, über die unbotmässigen Cardinäle Herr zu werden. Es war der erste Schritt auf diesem Wege, dass er ein altes Bittgesuch des Kaisers hervorholte und genehmigte. Es betraf Friedrich III. von Köln, der seit seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl (1370) der päpstlichen Kammer die Summe von 120.000 Gulden schuldete. Im Jahre 1374, hatte sich der Kaiser dem Erzbischof gegenüber verpflichtet, für den Erlass dieser Schuld beim apostolischen Stuhle Schritte zu thun, und wenn diese erfolglos bleiben sollten, den vierten Theil der Schuldsumme, 30.000 Gulden, beizusteuern. Allein seine Bemühungen bei Gregor XI. waren fruchtlos gewesen und im Jahre 1376 war der Erzbischof wegen Nichtzahlung seiner Schuld in Excommunication und Suspension verfallen. Jetzt, am 12. Juli 1378, erliess Urban VI. dem Erzbischof die Schuld von 120.000 Gulden, wenn er binnen zwei Monaten 30.000 bezahle, also ganz im Sinne der Vereinbarung, die der Kaiser 1374 eingegangen war[2]).

Viel characteristischer war es, dass Urban jetzt auch den kaiserlichen Gesandten Conrad von Wesel zu gewinnen sich bemühte. Der Gesandte hatte, nachdem ihm von Urban förmlich die Thür gewiesen worden war, Rom verlassen und war den ultramontanen Cardinälen nach Anagni gefolgt. Dort erhielt er (anfangs Juli) von Urban die dringende Aufforderung, unverzüglich nach Tivoli zu kommen, es stehe die Approbation Wenzels bevor. Conrad leistete dieser Aufforderung Folge. Es kostete ihm einige Ueberwindung vor den Papst zu treten,

[1]) Zeugenaussage des Cardinals von Florenz, Gayet a. a. O.; von den vier italienischen Cardinälen war Thebaldeschi (Cardinal von S. Peter) schwer erkrankt und nahm deshalb an der Fahrt nach Anagni nicht Theil. Von ihm ist auch im folgenden, so oft von den italienischen Cardinälen die Rede ist, abzusehen.

[2]) Vielleicht hat auch das Bedürfnis nach Geld Urban zu diesem Schritte bestimmt. Ueber die Kölner Angelegenheit s. die Urkunden in Deutsche Reichstagsakten 1 nr. 10, Ennen Quellen z. Geschichte der Stadt Köln 5 nr. 101, Lacomblet niederrhein. Urkundenbuch 3, 718.



da er fürchtete wieder ungnädig behandelt zu werden; aber seine Befürchtung erwies sich als grundlos, der Papst war die Herablassung und Güte selbst. Er eröffnete dem Gesandten, er sei geneigt die Approbation Wenzels vorzunehmen, Conrad möge diese Nachricht jetzt dem Kaiser überbringen und ihm auch von der Rebellion der Cardinäle Mittheilung machen. Der Plan des Papstes nur die Geneigtheit zur Approbation auszusprechen und dafür das Einschreiten des Kaisers gegen die Cardinäle zu erlangen, wurde von dem kaiserlichen Unterhändler augenblicklich durchschaut; er hatte jedoch nicht das Interesse des Papstes sondern das des Kaisers zu fördern, und seinen persönlichen Empfindungen entsprach es am allerwenigsten, dem Papste als Werkzeug zu dienen. Deshalb erklärte er, dem Auftrag des Papstes nicht folgen zu können; er könne vor Erledigung der Approbation, d. i. vor der Verkündigung Wenzels im öffentlichen Consistorium nicht zum Kaiser zurückkehren. Vergeblich bemühte sich der Papst den Gesandten zu überreden; es sei doch gegenwärtig unmöglich die Verkündigung vorzunehmen, er (der Papst) habe die entsprechenden Schriftstücke nicht bei der Hand und könne wegen Abwesenheit der Cardinäle kein Consistorium abhalten. Aber Conrad von Wesel beharrte auf seiner Weigerung, und Urban nahm diesmal seinen Widerspruch ruhig hin. Ja der Papstgieng schliesslich so weit, dass er dem Cardinal d'Aigrefeuille, der als Referent in der Approbationsangelegenheit von Gregor XI. bestellt worden war, schreiben liess, er möge die betreffenden Schriftstücke nach Tivoli senden und mit den übrigen Cardinälen in der nächsten Zeit selbst dorthin kommen; sobald die päpstlichen Gesandten vom kaiserlichen Hofe zurückgekehrt seien, wolle der Papst unverzüglich die Approbation vornehmen. Mit diesem Schreiben begab sich Conrad von Wesel nach Anagni. Robert von Genf und d'Aigrefeuille, mit denen er verhandelte, würdigten das Ansinnen Urbans, zu ihm nach Tivoli zu kommen, keiner Antwort; jetzt, wo der Papst um ihr Vorhaben wusste, hätten sie selbst den Kopf in die Schlinge gesteckt, wenn sie nach Tivoli gegangen wären. Und da sie fest entschlossen waren, Urban zu stürzen, suchten sie, soweit es in ihrer Macht war, die Approbation Wenzels zu verhindern. Denn es lag auf der Hand, dass Urban jetzt nur deshalb die Approbation vornehmen wollte, um den Kaiser sich zu verpflichten. Zuerst versuchten die beiden Cardinäle, Conrad von Wesel in Anagni festzuhalten. Robert von Genf versicherte ihm, dass die Cardinäle unverzüglich zu einer neuen Wahl schreiten würden, und der zukünftige Papst werde dann Wenzel approbiren. Aber der Gesandte liess sich nicht beirren. Trotzdem er ein Feind Urbans und ein Anhänger der

Cardinäle war, beharrte er darauf zu Urban zurückzukehren, das erfordere das Interesse seines kaiserlichen Herrn. Darauf liessen die Cardinäle den Gesandten ziehen, jedoch ohne die von Urban verlangten Schriftstücke. D'Aigrefeuille erklärte diese Schriftstücke nicht zu besitzen, sie seien von dem Kämmerer der Kirche nach Avignon gesandt worden. Als Urban von dem Erfolge seiner Sendung hörte, loderte sein Zorn auf. „Wie können diese Cardinäle“ rief er aus „es wagen sich dem Kaiser zu widersetzen?“ Er kam wieder auf den Gedanken zurück, Conrad zum Kaiser zu senden und ihn über die Rebellion der Cardinäle aufzuklären[1]). Aber bald änderte er seinen Entschluss.

Am 22. Juli traf in Tivoli ein Abgesandter der ultramontanen Cardinäle ein. Begleitet von Notar und Zeugen begab er sich in das Dominicanerkloster, wo die italienischen Cardinäle sich zu einer Berathung versammelt hatten, und überreichte ihnen das Schreiben der Ultramontanen vom 20 Juli, worin diese ihre italienischen Collegen dringend aufforderten zu ihnen nach Anagni zu kommen und über die Lage der Kirche zu beraten[2]). Die italienischen Cardinäle setzten von diesem Schritt Urban sofort in Kenntnis. Drei Tage später übergaben sie ihm eine Darstellung der Vorgänge bei seiner Wahl „damit er seine Lage reiflich erwägen und nicht mit Unkenntnis des Thatbestandes sich entschuldigen könne“. In dieser Darstellung war in schonender Form aber doch mit Entschiedenheit ausgesprochen. dass die Cardinäle bei der Wahl Urbans nicht frei gewesen sondern durch das römische Volk gezwungen waren, einen Römer oder wenigstens Italiener zu wählen[3]). Gleichzeitig erklärten die italienischen Cardinäle, dass sie im Interesse des Friedens und der Einheit der Kirche der Aufforderung der Ultramontanen folgen und mit ihnen berathen wollen. Zur selben Zeit dürften die Gesandschaften aus Frankreich und Deutschland beim Papste eingetroffen sein[4]). Die eine hatte zu melden, dass der König von Frankreich die Anerkennung

[1]) Bericht Conrads, Gayet 2 pièces just. 179—181.

[2]) Zeugenaussage des Cardinals von Florenz, ebd. 25; das Datum „22. Juli“ habe ich mit Rücksicht auf die geringe Entfernung von Anagni nach Tivoli eingesetzt.

[3]) „Casus trium cardinalium Italicorum“, ebd 1—20; leider ist das Stück, in der Form wie es Gayet zum Abdruck gebracht hat, kaum lesbar.

[4]) Diese Annahme stützt sich darauf, dass die beiden Gesandtschaften nur abgeschickt worden sind, um die Wahl Urbans zu notificiren, und nicht um Verhandlungen zu pflegen, und dass deshalb ein längerer Aufenthalt der Gesandtschaften als durch etwa eine Woche am betreffenden Hofe nicht anzunehmen ist.

Urbans verweigere, die andere berichtete, dass der Kaiser, und König Wenzel zwar die Anerkennung Urbans ausgesprochen, aber die Absendung einer stattlichen Gesandtschaft verweigern. Der Papst fühlte den Boden unter sich wanken. Von den Cardinälen bedroht, von Frankreich bei Seite geschoben, sah er keinen andern Ausweg als sich an den Kaiser zu klammern. Am 26. Juli hielt er ein öffentliches Consistorium ab, in dem er Wenzel als römischen König und zukünftigen Kaiser verkündigte. Der feierliche Akt, der die Machtfülle des mittelalterlichen Papstthums aller Welt vor Augen führen sollte, fand jedoch nur vor einem kleinen Kreise von Theilnehmern statt. Es fehlte die solenne Gesandtschaft, die Urban verlangt hatte und die an ihn die Bitte um die Approbation richten sollte[1]), und statt des ganzen Cardinalcollegiums waren nur drei Cardinäle anwesend, von denen es bekannt war, das sie imBegriffe seien von Tivoli abzureisen. Angesichts dieses Umstandes, der die Lage Urbans als verzweifelt erscheinen liess, hielten es die kaiserlichen Gesandten Conrad von Geisenheim und Conrad von Wesel für nothwendig, im geheimen vor Notar und Zeugen die Erklärung abzugeben, dass sie den Kaiser Karl IV. und König Wenzel durch den Akt der Verkündigung nicht in die Angelegenheiten des Papstes hineinziehen wollen, „weil das ganze Cardinalcollegium den Papst thatsächlich verlassen hat, und weil öffentlich behauptet wird dass Urban nicht rechtmässiger Papst ist und es nie gewesen ist“. Zwei Tage darauf, am 28. Juli, erneuerten die Gesandten diese Erklärung, als sie in die Hände Urbans den Treueid für Wenzel ablegten. In den nächsten Tagen betrieb Conrad von Wesel die Ausfertigung der Approbationsbulle; er bezahlte dafür 900 Gulden, der Papst nahm das Geld in Empfang, weigerte sich jedoch, Conrad die Bulle auszufolgen. Die Angelegenheit sei

---

[1]) Dieser Umstand fiel damals sehr auf, s. das Schreiben des Marsilius von Inghen bei Baluze vitae paparum 1, 1264 „papa heri . . . confirmavit electionem factam de rege Almannorum . . . quamvis ex parte imperatoris nulli ambasiatores pro illo fuerint missi“. Noch stärker ist dies betont in der prima vita Clementis VII., welche die Anschauungen der Urban feindlichen Partei zum Ausdruck bringt „eodem tempore obiit Karolus Romanorum imperator, qui paulo ante illectus et circumventus per dictum Bartholomeum intrusum pro eo quod omissis sollemnitatibus in talibus observari consuetis electionem perprius ad eius procurationem factam tempore Gregorii pape XI per electores imperii de Wenceslao rege Bohemiae filio suo in regem Romanorum approbaverat et confirmaverat, etiam non petitus aut requisitus per eum, sibi obedire et adherere decreverat ac ipsum pro vero papa tenere et habere disposuerat et declaraverat“ (ebd. 491).

ausserordentlich wichtig, sagte er zum Gesandten, und er müsse eine eigene Gesandschaft deshalb an den Kaiser senden[1]).

Indem Urban es ablehnte, dem kaiserlichen Gesandten die Approbationsbulle auszufolgen, setzte er die Politik seines Vorgängers Gregor XI. fort. Die langwierigen Verhandlungen zwischen Karl IV. und Gregor XI. hatten, wie oben erwähnt worden ist, damit geschlossen, dass Gregor zugestand, die mündliche Approbation (Verkündigung) Wenzels vorzunehmen, dass er jedoch sich vorbehielt, die Approbationsbulle erst dann auszuliefern, wenn Wenzel denselben Eid wie sein Vater Karl IV. abgelegt hätte, nämlich bei seinen (Wenzels) Lebzeiten keinen römischen König in Deutschland wählen zu lassen. Einen solchen Eid hatte Wenzel noch nicht geleistet, und deshalb konnte Urban die Uebergabe der Bulle an den kaiserlichen Gesandten verweigern. Wenn er eine eigene Gesandtschaft damit betraute, die Bulle nach Deutschland zu bringen, so konnte dies damit begründet werden, dass diese Gesandtschaft Wenzel den verlangten Eid abnehmen sollte. Allein in Wirklichkeit war die Uebergabe der Approbationsbulle nur ein Vorwand, und nicht die eigentliche Aufgabe der Gesandtschaft. Der Papst wollte die Hilfe des Kaisers gegen die rebellischen Cardinäle erlangen, deshalb hatte er die Approbation Wenzels ausgesprochen, und deshalb schickte er die Gesandtschaft an den Kaiser. Von dem Erfolge dieser Gesandtschaft hieng für den Papst alles ab. Er war verloren, wenn es ihm nicht gelang, den Kaiser zu einer entschiedenen Erklärung gegen die Cardinäle zu bestimmen. Um dieses Ziel zu erreichen, liess er eine Darstellung seiner Wahl und Regierung abfassen, die durchwegs die Cardinäle ins Unrecht setzte[2]). Auf seine Wahl hätte das römische Volk keinen Einfluss geübt, und die Rechtmässigkeit derselben sei nicht zu bestreiten. Die ultramontanen Cardinäle hätten ihn deshalb gewählt, weil sie sich über einen Candidaten ihrer Nation nicht einigen konnten. Sie hätten an seinen Regierungsakten durch Anwesenheit und Rath mitgewirkt und keinen Zweifel an seiner Rechtmässigkeit geäussert, bis er sie wegen ihrer Habsucht und Simonie getadelt und den festen Entschluss ausgesprochen habe, nicht nach

[1]) Bericht Conrads, Gayet a. a. O. 182, die beiden Notariatsinstrumente ebd. 185—187.

[2]) „Factum magistri et domini Jacobi de Seva“, abgedruckt bei Boulaeus hist. univ. Paris. 4, 485—514, vgl. darüber die Untersuchung von Souchon (Papstwahlen, 87—92), der als Zeit der Abfassung des Tractates Mitte August 1378 annimmt. Nach meiner Meinung ist der Haupttheil des Tractates etwas früher verfasst, und nur der Anhang, die Widerlegung des Manifestes der Ultramontanen vom 2. August in der ersten Hälfte des August hinzugefügt worden; s. S. 622 N. 2.



Avignon zurückzukehren, sondern in Rom zu verbleiben. Auch an den Berathungen über die Approbation Wenzels hätten die Cardinäle theilgenommen. Der Papst habe aus triftigen Gründen sich der Approbation geneigt gezeigt, und auch die Mehrzahl der Cardinäle, wenn auch einige unter ihnen versucht hätten die Erledigung zu verzögern oder ganz zu verhindern[1]). Auf diesen Punkt, auf eine entsprechende Darstellung der Approbationsfrage, kam es dem Papste ganz besonders an. Er wollte die Haltung, die er früher gegen den Kaiser eingenommen hatte, ganz in Vergessenheit bringen; und sowie er in diesen Tagen begann seine unmittelbare Umgebung mit Wohlwollen zu behandeln, ebenso und in noch höherem Masse suchte er den Kaiser durch Herablassung und Bescheidenheit zu gewinnen. Derselbe Urban VI., der noch vor wenigen Monaten verkündigt hatte, dass ihm die Gewalt verliehen sei, Kaiser und Könige ein und abzusetzen, trug jetzt seinen Gesandten auf, dem Kaiser zu erklären, es sei der Wille des Papstes, dass sich der apostolische Stuhl nur mit den Angelegenheiten befasse, welche der Kirche zugehören; ferner, dass der Papst bereit sei, Beschwerden der Kirchen und Prälaten im Reich nach Rath des Kaisers und der Kurfürsten abzuhelfen, und das Reich und die Fürsten in ihrer weltlichen Regierung in Deutschland und Italien vor Schädigungen und Eingriffen, denen sie bisher ausgesetzt gewesen seien, zu bewahren[2]). Also eine Beschränkung der Kirche auf die rein geistlichen Angelegenheiten, und eine enge Verbindung des Papstthums mit Deutschland war es, was Urban jetzt dem Kaiser anbot. Dafür wollte er seine Hilfe erlangen, und zwar womöglich Hilfe mit bewaffneter Hand. Wenzel wurde vom Papste aufgefordert nach Italien zu kommen. „Damit unsere Freude vollständig sei“ schrieb der Papst an den römischen König „komm zu uns, und lass dich von einer so rühmlichen Fahrt nicht durch die Länge des Weges abhalten“[3]).

[1]) Die betreffende Stelle des Tractats ist in den Druck bei Boulaeus ganz verderbt und erst durch die von Souchon p. 96 Note 2 mitgetheilten Varianten einer Berliner Handschrift verständlich gemacht worden. Sie soll lauten „ad concedendam [confirmationem] ipse dominus noster ipsis cardinalibus videbatur exhibere se merito et iustis ex causis favorabilem et benignum, propter quod ipsi cardinales pro maiori parte, licet aliqui illorum quaererent hoc negotium ponere in dilationibus seu impedire, tandem deliberarunt et consuluerunt ipso domino nostro papae, quod dicta confirmatio et approbatio erat et esset per ipsum dominum nostrum papam concedenda et facienda“.

[2]) Aus der Instruction Karls IV. für den Bischof von Bamberg, gedruckt bei Eschbach a. a. O.

[3]) Schreiben Urbans an Wenzel von 1378 Juli 26, Deutsche Reichstagsakten 1 nr. 92.

Während man an der Curie damit beschäftigt war, die eben genannten Schriftstücke[1]) für die Gesandten nach Deutschland auszufertigen, brach der offene Krieg zwischen dem Papst und dem Cardinalcollegium aus. Am 2. August unterzeichneten die zwölf ultramontanen Cardinäle, die an der Wahl Urbans theilgenommen hatten, das Manifest, in dem sie die Wahl Urbans als erzwungen und ungiltig erklärten, und dem Papst den Gehorsam aufkündigten. Das Schriftstück, das wenige Tage später, etwa am 5. oder 6. August dem Papst zugekommen sein wird, machte neue Berathungen nothwendig. Es enthielt eine Schilderung der Vorgänge bei seiner Wahl, welche in jedem einzelnen Punkte zum Ausdruck brachte, dass die Cardinäle gezwungen und unter Androhung des Todes gehandelt hätten. Diesem Schriftstücke, das zweifellos demnächst in Deutschland verbreitet werden würde, musste der Papst entgegenwirken, und zu diesem Zwecke musste die officielle Darstellung seiner Wahl und Regierung, welche für die Gesandten bestimmt war, entsprechend umgearbeitet werden[2]). Etwa Mitte August waren alle Arbeiten beendet, und die Gesandten, Bischof Pavo von Polignano (ein Suffragan des Erzbischofs von Bari), ferner zwei Laien, die Ritter Brancacci und Caraffa, Verwandte des Papstes[3]), konnten die Reise an den kaiserlichen Hof antreten.

Man wird nicht daran zweifeln können, dass der Kaiser noch vor dem Eintreffen dieser päpstlichen Gesandtschaft über die Vorgänge an der Curie unterrichtet gewesen sein wird. Seine Gesandten, Conrad von Geisenheim und Conrad von Wesel haben ihm gewiss über so wichtige Ereignisse, wie es die Abreise der ultramontanen Cardinäle nach Anagni, die Verhandlungen des Papstes mit den Cardinälen, und die Approbation Wenzels waren, Berichte eingeschickt; ja man kann noch weiter gehen und sagen, dass der eine der Gesandten, Conrad

[1]) Diese Schriftstücke sind: das eben erwähnte Schreiben an Wenzel, ein entsprechendes Schreiben an Kaiser Karl, die Approbationsbulle für Wenzel, der Tractat des Jacob de Sève (s. S. 620 N. 2) und aller Wahrscheinlichkeit nach eine schriftliche ostensible Instruction für die Gesandten.

[2]) Man erkennt deutlich, dass der Tractat des Jacob de Sève ursprünglich mit dem Passus ‚item quod publicum etc. est quod prefatus dominus noster Urbanus papa VI fuit et est et esse debet verus papa . .‘ (Boulaeus 509) geendigt hat. Es wird damit der unabweisbare Schluss aus allen einzelnen Momenten, die für die Giltigkeit der Wahl Urbans angeführt worden sind, gezogen. Daran schliesst sich mit dem Passus ‚ut autem per recitationem et discussionem . . .‘ eine Widerlegung des Manifestes der Ultramontanen vom 2. August (nicht des Berichtes der Italiener, wie Souchon p. 88 sagt), wie man aus dem Vergleich der einzelnen Artikel mit den entsprechenden Stellen des Manifestes ersehen kann.

[3]) Schreiben Urbans an Wenzel von 1378 Juli 26.

von Wesel, der bei den ultramontanen Cardinälen in Anagni sich aufgehalten hatte, den Kaiser für die Cardinäle und gegen den Papst einzunehmen gesucht hat. Diese Berichte dürften im Laufe des Monats August[1]) am kaiserlichen Hofe eingelangt sein. Karl IV. hielt damals einen Reichstag in Nürnberg ab; er verhandelte mit den anwesenden Fürsten über die Sicherung des Landfriedens, er errichtete einen Vergleich zwischen den Fürsten und Städten in Schwaben, er erliess ein Gesetz das sich mit der Heeresfolge im Reich befasste[2]) — aber wir hören kein Wort, dass er über den Conflict zwischen Papst und Cardinälen, über die Gefahr eines Schisma's mit den Fürsten sich berathen, wir finden nirgends eine Andeutung[3]), dass er damals in diese Angelegenheit eingegriffen hat. Ein so hervorragender Politiker wie Karl IV. hat die Wichtigkeit der Ereignisse, die sich damals an der Curie abspielten, gewiss erkannt, und wenn er diesen Ereignissen gegenüber wie ein unbetheiligter Zuschauer sich kühl und reservirt verhielt, so war es dieselbe Politik, die er schon früher, bei der ersten Nachricht über

---

[1]) Der erste Bericht über die Abreise der Cardinäle nach Anagni könnte schon Ende Juli in der Hand des Kaisers gewesen sein.

[2]) Deutsche Reichsakten 1, 204 ff.

[3]) Dies ist deshalb zu betonen, weil Eschbach (p. 10—12) die Ansicht aufgestellt hat, dass Karl IV. die auf dem Nürnberger Reichstage versammelten Fürsten zu einer Intervention für Urban VI. zu bestimmen gesucht habe, dass diese jedoch den Vorschlag des Kaisers abgelehnt hätten. Für diese Annahme fehlt jedweder Anhaltspunkt. Eschbach ist zu dieser und zu andern ebenso unbegründeten Vermuthungen gezwungen, weil er die Instruction Karls IV. für den Bischof von Bamberg auf den Nürnberger Reichstag bezieht. Aber er hat selbst ein durchschlagendes Argument gegen seine Ansicht beigebracht, nämlich den Nachweis, dass die Instruction sich auf das Schreiben des Kaisers an die Cardinäle vom 25. September beruft. Dann ist doch nur — wenn nicht zwingende Beweise für das Gegentheil erbracht werden — die Folgerung zulässig, dass die Instruction gleichzeitig mit dem Schreiben oder später als dieses abgefasst ist. Dazu kommt, dass nachträglich Souchon p. 95—99 dargethan hat, dass die Instruction aus der Schrift des Jacob de Sève geschöpft hat, welche erst Mitte August abgeschlossen wurde; diese Schrift kann vor Mitte September nicht nach Deutschland gelangt sein. Diese beiden Argumente hat Vahlen (der deutsche Reichstag unter Wenzel, p. 169 f.) mit Recht gegen die Annahme Eschbachs geltend gemacht und hervorgehoben, dass die Instruction nicht vor dem 25. September abgefasst sein kann. Was Valois (la France etc., 1, 267 Note 1) gegen Vahlen einwendet, nämlich dass die Instruction den Wahlprotest der Ultramontanen vom 2. August noch nicht kenne, ist irrig. Denn gerade die von ihm citirte Stelle (Instruction § 11) bezieht sich auf die Urkunde vom 2. August (nämlich auf Baluze 2, 830—831), wie man aus der Vergleichung mit dem Tractat des Jacob de Sève (Boulaeus 514) deutlich ersieht. Allerdings ist dieser Passus der Instruction durch die Auslassung verschiedener Zwischenglieder verstümmelt, wie Souchon p. 98 gezeigt hat.

die Feindschaft zwischen Papst und Cardinälen befolgt hatte: die Entwicklung der Dinge abzuwarten, alle Wege sich offen zu halten, und Urban VI., der sich hochmüthig und unfreundlich genug gezeigt hatte, nicht entgegenzukommen.

Aus dieser abwartenden Stellung trat der Kaiser heraus, als er die päpstliche Gesandtschaft empfangen und von ihren Aufträgen Kenntnis erhalten hatte. Die Gesandten, die etwa Mitte September, also nach Schluss des Reichstages[1]) den Kaiser antrafen, überbrachten die officielle Mittheilung von der Approbation Wenzels; sie brachten auch die Approbationsbulle mit, hatten jedoch den Auftrag, sie nur gegen Leistung des geforderten Eides, dass Wenzel bei seinen Lebzeiten keinen Nachfolger in Deutschland wählen lassen werde, auszufolgen[2]). Dann kamen die Gesandten zu ihren Hauptaufträgen. Sie schilderten dem Kaiser die Lage, in der sich Papst Urban befinde, den Abfall der ultramontanen Cardinäle, die ihn vom apostolischen Stuhle verdrängen wollen, sie bewiesen auf Grund der officiellen Schrift über die Wahl Urbans die Rechtmässigkeit des Papstes, und indem sie die wohlwollende Gesinnung Urbans für Deutschland, seine Absicht nach Rath des Kaisers und der Kurfürsten die kirchlichen Angelegenheiten des Reiches zu ordnen hervorhoben, stellten sie zugleich die Bitte, der Kaiser möge dem Papste gegen die rebellischen Cardinäle Beistand gewähren[3]). Die Mittheilungen der Gesandten mussten auf den Kaiser den stärksten Eindruck machen. Nun hatte er einen deutlichen Einblick in die Lage. Auf der einen Seite der Papst, auf der anderen die Cardinäle, die sich öffentlich vom Papste losgesagt hatten. Wer war im Rechte? In der ausführlichen Schrift, die die Gesandten dem Kaiser übergeben hatten, war die Rechtmässigkeit Urbans verfochten. Aber der Papst war in diesem Falle selbst Partei und nicht Richter. Wer konnte diese Frage lösen? Der Kaiser stand vor der schwersten Entscheidung. Er musste erwägen, ob der Kampf zwischen Urban und den Cardinälen sich wirklich nur auf die Rechtmässigkeit und Giltigkeit der Wahl beziehe, und ob

[1]) Karl IV. ist in Nürnberg von 1378 August 10 bis September 8 nachzuweisen, Huber Regesten Karls IV. nr. 5922ᵃ—5940.

[2]) Diese Annahme stützt sich auf die bisherigen Untersuchungen über die Approbation Wenzels (vgl. S. 605 N. 2), welche zum Schlusse kommen, dass Wenzel erst im Jahre 1379 den verlangten Eid geleistet hat. Dass die Gesandten Urbans die Approbationsbulle mit sich führten, ist durch den Bericht Conrads v. Wesel sichergestellt.

[3]) Es ist mir unbegreiflich, dass Vahlen (der deutsche Reichstag unter Wenzel, p. 169) es bezweifelt, dass Urban damals eine solche Bitte an den Kaiser richtete, oder durch seine Gesandten dem Kaiser vortragen liess.



nicht, wie die päpstlichen Gesandten dem Kaiser auseinandersetzten[1]), die französischen Cardinäle den italienischen Papst zu verdrängen suchten, um ihre Vorherrschaft an der Curie zu behaupten. Im letzteren Falle musste Karl IV. unbedingt auf die Seite des Papstes treten. Und auf diesen Schluss kam er immer wieder, wenn er die Angelegenheit als Politiker betrachtete. In der Hauptfrage hatte Urban seinen Wunsch erfüllt. Die Approbation Wenzels war erfolgt; noch war die Uebergabe der Bulle von dem Eide Wenzels abhängig gemacht, aber war nicht zu hoffen, dass der Papst diese Bedingung fallen lassen werde? Dann konnte Wenzel bei seinen Lebzeiten einen römischen König (seinen Sohn oder seinen Bruder) wählen lassen, und es war ein weiterer Schritt zum Ziel, zur Aufrichtung des Erbkönigthums der Luxenburger gethan. Zu demselben Gedanken führte den Kaiser auch eine andere Erwägung. Es war ihm gelungen, mit den unmittelbaren Vorgängern Urbans VI., mit Urban V. und Gregor XI. einen förmlichen Vertrag zu schliessen, durch welchen diese Päpste sich verpflichteten die Bisthümer im Reich und in den Ländern der böhmischen Krone nur im Einverständnisse und mit Willen des Kaisers zu besetzen[2]). Was ein solcher Einfluss auf die Besetzung der Bisthümer in Deutschland bedeutete, braucht keine weitläufige Erörterung. Nur der wichtigste Punkt sei hervorgehoben: wenn der Kaiser auf die Bischofstühle von Mainz, Köln und Trier seine Anhänger bringen konnte, dann verfügte er über die Mehrheit des Kurfürstencollegiums, in welchem die Luxemburger bereits die zwei weltlichen Stimmen von Böhmen und Brandenburg besassen. Eine solche Verpflichtung wie seine Vorgänger war Urban VI. nicht eingegangen; ja er hatte auch bisher die Wünsche des Kaisers betreffs der Bisthümer nicht berücksichtigt. Vergeblich hatte Karl IV. für die Versetzung des Bischofs von Lebus, Wenzels von Liegnitz, auf den seit 1376 erledigten Bischofstuhl von Breslau sich ver-

[1]) Instruction des Kaisers für den Bischof von Bamberg, Eschbach p. 79 § 9. Dieser ganze Passus geht zweifellos auf Mittheilungen der päpstliehen Gesandten zurück.

[2]) Schreiben Wenzels an Urban VI., bei Pelzel, Geschichte Wenzels, 1 UB. 50, zu welchem Drucke Palacky (Ueber Formelbücher 2, 12) Verbesserungen mitgetheilt hat. Es heisst in diesem Schreiben ‚scit etiam beatitudo vestra, quod ex pacto legitimo quod inter recol. mem. predecessores vestros immediatos et predictum quondam dominum et genitorem nostrum firmatum extitit, iidem predecessores vestri de cathedralibus Romano imperio regno Bohemiae et aliis terris nostris vacantibus de scitu et voluntate ipsius genitoris nostri personis idoneis providebant‘.

wendet[1]), und ebenso vergeblich hatte er Urban VI. zu einem energischen Einschreiten in der Mainzer Angelegenheit zu bewegen gesucht. Seit dem Jahre 1373 stritten Ludwig von Meissen und Adolf von Nassau um das erledigte Erzbisthum Mainz; der erstere, vom Kaiser begünstigt, war (am 28. April 1374) von Gregor XI. zum Erzbischof erhoben worden, aber sein Gegner Adolf von Nassau, bisher Bischof von Speier, hatte das Mainzer Domcapitel auf seine Seite zu bringen gewusst und sich des Gebietes des Erzstiftes bemächtigt. Alle Versuche, die Karl IV. gemacht hatte, die Stellung Adolfs von Nassau zu erschüttern, waren fruchtlos geblieben. Deshalb hatte er sich an Papst Urban gewendet, damit dieser das Bisthum Speier das bisher noch Adolf inne hatte anderweitig besetze, und gegen den rebellischen Clerus von Mainz und Speier, welcher bei Adolf ausharrte, mit geistlichen Strafen vorgehe[2]). Allein auch diesem Ansuchen war bisher vom Papste nicht willfahrt worden. War es anzunehmen, dass Urban auch fernerhin sich spröde zeigen werde? Der Kaiser konnte nicht nur hoffen, sondern auch förmlich zur Bedingung machen, dass Urban VI. denselben Vertrag wie Urban V. und Gregor XI. mit ihm abschliesse[3]). Damit wäre die Besetzung der deutschen Bisthümer nach dem Willen des Kaiser bereits

---

[1]) Schreiben Urbans an Wenzel von 1382 Juli 8, worin er die Translation des Bischofs Wenzel von Lebus nach Breslau mittheilt „cl. mem. Karolus Romanorum imperator genitor tuus multiplicatis literis et nuntiis apud nos institit . . . ut translationem huiusmodi facere dignaremur“ (Pelzel, Gesch. Wenzels, 1, UB. 51). Früher hatte der Kaiser die Bewerbung seines ehemaligen Kanzlers Johann von Neumarkt um das erledigte Bisthum begünstigt, vgl. Tadra im Archiv f. österr. Gesch. 68, 12. Dass der Papst Schwierigkeiten machte und dem Wunsche des Kaisers nicht nachkam, dürfte darin seinen Grund haben, dass das Breslauer Capitel ohne Rücksicht auf den Candidaten des Kaisers den Breslauer Domdechanten Dietrich zum Bischof gewählt hatte, vgl. Heyne, docum. Gesch. d. Bisthums Breslau 2, 598 f.

[2]) Vgl. Lindner, Gesch. Wenzels, 1, 23—25. 63—65. Was Karl IV. von Urban verlangte, wird aufgezählt in dem Schreiben Wenzels an Urban von 1378 December (Pelzel, Gesch. Karls IV., 2, UB. 256) nämlich „adversus Spirense capitulum et clerum Maguntinensem aut alios rebelles realiter cum effectu procedere, et alias de ecclesia Spirensi secundum mentem et positionem articulorum seu capitulorum dicti quondam . . . genitoris nostri gratiosius providere“.

[3]) Dasselbe Ziel verfolgte später auch Wenzel. Als er in Unterhandlungen über die Anerkennung Clemens' VII. eintrat, stellte er als Hauptbedingung auf „umb die bistum der dreier kurfürsten, dieselben dreu bistum ze Mentz ze Köln und ze Trier und alle bistum in teutschen landen, die zu dem reich gehörent und lehen von dem reich habent da kraft an leit und da von der kunig mag gesterket werden, die sol der papst leihen nach des kunigs bett . . . .“.

vom dritten Papste zugestanden worden, und dieses Zugeständnis hätte nach und nach den Character eines Rechtes, das der Kaiser besitze, angenommen. Von diesen Erwägungen gieng Karl IV. bei der Beurtheilung der gegenwärtigen Situation aus. Ebenso wie Urban die Approbation Wenzels vorgenommen und Zusicherungen über das künftige Verhältnis des apostolischen Stuhles zum Reiche gemacht hatte, weil er die Hilfe des Kaisers gegen die rebellischen Cardinäle erlangen wollte, ebenso entschloss sich Karl IV. diese Hilfe zu gewähren, weil er seine Pläne in Deutschland nur mit Unterstützung des Papstes durchführen konnte, und weil der Papst jetzt das Bestreben zeigte auf seine Wünsche Bedacht zu nehmen. Es traf damit gut zusammen, dass auch alle andern politischen Rücksichten ihm eine Unterstützung Urbans empfahlen. Die Befreiung des Papstthums aus der Abhängigkeit von Frankreich, die Erhaltung der Autorität des Papstes gegenüber den Cardinälen, die Pflichten die dem Kaiser als „Vogt und Vertheidiger der Kirche" oblagen — alle diese Momente sprachen für Urban.

Sobald Karl IV. zu dem Entschlusse gekommen war, dem Papste Beistand zu gewähren, war er auch gewillt, seine ganze Autorität einzusetzen, um die Cardinäle zum Gehorsam zu bringen und die Stellung Urbans zu befestigen. Als das wirksamste Mittel erschien ihm, unverzüglich einen Gesandten an die Cardinäle zu schicken, um sie von weitern Schritten abzuhalten. Dieser Gesandte, Propst Theoderich Damerow, sollte ihnen jede Hoffnung benehmen, dass sie beim Kaiser Billigung oder gar Unterstützung finden würden, wenn sie noch weiter gegen Urban vorgehen sollten. Eine solche ausdrückliche und zweifellose Erklärung war umso nothwendiger, als ja Karl IV. wenige Monate vorher die Aeusserung gethan hatte, er wolle auf Seite des Cardinalcollegiums verbleiben. In dem Credenzschreiben vom 25. September[1]), das der kaiserliche Gesandte den Cardinälen, überreichen sollte, wurden diese in schonenden Worten daran erinnert, dass die Mehrzahl von ihnen dem Kaiser nach der Wahl und Krönung Urbans eigene Briefe geschickt habe, worin sie Urban als canonisch gewählten Papst bezeichneten.

---

[1]) Gedruckt bei Palacky, Ueber Formelbücher 2, 27 und daraus wiederholt in Monum. Hung. hist. acta extera 3, 155. Die Datirung sowie den Namen des Gesandten hat Eschbach a. a. O. p. 9 mitgetheilt. Die beiden Drucke des Schreibens haben Valois (Römische Quartalschrift 7, 112 Note 6 und 113 Note 3, und daraus wiederholt in „La France etc." 1, 265) irregeführt, so dass er von zwei verschiedenen Schreiben des Kaisers an die Cardinäle spricht.

Wenn zwischen ihnen und dem Papste ein Zwist ausgebrochen sei, sollten sie doch nicht die ganze christliche Welt darein verwickeln, sondern den Papst bei der Regierung der Kirche mit Rath und That unterstützen; dann würden sie ausser Gottes Lohn auch den Dank des Kaisers verdienen. In einem schärferen Tone war ein zweites Schreiben gehalten, das im Namen des römischen Königs und zukünftigen Kaisers Wenzel ausgestellt war. Darin wurden die Cardinäle getadelt, dass sie so lange Zeit sich von Urban ferngehalten hätten; sie mögen zu ihm zurückkehren und ihm als Papst gehorchen, dann würden sie beim König Gunst erlangen. Im anderen Falle, bei fortgesetztem Widerstande der Cardinäle, würde der König nicht ruhig zusehen, sondern entsprechende Massregeln zum Schutze der Kirche ergreifen[1]). Diese drohenden Worte, die der kaiserliche Gesandte gewiss den Cardinälen klar machen sollte, entsprachen der Aufforderung Urbans, dass Wenzel nach Italien ziehen solle. Einen noch stärkeren Druck wollte Karl IV. auf die Cardinäle üben, indem er das ganze Reich zu einer Demonstration für Urban VI. zu gewinnen suchte. Alle Reichsfürsten, weltlich und geistlich, sollten die Anerkennung Urbans förmlich aussprechen, und den Cardinälen ein ähnliches Schreiben wie der Kaiser zusenden. Der Bischof Lambert von Bamberg wurde beauftragt den Fürsten auseinanderzusetzen, dass sie alle für Urban eintreten müssten, weil er rechtmässiger Papst sei, weil er die Beschwerden der Kirchen in Deutschland abstellen wolle, und weil die französischen Cardinäle den Papst nur wegen seines Reformeifers und wegen seiner Absicht nicht mehr nach Avignon zurückzukehren verdrängen wollen. Der Kaiser sei entschlossen, heisst es in der Instruction, die der Bischof von Bamberg erhielt, in Hinkunft nur solchen Bischöfen die Regalien zu ertheilen, welche von Urban VI. providirt seien[2]). Schliesslich suchte der Kaiser die Opposition der Cardinäle zu brechen, indem er die Königin Johanna von Neapel gegen sie aufreizte. Es war ihm gemeldet worden, dass die Cardinäle Ende August von Anagni nach Fondi auf neapolitanisches Gebiet sich begeben hatten; und um sie von dort zu vertreiben, schrieb er an die Königin Johanna, dass sie ihrem Vasallen, dem Grafen von Fondi,

---

[1]) Dieses Schreiben ist aus dem cod. epist. des Johann von Jenzenstein von Loserth im Archiv f. österr. Gesch. 55, 332 veröffentlicht worden. Nach der Anrede „reverende pater amice carissime“ zu schliessen, scheint an jeden der ultramontanen Cardinäle ein solches Schreiben ergangen zu sein. In betreff der Datirung stimme ich den Ausführungen Vahlens (der deutsche Reichstag unter Wenzel p. 170—171) vollkommen zu.

[2]) Instruction des Kaisers für den Bischof v. Bamberg, Eschbach a. a. O.

den Befehl ertheile, von jeder Unterstützung der Cardinäle sich fernzuhalten, mit andern Worten, ihnen ein weiteres Verbleiben in Fondi nicht zu gestatten[1]). Diese Massregeln Karls sind gewiss im Einvernehmen mit der Gesandtschaft Urbans VI. erfolgt. Die Gesandten, die abgeschickt worden waren, um den Kaiser zu einer entschiedenen Erklärung gegen die Cardinäle zu bestimmen, hatten also ihren Auftrag mit Erfolg ausgeführt. Nur in einem Punkte war ihre Sendung erfolglos geblieben; sie sollten Wenzel den Eid abnehmen, dass er bei Lebzeiten keinen römischen König wählen lassen werde, und ihm dann die Approbationsbulle übergeben. Zu dieser Eidesleistung Wenzels kam es nicht[2]).

Während der Kaiser mit den Gesandten Urbans sich berieth, wie die Rebellion der Cardinäle am wirksamsten bekämpft werden könnte, war in Italien bereits die Entscheidung gefallen. Am 26. Juli waren die italienischen Cardinäle vom Hofe Urbans abgereist, um mit den Ultramontanen über die Lage der Kirche Berathungen zu pflegen. Die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien zogen sich in die Länge, die italienischen Cardinäle wiesen alle Aufforderungen der Ultramontanen sich ihnen anzuschliessen zurück, aber sie kehrten auch nicht mehr zu Urban zurück. Nun stand der Papst allein; alle Cardinäle hatten ihn verlassen, es war unmöglich ein Consistorium abzuhalten, der Papst war thatsächlich an der Ausübung seiner Regierungsgewalt verhindert. Um sich aus dieser verzweifelten Lage zu befreien, that er einen Schritt, der den Conflict zwischen ihm und den Ultramontanen unheilbar machte. Am 17. September[3]) ernannte er 29 Cardinäle, darunter waren 20 Italiener und nur drei Franzosen[4]). Unter

---

[1]) Pelzel, Gesch. Karls IV., 2, UB. 389. An der Echtheit dieses Schreibens ist meines Erachtens nicht zu zweifeln, da es zum grössten Theile mit dem Schreiben des Kaisers an die Cardinäle übereinstimmt.

[2]) Vgl. S. 624 N. 2.

[3]) Ueber diese Cardinalpromotion vgl. die Zusammenstellung der Quellen bei Erler in seiner Ausgabe des Theod. de Niem, de scismate, p. 28 Note 1. Erler sagt „fuisse electionem [cardinalium] die 18 Septembris, verisimillimum est", während Eubel in der „hierarchia Catholica" den 28. September annimmt. Ausschlaggebend ist eine bisher unbeachtete Stelle bei Pessina, phosphorus septicornis, p. 542, der aus amtlichen Quellen über den Erzbischof Johann I. von Prag meldet, dass er (1378) „feria VI quattuor temporum, qua canitur „venite adoremus", quae fuit dies XVII mensis Septembris, per dominum Urbanum papam VI in cardinalem est creatus". Da alle Quellen darin übereinstimmen, dass Urban an einem Tage die 29 Cardinäle ernannte, so ist durch die Angabe bei Pessina der Tag der Promotion für alle Cardinäle festgestellt.

[4]) Dass es 20 Italiener gewesen seien, sagt die cronaca Sanese bei Muratori SS. 15, 261. In der Instruction für Gesandte nach Frankreich (1379) sagt Urban

den neuen Cardinälen befanden sich auch die obersten kirchlichen Würdenträger von Ungarn und Böhmen, die Erzbischöfe Demetrius von Gran und Johann Ocko von Prag. Zweifellos sind beide nur ernannt worden, um die Herrscher der beiden Länder, König Ludwig I. und Kaiser Karl IV. für den Papst günstig zu stimmen[1]). Aber zur selben Zeit traf Urban eine Verfügung, die den Wünschen des Kaisers vollkommen widersprach und die nur daraus zu erklären ist, dass er in seiner Rathlosigkeit und Bedrängnis überall Hilfe suchte. Am Hofe Urbans hielt sich damals der Speierer Domherr Johann Rost[2]) auf, ein Agent des Erwählten von Mainz, Adolfs von Nassau; Johann Rost gelang es nun, wahrscheinlich unter Hinweis auf die grosse Macht, über die sein Herr verfüge, den Papst zu einer Entscheidung in der Mainzer Angelegenheit zu bestimmen, welche den Gegner Adolfs von Nassau, Ludwig von Meissen, beseitigte. Ludwig, der Schützling des Kaisers, wurde seiner Würde als Mainzer Erzbischof enthoben und zum Patriarchen von Jerusalem ernannt[3]). Dadurch war die Bahn für Adolf von Nassau frei geworden, dem

über diese Cardinalpromotion „item ipse dominus noster papa Urbanus cupiens et affectans eidem regi [Francie] complacere, propter ipsius honorem et favorem dictum Philippum de Alenconio tunc patriarcham Iherosolimitanum ipsius regis consanguineum et duos alios de regno Francie ad cardinalatus dignitatem assumpsit, quamquam in quocunque alio christianitatis regno non assumpserit, nisi unum“ Valois, la France etc., 1, 314 Note 2.

1) Die Cardinaltitel der beiden Erzbischöfe sind: „XII apostoli“ für den Prager Erzbischof, und „IV coronati“ für den Erzbischof von Gran. Diese beiden Titel hatten bisher zwei ultramontane Cardinäle, Robert von Genf und Hugo von Montelais („cardinalis de Britannia“) besessen. Es muss also der Ernennung der Erzbischöfe von Prag und Gran auf die genannten Titel die Absetzung der bisherigen Inhaber, der Cardinäle Genf und Montelais voraus gegangen sein. Prüft man von diesem Gesichtspunkte aus die Cardinalpromotion vom 17. September — die uns erhaltene Liste ist leider unvollständig, da sie von den 29 neu ernannten Cardinälen nur 24 mit Namen anführt — so zeigt sich, dass auch andere Ultramontane nämlich, Jean de Cros („card. Lemovicensis“), Jean de la Grange („card. Ambianensis“), Gerard du Puy („card. Majorismonasterii“) damals abgesetzt worden sind, da auf ihre Titel Franciscus Moricotti Erzbischof von Pisa, Poncellus Ursinus Bischof von Aversa und Bartholomeus Mezzacava Bischof von Rieti ernannt wurden. Es sind also, soweit sich aus dieser Liste ersehen lässt, damals fünf Ultramontane abgesetzt worden. Von diesen haben drei nämlich Genf, de la Grange und du Puy eine hervorragende Rolle gespielt, und sie werden auch in der Bulle Urbans VI. von 1378 November 6 als abgesetzt, excommunicirt etc. erklärt.

2) Urkunde Adolfs von Nassau von 1379 Jänner 29 in Deutsche Reichstagsakten 1, 524 Note 1.

3) Diese Würde war durch die Beförderung des bisherigen Inhabers Philipp von Alençon zum Cardinal eben frei geworden. Ludwig von Meissen sollte neben

der Papst damals in einem Schreiben sein Bedauern ausdrückte, dass ihm (Adolf) so oft Unrecht widerfahren sei[1]. Durch diese Verfügung war, wie später Wenzel in einem Schreiben an Urban ausführte, „dem rebellischen Bischof von Speier" (Adolf v. Nassau) Vorschub geleistet" und der Kaiser, der sich für Ludwig von Meissen eingesetzt hatte, getroffen worden[2]. Allein diese Folgen sind vom Papste gewiss nicht bedacht worden; denn gerade damals war er mehr als je auf die Unterstützung des Kaisers angewiesen. Am 20. September — drei Tage nachdem der Papst die neuen Cardinäle ernannt hatte — führten die Ultramontanen den Hauptschlag gegen Urban, indem sie einen Gegenpapst, Clemens VII. (Robert von Genf) wählten[3]. Als die Nachricht von diesem Ereignisse nach Rom kam, wohin Urban Ende August aus Tivoli zurückgekehrt war, verliessen die meisten Prelaten und Curialen den Hof Urbans. Nur die Deutschen und einige Engländer und Ungarn verblieben in Rom; aber auch diese hielten die Sache Urbans für verloren, und überlegten, ob sie nicht ebenfalls sich dem neuen Papste anschliessen sollten[4]. Es ist glaubwürdig und entspricht der Lage in der sich Urban befand, vollkommen, dass er jetzt neuerlich an den Kaiser und auch an den König von Ungarn Gesandte schickte, und sie in demütigen Worten anflehte ihm zu helfen[5].

Am 28. October[6] erhielt Karl IV. durch einen Eilboten die Nach-

---

der Patriarchenwürde die Einkünfte des seit 18. Juni 1378 vacanten Bisthums Cambray erhalten.

[1]) Chron. Mogunt. (= Chroniken d. deutschen Städte Band 18) p. 200. Leider ist nur der Anfang des Schreibens überliefert.

[2]) Schreiben Wenzels an Urban von 1378 December (Pelzel, Karl IV., 2, UB. 256).

[3]) Thomas von Acerno (Muratori SS. III. 2, 728) sagt ausdrücklich, dass die ultramontanen Cardinäle unmittelbar, nachdem sie die Nachricht von der Cardinalpromotion erhalten hatten, zur Wahl Clemens VII. schritten. Es ist sehr gut möglich, dass bei ihnen jetzt die letzten Bedenken gegen die Wahl eines Gegenpapstes geschwunden sind, denn ihre Herrschaft im Cardinalcollegium war durch die Ernennung von 20 Italienern, die Urban am 17. September durchgeführt hatte, vollständig gebrochen.

[4]) Theod. de Niem, de scismate, I. 11.

[5]) Ebd. I. 15.

[6]) Dieser Tag ergibt sich aus dem Schreiben des Erzbischofs Johann v. Jenzenstein an Urban VI., Archiv f. österr. Gesch. 55, 351. Der Erzbischof erzählt darin einen Traum, den er in Prag in der Nacht von 15. auf den 16. October 1378 hatte, aus dem er das künftige Schisma prophezeite „tandem duodecim elapsis diebus velox quidam portitor literarum advenit, et scisma in

richt von der Wahl Clemens VII. Nun war das Schisma, das er hatte verhüten wollen, erfolgt; gelang es Urban nicht, sich zu behaupten, so war der Erfolg, den der Kaiser eben errungen hatte, die Approbation Wenzels, wieder in Frage gestellt. Aber dieser Gedanke, der unter normalen Verhältnissen den Kaiser beherrscht hätte, trat jetzt zurück gegenüber der Erwägung, dass durch das Schisma die staatliche Ordnung in allen christlichen Reichen bedroht sei. Bei der innigen Verbindung zwischen Staat und Kirche, und bei dem Umstande dass das Papstthum die volle nach allen Richtungen unbeschränkte Herrschaft über die Kirche ausübte, war die gefährlichste Zerrüttung alles kirchlichen Lebens zu befürchten, wenn zwei Päpste regierten und sich bekämpften. Einer solchen Gefahr entgegen zu treten, war in erster Linie der deutsche Kaiser berufen, und dieser grossen Aufgabe entzog sich auch Karl IV. nicht. Er hoffte durch eine diplomatische Intervention im grossen Stile die Partei des Gegenpapstes lahm zu legen; an alle italienischen Fürsten, ganz besonders an die Königin Johanna von Neapel ergiengen Schreiben mit der Aufforderung bei Urban zu verbleiben. Der Kaiser erklärte in diesen Schreiben seinen festen Entschluss, auf die Verwandtschaft, die ihm mit dem Gegenpapste verbinde, keine Rücksicht zu nehmen, sondern nur Urban VI. als Papst anzuerkennen[4]. Einen ähnlichen Schritt that er beim König von Frankreich[1]); und während er bisher die ultramontanen Cardinäle noch schonend behandelt hatte, wollte er jetzt ihr Verhalten öffentlich brandmarken. An den Thüren der Peterskirche in Rom liess er eine Copie ihres Schreibens vom 8. Mai, worin sie die Wahl Urbans als canonisch und rechtmässig bezeichnet hatten, anheften[2]).

---

ecclesia exortum affirmavit, addidit quoque Rupertum olim basilice duodecim apostolorum presbyterum cardinalem in antipapam fuisse electum«.

[4]) Schreiben Wenzels bei Palacky, Ueber Formelbücher 2, 30—31. Die von Pessina, phosphorus septicornis p. 194 citirte Handschrift »epistolae Caroli IV imperatoris ad diversos imperii principes, immo etiam vicinos reges pro Urbano VI datae Pragae anno 1378 mense Augusto, Septembri, Octobri« ist bisher noch nicht gefunden worden. Dass Schreiben Karls aus Prag vom August 1378 ergangen sind, ist unwahrscheinlich, denn Karl IV. hielt damals den Reichstag in Nürnberg ab.

[1]) Ausdrücklich erwähnt von Urban VI. in einer Bulle von 1384 Mai 13, bei Valois, la France etc. 1, 312 Note 1.

[2]) Knighton chronicon in SS. rer. Britann. 92. II. 128 »quam [epistolam cardinalium] imperator fecit sigillare sigillo suo cum aliis 15 sigillis aliorum dominorum, et transfigi fecit Romae ad ecclesiam s. Petri in testimonium et fidem premissorum omnibus intuentibus«.

Im schroffsten Gegensatze zum Kaiser, der den ultramontanen Cardinälen und ihrem Papste Clemens VII. überall Feinde erwecken wollte, war der kaiserliche Gesandte Conrad von Wesel bemüht, der Sache dieses Papstes zum Sieg zu verhelfen. Als Urban VI. am 26. Juli die Approbation Wenzels ausgesprochen hatte, war eigentlich die Mission Conrads beendet. Der Gesandte versuchte Urban zur Auslieferung der Approbationsbulle zu bewegen, und als der Papst diese Forderung ablehnte, verlangte er, dass die 40.000 Gulden die er nach Rom gebracht und Papst Gregor XI. geliehen, in entsprechender Weise zurückgezahlt würden. Auch diese Forderung schlug Urban ab[1]). Mittlerweile (am 20. September) war die Wahl Clemens VII. erfolgt, und nun trat Conrad offen als Gegner Urbans auf. Vielleicht glaubte er damit den Absichten des Kaisers zu entsprechen, der ja erst Ende September, wie oben gezeigt worden ist, rückhaltslos für Urban Partei nahm; wahrscheinlicher ist es jedoch, dass Conrad von Wesel, ein Mann von unbeugsamen Character, ohne jede Rücksicht nur seiner Ueberzeugung folgte, als er Ende September[2]) Rom verliess und sich in das Lager des Gegenpapstes nach Fondi begab. Dieser Schritt des kaiserlichen Gesandten musste den Eindruck hervorrufen, dass auch der Kaiser sich von Urban abwende, und nun verliessen die Gesandtschaften aus Deutschland, welche von Bischöfen und Klöstern abgeschickt worden waren, den Hof Urbans, und wandten sich dem neuen Papste zu. Die Gesandten, welche der Erwählte von Lüttich wegen seiner Confirmation geschickt hatte, überreichten ihr Gesuch[3]) Clemens VII.; der Speierer Domherr Johann Rost, der für seinen Herrn Adolf von Nassau eben von Urban VI. eine wertvolle Bulle erhalten hatte, hielt es für angezeigt, auch mit dem neuen Papste in Verbindung

---

[1]) Bericht Conrads v. Wesel, Gayet 2 pièces just. 183.

[2]) Dies geht aus den von Conrad angegebenen Details hervor, wonach er in Fondi eintraf, als Clemens VII. schon gewählt war, sich dort durch einige Wochen aufhielt, dann die Reise an den kaiserlichen Hof antrat, und dort zehn Tage nach dem Tode des Kaisers, d. i. am 9. December eintraf.

[3]) Am 8. November 1378 erhielt der Erwählte von Lüttich Eustach de Rochefort von Clemens VII. die Confirmation, s. das Schreiben des Cardinals d' Aigrefeuille bei Baluze vitae paparum Aven. 1, 547. Wenn es jedoch in der ecunda vita Clementis VII. (ib.) heisst, dass der Erwählte seine Gesandten mit der Bitte um Confirmation an Clemens VII. geschickt habe, so ist dies falsch. Denn am 8. November, am Tage der Confirmation des Lüttichers konnte vielleicht die Nachricht von der Wahl Clemens' nach Lüttich gelangt sein, aber es ist vollständig ausgeschlossen, dass damals schon eine Gesandtschaft von Lüttich zu Clemens VII. geschickt und in Fondi eingetroffen sein kann.

zu treten und ihm eine Supplik zu überreichen[1]). Dasselbe that der Gesandte des Bischofs von Basel[2]), obwohl der Bischof bisher keinen Zweifel an der Rechtmässigkeit Urbans geäussert hatte. Der Erwählte von Breslau, Domdechant Dietrich, dem Urban VI. die Confirmation verweigert hatte, trat ebenfalls zu Clemens[3]) über. Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Erfolge Clemens VII. der Thätigkeit, die Conrad von Wesel entwickelte, zuschreibt. Denn der kaiserliche Gesandte trat in Fondi förmlich als Agent von Clemens auf. Er übernahm es den Kaiser für den neuen Papst zu gewinnen; Clemens und alle Cardinäle gaben ihm Credenzbriefe an den Kaiser und Darstellungen der Entstehung des Schisma's, in welchen selbstverständlich die Unrechtmässigkeit Urbans bewiesen wurde[4]). Da voraussichtlich diese Schriftstücke allein nicht ausreichen würden, um den Kaiser von Urban abzuziehen, war Clemens „der Mann von weitem Gewissen" darauf bedacht dem Kaiser mehr zu bieten als Urban. Er erklärte sich bereit, Wenzel zu approbiren, ohne dass der römische König betreffs der Nachfolge im Reiche eine Verpflichtung eingehe; er stellte nur die eine Bedingung, dass Wenzel eine solenne Gesandtschaft an ihn schicke. Die Approbationsbulle wurde auch sogleich ausgefertigt[5])

---

[1]) Vgl. die von Valois (la France etc. 1, 277) mitgetheilte Urkunde. wonach Clemens dem Bischof von Speier Adolf von Nassau das Recht verlieh, verschiedene Pfründen in den Diöcesen Speier und Mainz zu verleihen oder zu reserviren. Es sei hier erwähnt, dass der Cardinal d'Aigrefeuille, einer der Hauptgegner Urbans VI., mit Adolf von Nassau von früher her in Verbindung stand, s. die Zeugenaussage des Cardinals bei Gayet, 2 pièces just. 72.

[2]) Valois „la France etc." 1, 288 Note 5. — Es ist ebenso zu erklären, dass Clemens VII. am 1. November 1378 die schon von Gregor XI. vorgenommene Verleihung der Cistercienser Abtei Orval (in der Diöcese Trier) an den Mönch Johann de Malbert bestätigt (Eubel in der Röm. Quartalschrift 7, 416). — Ob das Mandat Clemens' an den Bischof von Strassburg von 1378 November 1 (Strassburger UB. 5 nr. 1384) auf die Anwesenheit strassburgischer Gesandter schliessen lässt, ist zweifelhaft.

[3]) Er wurde ebenso wie der Erwählte von Lüttich am 8. November 1378 von Clemens VII. confirmirt, vgl. Eubel in d. Röm. Quartalschrift 7, 422. Dass Dietrich damals persönlich seine Sache an der Curie betrieb, wie aus dem archid. Gneznensis (Bielowsky monum. Poloniae 2, 670) zu schliessen ist, ist durch eine Stelle aus der Zeugenaussage des Cardinals von Florenz sichergestellt, wonach der Cardinal ein Schreiben an den Kaiser dem episcopus Wratislawiensis mitgab (Gayet 2, pièces just. 60).

[4]) Bericht Conrads v. Wesel, Gayet 2, pièces j. 184; der Cardinal von Florenz berief sich später auf das Schreiben an den Kaiser, das er Conrad v. Wesel mitgegeben habe (ebd. 60).

[5]) Deutsche Reichstagsakten 1 nr. 93.



und eine Copie Conrad von Wesel mitgegeben. Diesem Documente, so hoffte Clemens, würde der Kaiser nicht widerstehen können. Allein diese Hoffnung gieng nicht in Erfüllung. Als Conrad von Wesel, der Ende October von Fondi abreiste, in Prag eintraf, war Karl IV. nicht mehr unter den Lebenden. Am 29. November war er gestorben. Noch in seinen letzten Stunden hatte er sich als Anhänger Urbans bekannt[3]). Aber die Seele des Sterbenden war bedrückt und geängstigt von dem Zweifel[4]), der damals viele Gemüther beschlich: wo war das Heil und wo die Verdammnis? Wer von den beiden Päpsten war der Nachfolger Petri, und wer war der Antichrist?

Anhang.

Der Bericht Conrads von Wesel.

Unter den vielen Documenten die uns über die Entstehung des Schisma's von 1378 überliefert sind, ist eines für die deutsche Geschichte jener Zeit von hervorragender Bedeutung: der Bericht Conrads v. Wesel. In diesem Berichte sind die Vorgänge in Rom vor dem Conclave und während desselben nur ganz kurz erzählt, dagegen ausführlich und mit allen Details die Verhandlungen, die der Gesandte über die Approbation Wenzels mit Urban VI. zu führen hatte. Dieses Verhältnis in der Behandlung der beiden Themen, die knappe Erzählung des einen, die breite Ausführung des andern, erklärt sich daraus, dass Conrad v. Wesel die Ereignisse, die er nur aus den Erzählungen dritter Personen kannte, ganz kurz, dagegen alle die Vorgänge, an denen er selbst betheiligt war, ausführlich darstellt. Er unterlässt es auch nicht an den entsprechenden Stellen ausdrücklich hervorzuheben, dass er nur nach den Berichten anderer erzähle. Seine Darstellung der Vorgänge in Rom am 8. April ist fast bei jedem Satze mit der Bemerkung versehen »wie allgemein erzählt wurde« oder »wie ich öfter hörte« usw. Dadurch wird von vornherein für die übrige Erzählung, für die Erzählung der Vorgänge an denen er selbst betheiligt war, der Eindruck der Glaubwürdigkeit hervorgerufen. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die gewandte Darstellung, welche die Persönlichkeiten der beiden Päpste, Urbans VI. und Clemens' VII. deutlich hervortreten lässt. Soweit man den Bericht Conrads nachprüfen kann, wird

---

[3]) Dies geht aus dem Schreiben Wenzels bei Palacky, Ueber Formelbücher 2, 30 deutlich hervor. Man wird auch annehmen können, dass Karl IV. seinem Sohne Wenzel ans Herz legte, bei Urban zu verbleiben, wie der gut unterrichtete Verfasser der prima vita Clementis VII. (Baluze, vitae 1, 491) meldet. Dagegen scheint es nur eine Erfindung zu sein, was später Gregor XII. an König Sigismund schrieb: er sei ein würdiger Sohn seines grossen Vaters »incliti Caroli regis Romanorum, qui determinavit obedientiam dare papae Urbano VI. et successoribus eius, ac felicibus natis suis mandavit sub poena maledictionis eternae, ut a tali fidei sinceritate nunquam recederent«. V. d. Hardt. concilium Constantiense, 1, 163.

[4]) Bericht Conrads v. Wesel, Gayet a. a. O. 185.



man zugeben müssen, dass er nirgends die Unwahrheit sagt. Aber er sagt auch nicht die ganze Wahrheit; er verschweigt Dinge, die ihm zweifellos bekannt waren, und er verschweigt sie deshalb, weil sie für den Papst, dem er sich angeschlossen hatte, für Clemens VII., nachtheilig sind. Nach seiner Darstellung hat Clemens (Robert von Genf) von Anfang an die Wahl Urbans für ungiltig gehalten und nur aus Vorsicht oder aus Furcht seine Meinung verborgen gehalten. Aber Conrad erzählt nicht, dass Robert von Genf wenige Tage nach der Wahl mit Urban über die Approbation Wenzels verhandelt und dadurch selbst anerkannt hat, dass Urban die Approbation vornehmen könne und daher rechtmässiger Papst sei[1]). Und während die Darstellung Conrads darauf hinausgeht, zu zeigen dass Urban VI. nur aus selbstsüchtigen Motiven, nur um den Kaiser zu gewinnen, die Approbation Wenzels aussprach, unterlässt er zu erzählen, dass auch Clemens aus ähnlichen Motiven zur Approbation schreiten wollte. Er berichtet wohl, dass ihm in Fondi die ultramontanen Cardinäle und Clemens VII. Berichte über die Wahl Urbans übergaben, aber er verschweigt, dass der Gegenpapst damals auch schon die Approbationsbulle für Wenzel hatte anfertigen lassen. Durch diese und noch andere Verschweigungen[2]) von Thatsachen, die ihm bekannt waren, hat Conrad seinem Berichte den Stempel der Parteischrift aufgedrückt. Trotzdem ist jedoch seine Darstellung von grossem Werte, da sie uns wichtige Aufschlüsse gibt, und sich von Unwahrheiten, wie sie in den Schriften der beiden Lager nachzuweisen sind, frei hält.

Dieses Document hat Gayet (2, pièces just. 169—187) nach einer Handschrift, welche sich in der grossen Sammlung „de schismate" im Vaticanischen Archiv befindet, abgedruckt. Der Druck weist nicht wenige Fehler auf[3]), von denen ein Theil gewiss auf Rechnung der Vorlage zu setzen sein wird. Ich konnte im Wiener Staatsarchiv eine andere Handschrift benützen, welche einen besseren Text bietet. Es ist eine Papierhandschrift des XV. Jahrhunderts (Quaternio, die letzte Seite unbeschrieben) welche den Bericht Conrads und eine Urkunde[4]) Wenzels für Conrad von

[1]) Schreiben des Cardinals von Genf an Karl. IV. von 1378 April 14, vgl. S. 608 N. 1. Pastor (Gesch. d. Päpste 1², 688) fällt über den Bericht Conrads ein vernichtendes Urtheil, weil er die Unwahrheit sage; und er führt als Beleg das eben genannte Schreiben an, das der Cardinal von Genf aus freien Stücken an den Kaiser geschrieben habe, während Conrad v. Wesel sagt, dass Urban VI. den Cardinal v. Genf und andere Cardinäle zur Abfassung von Schreiben über seine Wahl aufgefordert habe und dass diese Aufforderung Anfang Mai ergangen sei. Hier liegt ein Missverständnis vor. Das Schreiben des Cardinals von Genf, das Conrad meint, ist ein anderes als das vom 14. April (von dem es doch nicht sicher ist, ob es Conrad gekannt hat, während er von den Verhandlungen des Cardinals mit Urban VI. gewiss unterrichtet war).

[2]) So erwähnt Conrad v. Wesel am Schlusse seines Berichtes, wo er von dem Kaiser spricht, kein Wort davon, dass Karl IV. Ende September sich ganz entschieden für Urban ausgesprochen hat.

[3]) Sowie die meisten der von Gayet abgedruckten Stücke, vgl. die Anzeige von Valois in Bibl. de l'école des chartes 51, 138—142.

[4]) Diese Urkunde ist ein Passbrief Wenzels für den „honorabilis Cunsso alias Conradus de Wessel, olim decanus Wissegradensis, devotus noster dilectus, ostensor presencium, versus Avinionem et regnum Francie transiens" von 1396 Jänner 7 Prag, mit der Kanzleiunterfertigung „per dominum Johannem episcopum Lubucensem Franciscus prepositus Northusensis".



1396 enthält. Aus dieser Handschrift ersieht man, dass Conrad von Wesel seinen Bericht ursprünglich für die Gesandten des Königs von Aragon und zwar im Jahre 1387 geschrieben und ihn später, jedoch noch bei Lebzeiten Clemens VII., also 1387—1394, einem anderen Fürsten[1] überreicht hat.

Ich gebe im Folgenden die Varianten dieser Handschrift gegenüber dem Druck bei Gayet, jedoch nur jene, welche sinnstörende[2]) Fehler des Abdruckes verbessern, oder sachliche Verschiedenheiten aufweisen.

Die Einleitung in der Wiener Hs. lautet:

Serenissime princeps. sciatis quod, postquam dominus rex Aragonie qui nunc regnat fuit vocatus de Neapoli post mortem patris[a]) sui bone memorie qui se declaraverat pro domino nostro Clemente papa, et predictus rex informatus de Bartholomeo de parte adversa dubitavit de electione domini Clementis, misit solempnem ambaxiatam Avinionem et voluit sicut fecit informare se de veritate, et ego veneram de partibus, et dominus noster Clemens multum gaudebat et dixit mihi „tu fuisti presens et vidisti omnia“ et sic fui citatus coram dictis ambaxiatoribus et iuravi, et mandarunt quod darem deposicionem meam in scriptis eis, et sic feci ut infra sequitur“.

Nun folgt der Bericht den Gayet abdruckt mit folgenden Varianten.

Gayet p. 169 Zeile 2 exegisti.	Wiener Hs. exegistis.
— 169 letzte Zeile mandatis.	— mandastis.
— 170 Z. 19 alia.	— talia.
— Z. 3 von unten quas.	— quam.
— 171 Z. 6 porte transtiberine.	— porte trans Tiberim seu sancti Petri.
— 16 ex subsequenter.	— ex subsequentibus.
— 172 vorletzte Z. elegerunt.	— nominaverunt.
— 173 Z. 8 Romanum habetis.	— Romanum habetis et Italicum, quemcunque volueritis recipiatis.
— 174 Z. 11 exclamavit eundem.	— inclamavit vel increpavit eundem.
— 174 Z. 4 von unten consanguineis vestris.	— consanguineis et amicis vestris.
— 175 Z. 6 quia.	— quod.
— Z. 10 habuit et inde.	— hinc et inde.
— 12 reversi.	— veni.
— 19 quod loqueretur.	— quid loquerentur.
— 24 in quali.	— in quolibet.
— 176 Z. 10 quod cito.	— quanto cito.
— 16 vidi et audivi omnia que dicitis.	— vidi et audivi quod omnia que dixistis sunt vera et plura alia, et scio quod maxima violentia est facta

[1]) Man wird hier in erster Linie an Markgraf Procop von Mähren denken, der Conrad v. Wesel solange es angieng, in Schutz nahm.

[2]) Auf die merkwürdigen Formen von Eigennamen, die bei Gayet erscheinen und auf die schon Valois in seiner Anzeige hingewiesen hat, gehe ich hier nicht ein.

[a]) „fratris“ Hs.

	vobis dominis cardinalibus per Romanos.
Gayet p. 176 Z. 23 non licet.	Wiener Hs. non licet nobis.
— 177 Z. 13.	— Hier hat die Wiener Hs.: eciam per eundem meum clericum scripsi domino imperatori totum factum de dicta impressione. dominus vero imperator recepit dictum Wenceslaum gratiose et suas informationes, quas portaverat ex parte domini nostri tunc cardinalis Gebennensis cum literis meis.
— 178 Z. 6 et regine.	— imperatrici et regine.
— Z. 8 von unten imperator haberet.	— imperator poterat habere.
— Z. 5 von unten et dominus noster.	— et si dominus noster.
— 179 Z. 2 ego volo.	— ego nolo.
— Z. 3 Conrado.	— Conradis.
— Z. 15 quoniam.	— quoquomodo.
— Z. 24 nuncam recuperarem.	— nunquam recuperarem amiciciam.
— Z. 28 reciperet.	— eligeret.
— 180 Z. 10 cum.	— feci.
— 181 Z. 23 et dicam vobis.	— et dicam quicquid evenerit mihi cum dicto Bartholomeo.
— 182 Z. 13 mandavit.	— remandavit.
— Z. 18 videretur.	— diceretur.
— Z. 23 ipsius.	— domini nostri.
— 183 Z. 1 facere et sigillare.	— facere et signare rotulos et gratias quas antea non fecerat, quia dubitabat propter impressionem quod deponeretur, et voluit se iuvare per predictam publicationem.
— 183 Z. 12 papalem.	— populo.
— Z. 21 qui B. respondit.	— qui B. respondit quod ipse nollet clerum suum iterato gravare et.
— Z. 4 von unten assigillare.	— assignare:
— letzte Zeile facias.	— faciam.
— 184 Z. 14 partem.	— partes.
— Z. 20 existentes.	— existentia.
— Z. 24 et.	— quod.
— 185 Z. 8 pro parte domini Clementis.	— pro parte domini Clementis ut credo.
— Z. 8 ad medium annum ut credo.	— ad medium annum.

Der Schluss lautet in der Wiener Hs.: hec sunt que testificor et depono per iuramentum per me in vestris manibus ad sancta dei evangelia tactis scripturis prestitum, ego Conradus Henrici supradictus decanus Wissegradensis. in cuius fidem et testimonium propria manu me subscripsi, et cedulam de manu notarii et socii vestri scriptam et per vos michi traditam pro intersigno nomina sequencia tantum continentem „credo in unum deum patrem omnipotentem“ vobis dominis remicto presentibus fideliter interclusam.

Ita est: Conradus predictus manu propria.

Briefe Melchior Klesls an Herzog Wilhelm V. von Baiern.

Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Oesterreich u. d. Enns.

Von

Victor Bibl.

Einleitung.

Die Handschriften des Münchner Allgemeinen Reichsarchivs: Oesterreichische Religions- und Correspondenzacten Tom. VII, XI und XII enthalten auch zehn Originalbriefe Melchior Klesls [1]), die uns von dem Wirken dieses gewaltigen Kirchenfürsten und Staatsmannes in seiner ersten Periode als passauischer Official und Dompropst zu Wien wertvolle Kunde geben. Es sind fortlaufende, für den Herzog Wilhelm V. den Frommen von Baiern bestimmte Berichte über die Religionsbewegung in Oesterreich u. d. Enns aus den Jahren 1580 bis 1582 und reihen sich zeitlich und inhaltlich an die ebenfalls im Münchner Reichsarchiv befindliche umfangreiche Correspondenz des bekannten Reichshofrathes Dr. Georg Eder [2]) mit Wilhelm und dessen Vater Herzog Albrecht V. [3]), welche beide als die eigentlichen Führer der deutschen Katholikenpartei ein starkes Interesse an den religiösen Vorgängen in ihrem Nachbarlande nahmen und mit Argusaugen die

[1]) Ueber ihn vgl. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges, I (1895) S. 95 fg.; ders. in der Allg. D. Biogr. Bd. 16 (1882) S. 167 fg. (siehe das. die w. Litt.); Kopallik, Regesten zur Geschichte der Erzdiöcese Wien, II. (1894) S. 160 fg.

[2]) Vgl. über ihn Stieve in: Mittheil. d. Instituts f. österr. Gesch. Bd. 6 (1885), S. 440 fg.

[3]) Oesterr. Religionsacten, Tom. VI, VII, X—XII; Oesterr. Religionssachen 1562—1584. Orig.



dortigen Ereignisse beobachteten, um nöthigen Falls selbst handelnd eingreifen zu können. Mit unermüdlicher Gewissenhaftigkeit besorgte der alte Eder diesen Nachrichtendienst für seine beiden herzoglichen Gönner und versäumte nicht, seinen galligen Berichten auch Abschriften der wichtigsten Hofdecrete und Ständeschriften beizuschliessen. Als er nun im Jahre 1580 nach Baiern verreisen musste, übernahm wohl auf seine Veranlassung hin Klesl seine Vertretung und sandte eine an Eder adressirte, für Wilhelm aber bestimmte Relation über den Wiener Landtag (N°. I) nach München, worauf dann von diesem die Aufforderung zur Fortsetzung der begonnenen Correspondenz erfolgte. Klesl ergriff gerne diese Gelegenheit, mit dem einflussreichen Herzoge in eine nähere Verbindung zu treten, die ihm zur Verwirklichung seiner hochfliegenden Pläne nur förderlich sein konnte.

Als Klesl sein erstes Schreiben an den herzoglichen Hof sandte, war er kaum ein Jahr in Wien als Dompropst, Kanzler der Universität [1]) und Official des Bisthums Passau thätig [2]), und schon war ihm ein trefflicher Ruf vorausgegangen: „Er ist versehen", schrieb am 30. October 1579 Eder dem bairischen Agenten am kais. Hofe, Ludwig Haberstock, „predigt wol, hat einen grossen Zulauf von den sectischen, dass er nicht controversias tractiert, so bald er sich wird merken lassen, wird er widerum theurer werden" [3]). Klesl vermied es aber in der ersten Zeit seines Wirkens, sich mit dem ungleich stärkeren Gegner in einen nutzlosen Kanzelkrieg einzulassen, vielmehr gieng er, erfüllt von den kirchenreformatorischen Ideen seiner Zeit, daran, zuerst die eigenen Schäden seiner Kirche auszubessern und so das Uebel an der Wurzel zu fassen. Darüber war man sich ja auch am kaiserlichen Hofe keineswegs im Unklaren, als man bald nach dem Ableben Kaiser Maximilian's II. im Vereine mit Herzog Albrecht von Baiern und den Erzherzogen Ferdinand von Tirol und Karl von der Steiermark über die Mittel zur Wiederherstellung der katholischen Kirche in Oesterreich unter und ob der Enns berieth, dass die Reformation des Clerus in erster Linie in Angriff zu nehmen sei, und hatte demgemäss in dem zu diesem Zwecke verfassten Programm als ersten Punkt festgesetzt: „Dieweil es eine geistliche Sache, so sei es gut, mit geistlichen Remedien und bei den geistlichen Häuptern als Bischöfen, Aebten, Propsten und Pfarrern dieses Landes den Anfang zu machen, dieweil dieselben und ihre Vorfordern durch ihr vernachlässigt Kirchenamt,

[1]) Seit 4. Sept. 1579.

[2]) Seit 2. Februar 1580. Nicht erst seit 1581, wie Huber, Oesterr. Geschichte Bd. 4, S. 293 angibt.

[3]) Tom. XI. fol. 170.

ungeistlich und zum Theil ärgerlich Leben und Wandel zu solchem Abfall Ursach gegeben und zum guten Theil noch täglich geben." Man hatte damals auch den Plan gefasst, ein „sonders Seminarium zur Erzielung gelehrter und katholischer Personen anzurichten und durch des Prälatenstands Contribution zu erhalten." (Punkt 4).[1]). Obwohl auch bald darauf ein kais. Decret die Bischöfe von Salzburg, Passau, Wien u. a. zur Einbringung ihrer Gutachten aufforderte[2]), geschah so viel wie nichts. Klesl that sein Bestes, doch sah er sich bald von allen Seiten an der Ausführung seiner Reformpläne gehindert. „Es hat unser Dompropst, der Klesl", berichtete Eder am 29. April 1580 an Herzog Wilhelm, „als derzeit Passauischer Official angefangen, im Land allhie etliche Pfarren zu reformieren und etliche ihres ärgerlichen Leben und Wandel halben zu strafen und etliche gar abzusetzen, damit auch einen solchen Schrecken gemacht, darob sich ihrer gar viel trefflich gebessert; da kommt ihm aus Befehl des von Passau von dem Weihbischof daselbst ein solches Hofschreiben, dass er gemach fahren, cum discretione handeln und nicht das Kind sammt dem Bade ausschütten soll . . . "[3]). Wiederholt klagte Klesl dem Herzog sein Leid: „Was die Reformation des Cleri per Austriam belangt, ist männiglich erschrocken, niemand will den andern beleidigen, daneben ist grosse Freiheit und thut ein jeder, was ihm wohlgefällig. Mir werden die Hände gebunden, welche ich gleichwohl zu Zeiten mit Gewalt ledig mache, bekomm aber alsbald meinen Lohn, dass ich wieder eine Zeit muss innehalten. Das Wesen ist in unseren Händen, allein dass es niemand wahrnimmt." (N°. III). Namentlich durch „etliche böse geistlose Räthe" werde seine „gutmeinende vorhabende Reformation" verhindert. Wolle er einen oder den andern Pfarrer wegen seines gottlosen Lebens strafen, so fänden diese „ihre Patrone zu Hof, die wider ihn rathen." Am meisten beklagt er sich über die Prälaten, „da man am ärgerlichsten und gottlosesten lebt", und die ihm und seinem Bischof keinen Gehorsam leisten wollten. „Alles was von ausgesprungenen Mönchen, ärgerlichen bösen Priestern aus E. f. G. Land herabläuft und rinnet, nehmen ermelte Prälaten auf, geben ihnen stattliche Pfarren, Beneficia und Conditiones und lassen ihn zusehen, so dass er oft die Lust verliere, hier mit gebundenen Händen länger zu bleiben." (N°. IV). Einen harten Kampf hatte er mit dem damals tief in der Geistlichkeit

---

[1]) Instruction für Caspar von Lindegg, ddo. Wien, 22. Dec. 1577, Tom. VII. fol. 260, Copie.

[2]) An d. Bischof von Wien, dd. 14. Jänner 1578, Copie, dem Herzog von Eder am 9. Febr. 78 mitgetheilt; Tom. XI, fol. 249.

[3]) Oesterreichische Religionssachen 1562—1584.

eingewurzelten Concubinat zu bestehen: „Ich schreib, sag, füg und mach mit ihnen, was ich will, so ist es alles umsonst. Leut sein wenig vorhanden, wann man schon die bösen alle soll abschaffen. Ich lass jetzt abermals an sie ziemlich scharfe Schreiben ausgehen ....: hilft es, wohl gut, wo nicht, so kann ich zur Absetzung nicht greifen, denn nicht Arbeiter vorhanden sein.“ (ebd.) Um diesem Mangel an tüchtigen Geistlichen abzuhelfen, betrieb er mit Fleiss die Errichtung eines Seminars. Schon in seinem ersten Briefe ddo. 22. Juni 1580 hatte er zu diesem Zwecke Eder um dessen Fürsprache bei dem Bischofe von Passau gebeten. (N°. I). Zwei Jahre später, am 10. August 1582 konnte Klesl dem Herzog melden, dass der Kaiser den schon 1577 ausgesprochenen Plan zur Ausführung bringen wolle und von ihm sowie dem Wiener Bischof ein ausführliches Gutachten darüber abgefordert habe, „wie und auf was Wege man ein solch Seminarium mit wenigern Unkosten möchte aufrichten.“ (N°. IX).[1]). Es kam aber nicht zustande, und Klesl musste sich mit dem im J. 1595 vom Passauer Bischof gegründeten Alumnat begnügen.

Unter solchen traurigen inneren Zuständen ist es nicht zu verwundern, wenn die Gegenreformation etwas langsamer, als Klesl wünschte, vorwärts gieng. Die Landesregierung hatte es zwar auch hier an religiösem Eifer den geistlichen Obrigkeiten zuvor gethan und im Jahre 1578 mit der Austreibung der evang. Prädicanten aus der Stadt Wien und anderen Städten einen kräftigen Vorstoss gewagt. Aber der im Landtag des J. 1579 erfolgte Anschluss des vierten Standes der Städte und Märkte (mit Ausnahme Wien's) an die evang. Stände der Herren und Ritter, die bedrohlichen Volksbewegungen in Wien, namentlich die Sturmpetition vom 19. Juli dieses Jahres, hatten an dem kais. Hofe keine geringe Besorgnis wachgerufen. Die den Kaiser umgebenden Räthe, die zum Theil selbst der neuen Religion angehörten, jedenfalls aber fast ausschliesslich jesuitenfeindlich gesinnt waren — „Hofchristen“ nannte sie Eder —, fanden keinen Anlass, gegen ihre Standesgenossen energische Mittel zu ergreifen, und riethen zur Vorsicht. Die Stände hatten im April desselben Jahres den Landtag gesprengt und wollten auch in den nächsten Sessionen vor Erledigung ihrer Religionsbeschwerden in keine Berathung der Landtagsproposition eingehen, ein Umstand, der bei dem jederzeit drohenden Einbruch des Erbfeindes und der grossen Finanznoth des Landes und besonders des kais. Hofes recht besorglich war. Bedenkt man noch, dass die obersten Aemter,

---

[1]) Man sieht, dass nicht, wie Kerschbaumer (Card. Khlesel, 1865 S. 19) meint, Klesl „schon i. J. 1583 dem Kaiser den Plan zur Errichtung eines Alumnates . . . vorgelegt habe“.



wie z. B. die n. ö. Regierung, die Hofkammer grösstentheils, der Hofkriegsrath ausschliesslich mit Protestanten besetzt waren, so kann man sich die Schwierigkeit einer gewaltsamen Action von Seite des Hofes vorstellen. Trotzdem fand Klesl werkthätige Unterstützung an dem glaubenseifrigen Erzherzog Ernst, dem Statthalter von Oesterreich, dessen Muth und Entschlossenheit sich in demselben Masse steigerte, wie Rudolf's Eifer für die katholische Sache und dessen Lust zu energischen Schritten schwanden. „Die f. D^t. thäten gerne das beste", urtheilte Klesl über Erzh. Ernst, „wie sie es denn zum öfternmale versucht, sie können aber diese Execution nicht haben." (N°. IV). Dieser hatte nämlich in religiösen Sachen keine freie Hand und musste in allen wichtigeren Fällen die Zustimmung des Kaisers einholen, der jene wiederum an seine Räthe brachte, worauf dann zum Schmerze aller strengen Katholiken „der kühlere Weg" eingeschlagen wurde. „Was J. f. D^t. ohne Hintersichbringen handeln, das geht trefflich wohl ab; so bald man es aber gegen Hof gelangen lassen, da lässt sich noch die alte Furcht sehen, der Himmel werde über uns einfallen", hatte schon im J. 1578 Eder geschrieben [1]), und ähnlich — nur etwas versteckter — klagte Klesl dem Herzog: „Aber zu Prag wird sententia wieder geändert ... wer es hindert, ist der Feder nicht zu trauen, Gott wolle ihm seinen gebührlichen Lohn geben." (N°. III). Er meinte wohl den Reichsvicekanzler Weber, den Eder einmal als „des Teufels Boten" bezeichnete [2]). Dem Erzherzog war es wenigstens gelungen, auf seine energischen Vorstellungen vom 24. Juli 1579 die Einsetzung eines katholischen Stadthauptmannes und einer Garnison — beides hatte Herzog Albrecht schon zwei Jahre früher als nothwendig bezeichnet [3]) — zur Vermeidung von Unruhen und sicheren Durchführung seiner Befehle zu erwirken [4]). Im Sommer des darauffolgenden Jahres erhielt Wien zur Freude der Katholiken und zum Schrecken der Evangelischen an Stelle der bisherigen Stadquardia ein kaiserliches Fähndl in der Stärke von 300 Mann unter dem Commando des Obersten Johann Fernberger (N°. II) [5]). Gestützt auf diese zuverlässige Garnison konnte der Erzherzog die strenge Bestrafung einiger Hauptanstifter der letzten tumultuarischen Vorgänge in Wien vornehmen

---

[1]) Dec. 30.; Tom. XI, fol. 38.

[2]) 1578 Mai 17; Tom. VII, fol. 289.

[3]) Antwort auf Lindegg's erste Werbung, ddo. 24. Juli 1577; Tom. VI, fol. 230.

[4]) 1579 Juli 24; Tom. VII, fol. 194.

[5]) Bestallungsdecret vom 1. August 1580, nach einer gütigen Mittheil. des Herrn Hauptmann Veltzé aus dem k. u. k. Kriegsarchive.

(ebd.), wodurch die Bürgerschaft nicht wenig eingeschüchtert wurde. Die Religions-Concession Kaiser Maximilian's II. den Adelsständen zu entziehen, war selbst dem Herzog Albrecht, der immer zur Strenge rieth und die allzugrosse Nachsicht und Schwäche des kais. Hofes tadelte, nicht rathsam erschienen [1]), aber man war von allem Anfang an, wie aus dem bereits erwähnten Programm [2]) zu entnehmen ist, entschlossen, keine Ueberschreitung derselben zu dulden. Bald nach der Abschaffung des evangelischen Kirchenwesens in Wien hatten sich die Bürger und Handwerker in den Häusern der Adeligen zum Gottesdienst eingefunden; als ihnen dies verwehrt wurde, zogen sie zu Tausenden auf die umliegenden Schlösser der Adeligen, nach Inzersdorf und Vösendorf, und hörten daselbst den evangelischen Gottesdienst an. Gegen diesen Auslauf, den ja auch K. Maximilian nicht gestattete, richteten sich die unausgesetzten Bemühungen des Erzherzogs (VI—VIII), aber trotz aller scharfen Decrete und Strafen konnte er von ihm nicht vollständig unterdrückt werden; besonders wenn der Kaiser in Wien residirte, lebte er, wie Eder dem Herzog klagte, wieder von neuem auf [3]). Er bedeutete eine beständige Gefahr für die Weiterentwicklung des Katholicismus in den Städten und machte selbst Klesl verzagt: „Wir sein allhie ziemlich kleinmüthig etlicher Städte halben, die ihre Prädicanten sammt dem losen Exercitio öffentlich haben, sonderlich aber von wegen Inzersdorf, so nächst bei der Stadt liegt, dahin alle Sonn- und Feiertage in die 4000 Personen aus der Stadt und sonsten zur ketzerischen Predigt laufen.“ (N°. IV). Etwas besser als mit der Abstellung des Auslaufs gieng es mit der Durchführung zweier anderer Puncte des Programmes: Katholisirung der kaiserlichen Aemter und der Stadträthe, die langsam, aber consequent erfolgte. Am 14. September 1581 konnte Klesl dem Herzog melden, die lutherische Regierung werde ziemlich geläutert, „also dass die Secten schon weit überstimmt sein“, und von den 14 Stadträthen in Wien seien nur drei mehr sectisch, die aber jetzt „geschupft“ würden, (ebd.). Im nächsten Jahre war nur mehr ein unschädlicher Lutheraner im Wiener Stadtrath (N°. VIII). Ebenso verfuhr man mit den übrigen Städten, wobei aber Klesl in dieser Zeit noch die Rolle des Zuschauers spielte und nicht, wie wir bei einer anderen Gelegenheit sehen werden [4]), actuell eingriff.

---

[1]) 1579 Juli 24. Tom. VII, fol. 194.

[2]) Siehe oben S. 642, Anm. 1.

[3]) 1582 October 6; Tom. XII, fol. 145.

[4]) Vgl. Bibl, Klesl's Briefe (43) an K. Rudolfs II. Obersthofmeister Adam Freiherrn von Dietrichstein; Archiv f. österr. Gesch. Bd. 88 (1900) S. 477 fg.

Dagegen finden wir Klesl schon damals neben seiner kirchenreformatorischen Thätigkeit rastlos bemüht, dem Protestantismus so viel Pfarren als möglich abzugewinnen, ohne aber die Concession zu verletzen. Diese räumte wohl den adeligen Ständen das Recht ein, in ihren zugehörigen Kirchen die evangelische Religion auszuüben; wie aber diese Zugehörigkeit zu verstehen, ob diese schon durch die blosse Vogtei oder erst durch das Patronat begründet sei, hatte die Concession nicht gesagt. Die Protestanten hatten sich als die mächtigeren natürlich für die weitere Auslegung entschieden und viele Kirchen, über die nicht ihnen, sondern den Bischöfen, Aebten, dem Landesfürsten u. a. das Ernennungsrecht zustand, mit Prädicanten besetzt, was merkwürdiger Weise in den meisten Fällen ruhig hingenommen worden war. An diesem Puncte setzte nun Klesl ein. Bereits Ende 1581 schritt er an die Rückgewinnung einer so vollständig evangelischen Stadt wie Stein a. d. Donau und nahm im Juli des nächsten Jahres an der Spitze einer landesfürstlichen Commission von der dortigen Pfarre, über die sein Bischof Lehensherr war, überdies gestützt auf die Concession, welche die landesfürstlichen Städte und Märkte von der evangelischen Religionsübung ausschloss, Besitz. Dass auch die anderen bairischen Stifter, wie Niederaltaich, Tegernsee, Benedictbeuern, die in Oesterreich das Patronat oder die Lehenschaft besassen, ihre Pfarren, die sie sich ruhig hatten entwinden lassen, wieder mit katholischen, tüchtigen Geistlichen besetzten, dazu sollte ihm der Herzog behilflich sein (N°. IX). Schon dachte er auch die Pfarre „in der alten Ketzergruben zu Krems" der katholischen Kirche wiederzugeben und bat den Herzog um seine Vermittlung bei K. Rudolf. „Wenn wir nur mit Krems richtig", meinte er, „so haben wir in diesem Land unter der Enns keine einzige Stadt, Markt oder Pfarre, J. Mt. oder meinem gnädigen Fürsten und Herrn von Passau zugehörig, in welchem ein sectisch öffentlich Kirchenexercitium wäre" (ebd.) Wenn dies auch etwas übertrieben war, so hatte er doch in der kurzen Zeit seiner Amtswirksamkeit durch seinen glühenden Eifer für die katholische Sache und seine unbeugsame Willenskraft erstaunliches vollbracht. Freilich wird man das so rasche Vorwärtsdringen des Katholicismus etwas weniger unglaublich finden, wenn man auf die inneren Verhältnisse im österreichischen Protestantenlager sieht. Seinem Scharfblicke war die Schwäche des Gegners nicht entgangen: „Sonsten unserer Landleuth Hilf", tröstete er den Herzog, der einen Zusammenschluss der unterösterreichischen Adelsstände an die steirischen befürchtete, „ist sich nichts zu besorgen, weil sie selbst ihrer theils flacianischen theils lutherischen Prädicanten halben zum höchsten einander zuwider und

unter ihnen zertrennt sein, öftermalen auch gar ad arma kommen. Ja da wir auf unser Sach anfangs ein wenig besser Achtung gegeben, und mit der Concession ihnen nicht so bald hätten willfahrt, wollten wir ihr ganz Wesen bisher leichtlich zu Fall gebracht und durch Gottes gnädigen Beistand über den Haufen gestürzt haben; so gar kraft- und machtlos sein sie, dass sie ihnen selbst nicht helfen können, will geschweigen, dass sie andern Hilf erzeigen sollten in eadem causa." (N°. X). Es fehlte auch nicht an kräftigen Bemühungen einzelner Landleute und Prediger, diesem Verderben rechtzeitig zu steuern, aber die im Jahre 1580 angestellten Einigungsversuche waren an dem hartnäckigen Widerstand der fanatischen Flacianer kläglich gescheitert (N°. II), und so konnten sie einem an Zahl schwächeren, aber innerlich erstarkten und kampfesfreudigen Gegner nicht Stand halten: es fehlte ihnen ein so gewaltiger Reformator und entschlossener Führer, wie Klesl.

Insoferne die vorliegende Briefsammlung, die leider zwischen N°. VIII und IX eine grössere Lücke aufweist [1]), viele bisher unbekannte Resolutionen, Decrete, Ständeschriften, Commissionsberichte etc. anführt, die auch in der grossen Religionsactensammlung der Wiener Hofbibliothek [2]) und in den Wiener Archiven fehlen, dürfte dieselbe einen nicht unerwünschten Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Oesterreich u. d. Enns bilden. Was die Wiedergabe des Textes betrifft, habe ich mit Ausnahme von Brief N°. IX, der nicht eigenhändig von Klesl geschrieben ist, die Orthographie unverändert beibehalten, im übrigen die jetzt üblichen Editionsprincipien befolgt. Offenkundige Schreibfehler habe ich, ohne dies besonders anzumerken, richtig gestellt.

I.[3])

1580 Juni 22. Passau.

Edler hochgelerter sonders vertrauter gunstiger lieber herr und vatter, dess herrn glückhliche und mitt gsundt zu Münichen ankhunfft höret ich ghern. Gott lob zu Passau alhie ghehet es mier bey I. fürst. G. meinem gnedigen herrn noch Gott lob woll, dann ich bey I. fürst. G. einlosiert worden und khan täglich ja stündlich mitt I. fürst. G. handlen. Will ob

---

[1]) Einen Brief vom 19. Mai 1582 hat Hammer-Purgstall, (Khlesl's etc. Leben, 1847. Urk. Nr. 33) aus dem kgl. Staatsarchiv in München abgedruckt.

[2]) Vgl. meine Arbeit: Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns von der Ertheilung der Religions-Concession bis zu K. Maxilimians II. Tode; Archiv für österr. Gesch. Bd. 87. (1899) S. 117.

[3]) An Dr. Eder nach München adressirt, mit dem Vermerke: „In abwesen Sr. f. G. Herzog Wilhelmen in Baiern zu erprechen".



Gott woll, nichts der heilligen religion füerderliches vergessen. Gott helffe uns baldt zusammen, amen.

Ich hab aber auch nicht sollen underlassen dem herrn zuezuschreyben, was sich inzwischen des landtags halben verloffen und wie derselbig abgegangen sey, damit der herr I. fürst. G. Herzog Wilhalmen [1]) meinem gnedigsten herrn relation thun khündten. Und stehen die sachen allso:

Den 6. junii haben die landtleuth dess verzugs halben [2]) ein schrifften an I. D^t. gestellt sy damit zuentschuldtigen nämblich: alls khundten sy der schulden halben nicht an ein ort khumen, in welliches allain, weill man innen das exercitium religionis nicht wolle frey lassen, sy gefallen wären, dan da wöll niemants mehr leihen, und die gelihen, die forderten alles ab, so woltten auch die underthanen nicht mehr steurn etc. Dise schrifften nun ist im namen bäder ständt herrn und ritter und praelaten gesteldt gewesen. Nun aber haben die praelaten nicht wollen underschreyben; weill aber der von Mölckh [3]) nicht zu Wien, so hatt landtmarschalckh [4]) den von Schotten [5]) überredet, der allsdan zum underschreyben die andern praelaten bewegt. Darauf haben die praelaten einen gueten starckhen wolgefüderten mitt einer grossen schnuer [6]) vom khaiserlichen hoff aus bekhumen, davon sy woll die nasen gehengt haben.

Den landtleuthen ist nichts wenigers ir ungrundt verwisen worden, weill gwiss, das es bey unsern voreltern, do wier alle ainig, alles bösser gewesen und man von dergleichen khlagen niemalln gehört hatt, legen in I. M^t. alles ernst auf, sy wollten dess vatterlants nuz bösser betrachten, und I. M^t. nicht zu mehrem verursachen, welliches sy lieber umbgiengen. Darauff sy abermalln posten auf Linz geschickht und nach Gräz umb hilff gebeten, welliche innen an bäden orten abgeschlagen, doch (diser zeitt) [7]).

Den 7. junii haben die gmain abermalln ein schrifft ubergeben den landtleuthen. Weill sich aber die sachen zu lang verzogen, hatt Unverzagt [8]) bey stett und märkht, ich aber bey den praelaten practiciert, das sy sollten absöndern von den stendten, welliches sy uns zuegesagt, darauf sy den 8. junii füer I. D^t. geforderet und I. D^t. daselb verhaissen. Wie das gschehen, hatt landtmarschalckh dise zettl mitt B bezaichnet dem Eisenhamer [9]) zuegschriben, die ich in originali I. D^t. [10]) überantwort hab, da-

---

[1]) Ueber Wilhelm V. den Frommen, Herzog von Baiern (seit 24. October 1579) vgl. Riezler in der Allg. d. Biogr. 42. Bd. (1897) 767 fg.; Ders. Gesch. Baierns IV. 1899 S. 625 fg.

[2]) Die Eröffnung des Landtags war schon am 29. April erfolgt und der Prälatenstand sowohl, als die Städte waren schon vor dem 12. Mai mit der Berathung der Landtagsproposition fertig. Die Herren und Ritter wollten aber früher ihre Religionsbeschwerden erledigt haben.

[3]) Johann IX. Schretel.

[4]) Hans Wilhelm Freih. von Rogendorf.

[5]) Urban I. Perntaz.

[6]) Erg. Filz (Verweis).

[7]) Ueber derartige Conspirationen mit den Ständen von Ungarn, Böhmen und sogar Baiern berichtet Eder unterm 6. Febr. 1580 an Herzog Wilhelm (a. a. O. XI, P. 2, fol. 194).

[8]) Wolf Unverzagt, Hofsekretär.

[9]) Ortolf Eisenhammer, Hofprocurator.

[10]) Erzh. Ernst.

mitt er landtmarschalckh nicht laugnen khünnet[1]). Disen 9. laufft Thalhamer[2]), secretarius Egen herumb, bey den khlainen stätt und märkhten, persuadiert innen so vill das sy a proposito lassen und widerumb zu den landtleuthen stehen. Den 10. khumen die stätt und märkht erstlich an morgens frue füer die herrn und ritterschafft, da hebt burgermaister[3]) zu Wien an, sagt die ursach der absönderung halben. Darauf Khnorzer stattschreiber zu Khrembs geantwort: das wer nicht der stätt und märkht willen, sonder sy woltten inn allem bey den ständten bleiwen. Darauf Hanns von Thau[4]): das haist khalt uud warm aus ainem mundt geblasen, stehe nicht woll, demnach so woltten sich die von Wien die statt von bäden landtleuthen und stätt und märkht absöndern, ir schrifftliche antwort auf die proposition absönderlich der fürst. D[t]. überantworten. Sein allso abgetretten.

Darauf die praelaten füergelassen, so gleiches fals durch den von Mölckh die sachen dermassen gehandlet, das landtmarschalckh noch iemants ander aus den landleuthen antworten khünnen, sich allso abgesöndert und davon gezogen. Den 10. bin ich von Wien nach Passau verrückht, was aber geschehen, hatt der herr aus dises herrn von Thau schreyben[5]) zu vernemen. Die überigen artickhl schickh ich auch hiemit, zusambt der gmain supplication. Gleich iezunt khumbt mier noch ein schreyben von Wien, das ich auch hiebei E. G. schickhe[6]). Sonnst bitt ich den herrn er wolle mich I. f. G. dem Bairn gehorsam commendiern. Datum Passau den 22. junii a°. 80.

D. H. gehorsamer sohn

Melchior Khlesl,
Thumprobst in Wien.

Der herr wolle meines bruedern[7]) der hoffmaisterei halben zu Wien bey I. fürst. G. zu commendiern nicht vergessen. Mein herr von Passau[8]) ist dem herrn mitt allen gnaden gewogen, und wierdt mit dem herrn vill conversiern, da wolle der herr dess seminarii[9]) ingedenckh sein, dan ich täglich dessen meldung thue. Wolte auch das wier unsere jesuiter allhie zu Passau hetten. Herr thumbpropst S. Pontific. alumnus ist ein frumer herr, beghert mitt dem herrn khundtschafft zu machen. Der herr wolte von meinetwegen etwas thun und dem guettn man ein herz machen.

(Tom. XI, P. 2, fol. 236).

---

1) 2 Copien fol. 231 und 232.

2) Christian Thalhammer, wie der folgende Simon Egen Landschaftssekretär.

3) Bartholomeus Prantner; vgl. Weiss, Gesch. d. Stadt Wien, II. 2. Aufl. (1883) S. 637.

4) Hans vom Thau, wiederholt Bürgermeister von Wien; vgl. ebd.

5) S. d. fol. 233. Orig. Es erwähnt die Uebergabe der Landtagsantwort von Seite der Landleute (ddo. 12. Juni).

6) Fol. 228.

7) Offenbar Andreas Klesl.

8) Urban v. Trennbach.

9) Klesl's Streben gieng dahin, in Wien ein Priesterseminar zu errichten; vgl. unten S. 657 u. 667.

II.

1580 Sept. 25. Wien.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, E. F. G. sein mein andechtig gebett gegen Gott auch underthenig und gehorsam willig dienst yeder zeitt bestes meines fleiss und vermügens zuvorn. Gnediger fürst und herr, E. f. G. schreiben aus irem schloss Dachau den achzehenden verschinen monats julii datiert hab ich von dem herrn doctori Edero erst den dritten yezt lauffenten monats empfangen und daraus E. f. G. zu mier tragende gnedige zuenaigung mitt sondern freuden verstandten, und dieweill E. f. G. in demselbigen gnedig an mich begern, das ich in meinem anfang mitt communication der alhieigen leuffde und was sich seithero in landtags und religions sachen verloffen solle continuiern: als hab ich an yezo auch etliche puncten anzuzaigen nicht umbghen khünnen und hette E. f. G. ghern lengst communiciert, was sich mitt Ortolfen Eisenhamer[1]), dem Oerttl, iren dienern item ainem burgern und handlsman allhie der Huethofer genant, den man summo mane cum reverentia zu melden im pett aufgehebt (welliche drei die ganze practicam in religionssachen unter dem namen der gmain alhie gefüert) zuegetragen und wie dieselben thails in der khaiserlichen burgg und zum thail im rathaus gefenckhlich eingezogen worden, und noch alda gefenckhlich gehalten werden, auch wie mier durch ire diener so zum thaill (doch haimblich) catholisch gewest, ire praktickhen eröffnet worden sein. Ich hab aber nicht gewist, ob ich E. f. G. daran ein gfallen thue oder nit, dieweill mier derselben gnediger will, wegen ich E. f. G. schreiben noch damalln nit empfangen gehabt, verborgen gewesen. Mier zweiflet aber nit ermelter herr d. Eder werde E. f. G. von disen und andern sachen sonderlich aber diser bericht gethan haben, was von den landtleuthen wider die einsezung des statthaubtmans[2]) füer protestation gangen, wie sich auch die alhieige lutherische gemain dises guetten werkh zu disputiern und zu verhindern understandten, und was inen denen von der gemain darüber füer ain antwort zuekhomen, so woll auch das die landtleuth mitt iren Rostockhischen Packmaistero[3]) ein visitation und reformation wider die flaccianer angerichtet, und was ermelte füer ain ausfüerlich scriptum doch lustig wider die lutheraner und die angestelt visitation und reformation den landtleuthen auf dem verwichnen landtag überraicht, darinnen sie die landtleuth austruckhentlich juden schelten und in ander vill weg auf das greulichist intituliern etc. Dieweill dan etliche unsers thaills der landtleuth so geheime und arglistige wider I. M. practickhn gemerckht und doch nicht auf rechten grundt khumen khünnen, haben sy lezlich durch sondere schickhung des höchsten mitt der landtleuth füerbietter oder thüerhüetter gehandlet, das er die zerrissen stückhl

---

[1]) Vgl. S. 648, Anm. 9. Er wurde neben dem folgenden Hieronymus Oertl, Kaspar Huethofer und noch zwei anderen als Hauptbetheiligter bei der Uebergabe des Bürgerlibells aus dem Lande gewiesen.

[2]) Oberst Johann Fernberger von Aur, gest. 1584 (siehe oben S. 644, Anm. 5); vgl. Allg. D. Biogr. VI. (1877) S. 715. Eder berichtete darüber dem Herzog nur kurz am 26. Juli 1580 (a. a. O. XI, fol. 245).

[3]) Dr. Lucas Bacmeister, vgl. Allg. d. Biogr. I. (1875) S. 758.

[4]) Ueber die Visitation in Horn und den flacianischen Streit vgl. Wiedemann, Gesch. der Reform. und Gegenreform. im Lande u. d. E. I. (1879) S. 392 fg.

von den zetteln und starteckhen, so sie die landleuth undter den tisch geworffen, zusamen gekhlaubt und gegeben, die man sovill müglich gewest ineinander gefüegt, daraus man dan erfahren was sy die rädlfüerer im schildt füern, dan da findt man ire der landtleuth sonderlich aber Reichardten Streins[1]), Helmbhardt Gergers[2]) und Cristoffen von Enzerstorff[3]). Jörger sagt: man soll gmach thun und iezunt nuer mitt der visitation fortfarn, dan wan die k. M. inen auf ir beghern der concession halben den bschaidt werden geben, wie hievor schon offt beschehen, nemblich sy sich erstlich einer ainigen religion vergleichen sollen, so weren sy schon gefast. Darnach müeste man allerlai disputationes auf ein seitten legen und fein glimpflich mitt den sachen umbghen, sonst werde man mitt der k. Mt. räthen nichts richten, weliches votum inen Enzerstorff und Stockhorn[4]) haben gfallen lassen, aber doch vermaint, man soll die concession schrifftlich zu confirmiern von I. Mt. beghern.

Strein ist dess Jörgers mainung, nemblich das man gmach thun und erstlich cum visitatione soll forttfaren etc,, doch das solliche sachen auch zu Nürnberg angebracht und von ettlichen fürsten intercessiones beghert werde. Und müesten sich auch die landtleuth sterckher zusamen halten und so baldt nit weichen wie bissher. Was die statt Wien betreffe und andere stett und märckht, da sollen beede stendt nichts dergleichen thun alls ob man sich ierer wolte annemen oder sie in dises religionsexercitium ziehen, dan solliches werde sich selbst fein schickhen, man erpitter sonst nuer I. Mt. mitt, wen man sie yezt woltt einschliessen, und verursache das I. M. sich im hauptpuncten darnach destoweniger resolviern. Item man soll ermelte stett und märckht auf einen schein a parte abweissen und doch danebens trösten etc. Er wüste woll wo die sachen hange, man soltte nuer im vollgen.

Sonsten halten die landtleuth ir formam examinis allso in der eng und still, das mier der zeitt auf ire practickhn zu khumen unmüglich ist, allain was aus disen zusamen gekhlaubten zetteln zu colligiern. Verhoff aber ir betrug werde noch mehr vermittls göttlicher gnaden an tag khomen.

Heuth hab ich glaubwierdige und von meinen leuthen gar gwisse khunttschafft, das zu Felspurgg ein marckh dem von Liechtenstain[5]) gehörendt in die 150 flaccianische predigkhandten zusamen khomen, und offentlich wider der lutheraner reformation und visitation de novo protestiern und inen entgegen ein andere visitation anzustellen willens sein sollten[6]). Sonsten halten die landtleuth starckh zusamen der mainung die flaccianer aus dem landt zu treiben, damitt ein lutherische ainigkheit werde. Non est pax impiis dicit dominus.

---

[1]) Ueber diesen hervorragenden Staatsmann und Gelehrten vgl. Bibl, Die Organisation des evang. Kirchenwesens im Erzh. Oesterr. u. d. Enns etc. S. 143.

[2]) Es ist der bekannte Stimmführer der Protestantenpartei Helmhard Freih. von Jörger, n. ö. Hofkammerpräsident.

[3]) Wolf Christof v. Enzersdorf; Wisgrill. II. S. 420 fg.

[4]) Hans (IV.) Stockhorner; vgl. über ihn Stockhorner, Die Stockhorner von Starein. (1896) S. 57 fg.

[5]) Hartmann (II.) v. Liechtenstein; vgl. Topogr. v. N.-Oe. III. S. 66b.

[6]) Ueber die Feldsberger Visitation, die am 13. Sept. begann, vgl. Wiedemann, a. a. O. S. 416 fg.

Der statthaubtman ist vorhabens, wie er mier dise täg angezaigt, das er den burgern die besuechung der predigen ausser der statt wölle verwehren, hatt mich gebetten, do ich von dem predigkhandten[1]), so in die statt laufft, was in erfahrung bring ime solliches anzuzaigen, welliches ich fleissig thun will, wie ich dan auf in dise wochen guetts achtung besteldt hab.

Dise tag ist vorgemeltes Jörgers weib[2]) mitt todt abgangen, so man sine crux et lux (wie das sprichwortt lautt) aus der statt geschleppt und volgents den 21. diss zur begrebnus ghen Zäckhing[3]) gefüert. Hat ein ellendt erbärmblich endt genumen, und irer khranckhait alle zeitt grausamblich geschrien und gesagt: sy sey (Gott behüet uns von dem glauben) des teufels, wan ir euch nicht bessern werdt, sagt zu irem man, so seitt ir auch dess teuffls, ir haltt die armen leuth wie hundt, ich hab offt wöllen allmusen geben, ir habt miers aber nie gestattet, jezt mues ich derwegen zum teuffl faren. Und wiewol auf ainen tag in die 15 predigkhandten zu ir khomen und sy getröstet, so hatt es doch nicht helffen wöllen. Sie ist entlich in verzweiflung gestorben. Ains ist zu merckhen: alls zwen undter disen 15 predigkhandten mitt ir geredt und der aine gemeldt: Gnedige frau (dan das war sein trost) khendt ir mich nicht das ich bin bey euch auf dem schloss Zäckhing gewesen, hatt sy geantwortt: Du verzweifleter schelm ich khenn dich woll, du muest mitt mier zum teuffl. Der ander hatt gschriern Jhesus, Jhesus, Jhesus sihe herab auf dise frau, die überigen sein ghar erstummet und haben nichts reden khönnen, und das weib allso gewüettet, das niemants zu ir hinzue dürffen. Ime Jörger hatt sie ein guetten thaill des parts erwischet, und wer mitt im, do man nit geholffen, grob umbgangen. Dises erschreckhliche factum gibt den lutherischen gross nachdenckhen und lassen sich die burger Augspurgerscher confession selzamer reden vernemen, wie es nuer ein ding sein mues, das ein solliches liecht der khirchen (wie sie dergleichen leuth zu nennen pflegen) allso jämmerlich sterben soll, gleich alls wan Gott dess Jörgers so grossen respect haben müeste alls die forchtsamen etc.

Vergangne wochen hatt man alhie den jubilaeum verkhündtigt, auch die procession fasten und gebett füer des khünigreichs Portugal wolfart gehalten und sein allain in der herrn jesuiter khirchen bey den 2000 oder treitausend personen communiciert worden, ausgenumen was in andern khirchen beschehen. Gott dem herrn sey lob es nimbt (unangesehen der landtleuth und ettlicher unrhueiger anfrüerischer burger practicieren und verzagten hoffleuthen) die catholisch religion, seither der Opitius[4]) aus der statt, von tag zu tag zue, und werden solliche leuth catholisch, die vor die bessten bei dem Opitio gewesen und denselben zum höchsten verthedigt haben. Darzue helffen vill die guetten prediger, insonderhait die patres societatis Jhesu, darunder der f. D^{t}. erzherzog Ernsten hoffprediger[5]), wellicher nunmehr drei ganzer jar lang confessionem Pauli trac-

[1]) Offenbar der von Inzersdorf gemeint.

[2]) Es war seine zweite Gattin, Judith (geb. von Liechtenstein); Wisgrill, IV. S. 503.

[3]) Zagging, Herrschaft (Bez. St. Pölten).

[4]) Josua Opitz, der sammt seinen Amtsgenossen durch kais. Decret vom 21. Juni 1578 des Landes verwiesen wurde; vgl. Huber, Gesch. Oesterreichs IV. (dort irrthümlich 12. Juni).

[5]) P. Georg Scherer, Jesuit; vgl. Allg. d. Biogr. Bd. 31. (1890) S. 102.

tiert und dargegen die Augspurgerische confessionem gesezt hatt. Jezunt widerlegt er gedachte Augspurg. confusion so herrlich und stattlich, das sich catholisch und lutherisch daran verwundern. Der allmechtig guettig Gott wölle sein göttliche gnadt verleihen, damitt sein h. catholische und römische khirchen unser uhralter wahrer glauben alhie und an anderen ortten gepflanzt ausgebraittet und gestifft werde, in dessen göttlichen schuz und schiermb zu langwieriger glückhseliger regierung ich E. f. G. sambt derselben jungen herrschafft ganz treulich thue bevehlen. Und hab E. f. G. auf derselben so gnedig schreyben dises alles zu undertheniger antwortt nit verhalten sollen. Und dieweill E. f. G. ich an yezo (wie auch khonfftig beschehen soll) in hohem vertrauen zueschreib und zueschreiben wierdt, so will ich mich zu E. f. G. gehorsamblich versehen, dieselb auch hiemiett underthänig gebetten haben, sie wöllen solliche meine schreiben bei ir auch in der enge bleiben und niemandt davon erinderung thun lassen. Ich wolt auch nit gern das der herr doctor Ederus umb dise meine schreiben wissen trüeg, dan der guett fromb herr vielleicht gedenckhen möcht (wie dan die alten gmainglich argwöhnig sein) E. f. G. woltten im allain nit trauen, oder aber ich hette bey E. f. G. mich selbst eingedrungen, dan ich sonsten wider ermelten herrn d. Ederum als ainen frumen aifrigen aufrechten man, der mier vill liebs und guettes bewisen, den ich auch wie meinen vattern billich ehr, nitt ghern ettwas thun oder in mitt dem wenigisten wissentlich offendieren woltte. E. f. G. bitt ich zum bsluss gehorsambs vleiss, sie wöllen wie bissher mein gnediger fürst und herr sein und bleiwen, dagegen bin ich erbietig E. f. G. yeder zeitt allen gehorsamb zuerzaigen, auch derselben und des hochlöblichen haus Bairn gegen Gott dem allmechtigen in meinem geringen gebet treulich ingedenckh zu sein, wie ich michs dan von wegen der mier vilfeltigen erzaigten gnadt und wolthatten zu thuen ganz schuldig erkhenne. Datum Wien den 25. septembris a. 1580.

E. f. G. undertheniger gehorsamer caplan

Melchior Khlesl,
Thumbpropst in Wien.

(Tom. XI, P. 2, fol. 256).

III.

1581 Juli 31. Wien.

Durchleuchtigter hochgeborner furst, E. f. G. sein mein andechtig gebett zu Gott auch gehorsam schuldig und willig diennst yederzeitt bestes meines vleiss und vermögens zuvorn. Genediger furst und herr, E. f. G. schreiben datiert zu Leitstetten den 4. ds. lauffenden monats julii darinn E. f. G. meldung thun, das sy sich gnedig zu mier versehen, ich wurde in angefangner correspondenz gegen E. f. G. verfaren sein und an E. f. G. mitt meinem schreiben gedacht haben mitt gnedigen beghern, E. f. G. öffter weder ein zeithero beschehen zu schreyben etc., hab ich mitt gebüerender reverenz den 23. obberüertes monats erst empfangen. Und soll E. f. G. hierauf in gehorsam nit pergen, wiewoll ich nicht allain in meinen ambtssachen, sonder auch der alhieigen schweren und gferrlichen canzl zimblicher massen zu thun, das ich nichts desto weniger alweg sovill

zeitt gehabt hette, E. f. G. zu schreiben. Dieweill ich aber, gnediger fürst und herr, in voriger gehabter underthenigen correspondenz auf zwai meine lezten schreiben, darinnen E. f. G. ich von allerlai hendln guetten bericht gethan, khain antwort empfangen und ich gedacht, ich wurde E. f. G. villeicht mitt meinen so vilfeltigen schreiben behelligen, hab ich es bishero underlassen, Dieweill ich aber an yezo aus E. f. G. schreyben (welliches ich alls ich gleich in grosser schwachait gelegen und von E. f. G. rath dem Haberstockh[1]) haimbgesucht worden mitt freuden verlesen) verstehe, das es wider E. f. G. nicht sein werde, wen ich öffter schreibe, so will ich hiemitt widerumb den anfang gmacht und mich underthenig erbotten haben, E. f. G. iederzeitt von den alhie füerfallenden leuffen, sonderlich aber den religionssachen (sovill ich dessen in erfahrung bringen mag) guetten bericht zu thun. An yezo wais E. f. G. ich anderst nichts zu schreyben, dan das zu denen, so alberait schon I. M^{t}. khünigreich und erbländer verwisen[2]), noch etliche burger sein bei 14 oder 15 examiniert worden, denen vermaint man khain anndere alls die seckhlstraff anzuthun, wie woll man auch die erste nemblich das man sy aus der statt und purckhfridt schaffen soll, I. M. umb allergnedigiste resolution zuegeschickht hab: aber man ghehet haltt nuer den khüeleren weg, wie E. f. G. guett wissen dessen haben. Dem landtober[3]) und undermarschalch[4]) dessgleichen I. k. M. khriechsrath den graven vom Thurn[5]) alls welliche fast die haubträdlfürer sein und dise unnrhue bey und under der burgerschafft gesuecht und getriben, hatt man irer diennst auch bemüessigen wollen. Aber zu Prag wierdt sententia wider geendert und wüerdt innen allain ir unfueg verwisen, gleichwol auch danebens zu verstehen geben, das man gnuegsame ursach hette, gegen inen anders zu verfahrn, aber wegen ires altens ansehentlichen herkhomens, auch umb irer voreltern gelaisten dienst wolle man irer auf dismal verschonen. Die decreta an sie sein noch nicht überantwort, sonder der k. M. zuvor um derselben ratification zuegeferttigt worden. Alsbaldt dieselben wider alher geschickht, verhoff ich abschrifften zu erlangen und E. f. G. dieselb zu überschickhen. Wir haben woll allerlai mittl angesteldt, ob es bey der enturlaubung bleiwen möchte, in bedenckhung wier dise glegenhait nimmermehr bekhumen werden, aber wer es hindert, ist der federn nicht zu trauen, Gott wierdt im sein gebüerlichen lohn geben.

Der auslauff ghen Inzerstorff[7]) ist noch sehr starckh, hoffe aber er soll in khürze eingesteldt werden, darzue wier allain der k. M. alhieherkhunfft erwartten, sonsten ist all unser thun umbsonst. Was die reformation dess cleri per Austriam belangdt, ist meniglich erschrockhen, niemants will den andern belaidigen, daneben ist grosse freihait, und thueth

[1]) Ludwig Haberstock, bairischer Secretär und Agent am kais. Hofe.

[2]) Vgl. oben S. 650.

[3]) Vgl. oben S. 648, Anm. 4.

[4]) Christoph v. Oberhaim; vgl. Wissgrill, Forts. in der herald.-geneal. Zeitschr. Adler, 1873. S. 63.

[5]) Wohl Achaz von Thurn, der im Hofkriegsrathe war; vgl. Wurzbach, Biogr. Lex. Bd. 45. S. 98. Gauhe, Adelslexicon, I. S. 1891.

[6]) Sie scheinen nicht übergeben worden zu sein; vgl. Eder an Herz. Wilhelm ddo. 28. Sept. 1581 (a. a. O. XII, fol. 68).

[7]) Inzersdorf am Wienerberge gehörte dem Adam Geyer von Osterburg. Schon 1578 beschwerte sich Bischof Caspar von Wien über diesen Auslauf; vgl. Topogr. von N.-Oe. IV. S. 468 fg.

ein jeder was im wollgfellig. Mier werden die hendt gepunden, welliche ich gleichwoll zu zeitten mitt gwaltt ledig mach, bekhum aber alsbaldt meinen lohn, das ich wider ein zeitt mues innen haltten. Das wesen ist in unseren handten allain das es niemants warnimbt. Von anderen sachen hette ich E. f. G. ehern gschriben, dieweill ich aber verstehe, das es durch herrn d. Ederum schon alles verrichtet worden, hab ich es füer ein überfluss gehalten. Thue allso E. f. G. in den schuz und schirmb dess allmechtigen ganz treuherzig bevehlen, der wölle dieselb zu wollfart dess h. römischen reichs, insonderhait aber seiner h. catholischen khirchen und religion zu guetten, in glückhseliger gesundter regierung vill lange jar erhalten, derselben mich zu gnaden gleichfals ganz düemüthiges fleiss bevehlendt. Datum Wien den lezten julii a°. 1581.

E. f. G. undertheniger gehorsamer caplan

Melchior Khlesl,
praep. Vienn.

(Tom. XII, P. 3, fol. 43).

IV.

1581 Sept. 14. Wien.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, E. fürst. G. sein mein gebet zu Gott, auch underthenig gehorsam schuldig und willig diennst höchstes meines vleiss und vermügens zuvorn. Gnediger fürst und herr, E. f. G. genedige andtwortt auf mein derselben gethon schreiben vom lezten julii[1]) nechst verschinnen, hab ich mitt gebüerender reverenz und sondern freuden empfanngen, hette E. f. G. darauf alsbald gehorsamblich wider beantwort, ich hab aber, weill dieihenigen die mier vertraut nit bey der handt gewest, solliches einstellen müessen, bitt E. f. G. mich hierinnen gnedig füer entschuldtigt zu halten.

Gestern hab ich sovill in erfahrung bracht, wie ichs dan selbst gesehen und gelesen, nachdem sich im jüngsten alhieigen landtag die zwen stendt von herrn und ritterschafft von den praelaten stett und märckhten abgesondert, und nicht mehr dan nuer ein halb jar hilff bewilliget, die praelaten stett und märckht aber ein ganzes jhars bewilligung gethon, das die k. M^{t}. an yezo von neuen die zwen stendt der herrn und ritterschafft auf den 8. novembris zusamen fordere[2]). Was nuhn in sollichem landtag gehandlet, wierdt die zeitt geben, und will alles dasihenig, so ich in erfahrung bring, E. f. G. herzlich avisiern. Allain wöllen E. f. G. mich gnedig erinndern lassen, durch was weg ich meine schreyben gwiss und öffters bstellen, und ob es nicht durch handten meines g. fürsten und herrn von Passau etc. beschehen möge, dan dissfals (wie E. f. G. zu erachten) nicht yederman zu vertrauen ist.

Es sein ein zeithero allerlai getruckhte gsang, tractälein umbgflogen und verkhaufft worden, so wider die herrn jesuiter und alle catholische

---

[1]) Nr. III.

[2]) Die Herren und Ritter hatten von der in der Landtagsproposition vom 25. Februar geforderten doppelten Gült per 138.000 fl. in ihrer Antwort vom 13. März nur die einfache Gült per 69.000 fl. bewilligt, die andern zwei Stände aber am selben Tage die doppelte (n. ö. Landesarchiv, Landtagshandlungen).

sonderlich aber wider die f. Dt. erzherzog Carln mein gnedigisten herrn ghen, von wellichen träctetlein ainem E. f. G. ich hiemitt ain exemplar[1]) schickhe. Nur hatt man ein zeithero nicht gewist woher dieselbigen khumen, iezunt bin ich erindert worden das man in einem stättlein Paden mitt namen daselbst soll verkhauffen, derwegen ich alsbaldt einen bevelich von der f. Dt. erlangt, den verkhauffer einzuzühen, der failhaber ist aber nicht mehr zu betretten gwesen. Ich verhoff aber wier wöllen in khurz nicht allain sollichen verkhauffer sondern auch den truckher haben, wie ich dan der sachen sovill haimblich nachgangen, das ich alberait den buechstaben khenne und erfragt hab, ist ein alhieiger buechtruckher.

Wier sein allhie zimblich khlainmüettig ettlicher stett halben die ire predigkhandten sambt dem losen exercitio offentlich haben, sonderlich aber von wegen Inzerstorff so negst bey der statt ligt, dahin alle son und feirtag in die 4000 personen aus der statt und sonsten zur khezerischen predig lauffen. Verhoffen aber zu Gott, alsbaldt höchstgedachte I. Mt. zu landt khumen, es werde besser werden und ein Opitianische execution[2]) erfolgen. Die f. Dt. theten gern das böste, wie sy es dan zum offtermalln versuecht, sy khünnen aber dise execution nicht haben.

Sonsten ist der stattrath maistentheils catholisch, in der zall sein iezunt 14, darunder sein nur 3 sectisch, die werden iezunt geschupft werden. Zuvorderist aber wierdt die lutherisch regierung zimblich geleuttert[3]), wie E. f. G. ich hievor auch geschrieben, allso das sie die secten schon weit überstimbt sein, do nuer auch ein guetter statthalter[4]) verhandten wer. Allain mein guettmainende vorhabende reformation will nicht fortt. Ich bin allenthalben sonderlich von etlichen bösen geistlosen räthen verhindert. Wen ich einen bösen pfaffen, sonderlich in den khaiserlichen pfarrn umb sein gottloss leben straffen will, so haben sy ire patronos zu hoff, dieselben helffen und rathen wider mich. Und das ist das wenigist, bey den maisten praelaten, dan man amb ergerlichisten und gottlosisten lebt, und ich auch gern mein bestes thun woltt, da hab ich noch weniger macht und gwalt, dan man mier und zuforderist meinem frumen herrn dem von Passau ghar khainen geistlichen gehorsamb bestehen will, darauf alles was von ausgesprungenen münichen, ergerlichen bösen priestern aus E. f. G. landt herablaufft und rinnet, nemen ermelte praelaten auf, geben innen stattliche pfarrn beneficia und conditiones und lassen mich es zuesehen, das ich offt haimblich Gott meinem herrn im himel khlag, und gleich khainer lust mehr haben bey disem mhüeseligen feundtseligen ambt allso gepundten in die leng zu bleiwen, wiewoll ich es Gott und seiner h. khirchen zu aufnemung und wolfartt von herzen ghern thett, da ich nuer ein wenig hinderruckhen wiste, woltt leib und leben nicht achten, wan nuer der khirchen damitt gedienet wurde. Hab zwai jar dises ambt in verwaltung, aber villeicht weniger dan man mier gehofft gethan, ob woll das gmüeth allezeit

---

[1]) Fol. 319.

[2]) Vgl. oben S. 652, Anm. 4.

[3]) So kamen im August dieses Jahres drei Katholiken, Albrecht Freih. von Sigendorf, Ehrenfried Graf v. Ortenburg und Ludwig Gomez Freih. v. Hoyos hinein: vgl. Eder an Herz. Wilhelm ddo. 28. Sept. 1581 (a. a. O. XII, fol. 68).

[4]) Oswald Freih. v. Eitzing, Verwalter des Statthalteramtes, Lutheraner; vgl. (Starzer), Die n. ö. Statthalterei (1897) S. 190.

gewesen ist. Mit den gottlosen concubinariis auch auf meines herrn pfarrn khan ich gleichsfals (ausser etlicher weniger, so ich Gott lob mitt seiner hilff reformiert hab) nichts sonders ausrichten. Ich schreib, sag, füeg und mach mitt innen was ich wöll, so ist es alles umbsonnst. Leuth sein wenig verhandten wan man schon die bössen all soll abschaffen. Ich lass iezunt abermalln an sie zimbliche scharffe schreiben ausghen, davon E. f. G. hieneben abschrifft[1]) gnedig zu empfahen; hilfft es, woll guett, wo nicht, so khan ich zur absezung nicht greiffen, dan nicht arbaiter verhandten sein. Mein g. fürst und herr helt alhie in seminario apud patres societatis Jhesu nicht mehr alls zween alumnos die ich mitt grosser mhüe und arbait bey I. f. G. alls ich oben gewesen erhalten. Nun ist es warlich ainem sollichen ansehentlichen bischof und fürsten schier zu wenig. Ich hielt I. f. G. möchten und khündten der khirchen und iren aignen pfarrn zu guetten sich wol bösser angreiffen und ein mehrere anzall haltten. Bitt derwegen E. f. G. ganz diemüettig da sich die gelegenhait zuetrieg und bäde E. f. G. in der person zusamenkhumen, E. f. G. wöllen (doch meiner unvermelt) mitt I. f. G. auf ein mehrere anzall handlen, weill woll catholische burger zu Wien sein, die es I. f. G. gleich thun. Bin der hoffnung E. f. G. anbringen werde bey meinem g. fürsten und herrn grossen frucht schaffen. Wurde hernach etwas durch die erlangte alumnos ausgericht, so wer E. f. G. lohn bey dem allmechtigen desto grösser.

Ich muess iezunt abprechen, weill es gar tieff in die nacht, mitt ehisten will E. f. G. ich weitters allerlai schreiben und sonderlich wie es bey meiner benediction, so auf den 24. septembris angesteldt, zuegangen ist, darauf E. f. G. ich undertheniglich gladen hett, das sy mier zu gnaden und ehrn einen gesandten verordnet hetten, ich hab es aber zu denen vilfältigen gnaden, so mier von dem löblichen haus Bairn sonderlich E. f. G. erzaigt worden, nicht wagen düerffen, weill die vorigen mier erzaigten gnaden so hoch das sy mier zu verdienen unmüglich sein. Thue E. f. G. hiemitt in den gnedigen schuz und schirm des allmechtigen und mich derselben zu gnaden gehorsam bevehlen. Datum Wien den 14. septembris a°. etc. 81.

E. f. G. underthäniger gehorsamer caplan

Melchior Khlesl,
praepos. Vienn.

(Tom. VII, fol. 313).

V.

1581 October 21. Wien.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, E. f. G. sein mein andechtig gebett zu Gott, auch gehorsam schuldig und willig diennst yederzeitt bestes meines fleiss und vermügens zuvorn. Gnediger fürst und herr. Mier zweiflet nicht, E. f. G. werden mein iüngstes schreyben darinnen E. f. G. ich etliche religions sachen bericht gethan empfangen haben, und ob ich woll darseider E. f. G. gern weitter avisiert hett, so ist doch nichts schreibwierdiges verhanden gewest. Was aber dise tag sich verloffen, und E. f. G. ich glaubwierdig berichten khan, soll derselben ich nicht verhalten, das die fürst. D^{t}. erzherzog Ernst etc. den 7. yeztlauffenden monats dem Geier zu Inzers-

[1]) Ebd. fol. 317 fg.

torff[1]) mitt allem ernst auferlegt, das er das predigen und lose exercitium bey seinem predigkhandten also einziehen wöll, damitt die burgerschafft nit weitter ursach hab, allso hauffenweiss wie bisshero hinauszulauffen, mitt betroung da es nicht geschehe (weill es wider die concession die allain auf sy und ire underthanen sich erstreckhet), das man von ime die concession aufheben woltte. Alls er Geyer sich aber entschuldiget, das er dess predigkhandten und losen exercitii nicht mächtig, und auf den von Hoffkhirchen[2]) die sachen gespilt, ist solliches ime dem von Hoffkhirchen den 12 diss mit gleichem ernst bevohlen, der predigkhandt auch solliches bevelichs durch ein sonderbares schreyben erinndert und selbst in der person alher erfordert worden. Es sein aber weder der von Hoffkhirchen noch der predigkhandt disem I. D^t. bevelich (wie ir evangelischer brauch) nicht nachkhomen, sonder hatt sich er von Hoffkhirchen auf der zwen stendt zusamenkhunfft referiert, und das er es on derselben vorwissen und bewilligung nicht thun khundte vermeldet (daraus zu sehen, wie fein sy bissher undter dem hüettlein gespilet, dem Geyer dess predigkhandten halben den namen lassen, sy aber alle haben in aufgehalten, dem Geyer, wellicher sonnst khaum zu essen, wer es allain zu schwer gewesen). Und ist der predigkhandt allso nicht allain ungehorsamblich aussenbliben, sonder im predigen die burger comuniciern etc. nuer dapfer und truziglich forttgfaren, daher I. D^t. verursacht worden, sollichen ungehorsam dem von Hoffkhirchen durch ein decret und dem predigkhandten ein sendtschreyben zu verweisen, und inen baiden under dato den 15. octobris abermalls alles ernst aufzuerlegen vorigem bevelich ein gnüegen zu thun, wellichem bevelich sy eben so woll nachkhomen alls den vorigen und hatt sich vorermelter von Hoffkhirchen noch über das understandten, ettliche aus den füernembsten landtstendten an sich zu henckhen, und ist allso mitt denselben den 18. diss monats octobris[3]) ghen hoff gangen und sich bey I. f. D^t. ansagen lassen, welliche gleich allain gwesen, und allso disponiert das es nicht woll besser hette sein khünnen. Quid fit? I. D^t. bewilligen die audientiam alsbaldt, Hoffkhirchen mit seinen beistandten bringt die entschuldigung seines bissher ungehorsambs das er den predigkhandten nicht gesteldt füer und beruhet auf irem erbarn gwissen etc., man woltte aber I. D^t. gehorsamist gebetten haben, weill es ein religionssach und die landtschafft alle angieng (auser stätt und märkht), das I. D^t. solliche strenge execution biss zur selben zusamenkhunfft sogleich vor der handt[4]) gnedigist verschüeben etc. Darauf die f. D^t. mitt zornigen (und nachdem Hoffkhirchen khain guetts gehör) gar lautten wortten dises nachfolgendt vermeldet: Ich hab eur füerbringen verstandten, befindt daraus so vill, das ir euch dess gehorsambs wegert. Bissher wan ich ainen von I. M^t. wegen aus euch erfordert, so es gsundthaitt halben müglich gwesen, ist er alle zeit gehorsam (wie billich und eurem aidt und pflicht den ir der k. M^t. gschworn gmess) er-

---

[1]) Vgl. oben S. 654, Anm. 7.

[2]) Wilhelm Freih. von. Hofkirchen, Hofkriegsrath, Besitzer der Herrschaft Vösendorf; vgl. Wiedemann, a. a. O. III. S. 378 fg.

[3]) Die Uebergabe der vom 16. October datirten Schrift erfolgte am 17., wie auch aus dem Decrete des Erzh. Ernst ddo. 18. October hervorgeht. (Cod. der Wiener Hofbibl. Nr. 8314 fol. 413—414).

[4]) 20. October.

schinnen. Aber ein loser znichtiger pueb ein predigkhandt, der soll mier auf sovill erforderung ausbleiben und nicht gesteldt werden, das müest ein ewig schandt sein wo mans wisset. Ir habt ein gwissen, I. Mt. und ich haben auch unnser gwissen, vermainen demselben zuwider nichts unbilliches zu thun, und ir müest eur gwissen nach dem unnseren reguliern, weill unnser gwissen mehr dan das eurige ist. Und derhalben ir der von Hoffkhirchen sehet was ir thueth, und stellet den losen znichtigen pueben alsbaldt herein; woferr es gschiecht, woll und guett, wo nicht, so soltt ir wissen, das ich an euch und euren predigkhandten ein sollich exemplum statuieren will, das sy gwisslich anndere daran stossen und dergleichen ungehorsam weder I. M. noch mier in ewigkhait nimmer beweisen soltten, darnach habt ir euch zu richten. Darauf sy alsbaldt ganz und ghar erschrockhen mitt ainem düeffen puckh abgetretten, und I. f. Dt. khain ainiges wortt, weill dieselb wider die gwonhait so zornig gesehen, nicht antworten khünnen. Was sy nun darauf thun werden, wüerdt die zeitt geben. Verba ista formalia hab ich von einer sollichen person, die es von I. Dt. selbst verstandten und mier es vertraut hatt, alsobaldt hab ich herrn Ederum avisiert, wais aber nicht, ob er verba formalia allso erhalten. Ainmall ist gwiss das ime auf den fall er abermalls ungehorsam ist, nicht allain die beurlaubung seines ambts, sonnder auch anndere grosse ungnadt darauf stehet, daher woll zu erachten, er werde sich annderst besinnen und ermelten predigkhandten, wellichem alberait die gfenkhnus dess unndern khauffangs in der purckh offen und vorgestern, weill in vill jarn khainer undten gelegen, ausgesaubert worden ist, herein stellen, dem man auf das wenigist alle der k. M. khünigreich und landt (wie mitt andern mehr bschehen) verweisen wierdt. So sein wier alsdan umb die statt herumb auf ain meil wegs drei oder vier dises offnen exercitii befreyet. Wo er in nicht stellt, hatt alberait der statthaubtman hie bevelich, denselben mitt dem competle heimzubringen. Ich hett E. f. G. von den decretis ghern abschrifften überschickht, so hab ich dieselben so eilents nicht bekhomen mügen, dan die morgige predig nimbt mier etwas von der zeitt hinweg, will mich aber noch mit fleiss darnach bewerben und die E. f. G. gleichsfals comunicieren.

Heutt dato sollen die zwen stendt der herrn und ritterschafft, so sich im nechsten landtag von den praelaten stett und merkhten abgesondert und nuer halbe jars bewilligung gethan[1]), erschinnen sein, aber der minder thaill ist gsundt alhie, sonnder sy haben fast alle auf dess Streins seiner hochzeitt grosse dipl gfallen und bekhumen, welliche ettliche biss in ir grueben behalten werden[2]). Mues derhalben der landtag (wie ich glaub) ein wenig aufgschoben werden. Undterdessen wöllen wier dem von Hoffkhirchen seinen groben grossen und hohen dipl, sovill sich dismalls thun last, eröffnen. Wie es auf dess Streins iungen hochzeitt ergangen, haben E. f. G. on allen zweifl ausfüerlichen bericht empfangen und wierdt herr

---

[1]) Siehe oben S. 655, Anm. 2.

[2]) Ueber diesen Unglücksfall, der sich am 27. Sept. bei der Hochzeit des Freiherrn Richard Strein auf dem Schlosse Freidegg ereignet hatte, vgl. Becker, Beiträge z. Sittengesch. des 16. u. 17. Jahrh., in den Blättern des Vereins für Landeskunde von N.-Oe. II. (1868) S. 6 fg.

doctor Eder E. f. G. lengst avisiert haben[1]). Undterdessen khumbt mier ein sonderlicher auszug zue, wellichen gleichwoll die lutherischen, so dabei gwesen, auf das khüelist zusamen gebracht haben, den E. f. G. ich hiemitt gehorsam überschickh[2]). Im sey wie im wöll, so haltten sy es selbst füer ain miraculum. Aber yedermann bleibt verstockht und verblendt wie in Egipten bey dem grossen zaichen Moysis bschehen. Hab ich auf der canzl die wenigist gelegenhait, so will ichs villeicht bösser ausnutzen, als sy innens zu herzen nemen.

Die sachen gnedigister herr lassen sy sonnsten allhie zimblich an, khumen täglich leuth zu unnserem heilligen glauben, wie erst diese wochen ainer mitt namen Gettringer, so dess Eissenhamer tochter zum weib genumen, mitt mier aus meinen predigen conferiert, der hoffentlich dise wochen abiuriern, beuchten und comuniciern soll. Gott wölle sy alle in irer blindthait erleuchten, zur khirchen und h. römischen catholischen religion mitt seinem geist füren. In welliches göttlichen schuz und schiermb E. f. G. sambt derselben geliebten gmahel und junge herrschafft ich treulich thue bevehlen, E. f. G. düemüetigs fleiss bittendt, dieselben geruhen wie bisshero mein gnediger fürst und herr zu sein und zu bleiben. Datum Wien den 21. octobris a°. 81.

E. f. G. undertheniger gehorsamer caplan
Melchior Khlesl
praepos. Vienn.

(Tom. XII, P. 3, fol. 53).

VI.

1581 October 28. Wien.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, E. f. G. sein mein gebett zu Gott auch gehorsam schuldig und willig diennst yederzeitt bestes meines fleiss und vermögens zuvorn. Gnediger fürst und herr. Was E. f. G. ich jüngstlich de dato 20[3]) dess predigkhandten und lutherischen exercitii halben zu Inzerstorff geschriben, das wierdt E. f. G. von Passau aus sonders zweifl schon empfangen und vernomen haben. Der von Hofkhirchen hatt den predigkhandten daselbst abgeschafft, aber einen andern aufgesteldt, da muess man schweigen, dan vorgestern den landtleuthen die proposition ires halben landtags von der f. D^{t}. gethan worden[4]). Mitler weilln feiren I. D^{t}. ghar nicht, haben gestern ein decret an die von Wien ausghen lassen[5]) und innen darinnen verwisen, warumb sy bissher auf etliche I. D^{t}. bevelich bey der burgerschafft das auslauffen nit verwehrt und die sachen so schlefferig tractiert haben, welliches I. f. D^{t}. von innen zu sonndern ungnaden geraichet, mit ernstlicher bevelich, das sy alsbaldt der ganzen burgerschafft alhie von haus zu haus mitt allem ernst einsagen lassen, das derselben khainer weder füer sich noch die seinigen bey der k. M^{t}., I. f. D^{t}.

[1]) Ddo. 5. October, ebd. fol. 74.

[2]) 2 Verzeichnisse der Verletzten ebd. fol. 59 und 64; „Relation von dem erschrockenlichen Fahl, so sich auf 4. Reich. Streins Hochzeit anno 1581 zugetragen“; ebd. fol. 112.

[3]) Nr. V.

[4]) Ddo. 26. October (n. ö. Landesarchiv, Landtagshandlungen).

[5]) Es wurde erst am 22. November (vgl. Nr. VII) erlassen.

höchsten ungnadt auch leib und gelttstraff nuhn hinfüro nimmermer hinaus far oder reutt oder bey den sectischen weder ausser noch haimblich in der statt frembte selsorg suche, noch sich daselbst der vermainten sacramenten gebrauche. Den fuerleuthen würdt gleichesfals bey verlierung irer burgerrecht eingesagt, das sy hinfüeran, [niemandt] er sey wer er wöll hinaus soltten füeren[1]), item den hebamen khain khindt zur tauff hinauszufüeren. Und werden auf dise ding mitt allem fleiss achtung zu geben etliche catholische burger gesteldt. Die straff der übertretter ist schon halb thaill in die spitäler sieche und arme heuser in und ausser der statt, halb thaill denen von Wien verordnet geschenkhet und deputiert, und ist gwiss weill es denen von Wien in die khuchl tregt, sy werden desto fleissiger darauf achtung geben.

Dem haubtman in der Eisenstatt haben I. D^t. auferlegt von denen pfarrern under bemelter herrschafft gelegen (deren 36 sollen sein) raithung zu thun, neue und alte inventaria auch alle nämen der pfarrer I. D^t. zu überschickhen und wo dieselben ordiniert, wer sy auch eingesezet hab schrifftlich berichten. Auch den herrn ordinariis desselben ortts herrn Draskovizio der cron hungern canzlern yezigen bischoff zu Raab und herrn bischoff zur Neustatt nicht allain in der visitation sonnder auch absezung der lutherischen predigkhanten und einsezung catholischer pfarrer allen guetten beistandt hilff und befüerderung zu beweisen, wellicher pissen ime (weill er ein hefftiger lutheraner, und die pfarrn alle mitt lutherischen predigkhandten selbst besezt) [sic!]. Mitt den anndern pfandtsherrschafften, dan man bisshero der religion halben alles über und über ghen und den pfandtinhabern das guett sein lassen und übersehen, wierdt es hoffentlich eben allso ghen, wie ich dan alberait anstatt m. g. fürsten und herrn auf embsig mein anhalten bevelich von der f. D^t. empfangen hab. Was weitter füerfallt und schreibwierdig ist, soll E. f. G. deren ich mich zu gnaden underthenig thue bevehlen auch nicht verhalten wöllen. Datum Wien in die Simonis et Judae a^o. 81.

E. f. G. undertheniger gehorsamer caplan
Melchior Khlesl
praepos. Vienn.

(Tom. XII, P. 3, fol. 65).

VII.

1581 Nov. 27. Kirchberg a. Wagram.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, E. f. G. sein mein underthenig gehorsam schuldig willig diennst yeder zeitt bestes meines vleiss uud vermügens zuvor. Gnediger fürst und herr, E. f. G. hab ich von Wien aus schon zum dritten mall geschriben[2]) und dieselb das religionwesen belangendt soilche sachen erindert daran ghar vill gelegen, derwegen ich nicht ghern sehen woltt das meine schreiben in frembte handt gerietten, hab aber darauf

---

[1]) Dem Bürgermeister von Wien wurde schon mit dem Decret vom 14. Febr. 1581 befohlen, die bürgerlichen Fuhrleute, welche die Wiener nach Inzersdorf und Vösendorf führten, zu bestrafen; Tom. VII. fol. 222. Cop.

[2]) Nr. IV—VI. Die Schuld lag offenbar an dem Bischof von Passau, der z. B. Klesl's Schreiben vom 14. Sept. (IV) erst am 9. Nov. mit einer Entschuldigung an den Herzog sandte (a. a. O. fol. 320). Wilhelm antwortete am 13. Nov. (a. a. O. fol. 50, Cop.).

khain ainige antwort von E. f. G. empfangen, das ich allso im grossen zweifl stehe, ob E. f. G. solliche meine schreyben zuekhommen oder nicht. Bitt demnach E. f. G. gehorsamblich sy wollen mich nuer durch dero camersecretarien erindern lassen, ob und wievill auch durch wem dieselben E. f. G. zuebracht worden sein, damit ich ainmal aus denen sorgen darinnen ich bin khomen möge.

Neues wais E. f. G. ich von hieaus nichts zu schreyben, allain das ich schon 14 ganzer tag alhie bey dem frumen gottseligen herrn Victor Augusten Fuggen[1]) bin, ainer wichtigen handlung halben, so ich mitt denen von Stain irer pfarrkhirchen (so meinem g. fürsten und herrn dem bischoff zu Passau mitt der lehenschafft zuegehörig) und dess losen lutherischen exercitii halben angefangen[2]), verhoff durch verleihung göttlicher hilff solliche pfarrkhirchen (darinnen etlich und zwainzig jar lang ir verdamblich exercitium gehalten und von niemants abgschafft worden) wider zu meinen handten zu bringen und gedachts exercitium nicht allain der ortten zu Stain sonder auch in der alten khezergrueben zu Khrembs, sovill an mier gelegen, allgemach hinweckh zu bringen.

Die decreta dess Inzerstorfferischen auslauffs halben an die von Wien sein alberaitt überandwordt[3]), yezunt wöllen wier sehen, wie man dieselbigen werde handthaben. Es ist auch des predigkhandten halben ebnermassen bestellung beschehen, das man denselben gleich gfenckhlich einziehen und nach Wien füeren soll. Nach dem er aber gewarnt, ist er haimblich davon entloffen und ghen Lauingen durchs Bairlant zogen, hatt also selbst plaz geben. Und dieweill sie unangesehen der vorigen an sy ausgangen so ernstlich decreten und bevelichen darseither wider ainen predicanten daselb zu Inzerstorff aufgesteldt, wellichen die f. D^{t}. eben so wenig der ortten gedulten wöllen, und mier gnedigist auferlegt nach ime trachten zu lassen, ich auch auf höchstgedachter I. f. D^{t}. bevelich vor meinem verraisen alle guette bstellung gethan: daher ich verhoff er soll gfenckhlich eingebracht werden, bin ich im namen Gottes zu verrichtung dises nothwendigen werkhs gleich vorhabens mich dise stundt wider nach Wien zu verfüegen. Hab aber dennoch weill ich dise gelegenhait bei herrn Fugger gfundten nicht undterlassen sollen, E. f. G. mitt disem schlechten brieflein gehorsamb zu ersuchen. Was sich nun diss Inzerstorfferischen und andern religionswesen halben weitter zuetragen wirdt, bin ich erbietig E. f. G. zu communiciern, allain bitt E. f. G. ich gehorsamblich Sy woltten mier meines unordentlichen schreyben gnedig verzeihen, dan es in warhait grosser aill halben und khainer ursach gschiecht. Thue E. f. G. hiemitt göttlicher bewahrung und mich derselben zu gnaden gehorsamblich bevehlen. Datum Khirchberg am Wagram den 27. novembris a^{o}. 1581.

E. f. G. gehorsamer und undertheniger caplan
Melchior Khlesl
praepositus Vienn.

(Tom. XII, P. 3, fol. 85).

[1]) Pfarrer von Kirchberg am Wagram.

[2]) Am 16. October war der dortige Prädicant Ramspeck gestorben. Klesl that unverzüglich Schritte, diese Pfarre zurückzugewinnen: vgl. Friess, Khlesl und der Rath von Stein in: Hippolytus IV. (1861) 3. Th. S. 291 fg.; Weiglsberger, Gesch. Beitr. z. d. Pfarre Stein in: Gesch. Beil. z. d. Consist. Curr. d. Diöc. S. Pölten I (1878) S. 99 fg.

[3]) Ddo. 22. November (ebd. fol. 92 und 94, Cop.); vgl. oben S. 660.

VIII.

1582 Jänner 29. Wien.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, E. f. G. sein mein andechtig gebett zu Gott auch underthenig gehorsam schuldig und willig diennst yederzeitt bestes meines vleis und vermügens zuvor. Gnediger fürst und herr, E. f. G. gnedig recepisse de dato 10. decembris[1]) auf mein derselben vom 27. novembris verschines 81. jhars[2]) und hievor gethone underthenige schreyben hab ich den lezten bemelts monats decembris mitt gebüerender reverenz empfangen. Das ich aber biss dahero nicht continuiert, ist der ursachen halben beschehen, das ich nichts schreybwierdigs gehabt, sonnsten auch mit meinen ambts und andern gscheffften bin beladen gwesen, bitt E. f. G. gehorsamblich, sy wollen mich dissfals füer entschuldtigt haltten, und sonsten gnedig erindert sein, das mier E. f. G. schreyben alle durch meinen gnedigen fürsten und herrn den bischofen zu Passau woll verwart zuegeschickht, die ich mitt freuden und gebürlicher reverenz empfangen hab.

Dieweill dan E. f. G. (neben genediger bedanckhung vorigen comuniciern deren ich mich nicht wierdig acht) beghern, das E. f. G. ich noch ferrer, was sich in religionssachen alhie auch mit Khrembs und Stain zuetragen werde, gehorsamblich erindern wolle, soll E. f. G. zu underthenigen gfallen ich erstlich was die zwen landtstendt Augspurgerischer confession belangdt nicht verhalten, nach dem E. f. G. bewust was massen sich die R. k. Mt. gegen denselben erkhlert das sy innen alhie zu Wien wie auch in andern derselben stett und märckhten das exercitium irer vermainten religion nitt gestatten khönnen noch wöllen[3]), das unangesehen sollicher austruckhlichen resolution gedachte zwen stendt repliciert und an I. Mt. begert, dieweill der stritt sey welicher thaill die concession recht verstehe, I. Mt. wolten innen de novo ainen tractat bewilligen. Es hatt inen aber I. Mt. (wie ich vertraulich bericht) denselben abgeschlagen[4]). Es ist aber nit zu zweiflen, sy werden zu I. Mt. wideralherkhonfft nit feiren, sonder die hackhen wider anwerffen, bin aber der hoffnung, weill I. k. Mt. villeicht alhie nicht lang zu bleiben, sonder sich auf den reichstag gefast machen müessen, sie werden wenig oder gar nichts ausrichten.

Sonsten hatt das mandat mitt Inzerstorff vill gewürkht[5]), dan da zuvor aus der burgerschafft vill hundert hinaus zur predig gelauffen, khumen yezt khaum zwo oder 3 personen und doch nuer aus dem gmainen gsündt, das macht die starckh inquisition und der neu burgermaister Hans von Tau so eiferig und guet catholisch ist. Es sein auch die anndern rathsherrn biss an ainen alle catholisch. In yeziger verrenderung dess raths hatt man zwen, darunder den füernembsten Daniel Lunzer (so noch tempore Maximiliani Imp. und auch der yezigen k. Mt. undter der burger-

---

[1]) Ebd. fol. 87 Cpt.

[2]) Nr. VII.

[3]) Jedenfalls die Resolution ddo. Wien, 2. Nov. 1581 gemeint; Copien i. d. Wiener Hofbibl. Cod. 8314 fol. 416; Wiener Landesarchiv, Landtagshandlungen p. 288; Münchner Reichsarchiv XII, fol. 90 und 92.

[4]) Die Stände replicirten hierauf dreimal und erhielten am 3. Febr. die hier gemeinte Resolution ddo. Pressburg 15. Jänner; Wiener Hofbibl. a. a. O. fol. 444.

[5]) Vgl. oben S. 660 und 662.

schafft vill unrhue angericht und dess jüngsten fuessfalls nicht ein khlaine ursach ist[1]) aus dem rath gestossen, der ain so noch lutherisch Christoff Huettstockher genandt, thuet wenig schaden.

Mein reformation sovill das officialatambt betrifft, ghet Gott lob zimblich von statt: dan ob woll zuvor die sachen mitt einsezung dess catholischen pfarrhers zu Ens ein selzambs ansehen gehabt, auch die khaiserlichen und meines gnedigen fürsten und herrn commissarien sambt dem catholischen pfarherr ainer aufrhur halben, so der lutherisch predicant[2]) daselbst angericht, wider haben hinweckh zühen müessen, und das villeicht aus denen ursachen das die khayserlichen commissarien sonderlich der probst zu S. Florian und vizdomb ob der Ens[3]) verzagt gewest, und auch sonnsten in der catholischen religion nit aufrecht sein sollen. So stehet es doch auf dem, das der catholisch pfarherr an yezo durch den herrn landtshaubtman herrn von Sprinzenstain und vizdom ob der Ens würckhlich würdt eingesezt werden, welliches umb sovill desto besser ruheiger beschehen khan, weill der richter zu Ens stattschreyber und zwen des raths herabgefordert und inen von I. k. Mt. wegen durch den herrn vicecanzler d. Viecheuser ain gueter filz gelesen, auch mitt der gefenckhnus des khauffangs gedrohet worden, die sich dan alles gehorsambs auch dem catholischen pfarherrn khain ainigen eintrag zu thun erboten haben und fro gwest, das sy davon khumen[5]). Der predigkhant ist auch erschinnen, wellicher I. M. in mein custodiam antworten lassen, darin ich in so lang warmb halten will, biss alle ding mitt dem ordentlichen catholischen pfarherrn richtig sein. Von mier wierdt diser predigkhandt alle [tag] zum fruestuckh ein wenig vexiert, welliches im weher thueth alls die gfenckhnus.

Mitt der statt Stain ist es dannocht so weitt gebracht, das sy ir exercitium in der pfarkhirchen nicht mehr treiben dörffen, haben sy aber neben derselbigen auf den berg in ein khlaine cappelln gezogen, so der pfarr auch incorporiert und ob I. f. Dt. innen woll ernstlich mandiert, sy sollen das exercitium in der ganzen statt biss auf weitteren bschaidt einstellen, so haben sy sich doch bissher nichts daran khert, sonder faren noch fortt. Derwegen ich verursacht mich solliches bey der k. Mt. zum höchsten zu beclagen und umb abstellung allerunderthenigist zu bitten, daher ich dan gnedigister und wilfariger resolution gewertig bin. Mitler zeitt far ich mitt meinen schrifften, argumenten und beweisung, das die pfarr vor hochgedachtem meinem gnedigen fürsten und herrn (wie dan beweisslich) zuegehorig ist, immerdar fortt, will Gott und I. Mt zu hilff nemen und sehen wie ich dise gerechte sachen müg zu Gottes ehr hinaus bringen. Wann diss richtig, so muess Khrembs (da ich dan die pfarr one das schon hab) auch hernach[6]).

---

[1]) Es ist die Sturmpetition vom 19. Juli 1579 gemeint; vgl. über diese Huber, a. a. O. S. 291.

[2]) Abraham Hundsperger.

[3]) Cosman Gienger.

[4]) Dr. Rudolf Viehäuser, Reichsvicekanzler seit 23. April 1577; vgl. über ihn Kretschmayr, Das deutsche Reichsvicekanzleramt im Archiv für österr. Gesch. Bd. 84. (1898) S. 421 fg.

[5]) Ueber die Ennser Vorgänge vgl. Oberleitner, Die evang. Stände im Lande ob der Enns unter Max II. und Rudolf II. (1862) S. 44.

[6]) Vgl. S. 662 und 665.

Von dem Hungerischen landtag (weill ich denselben nicht beiwohne) khan E. f. G. ich wenig bericht thun, allain wie ich verstandten, so wollen sich die Hungern gegen I. Mt. ghar gehorsam erzaigen, auch zu dero ankhunfft höchlich erfreihet, darzue innen dan I. Mt. mit iren gnedigsten zuesprechen und bietung der handt nicht wenig ursach geben, welliches bey disen leuthen warlich nuer frein mues. Sy sollen sich auch auf die begherten artickhl alberait ghar wilfahrig erkhlärt haben. Wie lang aber I. Mt. bleiwen werden, khan E. f. G. ich füer gwiss nicht schreyben, glaub aber woll, wover I. Mt. auf den sontag quasimodo (auf wellichen dan wie E. f. G. wissen der reichstag ghen Augspurg ausgeschriben) auf denselbigen verraisen wöllen, sy werden sich noch vor ostern gefast machen, darzue der allmechtig sein göttliche genadt und in allen guette ausrichtung verleihen wölle. Diss alles hab E. G. ich in düemut nicht verhalten und dieselb sambt der jungen herrschafft in seinen göttlichen schuz und schirmb und mich alls E. f. G. düemüetiger caplan zu derselben g. bevehlen wollen. Datum Wien den 29. jan. a°. 1582.

E. f. G. undertheniger gehorsamer caplan

Melchior Khlesl.
praepos. Vienn.

(Tom. XII, P. 3, fol. 99).

IX.

1582 August 10. Wien.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, E. f. G. sein mein andechtig gebett zu Gott, auch gehorsamb schuldig und willig dienst yederzeit bestes meines fleiss und vermögens zuvorn. Genediger furst und herr, E. f. G. hab ich vom 17 sonderlich aber 19 junii[1]) jüngst verschinen bei dem Haberstockh gehorsamblich avisiert, wie der jüngst alhieige landtag abgangen und ein endt genommen, was die zween stendt Augspurgerischer confusion de novo aines exercitii halben in der statt begert, inen die k. Mt. darauf geantwort[2]), und zum dritten meiner vorhabenden religionsreformation halben in der statt Stain. Mir ist aber biss dato des empfangs halben khein erinderung zukhomen, welches mir nit wenig nachdenkhens und sorg macht, es möchte E. f. G. das erste schreiben nit zukhomen sein. Bitt derwegen E. f. G. gehorsamblich sy wöllen (da E. f. G ich hinfüro mehr schreiben würde) mir nur durch iren cammersecretarium den Winkhelmair[3]), wie ich hievor auch gehorsamblich gebetten, antwortten lassen.

Betreffendt nuhn ermelte reformation zu Stain[4]), die ist Gott lob (was die einantworttung der pfarrkhirchen item der cappeln beatae virginis auf dem perg sambt aller kirchen clinodien und ornat, abschaffung des schuelwesens und einsezung aines catholischen pfarrherrs betrifft) woll abgangen,

[1]) Nicht in dieser Sammlung, siehe oben S. 647.

[2]) Das von dem Kaiser verlangte Deputat von 50.000 Gulden für die Erzherzoge gab den Ständen eine günstige Gelegenheit, neuerdings mit allem Nachdrucke um die Religionsfreiheit in der Stadt Wien zu bitten: sie erhielten aber vom Kaiser am 30. Mai einen abschlägigen Bescheid. (Copie, Wiener Hofbibl. a. a. O. fol. 454[1]).

[3]) Hans Winkelmayer.

[4]) Vgl. Wiedemann, a. a. O. III. S. 57 fg.

gleichwol nit auf ein, sonder zu zwaien malen, da die k. Mt. und die f. Dt. erzherzog Ernst etc. ire commissarios nemblich herrn Victor Augusten Fugger[1]) etc. und herrn Casparn von Lindegg[2]) I. Mt. rath etc. dahin geordnet und werden E. f. G. aus abschrifft mit littera A genediglich vernemen, was wolgedachte herrn commissarien in der ersten commission gehandlt und verricht und wie weit sich die von Stain erkhlärt[3]).

Wann ich dann mit solcher irer deren von Stain ersten erkhlärung nit zufriden sein khönden, und I. f. Dt. umb ein mehrern und ernstlichen bevelch an sie und dann verordnung der vorigen commissarien gehorsamblich und ganz flehenlich gebetten, haben I. f. Dt. solches genedigist bewilligt, die commissarios wider abgefertigt und denen von Stain begerter massen geschrieben, als E. f. G. aus den abschrifften hiebei mit B[4]) und C[5]) gleichsfals zu sehen. Daneben auch aus einer copi der andern relation commissariorum mit littera D[6]) signiert zu vermerckhen, wie entlich alle sachen abgangen, welches E. f. G. ich noch einmall in der khurz zuerzellen nit umbgehen sollen, nemblich das mir die von Stain auf vorgehende der herrn commissarien und meiner mit inen gepflognen ernstlichen handlung in der octava corporis Christi das ist den 21. junii die pfarrkhirchen Sancti Nicolai eingeben. Die hab ich reconciliiert nach demselben das ambt der heiligen mess (welche zuvor in 25 jaren nie gehalten worden) darinn gesungen, herr Victor Augustus Fugger hat sein musikhen von Kirchberg[7]) dahin bringen lassen. Des andern tags am 22. haben sie selbst den lutherischen predicanten bei scheinender sunnen aus der statt geschafft etc. Den 18. julii sein mir durch sie die khirchenclinodia und ornat der pfarrkhirchen überantworttet nemblich 30 messgewäntter, zwo schöne khorkhappen, ein schöne silberne monstranzen, drei silberne pacem, zehen kelch und eine silberne vergultte grosse kapsel, darinn das hochwirdig sacrament verwart, und hatt uns nit wenig verwundert, nachdem die sectischen sonsten gemeinlich dergleichen khirchen güetter veralieniern und zu weltlichen sachen anwenden, das wir noch sovil gefunden. Item so haben sie eodem die dem catholischen pfarrer, den ich hievor eingesezt, ain haus zu seiner wohnung sambt einem grossen weingartten, desgleichen den herrn commissarien ain verzaichnus der pfarr einkhomen uberantwort und sich erbotten, auch von der benefecien einkhomen dergleichen verzaichnus zu übergeben, wie dann darseider und vor wenig tagen alberait beschehen. So ist auch denselben tag das lutherische schuelwesen abgeschafft und ain catholisches angenommen worden.

Den 29. julii hab ich gleichsfals vorgemelte capeln Beatae Mariae auf dem perg, darzue sie die schlüssl der f. Dt. (nur damit sie mir die

[1]) Vgl. oben S. 662 Anm. 1.

[2]) Caspar von Lindegg zu Lusanna, kais. Rath, Stadtanwalt von Wien; vgl. Wisgrill, Forts. in der herald. geneal. Zeitschr. Adler 1872. S. 33. Er wurde mehrmals vom K. Rudolf mit der geheimen Mission betraut, von dem früheren Herzog Albrecht von Baiern über das Religionswesen in Oesterreich Gutachten abzuverlangen. (Instructionen im Münchner Reichsarchiv, Tom. VI, fol. 214, 260. Tom. VII. fol. 164).

[3]) Bericht der Commissäre ddo. Stein, 23. Juni; ebd. fol. 128.

[4]) Decret des Erzh. Ernst ddo. 9. Juli; ebd. fol. 132.

[5]) Erzh. Decret an die Stadt Stein ddo. 9. Juli; ebd. fol. 135.

[6]) Bericht der Commissäre ddo. 20. Juli; ebd. fol. 139.

[7]) Kirchberg am Wagram.

nit in meine handt dörffen geben) interponiert, welche I. f. Dt. mir auf Neuenlengbach (da ich auch in einer reformation sachen gewest) zugeschickht, eingenommen, dieselb ebnergestalt reconciliiert, und weil es schon nach mittag darinn solemne de beatae virg. Mariae vesper singen und nach der vesper den ornat beschreiben lassen, sein in der sacristeia 12 messgewäntter, ungefer in die 6 oder 7 khorkhappen und etliche chormäntl gefunden worden, über welchen ornat mann (wie auch mit der pfarr clinodien und ornat beschehen) ain inventarium aufgericht und ist also wie gemelt diese handlung Gott lob glukhlich und wol abgangen. Wir sein anfangs der meinung gewest, es wurde on einen lermen nit ausgehen, aber da hat sich niemandt (ausser aines Huetters[1]), welcher ain catholische frombe matron zu Stain der k. M. mauttners hausfrau an iren ehren hefftig angetast, darumb er aber mit schwerer gefengnuss und an gelt wol gestrafft worden) sonderlichs gerüert. In die pfarr khombt gleichwol noch aus den fürnembsten von Stain niemandt, weder zum gottsdienst noch der predig, unangesehen das der pfarrer ein exemplarischer priester gelertter und guetter prediger ist, als was der mauttner, sein hausfrau und der k. M. officier, auch etliche arme handwerchs als maurer und schiffleuth sein, laufft alles hinab geen Krembs, welches ursach geben wirdt, mit deren von Krembs exercitio (welliche auch eine schöne khirchen, beatae virg. auf dem berg, sambt dem spital in der statt haben) gleichfals ain solche verenderung fürzunemen, dess aber nit sovil muhe und arbeit bedörffen wirdt, weil wir one das die fürnembste, das ist die pfarrkhirchen und meisten einkhomen in unsern handen haben, wie ich dann vermitlst göttlicher gnaden vorhabens bin, alsbaldt die k. Mt. ins landt khomen, dieses hochnuzlich werkh auch an die handt zu nemen[2]). Gott verleich sein gnad und heiligen geist darzue, amen. Wenn wir nur mit Krembs richtig, so haben wir in disem landt under der Enns khain ainige statt markht oder pfarr I. Mt. oder meinem genedigen fursten und herrn von Passau zuegehörig, in welchen ainig sectisch offentlich khirchen exercitium wer. Die concubinarios (deren nit wenig) wolten wir auch gern hinweg raumben, wen wir nur mit andern leuthen gefast weren, darzu gehörtten ettliche seminaria, wie dann der herr bischoff von Wien und ich der k. Mt. auf derselben genedigisten bevelch ein aussfürlich guetbedunkhen übergeben, wie und auf was weeg mann ain solch seminarium mit wenigern uncosten möchte aufrichten, es ist aber biss dato khein resolution ervolgt. Das seminarium im collegio der hochlöblichen societet alhie hat gleichwol nahendt in die 30 personen, welche meistenthails die bäbstl. H., dann auch hochgedachter mein genediger fürst und herr, item der bischof zu Presslau und herr Fugger underhalten, aber sein meistenthails junge leuth, die eltern und gelertisten hat man vor drei zwai und ainem jar hero herausgenommen, ordiniern lassen und so weit mann damit gelangen mögen, in disem landt, auch in Hungern Behaimb und anderstwo ausstheilt.

Und nachdem auch genediger fürst und herr in lezter commissariorum relatione deren von Underleoben[3]) gedacht wirdt, so khan E. f. G. ich ge-

[1]) Hermann Minde; der erzh. Verhaftsbefehl ddo. 13. Juli ebd. fol. 135 Cop.
[2]) Es wurde erst i. J. 1584 in Angriff genommen.
[3]) Unter-Loiben; stand unter dem Patronate des Klosters Tegernsee; vgl. Wiedemann, a. a. O. III. S. 44.

horsamblich nit verhalten, das diss orts der lutterisch predicant in die 20 jar gewest und die pfarr (welche meinem herrn von Passau etc. mit dem lehen angehörig und ain filial zu der pfarr geen Stain ist) inngehabt welches mich warlich nit wenig wunder nimbt, weil das dorff Under Leoben durchaus dem herrn abbt von Degernsehe zugehörig und sonst khein ainigen underthanen frembder herrschafft dienstbar hat, das man so lang zugesehen und die secten also hat einreissen und sovil armer seelen verfüren lassen. Ich halt aber darfür das der herr prelat (welcher sonsten für ainen fromben eiferig catholischen mann berumbt wirdt) an dem nit so gar, sonder vil mehr die von Stain und ire predicanten schuldig sein; dann weil sie die pfarr (gleichwol mit unrechtmessigen tittl und wider Gott) ingehabt haben, sie vermeint das filial (welches gleichwol mit uns war ist) gehör inen auch zue, und also die gueten einfeltigen leutlein an sich gezogen und dermassen abgericht, das sie, als die herrn commissarien und ich den 19. julii dahin khommen und die schlüssl zur kirchen begert, sich zimblich truzig erzaigt und dieselben nit hergeben wöllen, sich auf gedachten iren herrn den abbt zu Degernsee referiert und austruckhlich vermeldt, er hette sie so lang bei dieser religion verbleiben, sich auch gegen ir etlichen lautter vernemen lassen, (des ich aber von einem so catholischen prelaten nit glauben khan) er wölle sie wider ihr gewissen gar nit zwingen oder an diesem exercitio verhindern, wen sie ime nur den weltlichen gehorsamb laisten und das raichen was sie von rechts wegen schuldig sein und bisshero geraicht haben. Daher sie noch biss dato auf irer halsterrigkheit verharren, und ob sie mir wol auf der herrn commissarien und mein ernstlich zusprechen die schlüessl behendigt, ich auch die khirchen eröffnet und eingenommen, so trag ich doch sorg, sie werden die einsezung eines catholischen pfarrherrs (mit dem ich schon im werkh) in vil weeg zu verhindern sich understehen, wie sie sich dann dessen offentlich vernemen lassen und mir diese tag durch den richter daselbst, so ein catholischer fromer mann, vertraut worden. Ist derwegen eine hohe notturfft, das E. f. G. bei gedachtem prelaten ernstliche verordnung thun, den underthanen iren muetwillen nit, wie bisher und so lange zeit beschehen, zu gestatten. Und dieweil sie one das gleich jezo zween aus irem mitl zu dem prelaten abgesandt und bei ime vileicht umb iren vorigen sectischen predicanten, so sich noch zu Leoben, wie ich glaubwirdig bericht, aufhalten und in den heusern und winkheln predigen und die vermeinten sacrament raichen soll, und das gottloss exercitium anhalten werden, sie nit allain mit irem unchristlichen begern abzuweisen, sonder inen auch durch einen ernstlichen bevelch und einer ansehenlichen leibs und guets straff aufzulegen, sich widerumben zu dem alten catholischen wahren und irer voreltern glauben zu begeben, den predicanten alspaldt ab und in hinwekh zu schaffen und mir von hochgedachts meines genedigen fürsten und herrn des von Passau als lehensherrn weegen in einsezung eines catholischen seelsorgers und bestellung des wahren gottsdiensts khein verhinderung zu thun, demselben pfarrherr auch alles dasjenig zu raichen, was von alters hero ainem pfarrherr zu Stain oder desselben vicario daselbst geraicht worden. Wolte mir auch der prelat völligen gewalt geben, da sich ainer oder der ander widerspennig erzaigen würde, das ich demselben von seintwegen die zustifftung auferlegen khondte, so wer es umb sovil desto besser, wolt ich alssdann

wol sehen wie ime zu thun, und nur mit ainem oder zwaien rädlfürern ein solches exempel statuiern, das sich die andern alle daran spiegln sollen. Doch stell ich diss alles zu E. f. G. genedigem gefallen. Zu Herzogburg mit des abbts zu Fornbach underthonen geht es auch selzam zu, lauffen all aus irer alten ordenlichen catholischen pfarr, suchen frembde und sectische sehlsorg, verfüren also nit allain sich selbst, sonder dem fromben prelaten daselbst zu Herzogburg[1]) seine aigene underthonen, wie er sich dann dessen vilmals gegen mir bekhlagt hat, aber da wert inen niemandt.

Es sein auch sonsten noch andere mehr prelaten in E. f. G. landt, welche ire arme catholische pfarrherr gar stekhen lassen, nemen sich irer wenig an, als der abbt von Nidernalta, dessen pfarrherr zu Spitz[2]) auf das höchst von den secten molestiert wirdt, und ist nit gnug, das die frau Teuflin wittib[3]) (so sonsten gleichwol die markhtobrigkheit zu Spiz hat) sambt denen von Spiz die pfarrkhirchen, so immediate geen Nideralta gehörig, mit gewalt eingenomen, ein lutherischen predicanten noch vor 20 jarn aufgestelt, so noch auf dato darinn schreit und die arme gemein vom catholischen glauben ganz und gar abgefüert, sonder der jezig arme pfarrer ein religiosus von Nidernalta und exemplarischer mann muss noch solchen gottlosen clamanten sambt seinem sectischen schuelmaister und cantori neben und an seinem tisch haben, ime aus der pfarr schlechten einkhomen essen und trinkhen geben, und also ein schlangen in seinem aignen buesen aufziehen. Da hat sich bissher niemandt weder bei dem landtsfürsten noch mir (alls lang ich diss officium unwirdig verwalt) angemeldt, gleichwol was dise pfarr betrifft, so hat der nechst vor disen geweste pfarrherr als selbst ein sectischer und eines ergerlichen lebens verwontter priester, derwegen er auch abgesezt worden, nit anderst thun khönden und hat gern darzue still geschwigen[4]).

Nit vil besser sonder noch erger geht es mit der pfarr Obernsulz zu (welche dem abbt von Benedictpeurn gehörig). Da hat der von Lichtenstain[5]) den catholischen pfarrer[6]) ganz und gar ab und ein sectischen[7]) eingesezt. Jetzt muss der arm pfarrer, so mit dem podagra dermassen beladen, das er weder gehen noch stehen khan, mit ime vor der n. ö. regierung erst lang aus sein aignen sekhl rechten, und lezlich gar an petlstab gelangen, und er der von Lichtenstain hat die pfarr mitler innen. Bitt E. f. G. demnach selbst ganz gehorsamblich, sie wöllen bei jezt bemelten auch andern iren prelaten die mir jezt in eil nit einfallen und doch in diesem erzherzogthumb Osterreich under der Enns märkht, dörffer, güetter, pfarrn und underthonen haben, mit allem ernst verfügen, das sie auf die-

---

[1]) Georg Prenner; über die Rückkatholisirung von Herzogenburg, die Klesl i. J. 1585 begann, vgl. Wiedemann, a. a. O. IV. S. 116 fg.

[2]) Das Kloster Niederaltaich hatte die Lehenschaft über die Pfarre Spitz inne; vgl. Wiedemann, a. a. O. III. S. 19 fg.

[3]) Susanna von Weispriach, Gemahlin des 1570 verst. Christof Teufel; vgl. (Starzer), Die n. ö. Statth. S. 242.

[4]) Es war der Conventuale des Klosters, Stephan; vgl. ebd. S. 20.

[5]) Wolf von Liechtenstein.

[6]) Johann Braun; vgl. Wiedemann, a. a. O. III. S. 341 fg.

[7]) Wolf Viereckel.

selben besser als bisshero beschehen achtung geben wöllen, ermelten iren underthonen den gebrauchten muetwillen und kezerisch wesen mit nichten gestatten, sonder sie vilmehr zu der alten religion alles ernsts weisen und halten, auch ire pfarrn woll bestellen und die pfarrherr mehr schüzen und handthaben als ain zeithero beschehen, wie ime E. f. G. besser als ich derselben fürschreiben khan genediglich zu thun werden wissen. Was ich auch denselben E. f. G. prelaten so wol iren pfarrherrn, [sovil] mein ambt belangt und so lang ich desselben verwaltung auff mir trag, wirdt verhülfflich sein, sonsten auch in ander weg rathen khönnen, das wil ich von herzen gern thun, dann E. f. G. und dem hochlöblichen haus Bayern alle mugliche underthenige dienstbarkheit zuerzaigen bin ich von herzen und gehorsamblich erbietig. Alhie zu Wienn steht es Gott lob in religione zimblich wol. Die sectisch predig zu Inzersdorf, darzue man drei oder vier jahr hero heuffig geloffen, ist ganz und gar abgeschafft, und wiewol nach abschaffung derselben das volkh 'geen Vesendorf[1]) (herrn Wilhalmen von Hofkhirchen I. Mt. kriegspresidenten zugehörig und ein virtl meil davon gelegen) gleichsfals gangen, so haben I. k. Mt. doch solches alles durch ernstliche bevelch an die von Wienn eingestelt, werden diejenigen, so hinausfaren reiten oder gehen, an gelt, hart gestrafft, der ein umb 50 der ander umb 60, 70, 100 taller, das also sich solcher auslauff je lenger je mehr mindert, sein vergangen sontag uber vier person nit draust gewest, dagegen Gott lob alhie alle kirchen voll. E. f. G. köndten bei der k. Mt. da Sie (doch meiner unvermeldt) I. k. M. so eifrige handlungen und bevelch sonderlich auch mit Stain rumbten, vil ausrichten und noch mehrern ernst in religione befürdern, und das köndte auf disen modum beschehen, wen E. f. G. I. Mt. zu verstehn geben, diss alles so obgemelt were an E. f. G. schrifftlich gelangt und I. M. auch der f. Dt. eifer und ernst hochlich gelobt worden, und weil es dann mit Gottes hilff zu Stain so wol abgangen, das I. k. Mt. auch mit Krembs (an welcher statt nit wenig gelegen) gleichsfals mit ehisten ein solche reformation genedigist fürnemen wolten, E. f. G. mich zu gnaden gehorsamblich bevelhendt. Datum Wien den 10. augusti 82[2]).

E. f. G. undertheniger gehorsamer caplan

Melchior Khlesl

praepositus Vienn.

E. f. G. wöllen mier gnedig verzeihen, das ich mitt aigner handt nicht geschriben zu dem ich nun ein ganze wochen etwas ghar übl auf, also bin ich dermassen dise zeitt mitt religionssachen überheufft, das mier unmüglich gwesen, dises zu verrichten. Ein andermall, do ich mehr sterckh und gelegenhait haben wier, soll es von mier widerum herein gebracht werden, E. f. G. mich zu gnaden gehorsamblich bevehlent[3]).

(Tom. XII, P. 3, fol. 121).

X.

1582 October 2. Wien.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, E. f. G. sein mein andechtig gebett zu Gott, auch gehorsam schuldig und willig dienst yederzeitt bestes

[1]) Vgl. oben S. 658.
[2]) Antwort darauf ddo. 13. Sept. a. a. O. fol. 144 Cpt.
[3]) Von der Unterschrift angefangen eigenhändig.

meins fleiss und vermügens zuvorn. Gnediger fürst und herr, E. f. G. schreyben mier mitt aigner handt gethan, so den 22. verschinnen monats septembris ausgangen, hab ich den lezten desselben monats, alls ich von Passau ghen Wien khumen, mitt gebüerlicher reverenz empfangen und mitt sonderen freuden verlesen. Das sich aber E. f. G. so soch düemüetigen und mier mitt aigner handt schreyben, sollicher gnaden acht ich mich in warhait unwierdig, wer gnueg und übergnueg gwesen (weill es dennocht gehaimbe religion sachen daran vill gelegen, wie ich dan E. f. G. gehorsamblich vill darfüer gebetten haben, sich hinfüro selbst nicht zu bemühen) wan E. f. G. irem gehaimben secretario solliches auferlegt hetten.

Betreffent nun E. f. G. gnedig beghern an mich das ich dieselb berichten soll, ob unsere Osterreicher [mitt][1]) den Steirern nicht in guettem verstandt sein; und ob sy den Steirern nit hilff und beistandt zuegesagt, im fall man mitt ernst an sy woltte etc.: darauf soll E. f. G. ich gehorsamblich nicht verhalten, das mier umb khain hilff, so die Osterreicher den Steirern zuegesagt, ghar nicht bewist, wie dan auch in denen schreyben, so etliche Steirerische landtleuth dem Helmet Gerger und andern ja der ganzen landtschafft gethan, dergleichen (ausser dessen das sy von den unserigen rath beghern wie sy mitt I. Dt. handlen möchten) nichts gefunden worden, ja sy haben lautter und rundt in dem schreyben an Gerger sich vernemen lassen (do I. Dt. so starckh dasselbmall auf sy gedrungen) sy wolten es noch einmall mitt irem flehentlichen bitten versuchen, khondten sy was erhalten, woll und guett, wo nicht, so müesten sy ia gedrungen I. Dt. gehorsamb laisten. Sy habens aber eben den tag hernach bey I. Dt. erhalten. Daraus woll zu schliessen, das sie schon khlainmüetig gewest und sich hetten zu rhue gesteldt, do man nicht I. Dt. mitt so grossen trowortten von irem aifferigen proposito abgehalten hette[2]). Sorg allso was die stendt belangdt zimblich zu spatt zu sein, dan sy zu irer secten zimblich grosse zuesagung haben, die man nicht liederlich würdt umbstossen khünnen. Ich verhoff aber zu Gott E. f. G. werden irem hohen verstandt nach woll ain mitl fünden (wie dan vill verhandten) und mitt irem geliebten bruedern und schwagern erzherzog Carln diser hochwichtigen sachen halben zu handlen wissen, damit diser ortten unser heillige religion wider gepflanzet und das unzüfer ausgereuttet werde. Unum videtur maxime necessarium das wier Gott auch einmall soltten trauen und die discursus so zu zeitten in religionssachen gmacht werden fallen liessen, cor enim regis in manu dei est. Dise verhaissung haben zugleich nicht die räthe, wie ghar löblich und woll E. f. G. geliebter herr und vatter der recht aifferig catholisch fürst herzog Albrecht in Bairn seliger und ewigwerender gedechtnus eben in hanc sententiam mündlich mit mier von unserem religionswesen gereth haben, dan wie ich verstehe, so mangle es nicht an I. Dt. guettem willen herz und gmüeth, do nicht dem gmainen iezigen lauff nach andererseiths [von] forchtsamen räthen dieselb abgehalten wurden, wie etwan auch an anderen örttern (alls E. f. G. in irem schreyben woll andeuten) ewen der mangl sein will.

---

[1]) Der Brief ist an mehreren Stellen eingerissen.

[2]) Vgl. Loserth, Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterr. Ländern im 16. Jahrh. (1898) S. 325 fg.

Was aber die stätt belangdt, sonderlich aber die burger zu Gräz, wais ich füer mein person khain bessers guettbedunckhen zu geben, dan man haltt allain starckh auf das decretum welliches I. D^{t}. nach dem sy vom reichstag khumen der burgerschafft geben, diss inhalts: das khainer bey peen hundert ducaten in goltt den stifft wöll besuchen. Wer wider solliche austruckhentliche erkhlerung gefunden oder erwischt wierdt, wider disen neme man die execution füer und verschone hieran niemants nicht, doch das es allgemach geschehe. Wöllen sy diss nicht erlegen, so ist das mitl der gfengkhnus zugleich im schloss alls zu hoff. Wo auch dises nicht helffen woltt, ist das beste mitl, das sy innerhalb gwissen termins zuestifften und hinwegg zühen. Das wüerdt dan ainziger weiss vermitls göttlicher gnaden sovill würckhen, das die andern werden selbst davon ablassen, sonderlich wan auf die rädlfürer der burgerschafft guett achtung besteldt und derer nicht verschonet wierdt. Das medium allein hatt bisshero alhie so vill ausgericht, das an yezo wenig ia khaine burger oder andere der k. M^{t}. officier und diener (ausser der landtleuth) weder Inzerstorff noch Vesendorff besuchen. Man hat sy so lang an geltt (weliches in die spitäler deputiert worden) gefengnus und in ander weg gestrafft, das sy yezo frey hinnen in der statt bleiwen, und ob sy schon nicht alle die khirchen besuchen, so beschieht es doch von etlichen und villen, und wierdt der k. M^{t}. und f. D^{t}. der gehorsamb . . . erhalten. Es haben I. k. M^{t}. sonsten auch andern iren underthonen auf dem landt, so in das vizdombambt alhie gehörig, erstlich mandiert und auferlegt, sich bey iren ordentlichen catholischen pfarrn hinfüro fünden zu lassen und khaine andere und sectische khirchen zu besuechen, welliche darwider thun, denen wierdt die zuestifftung auferlegt. Das khündte nun ebensfals bey I. D^{t}. underthonen in stätt und märkhten auch allso insinuiert sonderlich aber auf dem landt bey dem gmainen volkh alsbaldt füergenumen werden. Woll ist zu besorgen, so lang die occasion in der statt Gräz mitt dem stifft nicht wierdt aufgehebt, das alle arbeit und vleiss umbsonst werde sein, demnach wer ein grosse notturfft zu wissen, auf was weiss I. D^{t}. den zwäen stendten sollich statt exercitium hetten bewilliget: sonsten unserer landtleuth hilff ist sich nichts zu besorgen, weill sy selbst irer thaills flaccianisch thaills lutherischen predigkhandten halben zum höchsten ainander zuwider und undter innen zertrennt sein, offtermalln auch ghar ad arma khumen. Ja do wier auf unser sach anfangs ein wenig bösser achtung geben und mitt der concession innen nicht so baldt hetten wilfartt, woltten wier ir ganz wesen bissher leichtlich zum fall gebracht und durch Gottes gnedigen beistandt über den hauffen gestüerzt haben, so ghar crafft und machtloss sein sy, das sy innen selbst nicht helffen khönnen, will gschweigen, das sy andern hilff erzaigen sollten, in eadem causa.

So vill hab E. f. G. ich in eill auf derselben gnedig beghern (meiner ainfalt nach und wie ich etwan mitt herrn Edero conferiert) guettbedunckhens weiss vermelden wöllen, düemüetigs vleiss bittendt, sy wöllen solliches von mier in dem gnedigen vertrauen annemben, wie es aus catholischem eiffer so ich zu der Römischen heilligen khirchen trag gmaint wierdt.

Das man auf verschinen reichstag[1]) so khaltt mitt unsern religions-

[1]) Ueber den Reichstag von Augsburg (20. Sept. 1582 geschlossen) vgl. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreform. etc. I. (1889) S. 573 fg.



sachen umbgangen, ist mier von herzen leid, und woll zu besorgen (Gott wöll es gnediglich abwenden) weil wier nicht [den] geratten weg ghen, das zeitlich mehr alls das ewig suchen, Gott möchte uns auch dasselb zu wenigern der christenheit nuz erspriessen lassen, wie wier bisshero laider in vill weg erfahren. Zu erbarmen ist es das unser heillige religion so wenig beistandt und hilff hatt, ja wan sich nuer ein blatt rürt, so meinen wier der himel werde einfallen, will allso niemant mehr ein martyrer ja auch khain rechter bstendtiger confessor sein.

Neues wais E. f. G. ich nichts zu schreyben, alls das der von Hoffkhirchen seinen clamanten zu Vesendorff auf vilfeltige der f. D^{t}. ime gethone mündt- und schrifftliche bevelich, deren der lezte auf 4000 ducaten peenfall gesteldt, herein gebracht, wellicher im khauffanckh in der burg etlich tag behalten, hernach ausgelassen und das predigen verpoten worden[1]).

Zu Oberleoben[2]), dem herrn abbten von Degernsehe gehörig, hab ich alberait einen catholischen pfarrern eingesezt, dabey dan er der herr abbt auch das seinige auf mein schrifftlich ersuchen gethan, einen aignen conventualn mitt ernstlichem bevelich an dieselben herabgschickht, daher sy sich gleich haben müessen zu rhue geben. Do aber khunfftig etwas weitters füerfallen soll, woltte E. f. G. ich dasselb alsbaldt zueschreyben. E. f. G. mich zu gnaden gehorsamblich bevehlent. Datum Wien, den 2. octobris a°. 82[3]).

E. f. G. undertheniger gehorsamer caplan
Melchior Khlesl
praepos. Vienn.

(Tom. XII, P. 3, fol. 149).

---

[1]) Wilhelm Friedrich Lutz; vgl. Relation der Verordneten ddo. 1. März 1583. (Wiener Hofbibl. a. a. O. fol. 464[1]). Ueber ihn vgl. Jahrb. d. Gesellsch. f. Gesch. d. Protest. in Oesterr. V. (1884) S. 193 fg.

[2]) Ober-Loiben; vgl. oben S. 667.

[3]) Antwort darauf ddo. Graz, 13. Octob. Cpt.; ebd. fol. 153.

Kleine Mittheilungen.

Bischof Paul von Olmütz über den Abschluss der Basler Compactaten. Am 5. Juli 1436 vollzog sich in Iglau die grossartige Feier der Verkündigung der Compactaten, der formelle Abschluss der langwierigen vieljährigen Verhandlungen zwischen dem Basler Concil und den Böhmen, die Friedensproclamation nach Beendigung der Hussitenkriege. Und doch ereigneten sich gleich am nächsten und in den folgenden Tagen Zwischenfälle, hervorgerufen durch verschiedene Deutung der Einigungspunkte vonseiten der Concilslegaten einer-, der Böhmen andrerseits, die die gesammte dort vereinigte glänzende Gesellschaft mit dem Kaiser Siegmund an der Spitze in grösster Aufregung und Unklarheit über den Ausgang dieser neuen Misshelligkeiten und ihre Nachwirkung auf die weitere Entwicklung des Friedenswerkes erhielten. Unter den Zeugen dieses Schauspiels befand sich auch der Olmützer Bischof Paul von Miliczin, der im Jahre 1435 zu dieser Würde erhoben worden war. Die blosse Thatsache seiner Anwesenheit in Iglau ist aus anderen Quellen bekannt; wir besitzen aber auch ein selbständiges Zeugnis seines dortigen Aufenthalts in einem Briefe, den er am 19. Juli 1436 aus Iglau an den Propst und das Capitel von St. Peter in Brünn richtete, und der in mehrfacher Hinsicht für die damals in Iglau herrschende Stimmung der einheimischen Geistlichkeit bezeichnend ist[1]).

[1]) Die Abschrift dieses Briefes fand sich auf einem losen Blatt von einer Hand Mitte des 15. Jahrhundert geschrieben. Es ist jetzt im Mähr. Landesarchiv unter den Acten des Collegiatstiftes St. Peter in Brünn Nr. 2986 a eingereiht. Der Brief weist sprachlich bedeutende Mängel auf, die man, da sie sich auch auf die Satzconstruction ausdehnen, wohl kaum ausschliesslich auf die Rechnung des Abschreibers, sondern eher auf die des bischöflichen Notars wird setzen müssen. Dasselbe Blatt enthält überdies, u. zw. vorangehend, von anderer,



Es ist bekannt, in welch überschwänglicher Weise die Concilslegaten das Ereignis vom 5. Juli urbi et orbi verkündeten. Hiemit verglichen erscheint das Schreiben des mährischen Bischofs auffallend kühl und sachlich, mehr erklärend und beruhigend, als jubilirend gehalten. Es war wohl seine oberhirtliche Pflicht, von der Beendigung der Verhandlungen den hervorragendsten kirchlichen Instituten seines Landes officiell Nachricht zu geben, allein er hat sich damit nicht beeilt, obwol er sich vorstellen konnte, mit welcher Spannung in jenen Tagen alle Gemüther und besonders die Geistlichkeit nach zuverlässigen und glaubwürdigen Berichten ausblickten, als sich die Kunde von bedeutsamen Vorgängen in Iglau und neuerlichen Verwicklungen allgemein verbreitete. Deshalb beginnt denn auch der Bischof sein Schreiben gleichsam mit einer Entschuldigung, dass er über den Verlauf und den Stand der Angelegenheit bisher noch nicht berichtet habe (vom 5. bis 19. Juli!), „allein manches, was geschehen, war zweifelhaft, bis auf das, was aus den Compactaten jüngst publicirt worden ist", womit er eben auf die am 6. Juli ausgebrochenen neuen Missverständnisse anspielt. Da aber auch diese Verlautbarung der Compactaten durch das Gerücht enstellt worden sein und sie vielleicht beunruhigt haben könnte, so will er es nicht länger unterlassen, ihnen den Ausgang und Abschluss der Angelegenheit anzuzeigen, über den man wahrlich (merito) Gott danken, sich freuen und frohlocken müsse. Er erzählt nun, wie die Abgesandten der Böhmen in die Hände der Concilslegaten in Gegenwart des Kaisers, des Herzogs Albrecht von Oesterreich, zahlreicher Adeliger, Ritter und der grossen Menge des Volkes den Obedienzeid ablegten und citirt die Eidesformel, die in ihrer Fassung: . . . Romano pontifici nostrisque pontificibus et prepositis aliis . . , sicherlich auch ein von den Böhmen errungenes Zugeständnis war. Neben der Obedienz legt Bischof Paul das Hauptgewicht auf den von den Böhmen auf die Einheit der Kirche abgelegten Schwur, dessen Formel er gleichfalls mittheilt. Er sieht hierin eine grosse Errungenschaft, da in Böhmen die Zahl der verschiedenen Glaubenslehren und kirchlichen Ritus bereits sehr ansehnlich war, während nun wieder alle glauben wollen, wie die allgemeine Kirche glaubt, und alle ihre kirchlichen Officien und die Sacramente nach dem Muster der allgemeinen und einigen katholischen

---

aber gleichzeitiger Hand geschrieben, eine Fassung der vier Artikel. die mit jener, die Archiv Český III. S. 398 als „Erste Vereinbarung über die Compactaten zwischen dem Basler Concil und den böhmischen Gesandten" ddo 1433 Nov. 30 gedruckt erscheint, Aehnlichkeit hat, aber doch nicht vollkommen übereinstimmt.

Kirche halten werden, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, nämlich der Communion unter beiderlei Gestalt, die den Böhmen um des Friedens willen zugestanden werden musste. Er betont aber, dass die Communion sub utraque nur denjenigen solle verabreicht werden, die bisher diesen Gebrauch eingehalten haben und es überdies ausdrücklich verlangen; ein Zwang bestünde auch für sie nicht, und für Kinder, die das Sacrament noch nicht empfangen haben, gelte diese Vorschrift überhaupt nicht. Auch müsse es, meint der Bischof, nicht gering angeschlagen werden, dass der Priester, wenn er das Altarsacrament unter beiderlei Gestalt spendet, gehalten sei, dem Communicanten zu sagen, er habe fest daran zu glauben, dass nicht unter der Gestalt des Brotes bloss der Leib Christi, und nicht in der Gestalt des Weines nur das Blut Christi zu verstehen sei, sondern dass in jeder der beiden Gestalten Christus ganz (integer totus) ist.

Bischof Paul geht sodann zur Erklärung der anderen drei Compactatsartikel über und hebt hervor, dass diese von den Böhmen ganz nach den Beschlüssen des Concils, die der bisherigen Uebung vollkommen entsprechen, angenommen worden seien; er betont es ausdrücklich, dass die Böhmen in diesen drei Punkten von ihren „Meinungen" (opinionibus) — man beachte den vorsichtigen Ausdruck, wie er wohl mit Rücksicht auf den nunmehrigen Friedenszustand gewählt worden ist — abgelassen haben, und schöpft eben aus diesem Umstande, dass sie sich in drei Glaubenspunkten „in quibus omnes scimus quam extreme tenebant a nobis", bekehrt haben, wie er nun des weiteren ausführt, die Hoffnung für eine volle Verständigung auch hinsichtlich der Communion. Er betrachtet, da die Böhmen hierin und hierin allein von der Uebung der ganzen Christenheit abweichen, die Communion unter beiderlei Gestalt als eine Vergünstigung, die einem einzelnen Volke besonders zugestanden wurde, also als ein Privileg oder eine Dispens. Mit der Bitte zu Gott, das Friedenswerk nach dieser Hinsicht zur Vollendung zu führen, schliesst das Schreiben, das uns einen Einblick gewährt, wie einer der hervorragendsten Kirchenfürsten, der in der Folgezeit an der Verwirklichung dieses Ausgleichs in hohem Mass betheiligt sein musste, über die den Böhmen zugestandenen Compactaten in Wirklichkeit dachte.

Schreiben des Bischofs Paul von Olmütz an den Propst und das Capitel von St. Peter in Brünn über den Abschluss der Compactaten.
Iglau, 1436, Juli 19.

Paulus dei gracia episcopus Olomucensis. Venerabilibus dominis magistro Cristanno preposito, canonicis et capitulo ecclesie Brunnensis, devotis nostris in Christo sincere dilectis. Venerabiles domini, devoti

dilecti! Cursum et statum dicte istius[1]) hucusque vobis non valuimus intimare, nam singula que fiebant dubia fuerunt, preter ea que ex compactatis nuper fuerunt publicata; que tamen publicata, sicut timemus, fama multiplici, que ut sepius veritatem offendit, aures vestras turbaverunt. Ut igitur eorundem noticiam plenam haberetis, vestre devocioni exitum istius rei significamus, unde merito magnas graciarum acciones referre debemus omnipotenti deo et letari et exultare. Quoniam Boemi qui tanto tempore abiecerant obedienciam sancte matris ecclesie, iam venerunt ad obedienciam, etenim ambasiatores eorum ad hoc destinati cum pleno mandato in manibus dominorum legatorum sacri generalis concilii presente serenissimo domino imperatore ac illustri principe domino Alberto duce Austrie et aliorum comitum baronum militum et gencium multitudine copiosa fecerunt obedienciam sub hiis verbis: Promittimus obedienciam canonicam, reverenciam debitam sancte matri ecclesie sacroque generali concilio ipsam representanti, Romano pontifici nostrisque pontificibus et prepositis aliis canonice intrantibus secundum legem dei et sanctorum patrum instituta pro nobis ipsis spiritualibus et secularibus regni Boemie et marchionatus Moravie.

Item est gaudendum deoque agende sunt maxime graciarum acciones, quoniam ipsi Boemi fecerunt et susceperunt unitatem ecclesiasticam per hec verba: Recipimus, acceptamus et facimus unitatem ecclesiasticam realiter et cum effectu in unitate fidei katholice et confirmate, ritus universalis ecclesie in omnibus aliis, quam[2]) in usu communionis utriusque speciei, iuxta dictorum capitulorum seriem et tenorem tenere, servare defendereque promittimus.

Et hoc certe magnum bonum, quod[3]), cum in Boemia essent multe diversitates circa fidem et circa ritus ecclesie, ut omnes vicini scimus (!), quod erat multiplex fides et diversitates multe in ritu celebranda divina, quam ammodo habent esse conformes ritui et fidei universalis ecclesie et abiectis omnibus diversitatibus omnes credere, quod ecclesia credit et facere divina officia et administrare ecclesiastica sacramenta, sicut ecclesia facit et administrat, excepto usu communionis sub duplici specie, qui est permissus illis personis, qui talem usum hactenus habuerunt et hoc propter bonum pacis et ut per hanc dispensacionem reducerentur ad obedienciam sancte matris ecclesie et ad unitatem ecclesiasticam et pacem. Et sic deinde non communicabunt parvulos, quia solum permissum est illis personis qui talem usum hactenus habuerunt, et eciam qui talem usum habuerunt, poterunt si voluerint sic communicare, sed nemo sic communicare cogetur. Item non parum ponderandum illud, quod presbiteri sic communicantibus semper dicere debent, quod ipsi debent firmiter credere, quod non sub specie panis caro tantum, nec sub specie vini sanguis tantum, sed sub qualibet specie est integer totus Christus.

Preterea de aliis tribus articulis, scilicet de predicacione verbi dei et de punicione peccatorum et de bonis ecclesie, receperunt declaraciones per

---

[1]) Vielleicht ist rei oder ein ähnliches Wort ausgefallen.
[2]) i. e.: praeterquam, ausser.
[3]) Die Construction lässt hier wie sonst zuwünschen übrig; der mit quod eingeleitete Satz setzt sich bei quam ammodo fort, quam scheint überflüssig.

sacrum concilium factas, que sunt, sicut nos semper tenuimus; et sic recesserunt ab eorum opinionibus in istis tribus articulis et venerunt ad veritatem, quam semper sancta mater ecclesia tenuit et docuit. Et sperandum est in misericordia omnipotentis dei, quod, sicut de istis tribus articulis, in quibus omnes scimus, quam extreme tenebant a nobis, asserentes illam libertatem predicandi et quod predicare volens non tenebatur obedire prelato inhibenti, iam confessi sunt, quod non debent predicare, nisi ydonei et per supperiores ad quos pertinet approbati et missi et non passim, sed ordinate et fideliter et salva auctoritate pontificis qui est preordinator in cunctis.

Item de punicione peccatorum quot et quanta dicebant, omnes scimus; nunc autem iam confessi sunt, quod potestas puniendi criminosos non pertinet ad privatas personas, sed solum ad illos qui habent iurisdiccionem in delinquentes et hoc fori distinccionem, quod quilibet in foro suo iudicetur et iuris iusticie ordine observato.

Item dicebant, quod ecclesia non poterat habere bona temporalia; nunc iam confitentur, quod ecclesia potest habere et possidere quecumque bona temporalia, mobilia et immobilia, domos predia castra opida et civitates.

Sicut igitur de istis iam susceperunt doctrinam ecclesie, sperandum est, quod postea accipient informacionem de isto usu communionis utriusque speciei et deo propicio volent fieri conformes eciam in hoc reliquo populo Christiano, videntes et intimantes, quod, cum in Francia, Italia, Almania, Hispania, Anglia et aliis partibus Christianitatis sint multa centena magistrorum in theologia et aliorum doctorum et sapiencium virorum et eciam multi sancte et approbate vite, qui consuetudinem universalis ecclesie communicandi populum sub una specie tantum approbant laudant et servant tamquam bonam et rationabilem et ad reverenciam divinissimi sacramenti magis utilem, non valent esse singulares, sed favent sicut residuum populi Christiani.

Sed et iam nunc in hoc articulo multum dimiserunt de diversitate, quam habebant nobiscum, quoniam solebant dicere, quod nostri sacerdotes erant sacrilegi dividentes sacramentum et multa alia huiusmodi. Si ergo sacerdotibus nostris perseverantibus in sua consuetudine ipsi venerunt ad unitatem ecclesiasticam et promiserunt obedienciam, omnis homo potest intelligere, quod iam sacerdotes nostros non sacrilegos sed katholicos confitentur, cum servant consuetudinem communicandi populum sub una specie. Et postquam universo populo Christiano in sua consuetudine remanente ipsis solis permittitur talis usus, constat, quod illud est regulariter et utiliter, verum regulariter et universaliter observatur et illud quod alicui populo specialiter permittitur, privilegium est vel dispensacio.

Rogemus ergo deum omnipotentem, ut ad perfeccionem facta ista deducat.

Datum Iglavie, feria V. ante Magdalene, que est dies XIX. Julii, anno domini etc. tricesimo sexto.

Brünn. B. Bretholz.



Die Türkenfrage auf dem V. Lateranconcil. Nitti bemerkt in seinem Buche über Leo X. (Leone X e la sua politica 1892 p. 104) sehr gut, dass bei Beurtheilung der italienischen Politik in den ersten Decennien des XVI. Jahrhunderts eines ihrer stärksten Motive, die Türkengefahr und Türkenfurcht, gewöhnlich übersehen oder doch nicht hinlänglich in Anschlag gebracht wird. Doch geht er dem nicht weiter nach, die ersten Jahre des Pontificats Leo's fasst er überhaupt nicht näher ins Auge und des V. Lateranconcil gedenkt er gar nicht. Im Folgenden will ich zu zeigen versuchen, dass die Türkenfrage auch auf diesem Concil, wenigstens während seiner zweiten Hälfte, eine grössere Rolle gespielt hat als dessen Darstellung bei neueren Historikern wie Hergenröther, Maurenbrecher u. a. hervortreten lassen und dass diese Frage während der ganzen Zeit des Concils, sowie unmittelbar nachher, Papst Leo sehr ernsthaft beschäftigt hat.

Mit der Verpflichtung, etwas gegen die Türken zu thun, trat Leo sein Pontificat an. Der erste Artikel in der von C. Höfler (Zur Kritik und Quellenkunde der ersten Regierungsjahre K. Karl V. Denkschriften der k. Akademie der Wiss. in Wien XXVIII 211 u. f. 215 u. f.) herausgegebenen Wahlcapitulation Leo X. bestimmt die Einkünfte der Alaungruben von Tolfa — falls diese nicht 50.000 Ducaten erreichen, soll das zu dieser Summe fehlende aus anderen Einkünften ersetzt werden — zur Unterstützung der von den Türken angegriffenen Christen [in primis jurabit et promittet qua adveniente casu necessitatis subveniendi fidelibus christianis ad defensionem eorum contra perfidos Turcas idem summus Pontifex aluminis seu apud Tolfam redditus camerae talis subventionis praedictae tantum quod si iidem aluminis redditus summam 50.000 duc. non attinget, idem Pontifex de aliis R. E. redditibus dabit et exponet usque ad dictam summam 50.000 duc.], eine anderweitige Verwendung dieser Einkünfte wird „sub poena interminationis et anathematis et sacrilegii“ verpönt, die Cardinäle verpflichten sich 10.000 Ducaten zu geben; in einem der zahlreichen späteren Artikeln (sie sind nicht numerirt) heisst es, dass es u. a. wegen einer veranstaltenden Unternehmung gegen die Türken nothwendig sei, das versammelte Lateranconcil fortzusetzen und es wird auch deshalb dem Papst die Verpflichtung auferlegt, es weder zu suspendiren noch zu verlegen noch aufzulösen (quia propter .... expeditionem quoque contra infideles plurimum convenit Lateranense concilium congregatum et inceptum continuare .... promittit, jurat et vovet illud nulla ratione vel causa revocare vel suspendere vel impedire, sed prosequi et non dissolvere illud nec transferre nisi absolutis causis propter quas congregatum fuit etc.).

Bevor jedoch Leo diese Capitel unterzeichnete, am Tage vor seiner Krönung, ist er bereits in der Türkensache thätig gewesen. Von den drei Breven, die Hergenröthers Regesta Leonis X. unter dem 18. März 1513 anführen, ist eines an den König von Polen: „de (ejus) dissidio inter ipsum et Albertum societatis Marianorum Teutonic. Mag. in Prussia vigente“, es fordert den König auf „illud vel per legatum a latere a se mittendum vel per concilium Lateranense componi sinat, ut arma Christianorum in Turcas verti possint (Op. cit. I. p. 3, übrigens schon bei Bembo und Raynald gedruckt).

Die erste Session des Lateranconcils unter Leo X. fand am 27. April 1513 statt, es war die sechste des Concils überhaupt. Auch in den fünf unter Julius II. abgehaltenen Sessionen war bereits die Türkenfrage wiederholt zur Sprache gekommen. Schon die Indictionsbulle (15. Aug. 1511) hatte eine darauf bezügliche Stelle: „Nonne omnes principes Christianos qui ad obedientiam ex more praestandum miserunt oratores admonuimus de celebrando generali concilio deque expeditione in perfidos Turcas conciliariter decernenda assumenda et prosequenda?“ (Hardouin, Acta IX p. 1586). In der ersten Session (3. Mai 1512) hatte Beerardo Zane, Erzbischof von Spalato, sehr eindringlich von den Gefahren gesprochen, die Europa von den Türken drohten. Es war damals 10 Tage nach Sultan Bajesids Entthronung und dem Regierungsantritt Sultan Selims (Hammer, Gesch. des osm. Reiches[1] II, 364 u. f.). Wenn auch davon die Kunde noch nicht nach Rom gedrungen war, so wusste man doch schon von der Janitscharenbewegung zu gunsten Selims wider Bajesid (seit August 1511), vielleicht schon von Selims Ankunft in Constantinopel und seiner Weigerung, wieder abzuziehen, wie Bajesid wollte (19. April 1512); und zweifelhaft mochte scheinen, ob, wenn der junge Sultan zur Herrschaft gelangte, der Friede mit Ungarn und Venedig, den Bajesid 1502 geschlossen und bis dahin nicht gebrochen hatte, aufrecht erhalten werden könne. Zane schilderte, wie gross die Macht der Türken in Europa bereits war: sie erstrecke sich über Liburnien und Dalmatien, von den Picenatischen Städten trenne sie nur der Raum einer Nacht. Zane, wohl schon hoch betagt (er war schon im September 1514 todt, wie aus einem Breve in den Reg. Leonis I, 720 gegen Gams, Series Episc. p. 421, der ihn bis 1524 leben lässt, hervorgeht) erinnerte sich noch der Zeiten des letzten türkisch-venetianischen Krieges (1499): wie oft hatte er da den Gottesdienst unterbrechen, die geistlichen Gewänder mit Rüstung und Waffen vertauschen, an die Thore eilen und an der Spitze seiner Diöcesanen kämpfen müssen! Er rief den anwesenden Metropoliten von Gran zum Zeugen an, wie fürchterlich der Türke

damals gehaust habe. Niemand glaube, weil der Feind seiner Heimat noch fern sei, diese sei sicher. Vergebens werde Deutschland auch auf Frankreichs Hilfe hoffen, wenn es nicht Ungarn zu Hilfe komme, vergebens Frankreich auf Spanien, wenn es Deutschland nicht unterstütze. Dass der Türke nicht unbesiegbar sei, haben viele Schlachten gezeigt. Die Rede schloss mit einer beweglichen Bitte an Papst und Concil um baldige Hilfe. (Hardouin, a. a. O. p. 1605). Zur Zeit der II. Session (17. Juni 1512) wusste man bereits in Rom von den Veränderungen in Constantinopel. Der officielle Redner, Thomas de Vio, erwähnte zwar die Türken nicht, aber das Schreiben, mit welchem er seine gedruckte Rede dem Erzbischof von Gran (Card. Thomas vom Titel S. Martin in Montibus)[1]) zusandte, verräth, dass die Türkengefahr eine der grossen Fragen und Sorgen des Tages bildete: „Ad quam Christianorum vecordiam ne forte putemus Deum dormitare, omitto reliqua quae domestica sunt. Ecce nuper Turcarum rex senex . . . cessit filio aetate tertio, juveni ferocissimo . . . Sed de iis satis. Melius enim longe tu quam ego aut quisquam haec nosti et cogitasti quippe qui a puero acceptas contra Turcas inimicitias et ab incunabilis susceptam sacratissimae fidei tutelam et defensionem adhuc perpetuam retinuisti". (Hardouin, a. a. O. p. 1617). In der 4. Session (10. December 1512) sowie in der 5. (16. Februar 1513) waren die Redner — der Venetianer Christoforo Marcello, Notar des päpstl. St. und Johann de Monte, Bischof von Siponto (der spätere Julius III.) auf diesen Gegenstand zurückgekommen: . . . . rabidissimos leones et Christiani nominis hostes, qui quotidie Christianas vires imminuunt qui terra marique latissimum jactant imperium. Quos nisi divino et praepontenti quodam numine adjuti ut tu quoque inhias, magnanime Pontifex, quandoque oppressuri essemus, die una profecto videremus passim per campos Italiae spatiari ignique omnia ae ferro vastari" (Hardouin, a. a. O. p. 1650) und „Testes estis vos, miserrimae civitates quae nulla a vobis patrata culpa in visceribus vestris atrocissimos hostes pertulistis; quae in gremio parentum infantes trucidari, matrones innoxias imbellesque senes interfici, rapi sacratissimas virgines, ornatissima templa spoliari, omniaque et flagitiorum et facinorum genera perpetrari conspexistis, quibus vel ipsos Turcas Christiani nominis hostes abstinuisse nonnumquam audivimus . . . . . Si bella gerenda sunt, si acies instruendae, si vulnera perferenda, si id no-

---

[1]) Leider ist mir die Monographie von Fraknoi über diesen Kirchenfürsten, der in der Türkenfrage gewiss auch zu Rom eine grosse Rolle gespielt hat, so wie die andern Arbeiten Fraknois, weil ungarisch, unzugänglich.



strorum exposcunt vitiorum poenae, si nostra pianda sunt delicta sanguine: adversus Turcas, nominis tui hostes, quod ut Sanctissimus Vicarius ipse tuus et nos omni semper studio concupivimus, bella geramus . . ." (ibid. p. 1666. 1667). In derselben 5. Session hatte auch der Orator von Lucca bei Ueberreichung seines Mandates nicht versäumt, das grosse Interesse hervorzuheben, das seine Auftraggeber an dieser Aufgabe des Conciliums hätten[1]).

Viel mehr aber als in den Sessionen unter Julius II. trat die Frage unter Leo X. auf dem Concil in den Vordergrund. Gleich die Bulle, mit der der neue Papst die Fortsetzung des Conciliums einleitete („Superna illius ordinatione" 5. Mai 1513) nimmt darauf Bezug: „concilium . . . usque ad perfectionem causarum quas indictum exstitit et praesertim, ut inter principes . . . . . universalis et firma pax componi valeat . . . . prosequi et fine debito terminari velle, nostrique incommutabilis animi et intentionis fore et esse declaramus: ut iis quae ad Dei laudem ecclesiaeque praefatae exaltationem ac Christi fidelium concordiam pertinent, peractis, sancta ac necessaria expeditio contra catholicae fidei hostes fieri, feliciterque ex illis . . triumphari possit" (Hardouin, a. a. O. p. 1678). In den officiellen Reden fast aller noch folgenden 7 Sessionen spielt die Schilderung der Greuel, die die Türken bereits verübt und derer die noch zu befürchten sind, eine grosse Rolle. In der 6. Sitzung sprach Simon Bengnius, Bischof von Zengg-Modruss (nach Gams, Series p. 388 von 1500—1536); seine Rede gilt fast ausschliesslich den Türken; wir erfahren aus ihr Einzelheiten, die sich bei Hammer, dessen zweiter Band, 540 Seiten stark, bloss den Jahren 1453—1520 gewidmet ist, gar nicht erwähnt finden; er erinnert an eine grosse Niederlage, die die Christen vor 20 Jahren in Illyrien erlitten hatten, an die erst jüngst erfolgte Einnahme zahlreicher Städte in Epirus; in einem einzigen Jahre sei das Gebiet von Zara fünfmal von der türkischen Wuth verwüstet worden, Scardona wurde nur wie durch ein Wunder gerettet. Auch seine eigene Diöcese habe fortwährend von den Einfällen der Türken zu leiden, mehr als zweitausend Christen seien bereits als Sclaven fort-

[1]) In den verschiedenen Ausgaben der Acten des Concils, sowohl der officiellen von 1521 als in denen von Hardouin, Labbe a. a., steht nur das Mandatum Lucensium (Hardouin, a. a. O. p. 1655), in denen von den Türken nicht die Rede ist. Dass aber der Orator im oben bezeichneten Sinne gesprochen hat, ergibt sich aus einer Stelle der Rede des Balthasar del Rio in der 7. Session (ibid. p. 1702). Dass auch die officielle Darstellung nicht die vollständigen Acten des Concils enthält, habe ich in meiner Abhandlung „Studien zur Gesch. des V. Lateranconcils" (Sitzungsberichte der k. Akad. der W. in Wien. Phil. Hist. Cl. Band CXL) zu zeigen versucht.



geführt worden. Um so empfindlicher werde gerde ganz Dalmatien heimgesucht, als die gesammte Wehrkraft des Landes durch die italienischen Wirren der Heimat entzogen sei: eine Bemerkung, die einen schätzenswerten Commentar zu der in den päpstlichen Bullen und Breven jener Jahre so oft wiederkehrenden Phrase von dem Wunsche und den Bemühungen des Papstes den Frieden in Italien herzustellen, liefert. Aber der Redner spricht es dann geradezu aus: wäre die wachsame venetianische Flotte nicht, leisteten die Dalmatiner nicht trotz ihrer Schwäche dennoch so tapferen Widerstand, die Türken wären schon in Italien („Turcas in Italia coram vidissetis"). Er lobt die Ungarn, die Polen, die nicht nur gegen die Türken, auch gegen die Tartaren, Russen, Walachen und „andere solche barbarische Völker" tapfer kämpften; ohne diese Vorkämpfer würde Italien bald erfahren, was türkische Wuth sei. Er beklagt die Gleichgiltigkeit der Christen, erinnert an Catos „Ceterum censeo": ein näherer, mächtigerer, grausamerer Feind, als es die Karthager den Römern waren, vermöge sie nicht aufzuschrecken. Es seien viele Flüchtige, Vertriebene zu ihm gekommen: könnte er doch der Versammlung das Elend derselben schildern. Mit Ciceronianischer Wendung ruft er Italien auf: „Sed quousque jam patiemini tam vicinum hostem? Quamdiu eum ut clavis in oculis et lanceas in lateribus feretis? An expectatis, dum parata et deducta jam ingens classis Rhodum occupet aut Italiam depopuletur. Vereor profecto, vereor et futurum certo certius credite, Patres, ne brevi apud vos coenent, nisi provideatur, qui cum quibus diximus jam pransi sunt". Die Italiener waren einmal berühmt, weil sie so viel für den Glauben thaten, nun kämpfen sie für den Vortheil weniger, verzehren ihre Kraft in elenden Streitigkeiten: davon melde Brescia und Ravenna, das cis- und transalpinische Gallien, Ligurien. „Citetur Liris testis victoriae, inspiciantur urbana sepulcra, recenseatur Hispania, interrogetur Brittania". Und nicht blos Italien, ganz Europa liege in Hader und vergesse des gemeinsammen Feindes (Hardouin, a. a. O. p. 1683).

In demselben Tone sind die Reden aller folgenden Sessionen, in denen der Türken gedacht wird, gehalten. Balthasar del Rio, Cleriker der Diöcese Pallenza in Spanien (er ist päpstl. Notar und wird vom Papst 1513 und 1514 wiederholt mit Pfründen bedacht: Reg. Leonis p. 376, 380, 492, 562) spricht in der 7. Session (17. Mai 1513); er sendet dann die gedruckte Rede an König Ferdinand von Arragonien und verfehlt nicht, auch in dem Begleitschreiben ein kräftiges Wort über die Türken zu sagen: Selim, der solche Greuel in der eigenen Familie vollführte (Ermordung von 5 Neffen und 2 Brüdern s. Ham-

mer II, p. 384 uf.) werde bald in Ungarn einfallen — „Hungariae regnum mox invasurus cujus iam duo emporia, regni praecipua antemuralia, igne vastavit quo illinc commodior fit illi ad nos aditus" (Hardouin, a. a. O. p. 1701, 1702 u. f.). In der 8. Session (17. Dec. 1513) ist es ein Rhodiser Ritter Joh. Bapt. Gargha, der die Rede hält; selbstverständlich hebt er die Bedeutung von Rhodus als Bollwerk der Christen hervor und schildert in den dunkelsten Farben die Folgen, die der Fall desselben nach sich zöge; schon bereite Sultan Selim eine grosse Unternehmung gegen die Insel: „expergiscimini ergo, expergiscimini tandem Christiani principes". In einem Schreiben an den Grossmeister bezeichnet er als letzte und wichtigste Aufgabe des Concils eine „expeditio adversus Turcas suscipienda" und behauptet, sie werde von Leo energisch in Angriff genommen: „Quamobrem sperandum ab his plurimum est qui duro subsunt Turcarum imperio atque ab illius pariter qui Turcis finitimi eorum semper arma formidant, Leone Pontifice Maximo assistente, imminutum iri Turcarum imperium atque ab eorum immanitate ac barbarie ereptum iri saltem populos quos septuaginta annis suo adjecerunt imperio" (Hardouin, ibid. 1727, 1728). Der Redner der 9. Session (5. Mai 1514), der Florentiner Antonio Pucci (er wird am 28. Mai 1514 päpstlischer Notar und mit einer Sendung nach Portugal betraut: Reg. Leonis I, 575, 576), legt den Hauptaccent auf die schädlichen Folgen der Kriege, die die christlichen Fürsten untereinander führen, preist das Friedenswerk des Papstes, hofft einen baldigen Kreuzzug gegen die Türken und sieht die Christen im Geiste schon gegen Constantinopel, ja gegen Jerusalem marschiren (Hardouin, a. a. O. p. 1759). Weniger hoffnungsreich, mehr gegen die Lässigkeit der Fürsten eifernd und sogar die versammelten Väter mit einem Vorwurf streifend, lässt sich endlich der letzte dieser Redner [1]), Stephan, Bischof von Patras, in der 10. Session (4. Mai 1515) vernehmen.

Man darf aus dieser Rhetorik nicht zu viel schliessen. Alle diese Reden sind doch nur Festpredigten, die sich an die feierliche Messe, mit der jede Session eröffnet wurde, anschlossen; sie enthalten nie einen Antrag, sprechen nie zu einem solchen. Bei solchen Gelegenheiten aber war es in der zweiten Hälfte des XV. und im XVI. Jahrhundert in Italien allgemein üblich, zu einem Kreuzzug gegen die Türken aufzurufen, sogar in der lyrischen Dichtkunst war dies ein

[1]) In der 11. Session wurde, wenigstens nach den Ausgaben der Acte, keine Rede gehalten; die der 12. und letzten Session berührt die Türkenfrage nicht. So scheinen denn die grossen Ereignisse des Jahres 1516/17 (Eroberung Egyptens) bei den versammelten Vätern keinen Wiederhall gefunden zu haben.



stereotyper Vorwurf („un vecchio motivo abusato, un luogo commune ai petrarchisti di tutti tempi e specialmente di alloro“ nennt es Cian, un Decennio della Vita die Bembo p. 131 in Bezug auf die Zeit von 1521—31). Aber es sind nicht diese Reden allein. Nicht nur der Orator von Lucca, auch die von Florenz haben in ihrer Einführungsrede (6. Session) auf die Wichtigkeit der Türkenfrage hingewiesen[1]) und das Mandat des Polenkönigs (in der 7. Session vorgelesen) gedenkt derselben ebenso wie das des Königs von Portugal (9. Session). Selbst so nüchterne Politiker wie der florentinische Orator Francesco Vettori, dessen Correspondenz mit Machiavell gerade aus dem ersten Jahre des Conciliums bekanntlich vorliegt, nahm die Frage sehr ernst, was wohl beweist, dass jene Reden doch nicht blos eitle Declamationen und Aufputz waren: „Noi andiamo girandolando tra Cristiani e lasciamo da canto il Turco“, schreibt er am 27. Juni 1513, „il quale fia quello che, mentre questi principi trattano accordi, fara qualche cosa che hora pochi vi pensano. Egli (i. e. Sultan Selim) bisogna che sia huomo di guerra e capitano per eccellenza: vedesi che ha posto il fine suo nel regnare, la fortuna gli è favorevole, ha soldati tenuti seco in factione, ha danari assai, ha paese grandissimo, non ha ostacolo alcuno, ha coniunzione con il Tartaro, in modo che io non mi farei maraviglia che avanti passasse uno anno egli havesse dato a questa Italia una grande bastonata et facesse uscire di passo questi preti . . .“ und am 5. Aug. desselben J.: „in mentre che i principi nostri sono tutti irritati l'uno contra all altro, et modo nessuno si vede a comporli che questo nuovo Signore Turco non ci esca adosso et per terra et per mare, et faccia uscire questi preti di lezii et gli altri huomini di delizie . . . (Lettere famil. di N. Machiavelli ed Alvisi p. 249, 271).

Papst Leo hat es wenigstens an Bemühungen, eine Verbindung der christlichen Fürsten zum Zwecke eines Kreuzzugs gegen die Türken zustande zu bringen und die Völker zum Kampf anzurufen, nicht fehlen lassen. Es sei hier nur auf folgende Nummern der Regesten Hergenröthers verwiesen: Nr. 3091 (8. Juni 1513): Jacobum Scotorum Regem monet ut a bello contra Regem Angliae desistat et potius arma sumat adversus hostes crucis Christi. Nr. 3406 (28. Juni dess. J.): Jacobum Regem Scotiae bellum Regi Angliae inferre meditantem hortatur ut ob hoc consilio desistat et Ecclesiae causam suae praeferat, declarans se in eo potissimum curas suas ponere ut parta inter christianos principes pace adversus Turcam viribus unitis arma suscipiatur (schon bei

---

[1]) Auch hier geben die Ausgaben nur das Mandat, aber Balthasar del Rio ist auch hier unser Gewährsmann.



Raynald, Annales ad ann. 1513). Nr. 3633 (15. Juli 1513). Cardinal Thomas von Gran wird zum ausserordentlichen Legaten für Böhmen, Ungarn und Polen ernannt: „ad faciendam in Turcas et Tartaros sanctam et inprimis necessariam expeditionem“ (Ganz gedruckt bei Theiner, Vetera Monumenta Historica Ungariam Sacram illustrantia II, 594). Nr. 3634, 3687—3703, 3706: weitere auf diese Legationen bezügliche Breven (zum Theil auch schon bei Theiner a. a. O. gedruckt) Nr. 3681: Ducem Genuae monet de Turcis Italiae litora infestantibus et de iis classe Genuensi persequendis, Nr. 3682 Antianis Genues. simile mutatis mutandis, Nr. 3683 item Proregi Neapol. Nr. 4347 (3. Sept. dess. J.) Literis encyclis Reges et populos Hungariae Poloniae Bohemiae Prussiae Russiae etc ad bellum Turcis inferendum hortatur. Recensitis Turcarum grassationibus, Selimi crudelitate et periculis Hungariae ac finitimorum regnorum declarat sc. Thomam Card. mittere legatum a latere cum amplissima potestate, proponit indulgentias pro pugnantibus et ad expeditionem stipem conferentibus, sacerdotibus imponit decimat et anathemata percellit eos qui collectam pro sacro bello pecuniam in alios usus verterint. (Zum Theil bei Raynald gedruckt). Nr. 4545 (17. Sept. d. J.) Cardinal Thomas wird mit Bekehrung der Calixtiner in Böhmen und Mähren betraut und ihm Vollmacht gegeben die Reuigen zu absolviren ut ad unitatem fidei reversi vexillum crucis contra Turcos et Tartaros pro fidei cath. defensione sumant“ (Bei Theiner a. a. O., theilweise bei Raynald). Nr. 4597 (20. Sept. d. J.) Instruction für denselben Cardinal: als Ersatz für den Fruchtgenuss geraubter Kirchengüter sollen die bekehrten Calixtiner zum mindesten auf ein Jahr 5—10.000 Bewaffnete für einen Kreuzzug gegen die Türken stellen. Nr. 4924 (11. October 1513) Henrico VIII Brittan. Regi gratulatur splendidas victorias de Scotis reportatas et sperat compositis Christianorum principum controversiis arma in Turcas vertenda (Schon in Bembos Briefsammlung. Die Antwort des Königs auf diesen oder einen Brief ähnlichen Inhalts aus der nächsten Zeit bei Roscoe Leone X (E. Bossi) VI p. 206 nach Fabron). Nr. 5971 (28. Dec. d. J.) Maximiliano designato Imperatori exponit periculum a Turcis ob Christianorum discordias obfirmatis imminens, nihil gloriosius quam victis pacem dare, luctuosas semper esse victorias contra fideles partas, gloriosas et laetas partas contra infideles, junctis christianis regibus posse obteri Turcas. Hortatur ut haec medidetur et juxta haec agat. (Schon bei Bembo). Nr. 5984 (30. Dec. d. J.) Ladislaum Hungariae Reg. sollicitat ut et ipse Christianos principes per literas et nuntios ad pacis studia suscipienda et ad arma in Turcas vertenda adhortetur (ibid.). Nr. 12.520—23 (3. Nov. 1514) Nuntiis in Hispania,

Francia, Portugallia et apud Helvetios scribit de ingenti victoria a Turcarum tyranno contra Jsmaelem nuncupatum Sophi parta et de Christianae fidei periculis, monens ut Christianae reipublicae vires conferantur ad subveniendum communi saluti ac curae et simultates privatae ponantur. Nr. 12.524 (von gleichem Datum). Besonderes sehr eingehendes Schreiben an die 13 Cantone in gleichem Sinne. Nr. 12.526—27 (von gleichem Datum). Ein Gleiches an die Florentiner und Genuesen. Nr. 10.498 (18. Juli 1514) Sigismundo Pol. Reg. rogat ut pace cum Moscowitis composita periclitanti Hungariae Regi opem feret (Schon bei Bembo) Nr. 11.474 (7. Sept. d. J.) Cardinali Strigon. legato scribit de pace inter Francorum et Angliae Reges constituta et de suo universalis pacis bellique contra Turcas movendi desiderio; ei significat se Regi Hung. scribere ut ipse operam et auctoritatem interponere velit ad eos principes qui adhuc in armis sint ad corundam pacem adhortandos (gedruckt schon in Sadolets Briefsammlung). Nr. 11.827 (21. Sept. dess. J.). An denselben in gleichem Sinne. Nr. 13.868 (27. Jänner 1515). An die Schweizer, Aufforderung zu einem Bündnis mit dem Papst und Florenz: cum a Turcis periculum immineat et necessaria omnino videatur Christianum in eos conjunctio (Schon bei Bembo u. Raynald) Nr. 14.744 (25. März 1515). An den König von Polen: der Papst habe die Nachricht erhalten, Sultan Selim sei von Ismael Sophi geschlagen worden und so gebrochenen Geistes ut constare videatur, facilem fore Graeciae ae Thraeiae aliarumque provinciarum quae in Europa ab immani illo hoste ereptae sint recuperationem. Selim sei durch die Perser so bedrängt ut jam non solum Christianis non terribilis sed ultra contemnendus esse videretur, maximam celeritatem adhibendam esse antequam hostis vires resumat. Den König von Polen habe der Papst zum Führer eines solchen Unternehmens erkoren, er habe seine Rathschlüsse dem Card. von S. Sisto (Erzbischof v. Gnesen) mitgetheilt, der werde dem Könige darüber berichten: ea vero subsidia tibi pollicemur quae non solum ex facultatibus nostris, sed etiam supra facultates huic tanto negotio opportuna statuerentur. Nr. 14.790 (30. März 1515). An den König von Ungarn im selben Sinne Nr. 14.792 (gleiches Datum). An den Bischof von Veszprim in derselben Sache. Nr. 14.793 (gleiches Datum). An den Dogen, dieselbe Sache. Nr. 17.415 (6. Sept. 1515). An den König von Polen (zum Theil schon bei Raynald): loquitur de foedere inter Caesarem et Poloniae ac Hungariae reges concluso, de suis officiis ut inter Christianos principes concordia atque unio vigeat, de Persarum Regis Sophi conatu contra Turcas etc. — Andere Nummern zeigen, dass sich's der Papst auch materielle Opfer kosten liess. Ueber die capitulationsmässige

Verwendung der Einkünfte von Tolfas haben wir kein directes actenmässiges Zeugnis, ein indirectes gibt Nr. 5943 der Regesten (24. Dec. 1513): Cum maxima animae perturbatione Pontifex accepit quod Camera apost. per manus haeredum Mariani de Chisiis qui curae fabricandorum aluminum S. Cruciatae ex quibus pro orthodoxae fidei tutela contra christianae religionis hostes expeditio paratur . . . etc. Eine andere Nummer (6144 vom 7. Jänner 1514) unterrichtet uns von sehr ernsthaften Vorbereitungen für die Aufstellung eines Landheeres und einer Flotte für den Türkenkrieg; ein von Julius II. eingerichteten Markt- und Handelscollegium von 141 Männern wird reorganisirt, jene Vorbereitungen ihm übertragen und ihm zu dem Zweck 286.002 Ducaten zur Verfügung gestellt. Ein Breve an Ladislaus von Ungarn (Nr. 11.826, vom 21. Sept. 1515) stellt diesem zum Zweck des Türkenkrieges eine namhafte Geldhilfe in Aussicht: justum exercitum conficere et in Turcas impetum facere statuet ut illesstris aliqua in illos impressio expergratioque oppidorum consequatur, quinquies decies mille nummum aureorum se ad id erogaturum, sui vero satis futurum putaverit oppida Turcis vicina tuta ab hostibus credere, bis decies mille nummum aureor. ipsi esse daturum promittit (Schon bei Bembo). Weitere Zeugnisse besonders für die Zeit, für welche noch keine Regesten vorliegen[1]), liefern die Mittheilungen Guasti's aus den Manoscritti Torrigiani (Arch. stor. ital. 3 Serie, XXVI p. 179 uf.) der Thätigkeit Leos in der Türkensache: aus dem Mai 1514 eine Informatio episcopo Tricarensi Sanct. Dom. N. nuntio (apud Reg. Franc.) de his que facere debet in praesentatione bullarum Decime et cruciate[2]) cum rege Franc. Crist.; aus dem August 1515 eine Instruction für den Card. Julian Medici, wonach derselbe an den Herzog von Savoyen schreiben soll, damit dieser zwischen dem Papst und dem König von Frankreich vermittle; als ein Hauptziel der päpstlichen Politik wird dabei bezeichnet: „che il Christian^{mo} facci pace con il Re catolico, o almeno tregua a vita, perchè di guerra in guerra non si proceda in infinito et si interrompa la pace universale et la sancta impresa contro a li infideli (a. a. O. p. 180); aus dem Jänner 1516: der Dominicaner Nicolaus Schönberg (Schomberg) wird vom Papst entsendet, um bei verschiedenen christlichen Fürsten zu Gunsten eines Kreuzzugs zu unterhandeln. (Ueber die Bemühungen desselben bei König von England s. Rymer, foedera XIII p. 578). Hiezu kommen die Briefe aus

[1]) Sie umfassen 1513, 1514 und 1515 bis zum 16. October.

[2]) Ueber diese s. gleich unten; sie wurden erst durch die Schlussbulle vom 16. März 1517 ausgeschrieben; man sieht aus obigem Regest, wie lange vorher diese Ausschreibung schon geplant war.



den J. 1516 und 1517, die Charrière schon 1848 im 24. Band der „Collections de documents inédits“ veröffentlicht hat: Brief von 17. Jänner 1516, der König möge Ungarn Hilfe leisten, welches Land „tamquam vallum et murus inter nos infideliumque populos ac nationem illam immanissimam semper est habita“. Juli 1516: Sultan Selim scheine sich ganz nach Asien und Egypten gewendet zu haben, hieraus sei vorläufig Beruhigung zu schöpfen. 17. October 1516 (nach dem Bekanntwerden der Niederlage des Khanson Gawry in der Schlacht von Haleb am 24. Aug. 1516 Hammer a. a. O. II p. 474): „tempus profecto est jam de somno surgere ne dormientes ac plane oscitantes opprimamur“ 4. Jänner 1517, ähnlichen Inhalts. Hiezu kommen zwei Bullen, die eine vom 16. Juni 1516 („Salvator noster“) an die Franzosen, die andere von 19. Nov. dess. J. an die Schweizer gerichtet: jene fordert zum Kreuzzug auf, diese sucht die Schweizer vom Krieg gegen Frankreich zurückzuhalten.

Das Concil wurde nicht nur im Allgemeinen über diese Bemühungen im Laufenden gehalten (s. Bulle der 8. Session „Apostolici regiminis sollicitudo“ über die Briefe und Gesandtschaften an die christlichen Fürsten, Hardouin, a. a. O. p. 1719 und Bulle der 9. Session „Posteaquam ad universalis“ ibid. p. 1742), es wird ihm eine Bulle vorgelegt, die allen, die das Werk des Friedens und die Türkenunternehmung durch That, Rath oder Gebet fördern, ein Ablass gewährt („Posteaquam ad universalis), und eine andere die der 12. Session vom 16. März 1517, die zugleich Schlussbulle ist („constituti juxta verba“), durch die ein Zehent zu Gunsten dieser Unternehmung ausgeschrieben wird: „ad triennium proxime futurum cum facultate per nos . . . . decima fructuum ex ecclesiis et monasteriis ac aliis beneficiis in universo orbe consistentibus imponendi et exigendi . . .“ (Hardouin a. a. O. p. 1847). Gegen diese Ausschreibung regte sich allerdings schon in der vorbereitenden Congregation, ganz besonders aber in der Session, einiger Widerspruch; zwar die officielle Darstellung, der Hardonin, Labbe und andere Compilatoren folgen, schweigt davon so ziemlich, aber das Diarium des Paris de Grassis (bei Raynaldus ad 1517 § 27) verräth es uns: „nonnulli ae fere major pars dixerunt non esse tempus claudendi . . . concilium ac etiam non ponendi aliasque decimas praesertim quia est non spes de expeditione ulla contra Turcos, sed si actualiter et in veritate fiat expeditio tunc fiat etiam tum decimas, cum jam sacra expeditio confici coepta esset“. Allerdings, wenn man den Brief Kaiser Maximilians ddo Mecheln 28. Feb. 1517 an den Papst liest — er wurde in derselben Session bekannt gemacht — wird man diese Zurückhaltung begreifen; es klang doch wie Ironie,

wenn darin gesagt wurde, der Kaiser werde sehr bereit sein gegen die Türken zu ziehen, wenn er den Papst und die Cardinäle dasselbe werde thun sehen, und wenn, anstatt einer positiven Zusage für das Unternehmen, dem Papst zugerufen wurde, er möge zusehen: „ne quid detrimenti Christiana respublica capiat" (Hardouin a. a. O. p. 1843). Doch wurde die Bulle schliesslich angenommen.

Der Papst aber setzte seine Bemühungen für den Türkenkreuzzug auch über das Concil hinaus fort. (Ueber die Türkengefahr von 1517 an und über das, was man in Italien darüber redete und dagegen that, hat De Leva, Storia docum. di Carlo V. I p. 267 u. f. einiges zusammengetragen). Gleich am Tag nach dem Schluss desselben richtete er ein diesbezügliches Schreiben an König Franz (in den Documents inédits a. a. O. p. 23 Note 1): „Heri qui dies hujus mensis 16 fuit, clausimus, Deo concedente atque eodem inspirante sacrosanctam Later. synodum .... Nos perpetuo incensi desiderio et antea semper obtestati fuimus majestatem tuam ceterosque reges et principes Christianos ut si fidei atque Dei, si honoris et glorie ratio non haberetur cum hoste Turca tantis prosperitatibus aucto, si ejus improbis conatibus armis obviam non iretur, extremum esset exitium universae christianitati pertimescendum. Et nunc in hac XII. atque ultima ejusdem sacri Lat. concil. sessione ipsam expeditionem sacro eodem approbante concilio contra Infideles suscipiendam decrevimus sumpto spatio ad eos apparatus faciendos qui tanto bello opportuni ac necessarii sint: ut clausa synodo, id quod factum est, in hanc unam curam intenti atque assidui esse valeamus". Und im November desselben Jahres überschickte er dem König jene Denkschrift über die orientalische Frage, die gleichfalls in den Documents inédits XXIV 1, p. 31 u. f. ohne Datum gegeben ist; als Datum ergibt sich aus einem Regest Guastis (Ms. Torrigiani, a. a. O. p. 186) der 12. Nov. 1517. (S. hierüber Zinkeisen, die oriental. Frage in ihrer Kindheit Hist. Taschenbuch 3. Folge II, p. 577 uf.). Sie ist sehr eingehend; zuerst wird die Frage erörtert: „An hoc bellum sut suscipiendum", dann „Suscipiendumne bellum offensivum an defensivum; Que impediri hoc hoc bellum possent et quomodo ea dimovenda; an bellum gerendum per omnes principes an per aliquos tantum et quos; de apparatu belli et rebus ad apparatum necessariis ac primum de Dei auxilio, de pecuniis, de copiis militaribus ..."etc.

Ob nun diese Bemühungen, die man an der Hand der Regesten Guasti's so wie der alten Lettere di Principi (2. Ed. Venezia 1564—1577. I p. 20. 32. 44. 45 u. a. a. O) auch durch das Jahr 1518[1]) (gerade

[1]) Die Befürchtungen eines Privatmannes über die Türken aus diesem Jahre

für dieses vgl. auch Nitti a. a. O.) und noch weiter verfolgen kann, ein Nachhall des Conciliums sind, oder ob vielmehr der Papst das Concilium u. a. auch als Werkzeug zu Gunsten der Türkenfrage benützte, die ihm nicht nur durch seine Wahlcapitulation ans Herz gelegt war, sondern für die einzutreten ihm als italienischen Fürsten auch sein eigenes Interesse gebot: dies wage ich auf Grund des heute über das Concil vorliegenden Materials nicht zu entscheiden. Wahrscheinlich wirkte alles zusammen: die Verpflichtung den Cardinälen gegenüber, eigene Einsicht und die Impulse, die wenigstens von einem Theil der versammelten Väter gegeben worden sind.

Wien. E. Guglia.

---

lernt man aus einem Briefe Sannazars kennen (bei Nunziante, un divorzio ai tempi di Leone X (1887) p. 107).

Literatur.

Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, herausg. von Rudolf Thommen, 1. Band 765—1370. Basel 1899. Druck und Verlag von Adolf Geering. 634 S.

Zu vorliegendem Werke wurde vor 13 Jahren die erste Anregung von dem Gesellschaftsrath der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz gegeben, und zwar so, dass man eine Neubearbeitung der Regesten Lichnowsky, insoweit sie sich auf die Geschichte der Eidgenossenschaft beziehen, als wünschenswert bezeichnete. Das Ziel ist dann aber erheblich weiter gesteckt, und so tritt dies Werk mit dem Anspruch auf, alle in Oesterreich liegenden und die schweizerische Geschichte berührenden Urkunden bis 1500 zur Ausgabe zu bringen. Der Herausgeber hätte dann allerdings auch noch einen Schritt weiter gehen und das Münchener Reichsarchiv mit seinen reichen Beständen für die österreichischen Vorlande heranziehen sollen, zumal er den Begriff schweizerischer Geschichte in weitestem Umfang genommen hat; dieser „wurde nicht bloss auf Urkunden angewendet, deren Inhalt der schweizerischen Geschichte im allgemeinen gilt, sondern auch auf Urkunden, welche Gebietstheile sowie einzelne Personen oder Korporationen betreffen, die in die Grenzen der heutigen Schweiz fallen oder die zwar ausserhalb derselben gelegen sind, aber zu Einzelpersonen oder Korporationen auf schweizerischem Boden in Beziehung stehen oder auf diesem begütert sind".

Trotz des so weit gesteckten Rahmens ist das urkundliche Ergebnis für die Schweiz verhältnismässig gering; wie der Herausgeber selbst bemerkt, ist er in dieser Hinsicht gründlich enttäuscht worden. Den grösseren Vortheil ziehen von dieser Veröffentlichung die benachbarten Landschaften und Staaten, Baden, das Elsass und Vorarlberg; auf der andern Seite kann man dies Urkundenbuch geradezu ein habsburgisches nennen, und den zukünftigen Habsburger Regesten ist hier sehr viel vorweggenommen. Den Löwenantheil hat natürlich Wien gestellt und — Kloster St. Paul in Kärnten. Das erklärt sich leicht, da St. Paul die alten Bestände des Klosters St. Blasien im Schwarzwalde und die reichen Sammlungen der dortigen Benediktiner enthält. Ein Tyroler Familienarchiv scheint Thommen verschlossen geblieben zu sein. Man denkt dabei an den Zustand mancher

dieser Familienarchive, in die der Besitzer sich schämen muss ein kundiges Auge hineinblicken zu lassen.

Was nun die Behandlung des urkundlichen Materials betrifft, so genügt es, wenn ich sage, dass R. Thommen zur Wiener Schule gehört, wie er denn auch dies schöne Werk seinen Lehrern Max Büdinger und Engelbert Mühlbacher gewidmet hat. Selbstverständlich sind für den Zeitraum dieses Bandes die Texte in ihrer ursprünglichen Form genau wiedergegeben. Das beabsichtigt Thommen auch zu thun bei Abschriften aus dem 16. Jahrhundert, deren wilde Orthographie beibehalten werden soll „als ein Charakteristikum der Zeit“, wie etwa die „zerhauenen Kleider“. Das ist ein Standpunkt, aber man muss sich doch dagegen verwahren, wenn Thommen nun von dem entgegengesetzten Verfahren, wie es Weizsäcker eingebürgert hat, als von einem „ausgeklügelten Rezept moderner Schulweisheit“ spricht. Im einzelnen bemerke ich noch, dass zu Thommen Nr. 223 das Or. in Karlsruhe vorliegt; vgl. Fester, Regesten der Markgrafen v. Baden Nr. 718; desgleichen auch zu Thommen Nr. 672. Ebendort (Fester Nr. 927) ist aus dem Wien Or. Thommen Nr. 389 mitgetheilt.

Die Bestimmung von Orten und Personen in einem urkundlichen Stoff, der die gesammte Schweiz und die anstossenden Landschaften betrifft, musste ziemlich Schwierigkeiten machen; soweit ich sehe, ist abgesehen von einigen Kleinigkeiten überall das Richtige getroffen. Die Tiersteinische Burg Bello, die Thommen mit einem „wo?“ versieht, glaube ich doch noch bestimmen zu können als die Tiersteinische Burg Bélieu bei Russey arrond. Montbeliard; die Identität beider Burgen wird nahezu gewiss gemacht durch Trouillat, Monuments de l'Évêché de Bâle 3 p. 673 und 4 p. 800.

Druck und Ausstattung ist gleich vortrefflich und gibt dem sorgfältig gearbeiteten Band ein würdiges Gewand.

Heinrich Witte-Hagenau.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zn Basel. Bd. VII bearb. durch Johannes Haller. Basel, R. Reich, vormals C. Detloffs Buchhandlung. 577 S. 1899.

Mit vorliegendem Band hat sich auch Johannes Haller, der Bearbeiter des concilium Basiliense, in den Dienst des Baseler Urkundenbuches gestellt. Ihm ist in Bd. VII die bedeutungsvolle Periode 1441—1454 zugefallen, eine Zeit voll schwerster Kämpfe Basels gegen die österreichische Herrschaft und die oberrheinische Ritterschaft. So ergibt sich denn selbst in der engen Beschränkung auf die politische Urkunde unter Ausscheidung aller Acten und Correspondenzen eine Fülle von theils unbekanntem, theils wenn auch schon bekanntem, so doch ungedrucktem Material, während gleichzeitig eine Reihe von Urkunden, die man bisher nur aus den schlechten Drucken in Chmels Materialien, sowie aus dem nicht ganz einwandfreien 2. Band der eidgenössischen Abschiede kannte, nunmehr in tadellosem Gewand vorliegen. Man könnte diesen Band ebensowohl auch

ein Urkundenbuch zur Geschichte der österreichischen Herrschaft in den Vorlanden innerhalb des angegebenen Zeitraums benennen, und damit ist seine Bedeutung genügend gekennzeichnet. Ausserdem möchte ich noch auf die für die Rheinschiffahrt so wichtigen Urkunden hinweisen.

Das Register ist sorgfältig gearbeitet, was nicht ausschliesst, dass eine Reihe unrichtiger Bestimmungen darin vorkommen. Einzelnes hebe ich auch hier hervor. Die Grafen v. Lützelstein sind irrig unter Geroldseck am Wahsichen aufgeführt; sie waren Theilbesitzer davon und führten den Namen im Titel, hatten aber mit dem betreffenden Geschlecht weiter nichts zu thun, als dass sie es theilweise beerbten. Hingegen gehören die Geroldseckischen Herren von Sulz den rechtsrheinischen Geroldseckern bei Lahr an. Verdoppelt ist Wernher Hadmansdorfer und Harnaschtorfer; es ist eine und dieselbe Persönlichkeit, die dem oberelsässischen Geschlecht Hattmansdorf angehört. Dieses Geschlecht wandelt seinen Namen geradezu proteusartig um, ähnlich wie die Rädersdorf, die hier und in den frühern Bänden des Baseler Ub. irrig in Rodersdorf umgewandelt sind; Diederich von Eickell war auf keinen Fall Drost zu Limburg a. d. Lahn, sondern auf rother Erde in Westfalen, zu Hohenlimburg. In solchem Falle sollte man lieber gar keine Bestimmung treffen, als eine solche an der Hand eines unzureichenden Ortslexikons. Die Rohart von Neuenstein waren nicht im Kanton Solothurn ansässig, sondern bei Hubacker BA. Oberkirch in Baden. Schliesslich bemerke ich bei Grün, »in Baden mehrere Orte«, dass es sich nach dem Wortlaut der Urkunde nur um einen bei Belfort gelegenen Ort handeln kann; es gab ein Grün im Gottesthal, jetzt Gros-Magny, und ein Welschen-Grüne, jetzt Grosne bei Dattenried-Delle, und letzteres ist wohl gemeint.

Heinrich Witte-Hagenau.

Württembergische Geschichtsquellen. Herausgegeben von der Württemb. Commission für Landesgeschichte. 4. Band. Urkundenbuch der Stadt Esslingen. 1. Band. Bearbeitet von Adolf Diehl unter Mitwirkung von Dr. K. H. S. Pfaff, Stuttgart, Kohlhammer, 1899.

Dem dritten Bande, welcher das Urkundenbuch der Stadt Rottweil enthielt, ist nunmehr der vierte, der die ältesten Urkunden der Reichsstadt Esslingen bis 1360 enthält, gefolgt. Im Gegensatz zum Bearbeiter des Rottweiler Urkundenbuches gibt A. Diehl sämmtliche, auf die Reichsstadt Esslingen bezügliche Urkunden dieses Zeitraums, seien sie öffentlicher oder privater Natur, die wichtigsten im Wortlaut, die übrigen in Regestenform. Die älteste Urkunde datirt von 777. Unter den zahlreichen Urkunden befinden sich Urkunden des Herzog Friedrichs von Oesterreich vom 9. und 13. December 1406, 2. Juni 1412, 22. Juli 1418 (S. 318), Herzog Leopolds I. vom 12. Juli 1318 (S. 229), Herzog Leopolds III. vom 15. Juni 1392, 14. Februar 1397 (S. 318), 15. Februar 1397 (518), Herzog Otto's vom 30. Mai 1331 (S. 304), Herzog Wilhelm's vom 15. Februar 1397 (S. 518) neben den



Urkunden der Könige Habsburger Stammes Rudolf I., Albrecht I. und Friedrich des Schönen. In dem Streit zwischen Ludwig von Bayern und dem zuletzt genannten Herzog von Oesterreich um die Königskrone stand Esslingen auf Seite des Oesterreichers und erhält deshalb am 6. Juli 1323 (S. 250) vom siegreichen Bayern Gnade, d. h. Amnestie. Die Stellungnahme der Reichsstadt nach der doppelten Königswahl ist erklärlich; dankte sie doch viel den beiden ersten Königen Habsburger Stammes. König Rudolf erlaubte am 23. November 1274 der Stadt die Steuer in alter Weise umzulegen (S. 30), König Albrecht I. am 16. März 1303 sogar die Steuer auf die im Gebiet liegenden Güter von Nichtbürgern umzulegen (S. 159) und that am 29. April 1307 der Stadt die Ehre an, dass sie zur Errichtung des Landfriedens einen Gesandten abordnen durfte (S. 170). Friedrich der Schöne erwies sich natürlich für die Anhänglichkeit Esslingens dankbar. Am 1 Juli 1315 überliess er der Stadt zum Schadensersatz Steuer, Umgeld, Zoll und Schultheissenamt auf 12 Jahre (S. 205) und befreite am gleichen Tag die Stadt von weltlichen Gerichten (S. 208). Am 12. Juli 1318 versprach Herzog Leopold, des Königs Bruder: wenn der König Friedrich an den Rhein oder nach Schwaben kommt, soll er ihnen Erneuerung ihrer Privilegien verschaffen. Den Zünften soll er Bestätigung ihrer seit König Rudolf's Zeiten innegehabten Privilegien verschaffen. Er soll der Stadt den königlichen Schutz und Abschaffung ungewohnter Zölle erwirken und ihr bei Bezahlung von Schulden behilflich sein, sowie bei Einziehung von Gülten und andern Ausständen (S. 228, 229). Man sieht, welch' reiches Material das Urkundenbuch für die Reichs- und auch für die österreichische Geschichte enthält.

A. Diehl hat es verstanden, in kurzer, klarer Weise den wichtigsten Inhalt der in Frage kommenden Urkunden in Regestenform zu bringen. Die im Wortlaut gegebenen Urkunden untsprechen den strengsten Anforderungen der Wissenschaft bezüglich treuer Wiedergabe des Textes. Man merkt überall, dass der Herausgeber aus der Schule D. Schäfer's hervorgegangen ist. Das Register enthält alles, was die Benützung des Buchs erleichtern könnte.

Das Urkundenbuch bietet übrigens auch dem Rechtshistoriker reichen Stoff. So ist die Urkunde vom 1. März 1319 (S. 230) von hohem Interesse. Dietrich genannt Spaete, ein Mitglied des noch heute blühenden Geschlechts Speth, heisst in dieser Urkunde Graf Dietrich der Dapfer. Wie kommt der Sprosse des gräflich Urachschen, später württembergischen Ministerialengeschlechts zum Grafentitel? Bisher war nur ein liber homo de Tapheim zur Zeit König Konrads III. aus einer Urkunde von 1163 bekannt. (Württ. Urk.-Buch II, 142). Auch über die Entstehung der Zünfte, Entwicklung der reichsstädtischen Verfassung bietet das Urkundenbuch vieles Material.

Dass der Sohn des Geschichtsschreibers von Esslingen dem Herausgeber hülfreich zur Seite stand, ist natürlich dem Werke sehr zu statten gekommen. Möge diesem Bande bald der fünfte, das Urkundenbuch der Stadt Heilbronn folgen!

Stuttgart. Theodor Schön.

Hohenlohisches Urkundenbuch. Im Auftrag des Gesammthauses der Fürsten zu Hohenlohe, herausgegeben von K. Weller. Band I (1153—1310). Stuttgart, W, Kohlhammer 1899.

Das vorliegende Werk dankt seine Entstehung Seiner Durchlaucht dem Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Langenburg. An Vorarbeiten zu einem Hohenlohischen Urkundenbuch fehlte es nicht. Namentlich der hochverdiente, hohenlohische Geschichtsforscher Albrecht hat mit unermüdlichem Fleisse Abschriften von Hohenlohischen Urkunden aus fremden Archiven gesammelt und im fürstl. Hausarchiv zu Oehringen niedergelegt. Auch hat der Meister württembergischer Geschichtsforschung Ch. F. Staelin hohenlohische Regesten bis zum Jahre 1268 geliefert. Beides erleichterte K. Weller sehr seine Arbeit. Da durch die Munificenz des hohen Hauses reiche Mittel zu Gebote standen, war es ihm möglich, in den Archiven zu Bamberg, Darmstadt, Graz, Karlsruhe, München, Rothenburg a. d. Tauber, Stuttgart, Wien, Würzburg nach weiterem, urkundlichen Material zu forschen. Das Resultat war ein überraschendes. In allen diesen Archiven tauchten neue, hohenlohische, bisher unbekannte Urkunden auf. Daher bietet das vorliegende Urkundenbuch ein reiches Material zur Geschichte nicht nur des Hauses Hohenlohe, sondern von ganz Franken. Weller beginnt die Stammreihe der Hohenlohe mit Cûnradus et frater ejus de Wikartesheim 1153 und ist in der That die Stammesverwandtschaft der Herren von Hohenlohe und von Weikersheim durch eine Urkunde von 1182 ausser allen Zweifel gestellt. Es musste demnach das Urkundenbuch nicht nur die Urkunden der Herren von Hohenlohe, sondern auch der Herren von Weikersheim, ihrer Stammesvettern enthalten. Der Abdruck der Urkunden, sowie die Regesten entsprechen den heutigen Anforderungen der Wissenschaft. Leider hat der Herausgeber den im Kngl. geh. Haus- und Staatsarchiv befindlichen Regesten des H. württ. Archivars Gabelkover nicht die genügende Beachtung geschenkt. Gabelkover berichtet nämlich: Hic (Gotfridus v. Hohenlohe) in historia Bononiesi a Carolo Sigonio A. 1222 Godfridus Romandiolae comes dicitur legatus Friderici Imperatoris, quem paulo ante 1221 Gotfredum Blanderariam Romaniolae comitem Friderici Imperatoris legatum appellat. A. 1226 ex edicto Friderici II. ostendit Cataniae in Sicilia dato, Fridericum civitatibus Lombardiae, Romaniolae et Marchiae et comiti Gotefrido et marchioni Montisferrati adversus sese federatis, omnes iniurias condonare. Es hätte doch von Weller auf diese Nachricht Gabelkovers hingewiesen werden müssen mit der Bemerkung, dass hier eine Verwechslung Gotfrieds v. Blandrate mit Gottfried v. Hohenlohe, seinem Nachfolger in der Grafschaft Romaniola vorläge. Da Weller auch gefälschte Urkunden aufführt, musste er auch diese irrige Nachricht erwähnen, damit nicht durch dieselbe andere Forscher irre geführt werden. Weiters führt Gabelkover an: Anno 1295 fraw Margreth von Hohenloch, uxor graf Ulrichs von Helffenstain (Herr Ulrichs von Hohenloch Tochter). Ulricus comes de Helfenstein wird mit seiner Gattin Margarethe und Töchtern Agnes und Adelheid 3. Mai 1295 erwähnt. (Mon. Boica 4, 591). Daraus, dass auf dem Grabmal des Grafen Ulrich v. Helfenstein († 1361), eines Enkels des oben genannten Graf Ulrichs, das Helfensteinische, Württembergische, Toggenburgische, Hohenbergische Wappen an-

gebracht ist, folgt allerdings, dass der 1295 erwähnte Graf Ulrich unter anderm auch mit einer Gräfin von Toggenburg vermählt war und aus dieser Ehe einen Sohn Ulrich († 1326), den Vater des 1361 gestorbenen Ulrichs hatte. Keineswegs folgt aber daraus, dass gerade die 1295 erwähnte Margarethe die Mutter des 1326 gestorbenen Graf Ulrich und folglich eine Gräfin von Toggenburg war. Denn der im Jahre 1295 erwähnte Graf Ulrich, von dem man weiss, dass er ausser der 1295 erwähnten Margarethe im Jahre 1276 mit einer Gräfin Adelheid v. Graisbach vermählt war, kann recht gut zwischen 1276 und 1295 eine weitere Gattin, eine geborne Gräfin von Toggenburg gehabt haben, folglich nicht zwei-, sondern dreimal vermählt gewesen sein. Somit ist nicht ohne Weiteres Gabelkovers Nachricht zu verwerfen und hätte Weller dieselbe erwähnen sollen. Ausser diesen beiden Anständen ist nur wenig noch zu bemerken. Auf eine von Wenck erwähnte, bei Weller fehlende Urkunde hat H. Witte in der histor. Zeitschrift aufmerksam gemacht. Wenn ein Referent[1]) dem Herausgeber zum Vorwurf macht, dass S. 377, 19 statt „der edelen vrawen vern Elsbeten" „der edelen vrawen vrawen Elsbeten" stehen sollte, so ist dem entgegen zu halten, dass vern eine schwäbische Nebenform für vrawen ist. Recht hat dieser Referent, wenn er tadelt, dass „watmal" mit „grobes Wollenzeug" statt mit der „Abgabe des besten Kleides oder für das beste Kleid eines Hörigen" erklärt wurde. Auch hat der Referent Recht, im magister Conradus de Cloblochsdorf 1240 einen Konrad v. Knobelsdorf zu erblicken. Doch dient zur Entschuldigung des Herausgebers, dass es sich hier um kein süddeutsches Geschlecht handelt und ihm die Genealogie dieses norddeutschen Geschlechts fremd war. Sehr verdienstvoll ist es, dass der Herausgeber überall die früheren Abdrücke hohenlohischer Urkunden angibt. Nachzutragen wäre hier zur Urkunde vom 3. Dec. 1298 (S. 431—432) Koehler, de ducibus Meraniae, p. 49 und zur Urkunde von 1192 (S. 12) Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim II, S. 20 bis 22. Doch kann man ja darüber streiten, ob die Erwähnung dieser Abdrücke nöthig war, da der Herausgeber ja andere Abdrücke der betreffenden Urkunden angiebt und in der Vorrede (S. VI) sagt, dass er nur den besten oder den einzigen Abdruck geben werde.

Nur wenig gab es zu beanstanden. Der Herausgeber ist bemüht gewesen, dem ihm vom Hause Hohenlohe ertheilten Auftrag nach Kräften gerecht zu werden. Fleissig hat er gesammelt und das Gesammelte sorgfältig verarbeitet. Das vorliegende Werk ist eine durchaus anerkennenswerte Arbeit.

Stuttgart. Theodor Schön.

Dr. Victor Bibl, Nidbruck und Tanner, Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Magdeburger Centurien und zur Charakteristik König Maximilians II. Archiv f. österr. Geschichte LXXXV, 2. H. Wien 1898 (52 SS.).

[1]) Im deutschen Herold, Band 31, Nr. 5, S. 94.



Derselbe. Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzh. Oesterreich u. d. Enns, von der Ertheilung der Religions-Concession bis zu Kaiser Maximilians II. Tode (1568—1576). Archiv f. österr. Geschichte LXXXVII, 1. H. Wien 1899 (116 SS.).

Wenn der Berufshistoriker und der Geschichtsfreund noch immer eine die Ansprüche der Gegenwart befriedigende Monographie über Maximilian II. vermissen, so muss anderseits doch zugegeben werden, dass seit den JJ. 1857—61, in welchen die beiden Bändchen der »Quellen zur Geschichte des Kaisers Maximilian II.« von Mathias Koch erschienen, nicht nur der Quellenstoff nach allen Seiten hin eine unvergleichliche Bereicherung erfuhr, sondern auch seine Verarbeitung in einer wachsenden Fülle dankenswerter Veröffentlichungen grösseren und kleineren Schlages erlebte. Vor Allem blieben die Forschung nach dem Verhältnisse des genannten Habsburgers zu den streitenden Glaubensparteien, das Ergründen seiner persönlichen Ueberzeugung in religiösen Dingen und die Klarlegung der kirchlichen Politik Maximilians II. als Aufgaben geschichtlicher Kritik und Darstellung obenan. So bieten denn auch die beiden Abhandlungen Bibls wertvolle Beiträge zur Lösung dieser Aufgaben und ergänzen einander insofern als sie 1. die Stellung Maximilian II. als protestantisch gesinnten Thronfolger zu einem Hauptwerke der Glaubensgenossen, den Magdeburger Centurien, beleuchten und 2. seine Kirchenpolitik als Kaiser und Landesfürst Niederösterreichs eingehend würdigen.

I. Bibl hatte bereits 1896—1898 in dem »Jhb. d. Gesellsch. f. d. Gesch. des Protestantismus in Oesterreich« drei Aufsätze veröffentlicht, die den Briefwechsel Nidbruck's mit Flacius Illyricus, dem gelehrten Vorkämpfer des radikalen Luthertums und Herausgeber der Magdeburger Centurien in seiner Bedeutung klarlegen und den wichtigen Nachweis führen, dass der Lothringer Kaspar Nidbruck († 1557 in Brüssel), seit 1553 ein Vertrauensmann des Wiener Hofes, dem ebenso über- als unterschätzten, leidenschaftlichen aber nicht minder gehässig von den »Philippisten« (Melanchthonianern) befehdeten Magdeburger und seit 1556 Jenenser Theologen, eng befreundet war und seine geistigen Arbeitsziele nicht unwesentlich förderte. Bot schon Bibl hiemit eine willkommene Ergänzung der biographischen Werke über Flacius (Perger 1859—61, Nacirovich 1886) so schliesst er mit der in Rede stehenden Abhandlung »Nidbruck und Tanner« einerseits seine frühere Forschung ab, indem er hier die Mitthätigkeit Nidbrucks bei der Vorbereitung der Magdeburger Centurien, eines Lebenswerkes Flacii Illyrici, darlegt, während er uns anderseits erkennen lässt, dass Nidbruck, ein bevorzugter Vertrauensmann Maximilians II. und Vorstand seiner Privatbibliothek (nicht, wie man behauptet findet, der Hofbibliothek Ferdinands I.), den Thronfolger für jenes grosse Unternehmen günstig zu stimmen verstand, dabei allerdings ängstlich bemüht, sein eigenes Verhältnis zu Flacius vor dem Thronfolger zu verschleiern, da Maximilian II. dem streitlustigen Flacius abhold war und blieb. In den Vordergrund tritt jedoch eine ander Persönlickeit, der Niederösterreicher Georg Tanner (geb. vor 1520 zu Emmersdorf an der Donau, † zu Wien bald nach 1580) als literarischer Vertrauensmann und Sendling Nidbrucks (1554—1557).

Wir sind Bibl zu Dank verpflichtet, dass er die bezüglichen (18) Briefe Tanners und (16) Nidbrucks in ihrem ganzen, wesentlichen Gehalte uns vorführt und überdies für den Lebensgang und die Persönlichkeit Tanners, eines der bedeutendsten Köpfe der Wiener Hochschule, wichtige Beiträge liefert. Dadurch findet das, was Aschbach im III. Bde. (S. 279—291) seiner verdienstvollen Gesch. der Wiener Universität (1888) über Tanner beibringt und vor Aschbach: Sintzing in seiner wichtigen Schrift „Georg Tanners Briefe an Bonifazius und Basilius Amerbach; ein Beitrag z. Gesch. der Novellen-Editionen“ (Bonn 1879), und der Holländer de Wal in seiner akad. Abhandlung über diese Briefe (Amsterdam 1879), zur Kunde vom wissenschaftlichen und religiösen Wesen Tanners beibrachten, eine willkommene Ergänzung. Gegenüber der Ansicht Sintzings, der nur von einer „Neigung“ Tanners zum Protestantismus wissen will, und de Wal's, der ihn thatsächlich zum Kalviner stempelt, bemerkt Bibl: (389, bezw. Separatabdr. 11, Anm. 1) „jedenfalls war er kein Katholik“ und bringt eine charakteristische Stelle eines Briefes Tanners an Nidbruck v. 18. Juli 1555, worin jener die Aeusserung eines Päpstlichen, man erkenne die Lutheraner sofort daran, dass sie stets Christus im Munde führten, mit der Bemerkung abfertigt: „Relinquamus sane illis αὐτοκατακρίτοις suas sodomiticas voluptates et pompas et toto pectore gaudeamus „nos in eo grege versari, ad quem propter filium Dei hereditas aeternae vitae spectat“. Ausserdem bietet Bibl darin einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der literarischen Wechselbeziehungen Deutschlands und Italiens, insbesondere der Forschungen in den Bibliotheken Welschlands, woselbst Tanner (1550—1556) volle 6 Jahre zubrachte und gewiss aus eigener Erfahrung am besten wusste, wie schwer zugänglich seine Büchereien waren, wenn nicht gewichtige Empfehlungen nachhalfen; auch zeigt es sich, wie kärglich die Geldhilfen seiner Auftraggeber tropften. Bezeichnend hiefür ist das Schreiben Nidbrucks v. 22. Juni 1555, worin er bedauert, innerhalb der letzten Jahre selbst ohne Besoldung dazustehen und mit den Worten schliesst: „Sereniss. Rex Maximilianus nihil fere adhuc suum possidet, in nulla cum sit libera administratione; aliquando his meliora (dabit) Deus!“

II. Seit dem Erscheinen des Werkes von Wiedemann, (Gesch. d. Ref. u. Gegenref. i. Lande Oest. u. d. E., I. Bd. 1879), das vom katholischen Standpunkte aus die Kirchenpolitik Maximilians II. im Hauptlande Habsburg-Oesterreich behandelt, und anderseits des „Jahrbuchs f. Gesch. des Protestantismus f. Oe.“ (1880 . . . .), sehen wir die archivalische Grundlage der Erforschung und Darstellung dieser wichtigen Episode im Herrscherleben unseres Habsburgers an Breite und Tiefe wesentlich gewinnen. Mit dem erwähnten Jahrbuche hängt die Monographie eines seiner fleissigsten Mitarbeiter, die „Geschichte der Reformation im Erzh. Oesterreich unter Maximilian II.“ von Otto (1889) zusammen, und ebenso hat das wichtige Buch von Hopfen über den „Kompromiss-Katholicismus“ Maximilians II. (1895) bedeutsame Streiflichter auf die Kirchenpolitik des Thronfolgers Ferdinands I. geworfen. Dass noch Raum genug für die Forschung blieb, beweist Bibl in seiner aktenmässigen Darstellung der „Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzh. Oe. u. d. E. Seine Abhandlung zerfällt in zwei Haupttheile.

Der vorlaufende behandelt „die Religionsconcession (v. 1568) und

Assecuration (v. 1571)«. Bemerkenswert erscheint vor Allem die Erklärung des Kaisers an seinen strengkatholischen Bruder, Ezh. Ferdinand v. Tirol, Sept. 1568), dass ihn vor Allem seine »Nothlage« zu jener Concession oder »Vergünstigung der Augsburgischen Confession« gedrängt hätte, von welcher er allerdings mit zäher Beharrlichkeit die landesfürstlichen Städte ausgeschlossen hielt. Besonders reichlich fliessen die Aufschlüsse Bibls über die Vorgeschichte der Religions-»Assecuration«. Man sieht, wie viel Steine da im Wege lagen, und wie gewunden dieser Weg war, wenn wir ihn von der »Religionsconferenz« (26. Aug. 1568) bis zur Fertigstellung der Kirchenagenda aus der Feder des Chytraeus (April 1569) und von da bis zur kaiserlichen Assecurationsurkunde v. 14. Jan. 1571 verfolgen. Man sieht vor Allem, wie sich der Kaiser gegen »Flaccianismus« und selbst gegen den Tübinger Professor Andrä als Mann der schärferen Tonart, abwehrend verhält, und — als er endlich im Rostocker Theologen David Chyträus seinen Mann fand, den sich auch die protestantischen Stände gefallen liessen, wie sehr im anderseits Bayern und P. Pius V. die Arbeit sauer machten. Zu den willkommensten Aufschlüssen zählt die Darstellung der schwierigen Vermittlerarbeit Reichhards von Strein (g. 1537 † 1600), dessen persönliche Bedeutung hiedurch einen neuen, wichtigen Halt gewinnt. Zieht sich durch die ganze Angelegenheit die Forderung des Kaisers, die Kirchenagenda »solle allein ein Ceremonial«- und nicht ein »Doctrinalbuch« sein, was den Wünschen der Stände begreiflicherweise entgegenlief, anderseits die finanzielle Bedrängnis Maximilians II., dessen Gläubiger die Stände waren und blieben, so ist es nicht minder bemerkenswert, dass Strein es versuchen wollte, jene die Städte ausschliessende Clausel im Entwurfe der Assecuration zu lockern, indem er den Worten »doch ausser unserer Städte und Märkte« den Beisatz »darin Wir nicht Häuser haben« anzuschweissen bestrebt war, — allerdings ohne Erfolg. Auch das, was Bibl über das J. 1566 von den protestantischen Ständen immer lauter geäusserte Verlangen nach Oeffentlichkeitserklärung ihrer Kirche und das ablehnende Verhalten Maximilians zu demselben 1575 vorbringt, erschliesst manchen neuen Gesichtspunkt. Das Gleiche gilt von der II. Abtheilung, der »Ausgestaltung des evangelischen Kirchenwesens«. Hier gewinnen wir so recht den Einblick in die »Häuslichkeit« des österreichischen Protestantismus, und dieser Einblick ist wenig erfreulich. Das hierländische Wirrsal. die »Angriffe auf die Kirchenagenda«, von den Flacianern sehr laut und hämisch vorgebracht, bekümmerten nur allzusehr den Schöpfer der Kirchenagenda, Chyträus. — Ebenso findet sich auch in der Episode, welche uns die Bemühungen der Stände um die Besetzung des Superintendentenamtes erzählt, anderseits der Berufung der Prädikanten, Opitz und Becher, zweier strammen Flacianer gedenkt, und den hellen Krieg über die »Concordienformel« behandelt, viel des Neuen, so über den kurbrandenburgischen Theologen Dr. Georg Cölestinus, der es, als richtiger Eichmüller, mit einer doppelten »Vocation« für Oesterreich und Steiermark versuchte, über Homberger u. s. w. Jedenfalls liest man mit innerster Befriedigung beide Abhandlungen Bibls, der gewissenhaft arbeitet und auch spröde Stoffe anziehend zu gestalten versteht.

Graz. Krones.

Jon Sîrbu, Mateiŭ-Vodă Băsărabăs auswärtige Beziehungen 1632—1654. — Leipzig. Wilhem Friedrich. 1899. X + 356 SS.

Die beiden rumänischen Fürstenthümer waren seit 1462 resp. 1511 den Türken unterworfen, und die anfangs leichte Abhängigkeit wurde nach und nach immer härter; vielleicht das schlimmste unter allen Uebeln, die sich dabei herausbildeten, war die etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zum System gewordene Unsitte[1]), dass die Bestätigung der in den Fürstenthümern gewählten Herrscher von der Pforte durch stets wachsende Bestechungsgelder erkauft werden musste.

Michael der Tapfere versuchte dann, die drei Karpathenländer in seiner Hand zu vereinigen und sie von der Türkei unabhängig zu machen, aber nach seiner Ermordung (1601) begann die frühere Wirtschaft von neuem, und die Wojwoden der beiden rumänischen Länder folgten sich in so raschem Wechsel, dass auf je einen nur 2 bis 3 Regierungsjahre entfallen. Zugleich greift der bald so verhängnisvoll gewordene griechische Einfluss um sich: die Griechen besetzten die wichtigsten Stellen in der Umgebung der Fürsten und machten sich finanziell zu Herren des Landes. Gegen diese Invasion erhob sich nun in der Walachei eine nationale Partei, an deren Spitze der Bojar Mateiŭ (Matthias) Băsărabă stand, ein erfahrener Mann in vorgerückten Jahren. Er floh mit einigen Anhängern nach Siebenbürgen zu Georg Rákóczy I., und beide gemeinsam brachten es dahin, dass der damals in der Walachei regierende Wojwode Leon im Juli 1632 von der Pforte abgesetzt wurde. Während diese aber Radu, den Sohn des Herrschers der Moldau, an Leons Stelle ernannte, rückte Mateiŭ in die Walachei ein, wurde Ende September zum Wojwoden ausgerufen und schlug das moldauische Heer, welches Radu einsetzen sollte, in einer zweitägigen Schlacht in der Nähe von Bukarest. Richtig erhielt er dann auch bald die vorläufige Bestätigung vom Sultan; als er nach Constantinopel gieng, um sich auch die endgiltige zu holen, wurde er sehr ehrenvoll empfangen und zum Handkuss bei Murad IV. zugelassen[2]). Es war aber das einzigemal, dass er nach Constantinopel kam, später konnte er durch nichts zu einer zweiten Reise bewogen werden. Von da an herrschte er durch 22 Jahre über sein Land in einer Weise, die unzweifelhaft das grösste Lob verdient und deren Resultat eine grössere Unabhängigkeit von der Türkei, die Beseitigung des griechischen Einflusses, eine Hebung der geistigen Cultur, der Wehrkraft und des materiellen Wohlstandes war, also alles, was man unter den gegebenen Verhälinissen erwarten konnte[3]).

Die erwähnten Erfolge konnte er jedoch nur erzielen, weil er es verstand, sein Land vor grossen auswärtigen Verwicklungen im allgemeinen

---

[1]) Sîrbu S. 3.

[2]) Sîrbu 1—37. Das Vorgehen gegenüber der Türkei in diesem Falle ist typisch für ihn und entspricht ganz seinem späteren Urtheil: „Wer mit dem Türken zum Frieden kommen will, der möge in der einen Hand den Säbel halten und mit der anderen das reichen, was er will". S. 130.

[3]) Vgl. Xenopol IV. Cap. I. spec. 66 ff. 163 ff. Vgl. Sîrbu 250—251, wo Matthias sagt: „Fürwahr, ich habe ein Heer gross genug . ., und sollte der türkische Kaiser auch persönlich kommen". Vgl. auch S. 280, 317.

zu bewahren, und seine auswärtige Politik ist es, mit der sich das angezeigte Buch ausschliesslich beschäftigt. Eine zo umfängliche Behandlung dieses Gegenstandes in deutscher Sprache mag für den ersten Augenblick befremden, denn der zu erwartende Leserkreis ist nicht gross, und das Unternehmen erscheint von dieser Seite als ein gewisses Wagnis — aber in einer andern Beziehung ist dieses Wagnis wohlbegründet und ehrt den Verfasser um so mehr, als er Gelegenheit gehabt hätte, das Werk in rumänischer Sprache auf Kosten der Bukarester Akademie drucken zu lassen: er wollte eben sein Buch dem deutschen Publikum vorlegen und dies durch die Sprache erleichtern; das rumänische muss es ja als eine der wichtigsten Arbeiten, die in der letzten Zeit über rumänische Geschichte erschienen sind, auf jeden Fall benützen.

Die rumänische Fachkritik, welche da natürlich das erste Wort zu sprechen berechtigt ist, hat das Werk bereits als vorzüglich anerkannt[1]), und ich kann mich, soweit ich hierüber zu urtheilen vermag, diesem Ausspruch nur anschliessen.

Im allgemeinen liegen der Darstellung des Werkes mit wenigen Ausnahmen gedruckte Quellen zugrunde, archivalische Nachrichten finden sich nur an einigen Stellen[2]); und das Hauptverdienst der Arbeit liegt daher in der ebenso umfassenden als eindringenden Verarbeitung aller einschlägigen deutschen, ungarischen, rumänischen und italienischen Werke[3]), deren Zusammenfassung öfter höchst interessante Thatsachen zu Tage fördert. Von geradezu grundlegender Bedeutung für die die ganze Darstellung ist die Verwertung der ungarischen Quellen, welche eine unerwartet reiche Ausbeute geliefert haben.

Bevor ich nun auf den Inhalt näher eingehe, möchte ich einige Einwände erheben.

Dass eine so gründliche Specialarbeit in einem allgemeinen Werke eine Menge Lücken und Unrichtigkeiten nachweisen wird, ist von vorneherein ziemlich klar, und der Vf. hätte daher mit Xenopols Istoria Romînilor etwas milder ins Gericht gehen können[4]); so richtig unzweifelhaft seine Ausstellungen sind, so scheinen sie mir doch in der Form zu scharf zu sein.

Ferner halte ich es nicht für glücklich, in einem deutsch geschriebenen Buch Wortformen wie Bucureşti, Tara romaneasca etc. für Dinge anzuwenden, welche im Deutschen schon eine andere vollkommen eingebürgerte Wortform besitzen.

Freilich sind das die richtigen Formen, aber sie sind nun einmal im Deutschen nicht in Gebrauch und werden wahrscheinlich auch nie in Gebrauch kommen, und wenn der Vf. darauf hinweist, dass z. B. das Wort »Walachen«, »Walachei« im Lande selbst nie bekannt war, so kann dies doch für den allgemeinen Sprachgebrauch im Deutschen nicht wohl mass-

---

[1]) Jorga, Convorbiri literare, 1900 und Revue critique 1900, Janv. p. 7—8.

[2]) S. 13. A. 1, 2. — 46. A. 3. — 47. A. 1. — 48. A. 2. — 134. A. 1. — 168. A. 1.

[3]) Auch französische Bücher, soweit sie in Betracht kommen, sind benützt, über die polnischen vgl. S. 246. A. 5.

[4]) S. 2—3. A. — 29. A. 1. — 39. A. 3. — 71. A. 3. — 74. A. 1. — 128. A. 3. — 211. A. 1. — 258. A. 1. — 259. A. 5. — 280. A. 5. — 320. A. 2. — 350. A. 1. — Vgl. auch die etwas scharfen Urtheile über Mangold S. 3. A. 2, Tocilescu 110. A. 2, über die Doc. priv. la Ist. Rom. S. 73. A. 2. — 107. A. 3.

gebend sein: auch die Deutschen haben das Wort „Niemci“ (Stumme) niemals gekannt, und doch heissen sie so bei den Slawen und Rumänen (bei letzteren Nemti oder Germani). Indessen ist dies eine Sache, die selbstverständlich von nebensächlicher Bedeutung ist, ebenso wie die hie und da aufstossenden Unebenheiten im Ausdruck; wirklich zu bedauern aber ist es, dass weder ein Personen- noch ein Sachregister vorhanden ist, was doch gerade bei einem derartigen Buche von der grössten Wichtigkeit wäre[1]).

Im Weiteren möchte ich nun versuchen, einige der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit zusammenzufassen.

Als ein solches stellt sich vor allem dar, dass Mateiŭ-Vodă (= Wojwode M.) vom ersten Augenblick seiner Regierung an die Befreiung seines Landes von der Türkenherrschaft als sein höchstes Ziel betrachtete[2]), dem er unentwegt bis zu seinem Tode nachstrebte, und es ist wirklich bewunderungswürdig, mit welcher Kühnheit er seine hierauf abzielenden Machinationen betrieb. Er, der von Seiten der Türken kaum einen Tag lang seiner Herrschaft sicher war, wagte es, mit allen Feinden des Reiches in Verbindung zu treten, dem venezianischen Bailo in Constantinopel selbst Bündnisanträge machen zu lassen, sich mit aufständischen Paschas zu verbinden und sogar dem türkischen Thronprätendenten Jahja 20.000 Mann zu versprechen, ohne dass, soviel man sieht, etwas davon an den Tag gekommen wäre[3]).

Ebenso merkwürdig wie die Undurchdringlichkeit seiner Politik ist die Vortrefflichkeit seines Spionage- und Nachrichtendienstes. Namentlich aus seinem Verkehr mit den Fürsten von Siebenbürgen ersieht man, wie fast immer er die ersten und zuverlässigsten Nachrichten besitzt, nicht nur aus Constantinopel, sondern auch aus Polen, von den Tataren u. s. w.

Die Grundlage seiner ganzen Stellung ist das Bündnis mit Siebenbürgen, welches zuerst Mitte 1635 abgeschlossen, October 1636 erweitert und April 1647 erneuert wurde[4]).

Nach dem Tode Georg Rákoczy I. (Octob. 1648) scheint es eine Zeit lang geruht zu haben, da Matthias hoffte, jetzt bessere Bedingungen für sich herausschlagen zu können, man half sich mit einem Provisiorium, bis er schliesslich durch ungünstige Verhältnisse gezwungen wurde, den Bund doch wieder unter den alten Bedingungen einzugehen (Frühjahr 1651), welche ihm eine gewissermassen inferiore Stellung anwiesen[5]).

Dieses Freundschaftsverhältnis zu Siebenbürgen trug trotz einiger Schwankungen nicht wenig zur Stärkung von Mateiŭ's Position bei. — Anders war die Stellung gegenüber der Moldau, wo seit April 1634 der Albanese Wassilie Lupu herrschte, der den Türken im Ganzen treu ergeben war, ein Mann von beweglichem Geist und grossem Ehrgeiz, aber ohne höhere Ideale, der nach der Vereinigung der drei Karpathenländer strebte, aber dazu nichts besass, „als seine abenteuerliche Natur“[6]).

---

[1]) Ich sehe soeben, dass Jorga in der Rev. crit. die von mir oben erhobenen Einwände in Bezug auf Xenopol und die Register schon gemacht hat; sie liegen eben auf der Hand.

[2]) Xenopol IV; 33. 42 f. erwähnt diese Bestrebungen, ohne jedoch ihre Wichtigkeit für Mateius Politik genügend zu würdigen.

[3]) Sîrbu S. 149, 195, 240 und sonst passim.

[4]) Sîrbu S. 64—69, 94, 249, 267—270, 281—286, 299—302.

[5]) Er verpflichtete sich unter einem andern Namen doch zu einem Tribut.

[6]) Sîrbu S. 353—4.

Vom Augenblick seines Regierungsantrittes an hat er in Constantinopel fast ununterbrochen auf den Sturz seines Nachbars in der Walachei hingearbeitet, und es ist sehr belehrend, wenn auch manchmal fast ermüdend — die Sache wird durch das ganze Buch hindurch verfolgt[1]) — diese von Tag zu Tag wechselnden Intriguen bei der hohen Pforte zu beobachten. Sie geben zugleich einen guten Einblick in die Corruption und Verkommenheit des türkischen Hofes und Staatswesens, die ja allerdings bekannt genug ist. Zweimal griff Lupu Mateiŭ an, 1637 und 1639, beidemale wurde er zurückgeschlagen, das zweitemal in einer sehr bedeutenden Schlacht an dem Flusse Prahova bei Ojogeni, worauf dann Mateiŭ, trotzdem er von den Türken als abgesetzt erklärt worden war, doch auf seinem Platze verblieb[2]). Nach mehreren vergeblichen Versuchen kam es dann 1644 zu einer Versöhnung der beiden Gegner, die im nächsten Jahr durch eine gemeinsame Synode der beiden Länder ihren feierlichen Ausdruck fand[3]). Vom November 1652 tritt dann die Feindschaft von Neuem hervor. Durch neue Intriguen Lupus besorgt gemacht, floh Mateiŭ im Winter 1652/3 an die siebenbürgische Grenze und gieng jetzt mit Rákóczy eine auf Lupus Vertreibung zielende Verabredung ein, nachdem er sich vorher längere Zeit gegen das gleiche von Rákóczy an ihn gerichtete Ansinnen gesträubt hatte[4]). — Wirklich wird Lupu vertrieben, kehrt dann mit Hilfe seines Schwiegersohnes Timotheus Chmelnicky (Sohn des berühmten Hetmans) zurück und dringt sogar in die Walachei ein, aber nur um in einer grossen Schlacht zwischen der Jalomita und Finta im Mai 1653 vollständig zu unterliegen. Mateiŭ, der ohne siebenbürgische Hilfe gesiegt hatte, sandte nach kurzem Bedenken trotz der Intercession der Türken zu Gunsten Lupus den schon früher gegen Lupu aufgestellten Prätendenten nach der Moldau, und dieser gewann auch sofort die Oberhand. Während dann Rákóczy den Kampf weiterführte, beruhigte Mateiu die Türken, welche denn anch das Geschehene anerkannten[5]).

Alle diese Ereignisse der Politik hat Mateiŭ mehr an sich herankommen lassen, als dass er sie freiwillig herbeigeführt hätte, sein Gedankenkreis war, wie schon erwähnt, völlig beherrscht durch die Idee des Türkenkriegs. Nur nach dieser Idee richtet er seine Entschlüsse in den einzelnen concreten Fällen. Er hält treu zu Siebenbürgen, aber als Rákóczy den Kampf gegen Oesterreich beginnt, missbilligt er dies im höchsten Grade, ja er ist bereit im Bunde mit dem Kaiser auf Rákóczys Beseitigung hinzuarbeiten, weil ja jener eine der Hauptpersonen für den ersehnten Befreiungskrieg war[6]).

Mit Lupu schliesst er Freundschaft, sobald dieser sich den Türken zu entfremden und mit Polen und Oesterreich anzuknüpfen beginnt, was ja

[1]) S. 108 ff. bes. 112, 127, 132, 152 ff., 157 ff., 189—191, 194—201, 205 f., 212, 273 f., 303—4. 313. A. 1, 317 ff.

[2]) S. 117 ff. 163 ff. die Schlacht 166—167.

[3]) 222 f., 227.

[4]) 320—325. — Vgl. bes. 320. A. 2. — Dass sich übrigens Mateiu auch früher auf Lupu nie verlassen konnte, zeigt eine Aeusserung von ihm aus dem Jahre 1647. S. 254.

[5]) S. 326—346. die Schlacht 333—334.

[6]) S. 219, 231—232.

allerdings nur vorübergehend war[1]). Mit Venedig sucht er, als dieses 1638 mit der Pforte in Conflict gerieth, sofort Fühlung zu gewinnen, und so lässt sich dieser Gedanke überall nachweisen. Am meisten bemühte er sich, den Kaiser, dem er dafür die Oberhoheit anbot, und dann Polen, zu gewinnen.

Die Gesandtschaften an den Kaiser beginnen schon 1635 und setzen sich mit einer längeren Unterbrechung (1643—50) bis 1652 fort[2]), doch ohne dass von österreichischer Seite jemals auch nur das geringste Entgegenkommen gezeigt worden wäre, bei der damaligen Lage des Kaiserhauses allerdings etwas ganz Selbstverständliches. Hoffnungsvoller liessen sich einige Zeit hindurch die Verhandlungen mit Polen an, Wladislaw IV. scheint 1646, nachdem er mit Venedig einen Subsidienvertrag abgeschlossen hatte, wirklich zum Krieg gegen die Türkei entschlossen gewesen zu sein; der Landtag sprach sich dagegen aus, trotzdem hielt Wladislaw an dem Gedanken fest, namentlich als Anfang 1648 Abgesandte der bulgarischen Christen, die zuerst bei Mateiŭ vorgesprochen hatten, an seinem Hofe erschienen. Er soll damals Mateiŭ den Titel eines „Generalissimus des Orients" für den bevorstehenden Krieg verliehen haben[3]). Aber er starb bald darauf (Mai 1648), und der schon während seiner Regierung ausgebrochene Kosakenkrieg machte trotz zeitweiliger besserer Aussichten 1650 und 1652 alle Hoffnungen Mateiŭ's zunichte, namentlich als Moskau sich einmischte (1653/4). Mateiŭ war über letzteres so erzürnt, dass er den moskowitischen Gesandten, der damals in den Donaufürstenthümern erschien, gar nicht empfieng. „Ich will sein Angesicht nicht sehen", sagte er grollend, und kurze Zeit darauf ist er seinem Lieblingsgedanken in das Grab nachgefolgt[4]).

Nicht ganz so wichtig wie für Mateiŭ's Individualität sind diese Allianzverhandlungen für die Geschichte Rumäniens, denn factisch hatten sie ja trotz aller Bemühungen keinen Erfolg, und das lässt es immerhin begreiflich erscheinen, wenn ihnen Xenopol geringe Bedeutung beimisst (IV. 43).

Wenn man überdies in Betracht zieht, dass die Verhandlungen für eine Allianz der europäischen Mächte damals schon seit zwei Jahrhunderten geführt wurden, ohne zu einem gedeihlichen Ende zu kommen, so wird man ihre praktische Wichtigkeit kaum allzuhoch anschlagen können[5]).

---

[1]) S. 222 ff. Der obige Zusammenhang ist vom Verfasser (S. 225) nicht erwähnt, ich glaube jedoch, dass er mit ihm einverstanden wäre.

[2]) I. 1635, II. 1636, III. 1636—7, IV. 1637, V. 1640, VI. 1641, VII. 1642, VIII. 1643, IX. 1650, X. 1652.

[3]) Vgl. S. 238 ff., 256.

[4]) 288 ff., 313—315, 349. — Mateiu starb. 9./19. April 1654.

[5]) Zielbewusst wurden diese Ideen von den Päpsten etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in die Hand genommen. — Vgl. Pastor Gesch. d. Päpste I.² 462 ff. II. passim. Schon damals haben die Leute, die zum Kriege gegen die Türken drängten, immer von der inneren Schwäche des osmanischen Reichs gesprochen (z. B. der Humanist Callimachus, vgl. Zeissberg Poln. Geschichtsschreibung im Mittelalter), und doch hatte dieses Reich noch mehr als ein Jahrhundert steter Machtsteigerung vor sich. So wurde man an den Höfen etwas misstrauisch gegen derartige Berichte und gegen Versprechen von Aufstandsversuchen der christlichen Unterthanen der Türkei, man erfreute sich an den bezüglichen Verhandlungen, ohne sie im allgemeinen allzuernst zu nehmen.

Die etwas zu hohe Einschätzung dieser Allianzverhandlungen ist vielleicht der einzige Einwand, den man gegen die Darstellung des ganzen Werkes erheben kann, daneben etwa noch die hie und da einigermassen harte Beurtheilung von Georg Rákóczys I. Politik gegenüber der Walachei. — Doch dies sind Dinge, die naturgemäss dem subjectiven Urtheil unterliegen, welches je nach dem Standpunkt verschieden ausfallen muss — überall dort jedoch, wo es rein auf das wissenschaftliche Quellenstudium und die Combination der aus jenem gewonnenen Resultate ankommt, ist das Werk, wie schon erwähnt, von ausserordentlicher Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit[1]), und ich möchte diese Zeilen nicht schliessen, ohne den Wunsch auszusprechen, es möge die Aufmerksamkeit, die es in vollem Masse verdient, im deutschen Sprachgebiet auch wirklich erwecken und zur weiteren Verbreitung des Interesse an der osteuropäischen Geschichte beitragen, die ja auch für das Verständnis der österreichischen von weittragender Bedeutung ist.

Radautz. Moriz Landwehr v. Pragenau.

Die deutschen Reichsstände im Elsass und der Ausbruch der Revolutionskriege. Vor Dr. Theodor Ludwig, Privatdozent a. d. Universität Strassburg i. E. Strassburg, Trübner 1898. XI. 216 S.

An dem gewaltigen Aufschwung, den die landesgeschichtliche Forschung allenthalben in Deutschland in jüngster Zeit genommen, hat das Elsass hervorragenden Antheil. Die Universität Strassburg, zahlreiche historische Vereinigungen und Zeitschriften, eine Reihe privater Forscher diesseits wie jenseits der Vogesen entwickeln eine überaus fruchtbare Thätigkeit, die in dem geschichtsreichen Lande immer aufs neue mächtige Anregung empfängt. Man vergleiche beispielsweise die seit mehreren Jahren in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins erscheinende Jahresübersicht über die Geschichtsliteratur des Elsass und man wird erstaunt sein über die reiche Fülle der auf den verschiedensten Gebieten vorliegenden Leistungen. Mit Vorliebe wenden sich eingehende Untersuchungen der neueren Zeit zu, die bei der eigenartigen Stellung des Landes zwischen Deutschland und Frankreich historischen Erörterungen über das bald engere, bald weitere Verhältnis zu dem einen oder dem andern Staate eine Menge dankbarer Probleme darbietet. Die Frage nach der Erwerbung des Elsass durch Frankreich, die Geschichte des Landes im 17. und 18. Jahrhundert besonders im Zeitalter Ludwigs XIV. hat nach verschiedenen Richtungen in Einzelforschungen und Gesammtdarstellungen von deutscher wie von französischer Seite eingehende Behandlung erfahren.

Auch das vorliegende Buch Theodor Ludwigs, dem wir bereits einige hervorragend tüchtige Arbeiten zur Geschichte des Oberrheins verdanken, ist der Darstellung der deutsch-französischen Beziehungen im Elsass ge-

[1]) Ich möchte hier erwähnen, dass einzelne Anmerkungen ganze kleine Quellenuntersuchungen, eigene Abhandlungen in nuce sind, so z. B. S. 6, A. 2, S. 12. A. 3, S. 295. A. 1 vgl. mit 340. A. 1, 352. A. 1.

widmet und zwar zu einer Zeit, wo dieselben in hohem Masse das Interesse der Forschung in Anspruch nehmen, z. Zt. der französischen Revolution. Ludwig will untersuchen, welchen Antheil die besonderen Streitigkeiten einer Anzahl im Elsass begüterter deutscher Reichsstände mit Frankreich an dem Ausbruch der Revolutionskriege hatten. Die Frage ist nicht neu. Aber ihre mehrfache Erörterung hat noch keineswegs zu voller Klarheit geführt. L. stellt seine Untersuchung auf eine andere Grundlage, als dies bisher geschehen: er tritt zunächst der Vorfrage näher: wie war die gesammte Lage dieser Reichsstände vor dem Ausbruch der Revolution? In prägnanter Kürze wird hier im ersten Theil des Buches eine vortreffliche Uebersicht — weit mehr als „eine ziemlich grobe Skizze“, wie sich der Verf. allzu bescheiden ausdrückt — über die innerpolitische Entwicklung des Elsass von der französischen Besitzergreifung bis zur Revolution geboten. Eine Reihe wichtiger Einzelfragen werden dabei in die Diskussion gezogen und mit Rücksicht auf den neuesten Stand ihrer Erforschung, doch stets mit sicherem, selbständigem Urtheil abgehandelt, so beispielsweise das vielerörterte Thema der Abtretung des Elsass an Frankreich im Westfälischen Frieden. Besonders gut gelungen ist das von den Rechts- und Besitzverhältnissen der Reichsstände und Ritter am Vorabend der Revolution gezeichnete Bild. Der Abschnitt über die letzten Reformen der alten Monarchie leitet geschickt über zu den Konflikten, in die die Reichsstände verwickelt wurden und die, so geringfügig sie auch im allgemeinen Gang der Dinge erscheinen mögen, doch an ihrem Theil „einen Reibungspunkt zwischen den beiden grossen Nationen“ bilden. In seinen Ergebnissen über den Verlauf der Angelegenheit, die bekanntlich zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung zwischen Ranke und Sybel geführt hat, pflichtet Ludwig im allgemeinen der Auffassung Sybels bei.

Das Buch trägt die Kennzeichen einer geradezu musterhaften wissenschaftlichen Arbeitsweise an sich: peinliche Gewissenhaftigkeit in der Forschung, volle Beherrschung des Stoffes, Klarheit und Sicherheit im Urtheil, ansprechende Darstellungsgabe. Weite Gesichtspunkte, die ihn enger begrenzte Themata stets mit grösseren Zusammenhängen verknüpfen lassen, heben Ludwigs bisherige Arbeiten thatsächlich über die territorialen Grenzen von Baden und dem Elsass hinaus. Für die vorliegende Arbeit ist in dieser Hinsicht charakteristisch, was er im Vorwort andeutet: „Eine derartige Spezialuntersuchung . . . gewinnt in diesem Fall noch ihren besonderen Reiz, weil sie uns zugleich in die Bedingungen näheren Einblick verschafft, auf welchen noch vor 100 Jahren der nationale — keineswegs in politischer Gesinnung irgendwie hervortretende — Zusammenhang grosser Theile des Elsass mit dem Deutschthum beruhte, und durch deren unvermeidliche Aufhebung erst der Prozess einer innigeren Verschmelzung mit Frankreich eingeleitet wurde“.

Karlsruhe. Karl Brunner.

Die historische periodische Literatur Inneröster reichs 1895—1898[1]).

Steiermark.

I. Publicationen des historischen Vereines für Steiermark.

1. Mittheilungen etc. hg. von dessen Ausschusse 43. Heft 1895. Ambros Gasparitz, Reun im 14. Jahrhdt. Eine Fortsetzung des Aufsatzes Reun im 13. Jahrhdt. im 42. Hefte. G. hat den Stoff folgendermassen gegliedert: Begräbnisse und Seelgeräthe; Kaufhändel, Pfandlehen und Auswechsel; Streithändel und Schädigungen; Strassengel (eine Geschichte dieser interessanten Kapelle); Thätigkeit und Lebensweise der Klostergemeinde; Aebte und genannte Mitglieder des Klosters. — P. J. Wichner, Zwei Burgen und drei Edelsitze in der oberen Steiermark. Historische Skizze II. Theil. Der unermüdliche Admonter Archivar gibt zunächst eine Geschichte des Schlosses Grafenegg, bis an das Ende des 16. Jahrhdt. ein Bauernhof. Der erste bekannte Besitzer ist Georg Mayr, seit 1601 mit dem adeligen Prädicate von und zu Grafenegg. Interessanter ist die Geschichte der Burg Gallenstein beim Markte St. Gallen, mit Erlaubnis König Rudolfs 1278 April dd. 30 (Redlich Reg n. 938) von dem berühmten Abte Heinrich II. von Admont zwischen 1278 und 1283 erbaut. Wie die österreichische Reimchronik erzählt, war ein Neffe des Abtes, During von Griess, der erste Burggraf und, als 1292 die gegen Herzog Albrecht verbündeten Baiern und Salzburger im steierischen Ennsthal einfielen und auch Admont eroberten, flüchteten Abt und Convent rechtzeitig mit dem Kirchenschatze nach Gallenstein. Am 25. Mai 1297 wurde dann der Abt von seinem Verwandten, dem ersten Burggrafen, meuchlings ermordet. Auch fernerhin schalteten und walteten Admonter Burggrafen auf Gallenstein. Beachtenswert ist eine Gallensteiner Flossordnung auf der Enns vom J. 1440 (Oesterr. Weisthümer 2. Bd. publicirt), dann die c. 1442 aufgezeichneten Rügungsartikel der Herrschaft, von denen W. einige mittheilt. W. erzählt dann die Geschichte des Schlosses bis in die neueste Zeit. — Josef Wastler, Der Tummelplatz zu Graz. Anknüpfend an einen Aufsatz Zahns im 34. Hefte der steierm. Mittheilungen: „Ueber das angebliche Tournier und den Tummelplatz zu Graz" stellt W. fest, dass die Tummelplatzbauten noch zu Lebzeiten Erzherzog Karls 1584 errichtet wurden. — In den kleineren Mittheilungen setzt Josef Wastler seine verdienstvollen Nachrichten über Gegenstände der bildenden Kunst in Steiermark fort, er behandelt die Kupferstecherfamilie Kauperz in Graz im 18. Jahrhdt. (mit einem Katalog der Stiche) und die Baugeschichte des vom Baumeister Andrea Bertoletto 1578—90 umgebauten Schlosses Weinburg bei Brunnsee. — Endlich schreibt A. Gubo über den Hofstaat der Witwe Kaiser Karls VI. Elisabeth Christine, welche 1740 October bis Jänner 1741 in Graz residirte.

Mittheilungen etc. 44. Heft 1896. Zunächst gibt der leider allzufrüh verblichene Custos des steiermärkischen Landesmuseums Otto

[1]) Vergl. Mittheilungen 17, 510 ff.

Fischbach eine eingehende Beschreibung der Römischen Lanzen aus Poetovio im Besitze des Landesmuseums Joanneum. — Ferdinand Khull theilt auszugsweise den Bericht über eine Jerusalemfahrt zweier Franciscaner aus Friedau im J. 1527 nach einer Tegernseer Handschrift der Münchner Hofbibliothek (Codex germ. 1274) mit. — Interessanter ist der Aufsatz von Johann Loserth: Die Reise Karls II. nach Spanien (1568—69). Ein Beitrag zur Geschichte des Don Carlos. L. gibt unterstützt durch unbekannte Acten des Statthaltereiarchives in Innsbruck die eigentlichen Ursachen an, weswegen Kaiser Maximilian II. seinen Bruder Erzherzog Karl von Innerösterrich 1568 nach Spanien sendete; es waren vornehmlich zwei: das Verhältnis König Philipps zu seinem Sohne Don Carlos, dem präsumtiven Thronfolger und in Aussicht genommenen Gatten der Tochter des Kaisers, der Erzherzogin Anna und dann die niederländischen Verhältnisse, besonders das Verhalten Albas in den Niederlanden. Am 18. Jänner 1568 hatte der König Don Carlos verhaften lassen und doch konnte der Kaiser bis zum Ableben des Prinzen am 24. Juli trotz aller Bemühungen nicht erfahren, was die eigentliche Ursache des Zerwürfnisses zwischen Vater und Sohn sei. Am 24. October 1568 trat Erzherzog Karl über Kärnten-Tirol seine Reise an und kehrte am 21. Juni 1569 an den Kaiserhof bei Klosterneuburg zurück. Die trefflichen und culturhistorisch hochinteressanten Reiseberichte Hans Kobenzl's von Prossegg an Erzherzog Ferdinand haben sich im Innsbrucker Archive erhalten und werden unter den anderen Beilagen Nr. 1—34 von L. publicirt. — Anton Mell, Der windische Bauernaufstand des J. 1635 und dessen Nachwehen. In einem einleitenden Capitel schildert M. die Grundherrschaften und den Bauernstand in „Viertl Cilli", um sodann die Erhebung der Unterthanen der Schrattenberg'schen Herrschaft Osterwitz, so wie auch das vergebliche Bemühen des steiermärkischen Landprofosen Lorenz Maas, in Güte Frieden herzustellen, zu erzählen. Bald waren fast alle Bauern des Cillier Viertels rebellisch und fanden auch in Krain Nachahmer, manche Burgen und Schlösser wurden erobert und geplündert. Als auch die Absendung zweier kaiserlicher Commissäre nichts fruchtete, machte die Landschaft dem Landesfürsten Vorschläge, die revolutionäre Bewegung mit Waffengewalt zu unterdrücken, was augenblicklich angenommen wurde. So gelang es denn hauptsächlich durch die aus der Windischen Grenze herangezogenen Grenzsoldaten unter Führung des Obersten, Grafen Georg Ludwig von Schwarzenberg, aber auch durch ein Landaufgebot unter Commando des Georg Ernst Freih. v. Herberstein in der Zeit von Mai bis Juli 1635 den Aufstand in ziemlich unblutiger Weise völlig zu unterdrücken, wobei freilich das Cillier Vierter durch die Grenzerschaar sehr empfindlich geschädigt wurde. Das Urtheil über die in Cilli in Verhaft liegenden 130 Unterthanen im October fiel verhältnismässig nicht hart aus. Nur zwei wurden zum Tode verurtheilt, 36 nach Italien und zwei nach Ungarn deportiert; die übrigen wurden unter ernstlicher Vermahnung und Entrichtung einiger Geldstrafen entlassen. Um so schlimmer war ausser dem wirtschaftlichen Schaden für das steierische Unterland die starke Inanspruchnahme des ohnedies seit den Tagen Ferdinands I. übelbestellten Landessäckels durch die Kosten

des militärischen Aufgebotes, wie M. aus den Beständen des Landesarchives im Detail zeigt. Im Schlusscapitel berichtet M. über spätere Unruhen im Cillier Viertel in den J. 1644, 1646, 1650, 1674—75, die er als Nachwehen und Nachwirkungen des grossen Aufstandes von 1635 ansieht. — In den kleineren Mittheilungen theilt Ferdinand Khull einen Brief der Grazer Bürger an den Erzbischof Ortolf von Salzburg vom J. 1358 mit, worin erstere um Anstellung eines Kaplans in der St. Pauls-Kapelle am Grazer Schlossberg ersuchen und J. Loserth liefert einen interessanten historischen Beitrag zu den Anfängen der Grazer Universitätsbibliothek, in dem er aus dem Klagenfurter Archiv ein Verzeichnis der 1577 von Milstat in das Jesuitencolleg in Graz überführten Handschriften publicirt.

Mittheilungen etc. 45. Heft, 1897. Franz Ilwof publicirt unter dem Titel: Zur Geschichte der Steiermark im J. 1848 zunächst Franz Ritter von Kalchberg's Entwurf einer Verfassung für den österreichische Kaiserstaat als sehr interessante Ergänzung zu seiner 1894 erschienenen Biographie des Franz Freiherren von Kalchberg (vgl. Mitth. d. Instituts 19, 576) und in einem zweiten Capitel Das Project eines „Congresses" der österreichischen Alpenländer, welcher über Anregung der oberösterreichischen Stände vom 15. October 1848 in Salzburg hätte stattfinden sollen. Der steiermärkische Landtag sprach sich für die Beschickung aus und wünschte nur, dass der Congress der Länder Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Kärnten und Krain, um ihre Einigkeit in allen Fragen der Gegenwart und Zukunft auszusprechen, in dem mehr im Centrum gelegenen Klagenfurt stattfinden möge. Doch ist nicht zu ermitteln, ob der Congress überhaupt zusammen trat. — Ferdinand Khull veröffentlicht unter dem Titel: Aus der alten Landschaftsschule in Graz, der Vorläuferin der 1570 errichteten Stiftschule, die Reste eines Schülerheftes (Handsch. 10214 der Wiener Hofbibliothek) von c. 1558—1559. — Franz Ilwof gibt Briefe Erzherzog Johanns an die Grafen Ferdinand und Ignaz Attems (1810—1838) mit Einleitung und Erläuterungen heraus, (vgl. Mitth. d. Instituts 19, 576). — Ambros Gasparitz schildert uns anschliessend an Heft 43 Reun im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den Capiteln: Aebte und urkundlich genannte Würdenträger, Wirtschaftliches und sonstiges Wirken der Klosterbrüder; Bauten; Mehrung und Abrundung der Klostergüter durch Widmungen von Seelgeräthen, Ankäufe und Tauschhändel; des Klosters Beziehungen zur Nachbarschaft; Unterstehende Klöster besonders Sittich, Lilienfeld und Viktring. — Jakob Wichner gibt eine Geschichte des Admonter Hofes in Graz von seiner ersten Erwähnung 1317 bis zum J. 1881. — Die kleineren Mittheilungen bringen: Eine alte „Kriegsordnung der Stadt Marburg" des 16. Jahrhdts. aus Handsch. 2968 des steiermärk. Landesarchives mitgetheilt von Ferdinand Khull und eine Mittheilung von Joh. Schmutz: Prodenzen der Stradafisel (Gaunerherbergen) in Obersteier, das sind Aktenstücke des Marktarchives Oberzeiring über eine unter dem Namen Stradafisel gebildete Gesellschaft nichtswürdiger Handwerksburschen, welche 1822—23 in Obersteiermark ihr Unwesen trieben und von denen die

von ihnen besuchten Wirtshäuser, welche Gaunerherbergen sind, Prodenzen genannt werden.

Mittheilungen etc. 46. Heft 1898. Anton E. Schönbach publicirt Miscellen aus Grazer Handschriften vornehmlich der Grazer Universitätsbibliothek und bezeichnet die Veröffentlichung als einen Versuch, den immer noch dunklen Horizont der Steiermark besonders im 14. und 15. Jahrhdt. etwas zu erhellen. Im Absatz 1 handelt Sch. über Heinrichs von Mägeln Bearbeitung des Valerius Maximus und druckt Vorrede, Einleitung und Schlusswort, sowie das Grazer Fragment ab. Der zweite Absatz führt den Titel Processus Belial. Sch. geht von diesem sogenannten, von Jacobus de Teramo 1382 lateinisch abgefassten Werke aus, welches in der Form eines Rechtsstreites zwischen Belial, dem von Lucifer beauftragten Vertreter der Hölle, und Moses, dem Vertreter Christi, vor dem Gerichte des Königs Salomo, den Gang eines Processes lehrte, in alle Cultursprachen des damaligen Europas übersetzt wurde und ganz besonders in Deutschland beliebt war. Sch. beschreibt zwei Grazer Handschriften des 15. Jahrhdts., welche den deutschen Text des Belial enthalten und geht dann auf eine Papierhandschrift des 15. Jahrhundert in der Fürst Auersperg'schen Fideicommissbibliothek in Laibach über, die ein Gedicht Ottos des Raspen betitelt: „Anspråch des Teuffels gegen unseren Herren“ enthält, eines bisher ganz unbekannten Dichters aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhdts., dessen Heimat und Abstammung der bekannte Genealoge Alfred von Siegenfeld dann des näheren urkundenmässig sicher stellt. Demnach war Otto der Rasp ein Kärntner, 1342 und 1347 als Pfarrer in Obervellach nachweisbar, und entstammte einer seit dem 13. Jahrhdt. in der Gegend von Friesach ansässigen Gurker Ministerialienfamilie. Sch. gibt eine genaue Analyse des Gedichtes, das zwar gegen den c. 1311 verfassten „Processus Sathanae“ einen wesentlichen Fortschritt bedeutet, aber hinter der mit reichen juristischen Details angefüllten Darstellung des „Processus Belial“ weit zurück bleibt. — In Absatz 3 führt Sch. zwei Sündenspiegel in lateinischer und deutscher Sprache aus Grazer Handschriften des 14. und 15. Jahrhdts. vor, wie solche Sündenspiegel seit dem 13. Jahrhdte zum Gebrauche für die Beichtväter entstehen. — Vl. Levec publicirt ein Tagebuch aus dem J. 1809, das er in der Familienbibliothek der Freiherrn von Lazarini im Schlosse Flödnig in Oberkrain aufgefunden hat. Die Verfasserin des die Zeit vom 20. Mai bis 31. Juli umfassenden Tagebuches ist die Gattin des Grafen Josef Welsersheim. — Franz Ilwof: Zur Charakteristik Erzherzog Johanns. I. theilt 12 vertrauliche Briefe des Erzherzogs an den Stift Admont'schen Beamten Anton Stary aus den J. 1823—28 mit, die so recht das edle Herz und tiefe Gemüth des Fürsten zeigen. — Franz de P. Lang veröffentlicht aus einem im steierm. Landesarchive befindlichen Wochenbericht über Grazer Neuigkeiten aus den J. 1773—74 neue Details über: Die Durchführung der Aufhebung des Jesuitenordens in Graz. — Franz Martin Mayer liefert Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Steiermark im Franzosenzeitalter und handelt über die Kriegsdarlehen in den J. 1792—98 und über: Franz Sartori's Darstellung des „Daseyns der französischen Truppen in Graz“ im J. 1805, welche M. mittheilt. — In

den kleiner Mittheilungen finden wir: Lose Notizen über Göss von Josef Theussl aus dem Schlusse des 18. und Anfange des 19. Jahrhdts. — Im Gedenkbuch ist ein Nachruf für den 1892 verstorbenen Grazer Staatsrechtlehrer Prof. Dr. Hermann Ignaz Bidermann von Franz v. Krones abgedruckt.

2. Beiträge zur Kunde Steiermärkischer Geschichtsquellen. In Verbindung mit der histor. Landescommission, für Steiermark herausgeg. 27. Jahrgang 1896. J. Loserth edirt nach den Originalen des steierm. Landesarchives: Die steirische Religionspacification 1572—78 d. i. eine Reihe von protokollarischen Aufnahmen der Verhandlungen zwischen Regierung und Landschaft in Religionssachen. Dieselbe zerfällt in vier Stücke: 1. Die Verhandlungen der Landtages von 1572, 2. Bericht aus den Verhandlungen d. J. 1575 wegen der Irrungen über Vogteien und Lehenschaften, 3. Die Vergleichung zwischen Landesfürst und Landschaft am 23. August 1576 und 4. Die Verhandlungen nnd die Vergleichung auf dem Brucker Landtag mit der Pacifikation, vom 9. Februar 1578. — Hans v. Zwiedineck handelt über das Reichsgräflich Wurmbrandsche Haus- und Familienarchiv zu Steyersberg und gibt nach der Neuaufstellung 1894 eine Uebersicht des Urkunden- und Actenbestandes mit Angabe des Standortes, ferner ein knapp gehaltenes chronologisches Verzeichnis der Urkunden und Documente, welche die Geschichte der Familie und ihre Besitzungen betreffen, (1194—1825) und derjenigen, welche fremde Familien betreffen (1236—1766), dann ein alphabethisch angelegtes Register der Urkunden und Acten in Reichsangelegenheiten und endlich ein Verzeichnis der Handschriften mit Inhaltsangabe. — Ferdinand Khull publicirt das Necrologium der St. Martins-Bruderschaft in Judenburg; nur ersieht man nicht, ob aus der Copie von Heyrenbach in Handsch. 7243 der Wiener Hofbibliothek, oder aus dem Originale im Judenburger Pfarrarchive.

Beiträge etc. 28. Jahrgang 1897. Der alte Bergbrief von Schladming. Von Ferdinand Khull. K. veröffentlicht eine ältere und bessere Ueberlieferung — aus welcher Zeit, ist nicht angegeben — dieser wichtigen Bergrechtsurkunde, nach Handsch. 14220 der Wiener Hofbibliothek und weiter: Zwei die landesfürstliche Jagd in Steiermark betreffende Denkmäler 1. eine landesfürstliche Oberjäger-Instruction vom J. 1564 und 2. das kaiserliche Jagdbuch des Vordernberger Reviers aus dem J. 1635. — A. Gubo, Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli IV von 1768—72. — Franz Ilwof, Zur Geschichte des Krieges von 1809 in Steiermark (8 Acterstücke aus dem gräflich Attems'schen Archive in Graz). — Franz v. Krones, Bericht über die Ergebnisse einer archivalischen Reise im Herbste 1896 mit einem Anhange von Urkundenregesten und Auszügen sammt Erläuterungen. Die Reise galt den Interessen der histor. Landescommission f. Steiermark und erstreckte sich auf die fürstlich Schwarzenberg'schen Archive in Wittingau und Krumau, des Landesarchiv und Musealarchiv in Linz und das Stadtarchiv in Steier. Der Anhang umfasst 52 Nummern aus der Zeit 1379—1609. — Hans v. Zwiedineck, Das gräflich Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloss Feistritz bei Ilz I. v. Z. gibt zu-

nächst als 1. Theil Regesten der Urkunden, Besitz- und Familienacten 1370—1826, dann solche der Briefe, politischen und administrativen Actenstücke 1590—1796, und bringt schliesslich ein Verzeichnis der Special-Sammlungen und Actenstücke von grösserer Ausdehnung 1661—1726.

Beiträge etc. 29. Jahrgang 1898. Des Bildhauers Franz Ferdinand Ertinger Beschreibung seiner Reisen. Mitgetheilt von Franz Martin Mayer. M. veröffentlicht aus Manusc. 3312 der Münchner Hof- und Staatsbibliothek die Beschreibung der Reise durch Steiermark 1690. — A. Gubo, Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli V. (1775—78). — Vl. Levec publicirt Stiriaca im Schlossarchive zu Flödnig in Krain aus den J. 1579—1840, 23 Stücke. — A. Gubo, Zum Toleranzpatent. Zwei einschlägige Actenstücke, Erläuterungen der Hofkanzlei, werden aus den steiermärk. Landesarchive publicirt. — J. Loserth, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Erzherzog Karls II. in den beiden ersten Regierungsjahren. L. veröffentlicht Briefe und Urkunden betreffend die Errichtung der Regierung und Kammer in Graz 146 Stücke aus den J. 1562—65. — Derselbe berichtet über Archivalische Studien in Wiener Archiven zur Geschichte der Steiermark im XVI. Jahrhundert und theilt aus dem Excerptenbuch des n.-ö. Landesarchives 77 Regesten zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation aus den J. 1508—1564 mit, ferner aus dem Archive des Ministeriums für Cultus und Unterricht 31 aus den J. 1522—1583, aus dem Archivsprotokoll für Innerösterreich im Archiv des Minist. des Innern 125 aus den J. 1517—1595 und endlich aus dem Hofkammerarchiv 15 aus der Zeit 1528—1633. — Hans v. Zwiedineck, Das gräflich Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloss Feistritz bei Ilz II. v. Z. behandelt hier die Urkunden, Actenstücke und Briefe, die Adelsfamilien Eibeswald, Mindorf, Schrottenbach, Wildenstein, Zingl zu Rieden u. a. betreffend und bietet Regesten und Auszüge von 1434—1737, dann ein Verzeichnis der zusammenhängenden Actenbestände einheitlichen Inhaltes 1581—1737. Im Anhang theilt v. Z. das Archivs-Inventar des Hans von Eibeswald von 1516 mit, sowie das Inventar der muthmasslich gräfl. Wildenstein'schen Gemäldegallerie, ehedem zu Schloss Feistritz bei Ilz. — Sehr beachtenswert sind die von Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth gesammelten Materialien zur Geschichte des Behördenwesens und der Verwaltung in Steiermark: I. Das Landschreiberamt. zunächst die Reihe der Landschreiber 1222—1499, dann Nachrichten zur Geschichte des Landschreiberamtes 1245—1494 und sehr lehrreich die in achtzehn Absätze gegliederten Ergebnisse.

II. Publication des christlichen Kunstvereins der Diözese Seckau.

Der Kirchenschmuck[1]). Blätter des christlichen usw. 26. Jahrgang 1895. S. 3—9 Gothische Holzbauweise in den Bergen. Beschreibung und Abbildung bemalter Holzdecken und Holzemporen aus dem Anfange des 16. Jahrhdts. in den Kirchen St. Lorenzen ob Murau

[1]) Hier sind nur jene Aufsätze berücksichtigt, welche Innerösterreich betreffen. Wo kein Verfasser genannt wird, ist als solcher der hochverdiente Redacteur des „Kirchenschmuck" Monsignore Johann Graus anzusehen.

und Plessnitz bei Gmünd in Oberkärnten. — S. 9—11 Wandgemälde als Altaraufsätze aus dem Mittelalter. In der Kirche St. Radegund am Schöckel wurde bei Abräumung von Holzbauten des 18. Jahrhdts. der seltene Fall constatirt, dass an den Wänden hinter drei schon von altersher bestandenen Seitenaltären mittelalterliche Malereien bestehen, die zur Ersparung von Altaraufsätzen im 16. Jahrhdt. gemalt worden waren. G. findet in den leider jetzt stark übermalten Bildern Anklänge an die schwäbische Schule. — S. 38—42 (und S. 54—56) Historienmaler Josef Kastner und der Kreuzweg der Herz-Jesu-Kirche. Beschreibung der modernen Malereien in der genannten Grazer Kirche. — S. 53—54 August Albin Hofer, Ueber mittelalterliche Thierbilder. Eine kurze Notiz. — S. 69—72 Alfred Schnerich, Das Reliquiar mit dem Armbeine des heil. Valentin in der Pfarrkirche zu Wolfsberg in Kärnten. Das bis dahin unbeachtete Reliquiar, ein Kästchen aus Ebenholz mit reichen, vom Augsburger Goldschmied Georg Reischli verfertigten Silberzierrathen geschmückt, wurde 1663 vom Bischof Philipp Valentin v. Bamberg dem Minoritenkloster in Wolfsberg geschenkt und kam nach Auflösung des Klosters 1816 in die Stadtpfarrkirche. — S. 72—74 Eine Madonnenstatue zu Salzburg. Beschreibung einer schönen Marienstatue aus dem Anfange des 15. Jahrhdts. in der St. Peter-Stiftkirche. — S. 89—92 Die Kirche der Karthause Gairach. Dieselbe 1227 eingeweiht zeigt ganz und gar die alte ursprüngliche Form der Karthäuserkirchen und gehört dem Uebergangsstile an, wozu später einige, nicht geringwertige gothische Zuthaten kamen. — S. 157 bis 160 Kirchlein Flatnitz in Kärnten, ein Bauwerk romanischen Stiles, 1173 eingeweiht. Beachtenswert ist die kreisrunde Anlage mit einem polygon endigenden Altarraum im Osten.

Der Kirchenschmuck. 27. Jahrgang 1896. S. 13—24, 41—45 Die Pfarrkirche Thörl in Kärnten und ihre mittelalterlichen Wandmalereien. Genaue Beschreibung dieser zuerst von Hann in der Carinthia I 1895 besprochenen Wandmalereien an der Hand des Buches „Geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst in ihrem Verhältnis erläutert an einer Ikonographie der Kirche und Synagoge. Stuttgart 1894“ von Paul Weber. Die Malereien, in trefflichen Abbildungen vor Augen geführt, aus den Schlusse des 15. Jahrhdts., stellen das Erlösungswerk Jesu Christi und dessen Fortdauer im Altarsacramente dar. — S. 33—37 Das Grab des Welterlösers in seinen mittelalterlichen Nachbildungen (Schluss). Bespricht solche u. a. a. in Kärnten, Krain und Steiermark. — S. 37—40 A. Hofer, Der Humor in der kirchlichen Kunst. Anknüpfend an die Beschreibung der Wandmalereien der Kapelle zu Pürgg (Kirchenschmuck 25, n. 11 und 12) erblickt H. in der räthselhaften Darstellung der Belagerung einer von Mäusen vertheidigten Burg durch Katzen den Ausdruck der Freude des Malers an einer blossen Drollerie, ohne eine bestimmte didaktische Absicht zu verfolgen. — S. 78—80 Pfarrkirche Fernitz unter Graz spätgothisch, aus dem Anfang des 16. Jahrh. — S. 88—94 Alfred Schnerich, Die Emporen-Anlagen in der Grazer Domkirche und dem Mausoleum aus der Zeit der Renaissance. Die Entstehung derselben fällt mit der Decoration des Mausoleums 1687—89 zu-

sammen und steht dem grossen Fischer v. Erlach schwerlich fern. — S. 95—99 Die Pfarrkirche von Semriach und ihr neuer Hochaltar. — S. 119—121, S. 132—70 Ein byzantinisches Marienbild zu Rein. Dasselbe kam durch den einzigen Sohn des 1671 in Graz hingerichteten Graf Hans Erasmus Tattenbach, Anton, welcher als Mönch in das Cisterzienserkloster eintrat, dahin und soll sich einst im Besitze der Grafen Forgácz befunden haben. Das Bild ist den Muttergottesbildern von Wladimir und Kiew aus dem 12. Jahrhdt. eng verwandt. — S. 129—132 Alte Gewölbemalerei. Beschreibung und Abbildung von nach-gothischen Malereien aus den Kirchen St. Martha bei Knittelfeld, Ossiach und St. Gertrud bei Guttaring aus dem 16. und 17. Jahrhdt.

Der Kirchenschmuck. 28. Jahrgang 1897. S. 1—7, 17—20 Romanische Wandmalereien zu Hartberg aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhdts. werden zu erklären versucht. — S. 8—14 Ein Paar Kapellen bei Bischoflaak in Krain. Kurzgehaltene Beschreibungen der gothischen Pfarrkirche in der Stadt, der gothischen Kirchen Maria-Ehrengrub, Unterfeuchting und Gosteče. — S. 20—24 A. Lang, Beiträge zur Baugeschichte steiermärkischer Kirchen des 15. Jahrhdts. aus dem Vatikanischen Archive betreffend die Kirchen Judenburg und die Spitalkapelle in Obdach. — S. 29—36 Die Schlosskapelle von Stein in Kärnten bei Oberdrauburg. Anknüpfend an Hanns Aufsatz in Carinthia I. 1894 wird die interessante ursprünglich romanische Doppelkapelle beschrieben; die obere wurde 1508 von Meister Bartlme Virtaler aus Innichen neu gewölbt, die Decke im Stile der Pacherschen Schule gothisch ausgemalt. — S. 36—40 Wie man übertünchte Malereien aufdeckt. Sehr beachtenswerte Winke! — S. 41—48 Ein Andenken von der Erzherzogin Maria von Bayern. Eine spätgothische Marienstatue im Besitze des Taubstummeninstitutes in Prag, aus dem von der Erzherzogin gestifteten Clarissinenkloster im Paradeis stammend. — S. 51—61, 71—73 Joseph Thaddäus Stammel, der Künstler eines steirischen Stiftes, nämlich Admont, 1700—1765, Beschreibung der Werke dieses trefflichen Plastikers. — S. 63—71 St. Alexius in der Laming bei Bruck und seine Malereien. Gothische Kirche mit Doppel- oder Zwillingschor aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhdts., der Pfarrkirche in Hallstatt sehr ähnlich, mit interessanter decorativer Gewölbemalerei. — S. 75—85 Kirchen und Quellen: St. Katharina im Bade bei Kleinkirchheim 1493 eingeweiht. Ausser einem kleinen Flügelaltärchen ist die hölzerne spätgothische Westempore mit eigenthümlichen Ornamenten interessant, wie solche in den Kirchen St. Margarethen in der Reichenau von 1518 und St. Ulrich bei Feldkirchen von 1526 beschrieben werden. — S. 87—97, 102—110, 114—122, 123—137 Von alten Jesuitenkirchen und der Jesuitenkunst. Eingehende Charakteristik letzterer, sowie Geschichte und Beschreibung der Collegium-Kirchen in Graz, Leoben, Freienstein, Judenburg, Marburg, Klagenfurt und Laibach. — S. 99—102 Die Kreuzgruppe von Thörl bei Aflanz ein kunstgeschichtlich bedeutendes Werk aus dem 16. Jahrhdt. an die Weise eines Veit Stoss und Tylman Riemenschneider erinnernd. — S. 111—114 Die Marienstatue von Kindberg, eine liebliche gothische Statue des endenden 15. Jahrhdt.

S. 139—146 Vom Tabernakelbaue, ältere Beispiele. Erst durch das Trienter Concil wurde vorgesorgt, dass das h. Sacrament in den Gotteshäusern eine seiner höchsten Würde entsprechende centrale Stellung auf dem Hochaltare erhalte. Seit 1616 wurde der Tabernakelbau in den Diöcesen Salzburg und Seckau eingeführt. Das älteste Tabernakel in Steiermark dürfte die Kirche St. Niklas in Baierdorf (Pfarre Schöder) besitzen.

Der Kirchenschmuck, 29. Jahrgang 1898. S. 17—24 Bruno Quitt, Zur Geschichte der Mariazeller Kirche, insbesondere ihrer Stuckarbeiten aus der carlonesk-comaskischen Schule, Schöpfungen der Stuckateure Mathias Camin Bürger von Graz 1644—1666, Giov. Rocco Bertoletti 1666—81 und seit 1662 Alessandro Sereni. — S. 33—35, 45—49 Alfred Schnerich, Ueber Donners Martin-Altar zu Pressburg und Stammels Hochaltar in St. Martin bei Graz. Nachweis, dass Raphael Donners 1734—5 erreichteter heute nur mehr in kargen Resten existirender Altar mit dem in Blei gegossenen Reiterbilde Martins auf die Gestaltung des hölzernen Hochaltares Stammels aus den J. 1738—1740 eingewirkt hat. — S. 93—102 Die Aussenmalereien zu Ranten bei Murau an der Südseite der Kirche in drei Abtheilungen bilden eigentlich drei Abhandlungen über die Rechtfertigung der Seele durch Christus, gehören dem 16. Jahrh. an und erinnern in vielem an die sächsisch-wittenbergischen Kirchenmalereien der Reformationskünstler, unter denen Lukas Cranach d. ä. tonangebend war. Sie dürften auf Bestellung des vom kathol. Glauben abgefallenen Pfarrers Martin Zeiler 1552—1600 verfertigt worden sein und sind, wenn auch in der Tendenz dem „reinen Worte“ huldigend, im Ausdruck der confessionellen Ideen doch so vorsichtig, dass die Gegenreformation keinen Anlass fand, mit ihnen aufzuräumen. — S. 103—113 Die St. Peterskirche zu St. Lambrecht und ihr Altar, 1424 als Pfarrkirche gebaut, neuerlich restaurirt. Der in derselben nunmehr aufgestellte, zwischen 1510—1520 enstandene gothische Flügelaltar mit der geschnitzten Hauptdarstellung, dem letzten Abendmahle, stammt aus der Prälatencapelle in Aflenz. — S. 128—134 Der Flügelaltar in Pontebba in Friaul, ein gothischer Marienaltar von 1517, jedenfalls aus einer und derselben Werkstatt wie Altäre in Kloster St. Lambrecht, in Maria Saal (aus Arndorf) und im Landesmuseum zu Klagenfurt (aus der S. Veiter Spitalkirche). Die gothische Kirche in Pontebba ist 1442 von einen Meister Stefan, Mauerer unter Finkenstein gebaut.

Kärnten.

Publicationen des Geschichtsvereines in Klagenfurt.

1. Carinthia I, Mittheilungen etc. redigirt von Simon Laschitzer, 85. Jahrgang 1895. Karl Baron Hauser, Die La-Tènezeit in Kärnten. — A. v. Jaksch, Steierberg (Dôuernic). Ein Beitrag zur historischen Geographie Kärntens. Es wird der Nachweis geführt, dass das Schloss Steierberg (n. Feldkirchen) erst seit 1169 diesen Namen trägt und noch 1160 Douernic genannt wurde, indem Reinher v. Douernic ein freier Mann dieses Schloss c. 1140—45 als Allod besass, dann aber zwischen c. 1147 und 1169 die nahe bei Steierberg liegenden

Güter in Glödnitz vom Markgrafen Ottokar V. von Steiermark, welcher die Glödnitzer Besitzungen von seinen Oheim Graf Bernhard von Spanheim († 1147) geerbt, zu Lehen erhielt, sohin ein Steierischer Dienstmann wurde, wodurch auch ein plausibler Grund zur Wandlung des Namens Douernic in Steierberg gegeben ist. — F. G. Hann, Kunstgeschichtliche Betrachtungen über die Kirche zu Heiligenblut. Gegen Ilg betont H., dass Chor und Schiff einheitlichen Baucharakter, und zwar Uebergang von der Hoch- in die Spätgothik gemäss dem Plane eines Meisters zeigen. — Derselbe, Die Pfarrkirche zu Irschen, ihr Baptisterium und ihre Krypta. Constatirung eines altchristlichen Baptisteriums, und der ältesten Krypta Kärntens. — Richard Müller, Beiträge zur Geschichte der höfischen Epik in den österreichischen Landen, mit besonderer Rücksicht auf Kärnten. Verfolgt urkundengemäss die Sitte der Donau- und Innerösterreicher im 13. und 14. Jahrh. sich mit den Namen der höfischen Helden und Heldinnen zu schmücken. — F. G. Hann, Ein Gnadenbild aus dem Mittelalter und die modernen Malereien in der Kirche zu Oberdrauburg. Bespricht eine der ältesten Pietà-Darstelluugen aus der 2. Hälfte des 14. Jahrh. oder noch später. — A. v. Jaksch, Das Münzrecht der Bischöfe von Bamberg in Kärnten. Obzwar die Bischöfe von Kaiser Friedrich II. 1242 das Recht erhalten hatten, zu Villach und Griffen zu münzen, haben sie dasselbe factisch nie ausgeübt. Auch die Absicht des Bischofs Philipp 1485 in Villach Münzen schlagen zu lassen, blieb unausgeführt. — F. G. Hann, Die Wandmalereien im Chore der Kirche zu Thörl. Genaue Beschreibung und Würdigung dieser nach der Reconciliirung der Kirche 1482 entstandenen, hoch bedeutenden, Fresken. — Karl Baron Hauser, Die Ungarneinfälle im 10. Jahrhundert. — F. G. Hann, Die Wallfahrtskirche St. Maria zu Hohenburg oberhalb Pusarnitz. Die Kirche reicht in die romanische Zeit zurück. Interessante Wandmalereien aus dem 17. Jahrh. — A. v. Jaksch, Die Aufhebung des Minoritenklosters in Villach und dessen fernere Schicksale. Obwohl das Kloster für das Schulwesen der Stadt, wie aus Acten des 18. Jahrh. gezeigt wird, von grösster Bedeutung war, so erfolgte dennoch 1785 seine Aufhebung und Ueberweisung an die sogenannten „versammelten" Jungfrauen, welche ohne Gelübde der Erziehung der weiblichen Jugend oblagen. — Rudolf Waizer, Volkssagen aus Kärnten. — Alois Egger R. v. Möllwald, zu Lexers „Kärntischem Wörterbuch". — Karl Baron Hauser, Römerstrassen-Studien. — F. G. Hann, Die Kirche Maria im Graben bei Vorderberg im unteren Gailthale und die Malereien in derselben. — Balthasar Schüttelkopf, Deutsche Volksräthsel aus Kärnten. — Kleine Mittheilungen: A. v. Jaksch, Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Kärnten. Der erste bekannte kärntische Druck datirt erst von 1660. — F. G. Hann, Beiträge zur Kunsttopographie von Kärnten. — A. v. Jaksch, Zur Geschichte der Scorel'schen Altartafel in Obervellach. Apollonia Frangepani trat 1509 als Mitglied der Bruderschaft, welcher

der Altar gehörte, bei. Derselbe, Zur Baugeschichte der Pfarrkirche in Maria-Wörth.

Carinthia I., 86. Jahrgang. 1896. Karl Baron Hauser, Fundchronik für prähistorische, römische und altgermanische Alterthümer in Kärnten. Mit Fundkarte. — F. G. Hann, Wertvolle Kunstgegenstände und archäologische Objecte im Pfarrhofe zu Guttaring. — A. v. Jaksch, Der erste Plan zur Gründung eines Landesmuseums in Klagenfurt. — Balth. Schüttelkopf, Deutsche Volksräthsel aus Kärnten (Schluss). — F. G. Hann, Die Barockkanzel im Gurker Dome nach dem Gedankengehalte ihrer Bildwerke. — Richard Müller, Weitere kleine Beiträge zur altkärntnischen Ortsnamenkunde. Behandelt Zollfeld und Maria-Saal, Victring und Widerdriess. — Karl Baron Hauser, Verschwundene Städte in Kärnten. Bespricht Teurnia, Virunum, Juenna, Noreja, Sala, Riesa und die angeblich im Ossiacher See versunkene Stadt. — Ferdinand Khull, Aus dem Tagebuche des Grafen Bartlmä Khevenhüller-Frankenburg. 1549—1562. — F. G. Hann, Ein Reisealtar aus romanischer Zeit in der Kapelle des Gurker Domkapitels zu Klagenfurt. — Derselbe, Die romanischen Sculpturen symbolischer Art in Milstat und ihre Deutung. — Balth. Schüttelkopf, Aus den Tagen des »ersamben Handtwerchs«. Auszug aus einem Schuhmacher-Handwerkprotokoll aus Hüttenberg 1682—1746. — Franz Franziszi, Kärntner-Sagen. — F. G. Hann, Beiträge zur neueren Kunstgeschichte des Gurker Domes nach archivalischen Aufzeichnungen im Archive des Domcapitels zu Gurk. Behandelt die Kunstthätigkeit unter den Pröpsten Karl von Grimming 1570—1611, Georg III. v. Vizdom 1617—1648, Johann IV. Georg v. Miller 1648—1674, ganz besonders unter Propst Franz II. Otto Kochler v. Jochenstein 1715—1744 und Maria Josef v. Rechbach 1744—1789. — Ferdinand Khull, Reste einer prosaischen Chronik Klagenfurts aus cod. I. 1286 der Grazer Universitätsbibliothek, die Jahre 1511—1730. — Kleine Mittheilungen: F. G. Hann, Beiträge zur Kunsttopographie Kärntens; R. Waizer, Sagen; F. G. Hann, Kleine Mittheilungen kunstgeschichtlicher und archivalischer Art aus dem Domcapitelarchive zu Gurk.

Carinthia I. etc. 87. Jahrgang 1897. F. G. Hann, Die Ergebnisse des 1. Bandes der »Monumenta historica ducatus Carinthiae« für die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. — Ferdinand Khull, Zur religiösen Bewegung in Kärnten während der Gegenreformation. Publication der im Graf Wurmbrand'schen Archiv zu Steiersberg aufbewahrten Beschreibung, was sich zu Klagenfurt 1607 mit einem Bauernsohn namens Paul Mötritscher aus Altenmarkt im Gurkthal laut seiner eigenen Erzählung, welche auch die Klagenfurter Reimchronik erwähnt, zugetragen. Die religiösen Bewegungen der damaligen Zeit haben offenbar dem Burschen den Verstand geraubt; doch sind seine Aufzeichnungen nicht ohne historisches Interesse. —

August v. Jaksch, Die versammelten Jungfrauen von Villach. Bringt die Gründungsurkunde, den Gesellschaftsvertrag von 1751 und die Acten über die Auflösung von 1810. — F. G. Hann, Kunstgeschichtliche und kunsttopographische Mittheilungeu aus Arnoldstein und Umgebung. — Urban Ehrlich, Skizzen aus dem kärntischen Volksleben. Schilderung der Zeit vor 1848. — R. Dürnwirth, Der Dichter Carl Morre. — Karl Baron Hauser, Die Römerstrassen Kärntens. — Derselbe, Ein römisches Mysterienrelief. Aus dem Zollfelde. — F. G. Hann, Die Kirche St. Heinrich zu Görtschach, Filiale von St. Jacob in Förolach. Gothische Anlage, innen modernisirt, wertvolle Barockmalereien. — Derselbe, Die Nicolai-Stadtpfarrkirche zu Strassburg im Gurkthale mit reicher Barockausstattung. — August v. Jaksch, Eine Stiftung für kärntnische Theologen an der Universität Leipzig von einem Oberdrauburger im J. 1508. — F. G. Hann, Zur Kunstgeschichte und Kunsttopographie der Leonhardikirche zu St. Leonhard im Lavantthale. Beschreibung der Leistungen der Spätgothik und Barockzeit. — Alois Egger R. v. Möllwald, Aufruf des Volksvereines für Kärnten an die Studenten des Lyceums in Klagenfurt am 30. November 1848. Original und einziges Exemplar. — August v. Jaksch, Die Klagenfurter Malerfamilie Fromiller 18. Jahrh. — Derselbe, Die Sage vom heiligen Manne in Niklai. — R. Waizer, Volkssagen aus Kärnten. — F. G. Hann, Die Gemäldesammlung Herberts in der Villa zu Kirchbichl bei Wolfsberg im Lavantthale nach ihrer kunstgeschichtlichen Bedeutung und ihrem Wert für die heimische Malerei. Bilder aus der Sammlung des Cardinals Salm und aus der des Wiener Bildersammlers Eisvogel. — Derselbe, Die gothischen Glasmalereien im Chore zu Lieding. — V. Pogatschnigg, Literatur und Varianten der Sage vom heiligen Manne zu Pusarnitz. — F. G. Hann, Zur Kunsttopographie des Glanthales. — Kleine Mittheilungen: F. G. Hann, Beiträge zur Kunsttopographie Kärntens; A. v. Jaksch, Reliquiarien aus der Kirche St. Peter, einer Filiale der Pfarre St. Jacob im Rosenthale.

Carinthia I., redigirt von August v Jaksch 88. Jahrgang 1898. V(alentin) P(ogatschnigg), Sagen von den Heiden im Gebiete des Millstättersees. — F. G. Hann, Die Sage vom heil. Blute in Wolfsberg und die auf dieselbe sich beziehenden Gegenstände. Culturgeschichtliche Studie. — A. Grillitsch, Die pragmatische Sanction in Kärnten. Nach Acten des landschaftlichen Archives in Klagenfurt und des Archives des Ministeriums des Innern in Wien. — F. G. Hann, Einige merkwürdige Gemälde aus der aufgehobenen Heiligenblut-Kirche zu Wolfsberg. — Derselbe, Die Pfarrkirche St. Nikolaus in Preitenegg und die merkwürdigen Bilder des alten und neuen Testamentes in continuirender Darstellung daselbst. — Derselbe, Beiträge zur Kunsttopographie des Lavantthales. — Karl Baron Hauser, Dr. Otto Tischler

und die Flaschberger Emaillen unseres Museums. — F. G. Hann, Die Mithras-Reliefs des Geschichtsvereines im Rudolfinum zu Klagenfurt und ihre Bedeutung. — Derselbe, Der neu ausgegrabene römische Mosaikboden am Zollfelde. Mit Abbildung. — Friedrich Baron Hauser, Ueber die Mode alterthümlicher Wohnungseinrichtung. — A. v. Jaksch, Das Testament des Malers Anton Blumenthal vom J. 1603. — Derselbe, Briccius und Heiligenblut im 18. Jahrh. — F. G. Hann, Ueber die Ziele der archivalischen Thätigkeit in Kärnten und die Bedeutung der Archive für die heimische Kunstgeschichte. Vortrag. — Derselbe, Wie Kärnten an das Haus Habsburg kam. — Alexander Peez, Zufluchtsorte im Drauthale. — A. v. Jaksch, Ein Bildhauer des Lindwurmdenkmales in Klagenfurt. Michael Hönel 1633. — Kleine Mittheilungen.

2. Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie. Unter verantwortlicher Redaction des Vereinsausschusses. 18. Jahrg. 1897. Jakob Wichner, Geschichtliche Schilderung der einstigen admontischen Güter und Gülten in Kärnten. — Ferdinand Khull, Die Reimchronik von Klagenfurt 1511 —1612. Erste vollständige, handschriftengemässe Ausgabe.

Krain.

Publicationen des Musealvereines für Krain.

1. Mittheilungen d. M. f. Krain. Herausgeg. von dessen Ausschusse. 8. Jahrg. redigirt von Anton Kaspret 1895. S. Rutar, Schloss und Herrschaft Lueg meist auf Grund der Documente im Archive des Grafen Coronini im Schlosse Cronberg bei Görz. — A. Kaspret, Aus dem Tagebuche eines krainischen Edelmannes (1606—8) aus den Handschriften der Fürst Auersperg'schen Fideicommissbibliothek in Laibach. Der Verfasser ist Peter v. Watzen. — S. Rutar, Neuhaus-Castelnuovo nach den Archivalien im Schlosse Cronberg bei Görz. — K. Črnologar, Die Protestanten zu Weichselburg auf Grund von Urkunden im Stadtarchive zu Weichselburg. — Kleinere Mittheilungen: S. Rutar, Markt-Privilegien von Planina-Alben 1626; K. Črnologar, Die Lucienkapelle der Franciscanerkirche in Laibach 1638 gegründet; S. Rutar, Carniolana aus dem Graf Coronini-Cronbergischen Archive 19 Urkunden aus den J. 1547—1719. — Vlad. Levec, Einberufung der Landwehr in Krain 1809.

Mittheilungen etc. 9. Jahrgang, geleitet von Prof. Dr. Oskar Gratzy 1896. Vladimir Levec, Schloss und Herrschaft Flödnig in Oberkrain. Erste Erwähnung 1136. — Oskar Gratzy, Laibach in Urkunden des königl. Bibliotheks-Archives (!) in Venedig. 5 Urkunden, von denen nicht einmal gesagt ist, wo sie zu finden und ob dieselben Originale oder Copien sind. Die Texte sind elend. — Derselbe, Aus dem Zunft- und Gewerbeleben von Krain. Publicirt einige historische Materialien über die Weissgerberzunft und die Bäckerzunft in Laibach. — Derselbe, Ein Gebührenbuch

aus der französischen Verwaltung Krains. — Derselbe, Die mannigfache Verwendung des Torfes im Laibacher Moor im vorigen Jahrhunderte. — Derselbe, Zur Geschichte des Feuerlöschwesens von Laibach. Kais. Feuerlöschordnung von 1775. — Konrad Črnologar, Die Schneiderzunft in Rudolfswert. Bestätigung der Handwerksartikeln von 1711. — Oskar Gratzy, Beiträge zur Geschichte Krains im Kriegsjahre 1809. Publication einer Reihe französ. Verordnungen. — Derselbe, Das k. k. Güterbestätteramt in Laibach von 1791, welches Ordnung in den grossen Frachtenverkehr zu bringen hatte. — Kleinere Mittheilungen.

Mittheilungen etc. 10. Jahrgang 1897. Vladimir Levec, Schloss und Herrschaft Flödnig in Oberkrain. Fortsetzung und Schluss. — Konrad Črnologar, Die Marktprivilegien von Watsch. Bestätigung durch Maria Theresia 1748. — Oskar Gratzy, Schulvorschriften aus dem Jahre 1775. — Konrad Črnologar, Aus dem Weichselburger Archive. Auszüge 1552—1781, abgedruckte Urkunden von 1555—1581. — Derselbe, Die Handwerkszünfte zu Weichselburg. Behandelt die Schuhmacher-Zunft. — Kleinere Mittheilungen.

Mittheilungen etc. 11. Jahrgang etc. 1898. Konrad Črnologar, Aus den Schriften der Schuhmacherzunft der Stadt Weichselburg. Urkunde K. Leopolds v. 1661. — Wladimir Levec, Das Archiv der Herrschaft Ortenegg in Unterkrain. Kurze Inhaltsübersicht. — Konrad Črnologar, Aus dem Weichselburger Stadtarchive. Chronologische (!) Notizen über das Hoch- und Stadtgericht in W. 1444—1791; Verhältnis zwischen der Herrschaft und der Stadt; wie die Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde. — Franz Janda, Ueber die Geschichte der alten Idrianer Destillations-Quecksilberprobe nebst Probenahme. — Oskar Gratzy, Repertorium zur 50jährigen Geschichtsschreibung Krains 1848—1898. Zur Feier des Kaiser-Jubiläums. Es sind jedoch nur die wissenschaftlichen Publicationen des historischen Vereines, des Musealvereines und des Landesmuseums berücksichtigt worden, dabei noch die slovenischen ausgelassen. Dagegen sind, obwohl es ein Repertorium zur Geschichtsschreibung sein soll, auch alle naturhistorischen Aufsätze einbezogen.

2. Izvestya muzejskega družtva za Kranjsko Jahrg. 5—8 Laibach 1895—1898 s. unten bei Apih sub B.

3. Argo. Zeitschrift für krainische Landeskunde. Herausgegeben von Prof. Alfons Müllner, Musealcustos[1]). 4. Jahrgang 1895. Das Eisen in Krain, Beiträge zur Geschichte der Eisenindustrie und des Eisenhandels. — Zwei doppelköpfige Bronzeidole. — Sarkofagfund am Laibacher Bahnhofe. — Waffenfunde in Krain. — Die erste Torfstecherei am Laibacher Moor. — Fund römischer Münzen in einer Höhle am Gobovc bei Birkendorf in Oberkrain. — Die „Windische Wohlfahrt“ nach dem Nieder-

[1]) Alle Aufsätze, deren Verfasser hier nicht genannt wird, hat Prof. Müllner geschrieben.

rheine. — Zur Waldwirtschaft im vorigen Jahrhunderte. — Die Zukunft der Stadt Laibach. Mit geschichtlicher Uebersicht. — A. Belar, Das Gradišče auf Fiumaner Gebiet. Handelt über prähistorische Ansiedlungen. — Ein 1750 geplantes Eisenwerk bei Fiume. — Das Fiumaner Erdbeben von 1750. — Türkische Räuber in Krain 1736. — Die Franzosenwirtschaft in Krain. — Räuberunwesen in Krain im 17. Jahr. — Der Botaniker Karl Sieber in der Wochein. — Schatzgräberei.

Argo. 5. Jahrgang 1897. Das Eisen in Krain. Fortsetzung. — Die Geschichte des krainischen Landesmuseums. — Die Zukunft der Stadt Laibach. Fortsetzung. — Die Bronzehelme des Laibacher Museums. — Die Ausgrabungen in der Spitalgasse in Laibach 1896 und 1897. — Bernstein in römischen Gräbern. — Fund eines Einbaumes am Moore bei Schwarzdorf. — Fund einer Bronzefibel bei Eisnern. — Culturgeschichtliche Mittheilungen über Laibach. Die Befestigung der Stadt im 16. Jahrh. — Der Münzfund beim Baue des „Katolški dom“ im April 1897. — Neue Inschriften aus Krain. Aus der Römerzeit.

Argo. 6. Jahrgang 1898. Das Eisen in Krain. Fortsetzung. — Die Geschichte des krainischen Landesmuseums. Fortsetzung und Schluss. — Die Zukunft der Stadt Laibach. Fortsetzung. — Der Münzfund beim Baue des „Katolški dom“ im April 1897. Fortsetzung. — Gallische Funde aus Krain. — Glasfabriken in Laibach im 16. Jahrhundert. — Tuch- und Seidenzeugfabriken in Laibach. 18. Jahrh. — Prähistorischer Stahl von Mannsburg. — Ein ärztliches Gutachten von 1637. — Eine neue römische Inschrift aus Laibach. — Die Ausgrabungen in der Spitalgasse in Laibach 1896 und 1897. Fortsetzung. — Hausbauurkunde von 1834. — Das Papier der Laibacher Archive. Nach C. M. Briquet aus Genf. — St. Paulus-Steine. Gegen Schlangenbiss mit verschiedenen Zeichnungen. — Ein prähistorisches Feldzeichen. — Münzfund in Straža. — Joh. Graiser, Ein Brandgräberfeld aus der Zeit der Römerherrschaft in Laibach. — Neue Inschrift aus Laibach. Aus der Römerzeit. — Räuberunwesen in Krain. Anfang des 19. Jahrh. — Officiersconduite von 1528 des krainischen Landtages an den Kaiser. — Die falsche Inschrift der Natesia in Laibach. — Anton Damian, ein Laibacher Kaufmann. 18. Jahrh. — J. Bilc, Emona und Emonia. — Zur Emona-Frage. — Fr. Komatar, Lehen der Grafen von Cilli. Aus einem Lehenbuche der Grafschaft im k. u. k. Hofkammerarchive in Wien aus dem 15. Jahrh. wird der auf Krain bezügliche Inhalt angegeben. — Rapport eines Regiments-Commandanten vom J. 1649 aus Loitsch. — Beschwörungsformeln gegen Schlangenbiss.

Klagenfurt. August von Jaksch.

Aus der slovenischen historischen Literatur 1895—1898.

A. Selbständige Werke:

1. Apih Josef, Naš cesar (Unser Kaiser), Klagenfurt 1898. Kaiserbiographie mit übersichtlicher Darstellung der österreichischen Geschichte und eingehender Berücksichtigung der politischen und culturellen Entwicklung des slovenischen Volkes seit 1848.

2. Bezenšek Anton, Bolgarija in Srbija. Klagenfurt 1897. Schilderung dieser Länder in geographischer, historisch-politischer, ethnographischer und wirtschaftlicher Beziehung.

3. Glaser Karl, Dr., Zgodovina slovenskega slovstva. (Geschichte der slovenischen Literatur) III. Band: Die Aera Bleiweis 1848—1870, mit Berücksichtigung des Gesammtlebens der Slovenen und der Einwirkungen der europäischen Zeitströmungen. (Laibach 1896—97).

4. Lapajne Joh., Krško in Krčanje (Gurkfeld und die Gurkfelder). Historisch-topographisch.

5. Lavtižar Fr., Zgodovina župnij in zvonov v dekaniji radolški (Gesch. der Pfarren und Glocken im Radmannsdorfer Decanat in Krain). Laibach 1897.

6. Rutar Simon, Samosvoje mesto Trst in mejna grofija Istra (Die reichsunmittelbare Stadt Triest und die Markgrafschaft Istrien), Laibach 1896—97, in geographisch-statistischer und historischer Beziehung.

7. Rutar Simon, „Zgodovinske črtice iz pokneżene grofije goriške in gradiške" (Historische Skizzen aus der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiska. Görz 1897) enthält eine Sammlung zerstreut erschienener Aufsätze über die Topographie von Görz zur Römerzeit, Römerstrassen am Karst und im Wippachthale, vorgeschichtl. Ausgrabungen im Isonzothale, über die Beziehungen zwischen Slovenen und Langobarden, zur Görzer Localgeschichte und Topographie, Leopolds I. und Pius VI. Reise durch Görz u. a.

8. Vrhovnik Joh., O stoletniei Vodnikovih „Lublanskih Noviz", Laibach 1897. Eine übersichtliche Geschichte der sloven. Journalistik seit 1797.

B. In periodischen Druckschriften:

F. Sedej, „Die Keilinschriften und die h. Schrift" (Dom in svet 1897), weist die Uebereinstimmung der in beiden enthaltenen geschichtlichen Ueberlieferungen nach.

J. Jenko, Konstantin d. Gr. als Christ (Progr. d. Laibacher Untergymn. 1895 und 1896).

Mit der ältesten Geschichte der Slovenen und der von diesen bewohnten Länder beschäftigt sich namentlich Dr. Franz Kos in folgenden Aufsätzen: 1. „Unsere Heimat vor der Ankunft der Slovenen" (Letopis slov. Matice 1897) Geschichte und Topographie jener röm. Provinzen, in welche die Slovenen einwanderten. — 2. „Das Reich der Ostgothen" von Theodorich bis zum Untergang (Izvestje 1895). — 3. „Aus der Geschichte der Südslaven im 6. Jahrh. nach Chr." (Izvestje muzejskega društva 1898), Eintheilung und Benennung der slav. Stämme in der ältesten Zeit; ihr Andrängen gegen das griech. Reich im 6. Jahrh. — 4. „Wann kamen die Slovenen in ihre heutigen Wohnsitze?" (Izvestje 1897) Kos vertritt (die auch von Rutar u. A. angenommene) Ansicht, dass die Slovenen am

Schlusse des 6. Jahrhunderts in ihre heutigen Wohnsitze eingewandert sind. — 5. In der Abhandlung: „Aus der heimischen Geschichte von 843—867“ gibt er eine Darstellung der Wirren in Karantanien unter den Söhnen Ludwigs des Deutschen (Izvestje 1897). — 6. „Bisthum Aquileja Grado im Anfange des Mittelalters“ (Izvestje 1897). Geschichte der Aquilejer Kirche seit 499, dogmatische Streitigkeiten. Emporkommen Grados.

Sim. Rutar, „Claudia-Celeia“, hist., archäol., Izvestje 1895). Grossmähren und die altslovenische Sprache“ (Narodni koledar 1896) steht bezüglich der altsloven. Kirchensprache roch auf Miklosichs Standpunkte.

Milan Pajk: „Skizzen betreffend die ehemaligen slovenischen Ansiedlungen in Oberösterreich“ (Izvestje 1897), geben auf Grund der Urkunden eine Uebersicht der relativen Dichtigkeit dieser Ansiedlungen; diese waren am dichtesten im Traungebiet, am geschlossensten im Enns-, Steyer- und Kremsthal, wo sie sich bis in's 12. Jahrh. in ihren Resten erhalten konnten.

Anton Fekonja verfolgt: „Die slovenische Liturgiesprache bei den Südslaven“ (Dom in svet 1898) die Verbreitung der slav. Liturgie, die Haltung der Curie und die Anwendung dieser Liturgie besonders unter den Slovenen.

Vladimir Levec anerkennt in der Besprechung von Hasenöhrls „Deutschlands südöstl. Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert“ (Izvestje 1896) den hohen Wert dieses Werkes, welches auch die Streitfrage über „marchia“, „comitatus“ u. a. und damit über die admin. Organisation Krains und Istriens der Lösung nahe gebracht habe.

Fridolin Kavčić stellt die sloven. Personennamen kärntn. Edelleute bis 1500 zusammen (Izvestje 1895). — Sim. Rutar, „Die Herrschaft Schwarzenegg“, mit einem Rückblick auf die röm. Zeit. (Izvestje 1895). — Anton Koblar bringt „Regesten aus dem Steiner Pfarrarchiv“ (1791—1865) (Izvestje 1897), „Auszüge aus einem alten Ordinationsbuche“ in Udine mit den Namen dort geweihter Cleriker aus Kärnten, Steiermark und Küstenland (Izvestje 1897). — M. Slekovec, Beiträge (Regesten) zur Geschiche krainischer Pfarren und Kirchen (Izvestje 1896). — S. Smid „Kleinigkeiten“ (Izvestje 1898) und „Nachlese aus dem Admonter Archiv“ (Izvestje 1897). — F. K. veröffentlicht die Klosternamen der „Sitticher Mönche“ v. 12. Jahrh. an nach Puzels handschriftl. „Nekrologia“. (Izvestje 1898). — Peter v. Radics „Die Cillier Grafen“ (Nar. koledar 1897). — M. Ljubša „Doctor Thomas de Cilia“ (Prilokar?), eine Biographie des bekannten Lehrers Max I., späteren Probstes und Bischofs v. Konstanz (1421?—1496) (Dom in svet 1896). — F. K. „Die sloven. Monatsnamen im J. 1466“. (Izvestje 1898). — J. Somrak, „Die Karthause Seitz bei Gonobiz“ (Dom in svet 1895). — A. Fekonja schildert „Cilli“ in histor., archäol. u. a. Beziehung. (Dom in svet 1895).

Zur Geschichte der Neuzeit: Joh. Verhovec: „Bergrechtsordnung und Bergthaidinge für Krain“ (Izvestje 1897) schildert das Wesen der krain. Bergthaidinge als einer in die ersten Zeiten der karolingischen Herrschaft zurückreichenden, nach steirischem Muster für Krain 1584 erlassenen, auch ins Slovenische übertragenen (1582) Institution, des letzten Restes bäuerlicher Gerichtsbarkeit. — „Das Räuberwesen in Krain“ (bes. im

18. und 19. Jahrh., genährt durch die Kriege mit Türken, Venedig, Frankreich und durch die Conscription). — „Seit wann stehen die Laibacher Brücken?“ (Ljublj. Zvon 1895).

Joh. Steklasa setzt die Serie der Biographien hervorragender Männer aus der Reihe der Türkenbekämpfer und Staatsmänner fort und beschreibt eingehend das Leben des Georg Lenkovič (Letopis Mat. slov. 1896), der Brüder Herbart und Joh. Weikhard Auersperg (Turjaški) (im „Ljublj. Zvon 1896“, resp. in Letopis Matice slov. 1897). Derselbe erzählt auch die Geschichte Potemkins (Zvon 1898), Tadej Kosciuszko's (Zvon 1896) und Franz v. Trenks (Zvon 1897), „Die Einnahme Kaniszas durch die Türken 1600“. (Ljublj. Zvon 1895).

Joh. Barlé zählt die „Geschenke, welche Agram dem Befehlshaber der Militärgrenze Joh. Lenkovič zu liefern hatte“, auf (Izvestje 1896), und „die seit 1773 stark reducirten Bruderschaften in Krain i. J. 1780“ (ebendort) und schildert „Die Ankunft K. Leopold I. in Laibach“ (1660) nach Gr. Thalnitschers handschriftl. Berichte (ebendort) und Auszüge aus „Schönlebens Notizen über den krain. Adel“. (Izvestje 1898).

Joh. Vrhovnik: „Zoll- und Poststation Podpetsch“ an der Wiener Strasse in der Nähe von Laibach (Izvestje 1895). — K. Črnologar, „Kirche und Kloster Sittich“ (historisch, archäol., Izvestje 1895).

Vlad. Levec liefert (Izvestje 1896) eine Geschichte der „Strasse vom Grosskahlenberge ins Kankerthal“ (wohin von Emona aus eine Römerstrasse geführt haben dürfte). Im Anschlusse an „Regesten und Notizen aus dem Schlossarchiv in Flödnig“ vom 16.—18. Jahrhunderte (Izvestje 1895. 1897) schildert derselbe die durch Einführung des römischen Rechtes und den infolge der Kriege wachsenden Steuerdruck veranlassten „Erhebungen der oberkrainischen Bauern“, besonders der Unterthanen der Herrschaft Flödnig im 17. und 18. Jahrhundert (Zvon 1896) und 1848 (Izvestje 1895).

J. Kržišnik: „Geschichte der Pfarre Horjul“ (Zgod. zbornik 1897—98). — Fr. Pokorn schreibt (Izvestje 1897) über die „Pfarre St. Martin bei Krainburg im 17. Jahrh.“. — N. Steska bringt „Notizen über einige Kirchen im Decanate Gottschee“ (Izvestje 1897) und „Beiträge zur Geschichte der Pfarre Gottschee“ (Zgodovinski zbornik 1895—1897). — M. Slekovec „Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Pfarren in Krain“ (Izvestje 1898). — Ant. Koblar „Zur Geschichte von Abbazia“ (Izvestje 1897). — „Die krainischen Kirchenschätze 1526“ (Izvestje 1895). — „Preise und Löhne in Laibach 1524“ (Izvestje 1895). — Johann Vrhovec, „Rosenbüchel und die dortige Kirche“ (Izvestje 1898). — J. Benkovič, „Krainische Theologen in Rom“. — F. Kovačič, Rompilger aus den slov. Ländern“ (v. 15.—17. Jahrh., Izvestje 1898). — Ciriljev: „Die Union der ruthenischen Kirche mit Rom“ (1595) im Rimski katolik (1896).

Dr. Franz Kos bringt nach Urbaren eine Darstellung der Ausdehnung und Gerechtsame der „Herrschaft Bischoflack im Jahre 1630“ (Izvestje 1897), J. Barlé (Izvestje 1898) den Inhalt des „Valvasorschen Wappenbuches“, „Der Umfang der Laibacher Diöcese unter dem Bischof Hren“ (Izvestje 1895), P. v. Radics „Valvasors Geschlecht in Südsteiermark“ und das Wirken des „Laibacher Fürstbischofs

Thomas Chron in Südsteiermark« (Nar. Kaledar 1898). — E. Lah vergleicht die Verwaltungseinrichtungen Krains i. J. 1817 mit den gegenwärtigen (Letopis mat. slov. 1896). — Joh. Vrhovnik theilt die »Sloven. Namen der Gassen Laibachs vor 100 Jahren« (Izvestje 1896) mit.

Ant. Koblar untersucht die Frage: »Wem gehört Sichelburg?« (Izvestje 1898) und bekämpft mit geschichtlichem Material die auf archäologische Ausgrabungen basirten Ansprüche Kroatiens auf jene Enclave. — »Die Erdbeben in den sloven. Gebieten« (seit 1201, Izvestje 1895), besonders jene im 18. Jahrh. (ibid.). — »Die Hungersnoth in Krain 1817« (ibid.). — J. Šašelj, »Die Zahl der Laibacher Handwerker vor 93 Jahren« (Izvestje 1895). — J. Oblak schildert die Geschichte des »Bergwerks Idria« (Zvon 1897). — J. Zupanec theilt urkundliche Daten »Aus der Zeit des Aufenthalts der Franzosen in Weisskrain« (Dom in svet 1898) mit (betr. Requisitionen).

Zur Schulgeschichte lieferten Beiträge Fridolin Kavčič »Das Gymnasium in Maria Rast« bei Marburg, die Schöpfung des dortigen Pfarrers Kozina, blühte von 1644—1758 (Izvestje 1896). — Jos. Apih »Die Begründung der Volksschule in den slovenischen Gebieten«, II. Theil (Letopis slov. Matice 1896) behandelt die Gründung der Volksschule in den ausserkrainischen Gebieten unter Maria Theresia und die Fortsetzung des Werkes Felbigers bis 1805. — Joh. Vrhovec »Die französische Volksschule in Krain« (Letopis 1897). Der Staat übertrug die Schule den Gemeinden, ohne den letzteren die erforderlichen Mittel anzuweisen; daher trat infolge Resignirung unbezahlter Lehrer ein Rückschritt ein. Das Werk war bei der Revindicatian Krains noch unvollendet. Slovenische Sprache wurde lehrplanmässig auf der Unterstufe gepflegt, jedoch neben der deutschen und französischen; diese beiden Sprachen behaupteten auf der Mittel- und Oberstufe ausschliesslich das Feld.

Aus der Menge biographischer Darstellungen seien erwähnt (ausser schon genannten) M. Murko: »Jan Kollár« (Letopis 1897) II. Theil; Kritik der Werke Kollárs und ihrér Rückwirkung auf die slovenische Literatur und die Slavisten (Vraz, Miklosich, Trstenjak). — F. Vidic, Palacký, (Zvon 1898) betont dessen Bedeutung als Historiker; Kopitar (Nar. Koledar 1897), Miklosich, Janko Kersnik (Nar. Koledar 1898), Šafarik (Dom in svet 1895). — M. P. Podkrajec, Dichter J. Vesel-Koseski (Nar. Koledar 1899), Vatroslav Jagič (ebendort). Der Kartograph Bl. Kozenn (Dom in svet 1898). — N. Steska, Der Kremser Schmidt und dessen Gemälde in Krain (ebendort). — Ant. Medved, Fr. Angelico (ebendort). — J. Benkovič, Friedrich Baraga, Missionär und Bischof (Dom in svet 1897). — Fridolin Kavčić: die Brüder Anton (Domherr in Wien, Studiendirector) und Josef Spendou (Katechet, dann Domscholaster und Schulenoberaufseher nach Gall, Mitarbeiter an der pol. Schulverfassung der deutschen Schulen, Domprobst in Wien), zwei hervorragende Josefiner sloven. Abstammung. Zahlreiche andere Biographien im Ljublj. Zvon 1895. — M. Slekovec, Polidor v. Montagnana, Erzpriester (XVI. Jh.) (Zgodovinski zbornik 1895). — F. Kovačić, Jos. Dobrovský (bes. dessen Verhältnis zu Kopitar) Dom in svet 1895. — J. Vrhovnik, Ant. Linhart (krain. Historiograph) Izvestje 1895. — Komatar: Andreas Bar. Čehovin

(Zechovini) tapferer Offizier v. 1848 und 1849 (Izvestje 1896), Bar. Siegm. Novak (ebendort 1897). Dolenjski, Obeet Prieger (Zvon 1897).

Memoirenartiges: A. v. Globočnik-Sorodolski: »Zum 50. Jahrestage des slovenischen Nationalbewusstseins« erzählt Selbsterlebtes aus den Frühlings- und Sommermonaten 1848; von besonderm Interesse sind die Mittheilungen über das in den Kreisen der Wiener Slovenen lebhaft erwachte nationale Bewusstsein, so dass diese Wiener sloven. Colonie eine Zeitlang die Führung hatte. Globočnik nahm auch am Prager Slavencongresse theil. Diese Mittheilungen sind zum grossen Theile bereits in Apihs »Die Slovenen und das Jahr 1848« (sloven., 1888, Laibach) verwertet. — Derselbe Verfasser schildert in der »Geschichtlichen Erinnerung aus der Murinsel«, deren letzter österreichischer Verwaltungsbeamte er selbst war, die 1861 unter schweren Gefahren erfolgte Uebergabe der Murinsel in ungarischen Besitz. (Izvestje 1898). — Mat. Torkar, Einige Skizzen aus meinen Jugendjahren (Dom in svet 1895), Einblicke in die Schulzustände Krains kurz vor und nach 1848.

Klagenfurt. Jos. Apih.

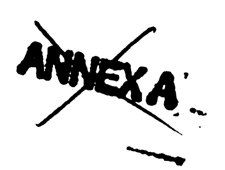
Notizen.

Von den »Wissenschaftlichen Mittheilungen aus Bosnien und der Hercegovina, herausgegeben vom bosnisch-hercegovinischen Landesmuseum in Sarajevo, redigirt von Dr. Moriz Hoernes« ist der VI. Band erschienen (Wien 1899, 898 S. in gr. 8° mit 28 Tafeln), wie alle bisher erschienenen Bände typographisch reich ausgestattet und inhaltlich geschieden in drei Theile: Archäologie und Geschichte, Volkskunde, Naturwissenschaft. Die hier gedruckten Arbeiten sind meist früher in der Vierteljahrsschrift des Landesmuseums, im »Glasnik«, in der Landessprache erschienen. Unter den Abhandlungen über die älteste Geschichte und deren Denkmäler sind bemerkenswert die Mittheilungen des früh verstorbenen Museumscustos Franz Fiala über Funde althellenischer Bronzehelme, importirt vielleicht aus Kerkyra, und die inhaltsreichen archäologisch-epigraphischen Untersuchungen des Dr. Karl Patsch zur Geschichte der römischen Provinz Dalmatia, die auch das heutige Bosnien umfasste. Archivdirector Dr. Ludwig von Thallóczy in Wien veröffentliche aus den Sammlungen des Budapester Nationalmuseums eine Urkunde des bosnischen Königs Stephan Tvrtko von 1380 (mit Facs.), durch welche dem bekannten Hervoja, der später den Titel eines Herzogs von Spalato führte, der Titel eines Grossvojvoden mit Gütern verliehen wird. In der ausführlichen Abh. des Ferdinand von Šišić über die Schlacht von Nikopolis (1396) vermissen wir u. A. die Benutzung südslavischer Quellen, wie der von Prof. Bogdan entdeckten bulgarischen Annalen (Archiv f. sl. Phil. Bd. 13 S. 530 f., vgl. Bd. 14 S. 271 f.) und der Biographie des serbischen Fürsten Stephan Lazarević (1389—1427) von Konstantin dem Philosophen. Von Interesse sind die ausführlichen numismatischen Abhandlungen, vom Museumscustos Dr. C. Truhelka über die slavonischen Banaldenare, seit dem 13. Jahrh. geprägt nach dem Muster der Friesacher, ein Beitrag zur

Chronologie derselben slavonischen Münzen von C. F. Nuber und ein Bericht von V. Celestin über eine bisher unbekannte Silbermünze des Fürsten Georg Stracimirović aus dem Geschlecht der Balšići, mit dem Bild des hl. Stephan, des Schutzheiligen von Scutari, und dem Namen dieser Stadt, alles in lat. Schrift (um 1390). Der älteste, persisch geschriebene Ferman der mohammedanischen Adelsfamilie der Čengići, veröffentlicht von Safvet Beg Bašagić, erlassen in Mardin 1498 von Ebul-Muzaffer, einem Herrscher aus der Dynastie Ak-kojunlu, zeigt, dass unter den türkischen Bey's von Bosnien sich auch Nachkommen alter kleinasiatischer Fürstengeschlechter befinden. Die alten Briefschaften der Familie Resulbegović in Trebinje, herausgegeben von Ibrahim Beg Defterdarović, betreffen meist Verhältnisse zu den Venetianern und Montenegrinern im 18. Jahrh. Eine merkwürdiger Weise in Curzola in Dalmatien gefundene deutsche Urkunde, einen Adelsbrief des Kaisers Sigismund, gegeben in Basel am »Sand Anthonientag« 1434 dem Friedrich Weschler oder (an zweiter Stelle) Wechsler, veröffentlichte V. Vuletić-Vukasović (S. 540—542 mit Abbildung des Wappens). Auch die Sammlung der bosnischen Grabinschriften in cyrillischer Schrift (meist 14.—15. Jahrh.) von Dr. Truhelka wird fortgesetzt. Die Bände der Mittheilungen bilden überhaupt eine ergiebige Fundgrube zur Landeskunde von Bosnien und Hercegovina und sind ein beredtes Zeugnis der von der Landesregierung geförderten wissenschaftlichen Thätigkeit im Lande. C. Jireček.

Von den »Schriften der Balcancommission« der kaiserl. Akademie der Wissenschaften ist das 1. Heft der »antiquarischen Abtheilung« erschienen: »Die Lika in römischer Zeit« von K. Patsch (Wien 1900, A. Hölder). Der Verf. begreift unter dieser Bezeichnung der Kürze halber die ehemaligen Territorien des Likaner, des Otočaner und die südlichen Theile des Oguliner Grenzregimentes, zumal er der nach dem Karstfluss Lika benannten Landschaft auf seiner von der bosnischen Kreisstadt Bihać aus unternommenen Forschungsreise die Hauptaufmerksamkeit zuwandte. Während die Küste von Zengg bis Carlopago den griechischen Seefahrern seit dem 4. Jahrhundert v. Chr. wohlbekannt war, wurde das Binnenland, wo bis nach Bosnien hinein die keltisch-illyrischen Japoden sassen, erst im J. 35 v. Chr. durch Octavianus unterworfen. Senia (Zengg), Vegia (Carlopago) und Arupium (bei Prozor nächst Otočac) erhielten noch unter Augustus römisches Stadtrecht; das letztgenannte als der Vorort des zahlreichsten Clans der Japoden diesseits der Albi montes (Velika und Mala Kapela, dazu die Plješivica). Das zugehörige Gebiet bildete fortan die Nordwestecke der Provinz Dalmatien. — Patsch stellt die gelegentlich der Expedition Octavians und sonst bei den alten Geographen oder in den Itinerarien erwähnten Orte fest, ferner die Strassenzüge und die allgemeinen Verhältnisse des Verkehrs, aus denen der (in den grösseren Centren auch orientalischen Einflüssen ausgesetzte) Culturgrad der Gegend resultirte. Von Land und Leuten ist unter stetem Vergleiche des Alterthums mit der Gegenwart ein anschauliches Bild entworfen. J. J.


Princeton University Library
32101 063573966


ANNEX A

